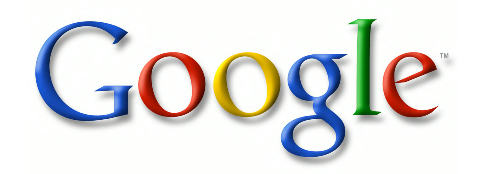
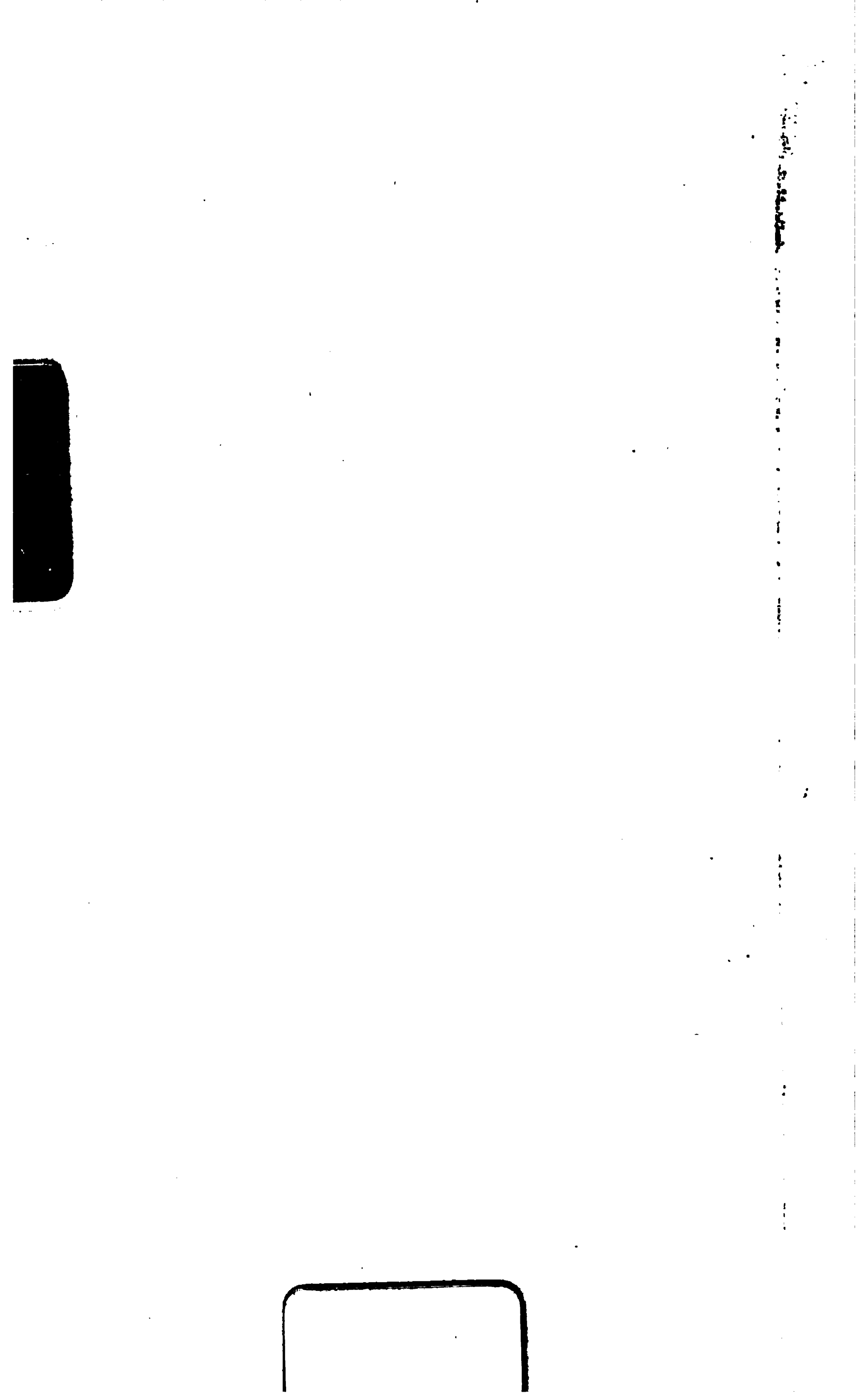




Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwinski,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XIV. Jahrgang 1890.



Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1890.

Rec. June. 14. 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 5056.

1. Zur Zeit der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 konnte das Heimatsrecht nicht mehr durch Nationalisirung nach dem Conscriptionspatente erworben werden. — 2. Kundmachungsart der Gesetze vor Einführung des Reichsgesetzblattes. — 3. Die Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 begann mit dem Zeitpunkte der Publication in der „Wiener-Zeitung" (20. März 1849).

Erkenntniß vom 2. Jänner 1890, Z. 3761 ex 1889.

Gemeinde Rakova (Adv. Dr. Lenoch) ca. k. k. Ministerium des Innern (M.-R. R. v. Helm) und Gemeinde Rewido; E. vom 15. December 1888, Z. 20634, puncto Heimatsrecht des Josef Peschka.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß Josef Peschka, dessen Heimatsrecht streitig ist, selbstständig kein Heimatsrecht erworben habe, sondern dem Heimatsrechte seines Vaters Wenzel Peschka folge; ferner, daß Wenzel Peschka, welcher am 1. Juni 1849 eine Pachtung in Rakova angetreten hat, dort nach Maßgabe des § 26 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 durch häusliche Niederlassung das Heimatsrecht erworben habe. — Das Ministerium ging dabei von der Annahme aus, daß das Conscriptionspatent am 1. Juni 1849 für Rakova noch in Geltung stand, weil die Constituirung dieser Gemeinde nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 erst im Jahre 1850 erfolgte.

Der V. G. Hof fand die Annahme des Ministeriums, daß Josef Peschka selbstständig kein Heimatsrecht erworben habe, in den Administrativacten begründet. — Dagegen vermochte er der der Entscheidung über das Heimatsrecht des Vaters Wenzel Peschka zu Grunde gelegten Anschauung, daß das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 am 1. Juni 1849 für die Gemeinde Rakova noch nicht in Wirksamkeit gewesen sei, nicht beizupflichten.

Denn das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 ist bereits am 20. März 1849 im amtlichen Theile der »Wiener-Zeitung« publicirt worden und diese Publicationsart muß als eine gehörige Kundmachung des Gemeindegesetzes angesehen werden, weil durch die Min.-Verordg. vom 2. April 1849 (Einleitung zum Reichsgesetzblatte) die Einschaltung in die Zeitungsblätter als eine bis dahin übliche Kundmachungsart anerkannt wurde und weil in den über die Publication von politischen Gesetzen und Verordnungen erlassenen Bestimmungen (Hofdecr. vom 11. October 1791, Polit. Ges.-Sammlung Leopold II., Band III., Seite 96, — vom 7. Mai 1810, Polit. Gesetz-Samml., Band 34, Seite 96, — Hofkanzleidecret vom 2. December 1827

Polit. Ges.-Samml., Band 55, Seite 217, — und Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1847, Polit. Ges.-Samml., Band 75, Seite 219) — die gehörige Kundmachung der Gesetze den politischen Behörden überlassen und denselben die Wahl der Kundmachungsart unter Beobachtung der ortsüblichen Formen übertragen war.

Dagegen war vor der Wirksamkeit des kais. Patentes vom 4. März 1849 — wie aus den Hofkanzleidecreten vom 30. September 1807, Polit. Ges.-Samml. Band 29, Seite 105, vom 4. August 1818 (siehe Prov.-Ges.-Samml. des Laibacher Gouvernement, Band 5, Seite 476) und anderen folgt — die Einschaltung des Gesetzes in die bestandenen Gesetzessammlungen nicht als die Kundmachung des Gesetzes anzusehen.

Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 ist mit seiner, wie erwähnt, am 20. März erfolgten Kundmachung sofort in Wirksamkeit getreten, weil eine anderweitige Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit in dem Gesetze selbst nicht enthalten ist. — Ein späterer Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bezüglich seiner Bestimmungen über das Heimatsrecht kann aber umsoweniger als zulässig angesehen werden, weil, wie der Vorgang der Gesetzgebung bei Erlassung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 beweist, die Giltigkeit der Bestimmungen über das Heimatsrecht von der Constituirung der Gemeinde nach den bezüglichen Gesetzen ganz unabhängig ist.

Nach dem Vorgesagten konnte daher Wenzel Peschka (der Vater des Josef Peschka zur Zeit als er seinen Aufenthalt in Rakova genommen hat) das Heimatsrecht auf Grund der Erwerbstitel des Conscriptionspatentes nicht erwerben und es kann daher in Anbetracht des Umstandes, daß der Genannte in Rakova durch eine längere Reihe von Jahren sich aufgehalten hat, der Gemeinde Rakova gegenüber nur auf die Frage ankommen, ob Wenzel Peschka das Heimatsrecht in der betreffenden Gemeinde auf Grund der Titel des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 erworben hat.

In die Erörterung dieser Frage hatte aber der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die Min.-Entscheidung selbst diese Frage nicht in Betracht gezogen hat und nur ausschließlich auf den, wie dargethan, nicht zutreffenden Titel der Nationalisirung nach dem Conscriptionspatente gestützt ist.

Nr. 5057.

1. Die Eintragung eines Gewerbes in das Vormerkprotokoll über verkäufliche, nicht radicirte Gewerbe ist von der Erbringung des Nachweises der Verkäuflichkeit abhängig. — 2. Voraussetzungen der Verkäuflichkeit eines Apothekergewerbes in Schlesien.

Erkenntnis vom 2. Jänner 1890, Z. 22.

Rosalie Hell (Adv. Dr. Löwe) ca. k. k. Ministerium des Innern (M.-R. R. v. Helm); E. vom 19. März 1889, Z. 4434, puncto Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft des Apothekergewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde einerseits die Weigerung des Bürgermeisteramtes Troppau zur Eintragung des fraglichen Apothekergewerbes in die Vormerkbücher der verkäuflichen Gewerbs-

rechte im Instanzenzuge aufrechterhalten und andererseits die Entscheidung der Landesregierung in Troppau, mit welcher erkannt wurde, dass dieses Gewerbe kein verkäufliches Realgewerbe sei, bestätigt.

Die in beiden Richtungen erhobene Beschwerde fand der V. G. Hof nicht begründet.

Den ersten Punkt betreffend ist es allerdings richtig, daß, wie auch mit der Min.-Verordnung vom 3. November 1855, R. G. B. Nr. 190, ausdrücklich angeordnet wurde, die Führung der Vormerkprotokolle über verkäufliche, nicht radicirte Gewerbe zum Wirkungskreise der politischen Behörden erster Instanz gehört. — Da die Führung dieser Protokolle der Natur der Sache nach — wie auch mit dem allerdings nicht verlautbarten Erlasse des Handelsministeriums vom 6. März 1859, Z. 8306, ausdrücklich betont wurde — die Evidenzhaltung der bestehenden verkäuflichen Gewerbsrechte bezweckt, so ist es klar, daß die Behörde erster Instanz, welcher die Entscheidung darüber, ob einem Gewerbe die Eigenschaft eines verkäuflichen Gewerbes zukomme, nicht zusteht, da diese Entscheidung vielmehr in den Wirkungskreis der Landesbehörde fällt, ganz correct handelt, wenn dieselbe, wie es im gegebenen Falle erfolgt ist, die von ihr begehrte Eintragung eines bisher in diesem Vormerkprotokolle nicht aufgenommenen Gewerbes verweigert und diese Eintragung vielmehr von der Erbringung des Nachweises der Verkäuflichkeit abhängig macht.

Rücksichtlich des Ausspruches der Verwaltungsbehörden, daß dem fraglichen Apothekergewerbe die verkäufliche Realeigenschaft nicht zukomme, ist zu bemerken: Wie aus den älteren Vorschriften und namentlich auch aus dem Gubernialcirculare vom 3. August 1821, Z. 20455 (Prov.-Ges.-Samml. für Mähren und Schlesien, 3. Band, Seite 192, Nr. 95) hervorgeht, waren als verkäufliche Gewerbe in Mähren und Schlesien auf Grund der unterm 6. November 1779 erflossenen A. h. Entschließung alle Handlungs- und Gewerbsgerechtigkeiten zu verstehen, welche die Besitzer sub titulo oneroso an sich gebracht haben und welche von unvordenklichen Zeiten her verkäuflich waren, die ferner im Gegensatze zu radicirten Gewerben nicht auf Häusern haften und bei denselben in den Stadt- und Grundbüchern als unzertrennlich eingetragen sind und welche in Folge dieser A. h. Bewilligung vom Jahre 1779, sowie auf Grund des Hofdecretes vom 20. Februar 1795 (Justiz-Ges.-Samml. Nr. 219 vom Jahre 1795) nicht in den Stadt- oder Grundbüchern, sondern nur in eigenen zu diesem Behufe verlegten Büchern ausgezeichnet sind.

Da nun das fragliche Gewerbe in dem von der Stadtgemeinde als politischer Obrigkeit geführten Verwaltungsprotokolle über die verkäuflichen Gewerbe nicht verzeichnet ist, da weiter durch die beigebrachten Behelfe, namentlich durch das Amtszeugniß des k. k. Landesgerichtes Troppau über die Eintragungen im alten Grundbuche keineswegs dargethan ist, daß das fragliche Gewerbe als solches für sich und nicht als Zugehör zum Hause 317 einen Gegenstand des Verkehrs in früheren Zeiten und namentlich vor dem Jahre 1779 gebildet hat, konnte der V. G. Hof darin, daß mit der angefochtenen Entscheidung die verkäufliche Eigenschaft dieses Gewerbes als Realrechtes nicht anerkannt wurde, keineswegs eine Gesetzwidrigkeit erblicken.

Nr. 5058.

Die vor der verschuldeter Weise eingetretenen Unterbrechung absolvirte Dienstzeit kann dem Volksschullehrer in Absicht auf die Gewährung der Dienstalterszulagen und die Bemessung der Pension nicht eingerechnet werden.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1890, Z. 24.

Thomas Bazylewicz, Volksschullehrer, ca. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht (Bezirkshauptmann R. v. Szawłowski); E. vom 18. December 1888, Z. 23902, puncto Anrechnung der Dienstzeit vor dem Jahre 1878.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß die Dienstzeit des Beschwerdeführers vor dem Jahre 1878 in Rücksicht auf die Gewährung von Dienstalterszulagen und auf die Bemessung der Pension nicht einzurechnen sei, wogegen die Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zufolge des mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Juni 1873, Z. 7401, bestätigten Erkenntnisse des galiz. Landesschulrathes vom 17. December 1872, Z. 8680, ist der Beschwerdeführer als gewesener Lehrer an der Trivialschule in Wasyłow wielki im Disciplinarwege strafweise aus dem Schuldienste entlassen worden. — Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. November 1877, Z. 16192, ist dem Beschwerdeführer über sein Ansuchen die Bewilligung ertheilt worden, um erledigte Lehrstellen zu competiren, worauf er mit dem Decrete des Zołkiewer Bezirksschulrathes vom 16. Jänner 1878, Z. 10, zum provisorischen Lehrer in Butyny und später zum wirklichen Lehrer in Wasyłow wielki ernannt wurde.

Insoferne in der Beschwerde die Legalität des besagten Disciplinarerkenntnisses angefochten wird, entzieht sich dieser Beschwerdepunkt in Gemäßheit des § 3, lit. g, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof.

Angesichts dieses rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses steht es außer Frage, daß die eingetretene Unterbrechung der Dienstzeit als eine verschuldete anzusehen war, weshalb nach Art. 38 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 251, und Art. 12 des Ges. vom 6. März 1875, L. G. B. Nr. 32, dem Beschwerdeführer ein Rechtsanspruch auf Einrechnung jener Zeit nicht zu Gebote steht. — Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Billigkeitsgründe können nicht vom V. G. Hofe, sondern eventuell nur bei den Administrativbehörden Beachtung finden.

Nr. 5059.

Präsentationsrechte jener Personen, die im Grunde der Schul-Erectionsurkunde zum Stammvermögen der Schule beigetragen haben, bleiben aufrecht.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1890, Z. 23.

Alexander Bobczynski (Adv. Dr. Kornfeld) ca. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht (Bezirkshauptmann R. v. Szawłowski); E. vom 7. December 1888, Z. 17819, puncto Bestimmungen des Erectionsinstrumentes für die Volksschule in Niewistka über die Lehrerpräsentation.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876. aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Beschwerdeführer gestellte Anspruch auf das ausschließliche Präsentationsrecht des Lehrers bei der Schule in Niewistka zurückgewiesen, weil nach dem ersten Satze des Art. 2 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 251, das alleinige Recht der Präsentation nur denjenigen zuerkannt werden könne, welche die Schule ausschließlich mit eigenem Aufwande erhalten und weil die Bestimmung des letzten Absatzes des cit. Artikels auf den concreten Fall keine Anwendung finden könne, da der Beschwerdeführer vor Wirksamkeit des Gesetzes ein Präsentationsrecht weder ausgeübt habe, noch ihm dasselbe seitens der competenten Behörde zuerkannt wurde und überdies in dem Codicille des Johann Bobczynski, auf welches der Anspruch des Beschwerdeführers gestützt wird, ein Präsentationsrecht für eine öffentliche Schule nicht in Anspruch genommen wurde.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß der vormalige Besitzer des Gutes Niewistka zu Gunsten der Errichtung einer Schule in Niewistka Grundstücke im Flächenmaße von 3 Joch, ein Gebäude sammt Garten, eine Grundentlastungs-Obligation über 500 fl. und 4 Klafter Brennholz gewidmet habe, und zwar unter dem Vorbehalte, daß dem Besitzer des Gutes Niewistka, als dem Gründer der Schule, das Recht der Präsentation des Lehrers zustehen solle. — Aus dem zur Z. 6747 aufgenommenen Protokolle vom 22. October 1873 ist weiter ersichtlich, daß diese Widmung vom Landesschulrathe vor dem 30. Mai 1873 angenommen und die Amtshandlung wegen der Errichtung der öffentlichen Schule in dem genannten Orte angeordnet worden ist.

Aus diesen beiden Thatbestandsmomenten ist zu folgern, daß 1. vom Johann Bobczynski allerdings ein ausschließliches Präsentationsrecht des Lehrers in Anspruch genommen wurde, da er dies für eine bestimmt bezeichnete Persönlichkeit allein in Anspruch genommen hat, und 2. daß vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. März 1873 die Widmung von den Schulbehörden angenommen worden war.

Da die Schulbehörden rechtlich nicht in der Lage gewesen wären, ein Legat für Zwecke der Errichtung einer Schule anzunehmen, ohne gleichzeitig die Bedingung, an welche die Zuwendung geknüpft war, zu erfüllen, so können die obcitirten Acte der Schulbehörden nur in dem Sinne verstanden werden, daß zugleich mit der Annahme der Widmung auch die Zustimmung zu dem Vorbehalte ertheilt worden ist und daß daher, wie oben bereits erwähnt, vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1873 das Recht zur Präsentation des Lehrers für das Gutsgebiet begründet worden war.

In Consequenz dieser Acte mußte aber bei der Ausfertigung des Erectionsinstrumentes über die Schule auf dieses schon begründete Präsentationsrecht Bedacht genommen werden, weil nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Art. 2, Abs. 4 dieses Gesetzes, Präsentationsrechte jener Personen, die im Grunde der Erectionsurkunde zum Stammvermögen der Schule beigetragen haben, aufrecht erhalten worden sind.

Daß die Ausfertigung des Erectionsinstrumentes, die Organisirung der Schule, erst zur Zeit der Wirksamkeit des obcitirten Gesetzes erfolgte, war nicht weiter relevant, da ja die Ausfertigung des Erectionsinstrumentes und die Organisation der Schule doch nur nach Maßgabe der bereits begründeten, nach dem citirten Gesetze als zulässig anerkannten Rechtsverhältnisse erfolgen konnte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß durch die angefochtene Entscheidung, welche der vom Fundator bezeichneten Persönlichkeit nur ein Mitpräsentationsrecht zugesteht, Rechte des Beschwerdeführers, entgegen der Bestimmung des Art. 2, Abs. 4 des Ges. vom 2. Mai 1873, verletzt worden sind.

Nr. 5060.

Nach den Vorschriften über öffentliche Wege steht den Gemeinden rücksichtlich jener Grundflächen, die dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, das Dispositionsbefugniß, bei Privateigenthum aber nur die Aufrechterhaltung des factisch bestehenden Verhältnisses zu.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1890, Z. 4309 ex 1889.

Georg Müller und Gen. (Adv. Dr. Fuchs) ca. Tiroler Landesausschuß und die Stadtgemeinde Meran (Adv. Dr. Haffelwanter); E. vom 14. Juni 1889, Z. 7600, und vom 19. Juli 1889, Z. 8967, puncto Entfernung von Verkaufsständen.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach den Administrativacten mußte der V. G. Hof zunächst als einen feststehenden Thatumstand ansehen, daß der Grund und Boden, auf welchem die Lauben und Laubgänge sich befinden, Privateigenthum der Hausbesitzer ist. — Unbestritten ist auch, daß die Laubgänge (einschließlich des Raumes unter den Bogenöffnungen), beziehungsweise der von diesen occupirte Grund und Boden, dem öffentlichen Verkehre gedient haben. — Ob dieses kraft eines von der Gemeinde erworbenen Rechtes, oder blos thatsächlich der Fall gewesen ist, ist den Administrativacten nicht zu entnehmen.

Nun ist es aber sofort klar, daß die Rechtsstellung und die Machtbefugnisse der Gemeinde, gegenüber den Hausbesitzern, eine durchaus verschiedene ist, je nachdem man es bei der Benützung der Laubengänge für den öffentlichen Verkehr, mit einem blos thatsächlichen oder mit einem Rechtszustande zu thun hat. Während letzteren Falles die Gemeinde, nach Maß und Umfang ihres Rechtes, zu Dispositionen betreffs des Laubengrundes berechtigt erscheint, kann sie ersteren Falles eben nur die Freihaltung des thatsächlichen Verkehres in jenem Maße und Umfange, als dies bis nun der Fall war, verfügen, weil ihr für eine weitere Beschränkung des Privateigenthums der Titel abgeht.

Nun wird von den Beschwerdeführern behauptet und der Inhalt der angefochtenen Verfügung scheint die Richtigkeit der Behauptung zu bestätigen, daß die Hausbesitzer bisher den Laubgang durch Vermiethung von Verkaufsständen benützt haben, daß sie daher durch den bisher bestandenen

öffentlichen Verkehr durch diese Laubgänge, in der angeführten Benützung nicht behindert waren.

Die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt und angenommen, daß die angeführte Benützungsweise nicht auf einem Genehmigungsacte der Gemeindevertretung beruht, würde die getroffene Verfügung eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer in sich schließen, da die volle Dispositionsbefugniß nach Maßgabe der Vorschriften über öffentliche Wege (L. G. B. vom 12. October 1882, Z. 30), der Gemeinde nur rücksichtlich der »öffentlichen Wege«, d. i. jener Grundflächen, die dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, zusteht, während bei Privateigenthum, wenn auch dieses zeitweise thatsächlich dem öffentlichen Verkehre dient, den Gemeinden als Wegebehörden nur die Aufrechthaltung des factisch bestehenden Verhältnisses zukommt. Ein weiteres Eingreifen derselben erschiene gegebenen Falles umsominder gerechtfertigt, als ja bei der Zulassung von gewerblichen Standorten eventuell auch die Ingerenz der politischen Behörde mit in Betracht kommt.

Das wesentliche Thatbestandsmoment, ob die Hauseigenthümer den zugegebenermaßen privaten Laubengrund in der angegebenen Weise, und ob kraft eigenen Rechtes benützt haben, wurde durch die bisher gepflogenen Erhebungen nicht festgestellt.

Nr. 5061.

1. Nach der Gemeindeordnung ist die „giltige Uebung" nur hinsichtlich des Rechtes und der Theilnahme an den Naturalnutzungen des Gemeindegutes, nicht auch hinsichtlich der Verrechnung der Gemeindeeinnahmen maßgebend. — 2. Die den Bezug der Gemeindenutzungen regelnden Anordnungen finden auf das Gemeindevermögen keine Anwendung.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1890, Z. 4310 ex 1889.

Christian Schwarzmann und Gen. ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 29. Juli 1889, Z. 1907, puncto Ausscheidung zweier Beträge aus der Gemeinderechnung pro 1887 und 1888, sowie den Anspruch auf das Gemeindevermögen der Ortschaft Raggal.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, der mitbetheiligten Gemeinde Raggal an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 30 fl. 45 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß der Landesausschuß

1. die Aufnahme von zwei Stockgelderbeträgen von 4 fl. 66 kr. und 3 fl. 69 kr. in die Jahresrechnungen der Gemeinde Raggal pro 1887 und 1888 aufrecht erhalten, und daß derselbe

2. in die von den Beschwerdeführern unter Berufung auf § 63 der Gemeindeordnung vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22, begehrte meritorische Entscheidung hinsichtlich jenes Fondes, den die Beschwerdeführer als »Stockbatzenfond« bezeichnen, nicht eingegangen ist, sondern die Partei mit ihren diesfälligen Ansprüchen auf den Rechtsweg verwies.

Ad 1. Nach dem actenmäßigen Thatbestande sind die bezeichneten zwei Stockgelderbeträge solche, welche für Holz bezahlt wurden, das aus

dem der Gemeinde Raggal gehörigen Walde bezogen worden ist, daher sich diese Beträge als eine Abgabe darstellen, die für Naturalholzbezüge aus dem Gemeindegute in Sinne des § 63 der Gem.-Ordg. entrichtet werden, als eine Einnahme der Gemeinde in die Gemeindecasse zu fließen haben und nach § 65 der Gem.-Ordg. in den Gemeindevoranschlag aufzunehmen sind.

Die Beschwerdeführer bestreiten nicht, daß diese beiden Beträge für Naturalholzbezug aus dem Walde der Gemeinde entrichtet wurden; sie behaupten aber, es habe die Uebung bestanden, diese Stockgelder in den von ihnen so benannten Stockbatzenfond (d. i. jenes Sondervermögen der Parcelle [Ortschaft, Fraction] Raggal, bezüglich dessen die Beschwerdeführer ein Miteigenthum zu Gunsten der Parcelle Platzära und Litze in Anspruch nehmen) eingeflossen sind, und sie verlangen die Aufrechthaltung dieser Uebung unter Berufung auf § 63 der Gem.-Ordg. Abgesehen davon jedoch, daß der Bestand einer solchen Uebung nicht unbestritten und von den Beschwerdeführern nicht erwiesen ist, könnte sie den grundsätzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung gegenüber, daß alle Einnahmen der Gemeinde in den Gemeindevoranschlag aufzunehmen sind, bezüglich der Stockgelder nicht geltend gemacht werden, da nach § 63 die giltige Uebung lediglich hinsichtlich des Rechtes und der Theilnahme an den Naturalnutzungen des Gemeindegutes maßgebend ist. Dieser Beschwerdepunkt ist daher unbegründet.

Ad 2. Die Beschwerdeführer erklären die Verweisung ihrer Ansprüche auf das Miteigenthum an dem von ihnen als »Stockbatzenfond« bezeichneten, nach der Rechnung pro 1887 auf 7342 fl. 53 $^1/_2$ kr. sich beziffernden Capitalsfond auf den Rechtsweg als im Gesetze nicht begründet, weil nach § 63 der Gem.-Ordg. beim Mangel einer giltigen Uebung der Gemeindeausschuß die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zu regeln und der Landesausschuß als Aufsichts- und Berufsorgan bei Beschwerden über die Nutzungen am »Gemeindevermögen«, sich eingehend mit der Entstehung dieses »Vermögens« und mit den die Theilnahme an diesem »Vermögen« regelnden Bestimmungen zu beschäftigen hat.

Dem gegenüber ist lediglich darauf zu verweisen, daß es sich nach dem actenmäßigen unbestrittenen Thatbestande um einen in Capitalien bestehenden Fond, also um ein — sei es nun einer oder mehreren Parcellen (Fractionen, Ortschaften) gehöriges — Gemeindevermögen, nicht aber um ein Gemeindegut handelt, in Bezug auf dessen Nutzungen der § 63 der Gem.-Ordg. Anordnungen trifft, daß also gegebenen Falles die verlangte Action des Gemeindeausschusses und in höherer Instanz des Landesausschusses im Sinne des § 63 der Gem.-Ordg. nicht platzzugreifen hatte.

Nr. 5062.

Recht des Statthalters auf Sistirung eines Stadtrathsbeschlusses, Wahlsachen betreffend. (Triest.)

Erkenntniß vom 3. Jänner 1890, Z. 4311 ex 1889.

Stadtrath in Triest ca. k. k. Ministerium des Innern (M.-R. Baron Pascotini); E. vom 19. Mai 1889, Z. 7641, puncto Sistirung eines Stadtrathsbeschlusses in einer Wahlsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde eine Verfügung des Statthalters von Triest bestätigt, wodurch der Beschluß des Triester Stadtrathes vom 7. März 1889, »daß die in die Gemeindewählerlisten eingetragenen Gemeindegenossen aus den Listen auszuscheiden seien«, sistirt worden war.

In der Beschwerde wird die Anwendbarkeit des dem Statthalter im § 111 des Triester städtischen Statutes (A. h. Patent vom 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139) eingeräumten Rechtes zur Sistirung von Beschlüssen des Stadtrathes auf Beschlüsse in Wahlangelegenheiten überhaupt und auf den vorliegenden Fall insbesondere bestritten. Außerdem wird behauptet, daß die Frist zum Recurse gegen die erwähnte Verfügung des Statthalters nicht vom Tage der in der Sitzung des Stadtrathes vom 7. März 1889 durch den Regierungscommissär ausgesprochenen Sistirung, sondern erst von der Zustellung des hierauf bezüglichen Erlasses des Statthalters vom 12. März 1889, Z. 433 präs., zu berechnen gewesen sei.

In der ö. m. Verhandlung wurden von Seite des belangten Ministeriums, nebst der meritorischen Bekämpfung der Beschwerde, mehrere formelle Einwendungen gegen deren Zulässigkeit erhoben, nämlich:

1. daß eine Verletzung von Rechten der beschwerdeführenden derzeitigen Gemeindevertretung von Triest, welche nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Voraussetzung einer Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe bildet, nicht behauptet werden könne, weil vor Ueberreichung der Beschwerde die Neuwahl des Stadtrathes durchgeführt worden sei und weil der neuconstituirte Stadtrath durch die angefochtene Entscheidung, welche sich gegen den früheren Stadtrath richtete, nicht berührt erscheine;

2. daß die streitige Frage des Wahlrechtes der Gemeindegenossen durch die angefochtene Entscheidung administrativ nicht endgiltig ausgetragen gewesen sei (§ 5, Abs. 2, des cit. Ges.), weil die Prüfung des Wahlrechts der Einzelnen den städtischen Behörden bei Intimation der angefochtenen Entscheidung und auch durch eine spätere Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1889, Z. 12763, gegen welche von Seite der Gemeinde Triest keine Beschwerde geführt wurde, offen gehalten worden sei;

3. daß im Falle der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Bestimmung des § 7 des cit. Gesetzes wegen der bereits durchgeführten Erneuerung der Gemeindevertretung ohne Auflösung des Stadtrathes, zu welcher ein gesetzlicher Grund nicht vorliege, nicht genügt werden könnte.

Der V. G. Hof fand jedoch diesen formellen Einwendungen keine Folge zu geben, der ersten deshalb nicht, weil es sich nicht um die Frage einer Verletzung von Rechten des früheren Stadtrathes, sondern um eine das Rechtsverhältniß der Gemeinde und ihrer Vertretung gegenüber der Staatsverwaltung überhaupt berührende Streitfrage handelt und weil zur Wahrung der Rechte der Gemeinde die jeweilige Vertretung legitimirt erscheint; der zweiten deshalb nicht, weil die streitige Frage, ob die Sistirung des Stadtrathsbeschlusses vom 7. März 1889 formell und materiell gerechtfertigt war, durch die angefochtene Entscheidung des Ministeriums, welches diese Sistirung aufrecht erhielt, im administrativen Wege ausgetragen erschien.

Die in der dritten Einwendung berührte Frage der eventuellen Rückwirkung eines die angefochtene Entscheidung aufhebenden Erkenntnisses des V. G. Hofes auf den Rechtsbestand der neuconstituirten Gemeindevertretung war vom V. G. Hofe nicht zu erörtern, weil der mittlerweile eingetretene Umstand der Erneuerung des Stadtrathes der Ueberprüfung der vorliegenden, wie bemerkt, administrativ ausgetragenen Streitfrage durch den V. G. Hof nicht entgegenstehen konnte, sondern nur in dem vorausgesetzten Falle einer Aufhebung der Min.-Entscheidung den Anlaß zu neuerlichen Entscheidungen hätte bilden können.

Auf eine Prüfung der in der Beschwerde erhobenen Einwendungen gegen die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Bemessung der Recursfrist hatte sich der V. G. Hof nicht einzulassen, weil diese Streitfrage durch die erfolgte Einbringung und meritorische Erledigung des Recurses für den vorliegenden Fall gegenstandslos geworden ist.

In der Sache fand der V. G. Hof die Beschwerde unbegründet, wofür die nachstehenden Erwägungen maßgebend waren: Die Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde, daß die Ausübung des Sistirungsrechtes deshalb nicht gerechtfertigt gewesen sei, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um die Wahrung eines öffentlichen Interesses, sondern um die Rechte von Einzelnen handelte, fand der V. G. Hof schon deshalb nicht stichhältig, weil der sistirte Beschluß, welcher auf die Ausschließung aller Gemeindegenossen vom Wahlrechte lautete, eine über das Interesse der einzelnen Wähler weit hinausgreifende principielle Bedeutung hatte.

Kaum einer Widerlegung bedürftig ist die Behauptung der Gemeinde, daß die Sistirung eines Beschlusses wegen Gesetzesverletzung nicht zulässig sei, wenn über den Sinn des Gesetzes, um welchen es sich in einem bestimmten Falle handelt, eine Meinungsverschiedenheit besteht und wenn diese Verschiedenheit der Ansichten, wie die Beschwerde für den vorliegenden Fall behauptet, auch ihren Ausdruck in Judicaten höchster Instanz gefunden hat. — Denn es ist klar, daß die Handhabung der Gesetze von Seite der hiezu berufenen Behörden durch Meinungsverschiedenheiten über deren Auslegung und durch von einander abweichende Aussprüche in Particularentscheidungen nicht beirrt werden kann.

Die Behauptung, daß das in den §§ 110 und 111 des städtischen Statuts dem Statthalter, beziehungsweise dem Podestà, vorbehaltene Sistirungsrecht auf Wahlangelegenheiten, insbesondere auf die im § 44 des Statuts dem Stadtrathe zugewiesenen Recursentscheidungen, nicht angewendet werden könne, findet in diesen Gesetzesbestimmungen keine Begründung, da dieselben bezüglich des Gegenstandes der dem Gesetze zuwiderlaufenden Beschlüsse, deren Sistirung dem Statthalter zur Pflicht gemacht wird, keinerlei Unterscheidung aufstellen.

Die Behauptung, daß durch die Anwendung des Sistirungsrechtes auf Wahlangelegenheiten das dem Stadtrathe zustehende Entscheidungsrecht beeinträchtigt werde, ist ebenfalls nicht richtig, denn es versteht sich von selbst, daß das Gesetz dem Stadtrathe nicht das Recht einräumen wollte, über die Wahlrechte nach seinem Gutdünken zu entscheiden, sondern daß der Stadtrath bei diesen Entscheidungen an die Gesetze gebunden ist. Auch

ist das Entscheidungsrecht des Stadtrathes nach dem Triester Statute formell durch jenes Sistirungsrecht beschränkt.

Gegen die vom Statthalter verfügte Sistirung einer solchen Entscheidung steht dem Stadtrathe der Recurs an das Ministerium des Innern, eventuell die Beschwerde an den V. G. Hof offen und es kann daher im Falle eines günstigen Erfolges der Ergreifung dieser Rechtsmittel die Anschauung des Stadtrathes auch gegen die vom Statthalter verfügte Sistirung zur Geltung gelangen.

Wenn jedoch eine solche Sistirung von den bezeichneten höheren Autoritäten endgiltig als gesetzlich begründet festgestellt wird, dann könnte eine Störung des Fortganges des Wahlactes, welche Eventualität in der Beschwerde besonders hervorgehoben wird, nur dann eintreten, wenn der Stadtrath die Fällung eines den Gesetzen entsprechenden Beschlusses ablehnen oder unterlassen würde. — In diesem Falle wäre aber die Störung der Wahlaction nur auf ein solches dem Gesetze widerstreitendes Verhalten des Stadtrathes, aber nicht auf das Eingreifen des Statthalters zurückzuführen.

Aus den Ausführungen der Beschwerde würde daher nur folgen, daß das Sistirungsrecht des Statthalters nicht unter allen Umständen zur Wahrung der Gesetze ausreicht, keineswegs aber, daß gesetzwidrige Beschlüsse des Stadtrathes in Wahlangelegenheiten nicht sistirt werden dürfen.

Im vorliegenden Falle war aber die Sistirung des erwähnten Beschlusses des Stadtrathes nicht blos formell in der Competenz der Staatsbehörde gelegen, sondern auch materiell vollständig begründet. Denn es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der Beschluß des Stadtrathes vom 7. März 1889, welcher dahin ging, daß die gegenwärtig in die Wählerlisten eingetragenen Gemeindegenossen, d. h. solche Staatsbürger, welche in Triest wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze ihre Erwerb- oder Einkommensteuer entrichten, aus den Wählerlisten auszuscheiden seien, mit dem Art. 4, Abs. 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, dessen Geltung für Triest eines ausführenden Landesgesetzes nicht bedurfte, direct im Widerspruche stand.

Bezüglich der im Erlasse des Statthalters vom 12. März 1889, Z. 433 präs., enthaltenen Motive der Sistirung des Stadtrathsbeschlusses vom 7. März 1889 ist allerdings zu bemerken, daß durch die bezüglich der Eintragungen in Wählerlisten vom Jahre 1885 erflossenen Erkenntnisse des Reichsgerichtes eine neuerliche Prüfung des Wahlrechtes der betreffenden Personen bei Anlegung neuer Wählerlisten schon deshalb nicht ausgeschlossen erschien, weil die sonstigen Erfordernisse des Wahlrechtes mittlerweile eine Aenderung erfahren haben konnten und daß daher die Berufung auf diese Erkenntnisse des Reichsgerichtes nicht als eine ganz zutreffende Begründung der Sistirung des erwähnten Beschlusses angesehen werden kann.

Dies kommt jedoch bei Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der vom Statthalter getroffenen und vom Ministerium aufrechterhaltenen Verfügung nicht in Betracht, da der sistirte Beschluß ganz allgemein auf die Ausscheidung aller in die Wählerliste eingetragenen Gemeindegenossen lautete.

Nr. 5063.

1. Die Frage der Aufrechterhaltung der politischen Execution in Straßenconcurrenzsachen gehört dem politischen und nicht dem autonomen Instanzenzuge an. — 2. Nach dem Görzer Straßengesetze kann das Straßen-Comité nur die Gemeinden als solche, nicht aber die Gemeindeinsassen für Leistungen zu Straßenzwecken in Anspruch nehmen.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1890, Z. 42.

Dr. Johann von Premerstein und Gen. (Adv. Dr. Seshun) ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 22. Februar 1889, ZZ. 293 und 3888, puncto rückständiger Straßenconcurrenz-Beiträge.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe. Die Beschwerden sind dagegen gerichtet, daß der Görzer Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung die Gesetzmäßigkeit der von dem Tolmeiner Straßencomité direct aufgetheilten Concurrenz-Straßenbeiträge bestätigt und die zur Einbringung der bezüglichen Rückstände von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tolmein über Anlangen des Straßencomités bewilligte politische Execution aufrechterhalten hat.

Vorerst war zu erkennen, daß der letzte Theil der angefochtenen Entscheidung außer dem Competenzkreise des Landesausschusses liegt, weil Beschwerden gegen die in Gemäßheit der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, erlassenen Verfügungen überhaupt nicht dem autonomen, sondern dem politischen Instanzenzuge angehören und weil sonach die angefochtene Entscheidung, insoweit dadurch die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bewilligte politische Execution aufrechterhalten wurde, von einer incompetenten Behörde ausgegangen ist.

Aber auch in Betreff der unmittelbaren Repartirung der Concurrenz-Straßenbeiträge auf die einzelnen Gemeindeinsassen erscheint die vorliegende Beschwerde gerechtfertigt. Denn nach den Anordnungen der für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca erlassenen Straßengesetze vom 29. April 1864, L. G. B. Nr. 11 (§§ 8, 9, 10), und vom 24. November 1868, L. G. B. Nr. 17 (Art. III und V), haben alle einen Straßenbezirk bildenden Gemeinden als solche »im Verhältnisse ihrer directen Steuervorschreibung zur Erhaltung und zum Baue der im Straßenbezirke bestehenden Concurrenzstraßen zu concurriren« und es wird »innerhalb der einzelnen Gemeinden die Aufbringung der Leistungen für Concurrenzstraßen wie jedes andere Gemeinde-Erforderniß behandelt«.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen »hat das Straßencomité mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden festzusetzen, ob deren Leistungen zur Concurrenzstraße in Geld oder in natura stattzufinden haben« (§ 9, Abs. 2, des erstcit. Gesetzes) und ist dasselbe auch ermächtigt, »das Concurrenzausmaß zur Last der concurrirenden Gemeinden, mit Vorbehalt des Recurses an den Landesausschuß abzuändern« (Art. VI des letztcit. Gesetzes).

Diese Gesetzesbestimmungen lassen nun keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das Straßencomité nur die Gemeinden, keinesfalls aber die einzelnen Gemeindeinsassen für Leistungen zu Straßenzwecken in Anspruch nehmen kann.

Eine Berechtigung zur individuellen Repartirung derartiger Leistungen auf die einzelnen Gemeindeglieder läßt sich für das Straßencomité aus dem § 10 des Ges. vom 29. April 1864, L. G. B. Nr. 11, auf welchen sich die angefochtene Entscheidung beruft, ebensowenig ableiten, als aus dem § 82 der Gemeindeordnung, weil im § 10 des erstcit. Gesetzes von Gemeinde-Erfordernissen die Rede ist und weil diese ihren Charakter als solche auch dann bewahren, wenn sie Straßenumlagen bilden und nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 72, 79 und 82 der Gemeindeordnung von Seite der Gemeinde selbst eingebracht werden können. Die bezogenen Gesetze schließen also eine directe Beziehung zwischen dem Straßencomité und den einzelnen Gemeindeinsassen aus.

Nr. 5064.

Vor Einreihung einer Gemeindestraße in die Kategorie der Concurrenzstraßen kann die Concurrenz zur Tragung der Reparaturkosten nicht verhalten werden. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1890, Z. 37.

Concurrenzstraßen-Ausschuß im Walserthale ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 1. April 1889, Z. 799, puncto Böschungsabsturz-Reparaturen an der Straße in Blons.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie dem Straßenausschusse einen Theil der Kosten der Reparatur auferlegt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Bestimmung des § 16 des Vorarlberger Straßengesetzes vom 15. Februar 1881, L. G. B. Nr. 9, liegt die Einreihung einer bestehenden Straße in die Kategorie der Concurrenzstraßen II. Classe im Wirkungskreise des Landesausschusses, welcher das bezügliche Statut festzustellen hat.

Wie aus den Administrativacten zu ersehen und unbestritten ist, hat der Landesausschuß mit dem Beschlusse vom 25. October 1888, Z. 1877, das Statut der für Instandhaltung der neuen Walserthalstraße von Thüringen bis Buchboden gebildeten Concurrenz II. Classe festgestellt und unterm 18. Februar 1889, Z. 584, die Wahl des Straßenausschusses angeordnet, welche am 25. Februar 1889 vollzogen wurde.

Vor der gemäß obiger Gesetzesbestimmung vom Landesausschusse unter Feststellung des Statutes ausdrücklich erfolgten Einreihung dieser Straße in die Kategorie der Concurrenzstraßen II. Classe konnte die Walserthalstraße nicht als eine Concurrenzstraße II. Classe im Sinne des Gesetzes gelten, sondern bewahrte bis zu dieser Einreihung die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

Da nun die Straßenböschungs-Abrutschung, um deren Kostenbestreitung es sich vorliegenden Falles handelt, vor dem Zeitpunkte der durch den Landesausschuß erfolgten Erklärung der Walserthalstraße als Concurrenzstraße II. Classe statt hatte, so konnte zur Tragung der Kosten für die erforderliche Reparatur der Straße als einer Communication, welcher

damals lediglich die Eigenschaft einer Gemeindestraße im Sinne des Gesetzes zukam, nicht die Concurrenz für eine Concurrenzstraße II. Classe, die damals rechtlich noch nicht bestand, verhalten werden.

Insoferne mit der angefochtenen Entscheidung der Straßenausschuß zur Tragung des nach Abzug von 100 fl. sich ergebenden Kostenaufwandes für die Reparatur der in Rede stehenden Straßenböschungs-Abrutschung im Gebiete der Gemeinde Blons verpflichtet wird, mußte dieselbe daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Dagegen war die Beschwerde, insoferne sie die Gesetzmäßigkeit des an den Straßenausschuß gerichteten Auftrages zur Reparatur der erfolgten Böschungsabrutschung, d. h. zur Vornahme der diesfalls erforderlichen Arbeiten bestreitet, abzuweisen, da zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung (1. April 1889) die Straße bereits durch competenten Ausspruch des Landesausschusses als Concurrenzstraße II. Classe erklärt, das Statut festgestellt und der Straßenausschuß activirt war und laut Gegenschrift des Landesausschusses auch thatsächlich bereits fungirte, und sohin Niemand zur Vornahme von Arbeiten an dieser Straße berechtigt war, als der Straßenausschuß, dem es überlassen bleiben muß, die hiefür erwachsenden Kosten von der Gemeinde Blons einbringlich zu machen.

Nr. 5065.

1. Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Berufungen gegen Gemeindeausschußbeschlüsse in Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes und der Gemeindeumlagen. — 2. Die Einhebung der vom Gemeindeausschusse beschlossenen Vermögenssteuer kann nur nach dem Gub.-Circular vom 10. April 1837 vor sich gehen. — 3. Die Wahl des Steuerrathes hat durch die Gemeindeangehörigen und nicht durch den Gemeindeausschuß zu geschehen. (Vorarlberg.)*)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1890, Z. 4044 ex 1889.

Gemeinde Dornbirn (Adv. Dr. Kopp) ca. Vorarlberger Landesausschuß (Adv. Dr. Porzer); E. vom 12. April 1889, Z. 609, puncto Neuwahl des Steuerrathes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat seiner Entscheidung nachstehende Erwägung zu Grunde gelegt: Die Beschwerde bestreitet die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung in vorstehender Angelegenheit deshalb, weil im Administrativverfahren der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 18. Jänner 1889 als ein gesetzwidriger und den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitender in Beschwerde gezogen wurde, nach § 93 der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 aber in Fällen, wo der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die Action der Staatsbehörden platzzugreifen hat.

Demgegenüber ist Folgendes zu bemerken: Der § 93 gibt der polit. Behörde das Recht und legt ihr die Pflicht auf, die Vollziehung von Ge-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3257 (Bd. X, J. 1886).

meindeausschußbeschlüssen, welche den Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, zu untersagen. — Hiemit ist das Recht und die Pflicht der politischen Behörden statuirt, in Wahrung des öffentlichen Interesses in solchen Fällen von amtswegen einzuschreiten; davon unabhängig besteht aber das Recht der betheiligten Parteien, gegen derartige Beschlüsse, wenn sie in einer nicht vom Staate übertragenen Angelegenheit gefaßt wurden, die Abhilfe im gesetzlichen Instanzenzuge der autonomen Behörden zu suchen und der Landesausschuß ist durch das Gesetz (§ 89 Gemeindeordnung) ermächtigt, über Berufungen gegen derlei Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu entscheiden.

Gegebenen Falles ist die Berufung gegen einen Gemeindeausschußbeschluß in Angelegenheit des Gemeindehaushaltes und der Gemeindeumlagen (V. Hauptstück der Gemeindeordnung, §§ 73 und 79) und somit des selbstständigen Wirkungskreises (IV. Hauptstück, §§ 26 und 27 Gemeindeordnung) erfolgt. Die gegen die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über diese Berufung erhobene Einwendung war daher unbegründet.

In der Sache selbst waren nachstehende Erwägungen maßgebend: Der § 79 der Vorarlberger Gemeindeordnung vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22, stellt es den Gemeinden frei, zur Bedeckung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken die Vermögenssteuer nach Maßgabe des Gub.-Circulars vom 10. April 1837, Z. 6309, einzuheben. — Sonach bildet dieses letztgedachte Gub.-Circular eine für Vorarlberg in der citirten Gemeindeordnung ausdrücklich als in Kraft bestehend anerkannte, durch diese Gemeindeordnung somit keineswegs derogirte, sondern neben ihr in Wirksamkeit stehende Norm.

Nur insoweit einzelne Bestimmungen dieses Circulares mit den Anordnungen der später erlassenen Gemeindeordnung nicht in Einklang zu bringen sind oder als in der Folge specielle anderweitige Gesetze einzelne Verfügungen dieses Circulars ausdrücklich aufheben oder abändern, werden dieselben als derogirt betrachtet werden müssen.

Ersteres gilt bezüglich der sog. Gerichtsumlagen im Allgemeinen, dann aber insbesondere bezüglich des § 2, Alinea 1 und § 3, das Letztere betreffs der §§ 7, 14, Alinea 2, 15, 20, 21, 22, 24, 28, 30.

Der § 12 des Circulars ist aber weder auf die eine noch auf die andere Art derogirt und steht demnach noch heute in voller Geltung. — Derselbe bestimmt, daß der Steuerrath die von den Gemeindeangehörigen selbst auszuwählende eigene Commission ist, welche zur genauen Prüfung der Fassionen, dann bei obwaltenden Bedenken zur weiteren Untersuchung und endlichen Richtigstellung derselben aufgestellt wird.

Sonach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Beschluß darüber, ob in einer einzelnen Gemeinde die Vermögenssteuer neu eingeführt, ob sie forterhoben oder ob sie aufgelassen werden soll, seit dem Bestande der Gemeindeordnung vom 22. April 1864 nur durch den Gemeindeausschuß der betreffenden Gemeinde gefaßt werden kann, weil der Wille der Gemeinde in ihren Angelegenheiten (§ 29) überhaupt und in Bezug auf die Bestreitung der nach § 67 unbedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken insbesondere (§ 73), nach der gegenwärtig in Geltung stehenden Gemeindeordnung im Beschlusse des Gemeindeausschusses seinen legalen Ausdruck findet und eine Einberufung

sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindemitglieder zur Beschlußfassung in ökonomischen Angelegenheiten — der hier nicht zutreffende Fall des § 76 ausgenommen — überhaupt gar nicht mehr stattzufinden hat.

Hat aber der Gemeindeausschuß den ihm allein zustehenden Beschluß auf Einführung oder Forterhebung der Vermögenssteuer gefaßt, dann ist es ebenso zweifellos, daß die Einhebung dieser Steuer einzig und allein nach Maßgabe des Gub.-Circulares vom 10. April 1837, Z. 6309 (§ 79 der bez. Gemeindeordnung) vor sich gehen kann und daß demnach insbesondere die Wahl des Steuerrathes im Sinne des cit. § 12 desselben durch die Gemeindeangehörigen — und nicht durch den Gemeindeausschuß — auf die in den folgenden §§ 14 und 15 bezeichnete Art — somit auch nicht nach Vierteln — vor sich zu gehen habe.

Nr. 5066.

1. Die Finanzbehörden sind bei der ihnen gesetzlich obliegenden Einforderung der gefällsgerichtlich festgestellten gekürzten Gebühr an den durch das Gefällsgericht als erwiesen angenommenen Thatbestand gebunden. — 2. Zur Ueberprüfung eines solchen ist der V. G. Hof incompetent.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1890, Z. 3237 ex 1889.

Rosalia Podrábská ca. Finanzministerium (M.-S. Dr. R. v. Schwabe); E. vom 26. Februar 1889, Z. 1792, puncto Gebühr per 147 fl. 62½ kr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerin wurde mit dem rechtskräftigen Urtheile des k. k. Gefällsbezirksgerichtes in Prag vom 30. December 1886, Z. 311, der schweren Gefällsübertretung als Thäterin, begangen durch Verheimlichung des Kaufpreises für den fundus instructus per 4000 fl. der durch Kauf übertragenen Realität C.-Nr. 1 in Klenč, somit des Kaufpreises für einen Theil der verkauften unbeweglichen Sache bei Ausfertigung des Vertrages vom 18. Juli 1885, schuldig erkannt und ist die ihr sohin im Sinne des § 80 des Gefällsstrafgesetzbuches und nach Vorschrift des § 76 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, nach T. P. 65, B, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nachträglich vorgeschriebene Gebühr per 147 fl. 62½ kr. mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanzministeriums aufrechterhalten worden.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Die Beschwerdeführerin hat im administrativen Verfahren bei ihrer Einvernahme am 25. Februar 1886 selbst zugegeben, nebst der Realität C.-Nr. 1 in Klenč um 18.000 fl., auch noch weiter um 4000 fl. das bereits eingeführte Korn, dann die übrige stehende Ernte, einiges Viehfutter, 3 Kühe, 2 junge Ochsen, 1 Kalb, 2 Pferde, 20 Schafe, 1 Mutterschwein, das gesammte Wirthschaftsgeräthe, die Saatmaschine, eine Futterbank u. s. w. angekauft zu haben; während die Verkäufer, die Eheleute Anton und Katharina Kokoška, dann der Zeuge Anton Rubeš angegeben haben, daß die Realität C.-Nr. 1 in Klenč eigentlich um 22.000 fl. verkauft und in der Notariatskanzlei in Raudnitz lediglich im Zwecke der »Gebührenersparniß« der vertragsmäßige Kaufpreis nur mit 18.000 fl. angesetzt worden sei, wobei der Rest von 4000 fl. sich mit 2500 fl. auf die noch auf dem

Felde stehende Ernte und mit dem Theilbetrage per 1500 fl. auf Wirthschaftsgegenstände vertheilte; desgleichen haben die diesfalls am 15. November 1886 beim k. k. Bezirksgerichte einvernommenen Sachverständigen, sowie dieses Gericht selbst erklärt, daß die in Rede stehende Ernte, wie nicht minder auch die Wirthschaftsgegenstände sich im Sinne der §§ 295, 296 a. b. G. B. als unbewegliche Sachen darstellen.

Wenn nun auf Grund dieses, dem gefällsstrafgerichtlichen Urtheile zu Grunde liegenden Thatbestandes der Beschwerdeführerin die erwähnte nachträgliche Gebühr per 147 fl. $62^1/_2$ kr. vorgeschrieben wurde, so konnte in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. — Denn der § 80 Gefällsstrafgesetzbuch ordnet ausdrücklich an, daß die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe von der Entrichtung der verkürzten Gebühr, soferne die zur Einhebung derselben bestimmten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, nicht enthebt.

Bei der sonach den Finanzbehörden gesetzlich obliegenden Einforderung der durch die gefällsgerichtlich festgestellte schwere Gefällsübertretung gekürzten Gebühr sind aber die Behörden an den durch das Gefällsgericht als erwiesen angenommenen Thatbestand gebunden, im vorliegenden Falle also an die Annahme, daß die Beschwerdeführerin einen Theil des Kaufpreises für die angekaufte Realität C.-Nr. 1 in Klenč per 4000 fl., also einen für den der Gebühr nach T. P. 65, B, unterliegenden Kauf einer unbeweglichen Sache entfallenden (Theil-) Kaufschilling in dem hierüber aufgesetzten Vertrage vom 18. Juli 1885 verheimlicht habe.

Nachdem ferner dieser Thatbestand der Entscheidung einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz zu Grunde gelegt war, erscheint auch der V. G. Hof nach § 3, lit. h, des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu einer Ueberprüfung desselben gesetzlich nicht berufen.

Nr. 5067.

Urkundengebühr von der Pfandrechtsauflassungs-, beziehungsweise Löschungserklärung.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1890, Z. 74.

Joachimsthaler Sparcasse ca. Finanzministerium; E. vom 5. April 1889, Z. 9149, puncto Gebühr für eine Simultan-Hypothekauflassungs-Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5068.

Ein für den Todesfall vertragsmäßig bestimmter Rentengenuß ist als Legat zu behandeln.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1890, Z. 75.

Hedwig Gräfin Benzel-Sternau (Adv. Dr. Bäck) ca. Finanzministerium (M.-S. Dr. R. v. Schwabe); E. vom 13. September 1888, Z. 13250, puncto Gebühr von einem mit der Fideicommißerrichtungs-Urkunde des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Hessen ddto. 7. Februar 1855 constituirten, später angefallenen Rentenbezuge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3288 (Bd. X, J. 1886).

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage der Gebührenpflicht des mit der A. h. bestätigten Fideicommiß-Errichtungsurkunde Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Hessen ddto. 7. Februar 1855 constituirten, durch das am 6. Jänner 1875 eingetretene Ableben des Fideicommißgründers wirksam gewordenen Rentenbezugsrechtes der fünf Söhne des Erblassers und deren Descendenz.

Actenmäßig steht fest, daß dieses Rentenbezugsrecht in der der benannten Fideicommiß-Errichtungsurkunde zu Grunde liegenden, von den Interessenten acceptirten Anordnung des Fideicommißgründers ddto. 12. November 1853 seinen rechtlichen Grund und Ursprung hat, in welcher Anordnung Se. königl. Hoheit der Kurfürst Friedrich Wilhelm I. von Hessen gewisse ihm gehörige Realitäten im Königreiche Böhmen sammt Zugehör seiner Gemahlin und seinen sechs Söhnen, den letzteren unter zwei Resolutivbedingungen schenkt und verfügt, daß diese Realitäten, deren lebenslängliche Nutznießung und freie Verwaltung sich der Geschenkgeber vorbehält, ein immerwährendes Fideicommiß der fürstlich Hanau'schen Familie bilden sollen und daß im Falle von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich diesem Fideicommisse die A. h. Bestätigung nicht ertheilt werden sollte, gleichwohl diese Schenkung in ihren übrigen Bestimmungen volle Giltigkeit zu behalten habe, dieselbe mithin als eine einfache Schenkung anzusehen und aufrechtzuerhalten sei und in welcher Anordnung schließlich die Bewilligung zur landtäflichen und grundbücherlichen Eintragung des Eigenthumsrechtes der Beschenkten bei den geschenkten Realitäten ertheilt wird.

Die Beschwerdeführerin zieht hieraus den Schluß, daß das fragliche Rentenbezugsrecht aus einem zweiseitig verbindlichen entgeltlichen Vertrage entstanden sei und der Gebühr von einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden unterliege, daher den Fideicommißerben Fürst Moriz von Hanau und Hořowitz, da derselbe bei diesem Rechtsgeschäfte nicht betheiligt ist, weder eine Gebührenzahlungs- noch eine Gebührenhaftungspflicht treffen könne, während die Finanzverwaltung dieses erst durch das Ableben des Fideicommißgründers zur Wirksamkeit gelangende Rentenbezugsrecht als ein Legat auffaßt und dem ersten Fideicommißbesitzer als Fideicommißerben hinsichtlich der von den fraglichen Legaten entfallenden Gebühren im Grunde des § 73, Z. 2, des Gebührengesetzes die Haftung auferlegt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Es ist sowohl nach der Fideicommiß-Errichtungsurkunde vom 7. Februar 1855, als auch nach der derselben zu Grunde liegenden Anordnung vom 12. November 1853, außer Zweifel, daß das Rentenbezugsrecht der fünf Söhne Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Hessen erst nach dessen Ableben in Wirksamkeit zu treten hatte, daß es sich demnach um eine Vermögensübertragung handelt, welche den Todfall des bis dahin Berechtigten zur Voraussetzung hat.

Bei diesem Thatbestande ist es vom Standpunkte der Gebührenbemessung ohne Relevanz, ob der Vermögensübergang auf eine letztwillige Verfügung oder auf eine Schenkung zurückzuführen ist, da nach § 59 Gebührengesetzes eine Schenkung auf den Todesfall wie ein Legat zu behandeln ist und in beiden Fällen die Gebühr zufolge der Anmerkung 2 zur Tarif-

post 91 beim Erbanfalle nach Tarifpost 106, B, zu bemessen kommt. Daß es sich aber selbst beim Zurückgehen auf die Anordnung vom 12. November 1853 hier nicht um ein Recht aus einem zweiseitig verbindlichen entgeltlichen Vertrage, sondern um ein Recht aus einem Schenkungsvertrage handle, das anzunehmen waren die Finanzbehörden schon darum berechtigt, weil nicht allein der Kurfürst Friedrich Wilhelm I. von Hessen diese Anordnung selbst ausdrücklich als Schenkung bezeichnet hat, sondern auch von den Interessenten diese Zuwendung ausdrücklich »als Schenkung« acceptirt worden ist, daher über den Schenkungswillen, sowohl seitens des Geschenkgebers als seitens der Geschenknehmer, kein Zweifel bestehen kann.

Abgesehen davon war in Erwägung zu ziehen, daß Fürst Moriz von Hanau und Hořowitz die fraglichen Jahresrenten in seiner Eigenschaft als Erbe des in Rede stehenden Fideicommisses und Fideicommißbesitzer, somit als Erwerber des Fideicommißnachlasses zu leisten hat, und stellen sich diese Rentenbezugsrechte demzufolge als Verbindlichkeiten dar, die dem Erwerber zu Gunsten dritter Personen (seiner fünf Brüder) von todeswegen auferlegt worden sind, daher sich die Behandlung dieser Bezugsrechte als Vermächtnisse vom Gebührenstandpunkte aus dem 2. Alinea des § 1 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, rechtfertigt, wobei der Umstand, daß diese Rentenbezugsrechte als Fideicommißschulden erklärt und behandelt wurden, aus dem Grunde ohne Belang ist, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um den Uebergang eines Nachlasses in das freie Vermögen des Erben, sondern um ein Fideicommiß handelt, bei welchem das Eigenthum des Vermögens zwischen allen Anwärtern und dem jedesmaligen Fideicommißinhaber getheilt ist (§ 629 a. b. G. B.) und weil die Rentenzahlung nicht blos der erste Fideicommißinhaber, sondern — solange Bezugsberechtigte bestehen — auch alle folgenden Inhaber des Fideicommisses zu leisten haben, woraus sich rechtfertigt, daß diese Rentenbezugsrechte, obwohl sie aus dem reinen Fideicommißnachlasse zu entrichten sind, dennoch eine Schuld des Fideicommisses selbst darstellen.

War aber die Finanzverwaltung berechtigt, diese Rentenbezugsrechte vom Standpunkte der Gebührenbemessung als Vermächtnisse zu behandeln, so ergibt sich aus § 73, Z. 2, des Gebührengesetzes die Haftpflicht des Fideicommißerben für die von diesen Bezugsrechten entfallenden Gebühren von selbst.

Den bezüglich der Bemessung der Gebühr (nach § 16 — statt nach § 58 Gebührengesetzes) in der heutigen ö. m. Verhandlung erhobenen Beschwerdepunkt hat der V. G. Hof übergangen, weil in dieser Richtung in der schriftlichen Beschwerde ein ausdrücklicher Beschwerdepunkt nicht formulirt, diesbezüglich also der formellen Vorschrift des § 18, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht entsprochen worden ist.

Das anläßlich desselben Beschwerdepunktes weiters geltend gemachte Argument der formellen Rechtskraft der Entscheidung der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction ist übrigens auch deshalb hinfällig, weil diese Entscheidung, mit welcher der Gebührenbemessung der fünfzehnfache Betrag der Renten zu Grunde gelegt wurde, nach den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten nicht nur von dem Fürsten Moriz von Hanau, sondern auch von den Rentenbezugsberechtigten angefochten worden ist.

Von einer eingetretenen Verjährung des Bemessungsrechtes konnte schließlich im Hinblicke auf § 10 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, aus dem Grunde keine Rede sein, weil die Finanzbehörde, wie die Acten ausweisen, erst im Jahre 1886 durch die Vorlage der Nachlaßnachweisung in die Lage versetzt war, mit der Gebührenbemessung vorzugehen.

Nr. 5069.

Der überlebende Ehegatte ist in Hinsicht auf den ihm bei der Intestaterbfolge zukommenden Fruchtgenuß eines aliquoten Theiles der Erbschaft nicht als Miterbe, sondern als Legatar zu betrachten.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1890, Z. 3842 ex 1889.

Anna Pitra ca. Finanzministerium; E. vom 25. März 1889, Z. 44997, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5070.

Im Sinne der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, hat darüber, ob der Ausschank oder der Handel mit denselben als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, erstinstanzlich als Gewerbsbehörde die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz zu entscheiden und kann die Abänderung des gesetzlich normirten Instanzenzuges im Verordnungswege giltiger Weise nicht erfolgen.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1890, Z. 88.

Hermann Salzberg ca. Ministerium des Innern; E. vom 14. Februar 1889, Z. 21947 ex 1888, puncto Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.« **)

Nr. 5071.

Rechtssatz wie in Nr. 5070.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1890, Z. 89.

Johann Kohl ca. Min. des Innern; E. vom 23. Mai 1889, Z. 8954, puncto Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4408 (Bd. XII, J. 1888).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 4689 (Bd. XIII, J. 1889).

Nr. 5072.

Die im § 5, Abs. 2 des Ges. vom 23. Juni 1881 aufgezählten Gast- und sonstigen Gewerbe haben nur dann blos den fünften Theil der vom Ausschanke festgesetzten Abgabe zu entrichten, wenn sie den Ausschank gebrannter Getränke nur nebenbei als ein nothwendiges Zugehör betreiben.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1890, Z. 90.

Naftali Töpfer ca. Min. des Innern; E. vom 26. Jänner 1889, Z. 18467 ex 1888, puncto Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5073.

Wenn der Wehrpflichtige den Unterhalt im Hause seines Vaters nicht in Folge der gesetzlichen Alimentirungspflicht des Vaters, sondern wegen der Dienste, welche er ihm in seinem Geschäfte leistet — genießt — so ist die subsidiarische Militärtaxpflicht des Vaters als entfallen anzusehen.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1890, Z. 91.

Jakob Groß ca. Statthalterei in Lemberg; E. vom 7. Mai 1889, Z. 28543, puncto Bemessung der Militärtaxe.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

Nr. 5074.

Constituirung des Jagdrechtes durch einen seitens der Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission rechtskräftig anerkannten Vorbehalt der Jagdrechtsausübung bei Abtretung eines Grundcomplexes.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1890, Z. 103.

Eheleute Virgil und Emerentia Bichler ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Graf Beust); E. vom 5. März 1889, Z. 15900, puncto Eigenjagdrecht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das von den Beschwerdeführern im administrativen Instanzenzuge gestellte Begehren um Zuerkennung des Eigenjagdrechtes auf dem mehr als 200 Joch umfassenden geschlossenen Grundbesitze auf der Steinberger Alpe in St. Ulrich unter Berufung auf das Erkenntniß der k. k. Grundlastenablösungs- und Regulirungslandescommission vom 21. November 1871, Z. 19039, deshalb abgewiesen, weil bei Abtretung jenes Grundcomplexes das Forstärar die Ausübung des Jagdrechtes sich vorbehalten hat und dieser Vorbehalt mit dem citirten rechtskräftigen Erkenntnisse als rechtsbeständig anerkannt worden ist.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen. — Denn daß der ebenerwähnte, durch das citirte Erkenntniß formalisirte Vorbehalt des Jagdrechtes gesetzlich unzulässig und darum rechtsunwirksam wäre, kann nicht behauptet werden, weil die Jagdgesetze

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 1928 (Bd. VII, J. 1883).

eine Vorschrift nicht enthalten, welche die Constituirung solcher Rechte verbieten würden und weil im Gegentheile sowohl aus den Bestimmungen des Art. VII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Z. 142, wie auch aus § 43 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, und endlich auch aus § 48 des böhm. Jagdgesetzes sich ergibt, daß die Gesetzgebung die Constituirung solcher Rechte unter gewissen, heute nicht in Frage stehenden Vorbehalten zulässig erkannt hat. War aber dergestalt der Administrativbehörde gegenüber erwiesen, daß das Jagdrecht auf dem fraglichen Grundcomplexe nicht den Gesuchstellern, sondern dem Forstärar zustehe, dann war auch die angefochtene Entscheidung, mit welcher den Beschwerdeführern das Recht zur Ausübung der Jagd auf diesem Complexe abgesprochen wurde, gesetzlich begründet.

Nr. 5075.

Auch über ein wegen erhobener Einwendungen der Anrainer geändertes Bauproject ist vor meritaler Entscheidung das ordnungsmäßige Verfahren einzuleiten.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1890, Z. 3903 ex 1889.

Stadtgemeinde Bruneck (Adv. Dr. Hueber) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 29. März 1889, Z. 3932, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus den Administrativacten ergibt sich, daß über das Bauvorhaben des Johann Schifferegger nur eine einzige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Baucommission, und zwar jene vom 23. Juli 1888, stattgefunden hat und daß weiter bei dieser Commission gegen das Bauvorhaben nicht nur von Seite der Gemeinde, sondern auch von Seite der Anrainer Einwendungen erhoben wurden, daß insbesondere von Seite des Anrainers Baron Fedrigotti bestimmte Bedingungen gestellt und von dem Bauwerber angenommen worden sind. Diese Bauverhandlung bildete jedoch nicht das Substrat der angefochtenen Entscheidung, es hat vielmehr der Landesausschuß sofort über das im Recurswege vom Bauführer gestellte Bauansuchen meritorisch abgesprochen, ohne auch nur der in dem Protokolle vom 23. Juli 1888 von Seite der Anrainer erhobenen Einwendungen und gestellten Begehren zu erwähnen.

Nun ergibt sich aus den Administrativacten und insbesondere aus dem Recurse des Schifferegger de praes. 9. December 1888, Z. 2177, daß derselbe in Folge der Resultate der commissionellen Verhandlung vom 23. Juli 1888 sein Bauproject geändert, das Bauproject an eine andere Baustelle wesentlich zur Begegnung der Einwendungen der Anrainer projectirt und neue Baupläne vorgelegt hat.

Die principielle Abweisung des neuen Projectes durch die Gemeinde konnte bei dieser Sachlage im Recurszuge nur zu der Consequenz führen, daß die Recursinstanz das ordnungsmäßige Verfahren über das so geartete Bauproject veranlaßte; es konnte aber ohne Verletzung der gesetzlichen Vorschriften nicht sofort und ohne das Substrat einer commissionellen Ver-

handlung in der Sache entschieden werden, wie dies thatsächlich der Fall war, und zwar umsoweniger, als, wie aus dem früheren, für das geänderte Project nicht mehr maßgebenden Verfahren ersichtlich ist, Rechte der Anrainer in Frage stehen.

Die commissionelle Behandlung des Bauprojectes war aber auch aus dem Grunde unvermeidlich, weil, wie aus den Administrativacten sich ergibt, für jenes Stadtterritorium, innerhalb dessen der Bau ausgeführt werden soll, ein Stadterweiterungsplan beschlossen und vom Landesausschusse am 8. März 1889 zur Kenntniß genommen wurde, sonach gegenüber dem Projecte auch die Erörterung der Frage unerläßlich geworden ist, inwieweit nach den bestehenden Bestimmungen die Aufführung von Wirthschaftsgebäuden in diesem Theile des Stadtgebietes sich als zulässig darstellt.

Nr. 5076.

Die Bezirksausschüsse in Böhmen sind nicht competent, den von ihnen ernannten Schiedsgerichtsobmännern Functionsgebühren anläßlich der Ermittlung und des Zuspruches des Schadenersatzes für Wild- und Jagdschäden zuzuerkennen.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1890, Z. 4234 ex 1889.

Josef Janda und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. März 1889, Z. 5214, puncto Commissionskosten für Wildschadenerhebungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach Vorschrift des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, ist das den einzelnen Grundbesitzern vorbehaltene Ersatzrecht für Wild- und Jagdschäden vor einem zu diesem Zwecke nach § 46 l. c. gebildeten Schiedsgerichte geltend zu machen, welches Schiedsgericht unter sonstiger Einhaltung der im § 46 l. c. enthaltenen Bestimmungen darüber zu entscheiden hat, ob und in welchem Betrage ein Schadenersatz zu leisten sei.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung an die autonomen Behörden ausgeschlossen (§ 46), indem das Gesetz gegen den Schiedsspruch nur die Nichtigkeitsbeschwerde an das zuständige Gericht für zulässig erklärt, dem Gerichte daher die Ueberprüfung der Giltigkeit des Schiedsspruches überwiesen ist.

Wenn auch durch den § 46 l. c. der Bezirksausschuß zur Ernennung der Obmänner der Schiedsgerichte für die einzelnen Jagdgebiete ermächtigt ist, so findet sich doch in den Bestimmungen des böhm. Jagdgesetzes sonst kein Anhaltspunkt dafür, daß der Bezirksausschuß auch gesetzlich ermächtigt wäre, eine Entlohnung den von ihm ernannten Obmännern für ihre Functionen anläßlich der Ermittlung und des Zuspruches des Schadenersatzes für Wild- und Jagdschäden zuzuerkennen.

Wenn nun der Bezirksausschuß in Sobotka über die daselbst unzulässigerweise von Maria Tyrychter eingebrachte Berufung gegen den Schiedsspruch ddto. Unter-Bousov 7. August 1887 mit der Entscheidung vom 11. Mai 1888, Z. 280, in eine Ueberprüfung des Schiedsspruches, mit

welchem zugleich der Maria Thrychter die Zahlung der Commissionskosten und für Schöpfung des Schiedsspruches die Zahlung von 14 fl. 81 kr. auferlegt worden war — sich eingelassen und den Ausspruch gefällt hatte, daß dem Obmanne Josef Janda jun. lediglich an Kosten 2 fl. gebühre, die Entlohnung der übrigen Schiedsmänner aber den beiden Streittheilen obliege — so war der böhm. Landesausschuß im Rechte, wenn derselbe mit dem angefochtenen Erlasse die erwähnte Entscheidung des Bezirksausschusses, als incompetenterweise gefällt, außer Kraft gesetzt hat.

Nr. 5077.

1. Die arbeitsunfähigen Armen zu unterstützen, obliegt zunächst der Heimatsgemeinde. — 2. Das ausdrücklich anerkannte Heimatsrecht erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Gemeinde. — 3. Ueber die Art und Weise der Versorgung entscheiden die Administrativbehörden nach freiem Ermessen.*)

Erkenntniß vom 10. Jänner 1890, Z. 4235 ex 1889.

Gemeinde Zalschi ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 17. April 1889, Z. 14884, puncto Armenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde wird verpflichtet, dem belangten böhm. Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 8 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Die Feststellung des der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses zu Grunde gelegten Thatbestandes, daß Juliana Klika unterstützungsbedürftig sei, hatte der V. G. Hof zu beanständen keinen Anlaß, da nach den Administrativacten, insbesondere nach dem Zeugnisse des Bürgermeisteramtes Stein a. d. Donau vom 9. März 1889, Juliana Klika, welche ein Auge verloren hat, sich lediglich durch ihrer Hände Arbeit ernährt und für ihre zwei minderjährigen Kinder zu sorgen hat.

Bei dieser Sachlage ist Juliana Klika unter jene Armen zu zählen, welchen nach den §§ 2 und 9 des böhm. Armengesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, zunächst von ihrer Heimatsgemeinde die unentbehrliche Unterstützung gebührt, und es war daher der böhm. Landesausschuß im Rechte, wenn er der beschwerdeführenden Gemeinde nach § 35 l. c. die Leistung einer Armenunterstützung für diese ihre Angehörige auftrug.

Nachdem die Art und Weise der Versorgung der unterstützungsbedürftigen Armen nach § 11 l. c. dem freien Ermessen der mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten autonomen Behörden anheimgestellt ist, entzieht sich die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Armenunterstützungsbetrages, nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung seitens des V. G. Hofes.

Aber blos die Art und Weise der Armenunterstützung ist dem Ermessen der Gemeinden, beziehungsweise der übergeordneten autonomen Behörde überlassen; dagegen sind die Gemeinden nach § 2 l. c. verpflichtet, die

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3814 (Bd. XI, J. 1887).

unentbehrliche Unterstützung ihren armen Angehörigen zu verabreichen, wobei nach § 35 l. c. die autonomen Behörden die diesfalls säumigen Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zu verhalten berechtigt sind.

Die Einwendung der Beschwerde, es hätte früher untersucht werden sollen, ob Juliana Klika in der beschwerdeführenden Gemeinde Zalschi zuständig sei, war deshalb nicht zu berücksichtigen, da nach dem Protokolle des Gemeindeausschusses vom 20. December 1885, Juliana Klika als »in Horny zuständig« ausdrücklich bezeichnet wird und derselben als dahin Zuständigen auch eine unentgeltliche Wohnung zur Verfügung gestellt wurde, überdies nach dem Berichte des Bezirksausschusses Wesseli vom 6. April 1889, Z. 311, und nach der Angabe der k. k. statistischen Centralcommission im Verzeichnisse der Ortschaften, ddto. Wien 1882, Seite 278, die Ortschaft Horny zur Ortsgemeinde Zalschi gehört, daher sich das ausdrücklich anerkannte Heimatsrecht der Juliana Klika in Horny nach § 3 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, auf das ganze Gebiet der Gemeinde Zalschi-Horny erstreckt.

Nr. 5078.

Den Bevollmächtigten zur Ausübung des Wahlrechtes der Gemeinde zu bestellen, ist nur der Gemeindeausschuß und nicht der Gemeindevorsteher berechtigt.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1890, Z. 4233 ex 1889.

Stadtgemeinde Pilsen und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 4. März 1889, Z. 19860, puncto Gemeindeausschußwahl in Rothhradek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach § 7 der böhm. Gemeindewahlordnung üben moralische Personen das Wahlrecht durch diejenigen, welche sie nach den bestehenden Gesetzen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

Wenn daher die Ausübung des Stimmrechtes nicht durch den Bürgermeister, der nach § 55 der Gemeindeordnung die Gemeinde nach außen zu vertreten gesetzlich berufen ist, sondern durch einen Bevollmächtigten erfolgen soll, ist ein Beschluß der Gemeinde, beziehungsweise des Gemeindeausschusses erforderlich, da dieser nach § 30 Gem.-Ordg. das beschließende Organ der Gemeinde ist, dessen Beschlüsse der Gemeindevorstand zu vollziehen hat.

Daraus ergibt sich, daß es nicht im Wirkungskreise des Bürgermeisters liegt, zur Ausübung des der Gemeinde zustehenden Wahlrechtes selbstständig einen Bevollmächtigten zu bestellen; ihm liegt nur die Ausführung eines diesfälligen Beschlusses des Gemeindeausschusses ob und es hat die von ihm auszufertigende Vollmacht die im § 55 Gem.-Ordg. vorgezeichneten Förmlichkeiten zu enthalten.

In der angefochtenen Entscheidung, welche wegen Mangels der auf Grund eines Gemeindeausschuß-Beschlusses und mit Beachtung dieser Förm-

lichkeiten, versehenen Vollmacht, die namens der Gemeinde abgegebene Stimme und in Folge dessen die Wahl im I. Wahlkörper, als durch diese ungiltig abgegebene Stimme möglicherweise alterirt, für ungiltig erklärt, konnte sohin eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Nr. 5079.

Die Beseitigung der gesetzlichen Function der Gemeindevertretung kann nur im Wege der Auflösung durch die Statthalterei erfolgen und ist die Geschäftsübertragung an ein anderes Organ der Zeit nach bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung beschränkt.*)

Erkenntniß vom 11. Jänner 1890, Z. 43.

Nicolaus Dallenogare und Gen. in Grumes ca. Tir. Landesausschuß; E. vom 23. August 1889, Z. 10562, puncto Bestellung eines Amtsverwalters für die Gemeinde Grumes.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Landesausschuß stützt laut Inhaltes seiner Gegenschrift die angefochtene Verfügung auf § 96, Alinea 2 der Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, da eingehende Erhebungen zu pflegen seien, bevor zur Auflösung einer Gemeindevertretung geschritten werden könne, und derselbe spricht die Meinung aus, daß es sich hier um eine Angelegenheit der freien Verwaltung und nicht der Verwaltungsrechtspflege handle, daher der Landesausschuß darüber nach freiem Ermessen zu entscheiden berechtigt, sohin diese Angelegenheit von der Zuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 des Ges. vom 22. October 1875 ausgeschlossen sei.

Der V. G. Hof hat die Anschauung des Landesausschusses nach beiden Richtungen nicht für richtig befunden. — Der bezogene § 96 der Gemeindeordnung spricht überhaupt von der »Auflösung« der Gemeindevertretung, welche lediglich von der Statthalterei, nicht aber vom Landesausschusse auszusprechen und gegebenen Falles nicht erfolgt ist; und Alinea 2 dieses Paragraphen spricht insbesondere von der »einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung;« eine Vorkehr wegen anderweitiger Besorgung der Geschäfte der Gemeindevertretung ist durch die gegebenen Falles nicht erfolgte Auflösung der Gemeindevertretung bedingt. — Der § 96 findet daher im vorliegenden Falle keine Anwendung.

Aber auch von einem freien Ermessen des Landesausschusses zum Erlasse der angefochtenen Verfügung kann im Hinblicke auf die bestehenden Gesetze keine Rede sein. — Der Landesausschuß begründet die von ihm getroffene Maßregel durch die Nothwendigkeit »eingehender Erhebungen, bevor zur Auflösung der Gemeindevertretung geschritten werden könnte.« — Die getroffene Maßregel hält sich jedoch nicht innerhalb des Rahmens einer von dem Landesausschusse unzweifelhaft nach seinem Ermessen zu pflegenden Erhebung im Sinne des § 85 der Gem.-Ordg. und der §§ 51—55 des Ges. vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2; mit dem angefochtenen Erlasse, womit ein Amtsverwalter für die Gemeinde Grumes in den An-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4282 (Bd. XII, J. 1888).

gelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises in gänzlicher Unabhängigkeit von Gemeindevorstehung und Gemeindeausschuß und mit directer Unterordnung unter den Landesausschuß und alleiniger Abhängigkeit von demselben bestellt, die vollständige Amtsübergabe an den Verwalter angeordnet und jede wie immer geartete Amtsthätigkeit der Gemeindeverwaltungsorgane behoben wird, erscheint vielmehr die autonome Gemeindeverwaltung, und zwar auch jeder Einfluß der Gemeindevertretung auf selbe, zur Gänze beseitigt und einem vom Landesausschusse bestellten Organe übertragen.

Eine derartige Verfügung ist wohl durch § 56, Alinea 4 der Gemeindeordnung hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises in das Ermessen der Staatsbehörden gelegt, es besteht aber keine gesetzliche Norm, welche eine analoge Verfügung hinsichtlich des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, dem Ermessen des Landesausschusses oder der Staatsbehörden anheimgeben würde. Hinsichtlich des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden sind vielmehr die Befugnisse der staatlichen und höheren autonomen Behörden gegenüber den nach dem Gesetze bestellten Gemeindeorganen durch positive Gesetzesbestimmungen genau umschrieben.

Nach § 89 der Gem.-Ordg. kann der Landesausschuß Mitglieder der Gemeindevorstehung, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen belegen und es können dieselben bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten ihres Amtes entsetzt werden, doch hat diese Entsetzung von der Staatsbehörde, welche der Zustimmung des Landesausschusses bedarf, auszugehen und es hat die Stellvertretung, beziehungsweise der Ersatz für den des Amtes entsetzten Gemeindefunctionär nach der Gemeindeordnung (§§ 12 und 21), nicht aber durch eine vom Landesausschusse nach freiem Ermessen zu bestimmende Persönlichkeit einzutreten.

Die Beseitigung der gesetzlichen Function der Gemeindevertretung kann aber nur im Wege der Auflösung durch die Statthalterei nach § 96 Gem.-Ordg. erfolgen und es hat die Uebertragung der Geschäfte der Gemeindevertretung an irgend ein anderes Organ diese Auflösung zur Voraussetzung und die Geschäftsübertragung ist der Zeit nach eine bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung beschränkte.

Nr. 5080.

Gemeindegutsvertheilung in besonderen Steuergemeinden und Verweisung der Privateigenthumsansprüche auf den Rechtsweg. (Görz.)

Erkenntniß vom 11. Jänner 1890, Z. 107.

Johann Rusić und Anton Jug in Usenk ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 28. Juni 1889, Z. 4690, puncto Vertheilung von Gemeindegründen.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Görzer Landesausschusses ddto. 28. Juni 1889, Z. 2690, wurden die Beschwerdeführer bezüglich der Ansprüche, welche sie aus Anlaß der Vertheilung der Gemeindegründe von Kozarska auf die Parcelle Nr. 393 dieser Steuergemeinde erhoben haben, zurückgewiesen und auf den Rechtsweg verwiesen.

Der V. G. Hof hat in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit schon deshalb nicht zu erkennen vermocht, weil aus den derselben beigegebenen Motiven, sowie aus den Administrativacten überhaupt hervorgeht, daß die Beschwerdeführer die unter der vorbezeichneten Parcellennummer vorkommenden Grundstücke als ihr Privateigenthum in Anspruch genommen haben, worüber der Landesausschuß zu judiciren nicht berufen ist.

Es muß aber besonders erinnert werden, daß unter den »der Steuergemeinde Kozarska gehörenden« und in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 26. Juli 1884, Nr. 20 L. G. B., zu vertheilenden Gemeindegründen auch die Parc.-Nr. 393 derselben Steuergemeinde aufgeführt erscheint.

Wenn angesichts dessen der Landesausschuß die von den Beschwerdeführern behaupteten Eigenthumsansprüche nicht anerkannt hat, so kann hierin unmöglich eine Rechtsverletzung erblickt werden.

Aber auch die Verweisung auf den Rechtsweg hat der V. G. Hof nicht als gesetzwidrig erkannt, weil es den Beschwerdeführern im Allgemeinen nicht verwehrt werden kann, zum Nachweise ihres Eigenthumsrechtes den Rechtsweg zu betreten, wenngleich ein solcher Vorbehalt in dem citirten Landesgesetze nicht enthalten ist und weil dem diesbezüglichen Ausspruche der angefochtenen Entscheidung ein anderer Sinn als der der Freihaltung des Rechtsweges umsoweniger beigelegt werden kann, als die Beschwerdeführer selbst in der Beschwerdeführung beim Landesausschusse die allfällige Betretung des gerichtlichen Weges in Aussicht gestellt haben.

Insoferne übrigens die Modalitäten der Vertheilung der fraglichen Gemeindegründe und die in Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1884, L. G. B. Nr. 26, an die Beschwerdeführer erfolgte diesbezügliche Zuweisung, durch welche sie sich als verkürzt erachten, zum Gegenstande der Beschwerde gemacht werden, war der V. G. Hof nicht in der Lage, auf diese Beschwerdeausführungen einzugehen, weil der Landesausschuß in diesem Punkte keine Entscheidung getroffen hat, die Streitsache also in dieser Beziehung mit der angefochtenen Entscheidung nicht ausgetragen erscheint. (§ 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Nr. 5081.

Erwerb- und Einkommensteuerstrafe wegen unangemeldeten und unversteuerten Betriebes der Schotterlieferung und des Steinfuhrwerkes.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1890, Z. 4.

Johann Wenz ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 17. Mai 1889, Z. 11946, abgeändert mit Erlaß vom 17. August 1889, Z. 38463, puncto Erwerb- und Einkommensteuerstrafe anläßlich des unversteuerten Betriebes der Schotterlieferung und des Steinfuhrwerkes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4592 und Nr. 4797 (Bd. XIII, J. 1889).

Nr. 5082.

Ein vom Bergwerksbesitzer für die Hüttenarbeiter und vom Gewerbeinhaber für die Hilfsarbeiter errichtetes Lebensmittelmagazin, als eine Unternehmung, bei welcher die Absicht auf Erzielung eines Gewinnes von Gesetzeswegen nicht vorhanden sein darf, ist nicht erwerbsteuerpflichtig.

Erkenntnis vom 14. Jänner 1890, Z. 147.

Oesterr. Alpine Montangesellschaft (Adv. Dr. Sääf Ritter von Norden) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 25. April 1889, Z. 9466, puncto Vorschreibung einer Erwerbsteuer für den Betrieb des Lebensmittelmagazins in Kaiser-Ebersdorf.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gesellschaft unterhält seit Februar oder März 1888 in Kaiser-Ebersdorf in den Gewerberäumlichkeiten eines gewissen Friedrich Vogel ein Depôt von Consumartikeln, welche sie ihren Bediensteten angeblich um die Gestehungskosten überläßt.

Nach den von der einvernommenen Gesellschaft gegebenen Aufklärungen handelt es sich dabei nur um ein auf Grund des § 131, lit. g, des Berggesetzes und des § 78, Alinea 3, der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, ins Leben gerufenes Institut im Interesse der eigenen Arbeiter, wie die Gesellschaft solche Institute bei allen ihren Eisenwerksunternehmungen eingeführt habe; der Zweck der Veranstaltung sei lediglich, den Hüttenarbeitern in Kaiser-Ebersdorf und den Arbeitern des Eisen- und Stahlraffinirwerkes in Schwechat ohne irgend einen Gewinn die unentbehrlichsten Lebensmittel um einen möglichst billigen, den Originalpreisen annähernd entsprechenden Preis zu verschaffen. Zu diesem Zwecke werde der Ankauf gegen Baarzahlung für alle diese Magazine nach Maßgabe der von den Arbeitern abzugebenden Bedarfsangabe von dem Centralbureau in Wien gemeinschaftlich besorgt und werden den einzelnen Verwaltungen die Ankaufspreise bei jedesmaligem Bezuge sogleich aufgegeben, welche sohin die Abgabspreise auf Grund der Selbstkosten feststellen und kundmachen, ohne daß den Consumenten eine Einflußnahme auf die Waarenpreise und auf die Prüfung einer Rechnung zusteht. Der Werth der bezogenen Artikel dürfe den bis zum Bezugstage verdienten Lohn nicht überschreiten, Zinsen werden nicht aufgerechnet. Beim Einkauf und der Abgabe, welch' letztere nur monatlich an zwei bestimmten Tagen stattfinde, interveniren Beamte der Gesellschaft, welche hiefür nicht besonders entlohnt werden. Die Magazinarbeiten werden im Tag- oder Schichtenlohne durch Arbeiter je nach Bedarf besorgt. — Der Umsatz habe seit der Betriebseröffnung bei circa 150 Abnehmern 7771 fl. 55 kr. erreicht.

Endlich erklärte die Gesellschaft, daß eine separate, specielle Verrechnung nicht stattfinde, da die abgegebenen Lebensmittel als Lohnvorschüsse behandelt und mit dem Geldwerthe in den Lohnlisten verrechnet werden.

Die Gesellschaft hat die Fatirung einer Erwerbsteuerquote für das Magazin mit Hinweis auf den weder gewerbsmäßigen, noch gewinnbringenden Betrieb des Unternehmens abgelehnt, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha hat jedoch nach eingeholtem Gutachten der Ortsobrigkeit für dieses Unternehmen die niederste tarifmäßige Quote für Handelsunter-

nehmungen in Umkreise von zwei Meilen von Wien mit 52 fl. 50 kr. zur Vorschreibung gebracht.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction dem Recurse der Gesellschaft keine Folge gegeben, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Verwendung von Hilfskräften, und weil die Unternehmung nach Art. 271 H. G. B. Handelsgeschäfte abschließt und somit als Handelsunternehmung anzusehen und daher erwerbsteuerpflichtig sei.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß im gegebenen Falle kein Handelsgeschäft vorliege, da die Gesellschaft die Einkäufe nur im Auftrage und über Bestellung der Arbeiter besorge, ohne einen Gewinn zu nehmen, und daß die Gewinnstabsicht schon deshalb ausgeschlossen erscheine, weil es sich hier um ein nach § 131, lit g, des Berggesetzes und § 78, Alinea 3, der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 ins Leben gerufenes Institut handle, wobei der nothwendige Umstand, daß Hilfskräfte verwendet werden, deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil die Nichtverwendung von Hilfskräften in den bezogenen Gesetzesstellen nicht als Bedingung aufgestellt ist.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach der allgemeinen, im Eingange des kais. Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen, oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. — Dieser allgemeinen Regel zufolge begründet sonach nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die Erwerbsteuerpflicht; vielmehr ist hiezu erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb der Unternehmung oder Beschäftigung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer oder Beschäftigten, mag dieser nur eine einzelne oder moralische Person sein, gewinnbringend sein kann, insoferne im Gesetze selbst nicht eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen oder Beschäftigungen ausgesprochen ist.

Nachdem die angefochtene Steuervorschreibung in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung erfolgt und mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde aufrechterhalten worden ist, weil die Unternehmung Handelsgeschäfte nach Art. 271 H. G. B. abschließe und somit erwerbsteuerpflichtig sei, kann es sich lediglich um die Beantwortung der Frage handeln, ob dieses von der Beschwerdeführerin errichtete Lebensmittelmagazin sich als eine Handelsunternehmung darstellt oder wenigstens einer solchen Unternehmung gleichgestellt werden kann.

In dieser Hinsicht mußte der V. G. Hof allerdings erkennen, daß die objectiven Merkmale einer Handelsunternehmung hier vorliegen: denn es werden die Waaren im Großen von der Beschwerdeführerin angekauft, um dieselben (an die Arbeiter) weiter zu verkaufen, und es werden diese Waaren auch wirklich gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung die Waarenabnehmer, das ist die Bediensteten der Gesellschaft, keinen Einfluß ausüben, an diese Bediensteten überlassen.

Es treffen daher bei diesem Vorgange äußerlich die Merkmale des im Art. 271, Z. 1, behandelten objectiven Handelsgeschäftes zweifellos zu und würde die fortdauernde Eingehung solcher Handelsgeschäfte nach Art. 4 H. G. B. allerdings als eine Handelsunternehmung dann angesehen werden

müssen, wenn diesen Handelsgeschäften auch das subjective, innere Moment der auf Erzielung eines Gewinnes gerichteten Absicht imputirt werden könnte. — Denn das charakterisirende Merkmal jedes absoluten Handelsgeschäftes ist in der Speculationsabsicht, welche auf Seite des Käufers beim Eingehen des Kaufgeschäftes erkennbar vorhanden sein muß, gelegen.

Diese Speculationsabsicht konnte jedoch der V. G. Hof im vorliegenden Falle als vorhanden nicht anerkennen. — Denn bezüglich der Hüttenarbeiter in dem Werke zu Kaiser-Ebersdorf behauptet die Beschwerdeführerin, das Lebensmittelmagazin im Grunde des § 131, lit. g des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, errichtet zu haben, nach welcher Gesetzesstelle die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich berechtigt, das eigene Arbeiterpersonale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen, während die Theilnahme der Arbeiter des Eisen- und Stahl-Raffinirwerkes in Schwechat an diesem Institute nach Angabe der Beschwerdeführer auf Grund des § 78, Alinea 3 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, platzgreift, nach welcher Gesetzesstelle die Verabfolgung von Lebensmitteln auf Rechnung des Lohnes zwischen den Gewerbeinhabern und den Hilfsarbeitern nur dann vereinbart werden kann, wenn sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Nachdem diese Angaben der Beschwerdeführer in dem von der Gemeinde Kaiser-Ebersdorf als Ortsobrigkeit am 18. December 1888 abgegebenen Gutachten als auf Wahrheit beruhend bestätigt worden sind und nachdem auch die Steuerbemessungs-Behörden diese Angaben nicht in Zweifel gezogen haben, mußte der V. G. Hof von der Annahme ausgehen, daß es sich bezüglich des in Rede stehenden Lebensmittelmagazins wirklich um eine Unternehmung der Beschwerdeführerin handelt, bei welcher eine Absicht auf Erzielung eines Gewinnes nach den bezogenen beiden Gesetzesstellen selbst nicht vorhanden sein darf und kann, daher die von dieser Unternehmung abgeschlossenen Kaufgeschäfte nicht Handelsgeschäfte nach Art. 271, Z. 1 H. G. B., sind und sonach auch dieses Unternehmen nicht als ein Handlungsunternehmen zu betrachten und in Folge dessen auch nicht der Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zu unterziehen ist.

Nr. 5083.

Feststellung des Reineinkommens nach dem vom Gutachten des seitens des Fatenten namhaft gemachten Sachverständigen abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1890, Z. 5.

Advocaten Dr. Victor Zbyszewski und Dr. Roderich Als ca. galiz. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 9. April 1889, Z. 9280, puncto Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1886.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden verurtheilt, zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde Rzeszow eine Muthwillensstrafe im Betrage von 25 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 503 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 3300 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 5084.

1. Das Gutachten der Ortsobrigkeit dient der Steuerbehörde in Erwerbsteuersachen nur zur Information. — 2. Einreihung in die Erwerbsteuerclasse.*)

Erkenntniß vom 14. Jänner 1890, Z. 6.

Dr. Gustav Holzer, Advocat in Tarnow, ca. Fin.-Min. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 10. Juli 1889, Z. 23331, puncto Ermäßigung der Erwerbsteuer per 26 fl. 25 kr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung: Der Beschwerdeführer ist Advocat in Tarnow, einer Stadt, deren Bevölkerung (24.767) die Zahl von 4000 Menschen übersteigt, in welchem Orte also zufolge § 5 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 von der Advocatursbeschäftigung die geringste Erwerbsteuer mit 26 fl. 25 kr. normirt ist, die auch dem Beschwerdeführer vorgeschrieben war.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß dem Gesuche des Beschwerdeführers um Herabsetzung dieser Steuer keine Folge gegeben wurde, indem Beschwerdeführer von der Ansicht ausgeht, daß die Steuerbehörde verpflichtet war, die Herabsetzung der Steuer zu bewilligen, weil nach dem Gutachten der Advocatenkammer und des Magistrats, welches für die Steuerbehörden maßgebend sei, obiges Steuerausmaß zu hoch erscheine.

Diese Ansicht ist aber gesetzlich nicht gerechtfertigt, denn wenn auch der § 8 des Erwerbsteuerpatentes festsetzt, daß die Entscheidung über die Steuerclasse sich auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen habe, so folgt hieraus keineswegs, daß Letzteres unbedingt zur Richtschnur zu nehmen sei und daß den nunmehr zufolge A. h. Entschließung vom 28. April 1869, R. G. B. Nr. 158, zur Steuerbemessung berufenen Steuerbehörden keine weitere Beurtheilung zustünde, indem sonst jene Obrigkeiten und nicht die Steuerbehörden die eigentlichen Bemessungsorgane wären, was in der Tendenz der Erwerbsteuergesetze gewiß nicht gelegen ist. Aus der Bestimmung des citirten § 8 des Erwerbsteuerpatentes folgt vielmehr offenbar, daß dieses Gutachten nur zur Information der Steuerbehörden einzuholen, keineswegs aber, daß es für die Steuerbehörde in Absicht auf das Steuerausmaß, wie der Beschwerdeführer vermeint, maßgebend ist.

Da nun keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Behörden verpflichten würde, die Erwerbsteuer mit einem niedrigeren Satze zu bemessen, als welcher für die betreffende Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und mit Rücksicht auf die Menschenanzahl des Betriebsortes in der niedrigsten Classe patentmäßig festgestellt ist, so kann offenbar von einer Gesetzwidrigkeit keine Rede sein, wenn die Steuerbehörde die Herabsetzung der mit dem niedrigsten Steuersatze in Vorschreibung gebrachten Erwerbsteuer verweigerte.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4317 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 5085.

Verordnung eines Provisoriums im Grunde § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, im Streite wegen einer Leistung zu Cultuszwecken.*)

Erkenntniß vom 15. Jänner 1890, Z. 151.

Gemeinde Lindenau (Adv. Dr. Prokſch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter von Spaun); E. vom 7. Jänner 1889, Z. 25109 ex 1888, puncto Verordnung eines Provisoriums wegen Bezahlung von Pfarrabgaben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Leipa im Grunde des § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, verfügte, mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhaltene Provisorium, mit welchem auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes, wonach die Gemeinde Lindenau vom Jahre 1722—1886, somit durch 164 Jahre die die Pfarrwidmuth in Lindenau treffenden Steuern und Abgaben anstandslos bestritten hatte, verordnet wurde, daß die Gemeinde Lindenau auch weiterhin, d. i. vom Jahre 1886 an, die gesammte Steuerschuldigkeit inclusive Zuschläge für die gedachte Pfarrwidmuth — unbeschadet der im ordentlichen Rechtswege zu entscheidenden Frage, wer rechtlich zur Bestreitung dieser Steuer verpflichtet sei — zu bezahlen habe.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Nach § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sind die Verwaltungsbehörden in Fällen von Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes, oder soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

In dem vorliegenden Falle besteht nun allerdings ein Streit über eine Leistung zu Cultuszwecken, da einerseits die Verpflichtung der Gemeinde Lindenau zur Zahlung der die Pfarrwidmuth in Lindenau treffenden Steuern und Abgaben in Anspruch genommen, von dem anderen Theile aber in Abrede gestellt und in Folge dessen diese Zahlung selbst verweigert wird, anderseits aber die Entrichtung der Steuern und Abgaben nach dem Gesetze der Pfarrwidmuth in Lindenau obliegen und eine Schmälerung des Einkommens der Pfarre unter das Ausmaß der gesetzlich gewährleisteten Congrua herbeiführen würde, das Recht, die Zahlung derselben durch einen Dritten (die Gemeinde Lindenau) zu fordern, sonach allerdings als ein Theil des Einkommens des mit der Pfarrseelsorge betrauten Beneficiaten in Lindenau betrachtet werden muß.

Dieser Streit kann in merito nur zwischen der angeblich forderungsberechtigten Seelsorge und der angeblich leistungsverpflichteten Gemeinde Lindenau bestehen. Daß für die Erstere das Ordinariat im gegebenen Falle eingetreten ist, kann schon darum keinen Anfechtungsgrund abgeben, weil in dem Rechte auf Anforderung der immerwährenden Zahlung der fraglichen

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 240 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 1780 (Bd. VII, J. 1883).

Steuern und Abgaben ein Theil des Pfründenvermögens der Pfarre in Lindenau erblickt werden muß, daher bezüglich desselben dem Ordinariate schon nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, § 46, das Aufsichtsrecht gesetzlich eingeräumt ist.

Es kann daher dem Ordinariate die Berechtigung nicht abgesprochen werden, aus Anlaß des besprochenen Streites, kraft des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes, für die Seelsorge die Verordnung eines Provisoriums nach § 56 l. c. zu verlangen.

Die Beschwerdeführerin vermeint nun allerdings, daß dieser Streit durch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Leipa vom 18. November 1887, Z. 20798, rechtskräftig entschieden worden sei, mit welcher die Anordnung des angesuchten Provisoriums abgelehnt wurde.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in dieser Entscheidung schon formell eine res judicata nicht zu erkennen, weil diese Entscheidung, wie dies actenmäßig constatirt erscheint, der bezugsberechtigten Seelsorge niemals zugestellt worden war, daher für diese nicht präjudicirlich sein kann, überdies selbst, wenn eine res judicata in der Entscheidung vom 18. November 1887, Z. 20798, erblickt werden wollte, ein Widerspruch zwischen dieser und der heute in Frage kommenden Entscheidung vom 4. Juni 1888, Z. 10792, in der That nicht vorhanden ist, nachdem diese beiden Entscheidungen von verschiedenen, ja geradezu entgegengesetzten Voraussetzungen ausgehen, indem der ersteren Entscheidung die Annahme einer Congrua-Ergänzung im Betrage der jährlichen Steuer- und Abgabenschuld zu Grunde liegt, während die zweite Entscheidung in erster Linie damit motivirt wird, daß seitens der k. k. Statthalterei auf diese Congrua-Ergänzung nicht eingegangen wurde.

Was die Frage des dringenden Interesses der Seelsorge anbelangt, sind die staatlichen Cultusbehörden bei Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob das dringende Interesse der Seelsorge die Anordnung eines Provisoriums erheische, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt, und würde sich demnach diese Frage der h g. Prüfung nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entziehen.

Abgesehen hievon war in Erwägung zu ziehen, daß die zweite Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Leipa (vom 4. Juni 1888, Z. 10792) nicht wieder vom Patronatsamte Bürgstein provocirt, sondern über Ansuchen des bischöflichen Consistoriums getroffen wurde, wonach sich dieselbe als eine neue Entscheidung darstellt und von einem Vorgange von amtswegen nicht gesprochen werden kann.

Es erübrigt nur noch zu untersuchen, ob das angeordnete Provisorium den bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entspreche. — Nach Inhalt des § 56 l. c. sind die Verwaltungsbehörden befugt, das Provisorium zu verfügen auch auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. — Da dieses Erforderniß nur eventuell, nämlich dann, wenn der ruhige Besitzstand nicht sofort ermittelt werden kann, hinreicht, wird es zweifellos, daß die erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein geringeres Substrat bedeuten, als in dem ruhigen Besitzstande gelegen ist, daß auch eine geringere Basis als diese hinreicht, um die Anwendung des § 56 zu begründen. Das Maß dessen, was an thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen erhoben sein müsse, um

das Provisorium treffen zu können, ist gesetzlich nur insoweit festgestellt, daß eben weniger als der Nachweis des ruhigen Besitzstandes schon ausreiche, um eine solche Verfügung begründen zu können.

Den Verwaltungsbehörden ist vorgelegen, daß die Gemeinde Lindenau seit dem Jahre 1722—1886 die in Rede stehenden Steuern und Abgaben anstandslos gezahlt hat. Diese durch 164 Jahre fortgesetzte Uebung bietet jedenfalls ein vollkommen ausreichendes Substrat für das die Fortsetzung derselben verordnende Provisorium, und soll nur betont werden, daß der im Jahre 1886 gefaßte Beschluß der Beschwerdeführerin, von dieser Uebung abzugehen, eine Aenderung in den bis dahin bestandenen thatsächlichen Verhältnissen herbeizuführen nicht vermochte, weil selbst nach dem von der Beschwerde bezogenen § 351 a. b. G. B. zum Aufhören des Rechtsbesitzes nicht genügt, daß der Verpflichtete erklärt, das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen, sondern daß hiezu noch erforderlich ist, daß der Besitzer es dabei bewenden läßt, welches Erforderniß aber im vorliegenden Falle, wie diese Streitsache selbst darthut, nicht vorhanden ist.

Nr. 5086.

Voraussetzungen für die Belassung einer nach den früheren Fatirungsnormen ermittelten Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde.*)

Erkenntniß vom 15. Jänner 1890, Z. 150.

Hieronymus Temnicki, gr.-kath. Pfarrer in Dzwiniacz, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter von Spaun); E. vom 30. November 1888, Z. 21724, puncto Richtigstellung der Pfründenfassion.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die Congrua-Ergänzung für das Jahr 1887 betrifft, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der gr.-kath. Pfarrer in Dzwiniacz hat im Grunde des Statth.-Erlasses vom 20. März 1868, Z. 16976, als Ergänzung des damaligen Congruabetrages von 315 fl. aus dem Religionsfonde jährlich 194 fl. 93 kr. mit Rücksicht auf die nach den damaligen Fatirungsnormen ermittelten localen Einnahmen der Pfarre per 120 fl. 7 kr. erhalten. — Aus Anlaß der Durchführung des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, wurde mit dem Richtigstellungserkenntnisse der k. k. galiz. Statthalterei vom 18. März 1886, Z. 70629, der Reinertrag der Pfarre mit 400 fl. 69 kr. festgestellt. — Auf Grund dessen hat die k. k. Statthalterei die von dem beschwerdeführenden Pfarrer früher bezogene Congrua-Ergänzung jährlicher 194 fl. 93 kr. vom Jahre 1887 an eingestellt und ihm für das Jahr 1887 eine Congrua-Ergänzung von 6 fl. 81 kr. aus dem Religionsfonde angewiesen. — Vom 1. Jänner 1888 an wurde diesem Pfarrer eine Congrua-Ergänzung jährlicher 99 fl. 31 kr. aus dem Religionsfonde angewiesen.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4175 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 4607 (Bd. XIII, J. 1889).

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat dem dagegen eingebrachten Recurse mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, wogegen die Beschwerde gerichtet ist. — In derselben wird unter Berufung auf den ersten Absatz des § 7 des Ges. vom 19. April 1885 ausgeführt, daß dem Beschwerdeführer die frühere, das ist die seit dem Jahre 1868 angewiesene Congrua-Ergänzung von 194 fl. 93 kr. für die Dauer der Innehabung der Pfarre gebührt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der erste Absatz des cit. § 7 besagt: »Auf Seelsorgestationen, für welche bisher die Congrua mit Heranziehung der Mittel des Religionsfondes in einem höheren Betrage bemessen war, als dies nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Fall ist, finden die Bestimmungen erst bei einer Neubesetzung und nur dann Anwendung, wenn der dauernde Bestand der höheren Congrua nicht in einem speciellen Rechtstitel begründet ist.«

Dieser Paragraph hat sonach nur die Höhe der vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bemessenen Congrua und nicht den Betrag der aus dem Religionsfonde gezahlten Ergänzung im Auge.

Nun war die Congrua des Beschwerdeführers vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. April 1885 nur mit 315 fl. bemessen und es wurde ihm seit dem Jahre 1868 der Betrag von 194 fl. 93 kr. nur als Ergänzung des nach den damaligen Fatirungsnormen ermittelten Betrages des Localeinkommens per 120 fl. 7 kr. auf die Congrua per 315 fl. aus dem Religionsfonde angewiesen, während dem Beschwerdeführer nach dem Gesetze vom Jahre 1885 eine Congrua jährlicher 500 fl. gebührt.

Hieraus ergibt sich, daß die Pfarre in Dzwiniacz nicht als eine derartige Seelsorgestation anzusehen ist, für welche eine höhere Congrua mit Heranziehung des Religionsfondes bemessen war und daß sonach die Voraussetzungen des § 7 vorliegend nicht zutreffen, weshalb der beschwerdeführende Pfarrer in Gemäßheit dieses Gesetzes nur auf den nach demselben ermittelten Ergänzungsbetrag Anspruch erheben kann, welchem Anspruche seitens der Administrativbehörden, sofern es sich um die Zeit vom 1. Jänner 1888 an handelt, Rechnung getragen wurde, da dem Beschwerdeführer vom 1. Jänner 1888 an zu dem ermittelten Reinerträgnisse der Pfarre per 400 fl. 69 kr. eine jährliche Congrua-Ergänzung von 99 fl. 31 kr. angewiesen wurde.

Dagegen vermochte der V. G. Hof den Ausspruch der Administrativbehörden, daß dem Beschwerdeführer für das Jahr 1887 eine Congrua-Ergänzung von nur 6 fl. 81 kr. gebührt, welcher behördliche Ausspruch mit Rücksicht sowohl auf den Min.-Recurs, als auch auf die Ausführungen der Beschwerde als angefochten angesehen werden muß, als gesetzlich begründet nicht zu erkennen.

Im Art. II (§ 9) des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, ist wortdeutlich bestimmt, daß »die durch das gegenwärtige Gesetz — also durch jenes vom 19. April 1885 — festgesetzten Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester .... vom 1. Jänner 1886 im vollen Betrage, jene der Congrua der selbstständigen Seelsorger (§ 1) vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte und vom 1. Jänner 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten haben«.

Hiemit erscheint in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise normirt, daß die Congrua-Ergänzung, auf welche die selbstständigen Seelsorger für das Jahr 1887 Anspruch haben, die Hälfte desjenigen Betrages ist, welcher ihnen nach dem Ges. vom 19. April 1885, Art. I, §§ 1 und 2, bezw. Schema I, zukommt und nach eben jenen Bestimmungen des § 9 vom 1. Jänner 1888 zur Gänze anzuweisen ist. Dagegen fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt dafür, die pro 1887 gebührende Congrua-Ergänzung theilweise mit Rücksicht auf die frühere Congrua zu bemessen, wie seitens der Administrativbehörden geschehen ist, welche dem Beschwerdeführer pro 1887 nur die frühere Congrua zusammt der Hälfte der Differenz zwischen dieser und der neuen Congrua, soweit dieser Betrag nicht durch das Localeinkommen bedeckt erschien, zuerkannt haben (6 fl. 81 kr. statt 49 fl. $65^1/_2$ kr., nach der Berechnung auf Grund der neuen Congrua).

Nr. 5087.

Bestreitet eine Gemeinde die auf Grund eines von ihr ordnungsmäßig ausgestellten Heimatsscheines erfolgte Heimatsrechtszusprechung, so obliegt ihr der Nachweis, daß der Inhaber des Heimatsscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde hatte.*)

Erkenntniß vom 16. Jänner 1890, Z. 181.

Gemeinde Denno (Adv. Dr. Lederer) ca. Hofrath in Trient (M.-R. Baron Dr. Bascotini) und Gemeinde Nanno (Adv. Dr. Krasser); E. vom 12. März 1889, Z. 2191, puncto Heimatsrecht des Johann Tolotti und dessen Sohnes Josef.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof erachtete in der vorliegenden Streitsache den Umstand für entscheidend, daß die Gemeinde Nanno für Johann Tolotti und seinen Sohn Josef unterm 22. November 1857 einen Heimatsschein ausgestellt hat, welcher, mit allen im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen, ausdrücklich bestätigt, daß die Genannten in den Matrikeln der Gemeinde eingetragen sind (§ 20 Gem.-Ordg.). Gegenüber dieser Urkunde oblag der Gemeinde Nanno im Sinne des § 35 Heimatsgesetzes der Gegenbeweis, das ist der Nachweis, daß der Inhaber des Heimatsscheines zur Zeit der Ausstellung das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde hatte. Da die Gemeinde Nanno ihren Anspruch auf die Bestimmung des § 12 ad b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 stützte, so genügte für den erwähnten Gegenbeweis nicht der einfache Nachweis des Aufenthaltes der Genannten in der Gemeinde Denno, sondern es mußte auch nachgewiesen werden, daß der Aufenthalt ein ausweisloser gewesen war, da nach Bestimmung des § 12 ad b nur unter der Voraussetzung, wenn eine Gemeinde diesen ausweislosen Aufenthalt duldet, das Heimatsrecht erworben wird. Dieses letztere Moment erscheint nicht nur nicht nachgewiesen, es widersprechen seiner Annahme vielmehr alle späteren Acte, welche die Genannten als in die Gemeinde Nanno zuständig behandeln, und ins-

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1599 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 3316 (Bd. X. J. 1886).

besondere kann die Gemeinde Denno auf die Bestimmung des § 136 des cit. Gemeindegesetzes sehr wohl die Behauptung stützen, daß der unterm 22. November 1857 ausgestellte Heimatsschein eine Erneuerung des Heimatsdocumentes gewesen war.

Nachdem nun der für die Ungiltigkeit des Heimatsscheines vom 22. November 1857 vom Gesetze geforderte Gegenbeweis nicht erbracht war, mußte die Zuständigkeit des Johann Tolotti und seines Sohnes Josef in Nanno als erwiesen angesehen werden.

Nr. 5088.

Quinquennalzulagen eines Religionslehrers an Mittelschulen.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1890, Z. 182.

P. Wenzel Füßl ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Baron Jakobi d'Ekholm); E. vom 13. April 1889, Z. 6314, puncto Einstellung der Auszahlung der dritten Quinquennalzulage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer wurde mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 2. August 1873, Z. 9353, zum wirklichen Religionslehrer an dem in der Vervollständigung begriffenen und damals erst vierclassigen Staats-, Real- und Obergymnasium in Mies ernannt und demselben vom 1. October 1873, als dem Tage der Rechtswirksamkeit seiner Anstellung angefangen, vom Landesschulrathe der Gehalt von 525 fl. und die Activitätszulage von 200 fl. angewiesen. — Ueber das anläßlich der Eröffnung der fünften Classe im Schuljahre 1874/75 gestellte Einschreiten des Beschwerdeführers um Anweisung des vollen Gehaltes eines Religionslehrers an einer Staatsmittelschule hat das Min. für Cultus und Unterricht unterm 19. November 1874, Z. 16073, entschieden, daß dem Genannten, da er die Befähigung für ein weltliches Unterrichtsfach nicht besitze, die Bezüge eines wirklichen Gymnasiallehrers erst von dem Zeitpunkte zukommen, wo die Erweiterung der Anstalt zu einem Obergymnasium vollständig durchgeführt sein wird. — Ueber sein Einschreiten wurde dem Beschwerdeführer vom Landesschulrathe mit dem Anfallstermine vom 1. October im Jahre 1878 die erste, im Jahre 1883 die zweite und unterm 13. October 1888 die dritte Quinquennalzulage zuerkannt und angewiesen.

Der Landesschulrath fand sich im Jahre 1889 mit Rücksicht darauf, daß über die Rechtsgiltigkeit der dem Religionslehrer P. Wenzel Füßl zuerkannten Quinquennalzulagen Zweifel bestehen, veranlaßt, den Fall dem Min. für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen, welches mit dem Erlasse vom 13. April 1889, Z. 6314, die Auszahlung der dritten Quinquennalzulage mit Ende April 1889 eingestellt und erkannt hat, daß dem Genannten der Anspruch auf Verleihung der dritten Quinquennalzulage im Sinne des § 12 des Ges. vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 46, bei Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse des § 3 dieses Gesetzes erst vom 1. October 1892 an zukomme.

Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, in welcher im Wesentlichen darauf sich berufen wird, daß Beschwerdeführer zum Lehrer an einem Obergymnasium ernannt worden ist und daß mit Rücksicht auf den Tag der Rechtswirksamkeit seiner Anstellung — den 1. October 1873 — ihm im Sinne des obcitirten Gesetzes die dritte Quinquennalzulage gebühre.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Denn der Beschwerdeführer wurde mit dem Decrete des Min. für Cultus und Unterricht vom 2. August 1873, Z. 9353, zum wirklichen Religionslehrer an dem k. k. Obergymnasium in Mies ernannt. — In dem Anstellungsdecrete findet sich keinerlei Bemerkung, aus welcher geschlossen werden könnte, daß die Ernennung des Beschwerdeführers bezüglich des Gehaltes und seiner sonstigen Rechte unter irgend welcher Einschränkung erfolgt sei, ein Umstand, welcher darum von Bedeutung ist, weil nach der Min.-Verordnung vom 19. Juli 1856, R. G. B. Nr. 146, dann, wenn bei der Anstellung der Religionslehrer aus Gründen der Einrichtung des Gymnasiums eine besondere Modalität gewählt werden will, dies von Fall zu Fall bestimmt werden soll. Da, wie unbestritten ist, das Gymnasium in Mies in Folge A. h. Entschließung als ein Obergymnasium errichtet werden sollte, so hat der Beschwerdeführer auf Grund seines Ernennungsdecretes, welches, wie bemerkt, keinerlei besondere Bestimmung bezüglich seiner Ernennung trifft, sofort die Stellung eines Katecheten an einem achtclassigen Gymnasium erlangt.

Ebendarum kann auch die Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 46, auf den Beschwerdeführer keine Anwendung finden. Mit dieser Gesetzesbestimmung ist wohl eine Weisung für die Behörden gegeben, nach welcher sie bei der Anstellung von Religionslehrern vorzugehen haben, durch dieselbe wird aber das für die rechtliche Stellung des Einzelnen maßgebende Anstellungsdecret nicht berührt und da — wie oben bereits hervorgehoben — die Anstellung des Beschwerdeführers decretmäßig nicht für eine unvollständige Mittelschule, sondern für ein Obergymnasium erfolgte, so kann aus dieser Gesetzesbestimmung zu Gunsten der angefochtenen Entscheidung nichts abgeleitet werden. Ebensowenig kann aus dem eingangs berufenen Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht ddto. 19. November 1874, Z. 16073, ein Argument für die Entscheidung abgeleitet werden. Denn mit diesem Erlasse wurde keineswegs über die Rechtsansprüche des Beschwerdeführers aus der vollzogenen Anstellung abgesprochen, sondern nur der Zeitpunkt, von welchem an der Beschwerdeführer in den vollen Genuß der mit seiner Anstellung verbundenen Rechtsansprüche treten solle, hinausgeschoben.

Mit dem Eintritte dieses Zeitpunktes aber hat Beschwerdeführer auch im Sinne dieser Entscheidung das Recht auf die Anweisung aller jener Bezüge erlangt, auf welche er nach Maßgabe des Anstellungsdecretes den Anspruch erworben hatte.

Da nun nach § 3 des Ges. vom 9. April 1870 der Gehalt eines Professors nach je fünf Jahren, die dieser an einer Mittelschule des Staates in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, um das Quinquennium erhöht

wird und der Beschwerdeführer vom 1. October 1873 an, im Jahre 1888 durch 15 Jahre an dem k. k. Obergymnasium in Mies wirkte, so war sein Anspruch auf die dritte Quinquennalzulage begründet.

Nr. 5089.

Die mit Durchführung des Wahlgeschäftes betrauten Behörden haben bei Veranlagung der Wählerlisten, rücksichtlich der Frage nach der für die einzelnen Wähler aufrecht bestehenden Steuervorschreibungen, sowie der Dauer derselben, sich an die steuerämtlichen Auskünfte zu halten.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1890, Z. 58.

Anton Václavek und Josef Mikula ca. Bezirkshauptmannschaft Prerau (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 8. August 1889, Z. 10202, puncto Gemeindewahlen in Prus.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer Anton Václavek und Josef Mikula bekämpfen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Prerau vom 8. August 1889, mittelst welcher denselben das Wahlrecht zur Gemeindevertretung in der Gemeinde Prus abgesprochen, beziehungsweise die Einbeziehung in die diesfalls aufgelegte Wählerliste ddto. Prus 4. Juli 1889 verweigert worden ist.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Denn zu Folge der Bestimmungen der §§ 1 und 12 der mähr. Gemeindewahlordnung vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, steht das Wahlrecht zur Gemeindevertretung jenen Personen zu, welche die denselben von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit einem Jahre in der Gemeinde vorgeschriebene directe Steuer im Mindestbetrage von 1 fl. ohne Zuschläge entrichten, und sind diese Personen mit ihrer diesfälligen, in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit in das Wählerverzeichniß einzubeziehen.

Nun erscheint nach der in den Acten befindlichen Auskunft des k. k. Steueramtes Prerau vom 4. August 1889 Anton Václavek in keiner Steuervorschreibung und Josef Mikula wurde in Gemeinschaft mit Josefa Mikula bezüglich der Realität C.-Nr. 1 in Prus erst seit dem 1. Jänner 1889 in die Steuervorschreibung einbezogen. — Bei dieser Sachlage ist den Reclamationen der Beschwerdeführer wegen Einbeziehung derselben in die Wählerliste mit Recht keine Folge gegeben worden.

Der vom Beschwerdeführer Anton Václavek geltend gemachte Umstand, daß ihm die Realität C.-Nr. 12 in Prus schon seit dem 8. September 1886 grundbücherlich zum Eigenthum zugeschrieben worden sei und er von derselben seither die Steuern auch entrichte, sowie die Einwendung des Josef Mikula, daß er schon seit dem 4. April 1887 Mitbesitzer der Realität C.-Nr. 1 sei, von welcher er seither gleichfalls die Steuer entrichtete, vermögen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zu alteriren, da nach den eingangs citirten gesetzlichen Bestimmungen die für das Wahlrecht zur Gemeindevertretung unerläßliche Bedingung, nämlich die seit einem Jahre erfolgte Vorschreibung der directen Steuer in der Gemeinde, welcher Umstand im Zweifel durch die maßgebende Bestätigung des k. k.

Steueramtes zu erweisen ist, gegebenenfalls nicht eingetroffen ist, wobei es gleichgiltig erscheint, durch wessen Saumsal die rechtzeitige Steuervorschreibung unterblieben ist.

Nr. 5090.

1. Der Mangel der Unterschrift des Amtsvorstehers und der Stampiglie bei einer Entscheidung der politischen Behörde ist kein wesentlicher, wenn aus anderen Thatumständen die Provenienz und Echtheit der Entscheidung der Partei erkennbar war. — 2. Recursfrist in Wasserrechtssachen.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1890, Z. 4205 ex 1889.

Wasserverwalter der Roggia grande und piccola, Philipp Rella und Angelo Marsili (Adv. Dr. Lederer) ca. Ackerbau-Min. (S.-R. Baron Trauttenberg); E. vom 3. Mai 1889, Z. 4055, puncto Zurückweisung der Beschwerde in einer Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist durch die Acten dargethan, übrigens auch unbestritten, daß der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 9. Mai 1888, Z. 1944, den Beschwerdeführern am 17. Mai 1888 zugestellt wurde und daß der dagegen von denselben ergriffene Recurs, welcher vom 9. Juli 1888 datirt ist, beim Hofrathe in Trient überreicht wurde, bei welchem er das präsentatum vom 11. Juli 1888 erhielt.

Es ist somit außer Zweifel gestellt, daß der Recurs nicht innerhalb der im § 94 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, festgesetzten Frist und nicht bei der ersten Instanz im Sinne dieser Gesetzesbestimmung eingebracht wurde.

Anderseits ist die Angabe der Beschwerdeführer richtig, daß das bezirkshauptmannschaftliche Intimat vom 9. Mai 1888, Z. 1944, das wohl am Schlusse die im § 98 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, S. 337, vorgezeichnete Formel »vom k. k. Bezirksamte« (jetzt k. k. Bezirkshauptmannschaft) und dem weiteren Beisatze »der k. k. Statthaltereirath« enthält, der Unterschrift des Vorstandes der Bezirkshauptmannschaft oder dessen Stellvertreters, deren Beisetzung der § 101 der erwähnten Instruction anordnet, entbehrt und sohin einen Formmangel aufweist.

Dieser Formmangel könnte jedoch nur dann als ein wesentlicher angesehen werden, wenn über die Provenienz oder die Echtheit des in Rede stehenden Bezirkshauptmannschafts-Erlasses mit Grund hätte ein Zweifel erhoben werden können, oder wenigstens thatsächlich der Bestand eines Bedenkens auf Seite der Beschwerdeführer anzunehmen gewesen wäre.

Dies trifft jedoch gegebenen Falles nicht zu. — Dieser Erlaß, welcher auf Grund und unter abschriftlicher Mittheilung des Bezirkshauptmannschafts-Protokolles vom 3. und 5 Mai erfolgte, ist den Beschwerdeführern gegen Empfangsschein, in welchem die Beschwerdeführer zu erklären hatten, daß sie »von der Bezirkshauptmannschaft Rovereto ein Decret mit Nr. 1944 erhielten«, laut Fertigung der Beschwerdeführer auf dem Empfangschein ddto. 17. Mai 1888, an diesem Tage zugestellt worden. Die Beschwerdeführer haben auch nachträglich der Bezirkshauptmannschaft gegenüber den Mangel der Unterschrift nicht geltend gemacht.

Es findet sich ferners auf diesem Intimate das Concept einer Erklärung der Beschwerdeführer an die Bezirkshauptmannschaft vom 5. Juni 1888, gemäß welcher dieselben »in Folge des bezirkshauptmannschaftlichen Decretes vom 9. Mai 1888, Z. 1944, indorso des Protokolles vom 3. u. 5. Mai, erklären, daß sie sich vorbehalten, die nöthigen Erinnerungen dem wassertechnischen Ingenieur bei dem zur Erhebung und Vertheilung der Gewässer der Roggie aufzunehmenden Acte vorzulegen.«

Bei diesem actenmäßigen Sachverhalte war nicht anzunehmen, daß wegen Mangels der Unterschrift des Amtsvorstandes auf dem Intimate der Bezirkshauptmannschaft vom 9. Mai 1888 über die Provenienz und Echtheit desselben ein begründeter Zweifel bestehen konnte, oder auch nur factisch ein solcher auf Seite der Beschwerdeführer bestand, weshalb der Mangel der Unterschrift des Amtsvorstandes gegebenen Falles nicht als ein wesentlicher erkannt und auf diesen im administrativen Recurse an den Hofrath in Trient nicht geltend gemachten Beschwerdepunkt kein Bedacht genommen werden konnte.

Daß in dem Erlasse vom 9. Mai 1888 eine förmliche Entscheidung zu erblicken war, geht daraus hervor, daß in demselben ausdrücklich der Recurs offen gelassen wurde, und es haben die Beschwerdeführer es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie, wie sie behaupten, diesen Passus in dem Erlasse übersahen.

Auf die §§ 86 und 87 W. R. G. vom 28. August 1870, auf welche bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerdeführer ein besonderes Gewicht gelegt wurde, war keine Rücksicht zu nehmen, da dieselben bei Verleihung von Wasserbenützungsrechten in Anwendung zu kommen haben, nicht bei vorbereitenden Entscheidungen hinsichtlich bestehender Wasserbenützungsrechte, um welche es sich im gegebenen Falle handelt.

Es kann daher darin, daß der Hofrath in Trient den Recurs der Beschwerdeführer als einen verspäteten zurückwies und das Ministerium diese Abweisung wegen der Recursverspätung, ferners weil der Recurs nicht bei der ersten Instanz angebracht wurde, aufrecht erhielt, eine Gesetzwidrigkeit oder die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Verfahrens nicht erblickt werden.

Nr. 5091.

1. Die Kosten des Verfahrens in Wasserrechtssachen hat derjenige zu tragen, durch dessen Verschulden die abgeführte administrative Verhandlung veranlaßt wurde.*) — 2. Der Anspruch auf solche Kosten wird durch Ausgleichung bestimmter Streitpunkte nicht ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1890, Z. 4312 ex 1889.

Eheleute Kaspar und Julie Schneider ca. Ackerbau-Min. (S.-R. Baron Trauttenberg); E. vom 6. Juli 1889, Z. 8479, puncto Vertretungskosten in einer Wasserrechtssache.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben in den Zuspruch der Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens nicht eingegangen wurde, gemäß § 7 des Ges. vom

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2595 (Bd. IX, J. 1885).

22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch der Beschwerdeführer auf Ersatz der ihnen aus Anlaß der Verhandlung über das Gesuch des Johann Heim wegen Herstellung einer Brücke über den Gerlasbach erwachsenen Verhandlungskosten zum Theile deshalb, weil die von den Beschwerdeführern im Administrativverfahren liquidirten Kosten nicht als solche, welche im wasserrechtlichen Verfahren erwachsen sind, anerkannt wurden, zum anderen Theile deshalb aberkannt, weil ein Verschulden des Johann Heim an der durchgeführten Verhandlung von Seite der Behörden nicht angenommen wurde.

In thatsächlicher Beziehung ist zu diesem Sachverhalte zu constatiren, daß das Project des Johann Heim die Benützung eines Grundstückes zur Unterlage hatte, welches, wie in dem abgeführten Verfahren von den Beschwerdeführern erwiesen und allerseits anerkannt wurde, ein Eigenthum der Beschwerdeführer ist, und weiter, daß die schließliche Consentirung des Projectes dadurch ermöglicht wurde, daß die Beschwerdeführer bei der Verhandlung vom 10. Jänner 1889 ihren Einspruch gegen die Ausführung des Projectes unter bestimmten Bedingungen, welche von den Projectanten sämmtlich acceptirt worden sind, zurückgezogen und zugleich den Anspruch auf den Kostenersatz gestellt haben, ohne daß gegen diesen letzteren Anspruch von Seite des Projectwerbers irgend welche Einwendung erhoben wurde.

Nach der Bestimmung des § 98 des Tiroler Wasserrechtsgesetzes hat die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ansucht, oder aber durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen dasselbe veranlaßt hat, und es haben die politischen Behörden insbesondere zu erkennen, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden oder durch muthwillige Einwendung verursachten Kosten des Verfahrens dem Gegner zu ersetzen hat.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht einerseits hervor, daß über die Kostenfrage im wasserrechtlichen Verfahren jedenfalls die politischen Behörden zu erkennen berufen sind, und weiter, daß der Sachfällige zum Ersatze der durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten verpflichtet erscheint. Weder die Competenz der Behörden, noch auch der Anspruch der Partei erscheint davon abhängig gemacht, daß über in dem wasserrechtlichen Verfahren vorgekommene Streitfragen im Entscheidungswege aberkannt wird, und es ist eben darum weder die Judicatur der politischen Behörden, noch auch der Anspruch auf Kostenersatz deshalb ausgeschlossen, weil bestimmte Streitpunkte, wie vorliegend, im Vergleichswege ausgetragen worden sind. Da nun aus dem Sachverhalte sich ergibt, daß der Einspruch der Beschwerdeführer gegen das Project, mit Rücksicht auf die obwaltenden Privatrechtsverhältnisse, ein begründeter gewesen und als solcher auch von der Gegenpartei durch die Annahme der Vergleichsbedingungen anerkannt wurde, so war nach den Bestimmungen des § 98 l. c. der Anspruch der Beschwerdeführer auf Ersatz der Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens umsomehr begründet, als ja dieser Anspruch, wenn auch nicht nach der äußeren Fassung und nach dem schriftlichen Ausdrucke des Vergleiches, so

doch nach dem Wesen der Sache einen Theil der Vergleichsproposition mitgebildet hat.

Insoweit demnach der Anspruch der Beschwerdeführer auf Kostenersatz mit der angefochtenen Entscheidung überhaupt abgewiesen wurde, konnte der V. G. Hof diese Entscheidung aus den eben erörterten Erwägungen als gesetzlich begründet nicht erkennen.

Dagegen war die Beschwerde insoweit als unbegründet abzuweisen, als in derselben und in der im administrativen Instanzenzuge überreichten Kostenliquidation auch die Forderung erhoben wurde, daß den Beschwerdeführern jene Kosten zu ersetzen sind, welche dieselben zu dem Zwecke aufgewendet haben, um durch die Richtigstellung der Catastraleintragungen über die Parcelle 510 den Nachweis über das Eigenthum dieses Grundstückes und hiedurch den Beweis über ihr Einspruchsrecht zu begründen. — Denn diese Kosten sind allerdings nicht im wasserrechtlichen Verfahren erwachsen und es steht sonach nach der Bestimmung des citirten § 98 den Beschwerdeführern ein Anspruch auf dieselben nicht zu.

Nr. 5092.

1. Bei den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften greift die selbstständige abgesonderte Verwaltung jedes Ortschaftsvermögens ein, wenn nicht ein positives Uebereinkommen auf gemeinsame Verwaltung getroffen und erwiesen vorliegt. — 2. In Bezug auf die Art und Weise der Verwaltung des Gemeindeeigenthums kann die Berufung auf eine bisherige Uebung nicht platzgreifen.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1890, Z. 185.

Ottilie Goldschmid und Gen. als Besitzer der Domäne Liblin ca. böhmischen Landesausschuß; E. vom 3. April 1889, Z. 9741, puncto Feststellung des Gemeindepräliminares von Kladrub und Wojenitz pro 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß das Eigenthum der zu einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften Wojenitz und Kladrub im Sinne der §§ 76 und 112 der Gemeindeordnung abgesondert zu verwalten und die Auftheilung des Gemeindeaufwandes ortschaftsweise durchzuführen sei.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung einmal darum, weil die genannten Ortschaften ein abgesondertes Vermögen nicht besitzen und weil weiter bisher das Eigenthum der beiden Ortschaften gemeinschaftlich verwaltet und die Einkünfte desselben gemeinschaftlich zu Gunsten der Ortsgemeinde verwendet worden sind.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Denn was den ersten den Thatbestand betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so geht aus den Administrativacten hervor, daß zum Mindesten die Ortschaft Kladrub selbstständig ein Vermögen besitzt, welches auch bisher lediglich zu Gunsten dieser Ortschaft verwaltet worden ist. — Denn laut Intimates des Bezirksgerichtes Zbyrow vom 30. September 1886 wurde in dem von der Ortschaft Kladrub gegen die Gemeinde Kladrub durchgeführten Rechtsstreite von der Gemeinde Kladrub anerkannt, daß die Ortschaft Kladrub

Alleineigenthümerin der in der Grundbuchseinlage 29 der Kladruber Grundbücher sub Post Nr. 1 bis 125 eingetragenen Grundparcellen sei, und es wurde mit Bescheid des Bezirksgerichtes vom 12. December 1886, Z. 1209, das Eigenthum auf diese Grundstücke für die Ortschaft Kladrub eingetragen. Schon dieses Thatbestandsmoment rechtfertigt für sich die angefochtene Verfügung, weil nach § 107 in Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, jedem Orte die selbstständige Verwaltung seines Vermögens vorbehalten bleibt, insoweit nicht ein anderweitiges Uebereinkommen getroffen worden ist, und weil nach § 112 Gem.-Ordg. das Reinerträgniß des Ortsvermögens zur Deckung der auf den Ort entfallenden Gemeindeauslagen zu verwenden ist.

Wenn die Beschwerde mit Berufung auf § 76 der Gem.-Ordg. geltend macht, daß bei Vereinigung der beiden Ortschaften Kladrub und Wojenitz zu einer Ortsgemeinde der im § 76 vorgesehene Vorbehalt nicht getroffen wurde, so widerlegt sich dieses Argument durch den Wortlaut des § 107 Gem.-Ordg., nach welchem im Gegentheil ein positives Uebereinkommen auf gemeinsame Verwaltung getroffen und erwiesen sein müßte, wenn die gesetzlichen Anordnungen des achten Hauptstückes nicht platzzugreifen hätten.

Wenn weiter die Beschwerde auf die bisherige Uebung sich beruft, so ist zu erinnern, daß diese den gesetzlichen Anordnungen zuwiderlaufende Uebung die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verfügung umsoweniger zu beirren vermag, als die von der Beschwerde berufene Anordnung des § 70 Gem.-Ordg. nicht auf die Art und Weise der Verwaltung des Gemeindeeigenthums (Ortseigenthums), sondern nur auf die Nutzungsberechtigung am Gemeindegute Anwendung findet.

Nr. 5093.

1. Ueber Grundstücke, welche im fremden Besitze sich befinden und nicht erwiesenermaßen öffentliche Wege sind, steht den Wegebehörden nicht ohneweiters ein Verfügungsrecht zu; diese Behörden sind vielmehr in Fällen, wo sie für Straßenzwecke einen Privatbesitz benöthigen, auf die Expropriation gewiesen.*) — 2. Für die Competenz der Wegebehörden sind die thatsächlichen Verhältnisse und nicht die mit diesen divergirenden Aufzeichnungen des öffentlichen Buches maßgebend.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1890, Z. 85.

Johann Doležal ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. Februar 1889, Z. 51366, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Beschluß des Gemeindeausschusses von Bolešna vom 16. August 1888 wurde die Parcelle 2481 in Bolešna als ein öffentlicher Weg erklärt und dem Gemeindevorsteher aufgegeben, dem Besitzer dieser Parcelle aufzutragen, dieselbe binnen 14 Tagen in den vorigen Stand (das ist als Weg) herzustellen, widrigens die Wiederherstellung in den vorigen Stand von amtswegen veranlaßt werden würde. — Der Landesausschuß fand sich zur Bestätigung dieses Beschlusses mit der ange-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4321 (Bd. XII, J. 1888).

fochtenen Entscheidung darum bestimmt, weil, wie in der Gegenschrift ausgeführt wird, er von der Rechtsanschauung ausgegangen ist, daß, insolange eine Parcelle in dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes als Weg eingetragen erscheint, die Disposition über diese Parcelle den autonomen Wegebehörden zusteht.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß der Landesausschuß bei Schöpfung seiner Entscheidung davon in Kenntniß war, daß die Parcelle Nr. 2481 seit einer Reihe von Jahren bereits eingeackert und mit einer Einfriedungsmauer versehen ist, und daß der Beschwerdeführer in dem Besitze dieser Parcelle mit den gerichtlichen Erkenntnissen vom 29. November 1887, Z. 12973, und vom 11. Jänner 1888, Z. 932, geschützt worden ist.

Im Hinblicke auf diesen Thatbestand konnte der V. G. Hof der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung nicht beipflichten.

Nach der Sach- und Actenlage handelt es sich im gegebenen Falle nicht um die Aufrechthaltung einer bestehenden Communication, nicht um Verfügungen über eine bestehende Straße oder einen bestehenden Weg, sondern darum, daß ein Grundstück, von welchem durchaus nicht festgestellt erscheint, daß es jemals thatsächlich ein öffentlicher Weg gewesen war und das dermalen im Privatbesitze sich befindet, wieder als Weg hergestellt werden soll.

Der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Beschluß des Gemeindeausschusses hat sonach eine Verfügung über ein dermalen nicht dem öffentlichen Verkehre dienendes, im Privatbesitze befindliches Grundstück zum Zwecke und Inhalte. Zu einer derlei Verfügung erscheinen aber die autonomen Organe als Wegebehörden nicht competent, weil ihre Competenz, wie aus § 1 und 14 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, sowie aus § 28 ad 3 der Gem.-Ordg. sich ergibt, eben dadurch bedingt ist, daß es sich um Maßnahmen zu Zwecken der Aufrechterhaltung des Verkehres auf vorhandenen Straßen und Wegen handelt, mögen nun diese der vollen Disposition der Wegebehörden deshalb unterliegen, weil es sich um eine dem öffentlichen Verkehre gewidmete Bodenfläche handelt, oder aber die Umstände so geartet sein, daß den Behörden nur die Aufrechterhaltung der factisch bestehenden Verkehrsverhältnisse eingeräumt ist.

Nachdem diese Voraussetzungen für die Competenz der Wegebehörden concretenfalls nicht zutreffen, ein Eingreifen dieser in den Privatbesitz aber nur im Expropriationswege gestattet ist, so folgt, daß der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Beschluß des Gemeindeausschusses entgegen der Bestimmung des citirten Paragraphen 14 incompetenterweise gefaßt wurde und darum ein gesetzwidriger ist.

Daraus, daß die Parcelle 2481 in dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes eingetragen erscheint, kann die Competenz der autonomen Organe nicht gefolgert werden, weil die Aufzeichnungen des öffentlichen Buches mit den factischen Verhältnissen ja nicht im Einklange stehen müssen und für die Competenz der Wegebehörden eben diese thatsächlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Nr. 5094.

Die bücherliche Eintragung ist zur Erwerbung des Gebührennachlasses erforderlich; die Berechnung des Zeitpunktes, nach welchem die Quote des Gebührennachlasses bestimmt wird, ist aber nicht vom Zeitpunkte der bücherlichen Eintragung, sondern von jenem, wo die Erwerbung des Rechtstitels vorliegt, vorzunehmen.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1890, Z. 201.

Med. Dr. Eugen Philipp Sartori (Adv. Dr. Dostal) ca. Finanzministerium (M.-S. Dr. Ritter von Schwabe); E. vom 18. März 1889, Z. 39195, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mittelst des zwischen der anglo-deutschen Bank in Hamburg und der Anna Dub abgeschlossenen Tauschvertrages vom December 1881 hat Anna Dub verschiedene ihr gehörige Realitäten, darunter den Baugrund sammt dem Hause in Weinbergen Nr. 493 der anglo-deutschen Bank ins Eigenthum abgetreten, wogegen diese die ihr gehörigen, in der Leopoldstadt bei Wien liegenden 36 Bauparcellen in das Eigenthum der Anna Dub abtrat.

Dieselbe Bank hat sohin mit Albert Dub den Vertrag vom 9. September 1882 abgeschlossen, welchem Anna Dub beitrat und worin sich Albert Dub verpflichtete, auf 8 Baustellen von den der Anna Dub abgetretenen 36 Bauparcellen 5 Wohnhäuser bis längstens 1. Mai 1884 zu erbauen und dieselben spätestens bis 1. Mai 1884 der anglo-deutschen Bank ins Eigenthum zu übertragen. Dagegen verpflichtete sich die Bank im § 8 desselben Vertrages, die von Anna Dub mittelst Tauschvertrages vom December 1881 erworbenen Realitäten, nach Uebernahme der obigen 5 zu erbauenden Häuser durch die Bank, der Anna Dub ins Eigenthum zurückzuübertragen.

In Gemäßheit dieses Vertrages hat Albert Dub auf den besagten 8 Baustellen in der Leopoldstadt in Wien 5 Häuser erbaut und Anna Dub als Eigenthümerin der Grundstücke, hat diese 5 Häuser mittelst der Aufsandungsurkunde vom 24. März 1884 der anglo-deutschen Bank ins Eigenthum übertragen.

In Folge dessen hat auch die Bank gemäß § 8 desselben Vertrages mittelst Auffandungsurkunde ddto. 29. März 1884 den Baugrund sammt dem Hause Nr. 493 in den königlichen Weinbergen ins Eigenthum der Anna Dub zurückübertragen und die Einwilligung ertheilt, daß das Eigenthumsrecht auf diesen Baugrund, rücksichtlich auf das Haus für Anna Dub grundbücherlich einverleibt werde. — Auf Grund dieser Auffandungserklärung vom Jahre 1884 wurde das Eigenthumsrecht an dem Hause Nr. 493 für Anna Dub einverleibt. Von Anna Dub hat nun Beschwerdeführer dieses Haus im October 1884 erworben.

In Absicht auf den angesprochenen Gebührennachlaß handelt es sich im gegebenen Falle lediglich um die Frage des Zeitpunktes, in welchem die zuletzt vorhergegangene Eigenthumsübertragung des Hauses Nr. 493 stattgefunden hat.

Während die Finanzverwaltung der Ansicht ist, daß die zuletzt vorhergegangene Eigenthumsübertragung bezüglich dieses Hauses mittelst des Ver-

trages vom 9. September 1882 stattgefunden habe, meint der Beschwerdeführer, daß dies erst mit der Auflassungserklärung ddto. Hamburg 29. März 1884 geschehen sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach Absatz 2, Punkt 2, der Finanz-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, ist der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu demjenigen Tage zu rechnen, an welchem die Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt. — Es geht daraus unzweifelhaft hervor, daß beim Gebührennachlasse speciell bei der Dauer des Vorbesitzes, wovon die Gewährung des Nachlasses abhängt, wesentlich der Zeitpunkt in Betracht kommt, wann das Recht auf das betreffende Object, der bezügliche Eigenthumstitel, entstanden ist.

Wenn nun auch keinem der beiden Vertragstheile aus dem Vertrage vom 9. September 1882 das Eigenthumsrecht an den Realitäten des anderen Theiles im Sinne des § 431 a. b. G. B. erwachsen ist, so ist doch gewiß, daß mit diesem Vertrage der Titel, das persönliche Forderungsrecht gegen den Verpflichteten auf Abtretung dieser Realitäten erworben wurde und daß speciell Anna Dub aus diesem Vertrage das Forderungsrecht auf die Uebergabe, bezw. Uebertragung des Eigenthumes des Hauses C.-Nr. 493 in königlichen Weinbergen, mit dem im § 8 dieses Vertrages stipulirten Zeitpunkte klar und deutlich erlangt hat.

Die Beschwerde stellt die Sache so dar, als wenn der Vertrag vom 9. September 1882 lediglich ein pactum de contrahendo, ein Vorvertrag wäre, das eigentliche Rechtsgeschäft, bezw. das Tauschgeschäft aber erst in der Auflassungsurkunde vom 29. März 1884 gelegen war.

Allein in dem gegebenen Falle handelt es sich um einen mit der Einigung über den Vertragsgegenstand perfect werdenden Consensualvertrag und bei einem solchen könnte eine blos vorbereitende Verabredung, wie sie § 936 a. b. G. B. vorsieht, nur dann angenommen werden, wenn mindestens die Nebenpunkte des Vertrages einem allenfalls erst zu treffenden Uebereinkommen der Parteien vorbehalten wären. — Nun sind aber im gegebenen Falle alle Punkte des Tauschvertrages schon in diesem selbst, nämlich am 9. September 1882 vollkommen vereinbart worden und nur die Erfüllung erscheint hinausgeschoben.

In der Auflassungsurkunde vom Jahre 1884 liegt somit nicht erst die Ausführung eines im Jahre 1882 vorgesehenen oder vorbereiteten Vertrages, sondern es wird, wie aus dem Wortlaute dieser Urkunde klar zu entnehmen ist, gerade mit Berufung auf den § 8 des Vertrages vom 9. September 1882 und auf den dort begründeten Erwerbungstitel bezüglich des Eigenthums der Realität Nr. 493 in den königlichen Weinbergen, die Bewilligung zur Einverleibung ertheilt, so daß nunmehr zu dem Rechtstitel auch noch die Erwerbungsart, wie diese im § 425 und ff. des a. b. G. B. vorgesehen erscheint, hinzutritt.

Daß die bücherliche Eintragung zur Erwerbung des Gebührennachlasses im Sinne des § 9, Abs. 2, der kais. Verordnung vom 3. Mai 1850,

R. G. B. Nr. 181, erforderlich erscheint, ist allerdings richtig; bei Zutreffen dieses Erfordernisses ist aber die Berechnung des Zeitpunktes, nach welchem die Quote des Gebührennachlasses bestimmt wird, nach dem oben Vorausgelassenen nicht von dem Zeitpunkte vorzunehmen, wo die bücherliche Eintragung erfolgt, sondern von jenem, wo die Erwerbung des Rechtstitels vorliegt.

Nr. 5095.

Die Frage der Zählgeldbehandlung der aus dem gerichtlichen Depositenamte zu erfolgenden Grundentlastungscapitalien ist im Kronlande Galizien, Krakau und der Bukowina nicht nach der bezüglichen Bestimmung des Grundentlastungspatentes vom 8. November 1853, sondern einzig und allein nach dem kais. Patente vom 26. Jänner 1853 über die Verwahrungsgebühren zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1890, Z. 202.

Tarnower Commissionshaus der galizischen Bank für Handel und Gewerbe (Adv. Dr. R. Jakubowski) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 13. November 1888, Z. 1799, puncto Verwahrungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Abnahme der Verwahrungsgebühr von den aus der Urbarialmasse der Güter Jordanów und Spytkowice erfolgten Fonds aufrechterhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Verordnung vom 4. März 1876, Z. 4552, hat das k. k. Krakauer Landesgericht in Durchführung eines im Jahre 1874 gefällten und vom k. k. obersten Gerichtshofe im Jahre 1875 reformirten Zuweisungserkenntnisses in Betreff des Entschädigungscapitales für die Güter Jordanów und Spytkowice, dem k. k. Krakauer Steueramte als gerichtlichem Depositenamte aufgetragen, die daselbst

I. für die Nachlaßmasse nach Marie Piccard von Grünthal erliegenden drei Einlagsbüchel der galizischen Bodencreditanstalt in den Nominalbeträgen von 679 fl. 79 kr., 712 fl. 94 kr. und 2311 fl. 35 kr., sowie den Baarbetrag per 85 fl. 74 kr., ferner

II. die für die Urbarialmasse der Güter Jordanów und Spytkowice erliegenden vier Einlagsbüchel der galizischen Bodencreditanstalt in den Nominalbeträgen per 2242 fl. 18 kr., 869 fl. 40 kr., 961 fl. 95 kr. und 34.923 fl. 95 kr. in Ausgabe zu stellen, diese Einlagsbüchel gegen drei neue derlei Einlagsbüchel per 42.379 fl. 17 kr., 3079 fl. 99 kr. und 3079 fl. 99 kr. am 1. April 1876 bei der galizischen Bodencreditanstalt umschreiben zu lassen und das neu auszustellende Einlagsbüchel per 42.379 fl. 17 kr., sowie den Theilbetrag von 75 fl. 3 kr. aus der ad I. oberwähnten Baarschaft per 85 fl. 74 kr. dem bezugsberechtigten Tarnower Commissionshause auszufolgen, dagegen die zwei neu auszustellenden Einlagsbüchel über je 3079 fl. 99 kr., sowie die Theilbeträge per je 5 fl. $35^1/_2$ kr. aus der obigen Baarschaft per 85 fl. 74 kr. je zu Gunsten der zu errichtenden Depositenmassen »Josefine Cointrelle« und »Freiherr Karl Kienmayer« zu beeinnahmen.

III. Mit Verordnungen vom 9. December 1876, ZZ. 29660 und 29661, hat das k. k. Krakauer Landesgericht dem Steuer- als gerichtlichen Depositenamte aufgetragen, die daselbst für die Nachlaßmassen nach Karl Freiherrn von Kienmayer und Josefine Cointrelle erliegenden Fonds, und zwar zwei Einlagsbüchel der galizischen Bodencreditanstalt per je 3079 fl. 99 kr. und die Baarbeträge per je 5 fl. 35 1/2 kr. dem Tarnower Commissionshause, als dem Rechtsnehmer der beiden Nachlaßmassen auszufolgen.

Von der Ausfolgung aller dieser Fonds wurden dem Tarnower Commissionshause Verwahrungsgebühren mit 635 fl. 70 kr. und 30 fl. 86 kr. bemessen und abgenommen.

Die gegen den die Verwahrungsgebühren im Instanzenzuge aufrechterhaltenden Finanz-Min.-Erlaß beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde des Tarnower Commissionshauses der galizischen Bank für Handel und Gewerbe beschränkt sich auf den Beschwerdepunkt, daß von den als Urbarial- und Grundentlastungsmasse der Güter Jordanów und Spytkowice deponirten Fonds die Verwahrungsgebühr abgenommen wurde, und stellt demgemäß das Begehren, den angefochtenen Min.-Erlaß insoferne aufzuheben, als die Abnahme der Verwahrungsgebühr von den aus der Urbarialmasse der Güter Jordanów und Spytkowice ausgefolgten Fonds, ferner von den aus den Nachlaßmassen nach Karl Freiherrn von Kienmayer und Josefine Cointrelle an das beschwerdeführende Commissionshaus erfolgten zwei Einlagsbücheln der galizischen Bodencreditanstalt über je 3079 fl. 99 kr. für die Zeit vom 20. December 1865 bis zum 3. April 1876 bestätigt worden ist.

Der angefochtenen Entscheidung, welche nicht blos auf die Frage der Hinterlegung der Grundentlastungs-Entschädigungsbeträge, sondern auch, und zwar ganz besonders auf die begleitenden Umstände der Ausfolgung, namentlich aber darauf Gewicht legt, daß diese Ausfolgung nicht gleichzeitig mit der Verständigung der Bezugsberechtigten erfolgte, liegt offenbar die Rechtsanschauung zu Grunde, daß das Gesetz über die Verwahrungsgebühren im § 5 lit. e durch das nachgefolgte kais. Patent vom 8. November 1853 derogirt, beziehungsweise wesentlich eingeschränkt worden ist.

Diese Rechtsanschauung vermochte jedoch der V. G. Hof aus nachstehenden Gründen nicht zu theilen. — Die Vorschriften über die Verwahrungsgebühr sind mit dem kais. Patente vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, mit dem Beisatze erlassen worden, daß dieses Gesetz in jenen Kronländern, in welchen der Staat die Verwaltung der gerichtlichen Depositen nach der Min.-Verordnung vom 16. November 1850, R. G. B. Nr. 448, bereits übernommen hätte, am 1. April 1853, in allen anderen Kronländern aber erst mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten habe, an welchem diese Verwaltung an den Staat übergehen würde.

In den Kronländern Galizien, Krakau und der Bukowina ist diese Verwaltung an den Staat, beziehungsweise an die k. k. Steuerämter in Folge Min.-Verordnung vom 28. Juli 1856, R. G. B. Nr. 137, übergegangen und da die Wirksamkeit dieser Min.-Verordnung am 20. September 1856 begonnen hat, so ist auch das kais. Patent vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, über die Verwahrungsgebühr in Galizien, Krakau und der Bukowina erst am 20. September 1856 in Wirksamkeit getreten.

Demzufolge konnte das kais. Patent vom 26. Jänner 1853, durch das, wenn auch später erlassene, aber früher in Wirksamkeit getretene kais. Patent vom 8. November 1853 nicht nur nicht derogirt oder eingeschränkt werden, sondern es erscheint umgekehrt das Letztere durch das Erstere in der auf die Zählgeldsbefreiung bezugnehmenden Bestimmung insoferne geradezu abgeändert, als die im § 50 des kais. Patentes vom 8. November 1853 für den dort bezeichneten Fall zugestandene Begünstigung der zähltaxfreien Ausfolgung von den den Gerichten übergebenen Grundentlastungsbeträgen, dem Wortlaute des § 5 lit. c des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853 gemäß, auf alle zur Sicherstellung oder als Zahlung für eine aus der Grundentlastung herrührende Entschädigung hinterlegten Gegenstände ausgedehnt wurde.

Für die Entscheidung der in Frage kommenden Zählgeldsbehandlung der in der Beschwerde berührten Extraditionsfälle kommt daher nicht der § 50 des kais. Patentes vom 8. November 1853, sondern einzig und allein die Befreiungsnorm des § 5 lit. c des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853 zur Anwendung.

Aus dem Amtszeugnisse (Beschwerdebeilage Q) und dem Depositenauszuge (Beschwerdebeilage F), welche im administrativen Instanzenzuge der Finanzverwaltung producirt wurden und unbeanständet geblieben sind, geht nun hervor, daß die auf die in der Urbarialmasse der Güter Jordanów und Spytkowice erlegenen Einlagsbüchel der galizischen Bodencreditanstalt elocirten Capitalien, lediglich den ursprünglich (vom 1. November 1854 bis Ende October 1865) capitalisirten Interessenbetrag per 20.486 fl. 41 1/2 kr. ö. W. sammt Zinseszinsen, dann die capitalisirten Zinsen sammt Zinseszinsen von dem in Obligationen erlegten Grundentlastungscapitale per 36.800 fl. C. M. ohne irgend eine andere Post aus einem anderen Rechtstitel ausmachten, daß sie daher durchaus Gegenstände waren, die als Zahlung der aus der Grundentlastung herrührenden Entschädigung hinterlegt wurden und denen also bei der Erfolglassung nach § 5 lit. c des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853 die Befreiung von der Verwahrungsgebühr allerdings zukommt, wobei nur noch zu erinnern ist, daß ein stichhältiger Grund für eine verschiedene Behandlung der Grundentlastungscapitalien und der Grundentlastungscapitals-Renten in Absicht auf die Zählgeldsbefreiung schon deshalb nicht gegeben erscheint, weil das Gesetz in eine solche Unterscheidung sich in keiner Weise einläßt.

Dagegen kommt den beiden Beträgen von je 3079 fl. 99 kr. eine Befreiung von der Verwahrungsgebühr auch nicht im Grunde des § 5 lit. c. des kais. Patentes vom 29. Jänner 1853 zu, weil nach Repartition der Urbarialmasse der Güter Jordanów und Spytkowice für diese Beträge eigene Depositenmassen auf den Namen der bezugsberechtigten Nachlaßmassen Karl Freiherr von Kienmayer und Josefine Cointrelle errichtet wurden, diese Beträge daher schon am 3. April 1876 den Charakter eines Urbarialcapitales einbüßten und bei der Erfolglassung am 29. December 1876, nach welchem Zeitpunkte allein die die Zählgeldsbefreiung begründenden Merkmale zu beurtheilen kommen, nur mehr als gewöhnliche Massen in Betracht gezogen werden durften.

Nr. 5096.

In Absicht auf die Gebührenpflicht einer bedingt befreiten Handelscorrespondenz ist der Nachweis dessen, daß der gerichtliche Gebrauch einer derartigen Correspondenz zu dem Zwecke gemacht worden ist, zu welchem sie ausgestellt worden war, nicht unbedingt der Partei zuzuschreiben, vielmehr sind die von der Partei zum Erweise des Gegentheiles angeführten Daten seitens der Finanzverwaltung durch Einsichtnahme in die bezüglichen Proceßacten zu erhärten.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1890, Z. 197.

Ludwig Freiherr von Erlanger als Curator des Victor Freiherrn von Erlanger (Adv. Dr. Foregger) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 13. Februar 1889, Z. 39071, puncto Vorschreibung einer erhöhten Gebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Daß das an Victor Freiherrn von Erlanger gerichtete Schreiben des H. Kuffler ddto. 17. Juni 1884, in welchem die Ueberlassung von 10 Accepten des Freiherrn von Erlanger im Gesammtbetrage von 230.000 fl. zu Kufflers »Bedienung« bestätigt und erklärt wird, daß Kuffler diese Accepte aus Eigenem einzulösen habe, wirklich die Merkmale einer kaufmännischen Correspondenz im Sinne des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, an sich trage, geht daraus hervor, daß es sich zweifellos als eine Correspondenz eines handelsgerichtlich protokollirten Kaufmannes, also eines Handeltreibenden darstellt, welche über Gegenstände seines Handelsbetriebes geführt ist und ein hierauf bezugnehmendes Rechtsgeschäft enthält. Der Umstand, daß derjenige, an welchen das Schreiben gerichtet erscheint, nicht Handel- oder Gewerbetreibender ist, hat keine Relevanz, weil kaufmännische Correspondenzen nach der ausdrücklichen Bestimmung der bezogenen Gesetzesstelle diesen Charakter nicht verlieren, wenn sie an andere Personen als Handel- und Gewerbetreibende gerichtet sind.

Daß aber das fragliche Schreiben einen Gegenstand des Handelsbetriebes des als Waarencommissionshändler handelsgerichtlich protokollirten H. Kuffler zum Inhalte hatte, war die Finanzverwaltung mit Rücksicht auf die im Art. 274 H. G. B. aufgestellte Präsumtion anzunehmen berechtigt, daher auch das in dem Schreiben beinhaltete Rechtsgeschäft, als mit dem Handelsbetriebe H. Kuffler's in Bezug stehend, aufzufassen war.

Um ein Rechtsgeschäft handelt es sich aber in dem fraglichen Schreiben ganz zweifellos, da die fraglichen Accepte, wenn auch auf denselben ein Aussteller nicht unterschrieben war, schon mit Rücksicht auf die Justiz-Min.-Verordnung vom 6. October 1853, R. G. B. Nr. 200, nach welcher die Behebung dieses Mangels durch den Empfänger Kuffler jederzeit möglich erschien, gewiß einen Vermögenswerth (und zwar bezüglich der Gebührenbemessung mit Rücksicht auf Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 in der vollen Höhe der Accepte per 230.000 fl.) repräsentirten, welcher Vermögenswerth durch Victor Freiherrn von Erlanger dem Kuffler zur Verfügung (»zu seiner Bedienung«) gestellt und von diesem übernommen wurde, und da weiters in der Erklärung

des Uebernehmers, die Accepte aus Eigenem einzulösen, einerseits die Einräumung eines civilrechtlichen Rückgriffsrechtes des Baron Erlanger für den Fall, als er von dem Wechselinhaber aus seinem Accepte belangt würde, anderseits doch jedenfalls ein Verzicht auf das dem Aussteller (welcher bei Weiterbegebung der Accepte Kuffler sein mußte) nach Art. 23 Wechselordnung zustehende Recht, die Haftung des Acceptanten in Anspruch zu nehmen, erblickt werden muß.

Sind aber dem Vorangelassenen zufolge bei dem in Rede stehenden Schriftstücke die Merkmale einer kaufmännischen Correspondenz im Sinne des § 9 des bezogenen Gesetzes vom 29. Februar 1864 vorhanden, dann kommt demselben die bedingte Gebührenfreiheit zu statten und geht dieselbe nach dem Schlußalinea des cit. § 9 erst verloren, wenn von dieser bedingt befreiten Correspondenz ein gerichtlicher oder ein anderer als der in der T. P. 44 q, r, 102 d, e, bemerkte ämtliche Gebrauch gemacht wird.

Es muß also in Absicht auf die Gebührenpflicht einer bedingt befreiten Handelscorrespondenz nachgewiesen vorliegen, daß, wie erwähnt, ein gerichtlicher oder ämtlicher Gebrauch von einer derartigen Correspondenz gemacht worden ist, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 gemacht worden ist, zu dem Zwecke, zu welchem diese Correspondenz (Urkunde, Schrift) ausgestellt worden war.

Dieser Nachweis kann der Partei schon deshalb nicht unbedingt zugeschoben werden, weil ihr damit nach Umständen, sei es der Beweis einer Negative, sei es der eines Umstandes auferlegt sein könnte, welcher die bedingte Gebührenfreiheit aufhebt, was den allgemeinen Rechtsbegriffen über die Beweislast nicht entsprechen würde.

Mit Rücksicht hierauf hat dann auch thatsächlich die Finanz-Bezirks-Direction unterm 22. October 1887 von dem k. k. Handelsgerichte in Wien die Auskunft begehrt, über welchen Umstand die mehrerwähnte Empfangsbestätigung im Wechselprocesse Gerstle contra Erlanger als Beweismittel gelegt und inrotulirt wurde. — Nach der hierüber vom k. k. Handelsgerichte unterm 17. November 1887, Z. 175137, erhaltenen Auskunft hat sohin die k. k. Finanz-Landes-Direction die in Frage kommende Empfangsbestätigung zwar als eine bedingt gebührenfreie Handelscorrespondenz angesehen, zugleich aber unter Anziehung des Schlußalinea des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 die Gebührenpflicht dieser Correspondenz ausgesprochen, ohne sich auf die Auskunft des k. k. Handelsgerichtes zu berufen, oder auch nur überhaupt Umstände anzudeuten, welche als Voraussetzungen der eingetretenen Gebührenpflicht angenommen worden waren.

Nun hat aber der Beschwerdeführer gegenüber diesem allgemein gehaltenen Erkenntnisse der Finanz-Landes-Direction über den Eintritt der Gebührenpflicht, unter Beibringung der gerichtlichen Urtheile und deren Begründung, sich ausdrücklich darauf berufen, daß die in Frage kommende Handelscorrespondenz zu einem anderen Zwecke im Processe Gerstle contra Erlanger beigebracht worden war, als zu welchem sie ausgestellt erscheint und hat zum Erweise dessen positive Daten angeführt, welche allerdings nur durch Einsichtnahme in die bezüglichen Civilproceßacten zu erhärten waren.

Angesichts dessen erschien die Auskunft des k. k. Handelsgerichtes, welche übrigens dem Beschwerdeführer erst in der ö. m. Verhandlung vor dem V. G. Hofe bekannt wurde und sich dabei als mit jenen vom Beschwerdeführer im Min.-Recurse vorgebrachten positiven Daten offenbar nicht im Einklange stehend erwies, nicht mehr als eine genügende Basis für den Abspruch über die Gebührenpflicht, sondern die Finanzverwaltung hatte mit Rücksicht auf die Bestimmung des Schlußalinea des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, nach welchem, wie oben erörtert wurde, die Beweislast über die Voraussetzungen der Gebührenpflicht in einem Falle wie dem vorliegenden nicht der Partei unbedingt zugeschoben werden darf, sich veranlaßt zu finden, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten mit den gleichzeitig beigebrachten, auf die Sache bezugnehmenden gerichtlichen Judicaten in keinerlei Widerspruch stehenden Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Nr. 5097.

Feststellung des Betheilungsmaßstabes nach dem Gesetze vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 96, für eine nicht landwirthschaftliche in der Periode 1886—1887 im Betriebe gewesene Brennerei.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1890, Z. 7.

Alois Schönberg (Adv. Dr. Heller) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Spitzmüller); E. vom 23. März 1889, Z. 11868, puncto Festsetzung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu producirenden Alkoholmenge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Fin.-Bez.-Direction in Wien hat für die nicht landwirthschaftliche Brennerei des Beschwerdeführers in Atzgersdorf, welche in der Erzeugungsperiode 1886/7 (seit 29. October 1886) im Betriebe stand, über Anspruch desselben auf Alkoholerzeugung zum niedrigeren Satze der Consumabgabe, ursprünglich im Grunde des § 4, I, des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 96, mit Erlaß vom 8. September 1888, Z. 56338, den Betheilungsmaßstab für die zum niederen Abgabensatze zuzuweisende Alkoholmenge, unter Zugrundelegung des in der Betriebsperiode 1886/7, also in der Zeit vom 29. October 1886 bis Ende August 1887 in dieser Brennerei thatsächlich erzeugten, beziehungsweise versteuerten Alkoholquantums von 1449·93·7 Hektoliter mit 22perc. Erhöhung per 318·98·6 Hektoliter, also zusammen mit 1768·92 Hektoliter ermittelt.

Aus Anlaß einer von Alois Schönberg unmittelbar beim k. k. Finanz-Ministerium überreichten und der k. k. Fin.-Bez.-Direction zur Amtshandlung zugekommenen Eingabe, in welcher derselbe das Ansuchen stellte, daß seiner Brennerei jenes Contingent zugewiesen werde, welches mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit nach § 4, III des erwähnten Gesetzes angemessen erscheine, hat die k. k. Fin.-Bez.-Direction mit Erlaß vom 20. December 1888, Z. 76967, den Beschwerdeführer verständigt, daß der ursprünglich auf das Ergebniß der Betriebsperiode 1886/7 sich basirende Betheilungsmaßstab per 1768 Hektoliter 92 Liter 100grädigen Alkohol bei dem Umstande, als seine Fabrik erst im Laufe der Betriebsperiode 1886/7 in Betrieb gesetzt worden ist und daher nicht die ganze Betriebsperiode 1886/7 im Betriebe stand, mit Rücksicht auf das Ergebniß der Betriebsperiode 1887/8, während

welcher die Branntweinbrennerei im vollständigen Betriebe stand, unter Zugrundelegung der in dieser Betriebsperiode 1887/8 erzeugten und versteuerten Alkoholmenge von 2120·55 H. L. Grad, im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 96, auf 2120 Hektoliter 55 Liter erhöht werde.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über Recurs des Beschwerdeführers dieser letzte Contingents-Betheilungsmaßstab aufrecht erhalten und bemerkt, daß gegen diese Entscheidung nach § 6, Alinea 3 des citirten Gesetzes ein weiterer Recurs nicht mehr zulässig sei.

Die Beschwerde geht von der Ansicht aus, es sei sowohl die Ermittlung des Betheiligungsmaßstabes, als auch die Verweigerung des Recurses an das k. k. Finanz-Min. gesetzwidrig, namentlich, weil im gegebenen Falle der Betheilungsmaßstab nur mit Rücksicht auf den Umfang der Betriebsanlage nach § 4, III des cit. Gesetzes festzustellen war und der berufene Schlußabsatz des § 6 hier keine Anwendung finde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben, und zwar aus folgender Erwägung: Die Brennerei in Atzgersdorf ist unbestritten eine nicht landwirthschaftliche Brennerei, welche unter die Consumabgabe fällt und in der Zeit vom 29. October 1886 bis Ende August 1887 im Betriebe war. — Zufolge § 2 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 96, um dessen Anwendung es sich im gegebenen Falle im Zwecke der Feststellung der individuellen Betheilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge für die erste Vertheilung handelt, wird bezüglich der nicht landwirthschaftlichen Brennereien unterschieden: zwischen Brennereien, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe waren, Zahl 1, und solchen, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht im Betriebe waren, welche aber vor dem 1. Jänner 1888 in Betrieb gesetzt wurden, Z. 3.

Ob solche nicht landwirthschaftliche Brennereien durch den ganzen gesetzlich fixirten Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe standen, also den vollen Zeitraum ausgenützt haben oder nicht, ist für die Festsetzung des Betheilungsmaßstabes zu untersuchen nicht angeordnet, da es lediglich darauf ankommt, ob sie innerhalb dieses Zeitraumes im Betriebe waren.

Da nun die Brennerei in Atzgersdorf innerhalb des gesetzlich fixirten Zeitraumes (1. September 1884 bis Ende August 1887) im Betriebe war, so ist es nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes klar, daß sie unter die im § 2, Z. 1, benannten Brennereien gehört und daher auf sie jene gesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu finden haben, welche für die unter dieser Zahl angeführten Brennereien normirt sind.

Für die im § 2, Z. 1, bezeichneten Brennereien werden aber zur Ermittlung des Betheilungsmaßstabes für die erste Betheilungsperiode die Regeln im § 4, I bestimmt. — Die Feststellung des Betheilungsmaßstabes hat hienach grundsätzlich unter Zugrundelegung der in den drei einzelnen Betriebsperioden, welche innerhalb des erwähnten gesetzlich fixirten Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 liegen, versteuerten Alkoholmenge zu erfolgen und es hat nach der weiteren, zur Zahl 3 enthaltenen Anordnung die ganze auf diese Weise, wie es sub Zahl 1 und 2 vorgezeichnet ist, für den Zeitraum vom 1. September 1884

bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol, oder die Hälfte oder ein Drittheil derselben, je nachdem die Brennerei blos in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen dreien im Betriebe stand, den Betheilungsmaßstab der Brennerei zu bilden.

Auch hier kann es nach dem Gesetze darauf nicht ankommen, ob die Brennerei durch den ganzen Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 und durch die ganze Zeit der vom 1. September des einen bis Ende August des anderen Jahres fallenden drei einzelnen Betriebsperioden im Betriebe war, sondern nur, ob sie in einer, oder in zwei oder in allen drei Betriebsperioden, das heißt innerhalb der jährlichen vom 1. September bis Ende August fallenden Betriebszeit (§§ 34 und 55 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 72), im Betriebe stand.

Die Feststellung des Betheilungsmaßstabes nach dem Umfange der Betriebsanlagen für nicht landwirthschaftliche Brennereien hat das Gesetz nach der ausdrücklichen Anordnung des § 4, III. nur für die im § 2, Z. 3, daselbst bezeichneten Brennereien vorgesehen, welche Bestimmung auf die Brennerei in Atzgersdorf, da sie eben nicht unter diese Brennereien reiht, keine Anwendung findet und es fehlt überhaupt jeder gesetzliche Anhaltspunkt, welcher die Finanzverwaltung verpflichten würde, im gegebenen Falle den Betheilungsmaßstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen der Brennerei zu bestimmen, wie die Beschwerde in Anspruch nimmt.

Mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Brennerei nach § 2, Z. 1, und § 4, I, des cit. Ges. vom 20. Juni 1888 zu behandeln war, ist der V. G. Hof vielmehr der Anschauung, daß der Betheilungsmaßstab, so wie er ursprünglich mit 1768·92 Hektoliter ermittelt war, gegen welche Ziffer nie eine Einwendung erhoben wurde, gesetzlich gerechtfertigt war. Wenn nun die Finanzverwaltung mit der angefochtenen Entscheidung für die Atzgersdorfer Brennerei einen höheren Betheilungsmaßstab (nämlich von 2120 Hektoliter, 55 Liter), also einen günstigeren als den gesetzlich zukommenden Betheilungsmaßstab festgestellt hat, so konnte in dieser Feststellung offenbar keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers erblickt werden, weshalb auch der V. G. Hof im Hinblicke auf den § 2 des Ges vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht schreiten konnte.

Die weitere — formelle — Einwendung, daß hier der Schlußabsatz des § 6 des Ges. vom 20. Juni 1888 keine Anwendung finde, entbehrt jedes Anhaltspunktes, da im vorliegenden Falle nach dem Gesetze eine andere Finanzbehörde als die der ersten Instanz zur Feststellung des Betheilungsmaßstabes nicht berufen war, sonach gemäß Anordnung dieses Paragraphen die Finanzbehörde erster Instanz den Betheilungsmaßstab festzustellen hatte und in einem solchen Falle die Finanzbehörde zweiter Instanz, das ist die Finanz-Landes-Direction, in der Sache endgiltig zu entscheiden angewiesen ist, somit der Instanzenzug bei derselben mit Ausschluß eines weiteren Rechtszuges an das k. k. Finanzministerium abschließt.

Nr. 5098.

Feststellung des Reineinkommens auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1890, Z. 4236 ex 1889.

Franz Klazar ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 23. April 1889, Z. 10473, puncto Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1887.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5099.

Erwerbbesteuerung mit rückwirkender Kraft.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1890, Z. 8.

Wilhelm Czeiger, Verschleißer von Oelfarbendruckbildern, ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 18. April 1889, Z. 10280, puncto einer vom I. Semester 1889 auf 84 fl. erhöhten Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**)

Nr. 5100.

Die Gemeinde als solche kann zur Beseitigung von durch Elementarereignisse einer Bezirksstraße drohenden Gefahren nicht verpflichtet werden.*)**

Erkenntniß vom 22. Jänner 1890, Z. 4287 ex 1889.

Gemeinde Puchberg (Adv. Dr. Bousek) ca. Min. des Innern (M.-R. Fischbach), Johann Clemens Riegler mitbetheiligt (Adv. Dr. Furcht); E. vom 20. Jänner 1889, Z. 19858, puncto Beseitigung der Gefahr eines Felsabsturzes auf die Bezirksstraße.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876. aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Ausführungen des Vertreters des belangten Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung bestimmten den V. G. Hof, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob mit der angefochtenen Entscheidung der Gemeinde Puchberg, beziehungsweise dem Gemeindevorstande derselben, lediglich eine Amtshandlung, also eine Action als Behörde, oder aber eine Leistung auferlegt worden ist, und es sah der V. G. Hof sowohl mit Rücksicht auf den bisherigen Verlauf der Streitsache, als auch im Hinblicke auf den Wortlaut der Entscheidung selbst sich bestimmt, im Sinne der Beschwerde anzuerkennen, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Gemeinde Puchberg nicht als Verwaltungsorgan, sondern als Concurrent in Anspruch genommen worden ist.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, handelt es sich concreten Falles um die Beseitigung einer Felspartie, welche auf dem Besitze des Johann Riegler, Kaufmannes in Puchberg, oberhalb des Johann Sochor'schen Wasserwerkes befindlich, wegen Verwitterung in einer Länge von 220 Mtr.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 421 u. 442 (Bd. III, J. 1879).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 1183 (Bd. V, J. 1881).
***) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 1311 (Bd. VI, J. 1882).

und einer Höhe von 30 Mtr. abzustürzen droht, wodurch nicht nur das erwähnte Wasserwerk, sondern auch die Stixenstein-Puchberger Bezirksstraße gefährdet erscheint.

Die Beseitigung dieser Felspartie wurde zunächst dem Besitzer aufgetragen, jedoch mit Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 11. August 1888, Z. 11371, die diesfälligen Aufträge der untern Instanzen behoben, weil Recurrent als Eigenthümer des die öffentliche Sicherheit bedrohenden Felsens in Ermanglung einer gesetzlichen Verpflichtung von der Verwaltungsbehörde zur Beseitigung der Gefahr nicht verhalten werden kann und es der Bezirkshauptmannschaft überlassen bleiben muß, »die erforderliche Abhilfe« von den hiezu zunächst »verpflichteten« Organen in Anspruch zu nehmen.

Schon mit dieser Entscheidung des k. k. Ministeriums erscheint festgestellt, daß die Action der politischen Behörden gegen »Verpflichtete« gerichtet sein und die erforderliche »Abhilfe«, welche ja doch nur in der Beseitigung der gefahrdrohenden Felspartie bestehen kann, bezwecken sollte.

In Ausführung dieser Entscheidung hat nun zunächst die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Mittheilung der citirten Min.-Entscheidung an den Bezirksstraßenausschuß Neunkirchen die Aufforderung gerichtet, »die erforderlichen Vorkehrungen wegen Herstellung des klaglosen Zustandes unverzüglich zu veranlassen.« — Der gegen diese Entscheidung vom Bezirksstraßenausschusse eingelegte Recurs wurde mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 1. October 1888, Z. 54517, abgewiesen. Die Statthalterei spricht zwar in ihren Motiven aus, »daß mit dem Auftrage der Bezirkshauptmannschaft ebensowenig wie mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern ein Ausspruch über die Verpflichtung zur Ausführung der Arbeiten, sowie zur Tragung der Kosten derselben gefällt, sondern lediglich die Competenz des Bezirksstraßenausschusses zur Veranlassung der Beseitigung der Uebelstände in Erinnerung gebracht wurde«; allein diese Ausführung vermag die Tragweite der obcit. Entscheidungen des k. k. Ministeriums und des Decretes der Bezirkshauptmannschaft nicht abzuschwächen.

Durch die weiteren Ausführungen, daß die Felsabsturzgefahr geeignet ist, die gefahrlose Communication auf der Bezirksstraße zu beeinträchtigen und daher zweifellos der Bezirksstraßenausschuß zunächst berufen ist, die erforderliche Abhilfe zu treffen, sowie daß für die Statthalterei zunächst kein Anlaß vorliege, die Frage zu entscheiden, wer die fragliche Herstellung, beziehungsweise deren Kosten, zu tragen habe und ob und an wen dem Bezirksstraßenausschusse ein »Regreß« zustehe, wurde überdies die erstere Redewendung wieder in Zweifel gestellt, wie denn auch die heute angefochtene Min.-Entscheidung die Statth.-Entscheidung dahin concretirte, daß dieselbe die Aufforderung zur unverzüglichen Veranlassung der erforderlichen Vorkehrungen behufs Herstellung des klaglosen Zustandes der bedrohten Bezirksstraße zum Inhalte hat. Mit der angefochtenen Entscheidung selbst wurde nun unter Behebung der Statth.-Entscheidung festgestellt, daß es sich um ein außerhalb des Straßenkörpers vorgefundenes, die Sicherheit des Verkehres auf der gedachten Straße, beziehungsweise die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährdendes Gebrechen handelt, daß die Beseitigung der obwaltenden Gefahr Sache der Orts-, bezw.

Straßenpolizei sei und daß die erforderliche Abhilfe im Grunde der Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung und der §§ 26 ad 2, 3 und 55 der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Anspruch zu nehmen ist.

In Hinblick auf diesen Wortlaut, der die Beseitigung der obwaltenden Gefahr als Sache der Orts- und Straßenpolizei erklärt und von dieser die erforderliche Abhilfe, die ja doch nur, wie bereits erwähnt, in der Beseitigung der absturzdrohenden Felswand gelegen ist, heischt, mußte der V. G. Hof die Entscheidung in dem eingangs festgestellten Sinne verstehen, und davon ausgehen, daß die Gemeinde Puchberg zu der concreten Falles erforderlichen Leistung, zur Beseitigung der absturzdrohenden Felspartie, als verpflichtet erkannt wurde.

Eine andere Deutung der Entscheidung erschien dem V. G. Hofe um so minder möglich, als ja mit der citirten Vorentscheidung des k. k. Ministeriums der Eigenthümer der mit Absturz drohenden Felspartie für nicht verpflichtet erklärt wurde, die Gefahr zu beseitigen und als mit der heute in Frage stehenden Entscheidung desgleichen der Straßenausschuß von einer derlei Leistung entbunden wurde, so daß nach dieser Actenlage wohl nur mehr die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Leistung der erforderlichen Arbeit in Frage kommen kann.

Es fragt sich daher, ob die politischen Behörden nach den bestehenden Gesetzen in der Lage waren, diese Leistung der Ortsgemeinde aufzuerlegen. In dieser Frage, in welcher zugleich die weitere Frage eingeschlossen ist, ob die politischen Behörden zu einem Einschreiten und zur Erlassung des Auftrages an die Gemeinde competent gewesen waren, hat der V. G. Hof den folgenden Erwägungen Raum gegeben.

Ein Einschreiten der politischen Behörden in dem concreten Falle, wo, was wiederholt hervorgehoben werden muß, es sich um die Beseitigung einer Gefahr handelt, welche in Folge von Elementarereignissen durch ein Object der Natur selbst herbeigeführt wird, könnte ein Vorgehen gegen die Gemeinde nur entweder auf die Bestimmung des § 24 des Straßengesetzes vom 14. Jänner 1887, oder aber auf die Bestimmung des § 98 der Gemeindeordnung gestützt werden, welch' letztere die politischen Behörden ermächtigte, auch in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, wenn Gefahr im Verzug ist, selbstständig auf die Erfüllung der einer Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu bringen.

Die Bestimmung des § 24 des Ges. vom 14. Jänner 1887, Z. 4, erachtete der V. G. Hof für nicht ausreichend zur Erlassung des erwähnten Auftrages. — Nach dieser Bestimmung sind allerdings die politischen Behörden berechtigt, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen »im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande« erhalten werden und daß die Benützung derselben »für jedermann ungehindert« bleibe. Durch diese Bestimmung werden aber Fälle, wie der in Rede stehende, nicht getroffen. Denn unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Zustande einer Straße und eines Weges kann doch nur jene Beschaffenheit des Weges selbst verstanden werden, welche nach den Straßengesetzen als für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres nöthig, vorgeschrieben wird, und es kann sich also hiebei nur um die Anwendung der Bestimmungen des § 6, dann des § 10, ad 2 des cit. Straßengesetzes, sowie der Bestimmungen

des 2. Abschnittes des Straßenpolizeigesetzes handeln, welche aber sämmtlich auf den concreten Fall keinerlei Anwendung zulassen.

Desgleichen kann aus der Anforderung, daß die Benützung der Straße »für jedermann ungehindert bleibe«, eben auch nicht auf andere als in dem Communicationsmittel selbst oder seinem zeitweisen Zustande gelegene Verkehrshindernisse bezogen werden, wie sich dies insbesondere aus den Anordnungen des 2. Abschnittes der Straßenpolizeiordnung ergibt. Daß dies der Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist, ergibt sich überdies aus dem 2. Absatze des § 24 des Ges. vom 18. Jänner 1887, welcher die Fälle für das Einschreiten der politischen Behörden dahin präcisirt, daß durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt oder die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährdet ist, und ebenso aus der Bestimmung des § 22, welcher die übergeordneten autonomen Organe zur Abstellung von Gebrechen, Beseitigung von Mängeln an Gemeindestraßen und Gemeindewegen berufen erklärt.

Uebrigens würde, wenn der Bestimmung des § 24 eine weitergehende Deutung gegeben werden könnte, das Einschreiten der politischen Behörde alsdann nicht gegen die Gemeinde, sondern, da es sich um eine Bezirksstraße handelte, nur gegen den Bezirksstraßenausschuß möglich gewesen sein. — Die Voraussetzung für ein Einschreiten nach dem § 98 der Gemeindeordnung ist, wie aus dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmung sich ergibt, die, daß die Gemeinde eine ihr gesetzlich obliegende Leistung oder Verpflichtung zu erfüllen unterläßt, oder sich dessen weigert.

Es fragt sich demnach, ob aus den bestehenden Gesetzen eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Gefahren, welche in Folge von Elementarereignissen durch Naturobjecte selbst herbeigeführt werden, abgeleitet werden kann.

Die Entscheidung beruft einmal den § 26 ad 2 und 3 der Gemeindeordnung und dann im Allgemeinen die Straßenpolizeiordnung. Was nun das letztere Gesetz anbelangt, so kann keiner einzigen der in der Straßenpolizeiordnung enthaltenen Anordnungen der Sinn beigelegt werden, daß die Gemeinde die Beseitigung einer außerhalb des Communicationsmittels gelegenen, durch Elementarereignisse herbeigeführten Gefahr zu verfügen verpflichtet wäre.

Auch der Bestimmung des § 14, welche allgemein von Handlungen und Unterlassungen, wodurch in Absicht des Straßenverkehres die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährdet wird, spricht, kann eine so weite Auslegung nicht gegeben werden, da diese Bestimmung nach ihrem Wortlaute doch nur auf jene Fälle Anwendung finden kann, wo Jemand durch gegen die Sicherheit des Verkehres gerichtete »Handlungen« oder durch Unterlassung für den Verkehr gebotener Vorsichten und Handlungen, immer also verschuldeter Weise, eine Gefährdung herbeiführt; eine Voraussetzung, welche im concreten Falle offenbar nicht zutrifft.

Davon abgesehen würde aber diese Bestimmung gegen die Gemeinde sich nur dann kehren können, wenn dieser eben die Abräumung der den Absturz drohenden Felspartie obliegen würde. Daß eine solche Verpflichtung die Gemeinde aus der Bestimmung des § 26 ad 3 der Gemeindeordnung nicht trifft, ist oben bereits ausgeführt worden.

Aber auch die Bestimmung des § 26 ad 2, wonach die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Gemeinde obliegt, reicht nicht aus, um eine Gemeinde zu einer Leistung wie die in Frage stehende heranzuziehen. Es kann zugegeben werden, daß der Ausdruck »die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums« ein so weitgehender ist, daß derselbe an und für sich betrachtet, auch einen Fall, wie den vorliegenden in sich faßt und daß daher aus dieser Bestimmung an und für sich etwa die Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung auch solcher durch Naturereignisse herbeigeführter Gefahren für die Sicherheit der Person und des Eigenthums abgeleitet werden könnte.

Allein diese Deutung wäre gewiß nicht richtig, denn einmal sollte ja doch nur im Allgemeinen durch die Bestimmung angedeutet werden, daß die Sorge für die Sicherheit des Lebens, der Person und des Eigenthums zu den Aufgaben der Gemeinde zählt, ohne daß es Zweck und Aufgabe dieser Bestimmung selbst gewesen wäre, den Umfang und das Maß dieser Verpflichtung festzustellen. Diese Bestimmung steht überdies, wie alle Anderen unter der im Eingange des Paragraphen für den Wirkungskreis der Gemeinde gemachten Einschränkung, daß die betreffende Angelegenheit durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann, eine Einschränkung, die, wenn je, gewiß gegenüber Elementarereignissen ihre besondere Bedeutung gewinnt.

Im Uebrigen ergibt sich aus der Bestimmung des § 34 der Gemeindeordnung, daß mit der Anordnung des § 26 ad 2 nicht mehr besagt werden sollte, als daß es der Gemeinde obliegt, für jene Anstalten und Einrichtungen zu sorgen, welche auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums abzielen, daß ihr also, wie die Aufschrift des Paragraphen besagt, die Sorge für polizeiliche Anstalten obliegt.

Außer der Bestimmung des § 26, Abs. 2 der Gemeindeordnung, welcher, wie erwähnt, jene Tragweite nicht beigemessen werden kann, die ihr in der Entscheidung beigelegt wurde, ist aber eine gesetzliche Bestimmung nicht nachweisbar, aus welcher die Verpflichtung einer Gemeinde zur Beseitigung von durch Elementarereignisse drohenden Gefahren abgeleitet werden könnte und es muß im Gegentheile behauptet werden, daß die Gesetzgebung von der Voraussetzung ausgeht, daß derlei Vorkehrungen dem gesetzlich umschriebenen Pflichtenkreise der Gemeinde nicht beizuzählen sind, wie insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 42 und 43 des Wasserrechtsgesetzes, welche analoge Fälle vor Augen haben, mit besonderer Deutlichkeit hervorleuchtet. Der § 42 Wasserrechtsgesetzes erklärt nämlich Maßnahmen zum Schutze gegen Wassergefahren als eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten und beschädigten Liegenschaften gehören und der § 43 hält in Fällen, wo Ortschaften wiederholt Wassergefahren ausgesetzt sind, an dem Grundsatze des § 42 fest und sieht überdies die fallweise gesetzliche Regelung für die Abwendung von derlei Gefahren vor. Zur Zeit der Erlassung des Wasserrechtsgesetzes war die Gemeindeordnung schon in Wirksamkeit und es ist darum von Bedeutung, daß ungeachtet der Bestimmung des § 26 ad 2 der Gemeindeordnung die citirten gesetzlichen Bestimmungen gerade da, wo es sich um die Beseitigung von durch Naturgewalten herbeigeführten

Gefahren für die Sicherheit der Person und des Eigenthums handelt, der Gemeinde als eines verpflichteten Organismus nicht gedenken.

Auch die übrigen gesetzlichen Bestimmungen, wie jene der Bauordnung, dann der Feuerpolizeiordnung, welche mit der Bekämpfung und Beseitigung der Gefahr für die Sicherheit der Person und des Eigenthums sich befassen, legen nirgends der Gemeinde eine weitere Leistung auf, als eben die Sorge für die polizeilichen Anstalten und die Verpflichtung eines rechtzeitigen amtlichen Einschreitens gegen die Interessenten. (Vergl. § 113 Bauordnung vom 17. Jänner 1883, §§ 49, 53 der Feuerpolizeiordnung.)

Soweit also gesetzliche Bestimmungen zur Beantwortung der Frage Anhaltspunkte bieten, gehen diese nicht dahin, daß die Beseitigung einer derlei Gefahr, wie solche in dem concreten Falle constatirt erscheint, der Gemeinde auferlegt werden könnte, sondern nur dahin, daß unter Mitwirkung und über Veranlassung der Behörde die Interessenten hiezu veranlaßt werden können.

Selbstverständlich sind die Sicherheitsbehörden nicht behindert, solche polizeiliche Maßregeln zu treffen, welche, wie etwa die Delogirung bedrohter Gebäude oder die Sperrung eines Communicationsmittels im concreten Falle nach Lage der Umstände als nöthig oder zweckentsprechend sich darstellen, um die Folgen der drohenden Gefahr für die Sicherheit der Person abzuwenden, allein, wie eingangs ausgeführt, hat es sich im gegebenen Falle um eine solche Maßnahme nicht gehandelt, sondern um die Beseitigung der gefahrbrohenden Ursache selbst.

Nr. 5101.

In der behufs Congrua-Ergänzung des Pfarrers einzureichenden Fassion ist der Unterhalt des Cooperators als Ausgabspost nicht in dem vollen Betrage der für die Hilfspriester neu systemisirten Congrua, sondern nur nach Abzug des eigenen Amtseinkommens des Hilfspriesters (Cooperators) zu verrechnen.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1890, Z. 4206 ex 1889.

Josef Pitscheider, Dechant und Pfarrer in Ampezzo (Adv. Dr. Porzer), ca. Min. für Cultus und Unterricht (F.-P.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 23. April 1889, Z. 6823, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß bei Adjustirung der behufs Congrua-Ergänzung des Decans und Pfarrers von Ampezzo eingereichten Fassion, die Ausgabspost Nr. 4 »Unterhalt der zwei Cooperatoren« einen Abstrich erlitt, indem statt des vollen Congruabetrages von je 300 fl. für jeden Hilfspriester, also zusammen von 600 fl., ein auf 375 fl. 40 kr. herabgeminderter Betrag eingesetzt wurde. — Es wurde nämlich vom Congruabetrage der beiden Hilfspriester per 600 fl. ein Betrag von 224 fl. 60 kr. abgezogen, welcher in der der Pfarrfassion beigelegten Anhangsfassion als ein eigenes Einkommen der beiden Hilfspriester aufgeführt war.

Der V. G. Hof mußte diesen Abstrich als in den dermalen geltenden Normen begründet erkennen. — Nach § 2 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, beziehungsweise nach dem darin berufenen, dem Gesetze

beigefügten Schema I, beträgt das Minimaleinkommen eines systemisirten Hilfspriesters in Ampezzo — wie übrigens unbestritten ist — 300 fl., also für beide systemisirte Cooperatoren 600 fl. — Nach § 1 dieses Gesetzes liegt dem Religionsfonde nur die Verpflichtung der Ergänzung des eigenen Amtseinkommens der Hilfspriester bis zur Höhe des obgedachten Betrages ob.

Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung kann daher, wie dies in der Durchführungsverordnung zu demselben Gesetze vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, im § 3, II, lit. c, ausdrücklich erklärt wird, der Pfarrer von Ampezzo in der Ausgabenrubrik seiner Fassion für die directivmäßige Erhaltung der bei der Pfarre systemisirten zwei Hilfspriester die neue Congrua nur nach Abzug des eigenen Amtseinkommens derselben verrechnen.

Wenn vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. April 1885 zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde Abmachungen statthatten, denen zufolge das Einkommen der zwei Hilfspriester auf eine die damalige Congrua angeblich übersteigende Höhe gebracht wurde, so konnte dies, da der Fall des § 7 des eben erwähnten Gesetzes hier nicht vorliegt, bei der Frage der Congrua-Ergänzung nicht in Betracht gezogen werden, weil durch solche Vereinbarungen dem Religionsfonde eine Verpflichtung nicht auferlegt werden konnte und eine gesetzliche Bestimmung analog jener des § 3, I, lit. g, des Gesetzes hinsichtlich der Meßstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, aus welcher eventuell ein Anspruch auf Nichteinrechnung abgeleitet werden könnte, hinsichtlich der in Folge jener Vereinbarung zwischen Pfarrer und Gemeinde den Hilfspriestern zufließenden Bezüge nicht besteht.

Nr. 5102.

1. Die in der Wahlkundmachung unterlassene Festsetzung einer bestimmten Stunde des Beginnes der Wahlhandlung für jeden einzelnen Wahlkörper kann, wenn nicht hiedurch ein Wähler in Irrthum geführt und der Ausgang der Wahl selbst nicht beeinflußt erscheint, die Giltigkeit der Wahlhandlung nicht in Frage stellen. — 2. Meldet sich nach der ersten Lesung der Wählerlisten kein Wähler zur Wahl, so ist ein Anlaß zur zweiten Verlesung derselben nicht gegeben.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1890, Z. 56.

Wenzel Šnajdr und Gen. ca. böhm Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 20. August 1889, Z. 80600, puncto Gemeindeausschußwahlen in Litohlav.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 20. August 1889, mit welcher das Resultat der am 16. Jänner 1889 durchgeführten Gemeindeausschußwahlen in Litohlav als giltig anerkannt wurde, wird aus dem Grunde bestritten, weil die Kundmachung des Wahltermines blos auf eine und dieselbe Stunde lautete, weshalb viele Wähler des II. und des I. Wahlkörpers in der Meinung, daß sie erst später zur Wahl geladen werden, von derselben weggeblieben seien und weil ferner nach Abgabe der Stimmen das Wählerverzeichniß nicht zum zweiten Male zur Verlesung gelangte.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Punkten gesetzlich nicht begründet. — Es ist allerdings richtig, daß nach Anordnung des

§ 19 böhm. Gem.-Wahl-Ordg. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, die Kundmachung der bevorstehenden Gemeindeausschußwahlen die Angaben zu enthalten hat: an welchen Orten, an welchem Tage und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl von Gemeindevertretern sie zu wählen haben und es kann die Außerachtlassung dieser gesetzlichen Vorschrift in der Wahlkundmachung auch die Ungiltigkeit der hiernach vollzogenen Wahlen nach sich ziehen, falls durch eine mangelhafte Kundmachung des Wahltermines, die Wähler in Irrthum geführt werden und dieser Mangel den Ausgang der Wahl selbst beeinflussen konnte.

Wenn auch der Gemeindevorsteher in Litohlav mit der Kundmachung am 8. Jänner 1889 die Wähler im Allgemeinen ohne jede weitere Angabe zur Wahl des Gemeindeausschusses auf den 16. Jänner 1889 im Schulgebäude auf 1 Uhr Nachmittags eingeladen hat, so hat doch diese allerdings mangelhafte Kundmachung nach der Actenlage in keiner Hinsicht die Wähler des II. und I. Wahlkörpers in ihrer Stimmabgabe beirrt oder behindert, wie die Beschwerde behaupten will. Denn nach dem Inhalte der Acten haben von den im Wählerverzeichnisse verzeichneten 16 Wählern des II. Wahlkörpers sich 13 an der Wahl thatsächlich betheiligt mit Ausnahme der irrthümlich in der Liste als Wähler eingetragenen Gemeinde, dann der wegen rückständiger Steuerzahlung ohnehin zur Stimmabgabe nicht berechtigten Magdalena Zitka und des Franz Fyšer.

Auch von den 12 Wählern des I. Wahlkörpers sind im Wahllocale 11 erschienen, von welchen 6 sich an der Wahl thatsächlich betheiligten, die übrigen 5 aber, wie durch nachträgliche Erhebungen constatirt wurde, sich nach Verkündigung des ihrer Partei ungünstigen Ausganges der Wahl im II. Wahlkörper, aus dem Wahllocale entfernten.

Ueberdies ist durch das Wahlprotokoll weiter constatirt, daß nach durchgeführter Wahl in jedem Wahlkörper von der Wahlcommission die Namen der gewählten Ausschußmitglieder und Ersatzmänner den versammelten Wählern kundgemacht worden sind, mit der Aufforderung, bei der darauffolgenden Wahl die bereits Gewählten nicht nochmals zu wählen und ist auch aus den den Acten beigegebenen Stimmzetteln ersichtlich, daß auf denselben die gesetzmäßig zu wählende Anzahl von Ausschüssen und Ersatzmännern aufgeschrieben war.

Weiter steht es nach der Actenlage fest und wird insbesondere auch durch das vom Beschwerdeführer Wenzel Šnajdr und Johann Mužik gefertigte Protokoll ddto. 23. Juli 1889 bestätigt, daß nach der ersten Verlesung der Wählerlisten sich Niemand bei der Wahlcommission behufs etwaiger Stimmabgabe gemeldet hatte.

Wenn nun die k. k. böhm. Statthalterei keinen genügenden Anlaß fand, die vollzogenen Wahlen als ungiltig zu erklären, so hat der V. G. Hof darin deshalb eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt, weil sich, wie oben auseinandergesetzt wurde, aus den administrativen Acten ergibt, daß im II. und I. Wahlkörper, welche allein bezüglich der unterlassenen Stundenangabe in Betracht kommen, nahezu sämmtliche Wähler bei der Wahl erschienen sind und von Niemandem behauptet wird, daß er aus Anlaß der mangelhaften Kundmachung am rechtzeitigen Erscheinen behindert wurde und ferner aus

den Wahlzetteln erhellt, daß sämmtliche abgegebenen Stimmen in allen Wahlkörpern auf die vorschriftsmäßige Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern lauten, endlich, daß nach der ersten Lesung der Wählerlisten sich kein Wähler zur Wahl meldete, daher kein Anlaß zur zweiten Verlesung derselben gegeben war.

Nr. 5103.

Behufs Beurtheilung, ob ein Gastgeber den Ausschank geistiger Getränke nur nebenbei betreibe, muß vorerst der Umfang der Ausübung der einzelnen Berechtigungen durch eingehende Erhebungen festgestellt werden.*)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1890, Z. 55.

Karl Zimmer (Adv. Dr. Thum) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 22. Juni 1889, Z. 11451, puncto Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der k. k. V. G. Hof vermochte die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme, daß der Branntweinschank des Beschwerdeführers als Hauptgeschäft im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, und nicht als blos nebenbei betrieben anzusehen sei, bei den auffallenden Widersprüchen in den Erhebungen nicht als genügend festgestellt anzusehen.

In den behufs der Bemessung der Einkommensteuer gepflogenen Erhebungen wird der Ertrag der Speisenverabreichung mit 5 fl. und der des Branntweinschankes (für $^1/_2$ Hektoliter jährlich) mit 4 fl. beziffert, von den Vertrauensmännern im Protokolle vom 29. November 1888 der Ertrag der Fremdenbeherbergung (welche bei den Erhebungen wegen der Einkommensteuer unberücksichtigt blieb) mit 52 fl., der Ertrag der Speisenverabreichung mit 20 fl. und jener des Branntweinschankes ($^1/_4$ Hektoliter jährlich) mit 2 fl. angegeben. Dagegen wird in der Relation des Gendarmerieposten-Commandos vom 11. September 1888 der Ausschank von Branntwein per Woche mit 250 bis 260 Liter (also 130 bis 135 Hektoliter jährlich) angegeben, wobei es mit Rücksicht auf den Zusatz in Betreff des Bestandes von zwei Concurrenten unklar ist, ob unter jenem Quantum der durch diese Concurrenz eingeschränkte Ausschank des Beschwerdeführers, oder, wie vom Vertreter der Beschwerdeführung behauptet wurde, der Gesammtverbrauch aller drei Schankgeschäfte zu verstehen ist.

Angesichts dieser theils unter sich widersprechenden, theils unklaren Angaben mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

---

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 1835 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 5104.

Die Begünstigung der einmaligen Mauthentrichtung aus dem Titel des Zusammenhanges zweier Orte kann nicht platzgreifen, wenn die Orte durch, wenn auch kleine Grundstreifen anderer Orte und Gemeinden von einander getrennt sind.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1890, Z. 245.

Franz und Edmund Petrak in Stirbon (Adv. Dr. Kumpf) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm) und Anton Schöffel (Adv. Dr. Stengel); E. vom 2. März 1889, Z. 3019, puncto Verweigerung der Mauthbefreiung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer Franz und Edmund Petrak sind schuldig, dem mitbelangten Anton Schöffel an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den gemäßigten Betrag von 80 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Müller Petrak in Stirbon die Berechtigung zur einmaligen Entrichtung der Mauthgebühr bei dem Mauthschranken in Mohelka nicht zugesprochen, weil der Ort Stirbon vom Mauthorte Mohelka durch drei Gemeinden getrennt sei, somit der Fall des § 10, Alinea 2, des Mauthgesetzes vom 2. April 1867, L. G. B. für Böhmen Nr. 32, nicht vorliegt.

Daß Stirbon und Mohelka verschiedene Orte sind, wird nicht direct in Abrede gestellt und spricht Beschwerdeführer die Begünstigung der einmaligen Mauthentrichtung nicht als Bewohner des Mauthortes (§ 10, Alinea 1, des cit. Gesetzes), sondern aus dem Titel des Zusammenhanges der beiden Orte (§ 10, Alinea 2, cit. Gesetzes) an, indem er behauptet, daß die beiden Orte nur kleine Einschichten seien, zur Catastralgemeinde Pelkowitz gehören und vermittelst mehrerer Häuser dieser Catastralgemeinde miteinander im Zusammenhange stehen.

Diese Beschwerdeausführung erscheint nicht stichhältig. — Da das in Frage kommende Landesgesetz über Mauthen an öffentlichen, nicht ärarischen Straßen an keiner Stelle der Catastral- oder Ortsgemeinde Erwähnung macht, vielmehr immer nur »Orte« (Ortschaften) in Betracht zieht, deren Selbstständigkeit umsomehr außer Zweifel steht, als ja solche auch in der Gemeindeordnung für Böhmen ihre Anerkennung findet (§§ 107 und 112), so ist es klar, daß hier im Sinne des § 10 des cit. Landesgesetzes »Orte« nur in dem gewöhnlichen Wortverstande, also nach den für diese geltenden Grenzen und nicht als Gemeindetheile in Betracht kommen können, daher es irrelevant bleibt, ob ein solcher »Ort« größer oder kleiner ist und ob er zu einer Catastral- oder Ortsgemeinde zuconscribirt erscheint oder nicht.

Soferne die Beschwerdeführer ihren Anspruch auf die im § 10 des böhm. Mauthgesetzes vorgesehene theilweise Mauthbefreiung auf die Behauptung stützen, daß der Zusammenhang zwischen den Orten Stirbon und Mohelka durch die an der Verbindungsstraße liegenden Häuser hergestellt sei, stellt sich diese Behauptung als unrichtig dar, weil die citirte Gesetzesbestimmung nur unmittelbar aneinander grenzende Orte im Auge hat, was auch daraus hervorgeht, daß ein zwischen solchen Orten liegendes Object, wie die Brücke, nach dem 2. Alinea des cit. § 10 schon als eine Trennung

der Orte gilt, welche allerdings nach derselben Gesetzesbestimmung nicht behindert, daß die so getrennten Orte als ein Ort in Betracht kommen.

Da die oben erwähnten Häuser weder zum Orte Mohelka, noch zum Orte Stirbon, sondern zu anderen Orten (Losen und Pelkowitz) gehören, die erwähnten Orte (Mohelka und Stirbon) nicht etwa durch eine Brücke, sondern zugegebenermaßen durch, wenn auch kleine Grundstreifen anderer Orte und Gemeinden von einander getrennt sind, die Zugehörigkeit dieser beiden Orte zu derselben Catastralgemeinde im Sinne des 2. Alinea des § 10 des bezogenen Gesetzes den Zusammenhang unter denselben nicht herstellt, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen, die Begünstigung der einmaligen Mauthentrichtung aberkennenden Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Die Berufung der Beschwerde auf eine bereits längst erworbene Mauthbefreiung trifft schon deshalb nicht zu, weil die seitens des Petrak erworbene Mauthbefreiung, wie dies aus den Acten hervorgeht, sich auf den Standort des Bezirksmauthschrankens in Liebenau bezieht und diese Mauthbefreiung, für welche nach § 10 des Landesgesetzes vom 2. April 1867 die örtlichen Verhältnisse entscheidend sind, auf einen anderen Mauthstandort nicht angewendet werden kann.

In die Erörterung der Frage der Verlegung des Mauthschrankens nach Mohelka, fand der V. G. Hof aber nicht einzugehen, weil diese Frage keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildete.

Nr. 5105.

Nach dem kais. Patente vom 17. März 1849 wirkte die Veränderung in der Gemeindeangehörigkeit der Mutter auch auf das unmündige uneheliche Kind zurück.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1890, Z. 285.

Gemeinde Pürkau ca. Statthalterei in Brünn; E. vom 22. April 1889, Z. 13036, puncto Heimatsrecht des Franz Neumann, false Schön.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5106.

1. Voraussetzungen der Entnahme der zu Tage fließenden öffentlichen Gewässer zu Zwecken einer Wasserleitung. — 2. Bei Ertheilung der Bewilligung zu einer Wasserleitung muß die Entschädigung für jede Dienstbarkeit oder Grundabtretung nicht sofort ziffermäßig festgestellt werden, nur darf die Inbetriebsetzung der Wasserleitungsanlage nicht vor Bezahlung oder Sicherstellung der zu ermittelnden Entschädigungsbeträge platzgreifen.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1890, Z. 4140 ex 1889.

Friedrich Graf von Westphalen (Adv. Dr. Clemens) und Stadtgemeinde Karbitz und Gen. (Adv. Dr. Stradal) ca. Ackerbauministerium (M.-C. Tomaszewski) und Stadtgemeinde Aussig (Adv. Dr. Salamon); E. vom 14. Jänner 1889, Z. 5546, puncto Aussiger Wasserleitung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 146 (Bd. I, J. 1876/77).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Project der Stadtgemeinde Aussig zur Anlage einer Tiefquellenwasserleitung im Gebiete Tellnitz-Liesdorf grundsätzlich genehmigt und der genannten Stadtgemeinde die Concession ertheilt zur Aufschließung und Ansammlung der in dem Tellnitz-, Liesdorf- und Arbesanthale enthaltenen Grundwässer, sowie zur Einbeziehung der auf den Parcellen 435 in Tellnitz, 809 in Arbesan befindlichen Quellen und des sogenannten Peissigbornes in Arbesan zur Sammlung dieser Wässer mittelst Schächten, Brunnen und Ableitungsstollen, zur Ausführung der nöthigen Wasserleitungsanlagen. Zugleich wurden jene Grundbesitzer, welche bei Durchführung des Wasserleitungsprojectes eine theilweise Beschränkung ihrer Benützungsrechte erleiden, für verpflichtet erkannt, diese gegen angemessene, von der Stadtgemeinde Aussig zu leistende Entschädigung zu dulden, welche Entschädigung auch den durch die Ableitung der Wässer betroffenen Wasserwerksbesitzern, sofern dieselben einen Entgang an Betriebswasser erleiden, in dem nachträglich durch Sachverständige zu ermittelnden Betrage vorbehalten wurde. Mit Rücksicht auf den Vorbehalt der Entschädigung für die Begründung von Servituten und für den Entgang an Betriebswasser bestimmt zugleich die Entscheidung, daß die Feststellung der Entschädigungsbeträge nach Rechtskraft der Entscheidung selbst erfolgen soll, wogegen bis zu diesem Zeitpunkte eine Ableitung des Wassers insolange nicht zulässig sein solle, bis die zu treffenden Entscheidungen über die Entschädigung in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, eventuell jährliche Entschädigungsbeträge sichergestellt worden sind.

Gegen diese Entscheidung sind die Beschwerden der Gemeinde Karbitz und Genossen und des Grafen Westphalen gerichtet. In diesen werden folgende Beschwerdepunkte erhoben:

1. Die Voraussetzung des § 37 treffe gegebenen Falles nicht zu, weil nicht erwiesen sei, daß der Wasserbedarf von Aussig nicht gedeckt sei. Die Stadtgemeinde Aussig sei nämlich in der Lage, durch die Verwerthung des Elbe-, des Biela- und des Kleischabachwassers den nöthigen Bedarf an Trinkwasser zu decken und außerdem liege die Möglichkeit vor, das Trinkwasser aus einem anderen, von Aussig näher gelegenen Gebiete zu gewinnen.

2. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 37 treffe nicht zu, weil das Wasser, dessen Ansammlung und Ableitung der Stadtgemeinde Aussig gestattet wird, für den Bedarf der Beschwerdeführer unentbehrlich sei. Die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß speciell der Wasserbedarf von Karbitz gedeckt sei, sei unrichtig, weil es bekannt und auch durch Zeugen erweisbar ist, daß die kurzen Bachwasserläufe, welche Karbitz das nöthige Wasser zuführen, im Sommer vertrocknen, weil weiter die in Anschlag gebrachten Stollenwässer als Privatgewässer des Grafen Westphalen hätten ganz außer Betracht gelassen werden müssen, insbesondere sei die Annahme, daß durch die Wasserleitungsanlagen dem Tellnitzbache, auf dessen Wasserführung die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Karbitz insbesondere beruht, lediglich 3·21 Sec. L. entzogen werde, irrig, indem die Entziehung von Wasser eine viel beträchtlichere ist und 10·07 Sec. L. betrage. Die Messungen, welche vorgenommen worden sind, seien vollkommen unzureichend,

indem dieselben, entgegen der Bestimmung des § 94 ad a des Wasserrechtsgesetzes, nicht in trockener Jahreszeit vorgenommen worden sind und bei denselben eine Controle nicht stattgefunden hat und jene Vorkehrungen auch unterlassen wurden, welche zur Sicherung eines gleichmäßigen Ablaufes des Wassers nothwendig sind. Die Entziehung des Wassers sei insbesondere rücksichtlich der Teichanlage des Grafen Westphalen unzulässig, weil das Wasser dieser Teiche einerseits zu Löschzwecken, andererseits zeitweise, wie in den Monaten September und October als Gebrauchswasser zum Tränken des Viehes unumgänglich nöthig sei.

3. Die Entscheidung verletze auch die Bestimmungen der §§ 86 und 87 des Wasserrechtsgesetzes.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen soll das Verfahren in Wasserrechtssachen ein einheitliches sein und das Erkenntniß die Zulässigkeit, den Umfang, die Art des Unternehmens, sowie auch die Bedingungen feststellen, die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeit und der Grundabtretungen, sowie die Art und Größe der Entschädigungen umfassen.

Entgegen diesen gesetzlichen Anordnungen sei die Entscheidung blos eine allgemeine, principielle und behalte insbesondere die Feststellung der Dienstbarkeit und Grundabtretungen und der Art und Größe der Entschädigung einem späteren Verfahren und einer neuerlichen Entscheidung vor.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu erinnern:

Ad 1. Der angefochtenen Entscheidung ist als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß nach dem von der Stadtgemeinde Aussig vorgelegten und mit der Entscheidung genehmigten Projecte eine Abtretung oder Expropriirung von Privatgewässern nicht platzgreife, da sämmtliche in Frage kommenden Gewässer, als: der Lehmgrubenbach, der Grabenbach, der Tellnitzbach öffentliche Gewässer sind, während die für Zwecke der Wasserleitung zu fassenden und abzuleitenden Quellen auf den Parcellen 435 in Tellnitz und 809 in Arbesan und 1227 und 1233 ebenda, einschließlich der Quelle des Peissigbornes im Privatbesitze der Gemeinde Aussig sich befinden, weiter, daß der Bedarf der Stadtgemeinde Aussig an brauchbarem Nutzwasser nicht gedeckt ist und daß eine Gewinnung dieses nöthigen Wassers durch Verwendung des Elbe-, des Biela- und des Kleischabachwassers wegen der hochgradigen Verunreinigung durch Fabrikswasser und Stadtcanäle, aus sanitären Rücksichten unzulässig sei.

Der V. G. Hof mußte diesen Thatbestand als einen durchaus actengemäßen anerkennen, weil, was die rechtliche Eigenschaft der in Frage kommenden Gewässer betrifft, dieselbe durch die vorliegenden Administrativacten erwiesen, übrigens auch von Seite der Beschwerdeführer im administrativen Verfahren nicht bestritten worden ist.

Nach den im administrativen Verfahren gepflogenen Erhebungen und insbesondere nach dem Gutachten des Sanitätsexperten beziffert sich der Wasserbedarf von Aussig mit 21.600 Hektoliter Wasser per Tag und ist dieser Wasserbedarf in keiner Weise gedeckt, da die in der Gemeinde Aussig befindlichen Brunnen in ihrer Ueberzahl geradezu sanitätswidrig sind, das Wasser der oben genannten Flüsse und Bäche aber für Gebrauchszwecke unverwendbar ist.

Da nach dem Gutachten der Experten die projectirte Wasserleitung im Ganzen 11·18 Sec. L. oder 9659·5 Hektoliter per Tag zu liefern im Stande sein wird, so ist es gegenüber der festgestellten Bedarfsziffer, welche von den Parteien in keiner Weise beanständet wurde, klar, daß durch die projectirte Wasserleitungsanlage nicht einmal der effective Wasserbedarf von Aussig gedeckt wird.

Durch die Genehmigung der Wasserableitung könnten überdies Rechte der Beschwerdeführer nur insoweit beeinträchtigt erscheinen, als nachgewiesenermaßen durch die Wasserleitung den zu Tage fließenden öffentlichen Gewässern Wasser wirklich entzogen wird, was nach dem Gutachten der Experten nur rücksichtlich der Wassermenge von 3·21 Sec. L. statt hat.

Durch die Ableitung der nicht zu Tage tretenden Grundwässer und der im Privatbesitze der Stadtgemeinde Aussig befindlichen Quellen kann selbstverständlich eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer im Hinblicke auf die Bestimmung des § 10, Absatz 1, des Wasserrechtsgesetzes nicht eintreten.

Mit Rücksicht auf den nachgewiesenen und von den Beschwerdeführern selbst nicht bestrittenen Bedarf der Stadtgemeinde sind auch die Ausführungen der Beschwerde darüber, daß etwa dieser Bedarf in einer anderen Weise, als der projectirten, insbesondere durch die Aufsuchung und Ausnützung näher gelegener Quellengebiete hätte gedeckt werden können, umsomehr belanglos, als nach dem Gutachten der Experten, insbesondere auch nach dem Gutachten des Professors Krejči, auf welches die Beschwerdeführer sich berufen, das Quellengebiet des Tellnitzbaches als das nächstgelegene und für die Wasserversorgung Aussigs zunächst in Betracht kommende angesehen werden muß.

Ad 2. Die Behauptung der Beschwerden, daß der Wasserbedarf der Beschwerdeführer nicht gedeckt sei und für die Beschwerdeführer das von der Stadtgemeinde Aussig abzuleitende Wasser unentbehrlich sei, kann dermalen, nachdem die Gemeinde Arbesan im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ihre Beschwerde zurückzog, nur in Betreff der Gemeinde Karbitz und in Betreff des Grafen Westphalen in Betracht gezogen werden.

Aus den gepflogenen Erhebungen ergibt sich aber, daß der Wasserbedarf der Gemeinde Karbitz für eine Bevölkerungsziffer von 4500 Einwohnern, mit 100 Hektoliter per Kopf und Tag berechnet, durch 5·3 Sec. L. gedeckt erscheint.

Nach den Ergebnissen des administrativen Verfahrens erscheint der Wasserbedarf von Karbitz einerseits durch eine Wasserleitung mit einer Ergiebigkeit von 0·87 Sec. L., andererseits durch den Tellnitzbach gedeckt, welcher unmittelbar vor Karbitz 38·1 Sec. L. führt. Werden nun von der Wasserführung des Tellnitzbaches jene Wassermengen in Abschlag gebracht, welche durch die Sammelanlagen der Stadtgemeinde Aussig diesen Gewässern entzogen werden, und zwar äußersten Falles 4·30 Sec. L. und weiter auch die Grubenwässer des Gustav-Stollens als nur vorläufige Zuflüsse jenes Gewässers mit 5·22 Sec. L., so folgt, daß der Tellnitzbach allein immer noch ein Wasserquantum von 28·49 Sec. L. Wasser aufweist, durch welches der mit 5·3 Sec. L. berechnete Wasserbedarf von Karbitz gedeckt erscheint und daß die Vorsorge für den Wasserbedarf dieser Gemeinde durch die

Entscheidung auch dann nicht außer Acht gelassen erscheint, wenn, wie von Seite der Beschwerdeführer behauptet wird, die Einwohnerzahl von Karbitz mit 4900 Einwohner und der Wasserbedarf demgemäß mit 6·3 Sec. L. veranschlagt wird.

Die Ausführung der Beschwerde, daß die Erhebungen über die Wasserführungsverhältnisse des Tellnitzbaches und seiner Nebenzuflüsse mangelhaft gepflogen und demgemäß der Wasserentgang unrichtig veranschlagt wurde, konnte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht als zutreffend erkennen.

Aus den administrativen Acten ergibt sich, daß die Rückwirkung jeder einzelnen Sammelanlage Gegenstand der Erhebung und Messung gewesen war, und es wurde constatirt, daß eine Rückwirkung der Sammelanlage I auf die Wasserläufe überhaupt ausgeschlossen ist und daß eine Entziehung nur durch die Fassung des Peissigbornes in dem Ausmaße von 2·61 Sec. L. erfolgte. Wenn der technische Beirath der beschwerdeführenden Parteien erklärt, daß das durch diese Sammelanlage gewonnene Wasser sämmtlich dem Tellnitzbache entzogen wird, so hat diese Behauptung nach den Constatirungen der Amtssachverständigen keinen Halt, weil, wie die Sachverständigen aus dem Verhalten des Wasserstandes der in der Nähe des Tellnitzbaches gelegenen Brunnen zu dem um 3·729 Mtr. höher gelegenen Bache geschlossen haben, das Bachbett undurchlässig ist und die von dieser Sammelanlage abgeleiteten Grundwässer dem Bachwasser nicht zusitzen. Ebenso ist constatirt, daß die oberirdischen Wasserläufe durch die Sammelanlage II nur rücksichtlich des Lehmgrubenbaches, und zwar mit 1 Sec. L. beeinflußt werden, während eine Beeinflussung des Tellnitzbaches dadurch ausgeschlossen erscheint, daß der Sammelstollen in dieser Strecke höher als die Sohle des Bachbettes gelegen ist.

Nach den von den Amtssachverständigen vorgenommenen Messungen bezüglich der Sammelanlage III beziffert sich die Rückwirkung dieser Anlage auf den Grabenbach auf 0·69 Sec. L., während eine Rückwirkung der Sammelanlage IV von den Amtssachverständigen als ausgeschlossen erklärt und auch von dem technischen Beirathe der Parteien selbst nicht behauptet wird.

Werden nun die durch die Amtssachverständigen festgestellten Verlustziffern bei der Sammelanlage I mit 2·61 Sec. L., II mit 1 Sec. L., III mit 0·69 Sec. L., im Ganzen mit 4·30 Sec. L. zusammengefaßt, so ergibt sich, daß die Thatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung, daß der durch die Wasserleitung bewirkte Wasserverlust der Tagwässer nur mit dieser Ziffer, beziehungsweise im Falle der Ausführung der mit der angefochtenen Entscheidung bei den Sammelanlagen II und III angeordneten Bachversicherungen, mit 3·21 Sec. L. anzunehmen ist, durchaus actengemäß erscheint.

Wenn die Beschwerden weiter hervorheben, daß die Erhebungen über die Wasserführungsverhältnisse ohne behördliche Intervention und ohne Zuziehung der Parteien erfolgt sind, so ist demgegenüber zu erinnern, daß die Detailmessungen allerdings den Amtssachverständigen übertragen waren, daß jedoch nach Lage der Acten die Vornahme derselben den Parteien bekannt gegeben wurde, diese also in der Lage waren, von ihrem Rechte, dieser Amtshandlung beizuwohnen, Gebrauch zu machen.

R. G. B. Nr. 82, der Gebührenbemessung von Nachlässen zunächst jene Nachweisung zu Grunde zu legen, welche der Erbe über den Stand des Nachlasses zu überreichen und die Verlassenschafts-Abhandlungsinstanz sowohl ziffermäßig, als auch hinsichtlich der rechtlichen und persönlichen Verhältnisse der Erben zum Erblasser zu prüfen und zu bestätigen, eventuell zu berichtigen hat.

Die Finanzbehörden konnten im vorliegenden Falle um so minder sich veranlaßt sehen, von dieser Regel abzugehen und der gerichtliche Act konnte um so unzweifelhafter für die Finanzbehörden als Basis der Gebührenbemessung dienen, als ja aus dem beim k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Prag unterm 6. März 1888 unter Intervention des Karl Altschul — des heutigen Beschwerdeführers — über die Zusammenstellung des Activ- und Passivstandes und die Nachlaßzuweisung aufgenommenen Protokolle klar zu entnehmen ist, daß die Angaben über die mit dem gerichtlichen Decrete vom 30. März 1888, Z. 5834, den Beschwerdeführern rechtskräftig zugewiesene Forderung der Valerie Altschul per 9616 fl. 42½ von dem Beschwerdeführer Karl Altschul selbst herrühren und auf anderweitige gerichtliche unangefochten gebliebene Acte, wie den Erbtheilungsausweis nach Theresia Altschul vom 4. October 1883 und die Einantwortungsurkunde vom 4. October 1883, Z. 46316, gestützt sind.

Da mithin die vom Beschwerdeführer im gebührenrechtlichen Verfahren vor den Finanzbehörden erhobenen Einwendungen in directem Widerspruche mit den Angaben desselben Beschwerdeführers im gerichtlichen Abhandlungsverfahren stehen, und dieser Widerspruch in keiner Weise gerechtfertigt erscheint, so vermochte der V. G. Hof, insbesondere in Anbetracht der oben berufenen gesetzlichen Bestimmungen über die Gebührenbehandlung von Nachlässen, darin, daß die Finanzbehörden den durch die Verlaßabhandlungsbehörde nach Valerie Altschul geschaffenen Thatbestand als Grundlage für die Gebührenbemessung annahmen, einen Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 5108.

1. In den den Gebührennachlaß begründenden Zeitraum sind sowohl der Tag, von welchem der Rechtstitel für den vorhergegangenen Besitzer angefangen hat, als auch der Tag der im Gebührengesetze angeordneten Anzeige mitzurechnen.*) — 2. Auch wenn der letzte Tag auf einen Sonntag fällt, vermag er eine Verlängerung dieses Zeitraumes nicht herbeizuführen.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1890, Z. 250.

Josef Egger und Karl Oberhammer (Adv. Dr. von Fuchs) ca. Finanzministerium (M.-S. Dr. R. v. Schwabe); E. vom 13. Mai 1889, Z. 7041, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der unbestrittene Thatbestand zu Grunde, daß die zuletzt vorhergegangene Uebertragung des Eigenthumes der Realität Cat.-Nr. 123 lit. F Gemeinde Wilten,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3488 (Bd. XI, J. 1887).

sammt Wasserkraft und Zugehör an Josefine Brugger ihren Rechtstitel in dem am 11. Juli 1885 erfolgten Ableben des Vaters derselben hatte und daß der neue, zwischen der genannten Josefine Brugger einerseits und den Beschwerdeführern anderseits am 6. Juli 1887 abgeschlossene Kaufvertrag am 11. Juli 1887 beim k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Innsbruck zur Verfachung überreicht worden ist.

Es handelt sich hiernach lediglich darum, ob im Zwecke der Berechnung des Gebührennachlasses

1. im Sinne der Finanz-Min.-Verord. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, der 11. Juli 1885 als der erste Tag des für den Gebührennachlaß gesetzlich bestimmten zweijährigen Zeitraumes anzusehen ist und ob der 11. Juli 1887 noch innerhalb dieses Zeitraumes fällt,

2. ob namentlich dieser letztere Tag deshalb in den fraglichen Zeitraum nicht einzurechnen sei, weil der vorangehende 10. Juli ein Sonntag war.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. In der obberufenen Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, Punkt 8, wird angeordnet, daß der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage zu berechnen sei, an welchem die mit dem § 43 des (Gebühren-) Gesetzes angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte, beziehungsweise im Hinblicke auf die Min.-Verordnung vom 11. November 1882, R. G. B. Nr. 159, im vorliegenden Falle, wo es sich um die Verfachung eines Kaufvertrages über unbewegliche Sachen handelt, dem betreffenden Gerichte zukommt.

Es ist sonach ausdrücklich bezüglich des terminus a quo der Tag, an welchem der Rechtstitel für den vorhergegangenen Besitzer angefangen hat und bezüglich des terminus ad quem der Tag der im § 43 des Gebührengesetzes angeordneten Anzeige bestimmt.

Diese beiden Tage müssen aber auch in den den Gebührennachlaß begründenden Zeitraum eingerechnet, d. i. mitgezählt werden, weil beide zusammen den Anfangs- und Endpunkt einer Zeitfrist bedeuten, an deren Ablauf rechtserzeugende Folgen geknüpft sind, weil es sich speciell bei dem ersten Tage des Zeitraumes um die Erwerbung eines Rechtes, bei dem letzten Tage desselben aber um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt und weil demnach die vollständige Einrechnung dieser beiden Tage in den in Frage stehenden Zeitraum der Regel des § 903 allgem. bürgerl. Gesetzbuches entspricht.

Demnach waren die vom 11. Juli 1885, als dem ersten Tage des maßgebenden Zeitraumes zu rechnenden zwei Jahre, jedenfalls schon vor dem 11. Juli 1887 abgelaufen.

Ad 2. Auch der Umstand, daß der 10. Juli 1887, als der letzte Tag des fraglichen Zeitraumes, ein Sonntag war, vermag eine Verlängerung dieses Zeitraumes nicht herbeizuführen, weil eine solche Verlängerung überhaupt nur dort eintreten kann, wo sie durch ein positives Gesetz ausdrücklich zugestanden ist und weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Frist

des formellen Rechtes, bei welchen allein derartige Fristverlängerungen gesetzlich zugestanden erscheinen, sondern um die Berechnung eines Zeitraumes vom materiellrechtlichen Standpunkte, und zwar in einer Angelegenheit handelt, welche mangels einer positiven speciellen gesetzlichen Vorschrift nur nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu beurtheilen ist.

Nr. 5109.

Verweigerung der Rückvergütung einer unmittelbar auf einem unbeschriebenen Bogen eingezahlten Scalagebühr.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1890, Z. 251.

August Böhme ca. Finanzministerium; E. vom 8. April 1889, Z. 10146, puncto verweigerter Auswechselung von Stempelmarken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5110.

Beweiswürdigung im Wechselstempelgesetze und Bedeutung des Ausstreichens eines Indossaments.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1890, Z. 9.

Mendel Hammer ca. Finanzministerium; E. vom 12. April 1889, Z. 11393, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr per 270 fl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.« **)

Nr. 5111.

Zum Begriffe „transitirend" bezüglich des Wechselstempels.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1890, Z. 255.

Josef Feigenbaum ca. Finanzministerium; E. vom 12. December 1888, Z. 38937, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« ***)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1796 (Bd. VII, J. 1883) und Nr. 3932 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 3679 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 4351 (Bd. XII, J. 1888).

***) S. Erkenntniß sub Nr. 944 (Bd. IV, J. 1880).

Nr. 5112.

Beweiserbringen im Wechselstempelgesetze.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1890, Z. 256.

Firma J. Z. Schütz und Moriz Zdekauer ca. Finanzministerium; E. vom 6. Mai 1889, Z. 12226, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5113.

Feststellung der Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer I. Classe.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1890, Z. 10.

Firma Prager Pergamentpapierfabrik Schlüter und Compagnie ca. böhm. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 23. Mai 1889, Z. 20403, puncto Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma hat der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 14 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.**)

Nr. 5114.

1. Verfahren und Ausmaß bei der Erwerbbesteuerung. — 2. Jede erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung unterliegt der Erwerbsteuer in dem Orte, wo sie ausgeübt wird.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1890, Z. 11.

Josef Hejda, k. k. Notar, ca. galiz. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 17. Mai 1889, Z. 34022, puncto Erwerbsteuervorschreibung mit 26 fl. 25 kr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.***)

Nr. 5115.

1. Die vom Advocaten für die Partei vorschußweise bestrittenen Auslagen bilden bei der Besteuerung des Einkommens aus der Advocatie keine Abzugspost. — 2. Art der Einvernahme der Vertrauensmänner. — 3. Die Grundlagen einer wenn auch in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuerbemessung können bei der Einkommensermittlung für die nachfolgenden Steuerjahre neuerlich erhoben werden.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1890, Z. 286.

Dr. Karl Stromenger in Lemberg (Adv. Dr. Baron Haimberger) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Szłachtowski); E. vom 19. April 1889, Z. 23261, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3953 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 253 (Bd. II, J. 1878).

***) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/1877) und Nr. 2983 Bd. X, J. 1886) auch Nr. 5084.

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich 1. dagegen, daß die Baarauslagen des Beschwerdeführers an Stempelgebühren, Porto u. s. w. gänzlich übergangen, beziehungsweise als Abzugsposten nicht passirt wurden,

2. gegen das Verfahren und

3. dagegen, daß das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre 1885, 1886 und 1887 unrichtig berechnet wurde, indem bei der Steuerbemessung für die Jahre 1886 und 1887 das Reineinkommen der Jahre 1885 und 1886 in anderen Beträgen angenommen worden war, als welche der heutigen Berechnung zu Grunde gelegt wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen.

Ad 1. Nachdem die Auslagen, welche mit dem Advocatursgeschäfte unmittelbar zusammenhängen, namentlich also für Kanzleierfordernisse, den Zins, die Beheizung, die Beleuchtung, die Entschädigung der Hilfsarbeiter, die Bedienung und andere dergleichen Auslagen, im vorliegenden Falle als passirbare Abzugsposten behandelt wurden und die entsprechenden Beträge für diese Ausgaben passirt erscheinen, die Auslagen für Stempel, Post- und Telegraphengebühren und andere dergleichen Auslagen aber von dem Advocaten nur interimistisch bestritten werden, indem sie von den Parteien in derselben Höhe zurückersetzt werden müssen und ihre vorschußweise Bestreitung lediglich von dem Willen des Advocaten abhängt, so war in der Nichtberücksichtigung des für diese Auslagen in der Fassion mit 892 fl. 14 kr. eingestellten Betrages als Abzugspost um so weniger eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken, als aus dem Erhebungsacte zu entnehmen ist, daß auch die entsprechenden Eingänge von den Vertrauensmännern bei der Feststellung des Reineinkommens unter die Einnahmen nicht eingerechnet worden sind.

Ad 2. Was das Verfahren anbelangt, so ist dasselbe, wie aus den Administrativacten hervorgeht, nach Vorschrift des § 25 des Einkommensteuerpatentes durchgeführt worden, es ist nämlich über die Fassion des Beschwerdeführers das Gutachten der Vertrauensmänner eingeholt und dasselbe dem Fatenten vorgehalten worden; was aber die Art der Einvernehmung der Vertrauensmänner betrifft, so kann dieselbe, da diesfalls das Einkommensteuerpatent positive Bestimmungen nicht enthält, die Rechte des Beschwerdeführers in keinem Falle tangiren.

Uebrigens muß mit Bezug auf die seitens des Vertreters der Beschwerde vorgekommene Hinweisung auf den § 22 der Belehrung über die Ausführung der Einkommensteuervorschriften (Finanz-Min.-Verord. vom 7. Februar 1850) bemerkt werden, daß selbst dieser Verordnung, welcher, als nicht in gesetzlicher Form kundgemacht, eine allgemein verbindliche Kraft nicht zukommt, im vorliegenden Falle hinreichend entsprochen worden ist, da die Aeußerungen der Vertrauensmänner immerhin protokollarisch aufgenommen und von denselben unterschrieben erscheinen.

Ad 3. Was aber die Berechnung des Durchschnittsergebnisses anbelangt, so ist diesfalls zu bemerken, daß die Grundlagen einer Einkommensteuerbemessung in Folge der Rechtskraft der Letzteren nicht nothwendig, auch bei späteren Steuerbemessungen, soweit diese noch auf die früheren Steuerjahre zurückzugehen haben, anzunehmen sind, da die Rechtskraft nur auf die Steuerbemessung selbst, nicht auch auf deren thatsächliche Grund-

lagen, insbesondere die Feststellung des Reineinkommens sich erstreckt. Dies um so mehr, als nach der ausdrücklichen Anordnung des § 10 des Einkommensteuerpatentes und nach § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, sowie nach der mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. November 1850 in Folge Ministerrathsbeschlusses kundgemachten Anordnung der Ermittlung des steuerbaren reinen Durchschnittserträgnisses die Erträgnisse und Auslagen, beziehungsweise das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe der drei letzten vorangegangenen Jahre zu Grunde zu legen sind, und daher das Durchschnittserträgniß aus dem wirklich erzielten Reinertrage, nicht aber aus dem in jedem Steuerjahre besteuerten Durchschnittseinkommen zu ermitteln und zu besteuern ist.

Da übrigens im vorliegenden Falle die für die Steuerjahre 1886 und 1887 als Reineinkommen der Jahre 1885 und 1886 angenommenen Beträge nur im Vergleichswege zwischen der Partei und der Steuerverwaltung festgestellte Durchschnittserträgnisse der vorangegangenen Jahre waren, also nicht als wirkliches Reineinkommen in diesen Jahren ermittelt worden sind, so kann in Anbetracht der soeben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen um so weniger eine Einwendung dawider erhoben werden, daß behufs der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888 nicht nur das Reineinkommen aus dem Jahre 1887, sondern auch das wirkliche Einkommen aus den Jahren 1885 und 1886 nach den diesfälligen Erhebungsresultaten der Besteuerung zu Grunde gelegt wurde, weshalb auch dieser dritte Beschwerdepunkt nicht gerechtfertigt erscheint.

Nr. 5116.

Nur bei Gemeinden und Orten, nicht auch bei Gutsgebieten, kann die Steuervorschreibung erfolgen.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1890, Z. 12.

Witold Wolański (Adv. Dr. Hecht) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 7. Mai 1889, Z. 14433, puncto Einkommensteuervorschreibung von der Bier- und Branntweinpropination für das Jahr 1887 bei der Gemeinde Czortków.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Einkommensteuer aus der Bier- und Branntweinpropination in Czortków wurde dem Beschwerdeführer für das Jahr 1887 bei der Gemeinde Czortków vorgeschrieben und es wurde mit der angefochtenen Entscheidung dem in der Richtung eingebrachten Recurse, daß diese Einkommensteuer nicht bei der Gemeinde Czortków, sondern beim Gutsgebiete vorzuschreiben sei, keine Folge gegeben, weil die Einkommensteuer von dem sowohl auf dem Gutsgebiete als auch auf dem Territorium der Gemeinde Czortków ausgeübten Propinationsrechte, d. i. von dem an einen bestimmten Ort gebundenen Gewerbsunternehmen, gleich allen directen Steuern bei der Steuer-(Catastral-)Gemeinde vorgeschrieben werden müsse, das Gutsgebiet in Czortków aber für sich keine besondere Catastralgemeinde, sondern zusammen mit der Ortsgemeinde in Czortków die Catastralgemeinde bilde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Im gegebenen Falle handelt es sich um

ein Einkommen aus dem im Orte Czortkow ausgeübten Propinationsrechte, bestehend in dem ausschließlichen Ausschanks- und Verschleißrechte der Propinationsgetränke im ganzen Umfange des Territoriums der Steuergemeinde Czortkow, zu welcher sowohl das Gutsgebiet, als auch das sonstige Gebiet dieses Ortes gehört, also um ein Einkommen aus einer Gewerbsunternehmung, welche sowohl nach der Beschaffenheit ihres Geschäftsbetriebes als auch durch ihre Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden ist.

Bezüglich solcher Gewerbsunternehmungen wurde nun im § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, bestimmt, daß die Erwerb- und Einkommensteuer von denselben dort vorgeschrieben und eingehoben wird, wo die Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden.

Da es keinem Zweifel unterliegt und auch nicht bestritten wird, daß die fragliche Gewerbsunternehmung in den im Territorium des Ortes Czortkow gelegenen Betriebslocalitäten ausgeübt wird, übrigens auch der Beschwerdeführer in seinem Einkommensbekenntnisse selbst, die Gemeinde Czortkow als den Propinationsort bezeichnet hat, so ist es klar, daß zufolge obiger gesetzlicher Anordnung die Einkommensteuer aus dieser Gewerbsunternehmung beim Orte Czortkow, als welcher nur das ganze innerhalb der Gemarkung desselben gelegene Gebiet verstanden werden kann, vorzuschreiben und einzuheben ist.

In keinem Falle kann die Vorschreibung bei dem Gutsgebiete erfolgen, da die Steuergesetze für die Steuervorschreibung nur Gemeinden und Orte in Betracht ziehen und eventuell unterscheiden, das Gutsgebiet aber weder unter den einen noch den anderen Begriff fällt. Es ist richtig, daß das Propinationsrecht des Beschwerdeführers aus dem Eigenthumsrechte an dem Gute folgt; allein die Steuergesetzgebung hat aus diesem Umstande keine Consequenzen gezogen und insbesondere für die Einkommensteuer-Bemessung hinsichtlich der propinationsberechtigten Gutsbesitzer eine Ausnahme von der sonst geltenden allgemeinen Regel, wonach die Steuern bei der Catastralgemeinde (Steuergemeinde) vorzuschreiben sind, nicht statuirt.

Ebensowenig kann eine solche Ausnahme in dem Landesgesetze vom 12. August 1866 (Nr. 20 L. G. B.) über die Gutsgebiete gefunden oder aus demselben gefolgert werden, da dieses Gesetz hinsichtlich der Steuervorschreibung keinerlei Festsetzungen trifft oder auch nur irgendwie auf dieselbe Bezug nimmt.

Nr. 5117.

Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Bestreitung der Kosten des Chordienstes.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1890, Z. 291.

Orts- und Pfarrgemeinde Plan ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Tobisch); E. vom 30. December 1888, Z. 21114, puncto Aufwand für die Besorgung des Chordienstes an der Pfarrkirche in Plan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wenn in der Beschwerde als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens bezeichnet wird, daß die Frage, ob die Chormusik

zu den rituellen Erfordernissen des katholischen Gottesdienstes gehöre, also überhaupt ein kirchliches Bedürfniß vorliege, nicht nach Maßgabe des h. g. Erkenntnisses vom 3. April 1888, Z. 1083, ausgetragen erscheine, so ist hierüber zu bemerken, daß nach Inhalt des h. g. Erkenntnisses es dem Min. für Cultus und Unterricht allerdings nicht verwehrt war, die Nothwendigkeit der in Frage kommenden kirchlichen Veranstaltung der Chormusik als gesetzliche Voraussetzung der streitigen Leistungspflicht in Betracht zu ziehen und daß eben darin, daß seitens des Ministeriums ein seine damals aufgehobene Entscheidung motivirender Abspruch diesfalls ohne Anhörung der competenten kirchlichen Autorität, des Diöcesanbischofs, erfolgte, seitens des V. G. Hofes ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt wurde.

Dieser Mangel erscheint jedoch durch die nachträglich gepflogene Einvernehmung des Diöcesanbischofs behoben. Das Min. für Cultus und Unterricht hat in Uebereinstimmung mit der Aeußerung des fürsterzb. Consistoriums nunmehr keinen Zweifel weiter darüber gehabt, daß die Chormusik zu den rituellen Erfordernissen, insbesondere bei der Pfarrkirche Plan gehöre und daher auch unter der Voraussetzung der vorhandenen Nothwendigkeit dieser kirchlichen Veranstaltung über die streitige Leistungspflicht entschieden.

Es lag daher zu einem ausdrücklichen Ausspruche über die Nothwendigkeit des mehrbesagten rituellen Erfordernisses umsoweniger ein Anlaß vor, als diese Frage keinen Gegenstand der selbstständigen Beschwerdeführung im Administrativverfahren gebildet hatte.

Aber auch in meritorischer Richtung fand der V. G. Hof die Beschwerde unbegründet. — Die Beschwerde vermag keine positive Vorschrift für die Verpflichtung des Patrons zur Bestreitung des Aufwandes für die bei der Kirchenmusik in Verwendung stehenden Personen anzuführen und glaubt diese Verpflichtung aus den Vorschriften, welche in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude bestehen, ableiten zu können, indem diese Vorschriften analog auf die vorliegende Streitsache in Anwendung zu bringen wären.

Hierauf ist zu erwidern, daß die analoge Anwendung der durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, allerdings in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude aufrecht erhaltenen älteren Vorschriften auf den vorliegenden Fall, gemäß § 7 a. b. G. B. schon deshalb ausgeschlossen ist, weil aus dem Gesetze vom 7. Mai 1874 selbst, welches im § 36 die Bestimmung enthält, daß, insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen oder durch andere zu Gebote stehenden kirchlichen Mittel vorgesorgt erscheint, die Mitglieder der Pfarrgemeinde für die Bedeckung der Mittel aufzukommen haben, sich die Frage über die Bestreitung des in Rede stehenden Aufwandes entscheiden läßt. Es erscheint überdies auch ganz angemessen, daß zur Bestreitung dieses Aufwandes, insoweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht, beim Abgange von gesetzlichen Bestimmungen, welche die Bedeckung dieser Kosten jemandem Anderen auferlegen würden, diejenigen, zu deren Besten der fragliche Gottesdienst stattfindet, also die Pfarrgemeinden verhalten werden.

Daß bei dieser Sachlage aus dem § 32 des Ges. vom 7. Mai 1874, welcher rücksichtlich der Patronatsverhältnisse keine neuen Normen getroffen, sondern lediglich die bisherigen Vorschriften, mit der im Alinea 2 dieses Paragraphen zu Gunsten des Patronats erfolgten grundsätzlichen Einschränkung, aufrecht erhalten hat, eine Verpflichtung des Patrons zur Bestreitung des Aufwandes für die Kirchenmusik nicht abgeleitet werden könne, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wenn endlich in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß schon deshalb, weil der Patron das Recht der Verleihung der Chordienststellen in Anspruch nimmt, demselben auch die Verpflichtung zur Bestreitung des erforderlichen nicht bedeckten Aufwandes obliege, so ist zu erwidern, daß diese beiden Fragen in keinem solchen Zusammenhange stehen, daß aus dem Rechte der Bestellung auch die Verpflichtung zur Bestreitung des entfallenden Aufwandes eo ipso nothwendiger Weise folgen müßte und hatte der Verwaltungsgerichtshof umsoweniger Veranlassung auf eine weitere Erörterung dieses Zusammenhanges näher einzugehen, als die Frage des Rechtes der Bestellung der Chorbediensteten im Administrativverfahren ganz abgesondert von der heute in Verhandlung stehenden Angelegenheit behandelt wurde und daher auch gegenwärtig keinen Gegenstand der Ueberprüfung durch den V. G. Hof bilden kann.

Nr. 5118.

Volksschullehrer, welche auf Grund des früheren Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes Quinquennalzulagen bereits erhalten haben, können eine Erhöhung derselben nach dem neuen Gesetze auch dann nicht erwirken, wenn sie schon früher die Lehrbefähigungsprüfung ablegten. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1890, Z. 288.

Anna Zaneta-Paravia ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Tobisch); E. vom 8. Jänner 1889, Z. 8678, puncto verweigerte Anweisung von zwei Quinquennalzulagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde stützt sich wesentlich auf die Behauptung, daß nach § 15 des dalmatinischen Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes in der durch das Gesetz vom 3. Mai 1886, L. G. B. Nr. 21, geänderten, gegenwärtig geltenden Fassung auch bei den vor der Wirksamkeit des citirten Gesetzes vom Jahre 1886 angestellten Lehrern und Lehrerinnen der Zeitpunkt der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung als Anfangspunkt des für die Quinquennal- oder Dienstzulagen anrechenbaren Zeitraumes zu gelten habe. Deshalb wird von der Beschwerdeführerin der Anspruch auf Berechnung der Quinquennalzulagen vom 4. December 1875, an welchem sie jene Prüfung ablegte, also auf Anweisung von zwei Quinquennalzulagen erhoben, während mit der angefochtenen Entscheidung ihr nur eine solche Zulage vom 1. Jänner 1887 für fünf Jahre zurückgerechnet, zugesprochen wurde.

Der V. G. Hof vermochte die der Beschwerde zu Grunde gelegte Anschauung nicht als begründet zu erkennen. — Derselben stehen die Bestimmungen des Art. II des cit. Gesetzes entgegen, wonach die vor der

Wirksamkeit desselben bemessenen und angewiesenen Quinquennalzulagen unverändert bleiben und diese Zulagen erst vom 1. Jänner 1887 (dem Tage der Activirung des Gesetzes) an, auf Grund des neuen Gesetzes bemessen werden. — Hieraus folgt, daß Lehrer, welche auf Grund des früheren Gesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10, eine oder mehrere 10percentige Quinquennalzulagen erhalten haben, eine Erhöhung derselben auch dann, wenn sie schon früher die Lehrbefähigungsprüfung ablegten, nach dem neuen Gesetze nicht erwirken können.

Wenn nun, nach der Anschauung der Beschwerde, Lehrpersonen, welche nach der früheren Gesetzgebung gar keinen Anspruch auf Dienneszulagen hatten, 15percentige Zulagen für die ganze frühere nach Erwerbung der Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit erhalten würden, so wären sie besser gestellt als diejenigen Lehrpersonen, welche schon früher zum Bezuge der Quinquennalzulagen überhaupt, aber in dem geringern, damals gesetzlich normirten Betrage berechtigt waren. Dies konnte aber in der Absicht der Gesetzgebung nicht gelegen sein.

Nach dem Zusammenhange der beiden Absätze des Art. II des citirten Gesetzes ist demselben vielmehr der Sinn beizulegen, daß bei jenen Fällen der Bemessung von Quinquennalzulagen, welche nach dem 1. Jänner 1887 eintreten, bezüglich der Bedingungen und des Ausmaßes nach diesem Gesetze vorzugehen sei, daß aber eine weitergehende Rückwirkung nicht platzgreift. Es kann daher, wie das Ministerium richtig bemerkt, die erste Bemessung nach dem neuen Gesetze bei jeder Lehrperson sich nur auf eine Dienneszulage beziehen.

Der Beschwerdeführerin kam das neue Gesetz insoferne zu Statten, als sie, die am 30. October 1882 definitiv angestellt wurde, nach dem früheren Gesetze die erste Zulage, und zwar mit 10 Percent erst am 30. October 1887 erlangt hätte, während sie jetzt diese Zulage schon am 1. Jänner 1887, und zwar mit 15 Percent des Gehaltes erhielt.

Nr. 5119.

Nach dem Jagdpatente hat die Verpachtung der Gemeindejagd nach Orts- und nicht nach Catastralgemeinden zu erfolgen.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1890, Z. 184.

Johann Struber und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-R. Graf Beust); E. vom 1. Juni 1889, Z. 5340, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde stützt das Begehren abgesonderter Verpachtung der Jagd für das Gebiet der Catastralgemeinde Weißenbach darauf, daß unter dem Ausdrucke »Gemeinde« im Jagdpatente vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 153, die Catastral- und nicht die Ortsgemeinde zu verstehen sei.

Diese Anschauung konnte der V. G. Hof nicht als richtig erkennen. — Das Jagdpatent construirt keine eigene Jagdgemeinde, es definirt nicht den Begriff derselben, sondern bedient sich lediglich des Ausdruckes: »Ge-

meinde«. — Darunter muß die Gemeinde verstanden werden, wie sie nach dem Gesetze als juristische Person besteht, da ihr im Jagdpatente Rechte zugesprochen (§ 6) und Verpflichtungen auferlegt werden (§§ 7 und 8), nämlich die politische oder Ortsgemeinde. — Daß dieselbe damals in der Regel mit der Catastralgemeinde zusammenfiel, ist irrelevant; immer handelte es sich um die Gemeinde als juristische Person, als vermögensrechtliches Subject und als Administrativorgan, nicht um die — lediglich das für die Steueranlage als selbstständiges Ganzes vermessene Gebiet repräsentirende — Catastralgemeinde.

Die Beschwerdeführer berufen sich weiters auf vertragsmäßige Abmachungen bei Constituirung der Gemeinde Kuchl nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849, nach denen der Catastralgemeinde Weißenbach der aus ihrem Jagdgebiete sich ergebende Jagdpachtschilling zufließen soll und auf ein Urtheil des Bezirksamtes Hallein vom 10. September 1868, Z. 2191, das ihr diesen Pachtschilling zusprach.

Darauf hatte jedoch der V. G. Hof nicht einzugehen, da — abgesehen davon, daß die in dieser Beziehung etwa zu begründenden Ansprüche keinen Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung im Administrativverfahren gebildet haben — durch die erwähnten Abmachungen und das citirte Urtheil die Frage der abgesonderten Verpachtung des Weißenbacher Jagdgebietes directe nicht berührt wird und durch selbe die Durchführung der imperativen Anordnung des Gesetzes wegen ungetheilter Verpachtung der Gemeindejagd (§ 7 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 und § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257) in keiner Weise beirrt werden kann.

Nr. 5120.

Die Hauseigenthümer in Graz sind nach der Bauordnung vom Jahre 1881 verpflichtet, die bestehenden Trottoirs zu reconstruiren, sind aber außer dem Falle eines Neubaues nicht verpflichtet, die an ihren Realitäten vorbeiführenden Fußwege, als Trottoirs pflastern zu lassen.*)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1890, Z. 307.

Stadtgemeinde Graz (Adv. Dr. Derschatta) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Braunhof) und Graf Karl Franz Bardeau, Dr. Karl Steiner Edlen von Lehnburg, und Hermine Streintz (Adv. Dr. Clemens); E. vom 2. März 1889, Z. 22202 ex 1888, puncto Trottoirherstellungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben Graf Karl Franz Bardeau von der Reconstruction des Trottoirs längs des Stallgebäudes entbunden wurde, wegen mangelhaften Verfahrens gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den Bescheiden des Stadtrathes Graz vom 14. August 1888, ZZ. 41679 und 42670, wurden die Hausbesitzer Karl Franz Graf von Bardeau, Leechgasse Nr. 1 und Karl von Steiner und Frau Hermine Streintz, Schubertgasse 9, beauftragt, längs ihrer Besitzungen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4611 (Bd. XIII, J. 1889).

in der Schubertgasse Trottoirs aus Asphalt-Conté mit Bacherer Granitstein-einfassung zu legen. — Dieser Auftrag wurde unter Berufung auf die §§ 54 der alten und neuen Bauordnung für Graz (aus den Jahren 1867 und 1881) damit, daß die Schubertgasse jetzt jedenfalls zu den frequenten Straßen zu zählen sei, und daß der Mangel eines Trottoirs längs der dortigen Häuser und Garteneinfriedung sehr fühlbar sei, begründet. — Dem Recurse der genannten Hausbesitzer wurde vom Baurathe der Landeshauptstadt Graz keine Folge gegeben, über weiteren Recurs jedoch vom Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung die Entscheidungen der unteren Instanzen behoben.

Die dagegen von der Gemeinde Graz eingebrachte Beschwerde fand der V. G. Hof aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet. — Nach § 54 der für Graz geltenden Bauordnung vom 7. September 1881, L. G. B. Nr. 20, sind die Erbauer neuer Gebäude zur Herstellung des Trottoirs gegen die Seite der öffentlichen Straße nach den eben daselbst bezüglich der Beschaffenheit des Trottoirs gegebenen Bestimmungen verpflichtet und sind die bestehenden Trottoirs innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist, den erwähnten Bestimmungen entsprechend zu reconstruiren. Die Erhaltung der neu hergestellten oder reconstruirten Trottoirs ist der Gemeinde überwiesen. — Für die von der Stadtgemeinde Graz behauptete Verpflichtung der hier in Frage kommenden Hausbesitzer ist daher entscheidend, ob der an ihren Realitäten vorbeiführende Fußweg beim Eintritte der Wirksamkeit der Bauordnung vom 7. September 1881 im Sinne des Gesetzes als ein bestehendes Trottoir anzusehen war oder nicht.

Diese Frage ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der vorher in Geltung gestandenen Bauordnung vom 23. Februar 1867, L. G. B. Nr. 13, zu verneinen. — Denn nach jener älteren Bauordnung waren die Haus- oder Grundeigenthümer verpflichtet, an der Gassenseite ihrer Gebäude, sowie längs der Gartenmauern oder sonstigen Einfriedungen in besuchten Straßen ein Trottoir, und zwar aus behauenen Steinplatten, Asphalt oder aus einem anderen als passend erkannten harten Materiale herzustellen; in minder besuchten Gassen genügte ein Ueberzug mit feinem Bruchschotter. Hieraus ergibt sich, daß der eben erwähnte Ueberzug eines Fußweges statt eines Trottoirs unter Umständen zulässig war, daß somit ein solcher Ueberzug nach dem Gesetze ebenso wie auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht als Trottoir bezeichnet werden kann.

Daß die Stadtgemeinde Graz selbst diese Auffassung hatte, geht übrigens deutlich aus ihren an die betreffenden Parteien ergangenen Aufträgen, welche in der gegenwärtigen Streitsache erlassen wurden, hervor, weil dieselbe in diesen Aufträgen ausdrücklich von dem fühlbaren Mangel eines Trottoirs längs der Häuser und Garteneinfriedungen in der Schubertgasse und sonach von der Verpflichtung zur straßenseitigen Trottoirherstellung spricht.

Da außer dem hier nicht zutreffenden Falle eines Neubaues unter der Geltung der Bauordnung vom Jahre 1881 ein Hausbesitzer nur zur Reconstruirung eines bestehenden Trottoirs verpflichtet werden kann, die erwähnten Fußwege aber nach der vorstehenden Auseinandersetzung als ein bestehendes Trottoir im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden können, war die

angefochtene Entscheidung, mit welcher die Hausbesitzer Karl Franz Graf Bardeau, sowie Karl von Steiner und Hermine Streintz zur Trottoirherstellung längs ihrer Besitzungen in der Schubertgasse statt der dort befindlichen mit Bruchschotter überzogenen Fußwege, nicht verpflichtet erkannt wurden, gesetzlich gerechtfertigt.

Die Beschwerde war daher, insoferne als die angefochtene Entscheidung die Trottoirherstellung längs des Besitzthumes des Dr. Karl von Steiner und der Hermine Streintz H.-Nr. 9, sowie längs des Besitzes des Karl Franz Grafen Bardeau, mit Ausnahme des vor dem Stallgebäude des letzteren bestehenden Trottoirs, betrifft, als unbegründet abzuweisen.

Dagegen mußte der V. G. Hof den Beschwerdepunkt, daß die angefochtene Entscheidung jedenfalls insoferne zu weit gehe, als mit derselben Karl Franz Graf Bardeau von der Verpflichtung zur Reconstruction des Gehweges (Trottoirs) zur Gänze entbunden wurde, als begründet erkennen.

Nach der Behauptung der Beschwerde bestand nämlich längs eines Theiles der Besitzung des Karl Franz Grafen Bardeau, und zwar längs des in der Schubertgasse gelegenen Stallgebäudes ein der Bestimmung des § 54, Abs. 1 Bauordnung vom Jahre 1867, entsprechendes Trottoir. Zur Reconstruction dieses Trottoirs ist aber der genannte Realitätenbesitzer nach § 54 Bauordnung vom Jahre 1881 verpflichtet, vorausgesetzt, daß dieses Trottoir vor Wirksamkeit der letztcit. Bauordnung hergestellt worden ist, welcher Umstand vom Vertreter der Beschwerde behauptet, vom Vertreter des belangten Ministeriums aber darum verneint wurde, weil die im Recurse de praes. 5. September 1888, Z. 53900, des Karl Franz Grafen Bardeau aufgestellte Behauptung, daß dieses Trottoirfragment im Jahre 1883 gelegt worden sei, im Zuge des administrativen Verfahrens von der Stadtgemeinde nicht widersprochen worden ist.

Dieses Argument fand jedoch der V. G. Hof darum nicht für ausreichend, weil für das Administrativverfahren eine formalrechtliche Bestimmung, wie solche § 11 der allg. Gerichtsordnung enthält, nicht besteht, also aus dem Umstande, daß ein Streittheil die Anführung des anderen Streittheiles ausdrücklich nicht widersprochen hat, ein Zugeständniß für die Richtigkeit des behaupteten Thatumstandes nicht abgeleitet werden kann.

Da das erwähnte relevante Thatbestandsmoment — wann nämlich das Trottoirfragment hergestellt wurde — im administrativen Verfahren nicht erhoben wurde, erscheint der diesem Punkte der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand unvollständig.

Nr. 5121.

Eine Bauführung, durch welche nicht eine neue Baustelle in Anspruch genommen, sondern nur in Verbauung einer bereits bestehenden, auf neues Terrain ausgegriffen, insbesondere die bestehende Baustelle nur vergrößert wird, ist lediglich als Zubau und nicht als Widmung des Grundes zu einem Bauplatze zu behandeln.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1890, Z. 308.

Stadtgemeinde Graz ca. Min. des Innern; E. vom 30. März 1889, Z. 20118 ex 1888, puncto einer dem Karl Lipp ertheilten Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 5122.

Nach der Gemeindeordnung für Böhmen ist die Fallfrist zum Recurse als gewahrt anzusehen, sobald bis zum Ablaufe des letzten Tages derselben der Recurs dem Gemeindevorstande, bezw. dem an seiner Statt amtirenden Organe übergeben wird.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1890, Z. 290.

Ortsvertretung Bobolka (Adv. Dr. Nejedly) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. März 1889, Z. 11469, puncto Recursfrist.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 27. März 1889, Z. 11469, hat der Landesausschuß die Beschwerde des Josef Kubovič, Ortsvorstehers in Bobolka, gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses Karolinenthal vom 26. November 1888, Z. 1760, betreffend die Liquidation der Gemeinderechnung von Bobolka vom Jahre 1877 bis 1886 als verspätet zurückgewiesen, weil nach dem Empfangscheine des Ortsvorstehers von Bobolka die recurrirte Entscheidung demselben am 10. December 1888 zugestellt worden ist und weil der Recurs erst am 27. December 1888, also nach Ablauf der gesetzlichen Frist, angebracht wurde, davon ganz abgesehen, daß der Recurs nicht einmal vom Gemeindevorsteher eigenhändig gefertigt war, daß daher diese Eingabe nicht als ein Recurs dieses Ortsvorstehers angesehen werden könne, und zwar umsoweniger, als der Rechtsfreund, welcher den Recurs gefertigt hatte, eine ordnungsmäßig ausgestellte Vollmacht nicht vorgelegt hat.

Wie aus dieser Motivirung sich ergibt, ist die angefochtene Entscheidung wesentlich auf den Umstand gestützt, daß der Recurs am 27. December 1888, also mit Rücksicht auf die am 10. December 1888 erfolgte Zustellung der recurrirten Entscheidung, nach Ablauf der 14tägigen Fallfrist, angebracht worden ist.

Allein eben diese Thatbestandsannahme ist, wie durch die vom Verwaltungsgerichtshofe requirirten Postabgabescheine dargethan wird, unrichtig, weil laut dieser die Abgabe der den Recurs enthaltenden Postsendung am 24. December 1888 veranlaßt und die Postsendung von Josef Koniček, Obmannstellvertreter der Verwaltungscommission, übernommen worden ist.

Daß der genannte Obmannstellvertreter zur Empfangnahme der Schriftstücke legitimirt war, muß sowohl mit Rücksicht auf das von ihm bekleidete Amt, als auch deshalb vorausgesetzt werden, weil unter seiner Fertigung ämtliche Acte der Verwaltungscommission ergehen.

Dem in der Gegenschrift betonten Umstande, daß die Zustellung des Recurses um 8 Uhr Abends nach Ablauf der Amtsstunden erfolgte, konnte der V. G. Hof ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen. — Denn abgesehen davon, daß aus den Acten nicht zu entnehmen ist, ob in förmlicher und

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1679 (Bd. VII, J. 1883).

bindender Weise für die Thätigkeit der Verwaltungscommission und ihrer Organe Amtsstunden festgesetzt worden sind, muß nach dem Wortlaute des § 99 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864, Nr. 7 L. G. B. für Böhmen, die Fallfrist zum Recurse jedenfalls als gewahrt angesehen werden, sobald innerhalb derselben, d. i. bis zum Ablaufe des letzten Tages derselben, der Recurs dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem an seiner Statt amtirenden Organe übergeben wird.

Die angefochtene Entscheidung weist zwar noch nebenbei auf den Umstand hin, daß der Recurs vom Ortsvorsteher nicht eigenhändig gefertigt war und daß der als Ueberreicher des Recurses intervenirende Advocat sich mit einer Vollmacht nicht ausgewiesen hatte. Allein auch dieses Argument, welches — wie bemerkt — die Entscheidung selbst als ein nebensächliches bezeichnet, konnte der V. G. Hof schon darum nicht als zutreffend anerkennen, weil dem Recurse als Beilage 12 eine ämtliche Ausfertigung des Beschlusses der Ortsvertretung von Vobolka, ddto. 16. December 1888, beigeschlossen war, laut dieses Beschlusses aber der Ueberreicher und Fertiger des Recurses, Landesadvocat Dr. Nejedlý, »zur Ausarbeitung des Recurses und zur Ueberreichung desselben Namens der Ortschaft« ausdrücklich bevollmächtigt worden war.

Nr. 5123.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Nationalitätenschule. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1890, Z. 4317 ex 1889.

Stadtgemeinde und Ortsschulrath in Leitmeritz (Adv. Dr. von Golitschek) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra, für die Mitbetheiligten Adv. Dr. Dostal); E. vom 30. December 1888, Z. 2947, puncto Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leitmeritz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Gemeinde für verpflichtet erkannt, eine öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten, weil durch die in Folge h. g. Erkenntnisses vom 14. September 1886, Z. 1144, gepflogenen Erhebungen das Bedürfniß der Errichtung einer solchen Schule für 42 in der Schulgemeinde Leitmeritz sich aufhaltende Schulkinder constatirt worden sei.

In der Beschwerde der Stadtgemeinde Leitmeritz werden folgende Beschwerdepunkte erhoben:

1. Die angefochtene Entscheidung widerspreche den Rechtsanschauungen des vorcitirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses, weil dieselbe insbesondere bei Berechnung des fünfjährigen Durchschnittes auch Kinder, deren Eltern zur deutschen Umgangssprache sich bekannt haben oder das Begehren um die Schulerrichtung zurückgezogen hatten, ferner Kinder, welche in der Gemeinde nicht schulpflichtig sind, oder deutsche Schulen besucht haben, oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde genommen haben, mit in Anschlag bringe, während nach der citirten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung diese Kinder bei Berechnung der Durchschnittsziffer außer Anschlag hätten bleiben müssen.

2. Das Verfahren in der Sache sei ein mangelhaftes gewesen. — Zunächst lassen die Entscheidungen nicht den Thatbestand erkennen, welchen die Behörden demselben zu Grunde gelegt haben. Zu den Verhandlungen selbst seien nicht einmal die Voracten beigeschafft worden und die Erhebungen ausschließlich auf Grund des Schülerverzeichnisses der čechischen Privatschule vorgenommen worden; Erhebungen, welche der k. k. Bezirksschulrath für nöthig erkannt hatte, seien nicht vorgenommen und gleichwohl die Entscheidung des Landesschulrathes auf Grund des unvollständigen Thatbestandes geschöpft worden. Im Sinne des citirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses hätte eine Ergänzung der Verhandlung statthaben sollen, statt dessen sei eine neue selbstständige Verhandlung durchgeführt worden, welche insbesonders darum beanständet werden müsse, weil bei derselben nicht blos jene Eltern, welche die Eingabe ddto. 5. April 1884 um Errichtung der čechischen Schule eingereicht haben, sondern alle Eltern und Vertreter jener Kinder, welche die čechische Privatschule besuchten, als Parteien behandelt und ebenso als Parteien der Verhandlung jene Eltern beigezogen worden sind, welche bei der Einvernahme vom Jahre 1884 von der Petition zurückzutreten ausdrücklich erklärt haben.

3. Die Entscheidung sei auch meritorisch unbegründet, weil die Errichtung der čechischen Schule nur für die im Verzeichnisse sub Nr. 16, 2, 45, 8, 40, 9, 13, 14, 17, 18, 26, 23, 59, 37, 38, 41, 44, 48, 86, 53, 54, 76, 61 und 65 angeführten Kinder verlangt werden könnte, wobei sich eine Durchschnittsziffer von 15 Schulkindern ergebe und weil, wenn alle in dem Verzeichnisse angeführten Kinder in Betracht gezogen würden, nach erfolgter Richtigstellung der Geburtsdaten doch nur eine fünfjährige Durchschnittsziffer von 34 Schulkindern sich herausstelle, somit die Voraussetzungen des § 1 des Schulerrichtungsgesetzes nicht gegeben seien, weil weiter die Entscheidung außer Betracht gelassen habe, daß in Deutsch Kobist eine öffentliche Volksschule mit čechischer Unterrichtssprache, in Theresienstadt eine Privatvolksschule mit Oeffentlichkeitsrecht mit der gleichen Unterrichtssprache bestehe, so daß die Kinder böhmischer Nationalität der Schulgemeinde Leitmeritz diese Schulen zu besuchen in der Lage wären.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu erinnern:

Ein Widerspruch der angefochtenen Entscheidung mit dem h. g. Erkenntnisse vom 14. September 1886, Z. 1144, besteht im Ganzen darum nicht, weil das letztcitirte verwaltungsgerichtliche Erkenntniß eben wegen der Mangelhaftigkeit der abgeführten administrativen Erhebungen aus dem Jahre 1884, wie sich deutlich aus den Motiven ergibt, mit der zweifachen Modalität zu rechnen hatte, ob nämlich die Errichtung der Schule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leitmeritz vom Standpunkte des Lehrbedürfnisses, oder aber vom Standpunkte des im Art. XIX des Staatsgrundgesetzes begründeten Rechtes der Angehörigen der böhmischen Nationalität platzgreifen solle.

Daß die Thatbestandsmomente in einem und dem anderen Falle verschieden sind, liegt auf der Hand und genügt es darauf hinzuweisen, daß, wenn die Errichtung der Schule von amtswegen mit Rücksicht auf das Lehrbedürfniß statthaben soll, bei Feststellung des fünfjährigen Durchschnittes allerdings Kinder, welche den Unterricht in deutscher Sprache empfangen haben und empfangen können, außer Anschlag zu lassen sind, während, wenn es

sich um die Errichtung der Schule in Anwendung des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes handelt, dieses Moment nicht weiter in die Waagschale fällt, sondern es lediglich darauf ankommt, daß die Errichtung der Schule für die im § 1 des Schulerrichtungsgesetzes vorgesehene Zahl Kinder čechischer Nationalität von den berechtigten Vertretern derselben in Anspruch genommen wird.

Nach Lage der ergänzten Verhandlungsacten steht es aber heute außer Frage, daß die angefochtene Entscheidung auf die citirte Bestimmung des Staatsgrundgesetzes sich stützt, und daß die Errichtung der Schule auf Grund des von Parteien, welche zur čechischen Nationalität sich bekennen, gestellten Begehrens, nicht aber vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses erfolgt ist.

Was die in der Beschwerde gerügten Mängel des Verfahrens anbelangt, so hat der V. G. Hof in erster Reihe in Betracht gezogen, daß die ämtliche Einvernahme der Parteien und die Feststellung der einzelnen Thatbestandsmomente unter Intervention der Vertreter der Stadtgemeinde erfolgt ist und daß dieser die Gelegenheit geboten war, in jedem einzelnen Falle ihren Rechtsstandpunkt zu wahren.

Es erscheinen daher die wesentlichen Formen des administrativen Verfahrens, wie solche im § 7 des Schulerrichtungsgesetzes vorgeschrieben sind, gewahrt. Daß bei der Verhandlung das Schülerverzeichniß der böhmischen Privatvolksschule benützt wurde, kann, weil dieses Verzeichniß nicht als eine beweiswirkende Urkunde, sondern lediglich als ein Behelf für die Amtshandlung verwendet wurde, einen wesentlichen Mangel nicht begründen.

Auch darin, daß die Daten der Volkszählung zu der Verhandlung selbst nicht beigeschafft worden sind, erkannte der V. G. Hof keinen wesentlichen Mangel, weil einerseits, wie bereits erwähnt, die Vertreter der Stadtgemeinde in der Lage waren, bezüglich jedes Thatbestandsmomentes die zweckentsprechenden Feststellungen zu veranlassen, und weil andererseits das für die Entscheidung der Sache wesentliche Thatbestandsmoment der Nationalität aus den Volkszählungsdaten nicht entnommen werden kann, da die Nationalität als solche keinen Gegenstand der Volkszählungsausweise bildet und aus dem Umstande, zu welcher Umgangssprache eine oder die andere Partei bei der Volkszählung sich bekannte, ein zwingender Schluß auf die Nationalität dieser Partei nicht gezogen werden kann. Eben darum hat der V. G. Hof darin, daß ungeachtet des Beschlusses des Bezirksschulrathes vom 4. Juni 1887 auf Ergänzung der Erhebungen in den angegebenen Richtungen, diese Erhebungen nicht vorgenommen worden sind und daß die Entscheidung des Landesschulrathes ergangen ist, ohne daß dieser Beschluß des Bezirksschulrathes ausgeführt wurde, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erkannt, indem, wenn auch nach § 26 ad 4 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, die Leitung der Verhandlungen über die Errichtung neuer Schulen zur Competenz des Bezirksschulrathes gehört, es doch nur darauf ankommen kann, zu constatiren, daß der der Entscheidung des Landesschulrathes zu Grunde gelegte Thatbestand vollständig und ausreichend gewesen ist. Da, wie oben festgestellt, im concreten Falle es sich um die Errichtung einer Schule auf Grund des Art. XIX des Staats-

grundgesetzes gehandelt hat, waren die Vorfragen für die Entscheidung maßgebend:

a) ob von Angehörigen der čechischen Nationalität der Schulgemeinde Leitmeritz die Errichtung dieser Schule begehrt worden ist,

b) ob die Kinderzahl dieser Parteien nach fünfjährigem Durchschnitte mindestens 40 beträgt, und

c) ob bejahenden Falles diese Kinder eine mehr als vier Kilometer entfernte Schule besuchen müßten, um den Unterricht in der Sprache ihrer Nationalität zu erlangen.

Was nun die erste Vorfrage anbelangt, so ergibt sich aus den Acten und ist bereits durch das verwaltungsgerichtliche Erkenntniß vom 14. September 1886, Z. 1144, festgestellt worden, daß von Angehörigen der čechischen Nationalität die Errichtung einer öffentlichen Volksschule in der Sprache dieser Nationalität für die Schulgemeinde Leitmeritz begehrt worden ist. Es ist richtig, daß von jenen, welche die Petition, die auch bei der dermalen durchgeführten Verhandlung den Ausgangspunkt zu bilden hatte, unterschrieben haben, 16 Parteien zur deutschen Umgangssprache sich bekannt haben. Da jedoch, wie oben bereits bemerkt, die Angabe der Umgangssprache bei der Volkszählung nicht als ein Bekenntniß zu einer bestimmten Nationalität aufgefaßt werden kann, so ist der Standpunkt der Beschwerde, daß eben diese Parteien nicht weiter in Betracht zu ziehen waren, nicht haltbar. Berechtigt und begründet ist dagegen die Einwendung der Beschwerde, daß jene Parteien, welche das in der Eingabe vom 5. April 1884 gestellte Begehren bei den im Jahre 1885 stattgehabten Verhandlungen widerrufen haben, das sind die sub P. Nr. 12, 39, 43, 57, 58 und 74 angeführten Parteien, ebenso wie diejenigen Parteien, welche die citirte Eingabe nicht unterschrieben hatten, das sind die sub P. Nr. 2, 8, 11, 14, 17, 19, 48, 56, 82 Genannten, bei der Verhandlung nicht zu berücksichtigen gewesen wären, denn die Voraussetzung der Errichtung einer Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes ist eben die Geltendmachung des Rechtes von Seite Angehöriger der betreffenden Nationalität; ein Einschreiten der Behörden von amtswegen zum Zwecke der Provocirung der Geltendmachung dieses Rechtes ist eben darum ausgeschlossen und im Widerspruche mit der citirten Bestimmung.

Von den bezeichneten Parteien lag also das Begehren um Errichtung einer Schule thatsächlich nicht vor, die Zuziehung derselben zur Verhandlung war nicht gerechtfertigt und es fallen daher auch die bei der Verhandlung von diesen Parteien abgegebenen Erklärungen nicht weiter ins Gewicht.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß bei Feststellung des fünfjährigen Durchschnittes, die angefochtene Entscheidung die Kinder derjenigen Parteien in Anschlag gebracht hat, welche in dem Einvernehmungsprotokolle angeführt werden sub P. Nr. 2, und zwar mit 2 Einheiten, Nr. 8 mit 7, Nr. 9 mit 2, Nr. 11 mit 2, Nr. 12 mit 4, Nr. 13 mit 2, Nr. 14 mit 1, Nr. 15 mit 1, Nr. 16 mit 4, Nr. 17 mit 1, Nr. 18 mit 3, Nr. 19 mit 5, Nr. 21 mit 2, Nr. 23 mit 2, Nr. 26 mit 3, Nr. 27 mit 2, Nr. 29 mit 4, Nr. 30 mit 4, Nr. 34 mit 3, Nr. 36 mit 2, Nr. 37 mit 6, Nr. 38 mit 3, Nr. 39 mit 6, Nr. 40 mit 2, Nr. 41 mit 1, Nr. 42 mit 5, Nr. 43 mit 1, Nr. 44 mit 4, Nr. 45 mit 1, Nr. 48 mit 2, Nr. 49 mit 6, Nr. 51 mit 5

Nr. 52 mit 2, Nr. 53 mit 1, Nr. 54 mit 9, Nr. 55 mit 4, Nr. 56 mit 1, Nr. 57 mit 9, Nr. 58 mit 12, Nr. 59 mit 8, Nr. 60 mit 1, Nr. 61 mit 7, Nr. 62 mit 8, Nr. 63 mit 4, Nr. 64 mit 2, Nr 65 mit 5, Nr. 66 mit 4, Nr. 73 mit 3, Nr. 74 mit 5, Nr. 82 mit 2, Nr. 85 mit 4, Nr. 86 mit 4 und Nr. 87 mit 7 Einheiten.

Von diesen Parteien erscheinen aber zu einem Begehren auf Errichtung einer böhmischen Schule gegenüber der Schulgemeinde Leitmeritz, nicht berechtigt P. Nr. 56 und P. Nr. 63, und zwar deshalb, weil diese Parteien für Schulkinder aufgetreten sind, zu deren Vertretung ihnen die gesetzliche Befugniß abgeht, und P. Nr. 62, weil hier die Forderung von einer Partei namens solcher Schulkinder, die in einer anderen Gemeinde schulpflichtig sind, erhoben worden ist und zu deren gesetzlichen Vertretung auch diese Partei nicht berufen erscheint.

Denn die Erklärung ist in den bezeichneten Fällen nicht von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern, sondern von der Großmutter, beziehungsweise dem Stiefvater der Kinder abgegeben worden.

Werden nun die Parteien, welche

a) selbstthätig ein Begehren auf Errichtung einer Schule mit čechischer Unterrichtssprache nicht gestellt haben, wie oben ausgeführt, 9 an der Zahl mit 18 Einheiten, weiter

b) die Parteien, welche das in der Eingabe ddto. 5. April 1884 gestellte Begehren widerrufen hatten, und zwar wie oben angegeben, 6 an der Zahl mit 36 Einheiten, endlich

c) diejenigen Parteien, welche unberechtigter Weise, d. h. für Kinder, deren gesetzliche Vertretung ihnen nicht zusteht und die auch in der Schulgemeinde Leitmeritz nicht schulpflichtig sind, das Begehren gestellt hatten (P. Nr. 56, 63, 62), mit 13 Einheiten bei der Feststellung des fünfjährigen Durchschnittes in Abschlag gebracht, so ist es klar, daß, nachdem die nach der Min.-Entscheidung in Betracht zu ziehenden Parteien, wie eben festgestellt, für die Berechnung des fünfjährigen Durchschnittes nur 200 Einheiten aufweisen, nach Abschlag der, wie nun dargethan, unberechtigter Weise zugezählten 67 Einheiten der ad a, b und c bezeichneten Parteien, die vom Gesetze geforderte Durchschnittsziffer von mindestens 40 nicht erreicht wird, davon abgesehen, daß bei den sub P. Nr. 11, 57 und 58 angeführten Schulkindern, eine dem Aufenthalte dieser Kinder in der Schulgemeinde und der Schulpflichtigkeit derselben nicht entsprechende Ziffer von Einheiten angesetzt worden ist, da die im Jahre 1873 geborenen Kinder dieser Parteien zur Zeit der Schöpfung der Entscheidung nicht mehr schulpflichtig waren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die im Art. XIX des Staatsgrundgesetzes und § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1870 enthaltenen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule mit böhmischer Unterrichtssprache concreten Falles nicht erfüllt sind und es war daher die angefochtene Entscheidung, ohne daß der V. G. Hof Anlaß hatte, noch in eine Erörterung der weiteren aus der Möglichkeit des Besuches schon bestehender Schulen abgeleiteten Beschwerdepunkte einzugehen, nach Vorschrift des § 7 aufzuheben.

Nr. 5124.

Die Theilnahme des fideicommissarischen Erben als Mitglied der Familie an der zu Gunsten dieser Familie letztwillig angeordneten Fruchtnießung hebt den Begriff der Letzteren nicht auf und hat auch in einem solchen Falle die Stundung der Gebühr für die Erwerbung der Substanz bis zur Erlöschung der Dienstbarkeit einzutreten.

Erkenntniß vom 1. Februar 1890, Z. 327.

Dr. Augustin Bellat, Curator im Nachlasse der Gräfin Luigia Bossi-Fedrigotti, ca. Finanzministerium (M.-S. R. v. Schwabe); E. vom 20. Februar 1889, Z. 39200, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem Testamente vom 19. Juli 1879 hat die Gräfin Luise Bossi-Fedrigotti ihren Großneffen den Grafen Fedrighello Bossi-Fedrigotti zum Universalerben mit der Verpflichtung ernannt, die ihm zugefallene Erbschaft seinem ältesten Sohne (nasciturus) als fideicommissarischen Erben zu übertragen; zugleich hat sie — in ganz gleicher Weise — die Brüder des ernannten Universalerben Ferdinand und Moriz Grafen Bossi-Fedrigotti, respective deren älteste männliche Nachkommen, im Substitutionswege für den Fall zur Nachfolge berufen, als der ernannte Universalerbe kinderlos sterben sollte; endlich hat die Genannte ihrem Neffen dem Grafen Friedrich Bossi-Fedrigotti, als Vater der ernannten, respective substituirten Erben und als Haupt der Famlie die Verwaltung des Nachlaßvermögens auf die Dauer von dreißig Jahren ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung gegen dem überantwortet, daß er die Erträgnisse desselben nach Bezahlung der jährlichen Zinsen von Passivcapitalien und der öffentlichen Abgaben sammt Zuschlägen, sowie der angeordneten Jahreslegate zum anständigen Lebensunterhalte seiner Familie zu verwenden habe.

Gegen die von dieser Erbschaft bemessenen Gebühren, deren Ausmaß und Vorschreibung im Einzelnen ausdrücklich anerkannt wird, werden in der Beschwerde zunächst zwei formelle Einwendungen dahin erhoben, daß die der angefochtenen Min.-Entscheidung vorausgegangenen Zahlungsaufträge und Entscheidungen, da sie nicht dem für den Erben und dessen Substituten nach Luise Gräfin Bossi-Fedrigotti gerichtlich bestellten Specialcurator zugestellt worden seien, den Beschwerdeführern gegenüber keine Rechtswirksamkeit haben, daß aber dennoch der Zahlungsauftrag vom 3. September 1887 zu ihren Gunsten rechtskräftig geworden sei, weil Friedrich Graf Bossi-Fedrigotti nur gegen jenen Theil der bezüglichen Gebührenbemessung den Recurs eingebracht habe, welcher die zu Gunsten seiner Familie angeordnete Fruchtnießung betrifft, nicht aber auch gegen jene Gebühren, welche dem Erben und den Substituten zur Last fallen.

Die thatsächliche Unrichtigkeit dieser letzteren Behauptung wird durch den Inhalt des Recurses selbst erwiesen.

Wenn aber Graf Friedrich Bossi-Fedrigotti berechtigt war, nomine des beschwerdeführenden Erben und der Substituten gegen den Zahlungsauftrag vom 3. September 1887 zu recurriren — sowie er factisch auch gegen den ersten provisorischen Zahlungsauftrag vom 19. Juli 1883 den Recurs eingelegt hatte — so ist es einleuchtend, daß er auch zur rechts-

giltigen Empfangnahme der bezeichneten Zahlungsaufträge berechtigt sein mußte und dies war er auch nicht nur als Administrator des fraglichen Nachlasses, sondern auch als gesetzlicher Vertreter des ernannten Erben und der Substituten desselben.

Ebenso unhaltbar stellt sich aber auch die aus dem Zahlungsauftrage vom 3. September 1887 abgeleitete Einwendung der res judicata dar, weil alle Gebührenvorschreibungen einer Ueberprüfung von amtswegen unterliegen und deshalb die Entscheidung einer Unterinstanz nicht in der Art als rechtskräftig und das Aerar präjudicirend angesehen werden kann, wie die Beschwerde vermeint. Ueberdies ist im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, das Recht der nachträglichen Richtigstellung einer bereits bemessenen Gebühr ausdrücklich gewahrt.

In der Sache selbst wird die Beschwerde vornehmlich aus dem Grunde erhoben, weil die angefochtene Entscheidung die angesprochene Stundung der von der Erwerbung der Substanz berechneten Gebühr verweigert.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde in diesem Punkte als begründet erkannt und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, weil im vorliegenden Falle thatsächlich ein letztwillig angeordnetes Fruchtgenußrecht den Eigenthumsübergang an den honorirten Erben, resp. die demselben substituirten Personen aufhält, welches Fruchtgenußrecht aber nicht dem Friedrich Grafen Bossi-Fedrigotti, der nur als Administrator berufen erscheint und in dieser Eigenschaft nach § 7 des Testaments zeitlich auch durch andere (gerichtlich zu bestellende) Personen ersetzt werden kann, sondern der Familie desselben zusteht.

Daß zu dieser Familie auch der ernannte Erbe, Fedrighello Graf Bossi-Fedrigotti gehört, ist gleichgiltig, da er an dem Fruchtgenusse nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur mit anderen Personen als Familienglied theilnimmt.

Ebensowenig kann selbstverständlich die Anordnung einer Administration behufs Zuwendung des Fruchtgenusses an die Familienglieder den Begriff der Fruchtnießung aufheben, da eine solche Administration hier schon durch den Bestand einer zu dem Nachlaßgenusse berufenen Rechtsgemeinschaft veranlaßt war, übrigens auch der Administrator nur in der Person des Familienhauptes berufen wurde und in keinem Falle durch diese Administration das für den Begriff des Fruchtgenusses maßgebende uneingeschränkte Genußrecht materiell irgendwie beeinträchtigt erscheint. (§ 509 a. b. G. B.)

Daß aber an diesem Genusse auch der Administrator theilzunehmen berechtigt sein kann, enthält keinesfalls eine solche Beeinträchtigung, da auch hier wieder gilt, was oben über die Theilnahme der berufenen Erben an der Fruchtnießung bemerkt wurde, daß nämlich die berechtigte Person zu dieser Theilnahme nicht in der ihr nach der letztwilligen Anordnung zukommenden Qualität, sondern als Familienglied berufen erscheint. Diese Anschauung findet überdies ihre Bekräftigung in dem Art. VII des eingangs citirten Testamentes, wonach der etwa in Folge behördlicher Bestellung an die Stelle des Grafen Friedrich Bossi-Fedrigotti tretende Administrator des

fraglichen Nachlasses zur Rechnungslegung an dessen Familie, eventuell an die Behörde selbst ausdrücklich verpflichtet erscheint.

Es treffen also hier die Merkmale des § 9 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ohne Weiteres zu und war daher die Erbgebühr bis zur Erlöschung der Dienstbarkeit zu stunden.

Was den Beschwerdepunkt in Betreff der Verzugszinsen anbelangt, so hat der V. G. Hof hierüber derzeit keine Entscheidung gefällt, weil die zufolge dieses Erkenntnisses eintretende Stundung der Gebühr für die Erwerbung der Substanz eine Aenderung nicht nur in der bezüglichen Gebührenvorschreibung, sondern auch in dem Zinsenanspruche zur Folge hat.

Nr. 5125.

Bei Bemessung der Uebertragungsgebühr von hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden darf in der Regel unter den sog. Steuerwerth nicht herabgegangen werden.

Erkenntniß vom 1. Februar 1890, Z. 328.

Attilio Girardelli ca. Finanzministerium; E. vom 5. Juni 1889, Z. 1334, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5126.

1. Das Gebührengesetz unterzieht beim Bevollmächtigungsvertrage, die Vollmacht selbst, d. i. die Urkunde als solche und nicht das Geschäft, über welches selbe ausgestellt ist, der Gebühr. — 2. Für die Gebührenpflicht einer Urkunde ist es ohne Belang, ob dieselbe mit allen zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen ist oder nicht.

Erkenntniß vom 1. Februar 1890, Z. 329.

Markus Seidmann ca. Finanzministerium (M.-S. Dr. R. v. Schwabe); E. vom 9. April 1889, Z. 1868, puncto Gebühr für eine Vollmacht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der bei Markus Seidmann in Jezierzany vorgefundenen Vollmacht ddto. 13. April 1884 haben 68 Israeliten aus Jezierzany und Umgebung den Markus Seidmann ermächtigt, alle ihre gesäuerten Gegenstände, Geräthe u. dgl., ferner alle Räumlichkeiten, in denen sich jene Objecte befunden haben, sowie auch ihr ganzes anderweitiges Vermögen auf die Dauer der Osterfeiertage 1884 an wen immer und um jeden beliebigen Preis zu verpachten oder zu veräußern.

Bei dem Umstande, als die Aussteller dieser Vollmacht zur Zeit der Ausfertigung derselben in keiner solchen Gemeinschaft standen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand des Rechtsgeschäftes als Eine Person hätten angesehen werden können, wurde erkannt, daß diese Vollmacht im Sinne des § 39 Gebührengesetzes und der Tarifpost 111 cit. mit 68 Stempelmarken à 50 kr. hätte versehen werden sollen und wurde hienach die Gebühr mit 34 fl. vorgeschrieben, die Gebührensteigerung per 102 fl. aber im

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 56 (Bd. I, J. 1876) und Nr. 454 (Bd. III, J. 1879).

Gnadenwege bis auf 6 fl. nachgesehen. — Diese Gebührenvorschreibung ist mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten worden.

Die Beschwerde führt im Wesentlichen aus, daß das zum Gegenstande der Gebührenbemessung gemachte Schriftstück weder seinem Inhalte, noch seiner Form nach als eine Vollmacht angesehen werden könne.

Indessen vermochte der V. G. Hof diese Beschwerdeausführung als begründet nicht zu erkennen. Das Gebührengesetz unterzieht beim Bevollmächtigungsvertrage, wie aus der T. P. 111 des Gebührengesetzes hervorgeht, die Vollmacht selbst, d. i. die Urkunde (§ 1005 a. b. G. B.) als solche und nicht das Geschäft, über welches selbe ausgestellt erscheint, der Gebühr. — Was eine gebührenpflichtige Rechtsurkunde ist, darüber gibt der § 1 A 3 des Gebührengesetzes Aufschluß. Alle in dieser gesetzlichen Bestimmung enthaltenen Merkmale einer Urkunde sind bei der in Frage kommenden Vollmacht gegeben. Es kann nicht bezweifelt werden, daß Beschwerdeführer die fragliche Vollmacht seitens der 68 Israeliten wesentlich deshalb ausfertigen ließ, um gegen dieselben im Falle von Streitigkeiten einen Behelf zu haben; wofür auch der Umstand spricht, daß diese von den 68 Israeliten unterfertigte Urkunde in Verwahrung des Beschwerdeführers vorgefunden wurde.

Da es ferner nach derselben Gesetzesstelle bei einer solchen Gebühr auch auf die zur Beweiskraft der Rechtsurkunde allenfalls erforderlichen Förmlichkeiten nicht ankommt, so war auf den Umstand, daß die Vollmacht in hebräischer Schrift und Sprache ausgefertigt erscheint, ebensowenig Gewicht zu legen, wie darauf, welche rechtlichen Wirkungen der in der Urkunde enthaltene Bevollmächtigungsvertrag hervorzurufen geeignet sei, zumal, wie bereits erwähnt, im gegebenen Falle nicht dieser Vertrag, sondern die Urkunde selbst den Gegenstand der Gebühr bildet.

Ebenso ist aus dieser Urkunde nicht zu entnehmen, daß dieselbe von den 68 Vollmachtgebern als von einer Corporation ausgestellt worden wäre; es ist überhaupt nicht erwiesen und nicht einmal behauptet worden, daß die 68 Vollmachtgeber die israelitische Cultusgemeinde ausmachen oder dieselbe zu vertreten berufen wären, so daß es also auch nur den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, daß die Finanzverwaltung die 68 Vollmachtsgeber als ebensoviele Einzelpersonen angesehen und die Vollmacht dementsprechend behandelt hat.

Nr. 5127.

Die unter der Bezeichnung: Reservefond, Pensionsfond, Gewinn im Rechnungsabschlusse einer Creditanstalt aufscheinenden Beträge sind im Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes in die Feststellung des reinen Vermögens einzubeziehen.

Erkenntniß vom 1. Februar 1890, Z. 292.

Allgemeine Agricultur-Creditanstalt für Galizien und Bukowina, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Liquidation, in Lemberg, ca. Finanzministerium; E. vom 7. December 1888, Z. 38125, puncto Gebührenäquivalent für das IV. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2765 und 3220 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 5128.

1. Durch das einmal eingetretene Pflichtversäumniß wird ungeachtet eines inzwischen erfolgten Wechsels im Besitze die Verjährung bis zum Ablaufe des Verwaltungsjahres gehemmt, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.*) — 2. Realhaftung für eine nachträglich vorgeschriebene Hausclassensteuer.)**

Erkenntniß vom 4. Februar 1890, Z. 293.

Anton Graf Attems (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Edler v. Schuster); E. vom 25. Mai 1889, Z. 18097, ergänzt mit Erlaß vom 11. Jänner 1890, Z. 671, puncto Hausclassensteuer für die Jahre 1858 bis 1883 vom Hause C.-Nr. 85 in Theras.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes über die vorliegend erhobene, den einzigen Beschwerdepunkt bildende Einwendung der Verjährung des Steuerbemessungsrechtes stützt sich auf folgende Erwägung: Es ist unbestritten, daß das Schloß Therasburg in Theras, welches eine Ruine war, im Jahre 1848 einstöckig adaptirt wurde und 11 bewohnbare Bestandtheile enthält, und daß für dieses Gebäude bis über die von amtswegen am 29. October 1887 gepflogene Evidenzhaltungserhebung eine Gebäudeclassensteuer nicht entrichtet wurde, sowie daß dieses Gebäude nicht incatastrirt war, und erst anläßlich der in Folge der erwähnten Erhebung erfolgten Incatastrirung von der Gemeinde die C.-Nr. 85 erhielt.

Im administrativen Instanzenzuge wurde der Einwendung der Verjährung des Steuerbemessungsrechtes für die Jahre 1858 bis 1883 mit der angefochtenen Entscheidung deshalb keine Folge gegeben, weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, die Verjährung hier nicht eintreten konnte, indem von der Herstellung dieses Gebäudes die vorgeschriebene Anzeige bei der Steuerbemessungsbehörde nicht erstattet wurde.

Aus den vorgelegten administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, daß die k. k. Finanz-Landes-Direction anläßlich der im Recurse des Beschwerdeführers enthaltenen Ausführungen, daß seit dem Jahre 1849 wiederholt, insbesondere aber durch die Anzeige von der im Jahre 1882 eingetretenen Vermiethung, das Bestehen des in Rede stehenden Gebäudes der Steuerbehörde bekannt geworden sein mußte und sonach dieselbe in die Lage versetzt war, die Steuer zu bemessen, eingehende Erhebungen pflegen ließ, daß aber laut Erklärung des Bürgermeisters von Theras in den Gemeindeacten über die vorerwähnte Vermiethung des Schloßgebäudes Therasburg nichts zu finden ist, daß ferner laut steuerämtlichen Berichtes aus dem Hausclassensteuercataster und den einschlägigen Acten nicht ersichtlich sei, daß seit dem Bestehen des Schlosses in Theras eine Revision des Hausclassensteuercatasters vorgenommen worden wäre, und daß endlich nach dem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Horn das fragliche Gebäude im Volkszählungsoperate vom Jahre 1880 nicht erscheint und die Vermiethung desselben zum Behufe der Zinssteuerbemessung nicht angezeigt wurde.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4064 (Bd. XII, J. 1888).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 4907 (Bd. XIII, J. 1889).

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 11 und 28 der Belehrung zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuercatasters vom 6. December 1824 n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 187 und Punkt 4 des Hofkanzleidecretes vom 26. August 1834, Z. 2761, n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 204, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Steuerpflichtige, der Hausbesitzer, verpflichtet ist, nach Anordnung des Hofkanzleidecretes vom 1. Juli 1835, Z. 1994, n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 225, Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer, namentlich das Entstehen eines neuen Gebäudes, der Steuerbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Der Beschwerdeführer behauptet nun zwar, daß eine solche Anzeige über den Umbau des Schloßgebäudes in der vorgeschriebenen Frist seinerzeit erstattet worden sein mußte und hat um diesfällige Erhebungen das Ansuchen gestellt; es haben jedoch die eingeleiteten Erhebungen kein wie immer seine Behauptungen bestätigendes Ergebniß geliefert, vielmehr das Resultat gehabt, daß ämtliche Bestätigungen vorliegen, nach welchen weder irgend welche Anzeigen von den steuerpflichtigen Hausbesitzern erstattet wurden, noch auch die Steuerbehörde sonst in die Lage gesetzt war, die Bemessung oder Vorschreibung der Steuer für dieses Gebäude früher als über den aufgenommenen Evidenzhaltungsact vom Jahre 1887 vorzunehmen.

Angesichts dieses Erhebungsergebnisses war die Finanzverwaltung im Recht anzunehmen, daß der Vorbesitzer des Gebäudes seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist, also hier ein Pflichtversäumniß der Partei vorliegt, in Folge dessen die Steuerbemessung unterblieben ist, daß ferner die Steuerbehörde auch sonst nicht in die Lage gesetzt worden war, die Steuerbemessung vorzunehmen, und daß mithin in diesem Falle für die Beurtheilung der Frage wegen Verjährung des Steuerbemessungsrechtes der § 2 des Gesetzes vom 18. März 1878 maßgebend sei, wonach der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung der Vorschreibung vorzunehmen.

Daß das erwähnte Gebäude zur Zeit seiner Herstellung sich im Besitze des Beschwerdeführers noch nicht befand, indem dasselbe erst im Jahre 1860 auf Grund lehenbrieflichen Successionsrechtes an ihn übergegangen ist, und daß daher ihm persönlich die in den citirten Evidenzhaltungsvorschriften vorgesehene Pflicht zur Anzeige nicht oblag, kann vom Standpunkte der Verjährungsfrage nicht entscheiden, da diese Pflicht für den damaligen Steuerpflichtigen bestand und das einmal eingetretene Pflichtversäumniß ungeachtet des inzwischen erfolgten Wechsels im Besitze des Gebäudes bis zur Inkenntnißsetzung der Behörde mit der Wirkung fortdauern mußte, daß eine Verjährung zu laufen nicht beginnen konnte.

Dem Umstande der späteren Besitzerwerbung des Gebäudes durch den Beschwerdeführer hat übrigens das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 11. Jänner 1890, Z. 671, dadurch Rechnung getragen, daß es ausdrücklich erklärte, daß dem Beschwerdeführer hinsichtlich der für die Zeit vor seinem Besitze entfallenden Hausclassensteuer eine persönliche Haftung nicht obliege, sondern die diesfällige Steueranforderung nur aus dem Titel der Realhaftung des Steuerobjectes gegen ihn geltend gemacht wird.

Wenn aber der Vertreter der Beschwerde in dieser Beziehung bei der mündlichen Verhandlung die Behauptung aufgestellt hat, daß die hienach

allein in Anspruch genommene Realhaftung nur für dreijährige Steuerrückstände gesetzlich bestehe, so ist hierauf zu erwidern, daß nach ganz klaren gesetzlichen Bestimmungen — Hofdecrete vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, und vom 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409 — nur das Pfandprivilegium der Steuern, wonach dieselben vor den Hypothekargläubigern zur Befriedigung zu gelangen haben, auf dreijährige Steuerreste beschränkt ist, daß hingegen für das gesetzliche Pfandrecht selbst eine solche Beschränkung nicht besteht, vielmehr in jenen gesetzlichen Bestimmungen auch der Bestand eines solchen (unprivilegirten) Pfandrechtes für ältere als dreijährige Steuern ausdrücklich vorausgesetzt und erwähnt wird.

Die Berufung der Beschwerde auf den Entschädigungsact aus Anlaß der Allodialisirung des Lehensgutes Theras, sowie auf einen Pachtvertrag über das Schloßgebäude, welcher der Behörde vorgelegt worden sein soll, auf welchen Grundlagen die Behörde nach Annahme der Beschwerde in der Lage gewesen wäre, bereits früher die Bemessung der Hausclassensteuer vorzunehmen, konnte als zutreffend nicht erkannt werden, weil diese allfälligen Acte zu anderen Zwecken als denen der Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters aufgenommen waren und daher die Behörde noch nicht in die Lage versetzten, die Bemessung der Hausclassensteuer vorzunehmen.

Nr. 5129.

Eingeständniß und dessen Widerruf im Gefällsstrafgesetze.

Erkenntniß vom 4. Februar 1890, Z. 4239 ex 1889.

Karl W. Skrivan ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Spitzmüller); E. vom 4. Juli 1889, Z. 45391, puncto unterlassener Anmeldung von Branntweinvorräthen zur Nachbesteuerung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 4. Juli 1889, Z. 45391, wurde das Urtheil der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. in Czaslau vom 1. April 1888, Z. 5208, bestätigt, mit welchem der Beschwerdeführer Karl W. Skrivan in Bestvin der im § 90 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, bezeichneten Uebertretung der unterlassenen Anzeige der bei ihm am 1. September 1888 vorhandenen Branntweinvorräthe zur Nachsteuer schuldig erkannt und zur Zahlung des achtfachen Strafbetrages per 24 kr. für 1 Liter, im Ganzen 49 fl. 92 kr., sowie nach § 80 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zur Entrichtung der verkürzten Nachsteuer im Betrage per 6 fl. 24 kr. verurtheilt worden ist.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Denn nach der am 10. September 1888 aufgenommenen Thatschrift wurden beim Beschwerdeführer in dessen Geschäftslocalitäten 46 Hektolitergrade Alkohol vorgefunden, welche von demselben zur Nachsteuer nicht angemeldet worden sind und erklärte dabei der Beschwerdeführer die entfallende Nachsteuer von diesen Spirituosenvorräthen zahlen zu wollen, jedoch mit Ausschluß des Strafbetrages, weil er die Anzeige nicht vorsätzlich, sondern blos aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften unterlassen habe.

Nach bereits eingeleitetem Strafverfahren erklärte ferner Beschwerdeführer bei seiner am 19. März 1889 erfolgten Einvernahme vor der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. Czaslau, daß die ihm vorgehaltene am 10. September 1888 aufgenommene Thatschrift richtig aufgenommen sei und fügte noch bei, daß er nicht wisse, wie er sich dagegen vertheidigen sollte. — Diese protokollarische Aussage des Beschwerdeführers muß nach § 681 Gefällsstrafgesetzes als ein förmliches Geständniß über die Thathandlung betrachtet werden, weil diese Aussage sich auf alle wesentlichen Umstände bezieht und vor einer im Sinne der §§ 656 und 657 l. c. zusammengesetzten Commission abgegeben worden ist.

Nachdem sohin durch das Geständniß des Beschwerdeführers die Uebertretung der Vorschrift des § 90 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, erwiesen vorlag, war die Verfällung desselben zur Zahlung des achtfachen Betrages der verkürzten Nachsteuer im Sinne des § 99, Abs. 8, des Ges. vom 20. Juni 1888, sowie zur Entrichtung der verkürzten Abgabe nach § 80 Gefällsstrafgesetzes gesetzlich gerechtfertigt.

In der Nichtberücksichtigung der vom Beschwerdeführer nach Aufnahme der Thatschrift, und zwar erst am 11. September 1888 erhobenen Einwendung, daß er laut der beigebrachten Factura ddto. 5. September 1888 Goltsch-Jenikau von M. M. Kornfeld $16^{7}/_{8}$ Hektolitergrade Alkohol, welcher bereits der Nachsteuer unterzogen worden war, bezogen habe und daß dieses Quantum in jedem Falle von den in der Thatschrift verzeichneten Spirituosenvorräthen hätte in Abschlag gebracht werden sollen, konnte deshalb eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden, weil dabei nicht nur bezüglich eines das nachsteuerfreie Quantum von 20 Litern überschreitenden Vorrathes per $9^{1}/_{8}$ Litergraden das Eingeständniß des Beschwerdeführers unberührt verblieb, sondern weil überhaupt diese nachträgliche Facturavorlage nicht als ein Umstand sich darstellt, welcher, wenn er selbst als wahr befunden würde, das abgelegte Geständniß des Beschwerdeführers im Sinne des § 687 Gefällsstrafgesetzes nothwendig zweifelhaft machen, also als ein, wenn auch nur theilweiser Widerruf des abgelegten Geständnisses gelten müßte, indem nicht erwiesen vorliegt, daß die Factura sich gerade auf den hier in Frage kommenden Branntwein bezieht und überdies der Beschwerdeführer bei seiner am 19. März 1889 erfolgten Einvernahme selbst angegeben hat, in der Zeit vom 1. bis 10. September 1888 gewisse in der Thatschrift nicht erwähnte Mengen von Spirituosen, die der Nachsteuer hätten unterzogen werden sollen, abverkauft zu haben.

Nr. 5130.

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche die Finanzverwaltung verpflichten würde, die gesetzlich bemessene Branntweinnachsteuer zurückzuerstatten.

Erkenntniß vom 4. Februar 1890, Z. 4237 ex 1889.

Hermann Sametz (Adv. Dr. Wieselthier) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Spitzmüller); E. vom 15. Mai 1889, Z. 13993, puncto verweigerter Rückvergütung einer gezahlten Branntweinnachsteuer per 231 fl. 86 kr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer Franz Sametz, Branntweinverschleißer in Budweis, wurde für die bei demselben am 1. September 1888 vorhandenen und am 2. September 1888 bei der commissionellen Erhebung constatirten Spirituosenvorräthe die Nachsteuer mit 247 fl. 16 kr. bemessen. — Nachdem der größte Theil dieser Spirituosen laut Anzeige des Beschwerdeführers vom 4. September 1888 durch das Hochwasser vom 3. September 1888 in seinem Lagerkeller verdorben worden ist, stellte derselbe das Ansuchen um Abschreibung der ihm für die verdorbenen Quantitäten bemessenen Nachsteuer, welchem Ansuchen jedoch mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 15. Mai 1889 unter Berufung auf den § 99 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, keine Folge gegeben worden ist.

Der V. G. Hof fand den Anspruch des Beschwerdeführers gesetzlich nicht begründet. Nach § 99 des cit. Gesetzes unterliegen gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zolllinie vorhanden sind, einer Nachsteuer von 24 kr. für den Liter Alkohol, auf welche Steuer die für die Consumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben; und es bestimmen die nach letzterer Bestimmung hier in Betracht kommenden §§ 2 a und 36 des cit. Gesetzes, daß beim Branntwein die Productionsabgabe bei der Erzeugung, die Consumabgabe hingegen bei dem Uebergange des Branntweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr zu entrichten ist.

Diesemnach war die dem Beschwerdeführer für die am 1. September 1888 bei ihm unzweifelhaft vorhanden gewesenen und ihm zur freien Verfügung belassenen Spirituosenvorräthe vorgeschriebene Nachsteuer am 1. September 1888, bezw. bei der am 2. September 1888 erfolgten Vorschreibung fällig und zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, was in der Folge mit diesen Spirituosen geschehen ist, ob sie wirklich in den Consum übergingen oder vorher — in Folge des erwähnten Elementarereignisses — zu Grunde gegangen sind.

Die Berufung auf die Anordnungen der §§ 50 und 69 des citirten Gesetzes ist hier nicht am Platze, da die erstere Bestimmung sich nur auf die Productions-, nicht auf die Consumabgabe bezieht, die letztere aber auf Branntwein Bezug nimmt, welcher von dem Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers unter dem Bande der auf demselben haftenden Consumabgabe weggebracht wird, wonach der beim Beschwerdeführer eingetretene Fall der Nachsteuervorschreibung für Branntwein, welcher nicht der Productionsabgabe unterworfen und mit der Consumabgabe nicht mehr belastet war, unter keine jener beiden gesetzlichen Bestimmungen subsumirt werden kann.

Wenn sich daher die k. k. Finanzverwaltung wegen Abganges einer gesetzlichen Bestimmung, welche sie verpflichten würde, die gesetzlich bemessene Nachsteuer zurückzuerstatten, nicht veranlaßt gefunden hat, dem Ansuchen des Beschwerdeführers zu willfahren, so konnte der V. G. Hof darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 5131.

Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe für das durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Gewerbebehörde als unbefugt ausgeübt constatirte Gewerbe.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1890, Z. 353.

Jakob Edelmann (Adv. Dr. Fechtner) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 25. April 1889, Z. 10560, puncto Erwerbsteuer vom Gärtnereibetriebe und Erwerbsteuerstrafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher wider den Beschwerdeführer die Bemessung einer Erwerbsteuer in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung von dem Betriebe der Gärtnerei in Hetzendorf für die Zeit vom I. Semester 1880 bis II. Semester 1886 und die Verhängung einer Erwerbsteuerstrafe mit dem Vierfachen der Jahreserwerbsteuer aufrecht erhalten worden ist, beruht auf dem actenmäßig richtigen Thatbestand, daß der Beschwerdeführer mit der rechtskräftigen gewerbebehördlichen Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. August 1887 wegen des zugestandenermaßen unangemeldeten gewerbsmäßigen Betriebes der Gärtnerei in Hetzendorf einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig erkannt worden ist; daß derselbe bei Durchführung des Steuerstrafverfahrens am 9. November 1887 selbst angegeben hat, das Gärtnergewerbe in Hetzendorf schon seit dem Jahre 1880 unter Verwendung von 3 Glashäusern, 8 Mistbeeten, 2 Hilfsarbeitern im Sommer und einem Hilfsarbeiter im Winter gewerbsmäßig zu betreiben; daß er die Erwerbsteuererklärung erst am 18. Mai 1887 abgegeben und bei diesem Anlasse erklärt hat, daß er dieses Gewerbe als ein neues erst seit Mai 1887 betreibe.

Der Beschwerdeführer bekämpft die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung lediglich aus dem Grunde, weil ihm der Befreiungsgrund des § 2, lit. a des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 zu statten komme, indem er nur Gemüse auf seinem der Grundsteuer unterworfenen Grunde erzeugt und ausschließlich die selbstgewonnenen rohen Producte weiter verkauft habe, in welch letzterer Beziehung die Beschwerde ein diese Umstände bestätigendes Amtszeugniß der Gemeindevorstehung Hetzendorf vom 7. September 1889 vorlegt.

Was zunächst dieses Amtszeugniß (Amtsbestätigung) anbelangt, so war der V. G. Hof schon deshalb nicht in der Lage, dasselbe einer Würdigung zu unterziehen, weil es im Zuge des administrativen Verfahrens nicht vorgebracht worden ist und sich demnach mit Rücksicht darauf, daß der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, als eine unzulässige Neuerung darstellt.

In der Sache selbst war in Berücksichtigung zu ziehen, daß durch die competente rechtskräftige Entscheidung der Gewerbebehörden die Thatsache der unbefugten Ausübung eines gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebes formell

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10 (Bd. I, J. 1876) und Nr. 3275 (Bd. X, J. 1886).

constatirt erscheint und daß für diesen gewerbsmäßigen Betrieb der Gärtnerei der im § 2, lit. a des Erwerbsteuerpatentes der landwirthschaftlichen Industrie, insoferne sich dieselbe auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, zuerkannte Befreiungsgrund schon darum nicht geltend gemacht werden kann, weil durch die Entscheidungen der Gewerbebehörden ausgesprochen erscheint, daß es sich im vorliegenden Falle um eine solche landwirthschaftliche Industrie nicht handle.

Es mag zugegeben werden, daß mit dem durch die Gewerbebehörde erkenntnißmäßig festgestellten Umstande, daß irgend ein Betrieb ein gewerbsmäßiger sei, noch nicht auch die Erwerbsteuerpflicht festgestellt erscheint, indem für jede dieser Fragen besondere gesetzliche Voraussetzungen maßgebend erscheinen, die zwar vielfach, ja regelmäßig, aber doch nicht ausnahmslos zusammentreffen. — Allein so viel folgt aus jener Feststellung der Gewerbebehörde, daß alsdann die Einwendung gegen die Steuerpflichtigkeit aus anderen besonderen Umständen abgeleitet werden muß, als aus eben jenem Thatbestande, welcher durch das gewerbebehördliche Erkenntniß getroffen erscheint.

Mit anderen Worten, die Erwerbsteuerpflichtigkeit kann nicht damit allein in Frage gestellt werden, daß hier ein gewerbsmäßiger Betrieb überhaupt nicht bestehe (denn dieser Umstand ist eben durch jenes Erkenntniß festgestellt), sondern nur mit dem Nachweise, daß ungeachtet der Gewerbsmäßigkeit des Betriebes die Erwerbsteuerpflicht nicht begründet erscheine, indem es sich um ein durch die Erwerbsteuervorschriften nicht getroffenes, beziehungsweise — da jede gewerbliche Beschäftigung zur Erwerbsteuerzahlung verpflichtet (§ 5 Durchführungsverordnung zum Erwerbsteuerpatente) — um einen ausdrücklich von derselben befreiten gewerblichen Betrieb handelt.

Diese Beweisführung hat aber der Beschwerdeführer im vorliegenden Falle nicht unternommen, indem er sich im Wesentlichen nur darauf stützt, daß sein Gärtnereibetrieb als landwirthschaftliche Production nicht erwerbsteuerpflichtig sei.

In diesem Falle würde aber der Beschwerdeführer nach Absatz V, a der Gewerbeordnung auch nicht unter die Gewerbeordnung fallen, während das Gegentheil nach dem Erkenntnisse der Gewerbebehörde bereits rechtskräftig feststeht.

Lag aber ein die Erwerbsteuerbefreiung nicht genießender Gewerbsbetrieb vor, so waren die Steuerbehörden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, nach den Erwerbsteuervorschriften das Amt zu handeln und es ist — da das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren beobachtet erscheint — die Vorschreibung der Erwerbsteuer nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung im Erwerbsteuerpatente (§ 1, III e) und die Vorschreibung für die Zeit vom I. Semester 1880 bis II. Semester 1886 in der eigenen Angabe des Beschwerdeführers bei seiner am 9. November 1887 erfolgten Einvernahme begründet.

Ebenso waren die Steuerbehörden mit Rücksicht auf die Entscheidung der Gewerbebehörden, auf das eigene Geständniß des Beschwerdeführers und insbesondere auf den Umstand, daß derselbe bei seiner Erwerbsteuererklärung vom 18. Mai 1887 sein Gärtnereigewerbe als ein neues, in

Hetzendorf erst seit Mai 1887 betriebenes bezeichnete und daß er auch diese Erwerbsteuererklärung erst in Folge des über geschehene Anzeige wider ihn durchgeführten gewerbebehördlichen Strafverfahrens abgegeben hat, zu der Annahme berechtigt, daß sich der Beschwerdeführer durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer für die Zeit vom I. Semester 1880 bis II. Semester 1886 entziehen wollte, daher auch die Verhängung der Erwerbsteuerstrafe im vierfachen Betrage der patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer Eines Jahres in der A. h. Entschließung vom 21. März 1819 (Polit. Ges.-Samml., 47. Band, Nr. 49) und dem Hofkanzleidecrete vom 18. April 1837, Z. 1428 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml., 19. Theil, Nr. 85) ihre gesetzliche Begründung findet.

Nr. 5132.

Einkommensteuer von Zinsen nothleidender Satzposten.

Erkenntniß vom 4. Februar 1890, Z. 354.

Victor Czermak ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 1. Juli 1889, Z. 16713, puncto Einkommensteuer von den Zinsen eines Satzcapitales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5133.

Mauthpflicht der „Industrialfuhren".**)

Erkenntniß vom 5. Februar 1890, Z. 363.

Josef Hermetter (Adv. Dr. Egle) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 12 Jänner 1889, Z. 14965 ex 1888, puncto Mauthpflicht der Gewerbefuhren des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der durch das Hofkanzleidecret vom 30. November 1814, Z. 16017, bekannt gegebenen A. h. Entschließung vom 28. October 1814 wurde dem damaligen Markte und der nunmehrigen Stadt Völkermarkt die Bewilligung zur Einhebung einer Pflastermauth »mit Weglassung der Fuhren für das zum Markte gebrachte Getreide« ertheilt. — Mit dem Hofkanzleidecrete vom 11. December 1837, Z. 28422, wurde die Erhöhung der Mauthgebühren, sowie die Weglassung der Mauthbefreiung für die Getreidefuhren bewilligt.

Daß aus der eben erwähnten Bestimmung für den Beschwerdeführer, welcher Getreidehändler in Völkermarkt ist, rücksichtlich seiner Getreidehandelsfuhren aus und nach Völkermarkt, ein Anspruch auf Mauthbefreiung nicht abgeleitet werden kann, bedarf keiner näheren Begründung.

Beschwerdeführer gründet seinen Anspruch auf die Mauthbefreiung auch nicht auf diese Bestimmung, sondern vielmehr auf eine angeblich noch zu Recht bestehende Gubernialverordnung vom 6. Juli 1841, Z. 10101.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 736 (Bd. IV, J. 1880).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 481 (Bd. III, J. 1879).

Aus den hiergerichts requirirten Administrativacten ist zu constatiren, daß unterm 6. Juli 1841, Z. 10101, vom Kreisamte Klagenfurt eine Entscheidung der Landesstelle vom 26. Juni 1841, Z. 15282, mit welcher der Recurs des Bürgerausschusses, Mauthbefreiungen betreffend, erledigt wurde, intimirt worden ist. — In dieser Entscheidung wird auf die Bestimmungen des Hofkammerdecretes vom 17. Mai 1821 (Prov.-Ges.-Samml. für Krain und den Villacher Kreis, 3. Band, Nr. 99), insbesondere auf die nach § 4, Punkt O, den Ortsbewohnern zustehenden Mauthbefreiungen verwiesen.

Da nun die Fuhren des Beschwerdeführers, mittelst welchen derselbe nach seinen eigenen Angaben das Getreide zum Verkaufe aus Völkermarkt bringt, zweifellos als Industrialfuhren, d. h. als solche Fuhren, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh 2c. oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anders wohin verführt werden und nicht als Wirthschaftsfuhren, d. i. als solche Fuhren, welche die Bewohner des Mauthortes zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur die nämlichen Naturproducte oder die nämliche Waare hin und her geführt wird, sich darstellen, kommt den erwähnten Fuhren des Beschwerdeführers die Mauthbefreiung nach dem Gesetze nicht zu.

Insoferne seitens des Vertreters des Beschwerdeführers bei der ö. m. Verhandlung hervorgehoben wurde, daß der Beschwerdeführer zweimal, und zwar sowohl bei der Ausfuhr, als auch bei der Einfuhr zur Mauthentrichtung verhalten werde, so konnte der V. G. Hof auf diese Frage, welche keinen Gegenstand des administrativen Verfahrens, sowie der angefochtenen Entscheidung gebildet hatte, dermalen nicht weiter eingehen. Ebenso wenig konnte der V. G. Hof die weitere bei der öffentlichen Verhandlung angeregte Frage, daß die Verlegung des Mauthschrankens zum Nachtheile des Beschwerdeführers erfolgt sein soll, in Betracht ziehen, weil auch diese Frage im Administrativverfahren nicht in Behandlung stand.

Nr. 5134.

1. Die Ermittlung von Entschädigungen im Falle von Enteignungen von Grundstücken für Straßenzwecke — auch wenn es sich nur um zeitweilige Enteignungen von Schotterbrüchen für Zwecke der Straßenerhaltung handelt – fällt in den Wirkungskreis der Gerichte. — 2. Die Erhebungen in Betreff der Art der Schottergewinnung und der hiebei zu treffenden Vorkehrungen, sind nicht ohne Zuziehung der Parteien vorzunehmen.

Erkenntniß vom 5. Februar 1890, Z. 364.

Kärntner Landesausschuß ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 11. December 1888, Z. 14895, puncto Enteignung eines Schotterbruches.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Art der Schottergewinnung, sowie der Verpflichtung des Kärntner Landesausschusses zur Einfriedung des Schotterbruches, gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich 1. gegen die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Aufhebung des Erkenntnisses der k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 31. October 1887, Z. 11704, rücksichtlich der im administrativen Wege erfolgten Feststellung der seitens der Straßenverwaltung dem Sebastian Lackner für die Mitbenützung seines Schotterbruches zu leistenden Entschädigung, 2. gegen die Anordnung, daß der Schotterbruch nur unterirdisch (mittelst Stollenbetrieb) auszunützen und mit einer Einfriedung zu versehen sei.

Ad 1. Die in diesem Punkte erhobene Beschwerde fand der V. G. Hof nicht begründet.

Aus den Bestimmungen des § 6 des kärntn. Straßengesetzes vom 20. November 1871, L. G. B. Nr. 27, kann die Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung auch über die Entschädigung im Falle einer Enteignung deshalb nicht abgeleitet werden, weil in diesem Paragraphen keine besonderen Bestimmungen über den Vorgang bei Enteignungen getroffen werden, sondern vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß bei der Enteignung von Grundstücken für Zwecke der nicht ärarischen, öffentlichen Straßen und Wege nach den für Reichsstraßen geltenden Vorschriften vorzugehen ist; es können daher bei Beurtheilung dieser strittigen Frage auch nur die letzteren hier maßgebenden Vorschriften in Betracht kommen.

Nach diesen für Kärnten erlassenen Vorschriften, nämlich den Gub.-Verordnungen vom 2. Mai 1828, Z. 8852, 14. Februar 1829, Z. 2998, 29. December 1832, Z. 29212, 16. März 1833, Z. 3021, dann den Hofkanzleidecreten vom 20. August 1835, Z. 20992, und vom 31. December 1841, Z. 37092 (siehe Prov.-Ges.-Samml. für das Laibacher Gouvernement, Bände 10 Nr. 63, 11 Nr. 25, 14 Nr. 173, 15 Nr. 29, 17 Nr. 163, 24 Nr. 51), fällt die Ermittlung von Entschädigungen im Falle von Enteignungen von Grundstücken für Straßenzwecke, und zwar auch dann, wenn es sich nur um zeitweilige Enteignungen von Schotterbrüchen für Zwecke der Straßenerhaltung handelt, in den Wirkungskreis der Gerichte, während den politischen Behörden nur die Entscheidung über die Enteignung, d. h. die in den Rücksichten auf das öffentliche Wohl begründete Nothwendigkeit der Abtretung des Eigenthums einer Sache, zugewiesen ist.

Mit Rücksicht auf diese für Kärnten giltigen Vorschriften, kann aus den Min.-Verordnungen vom 21. April 1857, R. G. B. Nr. 82, und vom 7. October 1858, R. G. B. Nr. 179, mit welchen die in »anderen Kronländern der Monarchie« geltenden Vorschriften über das Expropriationsverfahren bei öffentlichen Straßen- und Wasserbauten auch für Ungarn und dessen Nebenländer, sowie für Dalmatien kundgemacht wurden, die Competenz der politischen Behörden in Kärnten zur Entscheidung auch über die Entschädigung in Enteignungsfällen nicht begründet werden und es hatte daher der V. G. Hof auch keinen Anlaß zu prüfen, ob und inwieweit die oben besagten zwei Verordnungen, welche für andere Länder erlassen wurden, mit den damals bestandenen Vorschriften im Einklange standen.

Ad 2. Bei der commissionellen Verhandlung am 20. September 1887, wurde die Frage wegen der etwaigen unterirdischen Benützung des Schotterbruches (mittelst Stollenbetrieb), sowie wegen der Einfriedung des Bruches nicht weiter erörtert. Selbst Sebastian Lackner hat bei dieser Verhandlung

nicht ausdrücklich das Begehren auf unterirdische Schottergewinnung gestellt, sondern nur unter der Bedingung dieser Art der Ausnützung des Bruches, eventuell die unentgeltliche Ueberlassung zugestanden.

Ueber das erst im Min.-Recurse ausdrücklich gestellte Begehren auf Schotterausnützung durch Stollenbetrieb wurde seitens des Ministeriums zwar eine Erhebung angeordnet, diese wurde aber nur einseitig von Staatstechnikern ohne Zuziehung der Parteien vorgenommen.

Da jedoch die technischerseits allerdings als vorhanden erkannte Möglichkeit der Schottergewinnung durch Stollenbetrieb nicht an und für sich, sondern nur insoferne, als dieselbe mit dem Zwecke der Enteignung verträglich ist, in Betracht kommen kann, zu diesem Ende aber die Zuziehung der Parteien bei dieser Erhebung und Verhandlung zur Abgabe ihrer allfälligen Aeußerungen und Bemerkungen ebenso wenig als bei der weiteren Frage der Einfriedung, rücksichtlich welcher weder verhandelt noch auch eine Erhebung gepflogen wurde, entbehrlich erscheint, da von dem Ergebnisse dieser Verhandlung und den hiernach als nothwendig erkannten Vorkehrungen, eventuell die Feststellung der Entschädigung im Wege des Gerichtes abhängig ist, mußte der V. G. Hof darin, daß rücksichtlich dieser beiden Fragen ohne Anhörung der Parteien entschieden wurde, einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens erkennen.

Nr. 5135.

Die in Dalmatien geltenden Landesgesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, also auch die Zuerkennung der Quinquennalzulagen betreffend, sind auf die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an speciellen Lehrcursen — wie den Agrarcursen — erst mit der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 6. März 1887 anwendbar geworden.

Erkenntniß vom 5. Februar 1890, Z. 371.

Nicolo Fabrio (Adv. Dr. Millanich) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanera); E. vom 28. Jänner 1889, Z. 137, puncto Aberkennung einer Quinquennalzulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer beansprucht auf Grundlage des Gesetzes vom 3. Mai 1886, L. G. B. 12 für Dalmatien, die ihm mit der angefochtenen Entscheidung verweigerte Diensteszulage aus dem Grunde, weil der an der Volksschule in Traù bestehende Agrarcurs nicht als selbstständige Schulanstalt eingeführt wurde, sondern mit der erwähnten Volksschule verbunden ist, weil Beschwerdeführer die Lehrbefähigungsprüfung bestanden hat, seit 30. Juli 1874 an dem bezeichneten speciellen Agrarcurse ununterbrochen thätig war und ihm vom 5. November 1874 bis zum II. Semester des Schuljahres 1881/2 sogar die Leitung der Volksschule in Traù anvertraut worden ist und weil ihm sonach die Eigenschaft eines Volksschullehrers zukommt und die aus den allgemeinen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer sich ergebenden Rechte, zusammt dem Anspruche auf Quinquennalzulagen, zu seinen Gunsten Anwendung finden müssen.

Der V. G. Hof hat sich von der Grundhältigkeit dieses Beschwerdeanspruches nicht zu überzeugen vermocht. — Der Umstand, daß der Agrarcurs in Traù nach dem bezüglichen Organisirungsplane mit der dortigen Volksschule verbunden war, ist für das nach speciellen Vorschriften zu beurtheilende Rechtsverhältniß der an diesem Agrarcurse bestellten Lehrer nicht maßgebend.

Daß aber die im Königreiche Dalmatien geltenden Landesgesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen auf die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an den speciellen Lehrcursen überhaupt, mithin auch an dem Agrarcurse in Traù erst mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 6. März 1887, L. G. B. Nr. 15, anwendbar geworden sind, ergibt sich zweifellos aus dem Wortlaute des Art. II des letztcitirten Gesetzes.

Insbesondere aber ist daraus, daß der Beschwerdeführer als Lehrer an dem landwirthschaftlichen Curse in Traù vom Jahre 1874 an eine Besoldung von 800 fl. erhielt (Erlaß der dalmat. Statthalterei vom 24. Juli, bezw. 13. August 1883, Z. 1906), die ausnahmsweise Stellung desselben im Vergleiche zu den Volksschullehrern, zu erkennen, welche letzteren nach dem dalmat. Landesgesetze vom 29. December 1871, L. G. B. Nr. 11, nur Gehalte von 400 fl. und 300 fl. (nach dem Gesetze vom 18. November 1880, von 500, 450 und 350 fl.) bezogen.

Es muß daher die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Anschauung, daß die Bestimmungen jener Gesetze, bezw. des Gesetzes vom 3. Mai 1886, L. G. B. 1887 Nr. 1, über die 10- und resp. 15 percent. Quinquennalzulagen der Volksschullehrer, auf einen unter ganz anderen Bedingungen bestellten Lehrer nicht angewendet werden können, als richtig anerkannt werden.

Nr. 5136.

1. Die Errichtung einer Betriebskrankencasse in einem Zeitraume, in welchem das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bereits in Wirksamkeit stand, konnte nur nach diesem Gesetze erfolgen, auch wenn diese Errichtung in Ausführung von unter der Geltungsdauer früherer Gesetze erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen behördlichen Aufträgen in Angriff genommen worden war. — 2. Voraussetzungen für Errichtung einer Betriebskrankencasse.

Erkenntniß vom 6. Februar 1890, Z. 375.

Firma »Anton Schicketanz Söhne« (Adv. Dr. Zucker) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Swoboda Edler von Fernow); E. vom 27. April 1889, Z. 5978, puncto Untersagung der Errichtung einer Betriebskrankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma nimmt die Anwendung der Bestimmungen des § 51 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, auf die von ihr am 1. Jänner 1889 activirte Betriebskrankencasse, wornach diese Krankencasse als eine bestehende, in Gemäßheit des § 89 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, errichtete anzusehen sei, bei welcher die Behörde lediglich auf deren Umbildung dringen könnte, aus dem Grunde in Anspruch, weil diese Fabrikskrankencasse in

Ausführung von unter der Geltungsdauer früherer Gesetze erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen behördlichen Aufträgen errichtet worden ist.

Der V. G. Hof vermochte diesen Anspruch nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Aus den Administrativacten in Uebereinstimmung mit den Ausführungen in der Beschwerde geht hervor, daß die Statuten über die zu errichtende Krankencasse Mitte Juli 1888 zur gewerbebehördlichen Genehmigung vorgelegt wurden, daß eine solche Genehmigung jedoch nicht erfolgt sei und daß sodann nach der an die Behörde erstatteten Anzeige die Activirung dieser Krankencasse am 1. Jänner 1889 stattgefunden habe.

Da das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, gemäß § 76, drei Monate nach seiner Kundmachung, somit am 6. Juli 1888 in Wirksamkeit getreten ist, fielen alle eben erwähnten Momente in eine Zeit, zu welcher dieses Gesetz bereits in Wirksamkeit stand. — Nachdem ferner dieses Gesetz besondere Bestimmungen über die Errichtung von Betriebskrankencassen einzelner Unternehmer enthält, ist es klar, daß die Errichtung einer solchen Casse in einem Zeitraume, in welchem dieses Gesetz bereits in Wirksamkeit stand, nur nach diesem Gesetze erfolgen konnte.

Unter der Geltung älterer gesetzlicher Bestimmungen ergangene behördliche Aufträge können ebensowenig als die früher in Wirksamkeit gestandenen Gesetze selbst, die Anwendung des neuen Gesetzes ausschließen und es kann eben deshalb sich mit Grund nicht auf die Rechtskraft früher erlassener Aufträge zur Errichtung einer Fabrikskrankencasse berufen werden. Insbesondere ist bezüglich des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Leipa vom 4. Mai 1888, Z. 8978, mit welchem die beschwerdeführende Firma schon nach der am 6. April 1888 erfolgten Kundmachung des Ges. vom 30. März 1888 neuerdings unter Erinnerung auf die früher ergangenen Aufträge zur Vorlage eines Krankencassenstatutes aufgefordert wurde — auf welchen Umstand in der Beschwerde ein besonderes Gewicht gelegt wird — zu bemerken, daß auch diesem Auftrage vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Ges. vom 30. März 1888 seitens der beschwerdeführenden Firma nicht entsprochen worden war, da der Statutenentwurf erst am 16. Juli 1888 überreicht wurde.

Die am 1. Jänner 1889 activirte Fabrikskrankencasse kann sonach nicht als eine zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, bereits bestehende, in Gemäßheit des § 89 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, errichtete angesehen werden, rücksichtlich welcher nach § 51 des oft citirten Gesetzes vom Jahre 1888 vorzugehen ist; es haben auf die Errichtung dieser Casse vielmehr die Bestimmungen des § 42 Anwendung zu finden.

Wenn weiter in der Beschwerde hervorgehoben wird, daß die Errichtung einer Betriebskrankencasse nur in dem Falle untersagt werden kann, wenn hiedurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse gefährdet würde, die untersagende Behörde daher den stricten Nachweis einer solchen Gefährdung zu erbringen habe, was jedoch im gegebenen Falle schon deshalb nicht möglich sei, weil die Bezirkskrankencasse in Niemes erst projectirt und noch nicht activirt sei, so ist hierüber zu erinnern, daß nach dem Wortlaute wie auch im Geiste des Gesetzes die allfällige Gefährdung der

Leistungsfähigkeit sowohl einer bestehenden, als auch einer erst in Errichtung begriffenen Bezirkskrankencasse behördlicherseits in Betracht zu ziehen ist.

Bei der öffentlichen Verhandlung wurde die Beschwerde endlich auch darauf gestützt, daß beim Zutreffen der im Absatz 1 des § 42 aufgestellten Voraussetzungen die Errichtung einer Betriebskrankencasse ein Recht der Unternehmung sei, das die Behörde nicht nach freiem Ermessen, sondern nur dann einzuschränken berechtigt ist, wenn thatsächlich und rechnungsmäßig die Benachtheiligung der Bezirkskrankencasse erwiesen ist, was gegebenen Falles umsoweniger zutreffe, als die Behörde in der Sache keinerlei Erhebung gepflogen hat und der Rechnungsausweis der Bezirkskrankencasse die Thatbestandsannahme der Entscheidung widerlege.

Darauf ist zu erinnern, daß das Gesetz das dem Unternehmer eingeräumte Recht durch das Untersagungsrecht der Regierung beschränkt und die Ausübung dieses letzteren Rechtes weder von bestimmt formulirten gesetzlichen, noch auch von concreten thatsächlichen Voraussetzungen, sondern von Umständen abhängig macht, welche nothwendiger Weise die Beurtheilung des einzelnen Falles in das freie Ermessen der Behörde stellen. Denn die bloße Möglichkeit der »Gefährdung« der dauernden »Leistungsfähigkeit« einer Bezirkskrankencasse, rechtfertigt die Ausübung des Untersagungsrechtes; »Gefährdung« und »dauernde Leistungsfähigkeit« einer Krankencasse sind aber Momente, auf welche wohl aus Wahrscheinlichkeitsgründen geschlossen, für welche aber ein stricter Beweis nicht erbracht und darum auch nicht gefordert werden kann. Eben darum hat auch der Verwaltungsgerichtshof darin, daß die Behörde eine Vernehmung der Partei über die in Betracht kommenden Daten zur Beurtheilung der Rückwirkung der projectirten Betriebskrankencasse auf die Bezirkskrankencasse, nicht vorgenommen hat, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht gefunden und auch den von der Behörde der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand durch den bei der öffentlichen Verhandlung producirten günstigen Ausweis der Bezirkskrankencasse nicht für entkräftet angesehen, weil abgesehen davon, daß dieser Ausweis monatelang nach der Entscheidung zu Stande gekommen ist, aus dem momentanen Ergebnisse einer Krankencasse ein zwingender Schluß auf die Fortdauer der günstigen Resultate jedenfalls nicht gezogen werden kann und nach dem Wortlaute des § 42, Abs. 2, es eben auf eine für die Dauer ausreichende Vorsorge der Behörde ankommt.

Nr. 5137.

Soferne statutarische Bestimmungen nicht entgegenstehen, hat den Bevollmächtigten zur Ausübung des einer brauberechtigten Bürgerschaft zustehenden Virilstimmrechtes der Brauausschuß zu bestellen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 6. Februar 1890, Z. 376.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm, für die Mitbetheiligten Adv. Dr. Starck); E. vom 1. März 1889, Z. 2432, puncto Sistirung eines Gemeindeausschußbeschlusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Sistirung des Beschlusses der Pilsener Gemeinde-

vertretung vom 17. September 1886 des Inhaltes, daß die dem Karl Komarek zur Ausübung der Virilstimme der brauberechtigten Bürgerschaft ertheilte Vollmacht nicht anerkannt werde, wird in der Beschwerde bestritten, weil

1. die politischen Behörden zur Entscheidung in der Sache nicht berufen waren, da es sich hier um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises gehandelt habe, weil

2. die Virilstimme in der Gemeinde der brauberechtigten Bürgerschaft als solcher zustehe, welche als eine Gemeinschaft im Sinne des XVI. Hauptstückes des a. b. G. B. anzusehen sei und weil daher die Bevollmächtigung nur durch die Generalversammlung der brauberechtigten Bürger, nicht aber durch deren Verwaltungsorgan, den Brauausschuß, erfolgen konnte und weil endlich

3. die der Gemeindevertretung vorgelegte Vollmacht nicht einmal vom Brauausschusse, sondern nur von den Procuristen gefertigt war.

Was zunächst die Bestreitung der Competenz der politischen Behörden anbelangt, so erschien diese dem V. G. Hofe im Hinblick auf den Wortlaut des § 102 der Gemeindeordnung unbegründet, da die Staatsverwaltung in Ausübung des Aufsichtsrechtes alle Beschlüsse der Gemeinde, also auch solche, welche Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises betreffen, zu sistiren berechtigt erscheint.

Der V. G. Hof hatte demnach keinen Anlaß, in die Erörterung der Frage einzugehen, ob die Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Bevollmächtigten des in der Gemeinde Virilstimmberechtigten dem selbstständigen oder dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde angehören, da die Competenz der politischen Behörde zu der nach § 102 getroffenen Entscheidung unter allen Umständen begründet erschien. Es kann sich demnach nur darum handeln, ob durch den Beschluß der Pilsener Gemeindevertretung der Wirkungskreis derselben überschritten und gegen bestehende Gesetze vorgegangen worden ist. Da unter der Voraussetzung, daß der für die virilstimmberechtigte, brauberechtigte Bürgerschaft eingetretene Bevollmächtigte entsprechend legitimirt war, die Zurückweisung desselben jedenfalls eine Verletzung des § 17 der Gem.-Ord. in sich schließen würde, so frägt es sich, einmal, ob die Aufstellung der Beschwerde, daß zur Bevollmächtigung nur die brauberechtigte Bürgerschaft als solche in ihrer Generalversammlung berechtigt erscheint und daß weiter, die Berechtigung des Brauausschusses zur Vollmachtsertheilung vorausgesetzt, die Ausfertigung der Vollmacht durch die Procuristen ungenügend erscheine, sich als richtig oder unrichtig darstellt.

Was nun die erste Frage anbelangt, so hat der V. G. Hof die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß die Bestellung des Bevollmächtigten durch den Brauausschuß mit Rechtswirkung erfolgen könne, für begründet erkannt. Denn davon abgesehen, daß mit der Gubernialverordnung vom 11. April 1834 die Vertretung einer brauberechtigten Corporation durch den Brauausschuß als eine zulässige Form anerkannt wurde, welche, wie unbestritten ist, bei der brauberechtigten Bürgerschaft in Pilsen in Uebung steht, ergibt sich aus den bücherlichen Besitzeintragungen, sowie auch aus den handelsgerichtlichen Eintragungen, daß die

brauberechtigte Bürgerschaft als eine Corporation angesehen und behandelt worden ist. Das zur Vertretung dieser Corporation berufene Organ muß eben darum auch insolange als berechtigt angesehen werden, den Bevollmächtigten zur Ausübung der Virilstimme zu bestellen, insolange nicht statutarische Bestimmungen, welche das Vertretungsrecht der Corporation abweichend regeln, nachweisbar sind.

Auf den Beschwerdepunkt, daß die dem erschienenen Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht vom Brauausschusse formell mangelhaft ausgestellt war, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil der Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. September 1886 nicht auf einen vermeintlichen Mangel der Vollmachtsurkunde, sondern auf die principielle Rechtsanschauung gegründet war, daß die Ausstellung der Vollmacht überhaupt nur von der Gesammtheit der brauberechtigten Bürgerschaft erfolgen könne und weil demnach mit der angefochtenen Entscheidung auch nur dieser Beschluß sistirt worden ist.

Nr. 5138.

1. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur die in der Sache competente Behörde bewilligen. — 2. Die Constituirung eines Realrechtes nach dem Gesetze vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23 (Mähren), ist durch den objectiven Bestand des Rechtes und der Verpflichtung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bedingt.

Erkenntniß vom 6. Februar 1890, Z. 377.

Josef Spitzer und Eheleute Franz und Francisca Sala, ferner Eheleute Johann und Francisca Machaček und Eheleute Johann und Marianne Slovaček (Adv. Dr. Scherer), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 15. März 1889, Z. 4721, puncto Nichtanerkennung des Branntweinschankrealrechtes.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch der Besitzer der Realitäten Nr. 61 in Pozděchov, Nr. 65 in Jasena und Nr. 279 und 354 in Wisowitz um Anerkennung der Realeigenschaft des Branntweinschankes ob diesen Realitäten nach Maßgabe des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B. für Mähren, abgewiesen, weil von den Gesuchstellern nicht nachgewiesen wurde, daß mit den genannten Realitäten die privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme von Branntwein von Propinationsberechtigten verbunden ist, da die zwischen den bezeichneten Realitätenbesitzern und den Propinationsberechtigten abgeschlossenen Vergleiche, mangels des Bestandes der erwähnten Verpflichtung, einen solchen Anspruch zu begründen nicht vermögen.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, wurden die von den Propinationsberechtigten seinerzeit überreichten Provocationen auf Ablösung der Verpflichtung zur Abnahme von Branntwein aus dem Wisowitzer Branntweinhause C.-Nr. 380, mit Erkenntniß des Schiedsgerichtes vom 7. September 1877, Z. 7414, wegen Nichtbestandes einer privatrechtlichen Verpflichtung zur Abnahme des Branntweines seitens der vorbezeichneten Wirthshäuser abgewiesen. — Desgleichen ergibt sich aus den Decreten des k. k. Bezirksgerichtes ddto. 4. April 1888, ZZ. 1963, 1964 und 1962, daß ob den bezeichneten Realitäten die Verpflichtung zur Abnahme von Branntwein von

dem Besitzer des Branntweinhauses Nr. 380 in Wisowitz, grundbücherlich nicht sichergestellt ist.

Die Beschwerde hält nun gleichwohl die Abweisung des von den Beschwerdeführern im administrativen Verfahren gestellten Begehrens darum für gesetzwidrig, weil die Rechtswirksamkeit des citirten schiedsgerichtlichen Erkenntnisses erloschen sei, da die Besitzer der bezeichneten Wirthshausrealitäten die Wiederaufnahme des Ablösungsverfahrens erwirkt haben; weil ferners durch den zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten außerbehördlich zu Stande gekommenen Vergleich der Bestand der privatrechtlichen Verpflichtung zur Bierabnahme anerkannt wurde; weil endlich mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft vom 29. März 1888, Z. 14935, für die Wirthshausrealität Nr. 61 in Pozděchov, Nr. 279 und 354 in Wisowitz, mit dem Decrete vom 19. März 1888, Z. 1779, für die Wirthshausrealität Nr. 65 in Jasena, die Vergleichsurkunde ausgefertigt wurde, welcher nach der Bestimmung des § 18 des obcit. Gesetzes alle Wirkungen eines Ablösungserkenntnisses zukommen, somit auch in Folge dessen nach Maßgabe der behördlich genehmigten Vergleiche in Ausführung des § 43 des citirten Gesetzes die Realeigenschaft des Branntweinschankes dieser Wirthshausrealitäten anzuerkennen war.

Aus dieser Lage des Streitfalles ergibt sich, daß es sich hier um die Frage handelt, ob ungeachtet dessen, daß mit dem schiedsgerichtlichen Erkenntnisse festgestellt wurde, daß mit dem Besitze der bezeichneten Realitäten eine Verpflichtung zur Getränkeabnahme nicht verbunden gewesen war, in Rechtsfolge der von der Bezirkshauptmannschaft ertheilten Genehmigung der nachträglichen Vergleichsurkunden, eine Anwendung des § 43 des vorcitirten Gesetzes statthaben kann und ob die durch die Genehmigung der Vergleiche bewilligte und in Vollzug gesetzte Wiederaufnahme des Verfahrens, welche mit der angefochtenen Entscheidung zugleich von amtswegen außer Kraft gesetzt worden ist, ein Anspruch auf Anerkennung des Realrechtes für die Beschwerdeführer erwachsen ist.

Diese Frage fand der B. G. Hof zu verneinen. — Das Gesetz vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., enthält keinerlei Bestimmung, aus welcher die Berechtigung der Bezirkshauptmannschaft zur Wiederaufnahme eines durch schiedsgerichtliches Erkenntniß endgiltig entschiedenen Ablösungsstreitfalles abgeleitet werden könnte. — Es ist im Gegentheil aus der Bestimmung des § 34 zu folgern, daß die Bezirkshauptmannschaft zur Schöpfung einer solchen Entscheidung nicht competent erscheint. Denn die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens mit allen ihren Rechtswirkungen, kann doch nur jener Behörde zustehen, welcher die Entscheidung in der Sache selbst zugestanden war.

Nun ergibt sich aus dem cit. § 34, daß von der Competenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ablösungsangelegenheiten der Streitfall über den Rechtstitel ausgeschlossen und daß in diesen Fällen ein Schiedsgericht zur Entscheidung berufen ist. — Die Rechtswirkung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses kann aber, soweit es sich um den Bestand oder Nichtbestand der Verpflichtung handelt, durch nachträgliche private Vereinbarungen der Parteien darum nicht alterirt werden, weil nicht blos ausschließlich Rechts-

beziehungen dieser Parteien in Frage stehen, sondern auch der durch das Gesetz objectiv geregelte Rechtsanspruch auf ein Realrecht.

Nun ergibt sich aus den §§ 16 und 18 des cit. Gesetzes, wie auch aus § 43 und aus allen übrigen Bestimmungen des Gesetzes, daß die Voraussetzung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes stets der objective Thatbestand der in Frage kommenden Rechte und Verpflichtungen gewesen war, und daß es im Sinne des Gesetzes nicht anging, ohne den objectiven Bestand des Rechtes und der Verpflichtung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, durch Verabredungen von Privatpersonen etwa construirte Rechtsverhältnisse denjenigen gleichzustellen, auf welche das citirte Gesetz Bezug hat und für welche die Begünstigung des § 43 gedacht war.

Nachdem nun mit dem citirten schiedsgerichtlichen Erkenntnisse unanfechtbar festgestellt war, daß mit den Realitäten der Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Branntweinabnahme als eine immerwährende Last, nicht verbunden gewesen ist, konnte schon im Hinblicke auf die Bestimmung des § 45 des Gesetzes, welche die Schließung von Verträgen, durch welche eine derlei Verpflichtung begründet werden will, für unstatthaft erklärt, durch die zwischen dem Beschwerdeführer und dem Inhaber des Branntweinhauses in Wisowitz getroffenen Vereinbarungen, die für die Anerkennung des Realschankrechtes nöthige Rechtsunterlage, der Rechtsbestand einer bücherlichen immerwährenden Last zur Getränkeabnahme nicht constituirt werden, weshalb auch die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung der Begehren der Beschwerdeführer im Gesetze begründet war.

Nr. 5139.

Eine Gemeinde kann auf Grund des Sanitätsgesetzes zur Errichtung von Leichenkammern an bestimmten Orten nicht verpflichtet werden, wenn eine solche Errichtung lediglich durch die Herstellung von Begräbnißplätzen seitens der Cultusgemeinden oder anderer Interessenten an eben diesen Orten sich als geboten herausstellt.

Erkenntniß vom 7. Februar 1890, Z. 183.

Stadtgemeinde Innsbruck ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 6. Juli 1889, Z. 2999, puncto Concurrenz zu den Kosten einer Leichenkammerherstellung.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Stadtgemeinde Innsbruck gemeinschaftlich mit der Gemeinde Hötting, für die Herstellung einer Leichenkammer für die Aufbahrung der am Mariahilfer Friedhofe zu beerdigenden Leichen, entweder auf diesem Friedhofe selbst oder doch zunächst desselben, zu sorgen, gesetzlich verpflichtet ist.

Als Thatbestand erscheint dieser Entscheidung zu Grunde gelegt, daß eine Benützung der Leichenkammer am St. Jakob-Friedhofe aus Sanitätsrücksichten wegen der erforderlichen, eventuell zweimaligen Uebertragung der

Leichen unbedingt unzulässig sei, daß weiter die Stadtgemeinde Innsbruck nicht dargethan hat, daß ihr ein Verfügungsrecht über diese Leichenkammer zustehe und daß letztere im Falle auftretender Epidemien auch nach Einbeziehung des Stadtgebietes der Pfarre Mariahilf für den erhöhten Bedarf ausreicht.

Nach § 3, lit. d des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zählt allerdings die Errichtung der Leichenkammer zu den Obliegenheiten der Gemeinde. — Die Geltendmachung dieser Verpflichtung ist aber an die selbstverständliche Voraussetzung geknüpft, daß die Gemeinde eine derlei sanitätspolizeiliche Anstalt nicht besitzt, oder daß die bestehende Anstalt für das Bedürfniß nicht ausreicht. Daß diese Voraussetzungen concreten Falles zutreffen würden, ist nicht nur nicht erwiesen, sondern es wurden in dieser Richtung in dem abgeführten Verfahren gar keine Erhebungen gepflogen. Die Gemeinde Innsbruck ihrerseits hat im administrativen Instanzenzuge und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowohl den Besitz der in Frage stehenden Polizeianstalt, als auch deren Zureichenheit behauptet. Da gegen diese Stadtgemeinde die aus dem § 3 lit. d, leg. c, fließende Verpflichtung geltend gemacht werden soll, so wären die Voraussetzungen des Mangels und der Unzureichenheit der bestehenden Leichenkammer zu constatiren gewesen und es beruht die Entscheidung in diesem Punkte, soweit es sich um die gesetzliche primäre Pflicht der Gemeinde zur Errichtung einer Leichenkammer handelt, auf einem unvollständigen Thatbestande.

Aus den im administrativen Verfahren gepflogenen Verhandlungen und aus der angefochtenen Entscheidung selbst ist aber wohl zu folgern, daß die Verpflichtung der Gemeinde nicht so sehr wegen des Mangels oder der Unzureichenheit der Leichenkammer bei St. Jakob, als wegen des zuerst angeführten Thatbestandsmomentes, und zwar darum erfolgte, weil wegen der Benützung des neuen Mariahilfer Friedhofes zu Begräbnißzwecken die Errichtung einer Leichenkammer auf diesem Friedhofe oder zunächst desselben aus sanitätspolizeilichen Gründen geboten erschien.

Die Bestimmung des § 3, lit. d cit., kann nun auf jene Fälle nicht ausgedehnt werden, in welchen nicht wegen des objectiven Verhältnisses, sondern wegen specieller Veranstaltungen besondere Vorkehrungen als geboten sich darstellen, mit anderen Worten, es kann eine Gemeinde auf Grund des § 3, lit. d zur Errichtung von Leichenkammern an bestimmten Orten dann nicht verpflichtet werden, wenn eine solche Errichtung lediglich durch die Herstellung von Begräbnißplätzen seitens der Cultusgemeinden oder anderer Interessenten an eben diesen Orten sich als geboten herausstellt. Nach Lage der Acten ist denn auch aus Anlaß der Herstellung des neuen Mariahilfer Friedhofes der Consens zur Errichtung dieses Friedhofes ausdrücklich an die Bedingung geknüpft worden, daß die Errichter auch die nothwendig gewordene Leichenkammer herzustellen haben.

Soweit es sich also um die Herstellung einer Leichenkammer wegen des bezeichneten Friedhofes handelt, ist bereits im Entscheidungswege (Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 29. Mai 1882, Z. 5972) der verpflichtete Factor bezeichnet und es geht nicht an, daß diese Verpflichtung darum außer Betracht gelassen wird, weil derselben von Seite des Verpflichteten bislang nicht nachgekommen worden ist.

Wenn die angefochtene Entscheidung darauf hinweist, daß es in der Natur der Sache gelegen sei, daß die Herstellung einer als nothwendig erkannten Leichenkammer nicht von der Austragung anderseitiger Verpflichtungstitel abhängig gemacht werden darf, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es sich nach Lage der Acten lediglich um die Vollzugssetzung einer längst rechtskräftigen Entscheidung handeln kann und daß gegenüber der Gemeinde dieses Argument nur unter der Voraussetzung ein stichhältiges wäre, wenn, von den durch den neuen Friedhof geschaffenen besonderen Verhältnissen abgesehen, die Nothwendigkeit der Herstellung einer Leichenkammer erwiesen wäre, was aber, wie eingangs ausgeführt wurde, nicht der Fall ist.

Nr. 5140.

Schulfondsgebührenpflicht vom unbeweglichen hierlands liegenden Nachlasse italienischer Staatsangehöriger.*)

Erkenntniß vom 7. Februar 1890, Z. 372.

Rosario Barone Currò junior und Gen., als Erben nach Rosario Barone Currò senior, ca. Fin.-Min. (M.-S. Dr. Ritter von Schwabe); E. vom 29. Juni 1889, Z. 2215, puncto Bemessung eines Schulfondsbeitrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem belangten k. k. Fin.-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Vorschreibung des Schulfondsbeitrages von dem Nachlasse des in Triest verstorbenen italienischen Staatsangehörigen Rosario Barone Currò lediglich aus dem Grunde, weil den österreichischen Gerichten bezüglich des Nachlasses der italienischen Staatsbürger eine Abhandlungspflege nicht zusteht, ohne diese aber der reine Nachlaß, von welchem allein der Schulfondsbeitrag zu bemessen ist, nicht ermittelt werden kann.

Die Bestreitung der Feststellung des reinen Nachlasses hat der V. G. Hof als unbegründet erkannt, weil das k. k. Handels- und Seegericht in Triest über die unbeweglichen hierlands gelegenen Güter des genannten Verstorbenen gemäß § 22 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, thatsächlich die Abhandlung gepflogen hat und hiebei der Werth des reinen von Rosario Baron Currò hinterlassenen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses auf Grundlage des von den Beschwerdeführern eingebrachten eidesstättigen Vermögensbekenntnisses und der ebenfalls von denselben überreichten Nachlaßausweise mit 1,232.278 fl. 87 kr. ermittelt worden ist.

Zu dem kommt noch, daß nach der österreichischen Gesetzgebung über die Staatsgebühren vom Nachlaßvermögen, worunter, ebenso wie bei der Bemessung des Schulbeitrages, nach dem Landesgesetze vom 15. Mai 1874, L. G. B. Nr. 16, nur der reine Nachlaß (§ 57 des Gebührengesetzes vom

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4550 und 4551 (Bd. XIII, J. 1889).

9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50) verstanden wird, insbesondere nach der Min.-Verordnung vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, das hierlands befindliche Nachlaßvermögen von Ausländern der Gebührenbemessung unterliegt, ohne Unterschied, ob darüber hierlands eine gerichtliche Abhandlung stattgefunden hat oder nicht.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österreichischer Staatsbürger in dem Staate, welchem der Erblasser angehört, keiner wie immer gearteten Gebühr unterliegt. (Min.-Verordnung vom 8. April 1854, Punkt 2, b.)

Dieser Nachweis wurde im vorliegenden Falle nicht erbracht, es geht vielmehr aus dem italienischen Gesetze über die Registrirungsgebühren (Testo unico 1884, Art. 12) hervor, daß nur die nicht innerhalb des Königreiches Italien gelegenen beweglichen Güter von Verstorbenen gebührenfrei behandelt werden. — Da es sich aber vorliegend um einen hierlands erliegenden Nachlaß eines italienischen Staatsangehörigen handelt, dessen reiner Werth nach dem Vorausgeschickten von den Beschwerdeführern selbst einbekannt wurde, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 5141.

Voraussetzungen der Steuerfreiheit von Gebäuden, welche von einer Gemeinde für Militärbequartierungszwecke gewidmet werden.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 456.

Michael Pitey (Adv. Dr. Brunstein) ca. Finanzministerium (M.-S. Dr. Edler von Schuster); E. vom 13. Juli 1889, Z. 2465, puncto Verweigerung der angesprochenen Steuerfreiheit für zwei zu Kasernen gewidmete Gebäude.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach § 18 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, sind Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder von Privaten gegen Bezug der im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmet werden, für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit. — Auf diese Gesetzesstelle gestützt hat Beschwerdeführer die Befreiung von der Hauszinssteuer vom 1. August 1888 an in Anspruch genommen, weil nach seiner Auffassung die ihm gehörige Realität Nr. 61 in Czernowitz seinerseits blos gegen Bezug der nach dem Einquartierungsgesetze ausgemittelten Vergütung zu Bequartierungszwecken gewidmet wurde. — Diesem Anspruche wurde jedoch mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung als im Gesetze gegründet nicht erkennen. — Wie aus dem Wortlaute des vorangestellten Paragraphen des Einquartierungsgesetzes zu entnehmen ist, wird die dort zugesicherte Gebäudesteuerbefreiung an zwei Voraussetzungen geknüpft: 1. an die bleibende Widmung für Militärbequartierungszwecke und 2. an den (ausschließlichen) Bezug der nach dem Einquartierungsgesetze entfallenden Vergütung.

Das Zutreffen der ersten Voraussetzung wird in der angefochtenen Min.-Entscheidung nicht in Frage gestellt.

Was die zweite Voraussetzung anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß Widmung und Miethe keineswegs einander ausschließende Begriffe sind, da die Widmung nichts anderes enthält, als die Bestimmung einer Sache zu einem ausschließlichen Gebrauche, die Miethe aber auch die Art des bestehenden Vertragsverhältnisses andeutet; und es ist weiters auch richtig, daß die Beiträge zur Instandhaltung des vermietheten Gebäudes principiell im Grunde sowohl des § 1096 des a. b. G. B., als auch im Sinne des § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 beim Miethzinse in Anschlag zu kommen haben, nichtsdestoweniger war im gegebenen Falle das Zutreffen jener zweiten Voraussetzung des § 18 cit. mit Rücksicht auf das besondere, zwischen dem Beschwerdeführer und der Stadtgemeinde Czernowitz hier obwaltende Vertragsverhältniß einerseits und die aus dem Einquartierungsgesetze für die Gemeinde sich ergebenden Verpflichtungen andererseits nicht zu negiren.

Daß es sich hier thatsächlich um einen Miethvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Stadtgemeinde, also um ein directes Vertragsverhältniß mit der Commune handelt, geht aus dem ganzen Uebereinkommen vom 28. Juli 1888, insbesondere aber aus dem Absatz X desselben klar hervor, in welchem der Stadtgemeinde die Auflösung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung ausdrücklich vorbehalten wird.

Dieses zwischen dem Beschwerdeführer und der Commune in dem Uebereinkommen vom 28. Juli 1888 zum Ausdrucke gelangte Rechtsverhältniß hat nun aber einen doppelten Inhalt, indem dasselbe einerseits zwischen dem Beschwerdeführer und der Commune, soweit dieselbe im Grunde der §§ 12, 13 und 24 des Einquartierungsgesetzes als das Durchführungsorgan für die Anforderungen der Militärverwaltung in Betreff der Bequartierung erscheint und andererseits zwischen dem Beschwerdeführer und der Commune als dem Beisteller der Kaserne, welchem im Grunde des § 35, Absatz 2, des Einquartierungsgesetzes die Instandhaltung der beigestellten Gebäude obliegt, in Betreff dieser Instandhaltung besteht.

Dieses doppelte Vertragsverhältniß bringt es mit sich, daß auch hinsichtlich des pactirten Vertragsentgeltes zu unterscheiden ist. — Für die Widmung zu Einquartierungszwecken wird laut Uebereinkommens nur die tarifmäßige Vergütung geleistet (siehe Punkt VI), dagegen kann nach dem Wortlaute des Uebereinkommens die Vergütung per jährlich 1000 fl. nicht als ein Bestandtheil jener Vergütung für die Widmung zu Einquartierungszwecken, sondern es muß dieselbe als Entschädigung für die Instandhaltung angesehen werden, welche nach den besonderen Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes (§ 35), wie bereits erwähnt, nicht dem Eigenthümer des Gebäudes, sondern dem Beisteller zur Last fällt.

Ist dies aber der Fall, dann kann nicht behauptet werden, daß Beschwerdeführer »für die bleibende Widmung seines Gebäudes zu Militärbequartierungszwecken« etwas anderes oder mehr empfängt, als die nach dem Einquartierungsgesetze tarifmäßig entfallende Vergütung

und es treffen somit hier alle Voraussetzungen des § 18 des Einquartierungsgesetzes, welche den Anspruch auf Befreiung von der Gebäudesteuer für die Dauer der Widmung begründen, zu.

Nr. 5142.

Anwendung einer höheren Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und Steuerclasse, als der für die betreffende Oertlichkeit (Localität) zunächst bestimmten, bei der Erwerbbesteuerung.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 811.

Johann Kraft ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 8. März 1889, Z. 8776, puncto Erhöhung der Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5143.

1. Grenze zwischen Kunst und Kunstgewerbe in Absicht auf die Erwerbbesteuerung. — 2. Nothwendigkeit des Vorhaltes an die Partei eines von den Vertrauensmännern abgegebenen Gutachtens, welches die Behörde in Erwerbsteuersachen einzuholen sich veranlaßt fand und welches, ungeachtet eines directen Widerstreites mit allen sonstigen Erhebungen, der Entscheidung zu Grunde gelegt werden will.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 463.

Karl Krahl (Adv. Dr. Haindl) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter von Lesigang); E. vom 11. Juli 1889, Z. 21928, puncto Vorschreibung einer Erwerbsteuer für den Betrieb der Unternehmung »Heraldisch-genealogisches Kunstinstitut in Wien«.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist die Heranziehung der Unternehmung »Heraldisch-genealogisches Kunstinstitut des Karl Krahl, Heraldikers und k. k. Hofwappenmalers« zur Entrichtung der Erwerbsteuer in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bestätigt worden.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem er den Befreiungsgrund des § 2, lit. e des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 für sein Unternehmen in Anspruch nimmt.

Nach den vorliegenden Erhebungen übt der Beschwerdeführer die heraldische Kunst, obliegt genealogischen Studien, hat zu diesem Zwecke eine ansehnliche und werthvolle heraldische und genealogische Bibliothek angelegt, ist als Heraldiker und Genealoge allgemein bekannt und eine anerkannte Autorität im Wappenfache, auch hat sowohl das Marktcommissariat der Gemeinde Wien sich dahin geäußert, daß Krahl als freier Künstler zu betrachten sei, als auch die von der Steuerbehörde einvernommene Handels-

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4317 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 4434 (Bd. XIII, J. 1889).

und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns »nach sorgfältiger Prüfung der geschäftlichen Wirksamkeit des Beschwerdeführers« erklärt, daß derselbe das Wappenmalergeschäft nicht im professionellen, sondern im reinwissenschaftlichen und künstlerischen Sinne betreibe und daß Heraldik und Genealogie nicht unter die Gewerbe oder andere gewinnbringende, der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmungen fallen.

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction stützt dagegen ihre angefochtene Entscheidung auf das Gutachten zweier einvernommener sachkundiger Vertrauensmänner, welche angaben, daß Krahl die Ausführung aller kalligraphischen Arbeiten, dann aller Aufträge, welche in das Wappenfach einschlagen, übernehme, mehrere Hilfspersonen beschäftige, daß es sich bei seinen Arbeiten nur nebensächlich um die Befriedigung des Kunstgeschmackes handle, seine Thätigkeit in der Hauptsache eine kunstgewerbliche, vorwiegend auf Gewinn gerichtete sei, welche den verschiedensten Bedürfnissen seiner Kunden Rechnung trage, wonach die Vertrauensmänner den Beschwerdeführer als erwerbsteuerpflichtigen Wappenmaler erklärten.

Zu bemerken ist, daß die ebenfalls um ihr Gutachten angegangene Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens erklärt hat, Näheres über die Thätigkeit Krahl's nicht angeben zu können, nachdem derselbe nicht Mitglied sei und auch sonst in keinem Verkehr mit der Künstlergenossenschaft stehe.

Der V. G. Hof ließ sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten: Es handelt sich lediglich darum, ob die Beschäftigung des Beschwerdeführers, welche in seiner unter der Bezeichnung »heraldisch-genealogisches Kunstinstitut« betriebenen Unternehmung zum Ausdrucke kommt, die Steuerbefreiung des § 2 lit. e des Erwerbsteuerpatentes beanspruchen könne oder nicht. — Schon der Umstand, daß der fragliche § 2 Ausnahmen von der Erwerbsteuerauf stellt, ergibt, daß die in demselben aufgeführten Beschäftigungen derart sein müssen, daß dieselben, wenn nicht die positive gesetzliche Ausnahme bestünde, der Erwerbsteuer nach dem vorangegangenen § 1, beziehungsweise der Einleitung zum Erwerbsteuerpatente, unterliegen würden.

Hieraus erhellt, daß der Umstand, daß die Unternehmung des Beschwerdeführers auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, an sich ebensowenig der Anwendung des § 2 l. c. entgegenstehen kann, als die Thatsache, daß bei derselben Hilfspersonen verwendet werden. Maßgebend ist vielmehr Folgendes:

Nach lit. e des cit. § 2 sind im Gegensatze zu § 1 III, lit. d, nach welchem alle mit Meisterrechten versehenen Künstler der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegen, die bildenden oder freien Künstler von der Erwerbsteuer ausgenommen.

Nach den vorliegenden Verhandlungsacten ist nun allerdings zweifellos, daß die Thätigkeit des Beschwerdeführers wissenschaftliche Kenntnisse und eine künstlerische Befähigung und Ausbildung voraussetzt. — Für die Frage der Erwerbsteuerbefreiung genügt jedoch dieses Moment nicht, sondern es kommt hiebei noch darauf an, ob diese wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeit von dem Beschwerdeführer auch ausschließlich geübt wird, oder ob der Beschwerdeführer sich neben derselben auch noch Arbeiten hingibt, welche den Charakter gewerblicher Thätigkeit an sich tragen, was umsomehr zweifellos festzustellen ist, als die Grenzen zwischen Kunst und Kunstgewerbe

sich nicht immer fest ziehen lassen und daher die Entscheidung, welche Art Bethätigung irgendwo vorliege, stets nur nach den Umständen des individuellen Falles erfolgen kann.

Die einvernommenen Vertrauensmänner haben nun allerdings die oben formulirte maßgebende Frage bejaht und die Steuerbehörden stützen ihre Entscheidung ausschließlich auf diese Aussage der Vertrauensmänner. — Diese Aussage steht aber in directem Widerstreite mit den Aeußerungen des Marktcommissariates und der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, sowie mit den vom Beschwerdeführer bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen.

Letztere Angaben konnten aber nicht übergangen werden, weil die Steuerbehörden dem Beschwerdeführer im Laufe des administrativen Verfahrens nicht Gelegenheit gegeben haben, sich seinerseits über die Aussagen der Vertrauensmänner zu äußern. — Denn, wenn auch die Steuerbehörde im Erwerbsteuerverfahren nicht zur Einvernehmung von Vertrauensmännern genöthigt ist, sondern ihr dieselbe nur freisteht, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß, wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht und die Entscheidung ausschließlich auf die Depositionen der Vertrauensmänner basirt wird, analog wie im Einkommensteuerverfahren die Partei von dem Resultate einer solchen Einvernahme in Kenntniß gesetzt und ihr damit die Möglichkeit geboten wird, ihrerseits die Angaben der Vertrauensmänner zu kritisiren und eventuell richtigzustellen, zumal, wenn diese mit den sonst eingeleiteten Erhebungen — wie im vorliegenden Falle — im Widerstreite stehen.

Diesemnach erweist sich der hier vorliegende Thatbestand in einem wesentlichen Punkte als ergänzungsbedürftig und war sonach die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache zur Ergänzung, insbesondere in der Richtung, ob der Beschwerdeführer sich ausschließlich der von ihm charakterisirten Beschäftigung hingibt oder neben derselben auch Beschäftigungen, wie sie die Vertrauensmänner angeben, ausführt und sohin zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuleiten.

Nr. 5144.

Der gewerbsmäßige Betrieb des Handels ist erwerbsteuerpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer die Waare sich von einer oder mehreren Personen verschafft und ob die Personen erwerbsteuerpflichtig oder erwerbsteuerfrei sind.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 359.

Edmund Polt ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter von Lesigang); E. vom 7. September 1889, Z. 32387, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Viehhandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung vom Viehhandel beruht auf der von der Ortsobrigkeit bestätigten eigenen Erklärung des Beschwerdeführers vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck an der Leitha ddto. 23. November 1888, daß er seit Jänner 1887 den Schweinehandel ausübe, jährlich circa 200 bis 400 Schweine verkaufe, hiebei einen Treiber be-

schäftige und die Schweine von Anton Kainz in Wiener-Neustadt gegen einen Kaufpreis beziehe, den er entweder baar oder erst nachdem er die Schweine weiter verkauft habe, im letzteren Falle sammt 6% bezahle, so daß die Differenz zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen seinen Gewinn bilde, der jährlich den Betrag von 400 fl. keineswegs übersteige.

In Anbetracht dieses ordnungsgemäß festgestellten Thatbestandes, welcher von der Steuerbehörde ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt wurde und welchen auch der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hat, konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nach der eigenen Erklärung des Beschwerdeführers im Zwecke der Erwerbsteuerbemessung stellt sich die Beschäftigung desselben als der gewerbsmäßige Betrieb des Handels mit Schweinen dar, indem derselbe Schweine fortdauernd zu dem Zwecke kauft, sich beschafft, um sie weiter zu veräußern, und die Erwerbsteuerpflicht eines solchen Handelsunternehmens ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 in der II. Classe erwerbsteuerpflichtig, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Unternehmer die Waare sich von einer oder mehreren Personen verschafft und wobei auch die Beschäftigung, Steuerverpflichtung oder Steuerfreiheit dieser Personen für die eigene Steuerpflicht des Handlungsunternehmers nicht weiter von Einfluß ist.

Uebrigens war auch die Annahme der Steuerbehörde, daß der Beschwerdeführer die Handlungsunternehmung für eigene Rechnung betreibe, seiner Erklärung vollkommen entsprechend.

Diese Annahme wäre aber auch dann noch gerechtfertigt, wenn es richtig wäre, daß die Thätigkeit des Beschwerdeführers (wie nach seinen Recurs- und Beschwerdeausführungen der Fall sein soll) sich nur darauf beschränkte, daß er die ihm vom Händler übersendeten Schweine um die hiefür angegebenen Preise wo möglich an den Mann bringe und die eincassirten Geldbeträge abzüglich eines Percentsatzes als Entlohnung für seine Mühe dem Händler abführe, da auch hierin der Betrieb eines Handelsgeschäftes (nämlich eines Commissionsgeschäftes) im Sinne des Art. 360 des allgemeinen Handelsgesetzbuches gelegen wäre, welcher Betrieb ebenfalls nach dem citirten § 1 des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig ist.

Im Hinblicke auf den selbstständigen Erwerb des Beschwerdeführers, den Betrieb eines Handelsgeschäftes mit Schweinen, ist es sodann auch klar, daß auf ihn die Bestimmung des § 2, lit. b des Erwerbsteuerpatentes keine Anwendung finden kann, da sich dieselbe nur auf Personen bezieht, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten, während selbst nach den Recurs- und Beschwerdeausführungen der Erwerb des Beschwerdeführers in einer von der Geschäftseinnahme in Percenten abzuziehenden Vergütung, also in keinem Lohne nach Zeitperioden oder Arbeitsstücken besteht.

Bei der sonach feststehenden Erwerbsteuerpflicht des Geschäftsbetriebes des Beschwerdeführers ist auch dessen Einkommensteuerpflicht nach der I. Classe zufolge § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B.

Nr. 439, gesetzlich begründet, weil es sich hier um ein Einkommen handelt, welches aus einer der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung entspringt und somit nach der citirten Gesetzesstelle in die erste Einkommensteuerclasse eingereiht ist.

Nr. 5145.

Eine fixe Entlohnung der factischen Dienste jedes einzelnen Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedes einer Erwerbsgenossenschaft ist im Sinne des Ges. vom 27. December 1880 in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 57.

Vorschußcasse in Letowitz ca. mähr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 28. März 1889, Z. 6716, puncto Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1888.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5146.

Die auf Grund der Bestätigung der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgte Auszeichnung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes in den öffentlichen Büchern bildet keinen Erwerbstitel, sondern nur die Beurkundung eines Thatbestandsmomentes, dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit festzustellen, die competente k. k. Statthalterei berufen bleibt.

Erkenntniß vom 12. Februar 1890, Z. 474.

Eheleute Josef und Francisca Hemzal (Adv. Dr. Baron Pražak) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 1. März 1889, Z. 2276, puncto radicirter Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erachtet die Zurückweisung des im administrativen Verfahren gestellten Begehrens der Beschwerdeführer um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der Gast- und Schankgerechtigkeit ob den Realitäten C.-Nr. 477 und 478 in Auspitz darum für gesetzwidrig, weil

1. die radicirte Eigenschaft dieser Gasthausgerechtigkeit mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Erlasse vom 20. Juli 1880 anerkannt und in Folge Bescheides des Bezirksgerichtes vom 26. Februar 1882 auch in den Grundbüchern ausgezeichnet worden ist, so daß schon mit Rücksicht auf die mehr als dreijährige Eintragung dieses Rechtes in den öffentlichen Büchern die radicirte Eigenschaft der Gewerbsgerechtigkeit anzuerkennen war,

2. weil aus den vorgelegten Urkunden sich ergibt, daß die Realität schon vor dem Normaljahre, d. i. schon im Jahre 1756 als Gasthaus bücherlich eingetragen war und als solches stets weiter übertragen und auch betrieben wurde.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Daß der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein Entscheidungsrecht über die radicirte Eigenschaft der in Anspruch genommenen Gewerberechte nicht zusteht, daß daher

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4796 (Bd. XIII, J. 1889).

dem vom Beschwerdeführer berufenen Decrete vom 9. August 1880, Z. 8498, nicht die Kraft einer Entscheidung, womit die radicirte Eigenschaft des Gastgewerbes anerkannt und festgestellt würde, zukommt, dies kann im Hinblicke auf den Wortlaut der Min.-Verordnung vom 31. October 1856 nicht zweifelhaft sein.

Ebensowenig konnte die im Jahre 1882 erfolgte bücherliche Auszeichnung der Gast- und Einkehrsgerechtigkeit als radicirt, irgend welche weiteren Rechte für die Beschwerdeführer begründen, weil durch die Eintragung in die Grundbücher dermalen ein radicirtes Gewerbe nicht mehr erworben werden kann, weil daher in dieser Eintragung nicht ein Erwerbstitel selbst gelegen war, sondern nur die Beurkundung eines Thatbestandsmomentes, dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit eben nach Maßgabe des durch die Min.-Verordnung vom 31. October 1856 vorgeschriebenen Verfahrens durch die competente politische Behörde festzustellen gewesen ist. Daß aber, wie in dem Beschwerdepunkte ad 2 behauptet wird, vor dem für Mähren giltigen Normaljahre 1780 die Gast- und Schankgewerbegerechtigkeit an die Gewähr des Hauses geschrieben worden wäre, geht aus den von der Partei producirten Urkunden nicht hervor, da aus diesen Urkunden nur soviel sich ergibt, daß das fragliche Haus im Jahre 1756 als Gasthaus bezeichnet wurde, ohne daß aus dieser Urkunde und aus den nachgefolgten Verträgen irgendwie entnommen werden könnte, daß das ebenda betriebene Schank- und Gastgewerbe mit dem Hause als ein besonderes Recht verbunden gewesen wäre. Eine bloße Bezeichnung einer Realität als Gasthaus läßt aber, wie die angefochtene Entscheidung hervorhebt, allerdings einen Schluß auf die radicirte Eigenschaft des Gewerbes selbst nicht zu.

Nr. 5147.

Die civilrechtliche Verantwortlichkeit und Haftpflicht des Gemeindevorstehers für irrige Aufstellungen der Rechnung wird durch die Genehmigung der Letzteren nicht behoben.

Erkenntniß vom 12. Februar 1890, Z. 475.

Gemeinde Waltersdorf (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Landesausschuß; Franz Janota als Vormund der minderjährigen Erben nach Josef Rehožek mitbetheiligt (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 27. März 1889, Z. 10280, puncto Gemeinderechnungslegung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876. aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Bezirksausschusse bestätigte Beschluß der Gemeindevertretung von Waltersdorf ddto. 25. November 1888, daß der Gemeindeausschuß die, durch die nach dem Tode des Gemeindevorstehers Josef Rehožek vorgenommene Liquidation der vom genannten Gemeindevorsteher für die Zeit von 1881 bis 1887 gelegten Rechnungen festgestellten Ersätze für rechtsbeständig anerkenne und daß von dem Ergebnisse der Liquidation der Vormund der minderjährigen Erben unter Freilassung des Recurses verständigt werde, aufgehoben, weil die von dem genannten Gemeindevorsteher pro 1881 bis 1887 gelegten

Rechnungen von der Gemeindevertretung alljährlich ordnungsmäßig geprüft und genehmigt worden sind, also endgiltig erledigt erscheinen und weil daher gegen diese Rechnungen im autonomen Instanzenzuge keine weiteren Einwendungen erhoben werden können.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich nicht begründet, von folgenden Erwägungen ausgehend: Daß der Gemeindevorsteher für die von ihm geführte Verwaltung der Gemeinde haftungs- und ersatzpflichtig ist, ist nach dem Wortlaute des § 66 der Gemeindeordnung ebenso unbestreitbar, als daß die Ersatzansprüche der Gemeinde im Rechtswege geltend zu machen sind. Daß die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes und die Ersatzansprüche einer Gemeinde gegen den Gemeindevorsteher darum erlöschen sollten, weil nach Maßgabe der Bestimmungen des § 72 Gem.-Ordg. die Rechnungen gelegt und genehmigt worden sind, läßt sich aus dem Wortlaute des § 72 nicht ableiten. Am allerwenigsten wird aber in Fällen, wie der vorliegende, wo durch eine irrthümliche oder beabsichtigte irrige Aufstellung von Posten eine thatsächlich unrichtige Rechnung gelegt worden ist, der civilrechtliche Ersatzanspruch der Gemeinde als erloschen angesehen werden können, da ein solcher Grundsatz den Bestimmungen der Civilrechtsgesetze widerstreiten würde.

Jedenfalls wird über die Rechtsbeständigkeit dieses Anspruches allein der Civilrichter zu entscheiden haben.

Dem citirten Beschlusse der Gemeindevertretung kann aber eine andere Deutung, als daß der Gemeindeausschuß aus den durch das Liquidationsergebniß als unrichtig bezeichneten Rechnungsposten Ersatzansprüche zu erheben gesonnen sei, nicht beigelegt werden. — Ein solcher Beschluß erscheint aber in den Bestimmungen der Gemeindeordnung vollständig begründet.

Nicht um eine neuerliche Rechnungslegung und nicht um die Bemängelung einer solchen, sondern um concrete Ersatzansprüche aus den gelegten Rechnungen hatte es sich im gegebenen Falle gehandelt, weshalb die Motivirung der angefochtenen Entscheidung, daß gegen die Rechnungen im autonomen Instanzenzuge keine weitere Einwendung erhoben werden kann und daß die Verpflichtung zur Legung der Rechnung nicht auf die Erben übergehe, den Streitfall selbst gar nicht trifft.

Da nun der Gemeinde Waltersdorf das Recht, privatrechtliche Forderungen, welche sie an den Gemeindevorsteher stellen zu können vermeint, im Rechtswege geltend zu machen, nicht abgesprochen werden kann, so war die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Nr. 5148.

1. Legitimation des Gemeindevorstehers zur Recursführung. — 2. Einfluß der Bestimmungen einer „Geschäftsordnung“ auf die Giltigkeit von Gemeindeausschußbeschlüssen.

Erkenntniß vom 12. Februar 1890, Z. 476.

Johann Chaloupka, Polizeiaufseher (Adv. Dr. Lenoch), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 3. April 1889, Z. 12137, puncto Beschlußfassung des Gemeindeausschusses über das Pensionsgesuch des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Behebung der Entscheidung des Bezirksausschusses Rokycan vom 4. März 1889, Z. 341, womit der Beschluß der Gemeindevertretung Rokycan ddto. 26. Jänner 1889, betreffend die Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand, außer Kraft gesetzt und die neuerliche Beschlußfassung in der Sache aufgetragen wurde, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig darum angefochten, weil

1. zur Anbringung des Recurses gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses der Gemeindevorsteher nicht legitimirt war, weil

2. der Gemeindeausschußbeschluß gesetzwidrig gewesen sei, da entgegen der Bestimmung des § 6 der Geschäftsordnung nicht der von Dr. Otis gestellte Antrag zur Abstimmung gebracht wurde und ein solcher Vorgang des Gemeindevorstandes den Bestimmungen der §§ 42 und 48 der Gemeindeordnung widerstreite.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn was zunächst die Bestreitung der Legitimation des Gemeindevorstehers zur Beschwerdeführung anbetrifft, so ist diese unberechtigt, weil der Gemeindevorsteher Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Vollzug zu setzen jedenfalls berufen erscheint, er eben darum auch als legitimirt angesehen werden muß, zu Gunsten der Aufrechthaltung des von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlusses, im Falle seiner Beanständung durch die Oberinstanz, den Recurs einzulegen, und zwar umsomehr, als ja durch die Entscheidung des Bezirksausschusses auch unmittelbar dem Gemeindevorsteher eine Amtshandlung auferlegt worden war.

Ebenso unstichhältig ist der Beschwerdegrund, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 26. Jänner 1889 ein gesetzwidriger gewesen sei, und daß daher dessen Aufhebung durch die Entscheidung des Bezirksausschusses eine gesetzlich begründete war.

Es ist zwar richtig, daß § 6 der Geschäftsordnung des Rokycaner Gemeindeausschusses bestimmt, daß es einem jeden Gemeindeausschußmitgliede freistehe, einen Antrag auf eine besondere, von der durch die Geschäftsordnung aufgestellten Regel abweichende Abstimmung einzubringen, und daß ein solcher Antrag zur Abstimmung zu bringen ist; es ist auch richtig, daß in der erwähnten Ausschußsitzung der Bürgermeister es unterlassen hat, den fraglichen Antrag zur Abstimmung zu bringen; allein eine Ungesetzlichkeit des von dem Gemeindeausschusse gefaßten Beschlusses kann wegen dieser Unterlassung schon darum nicht behauptet werden, weil nicht einmal die Geschäftsordnung eine solche Rechtsfolge aufstellt und weil eben darum die einzige Rechtsfolge einer solchen Unterlassung nur die sein kann, daß in der Sitzung rechtzeitig der betreffende Antragsteller die Entscheidung des Gemeindeausschusses provocirt.

Da dies nicht geschehen ist und da weiter die in der Gemeindeordnung für die Giltigkeit eines Gemeindeausschuß-Beschlusses aufgestellten Bedingungen, wie von der Beschwerde selbst nicht bestritten werden kann, erfüllt erscheinen, so war auch dieser Beschwerdepunkt als nicht stichhältig zu erkennen und eben darum die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 5149.

Straßen und Gassen haben nicht blos die Bestimmung, als öffentliche Wege zu dienen, sondern auch die, dem besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bauten nach Licht, Luft und Zutritt zu entsprechen; in allen diesen Beziehungen stehen den Hausbesitzern Rechtsansprüche auf einen besonderen, durch den Bau bedingten Gebrauch zu.

Erkenntniß vom 12. Februar 1890, Z. 477.

Wenzel Novotny ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. März 1889, Z. 3784, puncto Aufstellung eines Auslagekastens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit die Aufstellung eines Auslagekastens längs der Seitenmauer des Hauses des Beschwerdeführers Nr. 532 und 533 in Prag bewilligt wurde, wird in der Beschwerde geltend gemacht,

1. daß die Entscheidung der autonomen Instanzen eine incompetente gewesen sei, indem der Ausspruch in dieser Angelegenheit nach der zur Zeit als der Streitfall anhängig gemacht wurde, geltenden Bauordnung vom Jahre 1864 den politischen Behörden zustand, daß

2. das der Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren ein mangelhaftes sei, indem eine Prüfung der sanitären und sonstigen öffentlichen Verhältnisse nicht platzgegriffen hat und daß

3. die Entscheidung auch meritorisch unbegründet sei, weil dem Besitzer eines Hauses rücksichtlich der Benützung des Gassengrundes nicht blos das Recht der Communication, sondern besondere Rechte zukommen, welche durch die Benützungsmöglichkeit des Hauses selbst gegeben erscheinen.

Da nun durch die Aufstellung des Auslagekastens vor der Seitenmauer seines Hauses dem Beschwerdeführer die Möglichkeit des Zutrittes zu Zwecken der Reparatur dieser Mauer, insbesondere zu Zwecken der Reinigung des unter dem Auslagekasten befindlichen Canales unmöglich gemacht und ihm andererseits die Benützung der Wand zur Plakatirung auf diese Weise benommen werde, so seien Rechte des Beschwerdeführers durch die Entscheidung verletzt.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu erinnern:

Ad 1. Daß zur Entscheidung des Falles nach der Bauordnung vom 10. April 1886 die autonomen Instanzen competent sind, wird in der Beschwerde selbst zugegeben und ist auch im Hinblicke auf die Bestimmung des § 126 dieser Bauordnung nicht bestreitbar.

In eine Untersuchung der Frage aber, ob mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Streitsache anhängig wurde, die Competenz der Staatsbehörden platzgegriffen hat oder nicht, hatte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht einzugehen, weil die Entscheidung des Ministeriums des Innern ddto. 3. October 1888, Z. 17336, mit welcher die Entscheidung der Statthalterei, womit die Incompetenz der politischen Behörden ausgesprochen worden war, bestätigt wurde, von dem Beschwerdeführer nicht weiter angefochten worden ist, somit in Rechtskraft erwuchs.

Ad 2. Daß das in der Sache abgeführte administrative Verfahren in irgend welchem wesentlichen Punkte mangelhaft gewesen wäre, konnte der V. G. Hof nicht finden, da Zeuge des am 18. November 1884 aufge-

nommenen Protokolles in der Sache unter Zuziehung der Parteien und von Sachverständigen die Localerhebung gepflogen und den Parteien die Gelegenheit geboten war, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren.

Ad 3. Auch den meritorischen Beschwerdepunkt mußte der V. G. Hof als nicht begründet erkennen. Denn nach dem im administrativen Verfahren festgestellten Thatbestande ist die Mauer, vor welcher der Auslagekasten aufgestellt werden soll, eine Seitenmauer, in welcher keinerlei Oeffnungen, weder Thüren noch Fenster angebracht sind und ist dieselbe jener Partie des Trottoirs zugekehrt, welche zur Verbauung bestimmt ist. Es ist weiter constatirt, daß nach der Einrichtung des Auslagekastens eine Beschädigung dieser Mauer durch Anbringung des Auslagekastens ausgeschlossen ist. Wenn es nun auch richtig ist, daß nach den Bestimmungen der Bauordnung die Straßen und Gassen nicht blos die Bestimmung haben, dem öffentlichen Verkehre im engeren Sinne des Wortes als öffentliche Wege zu dienen, daß vielmehr die Gassen und Straßen auch die Bestimmung haben, die der baulichen Anlage der einzelnen Häuser entsprechende Benützung derselben zu ermöglichen, also dem besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bauten nach Licht, Luft und Zutritt u. s. f. zu dienen und daß eben darum in allen diesen Beziehungen den Hausbesitzern Rechtsansprüche auf einen besonderen, durch den Zweck des Baues bedingten und bestimmten Gebrauch zustehen, so könnte von einer Verletzung dieser in der Bauordnung begründeten Rechte der Hausbesitzer nur dann gesprochen werden, wenn von Seite der Gemeinde als der Eigenthümerin des Straßengrundes mit diesem eine Disposition getroffen wird, welche eben die Befriedigung der im concreten Falle vorhandenen besonderen Bedürfnisse des einzelnen Hausbesitzers beeinträchtigen würde. Ob dies nun in einem oder dem andern Falle platzgreift oder nicht, ist eine Thatfrage, welche im concreten Falle nach der Actenlage zu verneinen war.

Der Beschwerdeführer hat im administrativen Verfahren keinerlei Umstände dargethan, welche die Nothwendigkeit der Benützung des durch den Auslagekasten occupirten Straßentheiles für die baulichen Bedürfnisse seines Hauses darthun würden, im Gegentheil erscheint durch die Constatirung, daß es sich um eine Seitenmauer, welche zur Verbauung bestimmt ist, handelt, erwiesen, daß derlei besondere Bedürfnisse nicht bestehen.

Wenn in der Beschwerde an den V. G. Hof geltend gemacht wird, daß durch die Bewilligung der Aufstellung des Auslagekastens dem Beschwerdeführer die Reinigung eines Canals bei dem Hause unmöglich gemacht würde, so konnte auf diese Behauptung keinerlei Rücksicht genommen werden, weil diese Einwendung im administrativen Verfahren vom Beschwerdeführer nicht erhoben wurde, davon ganz abgesehen, daß ihre Richtigkeit durch die constatirte Thatsache, daß der von dem Auslagekasten vorläufig occupirte Straßentheil der Verbauung zugeführt werden soll, widerlegt wird.

Nr. 5150.

Im Verfahren zur Constatirung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe ist der Propinationsberechtigte als Streittheil nicht zu behandeln.

Erkenntniß vom 13. Februar 1890, Z. 489.

Erzherzoglich Albrecht'sche Herrschaft Lipnik (Adv. Dr. Winkler) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roža) und Moriz Reich (Adv. Dr. Menger); E. vom 20. April 1889, Z. 7488, puncto Anerkennung der Realeigenschaft des von Moriz Reich in Lipnik betriebenen Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 6. December 1887, Z. 54930, hat die k. k. Statthalterei in Lemberg auf Grund des nach Vorschrift der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, durchgeführten Verfahrens ausgesprochen, daß mit dem Besitze der dermalen dem Moriz Reich gehörigen Realität »zur Krone« in Lipnik sub Nr. 16 alt, Nr. 8 neu, das radicirte Recht des Ausschankes sowie des Betriebes eines Einkehr- und Gasthauses verbunden ist. Nach dem weiteren Inhalte dieser Entscheidung hat die k. k. Statthalterei der propinationsberechtigten Gutsinhabung in Lipnik das Berufungsrecht wider den obigen Ausspruch binnen 4 Wochen eingeräumt und die Veranlassung wegen der grundbücherlichen Eintragung der zuerkannten Realeigenschaft bis zur Rechtskraft dieser Statthalterei-Entscheidung verschoben.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat sowohl die erzherzoglich Albrecht'sche Güter-Direction in Saybusch im Namen der propinationsberechtigten Gutsinhabung, als auch Moriz Reich den Min.-Recurs ergriffen.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 20. April 1889, Z. 7488, im Instanzenzuge den dagegen eingebrachten Recurs der Güter-Direction in Saybusch als unstatthaft zurückgewiesen, bezw. die von der k. k. Statthalterei zu Gunsten der propinationsberechtigten Gutsinhabung eingeräumte Offenhaltung einer weiteren Berufung als ungesetzlich behoben und die sofortige Mittheilung des erwähnten Ausspruches der Statthalterei über die Realeigenschaft an das zuständige Gericht behufs der grundbücherlichen Eintragung angeordnet.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der erzherzoglich Albrecht-schen Herrschaft Lipnik gerichtet.

Was zunächst die in der Gegenschrift des mitbetheiligten Moriz Reich unter Berufung auf die Min.-Entscheidung vom 1. Juli 1886, Z. 3172, erhobene Einwendung der entschiedenen Sache anbelangt, so vermochte der V. G. Hof diese als stichhältig nicht zu erkennen, weil mit der in dieser Angelegenheit vorangegangenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. Juli 1886, Z. 3172, der Statthalterei nach durchzuführenden Erhebungen eine neuerliche Entscheidung aufgetragen wurde, weil sonach mit diesem Min.-Erlasse eine endgiltige Entscheidung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht getroffen wurde und weil sich vielmehr diese Entscheidung nur als eine präparatorische darstellt.

Aber auch die weitere Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung vermochte der V. G. Hof als begründet nicht zu erkennen, weil die beschwerdeführende Gutsherrschaft behauptet, daß ihr das

Recursrecht an das k. k. Min. des Innern gesetzlich offen stand und weil sie sich durch die Aberkennung dieses vermeintlichen Rechtes in ihren Rechten verletzt zu sein erachtete, weil demnach dieselbe in Gemäßheit des vorcitirten § 2 als zur Beschwerdeführung beim V. G. Hofe berechtigt angesehen werden mußte.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die Beschwerde darum als nicht begründet erkannt, weil nach der Fassung des § 5 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, und nach dem ganzen Inhalte dieser Verordnung überhaupt als Streittheile in dem Verfahren zur Constatirung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe nur die Eigenthümer der Hypothek, beziehungsweise des Gewerbes und die Hypothekar-Interessenten anzusehen sind. Denn schon die Fassung des ersten Absatzes des § 5, welche eine sofortige Ausführung der zu Gunsten der Realeigenschaft gefällten Entscheidung in Aussicht nimmt, deutet darauf hin, daß das Gesetz von der Voraussetzung geleitet war, daß durch eine derlei Entscheidung irgend welche Rechte Dritter nicht tangirt werden; in weiterer Consequenz dieser Voraussetzung erachtet der erste Absatz den Fall einer Berufung nur dann gegeben, wenn die Entscheidung gegen die Anerkennung der Realeigenschaft gefallen ist und bezeichnet hier ausdrücklich den Eigenthümer und die Hypothekar-Interessenten als diejenigen Personen, deren Rechtskreis durch die Entscheidung berührt wird, die also als Streittheile im technischen Sinne des Wortes aufzufassen sind. Es ist zuzugeben, daß der Propinationsberechtigte in Folge der Bestimmung, daß die Inhaber radicirter Schankhäuser das Recht zum freien Getränkebezuge haben (Gub.-Verordnung vom 13. November 1788, Z. 26359), vermögensrechtlich an der Frage interessirt erscheine, ob bei einem Gewerbe die radicirte Eigenschaft anerkannt wird oder nicht, allein dieses materielle Interesse an dem Ausgange der Sache bestimmte den Gesetzgeber nicht, den Propinationsberechtigten als Streittheil zu erklären.

Eine ausdehnende Interpretation des § 5 zu Gunsten des Propinationsberechtigten eben wegen dieses materiellen Interesses erscheint darum unstatthaft, weil aus § 5, Abs. 2, sich ergibt, daß auch bei den Hypothekar-Interessenten das materielle Interesse an dem Streitfalle nicht von entscheidender Bedeutung sein soll, weil wegen Verringerung oder Entgang des Pfandobjectes allein eine Einsprache gegen die Entscheidung nicht erhoben werden kann. Nun ist beim Propinationsberechtigten eben nur dieses materielle Interesse vorhanden, aus welchem die Legitimation abgeleitet werden könnte.

Der V. G. Hof mußte daher in Hinblick auf den Wortlaut der cit. Bestimmung des § 5 anerkennen, daß der Domäne die Legitimation zur Recursführung gemangelt hat und er konnte eben darum die formale Abweisung des Recurses durch die angefochtene Entscheidung nicht als ungesetzlich erkennen.

Nr. 5151.

Das Heimatsrecht wurde nach dem Conscriptionspatente durch den Antritt auch einer Bedienstung bei den bestandenen Herrschaften erworben.

Erkenntniß vom 13. Februar 1890, Z. 490.

Stadtgemeinde Rzeszów ca. Min. des Innern; E. vom 4. April 1889, Z. 5178, puncto Heimatsrecht der Leopoldine Wierzgacz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 5152.

1. Die Wahl der Sachverständigen in Forstangelegenheiten ist dem Ermessen der Behörde anheimgegeben. — 2. Die Grundeigenthümer können nicht gehalten werden, über ihre Gründe fremde Waldproducte bringen zu lassen, wenn diese anders und mit verhältnißmäßig nicht höheren Kosten aus dem Walde geschafft werden können.

Erkenntniß vom 14. Februar 1890, Z. 497.

Occlezio Rigoni, als Verwalter der Grafen Castelbarco di Loppio (Adv. Dr. Lederer) ca. Ackerbauministerium (S.-R. Baron Trauttenberg); E. vom 7. Mai 1889, Z. 15899, puncto Holzbringung und Holzschlag-Suspendirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. wurde der Ausspruch des k. k. Hofrathes in Trient vom 11. August 1888, Z. 4352, mit welchem unter theilweiser Aufhebung und Abänderung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Roveredo vom 4. November 1887, Z. 5069, den Grafen Castelbarco die Ausbringung der Mercantilhölzer oder Baumstämme aus ihrem Walde Bloeno über die Gründe der Gemeinde Ronzo untersagt, ferner die Ausbringung des Faschinenholzes mittelst Drahtseils al Sasso dei Generi auf das gegenwärtig vorhandene Abfallholz beschränkt und die Abtragung des Drahtseils mit Ende 1888 aufgetragen worden ist, bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet sowohl die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, als auch des Ausspruches in merito der Sache.

Nach § 24 des Forstges. vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, ist jeder Grundeigenthümer gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. — Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe ist von der politischen Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu entscheiden. — Hinsichtlich des Verfahrens ist sohin der Behörde eine bestimmte Form in der Richtung vorgezeichnet, daß sie vor der Entscheidung sowohl die Parteien, als auch Sachverständige zu vernehmen hat.

Nun ist aus den Administrativacten zu ersehen, daß dieser gesetzlichen Anordnung thatsächlich nachgekommen wurde. — Es liegt das Protokoll vom 13. September 1887 in den Acten, laut welchem über das Ausbringungsgesuch der Grafen Castelbarco ein commissioneller Vorgang unter

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3463 und 3540 (Bd. XI, J. 1887).

Zuziehung der Parteien und zweier als Sachverständiger berufenen Personen, des Forstadjuncten Kier und des Bauers Benedetti aus Chienis, stattfand; ferner liegt das Protokoll vom 12. Juli 1888 vor, demzufolge wegen Widerspruchs der Gutachten dieser Sachverständigen ein neuerlicher commissioneller Vorgang in gleicher Sache unter Zuziehung der Parteien, sowie des Landesforstinspectors Werner als Sachverständigen und des Forstamtsadjuncten Kier gepflogen wurde.

Bei der vom Ministerium aufrecht erhaltenen Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient lagen daher wiederholte Vernehmungen der Parteien und die Gutachten von Sachverständigen vor; die Wahl der letzteren ist beim Mangel einer näheren diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dem Ermessen der Behörde anheimgegeben.

Diese Gutachten wurden auf Grund der unter Vorladung der Parteien gepflogenen Commissions-Verhandlungen abgegeben.

Da sonach der Bestimmung des § 24, Abs. 2, des Forstgesetzes in formeller Beziehung entsprochen war, waren die von der Beschwerde gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen zu übergehen.

Hinsichtlich des Meritums der Entscheidung ergibt sich Folgendes: Daß eine Straße aus dem Walde Bloeno nach Chienis und Loppio führt, ist aus den vorliegenden Planskizzen zu ersehen, ist übrigens unbestritten; eine Verschiedenheit der Angaben besteht nur darüber, ob dieser Weg zur Ausbringung des Holzes ohne unverhältnißmäßige Kosten geeignet sei oder nicht. Diese Frage wird von dem als Sachverständigen beigezogenen Bauern Benedetti aus Chienis, der den theilweise steilen Abfall der Straße und die großen Kosten für die reparaturbedürftigen Wegesstellen geltend macht, verneint, von den zwei Forsttechnikern aber übereinstimmend bejaht.

Im Befunde des Forstadjuncten Kier wird angegeben, daß dieser Weg bisher von den Gemeindebewohnern aus Chienis zum Holztransporte benützt wurde; der Landesforstinspector Werner constatirt, daß dieser Weg quer durch den unteren Theil des Waldes der Grafen Castelbarco, und zwar fortwährend gegen Chienis zu abwärts ohne Gegensteigung führe, daß auch behufs Ausbringung des Holzes aus dem unteren Theile des erwähnten Waldes kein Aufwärts-, sondern nur ein Querüberziehen der Stämme zur Erreichung des Weges nöthig sei, daß der Weg mit 10 bis 30 Tagschichten so hergestellt werden könne, daß die Holzausbringung auf demselben auch ohne Schneelage erfolgen könnte, daß aber bei einer Schneelage von 20 Centimetern die Ausbringung selbst ohne Vornahme von Reparaturen möglich sei, daß die Ausbringung auf dem Wege bei einer Schneelage — wenn man die Entwerthung des Holzes durch Beschädigung beim Ablassen, dann die Kosten für Commission- und Schadenvergütung in Anschlag bringt — geringer oder höchstens um 10 Percent höher als bei Ausbringung über die Gründe von Ronzo zu stehen komme, daß aber in keinem Falle die Kosten der Ausbringung auf dem Wege unverhältnißmäßig groß wären und daß Letzteres selbst von der Lieferung des Abfallholzes auf der Straße gelte.

Anderseits constatirt der Landesforstinspector, daß durch in früheren Jahren geschehenes Ablassen der Stämme aus dem Walde der Grafen Castelbarco über den Waldgrund von Ronzo, das Erdreich gelockert und

in Folge Regens fortgeschwemmt wurde und daß das Herablassen von ganzen Stämmen daselbst forstpolizeilich unzulässig sei.

Diesen Constatirungen gegenüber vermochte der V. G. Hof nicht zu erkennen, daß die untersagte Holzausbringung über die Gründe von Ronzo der Bestimmung des § 24 des Forstgesetzes zuwiderlaufe und es war, da die Gestattung der Ausbringung des Abfallholzes mittelst Drahtseiles bei dem Umstande, als nach dem Sachverständigenbefunde des Landesforstinspectors Werner auch das Abfallholz ohne unverhältnißmäßige Kosten auf dem Wege nach Chienis ausgebracht werden kann, als eine durch das Gesetz nicht gebotene Begünstigung anzusehen ist, in der Beschränkung derselben auf das bereits vorhandene Abfallholz sonach eine Rechtsverletzung nicht zu erblicken.

In diesen Punkten war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Beschwerde richtet sich schließlich dagegen, daß das Ministerium den Recurs des Beschwerdeführers gegen jene Aufträge, welche am Schlusse der Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient ertheilt wurden, als unzulässig abwies. — Diese Aufträge gingen dahin, es sei ein weiterer Holzschlag im Walde Bloeno einzustellen, eine strenge Beobachtung der Bestimmungen der §§ 2—7 des Forstgesetzes einzuschärfen, die Erfüllung zu überwachen und es sei der Vertreter der Grafen Castelbarco für die bereits ausgeführte, theilweise Verwüstung des Waldes Bloeno zur Verantwortung zu ziehen.

Diesfalls ist zu constatiren, daß das Ministerium laut Inhaltes seiner Entscheidung die gegen diese Aufträge erhobenen Einwendungen deshalb zurückwies, weil diese Aufträge nicht zur Entscheidung gehörten, sondern nur eine interne amtliche Weisung an die Unterbehörde enthielten. — Da nach dieser Erklärung des Ministeriums der von der Bezirkshauptmannschaft dem Beschwerdeführer mitgetheilte betreffende Passus des Erlasses des k. k. Hofrathes in Trient, als Entscheidung beseitigt erscheint, so fehlt diesfalls das Substrat für eine Judicatur des V. G. Hofes.

Nr. 5153.

Für Grundflächen, welche nach dem Lagerplane erst der Verbauung zugeführt werden sollen, kann von den Baubehörden, eine bestimmte Bauart (Villenbau) vorgeschrieben werden. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 14. Februar 1890, Z. 373.

Anton Kupljen (Adv. Dr. Babnik) ca. steir. Landesausschuß (für die Mitbetheiligten: Adv. Dr. Foregger); E. vom 8. Mai 1889, Z. 7648, puncto verweigerter Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Bedingungen, unter welchen der Gemeindeausschuß von Cilli nur die villenartige Verbauung der sogenannten Carolinengründe zugelassen hat und die hiernach bestätigte Verweigerung des Consenses zur Aufführung eines

brauberechtigte Bürgerschaft als eine Corporation angesehen und behandelt worden ist. Das zur Vertretung dieser Corporation berufene Organ muß eben darum auch insolange als berechtigt angesehen werden, den Bevollmächtigten zur Ausübung der Virilstimme zu bestellen, insolange nicht statutarische Bestimmungen, welche das Vertretungsrecht der Corporation abweichend regeln, nachweisbar sind.

Auf den Beschwerdepunkt, daß die dem erschienenen Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht vom Brauausschusse formell mangelhaft ausgestellt war, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil der Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. September 1886 nicht auf einen vermeintlichen Mangel der Vollmachtsurkunde, sondern auf die principielle Rechtsanschauung gegründet war, daß die Ausstellung der Vollmacht überhaupt nur von der Gesammtheit der brauberechtigten Bürgerschaft erfolgen könne und weil demnach mit der angefochtenen Entscheidung auch nur dieser Beschluß sistirt worden ist.

Nr. 5138.

1. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur die in der Sache competente Behörde bewilligen. — 2. Die Constituirung eines Realrechtes nach dem Gesetze vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23 (Mähren), ist durch den objectiven Bestand des Rechtes und der Verpflichtung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bedingt.

Erkenntniß vom 6. Februar 1890, Z. 377.

Josef Spitzer und Eheleute Franz und Francisca Sala, ferner Eheleute Johann und Francisca Machaček und Eheleute Johann und Marianne Slovaček (Adv. Dr. Scherer), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 15. März 1889, Z. 4721, puncto Nichtanerkennung des Branntweinschankrealrechtes.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch der Besitzer der Realitäten Nr. 61 in Pozděchov, Nr. 65 in Jasena und Nr. 279 und 354 in Wisowitz um Anerkennung der Realeigenschaft des Branntweinschankes ob diesen Realitäten nach Maßgabe des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B. für Mähren, abgewiesen, weil von den Gesuchstellern nicht nachgewiesen wurde, daß mit den genannten Realitäten die privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme von Branntwein von Propinationsberechtigten verbunden ist, da die zwischen den bezeichneten Realitätenbesitzern und den Propinationsberechtigten abgeschlossenen Vergleiche, mangels des Bestandes der erwähnten Verpflichtung, einen solchen Anspruch zu begründen nicht vermögen.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, wurden die von den Propinationsberechtigten seinerzeit überreichten Provocationen auf Ablösung der Verpflichtung zur Abnahme von Branntwein aus dem Wisowitzer Branntweinhause C.-Nr. 380, mit Erkenntniß des Schiedsgerichtes vom 7. September 1877, Z. 7414, wegen Nichtbestandes einer privatrechtlichen Verpflichtung zur Abnahme des Branntweines seitens der vorbezeichneten Wirthshäuser abgewiesen. — Desgleichen ergibt sich aus den Decreten des k. k. Bezirksgerichtes ddto. 4. April 1888, ZZ. 1963, 1964 und 1962, daß ob den bezeichneten Realitäten die Verpflichtung zur Abnahme von Branntwein von

dem Besitzer des Branntweinhauses Nr. 380 in Wisowitz, grundbücherlich nicht sichergestellt ist.

Die Beschwerde hält nun gleichwohl die Abweisung des von den Beschwerdeführern im administrativen Verfahren gestellten Begehrens darum für gesetzwidrig, weil die Rechtswirksamkeit des citirten schiedsgerichtlichen Erkenntnisses erloschen sei, da die Besitzer der bezeichneten Wirthshausrealitäten die Wiederaufnahme des Ablösungsverfahrens erwirkt haben; weil ferners durch den zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten außerbehördlich zu Stande gekommenen Vergleich der Bestand der privatrechtlichen Verpflichtung zur Bierabnahme anerkannt wurde; weil endlich mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft vom 29. März 1888, Z. 14935, für die Wirthshausrealität Nr. 61 in Pozděchov, Nr. 279 und 354 in Wisowitz, mit dem Decrete vom 19. März 1888, Z. 1779, für die Wirthshausrealität Nr. 65 in Jasena, die Vergleichsurkunde ausgefertigt wurde, welcher nach der Bestimmung des § 18 des obcit. Gesetzes alle Wirkungen eines Ablösungserkenntnisses zukommen, somit auch in Folge dessen nach Maßgabe der behördlich genehmigten Vergleiche in Ausführung des § 43 des citirten Gesetzes die Realeigenschaft des Branntweinschankes dieser Wirthshausrealitäten anzuerkennen war.

Aus dieser Lage des Streitfalles ergibt sich, daß es sich hier um die Frage handelt, ob ungeachtet dessen, daß mit dem schiedsgerichtlichen Erkenntnisse festgestellt wurde, daß mit dem Besitze der bezeichneten Realitäten eine Verpflichtung zur Getränkeabnahme nicht verbunden gewesen war, in Rechtsfolge der von der Bezirkshauptmannschaft ertheilten Genehmigung der nachträglichen Vergleichsurkunden, eine Anwendung des § 43 des vorcitirten Gesetzes statthaben kann und ob die durch die Genehmigung der Vergleiche bewilligte und in Vollzug gesetzte Wiederaufnahme des Verfahrens, welche mit der angefochtenen Entscheidung zugleich von amtswegen außer Kraft gesetzt worden ist, ein Anspruch auf Anerkennung des Realrechtes für die Beschwerdeführer erwachsen ist.

Diese Frage fand der V. G. Hof zu verneinen. — Das Gesetz vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., enthält keinerlei Bestimmung, aus welcher die Berechtigung der Bezirkshauptmannschaft zur Wiederaufnahme eines durch schiedsgerichtliches Erkenntniß endgiltig entschiedenen Ablösungsstreitfalles abgeleitet werden könnte. — Es ist im Gegentheil aus der Bestimmung des § 34 zu folgern, daß die Bezirkshauptmannschaft zur Schöpfung einer solchen Entscheidung nicht competent erscheint. Denn die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens mit allen ihren Rechtswirkungen, kann doch nur jener Behörde zustehen, welcher die Entscheidung in der Sache selbst zugestanden war.

Nun ergibt sich aus dem cit. § 34, daß von der Competenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ablösungsangelegenheiten der Streitfall über den Rechtstitel ausgeschlossen und daß in diesen Fällen ein Schiedsgericht zur Entscheidung berufen ist. — Die Rechtswirkung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses kann aber, soweit es sich um den Bestand oder Nichtbestand der Verpflichtung handelt, durch nachträgliche private Vereinbarungen der Parteien darum nicht alterirt werden, weil nicht blos ausschließlich Rechts-

beziehungen dieser Parteien in Frage stehen, sondern auch der durch das Gesetz objectiv geregelte Rechtsanspruch auf ein Realrecht.

Nun ergibt sich aus den §§ 16 und 18 des cit. Gesetzes, wie auch aus § 43 und aus allen übrigen Bestimmungen des Gesetzes, daß die Voraussetzung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes stets der objective Thatbestand der in Frage kommenden Rechte und Verpflichtungen gewesen war, und daß es im Sinne des Gesetzes nicht anging, ohne den objectiven Bestand des Rechtes und der Verpflichtung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, durch Verabredungen von Privatpersonen etwa construirte Rechtsverhältnisse denjenigen gleichzustellen, auf welche das citirte Gesetz Bezug hat und für welche die Begünstigung des § 43 gedacht war.

Nachdem nun mit dem citirten schiedsgerichtlichen Erkenntnisse unanfechtbar festgestellt war, daß mit den Realitäten der Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Branntweinabnahme als eine immerwährende Last, nicht verbunden gewesen ist, konnte schon im Hinblicke auf die Bestimmung des § 45 des Gesetzes, welche die Schließung von Verträgen, durch welche eine derlei Verpflichtung begründet werden will, für unstatthaft erklärt, durch die zwischen dem Beschwerdeführer und dem Inhaber des Branntweinhauses in Wisowitz getroffenen Vereinbarungen, die für die Anerkennung des Realschankrechtes nöthige Rechtsunterlage, der Rechtsbestand einer bücherlichen immerwährenden Last zur Getränkeabnahme nicht constituirt werden, weshalb auch die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung der Begehren der Beschwerdeführer im Gesetze begründet war.

Nr. 5139.

Eine Gemeinde kann auf Grund des Sanitätsgesetzes zur Errichtung von Leichenkammern an bestimmten Orten nicht verpflichtet werden, wenn eine solche Errichtung lediglich durch die Herstellung von Begräbnißplätzen seitens der Cultusgemeinden oder anderer Interessenten an eben diesen Orten sich als geboten herausstellt.

Erkenntniß vom 7. Februar 1890, Z. 183.

Stadtgemeinde Innsbruck ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 6. Juli 1889, Z. 2999, puncto Concurrenz zu den Kosten einer Leichenkammerherstellung.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Stadtgemeinde Innsbruck gemeinschaftlich mit der Gemeinde Hötting, für die Herstellung einer Leichenkammer für die Aufbahrung der am Mariahilfer Friedhofe zu beerdigenden Leichen, entweder auf diesem Friedhofe selbst oder doch zunächst desselben, zu sorgen, gesetzlich verpflichtet ist.

Als Thatbestand erscheint dieser Entscheidung zu Grunde gelegt, daß eine Benützung der Leichenkammer am St. Jakob-Friedhofe aus Sanitätsrücksichten wegen der erforderlichen, eventuell zweimaligen Uebertragung der

Leichen unbedingt unzulässig sei, daß weiter die Stadtgemeinde Innsbruck nicht dargethan hat, daß ihr ein Verfügungsrecht über diese Leichenkammer zustehe und daß letztere im Falle auftretender Epidemien auch nach Einbeziehung des Stadtgebietes der Pfarre Mariahilf für den erhöhten Bedarf ausreicht.

Nach § 3, lit. d des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zählt allerdings die Errichtung der Leichenkammer zu den Obliegenheiten der Gemeinde. — Die Geltendmachung dieser Verpflichtung ist aber an die selbstverständliche Voraussetzung geknüpft, daß die Gemeinde eine derlei sanitätspolizeiliche Anstalt nicht besitzt, oder daß die bestehende Anstalt für das Bedürfniß nicht ausreicht. Daß diese Voraussetzungen concreten Falles zutreffen würden, ist nicht nur nicht erwiesen, sondern es wurden in dieser Richtung in dem abgeführten Verfahren gar keine Erhebungen gepflogen. Die Gemeinde Innsbruck ihrerseits hat im administrativen Instanzenzuge und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowohl den Besitz der in Frage stehenden Polizeianstalt, als auch deren Zureichenheit behauptet. Da gegen diese Stadtgemeinde die aus dem § 3 lit. d, leg. c, fließende Verpflichtung geltend gemacht werden soll, so wären die Voraussetzungen des Mangels und der Unzureichenheit der bestehenden Leichenkammer zu constatiren gewesen und es beruht die Entscheidung in diesem Punkte, soweit es sich um die gesetzliche primäre Pflicht der Gemeinde zur Errichtung einer Leichenkammer handelt, auf einem unvollständigen Thatbestande.

Aus den im administrativen Verfahren gepflogenen Verhandlungen und aus der angefochtenen Entscheidung selbst ist aber wohl zu folgern, daß die Verpflichtung der Gemeinde nicht so sehr wegen des Mangels oder der Unzureichenheit der Leichenkammer bei St. Jakob, als wegen des zuerst angeführten Thatbestandsmomentes, und zwar darum erfolgte, weil wegen der Benützung des neuen Mariahilfer Friedhofes zu Begräbnißzwecken die Errichtung einer Leichenkammer auf diesem Friedhofe oder zunächst desselben aus sanitätspolizeilichen Gründen geboten erschien.

Die Bestimmung des § 3, lit. d cit., kann nun auf jene Fälle nicht ausgedehnt werden, in welchen nicht wegen des objectiven Verhältnisses, sondern wegen specieller Veranstaltungen besondere Vorkehrungen als geboten sich darstellen, mit anderen Worten, es kann eine Gemeinde auf Grund des § 3, lit. d zur Errichtung von Leichenkammern an bestimmten Orten dann nicht verpflichtet werden, wenn eine solche Errichtung lediglich durch die Herstellung von Begräbnißplätzen seitens der Cultusgemeinden oder anderer Interessenten an eben diesen Orten sich als geboten herausstellt. Nach Lage der Acten ist denn auch aus Anlaß der Herstellung des neuen Mariahilfer Friedhofes der Consens zur Errichtung dieses Friedhofes ausdrücklich an die Bedingung geknüpft worden, daß die Errichter auch die nothwendig gewordene Leichenkammer herzustellen haben.

Soweit es sich also um die Herstellung einer Leichenkammer wegen des bezeichneten Friedhofes handelt, ist bereits im Entscheidungswege (Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 29. Mai 1882, Z. 5972) der verpflichtete Factor bezeichnet und es geht nicht an, daß diese Verpflichtung darum außer Betracht gelassen wird, weil derselben von Seite des Verpflichteten bislang nicht nachgekommen worden ist.

Wenn die angefochtene Entscheidung darauf hinweist, daß es in der Natur der Sache gelegen sei, daß die Herstellung einer als nothwendig erkannten Leichenkammer nicht von der Austragung anderseitiger Verpflichtungstitel abhängig gemacht werden darf, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es sich nach Lage der Acten lediglich um die Vollzugssetzung einer längst rechtskräftigen Entscheidung handeln kann und daß gegenüber der Gemeinde dieses Argument nur unter der Voraussetzung ein stichhältiges wäre, wenn, von den durch den neuen Friedhof geschaffenen besonderen Verhältnissen abgesehen, die Nothwendigkeit der Herstellung einer Leichenkammer erwiesen wäre, was aber, wie eingangs ausgeführt wurde, nicht der Fall ist.

Nr. 5140.

Schulfondsgebührenpflicht vom unbeweglichen hierlands liegenden Nachlasse italienischer Staatsangehöriger.*)

Erkenntniß vom 7. Februar 1890, Z. 372.

Rosario Barone Currò junior und Gen., als Erben nach Rosario Barone Currò senior, ca. Fin.-Min. (M.-S. Dr. Ritter von Schwabe); E. vom 29. Juni 1889, Z. 2215, puncto Bemessung eines Schulfondsbeitrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem belangten k. k. Fin.-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Vorschreibung des Schulfondsbeitrages von dem Nachlasse des in Triest verstorbenen italienischen Staatsangehörigen Rosario Barone Currò lediglich aus dem Grunde, weil den österreichischen Gerichten bezüglich des Nachlasses der italienischen Staatsbürger eine Abhandlungspflege nicht zusteht, ohne diese aber der reine Nachlaß, von welchem allein der Schulfondsbeitrag zu bemessen ist, nicht ermittelt werden kann.

Die Bestreitung der Feststellung des reinen Nachlasses hat der V. G. Hof als unbegründet erkannt, weil das k. k. Handels- und Seegericht in Triest über die unbeweglichen hierlands gelegenen Güter des genannten Verstorbenen gemäß § 22 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, thatsächlich die Abhandlung gepflogen hat und hiebei der Werth des reinen von Rosario Baron Currò hinterlassenen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses auf Grundlage des von den Beschwerdeführern eingebrachten eidesstättigen Vermögensbekenntnisses und der ebenfalls von denselben überreichten Nachlaßausweise mit 1,232.278 fl. 87 kr. ermittelt worden ist.

Zu dem kommt noch, daß nach der österreichischen Gesetzgebung über die Staatsgebühren vom Nachlaßvermögen, worunter, ebenso wie bei der Bemessung des Schulbeitrages, nach dem Landesgesetze vom 15. Mai 1874, L. G. B. Nr. 16, nur der reine Nachlaß (§ 57 des Gebührengesetzes vom

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4550 und 4551 (Bd. XIII, J. 1889).

9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50) verstanden wird, insbesondere nach der Min.-Verordnung vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, das hierlands befindliche Nachlaßvermögen von Ausländern der Gebührenbemessung unterliegt, ohne Unterschied, ob darüber hierlands eine gerichtliche Abhandlung stattgefunden hat oder nicht.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österreichischer Staatsbürger in dem Staate, welchem der Erblasser angehört, keiner wie immer gearteten Gebühr unterliegt. (Min.-Verordnung vom 8. April 1854, Punkt 2, b.)

Dieser Nachweis wurde im vorliegenden Falle nicht erbracht, es geht vielmehr aus dem italienischen Gesetze über die Registrirungsgebühren (Testo unico 1884, Art. 12) hervor, daß nur die nicht innerhalb des Königreiches Italien gelegenen beweglichen Güter von Verstorbenen gebührenfrei behandelt werden. — Da es sich aber vorliegend um einen hierlands erliegenden Nachlaß eines italienischen Staatsangehörigen handelt, dessen reiner Werth nach dem Vorausgeschickten von den Beschwerdeführern selbst einbekannt wurde, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 5141.

Voraussetzungen der Steuerfreiheit von Gebäuden, welche von einer Gemeinde für Militärbequartierungszwecke gewidmet werden.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 456.

Michael Pitey (Adv. Dr. Brunstein) ca. Finanzministerium (M.-S. Dr. Edler von Schuster); E. vom 13. Juli 1889, Z. 2465, puncto Verweigerung der angesprochenen Steuerfreiheit für zwei zu Kasernen gewidmete Gebäude.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach § 18 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, sind Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder von Privaten gegen Bezug der im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmet werden, für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit. — Auf diese Gesetzesstelle gestützt hat Beschwerdeführer die Befreiung von der Hauszinssteuer vom 1. August 1888 an in Anspruch genommen, weil nach seiner Auffassung die ihm gehörige Realität Nr. 61 in Czernowitz seinerseits blos gegen Bezug der nach dem Einquartierungsgesetze ausgemittelten Vergütung zu Bequartierungszwecken gewidmet wurde. — Diesem Anspruche wurde jedoch mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung als im Gesetze gegründet nicht erkennen. — Wie aus dem Wortlaute des vorangestellten Paragraphen des Einquartierungsgesetzes zu entnehmen ist, wird die dort zugesicherte Gebäudesteuerbefreiung an zwei Voraussetzungen geknüpft: 1. an die bleibende Widmung für Militärbequartierungszwecke und 2. an den (ausschließlichen) Bezug der nach dem Einquartierungsgesetze entfallenden Vergütung.

Das Zutreffen der ersten Voraussetzung wird in der angefochtenen Min.-Entscheidung nicht in Frage gestellt.

Was die zweite Voraussetzung anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß Widmung und Miethe keineswegs einander ausschließende Begriffe sind, da die Widmung nichts anderes enthält, als die Bestimmung einer Sache zu einem ausschließlichen Gebrauche, die Miethe aber auch die Art des bestehenden Vertragsverhältnisses andeutet; und es ist weiters auch richtig, daß die Beiträge zur Instandhaltung des vermietheten Gebäudes principiell im Grunde sowohl des § 1096 des a. b. G. B., als auch im Sinne des § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 beim Miethzinse in Anschlag zu kommen haben, nichtsdestoweniger war im gegebenen Falle das Zutreffen jener zweiten Voraussetzung des § 18 cit. mit Rücksicht auf das besondere, zwischen dem Beschwerdeführer und der Stadtgemeinde Czernowitz hier obwaltende Vertragsverhältniß einerseits und die aus dem Einquartierungsgesetze für die Gemeinde sich ergebenden Verpflichtungen andererseits nicht zu negiren.

Daß es sich hier thatsächlich um einen Miethvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Stadtgemeinde, also um ein directes Vertragsverhältniß mit der Commune handelt, geht aus dem ganzen Uebereinkommen vom 28. Juli 1888, insbesondere aber aus dem Absatz X desselben klar hervor, in welchem der Stadtgemeinde die Auflösung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung ausdrücklich vorbehalten wird.

Dieses zwischen dem Beschwerdeführer und der Commune in dem Uebereinkommen vom 28. Juli 1888 zum Ausdrucke gelangte Rechtsverhältniß hat nun aber einen doppelten Inhalt, indem dasselbe einerseits zwischen dem Beschwerdeführer und der Commune, soweit dieselbe im Grunde der §§ 12, 13 und 24 des Einquartierungsgesetzes als das Durchführungsorgan für die Anforderungen der Militärverwaltung in Betreff der Bequartierung erscheint und andererseits zwischen dem Beschwerdeführer und der Commune als dem Beisteller der Kaserne, welchem im Grunde des § 35, Absatz 2, des Einquartierungsgesetzes die Instandhaltung der beigestellten Gebäude obliegt, in Betreff dieser Instandhaltung besteht.

Dieses doppelte Vertragsverhältniß bringt es mit sich, daß auch hinsichtlich des pactirten Vertragsentgeltes zu unterscheiden ist. — Für die Widmung zu Einquartierungszwecken wird laut Uebereinkommens nur die tarifmäßige Vergütung geleistet (siehe Punkt VI), dagegen kann nach dem Wortlaute des Uebereinkommens die Vergütung per jährlich 1000 fl. nicht als ein Bestandtheil jener Vergütung für die Widmung zu Einquartierungszwecken, sondern es muß dieselbe als Entschädigung für die Instandhaltung angesehen werden, welche nach den besonderen Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes (§ 35), wie bereits erwähnt, nicht dem Eigenthümer des Gebäudes, sondern dem Beisteller zur Last fällt.

Ist dies aber der Fall, dann kann nicht behauptet werden, daß Beschwerdeführer »für die bleibende Widmung seines Gebäudes zu Militärbequartierungszwecken« etwas anderes oder mehr empfängt, als die nach dem Einquartierungsgesetze tarifmäßig entfallende Vergütung

und es treffen somit hier alle Voraussetzungen des § 18 des Einquartierungsgesetzes, welche den Anspruch auf Befreiung von der Gebäudesteuer für die Dauer der Widmung begründen, zu.

Nr. 5142.

Anwendung einer höheren Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und Steuerclasse, als der für die betreffende Oertlichkeit (Localität) zunächst bestimmten, bei der Erwerbbesteuerung.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 211.

Johann Kraft ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 8. März 1889, Z. 8776, puncto Erhöhung der Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5143.

1. Grenze zwischen Kunst und Kunstgewerbe in Absicht auf die Erwerbbesteuerung. — 2. Nothwendigkeit des Vorhaltes an die Partei eines von den Vertrauensmännern abgegebenen Gutachtens, welches die Behörde in Erwerbsteuersachen einzuholen sich veranlaßt fand und welches, ungeachtet eines directen Widerstreites mit allen sonstigen Erhebungen, der Entscheidung zu Grunde gelegt werden will.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 463.

Karl Krahl (Adv. Dr. Haindl) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter von Lesigang); E. vom 11. Juli 1889, Z. 21928, puncto Vorschreibung einer Erwerbsteuer für den Betrieb der Unternehmung »Heraldisch-genealogisches Kunstinstitut in Wien«.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist die Heranziehung der Unternehmung »Heraldisch-genealogisches Kunstinstitut des Karl Krahl, Heraldikers und k. k. Hofwappenmalers« zur Entrichtung der Erwerbsteuer in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bestätigt worden.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem er den Befreiungsgrund des § 2, lit. e des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 für sein Unternehmen in Anspruch nimmt.

Nach den vorliegenden Erhebungen übt der Beschwerdeführer die heraldische Kunst, obliegt genealogischen Studien, hat zu diesem Zwecke eine ansehnliche und werthvolle heraldische und genealogische Bibliothek angelegt, ist als Heraldiker und Genealoge allgemein bekannt und eine anerkannte Autorität im Wappenfache, auch hat sowohl das Marktcommissariat der Gemeinde Wien sich dahin geäußert, daß Krahl als freier Künstler zu betrachten sei, als auch die von der Steuerbehörde einvernommene Handels-

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4317 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 4434 (Bd. XIII, J. 1889).

und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns »nach sorgfältiger Prüfung der geschäftlichen Wirksamkeit des Beschwerdeführers« erklärt, daß derselbe das Wappenmalergeschäft nicht im professionellen, sondern im reinwissenschaftlichen und künstlerischen Sinne betreibe und daß Heraldik und Genealogie nicht unter die Gewerbe oder andere gewinnbringende, der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmungen fallen.

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction stützt dagegen ihre angefochtene Entscheidung auf das Gutachten zweier einvernommener sachkundiger Vertrauensmänner, welche angaben, daß Krahl die Ausführung aller kalligraphischen Arbeiten, dann aller Aufträge, welche in das Wappenfach einschlagen, übernehme, mehrere Hilfspersonen beschäftige, daß es sich bei seinen Arbeiten nur nebensächlich um die Befriedigung des Kunstgeschmackes handle, seine Thätigkeit in der Hauptsache eine kunstgewerbliche, vorwiegend auf Gewinn gerichtete sei, welche den verschiedensten Bedürfnissen seiner Kunden Rechnung trage, wonach die Vertrauensmänner den Beschwerdeführer als erwerbsteuerpflichtigen Wappenmaler erklärten.

Zu bemerken ist, daß die ebenfalls um ihr Gutachten angegangene Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens erklärt hat, Näheres über die Thätigkeit Krahl's nicht angeben zu können, nachdem derselbe nicht Mitglied sei und auch sonst in keinem Verkehr mit der Künstlergenossenschaft stehe.

Der V. G. Hof ließ sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten: Es handelt sich lediglich darum, ob die Beschäftigung des Beschwerdeführers, welche in seiner unter der Bezeichnung »heraldisch-genealogisches Kunstinstitut« betriebenen Unternehmung zum Ausdrucke kommt, die Steuerbefreiung des § 2 lit. e des Erwerbsteuerpatentes beanspruchen könne oder nicht. — Schon der Umstand, daß der fragliche § 2 Ausnahmen von der Erwerbsteuerauf stellt, ergibt, daß die in demselben aufgeführten Beschäftigungen derart sein müssen, daß dieselben, wenn nicht die positive gesetzliche Ausnahme bestünde, der Erwerbsteuer nach dem vorangegangenen § 1, beziehungsweise der Einleitung zum Erwerbsteuerpatente, unterliegen würden.

Hieraus erhellt, daß der Umstand, daß die Unternehmung des Beschwerdeführers auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, an sich ebensowenig der Anwendung des § 2 l. c. entgegenstehen kann, als die Thatsache, daß bei derselben Hilfspersonen verwendet werden. Maßgebend ist vielmehr Folgendes:

Nach lit. e des cit. § 2 sind im Gegensatze zu § 1 III, lit. d, nach welchem alle mit Meisterrechten versehenen Künstler der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegen, die bildenden oder freien Künstler von der Erwerbsteuer ausgenommen.

Nach den vorliegenden Verhandlungsacten ist nun allerdings zweifellos, daß die Thätigkeit des Beschwerdeführers wissenschaftliche Kenntnisse und eine künstlerische Befähigung und Ausbildung voraussetzt. — Für die Frage der Erwerbsteuerbefreiung genügt jedoch dieses Moment nicht, sondern es kommt hiebei noch darauf an, ob diese wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeit von dem Beschwerdeführer auch ausschließlich geübt wird, oder ob der Beschwerdeführer sich neben derselben auch noch Arbeiten hingibt, welche den Charakter gewerblicher Thätigkeit an sich tragen, was umsomehr zweifellos festzustellen ist, als die Grenzen zwischen Kunst und Kunstgewerbe

sich nicht immer fest ziehen lassen und daher die Entscheidung, welche Art Bethätigung irgendwo vorliege, stets nur nach den Umständen des individuellen Falles erfolgen kann.

Die einvernommenen Vertrauensmänner haben nun allerdings die oben formulirte maßgebende Frage bejaht und die Steuerbehörden stützen ihre Entscheidung ausschließlich auf diese Aussage der Vertrauensmänner. — Diese Aussage steht aber in directem Widerstreite mit den Aeußerungen des Marktcommissariates und der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, sowie mit den vom Beschwerdeführer bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen.

Letztere Angaben konnten aber nicht übergangen werden, weil die Steuerbehörden dem Beschwerdeführer im Laufe des administrativen Verfahrens nicht Gelegenheit gegeben haben, sich seinerseits über die Aussagen der Vertrauensmänner zu äußern. — Denn, wenn auch die Steuerbehörde im Erwerbsteuerverfahren nicht zur Einvernehmung von Vertrauensmännern genöthigt ist, sondern ihr dieselbe nur freisteht, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß, wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht und die Entscheidung ausschließlich auf die Depositionen der Vertrauensmänner basirt wird, analog wie im Einkommensteuerverfahren die Partei von dem Resultate einer solchen Einvernahme in Kenntniß gesetzt und ihr damit die Möglichkeit geboten wird, ihrerseits die Angaben der Vertrauensmänner zu kritisiren und eventuell richtigzustellen, zumal, wenn diese mit den sonst eingeleiteten Erhebungen — wie im vorliegenden Falle — im Widerstreite stehen.

Diesemnach erweist sich der hier vorliegende Thatbestand in einem wesentlichen Punkte als ergänzungsbedürftig und war sonach die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache zur Ergänzung, insbesondere in der Richtung, ob der Beschwerdeführer sich ausschließlich der von ihm charakterisirten Beschäftigung hingibt oder neben derselben auch Beschäftigungen, wie sie die Vertrauensmänner angeben, ausführt und sohin zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuleiten.

Nr. 5144.

Der gewerbsmäßige Betrieb des Handels ist erwerbsteuerpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer die Waare sich von einer oder mehreren Personen verschafft und ob die Personen erwerbsteuerpflichtig oder erwerbsteuerfrei sind.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 359.

Edmund Polt ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter von Lesigang); E. vom 7. September 1889, Z. 32387, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Viehhandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung vom Viehhandel beruht auf der von der Ortsobrigkeit bestätigten eigenen Erklärung des Beschwerdeführers vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck an der Leitha ddto. 23. November 1888, daß er seit Jänner 1887 den Schweinehandel ausübe, jährlich circa 200 bis 400 Schweine verkaufe, hiebei einen Treiber be-

schäftige und die Schweine von Anton Kainz in Wiener-Neustadt gegen einen Kaufpreis beziehe, den er entweder baar oder erst nachdem er die Schweine weiter verkauft habe, im letzteren Falle sammt 6% bezahle, so daß die Differenz zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen seinen Gewinn bilde, der jährlich den Betrag von 400 fl. keineswegs übersteige.

In Anbetracht dieses ordnungsgemäß festgestellten Thatbestandes, welcher von der Steuerbehörde ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt wurde und welchen auch der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hat, konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nach der eigenen Erklärung des Beschwerdeführers im Zwecke der Erwerbsteuerbemessung stellt sich die Beschäftigung desselben als der gewerbsmäßige Betrieb des Handels mit Schweinen dar, indem derselbe Schweine fortdauernd zu dem Zwecke kauft, sich beschafft, um sie weiter zu veräußern, und die Erwerbsteuerpflicht eines solchen Handelsunternehmens ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 in der II. Classe erwerbsteuerpflichtig, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Unternehmer die Waare sich von einer oder mehreren Personen verschafft und wobei auch die Beschäftigung, Steuerverpflichtung oder Steuerfreiheit dieser Personen für die eigene Steuerpflicht des Handlungsunternehmers nicht weiter von Einfluß ist.

Uebrigens war auch die Annahme der Steuerbehörde, daß der Beschwerdeführer die Handlungsunternehmung für eigene Rechnung betreibe, seiner Erklärung vollkommen entsprechend.

Diese Annahme wäre aber auch dann noch gerechtfertigt, wenn es richtig wäre, daß die Thätigkeit des Beschwerdeführers (wie nach seinen Recurs- und Beschwerdeausführungen der Fall sein soll) sich nur darauf beschränkte, daß er die ihm vom Händler übersendeten Schweine um die hiefür angegebenen Preise wo möglich an den Mann bringe und die eincassirten Geldbeträge abzüglich eines Percentsatzes als Entlohnung für seine Mühe dem Händler abführe, da auch hierin der Betrieb eines Handelsgeschäftes (nämlich eines Commissionsgeschäftes) im Sinne des Art. 360 des allgemeinen Handelsgesetzbuches gelegen wäre, welcher Betrieb ebenfalls nach dem citirten § 1 des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig ist.

Im Hinblicke auf den selbstständigen Erwerb des Beschwerdeführers, den Betrieb eines Handelsgeschäftes mit Schweinen, ist es sodann auch klar, daß auf ihn die Bestimmung des § 2, lit. b des Erwerbsteuerpatentes keine Anwendung finden kann, da sich dieselbe nur auf Personen bezieht, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten, während selbst nach den Recurs- und Beschwerdeausführungen der Erwerb des Beschwerdeführers in einer von der Geschäftseinnahme in Percenten abzuziehenden Vergütung, also in keinem Lohne nach Zeitperioden oder Arbeitsstücken besteht.

Bei der sonach feststehenden Erwerbsteuerpflicht des Geschäftsbetriebes des Beschwerdeführers ist auch dessen Einkommensteuerpflicht nach der I. Classe zufolge § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B.

Nr. 439, gesetzlich begründet, weil es sich hier um ein Einkommen handelt, welches aus einer der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung entspringt und somit nach der citirten Gesetzesstelle in die erste Einkommensteuerclasse eingereiht ist.

Nr. 5145.

Eine fixe Entlohnung der factischen Dienste jedes einzelnen Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedes einer Erwerbsgenossenschaft ist im Sinne des Ges. vom 27. December 1880 in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 11. Februar 1890, Z. 57.

Vorschußcasse in Letowitz ca. mähr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 28. März 1889, Z. 6716, puncto Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1888.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5146.

Die auf Grund der Bestätigung der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgte Auszeichnung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes in den öffentlichen Büchern bildet keinen Erwerbstitel, sondern nur die Beurkundung eines Thatbestandsmomentes, dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit festzustellen, die competente k. k. Statthalterei berufen bleibt.

Erkenntniß vom 12. Februar 1890, Z. 474.

Eheleute Josef und Francisca Hemzal (Adv. Dr. Baron Pražak) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 1. März 1889, Z. 2276, puncto radicirter Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erachtet die Zurückweisung des im administrativen Verfahren gestellten Begehrens der Beschwerdeführer um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der Gast- und Schankgerechtigkeit ob den Realitäten C.-Nr. 477 und 478 in Auspitz darum für gesetzwidrig, weil

1. die radicirte Eigenschaft dieser Gasthausgerechtigkeit mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Erlasse vom 20. Juli 1880 anerkannt und in Folge Bescheides des Bezirksgerichtes vom 26. Februar 1882 auch in den Grundbüchern ausgezeichnet worden ist, so daß schon mit Rücksicht auf die mehr als dreijährige Eintragung dieses Rechtes in den öffentlichen Büchern die radicirte Eigenschaft der Gewerbsgerechtigkeit anzuerkennen war,

2. weil aus den vorgelegten Urkunden sich ergibt, daß die Realität schon vor dem Normaljahre, d. i. schon im Jahre 1756 als Gasthaus bücherlich eingetragen war und als solches stets weiter übertragen und auch betrieben wurde.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Daß der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein Entscheidungsrecht über die radicirte Eigenschaft der in Anspruch genommenen Gewerberechte nicht zusteht, daß daher

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4796 (Bd. XIII, J. 1889).

dem vom Beschwerdeführer berufenen Decrete vom 9. August 1880, Z. 8498, nicht die Kraft einer Entscheidung, womit die radicirte Eigenschaft des Gastgewerbes anerkannt und festgestellt würde, zukommt, dies kann im Hinblicke auf den Wortlaut der Min.-Verordnung vom 31. October 1856 nicht zweifelhaft sein.

Ebensowenig konnte die im Jahre 1882 erfolgte bücherliche Auszeichnung der Gast- und Einkehrsgerechtigkeit als radicirt, irgend welche weiteren Rechte für die Beschwerdeführer begründen, weil durch die Eintragung in die Grundbücher dermalen ein radicirtes Gewerbe nicht mehr erworben werden kann, weil daher in dieser Eintragung nicht ein Erwerbstitel selbst gelegen war, sondern nur die Beurkundung eines Thatbestandsmomentes, dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit eben nach Maßgabe des durch die Min.-Verordnung vom 31. October 1856 vorgeschriebenen Verfahrens durch die competente politische Behörde festzustellen gewesen ist. Daß aber, wie in dem Beschwerdepunkte ad 2 behauptet wird, vor dem für Mähren giltigen Normaljahre 1780 die Gast- und Schankgewerbegerechtigkeit an die Gewähr des Hauses geschrieben worden wäre, geht aus den von der Partei producirten Urkunden nicht hervor, da aus diesen Urkunden nur soviel sich ergibt, daß das fragliche Haus im Jahre 1756 als Gasthaus bezeichnet wurde, ohne daß aus dieser Urkunde und aus den nachgefolgten Verträgen irgendwie entnommen werden könnte, daß das ebenda betriebene Schank- und Gastgewerbe mit dem Hause als ein besonderes Recht verbunden gewesen wäre. Eine bloße Bezeichnung einer Realität als Gasthaus läßt aber, wie die angefochtene Entscheidung hervorhebt, allerdings einen Schluß auf die radicirte Eigenschaft des Gewerbes selbst nicht zu.

Nr. 5147.

Die civilrechtliche Verantwortlichkeit und Haftpflicht des Gemeindevorstehers für irrige Aufstellungen der Rechnung wird durch die Genehmigung der Letzteren nicht behoben.

Erkenntniß vom 12. Februar 1890, Z. 475.

Gemeinde Waltersdorf (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Landesausschuß; Franz Janota als Vormund der minderjährigen Erben nach Josef Režek mitbetheiligt (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 27. März 1889, Z. 10280, puncto Gemeinderechnungslegung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876. aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Bezirksausschusse bestätigte Beschluß der Gemeindevertretung von Waltersdorf ddto. 25. November 1888, daß der Gemeindeausschuß die, durch die nach dem Tode des Gemeindevorstehers Josef Režek vorgenommene Liquidation der vom genannten Gemeindevorsteher für die Zeit von 1881 bis 1887 gelegten Rechnungen festgestellten Ersätze für rechtsbeständig anerkenne und daß von dem Ergebnisse der Liquidation der Vormund der minderjährigen Erben unter Freilassung des Recurses verständigt werde, aufgehoben, weil die von dem genannten Gemeindevorsteher pro 1881 bis 1887 gelegten

Rechnungen von der Gemeindevertretung alljährlich ordnungsmäßig geprüft und genehmigt worden sind, also endgiltig erledigt erscheinen und weil daher gegen diese Rechnungen im autonomen Instanzenzuge keine weiteren Einwendungen erhoben werden können.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich nicht begründet, von folgenden Erwägungen ausgehend: Daß der Gemeindevorsteher für die von ihm geführte Verwaltung der Gemeinde haftungs- und ersatzpflichtig ist, ist nach dem Wortlaute des § 66 der Gemeindeordnung ebenso unbestreitbar, als daß die Ersatzansprüche der Gemeinde im Rechtswege geltend zu machen sind. Daß die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes und die Ersatzansprüche einer Gemeinde gegen den Gemeindevorsteher darum erlöschen sollten, weil nach Maßgabe der Bestimmungen des § 72 Gem.-Ordg. die Rechnungen gelegt und genehmigt worden sind, läßt sich aus dem Wortlaute des § 72 nicht ableiten. Am allerwenigsten wird aber in Fällen, wie der vorliegende, wo durch eine irrthümliche oder beabsichtigte irrige Aufstellung von Posten eine thatsächlich unrichtige Rechnung gelegt worden ist, der civilrechtliche Ersatzanspruch der Gemeinde als erloschen angesehen werden können, da ein solcher Grundsatz den Bestimmungen der Civilrechtsgesetze widerstreiten würde.

Jedenfalls wird über die Rechtsbeständigkeit dieses Anspruches allein der Civilrichter zu entscheiden haben.

Dem citirten Beschlusse der Gemeindevertretung kann aber eine andere Deutung, als daß der Gemeindeausschuß aus den durch das Liquidationsergebniß als unrichtig bezeichneten Rechnungsposten Ersatzansprüche zu erheben gesonnen sei, nicht beigelegt werden. — Ein solcher Beschluß erscheint aber in den Bestimmungen der Gemeindeordnung vollständig begründet.

Nicht um eine neuerliche Rechnungslegung und nicht um die Bemänglung einer solchen, sondern um concrete Ersatzansprüche aus den gelegten Rechnungen hatte es sich im gegebenen Falle gehandelt, weshalb die Motivirung der angefochtenen Entscheidung, daß gegen die Rechnungen im autonomen Instanzenzuge keine weitere Einwendung erhoben werden kann und daß die Verpflichtung zur Legung der Rechnung nicht auf die Erben übergehe, den Streitfall selbst gar nicht trifft.

Da nun der Gemeinde Waltersdorf das Recht, privatrechtliche Forderungen, welche sie an den Gemeindevorsteher stellen zu können vermeint, im Rechtswege geltend zu machen, nicht abgesprochen werden kann, so war die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Nr. 5148.

1. Legitimation des Gemeindevorstehers zur Recursführung. — 2. Einfluß der Bestimmungen einer „Geschäftsordnung“ auf die Giltigkeit von Gemeindeausschußbeschlüssen.

Erkenntniß vom 12. Februar 1890, Z. 476.

Johann Chaloupka, Polizeiaufseher (Adv. Dr. Lenoch), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 3. April 1889, Z. 12137, puncto Beschlußfassung des Gemeindeausschusses über das Pensionsgesuch des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Behebung der Entscheidung des Bezirksausschusses Rokycan vom 4. März 1889, Z. 341, womit der Beschluß der Gemeindevertretung Rokycan ddto. 26. Jänner 1889, betreffend die Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand, außer Kraft gesetzt und die neuerliche Beschlußfassung in der Sache aufgetragen wurde, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig darum angefochten, weil

1. zur Anbringung des Recurses gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses der Gemeindevorsteher nicht legitimirt war, weil

2. der Gemeindeausschußbeschluß gesetzwidrig gewesen sei, da entgegen der Bestimmung des § 6 der Geschäftsordnung nicht der von Dr. Otis gestellte Antrag zur Abstimmung gebracht wurde und ein solcher Vorgang des Gemeindevorstandes den Bestimmungen der §§ 42 und 48 der Gemeindeordnung widerstreite.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn was zunächst die Bestreitung der Legitimation des Gemeindevorstehers zur Beschwerdeführung anbetrifft, so ist diese unberechtigt, weil der Gemeindevorsteher Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Vollzug zu setzen jedenfalls berufen erscheint, er eben darum auch als legitimirt angesehen werden muß, zu Gunsten der Aufrechthaltung des von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlusses, im Falle seiner Beanständung durch die Oberinstanz, den Recurs einzulegen, und zwar umsomehr, als ja durch die Entscheidung des Bezirksausschusses auch unmittelbar dem Gemeindevorsteher eine Amtshandlung auferlegt worden war.

Ebenso unstichhältig ist der Beschwerdegrund, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 26. Jänner 1889 ein gesetzwidriger gewesen sei, und daß daher dessen Aufhebung durch die Entscheidung des Bezirksausschusses eine gesetzlich begründete war.

Es ist zwar richtig, daß § 6 der Geschäftsordnung des Rokycaner Gemeindeausschusses bestimmt, daß es einem jeden Gemeindeausschußmitgliede freistehe, einen Antrag auf eine besondere, von der durch die Geschäftsordnung aufgestellten Regel abweichende Abstimmung einzubringen, und daß ein solcher Antrag zur Abstimmung zu bringen ist; es ist auch richtig, daß in der erwähnten Ausschußsitzung der Bürgermeister es unterlassen hat, den fraglichen Antrag zur Abstimmung zu bringen; allein eine Ungesetzlichkeit des von dem Gemeindeausschusse gefaßten Beschlusses kann wegen dieser Unterlassung schon darum nicht behauptet werden, weil nicht einmal die Geschäftsordnung eine solche Rechtsfolge aufstellt und weil eben darum die einzige Rechtsfolge einer solchen Unterlassung nur die sein kann, daß in der Sitzung rechtzeitig der betreffende Antragsteller die Entscheidung des Gemeindeausschusses provocirt.

Da dies nicht geschehen ist und da weiter die in der Gemeindeordnung für die Giltigkeit eines Gemeindeausschuß-Beschlusses aufgestellten Bedingungen, wie von der Beschwerde selbst nicht bestritten werden kann, erfüllt erscheinen, so war auch dieser Beschwerdepunkt als nicht stichhältig zu erkennen und eben darum die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 5149.

Straßen und Gassen haben nicht blos die Bestimmung, als öffentliche Wege zu dienen, sondern auch die, dem besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bauten nach Licht, Luft und Zutritt zu entsprechen; in allen diesen Beziehungen stehen den Hausbesitzern Rechtsansprüche auf einen besonderen, durch den Bau bedingten Gebrauch zu.

Erkenntniß vom 12. Februar 1890, Z. 477.

Wenzel Novotny ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. März 1889, Z. 3784, puncto Aufstellung eines Auslagekastens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit die Aufstellung eines Auslagekastens längs der Seitenmauer des Hauses des Beschwerdeführers Nr. 532 und 533 in Prag bewilligt wurde, wird in der Beschwerde geltend gemacht,

1. daß die Entscheidung der autonomen Instanzen eine incompetente gewesen sei, indem der Ausspruch in dieser Angelegenheit nach der zur Zeit als der Streitfall anhängig gemacht wurde, geltenden Bauordnung vom Jahre 1864 den politischen Behörden zustand, daß

2. das der Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren ein mangelhaftes sei, indem eine Prüfung der sanitären und sonstigen öffentlichen Verhältnisse nicht platzgegriffen hat und daß

3. die Entscheidung auch meritorisch unbegründet sei, weil dem Besitzer eines Hauses rücksichtlich der Benützung des Gassengrundes nicht blos das Recht der Communication, sondern besondere Rechte zukommen, welche durch die Benützungsmöglichkeit des Hauses selbst gegeben erscheinen.

Da nun durch die Aufstellung des Auslagekastens vor der Seitenmauer seines Hauses dem Beschwerdeführer die Möglichkeit des Zutrittes zu Zwecken der Reparatur dieser Mauer, insbesondere zu Zwecken der Reinigung des unter dem Auslagekasten befindlichen Canales unmöglich gemacht und ihm andererseits die Benützung der Wand zur Plakatirung auf diese Weise benommen werde, so seien Rechte des Beschwerdeführers durch die Entscheidung verletzt.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu erinnern:

Ad 1. Daß zur Entscheidung des Falles nach der Bauordnung vom 10. April 1886 die autonomen Instanzen competent sind, wird in der Beschwerde selbst zugegeben und ist auch im Hinblicke auf die Bestimmung des § 126 dieser Bauordnung nicht bestreitbar.

In eine Untersuchung der Frage aber, ob mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Streitsache anhängig wurde, die Competenz der Staatsbehörden platzgegriffen hat oder nicht, hatte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht einzugehen, weil die Entscheidung des Ministeriums des Innern ddto. 3. October 1888, Z. 17336, mit welcher die Entscheidung der Statthalterei, womit die Incompetenz der politischen Behörden ausgesprochen worden war, bestätigt wurde, von dem Beschwerdeführer nicht weiter angefochten worden ist, somit in Rechtskraft erwuchs.

Ad 2. Daß das in der Sache abgeführte administrative Verfahren in irgend welchem wesentlichen Punkte mangelhaft gewesen wäre, konnte der V. G. Hof nicht finden, da Zeuge des am 18. November 1884 aufge-

nommenen Protokolles in der Sache unter Zuziehung der Parteien und von Sachverständigen die Localerhebung gepflogen und den Parteien die Gelegenheit geboten war, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren.

Ad 3. Auch den meritorischen Beschwerdepunkt mußte der V. G. Hof als nicht begründet erkennen. Denn nach dem im administrativen Verfahren festgestellten Thatbestande ist die Mauer, vor welcher der Auslagekasten aufgestellt werden soll, eine Seitenmauer, in welcher keinerlei Oeffnungen, weder Thüren noch Fenster angebracht sind und ist dieselbe jener Partie des Trottoirs zugekehrt, welche zur Verbauung bestimmt ist. Es ist weiter constatirt, daß nach der Einrichtung des Auslagekastens eine Beschädigung dieser Mauer durch Anbringung des Auslagekastens ausgeschlossen ist. Wenn es nun auch richtig ist, daß nach den Bestimmungen der Bauordnung die Straßen und Gassen nicht blos die Bestimmung haben, dem öffentlichen Verkehre im engeren Sinne des Wortes als öffentliche Wege zu dienen, daß vielmehr die Gassen und Straßen auch die Bestimmung haben, die der baulichen Anlage der einzelnen Häuser entsprechende Benützung derselben zu ermöglichen, also dem besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bauten nach Licht, Luft und Zutritt u. s. f. zu dienen und daß eben darum in allen diesen Beziehungen den Hausbesitzern Rechtsansprüche auf einen besonderen, durch den Zweck des Baues bedingten und bestimmten Gebrauch zustehen, so könnte von einer Verletzung dieser in der Bauordnung begründeten Rechte der Hausbesitzer nur dann gesprochen werden, wenn von Seite der Gemeinde als der Eigenthümerin des Straßengrundes mit diesem eine Disposition getroffen wird, welche eben die Befriedigung der im concreten Falle vorhandenen besonderen Bedürfnisse des einzelnen Hausbesitzers beeinträchtigen würde. Ob dies nun in einem oder dem andern Falle platzgreift oder nicht, ist eine Thatfrage, welche im concreten Falle nach der Actenlage zu verneinen war.

Der Beschwerdeführer hat im administrativen Verfahren keinerlei Umstände dargethan, welche die Nothwendigkeit der Benützung des durch den Auslagekasten occupirten Straßentheiles für die baulichen Bedürfnisse seines Hauses darthun würden, im Gegentheil erscheint durch die Constatirung, daß es sich um eine Seitenmauer, welche zur Verbauung bestimmt ist, handelt, erwiesen, daß derlei besondere Bedürfnisse nicht bestehen.

Wenn in der Beschwerde an den V. G. Hof geltend gemacht wird, daß durch die Bewilligung der Aufstellung des Auslagekastens dem Beschwerdeführer die Reinigung eines Canals bei dem Hause unmöglich gemacht würde, so konnte auf diese Behauptung keinerlei Rücksicht genommen werden, weil diese Einwendung im administrativen Verfahren vom Beschwerdeführer nicht erhoben wurde, davon ganz abgesehen, daß ihre Richtigkeit durch die constatirte Thatsache, daß der von dem Auslagekasten vorläufig occupirte Straßentheil der Verbauung zugeführt werden soll, widerlegt wird.

Nr. 5150.

Im Verfahren zur Constatirung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe ist der Propinationsberechtigte als Streittheil nicht zu behandeln.

Erkenntniß vom 13. Februar 1890, Z. 489.

Erzherzoglich Albrecht'sche Herrschaft Lipnik (Adv. Dr. Winkler) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roža) und Moriz Reich (Adv. Dr. Menger); E. vom 20. April 1889, Z. 7488, puncto Anerkennung der Realeigenschaft des von Moriz Reich in Lipnik betriebenen Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 6. December 1887, Z. 54930, hat die k. k. Statthalterei in Lemberg auf Grund des nach Vorschrift der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, durchgeführten Verfahrens ausgesprochen, daß mit dem Besitze der dermalen dem Moriz Reich gehörigen Realität »zur Krone« in Lipnik sub Nr. 16 alt, Nr. 8 neu, das radicirte Recht des Ausschankes sowie des Betriebes eines Einkehr- und Gasthauses verbunden ist. Nach dem weiteren Inhalte dieser Entscheidung hat die k. k. Statthalterei der propinationsberechtigten Gutsinhabung in Lipnik das Berufungsrecht wider den obigen Ausspruch binnen 4 Wochen eingeräumt und die Veranlassung wegen der grundbücherlichen Eintragung der zuerkannten Realeigenschaft bis zur Rechtskraft dieser Statthalterei-Entscheidung verschoben.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat sowohl die erzherzoglich Albrecht'sche Güter-Direction in Saybusch im Namen der propinationsberechtigten Gutsinhabung, als auch Moriz Reich den Min.-Recurs ergriffen.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 20. April 1889, Z. 7488, im Instanzenzuge den dagegen eingebrachten Recurs der Güter-Direction in Saybusch als unstatthaft zurückgewiesen, bezw. die von der k. k. Statthalterei zu Gunsten der propinationsberechtigten Gutsinhabung eingeräumte Offenhaltung einer weiteren Berufung als ungesetzlich behoben und die sofortige Mittheilung des erwähnten Ausspruches der Statthalterei über die Realeigenschaft an das zuständige Gericht behufs der grundbücherlichen Eintragung angeordnet.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der erzherzoglich Albrecht'schen Herrschaft Lipnik gerichtet.

Was zunächst die in der Gegenschrift des mitbetheiligten Moriz Reich unter Berufung auf die Min.-Entscheidung vom 1. Juli 1886, Z. 3172, erhobene Einwendung der entschiedenen Sache anbelangt, so vermochte der V. G. Hof diese als stichhältig nicht zu erkennen, weil mit der in dieser Angelegenheit vorangegangenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. Juli 1886, Z. 3172, der Statthalterei nach durchzuführenden Erhebungen eine neuerliche Entscheidung aufgetragen wurde, weil sonach mit diesem Min.-Erlasse eine endgiltige Entscheidung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht getroffen wurde und weil sich vielmehr diese Entscheidung nur als eine präparatorische darstellt.

Aber auch die weitere Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung vermochte der V. G. Hof als begründet nicht zu erkennen, weil die beschwerdeführende Gutsherrschaft behauptet, daß ihr das

Recursrecht an das k. k. Min. des Innern gesetzlich offen stand und weil sie sich durch die Aberkennung dieses vermeintlichen Rechtes in ihren Rechten verletzt zu sein erachtete, weil demnach dieselbe in Gemäßheit des vorcitirten § 2 als zur Beschwerdeführung beim V. G. Hofe berechtigt angesehen werden mußte.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die Beschwerde darum als nicht begründet erkannt, weil nach der Fassung des § 5 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, und nach dem ganzen Inhalte dieser Verordnung überhaupt als Streittheile in dem Verfahren zur Constatirung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe nur die Eigenthümer der Hypothek, beziehungsweise des Gewerbes und die Hypothekar-Interessenten anzusehen sind. Denn schon die Fassung des ersten Absatzes des § 5, welche eine sofortige Ausführung der zu Gunsten der Realeigenschaft gefällten Entscheidung in Aussicht nimmt, deutet darauf hin, daß das Gesetz von der Voraussetzung geleitet war, daß durch eine derlei Entscheidung irgend welche Rechte Dritter nicht tangirt werden; in weiterer Consequenz dieser Voraussetzung erachtet der erste Absatz den Fall einer Berufung nur dann gegeben, wenn die Entscheidung gegen die Anerkennung der Realeigenschaft gefallen ist und bezeichnet hier ausdrücklich den Eigenthümer und die Hypothekar-Interessenten als diejenigen Personen, deren Rechtskreis durch die Entscheidung berührt wird, die also als Streittheile im technischen Sinne des Wortes aufzufassen sind. Es ist zuzugeben, daß der Propinationsberechtigte in Folge der Bestimmung, daß die Inhaber radicirter Schankhäuser das Recht zum freien Getränkebezuge haben (Gub.-Verordnung vom 13. November 1788, Z. 26359), vermögensrechtlich an der Frage interessirt erscheine, ob bei einem Gewerbe die radicirte Eigenschaft anerkannt wird oder nicht, allein dieses materielle Interesse an dem Ausgange der Sache bestimmte den Gesetzgeber nicht, den Propinationsberechtigten als Streittheil zu erklären.

Eine ausdehnende Interpretation des § 5 zu Gunsten des Propinationsberechtigten eben wegen dieses materiellen Interesses erscheint darum unstatthaft, weil aus § 5, Abs. 2, sich ergibt, daß auch bei den Hypothekar-Interessenten das materielle Interesse an dem Streitfalle nicht von entscheidender Bedeutung sein soll, weil wegen Verringerung oder Entgang des Pfandobjectes allein eine Einsprache gegen die Entscheidung nicht erhoben werden kann. Nun ist beim Propinationsberechtigten eben nur dieses materielle Interesse vorhanden, aus welchem die Legitimation abgeleitet werden könnte.

Der V. G. Hof mußte daher in Hinblick auf den Wortlaut der cit. Bestimmung des § 5 anerkennen, daß der Domäne die Legitimation zur Recursführung gemangelt hat und er konnte eben darum die formale Abweisung des Recurses durch die angefochtene Entscheidung nicht als ungesetzlich erkennen.

Nr. 5151.

Das Heimatsrecht wurde nach dem Conscriptionspatente durch den Antritt auch einer Bedienstung bei den bestandenen Herrschaften erworben.

Erkenntniß vom 18. Februar 1890, Z. 490.

Stadtgemeinde Rzeszów ca. Min. des Innern; E. vom 4. April 1889, Z. 5178, puncto Heimatsrecht der Leopoldine Wierzgacz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 5152.

1. Die Wahl der Sachverständigen in Forstangelegenheiten ist dem Ermessen der Behörde anheimgegeben. — 2. Die Grundeigenthümer können nicht gehalten werden, über ihre Gründe fremde Waldproducte bringen zu lassen, wenn diese anders und mit verhältnißmäßig nicht höheren Kosten aus dem Walde geschafft werden können.

Erkenntniß vom 14. Februar 1890, Z. 497.

Occlezio Rigoni, als Verwalter der Grafen Castelbarco di Loppio (Adv. Dr. Lederer) ca. Ackerbauministerium (S.-R. Baron Trauttenberg); E. vom 7. Mai 1889, Z. 15899, puncto Holzbringung und Holzschlag-Suspendirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. wurde der Ausspruch des k. k. Hofrathes in Trient vom 11. August 1888, Z. 4352, mit welchem unter theilweiser Aufhebung und Abänderung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Roveredo vom 4. November 1887, Z. 5069, den Grafen Castelbarco die Ausbringung der Mercantilhölzer oder Baumstämme aus ihrem Walde Bloeno über die Gründe der Gemeinde Ronzo untersagt, ferner die Ausbringung des Faschinenholzes mittelst Drahtseils al Sasso dei Generi auf das gegenwärtig vorhandene Abfallholz beschränkt und die Abtragung des Drahtseils mit Ende 1888 aufgetragen worden ist, bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet sowohl die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, als auch des Ausspruches in merito der Sache.

Nach § 24 des Forstges. vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, ist jeder Grundeigenthümer gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. — Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe ist von der politischen Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu entscheiden. — Hinsichtlich des Verfahrens ist sohin der Behörde eine bestimmte Form in der Richtung vorgezeichnet, daß sie vor der Entscheidung sowohl die Parteien, als auch Sachverständige zu vernehmen hat.

Nun ist aus den Administrativacten zu ersehen, daß dieser gesetzlichen Anordnung thatsächlich nachgekommen wurde. — Es liegt das Protokoll vom 13. September 1887 in den Acten, laut welchem über das Ausbringungsgesuch der Grafen Castelbarco ein commissioneller Vorgang unter

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3463 und 3540 (Bd. XI, J. 1887).

Zuziehung der Parteien und zweier als Sachverständiger berufenen Personen, des Forstadjuncten Kier und des Bauers Benedetti aus Chienis, stattfand; ferner liegt das Protokoll vom 12. Juli 1888 vor, demzufolge wegen Widerspruchs der Gutachten dieser Sachverständigen ein neuerlicher commissioneller Vorgang in gleicher Sache unter Zuziehung der Parteien, sowie des Landesforstinspectors Werner als Sachverständigen und des Forstamtsadjuncten Kier gepflogen wurde.

Bei der vom Ministerium aufrecht erhaltenen Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient lagen daher wiederholte Vernehmungen der Parteien und die Gutachten von Sachverständigen vor; die Wahl der letzteren ist beim Mangel einer näheren diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dem Ermessen der Behörde anheimgegeben.

Diese Gutachten wurden auf Grund der unter Vorladung der Parteien gepflogenen Commissions-Verhandlungen abgegeben.

Da sonach der Bestimmung des § 24, Abs. 2, des Forstgesetzes in formeller Beziehung entsprochen war, waren die von der Beschwerde gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen zu übergehen.

Hinsichtlich des Meritums der Entscheidung ergibt sich Folgendes: Daß eine Straße aus dem Walde Bloeno nach Chienis und Loppio führt, ist aus den vorliegenden Planskizzen zu ersehen, ist übrigens unbestritten; eine Verschiedenheit der Angaben besteht nur darüber, ob dieser Weg zur Ausbringung des Holzes ohne unverhältnißmäßige Kosten geeignet sei oder nicht. Diese Frage wird von dem als Sachverständigen beigezogenen Bauern Benedetti aus Chienis, der den theilweise steilen Abfall der Straße und die großen Kosten für die reparaturbedürftigen Wegesstellen geltend macht, verneint, von den zwei Forsttechnikern aber übereinstimmend bejaht.

Im Befunde des Forstadjuncten Kier wird angegeben, daß dieser Weg bisher von den Gemeindebewohnern aus Chienis zum Holztransporte benützt wurde; der Landesforstinspector Werner constatirt, daß dieser Weg quer durch den unteren Theil des Waldes der Grafen Castelbarco, und zwar fortwährend gegen Chienis zu abwärts ohne Gegensteigung führe, daß auch behufs Ausbringung des Holzes aus dem unteren Theile des erwähnten Waldes kein Aufwärts-, sondern nur ein Querüberziehen der Stämme zur Erreichung des Weges nöthig sei, daß der Weg mit 10 bis 30 Tagschichten so hergestellt werden könne, daß die Holzausbringung auf demselben auch ohne Schneelage erfolgen könnte, daß aber bei einer Schneelage von 20 Centimetern die Ausbringung selbst ohne Vornahme von Reparaturen möglich sei, daß die Ausbringung auf dem Wege bei einer Schneelage — wenn man die Entwerthung des Holzes durch Beschädigung beim Ablassen, dann die Kosten für Commission- und Schadenvergütung in Anschlag bringt — geringer oder höchstens um 10 Percent höher als bei Ausbringung über die Gründe von Ronzo zu stehen komme, daß aber in keinem Falle die Kosten der Ausbringung auf dem Wege unverhältnißmäßig groß wären und daß Letzteres selbst von der Lieferung des Abfallholzes auf der Straße gelte.

Anderseits constatirt der Landesforstinspector, daß durch in früheren Jahren geschehenes Ablassen der Stämme aus dem Walde der Grafen Castelbarco über den Waldgrund von Ronzo, das Erdreich gelockert und

in Folge Regens fortgeschwemmt wurde und daß das Herablassen von ganzen Stämmen daselbst forstpolizeilich unzulässig sei.

Diesen Constatirungen gegenüber vermochte der V. G. Hof nicht zu erkennen, daß die untersagte Holzausbringung über die Gründe von Ronzo der Bestimmung des § 24 des Forstgesetzes zuwiderlaufe und es war, da die Gestattung der Ausbringung des Abfallholzes mittelst Drahtseiles bei dem Umstande, als nach dem Sachverständigenbefunde des Landesforstinspectors Werner auch das Abfallholz ohne unverhältnißmäßige Kosten auf dem Wege nach Chienis ausgebracht werden kann, als eine durch das Gesetz nicht gebotene Begünstigung anzusehen ist, in der Beschränkung derselben auf das bereits vorhandene Abfallholz sonach eine Rechtsverletzung nicht zu erblicken.

In diesen Punkten war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Beschwerde richtet sich schließlich dagegen, daß das Ministerium den Recurs des Beschwerdeführers gegen jene Aufträge, welche am Schlusse der Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient ertheilt wurden, als unzulässig abwies. — Diese Aufträge gingen dahin, es sei ein weiterer Holzschlag im Walde Bloeno einzustellen, eine strenge Beobachtung der Bestimmungen der §§ 2—7 des Forstgesetzes einzuschärfen, die Erfüllung zu überwachen und es sei der Vertreter der Grafen Castelbarco für die bereits ausgeführte, theilweise Verwüstung des Waldes Bloeno zur Verantwortung zu ziehen.

Diesfalls ist zu constatiren, daß das Ministerium laut Inhaltes seiner Entscheidung die gegen diese Aufträge erhobenen Einwendungen deshalb zurückwies, weil diese Aufträge nicht zur Entscheidung gehörten, sondern nur eine interne amtliche Weisung an die Unterbehörde enthielten. — Da nach dieser Erklärung des Ministeriums der von der Bezirkshauptmannschaft dem Beschwerdeführer mitgetheilte betreffende Passus des Erlasses des k. k. Hofrathes in Trient, als Entscheidung beseitigt erscheint, so fehlt diesfalls das Substrat für eine Judicatur des V. G. Hofes.

Nr. 5153.

Für Grundflächen, welche nach dem Lagerplane erst der Verbauung zugeführt werden sollen, kann von den Baubehörden, eine bestimmte Bauart (Villenbau) vorgeschrieben werden. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 14. Februar 1890, Z. 373.

Anton Kupljen (Adv. Dr. Babnik) ca. steir. Landesausschuß (für die Mitbetheiligten: Adv. Dr. Foregger); E. vom 8. Mai 1889, Z. 7648, puncto verweigerter Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Bedingungen, unter welchen der Gemeindeausschuß von Cilli nur die villenartige Verbauung der sogenannten Carolinengründe zugelassen hat und die hiernach bestätigte Verweigerung des Consenses zur Aufführung eines

zweistöckigen Hauses auf den erwähnten Gründen, und zwar bestreitet er die Gesetzmäßigkeit deshalb, weil es sich im vorliegenden Falle um keine Grundzerstückelung handelt und den Anforderungen der allgemeinen steierm. Bauordnung vom 9. Februar 1857, L. G. B. Nr. 5 (§§ 3 und 10), nicht allein durch den Bau von Villen, sondern auch durch Aufführung anderer Gebäude entsprochen werden kann, weil ferner der diesbezügliche Beschluß des Gemeindeausschusses von Cilli (vom 1. Februar 1889), beziehungsweise die Kundmachung vom 20. desselben Monates, Z. 1016, die Freiheit und Unverletzlichkeit des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Privateigenthumes beeinträchtigt, weil endlich der Beschwerdeführer sein Baugesuch schon am 15. Februar 1889 eingebracht hat und die am 20. Februar nachgefolgte Kundmachung des Gemeindeausschußbeschlusses auf ihn nicht zurückwirken kann.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen nicht begründet. — Was zunächst den letzterwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich dessen Unstichhältigkeit aus der bei dem Stadtamte in Cilli sub präs. 22. März 1889, Z. 1601 — also nach der Kundmachung vom 20. Februar 1889 — überreichten Eingabe des Beschwerdeführers, wornach er »sein am 15. Februar 1889 überreichtes Baugesuch zurückgezogen hat« und »nach dem ursprünglichen Grundrisse, jedoch nicht einstöckig, sondern zweistöckig zu bauen beabsichtigt«.

Ebenso haltlos ist aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß es sich vorliegend um keine Grundzerstückelung handelt, zumal die Carolinengründe in Cilli, auf welchen eben der Beschwerdeführer das projectirte zweistöckige Haus aufführen möchte, unbestrittenermaßen »nach dem rechtskräftigen Stadtregulirungsplane« der Verbauung erst zugeführt werden sollen.

Ist aber dies der Fall, dann muß bemerkt werden, daß die Bestimmungen der Bauordnung (§§ 3, 10, 37, 38, 45, 138, 142 2c.) den Zweck haben, die beabsichtigte Neuanlage mit Rücksicht auf die natürliche Entwicklung der Verkehrs- und Wohnungsverhältnisse zu fördern. — Nun bedarf es aber keiner näheren Ausführung, daß die Erreichung dieser Ziele und Zwecke der Bauordnung dadurch bedingt ist, daß eine solche Neuanlage, das Entstehen eines neuen Ortstheiles, nach einem einheitlichen Plane, als ein Ganzes angesehen und behandelt wird, was wieder zur nothwendigen Folge hat, daß jeder Einzelne, der seinen in Frage kommenden Besitz verbauen und dadurch an der Neuanlage sich betheiligen will, die Bedingungen erfüllen muß, unter welchen der Gemeindeausschuß im Hinblicke auf die nach freiem Ermessen zu beurtheilenden Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt die Neuanlage beschlossen hat.

Daß aber die hiernach bestimmte Aufführung von Villen oder villenartigen Gebäuden keine ungesetzliche Einschränkung des Privateigenthumes involvirt, ergibt sich aus der Erwägung, daß gemäß § 364 a. b. G. B. die Ausübung des Eigenthums nur insoferne stattfindet, als dadurch die in den Gesetzen, zu welchen auch die Bauordnung gehört, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden

---

Nr. 5154.

1. Wird ein bestehender Weg als „öffentlich" kategorisirt, so ist für die Erhaltung desselben nach den allgemeinen Concurrenznormen Vorsorge zu treffen. — 2. Constatirung der außergewöhnlichen Straßenabnützung.*) (N.-Oe.)

Erkenntniß vom 14. Februar 1890, Z. 501.

K. k. Forst- und Domänendirection in Wien (Fin.-Pr.-A. Dr. Winter) ca. n.-ö. Landesausschuß (Adv. Dr. Kopp); E. vom 15. März 1889, Z. 744, puncto Erhaltung von Gemeindewegen.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Erhaltung und Uebergabe von Gemeindestraßen nach § 7, in Betreff der Beitragsleistung für die Gemeindestraße in Kaumberg nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die der ö. m. Verhandlung vorbehaltenen Beschwerdepunkte richten sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung 1. dem Forstärar aufgetragen wird, bis zu dem Zeitpunkte der Feststellung einer Concurrenz für die in der Entscheidung näher bezeichneten Gemeindestraßen und Wege, diese letzteren zu erhalten und seinerzeit der Concurrenz in gutem Zustande zu übergeben; 2. das Forstärar zu außerordentlichen Beiträgen für die Gemeindestraße Ruschenhof-Taxböck in der Gemeinde Kaumberg herangezogen werde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Ad 1. Die in Frage stehenden Wege von St. Corona nach Altenmarkt, nach Klausen-Leopoldsdorf und nach Kaumberg, sowie der Ortsraum in St. Corona wurden mit Entscheidung des Straßenausschusses Pottenstein vom 17. April 1886 als öffentliche Gemeindefahrwege erklärt, und wurde diese Verfügung über Recurs der Gemeinde St. Corona mit der Entscheidung des n. ö. Landesausschusses vom 15. März 1889, Z. 744, insoferne die dem öffentlichen Verkehre dienenden betreffenden Parcellen kein bücherliches Eigenthum des k. k. Forstärars, sondern öffentliches Gut bilden, bestätigt.

In dieser Richtung wird die Entscheidung nicht angefochten, und ebenso ist es unbestritten, daß der weiter in Frage stehende Weg von Klausen-Leopoldsdorf nach Hochstraß eine öffentliche Gemeindestraße ist. Das k. k. Forstärar fühlt sich nur durch die sub Punkt 1 näher bezeichneten Anordnungen rücksichtlich aller dieser Wege beschwert.

Der Landesausschuß bemerkt zwar in der Gegenschrift, daß der k. k. Forst- und Domänen-Direction kein directer Auftrag zur Straßenerhaltung gegeben, sondern daß lediglich bestimmt wurde, daß bis zur Entscheidung des Landtages eine Aenderung in dem bisherigen Modus der Erhaltung nicht einzutreten habe. — Mit Rücksicht darauf, daß das k. k. Forstärar bisher factisch die Erhaltung der fraglichen Straßen besorgt hat, muß jedoch in der in Beschwerde gezogenen Verfügung allerdings ein Ausspruch über die Verpflichtung zur Erhaltung und seinerzeitigen klaglosen Uebergabe der Straßen erblickt werden.

---

*) S. auch § 6 Erkenntnisse (VI. Heft, Nr. 378).

Der V. G. Hof ist nicht in der Lage, diesen Ausspruch als im Gesetze begründet zu erkennen. Durch die Erklärung, daß ein bestehender Weg ein öffentlicher Gemeindeweg sei, wird anerkannt, daß ein vorhandener Weg dem allgemeinen Verkehre, der Benützung für Jedermann dient. — Durch die eine solche Erklärung enthaltende Entscheidung wird ein factischer, schon vor der Entscheidung vorhanden gewesener Zustand anerkannt, und es geht keineswegs an, diese Anerkennung an besondere Bedingungen zu knüpfen, durch welche Privatpersonen besondere Verpflichtungen auferlegt werden.

Eine solche Erklärung ist nicht gleichbedeutend mit der Uebernahme von unbestritten im Privatbesitze befindlichen Straßen in die öffentliche Verwaltung als öffentliche Communicationen. — Denn während bei einer solchen Uebernahme immer die Zustimmung des Eigenthümers der Privatstraße vorausgesetzt wird, und die Modalitäten, unter welchen die Uebergabe etwa zu erfolgen habe, dem Uebereinkommen der Partei mit der die Uebernahme pflegenden Straßenverwaltung überlassen bleibt, hat die Kategorisirung eines bisher dem öffentlichen Verkehre dienenden Weges als öffentlicher Weg, ohne Rücksicht auf etwaige Parteiinteressen zu erfolgen, und kann sogar unter Umständen gegen den Willen des Eigenthümers von Grundstücken, über welche der Weg führt, stattfinden.

Aber auch aus dem Straßengesetze für Niederösterreich vom 14. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 4, läßt sich die von dem Landesausschusse auferlegte Verpflichtung nicht ableiten. — Der vom Landesausschusse berufene letzte Absatz des § 11 kann hier deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil es sich gegebenen Falles nicht um die in diesem Paragraphen vorgesehene Heranziehung des Forstärars zur Beitragsleistung bei Erhaltung einer Gemeindestraße handelt, wofür ja eben durch die erst zu bildende Concurrenz vorgesorgt werden soll; daß aber dem fraglichen Auftrage nicht ein etwa vorhandener besonderer Rechtstitel gemäß § 15 zur Grundlage gedient hat, geht aus den Ausführungen der Gegenschrift des Landesausschusses selbst hervor.

Wenn auch seitens der Forstverwaltung bisher ohne nachgewiesene Verpflichtung die Erhaltung der in Frage stehenden öffentlichen Wege besorgt wurde, so kann daraus eine Verpflichtung zur Uebergabe der fraglichen Wege, und zwar in einem bestimmten Zustande, ebensowenig als wie eine Verpflichtung zur Fortsetznng der bisher freiwillig erfolgten Erhaltung abgeleitet werden. — Ersteres schon deshalb nicht, weil die Kategorisirung des Weges als öffentlicher Gemeindeweg genügt, um die Ingerenz der Straßenverwaltung auf die fragliche Straße zu begründen, und die Uebergabe dieses Weges seitens eines Dritten geradezu ausschließt, und letzteres aus dem Grunde nicht, weil freiwillige Leistungen keine Verpflichtung zur Erhaltung einer Straße begründen können.

Hiernach mußte die Entscheidung des Landesausschusses in diesem Punkte als in dem Gesetze nicht begründet, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Ad 2. Mit der in diesem Punkte angefochtenen Entscheidung wird dem k. k. Forstärar zur Erhaltung der Gemeindestraße in Kaumberg in den Jahren 1887 und 1888, und zwar für die Strecke Ruschenhof-Forachbrücke

ein Betrag von 70 Percent und für die Strecke Forachbrücke-Taxböck ein solcher von 90 Percent auferlegt.

Nach § 11, Abs. 3 des Ges. vom 14. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 4, ist die Heranziehung zu einem außerordentlichen Beitrage davon abhängig, daß durch eine außergewöhnliche Benützung eine nachweisbar erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten hervorgerufen wird. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Verhältnisse der Benützung.

Mit Rücksicht darauf, daß das k. k. Forstärar bei der commissionellen Verhandlung am 18. Juli 1887 eine außergewöhnliche Benützung der fraglichen Straße in Abrede gestellt hat, und insbesondere rücksichtlich der auf anderer Route erfolgenden Verfrachtung der Hölzer aus den Forstbezirken St. Corona bestimmte Angaben gemacht hat, hätten über diese Benützung, sowie den Verkehr auf der fraglichen Straße in der Administrativverhandlung genaue Erhebungen gepflogen werden, und sonach dem k. k. Forstärar Gelegenheit geboten werden sollen, sich hierüber zu äußern.

Dies ist jedoch nicht geschehen; der Landesausschuß begnügte sich vielmehr damit, die Aeußerungen seiner Bauabtheilung seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. — Ein solcher Vorgang entspricht jedoch nicht den Formen des Administrativverfahrens. Ebensowenig wurde festgestellt, ob durch die Benützung der Straße durch das Forstärar eine nachweisbar erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten herbeigeführt wurde.

Auf den Umstand, daß angeblich bei einer Commission im Jahre 1880 von der k. k. Forstverwaltung zugegeben wurde, daß der Verkehr der Hölzer aus den Forsten von St. Corona 7/8 des ganzen Verkehrs betrage, kann, selbst wenn dies nachgewiesen wäre, deshalb kein Gewicht gelegt werden, weil sich seither die Verkehrsverhältnisse geändert haben können und eine solche Aenderung seitens der k. k. Forst- und Domänen-Direction auch behauptet wird.

Nr. 5155.

Unterschied zwischen den Wehrmauth- und den Filialmauth-Stationen.

Erkenntniß vom 15. Februar 1890, Z. 510.

David Fischer, Mauthpächter, ca. Finanzministerium (M.-V.-S. Dr. Atzinger); Gemeinde Sloupno mitbetheiligt (Adv. Dr. Dobihal); E. vom 25. April 1889, Z. 10302, puncto einer den Ortsbewohnern von Sloupno zugestandenen Mauthfreiheit für Rübenfuhren bei dem Mauthschranken zwischen Sloupno und Neubydschov.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Fin. Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung in Abänderung der unterinstanzlichen Erlässe erkannt, daß die von den Bewohnern von Sloupno unternommenen Fuhren mit Rüben von deren Grundstücken in die Zuckerfabrik zu Neubydschov und mit Abfällen aus derselben zurück, bei dem zur Mauthstation in Neubydschov gehörigen Filialschranken mauthfrei zu behandeln sind.

Der V. G. Hof vermochte indessen diese Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten. — Was vorerst die Einwendung des Vertreters der betheiligten

Gemeinde Sloupno anbelangt, daß der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung nicht legitimirt sei, weil er derzeit nicht mehr Mauthpächter ist und weil er überhaupt als Rechtsnehmer der Finanzverwaltung nicht Rechte geltend machen kann, welche diese nach dem ihr hierüber zustehenden freien Ermessen sich selbst nicht zuschreibt, so hat der Gerichtshof dieselbe als unbegründet übergangen, weil, was den ersten Punkt betrifft, Beschwerdeführer jedenfalls zu der Zeit, in welche die Streitsache zurückreicht, Pächter der fraglichen Mauth war, und weil, was den zweiten Punkt anbelangt, der Mauthpächter aus seinem Vertrage mit dem Aerar offenbar das Recht erlangt hat, alle Mauthansprüche gegen die mauthpflichtigen Parteien geltend zu machen, welche der Finanzverwaltung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zukommen, ohne Rücksicht darauf, wie die Finanzverwaltung selbst jene gesetzlichen Bestimmungen auslegt oder versteht.

Was nun aber die hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen betrifft, ist zu bemerken: Das Hofkammerdecret vom 23. Mai 1838, Z. 6555, welches seinem vollen Inhalte nach in dem Versteigerungsprotokolle, ddto. 6. September 1886, nach welchem die dem Mauthpächter erwachsenen Rechte zunächst zu beurtheilen sind, Aufnahme gefunden hat, und welches daher hier schon als lex contractus maßgebend erscheint, enthält zwei wesentliche Bestimmungen; es besagt erstens, daß bei Wehrmauth- oder Filialstationen die nämlichen Mauthgebühren, wie bei den Hauptstationen, einzutreten haben, und zweitens, daß bei Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und diese hinter der Hauptstation wieder benützen, der Gebühr unterliegen.

Daß die zweite, ausdrücklich nur die Wehrmauthstationen betreffende Bestimmung auch auf die Filialmauthstationen Anwendung zu finden habe, könnte nur dann behauptet werden, wenn entweder die Wehrmauth- und die Filialmauthstationen an sich identische Begriffe wären, oder wenn doch das Gesetz diese beiden Arten von Mauthstationen in allem und jedem identisch behandelt wissen wollte.

Den Begriff der Wehrmauthstation gibt das Hofkammerdecret selbst dadurch, daß es bei einer solchen Station die Mauthgebühr nur für das Umfahren der Hauptstation entrichten läßt, wonach als Wehrmauthstationen diejenigen Mauthstationen anzusehen sind, welche ein solches mauthfreies Umfahren der Hauptstation verhindern.

Für Filial-Mauthstationen gibt es allerdings keine im Gesetze vorgesehene Definition; aus der Bedeutung des Wortes »Filiale« ergibt sich aber, daß diese Art Mauthstationen dieselben Zwecke wie die Hauptstationen zu erfüllen, das ist zu verhindern haben, daß nicht größere Straßenstrecken mauthfrei benützt werden.

Der Unterschied zwischen beiden Mauthstationen ist hiernach im Sinne des citirten Hofkammerdecretes ein ganz prägnanter; denn während bei der Wehrmauthstation im Sinne der citirten gesetzlichen Bestimmung nur das Umfahren der Hauptstation den Titel zur Abforderung der Mauthgebühr bildet, fehlt es in Bezug auf die Filialstation an irgend einer solchen Einschränkung.

Diesen Erwägungen steht auch das vom Vertreter der Gemeinde Sloupno citirte Gubernialdecret vom 17. Juni 1821 (Prov.-Ges.-Samlg. für Böhmen, Band 3, Nr. 178) nicht entgegen, weil aus demselben zwar hervorgeht, daß jede Wehrmauthstation auch als Filialmauthstation gilt, aber nicht umgekehrt, daß jede Filialmauthstation zugleich auch eine Wehrmauthstation sein müßte.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß es mit der hier in Frage kommenden Filialmauthstation, welche nicht auch eine Wehrmauthstation ist, gleich wie mit einer Hauptmauth zu halten ist, das ist, daß bei derselben wie bei den Hauptstationen die Regel des Hofkammerdecretes vom 28. Februar 1821, Z. 7194, platzgreift, wornach die Betretung des Mauthschrankens und das Passiren durch denselben den gesetzlichen Titel zur Abforderung der Wegmauthgebühr bildet, und wornach die entfallende Gebühr bei Betretung des Schrankens von Jedem zu entrichten ist, der nicht gesetzlich von dieser Gebühr befreit erscheint.

Daß die Mauthstation, um welche es sich im gegebenen Falle handelt, eine Wehrmauthstation nicht ist, ergibt sich ganz klar aus dem Situationsplane, aus welchem zu entnehmen ist, daß nach erfolgtem Ablenken von der mauthpflichtigen Straße vor dem Hauptschranken eine freie Wiederbenützung der mauthpflichtigen Straße gar nicht eintreten kann; außerdem fällt aber hier noch als wesentlich ins Gewicht, daß diese Mauthstation, wie aus den die Errichtung derselben betreffenden Acten sich ergibt, nicht als Wehr-, sondern ausdrücklich als Filialmauthstation, und zwar eben zu dem Zwecke errichtet worden ist, um die Sloupnoer Rübenfuhren in die Neubydschover Zuckerfabrik zur Entrichtung der Mauthgebühr heranzuziehen (siehe diesfalls den Erlaß der Fin. L. Dir. Prag vom 27. Mai 1879, Z. 23879, und den Statthaltereierlaß vom 27. April 1879, Z. 21468).

Freilich ergibt sich auch aus den Acten, ebenso wie auch aus dem Situationsplane, daß, während die Zuckerfabrik im Territorium der Gemeinde Neubydschov liegt, die Filialstation im Territorium der Gemeinde Sloupno errichtet wurde, obgleich sie sich thatsächlich als eine Filialstation der Hauptstation von Neubydschov und nicht als ein Localmauthschranken von Sloupno darstellt; diese Incongruenz zwischen dem Zwecke, welchen die Filialmauthstation zu erfüllen hat, und ihrer territorialen Lage, wäre indessen nur dann von Bedeutung, wenn es sich hier um die Mauthgebühr von Wirthschaftsfuhren handeln würde.

Im gegebenen Falle handelt es sich aber unbestrittenermaßen um Industrialfuhren, d. i. um Fuhren, welche Producte (wie Rüben) der Ortsbewohner aus einem Orte anderswohin zum Verbrauche verführen, und da solche Fuhren nach dem Hofkammerdecrete vom 17. October 1821, § 4 lit. O, selbst am Localmauthschranken nicht mauthfrei sind, so können sie dies nur umsoweniger bei dem in Rede stehenden Filialmauthschranken sein.

Nr. 5156.

Zu den Zwecken der Beurtheilung der Eigenschaft des Rechtsgeschäftes als entgeltlich oder unentgeltlich sind die von den Parteien im Vertrage stipulirten Werthansätze in Betracht zu ziehen, welche aber der Gebührenbemessung selbst nicht unbedingt zu Grunde gelegt werden müssen.

Erkenntniß vom 15. Februar 1890, Z. 511.

Franz und Antonia Obrusnik ca. Finanzministerium (M.-C. R. v. Schierl); E. vom 26. Juli 1889, Z. 12915, puncto Gebühr von einem Ehe- und Erbvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Aus dem § 2, Abs. 2 und 3, und aus § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, in ihrem Zusammenhange, ebenso wie aus der über die Anwendung dieser kaiserlichen Verordnung ergangenen Min.-Verordnung vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 16, geht hervor, daß eine unentgeltliche Vermögensübertragung nicht vorhanden und das Rechtsgeschäft als ein entgeltliches zu behandeln ist, sobald der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen übersteigt.

Das letztere trifft aber im gegebenen Falle zu. Dem Abtretungspreise per 12.860 fl. steht nämlich unbestrittenermaßen ein Schuldenstand per 12.850 fl. 44 kr., und Vorbehalte — wie das Ausgedinge für den Abtretenden, seine Gattin und die Kinder 2c. — im erhobenen Werthe per 1008 fl. 40 kr., sohin Gegenleistungen per 13.858 fl. 84 kr. gegenüber Der Beschwerdeführer hat zwar zum Zwecke der Gebührenbemessung den Werth der übertragenen Objecte mit 14.500 fl. einbekannt; da es sich aber vorerst nicht um die Gebührenbemessung, sondern um die Beurtheilung der Eigenschaft des Rechtsgeschäftes als entgeltlich oder unentgeltlich handelt, war es im Sinne der eingangs citirten gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt, zu diesem Zwecke die von den Parteien im Vertrage stipulirten Werthansätze in Betracht zu ziehen, wie dies thatsächlich geschehen ist. Daß dann auch bei der Gebührenbemessung nicht der einbekannte Werthbetrag per 14.500 fl., sondern die Gesammtquote der Gegenleistungen per 13.858 fl. 84 kr. — abgerundet auf 13.860 fl. — in Anschlag gebracht wurde, entspricht angesichts der zuvor festgestellten Entgeltlichkeit des Rechtsgeschäftes, der Anmerkung 1 zur Tarifpost 65 B des Gebührengesetzes, davon abgesehen, daß die Beschwerdeführer sich hiedurch in ihren Rechten in keiner Weise verletzt erachten können. (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Nr. 5157.

Die Abschreibung der von einer wechselrechtlichen Zahlungsauflage bemessenen Gebühr findet nicht statt, wenn die Rechtssache vor Schöpfung des Urtheiles durch eine einverständliche Abstehungserklärung abgethan wurde.

Erkenntniß vom 15. Februar 1890, Z. 518.

August Dörr ca. Finanzministerium; E. vom 9. Juli 1889, Z. 19796, puncto verweigerter Rückvergütung einer Gebühr von einem wechselgerichtlichen Zahlungsauftrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 12 und 173 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 5158.

Voraussetzungen für die Stempelpflicht mehrerer Urkundenexemplare.

Erkenntniß vom 15. Februar 1890, Z. 374.

Heinrich Wernisch und Rosalie Trojer (Adv. Dr. Zimmermann) ca. Finanzministerium (M.-C. R. v. Schierl); E. vom 13. April 1889, Z. 45143 ex 1888, puncto erhöhter Scalagebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die zwischen den sieben Erben nach Franz Wernisch vereinbarte Partial-Vertheilungsurkunde ddto. Winklern, 15. Juli 1887 enthält in der Schlußbemerkung folgende Anordnung: »Jedem Erben oder Legatar soll eine Ausfertigung der ganzen Vertheilung, oder doch der ihn betreffenden An- und Zuweisung eingehändiget, oder auf den ihm zugewiesenen Schuldurkunden die gerichtliche Einantwortungsclausel beigefügt werden, damit er auf Grund derselben die Umsetzung der ihm zugewiesenen Forderungen veranlassen kann.«

Gestützt auf diese Anordnung und auf die Bestimmungen der T. P. 3 und 65 A a, sowie der §§ 40 und 79 des Gebührengesetzes und Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarif, fordert die Finanzverwaltung rücksichtlich der $^6/_7$ der der Beschwerdeführerin Rosalia Trojer in der oberwähnten Partialvertheilung zugewiesenen Fahrnisse im Werthe von 887 fl. 14 kr. — die nach der Scala III von der Rechtsurkunde entfallende einfache Gebühr (per 6 fl. 25 kr.) im siebenfachen Betrage von 43 fl. 75 kr., unter Abzug der auf beiden, dem Gerichte zur Bestätigung vorgelegten, beanständeten Parien der Partialvertheilung verwendeten Stempelmarken von je 50 kr. und eine im Gnadenwege auf 6 fl. ermäßigte Erhöhung mit der Begründung, daß ein Gegenbeweis darüber, daß die laut der vorausgeschickten Anordnung vorzunehmenden Ausfertigungen der fraglichen Vertheilungsurkunde nicht ausgestellt wurden, nicht erbracht erscheint.

Die Beschwerde bestreitet diese Vorschreibung mit der Behauptung, daß eine siebenfache Ausfertigung der Vertheilungsurkunde nicht stattgefunden habe, weil die Erben nach Franz Wernisch es vorgezogen haben, anstatt der Ausfertigung der Partialvertheilung die Einantwortungsclausel auf die ihnen eingeantworteten Schuldbriefe setzen zu lassen.

Diese letztere Behauptung findet ihre Bestätigung in dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt, ddto. 16. September 1888, Z. 7851, wornach der Rechtsübergang der einzelnen in die Verlassenschaft des Franz Wernisch gehörigen Forderungen an die betreffenden einzelnen Erben nach Maßgabe der Vertheilungsurkunde vom 15. Juli 1887 durch Beisetzung der Einantwortungsclausel auf den beigebrachten Urkunden bekräftigt worden ist.

Angesichts dessen lag für die Finanzverwaltung kein Anlaß vor, anzunehmen, daß gleichzeitig auch der in der Partialvertheilung vom 15. Juli 1887 alternativ mit dem nachgewiesenermaßen factisch eingehaltenen in Wahl gestellte Vorgang (Ausfertigung von sieben Parien) beliebt worden sei, zumal auch in den Acten nichts darüber erhellt, daß für mehr als zwei Parien die abhandlungsbehördliche Genehmigung nachgesucht worden wäre. Es war daher auch von irgend einer Undeutlichkeit eines das

Gebührenausmaß begründenden Umstandes hier nicht auszugehen und demzufolge auch Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850 im vorliegenden Falle nicht anwendbar. — Dem Anspruche des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Kosten des Verfahrens steht der klare Wortlaut des §. 40 des letztcit. Gesetzes entgegen.

Nr. 5159.

Bei der Gebühr für die nichtbeigebrachten Rubriksabschriften ist die Nothwendigkeit der Beibringung der Rubriken vom Richter und nicht von der Finanzbehörde zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 18. Februar 1890, Z. 542.

Siegfried Taussig ca. Finanzministerium; E. vom 14. März 1889, Z. 358, puncto erhöhter Gebühr für Rubrikabschriften.

»Die Beschwerde wird hinsichtlich des bei der ö. m. Verhandlung aufrecht erhaltenen Punktes der angefochtenen Entscheidung als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5160.

Bedingungen der Gebührenpflicht mündlicher Kaufverabredungen.

Erkenntniß vom 18. Februar 1890, Z. 212.

Josef Kalla ca. Finanz-Min.; E. vom 25. Februar 1889, Z. 2358, puncto einer erhöhten Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5161.

Heranziehung eines von amtswegen bestellten Curators ad actum einer liegenden Verlassenschaftsmasse zur Gebührenentrichtung.

Erkenntniß vom 18. Februar 1890, Z. 543.

Dr. Josef Grünwald in Troppau, Curator der Verlassenschaft nach Franz Mitschka, ca. Finanz-Min.; E. vom 17. Juli 1889, Z. 18018, puncto einer erhöhten Gebühr für gerichtliche Eingaben und Beilagen derselben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«***)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4352 (Bd. XII, J. 1888).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 252 (Bd. II, J. 1878).
***) S. Erkenntniß sub Nr. 4465 (Bd. XIII, J. 1889).

Nr. 5162.

Die auf Grund eines durch im Richtigstellungsverfahren erfolgte Verweisung der Partei auf den Rechtsweg provocirten richterlichen Urtheils vollzogene Eigenthumseinverleibung in dem bereits angelegten Grundbuche, kann die nur für die Durchführung der Anlegung von öffentlichen Büchern zugestandene Gebührenbegünstigung für sich nicht beanspruchen.

Erkenntniß vom 18. Februar 1890, Z. 544.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. Finanzministerium (M.-C. Dr. Baron Odkolek); E. vom 13. Mai 1889, Z. 9144, puncto Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Anlegung eines neuen Grundbuches für den IV. Bezirk in Wien wurde bei der für den sogenannten Schleifmühlhof mit dem Gutsbestande Cat.-Parcelle Nr. 794 gebildeten Einlage das Eigenthumsrecht für Karl Chimani, Heinrich Neumann, Engelbert Fritschmer, Josef Audacher, Charlotte Rechinger, Marie Neblinger, Barbara Maschl und Wilhelmine Ramer einverleibt. — In dem eingeleiteten Richtigstellungsverfahren hat die Commune Wien ihren Eigenthumsanspruch an den Schleifmühlhof angemeldet und die Anmerkung des angemeldeten Eigenthumsrechtes bei der bezeichneten Grundbuchseinlage erwirkt, sie wurde jedoch über die hierüber durchgeführte Verhandlung behufs der Geltendmachung ihres Eigenthumsanspruches gegen Karl Chimani und die obgenannten Genossen auf den Rechtsweg gewiesen.

Der von der Commune Wien in Folge dessen angestrengte Proceß wurde rechtskräftig dahin entschieden: Der Schleifmühlhof sei Eigenthum der Commune Wien und die Geklagten seien schuldig, dieses (nach den Urtheilsmotiven schon seit 1786 bestehende) Eigenthumsrecht anzuerkennen. — Auf Grund dieses Urtheiles wurde die Einverleibung des Eigenthumsrechtes der Commune Wien auf dem fraglichen Grunde bewilligt und wurde von dieser Eintragung die $1^1/_2$ percentige Gebühr sammt Zuschlag nach T. P. 45, A b, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bemessen, welche Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten worden ist.

Die Beschwerde vermeint jedoch auf Grund des § 28 des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, für diese grundbücherliche Eintragung die Gebührenfreiheit beanspruchen zu können.

Der V. G. Hof vermochte diese Auffassung der Beschwerde nicht für richtig zu erkennen. — Nach § 28 des Ges. vom 25. Juli 1871 genießen die bei der Anlegung ... von Grundbüchern vorkommenden Amtshandlungen Stempel- und Gebührenfreiheit. — Diese Gesetzesbestimmung stellt eine Ausnahme von den allgemeinen Gebührenvorschriften auf und muß als solche strenge auf den ausgenommenen Fall eingeschränkt werden. — Es ist demnach vor Allem festzustellen, was unter den bei der Grundbuchsanlegung vorkommenden Amtshandlungen zu verstehen sei.

Schon aus dem Begriffe »Grundbuchsanlegung« ergibt sich, daß unter dieselbe ausschließlich jene Amtshandlungen einbezogen werden können, welche mit dem Zwecke der Anlage eines öffentlichen Buches gesetzlich nothwendig verbunden sind und welche also mit jener Amtshandlung ihren Abschluß finden, durch welche das Grundbuch als angelegt zu betrachten ist.

Nachdem die Anlegung der öffentlichen Bücher auf Grund des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, im Wege des officiösen Verfahrens vor sich geht, ist schon dadurch allein die Grenze dahin gezogen, daß mit der Verweisung eines geltend gemachten Anspruches auf den Rechtsweg die mit der Grundbuchsanlegung verbundenen Amtshandlungen ihren Abschluß gefunden haben, und dies umso gewisser, als die Durchführung eines derartigen Rechtsstreites den Abschluß der Grundbuchsanlegung gewiß nicht aufzuhalten vermag.

Letzteres ergibt sich insbesonders auch aus der Anordnung des § 20, nach welcher im Falle der Verweisung auf den Rechtsweg für die Durchführung des Rechtsstreites nicht mehr das Grundbuchsanlegungsgericht, sondern das nach den allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand berufene Gericht competent erscheint.

Ist aber die Thätigkeit des Grundbuchsanlegungsrichters in Streitfällen mit der Verweisung der anmeldenden Partei auf den Rechtsweg abgeschlossen, so ist es wohl ganz selbstverständlich, daß dieselbe für spätere auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Rechtsstreites vorzunehmende Grundbuchsamtshandlungen nicht wieder aufleben kann, derlei Amtshandlungen — wie vorliegenden Falles die Eigenthumseinverleibung der im Rechtsstreite obsiegenden Commune Wien — tragen vielmehr zweifellos den Character regelmäßiger Grundbuchsamtshandlungen, welche in einem bereits vollständig angelegten Grundbuche zu vollziehen sind, an sich und können demnach die nur für die Durchführung der Anlegung von öffentlichen Büchern ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen für sich nicht beanspruchen.

Nr. 5163.

Widmann'sche Convictsstiftung. Nur die Verleihungscommission, nicht auch das einzelne Mitglied derselben, ist zur Beschwerdeführung in Sachen der stiftungsgemäßen Verleihung legitimirt.

Erkenntniß vom 19. Februar 1890, Z. 561.

Kärntner Landesausschuß und Stadtgemeinde Villach und Gen. (Adv. Dr. Uhl) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter von Spaun) und Marie Stella Piacenti Gräfin Widmann-Rezzonico und Robert Zdarek (Adv. Dr. Ritter von Menz); E. vom 29. März 1889, Z. 23768 ex 1888, und vom 3. Juli 1889, Z. 12733, puncto Verleihung eines Widmann'schen Convictplatzes.

»Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen, unterm 3. Juli 1889, Z. 12733, im Hinblicke auf die seitens der unteren Behörden unrichtig erfolgte Auffassung und Intimirung richtiggestellten Entscheidung wurde die von der sogenannten Widmann-Commission vollzogene Verleihung eines Johann Widmann'schen Convictplatzes in Villach an Georg Melchior behoben und dem Emil Zdarek die Berechtigung zur Erlangung des fraglichen Convictplatzes zuerkannt, weil derselbe der einzige Bewerber war, welcher, während er den übrigen allgemeinen und besonderen Stiftungserfordernissen entsprach, zugleich ein stiftsbriefmäßiges Vorzugsrecht, und zwar aus dem Titel der Abhängigkeit von dem gräflich Widmann'schen Hause nachgewiesen hat.

Dagegen sind die Beschwerden des Kärntner Landesausschusses, der Stadtgemeinde Villach und der Mitglieder der sogenannten Widmannstiftungs-Verleihungscommission gerichtet.

In der Gegenschrift der Marie Gräfin Widmann und des Robert Zbarek ist die Einwendung der mangelnden Legitimation der beschwerdeführenden Personen zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe erhoben worden und die gleiche Einwendung hat auch der Vertreter des k. k. Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung den Beschwerdeführern gegenüber geltend gemacht.

Der V. G. Hof hatte daher zunächst diese formelle Einwendung zu prüfen. — Nach Inhalt des Stiftsbriefes, in welchem die Stiftungsanordnungen Aufnahme und Berücksichtigung gefunden haben und welcher für die Sache sowohl in meritaler, als auch in formeller Beziehung maßgebend erscheint, sind die in der Stiftung genannten Personen, zu denen allerdings auch die Beschwerdeführer gehören, Mitglieder einer Commission (§ 4 des Nachtragsstiftsbriefes), welcher allein das Verleihungsrecht zusteht. Das einzelne Mitglied der Commission hat kein mehreres Recht, als nur das: in der Commission Sitz und Stimme zu führen und an dem Beschlusse betreffs der Verleihung eines Johann Widmann'schen Convictplatzes in Villach Antheil zu nehmen; dagegen steht einem solchen Commissionsmitgliede keineswegs — wie der Vertreter der Beschwerde dies ausgeführt hat — ein selbstständiges Recht zu, außerhalb der Commission Sorge zu tragen und Aufsicht zu führen, daß die Verleihung stiftungsgemäß erfolge.

Außer den bei der Verleihung des Stiftsplatzes unmittelbar Betheiligten steht der Verleihungscommission, welche auch als solche behufs Wahrung ihrer Rechte von der Min.-Entscheidung zu verständigen war, das Beschwerderecht allein zu; den einzelnen Commissionsmitgliedern, deren Rechte in der Sache in keiner Weise berührt erscheinen, mangelt es aber an der Legitimation zur Beschwerdeführung und deshalb hat der V. G. Hof der Einwendung sowohl des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, als auch der Betheiligten Folge gegeben und die Beschwerden nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abgewiesen.

Nr. 5164.

1. Zuständigkeit des V. G. Hofes in Fragen der Constatirung eines Mehreinkommens vom Propinationsausschanksrechte nach dem galiz. Landesgesetze vom 22. April 1889. — 2. Verfahren und Vorgang der Behörde in Absicht auf die Beurtheilung der Grundhältigkeit der nach jenem Gesetze erhobenen Reclamation.

Erkenntniß vom 19. Februar 1890, Z. 565.

Jankel Römer, Nachlaßmasse des Pinkas Hecht und Süßkind und Jankel Thau (Adv. Dr. Geller) ca. Direction des galiz. Propinationsfondes (M.-R. Dr. Roża); E. vom 27. August 1889, Z. 3996, vom 28. August 1889, Z. 3679, und vom 22. August 1889, Z. 3839, puncto Erhöhung des Einkommens vom Propinations-Ausschanksrechte.

»Die von der belangten Behörde erhobene Einwendung Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird zurückgewiesen und die von Jankel Römer angefochtene Entscheidung ddto.

27. August 1889, Z. 3996, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, dagegen die Beschwerden der Nachlaßmasse des Pinkas Hecht, sowie des Süßkind und Jankel Thau als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in den Gegenschriften der k. k. Direction des galizischen Propinationsfondes auf Grund des § 3, lit. h, des Gef. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes konnte nicht für begründet erkannt werden. — Denn wenn es auch richtig ist, daß in Gemäßheit des § 4 des Ges. vom 22. April 1889, galizisches L. G. B. Nr. 30, die aus einem Vorsitzenden und 7 Mitgliedern zusammengesetzte Propinationsfonds-Direction unter den Mitgliedern auch einen Oberlandesgerichtsrath zählt, so wird doch dessen Antheilnahme an der Beschlußfassung der Propinationsfonds-Direction im § 38 des cit. Gesetzes nicht unbedingt gefordert, indem dieser Paragraph, welcher im Absatze 1 bestimmt: »die k. k. Propinationsfonds-Direction versieht die Amtsgeschäfte in collegialer Weise« in dem folgenden 2. Absatze verordnet: »zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens 4 Mitglieder oder deren Stellvertreter erforderlich.«

Der Oberlandesgerichtsrath wird sonach nicht als ein zur Schöpfung der Entscheidung unbedingt nothwendiges Mitglied bezeichnet, was aber, wenn es in der Absicht des Gesetzes gewesen wäre, daß unter diesen 4 Mitgliedern der Oberlandesgerichtsrath inbegriffen sein müsse, im Gesetze selbst einen Ausdruck gefunden hätte, während, da wie oben gesagt, die Propinationsfonds-Direction aus 7 Mitgliedern besteht, die zur Beschlußfassung nach § 38 erforderliche Zahl von 4 Mitgliedern auch ohne die Mitwirkung des Oberlandesgerichtsrathes erreicht wird.

Nachdem demnach die Propinationsfonds-Direction bei ihrer Beschlußfassung nicht nothwendig ex lege diesen Richter in ihrer Mitte haben muß, der § 3, lit. h, des Ges. vom 22. October 1875 aber das Schwergewicht der Unzuständigkeit des V. G. Hofes offenbar in die gesetzlich vorgesehene und nicht in eine blos zufällige Zusammensetzung der Instanz aus Verwaltungsbeamten und Richtern legt, so können auch die Entscheidungen der Propinationsfonds-Direction nur als Entscheidungen einer administrativen Behörde angesehen werden, bei deren Schöpfung ein Richter mitwirken kann, aber nicht mitwirken muß, weshalb auch die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes als nicht zutreffend erkannt werden mußte.

Aber auch die weitere in den eingangs besagten Gegenschriften auf Grund des § 3, lit. e, des cit. Gesetzes vom 22. October 1875 erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes war nicht zu berücksichtigen, weil nach § 7 des Ges. vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 30, die Merkmale gegeben sind, nach welchen zu beurtheilen ist, ob das reine durchschnittliche Einkommen der Jahre 1885, 1886 und 1887, das nach dem Gesetze vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, ermittelte Reineinkommen um 10 Percent übersteigt, weil im Falle des Zutreffens der Voraussetzungen des § 7 dem betreffenden Propinationseigenthümer das Recht zusteht, die Verificirung seines Einkommens zu beanspruchen, weil nach § 8 die Propinationsfonds-Direction über derartige zeitgerecht ein-

gebrachte Reclamationen die Erhebungen zu veranlassen und hierauf gemäß § 13 ebendort die Erhebungsacten zu prüfen, im Falle wesentlicher Mängel der Erhebungen aber deren Ergänzung zu veranlassen und sodann das Erkenntniß über das Reineinkommen zu fällen hat und weil endlich die Propinationsfonds-Direction nach § 14 l. c. unter entsprechender Verständigung des Reclamanten von der Fällung einer neuen Entscheidung nur dann entbunden ist, wenn die Reclamation im Sinne des citirten § 7 gesetzlich unbegründet befunden wurde.

Allerdings besagt der cit. § 13 nicht, welche Ziffer der Entschädigung zuzusprechen ist, so daß in Bezug auf die Entschädigung überhaupt eine Cynosur für das Vorgehen der Propinationsfonds-Direction nicht gegeben, also dieses in das Ermessen der Behörde gestellt erscheint; da jedoch nicht die Angelegenheiten des freien Ermessens im Allgemeinen von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen sind, sondern nur insoweit sie dem Ermessen der Behörde vorbehalten erscheinen, so war die Ueberprüfung des formellen Vorganges der Behörde zu Zwecken der Constatirung des Vorhandenseins eines die 10 Percent übersteigenden Mehreinkommens im Sinne des § 7, da dieser Vorgang, wie erwähnt, nicht in das Ermessen der Behörde gestellt ist, von der Zuständigkeit des V. G. Hofes nicht ausgeschlossen.

Uebergehend in das Meritum der angefochtenen Entscheidungen ist Folgendes zu bemerken:

a) Zur Beschwerde des Jankel Römer.

Den Eigenthümern der propinationsberechtigten Realität Nr. 120 alt, 167 neu, in Berezów-wyżny ist nach dem Gesetze vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, ein Reineinkommen von 46 fl. 12 kr. zuerkannt worden. Der nunmehrige Eigenthümer dieser propinationsberechtigten Realität brachte bei der Propinationsfonds-Direction eine Reclamation ein, in welcher er ausführte, daß das der Einkommensteuerbemessung in den Jahren 1885, 1886 und 1887 zu Grunde gelegte Jahreseinkommen aus seiner propinationsberechtigten Realität sich auf 141 fl. belaufe, somit um 10 Percent höher sei, als das ihm nach dem Gesetze vom 30. December 1875 zuerkannte Reineinkommen und er stellte hiernach das Ersuchen um Verificirung der Erhöhung dieses Einkommens.

Die Propinationsfonds-Direction hat bei dem Umstande, als dem Eigenthümer der besagten Realität neben der Einkommensteuer auch eine Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr. in der kritischen Zeit bemessen wurde, einen der 20fachen Quote der bemessenen Erwerbsteuer entsprechenden Theil, und zwar jährlich 105 fl. in Abschlag gebracht und nur die übriggebliebenen, der bemessenen Einkommensteuer entsprechenden Beträge berücksichtigt, so daß das Durchschnittseinkommen vom Propinationsrechte bei der fraglichen Realität in den Jahren 1885, 1886 und 1887 blos auf den Betrag von 36 fl. berechnet wurde.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung für nicht begründet. — Nach § 7 des Gesetzes ist das auf Grundlage des in den Jahren 1885, 1886 und 1887 der Bemessung der Einkommensteuer zu Grunde gelegten Einkommens ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen in Betracht zu ziehen.

Da es sich hier nur um eine Einkommensteuer erster Classe handeln kann und dieser, wie dies aus § 4 des Einkommensteuerpatentes hervorgeht, das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen unterzogen wird, so kann der Umstand, daß der Reclamant von dem Ausschanke, welcher einen wesentlichen Bestandtheil des Propinationsrechtes bildet und auch stets cumulativ fatirt wurde, eine Erwerbsteuer zahlte, die Nichtberücksichtigung dieser Einnahme, welche erwiesenermaßen zugleich der Einkommensteuer unterzogen worden war, nicht nach sich ziehen. Am allerwenigsten ist die Ermittlung des Reineinkommens gesondert nach einem Multiplum der Einkommensteuer für das Propinationsrecht und nach einem Multiplum der Erwerbsteuer für den Ausschank zulässig, und zwar schon deshalb nicht, weil die Erwerbsteuer nicht wie die Einkommensteuer eine Percentualsteuer, das ist eine im Verhältnisse zur Größe des Einkommens (§ 19 des Einkommensteuerpatentes) stehende Steuer ist, vielmehr nach der Art und dem Umfange des Gewerbes, sowie nach der Seelenanzahl des Ortes, in welchem Letzteres betrieben wird, sich richtet, und zwar ohne Rücksicht auf den Gewinn, auf ein Einkommen oder die Größe des Letzteren.

b) Zur Beschwerde des Süßkind und Jankel Thau.

Dem Eigenthümer der propinationsberechtigten Realität Nr. 380 in Berezów-wyżny wurde nach dem Gesetze vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, ein Reineinkommen von diesem Propinationsrechte mit 30 fl. 75 kr. zuerkannt. Der Eigenthümer dieser Realität hat nur im Jahre 1885 behufs Bemessung der Einkommensteuer ein Einkommen mit 150 fl. einbekannt, welches auch zur Grundlage der Bemessung derselben genommen wurde. — In den Jahren 1886 und 1887 hat der Beschwerdeführer lediglich eine Erwerbsteuer entrichtet. Die Propinationsfonds-Direction hat den dritten Theil des mit 150 fl. besteuerten Jahreseinkommens, das ist 50 fl. als Reineinkommen vom Propinationsrechte in der besagten Realität angenommen. Der Beschwerdeführer verlangt aber, daß ihm als Jahresreineinkommen im Jahre 1885 der Betrag von 150 fl. und in den Jahren 1886 und 1887 ein der bezahlten Erwerbsteuer entsprechender Betrag eingestellt und daß hiernach das Reineinkommen ermittelt werde.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerde nicht begründet. — Der § 7 bestimmt, daß nur das der Bemessung der Einkommensteuer in den Jahren 1885, 1886 und 1887 zu Grunde gelegte Einkommen in Betracht zu ziehen ist und daß daher der Propinationseigenthümer von dem ihm nach § 7 zustehenden Rechte nur dann Gebrauch machen könne, wenn das Einkommen aus dem Propinationsrechte in jedem dieser 3 Jahre der Einkommensteuer unterzogen wurde. Nun ist im vorliegenden Falle blos im Jahre 1885 dem Beschwerdeführer eine Einkommensteuer bemessen worden; in den Jahren 1886 und 1887 hat er ein Einkommen nicht einbekannt, eine Einkommensteuer ist ihm auch nicht bemessen worden, demnach auch der § 7 des Ges. vom 22. April 1889, Nr. 30, hier keine Anwendung findet.

c) Zur Beschwerde der Nachlaßmasse des Pinkas Hecht.

Dem propinationsberechtigten Eigenthümer der Realität Nr. 186 in Berezów-wyżny ist nach dem Gesetze vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, ein Reineinkommen von diesen Propinationsrechten mit

14 fl. 4 kr. zuerkannt worden. — Die Beschwerdeführerin fühlt sich in ihren Rechten deshalb verletzt, weil dem Ansuchen, daß das durchschnittliche Einkommen von der propinationsberechtigten Realität im Grunde des § 7 des Ges. vom 22. April 1889 in den Jahren 1885, 1886 und 1887 auf 200 fl. erhöht werde, nicht stattgegeben wurde.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. Denn dort, wo das Einkommen aus dem Propinationsrechte in den kritischen Jahren mit einem Gewerbe, welches hier gar nicht in Frage kommt, wie das der Gelddarlehensgeschäfte, cumulativ zur Einkommensteuer fatirt worden ist, ist es allerdings Sache des Reclamanten gewesen, nachzuweisen, welche Einnahmsbeträge in diesen Jahren auf das Propinationsrecht allein entfallen.

Durch Zeugen konnte dies allerdings auch erwiesen werden. Wenn aber angesichts der divergirenden Aussagen der vom Beschwerdeführer selbst namhaft gemachten Zeugen die Behörde diesen Nachweis als erbracht nicht erkannte, so kann hierin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger gefunden werden, als eine positive Vorschrift über die Art der Beweisführung nicht gegeben ist und bei Berufung von Sachverständigen (§ 12 des Ges. vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877) das freie Ermessen der Behörde platzzugreifen hat.

Nr. 5165.

Die Erklärung der Gemeindestraße als einer öffentlichen Eisenbahnzufahrt, trifft jeden Theil dieser Straße, also auch die im Zuge derselben befindliche Brücke. (Galizien.)

Erkenntniß vom 20. Februar 1890, Z. 574.

K. k. priv. Karl Ludwig-Bahn (Adv. Dr. Hecht) und Stadtgemeinde Sokal ca. galiz. Statthalterei (M.-R. Dr. Roza); E. vom 2. April 1889, Z. 353, puncto Einbeziehung einer Brücke in die Eisenbahn-Zufahrtsstraße.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In wesentlicher Aenderung des § 1 des Ges. vom 15. April 1881, L. G. B. für Galizien Nr. 46, bestimmt das gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Eisenbahn-Zufahrtstraßengeſ. vom 9. März 1888, L. G. B. Nr. 38, in Artikel 1, § 1, daß die den Eisenbahnhof oder die Eisenbahnstation mit der Stadt oder mit dem Markte verbindende Eisenbahnzufahrt bis zu jenem Punkte der Stadt oder des Marktes auszuführen ist, welcher mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des localen Handelsverkehres und der Communication mit der Eisenbahn von den entscheidenden Behörden als der entsprechendste erkannt wird. — In Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung hat die k. k. galiz. Statthalterei im Einvernehmen mit dem galiz. Landesausschusse erkannt, daß die von der Grenze der Station Sokal bis zur Dampfmühle in der Stadt Sokal führende Straße sammt der im Zuge derselben befindlichen 211 Meter langen Brücke am Bugflusse, als öffentliche Eisenbahn-Zufahrtstraße hergestellt und erhalten werden soll.

Was vorerst die Beschwerdeausführung des Vertreters der Carl Ludwig-Bahn anbelangt, daß das Gesetz vom 9. März 1888, L. G. B. Nr. 38, auf den gegebenen Fall deshalb keine Anwendung finden kann, weil die Angelegenheit mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 18. September 1885, Z. 2379, rechtskräftig entschieden worden ist und dieses

cassirende Erkenntniß im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. B. Nr. 46, hätte ausgeführt werden sollen, so fand der V. G. Hof auf die Prüfung der Frage in dieser Richtung gar nicht einzugehen, weil bei der auf Grund des neuen Eisenbahn-Zufahrtstraßengesetzes durchgeführten Concurrenzverhandlung vom 6. November 1888 die Vertreter der Carl Ludwig-Bahn sich in die Sache selbst eingelassen haben, ohne gegen die Durchführung dieser Concurrenzverhandlung im Grunde des neuen Zufahrtstraßengesetzes zu protestiren, überdies aber auch keine der beiden Beschwerden auf dem heutigen Standpunkte des Vertreters der Carl Ludwig-Bahn steht, indem, wie aus dem Inhalte derselben sich ergibt, es im gegebenen Falle im Wesentlichen sich nur um die Frage handelt, ob die am Bugflusse liegende Brücke in die öffentliche Eisenbahnzufahrt einbezogen werden kann, nachdem selbe von der Stadtgemeinde Sokal erbaut, von ihr erhalten wird und die Gemeinde zu Zwecken der Erhaltung dieser Brücke eine Brückenmauth bezieht.

Es ist richtig, daß der Bezirksrath in Sokal gegen die Einbeziehung der Brücke in die Eisenbahn-Zufahrtstraße sich erklärt hat, allein ein Antrag des Bezirksrathes war in dieser Beziehung nach dem Gesetze nicht erforderlich, weil der § 5 des Eisenbahn-Zufahrtstraßengesetzes vom 9. März 1888 nur über die Nothwendigkeit des Baues der Eisenbahn-Zufahrtstraße und über die Richtung dieser Straße einen Antrag des Bezirksrathes erheischt und dieser Antrag hier auch thatsächlich vorliegt.

Die in dieser Hinsicht erhobene formelle Einwendung der Beschwerden fand also der V. G. Hof zu übergehen, gleichwie die weiteren Einwendungen, das Eigenthum der Brücke, das Mauthbezugsrecht und die Entschädigung für dasselbe durch die Concurrenzparteien betreffend — in welcher Hinsicht eine Entscheidung überhaupt nicht vorliegt — endlich auch die das Verfahren betreffenden Einwendungen, zumal aus den Administrativacten entnommen wurde, daß das bezügliche Erkenntniß nach einem correct durchgeführten Verfahren, namentlich auch nach Einvernahme aller Concurrenzparteien, darunter auch der Stadtgemeinde Sokal geschöpft erscheint.

In der Sache selbst gründet sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen: Nach § 5 des Straßengesetzes vom 18. August 1866 werden Brücken als Theile jener Straße behandelt, in deren Zuge sie sich befinden. Die Brücke über den Bugfluß, welche im Zuge der Sokaler Gemeindestraße liegt, bildet daher einen integrirenden Bestandtheil derselben und die Rücksichten auf die Herstellung einer entsprechenden Verbindung zwischen der Eisenbahnstation und der Stadt Sokal durch Errichtung einer Eisenbahnzufahrt (§ 1 des Eisenbahn-Zufahrtstraßengesetzes) treffen sonach jeden Theil der bisherigen Gemeindestraße, also auch die Brücke, für deren Ausscheidung im Gesetze umsoweniger ein Anhaltspunkt gegeben ist, als ja durch die Erklärung der Straße als einer öffentlichen Eisenbahnzufahrt das Eigenthum des Objectes in keiner Weise berührt wird und als nur durch den Eintritt der Concurrenz in die Erhaltungspflicht der Straße die diesfällige bisher bestehende Verpflichtung der Gemeinde von selbst aufhört.

Daß aber diese bisher bestandene Erhaltungspflicht der Gemeinde in Bezug auf die Brücke den im § 3 des Eisenbahn-Zufahrtstraßengesetzes vom 15. April 1881 erwähnten, die Ausführung der öffentlichen Eisen-

bahnzufahrt im Concurrenzwege ausschließenden »speciellen Rechtstitel« nicht abgeben kann, geht aus dem Wortlaute und dem Sinne des § 3 cit. klar hervor, wonach es sich daselbst um den speciellen Rechtstitel handelt, welcher der Verpflichtung zum Baue der Eisenbahnzufahrt und nicht einer solchen zur Erhaltung der bisherigen Straße oder Brücke zu Grunde liegt.

Schließlich ist nur noch zu erinnern, daß der Fall des Schlußalinea des § 5 des galiz. Straßengesetzes, wonach Brücken mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit einer anderen Kategorie zugewiesen werden können, als zu welcher die betreffende Straße gehört, hier schon deshalb nicht vorliegt, weil in dem Antrage des Bezirksrathes vom 1. December 1888 in Betreff der Nothwendigkeit des Baues einer neuen Zufahrt und deren Richtung ein Beschluß, daß die Bugbrücke auf den Bezirksfond im Sinne des § 5 des Straßengesetzes übernommen werden soll, nicht zu finden ist, vielmehr die Brücke nach jenem Antrage in der bisherigen Verwaltung der Gemeinde verbleiben soll.

Nr. 5166.

Wird der Mitgenuß des Stiftungsvermögens nicht aus einem privatrechtlichen, sondern aus einem Titel des öffentlichen Rechtes gefordert, dann sind zur Entscheidung der Sache nicht die Gerichte, sondern die Schulbehörden berufen.

Erkenntniß vom 20. Februar 1890, Z. 575.

Ortsschulrath in St. Veit ob Laibach, Namens des Ortsschulfondes ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Mahlschedl Ritter von Alpenburg); E. vom 14. April 1889, Z. 22971 ex 1888, puncto Competenz zur Entscheidung über Ansprüche auf eine Schulstiftung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Einantwortungs-Urkunde des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Laibach ddto. 28. Juni 1875, Z. 9454, wurde nach den testamentarischen Anordnungen des Andreas Wittenz dessen Nachlaß dem Ortsschulfonde in St. Veit ob Laibach, rücksichtlich der Andreas Wittenz'schen zu Gunsten dieses Ortsschulfondes zu errichtenden Schulstiftung mit der Beschränkung eingeantwortet, daß der Fruchtgenuß von diesem Verlaßvermögen dem Ortsschulfonde in St. Veit ob Laibach und den sechs erblasserischen Neffen und Nichten zu gleichen Theilen, also jedem der Genannten der siebente Theil lebenslänglich gebühre, daß beim Tode eines der Profanfruchtnießer der erledigte Antheil den Ueberlebenden und der Schule zu gleichen Theilen gehöre und mit dem Tode des letzten Profanfruchtnießers das ganze Nachlaßvermögen dem Ortsschulfonde in St. Veit ob Laibach mit der Beschränkung zufalle, daß nur die Interessen hievon verbraucht werden, das Capital aber für immer unberührt bleiben soll.

Die Ortschaften Oberšiška und Koseß, welche bis zum Jahre 1882 nach St. Veit, wohin dieselben auch eingepfarrt sind, eingeschult waren, haben aus Anlaß ihrer Ausschulung von St. Veit Ansprüche auf das Andreas Wittenz'sche Stiftungsvermögen, bezw. auf das der Schule zugewiesene Erträgniß erhoben, woraus deutlich hervorgeht, daß diese Ortschaften — insolange als dieselben nach St. Veit eingeschult waren — sich als an dem Schulstiftungs-Erträgnisse mitparticipirend ansahen.

Diese Ortschaften erheben auch ihre Ansprüche aus dem Grunde ihrer früheren Zugehörigkeit zur Schule in St. Veit ob Laibach und der hieraus ihnen zukommenden Rechte an den vom Stifter bewidmeten Ortsschulfond dieser Schulgemeinde. — Es handelt sich sonach um einen auf Grund der früheren Einschulungsverhältnisse geltend gemachten Anspruch. Einschulungs-Angelegenheiten sind Gegenstand des öffentlichen Rechtes, der Mitgenuß des Stiftungsvermögens wird daher nicht aus einem privatrechtlichen, sondern aus einem Titel des öffentlichen Rechtes gefordert.

Wenn auch bei der Entscheidung der Streitigkeit bei dem derzeitigen Abgang einer Stiftsbriefausfertigung die letztwillige Anordnung des Stifters als Grundlage zu dienen haben wird, so ändert dies nichts an dem Umstande, daß dieser Streitfall mit Rücksicht auf die Grundsätze des öffentlichen Rechtes, nämlich auf die hier in Frage kommenden wesentlichen Momente der Einschulung und Pfarrzugehörigkeit zu entscheiden sein wird.

Es trifft sonach die Voraussetzung, unter welcher nach dem Hofkanzleidecrete vom 21. Mai 1841, Z. 15759, Just.-Ges.-Samml. Nr. 541, derartige Streitigkeiten vom Civilrichter zu entscheiden sind, nicht zu und es erscheinen zur Entscheidung der Sache die Schulbehörden berufen.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher in dem oben erwähnten Sinne die Schulbehörden zur Entscheidung competent bezeichnet wurden, ist daher gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 5167.

Die Ausübung des Eigenjagdrechtes auf Grundstücken, welche mit der Gemeindejagd verpachtet wurden, kann in Steiermark erst nach Ausgang des Pachtvertrages platzgreifen.

Erkenntniß vom 21. Februar 1890, Z. 580.

Eustach und Antonia Peintinger (Adv. Dr. Starkel) ca. Ackerbauministerium (M.-C. Graf Beust); Graf Franz Wurmbrand mitbetheiligt; E. vom 4. April 1889, Z. 4493, puncto Ausübung des Eigenjagdrechtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den Administrativacten in Uebereinstimmung mit den Angaben in der Beschwerde ist als Thatbestand zu constatiren, daß die Beschwerdeführer in den Gemeinden Sonnleitberg (gleichnamige Steuergemeinde) und Fischbach (Steuergemeinde Völleg) einen zusammenhängenden Grundcomplex von mehr als 200 Joch = 115 Hektar eigenthümlich besitzen, daß jedoch die von diesem Grundbesitze in jeder der genannten zwei Gemeinden liegenden Theile für sich allein ein Ausmaß von 200 Joch nicht erreichen.

Das erste Einschreiten der Beschwerdeführer um Anerkennung ihres Eigenjagdrechtes bei der Bezirkshauptmannschaft erfolgte laut des im Administrativacte erliegenden Originalgesuches sub präs. 26. Mai 1888, und ist die auch in der mündlichen Verhandlung besonders hervorgehobene Angabe der Beschwerde, daß dieses Einschreiten im März 1888 erfolgt sei, mit dem actenmäßigen Thatbestande im Widerspruche und daher vom V. G. Hofe nicht zu berücksichtigen.

Das Landesgesetz für Steiermark vom 10. März 1888, L. G. B. Nr. 22, ist gemäß § 3 mit dem Tage seiner Kundmachung, welche am 9. April 1888 erfolgt war, in Wirksamkeit getreten. Da nun das Einschreiten um Anerkennung des Eigenjagdrechtes, wie früher erwähnt, zu einer Zeit stattfand, in welcher das oben citirte Gesetz bereits in Wirksamkeit stand, so hat dieses Gesetz auf vorliegenden Fall, welcher zur Zeit, als dasselbe bereits wirksam war, erst anhängig wurde, volle Anwendung zu finden.

Der zur Zeit des Anspruches des Eigenjagdrechtes der Beschwerdeführer bestehende Pachtvertrag der Gemeindejagd von Sonnleitberg endete mit letztem Juli 1888, jener der Gemeinde Fischbach läuft erst mit letztem Juni 1892 ab. Es muß daher gemäß § 2 des cit. Landesgesetzes die Ausübung der Eigenjagd auf den in der Steuergemeinde Völleg, Ortsgemeinde Fischbach befindlichen Grundtheilen bis zum Ablaufe des bestehenden Gemeindejagd-Pachtvertrages, d. i. bis Ende Juni 1892 sistirt bleiben, ebenso aber auch auf den in der Gemeinde Sonnleitberg gelegenen, vom Pachtrechte bereits früher frei werdenden Parcellen bis eben zu diesem Zeitpunkte (Ende Juni 1892), weil der Grundbesitz in Sonnleitberg für sich allein nicht 115 Hektar ausmacht.

Darin, daß das k. k. Ackerbau-Min. abgelehnt hat, die erst dem Min.-Recurse beigelegten Erklärungen der Gemeinde Fischbach vom 2. September 1888 und des Pächters dieser Gemeindejagd vom 5. October 1888, betreffend die freiwillige Zugestehung der Jagdausübung auf dem in Völleg gelegenen eigenthümlichen Grundbesitze der Beschwerdeführer bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen und diesfalls das Verfahren über neuerliches Einschreiten dem ordentlichen Instanzenzuge vorbehalten hat, konnte der V. G. Hof die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Denn diese Erklärungen, aus welchen die Beschwerdeführer einen besonderen Titel für das in Anspruch genommene Jagdausübungsrecht ableiten, sind den unteren Instanzen nicht vorgelegen, überhaupt erst nach der Entscheidung in erster Instanz und theilweise auch erst nach jener der zweiten Instanz zu Stande gekommen; sie sind auch nicht allen an der Streitsache betheiligten Parteien zur Kenntniß gelangt, es war daher, da durch dieselben der Thatbestand gegenüber jenem zur Zeit der gefällten Entscheidungen der unteren Instanzen ein wesentlich anderer, nachträglich geänderter geworden war, ganz gerechtfertigt, daß die Beschwerdeführer, insoferne als dieselben auf Grund dieses neuen Sachverhaltes einen Anspruch ableiten zu können vermeinen, diesfalls auf den ordentlichen Instanzenzug verwiesen wurden.

Nr. 5168.

In Fällen, wo nur eine Abschreibung von Steuerbeträgen für eine bestimmte Zeit im Nachsichtswege erfolgt, bleibt die Gemeinde zur Einhebung des Zuschlages von der vorgeschriebenen Steuer berechtigt.*)

Erkenntniß vom 21. Februar 1890, Z. 583.

Josef Stenico ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 6. September 1889, Z. 11108, puncto Rückvergütung von Grundsteuerzuschlägen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4510 (Bd. XIII, J. 1889).

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung die Verfügung der Gemeinde Sardagna, zufolge welcher die Rückerstattung einer Gemeindeumlage von 300 Percent per 26 fl. 25 kr. pro 1888 zur Grundsteuer des Beschwerdeführers per 8 fl. 75 kr. pro 1888 verweigert wurde, aufrecht erhalten hat.

Beschwerdeführer nimmt die Rückerstattung dieses Gemeindezuschlages pro 1888 deshalb in Anspruch, weil ihm die Abschreibung seiner Grundsteuer pro 1888 wegen Beschädigung durch Hagelschlag von der Steuerbehörde auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. B. Nr. 81, bewilligt wurde, und weil nach der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 1. Juli 1888, R. G. B. Nr. 105 (zu den §§ 11 und 12, Alinea 4) mit der Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarschäden auch die Abschreibung sämmtlicher Zuschläge zu derselben verbunden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Aus dem eingangs dargestellten Sachverhalte ist ersichtlich, daß dem Beschwerdeführer nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. B. Nr. 81, die Steuerabschreibung bewilligt wurde. — Wie aus der Bestimmung des § 1 dieses Gesetzes sich ergibt, lassen die nach diesem Gesetze bewilligten Abschreibungen die Steuerpflicht, die Steuerschuldigkeit des einzelnen Steuerträgers unberührt, es tritt keine Freilassung von der Steuer ein, sondern lediglich ein Nachlaß an dem vorgeschriebenen Steuerbetrage für jene Jahre, beziehungsweise jene Zeit, für welche nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen in Folge von Elementarereignissen eine Minderung des Erträgnisses constatirt worden ist. — Im Gegensatze zu dieser bloßen Nachsicht der vorgeschriebenen Steuergebühr stehen aber die durch das Gesetz vom 23. Mai 1883, L. G. B. Nr. 83, statuirten Steuerbefreiungen, welche, wie aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 30 und ff. sich ergibt, eine vollständige Steuerfreilassung des früher steuerbaren Grundstückes für immer oder für eine bestimmte Zeit dergestalt zur Folge haben, daß, wie im § 32, Absatz 4, des ebencit. Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird, nach Ablauf der Steuerfreilassung erst eine neue Steuerveranschlagung platzgreift.

Nachdem nun Steuerzuschläge für Gemeindezwecke von der staatlichen Steuer durchaus unterschieden sind und eine selbstständige für sich bestehende, von eigenen Bedingungen abhängige Besteuerung darstellen, welche nur nach der Form, nicht aber im Wesen ein Accessorium der Steuer bilden, und nachdem weiter nach der Bestimmung des § 72 der Gemeindeordnung das Recht zur Besteuerung der Gemeinde rücksichtlich aller in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern zusteht, so folgt, daß in Fällen, wo nur ein Nachlaß an der bestehenden Steuerschuldigkeit, eine Abschreibung von Steuerbeträgen für eine bestimmte Zeit im Nachsichtswege erfolgt, die Gemeinde zur Einhebung des Zuschlages von der vorgeschriebenen Steuer berechtigt bleibt, insolange nicht durch eine gesetzliche Anordnung das in dem § 72 der Gemeindeordnung begründete Recht eine Einschränkung erfährt, was jedoch durch das Gesetz vom 6. Juni 1888 nicht geschehen ist.

Nr. 5169.

Der Rechtsbestand der übungsgemäßen Nutzungsansprüche wird dadurch nicht beirrt, daß zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung der Bezug der Nutzung factisch nicht möglich war. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1890, Z. 581.

Josef Mareš und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 28. Februar 1889, Z. 6034, puncto Verwaltung des Gemeindegutes.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die bestehende Uebung rücksichtlich des Holzbezuges und der Weide nicht anerkannt wurde, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt die mit derselben getroffene Verfügung, daß 1. die Waldparcelle Nr. 1403 und 2. die Hutweideparcellen, respective Sand- und Lehmgruben-Parcellen Nr. 281/1—4, 277, 278, 283, 284/1—2, 285, 307, 744/3, 864/1, 1309/1, 3—4, 279, 1396/6, 1398/8, 9 als Gemeindevermögen zu verwalten sind, darauf, daß durch gepflogene Erhebungen ad 1. nachgewiesen wurde, daß zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung die die Nutzungen beanspruchenden Rusticalwirthschafts-Besitzer Holz aus dem Gemeindewalde nicht bezogen haben und daß die Streunutzung des Waldes zu Gunsten der Gemeindecasse veräußert wurde. — Die gleiche Verfügung wurde bezüglich der Hutweiden darum getroffen, weil im Sinne des § 70 Gemeindeordnung eine Benützung von Gemeindeeigenthum als Gemeindegut nur zulässig sei zu Gunsten concreter Realitäten, nicht aber zu Gunsten aller Bewohner der Gemeinde.

Zu diesen mit der vorliegenden Beschwerde angefochtenen Verfügungen ist zu bemerken:

Ad 1. Durch die gepflogenen Erhebungen wurde allerdings erwiesen, daß die Rusticalwirthschafts-Besitzer, welche die Holznutzung des Waldes ansprechen, seit dem Jahre 1854 eine solche nicht bezogen haben, allein es wurde zugleich der Grund für die Unterbrechung des von allen Streittheilen und den einvernommenen Gedenkmännern gleichmäßig bestätigten Holzbezuges, und zwar dahin bezeugt, daß der Gemeindewald im Jahre 1854 geschlagen wurde und dermalen noch nicht ertragsfähig erscheint.

Bei dieser Sachlage kann von einer Erlöschung des Rechtes der beschwerdeführenden Rusticalisten zum Holzbezuge deshalb, weil im Jahre 1864 effectiv ein Holzbezug nicht möglich war, nicht gesprochen werden und es war, da die Verhandlung keinerlei Momente ergeben hat, aus welchen auf eine Erlöschung dieses Bezugsrechtes sonst geschlossen werden könnte, keine Rede sein, und ist der Bestand der übungsgemäßen Nutzung anzuerkennen.

Dagegen konnte der V. G. Hof den von den Beschwerdeführern weiters erhobenen Anspruch auf die Streunutzung darum nicht anerkennen, weil durch die Aussagen der Beschwerdeführer selbst zu Protokoll ddto. 13. Juli 1870 erwiesen erscheint, daß die Streunutzung verkauft und der Erlös an die Gemeindecasse abgeführt worden ist.

Wenn nun auch bei der am 23. November 1888 gepflogenen Einvernahme die Gedenkmänner bestätigten, daß die Rustical-Wirthschaftsbesitzer aus dem Walde auch Streu bezogen haben, so konnte dieser Angabe gegenüber dem eigenen Geständnisse der Partei ein weiteres Gewicht umsoweniger beigemessen werden, als laut Protokoll vom 21. Jänner 1889 der Gemeindevorsteher die Veräußerung der Streunutzung und die Theilung des Erlöses zwischen den Rusticalwirthschafts-Besitzern und der Gemeindecasse neuerdings bestätigt hat.

Ad 2. Durch die gepflogenen Erhebungen ist constatirt worden, daß die ad 2. erwähnten Parcellen von den Rusticalwirthschafts-Besitzern und Häuslern zur gemeinschaftlichen Weide benützt worden sind, mit dem Unterschiede, daß die Häusler einen Weidezins entrichteten. — Es erscheint somit die im § 70 Gemeindeordnung als maßgebend erklärte Uebung für die Benützung eines Gemeindeeigenthums-Objectes als Gemeindegut erwiesen und es widerstreitet die getroffene Verfügung der Bestimmung des § 70.

Die allerdings unrichtige Citation des § 12 der Gemeindeordnung durch den Bezirksausschuß konnte eine Richtigstellung in dieser Richtung, nicht aber eine Aufhebung der sachlich begründeten Entscheidung zur Folge haben.

Daß der § 70 auf jene Fälle einzuschränken wäre, in welchen als bezugsberechtigtes Subject eine landwirthschaftliche Realität erscheint, läßt sich nicht behaupten, da ja aus dem Maßstabe für die Benützung, welcher durch den »Haus«- und »Gutsbedarf« gekennzeichnet wird, hervorgeht, daß das nutzungsberechtigte Subject nicht immer eine Realität (»Gutsbedarf«) sein muß, sondern auch ein solches Rechtssubject, bei welchem ein Hausbedarf platzgreifen kann.

Daß die Benützung von Hutweiden zur Weide auf einen derlei Hausbedarf schließen lasse, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Nr. 5170.

Die Beträge für den Schulaufwand, für die von der Gemeinde übernommenen Proceßkosten, sowie für die Wegeerhaltung sind Ausgabsposten des Gemeindepräliminars.

Erkenntniß vom 21. Februar 1890, Z. 582.

Domäne Chlumetz (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 25. April 1889, Z. 14682, puncto Gemeindezuschläge und Präliminare von Koles-Komarow.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Aufrechthaltung der in das Präliminare der Gemeinde Komarow-Koles pro 1888 eingestellten Ausgabsposten, und zwar: a) des Schulaufwandes im Gesammtbetrage von 90 fl. 99 kr., b) der Proceßkosten per 226 fl. 35 kr., c) der Kosten für die Wegerhaltung im Gesammtbetrage von 176 fl., wird in der Beschwerde der Domäne Chlumetz darum angefochten, weil ad a) die Schulauslagen nicht in das Gemeindepräliminare gehören und der Aufwand jedenfalls nur auf die Ortsbewohner aufgetheilt werden könnte; ad b) weil die Proceßkosten in

einem Streite mit der Domäne erwachsen sind und diese Kosten der Gemeindevorsteher allein zu tragen schuldig wäre, da er für seine Person Processpartei war; ad c) weil nach der in der Gemeinde bestehenden Uebung die öffentlichen Wege, so weit sie das Gebiet der Domäne durchziehen, von dieser allein, die übrigen aber von der Gemeinde allein erhalten werden, und weil auch dieser Aufwand auf die Ortsbewohner, mit Ausschluss der Domäne, hätte repartirt werden müssen.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht begründet.

Ad a) Davon abgesehen, dass, wie aus den Administrativacten sich ergibt, der Aufwand für die Schulbedürfnisse eine abgesonderte Umlegung erfahren hat, wird der Beschwerdepunkt durch den Wortlaut des § 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16 für Böhmen, widerlegt, aus welchem sich ergibt, dass für den Schulaufwand aus Gemeindemitteln zu sorgen ist. Ebenso folgt aus dem § 1 des citirten Gesetzes wie aus § 62 des Reichsvolksschulgesetzes, dass der Aufwand für die Schulbedürfnisse keineswegs eine Sonderauslage im Sinne des § 78 der Gemeindeordnung, sondern eine die Gesammtgemeinde treffende Auslage darstellt.

Soweit die Beschwerde die Angemessenheit der Anforderungen des Ortsschulrathes für Schulzwecke bestreiten zu können vermeint, wäre es Sache der Beschwerdeführerin gewesen, die Entscheidung der höheren Schulbehörden darüber zu provociren.

Ad b) Aus den Administrativacten ergibt sich, dass die Processkosten allerdings anlässlich eines Besitzstörungsstreites gegen die Domäne der Gemeinde erwachsen sind, dass aber dieser Rechtsstreit für die Gemeinde zu Zwecken der Aufrechthaltung der Oeffentlichkeit eines Weges eingeleitet wurde und dass mit Beschluss des Gemeindeausschusses vom 10. Juli 1887 die Bestreitung dieser aus dem Rechtsstreite erwachsenden Kosten von der Gemeinde übernommen worden ist. Die Einstellung des Kostenbetrages war daher eine Consequenz dieses Gemeindeausschussbeschlusses, gegen welchen seinerzeit die Domäne den Recurs hätte einlegen müssen, was jedoch nach der Actenlage keineswegs der Fall gewesen ist.

Allerdings wird in dem Protokolle vom 10. Juli 1887 gesagt, dass der Vertreter der Domäne gegen den Beschluss des Gemeindeausschusses auf Bevollmächtigung des Gemeindevorstehers zum Rechtsstreite »die Berufung überreiche« (podává). Allein da den Administrativacten ein Recurs der Domäne nicht zuliegt, nach Aussage des Gemeindevorstehers ein solcher auch nicht überreicht worden ist und eine abgesonderte Ausfertigung der Berufung gegebenen Falles unerlässlich gewesen war, da es sich um einen Fall des im § 87 vorgesehenen Einspruches nicht gehandelt hat, so hat der V. G. Hof auf diese undeutliche Formulirung umsoweniger Gewicht gelegt, als in der Gemeindeausschusssitzung vom 7. Mai 1888 bei Berathung des Präliminars der Vertreter der Domäne sich darauf beschränkte, die Betretung des Beschwerdeweges anzukündigen.

Ad c) Die Beschwerde behauptet nicht, dass bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Gemeindewege zwischen der Domäne und der Gemeinde etwa eine rechtsförmliche Vereinbarung über eine besondere Concurrenz für diesen Aufwand zu Stande gekommen wäre. Die blos thatsächlich bestehende Uebung, auf welche die Beschwerde sich beruft, kann der im § 12 des Ges.

vom 12. August 1864, R. G. B. Nr. 46, und im § 28 ad 3 und 79 begründeten Verpflichtung der Gemeinde sowohl, wie der einzelnen Gemeindemitglieder zur Deckung der Kosten für die Erhaltung öffentlicher Gemeindewege nicht zum Abbruche gereichen.

Nr. 5171.

Zahlung der Urtheilsgebühr durch den sachfälligen Theil. Als sachfällig ist auch Derjenige anzusehen, welchem der urtheilsmäßig auferlegte Eid durch den Gegentheil im Vergleichswege erlassen wurde.

Erkenntniß vom 25. Februar 1890, Z. 638.

Anton Weißkirchner ca. Finanzministerium (M.-C. Dr. R. v. Beck); E. vom 8. Juli 1889, Z. 21058, puncto Urtheils- und Idealstempelgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den Urtheilen des k. k. Bezirksgerichtes in Gewitsch vom 16. Juli 1886, Z. 2254, und vom 28. September 1887, Z. 1403, wurde in Rechtssachen des Johann Weißkirchner gegen Anton Weißkirchner puncto Ausfolgung von drei Losen im Nominalwerthe per je 100 fl. und puncto 1130 fl. der Letztere für sachfällig erklärt und die Gerichtskosten zu bezahlen schuldig erkannt, wenn die in den Urtheilen formulirten Eidesdelationen an den Geklagten durch Nichtleistung der Eide seitens des Letzteren zu Gunsten des Klägers ausfielen.

Da hiemit Anton Weißkirchner nur bedingungsweise sachfällig erkannt und zur Zahlung der Gerichtskosten verurtheilt wurde, aber die Eidesleistung angetreten hat und bei der zur Eidesablegung anberaumten Tagsatzung die Rechtsstreite zwischen ihm und dem Kläger dahin ausgeglichen wurden, daß er dem Kläger 1000 fl. zu bezahlen versprach, wogegen Letzterer von den Rechtsstreiten abstand, die Eidestagsatzungen entfielen und beide Theile sich die Gerichtskosten erließen, so erachtet der Beschwerdeführer, daß die ihm auferlegte Entrichtung der Urtheils- und der für den Kläger vorgemerkten Stempelgebühren nicht im Gesetze gegründet sei, indem die Urtheile durch den Vergleich außer Wirksamkeit gesetzt wurden und die Nachsicht des Eides dieselbe Wirkung wie die wirkliche Ablegung habe.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Beschwerde als gegründet nicht zu erkennen. — Abgesehen davon, daß ein gerichtlicher Act nur durch einen gerichtlichen Spruch, nicht aber durch privatrechtliche, wenn auch bei Gericht vollzogene Vereinbarungen aufgehoben oder abgeändert werden kann, ist die Gebühr von Urtheilen im Sinne der T. P. 103 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ohne Unterschied, ob sie in einem festen Betrage oder nach dem Werthe des Streitgegenstandes in Percenten bestimmt ist, für die Schöpfung des Erkenntnisses zu entrichten, und es ist nach § 63 des Ges. vom 9. Februar 1850 eine Abschreibung oder Ermäßigung der von einem Urtheile entfallenden Gebühr durch die Schöpfung eines neuen gerichtlichen Erkenntnisses in Folge des fortgesetzten Verfahrens bedingt.

Ein solches neues Erkenntniß ist aber im vorliegenden Falle nicht erflossen, weil die Rechtssachen durch Uebereinkommen abgethan wurden.

Schon mit Rücksicht darauf war die Urtheilsgebühr zu entrichten, und es kann sich nur noch um die Frage handeln, ob der Beschwerdeführer zu dieser Gebührenzahlung verpflichtet werden kann.

Da es sich um Rechtsstreite handelt zwischen dem die persönliche Befreiung von der Gebühr genießenden Johann Weißkirchner und dem Beschwerdeführer, dem eine solche Befreiung nicht zu Statten kommt, so hat für die beregte Frage die Bestimmung des § 13 (in fine) des Gebührengesetzes Anwendung zu finden, wonach der gebührenpflichtige, zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilte — also sachfällige — Theil auch jenen Gebührenbetrag zu berichtigen hat, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre.

Die Verpflichtung des Beschwerdeführers zu der ihm auferlegten Gebührenzahlung hängt also davon ab, ob er in den in Frage stehenden Rechtsstreiten sachfällig geworden ist oder nicht.

Nach dem Wortlaute der eingangs citirten gerichtlichen Erkenntnisse hatte Beschwerdeführer als sachfällig und in die eingeklagten Leistungen verurtheilt zu gelten, wenn er die ihm aufgetragenen Haupteide nicht ablegen würde. Diese Bedingung der Sachfälligkeit ist in wörtlichem Sinne eingetreten, da Beschwerdeführer die gedachten Eide thatsächlich nicht abgelegt hat: Der Beschwerdeführer excipirt in dieser Richtung nur, daß er gleichwohl nicht als sachfällig gelten könne, da er die Eide nur deshalb nicht abgelegt habe, weil sie ihm vergleichsweise erlassen worden seien.

Diese Einwendung erschien jedoch dem Gerichtshofe nach den Acten nicht begründet. — Unter Erlassung des Eides ist im processualtechnischen Sinne der Fall zu verstehen, daß der Deferent von der Ableistung des angenommenen und angetretenen Eides durch den Delaten freiwillig absteht, woran sich dann der Natur der Sache nach dieselben rechtlichen Wirkungen knüpfen müssen, wie wenn der Eid wirklich abgelegt worden wäre, d. h. die Sache muß als zu Gunsten des Delaten entschieden gelten. Im vorliegenden Falle ist aber der Eid nicht in diesem Sinne erlassen, sondern eine Transaction des Inhalts geschlossen worden, daß der Delat sich zu dem größten Theile der ihm im Falle der Sachfälligkeit zufallenden Leistung verpflichtete und ihm hiegegen die Ableistung des angetretenen Eides erlassen wurde. Die rechtliche Wirkung dieser Abmachung stand also keinesfalls der der Ableistung des Eides gleich, sondern traf vielmehr mit derjenigen Rechtslage überein, welche mit der Nichtablegung des Eides eingetreten sein würde, es geht daher nicht an, zu behaupten, daß Beschwerdeführer in Folge dieser Transaction als nicht sachfällig oder, was dasselbe ist, daß sein Gegentheil als sachfällig anzusehen sei.

Ebensowenig kann — soweit die Gebührenpflicht in Frage kommt — etwa behauptet werden, daß nunmehr kein Theil als sachfällig zu gelten habe, da der Proceß durchgeführt und das Erkenntniß geschöpft worden ist, für die Gebührenfrage also jedenfalls festzustellen ist, als zu wessen Gunsten der Proceß ausgetragen zu gelten habe.

Da nun die Zahlungspflicht des Beschwerdeführers hinsichtlich der nach T. P. 103 zu entrichtenden Urtheilsgebühr, wie hinsichtlich der nach § 13 in fine Gebührengesetzes ihm zufallenden Idealstempelgebühren überhaupt nur dann auf Grund des hier ins Mittel gekommenen Vergleiches

bestritten werden könnte, wenn feststünde, daß die Bedingung, an welche das Urtheil die Nicht-Sachfälligkeit des Beschwerdeführers geknüpft hat, eingetreten sei, wozu nach dem Wortlaute des Urtheils wieder gehören würde, daß die ihm aufgetragenen Eide von ihm abgelegt worden seien, oder als abgelegt zu gelten hätten (wie im Falle einer eigentlichen Eideserlassung der Fall sein würde), welche Voraussetzungen zugegebenermaßen hier nicht zutreffen, so erschien die Anforderung der Urtheilsgebühr und der vorgemerkten Gebühren gegen den Beschwerdeführer gesetzlich begründet, wobei nur noch in thatsächlicher Beziehung zu erinnern ist, daß die letzterwähnten Gebühren nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung im Zusammenhalte mit dem den beiden Urtheilen zuliegenden Gebührenverzeichnisse, dem Beschwerdeführer nicht in einem höheren Betrage vorgeschrieben worden sind, als Demjenigen, welcher für den Kläger vom Zeitpunkte des ihm gerichtlich zugestandenen Armenrechtes in Vormerkung genommen wurde.

Eine Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit des dem Johann Weißkirchner gerichtlich ertheilten Armenrechtes endlich steht dem V. G. Hofe nicht zu, da die Zuerkennung dieses Rechtes in Gemäßheit des Hofkammerpräsidial-Decretes vom 26. Juli 1840, Just.-Ges.-Samml. Nr. 457, ausschließlich in die Competenz des ordentlichen Richters gestellt ist (§ 3 lit. a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 5172.

Die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente nach dem Gesetze vom 15. Februar 1877 kommt nicht nur den Curat-Beneficien, sondern schlechthin allen Beneficien zu.

Erkenntniß vom 25. Februar 1890, Z. 604.

Don Vigilio Amech (Adv. Dr. Lorenzoni) ca. Finanzministerium ((M.-C. Dr. Ritter von Beck); E. vom 13. März 1889, Z. 6919, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. § 1 des Ges. vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, bestimmt ausdrücklich: Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. Oe. W. nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes persönlich befreit, ohne weiter nach der Natur des Beneficiums und insbesondere darnach zu unterscheiden, ob dasselbe mit Seelsorge verbunden sei oder nicht (beneficium curatum — beneficium simplex s. non curatum).

Die Finanzverwaltung hat nun den Beschwerdeführer gebührenäquivalentpflichtig erklärt, ungeachtet sie demselben den Charakter als Beneficiat nicht bestreitet und ebensowenig in Abrede stellt, daß das reine Einkommen aus dem Beneficium 500 fl. Oe. W. jährlich nicht übersteigt. Die Finanzverwaltung ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß die Bestimmung des § 1, Abs. 1, des cit. Gesetzes nur von Curat-Beneficien, welche Art von Beneficien die Finanzverwaltung als eigentliche Beneficien oder Beneficien im engeren Sinne bezeichnet, zu gelten habe.

Diese Unterscheidung findet jedoch, wie oben angedeutet, nicht den geringsten Anhaltspunkt in der gesetzlichen Bestimmung und kann ein solcher

Anhaltspunkt insbesondere auch aus dem zweiten Absatze des § 1 l. c. nicht abgeleitet werden, welcher Absatz die Anordnung enthält, daß, wo einem Fonde die Congruaergänzung obliegt — welche Voraussetzung regelmäßig allerdings nur bei Curat-Beneficien zutrifft — dieser Fond auch das Aequivalent zu zahlen habe. Dies ist eine Bestimmung für sich, welche mit der im Abs. 1 getroffenen nicht vermengt werden darf; es ist insbesondere hiernach keineswegs ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des 1. Absatzes auch in Fällen gegeben erscheinen, wo die des 2. Abs. nicht zutreffen, daß also das Geltungsgebiet der ersten Bestimmung weiter greift, als das der zweiten, und Fälle sich ergeben können, wo die persönliche Befreiung des Beneficiaten platzgreift und die Bezahlung der Aequivalentgebühr durch einen Fond nicht platzgreift.

Die Unterscheidung der Finanzverwaltung nach der Natur der Beneficien ist aber umso unzulässiger, als auch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sowohl dort, wo es die Aequivalentpflicht der Beneficien als Regel normirt — T. P. 106 B, e 1 — als auch dort, wo es deren Aequivalent-Freiheit als Ausnahme statuirt — Anmerkung 2 e zur T. P. 106 B e — von Beneficien schlechthin spricht, ohne zwischen Curat- und einfachen Beneficien zu unterscheiden, welch' letztere Bestimmung dann mit alleiniger Abänderung des auf 500 fl. statt 315 fl. Oe. W. erhöhten reinen Einkommensatzes, vollinhaltlich und wörtlich in den § 1 des späteren Gesetzes vom 15. Februar 1877 übergegangen ist.

Demnach mußte die angefochtene Entscheidung, welche den Beschwerdeführer als Beneficiaten äquivalentpflichtig erklärt, als der klaren Anordnung des Abs. 1, § 1, des letztcit. Gesetzes widerstreitend, aufgehoben werden.

Den in der ö. m. Verhandlung von dem Regierungsvertreter eingenommenen Standpunkt, daß hier überhaupt kein Beneficium, sondern eine Stiftung in Frage stehe, konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht in Erwägung ziehen, weil dies, wie gezeigt, nicht der Standpunkt der angefochtenen Entscheidung ist und daher auch die Frage, ob die Aequivalentpflicht hier den Beschwerdeführer als Nutznießer einer Stiftung treffe, welche nicht zum Zwecke, einer kirchlichen Person ein Einkommen zu verschaffen, errichtet, mit der also auch kein Beneficium creirt worden sei, dem Gerichtshofe nicht zur Entscheidung vorlag.

Nr. 5173.

Nachweisungen, welche als glaubwürdig in Absicht auf die Behandlung der Liedlohnsforderungen und sonstiger Darlehensbeträge als Nachlaßpassiven anzusehen sind.

Erkenntniß vom 25. Februar 1890, Z. 642.

Karoline Schmits (Adv. Dr. Glaser) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. R. v. Beck); E. vom 18. Juli 1889, Z. 22039, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Forderungen der Susanne Hirsch per 3057 fl. und 3924 fl. mit dem auf dieselben aus der Vergleichssumme von 4200 fl. proportionell entfallenden Betrage nicht als abzugsfähige Nachlaßpassiven bei dem Nachlasse der Anna Josefa von

Zay behandelt wurden, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei Bemessung der Gebühr von der Verlassenschaft der Anna Josefa von Zay, bestehend in Activen von 4140 fl. 62 kr. wurden folgende drei von Susanne Hirsch bei der Verlassenschaftsabhandlung angemeldeten und in Folge der verweigerten Liquidhaltung eingeklagten Forderungen gegen den gedachten Nachlaß, und zwar: a) eine Forderung für schuldigen Liedlohn per 3057 fl., b) eine Forderung für monatlich in verschiedenen kleinen Beträgen von zusammen mindestens je 12 fl. gegebenen Darlehen zur Bestreitung des Haushaltes der Erblasserin im Gesammtbetrage von 3924 fl., c) eine Forderung für ein im Jahre 1872 gegebenes Darlehen per 353 fl., über welche drei Forderungen im Gesammtbetrage von 7334 fl. ein auf Anerkennung eines Schuldbetrages von 4200 fl. lautender gerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden war, als Abzugsposten nicht anerkannt.

Die Beschwerde vermeint, daß die fraglichen drei Forderungen der Susanne Hirsch in dem verglichenen Betrage per 4200 fl. als glaubwürdig nachgewiesene Verlassenschaftspassiven zu berücksichtigen gewesen wären und daß in Folge dessen von dem überschuldeten Nachlasse eine Gebühr nicht anzufordern sei.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 57 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt der Gebühr nur das reine Nachlaßvermögen eines Verstorbenen, welches sich nach Abschlag der auf ihm lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten herausstellt; und nach derselben Gesetzesstelle müssen die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und Ausgaben von den Erben mit den nöthigen Urkunden belegt und glaubwürdig nachgewiesen werden.

In dieser Beziehung finden sich die erläuternden Bestimmungen im Punkte 5 der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, in welcher zunächst zwischen Forderungen an den Nachlaß oder daraus bestrittenen Auslagen, welche sich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblassers oder auf solche Bedürfnisse desselben oder der in seiner Versorgung gestandenen Angehörigen beziehen, hinsichtlich welcher bei Baarzahlungen oder Leistungen Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen, und zwischen Forderungen anderer Art unterschieden wird.

Es war demnach zu untersuchen, welcher von diesen beiden Kategorien von Forderungen die von Susanne Hirsch gegen den Nachlaß der Anna Josefa von Zay eingeklagten Forderungen einzureihen seien.

In dieser Beziehung war in Erwägung zu ziehen, daß darüber kein Zweifel besteht, daß Susanne Hirsch vom Jahre 1853 bis zum Ableben der Erblasserin als Dienstbote in deren Diensten gestanden ist. — Unter dieser Voraussetzung mußte allerdings angenommen werden, daß für die monatlich fälligen Lohnbeträge keine Rechtsurkunde, und zwar weder Quittungen, wenn sie bezahlt werden, noch Schuldurkunden, wenn sie geschuldet bleiben, ausgestellt zu werden pflegen; und es erscheint dieselbe Annahme auch bezüglich jener Darlehen gerechtfertigt, welche in kleinen Beträgen wiederkehrend dem Dienstherrn zur Bestreitung von Haushaltungs-

auslagen gegeben worden sind, zumal wenn erwogen wird, daß Letzterer anerkanntermaßen sich in mißlichen Umständen befunden hat und daß zwischen der Erblasserin und ihrem Dienstboten thatsächlich ein vertrauliches Verhältniß bestanden hat.

Dagegen erschien dem V. G. Hofe diese Annahme bei jenem größeren Darlehen per 353 fl. nicht zutreffend, welches — angeblich aus einem Lotteriegewinnste — in Einem Zuge verabfolgt worden ist. — Bezüglich der ersten Kategorie der Forderungen erklärt nun die bezogene Min.-Verordnung im Alinea 3 des Punktes 5 unter Anderen die von den forderungsberechtigten Personen unmittelbar bei Gericht gemachten Anmeldungen ihrer Forderungen, soweit sie von den Erben zugestanden wurden, dann als glaubwürdige Nachweisungen, wenn sie den Familien-, Standes- oder Vermögensverhältnissen des Erblassers angemessen sind.

Nun liegt actenmäßig vor, daß Susanne Hirsch sowohl die Liedlohnsforderung per 3057 fl. als auch die Darlehensforderungen per 3924 fl. am 24. November 1887 bei der Verlassenschaftsabhandlung angemeldet hat, und es kann keinem Zweifel begegnen, daß diese Forderungen in dem gerichtlichen Vergleiche vom 13. August 1888, Z. 20357, auch von der Erbin zugestanden worden sind, wornach hier nur noch Bedenken über die Angemessenheit dieser Forderungen bestehen können, in welchem Falle die Finanzbehörden durch den 4. Absatz des bezogenen Punktes 5 verhalten sind, die angesprochenen Forderungen auf ihr richtiges Maß zurückzuführen.

Hiezu lag aber im vorliegenden Falle aus dem Grunde keine Veranlassung vor, weil — abgesehen davon, daß in der von der Erblasserin am 15. März 1886 unförmlich ausgestellten Schenkungsurkunde (welche nach dem Ausspruche des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 29. Mai 1888, Z. 7433, wenigstens eine Bescheinigung der Liedlohnsforderung enthält) der langjährigen, ganz besonders aber während der schweren Krankheit der Erblasserin geleisteten Dienste der Susanne Hirsch anerkennende Erwähnung geschieht und ausdrücklich bestätigt ist, daß die Erblasserin seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr in der Lage gewesen sei, der Susanne Hirsch einen Lohn zu bezahlen — sowohl bezüglich der Liedlohnforderung als der Darlehensforderung per 3924 fl. der Anspruch nicht blos auf die geschehene Anmeldung, sondern weiters auf eingeleitete und bis zur Replik gediehene Processe gestützt wird, in denen insbesonders auch in Betreff der Angemessenheit der Beträge Beweise (namentlich durch 4 Zeugen) angeboten sind, welche durch die Erbin selbst hervorgerufenen Processe dann aus dem Grunde verglichen worden sind, weil die Erbin auf Grund eingehend eingeholter Informationen keinen Anlaß mehr hatte, an der Richtigkeit der fraglichen Forderungen zu zweifeln und weil hiebei eine Zurückführung der angemeldeten Forderungen auf deren richtiges Maß durch die beklagte Erbin selbst bereits stattgefunden hat, indem in dem gerichtlichen Vergleiche eine Herabsetzung der eingeklagten Forderungen um mehr als ein Drittel vorgenommen wurde.

Der V. G. Hof mußte daher hinsichtlich der ersten beiden geltend gemachten Forderungen deren glaubwürdig erbrachte Nachweisung anerkennen

und sonach befinden, daß dieselben als abzugsfähige Passiven der Verlassenschaft nach Anna Josefa von Zay zu behandeln sind.

Bezüglich der zweiten Kategorie von Forderungen, in welche die angemeldete Darlehensforderung per 353 fl. fällt, zählt der Punkt 5 der bezogenen Min.-Verordnung im weiteren Verlaufe unter lit. a bis e Nachweisungen auf, welche namentlich als glaubwürdig zu betrachten seien.

Wenngleich diese Aufzählung nicht in der Art als erschöpfend aufgefaßt werden kann, daß jede andere Art von Nachweisungen absolut ausgeschlossen erschiene, so war doch im vorliegenden Falle in der Nichtberücksichtigung letztgedachter Forderung als Abzugspost darum keine Gesetzwidrigkeit zu erkennen, weil für dieselbe weder eine der in der Min.-Verordnung aufgezählten, noch auch eine anderweitige glaubwürdige Nachweisung erbracht wurde, indem selbst die betreffende Klage sowohl bezüglich der Provenienz des Darlehensfondes auf Seite der Darlehensgeberin (Lotteriegewinn), als auch bezüglich der Entstehung der Darlehensforderung keine anderen Beweise als den Haupteid angeboten hat und überdies excipiendo der der beklagten Erbin aufgetragene Haupteid angenommen wurde, der Ausgang dieses Processes daher lediglich dem Willen der Erbin anheimgegeben war, hierin aber umsoweniger ein glaubwürdiger Nachweis im Sinne der Gebührenvorschriften gesehen werden kann, als ein solcher selbst in civilgerichtlichen Erkenntnissen dann nicht gelegen ist, wenn sie nur auf dem Geständnisse des Erben beruhen (§ 5, Alinea 5, lit. e der bezogenen Min.-Verordnung).

Nr. 5174.

Kauf- oder Tauschvertrag? Fundus instructus Zugehör eines liegenden Gutes. Der Mangel einer Detailbewerthung der um einen Gesammtbetrag verkauften Inventargegenstände behindert die Ausscheidung der zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe nicht erforderlichen Sachen von der Behandlung derselben als unbeweglich.

Erkenntniß vom 25. Februar 1890, Z. 674.

Eugen Olschowski ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter von Beck); E. vom 20. Mai 1889, Z. 10635, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach den allgemeinen Auslegungsregeln des § 6 a. b. G. B., welche auch für Verträge gelten (§ 914 a. b. G. B.) muß auch der hier in Frage kommende Vertrag vom 4. September 1881 ausgelegt werden. Samuel Scheib verkauft nach demselben die auf seinen Namen grundbücherlich eingetragenen Antheile I und II der Güter Zuków sammt dem lebendigen und todten Inventar 2c. 2c. an Eugen Olschowski um den vereinbarten Preis von 145.000 fl.; für die Ueberlassung der unbeweglichen Sache (der Güter) wird als Entgelt nicht eine andere Sache, sondern ausdrücklich eine bestimmte Summe Geldes (der Kaufpreis von 145.000 fl.) stipulirt — es liegen daher bei diesem Vertrage alle Merkmale eines Kauf- und nicht, wie der Beschwerdeführer vermeint, die eines Tauschvertrages (siehe §§ 1053 und 1045 a. b. G. B. und die T. P. 65 und 97 des Gebührengef.) vor.

Wenn die Beschwerde sich auf den gleichzeitig zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag über eine andere, um einen

verschiedenen Kaufpreis erstandene Sache (die Hälfte der Dampfmühle Nr. $32^2/_4$ in Stanislau) beruft und darauf hinweist, daß Beschwerdeführer für das Gut Zuków an Samuel Scheib nicht den im Vertrage angebenen Kaufschilling, sondern nur denjenigen Betrag ausgezahlt habe, um welchen der Werth des Gutes Zuków jenen der Hälfte der Dampfmühle überstieg, so könnte in einer solchen Verabredung — selbst wenn die beiden abgesonderten Kaufurkunden in einem erwiesenen Connexe zu einander stünden, was nach ihrem Inhalte thatsächlich nicht der Fall ist — allenfalls die Vereinbarung einer Compensation der gegenseitigen Forderungen, niemals aber ein Tausch erblickt werden, weil in beiden Verträgen als Entgelt eine bestimmte Summe Geldes — das ist ein Kaufpreis — bezeichnet erscheint und die specielle Art und Weise der Entrichtung eines solchen das Wesen des Kaufvertrages zu alteriren nicht vermag. Die vorgenommene Gebührenbemessung entspricht daher der rechtlichen Natur des in der obbesagten Kaufsurkunde zum Ausdrucke gelangten Rechtsgeschäftes.

Aber auch in der Abnahme einer Percentualgebühr vom Werthe des lebenden und todten Inventars vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn das Gesetz (§ 296 a. b. G. B.) bezeichnet alles Dasjenige, was zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist und mit dem Namen des fundus instructus bezeichnet zu werden pflegt (Hofdecret vom 7. April 1816, Just.-Ges.-Samml. Nr. 2178) als Zugehör eines liegenden Gutes, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß von Demjenigen, der seinen Grund und Boden an einen Anderen übertragen will, vermuthet werden muß, daß er letzteren auch in den Stand setzen wolle, die Wirthschaft fort zu betreiben. Welche Gegenstände hierunter in einem einzelnen Falle begriffen sind und in welchem Maße sie in Anschlag gebracht werden können, hängt allerdings im Zweifel von den obwaltenden Umständen ab.

Soweit aber die Gebührenbemessung in Frage kommt, darf sich die Partei in dieser Beziehung in der Urkunde über das Rechtsgeschäft eine Undeutlichkeit nicht beigehen lassen, weil, da sich diese letztere hier auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, die Undeutlichkeit zur Folge haben muß, daß zum Behufe der Gebührenbestimmung diejenige Sachlage angenommen wird, bei welcher das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt (Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührenges.).

Wenn also auch in dem im gegebenen Falle für das Inventar abgesondert angesetzten Werthe per 15.000 fl. möglicherweise allerdings der Werth von Sachen mit inbegriffen sein kann, welche zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe nicht erforderlich sind, so war doch darin, daß die Finanzverwaltung diese Sachen in Absicht auf die Gebührenbemessung nicht ausgeschieden hat, in Anbetracht des vorerwähnten Grundsatzes bei dem Umstande, daß eine Detailbewerthung der Inventargegenstände nicht stattfand und ein Theil derselben jedesfalls zum fundus instructus gehörte, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 5175.

1. Die in einem im Jahre 1850 grundbücherlich einverleibten Kaufvertrage vorkommende Bezeichnung eines Hauses als „Bierverlegerhaus mit dem Rechte der Bierbraugerechtigkeit" beweist noch nicht den Bestand eines radicirten Gewerbes. — 2. Der rechtliche Bestand eines radicirten Gewerbes gibt keinen Anspruch auf Erweiterung einer auf Grund eines solchen Gewerbsrechtes errichteten Betriebsanlage mit Außerachtlassung der in der Gewerbenovelle bezeichneten polizeilichen Rücksichten.

Erkenntniß vom 26. Februar 1890, Z. 236.

Johann und Josefine Vesely ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 1. März 1889, Z. 3424, puncto Verweigerung der Genehmigung einer Anlage für Bierbrauerei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde den Eheleuten Johann und Josefa Vesely in Prag die Bewilligung zur Aufstellung einer Braupfanne in ihrem Hause 171/II, wo bisher von ihnen das sogenannte Bierverlegergeschäft betrieben wurde und alle zur Biererzeugung gehörenden Verrichtungen, mit Ausnahme des Brauens selbst, ausgeführt worden waren, verweigert.

In der hiegegen gerichteten Beschwerde wird ausgeführt:

1. daß durch die Errichtung der Braupfanne in dem Hause 171/II eine Verschlimmerung der sanitären Verhältnisse der Umgebung durch Rauchentwicklung u. s. w. nicht herbeigeführt werde, weil das von den Beschwerdeführern erzeugte Bier schon gegenwärtig in einem anderen Hause gebraut werde und weil daher durch die Uebertragung der Braumanipulation in das Haus 171/II eine Veränderung in den für die Sanitätsverhältnisse jenes Stadttheiles entscheidenden Momenten nicht eintrete. Es wird als ein Mangel des Verfahrens bezeichnet, daß die in dem Hause 171/II beabsichtigte Veränderung nur für sich allein und nicht mit Rücksicht auf die Sanitätsverhältnisse jenes Stadttheiles im Ganzen in Betracht gezogen worden sei; ferner wird geltend gemacht:

2. daß das Haus 171/II ein brauberechtigtes Haus sei, in welchem von jeher das Bierverlegergewerbe betrieben wurde und nur die Einsetzung einer Braupfanne, bezw. das Brauen des Bieres selbst, bisher aus Familienrücksichten unterlassen worden sei;

3. daß dem Beschwerdeführer Johann Vesely der Gewerbeschein vom 5. October 1881, lautend auf die Ausübung des Braugewerbes im Hause 171/II, ausgestellt worden sei.

Der V. G. Hof fand diese gegen die angefochtene Entscheidung erhobenen Einwendungen nicht begründet, denn

zu 1. durch die Genehmigung der Betriebsanlage zum Brauen des Bieres in jenem Hause, wo dasselbe bisher stattfand, konnte, wenn eine solche Genehmigung überhaupt erwirkt wurde, jedenfalls nur das Recht zum Brauen in jenem Hause, nicht aber zur Uebertragung dieser gewerblichen Manipulation und der dazu erforderlichen Anlage in ein anderes Haus, speciell in das Haus 171/II begründet werden. Bei der Verhandlung über die im Hause 171/II projectirte neue Betriebsanlage war daher die Einwirkung des Braubetriebes, für welchen diese Anlage bestimmt war, auf die Sanitätsverhältnisse der Umgebung selbstständig in Betracht zu ziehen und

es kann somit darin, daß auf den angeblichen bisherigen Betrieb der Brauerei für Rechnung der Beschwerdeführer in einem anderen Hause bei der commissionellen Verhandlung kein Bedacht genommen wurde, ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden;

zu 2., die Behauptung der Beschwerdeführer betreffend, daß ihr Haus Nr. 171/II in Prag ein brauberechtigtes sei, liegt ein vom Prager Landesgerichte mitgetheilter Grundbuchsauszug vor. Aus demselben ist jedoch nur zu entnehmen, daß dieses Haus in dem einverleibten Kaufvertrage vom 14. März 1850, mit welchem dasselbe von den Eheleuten Wanzata an die Eheleute Prubil verkauft wurde, als das »von altersher beim Mislik genannte Bierverlegerhaus mit dem Rechte der Bierbraugerechtigkeit« bezeichnet ist.

Der Bestand eines radicirten Gewerbes erscheint daher durch diese Eintragung nicht dargethan, vielmehr durch den Umstand, daß Joh. Vesely zum Betriebe des Braugewerbes in diesem Hause im Jahre 1881 einen Gewerbeschein erwirkte, sehr in Zweifel gestellt. Allein selbst den rechtlichen Bestand eines solchen radicirten Gewerbes vorausgesetzt, könnte den Beschwerdeführern gemäß § 25 des Ges. vom 15. März 1883, R.G.B. Nr. 39, der Anspruch nicht zuerkannt werden, daß ihnen die Erweiterung einer auf Grund eines solchen Gewerbsrechtes errichteten Betriebsanlage mit Außerachtlassung der in jener Gesetzesbestimmung bezeichneten polizeilichen Rücksichten ertheilt werde;

zu 3. ist zu bemerken, daß der Gewerbeschein vom 5. October 1881 den Mangel der nach § 25 des Ges. vom 15. März 1883 erforderlichen Genehmigung der Betriebsanlage nicht zu ersetzen vermag, daß aber eine solche Genehmigung für das Haus 171/II erwirkt worden sei, wird in der Beschwerde nicht behauptet.

Nachdem sonach die aus formellen und rechtlichen Gründen gegen die angefochtene Entscheidung erhobenen Einwendungen sich als nicht stichhältig darstellen und ein Mangel des Verfahrens bei Feststellung der als maßgebend für diese Entscheidung betrachteten sanitätspolizeilichen Momente, deren meritorische Würdigung außerhalb der Competenz des V. G. Hofes liegt, nicht zu erkennen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 5176.

Die Wahlcommission, vor die Thatsache des Vorliegens zweier von einem Wähler ausgestellten Vollmachten gestellt, von denen keine unzweifelhaft giltig erscheint, hat beide zurückzuweisen.*)

Erkenntniß vom 26. Februar 1890, Z. 644.

Franz Klazar und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 27. April 1889, Z. 41030, puncto Gemeindewahlen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von den Beschwerdeführern im administrativen Instanzenzuge angefochtene Stimmenabgabe für die im ersten Wahl-

---

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 1745 (Bd. VII, J. 1883).

körper der Gemeinde Königinhof wahlberechtigte Marie Kopp wurde mit der angefochtenen Statt.-Entscheidung vom 27. April 1889 darum aufrecht erhalten, weil die Wahlcommission in Anbetracht, daß für die genannte Wählerin zwei Vollmachten von gleichem Datum vorgelegen waren, für die Zulassung des einen oder des andern Bevollmächtigten sich entscheiden konnte und die Zulassung des Bevollmächtigten Johann Kučera umsoweniger zu beanständen war, als die von ihm producirte Vollmacht jede andere Vollmacht ausdrücklich widerrufen und für ungiltig erklärt hatte.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß beide der Wahlcommission producirte Vollmachten datirt sind vom 11. April 9 Uhr Früh des Jahres 1889, daß beide Vollmachten im Contexte als unwiderruflich erklärt werden, daß allerdings aber die von Johann Kučera producirte Vollmacht noch den Beisatz enthält: »Zugleich erkläre ich hiemit jede andere von mir für diese Wahl unterschriebene Vollmacht für ungiltig und widerrufe dieselbe, und erkläre, daß einzig und allein diese meinem Schwiegersohne ertheilte Vollmacht rechtsgiltig sei und meinem freien Willen entspreche.«

Der V. G. Hof hat gleichwohl gefunden, daß die Zulassung eines der beiden Bevollmächtigten für die genannte Wählerin nicht gerechtfertigt war. Denn, nachdem das Recht eines Vollmachtgebers zum Widerrufe seiner Vollmacht unzweifelhaft feststeht und nachdem der Wille des Vollmachtsgebers nicht blos ausdrücklich durch einen wörtlichen Widerruf, sondern auch durch concludente Handlungen, durch Ausstellung einer anderen Vollmacht zulässigerweise erklärt werden kann, so konnte dem obcitirten Beisatze, der ja nur eine Bedeutung hätte, sobald eine früher ausgestellte Vollmacht producirt worden wäre, nicht weiter ein Gewicht beigemessen werden und es mußte vielmehr mit Rücksicht auf die absolute Gleichzeitigkeit der beiden Vollmachten angenommen werden, daß eine bestimmte Willensäußerung der Wählerin über die Bevollmächtigung nicht vorliegt und daß eine rechtswirksame Vollmacht nicht producirt wurde.

Es hätte daher von den zur Wahl erschienenen Bevollmächtigten, da keiner mit einer unzweifelhaft giltigen Vollmacht sich auszuweisen in der Lage war, auch keiner zur Wahl zugelassen werden sollen.

Da, wie aus dem Wahlergebnisse sich ergibt, die abgegebene Stimme für das Wahlresultat bezüglich der Mehrzahl der zu besetzenden Stellen zweifellos von Einfluß gewesen ist, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 5177.

Die zeitliche Giltigkeit der Wahl des einzelnen Bezirksschulraths-Mitgliedes in Mähren.

Erkenntniß vom 26. Februar 1890, Z. 645.

Carl Brady und Genossen (Dr. Czap) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S.-S. Kanèra); E. vom 27. April 1889, Z. 25252 ex 1888, puncto Neuwahl des Bezirksschulrathes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Verfügung des Landesschulrathes Brünn ddo. 22. Mai 1888, Z. 3784,

daß für die von der Gemeinde Kremsier gewählten Mitglieder des Bezirksschulrathes, Josef Kratzl, Karl Brady und Dr. Alois Czap, mit Ende des Schuljahres 1887/88 die Neuwahl ebenso wie für die übrigen Mitglieder dieses Bezirksschulrathes zu vollziehen sei, bestätigt, weil die Verfügung des Landesschulrathes bezweckt, daß die Functionsdauer der gewählten und ernannten Mitglieder der sämmtlichen Bezirksschulräthe des Landes in Bezug auf den Anfangs- und den Endtermin der Amtsperiode einheitlich geregelt sei und weil dies eine aus administrativen Rücksichten gebotene Maßnahme bildet.

Nach Lage der Acten wurden die genannten Bezirksschulrathsmitglieder, und zwar Josef Kratzl im December 1886, Karl Brady im Monate Februar 1887 und Dr. Alois Czap im Monate April 1887 von dem Gemeindeausschusse in den Bezirksschulrath wiedergewählt, und es wurde die Wiederwahl dieser Functionäre mit den Decreten des Landesschulrathes vom 11. Jänner 1887, vom 12. März 1887 und vom 30. April 1887 bestätigt. Des Weiteren ergibt sich aus den Acten, daß der genannte Landesschulrath mit Erlaß vom 7. Juni 1882, Z. 3213, aus Anlaß der im Monate Juni 1882 vorzunehmenden Wahlen der Bezirksschulrathsmitglieder verfügte, daß Ernennungen und Wahlen, welche innerhalb dieser dritten Functionsperiode nöthig werden sollten, blos für die restliche Functionsdauer einzuleiten sein werden.

Es ergibt sich hieraus, daß die heute angefochtene Entscheidung lediglich eine Anwendung der mit dem obcitirten Erlasse getroffenen Verfügung ist. Es frägt sich demnach, ob die angefochtene Entscheidung schon mit Rücksicht auf diesen Erlaß etwa begründet sei, und weiter, ob und inwieferne dieselbe in dem Gesetze selbst ihren Halt findet.

Die erstere Frage erachtete der V. G. Hof darum zu verneinen, weil der Erlaß vom 7. Juni 1882 den Beschwerdeführern selbst niemals zugestellt worden war und weil bei Ausfertigung der obcitirten Bestätigungs-Decrete aus Anlaß der in den Jahren 1886 und 1887 erfolgten Wiederwahlen eine Einschränkung der Functionsdauer der gewählten Mitglieder in keiner Weise ausgesprochen wurde.

Allein auch die zweite Frage mußte der V. G. Hof verneinen. — Nach § 24 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 3 für Mähren, haben alle nach den §§ 20, 22 und 23 stattfindenden Ernennungen und Wahlen auf 6 Jahre zu gelten. — Das Gesetz trifft sonach im § 24 so wenig wie an einer anderen Stelle eine Bestimmung über die Functionsdauer des Bezirksschulrathes als Corporation, sondern nur eine Bestimmung über die zeitliche Giltigkeit der Wahl des einzelnen Mitgliedes und fixirt diese eben auf 6 Jahre. Daß das Gesetz hiebei ein Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Bezirksschulrathe und ein Eintreten Anderer vor Ablauf der Wahlperiode des Ausgetretenen mit in Betracht gezogen hatte, geht unzweifelhaft aus jener Bestimmung hervor, welche in den §§ 20 und 22 des Gesetzes betreffs des Verlustes der Wählbarkeit der einzelnen Bezirksschulrathsmitglieder enthalten ist. Auch auf die bei der mündlichen Verhandlung berufene Bestimmung des § 6, l. c., kann die Entscheidung sich nicht stützen, weil auch diese Bestimmung keine Functionsdauer für den Ortsschulrath als Corporation, sondern nur eine solche für

das einzelne Mitglied feststellt, also nicht einmal die, übrigens nicht zulässige, Analogie zutrifft.

Nachdem nun die Wahl der Beschwerdeführer in den Bezirksschulrath erst zu den angegebenen Zeiten erfolgte, somit die sechsjährige Wahlperiode der Beschwerdeführer mit Ende des Schuljahres 1887/88 nicht abgelaufen war, erscheint die angefochtene Verfügung im Gesetze nicht begründet.

Nr. 5178.

Gebühren für Substituirung von Lehrerstellen sind im Gesetze nicht vorgesehen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 26. Februar 1890, Z. 646.

Bohumil Themers, Lehrer in Dobřan, ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 17. März 1889, Z. 4290, puncto Anweisung einer Substitutionsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5179.

Berechtigung der „Erben" zur Fortführung einer Apotheke.)**

Erkenntniß vom 27. Februar 1890, Z. 652.

Josef von Braunitzer als gesetzlicher Vertreter seiner m. j. Kinder Lina und Therese (Adv. Dr. Kopp) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 25. November 1889, Z. 19487, puncto verweigerter Bewilligung zur Fortführung einer Apotheke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Ministerium des Innern bestreitet die Erbenqualität der zwei Minderjährigen Lina und Therese von Braunitzer, weil dieselben ihr Recht auf die Succession in den Nachlaß des Johann von Braunitzer auf keinen der im § 533 a. b. G. B. angeführten Rechtstitel, sondern auf einen Willensact der gesetzlichen Erben, der Eltern des ab intestato verstorbenen Johann von Braunitzer gründen, durch welchen zwar das Erbvermögen, nicht aber die durch Acte unter Lebenden überhaupt nicht übertragbare Erbqualität an sie überging.

Dies ist aber offenbar unrichtig, weil ein Willensact der gesetzlichen Erben, durch welchen der Nachlaß oder auch nur das Nachlaßvermögen an die genannten Minderjährigen übertragen worden wäre, gar nicht vorliegt, sondern die nächstberufenen gesetzlichen Erben lediglich auf ihr Erbrecht verzichtet haben, wodurch allerdings bewirkt wurde, daß die Delation der Erbschaft aus dem Gesetze an die nächstberufenen gesetzlichen Erben weiterging, keineswegs aber der Titel der Erbfolge dieser Letzteren geändert, aus einem Titel mortis causa in einen Titel unter Lebenden verwandelt, der Rechtsgrund der Erwerbung aus dem gesetzlichen Erbrecht in den Willensact der Nächstberufenen verlegt worden ist.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4274 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4900 (Bd. XIII, J. 1889).

Die Minderjährigen sind also hier als Erben und nicht als Rechtsnehmer der nächstberufenen Intestaterben eingeschritten und diese ihre Erbenqualität konnte von der zur Handhabung der Gewerbeordnung berufenen Gewerbebehörde umsoweniger in Zweifel gezogen werden, als die zur Judicatur über das Erbrecht als ein Privatrecht zunächst berufenen Gerichte das Erbrecht der Minderjährigen wenigstens provisorisch, nämlich in den Wegen des § 810 a. b. G. B. und § 145 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, anerkannt haben.

Nr. 5180.

Vor Wirksamkeit des steierm. Gesetzes vom 10. März 1888, Nr. 22 L. G. B., erhobene Ansprüche auf Anerkennung des Eigenjagdrechtes sind nach den Bestimmungen des Jagdpatentes vom Jahre 1849 zu beurtheilen. Darnach durfte die Ausübung eines in abstracto zuerkannten Eigenjagdrechtes nicht von dem Ablauf der bezüglich einzelner Grundstücke bestehenden Pachtverträge abhängig gemacht werden.

Erkenntniß vom 27. Februar 1890, Z. 664.

Ferdinand Gaigg ca. Ackerbau-Ministerium (M.-S. Graf Beust); E. vom 4. Juni 1889, Z. 7913, puncto Ausübung des Eigenjagdrechtes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Ackerbauministerium begründet in der angefochtenen Entscheidung die Anwendung des steierm. Landesgesetzes vom 10. März 1888, L. G. B. Nr. 22, betreffend die Regelung der Ausübung des Jagdrechtes auf vorliegenden Fall damit, daß die Anerkennung des hier in Frage stehenden Eigenjagdrechtes erst mit Statth.-Entscheidung vom 20. April 1889, Z. 3642, somit zu einer Zeit erfolgte, in welcher das vorbezogene Gesetz bereits in Wirksamkeit war.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Auffassung als richtig zu erkennen. — Das Einschreiten des Beschwerdeführers um Anerkennung seines Eigenjagdrechtes und Gestattung der Ausübung desselben erfolgte nach den Administrativacten sub präs. 4. Juni 1887, also zu einer Zeit, zu welcher das Landesgesetz vom 10. März 1888, L. G. B. Nr. 22, noch nicht erschienen war.

Da nun der Anspruch auf Ausübung des Eigenjagdrechtes ein im Gesetze selbst begründeter, von einer behördlichen Bewilligung nicht abhängiger oder bedingter ist, wurde er sofort wirksam, sobald das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihn von der Partei der Behörde in rechtsbeständiger Weise ausgewiesen war. Dies ist aber schon mit dem am 4. Juni 1887 überreichten Gesuche geschehen, da mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 20. April 1889, Z. 3642, anerkannt wurde, daß die abweisliche Verbescheidung des Gesuches seitens der ersten Instanz gesetzlich nicht begründet war. Eben darum konnten mit der letztgenannten Entscheidung dem Beschwerdeführer Beschränkungen in der Ausübung des Eigenjagdrechtes, welche in den zur Zeit der Ueberreichung des Gesuches wirksamen Gesetzen nicht begründet waren, nicht auferlegt werden. Durch die letzteren Gesetze kann aber die auferlegte Beschränkung nicht gerechtfertigt werden. Denn nach den Bestimmungen des kais. Patentes vom 7. März 1849

ist das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes; da der Eigenthümer mit seinem Eigenthume frei walten kann, so muß ihm auch das Recht der Jagdausübung zustehen, soferne nicht gesetzliche Beschränkungen vorliegen.

Eine solche Beschränkung liegt darin, daß nur der Besitzer eines zusammenhängenden Complexes von 200 Joch zur Selbstausübung der Jagd berechtigt erkannt wird (§ 5), während die übrige Jagd der Gemeinde zugewiesen wird (§ 6). — Eine weitere Beschränkung des obenerwähnten Grundsatzes darauf zu stützen, daß ein betreffend denselben Grundcomplex früher geschlossener Pachtvertrag in Mitte liegt, geht umsoweniger an, als auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 1120 a. b. G. B.) bei blos persönlichen Bestandrechten die Regel gilt, daß der Bestandnehmer dem neuen Eigenthümer weichen muß.

Die Ausübung des dem Beschwerdeführer in abstracto zuerkannten Eigenjagdrechtes durfte daher nicht von dem Ablauf der bezüglich der von dem Beschwerdeführer erworbenen Grundstücke bestehenden Pachtverträge abhängig gemacht werden, sondern es waren bezüglich des Ueberganges der Jagd nur jene Bestimmungen zu treffen, welche sich aus Rücksichten der regelmäßigen Jagdausübung und insbesondere aus § 8 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, ergeben.

Nr. 5181.

Rechtssatz wie in Nr. 5180.

Erkenntniß vom 27. Februar 1890, Z. 663.

Johann Kornberger und Gen. ca. Ackerbau-Min.; E. vom 19. Juni 1889, Z. 8385, puncto Ausübung des Eigenjagdrechtes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 5182.

Die zeitweise Benützung eines Privatgrundstückes als Weg reiht dasselbe noch nicht in die Kategorie der öffentlichen Wege und es stellt eben darum ein solches Grundstück die Verbindung zwischen einzelnen Jagdgebiettheilen auch dann her, wenn die bei öffentlichen Wegen gesetzte Bedingung nicht zutrifft.*)

Erkenntniß vom 27. Februar 1890, Z. 447.

Henriette Metzig ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 31. Juli 1889, Z. 29360, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß von dem der Beschwerdeführerin in der Ortschaft Weigsdorf gehörigen zusammenhängenden Grundcomplexe »im Riede auf dem Hain und Windmühlberg« im Ausmaße von

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4389 (Bd. XII, J. 1888).

152 Joch ein derselben zugeschriebener Privatweg, Parcelle Nr. 1313 in der Länge von 360 Klaftern und im Ausmaße von 1 Joch, 1222 Quadratklaftern zu dem jenseits der Bezirksstraße, des Dorfbaches und des dahinter liegenden öffentlichen Weges gelegenen, der Beschwerdeführerin gleichfalls gehörigen Grundcomplexe »im Riede gegen Wustung« im Ausmaße von 51 Joch zusammenhängender Grundstücke führt, welche beiden Grundcomplexe sohin durch die erwähnten öffentlichen Wege und Straßen und den Bach durchzogen sind.

Mit dem angefochtenen Erlasse des böhm. Landesausschusses vom 31. Juli 1889 wurde dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Zuerkennung der selbstständigen Jagdbarkeit auf den erwähnten über 200 Joch betragenden Grundcomplexen unter Berufung auf § 2, Abs. 3, des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, keine Folge gegeben, weil diese beiden Grundcomplexe nicht im Zusammenhange stehen, indem dieselben zwar längs des erwähnten Privatweges, nicht aber, wie es das Gesetz fordert, an jenem Privatwege einander gegenüberliegen.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Denn nach Anordnung des § 2 böhm. Jagdgesetzes steht die Ausübung des selbstständigen Jagdrechtes jenen Besitzern von zusammenhängenden Grundcomplexen zu, deren einzelne Grundstücke derart gelegen sind, dass man von einem zu dem andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz überschreiten zu müssen.

Da das Gesetz diesfalls keinen Unterschied aufstellt, sind zu den einzelnen Grundstücken eines solchen Grundcomplexes alle Grundparcellen überhaupt, daher insbesondere auch jene Grundparcellen zu zählen, welche der Besitzer zur Zeit als Weg benützt. — Diesemnach war die der Beschwerdeführerin gehörige, dermalen als Privatweg benützte Grundparcelle P. Nr. 1313 in Weigsdorf als ein integrirender Theil des sonstigen jagdbaren Grundcomplexes der Beschwerdeführerin »im Riede auf dem Hain und Windmühlberg in Weigsdorf«, im Sinne des § 2, Abs. 2, l. c. mit in Anschlag zu bringen und dann erst der Zusammenhang dieser Grundstücke mit Zuzählung der Wegparcelle mit dem denselben an der Bezirksstraße und dem Bache gegenüberliegenden Grundcomplexe »im Riede gegen Wustung« im Ausmaße von 51 Joch zu untersuchen.

Daß aber durch die gegebenen Falles zwischen den vorerwähnten zwei Grundcomplexen gelegenen öffentlichen Wege, nämlich die Bezirksstraße und den öffentlichen Weg und dann durch den Dorfbach, der vom Gesetze geforderte Zusammenhang des Grundbesitzes nicht unterbrochen wird, erhellt aus der klaren Bestimmung im § 2, Abs. 3, l. c. und wurde in der angefochtenen Entscheidung selbst anerkannt; es war somit gesetzlich nicht gerechtfertigt, der Beschwerdeführerin das von derselben in Anspruch genommene selbstständige Jagdrecht auf ihren über 200 Joch umfassenden, im Zusammenhange stehenden Grundcomplexen abzusprechen.

Nr. 5183.

Für die Zuweisung von zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerben nach § 107 der Gewerbeordnung sind die Statutenbestimmungen der Genossenschaften maßgebend.

Erkenntniß vom 28. Februar 1890, Z. 675.

Gremium der Kaufmannschaft im politischen Bezirke Baden (Adv. Dr. Hora) ca. Handelsministerium (M.-V.-S. Dr. Schuster); dann Moriz Laschitz, Vorsteher der Handelsleute im Gerichtsbezirke Baden; E. vom 3. Mai 1889, Z. 14475, puncto Zuweisung der sogenannten Vermischtwaarenverschleißer in den Gerichtsbezirken Baden, Mödling und Pottenstein zu den Genossenschaften der Handelsleute.

»Der Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird keine Folge gegeben und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund behördlich genehmigter Statuten bestehen in Baden zwei Genossenschaften, und zwar das »Gremium der Kaufmannschaft des politischen Bezirkes Baden« und »die Genossenschaft der Handelsleute im Gerichtsbezirke Baden«. — Der erstgenannten Genossenschaft gehören die im § 2 der unterm 2. April 1886 genehmigten Statuten taxativ aufgezählten Gewerbetreibenden, darunter die den Vermischtwaarenhandel betreibenden Personen — der letztgenannten Genossenschaft aber nach § 2 ihrer am 26. April 1888 genehmigten Statuten außer den speciell aufgeführten Gewerbetreibenden sämmtliche in keiner Genossenschaft eingereihten Händler und Verkäufer als Mitglieder an. Gemäß dieser Anordnung der Statuten befanden sich unter den Mitgliedern der letztgenannten Genossenschaft auch die Vermischtwaaren-Verschleißer im Gerichtsbezirke Baden.

Unter Hinweis darauf, daß das Gewerbegesetz einen Unterschied zwischen »Handel« und »Verschleiß« nicht kenne, stellte das Gremium der Kaufmannschaft des politischen Bezirkes Baden das Ansuchen um Erkenntniß: daß alle im politischen Bezirke Baden befindlichen Vermischtwaaren-Verschleißer im Sinne des § 2 der Gremial-Statuten Mitglieder dieses Gremiums seien, welchem Ansuchen mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben wurde, die vielmehr aussprach:

daß die Gemischtwaaren-Verschleißer im Gerichtsbezirke Baden bei der Genossenschaft der Handelsleute in diesem Bezirke zu verbleiben haben und daß die Gemischtwaaren-Verschleißer in den Gerichtsbezirken Mödling und Pottenstein den daselbst zu bildenden Genossenschaften der Handelsleute zuzuweisen seien.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst die vom k. k. Handelsmin. auf Grund des § 112 der Gewerbe-Novelle vom 15. Mai 1883, R. G. B. Nr. 39, erhobene Einwendung der Incompetenz dieses Gerichtshofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, anbelangt, so vermochte der V. G. Hof dieselbe nicht zu berücksichtigen. — Denn im vorliegenden Falle handelt es sich durchaus nicht um die Zuweisung eines Gewerbes, bezüglich dessen ein Zweifel besteht, ob es in eine Genossenschaft und in welche es einzureihen sei, in welchem Falle allerdings nach § 112 der bezogenen Gewerbe-Novelle die politischen Behörden nach Anhörung der

Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Hier beansprucht eine Genossenschaft die Ausscheidung einer gewissen Kategorie von Gewerben aus einer anderen Genossenschaft auf Grund der für sie behördlich genehmigten Statuten, somit die Herstellung eines ihr statutenmäßig zukommenden Rechtszustandes und es ist keineswegs darüber ein Zweifel vorhanden, welcher Genossenschaft die fragliche Kategorie von Gewerben an sich zufalle, sondern vielmehr darüber, ob das beschwerdeführende Gremium berechtigt sei, auf Grund seiner Statuten den Beitritt der Vermischtwaaren-Verschleißer gemäß § 107 Gewerbeordnung zu beanspruchen.

Es kommt also auf eine Auslegung der Genossenschafts-Statuten an, welche gewiß nicht eine Sache des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden ist.

Im Gegenstande selbst war allerdings anzuerkennen, daß das Gewerbegesetz eine Unterscheidung zwischen »Handel« und »Verschleiß« nicht kenne; es erscheint aber auch constatirt, daß ein solcher Unterschied thatsächlich insoferne besteht, als auch im politischen Bezirke Baden verschiedene Gewerbescheine für den Vermischtwaarenhandel und für den Vermischtwaaren-Verschleiß ausgestellt werden.

Dieser zwischen »Handel« und »Verschleiß« thatsächlich bestehende Unterschied ist aber für die zu lösende Interpretationsfrage aus dem Grunde von maßgebender Bedeutung, weil derselbe auch bei der Aufstellung der Statuten für die beiden in Rede stehenden Genossenschaften wesentlich in Betracht gekommen ist. — Es ist nämlich laut der administrativen Verhandlungsacten von der Genossenschaft der Handelsleute im Gerichtsbezirke Baden behauptet und von dem Gremium der Kaufmannschaft des politischen Bezirkes Baden ausdrücklich zugestanden, daß bei Gründung der letztgenannten Genossenschaft nur die Kaufleute (Vermischtwaarenhändler) es — behufs vollständiger Wahrung ihrer Interessen — ausdrücklich abgelehnt haben, mit dem kleineren Handel eine Genossenschaft zu bilden und daß erst in Folge dessen die Kleinhändler (Verschleißer) gezwungen gewesen seien, sich an der Gründung der Genossenschaft der Handelsleute zu betheiligen.

Diese Thatsache läßt keinem Zweifel darüber Raum, daß in den Statuten des Gremiums der Kaufmannschaft des politischen Bezirkes Baden und zwar im § 2 derselben unter dem Ausdrucke Vermischtwaaren handel der Vermischtwaaren-Verschleiß nicht verstanden, vielmehr mit diesem Ausdrucke geradezu ausgeschlossen werden sollte, indem, ungeachtet der thatsächlich getrennt bestehenden Gewerbe des Vermischtwaarenhandels und des Vermischtwaaren-Verschleißes, bei der taxativen Aufzählung des § 2 nur das erstere, nicht auch das letztere Gewerbe genannt worden ist.

Muß aber demzufolge der Ausdruck »Vermischtwaarenhandel« im § 2 der Statuten in der engeren Bedeutung — mit Ausschluß des »Verschleißes« — verstanden werden, so ergibt sich nach § 107 der Gewerbeordnung, daß die Vermischtwaaren-Verschleißer nicht als Mitglieder dieses Gremiums zu behandeln, vielmehr seit dem Bestande der Genossenschaft der Handelsleute des Gerichtsbezirkes Baden im Grunde des § 2 der für letztere geltenden Statuten dieser Genossenschaft beizuzählen sind, nachdem sie

bis dahin in keine Genossenschaft eingereiht waren, sämmtliche in keine Genossenschaft eingereihten Händler und Verkäufer aber nach dem letztbezogenen § 2 der Genossenschaft der Handelsleute als Mitglieder anzugehören haben.

Nr. 5184.

Nur durch den Bahnbau und Bahnbetrieb herbeigeführte Störungen öffentlicher Communicationen ist die Bahn auf ihre Kosten zu beseitigen verpflichtet. Die Entscheidung über derlei Fragen ist vom Rechtswege ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 28. Februar 1890, Z. 676.

Ausschl. priv: Buschtěhrader Eisenbahn (Adv. Dr. Tragy) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Schuster); Bezirksausschuß Kladno mitbeth. (Adv. Dr. Schlenkrich); E. vom 31. Juli 1889, Z. 16431, puncto Reconstruction der Rampen für zwei die Bahnstrecke übersetzende Bezirksstraßen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Folge des Kohlenabbaues in der Umgebung von Kladno war eine Terrainsenkung eingetreten, in Folge deren sich auch das Niveau des Bahnkörpers der ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn in der Bahnstrecke Wejhybka-Kralup zwischen den Stationen Duby und Neu-Kladno, sowie die Straßenkörper zweier diese Bahnstrecke im Km. 57/8 und 6·3 übersetzenden Bezirksstraßen gesenkt hatten. — Durch die von der Eisenbahn vorgenommene Aufholung des gesenkten Bahnkörpers auf das vorgeschriebene Niveau wurde für die betreffenden Straßenrampen eine größere als die im § 39 des Straßenadministrationsgesetzes für Böhmen vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, normirte Maximalsteigung herbeigeführt, daher eine Reconstruction der beiden Bezirksstraßenübersetzungen nothwendig erschien.

Mit der angefochtenen Entscheidung erging nun nach abgehaltener Localverhandlung an die ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn der Auftrag, einvernehmlich mit dem Bezirksausschusse von Kladno die Detailprojecte über diese Straßenreconstruction auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen, und wurde bezüglich der Tragung der Kosten unter Hinweis auf § 10 lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes entschieden, daß die für die gesammten Herstellungen erwachsenden Auslagen salvo regressu an die Bergbauunternehmungen von der Eisenbahn zu bestreiten seien.

Die Beschwerde bestreitet zunächst die Competenz des k. k. Handelsministeriums zur Entscheidung in der fraglichen Angelegenheit und hält die getroffene Entscheidung, soweit dieselbe die Bestreitung der Straßenreconstructionskosten der Bahn — wenn auch gegen Regreß — auferlegt, auch in meritaler Hinsicht für gesetzwidrig.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geleitet worden: Es ist allerdings richtig, daß es sich im vorliegenden Falle um Herstellungen handelt, welche an Bezirksstraßen vorgenommen werden sollen und daß für die Erhaltung solcher Straßen nach den Landesgesetzen für Böhmen vom 12. August 1864, Nr. 46, §§ 7 und 8, dann vom 31. Mai 1866, Nr. 41, §§ 1 und 21 der Bezirksausschuß zu sorgen berufen ist. — Allein es fällt hiebei der wesentliche Umstand ins Gewicht, daß die Vornahme dieser Herstellungen seitens des Bezirksausschusses von der

Eisenbahn, und zwar auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, angefordert wird, es sich demnach um die Entscheidung der Frage handelt, ob der Eisenbahn nach dem bezogenen Eisenbahnconcessionsgesetze die Verpflichtung zur Vornahme der Reconstruction der Bezirksstraßen auf ihre Kosten auferlegt werden könne, bei welcher Sachlage im Hinblicke auf den § 13 dieses Gesetzes, wonach die auf die Vollziehung desselben bezughabenden Angelegenheiten ausschließlich den administrativen Behörden zugewiesen sind, sowie auf die §§ 2, 6 und 10 l. c. und die §§ 4, 15, 16, 17, Abs. 4 und 19 der Min.-Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, wonach für Eisenbahnen die besondere Bestimmung getroffen ist, daß dieselben als ein Ganzes aufzufassen sind und daher die Entscheidung über die Vornahme von Anlagen und Bauführungen der Eisenbahn mit Ausschluß jedes Instanzenzuges durch das Handelsministerium zu erfolgen hat, außer Zweifel steht, daß auch über die hier aufgeworfene Frage zu entscheiden das k. k. Handelsministerium berufen erscheint.

Schon darum, und in der Erwägung, daß der cit. § 13 des Eisenbahnconcessionsgesetzes in Angelegenheiten dieses Gesetzes den Rechtsweg ausdrücklich ausschließt, vermochte der V. G. Hof auch den weiteren, aus der A. h. Entschließung vom 26. Juni 1864 geholten Incompetenzgrund umsoweniger zu berücksichtigen, als weder diese A. h. Entschließung, noch der auf Grund derselben erflossene Handels-Min.-Erlaß vom 28. Juli 1864, Z. 9400/868, mit allgemein verbindlicher Kraft verlautbart sind, somit nicht behauptet werden kann, daß der mehrerwähnte § 13 des Eisenbahnconcessionsgesetzes durch eine spätere, Gesetzeskraft besitzende Verfügung aufgehoben oder in irgend einer Bestimmung abgeändert sei.

Es konnte demnach der gegen die Competenz des k. k. Handels-Min. erhobenen Einwendung nicht stattgegeben werden.

In der Sache selbst ist aber von allen Seiten zugegeben, daß die ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn ursprünglich genau nach dem genehmigten Projecte ausgeführt wurde und daß insbesondere auch die beiden fraglichen Bezirksstraßenübersetzungen in dem vorgeschriebenen Niveau der Bahn hergestellt waren. — Damit hatte die Eisenbahnunternehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, namentlich auch in Bezug auf den durch den Eisenbahnbau gestörten Zug der Bezirksstraßen genügt und ihrerseits das Recht erworben, auf der erbauten Eisenbahn den Transport zu betreiben (§ 9, lit. d des Eisenbahnconcessionsgesetzes).

Durch den projectgemäß ausgeführten Bau der concessionirten Buschtěhrader Eisenbahn war sonach allen Interessenten gegenüber ein neuer Rechtszustand hergestellt, welcher für alle künftigen Veränderungen die Basis und den Ausgangspunkt zu bilden hat und von welchem daher auch nicht mehr einfach abgesehen werden kann, wenn es sich um die Frage handelt, welche rechtliche Consequenzen aus späteren, der Bahnerrichtung nachgefolgten thatsächlichen Umständen abzuleiten sind. — Derlei nachgefolgte Veränderungen könnten vielmehr nur dann der Eisenbahn zur Last fallen, wenn die Veränderung durch diese selbst bewirkt worden ist, nicht aber, wenn die Herstellungen bei ungeänderten Verhältnissen der Bahn, beziehungsweise bei einfacher Wieder-

herstellung des irgendwie gestörten concessionsmäßigen Bahnzustandes, sich für dritte Personen als nothwendig ergeben.

Um eine solche Veränderung handelt es sich aber im gegenwärtigen Falle. — Denn es ist unbestritten und in der angefochtenen Entscheidung selbst anerkannt, daß die eingetretene Terrainsenkung lediglich durch den Kohlenabbau in der Umgebung von Kladno herbeigeführt worden ist.

Insoferne durch dieses Ereigniß auch ein Theil der Bahnstrecke betroffen wurde, bestand für dieselbe allerdings im Grunde des § 3 der Eisenbahnbetriebs-Ord. vom 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ex 1852, die Verpflichtung, die Aufholung des gesenkten Bahnkörpers zur Höhe des projectirten Niveaus so schleunig als möglich vorzunehmen. — Diese Verpflichtung ist aber durch die bezogene Gesetzesstelle selbst dahin beschränkt, daß sie nicht weiter geht, als zur Erhaltung der Bahn im guten fahrbaren Zustande erforderlich ist.

Indem nun die Eisenbahnunternehmung dieser ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkam und jenen durch fremde Ursachen gestörten Zustand der Bahn wiederherstellte, der zur Ausübung des ihr zustehenden Transportrechtes erforderlich war, hat sie gewiß in die Rechtssphäre eines Dritten nicht unberechtigt eingegriffen, es kann somit aus dieser Handlung ein Verschulden der Bahn nicht hergeleitet und ihr demnach auch eine weitere, wie gezeigt, auch im Gesetze nicht angeforderte Leistung im Grunde des § 10, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes nicht auferlegt werden.

Aber auch auf § 10, lit. c des cit. Gesetzes kann die angefochtene Entscheidung, und zwar deshalb nicht gestützt werden, weil, selbst wenn hier von einer eingetretenen »Unfahrbarkeit« der Bezirksstraße die Rede sein könnte (da in dem gesunkenen Terrain die frühere Bahnübersetzung ohne Neuherstellungen an dem Straßenkörper nicht mehr benützt werden kann), sich doch in keiner Weise behaupten läßt, daß diese Unfahrbarkeit »durch den Bau der Bahn« herbeigeführt worden sei, vielmehr hat sie sich bei vollständig ungeändertem, beziehungsweise ohne Aenderung einfach wiederhergestelltem Bahnzustande aus Umständen ergeben, die anerkanntermaßen von der Bahnverwaltung in keiner Weise verschuldet worden sind.

Der Umstand, daß das nicht von der Bahnverwaltung, sondern von einem Dritten verschuldete Ereigniß außer der Straße auch die Bahn betroffen hat und daß die Bahn, soweit es sich um ihren Bauzustand handelt, den status quo wiederherzustellen gesetzlich verpflichtet war, kann Rechte für die mitbetroffene Straßenverwaltung ebensowenig begründen, als solche Rechte begründet wären, wenn jenes Ereigniß (die Terrainsenkung) die Straße allein betroffen hätte, oder wenn überhaupt aus irgend einer nur bei der Straße vorgekommenen Veränderung die Fortbenützung der Bahnübersetzung ohne Neuherstellungen nicht weiter möglich erschiene.

Nr. 5185.

1. Voraussetzungen für die Errichtung einer selbstständigen Schule an Stelle einer Expositur. — 2. Jeder neuen Schule ist ein besonderer Schulsprengel zuzuweisen. — 3. Die Wahl des Standortes der Schule, sowie die Zusammenlegung der Schulsprengel fällt in das Ermessen der Schulbehörden.

Erkenntniß vom 28. Februar 1890, Z. 446.

Gemeinde Rojic (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 26. März 1889, Z. 5006, puncto Zuschulung der Gemeinde Rojic zu der neuerrichteten Schule in Groß-Turna.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 26. März 1889 wurde das Begehren der beschwerdeführenden, bisher nach Radomyschl eingeschulten Gemeinde Rojic um Errichtung einer selbstständigen Volksschule in Rojic für diese Gemeinde und die Gemeinde Laas abgewiesen, dagegen die Errichtung einer selbstständigen Volksschule in Groß-Turna an Stelle der daselbst befindlichen Schulexpositur angeordnet und zu dieser neu zu errichtenden Volksschule die Gemeinde Rojic von amtswegen umgeschult.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung ihrem ganzen Inhalte nach gesetzlich gerechtfertigt. — Denn bei den in Folge des obenerwähnten Ansuchens der Gemeinde Rojic vorgenommenen commissionellen Erhebungen wurde constatirt, daß in der Gemeinde Rojic nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre nur 24 schulpflichtige Kinder vorhanden waren, weshalb wegen Abganges der im § 1 des böhm. Schulerrichtungsgesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, normirten Anzahl schulpflichtiger Kinder die Bedingung zur Errichtung einer selbstständigen Volksschule daselbst nicht gegeben war.

Dagegen ist der im angefochtenen Erlasse enthaltene Auftrag wegen Errichtung einer selbstständigen Volksschule in Groß-Turna (an Stelle der dort bis dahin bestandenen Expositur), beim Vorhandensein von 79 schulpflichtigen Kindern in dieser Gemeinde, welch' Letztere sich zugleich zur Tragung der mit der Schulerrichtung verbundenen Kosten bereit erklärte, in der Anordnung des § 3 l. c. begründet, wornach die Schulexposituren und excurrendo-Stationen, sobald es die Mittel der zur Erhaltung der Schule Verpflichteten irgend zulassen, durch selbstständige Schulen zu ersetzen sind.

Gleichzeitig mit dem Ausspruche über die Errichtung einer neuen Volksschule in Groß-Turna waren nach § 9 l. c. die Schulbehörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dieser neuen Schule einen besonderen Schulsprengel zuzuweisen und war es hiebei wieder gesetzlich vollkommen zulässig, die früher zu der 4035 Meter entfernten Volksschule in Radomyschl zugewiesene Gemeinde Rojic zu der näher gelegenen, lediglich 1755 Meter entfernten Volksschule in Groß-Turna umzuschulen, zumal die Gemeinde Rojic selbst es war, welche die Ausschulung aus Radomyschl begehrt hatte.

Wenn nun die Gemeinde Rojic sich darüber beschwert, daß für die von ihr angestrebte neue Volksschule der Standort nicht in Rojic, wo sich bereits seit dem Jahre 1825 bis zum Jahre 1855 eine Gemeindeschule befand, sondern entgegen ihrem Ansuchen in Groß-Turna gewählt worden

ist, so ist dagegen zu erinnern, daß über den Standort der Schule innerhalb des Schulsprengels ganz bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, bei der Auswahl desselben also die Schulbehörden nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind und somit die gedachte Einwendung nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Der hiewider bei der mündlichen Verhandlung berufene § 13 l. c. kann einen rechtlichen Anspruch der Gemeinde Rojic, daß mit Rücksicht auf die centrale Lage dieser Gemeinde der Standort der Schule nach Rojic verlegt werde, nicht stützen, da in dem erwähnten § 13 lediglich verfügt erscheint, daß das Schulhaus wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen soll, durch welche Anordnung das freie Ermessen der Schulbehörden hinsichtlich der Wahl des Standortes der Schule selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist.

Dies gilt umsomehr, als nicht blos hinsichtlich der Wahl des Standortes der Schule, sondern überhaupt bei der Frage, wie die Schulsprengel mit Rücksicht auf die im Gesetze als maßgebend bezeichneten Momente, der Schulkinderanzahl und der räumlichen Entfernungen, zusammenzulegen sind, die Unterrichtsverwaltung nicht an genaue gesetzliche Bestimmungen gebunden, sondern auf die freie Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse und die aus denselben sich ergebenden Zweckmäßigkeitsmomente gewiesen erscheint, woraus folgt, daß die Schulbehörden hiebei auch an das von einer einzelnen Gemeinde gestellte Begehren, wenngleich letzteres den Anlaß zur Aenderung der Schulsprengeleintheilung geboten hat, nicht gebunden, sondern zu einem amtswegigen Vorgehen berechtigt sind.

Nr. 5186.

Verfahren bei Steuerherabsetzungen.

Erkenntniß vom 4. März 1890, Z. 272.

J. U. Dr. Franz Čapek ca. Finanz-Min.; E. vom 20. Juni 1889, Z. 21721, puncto verweigerter Herabsetzung der Erwerbsteuer per 42 fl. von seiner Advocatie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5187.

1. Die Verhängung der Einkommensteuerstrafe muß nicht gleichzeitig mit der Bemessung und Vorschreibung der Nachtragsteuer erfolgen. — 2. Voraussetzungen der Verhängung der Einkommensteuerstrafe wegen einer unrichtigen Fatirung.

Erkenntniß vom 4. März 1890, Z. 686.

Johann Friedrich Burchardt, Tapetenhändler (Adv. Dr. Skotnitza), ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 11. Juli 1889, Z. 17867, puncto Einkommensteuerstrafe für die Jahre 1886 und 1887.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2640 (Bd. IX, J. 1885).

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat in seinen Einkommensbekenntnissen folgende Daten angegeben:

	Einnahmen	Ausgaben	Reineinkommen
aus dem Jahre 1883	10.200 fl.	9.000 fl.	1200 fl.
» » » 1884	18.100 fl.	16.900 fl.	1200 fl.
» » » 1885	16.400 fl.	15.600 fl.	800 fl.
» » » 1886	16.280 fl.	15.600 fl.	600 fl.

Ueber diese Einkommensbekenntnisse wurde nach Einvernahme der Vertrauensmänner das reine Einkommen aus dem Jahre 1883 mit 1200 und aus den Jahren 1884, 1885 und 1886 mit 1800 fl. von der k. k. Steueradministration angenommen und es ist die Einkommensteuer für das Jahr 1886 aus dem durchschnittlichen Einkommen per 1600 fl. mit 38 fl. und für das Jahr 1887 aus dem durchschnittlichen Einkommen per 1800 fl. mit 48 fl. in Vorschreibung gebracht worden.

Ueber eine am 1. Februar 1888 eingelangte Anzeige, daß der Beschwerdeführer bei einem jährlichen Umsatze von durchschnittlich 120.000 fl. einen jährlichen Nutzen von mindestens 20.000 fl. abzüglich aller Spesen, Lasten und Verluste erziele und im Verhältnisse hiezu eine kaum nennenswerthe Erwerb- und Einkommensteuer entrichte, hat die k. k. Steueradministration die Reassumirung der Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1886 und 1887, unter der Annahme, daß einer Nachtragsbemessung für die Vorjahre die Verjährung entgegenstehe, eingeleitet.

Zu diesem Behufe wurden unterm 17. März 1888, Z. 3782, dem Beschwerdeführer notariell beglaubigte Auszüge aus den Geschäftsbüchern für die Jahre 1883—1887, aus denen sowohl die Einnahmen als auch die detaillirten Ausgaben zu entnehmen wären, abverlangt, außerdem wurde das Gutachten zweier Vertrauensmänner unter dem 5. Mai 1888 eingeholt, welches im Wesentlichen in folgender Weise abgegeben wurde: »Größere Handelsunternehmung in Tapeten, Umsatz dürfte conform mit der eingebrachten Anzeige sein und 120.000 fl. betragen, übernimmt nach den Annoncen in den Zeitungen große Spalierarbeiten, läßt viel reisen, 5 Percent Gewinn, sohin je 6000 fl. Einkommen ex 1883 in 1887.«

Unterm 12. Mai 1888 hat sodann Burchardt die verlangten notariell beglaubigten Auszüge aus den Geschäftsbüchern vorgelegt, nach welchen

im Jahre	die Einnahmen mit	die Ausgaben mit
1883	112.096 fl. 29 kr.	112.822 fl. 90 kr.
1884	121.129 fl. 91 kr.	120.759 fl. 91 kr.
1885	113.337 fl. 68 kr.	114.375 fl. 48 kr.
1886	117.143 fl. 87 kr.	117.895 fl. 74 kr.

sich herausstellte.

Ueber Vorhaltung der Anzeige und des Gutachtens der Vertrauensmänner erklärte die statt des erkrankten Beschwerdeführers erschienene Gattin desselben am 15. Mai 1888, daß mit 5 Percent Gewinn vom Umsatze nicht gearbeitet und ein Einkommen von je 6000 fl. in den Jahren 1883 bis 1887 nicht erzielt wurde.

Auf dieser Grundlage wurde dem Beschwerdeführer mit den am 26. Juni 1888 zugestellten Zahlungsaufträgen mit Rücksicht auf das nicht entkräftete Gutachten der Vertrauensmänner nach einem Durchschnittsein-

kommen per 6000 fl. eine Nachtragseinkommensteuer für das Jahr 1886 mit 220 fl. und für das Jahr 1887 mit 210 fl. sammt Zuschlag vorgeschrieben, welche Nachtragsbemessung, da wider dieselbe ein Recurs nicht eingebracht wurde, in Rechtskraft erwachsen ist.

Ueber Auftrag der k. k. Finanz-Landes-Direction, gegen den Beschwerdeführer auch wegen unrichtiger Fatirung nach § 33 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorzugehen, hat die k. k. Steueradministration nach Einvernahme der Gattin des krankheitswegen verhinderten Beschwerdeführers mit Erkenntniß vom 5. September 1888, Z. 14100, denselben zum Erlage des Zweifachen der verkürzten Einkommensteuer, d. i. für das Jahr 1886 per 440 fl. und für das Jahr 1887 per 420 fl. sammt Zuschlag verhalten. — Hiebei wurde als Thatbestand angenommen, daß durch die über eine Anzeige gepflogene Erhebung erwiesen sei, daß Beschwerdeführer mindestens seit dem Jahre 1883 durch Einbringung von mit dem wirklichen Geschäftsergebnisse nicht im Einklange stehenden Einkommensbekenntnissen ein der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen verschwiegen und sich daher der Uebertretung des § 33 des Einkommensteuerpatentes schuldig gemacht habe. — Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung dem gegen diese Strafverhängung eingebrachten Recurse keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof mußte zunächst die in der Beschwerde in formeller Beziehung erhobene Einwendung, daß die k. k. Steueradministration zur Zeit, als sie das fragliche Erkenntniß schöpfte, zu dessen Schöpfung nach dem Gesetze nicht mehr berechtigt war, weil nach Ansicht des Beschwerdeführers die Strafverhängung nur gleichzeitig mit der Vorschreibung der Nachtragseinkommensteuer gesetzlich zulässig sei, als nicht gerechtfertigt übergehen.

Die Vorschreibung der hier in Frage kommenden Beträge für die Jahre 1886 und 1887 stützt sich auf die Bestimmung des § 33 des Einkommensteuerpatentes. — Nach der ausdrücklichen Anordnung dieses Paragraphen hat die Verhaltung des unrichtige Bekenntnisse Einbringenden zum Erlage des nach diesem Paragraphen einzuhebenden Dreifachen von demjenigen Betrage, um welchen die Steuergebühr verkürzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu erfolgen. Die strafweise Steuererhöhung, die sogenannte Einkommensteuerstrafe, ist somit nach dieser gesetzlichen Anordnung der Steuer in Beziehung auf die Festsetzung und Einbringung gleichgestellt und die Ansicht des Beschwerdeführers würde nur dann Berechtigung haben, wenn es auch gesetzlich ausgeschlossen wäre, daß nach erfolgter Bemessung der Einkommensteuer dem Steuerpflichtigen noch eine Nachtragssteuer bemessen wird, welche Voraussetzung zweifellos nicht zutrifft. Denn bis zum 1. Jänner 1879, als dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bestand überhaupt keine gesetzliche Vorschrift, welche das Recht des Staates, die Einkommensteuer nachträglich zu erhöhen und eventuell auch die Steuererhöhung, die sogenannte Einkommensteuerstrafe, nachträglich zu bemessen, überhaupt im Allgemeinen die Richtigstellung der Steuervorschreibung vorzunehmen, irgendwie eingeschränkt hätte.

Nach diesem Gesetze ist aber eine solche Nachtragsvorschreibung im § 3 ausdrücklich vorgesehen und das Recht des Staates, die Nachtrags-bemessung vorzunehmen, nur durch Ablauf der daselbst bestimmten Frist eingeschränkt. — Da nun im gegebenen Falle selbst mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3 dieses Gesetzes das Nachtragsbemessungsrecht hin-sichtlich der verhängten Steuererhöhung wegen nicht eingetretener Verjährung dieses Rechtes der Steuerbehörde offenbar zustand, so war sie berechtigt, dasselbe zur Ausübung zu bringen.

Wenn aber die Beschwerde ihre Ansicht auf den § 27 der Finanz-Min.-Verordnung vom 7. Februar 1850, Z. 11723, zu stützen vermeint, so ist demgegenüber zu bemerken, daß der V. G. Hof, da demselben obliegt, die angefochtene Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, nur auf mit allgemein verbindlicher Kraft kundgemachte Gesetze und auf ebenso kund-gemachte, mit den Gesetzen im Einklange stehende Verordnungen Rücksicht nehmen kann und daher die citirte, auf diese Art nicht verlautbarte Min.-Verordnung, welche sich als eine interne Instruction für die Behörden darstellt, nicht in Betracht ziehen konnte.

In meritaler Beziehung vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten. — Der für die Straffälligkeit des Steuerpflichtigen im § 33 des Einkommensteuerpatentes vorgesehene Fall der »Verschweigung des einer Steuer unterliegenden Einkommens, auf welchen das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Erkenntniß der k. k. Steueradministration vom 5. September 1888, Z. 14100, hinweist, liegt im gegebenen Falle deshalb nicht vor, weil eine Fatirung des Ein-kommens überhaupt erfolgt war, daher von der Verschweigung eines Ein-kommens oder einer Einkommensquelle nicht gesprochen werden kann; der zweite im § 33 des Einkommensteuerpatentes vorgesehene Fall der nicht zur gehörigen Zeit eingebrachten Fassion liegt gleichfalls hier nicht vor und war von demselben auch im Administrativverfahren keine Rede, es könnte sich daher nur um jenen Straffall des § 33 des Einkommensteuerpatentes handeln, welcher durch die in dieser Gesetzesstelle näher bezeichnete un-richtige Fatirung bedingt ist.

Aus der Bestimmung des cit. § 33 geht aber hervor, daß nicht jede unrichtige Angabe als Gesetzesübertretung mit dem Dreifachen der ver-kürzten Steuer bedroht ist, sondern nur eine solche, welche 1. in der Fassion oder einer Anzeige, 2. über Umstände, welche für die Steuerbemessung er-heblich sind und 3. in der Art vorgebracht wurde, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen oder mit einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen würde.

Da im vorliegenden Falle die Angaben des Beschwerdeführers in Absicht auf die Besteuerung in der Fassion selbst und über Umstände vor-gebracht wurden, welche für die Steuerbemessung erheblich sind (über Ein-nahmen, Ausgaben und über das reine Einkommen), so wären damit, unter der Voraussetzung, daß diese Angaben sich als erwiesen unrichtig darstellen würden, die zwei ersterwähnten Anforderungen für die Straffälligkeit gegeben.

Bezüglich der dritterwähnten Anforderung der Straffälligkeit, nämlich der Art der Angabe, ist aber zu bemerken, daß in dieser Beziehung die

Angaben in den Fassionen des Beschwerdeführers aus den Jahren 1883 bis 1886 nicht geeignet waren, eine unrichtige Besteuerung herbeizuführen, da sie überhaupt nicht die Grundlage für eine richtige Steuerbemessung abgeben konnten, indem die Fassionen nicht in der Art, wie dies der § 10 des Einkommensteuerpatentes und der § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vorschreibt, eingerichtet waren; hiezu kommt, daß die im § 25 des Einkommensteuerpatentes vorgesehene Sanirung der Mängel in der Form der Fassion nicht vorgenommen wurde, die Besteuerung vielmehr in jedem der oberwähnten Jahre auf Grund des Gutachtens bald eines, bald mehrerer Vertrauensmänner, also auf Grund einer Einschätzung erfolgte, während die vom Beschwerdeführer vorgelegten Auszüge aus den Geschäftsbüchern, welche allerdings höhere Einnahmsziffern als die vom Beschwerdeführer fatirten aufweisen, weder nach Form noch Inhalt geprüft worden sind, ebenso ist auch die Nachtragsbesteuerung für die Jahre 1886 und 1887 nicht auf die aus diesen Geschäflsbüchern sich ergebenden Resultate, sondern wiederum auf das Gutachten der Vertrauensmänner, also auf eine Einschätznng gestützt worden, welche bei einer Procedur im Sinne der §§ 25 und 32 Einkommensteuerpatentes auch ursprünglich allenfalls in derselben Höhe hätte ausfallen können.

Da nun die Straffälligkeit in Gemäßheit des § 33 des Einkommensteuerpatentes außer dem Zutreffen der oben besprochenen Anforderungen wesentlich den Nachweis erheischt, daß die Fatirung eine unrichtige war, diese Unrichtigkeit aber nicht aus dem Ergebnisse der Einschätzungen durch Vertrauensmänner, sondern ausschließlich nur aus positiven Thatsachen abgeleitet werden kann, solche aber, wie oben erörtert wurde, soferne sie sich aus den Geschäftsbüchern ergeben könnten, im vorliegenden Falle nicht erhoben worden sind, so erschien dem Gerichtshofe der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig.

Nr. 5188.

1. Die Steuerbefreiung des Einkommens II. Classe tritt dann nicht ein, wenn dasselbe, obgleich aus verschiedenen Quellen fließend, zusammen 630 fl. übersteigt.*) — 2. Die in die II. Classe der Einkommen fallenden Bezüge sind von dem Bezugsberechtigten nicht zu fatiren, wenn sie aus den öffentlichen Cassen fließen.

Erkenntniß vom 4. März 1890, Z. 723.

Franz Volster (Adv. Dr. Hößlinger) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 30. April 1889, Z. 8878, puncto nachträglicher Bemessung einer Einkommensteuer von dem Militärpensionsbezuge des Beschwerdeführers für die Jahre 1872 bis 1885.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Stadtrath in Wiener-Neustadt hat dem damaligen, bis zur Austragung der eingeleiteten Superarbitrirung beurlaubten Artillerie-Lieutenant Franz Volster die Stelle des städtischen Polizei-

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 86 (Bd. I, J. 1876/1877) und Nr. 3476 (Bd. XI, J. 1887).

Commissärs mit den jährlichen Bezügen von 880 fl. vom 1. Mai 1872 verliehen, in welcher Stellung der Genannte bis zu der im Jahre 1885 erfolgten Bestellung zum Secretär bei demselben Stadtrathe verblieben ist.

Mit 1. August 1872 war Franz Bolster als k. k. Artillerie-Lieutenant mit einer Pension von 318 fl. in den Ruhestand versetzt worden und mit Eingabe de präs. 6. August 1872, Nr. 493, hatte derselbe im Sinne der Vorschrift, betreffend die Betreibung von Privatgeschäften durch Officiere, Circular-Verordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 1. August 1869, Nr. 2820, präs., Armee-Verordnungsblatt Stück 62, dem k. k. Militär-Stations-Commando in Wr.-Neustadt die vorgeschriebene Meldung dahin erstattet, daß er die Stelle eines städtischen Polizei-Commissärs beim Stadtrathe in Wr.-Neustadt provisorisch übernehmen werde.

Nachdem Franz Bolster seinen Pensionsbezug während der ganzen Zeit vom 1. August 1872 bis 29. September 1885 zur Einkommenbesteuerung nicht angemeldet hatte, wurde ihm die Einkommensteuer für die Jahre 1872 bis inclusive 1885 nachträglich vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung diese Vorschreibung aufrecht erhalten, weil die beim Militär-Stations-Commando am 6. August 1872 erstattete Anzeige mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche stehe, da Bolster schon seit 1. Mai 1872 als Polizei-Commissär mit dem Jahresgehalte von 880 fl. angestellt war, weil ferner weder in dieser Anzeige noch anderswie an die Militärbehörde in Absicht auf die Besteuerung der Militär-Pension, noch an die Steuerbemessungs-Behörde von den anderweitigen Bezügen eine entsprechende Mittheilung gemacht worden, diese letztere daher auch nicht in der Lage gewesen sei, bei der Auszahlung des Bezuges den Steuerabzug zu machen, wonach die Verjährung des Bemessungsrechtes als nicht eingetreten angesehen werden müsse.

Die Beschwerde beruft sich dagegen auf den § 12 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und wendet die Verjährung des größten Theiles der nachträglich vorgeschriebenen Steuer ein.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach der klaren Bestimmung des § 4 des Einkommensteuerpatentes fällt sowohl der Bezug per 880 fl., welcher dem Beschwerdeführer als städtischem Polizei-Commissär zukam, als auch dessen Militär-Pension unter jene Arten des Einkommens, welche in die II. Classe der Einkommensteuer gereiht sind. — Der Absatz 3 des § 6 des bezogenen Patentes bestimmt, daß das in die II. Classe gehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 600 fl. C.-M. nicht übersteigt, der Einkommensteuer nicht unterzogen werde. — Bei Beurtheilung dieser Steuerbefreiung hat also nicht die Höhe des einzelnen Jahresbezuges, sondern die Höhe des gesammten in die II. Einkommensteuerclasse gehörigen Jahreseinkommens eines und desselben Bezugsberechtigten das maßgebende Moment zu bilden, mag dieses Einkommen aus einer oder mehreren Quellen fließen.

Da nun unzweifelhaft das in die II. Classe der Einkommensteuer gehörige Einkommen des Beschwerdeführers jährlich 600 fl. C.-M., bezw. 630 fl. ö. W. übersteigt, so ist es evident, daß auch bezüglich der Militär-Pension per 318 fl. die Einkommensteuerpflicht besteht. — Es kann sich

sonach lediglich darum handeln, ob und inwieweit das Bemessungsrecht des Staates im Grunde des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, verjährt sei.

In dieser Hinsicht war zu erwägen, daß die beiden Jahresbezüge des Beschwerdeführers, und zwar sowohl der aus der Casse der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt zu bezahlende Gehalt per 880 fl., als auch die aus der k. k. Militärcasse zu leistende Pension per 318 fl. Bezüge darstellen, welche dem Bezugsberechtigten von einer Staats-, beziehungsweise öffentlichen Casse zu erfolgen sind.

Für derlei Bezüge ist im § 12 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und in den §§ 1, Z. 7, und 17 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, die gesetzliche Anordnung getroffen, daß dieselben von den Cassen der Steuerbehörde anzuzeigen sind, und bestimmt bezüglich der Verpflichtung zur Einbringung von Bekenntnissen durch den Bezugsberechtigten insbesondere der § 1, Z. 7 und § 17 der bezogenen Vollzugsvorschrift, daß die zum Bezuge von stehenden Bezügen berechtigten Personen dieselben nur dann einzubekennen haben, wenn sie diese Bezüge von einer Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalt, oder unter Umständen von einem anderen Privaten, nicht aber dann, wenn sie dieselben von einer öffentlichen Casse beziehen.

Diesen gesetzlichen Anordnungen zufolge hat für den Beschwerdeführer eine Verbindlichkeit zur Einbringung einer Einkommensteuer-Fassion weder bezüglich seines Gehaltes als städtischer Polizei-Commissär in Wr.-Neustadt, noch bezüglich seiner Pension als k. k. Artillerie-Lieutenant bestanden; und mußte die von der Finanzverwaltung vertretene Anschauung, nach welcher die Fassionspflicht des Beschwerdeführers in Bezug auf dessen Militär-Pension aus dem § 22 des Einkommensteuerpatentes, nämlich aus der in demselben den Cassen auferlegten Verpflichtung zum Steuerabzuge deshalb hergeleitet wird, weil darnach die vorne angeführten Gesetzesbestimmungen nur für jene Bezüge der II. Classe zu verstehen seien, welche für sich einkommensteuerpflichtig erscheinen, also 630 fl. übersteigen, schon darum als unbegründet erkannt werden, weil eine derartige Einschränkung, wenn sie vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen wäre, in dem § 12 des Einkommensteuerpatentes und den §§ 1, Z. 7, und 17 der Vollzugsvorschrift zu demselben hätte zum Ausdrucke gebracht werden müssen, in diesen Gesetzesstellen aber nicht ausgesprochen ist; und weil der § 22 des Einkommensteuerpatentes laut seiner Ueberschrift nicht — wie der § 12 — von den Bekenntnissen, sondern lediglich darüber handelt, von wem die Steuerbemessung vorgenommen wird, bei dieser Frage aber ganz selbstverständlich ein an sich steuerpflichtiges Einkommen die nothwendige Voraussetzung bildet, aus dieser Gesetzesstelle daher eine Abänderung der allgemeinen Norm des § 12 des Patentes (bezw. der §§ 1, Z. 7, und 17 der Vollzugsvorschrift) nicht hergeleitet werden kann.

Aber auch aus der von dem Beschwerdeführer nach § 22 der Vorschrift, betreffend die Betreibung von Privatgeschäften durch Officiere, bei der zuständigen Militärbehörde erstatteten Anzeige darf für die Frage der Besteuerung keine Consequenz gezogen werden, weil diese Anzeige nur den

Militärbehörden zum Zwecke der Beurtheilung darüber, ob die Privatbeschäftigung mit der Beibehaltung des Charakters eines k. u. k. Officieres vereinbar sei, nicht aber zu irgend welchem Besteuerungszwecke zu erstatten war.

Nachdem nun dem Beschwerdeführer eine Verpflichtung zur Fassion seiner Einkommensbezüge gesetzlich nicht oblag, demselben sonach ein Pflichtversäumniß, durch welches die Bemessung der Einkommensteuer ganz oder theilweise unterblieben ist, nicht imputirt werden kann, war es gesetzlich nicht gerechtfertigt, die von dem Steuerpflichtigen bereits im Zuge der administrativen Verhandlung erhobene Einwendung der Verjährung des staatlichen Bemessungsrechtes in Hinweis auf die Bestimmung des § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zurückzuweisen.

Vielmehr war mit der Bemessung der in Rede stehenden Einkommensteuer nur nach Maßgabe der Anordnung des § 1 des letztbezogenen Gesetzes vorzugehen, also unter Berücksichtigung des Beginnes der Verjährung mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

Nr. 5189.

Daß der Geschäftsbetrieb einer Wirthschaftsgenossenschaft auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist, kann nur angenommen werden, wenn die Statuten die Zulässigkeit des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern in zweifelloser Weise ausschließen.

Erkenntniß vom 4. März 1890, Z. 726.

Handels- und Gewerbebank in Stryj, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 29. August 1889, Z. 47078, puncto Vorschreibung einer Erwerbsteuer vom Jahre 1884 an, und vom 29. August 1889, Z. 47080, puncto Vorschreibung einer Einkommensteuer für das I. Semester 1884, dann für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5190.

1. Normaljahre für die den Bestand eines radicirten Gewerbes begründende Eintragung der Schankgerechtigkeit bei einer Realität. — 2. Die Uebertragung eines radicirten Gewerbes von einer Realität auf eine andere konnte nur mit Bewilligung der Landesstelle erfolgen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 5. März 1890, Z. 706.

Franz Coufalik (Adv. Dr. Mück) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 18. April 1889, Z. 7193, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde stützt den Anspruch auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft der Schankgerechtigkeit auf der Realität Nr. 8 in Seleschowitz wesentlich auf den Umstand, daß mit dem Begabnißbriefe ddto. 27. November 1747 der Erbrichterei in Seleschowitz die Schankgerechtigkeit ertheilt und unter den angegebenen Daten grundbücherlich ausgezeichnet wurde, daß weiter diese Schankgerechtigkeit von dem Erb-

*) S. Erkenntnisse Nr. 3418 und auch 3622 (Bd. XI, J. 1887).

richtereibesitzer zunächst an die Gemeinde verkauft und von der Gemeinde mit dem Hause Nr. 8 in Seleschowitz verbunden wurde, daß endlich weiter diese Transaction aus Anlaß des Kaufvertrages vom 17. Juni 1821 die obrigkeitliche Genehmigung erhalten hat.

Die Verleihung der Schankgerechtigkeit an den Erbrichter, die bücherliche Auszeichnung derselben bei der Realität Nr. 20 in Seleschowitz und die unterm 5. März 1819, Z. 754, erfolgte obrigkeitliche Genehmigung der vorerwähnten Transaction, sowie auch die unterm 26. Juli 1821 erfolgte bücherliche Eintragung derselben ist durch die von der Beschwerde vorgelegten Urkunden allerdings erwiesen. — Allein von der Frage abgesehen, ob durch diese Acte ein Gewerberecht oder aber blos ein Propinationsschank begründet wurde, reicht dieser Beweis für den erhobenen Anspruch auf Anerkennung eines radicirten Gewerbes für die Realität Nr. 8 in Seleschowitz nicht aus. — Denn aus dem von der Beschwerde berufenen Vertrage und aus dem Amtszeugnisse des Grundbuchsamtes vom 24. Juni 1889, Z. 9115, geht vielmehr hervor, daß die Eintragung der Schankgerechtigkeit bei der Realität Nr. 8 in Seleschowitz nach dem für Mähren giltigen Normaljahre (6. November 1780), nämlich unterm 21. Juli 1821 erfolgt ist, durch welche Eintragung mit Rücksicht auf das Hofrescript vom 6. November 1779 (Vergl. Gub.-Circ. vom 3. August 1821, Prov.-Ges.-Samml. Band 3, pag. 192) ein radicirtes Gewerbe nicht weiter begründet werden konnte.

Allein auch eine an sich zulässige Uebertragung dieses Gewerbes von der Realität Nr. 20 auf die Realität Nr. 8 in Seleschowitz ist im concreten Falle nicht erwiesen, weil nach den zur Zeit des Vertrages vom Jahre 1821 giltigen Gesetzen (vergl. Hofdecrete vom 18. October 1793, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 29, und vom 20. Februar 1795, Nr. 23, sowie Gub.-Verordnung vom 7. November 1823, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 121) die Uebertragung eines radicirten Gewerbes von einer Realität auf eine andere in wirksamer Weise nur mit Bewilligung der Landesstelle erfolgen konnte, welche Bewilligung aber von Seite des Beschwerdeführers nicht nachgewiesen wurde.

Nr. 5191.

Voraussetzungen, von denen die Realeigenschaft eines Gewerbes abhängig erscheint, und das Verfahren zu Zwecken der Constatirung derselben.

Erkenntniß vom 5. März 1890, Z. 707.

Eheleute Josef und Francisca Kunz ca. Ministerium des Innern; E. vom 16. April 1889, Z. 6397, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4802 (Bd. XIII, J. 1889).

Nr. 5192.

Die Verwaltung eines im Besitze der Gemeinde befindlichen Friedhofes kann die Kirchenbehörde von den Administrativbehörden nicht in Anspruch nehmen.

Erkenntniß vom 5. März 1890, Z. 708.

Pfarramt Mšeno (Adv. Dr. von Fuchs) ca. Ministerium des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 18. Mai 1889, Z. 8763, puncto Verwaltung des Friedhofes in Mšeno.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem vom Beschwerdeführer erhobenen Anspruche auf Zuerkennung des Rechtes zur Ausübung bestimmter Verwaltungsacte über den Friedhof in Mšeno, so insbesonders bezüglich der Anweisung der Grabstellen, bezüglich der Besoldung und Entlohnung des Friedhofspersonals, endlich bezüglich der Rechnungen über die Einkünfte und Auslagen des Friedhofes, keine Folge gegeben und wurden zugleich die meritorischen abweislichen Entscheidungen der unteren Instanzen wegen Incompetenz derselben behoben, weil nach dem der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande der Friedhof zu Mšeno nicht als confessioneller Friedhof, sondern als ein communaler Friedhof anzusehen ist, rücksichtlich dessen die Verwaltung der Communalbehörden platzgreift, in welche die politischen Behörden einzugreifen vom Standpunkte des Staatsaufsichtsrechtes keinen Anlaß haben.

Die Beschwerde ficht die Entscheidung mit der Behauptung an, daß es sich um einen confessionellen Friedhof und nicht um einen Communalfriedhof handle, weshalb der V. G. Hof nach dieser Concretirung des Beschwerdepunktes zu prüfen hatte, ob der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ein actengemäßer sei oder nicht.

Durch die gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß der Friedhof in Mšeno nicht blos nach den Daten des Catasters, sondern auch thatsächlich deshalb im Besitze der Commune sich befinde, indem Communalorgane die Verwaltung des Friedhofes führen, und daß ferner schon mit der kreisämtlichen Entscheidung vom 26. Jänner 1829, Z. 12905, die Gemeinde im Bezuge der Grabstellengebühren geschützt worden ist. Nach dieser Sachlage würde demnach, wenn die Kirchenverwaltung die Verwaltung des Friedhofes für sich in Anspruch nehmen zu sollen vermeint, ihr zunächst allerdings der Nachweis obliegen, daß der Friedhof ein Eigenthum der Kirche sei, ein Nachweis, der gegenüber dem oben dargethanen factischen Besitzstande im Rechtswege auszutragen wäre.

Nr. 5193.

Competenz der staatlichen Organe in Wegeangelegenheiten.

Erkenntniß vom 6. März 1890, Z. 605.

Verwaltung der Graf Lanthieri'schen Fideicommißherrschaft Wippach (Fideicommiß-Curator Dr. Pittamitz) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini; für Mitbetheil. Adv. Dr. Seshun); E. vom 2. Juni 1889, Z. 7399, puncto Freihaltung des Verkehres auf einem Wege.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der Landesausschuß für Krain hat mit seiner Entscheidung vom 1. März 1879, Z. 1449, erkannt: der Weg »Podkrajska pot nad Cernetom« wird, unbeschadet der privatrechtlichen Eigenthumsfrage, in seinem factisch bestehenden Zustande als ein dem öffentlichen Verkehre aus den dies- und jenseits des Birnbaumer Waldes liegenden Ortschaften der Poikgegend einerseits und des Wippacherthales andererseits dienender Weg constatirt, die unbehinderte Aufrechterhaltung dieses öffentlichen Verkehres hiermit verfügt mit dem Anhange, daß bis zu allfälliger anderweitiger gerichtlicher Entscheidung die Ortsgemeinden Podkraj und Bukuje, soweit die bezüglichen Wegesstrecken in deren Gemeindegebiet fallen, für die Erhaltung des Weges nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vorzusorgen haben.

Aus Anlaß wiederholter Beschwerden, daß die Organe der Fideicommißherrschaft in Wippach die freie Benützung des erwähnten Weges behindern, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Adelsberg mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1887, Nr. 1114, die Verwaltung der genannten Herrschaft an die vorcitirte rechtskräftige Entscheidung des krainischen Landesausschusses erinnert, zugleich aber auch in Gemäßheit des § 27 des Ges. vom 5. März 1873, L. G. B. Nr. 8, und des § 32 des Gesetzes vom 26. September 1874, L. G. B. Nr. 27, die k. k. Gensdarmerie beauftragt, die Aufrechterhaltung des freien Verkehres auf dem vorbezeichneten Wege zu überwachen. — Diese Verfügung ist mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 2. Juni 1889, Z. 7390, bestätigt worden.

In der gegen diese Entscheidung h. g. eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß die beschwerdeführende Herrschaft die Benützung der in den Jahren 1868 und 1869 umgelegten, in den Planskizzen zum Localaugenscheins-Protokolle vom 8. Juni 1887 mit g, h und i, k, l bezeichneten Wegesstrecken Jedermann verweigert und nur gegen Entrichtung eines Straßenzinses gestattet habe; zugleich wird aber die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verfügung mit der Behauptung bestritten, daß die Fideicommißherrschaft in Wippach die erwähnten Wegabzweigungen auf eigenem Grunde und Boden und mit eigenen Mitteln hergestellt habe, daher auch als deren ausschließliche Eigenthümerin angesehen werden müsse, zumal die Annahme, daß diese Abzweigungen einen Bestandtheil des Weges Podkrajska pot nad Cernetom bilden und durch die eingangs citirte Landesausschuß-Entscheidung getroffen seien, den bezüglichen Entscheidungsgründen widerstreite.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. — Denn durch die rechtskräftige Entscheidung des Krainer Landesausschusses vom 1. März 1879, Z. 1449, ist der Weg Podkraijska pot nad Cernetom in seinem damaligen factischen Zustande als öffentlicher Weg erklärt worden, und da die Beschwerde selbst hervorhebt, daß die Wegumlegung schon in den Jahren 1868 und 1869 stattgefunden hat, so gehört offenbar auch die umgelegte streitige Strecke g, h und i, k, l zu dem »factisch bestehenden Zustande« des erwähnten öffentlichen Weges und ist jedenfalls in dem Wortlaute der citirten Landesausschuß-Entscheidung eingeschlossen.

Dem steht nicht entgegen, daß in den Planskizzen, Tagebuch Nr. 10, auf welche sich in der Begründung des Landesausschuß-Erkenntnisses berufen

wird, die fragliche Umlegung nicht eingezeichnet war, weil durch das Localaugenscheins-Protokoll vom 8. Juni 1887, und zwar unter ausdrücklicher Zustimmung der Vertreter der beschwerdeführenden Gutsverwaltung, die Unvollständigkeit jener in sehr kleinem Maßstabe ausgeführten Planskizze constatirt wurde, in welcher nur eine frühere Richtung der fraglichen Straßenstrecke, nicht aber die 1868 und 1869 vorgenommene Umlegung des streitigen Straßentheiles eingezeichnet war.

Außerdem hat aber der Krainer Landesausschuß in seiner späteren, den Acten beiliegenden Enunciation vom 18. December 1888 noch ausdrücklich bestätigt, daß er nur den zur Zeit seiner Entscheidung factisch bestehenden Weg als öffentlich erklären wollte, und diese Enunciation verdient umsomehr Beachtung, als das Landesausschuß-Erkenntniß vom 1. März 1879, Z. 1449, eben durch Streitigkeiten in Betreff der Benützung der umgelegten Straßenstrecken hervorgerufen worden ist.

Den schlagendsten Beweis dafür, daß die umgelegten Abzweigungen einen Bestandtheil des Weges Podkrajska pot nad Cernetom bilden, liefert das vorcitirte Commissionsprotokoll vom 8. Juni 1887, welches unter Intervention der beschwerdeführenden Herrschaft und aller betheiligten Gemeinden, Ortschaften und einzelner Interessenten aufgenommen wurde. — Nach erfolgter Begehung und Beschreibung des fraglichen Weges, welcher in der obbezeichneten Planskizze mit den Buchstaben f, e, l, k, i, d, c, h, g bezeichnet wurde, heißt es nämlich im Protokolle vom 8. Juni 1887 unter Anderm wörtlich: »Auf dieser Wegesstrecke bewegt sich der ganze Verkehr zwischen den dies- und jenseits des Birnbaumerwaldes liegenden Ortschaften der Poikgegend einerseits und des Wippacherthales andererseits.«

Daß hier auch die umgelegten Wegabzweigungen inbegriffen sind, ist durch die vorausgeschickte Bezeichnung f, e, l, k, i, d, c, h, g außer Zweifel gestellt und wird überdies noch durch den weiteren Inhalt des Protokolles vom 8. Juni 1887 bestätigt. — Hierin erscheint constatirt: a) »Die Strecke e, d ist offenbar aus dem Verkehr gesetzt, doch wird bergab mit leeren Wägen gefahren.« — b) »Die Straßenstrecke a, b ist nicht zu finden und existirt überhaupt nicht. Auf der Strecke, wo seiner Zeit dieser Straßentheil führte, sind heute bebaute Felder und Wiesen etc.« — c) »Außer dem Wegestheile h, g ist auf dem hiermit geschilderten Wege Podkrajska pot nad Cernetom kein anderer Ausweg auf gebahntem Wege auf die Reichsstraße möglich.«

Alle diese Constatirungen sind im obigen Protokolle von den Vertretern der Herrschaft Wippach mit dem Zusatze bestätigt worden, daß die Straßenstufen schon bei der Umlegung der Straße, also in den Jahren 1868 und 1869 geschaffen worden sind. — Hierin liegt aber offenbar das Zugeständniß, daß die Verkehrshindernisse, welche durch die Höhendifferenz zwischen dem Planum des alten Weges und den umgelegten Abzweigungen, bezw. durch die neu aufgeführten Seitenmauern in den Punkten b, h und d, i entstanden sind, schon bei der Umlegung des Weges geschaffen wurden und daß hiedurch der öffentliche Verkehr von den alten Wegtheilen a, b und d, e auf die umgelegten neuen Abzweigungen abgelenkt worden ist.

Angesichts dessen hat der V. G. Hof weder in dem abgeführten Administrativverfahren einen Mangel gefunden, noch in der angefochtenen

Entscheidung, durch welche der freie Verkehr auf der nach der vorausgeschickten Sachlage einzig möglichen Fahrbahn angeordnet wurde, eine Gesetzwidrigkeit erblickt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Auf die zur Sprache gebrachten privatrechtlichen Verhältnisse fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil den privatrechtlichen Ansprüchen der Fideicommißherrschaft Wippach, welche durch die Entscheidung des Landesausschusses vom 1. März 1879, Z. 1449, ausdrücklich offen gehalten wurden, auch durch die lediglich die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehres betreffende Entscheidung des Ministeriums des Innern nicht präjudicirt wurde.

Nr. 5194.

Die den weltlichen Lehrern für die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu gewährenden Remunerationen an Volksschulen, sind ohne Unterschied der Kategorien und Classen für Rechnung des Aufwandes der betreffenden Schulen zu bestreiten.

Erkenntniß vom 6. März 1890, Z. 725.

N.-ö. Landesausschuß (Adv. Dr. Weitlof) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. R. v. Spaun); E. vom 30. Mai 1889, Z. 7501, vom 30. August 1889, ZZ. 17314, 17315 und 17426, dann vom 13. September 1889, Z. 18669, puncto Bestreitung der Remuneration für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch weltliche Lehrer an der I. und II. Classe der fünfclassigen Volksschule in Mödling, dann an den allgemeinen Volksschulen in Hernals, Hintersdorf, Simmering und Siebenhöf.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde ausgesprochen, daß die den weltlichen Volksschullehrern für die Besorgung des katholischen Religionsunterrichtes an der ersten und zweiten Classe der fünfclassigen Volksschule in Mödling, dann an den allgemeinen Volksschulen von Hernals und Hintersdorf (Bezirk Hernals), von Simmering (Bezirk Bruck an der Leitha) und an der Volksschule in Siebenhöf (Bezirk Zwettl) zuerkannten Remunerationen aus den betreffenden Bezirksschulfonden zu bestreiten seien.

Die hiegegen vom n.-ö. Landesausschusse erhobenen Beschwerden, welche sich nicht gegen die Bestellung der weltlichen Lehrer für den Religionsunterricht und gegen deren Remunerirung, sondern nur dagegen richten, daß die Remuneration für den Religionsunterricht an ein- bis dreiclassigen Volksschulen und an den unteren Classen von mehr als dreiclassigen Schulen aus dem Bezirksschulfonde bestritten werden sollen, stützen sich auf die Anschauung, daß die Bestimmung des § 5 des im § 12 des n.-ö. Landesgesetzes vom 14. December 1888, L. G. B. Nr. 58, berufenen Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. B. Nr. 99, wonach die für den Religionsunterricht nach den §§ 3 und 4 des durch das cit. Gesetz geänderten Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. B. Nr. 86, erwachsenden Kosten, als zum Aufwande der betreffenden Schulen gehörig erklärt werden, überhaupt somit auch bezüglich der weltlichen mit dem Religionsunterrichte betrauten Lehrer nur auf die Remunerationen Anwendung finde, welche für den

Religionsunterricht an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule geleistet werden.

Die Beschwerden gehen hiebei von der Ansicht aus, daß die im ersten Absatze des § 3 des cit. Reichsgesetzes ausgesprochene Einschränkung der Ertheilung von Remunerationen auf die höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule und auf Bürgerschulen, sich auch auf die im zweiten Absatze desselben Paragraphen behandelten Remunerationen für weltliche Lehrer beziehe.

Diese Ansicht vermochte der V. G. Hof nicht als richtig zu erkennen. — Denn daß sich der erste Absatz des § 3 des cit. Gesetzes nur auf den durch kirchliche Organe besorgten Religionsunterricht bezieht, geht schon aus dem Zusammenhange dieses Absatzes mit den §§ 1 und 2 des Ges. vom 20. Juni 1872, wie auch daraus hervor, daß in dem erwähnten Absatze von der Bestellung eines eigenen Religionslehrers die Rede ist, für welche Function in den Gesetzen stets nur Geistliche ins Auge gefaßt sind Der selbstständige Charakter der im zweiten Absatze für weltliche Lehrer getroffenen Verfügung folgt überdies aus der dort enthaltenen Berufung auf das Gesetz vom 14. Mai 1869, welche ganz überflüssig wäre, wenn dieser Absatz nur als eine Ergänzung des ersten Absatzes und als eine Einschränkung desselben in dem Sinne aufzufassen wäre, daß weltliche Lehrer nicht als Religionslehrer zu bestellen, sondern nur zu remuneriren seien.

Durch die Hinweisung auf den § 5 des Ges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, wird aber die in den Beschwerden vertretene Anschauung direct widerlegt. — Denn da das cit. Gesetz vom Jahre 1869 bezüglich der Schulen oder Classen, an welchen weltliche Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes verhalten werden können, nicht unterscheidet, so ergibt sich, daß nach der Bestimmung des § 3, Abs. 2, des Ges. vom 17. Juni 1888 (welche mit dem zweiten Satze des ersten Absatzes des Ges. vom 20. Juni 1872 gleichlautend ist) den weltlichen Lehrern für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen überhaupt, ohne Unterschied der Kategorie und Classe, Remunerationen zu gewähren sind. — Hieraus folgt aber auch, daß diese Remunerationen nach § 5 des cit. Gesetzes, welcher sich auf alle nach § 3 für den Religionsunterricht erwachsenden Kosten bezieht, in der Regel (nämlich außer dem hier nicht vorliegenden Falle des Bestandes von speciellen Fonden 2c.) zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören.

Die Beschwerden glauben eine Stütze für ihren Standpunkt in der Entwicklung der Gesetzgebung zu erblicken, welche bisher ihren Abschluß in dem Gesetze vom 17. Juni 1888 gefunden hat. Die Vorgeschichte dieses Gesetzes spricht aber keineswegs für, sondern vielmehr gegen die Ansicht der Beschwerden. Denn mit dem Gesetze vom 20. Juni 1872, R. G. B. Nr. 86, wurde im § 1 das in den Gesetzen vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, und 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, begründete Princip der unentgeltlichen Ertheilung des von den Kirchen oder Religionsgenossenschaften zu besorgenden Religionsunterrichtes als Regel aufrechterhalten. Zugleich wurde im ersten Absatze des § 3 bestimmt, daß von der Landesschulbehörde ausnahmsweise für die Besorgung dieses Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder einer Bürgerschule eine

Remuneration zuerkannt oder an einer Bürgerschule ein eigener Religionslehrer bestellt werden kann. Zugleich wurde im zweiten Satze, und zwar ausnahmslos verfügt, daß, wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des § 5 des Ges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen sei.

Der Unterschied des Inhaltes der Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes ergibt sich aber nicht blos aus dem ausnahmsweisen und facultativen Charakter der ersten und dem ausnahmslosen und imperativen Charakter der zweiten Bestimmung, sondern auch daraus, daß der zweite Satz (wie bereits oben bezüglich der gleichlautenden Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1888 bemerkt wurde) keine Beziehung auf den ersten Satz oder auf die dort erwähnten Schulclassen und Kategorien enthielt, dagegen auf den § 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 verwies, welches beim Religionsunterrichte bezüglich der Schulkategorien oder Schulclassen keinerlei Unterscheidung aufstellt.

In dem Schlußsatze des § 3 wurde bestimmt, daß bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphen für den Religionsunterricht erwachsen, mit Beobachtung des Art. 10 des Ges. vom 25 Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, vorzugehen sei.

Mit dem Gesetze vom 17. Juni 1888, R. G. B. Nr. 99, wurde nun der erste Satz des § 3 des Ges. vom 20. Juni 1872 bezüglich des von der Kirche besorgten Religionsunterrichtes dahin geändert, daß die bis dahin in das Ermessen der Schulbehörde gestellte Ausnahme von der Unentgeltlichkeit jenes Unterrichtes gesetzlich und imperativ für die dort bezeichneten Schulkategorien normirt wurde. — Der zweite Satz bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes durch weltliche Lehrer blieb unverändert und wurde zugleich von dem ersten Absatze als ein eigenes Alinea getrennt, wodurch dessen materieller Unterschied von dem ersten Satze auch äußerlich deutlicher zum Ausdrucke kam. Der die Kostenbestreitung betreffende Schlußsatz im § 3 des Gesetzes vom Jahre 1872 wurde beseitigt und dafür im § 5 angeordnet, daß die für den Religionsunterricht nach den §§ 3 und 4 erwachsenden Kosten in Ermanglung anderer specieller Deckungsmittel zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören.

Diese Bestimmung war im § 5 des Gesetzes vom Jahre 1872 bereits bezüglich der Kosten des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen (§ 4) getroffen und wurde durch die neue Fassung des § 5 generalisirt und auf die Kosten des Religionsunterrichtes an Volksschulen (§ 3) ausgedehnt. Hiedurch erscheint nun die Richtigkeit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten und im Vorstehenden näher ausgeführten Rechtsansicht, daß die den weltlichen Lehrern für die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu gewährenden Remunerationen an Volksschulen ohne Unterschied der Kategorien und Classen für Rechnung des Aufwandes der betreffenden Schulen zu bestreiten sind, wo möglich noch mehr ins Klare gestellt.

Die Beschwerden berufen sich zur Begründung ihrer Anschauung auch auf einen Satz in dem Berichte des Schulausschusses des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1886, Nr. 181 der Beilagen, in welchem gesagt ist,

»daß aus den bestehenden Gesetzen über die Verpflichtung der Seelsorgegeistlichkeit zur Ertheilung des Religionsunterrichtes sich die Folgerung ergebe, daß da, wo die systemisirten Seelsorgepriester zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung nicht ausreichen, die Abhilfe nach jenen Normen zu beschaffen ist, welche zur Dotirung der Seelsorgegeistlichen maßgebend sind.« Allein, abgesehen davon, daß eine in einem Ausschußberichte enthaltene Aeußerung, wenn dieselbe im Gesetze nicht zum Ausdrucke gelangt ist, bei der Anwendung des Gesetzes nicht in Betracht gezogen werden kann, ist der erwähnten Stelle offenbar nicht der von den Beschwerden hineingelegte Sinn beizulegen, daß die weltlichen Lehrer für den subsidiarisch ertheilten Religionsunterricht aus kirchlichen Fonden zu remuneriren seien, sondern es ist darin nur die Ansicht ausgesprochen, daß im Falle der Unzulänglichkeit der Seelsorgegeistlichkeit zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für eine Vermehrung derselben zu sorgen sei, deren Dotirung selbstverständlich nach den hiefür bestehenden Normen zu erfolgen hätte.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um die Frage, ob für den Religionsunterricht durch eine Vermehrung der Seelsorgegeistlichkeit oder durch Bestellung weltlicher Lehrer vorzusorgen war, sondern lediglich darum, aus welchem Fonde die den weltlichen Lehrern zuerkannten Remunerationen, deren Bewilligung in der Beschwerde nicht angefochten wurde, zu bestreiten sind.

Da nun, nach den vorstehenden Auseinandersetzungen die Kosten dieser Remunerationen nach § 5 des Ges. vom 17. Juni 1888, R. G. B. Nr. 99, zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören, erscheinen die angefochtenen Entscheidungen, womit die Bezahlung dieser Remunerationen aus dem nach § 37 des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34, zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonals berufenen Bezirksschulfonde angeordnet wurde, gesetzlich vollkommen begründet.

Nr. 5195.

Rechtssatz wie in Nr. 5194.

Erkenntniß vom 6. März 1890, Z. 724.

Stadtgemeinde Wien ca. Ministerium für Cultus und Unterricht; E. vom 30. August 1889, Z. 17427, puncto Bestreitung von Remunerationen weltlicher Lehrkräfte für die subsidiarische Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes an den Volksschulen in Wien aus dem Wiener Bezirksschulfonde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 5196.

Das Höchstausmaß der Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur unentgeltlichen Abtretung des Grundes für die Straße nach der n.-ö. Bauordnung vom Jahre 1883 beträgt 23 Meter von jeder der beiden Baulinien.

Erkenntniß vom 6. März 1890, Z. 755.

Rosine Sommer (Adv. Dr. Bum) ca. n.-ö. Landesausschuß (L.-S. Dr. Bayer); E. vom 9. August 1889, Z. 24670, puncto unentgeltlicher Abtretung eines Grundes für die Gürtelstraße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle darum, ob nach § 14 der n.-ö. Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, bei Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze der Abtheilungswerber in dem Falle, wenn die projectirte neue Straße den abzutrennenden Grund derart durchschneidet, daß an beiden Seiten derselben Baustellen zu liegen kommen, zur unentgeltlichen Abtretung des Grundes für die Straße bis höchstens 23 Meter Breite im Ganzen, oder ob er zu dieser unentgeltlichen Grundabtretung an jeder Seite der Straße bis zur Hälfte der künftigen Breite derselben mit der Beschränkung auf das Maximalausmaß von je 23 Metern verhalten werden könne.

Der bezogene § 14 behandelt die unentgeltliche Abtretung des Grundes für neu zu eröffnende Straßen und Gassen in Beziehung auf das betreffende Grundausmaß an zwei verschiedenen Stellen, u. zw. im Alinea 3 und im zweiten Satze des Alinea 4.

Werden diese beiden Gesetzesstellen zusammengehalten, so gelangt man zu folgendem Resultate: Der zweite Satz des Alinea 4 behandelt unzweifelhaft den Fall, daß Baustellen nur an einer Seite der Straße zu liegen kommen. — Hieraus ergibt sich, daß das von dieser Gesetzesstelle nach Stellung und Anordnung des Stoffes völlig getrennte vorhergehende Alinea 3 nicht ebenfalls diesen Fall zum Gegenstande haben kann, weil ein solcher Vorgang einem Gesetze überhaupt, gewiß aber dann nicht zugemuthet werden darf, wenn hiedurch für ein und denselben Fall wesentlich verschiedene Bestimmungen getroffen wären.

Solche wesentlich verschiedene Anordnungen würden aber vorhanden sein, wenn berücksichtigt wird, daß nach § 2 der cit. Bauordnung selbst die Hauptverkehrsstraßen mit einer (allerdings Minimal-) Breite von nur 15 Metern gedacht sind, wonach die Hälfte dieser Breite nur 7·5 Meter betragen würde, auf welches Ausmaß, als Maximalausmaß, die unentgeltliche Grundabtretung im Alinea 4, zweiten Satz (gegenüber dem Maximalausmaße des Alinea 3 von 23 Metern) eventuell beschränkt erscheint.

Schon hieraus ergibt sich die Folgerung, daß im Alinea 3 des § 14 von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Baustellen an beiden Seiten der Straße zu liegen kommen. — Für diesen Fall bestimmt nun diese Gesetzesstelle, daß die unentgeltliche Abtretung des Grundes für neu zu eröffnende Straßen und Gassen sich nur bis höchstens 23 Meter Breite außerhalb der bestimmten Baulinie zu erstrecken habe.

Wird nun erwogen, daß eine Straße an jeder ihrer beiden Seiten eine Baulinie erfordert, daß es sich daher bei einer solchen nicht um eine, sondern stets um zwei Baulinien handeln muß und wird dem entgegengehalten, daß im fraglichen Alinea 3 die Maximalbreite des unentgeltlich abzutretenden Grundes mit 23 Meter außerhalb der bestimmten Baulinie (Einzahl) festgesetzt ist; wird endlich berücksichtigt, daß »außerhalb« der Baulinie doch nur der an diese anstoßende, nicht aber auch ein ihr gegenüberliegender Grundstreif verstanden werden kann, so drängt sich hieraus von selbst der Schluß auf, daß die Bestimmung des § 14, Alinea 3, für jede der beiden Baulinien zu gelten hat, daß demnach der Abtheilungswerber im Falle des Alinea 3 des § 14 verpflichtet erscheint, außerhalb jeder der beiden Baulinien einen Grund in der Maximalbreite von 23 Metern

für die neu zu eröffnende Straße unentgeltlich abzutreten; und daß insbesonders eine Halbirung dieses Maximalausmaßes von 23 Meter mit je 11·5 Meter an jeder Straßenseite — wie sie die Beschwerde vertritt — im Gesetze keinen Anhaltspunkt findet.

Mit dieser Gesetzesauslegung steht denn auch der erste Satz des Alinea 4 des § 14, welcher für die unentgeltliche Grundabtretung bei neu anzulegenden Plätzen nach dem ganzen Umfange des Platzes eine Breite bis zu 23 Meter außerhalb der Baulinie (ebenfalls Einzahl) statuirt, im vollen Einklange und ist hierin ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der gegebenen Interpretation gelegen.

Nr. 5197.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schulexpositur sind im Wege einer commissionellen Verhandlung unter Zuziehung aller Interessenten festzustellen. „Interessenten" sind die durch das Gesetz bezeichneten Concurrenten und nicht der einzelne Steuerträger. (Mähren.)

Erkenntniß vom 7. März 1890, Z. 769.

Gemeinde und Ortsschulrath in Groß-Aujezd, sowie die gräflich Podstatzky-Liechtenstein'sche Gutsinhabung in Bessečko (Adv. Dr. Začek), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanera); E. vom 28. Mai 1889, Z. 9591, puncto Errichtung einer Schulexpositur.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen und durch die Gutachten des Amtstechnikers und des Sanitäts-Experten ist dargethan worden, daß der von Steinmeritz zur Schule in Groß-Aujezd führende Weg »insbesondere zur Winterszeit für die Kinder nicht nur sehr beschwerlich, sondern auch gefährlich ist, weil die Aerarialstraße an zwei Stellen besonders steil und der über die Felder und Hutweiden führende Weg unmarkirt ist,« aus welchen Thatumständen die Gefahr für die Schulkinder zur Winterszeit abgeleitet wird.

Nachdem nun nach § 2 des Schulerrichtungsgesetzes für Mähren vom 24. Jänner 1870, Nr. 17 L. G. B., eine Excurrendo-Station dann und dort zu errichten ist, wo die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zur Schule erschweren, so folgt, daß die angefochtene Entscheidung durch die Bestimmung des § 2 vollständig gerechtfertigt erscheint.

Wenn die Beschwerde der Gemeinde Aujezd die Richtigkeit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes in Betreff der Hindernisse für den Schulbesuch bestreitet, so konnte der V. G. Hof auf diese Ausführungen im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht nehmen, da, wie oben bereits bemerkt, der der Entscheidung selbst zu Grunde gelegte Thatbestand den Ergebnissen der abgeführten Verhandlung durchaus entspricht.

Aus dem Wortlaute des § 2 des Schulerrichtungsgesetzes ergibt sich auch, daß die weitere Einwendung der Beschwerde, es werde durch Errichtung der Schulexpositur die Mutterschule benachtheiligt, im Gesetze keinen

Halt hat, davon ganz abgesehen, daß mit Rücksicht auf die dermalige Fassung des § 11 des Reichsvolksschulgesetzes die Frage, ob die Vervielfältigung der Schulen nach § 8 zulässig sei oder nicht, die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben.

Daß für die Schulexpositur auch die erforderlichen Localitäten beigeschafft werden müssen, ist eine selbstverständliche Folge der Nothwendigkeit ihrer Errichtung und es bietet die Bestimmung des § 2 des Schulerrichtungsgesetzes nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Ansicht, daß etwa dann, wenn, wie gegebenen Falles, die Schullocalitäten im Wege der Miethe nicht beschafft werden können und die Aufführung eines Gebäudes für Schulzwecke deshalb nöthig wird, die Errichtung der Expositur zu unterbleiben hätte. Eben darum kann aus der Nothwendigkeit der Herstellung eines Schulgebäudes ein Argument gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht abgeleitet werden.

Aber auch in der Abweisung des Recurses der Domäne Besselicko, wegen mangelnder Legitimation des Domänenbesitzers zur Recursführung, konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Wenn es auch richtig ist, daß im § 7 des cit. Schulerrichtungsgesetzes im Allgemeinen die Zuziehung aller Interessenten angeordnet wird, so kann doch, soweit die Betheiligung an der Schulerrichtung nur aus dem Titel der Beitragsleistung abgeleitet wird, wie dies hier der Fall ist, unter dem Ausdrucke »Interessent« nicht jeder einzelne Bewohner und Steuerträger einer Schul-, bezw. Ortsgemeinde verstanden werden, sondern nur die durch das Gesetz bezeichneten Concurrenten. Als Concurrenten sind aber nach § 36 des cit. Gesetzes die Ortsgemeinden des Schulsprengels zu verstehen und obliegt diesen in Folge der Bestimmung des § 27 ad 10 der Gemeindeordnung eben die Vertretung der einzelnen Gemeindemitglieder. Der Umstand, daß die Domäne Besselicko vermöge ihrer Steuerleistung eventuell zu einer alle übrigen überragenden Concurrenzquote herangezogen wird, kann ihre rechtliche Stellung zur Streitsache nicht weiter ändern, da das Gesetz diesem Umstande in einer andern Weise, u. zw. dadurch Rechnung getragen hat, daß Parteien, welche über ein Sechstheil der gesammten der Schulgemeinde vorgeschriebenen Steuer entrichten, mit dem Rechte der Vertretung im Ortsschulrathe ausgestattet werden und auf diesem Wege sonach ihre Interessen zu wahren angewiesen sind.

Nr. 5198.

1. Die handelsgerichtliche Protokollirung eines Gesellschaftsverhältnisses hat die Bemessung der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage und die Ermittlung der gesellschaftlichen Vermögenseinlagen zur Folge. — 2. Welche Nachweisungen diesfalls von den Parteien gefordert werden können.

Erkenntniß vom 11. März 1890, Z. 811.

Georg Ogrisek (Adv. Dr. Feldbacher) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter von Schwabe); E. vom 2. Juni 1889, Z. 3450, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe die Vorlage der Jahresbilanz für das Jahr 1886 fordert,

nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Anmerkung 2 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist die Anmeldung einer Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister dann als Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag nach T. P. 43 lit. m dieses Gesetzes zu behandeln, wenn ein schriftlicher Vertrag über die Errichtung der Handelsgesellschaft nicht ausgefertigt wurde.

Seitens des Beschwerdeführers wird nicht in Abrede gestellt, daß letztere Voraussetzung hier zutrifft, nämlich daß ein Gesellschaftsvertrag nicht ausgefertigt wurde.

Es war daher das Vorgehen der Finanzverwaltung nach T. P. 43 lit. m des Gebührengesetzes gerechtfertigt, nämlich es war nebst der Gebühr für die Eintragung der Firma der offenen Handelsgesellschaft G. H. Ogrisek auch die Gebühr vom Rechtsgeschäfte selbst, das ist von dem Gesellschaftsvertrage abzuverlangen.

Wenn ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag oder sonstige auf die Errichtung desselben bezugnehmende Acte oder Urkunden vorliegen, müßte allerdings im Falle eines Zweifels darüber, ob in dem gegebenen Falle die zwei oder mehreren Personen zu dem gemeinschaftlichen Zwecke nur ihre Mühe, oder nur ihre Sache, oder aber ihre Mühe und ihre Sache vereinigten, auf die aus diesen Urkunden sich ergebende Absicht der Gesellschaft Bedacht genommen werden, zumal das Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage richtet (Art. 90 des Handelsgesetzes). Wenn aber, wie im gegebenen Falle, weder ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag, noch sonst eine darauf bezughabende Urkunde behufs der gebührenrechtlichen Beurtheilung des aus der Firmaprotokollirung sich ergebenden Gesellschaftsverhältnisses vorgelegt wurde, so kam bezüglich der Gebührenbestimmung Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife zur Geltung, wonach im Falle von Zweifeln, die sich auf Umstände beziehen, von welchen die Gebührenpflicht oder das Gebührenausmaß abhängt, derjenige Umstand als vorhanden anzunehmen ist, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt.

Angesichts dieses war die Finanzverwaltung berechtigt, anzunehmen, daß bei dem hier vorliegenden Gesellschaftsverhältnisse — welches übrigens in Folge seiner handelsgerichtlichen Protokollirung wenigstens nach Außen hin zweifellos rechtlichen Bestand hat und die nach dem Handelsgesetze (Art. 112 ff.) sich ergebenden rechtlichen Wirkungen äußert und eben daher nicht lediglich, wie die Beschwerde vermeint, als simulirt, bezw. als ein wirkungsloses Scheingeschäft angesehen werden kann — es sich nicht blos um die Vereinigung der Mühe der beiden Gesellschafter, sondern auch um die Vereinigung ihrer Sachen handelt (T. P. 55, B 2 c), und da unter dieser Voraussetzung zufolge der soeben citirten Tarifpost die bedungene Vermögenseinlage den Maßstab für die Gebührenbemessung bildet, so hatte die Finanzverwaltung auch vollen Anlaß, zu ermitteln, worin eigentlich diese Vermögenseinlage bestehe und war sie somit im Sinne des § 43 auch berechtigt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachweisungen der Partei abzuverlangen.

Dieses Recht besteht ferner nicht, wie die Beschwerde vermeint, nur für die erste Instanz, sondern es waren die Finanzbehörden auch im Instanzenzuge berechtigt, diese Nachweisung abzuverlangen, weil die Ueberprüfung der Gebührenbemessungsacte innerhalb der Verjährungsfrist Sache des amtswegigen Vorganges bildet.

Was nun aber den Inhalt der diesfalls seitens der Finanzbehörden erhobenen Anforderungen betrifft, so verlangt die angefochtene Entscheidung vom Beschwerdeführer zu dem erwähnten Zwecke die Vorlage von Jahresbilanzen pro 1886 und 1887. Diesfalls ist Folgendes zu erinnern: Nach Art. 112 Handelsges. haftet jeder öffentliche Gesellschafter nach Außen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen; dies schließt jedoch nicht aus, daß seine Betheiligung nach Innen auf eine bestimmte, nicht sein ganzes Vermögen erschöpfende Einlage beschränkt sein kann. Auch für diese Frage nach der Vermögenseinlage, dem Gesellschaftsfonde ist wiederum der Gesellschaftsvertrag maßgebend, wenn überhaupt ein solcher errichtet wurde. Liegt ein derartiger Vertrag, wie hier seitens der Beschwerde behauptet wird, nicht vor, so muß, wie im Falle eines Zweifels angenommen werden, daß die in das Inventar der Gesellschaft eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind. (Art. 91 Handelsges.)

Da nun in Bezug auf die Vermögensstücke, deren Ermittlung und Bewerthung das Inventar der Bilanz gleichzuhalten ist und die Gesellschaft zur Errichtung und zeitlichen Aufbewahrung beider verpflichtet erscheint (siehe Art. 29, 31 und 33 Handelsges.), so war die Abverlangung der Bilanz im gegebenen Falle zu dem Zwecke der Ermittlung der Vermögenseinlage und deren Bewerthung umsomehr gerechtfertigt, als Beschwerdeführer angesichts der aus der T. P. 55 B, 2 c des Gebührengesetzes und Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife sich ergebenden gesetzlichen Vermuthung, daß es sich um einen Gesellschaftsvertrag mit Vereinigung der Sachen zum gemeinschaftlichen Zwecke handelt, welche Vermuthung Beschwerdeführer durch einen Gegenbeweis zu entkräften nicht versucht hat, in Gemäßheit des § 52 des Gebührengesetzes verpflichtet erschien, den Werth der zu dem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigten, bezw. von ihm als eingebracht zu behandelnden Sachen gewissenhaft anzugeben, was aber seinerseits überhaupt abgelehnt wurde.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die Einprotokollirung der Gesellschaftsfirma vom Mai 1887 datirt, war lediglich die Abverlangung der Bilanz oder des Inventars vom Jahre 1887, nicht auch der Bilanz (oder des Inventars) vom Jahre 1886 gerechtfertigt, weil in Absicht auf die Gebührenbemessung der Geldwerth der schätzbaren Sache — in Gemäßheit des § 49 des Gebührengesetzes — nach den Verhältnissen desjenigen Zeitpunktes bestimmt werden muß, von welchem an der Erwerber der Sache (hier die Gesellschaft) deren Uebergabe zu fordern berechtigt ist, dieser Zeitpunkt aber gegebenen Falles im Sinne der Art. 29, 91, 86 und 110 Handelsges. mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zusammenfällt.

Was weiters die angedrohte Schätzung anlangt, ist zu bemerken: Wie bereits erwähnt, ist nach Inhalt des § 52 des Gebührengesetzes der Werth

der beweglichen Sachen bei der Gebührenbemessung vorerst nach der gewissenhaften Angabe des Steuerpflichtigen festzustellen und erst, wenn die Steuerverwaltung diese Angabe nicht für angemessen hält, ist selbe zu fordern berechtigt, daß eine gerichtliche Schätzung vorgenommen werde. Im gegebenen Falle hat allerdings Beschwerdeführer nicht sowohl unangemessene Angaben gemacht, als vielmehr die Angabe des Werthes der Vermögenseinlage, das ist des Waarenlagers, vollständig abgelehnt; aber es ist ganz selbstverständlich, daß die citirte gesetzliche Bestimmung auch auf diesen Fall die analoge Anwendung zu finden hat, weil der Fall, wo die Partei eine Angabe überhaupt nicht macht, in Bezug auf die aus einer solchen Unterlassung sich ergebenden Folgen dem ganz gleich steht, wo die Partei eine nicht angemessene Angabe macht.

Es war daher die Finanzverwaltung allerdings berechtigt, im gegebenen Falle, wo bereits auch der Abforderung der Nachweisungen und Behelfe zum Zwecke der Gebührenbemessung in Gemäßheit der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. B. Nr. 50, durch Ordnungsstrafen Nachdruck verliehen worden war, die Vornahme einer gerichtlichen Schätzung in Aussicht zu stellen, weil eine solche gerichtliche Schätzung für den Fall der Weigerung der entsprechenden Nachweisungen ebenso wie für den Fall einer nicht angemessenen Angabe der Partei in der Bestimmung des § 52 des Gebührengesetzes gerechtfertigt erscheint.

Nr. 5199.

1. Der Dienstverleihungsgebühr unterliegt nicht nur das reine Entgelt, d. i. der mit der Bedienstung verbundene, nicht onerose Bezug, sondern jeder Bezug, auf welchen der Bedienstete kraft seiner Anstellung Anspruch hat.*) — 2. Bei der Dienstverleihungsgebühr ist wohl unter gewissen im Gesetze gegebenen Voraussetzungen eine Abrechnung der früheren von der späteren, erhöhten Dotation, aus welcher sich ein Mehrgenuß ergibt, nicht aber ein Abzug der gezahlten Gebühr von der noch zu entrichtenden zulässig.

Erkenntniß vom 11. März 1890, Z. 606.

Josef Omers ca. Finanzministerium (M.-S. Dr. Ritter von Schwabe); E. vom 3. Juli 1889, Z. 15745, puncto Dienstverleihungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der in Gemäßheit des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, durchgeführten Congruaregulirung wurde dem Pfarrer zu Corte d'Isola von dem Zehnfachen seines (auf 600 fl.) erhöhten Dotationseinkommens und des (mit 25 fl.) ermittelten Werthes seiner Naturalwohnung im Betrage von 6250 fl., abzüglich der bei früheren Dienstverleihungen schon vergebührten Bezüge per 5750, also von 500 fl. die nach Scala III entfallende Gebühr per 3 fl. 75 kr. auf Grundlage der T. P. 40 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der Anmerkung 3 zu derselben Tarif-Post und des § 16, Gebührenges., vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Gebührenpflicht hinsichtlich seiner erhöhten Jahresgenüsse, verlangt aber dennoch die Cassirung der an-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4029 (Bd. XII, J. 1888).

gefochtenen Entscheidung, weil der Werth der ihm zugewiesenen Naturalwohnung in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen war und weil er für seine bisherigen Anstellungen, beziehungsweise für die jeweilig eingetretene Erhöhung seiner Bezüge — mit Einschluß der letzten den Betrag von 42.67 kr. an Dienstverleihungsgebühren bereits entrichtet habe, weshalb ihm, da die Gebühr nach Scala III von seiner jetzigen Dotation von 600 fl. nur 37 fl. 50 kr. ausmache, die Differenz von 5 fl. 17 kr. rückerstattet werden solle.

Der V. G. Hof hat beide Einwendungen als unbegründet erkannt; die erstere darum, weil bei der T. P. 40a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als Maßstab für die Gebührenbemessung der Betrag »aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse« bezeichnet, und weil hiernach das Gesetz jeden wie immer Namen habenden Genuß, auf welchen der Bedienstete Anspruch hat, somit auch den Genuß einer Naturalwohnung in den Bereich seiner Anwendung ziehen wollte. Für diese Auffassung spricht insbesondere auch der Umstand, daß bei der T. P. 40 d, bei welcher das Gesetz nur das Entgeld, das ist die reine Entlohnung, hat treffen wollen, als Maßstab für die Gebührenbemessung nicht mehr der mit der Dienstleistung verbundene »Genuß«, sondern »der Werth«, das ist nach der Andeutung der bezüglichen Anmerkung »der bedungene Lohn« festgesetzt erscheint.

Ist dem Worte »Genuß« schon nach dem Sprachgebrauche die oben erörterte Deutung zu geben, so ist dieselbe durch die eben erwähnte Anwendung verschiedener Maßstäbe in derselben T. P. im Sinne der angefochtenen Entscheidung, welche den Werth der Naturalwohnung in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat, noch ganz besonders gekennzeichnet.

Ebenso wie die erstere findet aber auch die letztere Einwendung in dem Wortlaute des Gesetzes ihre Widerlegung. — Denn nach der Anmerkung zur vorcit. T. P. 40a ist, falls der Bedienstete von demselben Dienstgeber eine höher dotirte Bedienstung erhält, die Gebühr für diese letztere lediglich von dem Mehrgenusse zu entrichten, wenn entweder die Entrichtung der Gebühr von dem früher erlangten Genusse oder die Befreiung von derselben nach den zur Zeit in Wirksamkeit gewesenen gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen ist.

Unter dieser Voraussetzung erscheint hienach eine Abrechnung der früheren von der späteren, erhöhten Dotation, aus welcher sich eben der Mehrgenuß ergibt, keinesfalls aber ein Abzug der bereits gezahlten Gebühr von der noch zu entrichtenden zulässig. Ein solcher Abzug ist im Gegentheil schon durch die Natur der in Frage stehenden Scalagebühr ausgeschlossen, die nicht für das Rechtsgeschäft als solches, sondern für die »Rechtsurkunde« und nach Maßgabe der darin zugesicherten Entlohnung zu entrichten ist, welche Urkunde von Fall zu Fall ausgefertigt wird.

Da nun im gegebenen Falle auf Grundlage der von dem Beschwerdeführer gelieferten Nachweisungen die Gebührenbemessung, wie eingangs erwähnt wurde, thatsächlich mit Bedachtnahme auf die bereits vergebührten Bezüge, respective unter Abrechnung derselben, nur von dem Mehrgenusse stattgefunden hat, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 5200.

1. Wird die für die Ueberlassung einer bestimmten Sache in Geld vereinbarte Gegenleistung nicht an den Verkäufer, sondern über dessen Anordnung an dritte Personen schenkungsweise ausbezahlt, dann ist die Gebühr sowohl von der Schenkung, als auch vom Kaufvertrage abzunehmen. — 2. Voraussetzungen der Gebührenfreiheit der grundbücherlichen Eintragung aus T. P. 45 D g g.

Erkenntniß vom 11. März 1890, Z. 816.

Josef Leichner ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter von Schwabe); E. vom 27. Juli 1889, Z. 12705, puncto Gebühr von einem Uebergabsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Ueberlassungsvertrage ddto. Steinach 27. Februar 1886 hat Josef Leichner seinen gesammten, ein untheilbares Bauerngut bildenden Realbesitz sammt fundus instructus, Haus- und Baumannsfahrnissen dem Beschwerdeführer, seinem gleichnamigen Sohne, zum Eigenthume übergeben gegen dem, daß derselbe die pfandrechtlich versicherten Forderungen per 1200 fl. und 665 fl. 50 kr. zur Bezahlung übernimmt, dem übergebenden Vater das Ausgeding in dem mit 200 fl. jährlich bewertheten Betrage leistet, zu Gunsten seiner vier weichenden Geschwister an väterlichem und mütterlichem Erbe zusammen 4635 fl. verzinslich mit 4 Percent ab Georgi 1886 als Schuld übernimmt, denselben den mit 400 fl. bewertheten ortsüblichen »Semmer« zu übergeben und ihnen das sogenannte Zufluchtsrecht zu gewähren sich verpflichtet und für den Fall einer freiwilligen oder executiven Versteigerung des Anwesens den weichenden vier Geschwistern eine Mehrleistung von je 300 fl., eingeschränkt auf die Lebensdauer derselben, zusichert. Weiters wurde bestimmt, daß die weichenden Geschwister von dem ihnen ausgeworfenen väterlichen und mütterlichen Erbe den entfallenden Zins von 200 fl. ihrem Vater auf Lebensdauer zukommen zu lassen haben. Zugleich hat der Uebernehmer zur Sicherstellung der den Geschwistern zukommenden Erbsquoten, des »Semmers«, sowie der Abfallsverbindlichkeiten gegen den Vater den übernommenen Realbesitz zum Specialpfande verschrieben.

Von diesem Vertrage wurde

a) die 3½perc. Kaufgebühr von dem als Kaufwerth protokollarisch mit 8766 fl. vereinbarten und auf 10.099 fl. 75 kr. richtig gestellten Betrage;

b) die 1perc. Schenkungsgebühr von der bedungenen Hinauszahlung an die Geschwister per 4635 fl. mehr dem auf 100 fl. bewertheten Zufluchtsrechte;

c) die ½perc. Eintragungsgebühr von 4635 fl.;

d) die 1perc. Schenkungsgebühr von der bedungenen eventuellen Mehrleistung per 1200 fl. bemessen.

Die Beschwerde ficht diese Bemessung an, indem sie ein Kaufgeschäft in Abrede stellt, vielmehr nur einen Schenkungsvertrag anerkennt und die Verpflichtung zur Zahlung einer Eintragungsgebühr nach T. P. 45, D gg bestreitet.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Ad a. Nach Inhalt des Vertrages vom 27. Februar 1886 ist hier zweifellos eine bestimmte Sache (das Anwesen des Uebergebers Josef Leichner)

gegen eine Summe Geldes (deren Höhe gemäß der §§ 50 und 54 des Gebührengesetzes im Wege der Vereinbarung ermittelt worden ist) überlassen worden. — Hiemit sind aber für das fragliche Rechtsgeschäft die Kriterien des Kaufvertrages nach § 1053 a. b. G. B. gegeben, und es hat daher die Vergebührung des Vertrages gemäß T. P. 65 B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit 3 1/2 Percent einzutreten, wobei nur zu bemerken ist, daß die im Protokolle vom 9. März 1886 getroffene Vereinbarung bezüglich des Werthes der Gegenleistung in dem Ansatze der »Hinauszahlungen« einen offenbaren Rechtsirrthum enthält, indem bei dem dort aufgenommenen Zifferansatze per 3301 fl. die nach Punkt 4 lit. b des Vertrages vom 27. Februar 1886 zu verabfolgenden Erbtheile an die beiden Schwestern mit zusammen 1333 fl. 75 kr. anstatt der Anordnung entsprechend mit je 1333 fl. 75 kr. eingestellt worden sind; es sich daher diesfalls blos um die Berichtigung eines Rechnungsirrthums handelte, welcher die vereinbarte Bewerthung an sich nicht hinfällig zu machen vermag.

Ad b. Die vereinbarte Gegenleistung ist aber in Hinsicht der den Geschwistern des Uebernehmers aus dem Titel des väterlichen und mütterlichen Erbtheiles zu verabfolgenden Beträge in der Gesammthöhe von 4635 fl. nicht an den Verkäufer, sondern über dessen Anordnung an dritte Personen (die vier weichenden Kinder desselben) zu bezahlen.

In dieser Verfügung liegt unverkennbar ein zweites Rechtsgeschäft, welches mit dem Kaufvertrage nichts gemein hat, keinen zusammenhängenden Bestandtheil desselben ausmacht und demnach im Sinne des § 39 Gebührengesetzes besonders vergebührt werden muß.

Nachdem dieses zweite Rechtsgeschäft die unentgeltliche Zuwendung eines Vermögens (an die vier weichenden Geschwister) unter Lebenden zum Gegenstande hat, liegt darin zweifellos eine Schenkung (§ 938 a. b. G. B.) vor, von welcher die Gebühr nach T. P. 91 zu bemessen, gleichzeitig jedoch mit Rücksicht auf den Schlußsatz des Punktes 4, lit. b, cc des Vertrages vom 27. Februar 1886, nach welchem die beschenkten Geschwister »von dem ihnen ausgeworfenen väterlichen und mütterlichen Erbe den Zins von 200 fl. jedes ihrem Vater (dem Geschenkgeber) auf Lebensdauer zukommen zu lassen haben«, wodurch sich der Geschenkgeber unzweideutig den lebenslänglichen Fruchtgenuß der geschenkten Sache vorbehalten hat, nach § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, in Vormerkung zu nehmen war, was mit der angefochtenen Entscheidung auch verfügt erscheint.

Ad c. Nach T. P. 45 D gg sind als befreite Eintragungen die Eintragungen der Rechte jener Personen zu behandeln, welche bei auch nur theilweise entgeltlicher Abtretung gesetzlich untheilbarer Sachen von dem Besitzer an einen seiner Notherben die Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Erbrechte oder der Schenkung aus dem Werthe der erwähnten Sache zu erhalten haben.

Mit Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung ist es also für die Frage der 1/2 perc. Eintragungsgebühr von Wesenheit zu bestimmen, ob die Voraussetzungen der bezeichneten Tarifpost vorhanden sind oder nicht.

Nun ist allerdings durch die Bestätigung des k. k. Bezirksgerichtes Steinach ddto. 17. Jänner 1889 (welche auch dem Ministerial-Recurse angeschlossen war) constatirt, daß die den Gegenstand des Vertrages vom

27. Februar 1886 bildende Realität ein untheilbares Bauerngut bildet; es ist ferner zweifellos, daß diese untheilbare Realität von dem Besitzer an Einen seiner Notherben (einen Sohn) — § 762 a. b. G. B. — übertragen worden ist, und daß die Personen (die weichenden Geschwister), deren Rechte eingetragen werden, die Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Erbrechte oder der Schenkung aus dem Werthe eben der untheilbaren Sache zu erhalten haben. — Es kann sich demnach bezüglich der Gebührenfreiheit der betreffenden grundbücherlichen Eintragung nur um die Frage handeln, ob der Vertrag vom 27. Februar 1886 ein ausschließlich entgeltliches Abtretungsgeschäft enthält.

In dieser Hinsicht mußte der V. G. Hof auf das mit dem Beschwerdeführer am 9. März 1886 beim k. k. Steueramte Steinach aufgenommene Protokoll Gewicht legen, inhaltlich dessen die Bewerthung des übergebenen und übernommenen Anwesens genau mit dem Betrage der von dem Uebernehmer vertragsmäßig mit 8766 fl. bezifferten zu prästirenden Leistungen erfolgt ist und wobei der Beschwerdeführer ausdrücklich erklärte, daß er sich zu einem höheren Preise nicht herbeilasse. Hiedurch ist von dem Beschwerdeführer selbst anerkannt, daß das von ihm zu leistende Entgelt den Werth des Anwesens vollkommen erschöpfe, daher von einer unentgeltlichen oder auch nur theilweise entgeltlichen Abtretung nicht die Rede sein kann, wonach auch die Anwendung der in der T. P. 45, D gg ausgesprochenen Befreiung von der Eintragungsgebühr ausgeschlossen ist.

Ad d. Was schließlich die von der eventuellen Mehrleistung per 1200 fl. an die weichenden Geschwister bemessene 1 perc. Schenkungsgebühr anbelangt, so ist mit der angefochtenen Min.-Entscheidung ohnehin in Gemäßheit des § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nur die Vormerkung gegen Sicherstellung angeordnet worden, womit dem Gesetze vollkommen entsprochen ist.

Nr. 5201.

Die vom Bezirksausschusse verfügte Wegräumung eines ohne seine Zustimmung auf der Bezirksstraße aufgestellten Zollschrankens und die von den Organen der Straßenverwaltung erfolgte Vollziehung jener Verfügung sind keine Gefällsdelicte.

Erkenntniß vom 11. März 1890, Z. 817.

Bernhard Hermann, Heinrich Ehrlich, Emanuel Effenberger, Wilhelm Hausmann, Adolf Gärtner, Julius Tschentke, Anton Matzig, Anton Elstner, Ignaz Horn und Adolf Kollitz (Adv. Dr. Weitlof) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-S. Baron Conrad); E. vom 21. Mai 1889, Z. 14216, puncto Schuldigsprechung und Bestrafung nach § 464, Z. 1 Gefällsstrafgesetzes, wegen Hinwegräumung eines Zollschrankens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Urtheile wurde die in erster Instanz erfolgte Verurtheilung der Straßeneinräumer Julius Tschentke, Anton Matzig, Anton Elstner, Ignaz Horn und Adolf Kollitz als Thäter und des Bernhard Hermann, Obmannes, Heinrich Ehrlich, Obmann-Stellvertreters, und Emanuel Effenberger, Secretärs der Bezirksvertretung in Friedland, dann des Wilhelm Hausmann, Gemeindevorstehers, und

Adolf Gärtner, Gemeinderathes in Hermsdorf, als Urheber der Gefällsübertretung des § 464, Z. 1 Gefällsstrafgesetzes, begangen durch die von der Friedländer Bezirksvertretung angeordnete, unter der von dem Hermsdorfer Gemeindevorstande dem Gemeinderathe Gärtner übertragenen Intervention des Letzteren, von den obgenannten fünf Straßeneinräumern vollzogene Abtragung des bei dem k. k. Nebenzollamte I. Classe zu Hermsdorf aufgestellten Zollamtsschrankens im Wege Rechtens bestätigt.

Der V. G. Hof hat dieses Urtheil als im Gesetze begründet nicht zu erkennen vermocht. — Durch die vorliegenden Acten ist constatirt, daß, als es sich um die Aufstellung des fraglichen Zollamtsschrankens bei dem neu errichteten Zollamte zu Hermsdorf handelte, der k. k. Finanzwach-Commissär in Friedland unterm 25. Juli 1885, Z. 970, an den dortigen Bezirksausschuß die Anfrage gestellt hat, ob gegen die Aufstellung dieses Zollschrankens Hindernisse vorliegen, worüber der Bezirksausschuß sich unter dem 21. August 1885, Nr. 627, und später noch unter dem 12. März 1886, Nr. 309, ablehnend, und zwar mit Festhaltung der Anschauung äußerte, daß die Aufstellung des Zollschrankens auf der Bezirksstraße nicht ohne Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen könne; es ergibt sich ferners aus den Acten, daß die Antwort der k. k. Fin.-Bez.-Dir. Leitmeritz ddo. 24. September 1887, Z. 32744, auf diese Zuschriften des Bezirksausschusses demselben erst am 26. September 1887 zugekommen ist.

Desgleichen erscheint constatirt, daß zur Aufstellung des Zollamtsschrankens Straßengrund der Bezirksstraße in der Weise in Anspruch genommen wurde, daß eine Schrankensäule in das Straßenbanquett eingerammt wurde und daß, als der Bezirksausschuß hievon Kenntniß erhielt, derselbe mit Zuschrift vom 20. September 1887, Nr. 726, das Zollamt Hermsdorf zur Entfernung dieser Schrankensäule bis längstens 25. September 1887 unter Androhung der sonstigen Wegschaffung durch den Bezirksausschuß aufforderte — daß diese der Dringlichkeit halber von dem Obmann und Obmannstellvertreter des Bezirksausschusses auf Grund eines eingeholten Gutachtens des Rechtsfreundes Advocaten Dr. Holzel getroffene Verfügung nachträglich in der Bezirksausschußsitzung vom 6. October 1887 gutgeheißen worden ist und daß endlich auch über diese Zuschrift dem Bezirksausschusse die Antwort der k. k. Fin.-Bez.-Dir. Leitmeritz ddto. 24. September 1887, Z. 32744, erst am 26. September 1887 zugekommen ist.

Es ist schließlich auch constatirt, daß der Bezirksausschuß mit Zuschrift vom 25. September 1887, Nr. 737, dem Gemeindevorsteher in Hermsdorf als Vertreter der Localpolizeibehörde die Intervention bei der Beseitigung des Zollamtsschrankens aufgetragen hat und daß er hierbei ausdrücklich als »Straßenadministrationsbehörde und gesetzlicher Vertreter des Bezirksstraßenfondes« aufgetreten ist, sowie daß diese Zuschrift vor Beseitigung des Amtsschrankens von dem durch den Gemeindevorsteher zu seiner Stellvertretung bestimmten Gemeinderathe Gärtner dem k. k. Zollamtsleiter in dessen Amtskanzlei präsentirt worden ist.

Diesem Sachverhalte zufolge ist bei der vorliegenden Angelegenheit vom Anfang bis zum Schlusse der Bezirksausschuß in Friedland in seiner Eigenschaft als autonome Behörde aufgetreten, welche sich zur Wahrung der Interessen der Bezirksstraße kraft der ihr nach § 1 des Ges. vom 31. Mai 1866,

L. G. B. f. Böhmen Nr. 41, übertragenen Administration dieser Straßen zu ihrem Vorgehen berechtigt und verflichtet hielt und halten konnte.

Es handelt sich also hier nicht um die Auflehnung eines Staatsbürgers oder auch eines corporativen Verbandes, beziehungsweise der Mitglieder eines solchen, wider eine über ihnen stehende öffentliche Autorität, sondern um einen Conflict zweier nebeneinanderstehender Autoritäten — allerdings einer staatlichen und einer autonomen — über ihre beiderseitige Competenz, also über die Grenzen, bezw. das Verhältniß der einer jeden von ihnen zweifellos zukommenden öffentlichen Gewalt, welcher Conflict einer Entscheidung, nicht aber einer Zurückweisung im Wege der Strafgewalt bedurfte und bei welcher das Vorgehen der einen und anderen Behörde, auch wenn dasselbe durch die Voraussetzung einer gesetzlich nicht begründeten Competenz bestimmt war, nicht unter den strafgesetzlichen Gesichtspunkt fallen kann.

Der Bezirksausschuß hat sich hier allerdings, wie aber erst im Entscheidungswege festgestellt wurde, unrichtigerweise die Competenz zuerkannt, daß auf der seiner Aufsicht unterliegenden Bezirksstraße ein Zollschranken nicht ohne seine Zustimmung aufgestellt werden könne und er hat aus dieser seiner Competenz dann — consequenterweise und auch an und für sich abermals unrichtig — das Recht zur Wegräumung des ohne seine Zustimmung bereits aufgestellten Zollschrankens, beziehungsweise zu dem Auftrage an die Gemeinde, diese Wegräumung vorzunehmen, abgeleitet, welcher Auftrag dann von der der Bezirksvertretung unterstehenden Instanz, der Gemeinde und den Angestellten der Straßenverwaltung vollzogen worden ist.

In all' dem ist kein straffälliger Vorgang zu erkennen — nicht auf Seite des Bezirksausschusses, respective, da eine Corporation delictsunfähig ist, der Mitglieder desselben, da sich diese Mitglieder des Bezirksausschusses — wie die ganze Verhandlung beweist — in einem erst durch die h. g. Judicatur behobenen Rechtsirrthume befunden haben, welcher sie, zumal der Irrthum nicht, wie § 13 Gefällsstrafgesetzes voraussetzt, die Bestimmungen dieses Gesetzes betraf, vollkommen exculpirt, da nach § 14 und 464, Z. 1 Gef. St. G., zur Begehung des dort genannten Delictes der durch den Rechtsirrthum ja ganz ausgeschlossene böse Vorsatz erfordert ist — aber auch nicht auf Seite der Gemeindeorgane und Straßen-Einräumer, die lediglich einen Auftrag ihrer Oberen genau nach dem Inhalte desselben vollzogen haben und dadurch deshalb exculpirt sind, weil die Vollziehung des Auftrags sich nicht schon an sich als strafbar darstellte, indem dieser nur eine behördliche Verfügung enthielt, die nach den Umständen ganz gesetzlich begründet sein konnte, da ja der Straßenkörper, welchen der Auftrag betraf, zweifellos der Aufsicht und Competenz der Bezirksverwaltung unterworfen war und auch der Inhalt des Auftrages keineswegs auf eine der im § 464 Gef. Str. G. vorgesehenen Handlungen (Beschädigung, Verletzung, Unkennbarmachung, Aenderung des Schrankens) — als welchen Handlungen allerdings der Charakter der Unerlaubtheit von vornherein aufgeprägt gewesen wäre — sondern nur auf die Wegräumung des Schrankens, also auf eine Handlung lautete, welche an sich, nämlich unter der Voraussetzung, daß sie von der competenten Autorität erlassen wurde (für welche der Bezirksausschuß nach dem Obigen von den Beauftragten gehalten werden konnte), ganz wohl ein gesetzlicher Act sein konnte.

Selbstverständlich muß übrigens ein Rechtsirrthum, der die Mitglieder der Bezirksvertretung selbst exculpirt, umsomehr auch die beauftragten Gemeindeorgane oder gar die Straßeneinräumer entschuldigen.

Nr. 5202.

Nicht der Tag, an welchem Jemand in ein der Besteuerung unterliegendes Verhältniß eintritt, beziehungsweise der seither verflossene Zeitraum, sondern der Inhalt der thatsächlichen Steuervorschreibung, sind für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes maßgebend.*)

Erkenntniß vom 12. März 1890, Z. 836.

Todres Weißelberger ca. Bezirkshauptmannschaft in Sniatyn (M.-S. Baron Mosch); E. vom 8. November 1889, Z. 14052, puncto Eintragungen in die Gemeinde-Wählerlisten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sniatyn hat mit den angefochtenen Entscheidungen vom 8. November 1889, Z. 14052 und 14053 im Instanzenzuge erkannt, daß Boruch Sternberg und David Goldes in das Wählerverzeichniß und die Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen in Sniatyn einzutragen sind, weil den Genannten die Erwerb-, bezw. Einkommensteuer vom 1. Jänner 1888 an, vorgeschrieben wurde und diese Vorschreibung bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Beschwerde ficht die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung deshalb an, weil, wenn auch den Genannten die Steuer vom Jahre 1888 an vorgeschrieben wurde, die Vorschreibung doch erst im August 1889 erfolgte, während bei Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes nach dem gesetzlichen Wortlaute der Tag, an welchem Jemand in ein der Besteuerung unterliegendes Verhältniß eintritt, beziehungsweise der seither verflossene Zeitraum, nicht aber der Inhalt der Steuervorschreibung maßgebend sei.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehender Erwägung: Daß die genannten Personen die ihnen im Monate August 1889 vom 1. Jänner 1888 an vorgeschriebene Steuer auch thatsächlich für das Jahr 1888 entrichtet haben, wird nicht bestritten. — Im vorliegenden Falle wurden nun die Wählerlisten im Monate September 1889 verfaßt und aufgelegt. — Für die Genannten bestand daher zur Zeit der Verfassung und Auflegung der Wählerlisten die Verpflichtung zur Steuerentrichtung bereits seit mehr als einem Jahre und war ihnen diese Steuer-Jahresschuldigkeit auch vor der Verfassung der Wählerlisten vorgeschrieben, womit, da die vorgeschriebene Steuer auch thatsächlich entrichtet wurde, allen Anforderungen des § 1, Abs. 1 der galiz. Gemeinde-Wahlordnung entsprochen erscheint.

Nr. 5203.

Bei Gastgewerben kann der Spirituosenschank als ein Nebengeschäft nur dann angesehen werden, wenn dessen Ertrag im Verhältnisse zu jenem der andern Berechtigungen nur einen minimen Theil ausmacht.

Erkenntniß vom 12. März 1890, Z. 837.

Elias Herter ca. Min. des Innern; E. vom 11. Juli 1889, Z. 9730, puncto Erklärung seines Branntweinausschankes als Hauptgeschäft.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2891 (Bd. X, J. 1886).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird verurtheilt, eine Muthwillensstrafe im Betrage von 20 fl. zu Gunsten des Armenfondes der Stadt Lemberg binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 5204.

Die mit einander nicht im Zusammenhange stehenden Grundcomplexe können als Enclaven dem an dieselben zumeist angrenzenden selbstständigen Jagdgebiete auch dann zugewiesen werden, wenn sie mit den Grundstücken des Letzteren nicht die gleiche (Dominical- oder Rustical-) Eigenschaft haben.

Erkenntniß vom 12. März 1890, Z. 794.

Ausschuß der Jagdgenossenschaft in Skorkov ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. Mai 1889, Z. 21408, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe dem böhm. Landesausschusse in dem angesprochenen Betrage von 8 fl. 10 kr. und dem mitbetheiligten Großgrundbesitze in Brandeis im ermäßigten Betrage von 15 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage steht es fest, daß die den Grundbesitzern der Ortschaft Skorkov gehörigen Grundstücke im Ausmaße von 157 Joch, 485 Qu.-Klafter und von 81 Joch 1231 Qu.-Klafter, welche ehedem das genossenschaftliche, von dem beschwerdeführenden Ausschusse der Jagdgenossenschaft in Skorkov verwaltete Jagdgebiet dieser Ortschaft gebildet haben, durch die vom Besitzer der Domäne Brandeis a. d. Elbe durch Ankauf erworbenen, sowohl untereinander, als auch weiter mit der selbstständigen Jagdbarkeit dieser Domäne im Zusammenhange stehenden Parcellen Nr. 181/3, 182/2, 186/1, 186/2 und 188/8 im Ausmaße von 9 Joch 872 Qu.-Klafter durchzogen, beziehungsweise von einander getrennt sind.

In Folge des von der Verwaltung der in Rede stehenden Domäne gestellten Ansuchens hat der Bezirksausschuß in Brandeis mit der Entscheidung vom 15. December 1887, Z. 854, ausgesprochen, daß die eingangs erwähnten, den Ortsbewohnern von Skorkov gehörigen, mit einander nicht im Zusammenhange stehenden Grundcomplexe per 157 Joch 485 Qu.-Kl. und von 81 Joch 1231 Qu.-Klafter im Sinne des § 5 des böhmischen Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, als Enclaven erklärt und der an dieselben zumeist angrenzenden selbstständigen Jagdbarkeit der Domäne Brandeis vom 1. Februar 1888 an zugewiesen werden und wurde diese Entscheidung mit dem angefochtenen Erlasse des böhm. Landesausschusses vom 29. Mai 1889, Z. 21408, aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich begründet. — Denn die Beschwerde gibt die Richtigkeit des eben entwickelten Thatbestandes

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1981 (Bd. VIII, J. 1884).

ausdrücklich zu und bekämpft die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung lediglich mit der Einwendung, daß, weil die früheren Besitzer der oberwähnten an die Domäne abverkauften Parcellen auf denselben wegen deren zu geringer Ausdehnung (von nur 9 Joch 872 Qu.-Klafter) ein selbstständiges Jagdrecht nicht auszuüben berechtigt waren, auch an den Käufer nicht das selbstständige Jagdrecht auf diesen Parcellen übertragen werden konnte, zumal die zugekauften Grundstücke Rusticalgrundstücke sind, die selbstständige Jagdbarkeit der Domäne sich aber blos auf Dominicalgrundstücke erstrecken kann.

Diese Einwendung ist aber durchaus haltlos. — Denn das böhmische Jagdgesetz spricht im § 2 den Besitzern eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch und im § 4 der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft auf einem gleichen Grundcomplexe die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes zu, ohne weitere Unterscheidung, ob diese im Zusammenhange stehenden Grundstücke die Eigenschaft als Dominical- oder Rusticalgründe haben, oder ob sie zur Gänze oder zum Theile im Grundbuche oder in der Landtafel eingetragen sind, zumal es nach dem Gesetze nur darauf ankommt, daß die Grundstücke sich überhaupt im Besitze einer und derselben, sei es einer physischen oder moralischen Person befinden.

Da nun unzweifelhaft feststeht, daß man von dem den Grundbesitzern von Skorkov gehörigen, im Zusammenhange stehenden Grundcomplexe per 157 Joch 485 Qu.-Klafter zu deren anderem gleichfalls zusammenhängenden Grundcomplexe per 81 Joch 1231 Qu.-Klafter nicht mehr gelangen kann, ohne fremde, nämlich die mit dem selbstständigen Jagdgebiete der Domäne zusammenhängenden und gesetzlich einen integrirenden Bestandtheil der letzteren Jagdbarkeit bildenden, zugekauften Parcellen zu betreten, so ist der zu einem genossenschaftlichen selbstständigen Jagdgebiete nach dem § 4 l. c. geforderte Zusammenhang jener beiden Grundcomplexe der Ortsbewohner von Skorkov nicht mehr vorhanden, weshalb diese das gesetzliche Ausmaß von 200 Joch nicht erreichenden Grundcomplexe der Ortschaft Skorkov nach § 5 l. c. als Enclaven erklärt und über Begehren der Domänenverwaltung zu deren selbstständiger, an dieselben zumeist angrenzenden Jagdbarkeit zugewiesen werden mußten.

Nr. 5205.

1. Nur die Nichtbefolgung einer behördlichen Aufforderung zur Uebernahme von Enclaven hat den Verlust des Eigenjagdrechtes zur Folge. — 2. Ein Zusammenhang der durch öffentliche Wege unterbrochenen Jagdgebietstheile kann nur dort angenommen werden, wo dieselben zu beiden Seiten eines Weges einander gegenüber liegen.*)

Erkenntniß vom 12. März 1890, Z. 722.

Friedrich König (Adv. Dr. Babnik) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Graf Beust); E. vom 3. August 1889, Z. 8333, puncto Ausscheidung von Enclaven aus dem Gemeindejagdgebiete von Pernegg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2968 (Bd. X, J. 1886).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbauministerium den Ausspruch der Statthalterei, mit welchem die zusammenhängenden Bauerngüter: Schurgler, Kleinharter, Hochegger und Ebner, dann Dienstl, Herbst, Baier, Rappold und Floh als Enclave (II) erklärt und dem Baron Mayr von Melnhof als Jagdpachtobject zugewiesen wurden, aufrechterhalten.

Das Ministerium hat seine Entscheidung damit begründet, daß constatirtermaßen und unbestritten die bezeichneten Grundstücke von allen Seiten von dem Eigenjagdgebiete des Baron Mayr umschlossen sind und daß sohin selbe im Sinne des Punkt 2 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, Seite 578, eine Enclave bilden; daß durch den Weg, an welchem die Theile des die Enclave einschließenden Eigenjagdgebietes aneinander gegenüber liegen, der Zusammenhang dieses Gebietes und damit die völlige Umschließung der Enclave im Sinne des bezogenen Punktes 2 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849 nicht unterbrochen werde, daß der Umstand, daß der Beschwerdeführer auf diesem Wege, ohne fremdes Jagdgebiet zu betreten, in die Enclave gelangen kann, irrelevant sei, daß die Einbeziehung der Grundstücke Dienstl, Herbst, Baier, Rappold und Floh in die Enclave in dem Befugnisse der Behörde zu einem Vergehen von amtswegen begründet und daß endlich eine analoge Anwendung des Landesgesetzes vom 10. März 1888, L. G. B. Nr. 22, auf Enclaven nicht zulässig war.

Beschwerdeführer erklärt alle diese Gründe für unstichhältig.

Beschwerdeführer ist nämlich der Ansicht, daß auch der Zusammenhang der am Anfange und Ende des Weges liegenden Jagdgebiete nicht als unterbrochen angesehen werden könne, weil auch diese Jagdgebiete einander »gegenüber liegen« und man von einem in das andere ohne Betretung fremden Jagdgebietes gelangen kann, ferners, daß das Vorpachtrecht auf den als Enclave bezeichneten Gründen von den Besitzvorgängern des Baron Mayr wegen Nichtinanspruchnahme verwirkt worden sei und daher nicht übertragbar ist, endlich daß das Gesetz vom 10. März 1888 seiner Tendenz nach auch auf Enclaven Anwendung finden müsse.

Der V. G. Hof erkannte jedoch die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet. — Der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, welche in Ausführung des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, erlassen wurde, kann kein anderer Sinn beigelegt werden, als der, daß der Zusammenhang eines Grundcomplexes durch die denselben *durchschneidenden* öffentlichen Verbindungswege nicht unterbrochen werde; sie kann aber nicht dahin ausgelegt werden, daß auch Grundstücke, die an den *Endpunkten* eines solchen Weges liegen, zusammen einen Grundcomplex oder ein Jagdgebiet bilden. Eine derartige Interpretation würde dazu führen, daß auch die weitest entfernten Grundstücke, wenn nur das eine vom anderen aus auf einem öffentlichen Wege — ohne daß fremder Grundbesitz betreten wird — zu erreichen ist, als zusammenhängend im Sinne des § 5 des Jagdgesetzes und § 1 der Min.-Verordnung vom Jahre 1849 erachtet und behandelt werden müßten.

Ein *derartiger* Zusammenhang besteht vielmehr nur zwischen Grundstücken, welche an einem öffentlichen Verbindungswege einander in der Weise

gegenüber liegen, daß sie nur durch die Breite des Weges getrennt sind, worauf auch der Schlußsatz des § 1 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849 hinweist, der von »nachbarlichem« Boden spricht.

Sonach ist gegebenen Falles ein Zusammenhang im Sinne dieser Min.-Verordnung wohl hinsichtlich des die Enclaven umschließenden Baron Mayr'schen Grundcomplexes, nicht aber zwischen dem an den Endpunkten des Weges liegenden Jagdgebiete der Gemeinde Pernegg und der als Enclaven erklärten Grundstücke vorhanden.

Von einer Nichtberechtigung des Baron Mayr zum Vorpachte der Enclaven in Folge der Verwirkung des Vorpachtrechtes seitens der Radmeister-Communität als Besitzvorgängerin des Baron Mayr kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil der Absatz 2 der mehrerwähnten Min.-Verordnung vom Jahre 1849 besagt: läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen Jagdrechtes,« sohin eine Ablehnung des Vorpachtrechtes zur Voraussetzung hat; es ist aber aus den Acten nicht zu ersehen und gar nicht behauptet worden, daß vor Einbringung der Eingabe vom 30. November 1886 seitens der Besitzvorgängerin des Baron Mayr, in welcher Eingabe ausdrücklich das Enclavenvorpachtrecht begehrt wurde, von der zur Regelung der Jagd auf den Enclaven von Amtswegen berufenen Behörde an die Radmeister-Communität als Besitzerin des die Enclave umschließenden jagdberechtigten Grundcomplexes ein Ansinnen wegen des Vorpachtes gestellt worden wäre und diese Communität sich zur Uebernahme des Letzteren nicht herbeigelassen hätte.

Endlich konnte der V. G. Hof auch in der Nichtberücksichtigung des Gesetzes vom 10. März 1888, L. G. B. Nr. 22, im gegebenen Falle keine Gesetzwidrigkeit erblicken, weil dieses Gesetz erst nach dem hier maßmaßgebenden Zeitpunkte der Ueberreichung der Eingabe der Rechtsvorgängerin des Baron Mayr vom 30. November 1886, in welcher von ihr das Enclavenvorpachtrecht begehrt wurde, in Geltung trat. Wenn sich übrigens, hievon abgesehen, der Beschwerdeführer auf dieses Gesetz in der Richtung berufen zu können glaubt, daß das, was dort über die Ausübung der Eigenjagd während des Bestandes eines Jagdpachtvertrages gesagt ist, auch auf das Recht des Vorpachtes von Enclaven während der Dauer eines solchen Pachtvertrages auszudehnen sei, so ist hierauf zu erwidern, daß in diesem Gesetze über das Jagdrecht auf Enclaven eine directe Bestimmung überhaupt nicht getroffen wird, eine analoge Anwendung der im § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnung über Ausscheidung von Eigenjagdgebieten auf Enclaven aber im Sinne des § 7 a. b. G. B. nicht zulässig erscheint, da über die Behandlung der Letzteren (der Enclaven) durch die Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, eine präcise und klare Norm gegeben ist.

Nr. 5206.

1. Der Umstand, daß vor dem für Mähren giltigen Normaljahre in einer Realität die Schankgerechtigkeit als Dominicalrecht ausgeübt wurde, ist bei Beurtheilung der radicirten Eigenschaft dieser Gewerbegerechtigkeit unentscheidend. — 2. Das Realschankrecht kann nach § 43 des mähr. Landesgesetzes vom 29. April 1869 nur in Anspruch genommen werden, wenn die privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme eine immerwährende Last der Realität bildete. — 3. Das auf dem Propinationsverhältnisse beruhende Realrecht zum Ausschanke kann nur entweder in der Erzeugungsstätte oder in einem anderen dazu gehörigen Locale ausgeübt werden. (Mähren.)

Erkenntniß vom 13. März 1890, Z. 833.

Emanuel Fürst Collalto et San Salvatore, Besitzer der Fideicommißherrschaft Ungarschitz, ca. Min. des Innern; E. vom 13. April 1889, Z. 5266, puncto radicirter Eigenschaft von Schankgewerben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5207.

Aus der Gemeindeordnung abgeleitete Nutzungsansprüche sind von „Einforstungen" durchaus verschieden; über Letztere steht den autonomen Behörden keinerlei Competenz zu.)**

Erkenntniß vom 13. März 1890, Z. 835.

Georg Nahrhaft (Adv. Dr. Stöhr) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. Mai 1889, Z. 17096, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses Stockau vom 18. November 1888 des Inhaltes, daß die aus den Gemeindewaldungen der Realität C.-Nr. 26 zustehenden Nutzungen dem Georg Nahrhaft, welcher diese Nutzungen von dem Wirthschaftsbesitzer erkauft hatte, zu verabfolgen seien, aufgehoben, weil das im § 70 der Gemeindeordnung begründete Nutzungsrecht nur mit der nutzungsberechtigten Realität verbunden sein kann und ohne dieselbe an dritte Personen nicht übertragen werden darf.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde ausschließlich aus dem Gesichtspunkte bestritten, daß es sich im concreten Falle nicht um ein im § 70 der Gemeindeordnung begründetes Nutzungsrecht, sondern um ein Privatrecht handelt, welches Gegenstand des Grundentlastungs-Regulirungsvergleiches ddto. 15. April 1861, Z. 15705, gewesen war und welches eben darum von dem Eigenthümer an eine dritte Person übertragen werden konnte.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen, weil nach der Actenlage die Behauptung, daß das Holzbezugsrecht der Realität Nr. 26 in Stockau durch den Grundentlastungs-Regulirungsvergleich vom

---

*) ad 1. S. Erkenntniß Nr. 3254 (Bd. X, J. 1886); ad 2. S. Erkenntniß Nr. 3509 (Bd. XI, J. 1887); ad 3. S. Erkenntniß Nr. 1989 (Bd. VIII, J. 1884).

**) Vgl. auch § 6 Erkenntnisse (VI. Heft, Nr. 294).

15. April 1861 seine nähere Bestimmung und Regelung erfahren hat, zutreffend ist.

Ob das Recht der Realität Nr. 26 in Stockau jenen Rechten beigezählt werden konnte, welche nach der Bestimmung des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, Z. 130 R. G. B., der Ablösung, beziehungsweise der Regulirung zu unterziehen waren, dies muß gegenwärtig ununtersucht bleiben, da dermalen allein ausschlaggebend ist, daß dieses Recht von der Grundentlastungs-Regulirungs-Commission als eine Forstservitut anerkannt und als solche behandelt wurde, so daß für die Beurtheilung dieses Rechtsverhältnisses dermalen nur der rechtskräftige, in seinen Rechtsfolgen einem Erkenntnisse gleichgestellte Regulirungsvergleich vom 15. April 1861 in Betracht kommt (§ 38 kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130).

Nach diesem rechtskräftigen Acte muß aber das der Realität Nr. 26 zustehende Recht als eine Forstservitut aufgefaßt werden, also allerdings als ein von den in dem § 70 der Gemeindeordnung begründeten Nutzungsrechten verschiedenes Recht.

Wenn also auch der Ansicht des Landesausschusses, daß der Regulirungsvergleich an sich keine constituirende Kraft hatte, in dem Sinne beigepflichtet werden kann, daß ein Nutzungsrecht vor dem Vergleiche bereits bestanden hat, so hat denn doch durch den Vergleich jenes Rechtsverhältniß eine Umänderung in der Richtung erfahren, daß es nach Inhalt und Umfang dermalen nur noch nach Maßgabe des Regulirungsvergleiches beurtheilt werden kann.

Daß aber privatrechtliche Einforstungen — und solche sind Gegenstand der Ablösung und Regulirung nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853, Z. 130 R. G. B., gewesen — von den Nutzungen am Gemeindegute, wie solche im § 70 der Gemeindeordnung gekennzeichnet werden, verschieden sind, ergibt sich schon daraus, daß nach der letzteren Bestimmung der Umfang des Rechtes ein variabler, von dem Haus- und Gutsbedarfe abhängiger war, während bei jenen Einforstungen den Umfang des Rechtes der wirkliche Bezug ohne Rücksicht auf jenes Bedarfsmoment gebildet hat. — Aus dieser Qualificirung des im concreten Falle eingetretenen Rechtsverhältnisses folgt aber, daß zur Entscheidung in der Sache die autonomen Behörden nicht competent erscheinen.

In eine Untersuchung der Frage, ob die übergeordneten autonomen Organe aus den Bestimmungen der §§ 96 und 97 der Gemeindeordnung sich veranlaßt sehen konnten, die Erfüllung der Verpflichtung seitens der Gemeinde für insolange zu suspendiren, bis durch die competenten Behörden die Rechtsbeständigkeit des Kaufvertrages und die Zulässigkeit der Abtrennung des Einforstungsrechtes von der berechtigten Realität entschieden sein würde, hatte der V. G. Hof nicht einzutreten, da der angefochtenen Entscheidung zweifellos nicht diese Bedeutung zukommt.

Nr. 5208.

1. Die übergeordneten autonomen Organe sind nur dann und insoweit berechtigt, Verwaltungsacte des Jagdausschusses außer Kraft zu setzen, als dieselben gegen eine der im § 23 des Jagdgesetzes citirten gesetzlichen Bestimmungen verstoßen. — 2. Dafür, daß der Jagdausschuß die Jagdverpachtung nur ein einzigesmal während seiner Functionsdauer auszuüben berechtigt wäre, läßt sich aus den Bestimmungen des Jagdgesetzes nichts ableiten.

Erkenntniß vom 13. März 1890, Z. 834.

Jagdausschuß in Nestraschowitz und Wenzel Mulaček ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. Mai 1889, Z. 19545, puncto Verpachtung der Nestraschowitzer Jagd.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von dem beschwerdeführenden Jagdausschusse vorgenommene Verpachtung der genossenschaftlichen Jagdbarkeit aus freier Hand für die Zeit vom 1. Februar 1889 bis 31. Jänner 1895 wurde mit der angefochtenen Entscheidung lediglich aus dem Grunde aufgehoben, weil der genannte Jagdausschuß bereits während seiner Amtsthätigkeit die Verpachtung einmal, und zwar am 22. October 1882 vorgenommen hat und darum nicht berechtigt gewesen sei, nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode die Verpachtung noch einmal vorzunehmen, zumal die Verpachtung der Jagd die hauptsächliche Agende des Jagdausschusses bildet und darum der neugewählte Jagdausschuß ohne ausreichende Gründe dieses Rechtes nicht verlustig gehen dürfe.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich nicht begründet. — Aus den Administrativacten ergibt sich zunächst, daß die Functionsdauer des Jagdausschusses, welcher die Verpachtung vorgenommen hat, zur Zeit der Verpachtungsvornahme am 3. August 1888 noch nicht abgelaufen war, da die Wahlperiode erst mit 2. September 1888 endete. Zur Zeit der Vornahme der Jagdverpachtung war daher der Jagdausschuß durchaus als ein berechtigter Bevollmächtigter der Jagdgenossenschaft anzusehen und als solcher zur Ausübung der der Jagdgenossenschaft zustehenden Gerechtsame innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen (§ 12 des Jagdgesetzes).

Da nach der Bestimmung des § 15 des Jagdgesetzes die Verpachtung wenigstens sechs Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres vorzunehmen ist und der Jagdpacht, wie unbestritten, mit Ende Jänner 1889 ablief, so war der Jagdausschuß nach der Bestimmung des § 15 nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Verpachtung der Jagdbarkeit vorzunehmen und es kann in der Durchführung des Verpachtungsactes innerhalb des gesetzlichen Termines eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. — Nach § 23 des Jagdgesetzes erscheinen aber die übergeordneten autonomen Organe zur Außerkraftsetzung der Acte des Jagdausschusses nur dann und insoweit berechtigt, als eben diese Acte den im § 23 citirten Bestimmungen des Jagdgesetzes widerstreiten, was, wie eben dargethan wurde, nicht der Fall ist. — Dafür, daß ein Jagdausschuß die Jagdverpachtung nur ein einziges Mal während seiner Functionsdauer auszuüben berechtigt wäre, läßt sich aus den Bestimmungen des Jagdgesetzes keinerlei Grund ableiten.

Nr. 5209.

1. Die Zuweisung eines Jagdgrundcomplexes als Enclave bleibt jedenfalls für keine längere als die durch den § 17 des Jagdgesetzes vorgesehene Zeit wirksam. — 2. Zusammenhang der Grundcomplexe durch einen öffentlichen Weg.*)

Erkenntniß vom 13. März 1890, Z. 832.

Rosalie Ott Edle von Ottenkron, Besitzerin der Herrschaft Goltsch-Jenikau, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. Juni 1889, Z. 24214, puncto Jagdenclaven.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde vermeint, den mit der angefochtenen Entscheidung als einen Bestandtheil der genossenschaftlichen Jagdbarkeit erklärten Complex der genossenschaftlichen Jagdparcellen 717 u. W. im Ausmaße von 171 Joch 638 Qu.-Klaftern für das selbstständige Jagdgebiet der Domäne Goltsch-Jenikau als Enclave darum in Anspruch nehmen zu können, weil 1. dieser Complex mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 9. Juli 1884, Z. 20341, als Enclave des selbstständigen Jagdgebietes erklärt worden ist, und weil 2. der fragliche Complex mit dem übrigen genossenschaftlichen Jagdgebiete thatsächlich nicht zusammenhängt, sondern von dem selbstständigen Jagdgebiete der Domäne zur Gänze und jedenfalls mehr als zu $^2/_3$ Theilen umschlossen ist.

Ad 1. Es ist zwar richtig, daß mit der von der Beschwerde citirten Entscheidung der fragliche Grundcomplex als eine Enclave des selbstständigen Jagdgebietes erklärt worden ist, allein die Tragweite einer solchen Entscheidung ist nicht die, daß ein als Enclave einmal erklärter Grundcomplex stets als solcher zu belassen wäre.

Der V. G. Hof fand vielmehr der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beizupflichten, daß die Zuweisung eines Jagdgrundcomplexes als Enclave jedenfalls für keine längere als die durch den § 17 Jagdgesetzes vorgesehene Zeit wirksam bleibe.

Die blos beschränkte Wirksamkeit solcher Entscheidungen ist eine nothwendige Consequenz jener Bestimmungen des Jagdgesetzes, nach welchen das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthums der Regel nach von den Besitzern der Jagdgründe, beziehungsweise von den Jagdgenossenschaften auszuüben ist, so daß die Zuweisung eines Grundstückes als Enclave als eine ausnahmsweise Beschränkung jenes Rechtes sich darstellt, welche nur unter bestimmten Verhältnissen und nur für die Dauer derselben als gerechtfertigt erscheint. — Ein weiteres Argument für diese Rechtsanschauung ist auch darin gelegen, daß ja die Zuweisung der Enclaven nach bestimmten thatsächlichen Verhältnissen zu erfolgen hat, welche im Laufe der Zeit eine Aenderung erfahren können.

Nachdem mit der von der Beschwerde angerufenen Entscheidung vom 9. Juli 1884 eine längere als die aus dem § 17 des Jagdgesetzes sich ergebende Dauer für die Zuweisung des Grundcomplexes, also bis zum Ablaufe der Pachtperiode, für die genossenschaftliche Jagdbarkeit nicht bestimmt wurde und nachdem weiter, wie aus den Administrativacten sich ergibt, inzwischen auch die thatsächlichen Verhältnisse eine Aenderung erfahren

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5205.

haben, so waren die Behörden durch die von der Beschwerde angerufene Entscheidung nicht behindert, über die Zugehörigkeit des fraglichen Complexes zum genossenschaftlichen Jagdgebiete, beziehungsweise über seine Eigenschaft als Enclave neuerdings zu erkennen.

Ad 2. Die Bestreitung des Zusammenhanges des erwähnten Grundcomplexes mit dem übrigen genossenschaftlichen Jagdgebiete ist nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen haltlos, weil durch den Localaugenschein constatirt wurde, daß die Parcelle 717 von der zum genossenschaftlichen Jagdgebiete gehörigen Parcelle 725 nur durch einen öffentlichen Weg, Parcelle 2197, getrennt wird, also nach § 2 des Jagdgesetzes beide Parcellen als zusammenhängend angesehen werden müssen.

Wenn der Zusammenhang dieser Parcellen nur dadurch platzgreift, daß dieselben nicht mit ihren Längenseiten, sondern beiderseits nur mit einem Winkel an die bezeichnete Wegparcelle heranreichen, so kann auch dieser Umstand gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht geltend gemacht werden, weil das Gesetz für die Herstellung des Zusammenhanges eben nichts anderes fordert, als daß man von einem Jagdgebietstheile auf den andern unmittelbar gelangen kann, ohne fremden Grundbesitz überschreiten zu müssen.

Auf die Bestimmung des § 5, Abs. 2, aber kann die Beschwerde sich darum nicht berufen, weil diese Gesetzesbestimmung nicht auf Complexe, welche mit dem Jagdgebiete zusammenhängen (Jagdgebietstheile), sondern nur auf Einzelgrundstücke Anwendung findet.

Nr. 5210.

Das in Triest bestehende Aversualverhältniß gibt der Stadt Triest keinen Anspruch auf Restitution der Branntwein- und Biersteuer bei einer anderen Linie als bei der in den bezüglichen Gesetzen bezeichneten Zolllinie.

Erkenntniß vom 18. März 1890, Z. 905.

Stadtgemeinde Triest ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Spitzmüller); E. vom 12. Februar 1889, Z. 36926 ex 1888, puncto Bier- und Branntweinsteuer in dem zum gemeinsamen Zollgebiete gehörigen Theile des Triester Territoriums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3 lit. d des Ges. vom 22. October 1875 hat der V. G. Hof übergangen, weil die Voraussetzung, an welche in dieser gesetzlichen Bestimmung die Unzuständigkeit des Gerichtshofes geknüpft wird, daß nämlich die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht, im vorliegenden Falle zugegebenermaßen nicht zutrifft und weil dieser Mangel keineswegs — wie der Regierungsvertreter annimmt — dadurch behoben sein kann, daß die Angelegenheit der Finanzverwaltung ganz klar erschien oder daß ihrerseits an der Zustimmung der einzuvernehmenden Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte nicht gezweifelt wurde.

Ueber die weiters von dem Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung der Beschwerde entgegengestellte Einwendung der mangelnden Activlegitimation an Seite der beschwerdeführenden Stadtgemeinde ist zu bemerken: Der Beschwerde würde allerdings, wenn lediglich der Inhalt des Beschwerdepetits in Betracht gezogen werden könnte, der Mangel der Legitimation an Seite der beschwerdeführenden Stadtgemeinde entgegenstehen, weil sowohl die Erstattung einer indebite bezahlten Branntweinnachsteuer, wie überhaupt eine unter irgend welchen Voraussetzungen gebührende Steuerrestitution nur von den Steuerzahlern, nicht für sie von jemandem anderen in Anspruch genommen werden kann.

Allein der V. G. Hof hat nicht zu übersehen vermocht, daß das Beschwerdebegehren erst durch die Beschwerdeausführung verständlich wird, wonach jenes Petitum lediglich aus dem Gesichtspunkte gestellt wurde, daß die Stadtgemeinde ein Aversum für die Verzehrungssteuer an die Finanzverwaltung entrichtet, von welchem sie behauptet, daß dasselbe die Einhebung der staatlichen Verzehrungssteuer in dem ganzen Territorium der Gemeinde, nicht blos im Freihafengebiete ausschließe und ebenso auch mit Rücksicht auf das damit anerkannte ausschließliche Besteuerungsrecht der Gemeinde in dem ganzen städtischen Territorium den Anspruch auf Rückerstattung all' der staatlichen Verzehrungssteuern (für die Gemeinde oder die Steuerzahler) rechtlich begründe, die auf den in dieses ganze Gebiet, auf welches sich das Aversualverhältniß nach Ansicht der Gemeinde bezieht, eingebrachten Consumartikeln lasten oder dort erst von denselben erhoben worden sind.

Unter dieser Voraussetzung konnte der V. G. Hof, da die Stadtgemeinde Triest das aus dem Aversualverhältnisse berechtigte und verpflichtete Subject und daher an der genauen Durchführung desselben jedenfalls rechtlich interessirt ist, die Einwendung der mangelnden Legitimation an Seite der Stadtgemeinde nicht als begründet erkennen.

In merito liegt die Sache so, daß die Gemeinde die Nichtanwendung von Gesetzen auf einem Territorium — dem nicht zum Zollausschlusse gehörigen Theile des Stadtgebietes — verlangt, welches durch ganz klare und unzweifelhafte gesetzliche Bestimmungen dieser Gesetzgebung unterstellt ist. Für die Branntweinsteuer ergibt sich diese Unterstellung wortdeutlich aus § 100 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, wonach das Branntweinsteuergesetz für das ganze Staatsgebiet, nur allein mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest zu gelten hat, für die in Anspruch genommene Restitution der Biersteuer folgt das Gleiche aus den gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Biersteuer dem Exporteur nur bei dem Austritte aus dem Zollgebiete, also (für Triest) beim Eintritte in das Freihafengebiet zu restituiren ist, während die Beschwerde diese Restitution an einer lediglich imaginären Zolllinie in Anspruch nimmt, durch welche außer dem Triester Zollausschlusse auch noch Theile des gemeinsamen Zollgebietes von dem Letzteren ausgeschieden würden.

Es kann nun aber offenbar eine Gesetzwidrigkeit an Seite der Finanzverwaltung nicht darin erblickt werden, daß dieselbe bei der angefochtenen Entscheidung diese gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung gebracht hat.

Inwieweit diese gesetzlichen Bestimmungen mit dem Aversualverhältnisse in Widerstreit traten, hatte der V. G. Hof nicht zu beurtheilen, da er die Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze nicht zu prüfen, vielmehr dieselben seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen hat (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875 und Art. 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144), somit im vorliegenden Falle nur dann von den obigen Bestimmungen der allgemeinen Verzehrungssteuergesetze hätte absehen können, wenn dieselben durch andere gesetzliche Bestimmungen für den vorliegenden Streitfall entkräftet erscheinen würden. Dies ist aber nicht der Fall, da hiezu — bei dem Umstande, daß das Branntweinsteuergesetz ganz ausdrücklich als für das nicht zum Zollausschlusse gehörige Triester Gebiet geltend erklärt ist (§ 100 cit.) und ebenso die Branntweinsteuer-Bonification und die Restitution der Branntwein- und der Biersteuer ganz ausschließlich nur an der Zolllinie (welche wohl das Freihafengebiet, nicht aber das übrige Triester Territorium von dem gemeinsamen Zollgebiete abschließt), beziehungsweise bei den bei dieser Linie gelegenen Hauptzollämtern (darunter dem von Triest) gesetzlich gewährt ist (Finanz-Min.-Verordnung vom 17. Juli 1858, R. G. B. Nr. 114, 30. November 1859, R. G. B. Nr. 219, § 8 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95) — gehören würde, daß durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen diese ausdrücklichen, den vorliegenden Streitfall explicite treffenden und schon darum auch wider jedes ältere mit Gesetzeskraft bestehende Privilegium, wirksamen Normen durch spätere gesetzliche Bestimmungen wieder aufgehoben worden seien, welche Voraussetzung selbstverständlich nicht besteht.

Demzufolge kann die Stadtgemeinde Triest die angefochtene, lediglich gesetzliche Bestimmungen, welche für das nicht zum Zollausschlusse gehörige Triester Gebiet zweifellos in Kraft stehen, zur Anwendung bringende Entscheidung nicht als gesetzwidrig anfechten.

Es mag sein — und war hier nicht zu entscheiden — daß das ofterwähnte Aversualverhältniß rechtliche Voraussetzungen einschließt, wonach der ungeänderte Fortbestand dieses Verhältnisses mit der vom Gesetze ausgesprochenen Geltung der Verzehrungssteuervorschriften für das in die Zolllinie fallende Triester Gebiet nicht vereinbar erscheint, allein dies kann die Stadtgemeinde Triest nicht berechtigen, die Nichtanwendung der ausnahmslos auch für dieses Gebiet erlassenen Gesetze zu begehren, sondern es kann ihr nur Anlaß geben, mit der Finanzverwaltung in eine Auseinandersetzung darüber einzutreten, inwieweit das Aversualverhältniß nach seinem rechtlichen Inhalte, beziehungsweise die aus demselben für die Stadtgemeinde resultirende Verpflichtung durch die Geltung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in einem Gebiete, dessen Ausschluß von denselben nach der Meinung der Stadtgemeinde die Basis und Voraussetzung jenes Verhältnisses bildet, tangirt oder modificirt erscheint. Mit anderen Worten, die Stadtgemeinde kann vielleicht — das war nicht zu entscheiden — ihre Rechte aus dem Aversualverhältnisse wegen der Anwendung jener allgemeinen Verzehrungssteuergesetze in dem genannten Theile des Stadtgebietes, nicht aber diese Anwendung des Gesetzes in einem Gebiete, für welches dasselbe erlassen worden ist, in Frage ziehen, sie kann nur von der Voraussetzung dieser

Geltung des Gesetzes ausgehen und daraus auf das Aversualverhältniß schließen, nicht aber umgekehrt von dem rechtlichen Bestande dieses letzteren ausgehen und daraus auf die Nichtgeltung des Gesetzes ihren Schluß ziehen.

Nr. 5211.

Feststellung des steuerbaren Einkommens I. Classe nach eigenen Angaben des Steuerpflichtigen.

Erkenntniß vom 18. März 1890, Z. 906.

Franz Sulzer ca. steierm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 26. Juni 1889, Z. 9298, puncto Einkommensteuer vom Betriebe einer Bierbrauerei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5212.

Die Fassionen des Einkommens I. Classe unterliegen auch dann der Ueberprüfung und Richtigstellung im Wege der Einvernehmung von Sachverständigen, wenn die Steuerpflichtigen eine zergliederte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben beigebracht haben.

Erkenntniß vom 18. März 1890, Z. 909.

Peter Willeit ca. Tiroler Finanz-Landes-Dir.; E. vom 11. August 1889, Z. 14050, puncto Bemessung der Einkommensteuer vom Gastwirthgewerbe des Beschwerdeführers pro 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5213.

Zur Neuherstellung einer durch Hochwasser vollständig zerstörten Wasserbenützungsanlage kann, von besondern Rechtstiteln abgesehen, der Eigenthümer nicht verhalten werden.

Erkenntniß vom 19. März 1890, Z. 930.

Cajetan Schnabelegger und Anton Errath in Malborghet (Adv. Dr. Magg), ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewski); E. vom 21. Mai 1889, Z. 4676, puncto Wehrherstellung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde hält den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß die Domäne Tarvis zur Wiederherstellung des im October 1888 durch Hochwasser zerstörten Wehres in Tschallavai nicht verpflichtet sei, darum für gesetzwidrig, weil nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 43 und 20 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 für Kärnten der Eigenthümer der Anlage zur Erhaltung und Herstellung der Wasserwerke verpflichtet ist, weil die Domäne Tarvis also als Eigenthümerin verpflichtet erscheint, zu bewirken, daß an jenem Zustande, welcher durch die erfolgte Bewilligung, beziehungsweise den Bestand einer Wasser-

---

*) S. Erkenntniß Nr. 3329 (Bd. XI, J. 1887).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 442 (Bd. III, J. 1879).

benützungsanlage geschaffen wurde, ohne behördliche Bewilligung und Zustimmung der betheiligten Personen keine Veränderung erfolge.

Der V. G. Hof konnte diesen Standpunkt der Beschwerde als einen berechtigten nicht erkennen. — Durch die Administrativacten ist erwiesen und es wird auch von der Beschwerde nicht bestritten, daß das obbezeichnete Wehr durch das Hochwasser vollkommen zerstört wurde und daß die Ueberreste des Wehres über behördlichen Auftrag beseitigt worden sind, so daß von dem Wehr dermalen nichts besteht. — Aus dieser Actenlage ergibt sich zunächst, daß es sich concreten Falles keineswegs um eine Instandhaltung des Wehres, sondern thatsächlich um eine Neuherstellung handelt, und daß daher, soweit nicht Specialtitel die Domäne oder überhaupt Jemanden zur Herstellung des Wehres verpflichten, aus den gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden müßte, daß der Eigenthümer der Anlage auch zur Wiederherstellung, d. i. zur Neuerrichtung des zerstörten Wasserwerkes verpflichtet erscheint.

Allein eine solche gesetzliche Bestimmung ist, wie in der Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums mit Recht hervorgehoben wurde, nicht nachweisbar. — Es ist zunächst zu constatiren, daß nach der Actenlage das fragliche Wehr als eine Wasserbenützungsanlage hergestellt worden ist und bestanden hat, ein Umstand, der auch von Seite der Beschwerdeführer nicht in Streit gezogen wird.

Aus dieser Beschaffenheit der Anlage folgt, daß die Eigenthümer derselben durch den Bestand, beziehungsweise durch die Bewilligung derselben zunächst ein Recht auf diese Wasserbenützungsanlage erlangt haben. — Aber aus diesem Rechtserwerbe kann nicht sofort gefolgert werden, daß eine Verpflichtung zur dauernden Erhaltung der fraglichen Stauvorrichtung den Eigenthümern derselben obliege, da ja auch für die Wasserbenützungsrechte und für das Eigenthum von Wasserbenützungs-Anlagen der Grundsatz Geltung hat, daß der Berechtigte, der Eigenthümer, wohl von seinem Rechte Gebrauch machen kann, aber auch auf diesen Gebrauch zu verzichten berechtigt ist.

Der § 20 und der § 43 verpflichten denn auch die Besitzer von Wasserbenützungsanlagen nur dazu, diese, sofern es sich um ihre Herstellung und sofern es sich um ihre Instandhaltung handelt, so zu bewirken, daß sie für fremde Rechte unnachtheilig sind. — Aus der Fassung beider Gesetzesbestimmungen geht aber hervor, daß das Moment der Benützung der Anlage eben die Grundlage für die im Gesetze festgestellte Verpflichtung bildet.

Daß zur ersten Herstellung einer Wasserbenützungsanlage von Gesetzes wegen Jemand verpflichtet werden könnte, kann gewiß nicht behauptet werden. Die Beschwerdeführer können also den gegen die Domäne Tarvis erhobenen Anspruch, da das Vorliegen von Specialtiteln nicht behauptet wird — nur auf die dem Eigenthümer obliegende »Erhaltungs«- und »Instandhaltungspflicht« stützen. — Dies ist denn auch thatsächlich der Fall und es wurde insbesondere bei der öffentlichen Verhandlung ausgeführt, daß die Verpflichtung zur »Erhaltung«, zur »Instandhaltung« auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung in sich schließe, und zum Beweise dessen wurde auf die Bedeutung dieses Ausdruckes in den Bestimmungen der Bauordnung und der §§ 856, 858 a. b. G. B. sich berufen.

Allein diese Argumentation erschien dem Verwaltungsgerichtshofe nicht zutreffend. — Nach gewöhnlichem Sprachgebrauche begreift der Ausdruck »Erhaltung« und »Instandhaltung« die Wiederherstellung, d. i. eine wiederholte Neuerrichtung nicht in sich.

Es kann zugegeben werden, daß in den vom Vertreter der Beschwerdeführer in der öffentlichen Verhandlung citirten und auch in anderen Gesetzesbestimmungen dem Ausdrucke »erhalten« eine weitere Bedeutung zukommt, allein dies geschieht, wie in den citirten Gesetzesstellen eben nur dann, wenn die Verpflichtung auf die Bewirkung eines Zustandes sich bezieht, welcher durch das Vorhandensein einer bestimmten Vorrichtung bedingt ist, womit selbstverständlich auch die Verpflichtung zur Herstellung dieses Objectes gegeben ist.

Daß aber die Wiederherstellung einer durch Zufall vollständig beseitigten Wasserbenützungsanlage von diesen Fällen und von den in den §§ 20 und 43 gekennzeichneten Fällen durchaus verschieden ist, liegt auf der Hand.

Aus den Bestimmungen der §§ 21 und 42 des Wasserrechtsgesetzes könnte nur eine Verpflichtung der Eigenthümer solcher Anlagen abgeleitet werden, die nachtheiligen Folgen, welche durch den Bestand der Anlage herbeigeführt worden sind, zu beseitigen, also jenen Zustand wieder herbeizuführen, welcher nach den natürlichen Wasserlaufverhältnissen platzgegriffen hätte.

Um die Geltendmachung dieser allfälligen Verpflichtung handelte es sich aber im concreten Falle nicht, da die Wiederherstellung des zerstörten Wehres von den Beschwerdeführern geradezu deshalb in Anspruch genommen wird, weil durch den Bestand desselben die weitere Benützung ihrer an dem abgeleiteten Wasser bestehenden Wasserwerke bedingt erscheint. — Es wäre demnach Sache der Beschwerdeführer gewesen, zu erweisen, daß zwischen ihnen und der Domäne Tarvis ein besonderes Rechtsverhältniß obwaltet, kraft dessen der genannten Domäne die Verpflichtung obliegt, die durch den Bestand des Wehres gesicherten Wasserführungsverhältnisse dauernd zu erhalten, ein Beweis, welcher von den Beschwerdeführern weder im administrativen Verfahren noch auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erbracht worden ist.

Nr. 5214.

Ersatzansprüche für Schäden, welche aus Staatsmitteln ausgeführte Flußregulirungsbauten verursachen, sind im Rechtswege geltend zu machen.

Erkenntniß vom 19. März 1890, Z. 924.

Franz Piotrowski (Adv. Dr. Tauber), ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewski); E. vom 24. Jänner 1889, Z. 8936, puncto Entschädigungsansprüchen anläßlich einer Flußregulirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat behauptet, daß durch den vom Staate ausgeführten Durchstich an dem öffentlichen Wislokaflusse seinen Grundstücken Schäden zugefügt wurden. Derselbe hat im Administrativverfahren lediglich die Schadloshaltung für die behaupteten Schäden begehrt.

— Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Behebung der unterinstanzlichen Entscheidungen erkannt, daß diese Entschädigungsansprüche auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen sind.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach § 41 des galiz. Wasserrechtsgesetzes bedürfen Schutz- und Regulirungsbauten, welche an einem öffentlichen Flusse vom Staate ausgeführt werden, keiner Genehmigung. Solche Bauten sind deshalb, mögen nun vor ihrer Ausführung jene Amtshandlungen, welche nach dem Wasserrechtsgesetze derartigen Unternehmungen, sobald sie von jemand Anderem als dem Staate ausgeführt werden, voranzugehen haben, vorgenommen worden sein oder nicht, im Sinne des § 41 jedenfalls solchen Schutz- und Regulirungsbauten gleichzustellen, welche mit Genehmigung der competenten Behörden ausgeführt werden.

Die Richtigkeit der vom Beschwerdeführer aufgestellten Behauptung, daß durch die fraglichen Regulirungsbauten ihm Schäden zugefügt wurden, vorausgesetzt, würde es sich also nur um den Fall handeln, wo durch berechtigterweise erfolgte Regulirungsarbeiten des Wislokaflusses Beschädigungen zum Nachtheile eines Anderen entstehen, welche früher eine Berücksichtigung nicht gefunden haben.

Eine Bestimmung, daß über die Ersatzansprüche in derlei Fällen die politischen Behörden zu erkennen berufen wären, findet sich im Wasserrechtsgesetze nicht. Schadenersatzansprüche sind in der Regel im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (§ 1338 a. b. G. B.); die ausnahmsweise Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über derlei Ansprüche tritt nur in jenen Fällen ein, in welchen specielle gesetzliche Bestimmungen die Austragung von Entschädigungsfragen den Verwaltungsbehörden zuweisen, was aber vorliegenden Falles nicht zutrifft. Den Ausführungen des Beschwerdeführers gegenüber, welcher sich wesentlich auf den Wirkungskreis der politischen Behörden in Enteignungs-Angelegenheiten überhaupt und insbesondere auf den Schlußsatz des § 27 des galiz. Wasserrechtsgesetzes berief, ist zu bemerken, daß vom Beschwerdeführer ein Anspruch auf die Enteignung der beschädigten Grundstücke im administrativen Verfahren nicht gestellt, sondern lediglich ein Anspruch auf Schadenersatz erhoben wurde, für welchen in der citirten Gesetzesbestimmung keine Vorsorge getroffen ist.

Nr. 5215.

Die Anbringung von Beschwerden gegen Magistratsverfügungen in Angelegenheiten des öffentlichen Verkehres, über welche das Stadtverordneten-Collegium zu entscheiden hat, ist an keine Frist gebunden. (Prag.)

Erkenntniß vom 19. März 1890, Z. 931.

Josefine Wolf und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 6. März 1889, Z. 51792, puncto Recursfristversäumung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Beschwerdeführerin gegen den Beschluß des Prager Stadtverordneten-

Collegiums vom 11. October 1888, mit welchem die Beschwerde der Besitzer des Hauses Nr. 32/II in Prag gegen den Auftrag des Magistrates vom 22. Juni 1888, respective 4. Jänner 1888 auf Freihaltung des Durchganges durch das genannte Haus wegen Fristversäumniß abgewiesen wurde, überreichte Recurs gleichfalls abgewiesen, weil auch der Landesausschuß anerkannte, daß der erwähnte magistratliche Auftrag innerhalb der gesetzlichen Frist bei der competenten Instanz, nämlich dem Stadtverordneten-Collegium, nicht angefochten worden ist.

Nach dieser Sachlage hatte der V. G. Hof sich lediglich mit der Frage zu befassen, ob das mit der angefochtenen Entscheidung geltend gemachte Fristversäumniß thatsächlich platzgegriffen hat oder nicht.

Aus den Administrativacten ergibt sich und die Beschwerde constatirt dies ausdrücklich, daß der Auftrag des Magistrates ddto. 4. Jänner 1888 auf Freihaltung des Durchganges im Hause Nr. 32 in Prag den Beschwerdeführern am 23. Jänner 1888 zugestellt wurde, daß die Beschwerdeführer gegen diesen Auftrag zunächst an die politischen Behörden recurrirten und daß nach Abweisung dieses Recurses mit Erlaß des Min. des Innern vom 29. Mai 1888, Z. 9495, die Hausbesitzer am 31. Juli 1888 gegen den Magistratsauftrag beim Stadtverordneten-Collegium Beschwerde führten.

Daß es sich im concreten Falle um eine Angelegenheit des natürlichen Wirkungskreises gehandelt hat, ist weder bestritten, noch kann es im Hinblicke auf die Definition des natürlichen Wirkungskreises im § 78 des Gemeindestatutes, sowie im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, über die Vertheilung der Leistungen und die Competenz bei öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wegen, zweifelhaft sein, daß der Magistratsauftrag eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises, weil eine Angelegenheit über die Freiheit eines öffentlichen Weges, betroffen hat.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 101 des Prager Gemeindestatuts war also das Stadtverordneten-Collegium die competente Recursinstanz. — An diese competente Recursinstanz war aber der Recurs nicht gerichtet.

Wenn die Beschwerde unter Berufung auf § 25 der Amtsinstruction vom 26. Juni 1849 behauptet, daß es Sache des Magistrates gewesen wäre, den Recurs der competenten Instanz vorzulegen, so konnte diese Behauptung als ein stichhältiges Argument gegen die Gesetzlichkeit der Entscheidung darum nicht angesehen werden, weil gegen Verfügungen des Magistrates, nach Maßgabe des den Staatsbehörden vorbehaltenen Aufsichtsrechtes, auch bei den Staatsbehörden Beschwerde geführt werden kann und die Wahl des Instanzenzuges der Partei jedenfalls freisteht. Die Vorlage des ausdrücklich an die Staatsbehörden gerichteten Recurses durch den Magistrat an die Staatsbehörden war demnach weder gesetzwidrig, noch hat dieselbe eine wesentliche Form des Verfahrens verletzt.

Wenn die Beschwerde weiter darauf sich beruft, daß der magistratliche Auftrag überhaupt in Rechtskraft nicht erwachsen konnte, weil er keine Entscheidung einer zwischen zwei Parteien streitigen Angelegenheit, sondern nur einen Verwaltungsact bildet, welcher abänderbar war, so übersieht die Beschwerde, daß es sich nach der Actenlage dermalen nicht um die Frage

handelt, ob und inwiefern die Verwaltungsorgane von der erlassenen Verfügung abzugehen berechtigt gewesen wären oder nicht, sondern vielmehr darum, ob der erlassene Auftrag gegenüber den Beschwerdeführern die formelle Rechtskraft erlangt hat, d. h. gegen dieselben in Ausführung gebracht werden konnte.

Diese formelle Rechtskraft muß aber als eingetreten angesehen werden, sobald innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Seite der Partei die Berufung an die höhere Instanz nicht eingelegt wird.

Dagegen mußte der V. G. Hof in Erwägung ziehen, ob nach den Bestimmungen des Prager Gemeindestatuts der Auftrag des Prager Magistrates formell rechtskräftig geworden und zur Zeit der Ueberreichung der Beschwerde an das Prager Stadtverordneten-Collegium also nicht mehr anfechtbar war. — In dieser Beziehung war zunächst in Betracht zu ziehen, daß weder § 101 des Prager Gemeindestatuts, welcher das Stadtverordneten-Collegium als Instanz gegen Verfügungen des Magistrates bestellt, noch auch irgend eine andere Bestimmung des Statuts eine Frist bestimmt, innerhalb welcher von der Partei die Beschwerde anzubringen ist, und es mußte weiter in Betracht gezogen werden, daß auch der den Beschwerdeführern zugestellte Magistratsauftrag eine bestimmte Frist für die Befolgung nicht enthalten hat.

Nachdem nun auch das Gesetz vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, eine Frist zur Ergreifung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten des öffentlichen Verkehres nicht festsetzt, so folgt, daß der von der Partei nach Intimirung der Entscheidung der politischen Behörden sofort eingelegte Recurs nicht als verspätet angesehen werden konnte und daß daher in eine meritorische Erledigung desselben von Seite des Stadtverordneten-Collegiums einzutreten war.

Nr. 5216.

1. Unterschied zwischen einer Enteignungsverhandlung, welche Gegenstand der Thätigkeit der Begehungscommission zu sein hat und einer solchen, welche außer dem Falle einer politischen Begehung nachträglich erforderlich wird. — 2. Daß Grundstücke, welche bereits öffentlichen Interessen, insbesondere Eisenbahnanlagen dienen, nicht expropriirt werden könnten, dafür spricht keine gesetzliche Bestimmung.

Erkenntniß vom 20. März 1890, Z. 936.

Galizische Karl Ludwig-Bahn (Adv. Dr. Hecht) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roža); für Mitbeth. Adv. Dr. Stöger; E. vom 2. Juni 1889, Z. 5382, puncto Enteignung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber das restringirte Begehren der Localbahn Lemberg-Bełzec wurde zu Gunsten dieser Bahn, und zwar zur Anlage der Station Kleparow, die Enteignung einer Theilfläche von 393 Qu.-Klaftern der der Karl Ludwig-Bahn gehörigen, im Gebiete der Stadt Lemberg liegenden Parcelle Nr. 7934 gegen eine nach der Bestimmung der §§ 22 bis 34 des Expropriationsgesetzes festzustellende Entschädigung bewilligt

und ist dieses Enteignungserkenntniß mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten worden.

Die Beschwerde richtet sich 1. gegen das Verfahren, 2. gegen die Zulässigkeit der Enteignung der Grundparcelle 7934, auf welcher der Schneedamm zur Abwendung einer Gefahr für den Verkehr der Karl Ludwig-Bahn im anerkannt öffentlichen Interesse errichtet erscheint.

In erster Beziehung macht die Beschwerde geltend, daß die Einleitung des Expropriationsverfahrens auf Grund des § 21 des Ges. vom 18. Februar 1878 darum nicht hätte platzgreifen sollen, weil die zu expropriirende Grundparcelle Nr. 7934 bereits in das Bauproject einbezogen worden war, rücksichtlich derselben bereits mit dem Bauprojecte das Expropriationsansuchen gestellt worden ist und dieses bei der politischen Begehungscommission ausdrücklich, und zwar deshalb zurückgezogen wurde, weil die betheiligte Beschwerdeführerin jener Verhandlung gar nicht beigezogen worden war. — Durch die Einleitung des Expropriationsverfahrens nach § 21 sei somit der Beschwerdeführerin die Möglichkeit genommen gewesen, ihre Einwendungen gegen das Bauproject selbst zu erheben und auf diese Art durch die im Entscheidungswege allenfalls zu erwirkende Aenderung des Bauprojectes ihre Rechte zu wahren. — Auf Fälle wie der vorliegende könne aber nach dem Wortlaute und nach dem Geiste der Bestimmung des § 21 die nachträgliche oder abgesonderte Expropriationsverhandlung nicht ausgedehnt werden.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu bemerken: Aus dem Vergleiche der Bestimmungen der §§ 11 bis 20 und jener des § 21 ergibt sich allerdings, daß die Expropriationsverhandlung über jene Objecte, welche in das Project bereits einbezogen erscheinen und zu expropriiren sind, zugleich bei der politischen Begehungscommission platzzugreifen hat, und es ist zuzugeben, daß diese gesetzliche Bestimmung den Zweck verfolgt, den durch das Project und die mit demselben Hand in Hand gehenden Enteignungen betroffenen Personen die Möglichkeit zu bieten, ihre Rechte auch in der von der Beschwerde behaupteten Richtung zu wahren.

Ebenso ergibt es sich schon aus dem Wortlaute der Bestimmung des § 21, daß dieser Paragraph auf jene Expropriationsfälle keinen Bezug hat, welche nach Maßgabe des Detailprojectes bereits in dasselbe einbezogen erscheinen und den Gegenstand der Thätigkeit der Begehungscommission und der Enteignungsverhandlung nach § 12 des Gesetzes bilden sollen, da der § 21 nur Anwendung zu finden hat, wenn »außer« dem Falle einer politischen Begehung eine abgesonderte (oder nachträgliche) Enteignungsverhandlung erforderlich wird.

Allein aus diesen Erwägungen folgt nur, daß die zuerst durchgeführte Verhandlung eine incorrecte war, und daß der Beschwerdeführerin bei Anordnung der nachträglichen Expropriationsverhandlung oblag, die daraus sich ergebenden Rechte sofort wahrzunehmen. — Eben dies hat aber die Beschwerdeführerin nicht gethan. Denn dieselbe hat gegen die neuerliche Einleitung der Expropriationsverhandlung weder den Instanzenzug betreten, noch hat sie auch bei der Verhandlung selbst gegen die Anordnung derselben irgendwelche Einwendungen erhoben, weshalb dieselbe mit dieser nun im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhobenen Einwendung nach der Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 präjudicirt erscheint.

Den erhobenen meritorischen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof nicht begründet. Durch das Gutachten der k. k. Generalinspection ist erwiesen, aber auch weiter nicht bestritten, daß die Grundparcelle 7934 zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes der Eisenbahn Lemberg-Belzec in Anspruch genommen wird, woraus folgt, daß die im § 2 des Gesetzes vom 18 Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, aufgestellten Voraussetzungen für die Enteignung zutreffen.

Dem von der Beschwerde weiter geltend gemachten Argumente, daß eine Expropriation dieses Grundstückes darum nicht zulässig sei, weil dasselbe bereits öffentlichen Verkehrszwecken diene und selbst für diese Zwecke im Wege der Expropriation erworben worden ist, konnte der V. G. Hof ein Gewicht nicht beimessen, weil weder durch das Gesetz vom 18. Februar 1878, noch durch irgend eine andere gesetzliche Bestimmung die Expropriation von Grundstücken, die bereits öffentlichen Interessen dienen, ausgeschlossen erscheint.

Aus der Bestimmung des § 10 des Eisenbahnconcessionsgesetzes ergibt sich vielmehr, daß die Gesetzgebung die Möglichkeit und Zulässigkeit auch einer derlei Expropriation vorgesehen, da die citirte Gesetzesstelle die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrszwecken dienenden Grundstücken, Straßen und Wegen durch Eisenbahnen zum Gegenstande hat. — In derlei Collisionsfällen ist es dann Sache der Verwaltung, darüber, und zwar nach freiem Ermessen zu entscheiden, durch welche Zwecke die allgemeine Wohlfahrt mehr gefördert wird, ob durch jene, welchen das Grundstück derzeit dient, oder durch jene, für welche es neuerdings in Anspruch genommen wird.

In eine Erörterung jener Ausführungen der Beschwerde, welche darauf abzielen, nachzuweisen, daß die Erhaltung des Grundstückes in seiner bisherigen Benützungsweise für das öffentliche Interesse wichtiger sei, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen.

Nr. 5217.

Legitimation des Patrons zu Exscindirungsansuchen. Ein Rechtsanspruch auf Exscindirung von Einkünften im Falle einer Umpfarrung besteht nur rücksichtlich der Leistungen der Parochianen.

Erkenntniß vom 20. März 1890, Z. 709.

Patronatsamt und Pfarrer in Stralhostic (Adv. Dr. Weisl) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaňera); E. vom 27. April 1889, Z. 2692, puncto Exscindirung von Grundstücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erachtet die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des von dem Patronatsamte gestellten Begehrens um Ausscheidung von Grundstücken im Ausmaße von 54 Joch 501 Quadratklafter aus der Dotation der Pfarre zu Katowitz und um Zuweisung dieser Grundstücke für die Pfarre in Stralhostic darum für gesetzwidrig, weil diese Grundstücke laut des Tabularextractes ddto. 29. Juni 1885 ein Eigenthum der Pfarre von Stralhostic sind, weil der Rechtsanspruch dieser Pfarre auf die Einkünfte dieses Vermögens durch die im Jahre 1692 erfolgte thatsächliche Vereinigung der Stralhosticer Pfarre mit der Katowitzer

Pfarre nicht erloschen ist, da nicht erwiesen wurde, daß jemals eine eigentliche Incorporirung der Stralhosticer Pfarre platzgegriffen hat, weil vielmehr nur eine Administrirung der Pfarre durch den Katowitzer Seelsorger statt hatte, und weil daher, nachdem die Stralhosticer Pfarre mit Decret vom 30. September 1881, Z. 62159, wieder als selbstständige Pfarre erklärt worden ist, dem Stralhosticer Seelsorger nunmehr auch die Einkünfte seines Beneficiums ungeschmälert zu erhalten sind.

Die Abweisung des Begehrens des beschwerdeführenden Patronatsamtes erfolgte deshalb, weil auf eine Aenderung in der Dotirung des Katowitzer Pfarrbeneficiums ein Rechtsanspruch nicht besteht, das Patronatsamt daher zur Geltendmachung der vermeintlichen Rechte des Stralhosticer Beneficiums nicht legitimirt ist, und weil weiter im concreten Falle die Bedingung für die Aenderung in der Dotirung des genannten Beneficiums, die Entlastung eines öffentlichen Fondes nicht zutreffe.

Was nun zunächst diese Motivirung der angefochtenen Entscheidung anbelangt, so vermochte der V. G. Hof weder der Ansicht, daß das Patronatsamt das erhobene Begehren zu stellen nicht legitimirt gewesen sei, noch auch der Ansicht beizupflichten, daß nach Lage der Acten es sich hier nur um die Anwendung des § 22 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, gehandelt habe.

Die den Behörden zur Entscheidung vorgelegte Frage war eben die, ob die Einkünfte des bücherlichen Eigenthums der Pfarre Stralhostic, welche derzeit von dem Katowitzer Pfarrer bezogen werden, dem Stralhosticer Pfarrer nach Recht und Gesetz entzogen bleiben können, nicht aber die, ob überhaupt in der Dotation des Katowitzer Pfarrers zu Zwecken der Entlastung eines öffentlichen Fondes eine Aenderung verfügt werden soll oder nicht. Eben deshalb aber, weil es sich um das Einkommen von Vermögenschaften gehandelt hat, welche nach den ausgewiesenen privatrechtlichen Titeln der Pfarre Stralhostic zugehören und weil das Patronatsamt nicht blos zur Vertretung der Vermögensinteressen des Beneficiums berufen, sondern auch kraft der dem Patron obliegenden, von der Dotirung des Beneficiums ja mitabhängigen Verpflichtungen an dem Gegenstande des Streites rechtlich interessirt ist, kann dem Patronatsamte die Legitimation zur Geltendmachung des Anspruches nicht abgesprochen werden.

Dagegen vermochte der V. G. Hof nicht zu finden, daß der erhobene Anspruch in den Gesetzen selbst begründet erscheint. — Aus den auf die Streitsache bezugnehmenden Verhandlungsacten ist allerdings nicht zu ersehen, in welcher Art und mit welchen Rechtsfolgen seinerzeit die Vereinigung der beiden Beneficien erfolgt ist, und ob daher die thatsächlich vollzogene Union beider Beneficien ein neues einheitliches Beneficium geschaffen hat oder aber, ob, wie die Beschwerde behauptet, es sich blos um eine Administrirung des juristisch existent gebliebenen Stralhosticer Pfarrbeneficiums gehandelt habe. — Soviel geht aber aus den Administrativacten hervor, daß die Vereinigung der beiden Beneficien als eine unbedingte und nicht auf eine Zeit beschränkte angesehen werden muß, weil, was die wiederholten Abweisungen der gestellten Begehren um Auspfarrung und Exscindirung der Stralhosticer Beneficialeinkünfte darthun, zur Constituirung des Stralhosticer Beneficiums als solchen wieder ein eigener Act als nöthig erachtet wurde.

Desgleichen lassen die Administrativacten darüber keinen Zweifel, daß das Einkommen aus jenen Grundstücken, deren Excindirung vom Patronatsamte dermalen begehrt wird, ohne jede weitere Unterscheidung und ohne jede weitere Beschränkung als ein Bestandtheil der Congrua des Katowitzer Beneficiaten angesehen und behandelt wurde, daß also jenes Einkommen einen Theil des Amtseinkommens dieses Beneficiums gebildet hat.

Es ist nun nach österreichischem Kirchenrechte so wenig wie nach gemeinem Kirchenrechte eine Gesetzesbestimmung nachweisbar, aus welcher sich ergeben würde, daß dann, wenn vordem vereinigte Beneficien wieder getheilt werden, die Dotationsverhältnisse beider entsprechend jenem Verhältnisse wieder aufleben müßten, welches vor der Vereinigung bestanden hat. — Die diesfälligen Normen geben vielmehr nach der übereinstimmenden Lehrmeinung der Kirchenrechtslehrer (vergl. Helfert: Einkünfte geistlicher Personen, § 9; Schulte: kath. Kirchenrecht § 56, pag. 259, und Pachmann § 359) dahin, daß ein Rechtsanspruch einer neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte und Einkommensquellen der vorbestandenen — den Fall besonderer stiftungsmäßiger Anordnung ausgenommen — nicht bestehe.

Ein solcher Rechtsanspruch ist auch durch die in erster Reihe maßgebenden Hofkanzleidecrete vom 28. Jänner 1819, Band 47, pag. 22 der polit. Ges.-Samml., und vom 27. Juni 1821 (Jaksch Band 8, pag. 117) nicht constituirt worden, weil durch diese Gesetzesbestimmungen allerdings die Zulässigkeit und die Berechtigung von Excindirungen anerkannt wurde, die Entscheidung aber von Fall zu Fall vorbehalten blieb.

Das dermalen giltige Gesetz vom 7. Mai 1874 hat imperative die Excindirung von Pfarreinkünften im Falle einer Umpfarrung nur dann angeordnet, wenn es sich um Leistungen von Parochianen handelt.

Nr. 5218.

1. Voraussetzungen für die Gewährung eines entsprechenden angeblich auf Einrichtungsstücke und Garten entfallenden Abzuges vom Miethzinse eines Hauses. — 2. Bei Vermiethung eines Gebäudes mit Wirthschaftsgebäuden ist für die Letzteren ein angemessener Zins aus dem stipulirten Miethzinse im Zwecke der Zinssteuerbemessung nicht auszuscheiden.

Erkenntniß vom 22. März 1890, Z. 701.

Josef Bruß ca. Finanz-Dir. in Laibach (M.-S. Dr. Edl. v. Schuster); E. vom 5. September 1889, Z. 10412, puncto Nachtragszinssteuer für die Jahre 1887 und 1888, dann Hauszinssteuer für das Jahr 1889 vom Hause C.-Nr. 49 in Unter-Loitsch.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die Nichtausscheidung eines Betrages für den angeblich mitvermietheten Garten aus dem steuerpflichtigen Zinse betrifft, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Haus des Beschwerdeführers C.-Nr. 49 in Unter-Loitsch ist laut Vertrages vom 25. April 1882 nebst dem dazu gehörigen Viehstall, Schupfen, Hof- und »sonst daran hängenden Bodenräumen« seit 24. April 1882 gegen einen jährlichen Miethzins von 320 fl. vermiethet.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß 1. von dem für die Benützung des mitvermietheten Gartenterrains und der mitvermietheten Möbel einverständlich angenommenen Miethzinstheilbetrage per 20 fl. für die Jahre 1886 in 1888 eine Nachtragssteuer vorgeschrieben, und daß 2. für das Jahr 1889 die Hauszinssteuer vom ganzen Miethzinse per 320 fl. ohne Abzug der auf die Benützung des Gartens und der Einrichtungsstücke, sowie des Stallgebäudes entfallenden Miethzinsquote bemessen wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Insoferne in der Beschwerde die Vorschreibung einer Nachtragssteuer für das Jahr 1886 bestritten wird, so beruht dieser Theil der Beschwerde offenbar auf einem Mißverständnisse, denn die für dieses Jahr vorgeschriebene Nachtragszinssteuer per 2 fl. 80 kr. wurde mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Titel der Verjährung des Bemessungsrechtes zur Abschreibung bewilligt, und auch laut des der Beschwerde in Abschrift beiliegenden Intimations-Decretes der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Loitsch vom 12. September 1889, Z. 11256, sammt Umlagen beim k. k. Steueramte in Abschreibung gebracht.

Es handelt sich sonach lediglich darum, ob die Nichtausscheidung eines Betrages angeblich von 20 fl. für den mitvermietheten Garten und für Einrichtungsstücke aus dem stipulirten Zinse, und ebenso eines angemessenen Betrages für das Stallgebäude gesetzlich gerechtfertigt war.

Belangend die Ausscheidung eines Betrages für den Garten und die Einrichtungsstücke muß bemerkt werden, daß eine solche nach § 8 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 und § 17 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 (Prov.-Ges.-Samml. für Krain 3. Band, S. 317) allerdings zulässig ist, wenn die Wohnung mit einem Garten oder mit Einrichtungsstücken oder Möbeln vermiethet wird.

Im vorliegenden Falle findet sich nun, was die angeblich mitvermietheten Möbelstücke betrifft, in dem Vertrage vom 25. April 1882 keine Bestimmung, durch welche auch hinsichtlich einzelner dem Vermiether gehöriger, in der vermietheten Wohnung befindlicher Möbelstücke ein Miethvertrag geschlossen erschiene, woraus folgt, daß, selbst wenn — entgegen der Erklärung des Miethers — eine Benützung dieser Möbelstücke seitens desselben stattgefunden haben sollte, dies doch nicht auf einer vertragsmäßigen Grundlage beruhte und daher diesfalls, da nach den oben citirten gesetzlichen Bestimmungen der Bestand einer Miethe hinsichtlich solcher Einrichtungsstücke zur gesetzlichen Voraussetzung genommen ist, auch keine Abrechnung vom Miethzinse platzgreifen kann.

Anders verhält es sich mit der Annahme einer Gartenmiethe, da diesfalls in dem Vertrage vom 25. April 1882 allerdings ein hierauf bezüglicher Ausdruck sich findet, indem es dort heißt, daß das Haus Nr. 49 nebst dem zu demselben gehörigen Viehstall, Schupfen, »Hof und sonst daran hängenden Bodenräumen« vermiethet werde. Bei den vorgenommenen Erhebungen wurde nun constatirt, daß bei dem Hause eine Bodenfläche vorhanden ist, welche bald Garten, bald Wiesfleck genannt wird, und bezüglich welcher nur zweifelhaft sei, ob sie dem Beschwerdeführer überhaupt gehöre.

Da aber für die Beurtheilung des hier maßgebenden Thatbestandes nicht der factische, sondern jener Zustand von Belang ist, welcher in den Grundsteuer-Regelungs-Operaten eingetragen erscheint, indem in dem Falle, wenn zum obigen Hause eine der Grundsteuer unterzogene Area wirklich gehören würde, deren Benützung dem Miether überlassen ist, mit Rücksicht auf die vorcitirte gesetzliche Bestimmung ein entsprechender Abzug vom stipulirten Zinse zulässig erscheint, über den vorerwähnten Umstand aber eine Aufklärung aus den Acten nicht zu erlangen ist und derselbe auch bei Schöpfung der angefochtenen Entscheidung nicht in Betracht gezogen wurde, so erscheint in dieser Beziehung der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig.

Die Nichtausscheidung eines angemessenen Betrages für das Stallgebäude aus dem steuerpflichtigen Zinse fand dagegen der V. G. Hof gesetzlich gerechtfertigt, da auf den vorliegenden Fall lediglich das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, Anwendung zu finden hat. — In diesem Gesetze ist im § 1 ausgesprochen, daß die Hauszinssteuer auf alle Gebäude, also nicht blos auf Wohngebäude, ausgedehnt wird, a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden. — Von dieser Regel sub lit. b wird nur eine Ausnahme rücksichtlich der nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und in eine der drei untersten Classen des Hausclassensteuer-Tarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermiethet sind, statuirt.

Daß unter diese Ausnahme die in Rede stehende, mit dem ganzen Hause C.-Nr. 49 mitvermiethete Stallung nicht subsummirt werden kann, liegt auf der Hand, da sie ihrer Natur nach keinen Wohnbestandtheil enthält, auch nicht in den Classentarif einbezogen ist, weder vom Hauseigenthümer bewohnt, noch theilweise vermiethet ist, daher diesem Objecte alle Momente abgehen, um selbes unter die erwähnte Ausnahme zu reihen. Auch enthält das Gesetz überhaupt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß bei Vermiethung eines Gebäudes mit Wirthschaftsgebäuden, für die letzteren ein angemessener Zins aus dem stipulirten Miethzinse im Zwecke der Zinssteuerbemessung ausgeschieden werden sollte.

Nr. 5219.

Wenn nach dem Steuercataster ein Häusercomplex ein Steuerobject darstellt, so kann die Partei vor erwirkter Aenderung des Gebäudeclassensteuer-Catasters die Behandlung der einzelnen Häuser als besonderer Steuerobjecte auch dann nicht begehren, wenn die politische Behörde diesen Gebäudecomplex als mehrere, besonders zu numerirende Häuser anerkannt hat.*)

Erkenntniß vom 22. März 1890, Z. 702.

Firma Johann Liebig & Comp. (Adv. Dr. Krükl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Edler v. Schuster); E. vom 13. Juli 1889, Z. 24581, puncto verweigerter

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2835 (Bd. IX, J. 1885).

Theilung der Hausclassensteuer-Vorschreibung vom Gebäude früher C.-Nr. 302 in Eisenbrod.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach den Aufschreibungen des Hausclassensteuercatasters und nach der Actenlage war das Gebäude C.-Nr. 302 in Eisenbrod als Neubau vom Jahre 1865 an ursprünglich mit 18 Wohnungsbestandtheilen und Stockwerk nach der VI. Classe und anläßlich des im Jahre 1867 erfolgten Zubaues vom Jahre 1868 an (bei Gelegenheit der mit Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 24. Juni 1868, Z. 6950, für diesen Zubau ertheilten Bewilligung einer zwölfjährigen Steuerfreiheit) mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 5. Juli 1868, Zahl 25344, bei dem Umstande, daß das bezeichnete Gebäude nach dem alten Bestande 16 Zimmer, 2 Kammern und im Zubaue 16 Zimmer, somit zusammen 34 Wohnbestandtheile mit Stockwerk enthält, in die I. Gebäudesteuertarifsclasse eingereiht. — Diese Einreihung blieb unangefochten und es ist dieses Gebäude derzeit zufolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, mit derselben Anzahl von 34 Wohnbestandtheilen in die II. Classe des mit diesem Gesetze fixirten Hausclassentarifs eingereiht.

Der beschwerdeführenden Firma wurde später über ihr beim Stadtamte in Eisenbrod eingebrachtes Ansuchen de präs. 4. August 1888 um Zuweisung von drei weiteren Conscriptionsnummern für dieses Gebäude, weil dasselbe in Wirklichkeit vier Wohnhäuser enthalte, mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Semil vom 10. November 1887, Z. 7907, bewilligt, daß von den vier selbstständigen Häusern der Firma in Eisenbrod, welche bisher als Ein Gebäude gemeinschaftlich die C.-Nr. 302 hatten, jedes seine eigene Conscriptionsnummer erhielt, wonach in Ausführung dieser Bewilligung nunmehr das Gebäude nach einzelnen Abtheilungen die C.-Nr. 302, 339, 340 und 341 bekam. Hierauf stellte die Firma mit Berufung auf diese neue Conscribirung in der Eingabe de präs. 24. December 1887 das Begehren um Theilung der diesbezüglichen Hausclassensteuervorschreibungen.

Diesem Begehren wurde im Instanzenzuge zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums keine Folge gegeben, weil weder eine im Evidenzhaltungswege zu berücksichtigende Aenderung des Objectes vorgekommen sei, noch von einem Irrthum bei der ursprünglichen Incatastrirung die Rede sein könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Die Gebäudeclassensteuer von dem hier in Rede stehenden Gebäude, welches als Ein Gebäude unbestritten längst rechtskräftig eincatastrirt ist, da gegen die ursprüngliche Eincatastrirung desselben als eines Gebäudes weder zur Zeit als dieselbe erfolgte, noch nach Zulaß des § 4 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, bis 30. April 1876 ein Rechtsmittel ergriffen wurde, könnte nach den Grundsätzen über die Besteuerung der Gebäude im Wege der Classification nur dann eine Aenderung erfahren, wenn im Laufe der Zeit eine derartige Aenderung im Steuerobjecte eingetreten wäre, welche zufolge § 5 der Belehrung zur Evidenzhaltung des Gebäudeclassensteuer-Catasters vom 12. August 1824 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, Band 6, Seite 483)

geeignet wäre, eine Aenderung in der Besteuerung, respective Classificirung zu begründen.

Als solche Aenderungen werden in der citirten gesetzlichen Bestimmung taxativ angeführt: wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht, wenn neue Gebäude errichtet oder schon bestehende erweitert werden.

Im gegebenen Falle ist nach der Eincatastrirung des Gebäudes als Eines Gebäudes mit 34 Wohnbestandtheilen eine solche zur Evidenzhaltung gesetzlich zulässige Aenderung nicht vorgefallen, die Zuweisung mehrerer Conscriptionsnummern an ein Gebäude begründet aber keine Aenderung in der Classification desselben und hat nur zur Folge, daß alle diese Conscriptionsnummern im Cataster bei dem Gebäude angeführt werden, analog der Bestimmung des § 19 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vom 26. Juni 1820 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen Nr. 130 vom Jahre 1820).

Wenn endlich die Beschwerde auch den Standpunkt vertritt, daß hier ein Irrthum in der Einclassirung des Gebäudes von Anfang an obwaltete, welcher ohne Rücksicht auf die Rechtskraft der Hausclassensteuer-Bemessung zu saniren sei, so ist hiewider zu bemerken, daß gedachtes Argument schon deshalb nicht in Berücksichtigung gezogen werden kann, weil aus dem durch das Protokoll vom 30. Juni 1886, welches der vorcitirten Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Semil zu Grunde lag, sichergestellten Thatbestande sich immerhin auch Momente ergeben, wonach die Einheitlichkeit des Gebäudes angenommen werden kann; hieher gehört insbesondere der Umstand, daß das Dach, wenigstens der äußeren Ansicht nach, fortlaufend sich darstellt, mehrfache Verbindungen im Erdgeschosse durchlaufen und ein gemeinschaftlicher Hofraum besteht.

Nr. 5220.

Erwerbsteuerpflicht des Geldverleihergewerbes.

Erkenntniß vom 22. März 1890, Z. 973.

Otto Bratanitsch ca. steierm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 16. August 1889, Z. 12211, puncto Erwerbsteuer-Erklärung vom Geldverleihergewerbe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.« *)

Nr. 5221.

Bei gewerblichen Unternehmungen trifft die Steuerpflicht den aus dem Geschäftsbetriebe selbst sich ergebenden Reinertrag. — Zum Begriffe eines solchen.) — Zuwendungen an Angestellte unter Voraussetzung der in Arbeit bestehenden Gegenleistung sind als effective Betriebsauslagen bei der Einkommenbesteuerung abzugsfähig.**

Erkenntniß vom 22. März 1890, Z. 703.

Cyprian Struggls Erben in Raibl (Adv. Dr. Ritter v. Sprung) ca. Finanz-Direction in Klagenfurt (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 30. Juli 1889,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4228 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 444 (Bd. III, J. 1879).

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 294 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 423 (Bd. III, J. 1879).

Z. 9930, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1888 vom Berg- und Schmelzwerke Raibl II.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Nichtanerkennung eines für Heizzwecke aufgerechneten Betrages per 2161 fl. 40 kr. als Betriebsauslage betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß bei der Einkommensteuer-Bemessung vom Berg- und Schmelzwerke Raibl II für das Jahr 1888 nicht der ganze als Ausgabe für Brennholz im Jahre 1887 mit 22.521 fl. 93 kr. ausgewiesene Betrag passirt wurde, namentlich, daß zufolge der angefochtenen Entscheidung als Flammholz bei der Bleierzeugung nur das im Jahre 1887 thatsächlich verbrauchte Holzquantum passirt, dagegen der verbliebene Holzvorrath und der Betrag für das im Jahre 1886 verbrauchte, jedoch in Folge eingeräumten Zahlungscredites erst im Jahre 1887 bezahlte Holz als Betriebsauslage nicht anerkannt und daß ebenso ein Theil des für Heizzwecke ausgewiesenen Betrages (2161 fl. 40 kr.) als eine schenkungsweise Zuwendung an die Arbeiter behandelt und der Regieauslage nicht zugezählt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung: Nach § 2 des Ges. vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, und § 4 des kais. Patentes vom 29. März 1866, R. G. B. Nr. 42, hat die Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbau nach den für die Bemessung der Einkommensteuer I. Classe bestehenden Vorschriften nur mit dem Unterschiede zu erfolgen, daß nicht auf Grund des dreijährigen Durchschnittsergebnisses, sondern auf Grundlage des Reinertrages in dem, dem Jahre der Steuerbemessung unmittelbar vorausgegangenen Jahre vorgegangen wird, und daß die Steuerbehörden verpflichtet sind, bei Bemessung der Steuer das Vernehmen mit der Bergbehörde, in deren Bereich sich das steuerpflichtige Bergwerk vorfindet, zu pflegen.

Diesemnach konnten für den V. G. Hof bei dem Erkenntnisse über die vorliegende Beschwerde nur die gesetzlichen Normen bezüglich der Besteuerung des Einkommens I. Classe, welche im Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und in der mit Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, kundgemachten Vollzugsvorschrift zu diesem Patente enthalten sind, maßgebend sein, und mußten andere Min.-Verordnungen, namentlich auch die Min.-Erlässe vom 5. Mai 1864, Z. 15221 und 27. Juni 1865, Z. 9389, welche in einer für Parteien bindenden Art nicht kundgemacht wurden, und sich blos als interne Instructionen für die Unterbehörden darstellen, außer Betracht bleiben.

Insbesondere verleiht auch die Verlautbarung einer Min.-Verordnung durch das Verordnungsblatt des k. k. Finanz-Min. derselben dem Publicum gegenüber keine bindende Kraft (siehe dieses Verordnungsblatt ex 1854, Seite 1).

In Gemäßheit der cit. gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des § 10 des Einkommensteuerpatentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben ist die Steuer vom reinen Einkommen von dem steuerpflichtigen Ge-

schäftsbetriebe, nämlich von jenem Betrage, um welchen die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde, zu bemessen. — Aus diesen und den Bestimmungen des § 11 des cit. Patentes und § 7 der Vollzugsvorschrift zu demselben folgt, daß bei industriellen Unternehmungen der sich aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß der betreffenden Betriebsperiode das steuerpflichtige Einkommen bildet.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze können daher weder Auslagen, welche eine frühere Betriebsperiode betreffen, noch auch Auslagen, welche erst eine künftige Betriebsperiode zu treffen haben, bei der Ermittlung des Reineinkommens aus der für die Besteuerung gesetzlich als maßgebend bezeichneten Betriebsperiode in Anschlag gebracht werden, und stellen sich namentlich Letztere, insoferne sie, wie im vorliegenden Falle zur Anschaffung von Vorräthen gemacht wurden, als Investitionen, d. i. Capitalsanlagen für kürzere oder längere Zeit dar, indem sie zweifelsohne den Werth des Vermögensinventars erhöhen, und daher nach § 7 der cit. Vollzugsvorschrift nicht abrechnungsfähig sind.

Im gegebenen Falle wurde von der Steuerbehörde die nach dem Gutachten des Revierbergamtes als des zur Abgabe des Sachverständigen-Befundes gesetzlich berufenen Organes, zur Bleierzeugung im Jahre 1887 als nothwendig verbraucht anerkannte Holzmenge in Ausgabe gestellt, während die Mehrauslagen in diesem Jahre als die Vermögensbilanz, nicht aber das Betriebsertragsconto und die Ertragsbilanz, welche als Grundlage der Einkommensteuer-Bemessung zu dienen hat, betreffend, bezeichnet wurden.

Wenn dawider in der Beschwerde behauptet wird, daß bei der Feststellung des Einkommens aus dem Jahre 1886 nicht die Kosten des verbrauchten Holzes, sondern lediglich die für die Holzbeschaffung gemachte Geldauslage in Ausgabe gestellt war, so konnte auf diese Einwendung, abgesehen davon, daß derselben die nicht widersprochene Angabe der k. k. Finanz-Direction in der Gegenschrift, daß im Jahre 1886, wie in den vorausgegangenen Jahren, eine der Bleierzeugung angemessene Menge Hüttenholzes als verbraucht in Ausgabe gestellt wurde, entgegensteht, schon deshalb kein Bedacht genommen werden, weil der V. G. Hof nicht über den bei der Einkommensteuer-Bemessung in den früheren Jahren, sondern lediglich über den bei der gegenwärtig angefochtenen Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888 beobachteten Vorgang zu erkennen hatte.

Dem Vorangeführten zufolge erscheint aber der Vorgang der Steuerbehörde bezüglich der Feststellung und Passirung der Ausgabe für das zur Bleierzeugung verbrauchte Flammholz gesetzlich gerechtfertigt und mußte in diesem Punkte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Belangend dagegen die Nichtpassirung des Heizholzes für die Arbeiter- und Aufseherwohnungen, dann für die Waschküche, dessen Zuwendung an die Arbeiter und Aufseher des Bergwerkes ohne Entgelt seitens der Steuerbehörde nicht bezweifelt wird, ist der V. G. Hof der Anschauung, daß die diesfällige Ausgabe allerdings bei der Einkommensteuer-Bemessung als Betriebsauslage zu betrachten war. — Denn, wenngleich im gegebenen Falle nicht nachgewiesen ist, daß die Holzerfolgung auf einem vertragsmäßigen Titel beruht, so konnte der V. G. Hof sich doch der Anschauung nicht ver-

schließen, daß dieses Holz offenbar einen Theil jener Entlohnung der Arbeiter und Aufseher bildet, welche die beschwerdeführende Gewerkschaft als solche ihren Angestellten für geleistete Dienste und auch nur unter Voraussetzung der in Arbeit bestehenden Gegenleistung derselben zuwendet, was die geschenkweise Erfolgung des Holzbedarfes ausschließt und die diesfällige Ausgabe zur effectiven Betriebsauslage gestaltet.

Nr. 5222.

Die Steuerpflicht ausländischer Gesellschaften, welche zum Geschäftsbetriebe hierlands zugelassen sind, ist nach den hierländigen Steuergesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 26. März 1890, Z. 996.

Der mit der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart verbundene Capitalistenverein ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 29. April 1889, Z. 7366, puncto Einkommensteuerpflicht von Satzpostzinsen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5223.

1. Ein Gewerbe, welches von einem und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, ist auch an jedem Orte verhältnißmäßig zu besteuern. — 2. Verfahren und Steuerausmaß.

Erkenntniß vom 26. März 1890, Z. 997.

Wilhelm Lovrek ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 30. April 1889, Z. 11936 und 11950, puncto nachträglicher Vorschreibung einer Erwerb- und einer Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5224.

1. Die Erwerb- und Einkommenbesteuerung erfolgt nicht nach den allgemeinen Classengattungen der Geschäfte, sondern nach den concreten Erwerbszweigen. — 2. Zur Einkommensteuer I. Classe vom Einkommen aus einem Geschäftsvermittlungsgeschäfte kann ein k. k. Notar nur dann verhalten werden, wenn er als „Geschäftsvermittler“ erwerbsteuerpflichtig wird.

Erkenntniß vom 26. März 1890, Z. 995.

Dr. Emil Burger (Adv. Dr. Wolf-Eppinger) ca. krain. Finanz-Dir. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 15. September 1889, Z. 13030, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Betrag von 37.500 fl., welchen der k. k. Notar Dr. Emil Burger von den Brüdern Josef und Franz Ranzinger für das Zustandekommen eines Ver-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2091 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 4034 (Bd. XII, J. 1888).

kaufsgeschäftes mit der Trifailer Kohlengewerkschaft erhalten hat, zur Einkommensteuer der I. Classe herangezogen. — Die Finanzverwaltung steht dabei — insbesondere nach den Ausführungen ihres Vertreters in der ö. m. Verhandlung — auf dem Standpunkte, daß die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers — von welcher, da es sich um eine Einkommensteuer nach der I. Classe handelt, die bestrittene Einkommensteuerpflicht abhängt (§ 4 I des Einkommensteuerpatentes) — für den Beschwerdeführer nicht gerade für seine Beschäftigung als Notar, sondern überhaupt nach der IV. Classe des § 1 des Erwerbsteuerpatentes nach dem Gesichtspunkte besteht, daß dort Erwerbsgattungen besteuert werden sollen, welche Geschäftsvermittlungen zum Gegenstande haben (§ 1 IV, lit. b des Erwerbsteuerpatentes), zu welcher Gattung von Geschäften denn auch die Notariatsbeschäftigung gehört. Da es sich nun im vorliegenden Falle zweifellos um eine Geschäftsvermittlung handelte, so könne die Erwerbsteuerpflicht hinsichtlich dieses Geschäftes aus dem Gesichtspunkte, daß Beschwerdeführer nur als Notar erwerbsteuerpflichtig sei und das fragliche Geschäft zu den eigentlichen Notariatsgeschäften nicht gehöre, nicht bestritten werden, indem ja nach § 1 IV b cit. auch die Notare nur als Geschäftsvermittler der Erwerbsteuer unterzogen sind.

Dieser Standpunkt ist aber gesetzlich nicht haltbar, da er allen Anführungen sowohl des § 1 als auch besonders der Bestimmung des § 14 des Erwerbsteuerpatentes widerspricht, wonach die Erwerbsteuerpflicht sich nicht blos auf die im § 1 nach Ziffern und Buchstaben angeführten Classen oder Classenspecies von Geschäften, sondern stets auf einen concreten Erwerbsweg bezieht; es gibt also ebenso viele Titel für die Erwerbsteuerpflicht, als es concrete steuerpflichtige Erwerbswege gibt und nicht blos die, welche der § 1 des Erwerbsteuerpatentes unter Ziffern und Buchstaben aufzählt. Hiefür ist besonders bezeichnend die Bestimmung des § 6 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente, welche ein Muster für Bekenntnisse über das Einkommen I. Classe vorschreibt; darnach ist in der Rubrik II das Unternehmen anzugeben, auf welches sich das Bekenntniß bezieht und wie die dabei angeführten Beispiele darthun, sind diese Unternehmen nicht nach den allgemeinen Classengattungen, sondern nach den concreten Erwerbszweigen, als: »Fabrik, Gewerbe, Advocatie, Notariat u. s. w.« zu bezeichnen.

Diesemnach läßt sich also nicht behaupten, daß der Beschwerdeführer deshalb für die in Frage stehende Geschäftsvermittlung in der I. Classe einkommensteuerpflichtig war, weil er das der Erwerbsteuer unterzogene Amt eines k. k. Notars bekleidet und ein solcher k. k. Notar in die IV. Classe der Erwerbsteuer, und zwar in jene Abtheilung b gereiht erscheint, welche alle Beschäftigungen zum Behufe von Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen in sich schließt, vielmehr ist der Beschwerdeführer bisher (nach der IV. Classe der Erwerbsteuer) nur als Notar und nicht als Geschäftsvermittler erwerbsteuerpflichtig und würde in letzterer Beziehung ohne Zweifel selbstständig und abgesondert von der Besteuerung für das Notariat als »Geschäftsvermittler« erwerbsteuerpflichtig sein, falls vorliegen würde, daß er Geschäfte, wie das hier in Frage stehende, gewerbsmäßig vermittle.

Ob im Falle des Beschwerdeführers die Voraussetzungen zu einer solchen Besteuerung gegeben sind, hatte der V. G. Hof schon deshalb nicht zu untersuchen, weil eine Entscheidung der Finanzverwaltung hierüber nicht

vorliegt, vermöge der Erwerbsbesteuerung als k. k. Notar aber und auf Grund derselben konnte dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer nach der I. Classe für das Einkommen, welches er aus dem hier in Frage kommenden Geschäfte bezogen hat, nicht vorgeschrieben werden, weil letzteres unbestrittenermaßen nicht in irgend einen Geschäftszweig der notariellen Thätigkeit des Beschwerdeführers gehört; und da der Beschwerdeführer aus Anlaß einer Geschäftsthätigkeit als »Geschäftsvermittler« in dieser Eigenschaft zur Erwerbsteuer nicht herangezogen erscheint, so konnte ihm auch für ein aus einer solchen Thätigkeit erzieltes Einkommen nicht eine Einkommensteuer I. Classe vorgeschrieben werden.

Mit anderen Worten: als Notar ist der Beschwerdeführer erwerbsteuerpflichtig, aber als solcher hat er das in Frage stehende Geschäft nicht abgeschlossen — als Geschäftsvermittler hat er zwar das Geschäft geschlossen, aber als solcher ist er nicht mit der Erwerbsteuer belegt: es fehlen also in jeder Beziehung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einkommenbesteuerung der fraglichen Einnahme in der I. Classe.

Nr. 5225.

Die Steuer vom Einkommen II. Classe kann auch auf Grund eines von der Fassion abweichenden und von dem Steuerpflichtigen nicht entkräfteten Gutachtens von Sachverständigen bemessen werden.

Erkenntniß vom 26. März 1890, Z. 939.

Marie Antonie Klement ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 15. September 1889, Z. 60359, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888 vom Tabakunterverlage und von der Lottocollectur.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 5226.

Als regelmäßige Basis der Vertheilung der Nutzungen eines Gemeindewaldes unter die Nutzungsberechtigten ist, von dem Bestande specieller Rechtstitel abgesehen, nicht der Grundbesitz der Theilnehmer oder die von ihnen entrichtete Grundsteuer, sondern der Haus- und Gutsbedarf anzusehen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 27. März 1890, Z. 613.

Arcangelo Stablum ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 6. September 1889, Z. 11059, puncto Holzbezug von den Gemeinden Malé und Terzolas.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 503 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 1304 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 1866 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 5227.

Die Collegiengelder der Universitätsprofessoren sind als Amtsbezüge anzusehen und hat auf solche die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer nicht stattzufinden.

Erkenntniß vom 28. März 1890, Z. 1010.

Dr. Georg Jellinek (Adv. Dr. Benedict) ca. Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 22. März 1889, Magistrats-decret vom 23. April 1889, Z. 424205, puncto Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer von Collegiengeldern.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wurde ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer von der Einkommensteuer, welche für die von ihm als a. o. Professor an der Wiener Universität im Jahre 1886 bezogenen Collegiengelder vorgeschrieben worden war, den Gemeindezuschlag zu entrichten habe.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Für die Entscheidung der aufgeworfenen Frage ist nämlich die A. h. Entschließung vom 16. Februar 1853 (Min.-Verordnung vom 13. März 1853, R. G. B. Nr. 48) maßgebend, mit welcher verordnet ist, daß die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten nicht stattzufinden habe.

Nachdem die Eigenschaft des Beschwerdeführers als Staatsbeamter nicht bestritten ist, war lediglich in Erörterung zu ziehen, ob die Collegiengelder als Amtsbezüge anzusehen seien oder nicht. — Unter Amtsbezügen muß jedes Einkommen verstanden werden, welches ein Beamter auf Grund seiner Amtsbestellung zu beziehen berechtigt ist. — Daß nun Universitätsprofessoren zum Bezuge der Collegiengelder auf Grund ihrer Anstellung, ihres Amtes berechtigt sind, ist unbestreitbar und auch im § 4 der Min.-Verordnung vom 12. Juli 1850, R. G. B. Nr. 310, ausgesprochen, welcher lautet: »Das Recht der Docenten auf Collegiengelder steht im Zusammenhange mit den Verpflichtungen ihres Lehramtes.«

Allerdings werden gegenwärtig die Bezüge der Staatsbeamten in der Regel aus den Staatscassen bezahlt; allein hieraus kann nicht gefolgert werden, daß als Amtsbezüge einzig und allein die aus den Staatscassen gezahlten Bezüge der Staatsbeamten angesehen werden können. — Es genügt diesfalls der Hinweis darauf, daß nach dem Sportelsysteme, welches in früheren Zeiten bekanntlich eine sehr ausgedehnte Geltung hatte, viele Staatsbeamten ausschließlich oder in partem salarii auf den Bezug der von den Parteien für Amtshandlungen gezahlten Gebühren (Sporteln) angewiesen waren.

Wenn also auch die Collegiengelder den Professoren nicht aus den Staatscassen zufließen, so kann deshalb allein nicht behauptet werden, daß sie nicht zu deren Amtsbezügen gehören, vielmehr ist lediglich die Folgerung gerechtfertigt, daß sie eine besondere, singuläre Gattung von Amtsbezügen bilden, denn für den Begriff der Amtsbezüge ist keineswegs entscheidend,

von wem dieselben bestritten werden, sondern nur, daß dieselben dem Beamten auf Grund seines Amtes zukommen.

Die eigenthümliche Beschaffenheit der Collegiengelder als Amtsbezüge findet aber darin ihren Erklärungsgrund, daß dieselbe nach der bezogenen Min.-Verordnung vom 12. Juli 1850 in der durch das System der Lehr- und Lernfreiheit bedingten, besonderen Stellung der Universitätsprofessoren begründet ist, und der Umstand, daß die Collegiengelder unter gleichzeitiger Aufhebung des bis dahin bestandenen Unterrichtsgeldes zur Einführung gelangten, gibt ein weiteres Argument dafür, daß denselben thatsächlich der Charakter von für die Ausübung des Lehramtes zugewiesenen Bezügen beizumessen ist.

Nr. 5228.

Die Rückforderung von bezahlten Gemeindeumlagen ist vom Nachweise abhängig, daß mit der nach der Steuervorschreibung bemessenen Umlage ein Indebitum bezahlt wurde.

Erkenntniß vom 28. März 1890, Z. 1021.

Gemeinde Bruckenthal (Adv. Dr. Stein) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 13. September 1889, Z. 12008, puncto Rückersatz von an die Gemeinde Domaszów gezahlten Gemeindezuschlägen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bruckenthaler Insassen haben, nachdem die Steuerzuschläge von den in der Gemeinde Domaszów vorgeschriebenen Steuern für die Jahre 1883 bis inclusive 1886 von ihnen bereits entrichtet gewesen waren, sich im October 1886 an die Gemeinde Domaszów mit dem Ansuchen um Rückersatz dieser bezahlten Gemeindezuschläge gewendet, und zwar mit der Behauptung, daß ihre Grundstücke theilweise zu Choronow und theilweise zu Domaszów ohne ihr Wissen zugeschrieben worden sind. — Dieses Begehren wurde in allen Instanzen zurückgewiesen und ist die Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 2. Jänner 1888, Z. 63657, hiergerichts wesentlich aus dem Grunde aufgehoben worden, weil nicht constatirt vorlag, ob die Behauptung der Gemeinde Bruckenthal, daß die in Frage kommenden Grundstücke einen Theil ihres Gemeindegebietes gebildet haben und (weil in gesetzlicher Weise nicht abgetrennt) noch gegenwärtig bilden, richtig ist oder nicht.

In Durchführung des Erkenntnisses des V. G. Hofes vom 29. October 1888, Z. 2384,*) ist im Wege der Bezirkshauptmannschaft Rawa constatirt worden, daß alle fraglichen Grundstücke thatsächlich in der Gemeinde Domaszów und nicht in der Gemeinde Bruckenthal liegen und stets gelegen waren.

Die gegenwärtig zur Entscheidung vorliegende Beschwerde ficht die das Begehren der Bruckenthaler Gemeindeinsassen neuerlich abweisende Landesausschuß-Entscheidung hauptsächlich mit der Argumentation an, daß die nothwendigen Erhebungen in der Sache nicht gepflogen worden waren, daß die Auskunft, welche die Bezirkshauptmannschaft Rawa in der Sache gegeben hat, gleichfalls ohne jedwede Erhebung ergangen ist, daß diese Auskunft

---

*) S. § 6 Erkenntnisse (Heft VI, Nr. 387).

nicht richtig sei und daß die Gemeinde den bezüglichen Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft auch bei der galizischen Statthalterei angefochten hat.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Ausführungen nicht für gegründet zu erkennen. Denn vorerst muß daran festgehalten werden, daß es sich im gegebenen Falle lediglich um den Rückersatz von bereits bezahlten Steuerzuschlägen handelt und daß daher die den Rückersatz ansprechenden Gemeindeinsassen von Bruckenthal jene Thatsachen, auf Grund deren sie ihren Anspruch vor den autonomen Behörden stützen zu können vermeinen, auch erweisen müssen. — Es lag daher den Beschwerdeführern ob, zu erweisen, entweder, daß die Staatssteuer von den fraglichen Grundparcellen bei der Gemeinde Domaszów überhaupt nicht vorgeschrieben worden war, oder zum Mindesten, daß — wenn die Steuer dortselbst unrichtig vorgeschrieben stand, d. i. dieselbe von Grundstücken vorgeschrieben war, welche nicht in der Gemeinde Domaszów liegen oder gelegen waren — die Gemeinde ein Erkenntniß erwirkt habe, wonach diese unrichtige Vorschreibung aufgehoben worden ist.

Dies ist aber nicht geschehen. Im Gegentheile liegt unbestritten vor, daß die Staatssteuer von den fraglichen Grundstücken bei der Gemeinde Domaszów in den Jahren 1883 bis 1886 in Vorschreibung stand. — Ein Erkenntniß in der Richtung, daß die Staatssteuer unrichtig vorgeschrieben worden wäre, wurde nicht beigebracht; überdies wurde aber im Wege der competenten politischen Behörde constatirt, daß die Grundstücke, von welchen die Staatssteuer in der Gemeinde Domaszów vorgeschrieben ist, in den Jahren 1883 bis 1886 in der Gemeinde Domaszów und nicht in der Gemeinde Bruckenthal gelegen waren, sowie auch noch jetzt dort liegen.

Diese Thatsachen hat der galizische Landesausschuß in actengemäßer Weise seiner Entscheidung zu Grunde gelegt und derselbe hat es mit Recht abgelehnt, dermalen die Gemeinde Domaszów zum Rückersatze zu verhalten. Es muß vielmehr der Gemeinde Bruckenthal vorbehalten bleiben, falls sie den angenommenen Thatbestand bezüglich der Gemeindegrenzen bestreiten zu können erachtet, die competente Entscheidung der politischen Behörden im vorgezeichneten Instanzenzuge hervorzurufen.

Diesen Erwägungen zufolge und angesichts des § 78 der galizischen Gemeindeordnung war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 5229.

Die Befreiung eines Seelsorgers von Gemeindeumlagen aus dem Titel des § 73, Punkt 2 der Gemeindeordnung für Tirol greift nicht platz, wenn die Einkünfte aus dem bezüglichen Grundbesitze erhobenermaßen keinen integrirenden Bestandtheil des Seelsorgergehaltes bilden.

Erkenntniß vom 28. März 1890, Z. 1008.

Karl Thavonati und Leonhard Anesi ca. Tiroler Landesausschuß; Gemeinde Banco mitbeth. (Adv. Dr. Lorenzoni); E. vom 13. September 1889, Z. 9613, puncto Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 28. Mai 1888, Z. 1638, wurde die Entscheidung des Landesausschusses vom 7. October 1887,

Theilung der Hausclassensteuer-Vorschreibung vom Gebäude früher C.-Nr. 302 in Eisenbrod.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach den Aufschreibungen des Hausclassensteuercatasters und nach der Actenlage war das Gebäude C.-Nr. 302 in Eisenbrod als Neubau vom Jahre 1865 an ursprünglich mit 18 Wohnungsbestandtheilen und Stockwerk nach der VI. Classe und anläßlich des im Jahre 1867 erfolgten Zubaues vom Jahre 1868 an (bei Gelegenheit der mit Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 24. Juni 1868, Z. 6950, für diesen Zubau ertheilten Bewilligung einer zwölfjährigen Steuerfreiheit) mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 5. Juli 1868, Zahl 25344, bei dem Umstande, daß das bezeichnete Gebäude nach dem alten Bestande 16 Zimmer, 2 Kammern und im Zubaue 16 Zimmer, somit zusammen 34 Wohnbestandtheile mit Stockwerk enthält, in die I. Gebäudesteuertarifsclasse eingereiht. — Diese Einreihung blieb unangefochten und es ist dieses Gebäude derzeit zufolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, mit derselben Anzahl von 34 Wohnbestandtheilen in die II. Classe des mit diesem Gesetze fixirten Hausclassentarifs eingereiht.

Der beschwerdeführenden Firma wurde später über ihr beim Stadtamte in Eisenbrod eingebrachtes Ansuchen de präs. 4. August 1888 um Zuweisung von drei weiteren Conscriptionsnummern für dieses Gebäude, weil dasselbe in Wirklichkeit vier Wohnhäuser enthalte, mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Semil vom 10. November 1887, Z. 7907, bewilligt, daß von den vier selbstständigen Häusern der Firma in Eisenbrod, welche bisher als Ein Gebäude gemeinschaftlich die C.-Nr. 302 hatten, jedes seine eigene Conscriptionsnummer erhielt, wonach in Ausführung dieser Bewilligung nunmehr das Gebäude nach einzelnen Abtheilungen die C.-Nr. 302, 339, 340 und 341 bekam. Hierauf stellte die Firma mit Berufung auf diese neue Conscribirung in der Eingabe de präs. 24. December 1887 das Begehren um Theilung der diesbezüglichen Hausclassensteuervorschreibungen.

Diesem Begehren wurde im Instanzenzuge zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums keine Folge gegeben, weil weder eine im Evidenzhaltungswege zu berücksichtigende Aenderung des Objectes vorgekommen sei, noch von einem Irrthum bei der ursprünglichen Incatastrirung die Rede sein könne.

Der B. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Die Gebäudeclassensteuer von dem hier in Rede stehenden Gebäude, welches als Ein Gebäude unbestritten längst rechtskräftig eincatastrirt ist, da gegen die ursprüngliche Eincatastrirung desselben als eines Gebäudes weder zur Zeit als dieselbe erfolgte, noch nach Zulaß des § 4 des Gef. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, bis 30. April 1876 ein Rechtsmittel ergriffen wurde, könnte nach den Grundsätzen über die Besteuerung der Gebäude im Wege der Classification nur dann eine Aenderung erfahren, wenn im Laufe der Zeit eine derartige Aenderung im Steuerobjecte eingetreten wäre, welche zufolge § 5 der Belehrung zur Evidenzhaltung des Gebäudeclassensteuer-Catasters vom 12. August 1824 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, Band 6, Seite 483)

geeignet wäre, eine Aenderung in der Besteuerung, respective Classificirung zu begründen.

Als solche Aenderungen werden in der citirten gesetzlichen Bestimmung taxativ angeführt: wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht, wenn neue Gebäude errichtet oder schon bestehende erweitert werden.

Im gegebenen Falle ist nach der Eincatastrirung des Gebäudes als Eines Gebäudes mit 34 Wohnbestandtheilen eine solche zur Evidenzhaltung gesetzlich zulässige Aenderung nicht vorgefallen, die Zuweisung mehrerer Conscriptionsnummern an ein Gebäude begründet aber keine Aenderung in der Classification desselben und hat nur zur Folge, daß alle diese Conscriptionsnummern im Cataster bei dem Gebäude angeführt werden, analog der Bestimmung des § 19 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vom 26. Juni 1820 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen Nr. 130 vom Jahre 1820).

Wenn endlich die Beschwerde auch den Standpunkt vertritt, daß hier ein Irrthum in der Einclassirung des Gebäudes von Anfang an obwaltete, welcher ohne Rücksicht auf die Rechtskraft der Hausclassensteuer-Bemessung zu saniren sei, so ist hiewider zu bemerken, daß gedachtes Argument schon deshalb nicht in Berücksichtigung gezogen werden kann, weil aus dem durch das Protokoll vom 30. Juni 1886, welches der vorcitirten Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Semil zu Grunde lag, sichergestellten Thatbestande sich immerhin auch Momente ergeben, wonach die Einheitlichkeit des Gebäudes angenommen werden kann; hieher gehört insbesondere der Umstand, daß das Dach, wenigstens der äußeren Ansicht nach, fortlaufend sich darstellt, mehrfache Verbindungen im Erdgeschosse durchlaufen und ein gemeinschaftlicher Hofraum besteht.

Nr. 5220.

Erwerbsteuerpflicht des Geldverleihergewerbes.

Erkenntniß vom 22. März 1890, Z. 973.

Otto Bratanitsch ca. steierm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 16. August 1889, Z. 12211, puncto Erwerbsteuer-Erklärung vom Geldverleihergewerbe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 5221.

Bei gewerblichen Unternehmungen trifft die Steuerpflicht den aus dem Geschäftsbetriebe selbst sich ergebenden Reinertrag. — Zum Begriffe eines solchen.) — Zuwendungen an Angestellte unter Voraussetzung der in Arbeit bestehenden Gegenleistung sind als effective Betriebsauslagen bei der Einkommenbesteuerung abzugsfähig.**

Erkenntniß vom 22. März 1890, Z. 703.

Cyprian Struggls Erben in Raibl (Adv. Dr. Ritter v. Sprung) ca. Finanz-Direction in Klagenfurt (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 30. Juli 1889,

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4228 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 444 (Bd. III, J. 1879).

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 294 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 423 (Bd. III, J. 1879).

Z. 9930, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1888 vom Berg- und Schmelzwerke Raibl II.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Nichtanerkennung eines für Heizzwecke aufgerechneten Betrages per 2161 fl. 40 kr. als Betriebsauslage betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß bei der Einkommensteuer-Bemessung vom Berg- und Schmelzwerke Raibl II für das Jahr 1888 nicht der ganze als Ausgabe für Brennholz im Jahre 1887 mit 22.521 fl. 93 kr. ausgewiesene Betrag passirt wurde, namentlich, daß zufolge der angefochtenen Entscheidung als Flammholz bei der Bleierzeugung nur das im Jahre 1887 thatsächlich verbrauchte Holzquantum passirt, dagegen der verbliebene Holzvorrath und der Betrag für das im Jahre 1886 verbrauchte, jedoch in Folge eingeräumten Zahlungscredites erst im Jahre 1887 bezahlte Holz als Betriebsauslage nicht anerkannt und daß ebenso ein Theil des für Heizzwecke ausgewiesenen Betrages (2161 fl. 40 kr.) als eine schenkungsweise Zuwendung an die Arbeiter behandelt und der Regieauslage nicht zugezählt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung: Nach § 2 des Ges. vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, und § 4 des kais. Patentes vom 29. März 1866, R. G. B. Nr. 42, hat die Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbau nach den für die Bemessung der Einkommensteuer I. Classe bestehenden Vorschriften nur mit dem Unterschiede zu erfolgen, daß nicht auf Grund des dreijährigen Durchschnittsergebnisses, sondern auf Grundlage des Reinertrages in dem, dem Jahre der Steuerbemessung unmittelbar vorausgegangenen Jahre vorgegangen wird, und daß die Steuerbehörden verpflichtet sind, bei Bemessung der Steuer das Vernehmen mit der Bergbehörde, in deren Bereich sich das steuerpflichtige Bergwerk vorfindet, zu pflegen.

Diesemnach konnten für den V. G. Hof bei dem Erkenntnisse über die vorliegende Beschwerde nur die gesetzlichen Normen bezüglich der Besteuerung des Einkommens I. Classe, welche im Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und in der mit Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, kundgemachten Vollzugsvorschrift zu diesem Patente enthalten sind, maßgebend sein, und mußten andere Min.-Verordnungen, namentlich auch die Min.-Erlässe vom 5. Mai 1864, Z. 15221 und 27. Juni 1865, Z. 9389, welche in einer für Parteien bindenden Art nicht kundgemacht wurden, und sich blos als interne Instructionen für die Unterbehörden darstellen, außer Betracht bleiben.

Insbesondere verleiht auch die Verlautbarung einer Min.-Verordnung durch das Verordnungsblatt des k. k. Finanz-Min. derselben dem Publicum gegenüber keine bindende Kraft (siehe dieses Verordnungsblatt ex 1854, Seite 1).

In Gemäßheit der cit. gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des § 10 des Einkommensteuerpatentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben ist die Steuer vom reinen Einkommen von dem steuerpflichtigen Ge-

schäftsbetriebe, nämlich von jenem Betrage, um welchen die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde, zu bemessen. — Aus diesen und den Bestimmungen des § 11 des cit. Patentes und § 7 der Vollzugsvorschrift zu demselben folgt, daß bei industriellen Unternehmungen der sich aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß der betreffenden Betriebsperiode das steuerpflichtige Einkommen bildet.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze können daher weder Auslagen, welche eine frühere Betriebsperiode betreffen, noch auch Auslagen, welche erst eine künftige Betriebsperiode zu treffen haben, bei der Ermittlung des Reineinkommens aus der für die Besteuerung gesetzlich als maßgebend bezeichneten Betriebsperiode in Anschlag gebracht werden, und stellen sich namentlich Letztere, insoferne sie, wie im vorliegenden Falle zur Anschaffung von Vorräthen gemacht wurden, als Investitionen, d. i. Capitalsanlagen für kürzere oder längere Zeit dar, indem sie zweifelsohne den Werth des Vermögensinventars erhöhen, und daher nach § 7 der cit. Vollzugsvorschrift nicht abrechnungsfähig sind.

Im gegebenen Falle wurde von der Steuerbehörde die nach dem Gutachten des Revierbergamtes als des zur Abgabe des Sachverständigen-Befundes gesetzlich berufenen Organes, zur Bleierzeugung im Jahre 1887 als nothwendig verbraucht anerkannte Holzmenge in Ausgabe gestellt, während die Mehrauslagen in diesem Jahre als die Vermögensbilanz, nicht aber das Betriebsertragsconto und die Ertragsbilanz, welche als Grundlage der Einkommensteuer-Bemessung zu dienen hat, betreffend, bezeichnet wurden.

Wenn dawider in der Beschwerde behauptet wird, daß bei der Feststellung des Einkommens aus dem Jahre 1886 nicht die Kosten des verbrauchten Holzes, sondern lediglich die für die Holzbeschaffung gemachte Geldauslage in Ausgabe gestellt war, so konnte auf diese Einwendung, abgesehen davon, daß derselben die nicht widersprochene Angabe der k. k. Finanz-Direction in der Gegenschrift, daß im Jahre 1886, wie in den vorausgegangenen Jahren, eine der Bleierzeugung angemessene Menge Hüttenholzes als verbraucht in Ausgabe gestellt wurde, entgegensteht, schon deshalb kein Bedacht genommen werden, weil der V. G. Hof nicht über den bei der Einkommensteuer-Bemessung in den früheren Jahren, sondern lediglich über den bei der gegenwärtig angefochtenen Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888 beobachteten Vorgang zu erkennen hatte.

Dem Vorangeführten zufolge erscheint aber der Vorgang der Steuerbehörde bezüglich der Feststellung und Passirung der Ausgabe für das zur Bleierzeugung verbrauchte Flammholz gesetzlich gerechtfertigt und mußte in diesem Punkte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Belangend dagegen die Nichtpassirung des Heizholzes für die Arbeiter- und Aufseherwohnungen, dann für die Waschküche, dessen Zuwendung an die Arbeiter und Aufseher des Bergwerkes ohne Entgelt seitens der Steuerbehörde nicht bezweifelt wird, ist der V. G. Hof der Anschauung, daß die diesfällige Ausgabe allerdings bei der Einkommensteuer-Bemessung als Betriebsauslage zu betrachten war. — Denn, wenngleich im gegebenen Falle nicht nachgewiesen ist, daß die Holzerfolgung auf einem vertragsmäßigen Titel beruht, so konnte der V. G. Hof sich doch der Anschauung nicht ver-

schließen, daß dieses Holz offenbar einen Theil jener Entlohnung der Arbeiter und Aufseher bildet, welche die beschwerdeführende Gewerkschaft als solche ihren Angestellten für geleistete Dienste und auch nur unter Voraussetzung der in Arbeit bestehenden Gegenleistung derselben zuwendet, was die geschenkweise Erfolgung des Holzbedarfes ausschließt und die diesfällige Ausgabe zur effectiven Betriebsauslage gestaltet.

Nr. 5222.

Die Steuerpflicht ausländischer Gesellschaften, welche zum Geschäftsbetriebe hierlands zugelassen sind, ist nach den hierländigen Steuergesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 26. März 1890, Z. 996.

Der mit der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart verbundene Capitalistenverein ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 29. April 1889, Z. 7366, puncto Einkommensteuerpflicht von Satzpostzinsen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5223.

1. Ein Gewerbe, welches von einem und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, ist auch an jedem Orte verhältnißmäßig zu besteuern. — 2. Verfahren und Steuerausmaß.

Erkenntniß vom 26. März 1890, Z. 997.

Wilhelm Lovrek ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 30. April 1889, Z. 11936 und 11950, puncto nachträglicher Vorschreibung einer Erwerb- und einer Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5224.

1. Die Erwerb- und Einkommenbesteuerung erfolgt nicht nach den allgemeinen Classengattungen der Geschäfte, sondern nach den concreten Erwerbszweigen. – 2. Zur Einkommensteuer I. Classe vom Einkommen aus einem Geschäftsvermittlungsgeschäfte kann ein k. k. Notar nur dann verhalten werden, wenn er als „Geschäftsvermittler" erwerbsteuerpflichtig wird.

Erkenntniß vom 26. März 1890, Z. 995.

Dr. Emil Burger (Adv. Dr. Wolf-Eppinger) ca. krain. Finanz-Dir. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 15. September 1889, Z. 13030, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Betrag von 37.500 fl., welchen der k. k. Notar Dr. Emil Burger von den Brüdern Josef und Franz Ranzinger für das Zustandekommen eines Ver-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2091 (Bd. VIII, J. 1884).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 4034 (Bd. XII, J. 1888).

kaufsgeschäftes mit der Trifailer Kohlengewerkschaft erhalten hat, zur Einkommensteuer der I. Classe herangezogen. — Die Finanzverwaltung steht dabei — insbesondere nach den Ausführungen ihres Vertreters in der ö. m. Verhandlung — auf dem Standpunkte, daß die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers — von welcher, da es sich um eine Einkommensteuer nach der I. Classe handelt, die bestrittene Einkommensteuerpflicht abhängt (§ 4 I des Einkommensteuerpatentes) — für den Beschwerdeführer nicht gerade für seine Beschäftigung als Notar, sondern überhaupt nach der IV. Classe des § 1 des Erwerbsteuerpatentes nach dem Gesichtspunkte besteht, daß dort Erwerbsgattungen besteuert werden sollen, welche Geschäftsvermittlungen zum Gegenstande haben (§ 1 IV, lit. b des Erwerbsteuerpatentes), zu welcher Gattung von Geschäften denn auch die Notariatsbeschäftigung gehört. Da es sich nun im vorliegenden Falle zweifellos um eine Geschäftsvermittlung handelte, so könne die Erwerbsteuerpflicht hinsichtlich dieses Geschäftes aus dem Gesichtspunkte, daß Beschwerdeführer nur als Notar erwerbsteuerpflichtig sei und das fragliche Geschäft zu den eigentlichen Notariatsgeschäften nicht gehöre, nicht bestritten werden, indem ja nach § 1 IV b cit. auch die Notare nur als Geschäftsvermittler der Erwerbsteuer unterzogen sind.

Dieser Standpunkt ist aber gesetzlich nicht haltbar, da er allen Anführungen sowohl des § 1 als auch besonders der Bestimmung des § 14 des Erwerbsteuerpatentes widerspricht, wonach die Erwerbsteuerpflicht sich nicht blos auf die im § 1 nach Ziffern und Buchstaben angeführten Classen oder Classenspecies von Geschäften, sondern stets auf einen concreten Erwerbsweg bezieht; es gibt also ebenso viele Titel für die Erwerbsteuerpflicht, als es concrete steuerpflichtige Erwerbswege gibt und nicht blos die, welche der § 1 des Erwerbsteuerpatentes unter Ziffern und Buchstaben aufzählt. Hiefür ist besonders bezeichnend die Bestimmung des § 6 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente, welche ein Muster für Bekenntnisse über das Einkommen I. Classe vorschreibt; darnach ist in der Rubrik II das Unternehmen anzugeben, auf welches sich das Bekenntniß bezieht und wie die dabei angeführten Beispiele darthun, sind diese Unternehmen nicht nach den allgemeinen Classengattungen, sondern nach den concreten Erwerbszweigen, als: »Fabrik, Gewerbe, Advocatie, Notariat u. s. w.« zu bezeichnen.

Diesemnach läßt sich also nicht behaupten, daß der Beschwerdeführer deshalb für die in Frage stehende Geschäftsvermittlung in der I. Classe einkommensteuerpflichtig war, weil er das der Erwerbsteuer unterzogene Amt eines k. k. Notars bekleidet und ein solcher k. k. Notar in die IV. Classe der Erwerbsteuer, und zwar in jene Abtheilung b gereiht erscheint, welche alle Beschäftigungen zum Behufe von Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen in sich schließt, vielmehr ist der Beschwerdeführer bisher (nach der IV. Classe der Erwerbsteuer) nur als Notar und nicht als Geschäftsvermittler erwerbsteuerpflichtig und würde in letzterer Beziehung ohne Zweifel selbstständig und abgesondert von der Besteuerung für das Notariat als »Geschäftsvermittler« erwerbsteuerpflichtig sein, falls vorliegen würde, daß er Geschäfte, wie das hier in Frage stehende, gewerbsmäßig vermittle.

Ob im Falle des Beschwerdeführers die Voraussetzungen zu einer solchen Besteuerung gegeben sind, hatte der V. G. Hof schon deshalb nicht zu untersuchen, weil eine Entscheidung der Finanzverwaltung hierüber nicht

vorliegt, vermöge der Erwerbsbesteuerung als k. k. Notar aber und auf Grund derselben konnte dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer nach der I. Classe für das Einkommen, welches er aus dem hier in Frage kommenden Geschäfte bezogen hat, nicht vorgeschrieben werden, weil letzteres unbestrittenermaßen nicht in irgend einen Geschäftszweig der notariellen Thätigkeit des Beschwerdeführers gehört; und da der Beschwerdeführer aus Anlaß einer Geschäftsthätigkeit als »Geschäftsvermittler« in dieser Eigenschaft zur Erwerbsteuer nicht herangezogen erscheint, so konnte ihm auch für ein aus einer solchen Thätigkeit erzieltes Einkommen nicht eine Einkommensteuer I. Classe vorgeschrieben werden.

Mit anderen Worten: als Notar ist der Beschwerdeführer erwerbsteuerpflichtig, aber als solcher hat er das in Frage stehende Geschäft nicht abgeschlossen — als Geschäftsvermittler hat er zwar das Geschäft geschlossen, aber als solcher ist er nicht mit der Erwerbsteuer belegt: es fehlen also in jeder Beziehung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einkommenbesteuerung der fraglichen Einnahme in der I. Classe.

Nr. 5225.

Die Steuer vom Einkommen II. Classe kann auch auf Grund eines von der Fassion abweichenden und von dem Steuerpflichtigen nicht entkräfteten Gutachtens von Sachverständigen bemessen werden.

Erkenntniß vom 26. März 1890, Z. 989.

Marie Antonie Klement ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 15. September 1889, Z. 60359, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888 vom Tabakunterverlage und von der Lottocollectur.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 5226.

Als regelmäßige Basis der Vertheilung der Nutzungen eines Gemeindewaldes unter die Nutzungsberechtigten ist, von dem Bestande specieller Rechtstitel abgesehen, nicht der Grundbesitz der Theilnehmer oder die von ihnen entrichtete Grundsteuer, sondern der Haus- und Gutsbedarf anzusehen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 27. März 1890, Z. 613.

Arcangelo Stablum ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 6. September 1889, Z. 11059, puncto Holzbezug von den Gemeinden Malé und Terzolas.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 503 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 1304 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 1866 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 5227.

Die Collegiengelder der Universitätsprofessoren sind als Amtsbezüge anzusehen und hat auf solche die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer nicht stattzufinden.

Erkenntniß vom 28. März 1890, Z. 1010.

Dr. Georg Jellinek (Adv. Dr. Benedict) ca. Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 22. März 1889, Magistrats-decret vom 23. April 1889, Z. 424205, puncto Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer von Collegiengeldern.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wurde ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer von der Einkommensteuer, welche für die von ihm als a. o. Professor an der Wiener Universität im Jahre 1886 bezogenen Collegiengelder vorgeschrieben worden war, den Gemeindezuschlag zu entrichten habe.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Für die Entscheidung der aufgeworfenen Frage ist nämlich die A. h. Entschließung vom 16. Februar 1853 (Min.-Verordnung vom 13. März 1853, R. G. B. Nr. 48) maßgebend, mit welcher verordnet ist, daß die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten nicht stattzufinden habe.

Nachdem die Eigenschaft des Beschwerdeführers als Staatsbeamter nicht bestritten ist, war lediglich in Erörterung zu ziehen, ob die Collegiengelder als Amtsbezüge anzusehen seien oder nicht. — Unter Amtsbezügen muß jedes Einkommen verstanden werden, welches ein Beamter auf Grund seiner Amtsbestellung zu beziehen berechtigt ist. — Daß nun Universitätsprofessoren zum Bezuge der Collegiengelder auf Grund ihrer Anstellung, ihres Amtes berechtigt sind, ist unbestreitbar und auch im § 4 der Min.-Verordnung vom 12. Juli 1850, R. G. B. Nr. 310, ausgesprochen, welcher lautet: »Das Recht der Docenten auf Collegiengelder steht im Zusammenhange mit den Verpflichtungen ihres Lehramtes.«

Allerdings werden gegenwärtig die Bezüge der Staatsbeamten in der Regel aus den Staatscassen bezahlt; allein hieraus kann nicht gefolgert werden, daß als Amtsbezüge einzig und allein die aus den Staatscassen gezahlten Bezüge der Staatsbeamten angesehen werden können. — Es genügt diesfalls der Hinweis darauf, daß nach dem Sportelsysteme, welches in früheren Zeiten bekanntlich eine sehr ausgedehnte Geltung hatte, viele Staatsbeamten ausschließlich oder in partem salarii auf den Bezug der von den Parteien für Amtshandlungen gezahlten Gebühren (Sporteln) angewiesen waren.

Wenn also auch die Collegiengelder den Professoren nicht aus den Staatscassen zufließen, so kann deshalb allein nicht behauptet werden, daß sie nicht zu deren Amtsbezügen gehören, vielmehr ist lediglich die Folgerung gerechtfertigt, daß sie eine besondere, singuläre Gattung von Amtsbezügen bilden, denn für den Begriff der Amtsbezüge ist keineswegs entscheidend,

von wem dieselben bestritten werden, sondern nur, daß dieselben dem Beamten auf Grund seines Amtes zukommen.

Die eigenthümliche Beschaffenheit der Collegiengelder als Amtsbezüge findet aber darin ihren Erklärungsgrund, daß dieselbe nach der bezogenen Min.-Verordnung vom 12. Juli 1850 in der durch das System der Lehr- und Lernfreiheit bedingten, besonderen Stellung der Universitätsprofessoren begründet ist, und der Umstand, daß die Collegiengelder unter gleichzeitiger Aufhebung des bis dahin bestandenen Unterrichtsgeldes zur Einführung gelangten, gibt ein weiteres Argument dafür, daß denselben thatsächlich der Charakter von für die Ausübung des Lehramtes zugewiesenen Bezügen beizumessen ist.

Nr. 5228.

Die Rückforderung von bezahlten Gemeindeumlagen ist vom Nachweise abhängig, daß mit der nach der Steuervorschreibung bemessenen Umlage ein Indebitum bezahlt wurde.

Erkenntniß vom 28. März 1890, Z. 1021.

Gemeinde Bruckenthal (Adv. Dr. Stein) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 13. September 1889, Z. 12008, puncto Rückersatz von an die Gemeinde Domaszów gezahlten Gemeindezuschlägen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bruckenthaler Insassen haben, nachdem die Steuerzuschläge von den in der Gemeinde Domaszów vorgeschriebenen Steuern für die Jahre 1883 bis inclusive 1886 von ihnen bereits entrichtet gewesen waren, sich im October 1886 an die Gemeinde Domaszów mit dem Ansuchen um Rückersatz dieser bezahlten Gemeindezuschläge gewendet, und zwar mit der Behauptung, daß ihre Grundstücke theilweise zu Choronow und theilweise zu Domaszów ohne ihr Wissen zugeschrieben worden sind. — Dieses Begehren wurde in allen Instanzen zurückgewiesen und ist die Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 2. Jänner 1888, Z. 63657, hiergerichts wesentlich aus dem Grunde aufgehoben worden, weil nicht constatirt vorlag, ob die Behauptung der Gemeinde Bruckenthal, daß die in Frage kommenden Grundstücke einen Theil ihres Gemeindegebietes gebildet haben und (weil in gesetzlicher Weise nicht abgetrennt) noch gegenwärtig bilden, richtig ist oder nicht.

In Durchführung des Erkenntnisses des V. G. Hofes vom 29. October 1888, Z. 2384,*) ist im Wege der Bezirkshauptmannschaft Rawa constatirt worden, daß alle fraglichen Grundstücke thatsächlich in der Gemeinde Domaszów und nicht in der Gemeinde Bruckenthal liegen und stets gelegen waren.

Die gegenwärtig zur Entscheidung vorliegende Beschwerde ficht die das Begehren der Bruckenthaler Gemeindeinsassen neuerlich abweisende Landesausschuß-Entscheidung hauptsächlich mit der Argumentation an, daß die nothwendigen Erhebungen in der Sache nicht gepflogen worden waren, daß die Auskunft, welche die Bezirkshauptmannschaft Rawa in der Sache gegeben hat, gleichfalls ohne jedwede Erhebung ergangen ist, daß diese Auskunft

---

*) S. § 6 Erkenntnisse (Heft VI, Nr. 387).

nicht richtig sei und daß die Gemeinde den bezüglichen Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft auch bei der galizischen Statthalterei angefochten hat.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Ausführungen nicht für gegründet zu erkennen. Denn vorerst muß daran festgehalten werden, daß es sich im gegebenen Falle lediglich um den Rückersatz von bereits bezahlten Steuerzuschlägen handelt und daß daher die den Rückersatz ansprechenden Gemeindeinsassen von Bruckenthal jene Thatsachen, auf Grund deren sie ihren Anspruch vor den autonomen Behörden stützen zu können vermeinen, auch erweisen müssen. — Es lag daher den Beschwerdeführern ob, zu erweisen, entweder, daß die Staatssteuer von den fraglichen Grundparcellen bei der Gemeinde Domaszów überhaupt nicht vorgeschrieben worden war, oder zum Mindesten, daß — wenn die Steuer dortselbst unrichtig vorgeschrieben stand, d. i. dieselbe von Grundstücken vorgeschrieben war, welche nicht in der Gemeinde Domaszów liegen oder gelegen waren — die Gemeinde ein Erkenntniß erwirkt habe, wonach diese unrichtige Vorschreibung aufgehoben worden ist.

Dies ist aber nicht geschehen. Im Gegentheile liegt unbestritten vor, daß die Staatssteuer von den fraglichen Grundstücken bei der Gemeinde Domaszów in den Jahren 1883 bis 1886 in Vorschreibung stand. — Ein Erkenntniß in der Richtung, daß die Staatssteuer unrichtig vorgeschrieben worden wäre, wurde nicht beigebracht; überdies wurde aber im Wege der competenten politischen Behörde constatirt, daß die Grundstücke, von welchen die Staatssteuer in der Gemeinde Domaszów vorgeschrieben ist, in den Jahren 1883 bis 1886 in der Gemeinde Domaszów und nicht in der Gemeinde Bruckenthal gelegen waren, sowie auch noch jetzt dort liegen.

Diese Thatsachen hat der galizische Landesausschuß in actengemäßer Weise seiner Entscheidung zu Grunde gelegt und derselbe hat es mit Recht abgelehnt, dermalen die Gemeinde Domaszów zum Rückersatze zu verhalten. Es muß vielmehr der Gemeinde Bruckenthal vorbehalten bleiben, falls sie den angenommenen Thatbestand bezüglich der Gemeindegrenzen bestreiten zu können erachtet, die competente Entscheidung der politischen Behörden im vorgezeichneten Instanzenzuge hervorzurufen.

Diesen Erwägungen zufolge und angesichts des § 78 der galizischen Gemeindeordnung war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 5229.

Die Befreiung eines Seelsorgers von Gemeindeumlagen aus dem Titel des § 73, Punkt 2 der Gemeindeordnung für Tirol greift nicht platz, wenn die Einkünfte aus dem bezüglichen Grundbesitze erhobenermaßen keinen integrirenden Bestandtheil des Seelsorgergehaltes bilden.

Erkenntniß vom 28. März 1890, Z. 1008.

Karl Thavonati und Leonhard Anesi ca. Tiroler Landesausschuß; Gemeinde Banco mitbeth. (Adv. Dr. Lorenzoni); E. vom 13. September 1889, Z. 9613, puncto Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 28. Mai 1888, Z. 1638, wurde die Entscheidung des Landesausschusses vom 7. October 1887,

Z. 13469, womit ausgesprochen worden war, daß die im Gemeindegebiete von Banco gelegenen, zum Beneficium Thavonati gehörigen Realitäten von den Umlagen der Gemeinde Banco befreit seien, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Der Landesausschuß war bei seiner Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß die Renten dieser Realitäten Theile eines Seelsorgergehaltes bilden, daß daher diese Realitäten zufolge der Bestimmung des § 73 Gem.-Ord. vom Jahre 1866, Punkt 2, da das Einkommen des Expositus von Tavon die Congrua nicht erreicht, von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden können. — Der V. G. Hof hatte jedoch diese Annahme actenwidrig gefunden, weil weder in der Fassion von Malgolo, wo sich der Thavonati'sche Beneficiat als exponirter Kaplan befand, noch in jener von Tavon der Ertrag der erwähnten Realitäten als ein Bestandtheil der Seelsorgerdotation angeführt war.

Mit der dermalen angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in Anbetracht, daß in der Einnahmsfassion der Expositur Tavon vom 2. August 1887, Z. 13677, sich keine Realitäten des Beneficiums Thavonati, beziehungsweise keine Einkünfte aus denselben als integrirender Bestandtheil der Dotation des Seelsorgers aufgenommen finden, ausgesprochen, daß der § 73,' Punkt 2 der Gemeindeordnung gegebenen Falles keine Anwendung zu finden habe.

Wie aus den Administrativacten zu ersehen ist, hat das k. k. Cultus- und Unterrichts-Min. anläßlich eines Recurses des Frühmeßbeneficiaten zu Malgolo gegen das Fassions-Richtigstellungserkenntniß der Statthalterei vom 6. Juni 1886, Z. 7739, das Erkenntniß nebst dem Verfahren von amtswegen aufgehoben, weil sich in Malgolo zufolge Ordinariatsdecretes vom 5. Mai 1888, Z. 1422, keine Seelsorgestation, sondern nur ein Frühmeßbenificiat befinde, dessen Stelle, wenn derselbe auch Aushilfe in der Seelsorge leisten mag, nicht als Hilfspriesterstelle systemisirt ist, so daß dem Recurrenten ein Anspruch auf eine Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde und beziehungsweise auf Richtigstellung seines Einkommensbekenntnisses nicht zustehe.

Es konnte sich sonach bei Erörterung der Frage der Anwendbarkeit des § 73, Punkt 2 der Gemeindeordnung im gegebenen Falle nur mehr darum handeln, ob die im Gebiete der Gemeinde Banco gelegenen Realitäten des Beneficiums Thavonati, beziehungsweise deren Renten einen integrirenden Bestandtheil der Dotation des Expositus in Tavon bilden.

Nun ist aus der den Administrativacten beiliegenden Note der Statthalterei an den Landesausschuß vom 27. Juni 1889, Z. 13011, zu ersehen, daß in der Fassion der Expositur Tavon das Erträgniß des Beneficiums Thavonati deshalb nicht berücksichtigt wurde, weil dasselbe von der Gemeinde gegen Entrichtung eines (an Stelle dieses Erträgnisses in der Fassion erscheinenden) Beitrages an den Expositus verwaltet und eingehoben wird. — Der vom Landesausschusse seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß die Einkünfte aus den mehrerwähnten in Banco gelegenen Realitäten des Beneficiums Thavonati keinen integrirenden Bestandtheil eines Seelsorgergehaltes bilden, war sonach als richtig zu erkennen und es war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Insoferne Beschwerdeführer aus der dem V. G. Hofe nachträglich vorgelegten, der angefochtenen Entscheidung nachgefolgten Fassionsrichtigstellung des k. k. Cultus- und Unterrichts-Min. vom 23. December 1889, Z. 23003, weitere Rechte ableiten zu können erachtet, bleibt es ihm selbstverständlich unbenommen, selbe im vorschriftsmäßigen Instanzenzuge zur Geltung zu bringen.

Nr. 5230.

Die Pflicht zur Anzeige eines unter Mitwirkung eines k. k. Notars geschlossenen Genossenschaftsvertrages zur Gebührenbemessung besteht nicht auf Seite der Partei, und beginnt die Verjährung der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage der Partei gegenüber mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Schuldigkeit entstanden ist.

Erkenntniß vom 1. April 1890, Z. 1065.

Braucommune in Böhmisch-Kamnitz, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Adv. Dr. Jacques) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 3. Juni 1889, Z. 15882, puncto Gebühr von einem Genossenschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei dem hier in Frage kommenden Gebührenfalle hat der V. G. Hof vorerst sich veranlaßt gefunden, die Frage der Verjährung des Gebühren-Bemessungsrechtes in Erörterung zu ziehen. Nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, verjährt dieses Recht in fünf Jahren und beginnt die Verjährung mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, bezw. zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

Da die Gebühr, deren Verjährung in Frage steht, eine Eigenthumsübertragung, bezw. ein Rechtsgeschäft betrifft, von welchem die Gebühr auch unmittelbar, also nicht ohne amtliche Bemessung zu entrichten kommt (§ 5, C 1 des Gebührengesetzes und § 6 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89), rücksichtlich dessen also einer Partei die Pflicht der Anzeige behufs der Bemessung seitens des betreffenden Amtes obliegt, so war zu untersuchen, ob diese Anzeigepflicht im vorliegenden Falle der beschwerdeführenden Partei oblag, bezw. ob ihr diesbezüglich ein Pflichtversäumniß zur Last gelegt werden kann. — Die Verpflichtung und die Frist zur Anzeige bei Rechtsgeschäften regelt der § 44 des Gebührengesetzes. Darnach obliegt die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes,

1. bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden

a) wenn das Geschäft bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen wurde, diesen Behörden, Gerichten oder Aemtern,

b) wenn es vor einem Notar oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen wurde, diesem Notar, Agenten oder Sachwalter,

c) außer den unter a und b bemerkten Fällen beiden Theilen.

Nun liegt der angefochtenen Entscheidung der Thatbestand zu Grunde, daß die ehemalige Braucommune in Böhmisch-Kamnitz auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, sich als Brauhauscommune Böhmisch-Kamnitz, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, constituirt habe und daß dies laut des notariell aufgenommenen Protokolles am 25. Juni 1878 geschah.

Aus den Acten ergibt sich auch thatsächlich, daß das endgiltige Zustandekommen des Gesellschaftsvertrages, bezw. der Statuten, kraft deren die Uebertragung des Brauhauses Nr. 314 in Böhmisch-Kamnitz von der Braucommune auf die neu constituirte Genossenschaft erfolgt sein soll, ebenso wie die Constituirung dieser Genossenschaft unter Intervention eines k. k. Notars am 25. Juni 1878 zu Stande kam.

Angesichts dessen und mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 44, Pkt. 1, lit. b Gebührengesetzes, oblag die Verpflichtung zur Anzeige des Rechtsgeschäftes nicht der beschwerdeführenden Partei selbst und kann daher von einem Pflichtversäumniß der Partei im Sinne des § 2 des Verjährungsgesetzes keine Rede sein.

Der § 74 des Gebührengesetzes kann hinwider nicht angerufen werden, da diese gesetzliche Bestimmung schon nach ihrer Ueberschrift nur von Verpflichtungen »der Sachwalter« handelt, also gewiß nicht, wie hier geschehen ist, eben zu dem Ende angerufen werden kann, nachzuweisen, daß nicht der hier betheiligt gewesene Sachwalter allein, sondern auch noch eine andere Person für die Erstattung der Anzeige und für die aus der Unterlassung derselben sich ergebenden nachtheiligen Folgen zu haften hat.

Aber auch hievon abgesehen, enthält § 74 direct nur eine Disposition über die Haftung der Sachwalter, welcher Disposition lediglich beigefügt ist, daß die Haftung des Sachwalters zur ungetheilten Hand mit denjenigen bestehe, welchen die Entrichtung der Gebühr oder die Haftung für dieselbe obliegt, d. h. also nur so viel, daß die Haftung des Sachwalters nicht durch die gleichzeitig bestehende gesetzliche Verpflichtung anderer Personen ausgeschlossen ist, sondern vielmehr zugleich mit der Verpflichtung dieser Personen, u. zw. zur ungetheilten Hand besteht.

Ob aber eine solche Verpflichtung zu Lasten anderer Personen in irgend einem Falle gesetzlich besteht oder nicht, kann nicht aus dem § 74 (welcher hierüber eine Disposition nicht enthält), sondern nur aus anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen geschlossen werden, welche aber im vorliegenden Falle, so weit es die beschwerdeführende Partei und beziehungsweise eine Anzeigepflicht derselben betrifft, nicht nachgewiesen sind.

Da nun hier der Lauf der im § 1 des Verjährungsgesetzes festgesetzten Verjährungsfrist von fünf Jahren vom 1. Jänner 1879 an zu berechnen ist (§ 9 des Verjährungsges.), die Verjährung des Gebühren-Bemessungsrechtes also vor dem 23. August 1887 als dem Zustellungstage des an die Böhmisch-Kamnitzer Braucommune ergangenen Zahlungsauftrages vom 21. August 1887, Nr. 671, bereits eingetreten war (§ 1 des Verjährungsgesetzes), so war der Beschwerde stattzugeben.

Nr. 5231.

Eine bestimmte Einrichtung, welche zum Begriffe eines gewerblichen Etablissements derart gehört, daß dasselbe ohne diese nicht das wäre, als was es gelten soll, ist als Pertinenz des Etablissements zu behandeln.

Erkenntniß vom 1. April 1890, Z. 1056.

Önologische Gesellschaft in Trient (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanzministerium (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 2. Mai 1889, Z. 783, puncto Gebühren-äquivalent für das IV. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Finanzverwaltung fordert von der beschwerdeführenden Gesellschaft das Gebührenäquivalent für die entfallende Epoche des IV. Decenniums unter Anderem auch von dem mit 35.841 fl. einbekannten Werthe der Einrichtungsstücke und Werksvorrichtungen ihres önologischen Etablissements, als Fässer, Pressen, Pumpen ꝛc., welche als fundus instructus im Sinne der §§ 294 und 297 a. b. G. B. angesehen werden, wogegen die Beschwerde diese Gegenstände als bewegliche Sachen qualificirt und deren Aequivalentpflicht bestreitet.

Die Frage steht also nur darauf: Sind die bezeichneten Einrichtungsstücke und Werksvorrichtungen als ein rechtliches Zugehör der gesellschaftlichen Gebäude anzusehen oder nicht?

Der V. G. Hof hat diese Frage aus folgenden Erwägungen bejaht. Es ist allerdings richtig, daß die Objecte, um welche es sich hier handelt, nämlich Pressen, Pumpen, Fässer u. dgl., an sich nicht zu dem Gebrauche einer unbeweglichen Sache, sondern zur Benützung in einem geschäftlichen Betriebe bestimmt erscheinen. — Es kann daher ohne weiters zugegeben werden, daß an sich die Pertinenzqualität dieser Objecte nicht sofort klar erscheint, da es Pertinenzen zu einem geschäftlichen Betriebe nicht geben kann, vielmehr die Pertinenzqualität immer die Zugehörigkeit zu einer körperlichen Sache, im vorliegenden Falle zu dem in Frage stehenden, der Gesellschaft gehörigen Hause voraussetzt (§ 294 a. b. G. B.). Wenn nun dieses Haus ein Haus wie ein anderes wäre, in welchem eben nur die önologische Gesellschaft zur Zeit ihren Betrieb führte, so müßte der Anschauung der Beschwerde zweifellos beigetreten und sich gegen die Pertinenzqualität der in Frage stehenden Objecte entschieden werden.

Allein aus den Acten ergibt sich, daß dieses Haus direct für die Zwecke der önologischen Gesellschaft gebaut worden ist und daß es, wie aus dem Schätzungsprotokolle vom 3. April 1887 hervorgeht, auch ganz besonders für diese Zwecke eingerichtet wurde, welche specielle Beschaffenheit des Hauses so weit geht, daß in dem Protokolle seitens der Sachverständigen sogar erklärt wurde, es lasse sich eine Schätzung des Hauses schwer ausführen, da dasselbe eben ausschließlich für die Zwecke der Unternehmung hergestellt wurde und jeder Vergleich mit anderen Objecten, welcher zu einer Schätzung dienen könnte, mangelte.

Es handelt sich also hier nicht sowohl um ein Haus, als vielmehr um ein gewerbliches Etablissement, zu dessen Begriff auch eine ganz bestimmte Einrichtung gehört, so daß ohne diese Einrichtung das Haus nicht mehr das ist, als was es gelten soll. — Es besteht hier ein analoges Verhältniß, wie bei einer Fabrik, einem Theater, einer Badeanstalt, wo überall zu dem Begriffe des Etablissements auch eine bestimmte Einrichtung

gehört, so daß ohne dieselbe von einer Fabrik, einem Theater 2c. überhaupt nicht gesprochen werden kann, weshalb dann auch alle zu dieser Einrichtung gehörigen Gegenstände zweifellos Pertinenzen eines solchen Etablissements bilden, während eben dieselben Gegenstände in andern Häusern nicht als Pertinenzen erscheinen würden.

Nun beschäftigt sich die beschwerdeführende Gesellschaft, wie aus deren Statuten hervorgeht, mit der Weincultur, sie verfolgt den Zweck der Vervollkommnung der südtiroler Weine und hat zu diesem Zwecke nicht nur das oft erwähnte Gebäude hergestellt, sondern auch dasselbe mit den hier in Frage stehenden Gegenständen eingerichtet, es kommt daher auch diesen Objecten hier die Eigenschaft von Pertinenzen des Gebäudes zu.

Es mag zugegeben werden, daß vielleicht nicht alle hier in Betracht gezogenen Objecte in gleicher Weise unter den dargestellten Gesichtspunkt fallen und somit vielleicht nicht sämmtliche als Pertinenzen erklärte Objecte wirklich als solche zu qualificiren waren, daß namentlich die Verkaufsfässer nicht in eine Linie mit den Lagerfässern und anderen hier in Betracht kommenden Utensilien gestellt werden können. Allein in dieser Richtung mußte der V. G. Hof von einer Correctur der in Rede stehenden Entscheidung schon deshalb absehen, weil für die hiernach allenfalls auszuscheidenden Gegenstände keine besonderen speciellen Werthansätze sich in den Acten vorfinden und daher hier zum Nachtheile der beschwerdeführenden Gesellschaft die Bestimmung des Art. 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife Anwendung findet, wonach eine Undeutlichkeit, welche auf das Ausmaß der Gebühr Einfluß hat, immer zum Nachtheile der Partei auszulegen kommt.

Nr. 5232.

Die in einem Nachlasse als deponirt vorgefundenen Sachen unterliegen nicht der Verlassenschaftsgebühr, wenn der Deponent mit einem Depotscheine des Erblassers sich ausweist.

Erkenntniß vom 1. April 1890, Z. 1066.

Jonas Frieß in Zborowitz und Erben nach Antonia Redlich (Adv. Dr. Neumann) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 12. Juli 1889, Z. 18313, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe die Einbeziehung von Notenrenten im Nominalwerthe von 27.800 fl. und von galizischen Grundentlastungs-Obligationen im Nominalbetrage von 17.100 fl. in den Nachlaß des Abraham Popper verfügt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem Nachlasse nach dem am 24. September 1885 verstorbenen Abraham Popper fand sich, und zwar in der feuerfesten Cassa des Erblassers, ein versiegeltes Packet, welches mit den vom Erblasser unterschriebenen Worten »Eigenthum der Frau Pauline Forchheimer« bezeichnet war und Papierrenten im Nominalbetrage von 27.800 fl., galizische Grundentlastungsobligationen im Nominalbetrage von 17.400 fl. und siebenbürgische Grundentlastungsobligationen im Nominalbetrage von 1000 fl. enthielt.

Im Absatze XXII des Testamentes vom 22. Februar 1882 bestimmte der Erblasser Folgendes: »Die in meiner Cassa befindlichen, mit Aufschriften oder Adressen versehenen Couverts, Packete oder sonst mit Namen bezeichneten Depôts sind Eigenthum der hiedurch bezeichneten Personen und denselben sofort nach meinem Tode auszufolgen. Damit kein Zweifel entstehe, erkläre ich, daß, soferne sich in diesen Packets oder wie immer Namen habenden Behältnissen Werthsachen oder Papiere befinden sollten, die nicht schon bei meinen Lebzeiten Eigenthum der darauf bezeichneten Personen waren, ich diese Packets, Couverts, Schatullen oder sonstigen Behältnisse sammt Inhalt dem darauf bezeichneten Eigenthümer geschenkt und für denselben verwahrt habe, so zwar, daß meine Erben verpflichtet sind, diese Behältnisse sammt Inhalt den darauf bezeichneten Personen aus dem Titel des Eigenthumes zu übergeben, als ob ich ihnen hiemit eine Auflage im Sinne des § 709 bürgerl. Gesetzbuches ertheilt oder diese Sachen den darauf ersichtlichen Personen legirt hätte.«

Schließlich hat Frau Pauline Forchheimer einen von Abraham Popper am 26. August 1874 ausgestellten und unterfertigten Depôtschein folgenden Inhaltes producirt: »Papiere von Pauline Forchheimer in Wien bei mir in Depôt 28.200 fl. Rente, 17.100 fl. Grundentlastung galizische« und liegen außerdem schriftliche Bestätigungen des Schwagers der Pauline Forchheimer, des Michael Grünbaum, darüber, daß diese deponirten Papiere der Pauline Forchheimer von deren Vater als Heiratsgut gegeben, von Grünbaum dem Abraham Popper am 26. August 1874 für deren Rechnung und als deren Eigenthum übergeben, von Letzterem als Depôt übernommen und der bezeichnete Depôtschein hierüber ausgefertigt worden sei; ferner des Moriz Redlich darüber, daß die fraglichen Werthpapiere wirklich Eigenthum der Pauline Forchheimer und bei A. Popper nur in Verwahrung waren, endlich Bestätigungen der beiden Genannten und des Oberbuchhalters Karl Natiesta darüber vor, daß die Coupons dieser Papiere, beziehungsweise deren Erlös jederzeit der Pauline Forchheimer übersandt oder zu ihren Gunsten verrechnet worden sind.

In der Nachlaßnachweisung nach Abraham Popper erscheinen denn auch die fraglichen Werthpapiere im Curswerthe von 41.216 fl. 70 kr. im Activstande nicht aufgenommen. — Bei Bemessung der Gebühr wurden jedoch dieselben dem Nachlaßactivum zugeschlagen und wurde dieser Vorgang mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrechterhalten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Durch den Depôtschein des Abraham Popper ddto. 26. August 1874 ist in einer nach Punkt 5 lit. a der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, auch für die Gebührenbemessung glaubwürdigen Art nachgewiesen, daß der Erblasser an dem gedachten Tage Rentenobligationen im Nominalbetrage per 28.200 fl. und galizische Grundentlastungsobligationen im Nominalbetrage von 17.100 fl. für Pauline Forchheimer in Verwahrung genommen hat.

Nachdem sich dieser Depôtschein unbestrittenermaßen noch zur Zeit des Todes des Erblassers in Händen der Deponentin befand, ist hieraus allein die rechtliche Annahme begründet, daß zu dieser Zeit das fragliche Verwahrungsgeschäft noch aufrecht bestand, woraus für die Erben des Depositars

die Verpflichtung resultirte, die speciell bestimmten, vom Erblasser ins Depôt übernommenen, in dessen Nachlasse befindlichen Werthpapiere der Pauline Forchheimer im Sinne des Verwahrungsvertrages zurückzustellen (§ 961 a. b. G. B.).

Nun fanden sich in dem Nachlasse des Abraham Popper nicht nur Werthpapiere, welche nach Gattung und (bis auf Notenrenten im Nominalbetrage per 400 fl.) auch der Zahl nach mit den deponirten übereinstimmen, sondern der Erblasser selbst hat diese Papiere von seinem übrigen Vermögen — durch den Einschluß in ein versiegeltes Packet — abgesondert und durch die auf den Umschlag mit eigener Hand geschriebene und unterschriebene Erklärung als ein ihm von Pauline Forchheimer übergebenes Depôt erklärt, es war also jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß diese vorgefundenen Papiere, soweit sie mit den deponirten an Gattung und Zahl zusammentreffen, nicht das Eigenthum des Abraham Popper waren und somit auch nicht einen Theil seines Nachlasses bilden können.

Diese Thatsache findet überdies ihre weitere Bekräftigung im Absatze XXII des Testamentes des Abraham Popper ddto. 22. Februar 1882, in welchem die in Couverts-Packets befindlichen, mit Aufschriften oder Adressen bezeichneten Gegenstände ausdrücklich als »Depôts« und als Eigenthum der hiedurch bezeichneten Personen benannt erscheinen.

Der zweite Satz dieser Testamentsbestimmung, der überhaupt nur den Zweck hat, einen eventuellen Zweifel zu beseitigen, ist für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, weil derselbe nur von solchen in derlei Behältnissen vorfindlichen Werthsachen oder Papieren handelt, welche nicht schon bei Lebzeiten des Erblassers Eigenthum der darauf bezeichneten Personen waren, die laut des Depôtscheines ddto. 26. August 1874 erlegten Papiere aber — wie vorne entwickelt — schon zu des Erblassers Lebzeiten Eigenthum der Pauline Forchheimer gewesen sind.

Diese weitere Bestimmung des Absatzes XXII des bezogenen Testamentes kann daher nur bezüglich jener Werthpapiere zur Anwendung gelangen, welche über die Zahl der deponirten Papiere hinaus sich in den Packets vorfanden, d. i. bezüglich 300 fl. galizische und 1000 fl. siebenbürgische Grundentlastungsobligationen, welche allerdings, da eine Schenkungsannahme bezüglich dieser Effecten durch Pauline Forchheimer erwiesen nicht vorliegt, als ein der Genannten zugewendetes Legat betrachtet werden müssen.

Der weitere Umstand, daß sich in dem Packete um 400 fl. Notenrente weniger als die laut des Depôtscheines vom 26. August 1874 deponirten vorgefunden haben, vermag wohl eventuell einen Forderungsanspruch der Deponentin an die Verlassenschaft des Depositars zu begründen, kann aber weder die Existenz des Depôtgeschäftes, noch die Qualification der vorgefundenen Notenrenten und galizischen Grundentlastungsobligationen als Depôt in Frage stellen.

Diesen Erwägungen zufolge erschien es dem V. G. Hofe gesetzlich nicht gerechtfertigt, daß für die Gebührenbemessung die in dem fraglichen Packete befindlichen 27.800 fl. Notenrenten und von den galizischen Grundentlastungsobligationen ein Betrag von 17.100 fl. in das Activvermögen der Verlassenschaft nach Abraham Popper einbezogen worden waren.

Nr. 5233.

Beweiserbringen im Wechselstempelgesetze.

Erkenntniß vom 1. April 1890, Z. 1064.

M. J. Raubitschek ca. Finanz-Min.; E. vom 21. Juni 1889, Z. 14842, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.« *)

Nr. 5234.

Die autonomen Organe und nicht die staatlichen Cultusbehörden haben über Ansprüche auf Ersatz von Beiträgen, welche von der Ortsgemeinde für Cultuszwecke eingehoben worden sind, zu entscheiden.

Erkenntniß vom 2. April 1890, Z. 1068.

Bortolo Pancheri, namens der Gemeinde-Fraction Baselga, ca. Min. für Cultus und Unterricht (F.-P.-C. Dr. Baron Schwind; E. vom 15. Juli 1889, Z. 7436, puncto Rückersatz von Beiträgen zur Herstellung der Wohnung des Frühmessers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Fraction Baselga, gegen die Fraction Bresimo erhobene Anspruch auf Ersatz eines Fünftels der der Gesammtgemeinde für die Herstellung der Wohnung des Frühmessers erwachsenen Auslagen, unter Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidungen, wegen Incompetenz der staatlichen Cultusbehörden abgelehnt, weil die Cultus-Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache, welche sich als ein auf besondere Vereinbarungen gegründeter Ersatzanspruch für gezahlte Gemeindeumlagen darstellt, umsoweniger competent sind, als die Frühmesserstelle in Bresimo offenbar nicht der öffentlichen Seelsorge zugehört und daher die Herstellung einer Wohnung für denselben nicht unter die Bestimmungen der §§ 55—57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, fällt.

Wie aus den Administrativacten, insbesondere aus dem Landesausschußerlasse vom 15. Februar 1878, Z. 1659, sich ergibt, ist der Aufwand, dessen theilweisen Rückersatz die Fraction Baselga verlangt, in der Weise erwachsen, daß die Ortsgemeinde aus Anlaß des Baues eines für Gemeindezwecke bestimmten Hauses (Gemeindehaus, Schulhaus) zugleich die Wohnungslocalitäten für die geistlichen Functionäre in das Bauproject aufnahm; daß weiter der Gesammtaufwand nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung präliminirt und die zur Bedeckung nöthigen Umlagen ausgeschrieben und eingehoben wurden. Hieraus ergibt sich, daß die von der Fraction Baselga an die Gesammtgemeinde gezahlten Beträge formell die Natur von Gemeindeumlagen haben, daß daher, soweit es sich um die

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3953 (Bd. XII, J. 1888).

Frage der Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit dieser Zahlungen und daher um einen eventuellen Rückersatz derselben handelt, die einzelnen Concurrenten die durch die Gemeindeordnung gebotenen Rechtsmittel in vorgeschriebener Weise zur Geltung zu bringen hatten. Ob die Einbeziehung der Localitäten für geistliche Functionäre in das von der Ortsgemeinde durchgeführte Bauproject berechtigt war oder nicht, ob das Bauproject in seinem vollen Umfange die Gesammtgemeinde betroffen hat, ob die Präliminirung des Aufwandes auf die Gesammtheit der Gemeinde, oder ob nur auf einzelne Theile derselben und in welchem Betrage etwa aufgetheilt werden durfte, dies alles sind Fragen, welche, da es sich um ein Unternehmen der Ortsgemeinde gehandelt hat, nur aus der Gemeindeordnung durch die autonomen Organe gelöst werden könnten.

Eben darum bleibt auch die Frage, ob nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ein Rückersatz der eingezahlten Umlagen statthaben könne oder nicht, nur dem autonomen Instanzenzuge vorbehalten, weshalb die Abweisung des bei den staatlichen Cultusbehörden erhobenen Anspruches begründet, die Beschwerde daher abzuweisen war.

Nr. 5235.

Preissatzungen, Maximaltarife können nur von den Gewerbe-, nicht aber von den Ortspolizeibehörden festgesetzt werden.

Erkenntniß vom 2. April 1890, Z. 1067.

Heinrich Haltmeier und Gen. (Adv. Dr. Eisenschitz) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); Stadtgemeinde Bregenz mitbeth. (Adv. Dr. Schuster); E. vom 21. September 1889, Z. 15070, puncto Fleischpreis-Satzungen in Bregenz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern dem Recurse der Beschwerdeführer gegen die Statth.-Entscheidung vom 28. Juni 1889, Z. 14768, mit welcher in Bestätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 7. März 1889, Z. 3250, der Stadtrath in Bregenz zur Festsetzung der Preissatzung für Mastochsenfleisch berechtigt erkannt wurde, keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof vermochte eine derartige Competenz des Stadtrathes nicht als in den bestehenden Gesetzen begründet zu erkennen. — Vorerst ergibt sich aus einer Vergleichung des § 55 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, mit dem § 51 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, die Identität des in ersterem gebrauchten Ausdruckes »Preissatzungen« mit dem in letzteren angewendeten Worte »Maximaltarif«, wie denn auch nach der älteren Gesetzgebung unter der Preissatzung nur ein Höchstpreis für die betreffenden Artikel verstanden wurde, der nicht überschritten werden durfte, ohne daß jedoch ein Verkauf unter diesem Preise durch das Gesetz ausgeschlossen gewesen wäre.

Eine Competenz der Gemeinde zur Festsetzung eines solchen Höchstpreises läßt sich nun aber aus den einschlägigen Gesetzen nicht ableiten;

eine solche Vorzeichnung des Maximal-Verkaufspreises schließt eine Beschränkung des Gewerbebetriebes in sich und gehört sohin nach der Natur der Sache und nach dem unzweifelhaften Wortlaute der obcit. Gesetzesbestimmungen in die in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallende Gewerbepolizei, nicht aber in den Bereich der durch die Gemeindeordnung den autonomen Organen zugewiesenen Ortspolizei.

Auch ein specieller Titel, auf welchen die Gemeinde Bregenz die Berechtigung zur selbstständigen Festsetzung der Fleischsatzung stützen könnte, wurde nicht nachgewiesen, im Gegentheil ergibt sich aus dem vorliegenden Berichte des Bregenzer Magistrates vom 26. Februar 1889, Z. 509, daß diese Satzung vor dem Inslebentreten der gegenwärtigen Gemeindeordnung nicht von der Gemeinde, sondern vom Landgerichte (gerichtliche und politische Behörde erster Instanz) und später vom Bezirksamte, somit von der polit. Behörde festgesetzt wurde. Es hat daher für die neue Feststellung eines Maximaltarifes für den Kleinverkauf des Fleisches in Bregenz lediglich der § 51 Gewerbenovelle vom 15. März 1883 zu gelten, wonach diese Feststellung von der Landesstelle nach dem dort vorgeschriebenen Verfahren zu erfolgen hat, was nicht ausschließt, daß durch eine solche Verfügung bei Artikeln, deren Preis von veränderlichen Factoren abhängt, anstatt der Festsetzung einer unbedingt geltenden Preisziffer ein der Preisberechnung von Fall zu Fall zu Grunde zu legender Rechnungsschlüssel festgestellt werde.

Nr. 5236.

Verfahren und Ausmaß in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 9. April 1890, Z. 1071.

Protokollirte Handelsfirma J. Kunz ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 11. October 1889, Z. 46018, puncto Erwerbsteuer per 420 fl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.« *)

Nr. 5237.

Die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines befreit die Partei von der Zahlung der Erwerbsteuer nicht, sofern sie, wenn auch nur kurze Zeit, die erwerbsteuerpflichtige Unternehmung noch im folgenden Steuersemester betrieben hat. — Betrieb des Gewerbes an verschiedenen Orten.

Erkenntniß vom 9. April 1890, Z. 1072.

Joachim Bloch ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 29. August 1889, Z. 49396, puncto verweigerter Löschung der Erwerbsteuer vom Viehhandel in Budweis.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**)

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 16 (Bd. I, J 1876/77) und Nr. 4092 (Bd. XII, J. 1888.)

**) S. Erkenntniß sub Nr. 1557 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 5238.

Für die Dauer der Erwerbsteuerpflicht, bezw. für die Abschreibung der Erwerbsteuer ist bei Advocaten die Unterlassung der Löschung in der Advocatenliste irrelevant.

Erkenntniß vom 9. April 1890, Z. 1190.

Dr. Karl Leopold Ritter von Klaudy ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 17. October 1889, Z. 71113, puncto verweigerter Abschreibung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Advocatie.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Verweigerung der vom II. Semester 1889 begehrten Löschung der Erwerbsteuer von der Advocatie des Beschwerdeführers aufrechterhalten, weil der Letztere, Dr. Karl Ritter von Klaudy, nach Mittheilung der Advocatenkammer vom 11. Juli 1889, Z. 2304, zur Zeit der begehrten Erwerbsteuerlöschung in der Advocatenliste noch eingetragen war.

Diese Entscheidung vermochte der V. G. Hof nicht aufrechtzuerhalten. — Vorerst muß daran festgehalten werden, daß die Beschäftigung eines Advocaten weder der Gewerbeordnung unterliegt, noch zu denjenigen Beschäftigungen gehört, zu deren Ausübung eine besondere Verleihung erforderlich ist (§ 1 der Adv.-Ordnung vom 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96), es kann daher auch die Lösung des Erwerbsteuerscheines bei der Advocatie nicht geknüpft sein an den Ausweis einer solchen besonderen Verleihung oder Berechtigung zur Ausübung, wie dies speciell in Ansehung von concessionirten Gewerben in den §§ 5 und 9 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813 (böhm. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 37, Band 29), vorgesehen erscheint.

Ebenso aber wie eine solche Berechtigung zur Ausübung bei Lösung des Erwerbsteuerscheines für die Advocatie in Gemäßheit des § 8 des Erwerbsteuerpatentes und des § 8 des obcit. Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813 nicht in Frage kommt, ebenso kann es sich bei der Frage der Löschung der Erwerbsteuer nicht um das Aufhören der Berechtigung zur Ausübung, sondern lediglich um das thatsächliche Aufhören der Ausübung selbst handeln.

In dieser Beziehung kann mit Rücksicht auf das Vorhergelassene insbesondere auch nicht die Bestimmung des Hofkanzlei-Decr. vom 11. April 1816, polit. Ges.-Samml. Nr. 38, Band 44, welche auf die Zurücklegung der Gewerbsrechte oder die Bestimmung des § 9 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813, welche auf verliehene Gewerbe Bezug hat, Anwendung finden, sondern nur das Hofkammer-Decret vom 28. Juli 1825, polit. Ges.-Samml. Band 53, Nr. 81 und der § 15 des cit. Central-Finanzhofcommissions-Decretes, wonach das Aufgeben der Beschäftigung, bezw. wie im gegebenen Falle das Vertauschen derselben mit einer anderen Beschäftigung, und die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines genügend erscheinen, um den Steuerschein zurückzunehmen, was alsdann die Ortsobrigkeit außer in den Fällen, wo nach den Gesetzen die willkürliche Abtretung von einem Gewerbe nicht verstattet ist, Niemandem verweigern darf.

Im vorliegenden Falle ist diesen beiden Voraussetzungen des Hofkammer-Decretes vom 28. Juli 1825 und des § 15 des obcit. Central-Finanzhofcommissions-Decretes (Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines und thatsächlicher Nichtbetrieb) vollkommen entsprochen. — Die Finanzverwaltung behauptet insbesondere nicht den Fortbetrieb der steuerpflichtigen Beschäftigung, sondern stützt sich nur auf den formellen Umstand, daß der Beschwerdeführer noch in der Advocatenliste steht, und schließt hieraus, daß hier die Voraussetzungen der Erwerbsteuerpflicht noch nicht fortgefallen seien. Allein dabei geht die Finanzverwaltung über den Standpunkt der für die Steuerpflicht allein maßgebenden Normen hinaus, welche die Löschung der Erwerbsteuer bei freien Beschäftigungen unbedingt an die zwei Voraussetzungen: Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines und thatsächliches Aufgeben des steuerpflichtigen Betriebes knüpfen.

Ob es nach den Vorschriften der Advocatenordnung zulässig war, daß Beschwerdeführer ungeachtet der zeitlichen Resignation auf die Ausübung der Advocatur in der — alljährlich dem rechtsuchenden Publicum bekanntzugebenden — Liste der Advocaten verblieb (§ 7 und 29 der Adv.-Ordnung) und welche rechtliche Tragweite überhaupt diesem Umstande beizumessen kommt, hatte die Finanzverwaltung nicht zu beurtheilen, da dies einerseits über ihre Competenz hinausgreift, andererseits — wie gezeigt — für die Beurtheilung der Steuerpflicht nicht in Betracht kommt.

Da also hier Umstände nicht vorliegen und, wie bereits erwähnt, nicht einmal behauptet werden, denen nach Beschwerdeführer die Advocatur auch nach angezeigter Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines geschäftsmäßig fortgesetzt hätte, so war ein gesetzlicher Anlaß zur Verweigerung der Abschreibung der Erwerbsteuer umsoweniger vorhanden, als ja doch den Beschwerdeführer, falls es sich nach Abschreibung der Erwerbsteuer herausstellen sollte, daß er nach Anheimsagung der Advocatieausübung und Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines die Beschäftigung weiter unbesteuert fortbetrieben habe, nach der a. h. Entschließung vom 21. März 1819 die strafweise Behandlung treffen würde.

Nr. 5239.

Der für die Inbestandnahme eines Concurrenzunternehmens, welches nicht weiter betrieben werden soll, gezahlte Betrag ist bei der Einkommenbesteuerung keine Betriebsauslage.

Erkenntniß vom 9. April 1890, Z. 1191.

Wilhelm Grünwald (Adv. Dr. Jaques) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 24. August 1889, Z. 49956, puncto Einkommensteuer vom Brauereibetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction wird in der Beschwerde lediglich in dem einen Punkte angefochten, daß der für die Pachtung des Brauhauses der brauberechtigten Bürgerschaft in Falkenau bestrittene Aufwand bei der Einkommensteuerbemessung von dem pachtweisen Betriebe der sogenannten Schloßbrauerei in demselben Orte für das Jahr 1884 als abzugsfreie Ausgabspost nicht behandelt worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in dieser angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Nach den §§ 2 und 3 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, bildet bei industriellen Unternehmungen der Reinertrag derselben, insoferne dieser nicht aus dem Grund- oder Hausbesitze fließt, das Object der Einkommensteuer und nach § 10 desselben Patentes ist das Reineinkommen aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe in den Bekenntnissen zur Einkommensteuerbemessung anzugeben, daher dieselben nur jene Einnahmen, welche aus dem Geschäftsbetriebe des betreffenden Betriebsjahres geflossen sind und nur jene Ausgaben enthalten dürfen, welche gleichzeitig zur Ausübung des Geschäftsbetriebes erforderlich gewesen sind. Es kann daher bei einem Brauereibetriebe nur jener Empfang, welchen dieser Betrieb liefert und nur jene Ausgabe, welche zum Betriebe der Brauerei nothwendig ist, als zur Einbeziehung in die Steuerbemessungsgrundlage geeignet angesehen werden

Wenn es sich nun um die Frage handelt, ob der Betrag von 3500 fl. jährlich und die Leistung an Trebern, welche vertragsmäßig als Zins für die Pachtung des Brauhauses der brauberechtigten Bürgerschaft in Falkenau geleistet wurde, als gesetzlich abzugsfähige Betriebsauslage bei der Einkommensteuerbemessung von der im Schloßbrauhause betriebenen Brauerei angesehen werden kann, so mußte der V. G. Hof diese Frage verneinen.

Der Beschwerdeführer gesteht nämlich selbst zu und es ist thatsächlich constatirt, daß die Brauerei der brauberechtigten Bürgerschaft in Falkenau von ihm niemals betrieben wurde, und aus den Ausführungen im administrativen Instanzenzuge sowohl als auch der Beschwerde geht klar hervor, daß die Pachtung dieser Brauerei nur den Zweck verfolgt, für das vom Beschwerdeführer betriebene Schloßbrauhaus keine Concurrenz aufkommen zu lassen. Das in Betrieb gestandene und allein versteuerte Gewerbsunternehmen beschränkte sich somit auf die Schloßbrauerei, für welche nach dem Pachtvertrage vom 6. Juli 1879 ein jährlicher Pachtschilling von 7000 fl. bedungen war, der auch thatsächlich bei der Besteuerung für das Jahr 1884 in Abschlag gebracht wurde.

Wenn der Beschwerdeführer sich veranlaßt sah, im Interesse einer größeren Production, beziehungsweise eines bedeutenderen Absatzes, als bei Bestand eines Concurrenzunternehmens in Falkenau möglich gewesen wäre, das Brauhaus der brauberechtigten Bürgerschaft zu pachten, ohne es zu betreiben, so hängt diese Auslage mit seinem Unternehmen zwar in dem kaufmännischen Calcul, nicht aber in dem — bei der Besteuerung des Einkommens aus diesem Unternehmen allein maßgebenden — industriellen Betriebe zusammen: Letzterer steht als wirthschaftliches Ganzes — mit Einnahmen und Ausgaben — in keinem solchen nothwendigen Zusammenhange mit der Pachtung des zweiten Brauhauses, wie es für die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben in dem Einkommensteuerpatente gefordert ist.

Thatsächlich handelt es sich bei jener Pachtauslage nur um eine zur Steigerung der Rentabilität des Unternehmens gemachte Capitalsinvestition, welche nur das Besondere hat, daß sie successive erfolgt. — Wenn z. B. der Beschwerdeführer Eigenthümer der Schloßbrauerei wäre und, um die Concurrenz des zweiten Brauhauses auszuschließen, dieses gekauft hätte, ohne

es zu betreiben, so würde kein Zeifel bestehen, daß der Kaufschilling eine an das Unternehmen gewendete Capitalsinvestition darstellt: rechtlich verhält es sich aber im vorliegenden Falle nicht anders, nur daß das Capital hier successive investirt wird.

Der für die Verpachtung des bürgerlichen Brauhauses in Falkenau entrichtete Pachtschilling stellt sich hiernach als ein alljährlich aus dem Unternehmen, nämlich dem Schloßbrauhause, gezogener Capitalsbetrag dar, welcher im Sinne des § 11, Abs. 1, des Einkommensteuerpatentes und des § 8 lit. a der Vollzugsvorschrift als Abzugspost nicht passirt werden konnte.

Wenn der Vertreter des Beschwerdeführers bei der ö. m. Verhandlung endlich auch darauf hingewiesen hat, daß der Pachtzins per 3500 fl., beziehungsweise 4000 fl., welchen die brauberechtigte Bürgerschaft vom Beschwerdeführer bezogen hat, nach § 4 des Einkommensteuerpatentes einkommensteuerpflichtig ist und daraus den Anspruch für die Behandlung des gleichen Betrages als Abzugspost bei der Besteuerung des Beschwerdeführers ableiten zu können vermeinte, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß nicht jede aus einem Vertragsverhältnisse für den einen Paciscenten sich ergebende steuerbare Einnahme bei dem anderen Paciscenten in steuerrechtlicher Beziehung sofort als Ausgabspost im gleichen Betrage aufscheinen muß und daß dies hier umsoweniger der Fall sein kann, als es sich ja nicht um die Besteuerung des Pachtbetriebes der der brauberechtigten Bürgerschaft in Falkenau gehörenden Brauerei, sondern um die Besteuerung des Pachtbetriebes der Schloßbrauerei handelt.

Nr. 5240.

1. Beschwerden wegen ungesetzlicher Einreihung Nichtwahlberechtigter in die Wählerlisten gehören zur verwaltungsgerichtlichen Competenz.*) — 2. Legitimation der Mitwähler zur Beschwerdeführung. — 3. Den Supplenten an einer Mittelschule steht das bevorzugte Wahlrecht aus dem Titel des Amtes nicht zu.

Erkenntniß vom 10. April 1890, Z. 801.

Franz Janečka (Adv. Dr. Lenoch) ca. Reclamations-Commission der Gemeindeausschußwahl in Mähr.-Weißkirchen; E. vom 15. Juni 1889, puncto Einreihung des Gymnasialsupplenten Konrad Zelenka in die Wählerliste des II. Wahlkörpers.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit Beschluß vom 15. Juni 1889 über Reclamation des Ferdinand Homola verfügte Eintragung des Konrad Zelenka in die Wählerlisten wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil 1. die Reclamation des Genannten wegen mangelnder Legitimation desselben hätte abgewiesen werden sollen, weil 2. nach § 1, Abs. 4, ad f, der Gemeindewahlordnung nur den definitiv angestellten, nicht aber den provisorisch angestellten Mittelschullehrern das Wahlrecht zustehe.

In der Gegenschrift der Reclamations-Commission wird zu dieser Beschwerde bemerkt, daß a) dem Beschwerdeführer die Legitimation zur

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4555 und 4648 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 5240.

Anbringung der Beschwerde mangle und daß, wenn derselbe berechtigt erscheine eine Beschwerde zu überreichen, diese doch nur zur reichsgerichtlichen Competenz gehören würde, b) in meritorischer Beziehung sei die Beschwerde unbegründet, weil § 1, Abs. 4, ad f, zwischen definitiver und provisorischer Anstellung nicht unterscheide.

Was zunächst die in der Gegenschrift erhobenen Einwendungen gegen die Legitimation des Beschwerdeführers und gegen die Competenz des V. G. Hofes anbelangt, so hat der V. G. Hof beide Einwendungen für nicht begründet erachtet. — Die Legitimation des Beschwerdeführers im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875 ist gegeben, weil durch eine unberechtigte Eintragung von Wählern das Wahlrecht der Mitwähler selbst betroffen, weil gemindert wird; die Zuständigkeit des V. G. Hofes in der Sache ist aber darum nicht ausgeschlossen, weil die Competenz des Reichsgerichtes nach Art. 3, ad b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 143, nur auf Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte sich bezieht, zu diesen Rechten aber im Bereiche der Gem.-Wahl-Ord. nur das im Art. 4, Abs. 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, bezeichnete active Wahlrecht derjenigen Staatsbürger gezählt werden kann, welche nicht Gemeindeangehörige sind.

Zu den Beschwerdepunkten selbst war zu erinnern: Die Bestreitung der Legitimation des Ferdinand Homola zur Anbringung der Reclamation fand der V. G. Hof darum nicht für begründet, weil nach § 17 der Gem.-Wahl-Ord. das Recht der Wähler, die Richtigstellung der Wählerlisten zu verlangen, für den administrativen Instanzenzug nicht weiter beschränkt ist und dem Gesetze insbesondere eine Bestimmung, nach welcher nur die Mitwähler desselben Wahlkörpers legitimirt wären, fremd ist. — Eine solche Einschränkung des Reclamationsrechtes kann aus dem Gesetze umsoweniger abgeleitet werden, als es klar ist, daß die Wahlrechte der Einzelnen durch die Einreihung unberechtigter Wähler überhaupt beeinträchtigt werden.

Dagegen mußte der V. G. Hof den meritorischen Beschwerdepunkt als begründet erkennen. Denn wenn es auch richtig ist, daß im § 1 ad 4, lit. f, ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen provisorischer und definitiver Anstellung nicht gemacht wird, so wird gleichwohl das Wahlrecht nur den »angestellten Directoren, Professoren und Lehrern« zuerkannt.

Wie aus dem Eingange des Absatzes 4 weiter sich ergibt, hat die Bestimmung lit. f eben nur auf jene »Directoren, Professoren und Lehrer« Anwendung, welche Gemeindeangehörige sind. — Da nun weiter nach § 10 des Heimatsgesetzes die Zuständigkeit in der Gemeinde nur durch die definitive Anstellung erworben wird und da die lehramtliche Verwendung der Supplenten an Mittelschulen eine definitive Anstellung nicht in sich schließt (vergl. Studienhofdecret vom 23. October 1829, Polit. Ges.-Samml. Band 57, Seite 662, und vom 3. Juni 1839, Polit. Ges.-Samml. Band 67, Seite 96, und Min.-Verordnung vom 3. December 1869, M. V. B. Nr. 97) und die Supplenten schon der Benennung nach den Professoren oder Lehrern nicht beigezählt werden können (vergl. Staats-Min.-Erlaß vom 10. Februar 1866, R. G. B. Nr. 22), so folgt, daß das Wahlrecht aus dem Titel des § 1, 4 ad f den Supplenten nicht zukommt.

Da nun die Zuerkennung der Wahlberechtigung an den genannten Supplenten nur aus dem Titel seiner lehrämtlichen Eigenschaft erfolgte und weder vorliegt, noch auch behauptet wird, daß demselben etwa die Wahlberechtigung nach § 1 ad 3 mit Rücksicht auf die Steuerleistung zukomme, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 5241.

Für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes ist nur die im entscheidenden Zeitpunkte amtlich und rechtskräftig festgestellte Steuerschuldigkeit ohne Rücksicht auf allfällige dieser Feststellung widerstreitende Verhältnisse maßgebend, und ist es Sache der Parteien, die Herstellung einer dem thatsächlichen Zustande entsprechenden Ordnung rechtzeitig selbst herbeizuführen.

Erkenntniß vom 10. April 1890, Z. 803.

Franz Řehak und Anna Rudolf ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen; E. vom 25. August 1889, Z. 7480, puncto Gemeindewahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5242.

1. Für die in die Wählerliste einzubeziehende Jahresschuldigkeit an directen Steuern sind die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend. — 2. Durch einen für den Vater des Wahlberechtigten ausgestellten Heimatsschein wird die Zuständigkeit genügend bescheinigt. — 3. Soweit das active Wahlrecht von der Zuständigkeit abhängig ist, muß die Partei der Wahlbehörde gegenüber das Zutreffen dieser Voraussetzung bescheinigen.

Erkenntniß vom 10. April 1890, Z. 803.

Karl Fušek (Adv. Dr. Lenoch) ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen (M.-R. Dr. R. v. Helm); E. vom 25. August 1889, Z. 7480, und vom 25. August 1889, Z. 8470, puncto Gemeindewahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Weißkirchen vom 25. August 1889, Z. 7480, verweigerte Ausscheidung der Wählerin Marie Vrchin aus dem I. Wahlkörper und der Wählerin Antonie Frantich aus dem II. Wahlkörper wird in der Beschwerde als gesetzlich nicht begründet darum angefochten, weil die bei diesen Wählerinnen eingetragenen Steuerziffern von 505 fl. 59 kr. und 67 fl. 66 kr., nach welcher die Einreihung in die Wahlkörper erfolgte, unrichtig sein soll. — Daß den Genannten das Wahlrecht überhaupt zukomme, bezw. daß dieselben seit einem Jahre irgend einen Steuerbetrag entrichten, ist weiter nicht bestritten.

Aus den Administrativacten ergibt sich, was die steuerämtliche Vorschreibung der Steuern für die genannten Wählerinnen anbelangt, daß die erstgenannte Wählerin seit 1. Juli 1888 als Mitbesitzerin, beziehungsweise als Alleineigenthümerin der Hausrealitäten Nr. 81, 92, 93, 209 und 416 mit einer Steuer von 227 fl. in Vorschreibung stand und daß in Folge

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1874 (Bd. VII, J. 1883).

der beim Steueramte von der genannten Wählerin am 28. Februar 1889 überreichten Reclamation dieselbe seit 1. Jänner 1889 mit einer Gesammtsteuerziffer von 505 fl. 59 kr. in Vorschreibung stehe. Desgleichen hat das Steueramt mit dem Berichte vom 24. August 1889 die Steuerziffer der zweitgenannten Wählerin Antonie Frantich mit 67 fl. 66 kr. angegeben und bestätigt, daß diese Vorschreibung seit 13. Februar 1888 bestehe.

Aus diesen Daten ergibt sich, daß der der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Steuervorschreibung der genannten Wählerinnen zu Grunde gelegte Thatbestand vollkommen actengemäß ist, weshalb derselbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen war.

Da nun für die Verfassung der Wählerlisten die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend sind, die Einreihung der beiden Wählerinnen in die betreffenden Wahlkörper den ihnen vorgeschriebenen Steuerziffern entspricht, so mußte die gegen die eingangs citirte Entscheidung eingebrachte Beschwerde als unbegründet erkannt werden.

Aus den gleichen Gründen war auch die Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ddto. 25. August 1889, Z. 7480, betreffend die Wahlberechtigung der Geschwister Jakub als unbegründet abzuweisen, weil nach den steuerämtlichen Daten eben diesen Geschwistern seit 5. März 1888 von der Hausrealität Nr. 215 die Steuerziffer von 86 fl. 16 kr., auf Grund welcher deren Einreihung in den II. Wahlkörper erfolgte, vorgeschrieben ist.

Nebenbei muß bemerkt werden, daß die Beschwerdebehauptungen nach der der Reclamation des Beschwerdeführers beigelegten Tabularurkunde sich als unrichtig erwiesen, weil aus derselben ersichtlich ist, daß mit der Einantwortungsurkunde vom 29. Mai 1888 das der Mutter Francisca Jakub gehörige Sechstheil den in die Wählerliste eingetragenen Geschwistern eingeantwortet worden ist.

Auch die angefochtene Entscheidung ddto. 25. August 1889, Z. 8470, betreffend die Wahlberechtigung des Dr. Isidor Benisch mußte der V. G. Hof als eine gesetzlich begründete anerkennen. — Die Wahlberechtigung des Genannten wurde im Reclamationsverfahren und wird auch in der Beschwerde nur deshalb bestritten, weil Dr. Isidor Benisch nicht nach Mähr.-Weißkirchen zuständig sei. Allein aus den Wahlacten ergibt sich, daß die Zuständigkeit des Genannten nach Mähr.-Weißkirchen durch den für den Vater Moses Benisch, Hausbesitzer, ausgestellten, vom 8. April 1889 datirten Heimatsschein ausgewiesen war.

Wenn die Beschwerde die Giltigkeit dieses Heimatsscheines deshalb bestreitet, weil laut des der Beschwerde beigelegten Zeugnisses von Gemeindemitgliedern und Gemeindeausschußmitgliedern bis zum Jahre 1889 kein Israelit die Zuständigkeit in Mähr.-Weißkirchen erlangt hat, so war auf diese Einwendung weiter kein Bedacht zu nehmen, weil, davon abgesehen, daß die Erwerbung der Heimatszuständigkeit nicht allein und nicht nothwendigerweise nur durch Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgen muß, für das Wahlverfahren die Bescheinigung der Heimatszuständigkeit als genügend erachtet werden muß, diese Bescheinigung aber durch die Bestätigung der Heimatszuständigkeit des Vaters als erbracht anzusehen ist,

da eine selbstständige Erwerbung des Heimatsrechtes durch den Wähler nicht einmal behauptet wurde.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 25. August 1889, Z. 7480, betreffend die Wahlberechtigung des Josef Singer, mußte aus den eingangs bereits ausgeführten Gründen als unberechtigt erkannt werden, weil auch rücksichtlich dieses Wählers durch den Bericht des Steueramtes vom 24. August 1889 erwiesen erscheint, daß derselbe mit einer Steuerziffer von 44 fl. 17 kr. in Vorschreibung stehe und weil die bloße Behauptung, daß der genannte Wähler das Gewerbe zurückgelegt habe, auch dann, wenn sie vollkommen richtig wäre, an und für sich nicht genügt, die steuerämtlichen Steuervorschreibungen zu beirren.

Aus denselben Gründen mußte auch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ddto. 25. August 1889, Z. 7480, betreffend die Wahlberechtigung der Julie Baron als dem Gesetze entsprechend anerkannt werden, da auch rücksichtlich dieser Wählerin durch das Steueramt bestätigt wurde, daß dieselbe mit einer Erwerbsteuer von 63 fl. und einer Einkommensteuer von 22 fl. in Vorschreibung steht.

Nr. 5243.

Für die in die Wählerliste einzubeziehende Jahresschuldigkeit an directen Steuern sind die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend.

Erkenntniß vom 10. April 1890, Z. 804.

Berthold Šiblo und Anton Balliš sen. ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen; E. vom 25. August 1889, Z. 7480, und vom 25. August 1889, Z. 7420, puncto Gemeindewahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5244.

Bildung der Wahlkörper nach der mähr. Gemeindewahlordnung.

Erkenntniß vom 10. April 1890, Z. 807.

Dr. Franz Šromota (Adv. Dr. Lenoch) ca. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Weißkirchen (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 25. August 1889, Z. 8470, puncto Gemeindewahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 25. August 1889, Z. 8470/40, über die Reclamation des Dr. Franz Šromota getroffenen Verfügungen, betreffend die Bildung der Wahlkörper, wird in der vorliegenden Beschwerde angefochten, weil entgegen der Bestimmung des § 14 der Gem.-Wahl-Ord. in den I. Wahlkörper 20 Wähler auf Grund des bevorzugten Wahlrechtes eingereiht worden sind, während mit Rücksicht darauf, daß dieser Wahlkörper im Ganzen nur 39 steuerzahlende Wähler in sich schloß, lediglich

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1874 (Bd. VII, J. 1883).

die Einreihung von 18 begünstigten Wählern zulässig war. Die Differenz würde aber noch eine viel größere, das Verhältniß der beiden Wählergruppen ein wesentlich anderes, wenn nach Ausscheidung einzelner unberechtigt in den I. Wahlkörper eingereihter Wähler die Zahl der steuerzahlenden Wähler sich vermehren würde.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu erinnern: Der I. Wahlkörper umfaßt nach den im Reclamationsverfahren berichtigten Wählerlisten im Ganzen 59 Wähler. Von diesen sind einschließlich des ebenfalls steuerzahlenden Ehrenbürgers Noe Stroß 40 nach Maßgabe der Steuerleistung diesem Wahlkörper zugehörig und nur 19 auf Grund des begünstigten Wahlrechtes in denselben eingereiht.

Nachdem nun nach § 14 das Verhältniß der steuerzahlenden zu den nicht steuerzahlenden Wählern im I. Wahlkörper dahin fixirt ist, daß von den Letzteren weniger als die Hälfte der schon nach ihrer Steuerzahlung in diesen Wahlkörper eingereihten Wahlberechtigten in den I. Wahlkörper einzureihen ist, so folgt, daß die Bildung des I. Wahlkörpers den Bestimmungen des § 14 entspricht, da nicht, wie die Beschwerde behauptet, 20, sondern blos 19 Wähler auf Grund des begünstigten Wahlrechtes in diesen Wahlkörper eingereiht wurden. Da diese Bildung des I. Wahlkörpers schon unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Reclamationsverfahrens erfolgte, so kommen auch die in der Beschwerde weiter in Aussicht genommenen Eventualitäten einer Aenderung der Ziffer der steuerzahlenden Wähler in diesem Wahlkörper nicht weiter in Betracht.

Die Beschwerde macht weiter geltend, daß die Eintheilung der Wahlkörper der Bestimmung des § 13 der Gem.-Wahl-Ord. nicht entspreche, da die einzelnen Wahlkörper nicht genau nach einem Dritttheil der Steuerziffer gebildet erscheinen.

Auch dieser Beschwerdepunkt konnte als begründet nicht erkannt werden, weil die Differenzen zwischen den Steuerziffern der einzelnen Wahlkörper, 9398 des I., 9783 des II., 9350 des III. Wahlkörpers, dadurch erklärt werden, daß in Vollzug des § 14 eine Ausscheidung von Wahlberechtigten aus dem I. Wahlkörper in den II. Wahlkörper, und zwar auch solcher, welche Steuer zahlen, erfolgen mußte. Ungleichheiten, welche in der Steuerziffer wegen der durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Besonderheiten bei Bildung der beiden ersten Wahlkörper platzgreifen, können nicht weiter ins Gewicht fallen.

Daß die Auslosung zum Zwecke der Einreihung in den I. oder II. Wahlkörper öffentlich zu geschehen hätte, ist im § 14 Gem.-Wahl-Ord. nicht vorgeschrieben, es kann sonach darin, daß die Auslosung nicht öffentlich vorgenommen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Die weitere Behauptung der Beschwerde, daß eine Auslosung der Wähler: Pfarrer Czech, Dr. Plachky und Dr. Pollak nicht hätte vorgenommen werden sollen, weil die beiden Erstgenannten schon nach ihrer Steuerleistung in den I. Wahlkörper gehören, während der Letztgenannte einen Gehalt beziehe, somit nach Maßgabe seines Gehaltes einzureihen gewesen wäre, ist darum unrichtig, weil die beiden Erstgenannten nicht nach ihrer Steuerleistung, sondern auf Grund des bevorzugten Wahlrechtes in den I. Wahlkörper eingereiht waren und weil die Bezüge, welche der Letztgenannte als

Bediensteter der Nordbahn, also auf Grund einer Privatanstellung, welche ihm für sich allein das bevorzugte Wahlrecht nicht gewähren würde, bezieht, nicht als Jahresgehalt im Sinne des § 14 aufzufassen sind.

Ebensowenig vermochte der V. G. Hof zu finden, daß der Bestimmung des § 14, Abs. 3, bei der Vertheilung der bevorzugten Wähler in den II. Wahlkörper dadurch entgegen gehandelt wurde, daß das für die Vertheilung in den I. und II. Wahlkörper vorgezeichnete Verhältniß zwischen den einen Jahresgehalt beziehenden Wählern und jenen, welche keinen Jahresgehalt beziehen, nicht eingehalten worden sei. Denn nachdem in dem I. Wahlkörper 67 Wähler eingereiht waren und nur 19 Wähler in dem I. Wahlkörper belassen werden konnten und nachdem weiter von den 67 bevorzugten Wählern 20 keinen Gehalt und 47 einen Gehalt beziehen, so folgt, daß nach dem Verhältnisse $67 : 48 = 20 : x$, $47 : x$ in den II. Wahlkörper von den keinen Gehalt beziehenden bevorzugten Wählern 14, von jenen, die einen Gehalt beziehen, 34 einzureihen waren, was auch thatsächlich geschehen ist. Daß unter den mehreren einen gleichen Gehalt beziehenden Beamten durch das Los bestimmt wurde, welcher in dem I. Wahlkörper zu belassen sei, war nicht zu beanständen, weil der § 14 eine ausdrückliche Bestimmung für diesen Fall nicht trifft und für die Eintheilung der bevorzugten Wähler in die Wahlkörper im § 14 im Allgemeinen das Los als Bestimmungsmittel bezeichnet wird.

Auch den Beschwerdepunkt, daß nach dem Erfolge der Einreihung der begünstigten Wähler in Ausführung des § 14 eine Vergleichung der Steuerziffer der einzelnen Wahlkörper hätte platzgreifen sollen, konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen, weil, wie schon oben bemerkt, der § 14 eine solche Bestimmung nicht enthält und aus der Stilisirung dieses Paragraphen geschlossen werden muß, daß jene Ausgleichungen in der Steuerziffer, welche durch die Richtigstellung der Wahlkörper nach Maßgabe der Bestimmung des § 14 sich ergeben, auf die bereits nach der Steuer erfolgte Eintheilung keinen weiteren Einfluß zu nehmen haben, und muß diese Auslegung umso gewisser als die richtige angesehen werden, als ja sonst sich leicht ergeben könnte, daß abermals Aenderungen in der Wahlkörpereintheilung stattaben müßten.

Nr. 5245.

Für die in die Wählerliste einzubeziehende Jahresschuldigkeit an directen Steuern sind die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend.

Erkenntniß vom 10. April 1890, Z. 806.

Dr. Franz Šromota, Josefa Pešl und Gen., ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen; E. vom 25. August 1889, Z. 7480, puncto Gemeindewahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1874 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 5246.

Für die in die Wählerliste einzubeziehende Jahresschuldigkeit an directen Steuern sind die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend.

Erkenntniß vom 10. April 1890, Z. 805.

J. U. C. Franz Hambalek ca. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Weißkirchen; E. vom 25. August 1889, Z. 7480, puncto Gemeindewahl in Mähr.-Weißkirchen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5247.

Die Pension der Witwe eines gewesenen Hauptschullehrers ist aus dem Normal- (Landesschul-)Fonde und nicht aus Localmitteln zu bestreiten, wenn dieser Fond die Pensionszahlung des Mannes übernommen. (Galizien.))**

Erkenntniß vom 11. April 1890, Z. 1192.

Stadtgemeinde Wieliczka (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Ritter v. Szawłowski); E. vom 23. April 1889, Z. 6475, puncto Versorgung der Hauptschullehrerswitwe Sophie Mohnhaupt.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge der Stadtgemeinde Wieliczka die Verpflichtung zur Zahlung des Witwengehaltes jährlicher 140 fl. an Sophie Mohnhaupt, Witwe nach dem dirigirenden Lehrer der bestandenen Hauptschule in Wieliczka, Johann Mohnhaupt, auferlegt, weil dieser Lehrer im Jahre 1869 pensionirt und sonach an einer nach den galiz. Landesgesetzen vom 2. Mai 1873, Nr. 250 und 251, organisirten etatmäßigen Volksschule nicht wieder angestellt wurde, weil in Folge rechtskräftigen Statth.-Erlasses vom 15. Juli 1867, Nr. 38423, der Gesammtaufwand für die Gehalte der Lehrer an der besagten Hauptschule vom 1. September 1867 angefangen auf die Stadtgemeinde Wieliczka überwiesen wurde und weil aus dem Umstande, daß dem genannten Lehrer die Pension aus dem Landesschulfonde gezahlt und angewiesen wurde, die Stadtgemeinde Wieliczka für sich einen rechtlich begründeten Titel zur Befreiung von der Zahlung der Witwenpension nicht ableiten könne. — Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der Stadtgemeinde Wieliczka gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Aus den Art. 48 und 49 des galiz. Landesgesetzes vom 2. Mai 1873, Nr. 251, und ihrer Vergleichung ergibt sich, daß nur jene Lehrer, die nach der Umstaltung der bisherigen Volksschule in etatmäßige Schulen in den neuen Lehrstatus übergingen, rücksichtlich des Rechtes auf Ruhegenuß und Versorgung ihrer Witwen und Waisen nach dem obcitirten Landesgesetze behandelt werden, daß dagegen diejenigen Lehrer, welche in den neuen Lehrstatus nicht übergegangen sind, sowie deren Witwen und Waisen blos Anspruch auf jenen Ruhegenuß und jene Versorgung haben, die ihnen nach den früher in Geltung gestandenen, das ist nach den bis zur Erlassung

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1874 (Bd. VII, J. 1883).

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 491 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 1568 (Bd. VI, J. 1882).

dieses Landesgesetzes in Kraft gestandenen Gesetzen gebührt. Nachdem Johann Mohnhaupt, gewesener Director und Lehrer an der Hauptschule in Wieliczka im Jahre 1869, sonach noch vor Umstaltung dieser Schule in eine etatmäßige, pensionirt wurde, so findet rücksichtlich der Versorgung der nach diesem Lehrer verbliebenen Witwe Sophie Mohnhaupt das obcit. Landesgesetz vom 2. Mai 1873, Nr. 251, keine Anwendung, und können nur die bis zur Erlassung des cit. Landesgesetzes in Kraft gestandenen Gesetze in Betracht kommen. — Im gegebenen Falle handelt es sich um die Versorgung der Witwe nach einem Hauptschullehrer und diesbezüglich kommen die §§ 290 und 291 der polit. Schulverfassung zur Anwendung.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sind die Hauptschullehrer, sowie die nach ihnen verbliebenen Witwen und Waisen für pensionsfähig erklärt und sonach wie andere Staatsdiener nach den für diese geltenden Pensionsnormalien zu behandeln. Nach den Pensionsnormalien steht aber, wie insbesondere aus dem Hofkammerdecrete vom 28. August 1819 (Polit. Ges.-Samml. Nr. 119, Bd. 47, und Prov.-Ges.-Samml. für Galizien Nr. 31) sich ergibt, der Grundsatz fest, daß Pensionen der Witwen und Waisen aus jenem Fonde zu bestreiten sind, aus welchem der Gehalt, bezw. die Pension des Mannes bestritten wurde.

Durch den Erlaß des galiz. Landesschulrathes vom 11. Mai 1869, Z. 3756, ist erwiesen und es wird auch weiter nicht bestritten, daß die Pension des Lehrers Mohnhaupt auf den Schulfond übernommen und aus diesem auch bezahlt worden ist, weshalb nach dem oben dargelegten Grundsatze der Pensionsnormalien auch dieser Fond, bezw. nach Art. 32 des Ges. vom 2. Mai 1873, Z. 350 L. G. B., der Landesschulfond als derjenige Fond anzusehen ist, aus welchem die Pension der Witwe dieses Lehrers zu verabreichen kommt.

Dem steht nicht entgegen, daß nach dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 29. August 1843, Polit. Ges.-Samml. Nr. 136, Besoldungen in allen Haupt- und Stadtschulen mit Ausnahme der Kreisschulen aus Localmitteln, bezw. von den Gemeinden zu bestreiten waren, denn davon abgesehen, daß das citirte Studien-Hofcommissions-Decret ein allgemeines Concurrenznormale ist, welches eine anderweitige fallweise Regelung der Concurrenz nicht ausschließt, war zu erwägen, daß für die Pensionsbehandlung eben besondere Bestimmungen bestehen, nach welchen in erster Reihe die concreten Fälle zu entscheiden sind.

Da nun, wie oben ausgeführt, nach den über die Pension bestehenden Vorschriften die Verpflichtung der Gemeinde Wieliczka zur Zahlung der Witwenpension darum nicht anerkannt werden konnte, weil der Schulfond bedingungslos zur Bestreitung der Pension des Mannes verpflichtet worden war, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 5248.

Executive Eintreibung von Leistungen für Cultuszwecke.

Erkenntniß vom 11. April 1890, Z. 1219.

Michael Mydłowski, gr.-kath. Pfarrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht (B.-H. Ritter v. Szawłowski); gr.-kath. Pfarrlinge in Krechowce mitbeth. (Adv.

Dr. Kornfeld); E. vom 15. Mai 1889, Z. 6479, puncto Eintreibung der Beiträge für die Entlohnung des Kirchensängers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge dem Ansuchen des griech.-kath. Pfarrers in Krechowce, daß die seit dem Jahre 1885 aushaftenden Beiträge der griech.-kathol. Pfarrlinge in Krechowce, u. zw. mit jährlichen 20 kr. von jeder Hausnummer für Entlohnung des Kirchensängers bei der griech.-kathol. Pfarrkirche in Krechowce zwangsweise eingetrieben werden, nicht stattgegeben und verordnet, daß wegen Sicherstellung der Entlohnung dieses Kirchensängers für die Zukunft im Sinne des § 12 des gdliz. Kirchenconcurrenzges. vom 15. August 1866 instanzmäßig zu entscheiden sei, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Wie aus den Administrativacten sich ergibt, war das Begehren des Pfarrers unmittelbar auf die executive Eintreibung jener Leistungen gerichtet und die Abweisung dieses Begehrens erfolgte in der II. und III. Instanz ausschließlich unter Berufung des § 19 des Kirchenconcurrenzges. vom 15. August 1866, L. G. B. Nr. 28, deshalb, weil vorerst diese Leistung weder durch rechtskräftige Beschlüsse auf Grund einer Concurrenzverhandlung, noch durch eine rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde formalisirt war. Daraus, sowie aus dem weiteren Umstande, daß die Vornahme einer Concurrenzverhandlung angeordnet wurde, folgt, daß mit den Entscheidungen der II. und III. Instanz ein Erkenntniß über den Bestand oder Nichtbestand der rechtlichen Verpflichtung zur Leistung jener Giebigkeit ein, sei es formeller oder materieller Ausspruch nicht gefällt wurde und daß daher eine Entscheidung dieser beiden Instanzen in der Sache nur bezüglich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der executiven Eintreibung vorliegt. In dieser Richtung mußte der V. G. Hof anerkennen, daß die im administrativen Instanzenzuge erfolgte Abweisung des Begehrens des Beschwerdeführers eine gesetzlich begründete war, weil sowohl aus den Bestimmungen der §§ 23, 55 und 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, als auch aus dem § 19 des Ges. vom 15. August 1866, L. G. B. Nr. 28, sich ergibt, daß eine executive Eintreibung von Leistungen für Cultuszwecke nur auf Grund einer rechtskräftigen Auflage, also auf Grund einer behördlichen Entscheidung oder eines dieser gleichgestellten Actes erfolgen kann.

Nachdem nun eine solche Entscheidung oder Auflage nicht vorliegt und die in dem Gesetze vorgesehene Concurrenzverhandlung gar nicht durchgeführt wurde, so mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 5249.

Eintreibung der für Wegereparatur aufgelaufenen Concurrenzkosten.

Erkenntniß vom 11. April 1890, Z. 1194.

Johann Ruß und Johann Sadnik (Adv. Dr. Seshun) ca. Krainer Landesausschuß; E. vom 13. Mai 1889, Z. 646, puncto Ersatz von Straßenherstellungskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande sind die Beschwerdeführer deshalb schuldig erkannt worden, dem Straßenverwalter von Gorenjavas Johann Ilc, die für die Reparatur des Weges, welcher von Gorenjavas in den Wald »Malagora« führt, aufgelaufenen Kosten per 67·20 je zur Hälfte mit 33·60 zu vergüten, weil ihre Concurrenzpflicht zur Herstellung des erwähnten Weges durch den Beschluß der Untergemeinde Gorenjavas vom 19. August 1883, bezw. durch den Beschluß des Gemeindeausschusses von Reifnitz ddto. 3. October 1883 bereits festgestellt und mit der rechtskräftigen Entscheidung des Krainer Landesausschusses vom 2. Juli 1885, Z. 2734, aufrechterhalten worden war.

Insoferne sich nun die Beschwerdeführer durch Berufung auf den nachgefolgten Beschluß des Verwaltungsausschusses der Untergemeinde Gorenjavas ddto. 25. März 1886 von der erwähnten Concurrenzpflicht, resp. von der ihnen auferlegten Zahlung entschlagen wollen, ist dagegen zu bemerken, daß nach dem actengemäßen und unbestrittenen Thatbestande die fragliche Wegherstellung nicht auf Grundlage des vorcit. Ortschaftsbeschlusses, sondern mit Bedachtnahme auf die von der genannten Untergemeinde am 19. August 1883 beschlossene und von dem Landesausschusse in Laibach unter dem 2. Juli 1885, Z. 2734, bestätigte Concurrenz ausgeführt worden ist, und daß für die Entscheidung des V. G. Hofes gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur jener Thatbestand maßgebend sein kann, welcher in Uebereinstimmung mit den Verhandlungsergebnissen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde lag. Angesichts dessen hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, die von dem belangten Landesausschusse bestrittene Rechtsbeständigkeit des Beschlusses der Untergemeinde Gorenjavas vom 25. März 1886 einer näheren Prüfung zu unterziehen, zumal dieser Beschluß aus den Administrativacten gar nicht zu ersehen ist, und von der Beschwerde auch nicht behauptet wird, daß durch denselben der frühere Beschluß vom 19. August 1883 aufgehoben worden sei.

Ebensowenig konnte der V. G. Hof die in der Beschwerde gegen die Höhe der zu vergütenden Auslagen und gegen die Art der Vornahme der Herstellungen erhobenen Einwendungen, sowie die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Umstände, daß der reparirte Weg kein Gemeindeweg sei, und daß die Wohnorte der Beschwerdeführer nicht zur Untergemeinde Gorenjavas gehören, berücksichtigen, nachdem diese Einwendungen bei den vorausgegangenen administrativen Verhandlungen nicht geltend gemacht wurden und überhaupt weder der für die Wegreparatur bestrittene und im Detail ausgewiesene Aufwand, dessen Reluition und Repartition im Besonderen beanständet wurde, noch die nun behauptete Neuanlage zur Sprache gebracht worden ist.

Wenn endlich die Beschwerde das Vorgehen des Straßenverwalters im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 52, 80 und 84 Gemeindeordnung als uncorrect und dasselbe als nichtig bezeichnet, so hat der V. G. Hof auch diese Einwendung nicht als begründet erkannt, weil einerseits die Art und das Ausmaß der Concurrenz, in welchem die Beschwerdeführer nach dem Beschlusse der Untergemeinde Gorenjavas vom 19. August 1883 zu der fraglichen Wegreparatur beizutragen hatten, von dem Gemeindeausschusse

von Reifnitz genehmigt worden ist, und anderseits der Obmann des Verwaltungs- und Straßenausschusses den vorcitirten, von dem Landesausschusse aufrechterhaltenen Gemeindebeschluß als nach § 52 Gem.-Ord. bestelltes Gemeindeorgan in Ausführung gebracht hat, und zwar offenbar im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher, von welchem laut Erlasses vom 8. Juni 1886, Z. 419, auch die executive Eintreibung der zu vergütenden Herstellungskosten im Sinne des § 84 Gem.-Ord. verfügt worden ist.

Nr. 5250.

Für die lediglich nach den bücherlichen Eintragungen zu beurtheilende radicirte Eigenschaft des Gewerbes haben die Amtszeugnisse keine ausschlaggebende Bedeutung.*)

Erkenntniß vom 12. April 1890, Z. 1188.

Ernst Bruckmüller ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 27. April 1889, Z. 7494, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gastgewerbes bei seinem Hause Nr. 371 in Iglau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in dem Hause Nr. 371 in Iglau betriebenen Gastgewerbes verweigert wurde, wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß in dem Kaufvertrage vom 26. August 1754, womit dieses Haus von der Stadt Iglau an die bürgerliche Mälzerschaft licitatorisch veräußert wurde, das fragliche Haus als »Wirthshaus zum wilden Mann« bezeichnet sei, daß es nach dem Wortlaute dieses Vertrages »alßo und dergestalten« verkauft wurde, »wie erdeutte fundi (näher bezeichnete Grundstücke) bis anher zu rementionirtem Wirthshaus angehörig gewesen und wie sothannes Wirthshaus von gemeiner Stadt zeithero genutznüsset worden und genutznüßet hat werden können mit lediglicher und alleiniger Ausnahme des von dem felebaumischen Hause dazu gezohenen Hofs und Stübels« und daß nach dem vorliegenden vom Ministerium nicht berücksichtigten Amtszeugnisse des mährischen Landesausschusses in einer amtlichen Befundstabelle vom Jahre 1748 das der Stadtgemeinde gehörige Wirthshaus »zum wilden Mann« angeführt, das Wirthsgewerbe als ein bürgerliches bezeichnet und gleichzeitig angegeben sei, daß der Besitzer berechtigt erscheine, Bier verleutzugeben, und zwar Bier allein.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diesen Einwendungen ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. Denn da die über radicirte Gewerbe erlassenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Hofdecret vom 20. Februar 1795, Just.-Ges.-Samml. Nr. 219, und das Gubernialcircular vom 3. August 1821, mähr. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95, beziehungsweise die dort bezogene A. h. Entschließung vom 6. November 1779 offenbar die Eintragung der Gewerbsgerechtigkeiten als solcher oder doch von Acten, welche sich auf dergleichen Gerechtigkeiten beziehen, in die öffentlichen Bücher im Auge haben, so kann die in einem Kaufvertrage enthaltene Bezeichnung einer Realität als Wirthshaus für sich allein, ohne Erwähnung eines damit

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5146.

als Zugehör verbundenen Gewerberechtes, noch nicht als ausreichend zur Anerkennung des Bestandes eines solchen Rechtes angesehen werden.

Auch in der Bestimmung des Vertrages vom Jahre 1754, daß das Wirthshaus so verkauft wurde, »wie es bis dahin von der Stadt genutznützet worden sei,« kann eine Bestätigung des damaligen Bestandes einer Wirthsgerechtigkeit nicht erblickt werden, weil dieser Ausdruck nach dem Wortlaute der angeführten Stelle deutlich nur eine Beziehung auf den räumlichen Umfang der verkauften Realität und der dazu gehörigen Bestandtheile enthält, wie aus der beigefügten Ausnahme von zwei, zu einem anderen Hause gehörenden Localitäten hervorgeht.

Dem beigebrachten Amtszeugnisse des Landesausschusses konnte für die lediglich nach den bücherlichen Eintragungen zu beurtheilende radicirte Eigenschaft des Gewerbes keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden; aber auch die in demselben enthaltene Bestätigung, daß der Besitzer jenes Hauses berechtigt war, »Bier zu verleutgeben, und zwar Bier allein« spricht nicht zu Gunsten der Behauptungen des Beschwerdeführers, da ein Wirthsgewerbe seinem Begriffe nach nicht auf den Bierausschank beschränkt war.

Inwiefern ein Anspruch auf die Anerkennung eines realen Bierausschankrechtes auf Grund der einstigen auch vom Landesausschusse erwähnten Propinationsverhältnisse ob dem Hause des Beschwerdeführers geltend gemacht werden kann, war vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen, weil diese Frage nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

Nr. 5251.

1. Nach dem Jagdpatente hat die Verpachtung der Gemeindejagd nach Orts- und nicht nach Catastralgemeinden zu erfolgen.*) — 2. Der Besitz aller Grundstücke einer Catastralgemeinde begründet an und für sich keinen Anspruch auf das Eigenjagdrecht.

Erkenntniß vom 12. April 1890, Z. 1204.

Josef Gritsch ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Graf Beust); E. vom 8. Juni 1889, Z. 8314, puncto Zuerkennung des Eigenjagdrechtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer stützt den Anspruch auf die Zuerkennung der Ausübung des Eigenjagdrechtes im Wesentlichen darauf, daß er Besitzer aller in der Catastralgemeinde Mosern gelegenen Grundstücke sei, daß somit, da nach § 1 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aufgehoben wurde und unter der im § 6 erwähnten Gemeinde nur die Catastralgemeinde und nicht die politische Gemeinde verstanden werden könne, die Ausübung des Jagdrechtes in der Catastralgemeinde Mosern ihm zukomme.

Der V. G. Hof konnte diesen Anspruch aus nachstehenden Gründen nicht als begründet erkennen: Aus der Bestimmung des § 1 des kais. Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, wonach das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden als aufgehoben und sonach als Ausfluß

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5119.

des Eigenthumsrechtes erklärt wurde, kann Beschwerdeführer das Recht zur Jagdausübung deshalb nicht ableiten, weil der § 5 des Jagdpatentes und die diesen Paragraphen erläuternde Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, dieses aus dem Eigenthume fließende Dispositionsrecht dahin beschränkt, daß nur dem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 200 Joch = 115 Hektaren die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet wird.

Durch die Administrativacten ist sichergestellt und wird auch vom Beschwerdeführer zugegeben, daß sein Gesammtgrundbesitz in den Steuergemeinden Mosern und Eitweg nicht 200 Joch betrage, es kann daher demselben nach den soeben erwähnten gesetzlichen Bestimmmungen das Eigenjagdrecht nicht zukommen.

Aber auch aus der Bestimmung des § 6 des Jagdpatentes kann dieses Recht nicht abgeleitet werden, weil durch diese gesetzliche Bestimmung auf allen übrigen in dem § 4, welcher die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten aufrechterhält, und im § 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken die Jagd der betreffenden Gemeinde, also nicht dem Besitzer der in der Gemeinde gelegenen Grundstücke zugewiesen wird.

Da übrigens unter der »Gemeinde« nicht die (lediglich das für die Steuerveranlagung als selbstständiges Ganzes vermessene Gebiet darstellende) Catastralgemeinde, sondern dermalen die politische, d. i. die Ortsgemeinde verstanden werden muß, wie aus der Min.-Verordnung vom 10. März 1849, R. G. B. Nr. 386, und aus der die Ausübung des den Gemeinden zugewiesenen Jagdrechtes regelnden Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, deutlich hervorgeht, so ist es klar, daß der Beschwerdeführer die Ausübung des Jagdrechtes, welches nach dem Gesetze der Gemeinde zugewiesen ist, deshalb, weil er alle in einer Catastralgemeinde gelegenen Grundstücke eigenthümlich besitzt, nicht für sich in Anspruch nehmen kann.

Nr. 5252.

Bestimmung der Baulinie längs des Körpers einer öffentlichen Straße. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. April 1890, Z. 1189.

Wilhelm Winter ca. böhm. Landesausschuß; Gem. Bodenbach mitbeth. (Adv. Dr. Weitlof); E. vom 10. April 1889, Z. 12142, puncto Bestimmung einer Baulinie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem belangten böhm Landesausschusse die Kosten des Verfahres vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 15 fl. 10 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Terrassenmauer und beziehungsweise zur Belassung eines bereits aufgeführten Theiles derselben in der Nähe der Bezirksstraße (Tetschen-Peiperz) deshalb verweigert, weil die Entfernung des Baues von der äußersten Kante des Straßengrabens nur 1·1 Meter beträgt und die Straßenverwaltungsbehörde sich gegen die Baubewilligung ausgesprochen hat.

Ueber die Behauptung der Beschwerde, daß diese Entscheidung dem § 73 der böhm. Bauordnung vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20, und dem § 44 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, widerstreite, ist zu bemerken, daß die Baubehörden sowohl nach § 5 der Bauordnung von 1864 als nach den §§ 18 bis 21 der Bauordnung von 1889 berechtigt gewesen wären, auch dann, wenn die Straßenverwaltungsbehörde der vom Beschwerdeführer gewünschten Baulinie zugestimmt hätte, die fixirte Baulinie, und zwar nach ihrem eigenen Ermessen zu bestimmen.

Der V. G. Hof hatte daher auf die Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung nur deshalb einzugehen, weil sich dieselbe ausschließlich auf den Einspruch der Straßenverwaltungsbehörde stützt und dadurch das freie Verfügungsrecht der Baubehörde eingeschränkt erachtet.

Diese der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Anschauung fand der V. G. Hof begründet. Denn die Annahme, daß die Entfernung der vom Beschwerdeführer gewünschten Baulinie vom Rande des Straßenkörpers nur 1·1 Meter betragen würde, wird durch die Acten bestätigt, wie denn auch selbst die bewilligte Baulinie nur 1·48 Meter von der Bezirksstraße entfernt ist; es treffen daher die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 73 der Bauordnung von 1864) zu, wonach ein Bau in einer Entfernung unter einer Klafter (1·89 Meter nach der Bauordnung von 1864) von der äußersten Kante des Straßengrabens gegen den Einspruch der Straßenverwaltungsbehörde nicht bewilligt werden darf.

Die Einwendung der Beschwerde, daß es sich im vorliegenden Streitfalle um einen in gleicher Flucht mit bestehenden Gebäuden zu führenden Bau handle, ist ganz haltlos, weil die fragliche Bestimmung der Bauordnung offenbar auf den Fall, daß bei einem Umbau einzelne Mauertheile stehen bleiben, nicht anwendbar ist. In einem solchen Falle hat vielmehr die Ertheilung der Baubewilligung und damit die Bestimmung einer neuen Baulinie für den ganzen Umbau zu erfolgen (§ 1 der Bauordnung von 1864 und § 27 der Bauordnung von 1889).

Nr. 5253.

Der Fall der begünstigenden Ermittlung der Dienstverleihungsgebühr ist auch dann gegeben, wenn zwar die Präsentation von einem anderen Patron, der maßgebende Act der Uebertragung aber des mit einer Pfarrpfründe verbundenen Seelsorgeamtes von derselben kirchlichen Person ausgeht, welche die frühere Pfründe verliehen hat.*)

Erkenntniß vom 15. April 1890, Z. 1245.

Don Dominik Valentinelli (Adv. Dr. Krasser) ca. Finanz-Min. (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 8. Juli 1889, Z. 12778, puncto Dienstverleihungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Einrechnung der Gebühr per 20 fl., welche er, wie nachgewiesen ist, von seinem früheren Genusse als Pfarrdechant von Cavalese

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1501 (Bd. VI, J. 1882).

bezahlt hat, in die ihm aus Anlaß seiner Ernennung zum Canonicus und Erzpriester der Dompfarrkirche von Trient bemessene Dienstverleihungsgebühr per 27 fl. 50 kr. deshalb verweigert, weil ihm die erwähnten zwei Aemter von zwei verschiedenen Dienstgebern verliehen worden seien.

Die Beschwerde behauptet dagegen, daß die Verleihung beider Beneficien, in Cavalese und in Trient, von demselben Dienstgeber, nämlich von der Diöcesanbehörde herrühre und verlangt sonach, daß die für die jetzige Bedienstung bemessene Gebühr gemäß Anmerkung 3 zur T. P. 40 a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, auf den Mehrgenuß beschränkt, beziehungsweise daß von derselben die von seinen früheren Jahresbezügen entrichtete Gebühr in Abrechnung gebracht werde.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde als begründet erkannt. — Die in der T. P. 40 a des cit. Gesetzes normirte Gebühr ist für die Uebertragung von geistlichen oder weltlichen Aemtern u. s. w. zu entrichten und im gegebenen Falle steht die Gebühr für die Verleihung eines geistlichen Amtes in Frage. — Es liegt nun in der Natur der Sache, daß, sowie das Recht zur Errichtung von Kirchenämtern und geistlichen Beneficien einen Theil der Kirchengewalt ausmacht, so auch die Vornahme der Acte, aus welchen die Besetzung besteht, der geistlichen Gerichtsbarkeit angehört.

Richtig ist, daß die Ernennung des Beschwerdeführers zum Canonicus und Erzpriester an der Cathedrale zu Trient auf einer A. h. Entschließung beruht, und es muß auch zugegeben werden, daß der Ordinarius hiedurch — sowie durch die Präsentation eines Patrons überhaupt — bei der Besetzung der Beneficien gebunden ist, dafern der Präsentirte oder Nominirte die canonischen Eigenschaften für das kirchliche Amt besitzt (sog. collatio necessaria), allein als Ausfluß und Wirkung des Sonderrechtes der Nomination oder Präsentation kann gleichwohl nur die Verleihung eines Anspruches auf Uebertragung des Amtes gegen den Ordinarius (sog. jus ad rem im Gegensatze zu dem aus der Verleihung des Amtes erwachsenden jus in re), keinesfalls aber die kirchliche Verleihung des Amtes selbst gelten. Das kirchliche Amt, d. i. der Inbegriff der mit einem solchen verbundenen jurisdictionellen Befugnisse, verleiht nur der Ordinarius (oder sonstige Collator) und es hat sich dementsprechend auch im vorliegenden Falle der Fürstbischof von Trient bei Mittheilung der vorerwähnten A. h. Entschließung an den Beschwerdeführer laut Erlasses vom 7. Juni 1884, Z. 2057/268, Benef., die canonische Investitur speciell vorbehalten.

Wenn aber der hier allein maßgebende, weil allein gebührenpflichtige Act der Uebertragung des mit der Pfarrpfründe an der Kathedrale in Trient verbundenen Seelsorgeamtes, nur allein vom Bischofe ausgehen konnte und mithin von derselben kirchlichen Person und Autorität ausgegangen ist, welche dem Beschwerdeführer auch die frühere Pfründe in Cavalese verliehen hatte, so erscheint der Anspruch des Letzteren auf die obangedeutete Einrechnung in der Anordnung der Anm. 3 zur T. P. 40 a des Gebührengesetzes begründet.

Nr. 5254.

Zur Frage der Rückvergütung einer unmittelbar eingezahlten Stempelgebühr wegen Ungiltigkeit eines Vertrages.

Erkenntniß vom 15. April 1890, Z. 1249.

Ernst Bucher ca. Finanz-Min.; E. vom 4. Juni 1889, Z. 1422, puncto verweigerter Abschreibung von Scalagebühren für zwei Dienstleistungs-Verträge und eine Pfandbestellungsurkunde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Nr. 5255.

Nachträgliche Einforderung der nach einer in Mitte liegenden Entscheidung des V. G. Hofes verbürgten Mauthgebühren.)**

Erkenntniß vom 15. April 1890, Z. 1073.

Josef Pustelnik ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Atzinger), und Sigmund Koblitz (Adv. Dr. Weitlof); E. vom 25. September 1889, Z. 29110, puncto Mauthgebühren-ersatz per 42 fl. 72 kr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von dem mitbelangten Sigmund Koblitz angesprochenen Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. In der Mauthstation Teschen bestehen fünf Hauptschranken. Am Hauptschranken Nr. V, am Wasserthore, nächst der Olsabrücke wird lediglich die Brückenmauth für die 104 Meter lange Brücke nach der III. Classe eingehoben. — Dieser Mauthschranken steht in der Mitte des durch den Olsafluß in zwei Theile getrennten Mauthortes. — In dem für diese Mauthstation mit Finanz-Min.-Erlaß vom 4. November 1880, Z. 18888, genehmigten Mauthtarife ist bezüglich dieser Brückenmauth folgende Bestimmung enthalten: »Die Brückenmauth am Hauptschranken Nr. V wird von den Vecturanten für die jedesmalige Benützung der Brücke eingehoben; den Bewohnern des Mauthortes jedoch ist der mauthfreie Verkehr im Innern des Mauthortes gewährt.«

Da aus Anlaß der Weigerung der Bewohner von Teschen, an diesem Hauptschranken die Brückenmauth zu entrichten, über die diesfälligen Anzeigen des Mauthpächters Sigmund Koblitz die unteren Finanzbehörden demselben bedeuteten, daß er für die Benützung der Olsabrücke von den Ortsbewohnern Teschens die Brückenmauthgebühr nach diesem Tarife einzuheben nicht berechtigt sei, recurrirte derselbe an das k. k. Finanz-Min., welches mit Erlaß vom 20. August 1887, Z. 23188, erklärte, daß die Mauthfreiheit der Bewohner von Teschen am Brückenmauthschranken Nr. V in Teschen im Verkehre im Innern zugestanden sei, als welcher Verkehr auch die Fahrt nach Rückkehr in den Mauthort über einen der vier ärarischen Schranken erscheine.

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 2374 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3932 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4050 (Bd. XII, J. 1888).

Ueber die Beschwerde des genannten Pächters gegen diese Entscheidung des k. k. Finanz-Min. hat der V. G. Hof mit dem Erkenntnisse vom 17. April 1888, Z. 1119, die Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, indem derselbe von der Rechtsanschauung ausging, daß nach der vorcitirten Tarifsbestimmung den Bewohnern des Mauthortes nicht unbedingt der mauthfreie Verkehr am Hauptschranken Nr. V gewährt, sondern dieser mauthfreie Verkehr, wenn anders den Worten »im Innern des Mauthortes« irgend eine Bedeutung zukommen soll, eben nur für den Verkehr im Innern des Mauthortes zugestanden worden ist, also mit Ausschluß jenes Verkehres, welcher sich im Gegensatze zum Innern des Mauthortes über den Mauthort erstreckt.

Zufolge des mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. bestätigten Erkenntnisses des k. k. Finanz-Oberinspectors in Oberberg vom 2. April 1889, Z. 3187, wurde der Beschwerdeführer Josef Pustelnik, welcher während der Zeit vom 7. Juni 1887 bis 17. April 1888, d. i. in der Zeit, in welcher zufolge der Entscheidungen der Finanzbehörden der Mauthpächter von den Ortsbewohnern von Teschen die Brückenmauth einzuheben gehindert war, 356 zweispännige Fuhren außerhalb des Mauthortes unternommen hatte, für welche am Schranken Nr. V die Brückenmauthgebühr nicht entrichtet wurde, aufgefordert, für diese zugestandenen nicht berichtigten Fuhren den Gebührenrückstand im Betrage von 42 fl. 72 kr bei Vermeidung der Execution beim k. k. Hauptzollamte in Teschen zu erlegen.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird unter Anerkennung des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestandes die nachträgliche Abforderung der vorerwähnten Mauthgebühr aus dem Grunde bestritten, weil in der Zeit, für welche dieselbe abgefordert wird, zufolge der Entscheidungen der Finanzbehörde und in letzter Instanz durch das k. k. Finanz-Min. entschieden war, daß die fragliche Mauthgebühr nicht zu entrichten sei, daß sonach die Gebühr in Folge des durch die Entscheidung des Finanz-Min. geschaffenen gesetzlichen Zustandes nicht gezahlt wurde und es keine Verordnungsmacht gebe, durch welche die Parteien ex post gezwungen werden könnten, das, was in der Zeit vom 7. Juni 1887 bis 17. April 1888 rechtmäßig nicht bezahlt wurde, nunmehr unrechtmäßiger Weise zu zahlen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Beschwerde als begründet zu erkennen, und zwar aus folgender Erwägung: Es ist klar, daß der Mauthpächter während der Zeit vom 7. Juni 1887 bis 17. April 1888 in Befolgung der Verfügungen der Finanzbehörden einerseits bei sonstiger Strafe verpflichtet war, von den Ortsbewohnern Teschens für ihre Fuhren über die Olsabrücke die Brückenmauth nicht abzuverlangen, und anderseits nicht in der Lage war, wegen Verkürzung der Mauthgebühren seitens der Parteien im Zwecke der Einleitung des Strafverfahrens Anstände zu erheben.

Mit Rücksicht auf diese Verfügungen der Finanzbehörden ist es ebenso klar, daß diese letzteren über Anzeige des Mauthpächters gegen jene Parteien, welche in der hier in Frage stehenden Zeit über die Olsabrücke Fuhren außerhalb des Mauthortes unternommen hatten, ohne die Brückenmauthgebühr entrichtet zu haben, wiewohl sie dazu nach dem vom 1. Jänner 1881 an und also auch in der erwähnten Zeit wirksamen und maßgebenden Tarife

verpflichtet waren, eine Untersuchung wegen Gefällsübertretung im Zwecke der Strafverhängung nicht einleiten konnten.

Die Finanzbehörde war jedoch mit Rücksicht auf den § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nach der h. g. Entscheidung verpflichtet, jene Verfügungen zu treffen, welche der Rechtsanschauung des V. G. Hofes entsprechen. — Sie war demnach verpflichtet, über die Anzeige des Mauthpächters den objectiven Thatbestand der Mauthverkürzung zum Zwecke der Ermittlung und Abforderung der von den Parteien ordnungsmäßig zu entrichtenden Mauthbeträge festzustellen und darüber zu erkennen, ob und welche Gebühr mit Rücksicht auf das cassirende h. g. Erkenntniß zur Ersatznachzahlung aufzuerlegen sei, zumal es sich hier um eine staatliche Abgabe handelt, welche aus dem öffentlichen Rechte, namentlich auf Grund des Mauthnormales (Hofkammer-Präsidialdecret vom 17. Mai 1821, Polit. Ges.-Samml. Band 49, Nr. 74) der Staat in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, welche Berechtigung durch eine unrichtige administrative Entscheidung im Grunde des § 2 des cit. Gesetzes vom 22. October 1875 nicht in der Art verwirkt werden kann, daß sie nicht mehr zur Geltung gebracht werden könnte.

Hiebei ist zugleich zu bemerken, daß in Betreff der Mauthgebühren ein Gesetz nicht besteht, welches die nachträgliche Einforderung der gebührenden Abgabe unzulässig erklären, oder die Geltendmachung des Forderungsrechtes überhaupt in irgend welcher Weise einschränken würde.

Auf die frühere Entscheidung der Finanzbehörde, resp. des Finanz-Min. konnte sich der Beschwerdeführer schon deshalb nicht berufen, weil diese Entscheidung vom V. G. Hofe aufgehoben wurde, somit als nicht bestanden betrachtet werden muß, und in Folge dessen auch in der hier in Rede stehenden Zeitperiode jener Zustand als der gesetzmäßige zu gelten hat, welcher sich ergeben hätte, wenn jene Entscheidung nicht erflossen wäre.

Da nun mit der angefochtenen Entscheidung vom Beschwerdeführer die Entrichtung der Mauthgebühr für Fuhren verlangt wird, welche tarifmäßig und auch gesetzlich von der Mauthentrichtung nicht befreit, und welche zugleich unbestritten Fuhren des Beschwerdeführers waren, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Die von dem mitbelangten Sigmund Koblitz angesprochenen Kosten des Verfahrens wurden in diesem Falle nicht zuerkannt, weil die Frage der nachträglichen Einforderung der verkürzten Mauthgebühren immerhin eine selbstständige rechtliche Erörterung zuließ, und der Beschwerdeführer daher ungeachtet der in Mitte liegenden Entscheidung des V. G. Hofes vom 17. April 1888, Z. 1119, immerhin Anlaß finden konnte, den Beschwerdeweg an den V. G. Hof zu betreten.

Nr. 5256.

Die Ausweisung amtlicher Deckungsurkunden sind im Grenzbezirke die Finanzorgane nur rücksichtlich der controlpflichtigen Gegenstände zu verlangen berechtigt und es begründet die Nichtbefolgung dieser Aufforderung eine schwere Gefällsübertretung.

Erkenntniß vom 15. April 1890, Z. 1246.

Anton Meneghello ca. Finanz-Min.; E. vom 28. August 1889, Z. 30112, puncto Gefällsübertretung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5257.

Einschränkungen des Betriebes einer consentirten Betriebsanlage aus öffentlichen Rücksichten kann nur unter Beobachtung des § 365 a. b. G. B. in Vollzug gesetzt werden.)**

Erkenntniß vom 16. April 1890, Z. 1260.

Anton Stark (Adv. Dr. Winternitz) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 12. April 1889, Z. 6650 und vom 2. August 1889, Z. 14748, puncto Einschränkung des Gewerbebetriebes.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde in Abänderung des Ausspruches der ersten Instanz die Betriebszeit für die im Hause Nr. 350 in Karlsbad befindliche Bäckereianlage des Beschwerdeführers auf die Nachtstunden mit Gewährung einer Nachheizung von einer halben Stunde bei Tage eingeschränkt, demgemäß wurde die Betriebszeit dieser Bäckerei auf die Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh mit der Nachheizung von 9 $1/2$ bis 10 Uhr Vormittags bestimmt. — Begründet wurde diese Verfügung mit der Erwägung, daß nur auf diese Weise es möglich erscheint, den sanitären Uebelstand der Rauchbelästigung für die Nachbarschaft und für das Curpublicum zu vermindern, beziehungsweise denselben hintanzuhalten.

Wie aus den Administrativacten und den der Beschwerde beigelegten Errichtungsconsensen für die bezeichnete Anlage ddto. 8. November 1873, Z. 3484 und 28. Februar 1874, Z. 1415, hervorgeht, wurde die Einrichtung der Bäckerei in dem obbezeichneten Hause sowohl baubehördlich als auch gewerbsbehördlich ohne jede weitere Einschränkung genehmigt. — Desgleichen ergibt sich aus dem Protokolle vom 12. April 1888, daß die Anlage, wie sie ausgeführt wurde, mit den Consensen übereinstimmt, daß jedoch die örtlichen Verhältnisse zur Zeit der Ertheilung des Consenses und zur Zeit der Schöpfung der angefochtenen Entscheidungen insoferne eine Aenderung erfahren haben, als seit der Errichtung der Anlage in der Nähe derselben mehrere höher gelegene Gebäude aufgeführt worden sind.

Nach diesem Sachverhalte war concreten Falles die Frage zu lösen, ob die Behörden gesetzlich berechtigt erscheinen, die Benützung concessions-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4285 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2546 (Bd. IX, J. 1885).

mäßig ausgeführter Gewerbsanlagen einzuschränken, weil die dem Gewerbsinhaber überlassene Betriebsweise zu sanitären Uebelständen Anlaß gibt.

Der V. G. Hof mußte diese Frage verneinen, weil weder aus den Bestimmungen des Gewerbegesetzes noch aus den Bestimmungen der Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, und vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9 für Böhmen, noch auch aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung oder einem sonstigen Gesetze eine Bestimmung nachweisbar ist, auf welche das fragliche Befugniß der Behörde gestützt werden könnte.

Was zunächst das Gewerbegesetz anbelangt, so ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 25 und 32 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, daß jene öffentlichen Rücksichten, auf welche im concreten Falle die Verfügung der Behörde gestützt wird, diese ermächtigen, die Consentirung einer Anlage zu untersagen, deren Betrieb durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die die Sicherheit bedrohenden Betriebsarten, durch üblen Geruch &c. die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet ist und daß das gleiche Befugniß der Behörde für den Fall eingeräumt erscheint, wenn es sich um Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder um eine Erweiterung des Betriebes handelt und durch diese Momente die oberwähnten nachtheiligen Folgen herbeigeführt werden können. Gerade aus der Wechselbeziehung der §§ 25 und 32 der Gewerbeordnung, daß ist daraus, daß das Gesetz nur bei Aenderungen in der Betriebsanlage ein Einschreiten der Behörde statuirt, muß gefolgert werden, daß, insolange es sich nur um die Benützung der consentirten Anlage in einer dem Consense entsprechenden Weise handelt, der Gewerbsbehörde ein Recht zur Beschränkung des Gewerbsinhabers in der Ausübung der Concession nicht zukommt. Diese Einschränkung der Befugnisse der Gewerbsbehörde gegenüber concessionsmäßigen Anlagen entspricht auch den Bestimmungen des Gesetzes über das Wesen einer Gewerbsconcession, welche, wie aus dem § 36 der Gewerbeordnung sich ergibt, als ein wohlerworbenes Recht angesehen wird, zu dessen Ausübung der Inhaber kraft der Concessionen, kraft des Gesetzes befugt erscheint. Daß derlei Betriebsanlagen und Gewerberechte Eigenthumsobjecte sind, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden und da das Gewerbegesetz, wie eben dargethan, keine Bestimmung enthält, welche den Verwaltungsbehörden bezüglich dieser Eigenthums- und Vermögensobjecte ein erweitertes Recht einräumen würde, als anderen Eigenthums- und Vermögensobjecten gegenüber, so sind dieselben eben auch an die Beobachtung der Bestimmung des § 365 a. b. G. B. gewiesen, wenn die fernere Ausübung dieses Rechtes als mit dem Gemeinwohle nicht verträglich sich erweisen sollte, vorausgesetzt, daß in der Concession selbst ein weiteres Befugniß für die Behörde nicht vorbehalten worden ist, was, wie eingangs bereits erwähnt, im concreten Falle nicht eingetreten ist.

Auch aus den Bestimmungen der citirten Sanitätsgesetze kann ein weitergehendes Befugniß für die Behörde nicht abgeleitet werden, weil diese Gesetze nur streng formale Competenzvorschriften enthalten, aus welchen sich nur ableiten läßt, daß die Staatsverwaltung zum Einschreiten berufen ist, wenn sanitäre Uebelstände obwalten, deren Beseitigung im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege geboten erscheint, welche Gesetze darüber aber

keinerlei Bestimmungen treffen, in welcher Art und Weise eventuell die nöthige Abhilfe zu schaffen ist. Aus dem gleichen Grunde kann auch aus der Bestimmung des § 28 ad 5 der Gemeindeordnung ein Recht zum Einschreiten der Behörde nicht abgeleitet werden.

Nr. 5258.

Die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der aufgehobenen Bezirksvorschußcassen, die Geltendmachung allfälliger Ersätze gegen abtretende Verwaltung, obliegt der Generalversammlung der Bezirksvorschußcasse.

Erkenntniß vom 16. April 1890, Z. 1261.

Bezirksausschuß in Tabor und landwirthsch. Bezirksvorschußcasse in Bechyn (Adv. Dr. Dostal), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. Juni 1889, Z. 23062, puncto Fondsübergabe.

»Die Beschwerde des Bezirksausschusses Tabor wird wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung als unzulässig zurückgewiesen, dagegen über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcassa in Bechyn die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß als das Stammvermögen der ehemaligen landwirthschaftlichen Vorschußcasse Jistebnitz, welches unter die drei betheiligten neugebildeten Bezirks-Vorschußcassen Tabor, Sedletz und Bechyn nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26 für Böhmen, aufzutheilen ist, der Betrag von 9313 fl. 30 kr. anzusehen sei, und daß die zwischen diesem Stammvermögen und den von der abtretenden Verwaltung ausgewiesenen 8527 fl. 80 kr. bestehende Differenz per 785 fl. 50 kr. von dem Antheile an dem künftigen Reingewinne der Theilnehmer der drei genannten Bezirks-Vorschußcassen zu bedecken sei.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der von der Bezirks-Vorschußcasse hier überreichten Beschwerde wesentlich darum angefochten, weil durch die Aufhebung der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 18. Juni 1889, Z. 954, die Verwaltung der bestandenen landwirthschaftlichen Verschußcasse von der ihr auferlegten Verpflichtung zur Legung der ordnungsmäßigen Rechnungen für die Jahre 1864—1882 befreit wurde, obschon die Ueberprüfung der vorhandenen Rechnungen durch die Landesbuchhaltung ergeben habe, daß der Vermögensstand der landwirthschaftlichen Vorschußcasse ein bei weitem höherer, circa 19.084 fl. 40 kr. betragender sein müsse, weil daher es sich um einen höheren Vermögensabgang als den von 785 fl. 50 kr. handle und dieser Abgang nicht aus dem Reingewinne der Theilnehmer, sondern von der Verwaltung der landwirthschaftlichen Vorschußcasse gedeckt werden müsse.

Wie aus den der angefochtenen Entscheidung beigegebenen Motiven und den dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten sich ergibt, ist auch der Landesausschuß bei seiner Entscheidung keineswegs von der Annahme ausgegangen, daß die richtige Vermögensziffer der in die drei genannten Vorschußcassen umgewandelten landwirthschaftlichen Vorschußcasse

Zistebnitz nur 9313 fl. 30 kr. betragen habe und daß die Verlustziffer nur den Betrag von 785 fl. 50 kr. ausmache; der Landesausschuß sah sich zu seiner Entscheidung nur dadurch veranlaßt, weil einerseits bei der Uebernahmsverhandlung vom 5. Februar 1885 die Delegirten der Bezirks-Vorschußcassen ihr Einverständniß damit erklärten, daß als Stammvermögen der landwirthschaftl. Vorschußcasse Zistebnitz der Betrag per 9313 fl. 30 kr. angenommen werde und weil anderseits die Resultate der bisher in Absicht auf die ziffermäßig richtige Feststellung des Stammvermögens gepflogenen Erhebungen die Möglichkeit der Constatirung der richtigen Stammcapitalsziffer nicht erwarten ließen.

Hieraus ergibt sich, daß mit der angefochtenen Entscheidung eventuell eine Kürzung des Stammcapitales der landwirthschaftl. Vorschußcasse, ein Auflassen von Forderungsansprüchen bis zur ziffermäßig richtigen Höhe des Stammcapitals ausgesprochen wurde, und daß es sich demnach im concreten Streitfalle vor Allem um die Lösung der Frage handelt, ob der Landesausschuß zu einer solchen Maßnahme nach dem Gesetze und nach den Ergebnissen der abgeführten Verhandlung berechtigt war.

Der V. G. Hof konnte diese Frage nur verneinen. — Aus den Bestimmungen der Ges. vom 9. Juli 1863, L. G. B. Nr. 45, und 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, wie nicht minder aus den Gesetze vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, ist ersichtlich, daß die bestandenen Contributionsfonde, sowie die aus ihnen gebildeten Bezirks-Vorschußcassen unter Aufrechthaltung ihrer gesetzlichen Widmung als ein gemeinschaftliches Eigenthum der Gesammtheit der Theilnehmer behandelt wurden, und daß die Verwaltungsorgane dieser Fonde in Verwaltungsangelegenheiten (§ 32 des Ges. vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, und §§ 58, 62 und 63 des Gesetzes vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26) dem Bezirksausschusse und dem Landesausschusse untergeordnet wurden, ohne daß jedoch das Bestimmungsrecht über den Fond und speciell über dessen Erträgnisse — selbstverständlich unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften — der Gesammtheit der Theilnehmer entzogen worden wäre.

Diesem Grundsatze entsprechend, hat auch das Ges. vom 22. März 1882, betreffend die Bildung der Bezirks-Vorschußcassen und die Uebergabe des Vermögens, in den §§ 7 und 9 bestimmt, daß die abtretenden Verwaltungsorgane die abgeschlossenen Rechnungen und das von ihnen verwaltete Vermögen, sammt allen darauf sich beziehenden Schriften der Direction der Bezirks-Vorschußcasse zu übergeben haben, daß die Direction der Bezirks-Vorschußcasse die von den abtretenden Verwaltungen gelegten Rechnungen zu prüfen und die zur Sicherstellung und Hereinbringung allenfälliger Ersätze erforderlichen Veranlassungen zu treffen hat. Schon aus diesen Bestimmungen des Gesetzes ergibt sich, daß der correcte Vorgang bei Uebergabe der Zistebnitzer Vorschußcasse an die betheiligten Bezirks-Vorschußcassen eben der gewesen wäre, daß die Rechnungen der abgetretenen Verwaltung zur Prüfung und Beschlußfassung diesen Directionen übergeben worden wären und daß, nachdem im Sinne des § 35 des Ges. vom 22. März 1882 die der Gesammtheit der Theilnehmer zustehenden Rechte von der Generalversammlung ausgeübt werden und diese nach § 40 ad f, g und l allein zur Disposition über den Vermögensstand berechtigt erscheint, die General-

versammlungen über die Anstände, welche der Uebergabsact nachgewiesen hat, Beschluß gefaßt hätten.

Dieser Vorgang ist aber, wie aus den Administrativacten und insbesondere aus den mit der Note vom 11. April 1890, Z. 13872, mitgetheilten Documenten sich ergibt, keineswegs beobachtet worden, da nur von der Bezirk-Vorschußcasse Sedletz allenfalls gesagt werden könnte, daß sie durch Kenntnißnahme des Directionsberichtes über die Ergebnisse der Uebergabsverhandlung vom 5. Februar 1885 Beschluß gefaßt habe, während aus dem Berichte des Bezirksausschusses vom 24. März 1890 und aus dem Berichte der Direction der Bechyner Vorschußcasse vom 29. März 1890 mit aller Bestimmtheit hervorgeht, daß die Ergebnisse der Uebergabsverhandlung vom 5. Februar 1885 einen Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung der Generalversammlungen der Taborer und Bechyner Vorschußcassa nicht gebildet haben.

Wenn die angefochtene Entscheidung darauf sich beruft, daß die Delegirten der einzelnen Bezirks-Vorschußcassen zur Feststellung des Capitales mit der Ziffer von 9313 fl. 30 kr., sowie zu der in der Entscheidung angewendeten Modalität für die Bedeckung der Verlustziffer die Zustimmung ertheilt haben, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß nach dem Protokolle vom 5. Februar 1885 diese Feststellung als eine nur vorläufige bezeichnet wurde, daß aber überdies die zu dem Uebergabsacte erschienenen Delegirten keineswegs mit einer so weitreichenden Vollmacht versehen waren, daß durch ihre Erklärungen die der Generalversammlung und der Direction vorbehaltenen Acte supplirt werden könnten.

Aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1882 läßt sich aber eine Befugniß der übergeordneten autonomen Organe zu der mit der angefochtenen Entscheidung getroffenen Verfügung nicht ableiten. Denn der § 63 dieses Gesetzes beruft die übergeordneten autonomen Organe nur zur Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten, insoferne sie nicht zur Competenz der Gerichte gehören. Mit Rücksicht auf die eingangs erörterte rechtliche Eigenschaft dieser Fonde, kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß, soweit es sich um die Correctheit des Vorganges der Fonds-Verwaltungsorgane und speciell um die Frage handelt, ob diese aus der geführten Verwaltung dem Fonde, beziehungsweise den Theilhabern desselben ersatzpflichtig geworden sind, die gerichtliche Competenz platzzugreifen hat.

Auch für den ersten Act der Uebergabe ist in den Uebergangsbestimmungen eine weiter reichende Befugniß den autonomen Organen nicht eingeräumt worden, da aus dem Wortlaute des § 68 des cit. Gesetzes sich ergibt, daß dasselbe eben nur von Differenzen, welche zwischen mehreren betheiligten Bezirks-Vorschußcassen bestehen, handelt, also auf den concreten Streitfall, wo es sich um die Uebergabs-, respective die Ersatzpflichten der abtretenden Fondsverwaltung handelt, keinerlei Bezug hat.

Dem Gesagten zufolge mußte der V. G. Hof die Beschwerde, insoweit sie von der Bechyner Bezirks-Vorschußcasse überreicht wurde, als begründet erkennen.

Die Beschwerde des Bezirksausschusses Tabor konnte allerdings vom V. G. Hofe nicht berücksichtigt werden, weil der Bezirksausschuß als dem Landesausschusse untergeordnete Aufsichtsbehörde und Instanz (§§ 62, 63 des cit. Gesetzes) zur Beschwerdeführung nicht legitimirt erscheint.

Nr. 5259.

Die übergeordneten autonomen Organe können bei Handhabung des ihnen vorbehaltenen Genehmigungsrechtes nach freiem Ermessen vorgehen.

Erkenntniß vom 16. April 1890, Z. 1262.

Ortsvertretung Bejčin ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. Juni 1889, Z. 24465, puncto Kirchenbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß der Bezirksvertretung von Münchengrätz ddto. 24. April 1889, mit welchem eine Erklärung der Gemeinde Fürstenbruck des Inhaltes, daß die genannte Gemeinde sich verpflichte, alle Leistungen zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude allein und ohne Concurrenz der Insassen von Bejčin zu bestreiten, genehmigt, und die über diese Verpflichtungs-Erklärung vorgelegte Urkunde mit der Genehmigungsclausel versehen worden ist, aufgehoben, weil jene Erklärung ddto. 17. Mai 1869 nicht als ein Beschluß des Gemeindeausschusses angesehen werden könne, indem ungeachtet dessen, daß diese Erklärung von 10 Mitgliedern des Gemeindeausschusses und 3 Ersatzmännern unterschrieben erscheint, nicht dargethan wurde, daß eine ordnungsmäßige Beschlußfassung in der Sache selbst platzgegriffen habe.

In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung darum angefochten, weil die Verpflichtungs-Erklärung in vollkommen rechtsverbindlicher Form ausgefertigt worden ist, was zur Begründung der Verpflichtung der Gemeinde genüge und weil durch die Urkunde selbst erwiesen sei, daß der übernommenen Verpflichtung ein Majoritätsbeschluß zu Grunde liege, nachdem die Urkunde von 12 Ausschußmitgliedern gefertigt ist und die Gemeindevertretung von Fürstenbruck im Jahre 1869 aus 18 Mitgliedern bestanden hat.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde als gesetzlich begründet nicht erkennen. — Es ist zunächst zu constatiren, daß der Beschluß der Bezirksvertretung im Instanzenzuge über den Recurs der Gemeinde vom Landesausschusse behoben worden ist. Da es sich, wie aus dem dargelegten Sachverhalte hervorgeht, um die Uebernahme einer Verpflichtung seitens der Gemeinde gehandelt hat und durch die Vorlage der Urkunde zur Bestätigung durch die Bezirksvertretung dargethan erscheint, daß auf den concreten Fall die Bestimmung des § 97 ad 3 der Gemeindeordnung Anwendung zu finden hatte, so folgt, daß, so gut die Bezirksvertretung, und zwar nach ihrem Ermessen die Zustimmung zur Uebernahme der fraglichen Verpflichtung zu verweigern berechtigt gewesen wäre, auch der Landesausschuß schon nach der Bestimmung des § 77 des Bezirksvertretungsgesetzes über die eingelegte Berufung den Beschluß der Bezirksvertretung aufzuheben berechtigt war, sobald er denselben der Sachlage nicht entsprechend erachtete.

Der V. G. Hof hatte darum keinen Anlaß, weiter in die Erörterung der Frage einzugehen, ob, wie die Beschwerde behauptet, wie aber sowohl von Seite des Landesausschusses als auch von Seite der mitbetheiligten Gemeinde es widersprochen wird, die übernommene Verpflichtung der Gemeinde überhaupt auf einem giltigen Gemeindeausschuß-Beschlusse basirt oder

nicht, und zwar umso weniger, als die vorgelegte und von der Bezirksvertretung genehmigte Verpflichtungserklärung vom 17. Mai 1869 keineswegs in der durch den § 55 der Gemeindeordnung vorgesehenen Form ausgefertigt erscheint.

Nr. 5260.

Die Uebertragung der Verwaltung des Gemeindeeigenthums an ein von dem Gemeindeausschusse unabhängiges Organ ist unstatthaft.

Erkenntniß vom 16. April 1890, Z. 1263.

Franz Buwa und Gen. (Adv. Dr. Dostal), dann Gemeinde Hoch-Wesely, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. Juli 1889, Z. 25374, puncto Verwaltung des Gemeindevermögens.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von der Bezirksvertretung Hoch-Wesely gefaßten Beschlüsse ddto. 17. Jänner 1875 und 15. Jänner 1884, dann der den letzteren Beschluß genehmigende Ausspruch der Bezirksvertretung ddto. 18. Mai 1887, Z. 1551, betreffend die Verwaltung und Verwendung der Gemeindegrundstücke Parcellen-Nr. 293, 477, 478, 417 und 421 außer Kraft gesetzt und verfügt, daß die Verwaltung der bezeichneten Realitäten, welche ein bücherliches Eigenthum der Gemeinde bilden, vom Gemeindeausschusse zu führen, daß der zur Verwaltung bestellte sogenannte Bürgerausschuß aufzulösen sei, und daß über die Benützung der Realitäten und ihre Verwendung im Instanzenzuge entschieden werden soll. Mit dem obcit. Beschlusse der Gemeindevertretung vom 17. Jänner 1875, wurde nämlich bestimmt, daß die Grundstücke 477 und 478 verpachtet und aus den Einkünften derselben ein besonderer Bürgerfond gebildet werden soll, welcher, wie mit dem Beschlusse vom 15. Jänner 1884 weiter festgesetzt wurde, einem aus den sogenannten Altansäßigen gebildeten Ausschusse zur Verwaltung übergeben werden soll. — Mit der obcit. Entscheidung der Bezirksvertretung vom 18. Mai 1887 wurde der Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Jänner 1884 bestätigt

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung wird in den Beschwerden des Franz Buwa und der Gemeinde Hoch-Wesely geltend gemacht, daß

1. der Landesausschuß nicht berechtigt gewesen sei, die angegebenen Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Bezirksvertretung aufzuheben, weil gegen dieselben seinerzeit rechtzeitig ein Recurs nicht überreicht worden ist, und weil nach § 96 der Gemeindeordnung das Ueberwachungsrecht lediglich der Bezirksvertretung zustehe.

2. Die Beschlüsse selbst seien gesetzlich begründet, weil nach § 28 ad 1 und § 31 der Gem.-Ordg. über die Verwaltung und Verwendung des Gemeindeeigenthums der Gemeindeausschuß nach freier Selbstbestimmung verfügen könne und weil nach den Bestimmungen der §§ 32, 33 und 57 Gem.-Ordg. der Gemeindeausschuß eine besondere Verwaltung für einzelne Eigenthumsobjecte einführen dürfe, diese besondere Verwaltung aber concreten Falles umsomehr am Platze gewesen sei, als jene Vermögensobjecte thatsächlich unter alleiniger Benützung der sogenannten Altansäßigen gestanden sind.

Der V. G. Hof fand die Beschwerden gesetzlich nicht begründet. — Wie aus den administrativen Acten sich ergibt und von der Beschwerde auch nicht bestritten wird, sind die obbezeichneten Realitäten ein Eigenthum der Gemeinde Hoch-Wesely. Eben darum steht es außer Zweifel, daß nach den §§ 28, 31 und 57 Gem.-Ordg. die Verwaltung dieses Eigenthums von Seite der Gemeindevertretung zu führen ist. — Daß die Gemeindevertretung berechtigt wäre, bezüglich dieses Gemeindeeigenthums die Verwaltung einem anderen Organe zu überlassen, welches überdies noch aus jenen Personen gebildet werden soll, welche Nutzungsansprüche auf dieses Eigenthum erheben, läßt sich aus der Gemeindeordnung nicht ableiten.

Denn, wenn auch nach § 31 ad 6 dem Gemeindeausschusse zusteht, zur Ueberwachung der Gebahrung mit dem Gemeindevermögen Commissionen zu ernennen, so wird doch ersichtlich durch diese Bestimmung keineswegs die Bestellung eines von dem Gemeindeausschusse unabhängigen Verwaltungsorganes für zulässig erkannt, und zwar umsoweniger, als nach § 57 Gem.-Ordg. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch den Gemeindevorstand geschehen soll.

Das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde und des Ausschusses greift aber auch bezüglich der Verwaltung des Vermögens nur inner der Grenzen der Reichs- und Landesgesetze, also insbesondere unter Beobachtung der Bestimmungen der Gemeindeordnung platz.

Die Verfügung des Landesausschusses betrifft demnach eine Verwaltungseinrichtung, welche durch die Gemeindeordnung selbst vorgeschrieben ist, und welche eben darum weder von der Gemeindevertretung noch auch von den übergeordneten autonomen Organen eine Aenderung erfahren kann. — Eben deshalb waren auch die Beschlüsse vom 17. Jänner 1875 und vom 15. Jänner 1884 keine Entscheidungen in Parteiangelegenheiten, sondern Verwaltungsacte organisatorischer Natur und es kann deshalb von einer Rechtskraft dieser Beschlüsse in dem Sinne, wie solche bei Entscheidungen und Verfügungen in Parteiangelegenheiten platzgreifen kann, nicht die Rede sein. Eben darum erscheint es durchaus irrelevant, daß der Landesausschuß die oberwähnten Verfügungen nicht innerhalb einer Recursfrist im Instanzenzuge getroffen hat. Wenn aber die Beschwerde auch darauf sich beruft, daß nach § 96 Gem.-Ord. das Ueberwachungsrecht der Bezirksvertretung zusteht und mit diesem Argumente etwa gesagt werden will, daß der Landesausschuß zu einem Einschreiten von amtswegen selbst nicht berechtigt gewesen sei, so kann auch dieses Argument als zutreffend nicht erkannt werden.

Wie aus der Citirung des Art. 18 des Gef. vom 15. März 1862 im § 96 Gem.-Ordg. sich ergibt, sollte durch die Berufung der Bezirksvertretung zur Ueberwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und des Stammgutes keineswegs für diese eine ausschließliche Competenz geschaffen werden, es sollte vielmehr nur eine die Geschäftsführung des Landesausschusses erleichternde Zwischeninstanz eingerichtet werden, durch welche aber die Befugnisse des Landesausschusses als oberster Instanz in Gemeindeangelegenheiten nicht beirrt werden konnten.

Dieser aus den Artikeln 17 und 18 des cit. Ges. vom 5. März 1862 sich ergebende Grundsatz hat eben durch die Unterordnung der Bezirksver-

tretung unter den Landesausschuß speciell auch bezüglich der Gemeindeangelegenheiten die weitere Anerkennung erfahren.

In die Ausführung der Beschwerde über die Berechtigungen, welche den sogenannten Altansäßigen rücksichtlich der eingangs bezeichneten Eigenthumsobjecte zustehen, fand der V. G. Hof nicht weiter einzugehen, weil mit der angefochtenen Entscheidung selbst in dieser Richtung eine Verfügung nicht getroffen, sondern vielmehr zunächst die Einleitung des administrativen Verfahrens und die instanzmäßige Entscheidung über diese Frage angeordnet worden ist.

Nr. 5261.

Wenn eine Gemeinde die Giltigkeit des von ihr ausgestellten Heimatscheines bestreitet, so hat sie zu erweisen, daß der Inhaber dieser Urkunde zur Zeit der Ausstellung derselben das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde hatte.

Erkenntniß vom 17. April 1890, Z. 1284.

Gemeinde Waldzell ca. Min. des Innern; E. vom 20. Juli 1889, Z. 8281, puncto das Heimatsrecht des Anton Kaisinger,

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5262.

Die Formulirung des Petites der Einwendungen ist für die Verpflichtung der Behörde zur meritorischen Entscheidung über beanständete, das Wahlergebniß alterirende Vorgänge nicht relevant.

Erkenntniß vom 17. April 1890, Z. 1285.

Johann Schepitz und Gen. ca. Statthalterei in Graz (M.-R. Dr. v. Braunhof); E. vom 24. September 1889, Z. 21945, puncto Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung in Gonobitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In den gegen die am 14., 15. und 16. April 1889 vollzogenen Wahlen des Gemeindeausschusses von Gonobitz von Johann Schepitz und Genossen erhobenen Einwendungen werden theils wegen Zulassung, theils wegen Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe beanständet: im III. Wahlkörper 24 Stimmen, im II. Wahlkörper 4 Stimmen. — Von den im III. Wahlkörper als gewählt bezeichneten 6 Ausschußmitgliedern erhielten zwei 148, zwei 147 und zwei 141 Stimmen. — Von den in der Minorität Verbliebenen erhielten die nächstmeisten Stimmen: Einer 139, Einer 138, Einer 137, Einer 132, Einer 130, Einer 115. — Im II. Wahlkörper erhielten von den 6 als gewählt bezeichneten Ausschußmitgliedern drei je 42, zwei je 41, Einer 40 Stimmen; von den drei als gewählt bezeichneten Ersatzmännern erhielt jeder 39 Stimmen. — In der Minorität erhielten zunächst die meisten Stimmen: Vier Personen je 31, zwei je 30 zu Ausschußmitgliedern, Einer 31, zwei je 30 Stimmen zu Ersatzmännern.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1599 (Bd. VI, J. 1882), Nr. 2734 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3316 (Bd. X, J. 1886).

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die eingebrachten Einwendungen als unstatthaft, beziehungsweise als für eine meritorische Entscheidung nicht geeignet zurückgewiesen, weil auf Beschwerden über einzelne Wahlvorgänge, wenn diese keinen entscheidenden Einfluß auf das Wahlresultat hatten, nicht einzugehen ist, wenngleich durch einzelne ungiltige Stimmen die Majorität der Gewählten nicht jene ist, wie sie bei der Wahl constatirt wurde.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Entscheidung nicht als gesetzmäßig zu erkennen. — Wenn es auch richtig ist — wie in der Entscheidung hervorgehoben wird — daß nach § 31 der Gemeindewahlordnung in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, das Wahlverfahren als ein einheitliches aufzufassen ist, bei welchem einzelne ungesetzliche Wahlvorgänge nur insoweit in Rücksicht zu ziehen sind, als dieselben geeignet erscheinen, das Wahlergebniß im Ganzen oder doch theilweise zu beeinflussen, so war gerade mit Rücksicht auf diesen Grundsatz in die meritorische Prüfung der eingebrachten Einwendungen einzugehen.

Nach dem eingangs dargelegten Stimmenverhältnisse ist es nämlich klar, daß im III. Wahlkörper, falls die in den Einwendungen erfolgte Beanständung von 24 Stimmen gesetzlich begründet ist, dies eventuell auf das Wahlergebniß der 6 Ausschußmitglieder dieses Wahlkörpers von entscheidendem Einflusse sein würde; ebenso könnte aber auch im II. Wahlkörper bei der erfolgten Beanständung von 4 Stimmen bei den gewählten Ersatzmännern, deren Wahl in Frage kommen.

Wenn nun auch das Petit in den Einwendungen nicht ausdrücklich auf die Anordnung von Neuwahlen gerichtet war und dasselbe in der Nachtragsäußerung vielmehr dahin präcisirt wurde, daß keine Neuwahl, sondern nur die Richtigstellung des Wahlergebnisses gewünscht wird, so hatte sich die Statthalterei der meritorischen Prüfung der in den Einwendungen vorgebrachten, beanständeten speciellen Vorgänge deshalb nicht zu entschlagen, weil die begehrte Richtigstellung die Prüfung des Wahlactes voraussetzt und erst durch eine solche Prüfung im vorliegenden Falle sich herausstellen kann, ob und bejahenden Falles, inwieweit das Wahlergebniß etwa durch die in den Einwendungen beanständeten Vorgänge beeinflußt wurde.

Nr. 5263.

Die Beurtheilung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, sowie der Nothwendigkeit der projectirten Trace einer Eisenbahn, fallen in das sachverständige Ermessen der Behörde.*)

Erkenntniß vom 17. April 1890, Z. 1279.

Robert Ritter Oelzelt von Newin (Adv. Dr. Schimak) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Schuster); für Mitbeth. (Adv. Dr. Egger); E. vom 4. Jänner 1889, Z. 48580 ex 1888, puncto Ertheilung der Concession an die Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 4. Jänner 1889, Z. 48580 ex 1888, wird nur insoferne angefochten,

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2452 (Bd. IX, J. 1885).

als mit derselben der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen die Concession zum Baue und Betriebe und die Bewilligung zur Ausführung einer aus dem Ausweichgeleise der Localbahn Wien—Wiener-Neudorf im Km. 10·073 abzweigenden, zu den Ziegeleien der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Vösendorf über des Beschwerdeführers Ziegelwerksgrundstücke führenden Schleppbahn auf Grund eines angeblich mangelhaften politischen Begehungs- und Enteignungsverfahrens ertheilt und die Gemeinnützigkeit der Anlage im Sinne des § 1 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, ausgesprochen worden ist.

Was nun zunächst den angefochtenen Ausspruch über die Gemeinnützigkeit der fraglichen Schleppbahn anbelangt, so war der V. G. Hof gemäß § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, in die Prüfung dieser Frage einzugehen, weil die staatlichen Verwaltungsbehörden bei Beurtheilung der Gemeinnützigkeit eines Eisenbahnunternehmens (§ 1 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30) nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Ebenso hatte im Sinne des bezogenen § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 der V. G. Hof keine Veranlassung, in eine Prüfung der Frage einzugehen, ob die von dem Beschwerdeführer beanständete Tracirung der in Rede stehenden Schleppbahn mit theilweiser Inanspruchnahme von dem Beschwerdeführer gehörigeu Grundtheilen die einzig ausführbare und daher zur Herstellung dieser Schleppbahn unumgänglich nöthig sei, weil auch die Beurtheilung dieser Frage in das sachverständige freie Ermessen der staatlichen Verwaltungsbehörden gestellt erscheint.

Es erübrigte daher lediglich zu prüfen, ob das bei der Begehungs- und Enteignungsverhandlung beobachtete Verfahren in der That — wie die Beschwerde behauptet — ein mangelhaftes gewesen sei.

Der Beschwerdeführer erblickt die vermeintlichen Mängel des Verfahrens darin, daß ungeachtet er darauf hingewiesen habe, daß die geplante Schleppbahn durchwegs auf den der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft selbst gehörigen Grundflächen geführt werden könne, und ungeachtet auch die Vertretung der Gemeinde Neudorf eine andere Anlage (ohne Durchschneidung von Grundstücken) längs des Vösendorfer Grenzgrabens beantragt habe, von der politischen Begehungscommission über diese Angaben und Einwendungen keine Erhebungen gepflogen worden seien, daß vielmehr die Commission einfach die Angaben der Vertreter der Wiener Localbahnen als wahr angenommen und nicht einmal die Richtigkeit dieser Angaben, insbesondere bezüglich der angeführten Steigungsverhältnisse der Hauptbahn an den sonst zur Abzweigung geeigneten Stellen, sowie jene des in Betracht kommenden Terrains, erhoben oder angegeben habe.

Diese Voraussetzungen entsprechen jedoch der Actenlage nicht. — Denn aus dem betreffenden Commissionsprotokolle vom 6. October 1888 sind die Behelfe genau zu ersehen, welche der an Ort und Stelle stattgehabten polit. Begehungscommission vorgelegen waren und auf Grund welcher dieselbe ihr Gutachten abgegeben hat und befindet sich unter denselben insbesonders auch der vom Beschwerdeführer selbst zu Protokoll erlegte Situationsplan.

Aus dem Gutachten dieser Commission ist aber weiters deutlich zu erkennen, daß sie an Hand der im Commissionsprotokolle angeführten Be-

helfe und auf Grund der in demselben beschriebenen Begehung nicht nur die von der Wiener Localbahn-Gesellschaft projectirte, sondern auch die von den anderen Betheiligten vorgeschlagenen Tracen in Berücksichtigung gezogen hat und es kann demnach mit Grund nicht behauptet werden, daß die für die Enteignung maßgebenden Verhältnisse nicht ermittelt und die Ergebnisse der Erhebungen unter Angabe der benützten Grundlagen nicht zu Protokoll gebracht worden seien.

Dafür spricht deutlich der Umstand, daß in dem Commissionsgutachten nicht blos die durch das vorgelegene Project getroffenen Parcellennummern des Beschwerdeführers und die Länge des von denselben in Anspruch genommenen Grundstreifens, sondern auch die Parcellennummern des Beschwerdeführers und die erforderliche Länge des benöthigten Grundstreifens, welche bei einer anderen Trace zu enteignen sein würden, angegeben und berechnet erscheinen, sowie daß in demselben ausgesprochen ist, daß eine andere Variante nicht durchführbar.

Wenn auch bezüglich des letzteren Ausspruches auf die in dieser Hinsicht von den Vertretern der Wiener Localbahnen entwickelten Motive, nämlich, daß jede andere Abzweigung in Folge der großen Steigung in der Hauptlinie aus Betriebsrücksichten ganz unzulässig sei, daß jede andere Trace in weit unvortheilhafterer Weise die einzelnen Parcellen durchschneiden würde und daß Curven in Anwendung kommen müßten, welche unter den concessionsmäßig gestatteten Radien auszuführen wären, Bezug genommen ist, so konnte der V. G. Hof hierin nicht eine bloße Annahme einer Parteienäußerung als wahr erkennen, vielmehr liegt hierin die Anerkennung, daß die Commission diese Argumente auf Grund selbstständiger Prüfung zu den ihren gemacht hat und ergibt sich hieraus wieder, daß die maßgebenden Verhältnisse von der Commission genau ermittelt und die Ergebnisse der Erhebungen zu Protokoll gebracht erscheinen.

Es braucht dabei nicht mehr darauf hingewiesen werden, daß an Hand des Begehungsprotokolles die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen als technisches Organ des k. k. Handelsministeriums in der Lage war, das Project und die bei der Begehungscommission vorgebrachten Einwendungen des Beschwerdeführers auf ihre Zulässigkeit und Stichhältigkeit zu prüfen, was doch gewiß eine genaue protokollarische Constatirung des Resultates der gepflogenen Erhebungen zur nothwendigen Voraussetzung hat.

Was aber jenen Theil der gegen die genehmigte Trace erhobenen Einwendungen anbelangt, welche sich auf eine größere oder geringere Schädigung des Beschwerdeführers beziehen, so sind dieselben ausschließlich Gegenstand des Enteignungsverfahrens, bezw. der Ermittlung des Entschädigungsbetrages und können aus diesem Grunde bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses, welches weder über die Enteignung selbst noch über die Feststellung des Entschädigungsbetrages einen Ausspruch enthält, nicht in Betracht kommen.

Nr. 5264.

Zur Bestreitung der Congrua der Hilfspriester in dem durch das Gesetz vom 19. April 1885 festgestellten Ausmaße kann ein Pfarrer nur dann verhalten werden, wenn ihm kraft besonderer Rechtstitel die Leistung der Congrua nach dem jeweiligen Ausmaße obliegt.*)

Erkenntniß vom 18. April 1890, Z. 1286.

Johann Rosner, Erzdechant (Adv. Dr. Porzer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Fin.-Pr.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 5. Februar 1889, Z. 24605 ex 1888, puncto Bestreitung der Congrua der Hilfspriester.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der erhöhten Congruagebühr für mehr als einen Hilfspriester ausgesprochen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Was zunächst die von dem Min. für Cultus und Unterricht in der Gegenschrift erhobene Einwendung betrifft, daß die vorliegende Beschwerde sich als gegenstandslos und daher unzulässig darstelle, weil der auf Grund des Richtigstellungs-Erkenntnisses der Statthalterei vom 26. September 1888, Z. 33284, gefällte meritorische Ausspruch, daß dem Beschwerdeführer eine Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde nicht gebühre, selbst für den Fall als Beschwerdeführer nicht verpflichtet wäre, seinen Hilfspriestern mehr als früher, d. i. zusammen 420 fl. zu verabreichen, mit Rücksicht auf den sich hienach ergebenden weiteren Einkommensüberschuß über die Congrua, vollends unberührt bliebe; weil ferner, insoweit das Rechtsverhältniß der Hilfspriester zum Religionsfonde in Betracht komme, nur diese, nicht auch der Pfarrer zur Beschwerdeführung legitimirt erscheine; und weil endlich, insoferne es etwa auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Pfarrer und seinen Hilfspriestern ankommt, dies nicht Gegenstand der Fassionsrichtigstellung war, so konnte der V. G. Hof diese Einwendung schon deshalb nicht für begründet erkennen, weil der Min.-Recurs des Erzdechantes Rosner nur den Ausspruch der Statthalterei zum Gegenstande hatte, daß er nämlich mit dem Ueberschusse seines Pfründeneinkommens für die erhöhte Congrua seiner beiden Hilfspriester aufzukommen habe und mit der angefochtenen Min.-Entscheidung über diese Frage meritorisch erkannt wurde.

Da nun durch diese Entscheidung zweifellos Rechte des Beschwerdeführers berührt erscheinen, ist der Beschwerdeführer gemäß § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe legitimirt.

In meritorischer Richtung stützt sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgende Erwägungen: Aus den allgemeinen Grundsätzen des canonischen Rechtes kann eine unbedingte Verpflichtung jedes Pfarrers, bei Zulänglichkeit seines Einkommens seine Hilfspriester selbst zu erhalten, nicht gefolgert werden, da in den hierauf bezugnehmenden Normen (Conc. Trid. Sessio 21 cap. 4 de ref. und Constitutio Innocentii XIII »Apostolici ministerii vom

*) S. auch Erkenntniß Nr. 4275 (Bd. XII, J. 1888).

23. März 1723«) die Sustentationspflicht der Pfarrer stets mit der Berufung der Hilfspriester durch die Pfarrer selbst in Verbindung gebracht ist. Aber auch aus dem particulären österreichischen Rechte läßt sich durch keine specielle Bestimmung eine solche Verpflichtung ableiten.

Daß aber eine allgemeine Verpflichtung der Pfarrer zur Erhaltung ihrer Hilfspriester durch das Gesetz vom 19. April 1885 nicht begründet wurde, ergibt sich schon aus § 1 dieses Gesetzes, welcher die Ergänzung des Abganges an der Congrua der selbstständigen Seelsorger und der Hilfspriester aus den Religionsfonden und beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben anordnet.

Die Bestimmung des § 3, Abs. 2 lit. c, welche unter den in die Fassion einzustellenden Ausgaben auch »Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit« aufführt, ist lediglich eine Formalvorschrift über die Einrichtung der Bekenntnisse, welche die Aufnahme von »bestehenden« Verbindlichkeiten in die Bekenntnisse vorschreibt, während die Frage des Bestandes solcher Verbindlichkeiten nur auf Grund der etwa vorhandenen materiellen Rechtstitel zu lösen ist.

Die Verpflichtung eines Pfarrers zur Erhaltung seiner Hilfspriester kann sonach aus dem Gesetze nicht abgeleitet und könnte nur durch einen speciellen Rechtstitel begründet werden.

Die angefochtene Entscheidung stützt auch die dem Pfarrer auferlegte Verpflichtung auf einen solchen speciellen Rechtstitel, und zwar auf die im Punkte 12 der Falkenauer Pfarrerections-Urkunde vom 3. Juli 1672 ausgesprochenen Anordnungen zur Erhaltung der beiden bei der Pfarre bestellten Hilfspriester, und zwar ohne ziffermäßige Beschränkung.

Nach Inhalt dieser Bestimmung hat der Erzdechant in Falkenau, ebenso jeder seiner Nachfolger die Verpflichtung, stets zwei Kapläne in dem vom Fürsterzbischofe jetzt und in der Zukunft bestimmten Ausmaße aus den dem Erzdechante zugewiesenen 1100 fl. rheinisch jährlich zu besolden. Von diesen zwei Kaplänen soll »einer cum vicarii titulo bei Lanzer Pfarre continuirlich residiren, der andere aber stets neben dem Erzdechant zu Falkenau wohnen.«

Mit A. h. Entschließung vom 13. Mai 1843 (Hofkanzlei-Erlaß vom 16. Mai 1843, Z. 15623), wurde die Errichtung einer selbstständigen Pfarre in Lanz, wo bis dahin nur eine Expositur der Pfarre Falkenau bestand, bewilligt. — Aus den wegen der Feststellung der Dotation für den Pfarrer in Lanz hierauf gepflogenen Verhandlungen ist zu entnehmen, daß der Erzdechant von Falkenau eben auf Grund der nach der Erections-Urkunde vom 3. Juli 1672 obliegenden Verpflichtung zur Erhaltung des Lanzer Expositen verhalten wurde, dem Lanzer Pfarrer den bis dahin dem Lanzer Expositen verabreichten Kaplangehalt per 280 fl. = 112 fl. CM. jetzt 117 fl. 60 kr., sowie die dem genannten Expositen in natura verabreichten $8^1/_2$ Faß Bier, welche nunmehr den Ablösungsbetrag per 72 fl. 40 kr. jährlich ausmachen, zuzuwenden. — Hiemit wurde die durch die Erections-Urkunde dem Erzdechant in Falkenau auferlegte Verpflichtung zur Erhaltung des einen Kaplans als Expositen in Lanz in eine Beitragsleistung zur Dotation der von einer abhängigen Expositur zu einer selbstständigen Seel-

sorgestation erhobenen Pfarre Lanz umgewandelt, und wird der damals festgestellte Dotationsbeitrag von dem Erzdechant in Falkenau an die Pfarre in Lanz auch noch heute geleistet.

Bei dieser Sachlage kann gegenwärtig die Verpflichtung des Erzdechantes von Falkenau zur Erhaltung »zweier« Kapläne bei der Pfarre in Falkenau auf die fragliche Erections-Urkunde nicht gestützt werden, da der genannte Erzdechant der durch diese Urkunde ihm auferlegten Verpflichtung rücksichtlich des einen Kaplans in Lanz nunmehr durch die ihm vorgeschriebenen Leistungen zur Dotation des Pfarrers in Lanz nachkommt, und es besteht sonach gemäß dieser Urkunde nur mehr die Verpflichtung zur Erhaltung eines Kaplans in Falkenau.

Nach den Bestimmungen der oft erwähnten Erections-Urkunde ist die Erhaltung der Kapläne nicht mit einem bestimmten Betrage fixirt, sondern vielmehr »dem geistlichen Stande gemäß, wie es seitens des Fürsterzbischofes oder des erzbischöflichen Consistoriums jetzt und künftig ausgemessen und verordnet wird«, stipulirt.

Diese unbeschränkte, den jeweiligen Verhältnissen und Vorschriften anzupassende Erhaltungspflicht kann darum, weil durch die inzwischen geänderten, nicht mehr lediglich auf kirchlicher Grundlage beruhenden Normen, insbesondere durch die staatliche Gesetzgebung (das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47), das Minimaleinkommen der Hilfspriester auch von staatswegen bestimmt wurde, keineswegs als erloschen oder doch beschränkt betrachtet werden. — Ebensowenig kann sich Beschwerdeführer mit Grund darauf berufen, daß er nur mit einer Leistung von je 210 fl. an die beiden Hilfspriester investirt wurde, da derselbe sein Beneficium mit den auf demselben ruhenden Rechten und Lasten übernommen hat, und zu letzteren eben die den jeweiligen bestehenden Vorschriften entsprechende Dotirung des Kaplans zu zählen ist.

Beschwerdeführer hat sowohl im Administrativverfahren als auch in der Beschwerde selbst ausdrücklich anerkannt, dass er für beide dermalen bei der Pfarre bestehenden Hilfspriester die Congrua nach dem vor Erlassung des Gesetzes vom 19. April 1885 fixirten Betrage von 210 fl. aus seinem Pfründeneinkommen zu bestreiten habe, die hiergerichtliche Entscheidung hatte sich daher auch nur darauf zu beschränken, ob derselbe nach Maßgabe des vom Min. für Cultus und Unterricht hiefür angeführten speciellen Rechtstitels, der Erections-Urkunde der Falkenauer Pfarre vom 3. Juli 1672, zur Bestreitung der vollen unbedeckten Congrua der beiden Hilfspriester, beziehungsweise des aus dem Gesetze vom 19. April 1885 sich für jeden derselben mit je 140 fl. ergebenden Mehrbetrages verpflichtet sei.

Nach dem früher Erörterten mußte der V. G. Hof zu der Rechtsanschauung gelangen, daß der eben erwähnte, in der angefochtenen Entscheidung gegen den Beneficiaten allein angewendete besondere Verpflichtungstitel nur mehr bezüglich Eines Kaplans bei der Pfarre Falkenau aufrecht besteht.

Nr. 5265.

Wenn in Folge Parcellirung jenes wirthschaftliche Ganze, dessen Besitz übungsgemäß zum Nutzungsbezuge berechtigte, nicht mehr existirt, so ist mit dem berechtigten Subjecte das Bezugsrecht selbst erloschen.*)

Erkenntniß vom 18. April 1890, Z. 1291.

Veronika Baloun in Dobřichowitz ca. böhmischen Landesausschuß; E. vom 10. Juli 1889, Z. 27063, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Realität C.-Nr. 45 in Dobřichowitz nach § 7, in Betreff der Realität C.-Nr. 11 in Dobřichowitz nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde verfügt, daß der auf die Realität Nr. 11 in Dobřichowitz entfallende Antheil an den Nutzungen des Gemeindegutes zur Gänze, der der Realität Nr. 45 ebenda zukommende Nutzungsantheil zur Hälfte zu Gunsten der Gemeinderenten einzuziehen sei. — Die Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß die Realität Nr. 11 durch Abverkäufe von Grundstücken von dem ursprünglichen Ausmaß pr. 15 Joch 1223 Qu.-Klftr. bis auf 5 Joch 1535 Qu.-Klftr., die Realität Nr. 45 von dem ursprünglichen Ausmaß von 27 Joch 1248 Qu.-Klftr. bis auf 16 Joch 15 Qu.-Klftr. reducirt worden sei, daß daher diese Realitäten jenes wirthschaftliche Ganze, welches zum Nutzungsbezuge berechtigt war, nicht mehr repräsentiren.

Der V. G. Hof konnte jedoch die Anwendung dieses der Bestimmung des § 70 Gem.-Ord. im Allgemeinen allerdings entsprechenden Rechtsgrundsatzes auf den concreten Fall nicht als zutreffend erkennen. — Wie aus den gepflogenen Erhebungen sich ergibt, steht der Bezug der Nutzungen vom Gemeindewalde in einem bestimmten Ausmaße in der Gemeinde Dobřichowitz 17 Rusticalwirthschaftsbesitzern zu einem Ganzen und vier Chaluppnern zu einem Viertelantheile zu. Das Ausmaß der Rusticalwirthschaften ist in dem abgeführten Verfahren nicht erhoben und es ist darum auch nicht festgestellt worden, welches Mindestausmaß in dieser Gemeinde das wirthschaftliche Ganze einer zum Bezuge des vollen Nutzungsantheiles berechtigten Realität ausmacht. Allein da, wie eingangs festgestellt, das ursprüngliche Ausmaß der beiden in Frage stehenden Realitäten schon so bedeutend differirte, daß das Ausmaß der Realität Nr. 45 jenes der Realität Nr. 11 nahezu um die Hälfte überstieg und auch nach dem Abverkaufe eines Theiles der Grundstücke noch immer das ursprüngliche Ausmaß der ehedem als vollberechtigt angesehenen Realität Nr. 11 übersteigt, so läßt sich nicht behaupten, daß durch die bei der Realität Nr. 45 stattgehabten Grundverkäufe das nutzungsberechtigte Subject, d. i. jenes wirthschaftliche Ganze, welchem übungsgemäß der Nutzungsbezug zugestanden ist, erloschen sei. Da nun die Einziehung der Nutzungen nur unter dieser Voraussetzung, nicht aber schon dann gerechtfertigt erscheint, wenn von einer Realität ein Theil der zugestifteten Grundstücke abverkauft wird, so erscheint die bezüglich der Realität Nr. 45 getroffene, einzig und allein auf das Moment der Verringerung des Aus-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4973 (Bd. XIII, J. 1889).

maßes und nicht etwa auf den Nachweis eines minderen Gutsbedarfes oder einer für die Theilung der Nutzung streitenden Uebung gestützte Verfügung gesetzlich nicht begründet.

Aus dem Gesagten ergibt sich aber auch, daß der Ausspruch betreffs der Realität Nr. 11 auf einem nicht vollständigen Thatbestande beruht. Denn einerseits erscheint, wie bereits erwähnt, nicht festgestellt, welches Mindestausmaß der bezugsberechtigten Realitäten in Dobřichowitz jenes wirthschaftliche Ganze darstellt, das nach der dort herrschenden Uebung als das Rechtssubject der Nutzungen anzusehen ist; anderseits ist außer Acht gelassen, daß, wie der bei den sogenannten Chaluppnerwirthschaften eingehaltene Vorgang beweist, eine Theilung der Nutzungen übungsgemäß dahin besteht, daß Realitäten, welche das wirthschaftliche Ganze einer sogenannten Chaluppnerwirthschaft repräsentiren, den Anspruch auf ein Viertel der Nutzungen hatten. Es wäre somit in dem abgeführten Verfahren festzustellen gewesen, ob die Realität Nr. 11 in ihrem gegenwärtigen Bestande nicht jenen geringeren nutzungsberechtigten wirthschaftlichen Ganzen gleichzustellen ist und da dies nicht geschehen, ist der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in diesem Punkte unvollständig.

Nr. 5266.

Die Entscheidung über die Frage einer unentgeltlichen Grundabtretung zum Zwecke der Eröffnung einer Gasse ist im Streitfalle der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Erkenntniß vom 18. April 1890, Z. 1287.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. Juli 1889, Z. 23489, puncto Grundabtretung zum Zwecke der Eröffnung einer Gasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses der vom Bürgermeisteramte der Stadt Pilsen den Besitzern der Parcelle 717/2 in Pilsen ertheilte Auftrag, jenen Theil der bezeichneten Parcelle, welcher in die Straßenbahn der zum Theile erst ausgebauten Hawlicekgasse hineinragt und zur Ausführung der beabsichtigten Eröffnung dieser Gasse erforderlich ist, der Gemeinde abzutreten, wegen Incompetenz der autonomen Organe in der Sache, nach Maßgabe der Bestimmung des § 22 der Bauordnung vom 10. April 1886, Nr. 40 L. G. B. für Böhmen, aufgehoben.

Die Beschwerde macht gegen diese Entscheidung geltend, daß die Eigenthümer jener Parcelle zur Abtretung des Straßengrundes verpflichtet sind, da sie im Sinne des Gesetzes als Abtheilungswerber angesehen werden müssen, und daß die Gemeindebehörden den Auftrag zur Uebergabe der Grundfläche zu erlassen berechtigt waren, weil es sich nicht um eine Entscheidung wegen unentgeltlicher Abtretung eines Grundstückes, sondern lediglich um den Zeitpunkt der Uebergabe desselben an die Gemeinde gehandelt habe, zumal die Besitzer die Verpflichtung zur Uebergabe gar nicht in Abrede stellen.

Nachdem die Entscheidung des Landesausschusses, wie aus der eben skizzirten Rechtslage des Streitfalles hervorgeht, die meritorische Frage, ob

die Besitzer der fraglichen Parcelle zur Uebergabe der bezeichneten Grundtheilfläche verpflichtet sind, ganz unberührt gelassen hat und die Entscheidung der Gemeindebehörde lediglich aus dem formalen Grunde der Incompetenz behoben wurde, so hatte die Entscheidung des V. G. Hofes sich nur auf die letztere Frage zu beschränken, und es mußten die Ausführungen der Beschwerde über die Verpflichtung der genannten Grundbesitzer zur Uebergabe des von der Gemeinde in Anspruch genommenen Grundtheiles übergangen werden.

Die Entscheidung des Landesausschusses fand aber der V. G. Hof in dem Wortlaute des § 22 der obcitirten Bauordnung begründet, weil nach Absatz 3 der citirten Gesetzesstelle die Entscheidung über die Frage einer unentgeltlichen Grundabtretung im Streitfalle der politischen Landesbehörde vorbehalten ist.

Da die Besitzer der Parcelle sich weigerten, die beanspruchte Grundfläche derzeit der Gemeinde zu übergeben, und da weiter die Gemeinde selbst unbestritten die sofortige unentgeltliche Abtretung des Grundes begehrte, so erscheint die Competenz der politischen Landesbehörde blos deshalb, weil die Grundbesitzer für einen späteren Zeitpunkt ihre Bereitwilligkeit zur unentgeltlichen Uebergabe zu erkennen gegeben haben, nicht ausgeschlossen, da es sich eben um ihre Verpflichtung, der auf die sofortige Uebergabe gestellten Anforderung der Gemeinde nachzukommen, handelte, in dieser Beziehung und Begrenzung also der im § 22, Abs. 3 vorausgesetzte Streitfall allerdings vorlag.

Aus den Bestimmungen der Bauordnung von 1864 aber kann zu Gunsten der Competenz der autonomen Organe schon darum nichts abgeleitet werden, weil der Streitfall nicht unter der Wirksamkeit dieser Bauordnung, sondern unter der Wirksamkeit der eingangs citirten Bauordnung anhängig geworden ist.

Nr. 5267.

Entziehung von Luft und Licht durch Verbauung des benachbarten Privatgrundes begründet nur eine privatrechtliche Einwendung.

Erkenntniß vom 18. April 1890, Z. 1288.

Brauberechtigte Bürgerschaft in Tuschkau (Adv. Dr. Gnändinger) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 24. Juli 1889, Z. 28650, puncto Bau einer Einfriedungsmauer bei dem Hause C.-Nr. 109 in Tuschkau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der mit der angefochtenen Entscheidung dem Besitzer des Hauses C.-Nr. 109 in Tuschkau ertheilte Consens zur Herstellung einer Einfriedungsmauer gegenüber dem Hause Nr. 108, wird in der Beschwerde der brauberechtigten Bürgerschaft als der Besitzerin des letztbezeichneten Hauses als gesetzwidrig darum angefochten, weil

1. durch das bei der commissionellen Verhandlung abgegebene Gutachten der Sanitäts-Experten die Unzulässigkeit der Bauführung in öffentlicher Beziehung erwiesen wurde, da durch dieselbe dem gegenüberliegenden Hause Licht und Luft entzogen würde und durch die Unmöglichkeit der

Reinigung des zwischen der Mauer und dem Hause C.-Nr. 108 entstehenden schmalen Zwischenraumes Uebelstände hervorgerufen würden, welche die öffentliche Gesundheitspflege benachtheiligen und weil

2. das abgeführte Verfahren insofern ein mangelhaftes gewesen sei, als ein Sachverständigenbefund darüber nicht abgeführt wurde, ob die in höherer Instanz zur Abwendung der mit der Bauführung verbundenen Nachtheile angeordneten Vorkehrungen diesem Zwecke entsprechen.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerdepunkte als gesetzlich begründet nicht erkennen.

Ad 1. Soweit es sich um die in der Beschwerde behaupteten nachtheiligen Folgen für die öffentliche Gesundheit handelt, konnte der V. G. Hof in eine Ueberprüfung der Annahme der angefochtenen Entscheidung sich darum nicht einlassen, weil die Administrativ-Behörden darüber, ob derlei Nachtheilen nur durch die Untersagung des Baues oder aber, wie im gegenwärtigen Falle geschehen ist, durch die Vornahme bestimmter Vorkehrungen begegnet werden könne, nach freiem Ermessen zu befinden haben. Soweit aber die Beschwerde darauf sich stützt, daß die Bauführung Nachtheile für die Realität der Beschwerdeführer zur Folge haben werde, indem den Localitäten dieses Gebäudes Licht und Luft entzogen würde, handelt es sich um eine Einwendung privatrechtlicher Natur, welcher mit der angefochtenen Entscheidung dadurch Rechnung getragen wurde, daß den Beschwerdeführern die Austragung derselben im Rechtswege vorbehalten worden ist.

Aus den Bestimmungen der Bau-Ordnung und speciell aus den in der Beschwerde angerufenen §§ 61 und 64 der Bau-Ordnung vom 8. Jänner 1889, Nr. 5 L. G. Bl. für Böhmen, können die Beschwerdeführer ein weiteres Recht für sich darum nicht ableiten, weil aus der Anforderung des Gesetzes, daß die Localitäten eines auszuführenden Gebäudes entsprechend licht und luftig sein sollen, gewiß nicht gefolgert werden kann, daß die Erfüllung dieser Anforderung auch auf Kosten der Nachbarn und unter Belastung derselben, nämlich dadurch bewirkt werden dürfe, daß diese die Ausübung eines ihnen zustehenden Rechtes unterlassen müssen, sofern dies im privatrechtlichen Interesse eines Dritten gelegen ist.

Aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, sowie aus der Bau-Ordnung ergibt sich vielmehr zweifellos, daß eine solche Beschränkung des Privateigenthums nur beim Bestande einer Servitut auferlegt werden kann.

Ad 2. Daß das abgeführte Verfahren in irgend welcher Richtung ein mangelhaftes gewesen wäre, konnte der V. G. Hof nicht finden. Die Verhandlung ist unter Intervention der Parteien und Sachverständigen abgeführt worden, und auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung wurde die angefochtene Entscheidung gefällt.

Daß noch eine Begutachtung solcher Vorkehrungen, welche die Baubehörde für die Bauausführung anzuordnen findet, im Wege einer besonderen Verhandlung zu veranlassen wäre, ist in der Bauordnung nicht vorgeschrieben und kann auch aus den Bestimmungen derselben nicht abgeleitet werden, da ja derlei Vorkehrungen eben nur das Ergebniß der abgeführten Baucommission seiu können.

Nr. 5268.

Nach den für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bestehenden Steuergesetzen bildet der zur Deckung der Coursdifferenz des abgelaufenen Geschäftsjahres herangezogene Bestand des Specialreservefondes für Coursdifferenzen bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage keine Abzugspost.

Erkenntniß vom 22. April 1890, Z. 1331.

Spar- und Vorschußverein in Falkenau (Adv. Dr. Eisler) ca. böhm. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 18. September 1889, Z. 60240, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut des Rechnungsabschlusses des Spar- und Vorschußvereines in Falkenau a. d. Eger für das Jahr 1887 hat sich an den in dessen Besitze befindlichen Staats- und Werthpapieren in diesem Jahre eine Coursdifferenz von 11.062 fl. 65 kr. zum Nachtheile des Vereines ergeben, zu deren Deckung der mit 31. December 1886 vorhanden gewesene »Specialreservefond für Coursdifferenzen« im Betrage von 7727 fl. 75 kr. herangezogen wurde, während der Rest per 3334 fl. 90 kr. (nebst anderen Ausgabsposten) von den pro 1887 erzielten Einnahmen in Abzug gebracht wurde, wonach der Reingewinn dieses Jahres mit 6040 fl. 98 kr. beziffert erscheint.

Für die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1888 wurden zu diesem Reingewinne noch die Zinsen des allgemeinen Reservefondes und die pro 1887 bezahlte Einkommensteuer hinzugeschlagen und demnach die Bemessungsgrundlage in Folge der angefochtenen Entscheidung mit 9284 fl. 23 kr. festgestellt.

Die Beschwerdeführerin verlangt nun, daß von diesem Betrage der zur Deckung der Coursdifferenz des Jahres 1887 herangezogene Bestand des Special-Reservefondes für Coursdifferenzen per 7727 fl. 75 kr. in Abzug gebracht und demnach die Bemessungsgrundlage pro 1888 mit nur 1556 fl. 48 kr. angenommen werden solle.

Der V. G. Hof hat dieses Begehren im Gesetze nicht begründet gefunden. — Nach § 32 der Statuten des Vereines fällt der nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu berechnende Nutzen (das Reinerträgniß) zur Gänze dem Reservefonde (§ 33) zu; erreicht jedoch letzterer die Höhe von 20.000 fl. — was thatsächlich bereits der Fall ist — so hat die Hälfte der Stadtgemeinde Falkenau u. z. zur Verwendung zu Stadtverschönerungszwecken zuzufallen. Das bilanzmäßige Reinerträgniß des Jahres 1887 per 6040 fl. 98 kr. gelangte also zur Vertheilung mit der Hälfte an den allgemeinen Reservefond und mit der anderen Hälfte an die Stadtgemeinde Falkenau.

Nach § 2, Alinea 1 und 2 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, bildet die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer »der in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieser Gesetze zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung«. — »Das Reinerträgniß bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche ... unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, oder in Reservefonds hinterlegt werden.« — Es kann sonach keinem

Zweifel unterliegen, daß das für das Jahr 1887 ausgewiesene bilanzmäßige Reinerträgniß im vollen Betrage per 6040 fl. 98 kr. in die Besteuerungs-Grundlage für das Jahr 1888 einzubeziehen war.

Nachdem nun dieses bilanzmäßige Reinerträgniß nur in der Weise erzielt und zur Vertheilung gebracht werden konnte, daß der durch den Special-Reservefond für Coursdifferenzen gedeckte Theilbetrag per 7722 fl. 25 kr. nicht als ein das Erträgniß des Geschäftsjahres 1887 treffender Verlust der Unternehmung behandelt und von dem pro 1887 erzielten Jahreseinkommen nicht in Abzug gebracht worden ist, so ergibt sich hieraus allein, daß dieser Theilbetrag auch bei Feststellung der Besteuerungs-Grundlage eine berechtigte Abzugspost zu bilden nicht geeignet ist.

Auch die Berufung auf das erste Alinea des § 2, II. lit. e vermag den Anspruch der Beschwerdeführerin nicht zu begründen, da unter dem Ausdrucke »jene Theile des Erträgnisses« offenbar, wie dies aus der Sache selbst, wonach es sich um die Bemessung der Steuer aus dem Einkommen eines bestimmten Jahres handelt, und aus dem Gebrauche des bestimmten Artikels »des« hervorgeht, nur das Erträgniß jenes concreten Geschäftsjahres verstanden werden darf, welches dem Steuerjahre, für das die Steuer zu bemessen ist, vorangeht; während im vorliegenden Falle nicht ein Theil des Erträgnisses des Geschäftsjahres 1887 zur Abschreibung gelangte, sondern (in dem Special-Reservefonde für Coursdifferenzen) die Verausgabung eines aus den Erträgnissen früherer Jahre gesammelten Vermögensbestandes stattgefunden hat.

Wollte aber die Bestimmung des § 2, II. lit. e der bezogenen Gesetze im vorliegenden Falle wirklich herangezogen werden, so konnte sich auch die Finanzverwaltung mit Recht auf das dritte Alinea dieser Gesetzesstelle berufen, nach welchem die aus »eigenen« Fonden bestrittenen Kosten in die allgemeine Betriebsrechnung nicht einbezogen werden dürfen. — Denn da solche »eigene« Fonde stets eine ganz specielle Bestimmung haben, die in solchen Fonden vorhandenen Vermögenschaften also auch nur dieser speciellen Bestimmung gemäß zur Verwendung gelangen dürfen, so können unter dem allerdings nicht glücklich gewählten Ausdrucke »Kosten« nur überhaupt Verausgabungen verstanden werden, welche in dem Zwecke der speciellen Widmung des Fondes gelegen sind, und nachdem nun vorliegenden Falles der Special-Reservefond für Coursdifferenzen die Bestimmung hatte, die aus allfälligen Coursniedergängen sich ergebenden Verluste zu decken, so erschien die Verwendung des Vermögens dieses Fondes zur theilweisen Deckung des im Jahre 1887 erlittenen Coursverlustes der Widmung des Fondes entsprechend, und stellten sich demnach die Verausgabungen per 7727 fl. 25 kr. aus diesem Fonde allerdings als »Kosten« im Sinne des Alinea 3 des § 2 II., lit. e der citirten Gesetze dar.

Was schließlich die bei der ö. m. Verhandlung mit besonderem Nachdrucke erhobene Einwendung anbelangt, daß in den vorangegangenen Jahren die aus den Courssteigungen erzielten und dem Special-Reservefonde für Coursdifferenzen zugeführten Ueberschüsse in die Besteuerungs-Grundlage einbezogen worden seien, so hätte dieser Vorgang der Steuerbehörden allenfalls seinerzeit den Gegenstand einer Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe bilden können, es konnte aber dermalen im vorliegenden Falle, wo es sich lediglich

um die Feststellung der Besteuerungs-Grundlage für das Jahr 1888 handelt, hieraus kein Argument gegen den in dieser letzteren Beziehung eingehaltenen, nach dem Obigen dem Gesetze vollkommen entsprechenden Vorgang abgeleitet werden.

Nr. 5269.

Nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede Unternehmung zu besteuern ist, ist unter Beobachtung des vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen.

Erkenntniß vom 22. April 1890, Z. 1074.

Ignaz Löw ca. mähr. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 24. October 1889, Z. 25316, puncto Erwerbsteuererhöhung auf 63 fl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der belangten k. k. mähr. Finanz-Landes-Dir. die Kosten des Verfahres vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 22 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.« *)

Nr. 5270.

1. Auch bei der nachträglichen Steuervorschreibung endigt der Instanzenzug bei der Finanz-Landesbehörde. — 2. Die Erwerb- und Einkommensteuer, percentuelle Werthabschreibungen für Mobilien und Utensilien, endlich Werthabschreibungen, welche zum Zwecke einer richtigen Bilanzirung aus dem Ertrage ausgeschieden werden, sind bei der Besteuerung nicht als Abzugsposten zu behandeln. — 3. Assecuranzbeträge jener Gebäude, welche ausschließlich dem in Besteuerung gezogenen gewerblichen Unternehmen dienen, können als Abzugsposten behandelt werden.

Erkenntniß vom 22. April 1890, Z. 1326.

Creditverein der Grazer Sparcasse (Adv. Dr. Kokoschinegg) ca. steierm. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 15. August 1889, Z. 11627, puncto Einkommensteuer vom Brauereibetriebe.

»Die angefochtene Entscheidung wird, betreffend die noch aufrecht erhaltene Nichtabrechnung der Versicherungsbeträge, wie auch betreffend die in den Jahren 1885 und 1886 erfolgte Einbeziehung der Differenzbeträge für Neuanschaffungskosten in die Besteuerungsgrundlage, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dem Creditvereine der Gemeindesparcasse in Graz von der Bierbrauerei in Farrach in I. Instanz vorgeschriebene Einkommensteuernachtrag pro 1885 aufrecht erhalten, das steuerbare Einkommen pro 1885 und 1886 jedoch erhöht und dementsprechend auch die Einkommensteuer für die Jahre 1886 und 1887 richtiggestellt.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 1183 (Bd. V, J. 1881).

Was vorerst den formellen Beschwerdepunkt, den der Partei angeblich benommenen Instanzenzug, anbelangt, so ist derselbe gesetzlich nicht gegründet; denn der § 3 des Ges. vom 13. März 1878, R. G. Bl. Nr 31, wahrt der Finanz-Verwaltung im Allgemeinen ohne Feststellung eines besonderen Instanzenzuges das Recht der nachträglichen Richtigstellung einer unrichtigen Bemessung. Wenn daher die k. k. Fin.-L.-Direction in Graz aus Anlaß des Recurses der Partei zur Kenntniß gelangt ist, daß das Reineinkommen des beschwerdeführenden Creditvereines in den Jahren 1885 und 1886 zu gering angenommen worden war, so war sie kraft des ihr zustehenden Ueberwachungsrechtes und der ihr obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung bei Feststellung der Steueranlage berechtigt und verpflichtet, das unrichtig festgestellte Reineinkommen sofort richtigzustellen.

Wenn aber der beschwerdeführende Verein darauf hinweist, daß für diesen Fall dem Vereine zumindestens der weitere Instanzenzug an das k. k. Fin.-Min. hätte vorbehalten werden sollen, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß es hiezu einer positiven bezüglichen Bestimmung bedürfte, mangels einer solchen aber kein Anlaß gegeben erscheint, auch im Falle einer Procedur wie der hier vorgekommenen von der den Instanzenzug einschränkenden Bestimmung des § 18 des Einkommensteuerpatentes abzugehen.

In merito wird die Steuerbemessung für die Jahre 1885, 1886 und 1887 von der Beschwerdeführung angefochten, weil die Steuerverwaltung bei Feststellung des in die Besteuerungsgrundlage für diese Jahre fallenden Einkommens die Abrechnung a) der Gebäudeversicherungsbeträge, b) der Erwerb- und Einkommensteuern und c) der percentuellen Werthabschreibungen für Mobilien und Utensilien vom Einkommen der Farracher Bierbrauerei verweigert, vielmehr angeordnet hat, d) daß die im Vorjahre eingetretenen Verluste vom Verluste des Gegenstandsjahres abzuschreiben, e) der an Inventar zu wenig eingesetzte Betrag pr. 1401 fl. 52 kr. in die Einnahmen des Jahres 1884 einzurechnen und schließlich f) die für Neuanschaffungen verwendeten Differenzial-Werthbeträge zum steuerbaren Geschäftserträgnisse hinzuzuzählen seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes in Betreff dieser einzelnen Beschwerdepunkte gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Ad a) Die Gebäudeversicherungsbeträge sind bei der Einkommenbesteuerung der Bierbraueri in Farrach, wie die aus der angefochtenen Entscheidung und der Gegenschrift der k. k. Fin.-L.-Direction zu entnehmen ist, als Abzugsposten deshalb nicht behandelt worden, weil sie nach Ansicht der Finanzverwaltung Auslagen sind, welche nicht dem steuerpflichtigen Bierbrauereibetriebe selbst entspringen. Nachträglich, und zwar nach Ueberreichung der Beschwerde seitens des Creditvereines ist die Finanzverwaltung von dieser Ansicht theilweise abgegangen, indem sie mit dem Erlasse vom 30. December 1889, Z. 20221, jene Quoten der in den Jahren 1882 und 1886 gezahlten Versicherungsbeträge (je 200 fl. pr. Jahr), welche nach ihrem Dafürhalten Betriebsgebäude betreffen, die ausschließlich nur dem gewerblichen Unternehmen dienen und der Gebäudesteuer nicht unterzogen sind, als abzugsfähige Auslagen passirte, dagegen hat sie die an sich geringen Versicherungsbeträge, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen im Versicherungsfache das Sud- und Transmissionslocale und das Magazin

betreffen, in die Besteuerungsgrundlage einbezogen, weil diese Localitäten in dem der Hausclassensteuer unterworfenen Betriebshause C.-Nr. 1a in Farrach sich befinden.

Auf diesem von der Finanzverwaltung selbst eingenommenen Standpunkte ist aber nicht zu rechtfertigen, warum die Klaglosstellung nicht auch auf die Assecuranz für das Transmissions- und Sudhaus, dann das Magazin ausgedehnt worden ist, da auch diese Localitäten offenbar dem Betriebe dienen, die Assecuranz auch nur diese Betriebsstätten als solche betrifft und das Argument der Finanzverwaltung gegen die Anrechnung der Assecuranzkosten, daß das Haus Nr. 1 in Farrach der Gebäudesteuer unterliege, hier, wo das genannte Gebäude der Hausclassen- und nicht der Hauszinssteuer unterliegt, also auch der im § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, Nr. 17 R. G. B., normirte 30percentige Abzug für Gebäudeerhaltungskosten platzgreift, offenbar nicht zutrifft.

Ad b) Die Verweigerung der Ausscheidung der bezahlten Erwerb- und Einkommensteuner aus dem steuerbaren Betriebsertrage der Bierbrauerei ist gesetzlich gerechtfertigt. Denn die Erwerbsteuer ist schon im § 8 lit. e der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente ausdrücklich als eine nicht abzugsfähige Ausgabe bezeichnet; die Unzulässigkeit des Abzuges der bezahlten Einkommensteuer ergibt sich aber schon aus dem Umstande, daß dieselbe keine unmittelbar zum Bierbrauerei-Geschäftsbetriebe erforderliche Auslage, d. i. keine Betriebsauslage und daß sie weiters eine Abgabe vom Reinertrage ist, der, wenn der Abzug der Steuer zulässig sein würde, um diesen Betrag verkürzt wäre, folglich nicht mehr die gesetzliche Grundlage der Steuerbemessung darstellen würde.

Ad c) In Betreff dieses Beschwerdepunktes muß ins Auge gefaßt werden, daß die mit dem Patente vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 39, eingeführte Einkommensteuer, wie dies aus dem § 11 des Patentes und den §§ 4, 6, 7 und 8 der Vollzugsvorvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 10, hervorgeht, eine Ertragssteuer ist. Von diesem Standpunkte aus erscheint als Gegenstand der Einkommensteuer jenes Reinerträgniß einer Unternehmung, welches durch Abrechnung aller durch den Betrieb wirklich verursachten und von dem Gesetze als Abzugsposten zugelassenen Ausgaben vom Brutto-Einkommen ermittelt wird.

Wenn eine Geschäftsunternehmung einen Theil des Ertrages jährlich zur Versinnlichung der eingetretenen Werthverminderung buchmäßig ausscheidet, wie z. B. für die Abnützung von Mobilien und Utensilien, so kann dies allerdings als eine rationelle Art der Geschäftsführung der Unternehmung bezeichnet, es kann jedoch hieraus ein Titel für Abzugsposten bei der Einkommensteuerbemessung nicht abgeleitet werden. Die unter dem Titel der percentuellen Werthabschreibungen vorkommenden Summen stellen sich vielmehr im Sinne des § 11, Z. 1 des Einkommensteuerpatentes als Capitalsbeträge dar, welche im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden; dieselben tragen keineswegs den Charakter einer wirklichen Betriebsausgabe an sich, da durch die Abschreibung eine Auslage nicht realisirt, sondern nur für künftige Auslagen vorgesorgt wird. Ein solcher buchmäßig ausgeschiedener Betrag kann daher auch nicht bei der Ermittlung des steuerbaren Durchschnittsertrages

einer, die zuletzt vorausgegangenen drei Jahre umfassenden Zeitperiode in Berücksichtigung kommen. Ueberdies sind alle in den gegenständlichen Steuerperioden für Reparaturen und Erhaltung der Betriebserfordernisse wirklich gemachten Ausgaben, wie solche in dem Berichte des Creditvereines vom 27. September 1888 für jedes Jahr specificirt erscheinen, zeuge der in den Acten erliegenden Bemessungstabelle thatsächlich als Betriebsauslagen, sonach als Abzugsposten behandelt worden.

Ad d) Nach § 6 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente sind in den Bekenntnissen die Einnahmen, die Ausgaben und das reine Einkommen für jedes Jahr besonders aufzunehmen. Auch hier gilt dasselbe, was bei dem Beschwerdepunkte ad c) hervorgehoben wurde, daß es nämlich zwar vom geschäftlichen Standpunkte rationell erscheint, den Verlust des einen Jahres in dem nächstfolgenden Jahre in Berücksichtigung zu ziehen, daß aber dieser geschäftliche Standpunkt, wie sich aus der vorausgelassenen gesetzlichen Vorschrift ergibt, nicht auch der steuerrechtliche ist.

Da der beschwerdeführende Verein constatirtermaßen unterm 27. September 1888 sich ausdrücklich dahin geäußert hat, daß im Verluste des Gegenstandsjahres auch der Verlust des Vorjahres inbegriffen sei, so war es vom steuerrechtlichen Standpunkte gesetzlich gerechtfertigt, die nachgewiesenen Verluste des Vorjahres vom Verluste des Gegenstandsjahres in Abrechnung zu bringen, wie dies auch nach Inhalt der Bemessungstabelle ordnungsmäßig geschehen ist. Dem gleichen steuergesetzlichen Standpunkte entsprach es, wenn hiebei die in den Bekenntnissen der Partei für jedes einzelne Jahr besonders nachgewiesenen und nicht die nach den Steuernormen in einzelnen Betriebsjahren (wie in den Jahren 1882 und 1883) von der Steuerbehörde herausgerechneten Verluste in Abrechnung kamen.

Ad e) und f) Nach der Bestimmung des § 11, Z. 1 des Einkommensteuerpatentes und nach § 7 der Vollzugsvorschrift dürfen bei der Einbekennung des Einkommens Capitalsbeträge, welche im Laufe des Betriebsjahres aus der Unternehmung gezogen, eventuell zur Vermehrung des in der Unternehmung enthaltenen Capitals verwendet wurden, nicht in Abzug gebracht werden, und sind solche Beträge bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Anrechnung zu bringen.

In dem Berichte über die Geschäftsergebnisse des Creditvereines der Gemeindesparcasse in Graz vom 1. Jänner bis 31. December 1884 kommt auf Seite 2 der Satz vor, daß bei Berechnung des für die Zeit des Betriebes von drei Jahren sich ergebenden Betriebsabganges die »neuerlichen« Neuanschaffungen und Investirungen, die im Interesse des Geschäftes gemacht werden mußten, schon eingerechnet erscheinen; dies will mit anderen Worten sagen, daß die diesfälligen Ausgabsposten durch die Betriebs-Einnahmen gedeckt erscheinen. Diese Annahme muß hienach für das Geschäftsjahr 1884 — als durch den officiellen Geschäftsbericht des unter behördlicher Aufsicht stehenden Vereines als erwiesen gelten und war es daher gesetzlich gerechtfertigt, die Differenzen zwischen dem Inventarialwerthe mit Ende des Jahres 1883, bezw. 1884 und dem gleichen Werthe mit Ende 1882, bezw. 1883 vom Verluste des Jahres 1883 in Abzug zu bringen, bezw. dem Gewinne pro 1884 zuzurechnen, weil diese Differenzen die den Betriebseinnahmen in den erwähnten Jahren für Neuanschaffungen entnom-

menen Beträge repräsentiren. Da ferner durch die Aeußerung des Vereines vom 22. Jänner 1886, auch vom 27. September 1888 constatirt erschien, daß im Jahre 1884 der Betrag für Neuanschaffungen um 1401 fl. 52 kr. niedriger eingesetzt wurde, so war es auch nach dem Vorausgelassenen gerechtfertigt, diesen Betrag im Betriebsjahre 1884 dem Gewinne des Jahres zuzurechnen. Dagegen fehlt ein Anhaltspunkt, um den gleichen Vorgang auch in den Jahren 1885 und 1886 rechtfertigen zu können. Der für die Periode bis Ende 1884 erstattete vorerwähnte Geschäftsbericht kann offenbar dafür, daß die Neuanschaffungen auch fernerhin, namentlich auch in den Jahren 1885 und 1886 aus den Betriebseinnahmen gedeckt worden waren, als Beweis nicht angesehen werden.

Der Verein, zur Aeußerung in Betreff der in den Bilanzen der Jahre 1885 und 1886 vorkommenden Neuanschaffungen aufgefordert, hat aber zu wiederholten Malen erklärt, daß diese Neuanschaffungskosten nicht aus den Betriebserträgnissen bezahlt worden sind, sondern daß dieselben unter der Habenpost der Creditoren verrechnet erscheinen, weil die für Neuanschaffungen erforderlichen Geldmittel aufgenommen oder aber den Lieferanten schuldig geblieben wurden; auch die unterm 19. und 26. Februar 1887 einvernommenen Vertrauensmänner haben im Allgemeinen die Angaben des Vereines in Betreff der Gewinn- und Verlust-Conten als richtig anerkannt, und da nun die besprochenen Neuanschaffungskosten in den Betriebscontis der Jahre 1885 und 1886 nicht enthalten sind, ein Gegenbeweis für die Unrichtigkeit dieser Contis aber nicht erbracht vorliegt, — so fehlte ein gesetzlicher Grund, um in den Betriebsjahren 1885 und 1886 die Differenzbeträge, um welche der Inventarialwerth sich in diesen Jahren erhöht hat, in die Besteuerungs-Grundlage einzubeziehen.

Nr. 5271.

Bei der Besteuerung der Sparcassen findet vom Einkommen derselben kein Abzug statt; jedenfalls sind die Bezüge der Vorstandsmitglieder nicht abzugsfähig.

Erkenntniß vom 22. April 1890, Z. 984.

Sparcasse in Adler-Kostelec ca. böhm. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 31. Mai 1889, Z. 34264, puncto Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5272.

Der Anspruch auf eine Zinssteuerabschreibung wegen Leerstehens ist nicht begründet, wenn auch nur ein Bestandtheil der unabgetheilt gebliebenen Wohnung auf irgend welche Art benützt wird.

Erkenntniß vom 22. April 1890, Z. 985.

Gustav Zettl ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 7. Februar 1889, Z. 2971, puncto Hauszinssteuer-Vorschreibung für das Jahr 1887.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 125 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 1499 (Bd. VI, J. 1882).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 572 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 3523 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 5273.

Zur Entscheidung über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit eines privatrechtlichen Titels für Leistungen zu Schulzwecken ist nicht die Schulbehörde, sondern der ordentliche Richter berufen.*)

Erkenntniß vom 23. April 1890, Z. 1338.

Fürstl. Metternich'sche Domäne Plaß (Adv. Dr. Fenz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanëra); E. vom 20. December 1888, Z. 15152, puncto Beiträge für Schulzwecke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher das Ansuchen der Domäne Plaß um Ausscheidung jener Geldgiebigkeiten, welche die genannte Domäne an den Bezirksschulfond in Kralowitz für die Schulen in Plaß, Zebnitz, Podvorov, Kozojed, Obora, Katzerow und Kočin leistet, abgewiesen wurde, — wird in der Beschwerde deshalb bestritten, weil diese Geldgiebigkeiten von der Obrigkeit als solcher, bezw. in ihrer Eigenschaft als Patron der Schulen prästirt worden sind, weil daher die Verpflichtung der Domäne mit dem Aufhören des obrigkeitlichen und Patronatsverhältnisses erloschen ist und weil durch den Kaufvertrag vom 4. Juli 1827 ein besonderer Verpflichtungstitel umsoweniger begründet wurde, als in den Fassionen der Schulen diese Leistungen nicht als ein Einkommen der Schule aus Stiftungen, sondern als ein Einkommen von der Obrigkeit oder aus den patronatsherrlichen Renten bezeichnet wird.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Beschwerdegründe nicht als zutreffend erkennen. Denn wenn es auch als möglich zugegeben werden kann, daß die Prästation der fraglichen Geldgiebigkeiten von der Domäne Plaß seinerzeit wegen des bestandenen obrigkeitlichen und Patronatsverhältnisses übernommen worden ist, so kann der Anschauung der Beschwerde, daß durch den Vertrag vom 4. Juli 1827 das zwischen der Domäne Plaß und den genannten Schulen bestandene Verhältniß keine Aenderung erfahren habe, nicht beigepflichtet werden. Denn laut Art. 2 hat sich der Käufer der Domäne Plaß verpflichtet, diese Giebigkeiten ohne Abbruch des »Kaufschillings für immerwährende Zeiten alljährlich aus Eigenem zu bestreiten«. — Im Hinblick auf diesen Wortlaut des Art. 2 des cit. Kaufvertrages kann es nicht zweifelhaft sein, daß für diese Leistungen auch ein Privatrechtstitel constituirt wurde, auf Grund dessen für die genannten Schulen die concret bezifferten Geldgiebigkeiten unabhängig von dem vorbestandenen Verpflichtungstitel umsomehr gefordert werden konnten, als in demselben Vertragsabsatze für die sub 1 bis 23 angeführten »Stiftungsgenüsse und Verbindlichkeiten« das bücherliche Pfandrecht eingeräumt und auch vollzogen worden ist.

Nach der Bestimmung des § 5 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 16, ist aber dann, wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, diese Widmung unter Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmungen zu wahren, woraus sich ergibt, daß die Schulbehörden die

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4714 (Bd. XIII, J. 1889).

Aufrechthaltung dieser Zuflüsse auszusprechen umsomehr berechtigt waren, als, soweit von Seite der Domäne behauptet wird, daß durch den cit. Vertrag ein Recht für die genannten Schulen nicht constituirt und der Domäne eine Verpflichtung zur Leistung jener Geldgiebigkeiten nicht auferlegt wurde, über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit des zweifellosen Privatrechtstitels eben auch nur der ordentliche Richter zur Entscheidung berufen wäre.

Wenn in der Beschwerde behauptet wird, daß mit der Bestimmung des Art. 2 des cit. Kaufvertrages nichts Anderes besagt werden wollte, als daß der Käufer nach wie vor die ihm als Obrigkeit obliegenden Leistungen als solche zu prästiren haben werde und daß der Art. 2 lediglich eine Aufzählung der damals bestandenen derlei Verbindlichkeiten enthält, so kann dieser Argumentation schon mit Rücksicht auf den citirten Wortlaut des Art. 2, weiter aber auch im Hinblick auf die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 desselben Vertrages ein Gewicht nicht beigemessen werden, weil in diesen Artikeln der Patronats- und obrigkeitlichen Leistungen weder im allgemeinen, noch besonders gedacht wird und weil im Art. 7 die im Absatze 2 speciell angeführten Leistungen den Patronats- und obrigkeitlichen Concurrenzleistungen, soweit sie als solche weiter zu prästiren sein werden, entgegengestellt werden.

Mit Rücksicht auf den obcitirten Wortlaut des § 5 des Ges. vom 24. Februar 1873 konnte es demnach nicht Sache der Schulbehörden sein, darüber die Entscheidung zu treffen, ob und inwieweit nach dem Vertragswillen der beiden Paciscenten die durch den Art. 2 constituirte Verbindlichkeit von der Fortdauer der gesetzlichen Verpflichtung der Domäne als Obrigkeit abhängig gemacht werden wollte, weil die Lösung auch dieser Frage, als einer Entscheidung über den Privatrechtstitel selbst, nur durch ein Erkenntniß des ordentlichen Richters erfolgen könnte.

Auch das in der Beschwerde geltend gemachte Motiv, daß jene Giebigkeiten nicht als stiftungsmäßig angesehen werden können, erschien dem V. G. Hofe irrelevant, weil unter dem Ausdrucke »Stiftungsschuldigkeiten und Leistungen« im Art. 2 keineswegs eine Einschränkung der Verpflichtung auf formelle stiftungsmäßige Giebigkeiten zu verstehen ist und weil im § 5 des cit. Gesetzes im Allgemeinen von Widmung gesprochen wird, eine Widmung durch Auferlegung einer Verpflichtung aber auch bestehen kann, ohne daß eine Stiftung errichtet wird.

Nr. 5274.

Zur Entscheidung über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit eines privatrechtlichen Titels für Leistungen zu Schulzwecken ist nicht die Schulbehörde, sondern der ordentliche Richter berufen.

Erkenntniß vom 23. April 1890, Z. 1339.

Ortsschulräthe Žebnitz, Kočin, Kralovitz, Kozojed und Podvorov (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); für Mitbeth. Adv. Dr. Fenz; E. vom 24. Mai 1889, ZZ. 7515, 7516, 7517, 7518 und 8621, puncto Schulbeheizungsholz.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Anspruch der Domäne Plaß um Ausscheidung jener Holzpräſtationen, welche von der Domäne an die Schulen in Kralowitz, Kočin, Kozojed, Podvorov und Žebnitz geleiſtet worden ſind, wurde im Adminiſtrativverfahren mit der angefochtenen Entſcheidung für begründet erkannt und die Domäne von der weiteren Präſtirung dieſer Holzabgaben deshalb befreit, weil dieſe Abgaben nur auf Grund der im § 391 der polit. Schulverfaſſung den Obrigkeiten obliegenden Pflicht zur Beiſtellung des Schulbeheizungsholzes geleiſtet worden ſind, dieſe Verpflichtung aber mit dem Geſetze vom 13. September 1864 aufgehoben worden iſt.

Die Beſchwerden der Ortsſchulräthe der vorgenannten Schulen erachten dieſe Entſcheidung darum für geſetzwidrig, weil der Beſitzer der Domäne mit dem in der Landtafel erliegenden Kaufvertrage vom 4. Juli 1827 die Verpflichtung übernommen hat, dieſe Holzpräſtationen fortan und für immerwährende Zeiten an die Schulen zu leiſten und weil gemäß § 5 des Geſ. vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., die Leiſtungspflicht der Domäne aufrecht zu erhalten war und die Adminiſtrativbehörden nicht als berufen angeſehen werden können, die Domäne von der vertrags- und ſtiftungsmäßigen Leiſtung zu befreien.

Der Ausgangspunkt der angefochtenen Entſcheidungen, daß die fraglichen Holzleiſtungen in der Beſtimmung des Hofdecretes vom 10. December 1788, § 391 der polit. Schulverfaſſung ihre rechtliche Grundlage haben, kann inſofern als ein actengemäßer anerkannt werden, als in den Stammfaſſionen der genannten Schulen dieſe Leiſtungen als Präſtationen der Obrigkeit angeführt werden und der Eintragung die Bemerkung beigefügt erſcheint, daß das Holz von den Gemeinden zu ſchlagen und zuzuführen iſt, und als weiter in einzelnen Faſſionen Kočin und Kralovitz vom Jahre 1822 und 1823 direct auf die politiſche Schulverfaſſung ſich berufen wird. Allein dieſe Momente reichen nicht aus, die angefochtenen Entſcheidungen zu rechtfertigen.

Denn zu dieſem urſprünglichen und durch das Geſetz vom 13. September 1864, L. G. B. Nr. 33, als aufgehoben anerkannten Rechtsgrunde der Leiſtung iſt, wie die Beſchwerden mit Grund behaupten, mit dem Vertrage vom 4. Juli 1827 ein weiterer Verpflichtungstitel hinzugetreten, indem laut Art. 2 ad 11, 12, 13, 14 und 18 dieſes Vertrages der Käufer der Domäne Plaß ſich verpflichtet hat, dieſe Giebigkeiten »ohne Abbruch des Kaufſchillings für immerwährende Zeiten alljährlich aus Eigenem zu beſtreiten«.

Im Hinblick auf dieſen Wortlaut des Art. 2 des cit. Kaufvertrages kann es nicht zweifelhaft ſein, daß für dieſe Leiſtungen auch ein Privatrechtstitel conſtituirt wurde, auf Grund deſſen für die genannten Schulen die concret bezifferten Holzpräſtationen ganz unabhängig von der Beſtimmung des § 391 der polit. Schulverfaſſung umſomehr gefordert werden konnten, als in demſelben Vertragsabſatze für die sub 1—23 angeführten »Stiftungsgenüſſe und Verbindlichkeiten« das bücherliche Pfandrecht eingeräumt und auch vollzogen worden iſt. Nach der Beſtimmung des § 5 iſt aber dann, wenn ſtiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüſſe beſtimmten Schulen gewidmet wurden, dieſe Widmung unter Aufrechthaltung ihrer etwaigen ſpeciellen Beſtimmungen zu wahren.

Hieraus folgt, daß die Schulbehörden als solche eine Befreiung von diesen Prästationen im Entscheidungswege umsoweniger auszusprechen berechtigt waren, als die Competenz der Schulbehörden zu einem Abspruche über auf privatrechtliche Titel gegründete Rechte und Verpflichtungen auch nach § 26 ad 6 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873 nicht gegeben ist, da auch durch dieses Gesetz eine Aenderung der allgemeinen Competenzbestimmungen nicht erfolgt ist.

Wenn die Domäne meint, daß durch den citirten Vertrag ein Recht für die genannten Schulen nicht constituirt und der Domäne eine Verpflichtung zur Leistung jener Holzquantitäten nicht auferlegt wurde, so kann es nur in der Competenz des ordentlichen Richters gelegen sein, über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit des zweifellosen Privatrechtstitels zu entscheiden.

Den Ausführungen der Motive der angefochtenen Entscheidung und der Gegenschrift, daß mit der Bestimmung des Art. 2 des cit. Kaufvertrages nichts anderes besagt werden wollte, als daß der Käufer nach wie vor die ihm als Obrigkeit obliegenden Leistungen als solche zu prästiren haben werde, und daß der Art. 2 lediglich eine Aufzählung der damals bestandenen derlei Verbindlichkeiten enthält, kann schon mit Rücksicht auf den citirten Wortlaut des Art. 2, weiter aber auch im Hinblick auf die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 desselben Vertrages, ein Gewicht nicht beigemessen werden, weil in diesen Artikeln der Patronats- und obrigkeitlichen Leistungen weder im Allgemeinen, noch besonders gedacht wird, und weil im Art. 7 die im Abs. 2 speciell angeführten Leistungen den Patronats- und obrigkeitlichen Concurrenzleistungen, die als solche weiter zu prästiren sein werden, entgegengestellt werden.

Mit Rücksicht auf den obcitirten Wortlaut des § 5 des Ges. vom 24. Februar 1873 konnte es aber jedenfalls nicht Sache der Schulbehörden sein, darüber die Entscheidung zu treffen, ob und inwieweit nach dem Vertragswillen der beiden Paciscenten die durch den Art. 2 constituirte Verbindlichkeit von der Fortdauer der gesetzlichen Verpflichtung der Domäne als Obrigkeit abhängig gemacht werden wollte.

Auch diese Frage ist ja durchaus privatrechtlicher Natur und ihre Lösung kann folgerichtig nur durch die Entscheidung über Privatrechtstitel selbst, also nur durch ein Erkenntniß des ordentlichen Richters erfolgen.

Das in den Entscheidungsgründen und in der Gegenschrift weiter geltend gemachte Motiv, daß jene Giebigkeiten nicht als stiftungsmäßige angesehen werden können, erschien dem V. G. Hofe irrelevant, weil in dem Ausdrucke »Stiftungsschuldigkeiten« und »Leistungen« im Art. 2 keineswegs eine Einschränkung der Verpflichtung auf formell stiftungsmäßige Giebigkeiten enthalten ist, und weil im § 5 des cit. Gesetzes im Allgemeinen von Widmung gesprochen wird, eine Widmung durch Auferlegung einer Verpflichtung aber bestehen kann, ohne daß eine Stiftung errichtet wird.

Nr. 5275.

1. Die Recursfrist ist gewahrt, sobald der Recurs innerhalb der gesetzlichen Frist zur Post übergeben wird. — 2. Die Frist zur Erhebung der Einwendungen gegen die Wahlacte gilt nur dann als eingehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig bei der vom Gesetze bezeichneten Behörde (Gemeindevorsteher) eingebracht wird. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 24. April 1890, Z. 1349.

Mendel Gensler und Gen. ca. Landesregierung in Czernowitz (M.-R. Edler v. Braunhof); E. vom 17. Juli 1889, Z. 9063, puncto Gemeindeausschußwahl in Kabestie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Annahme, daß die gegen die am 15. Juni 1889 vorgenommene Wahl des Gemeindeausschusses von Kabestie bei der Bezirkshauptmannschaft am 24. Juni 1889 präsentirten Einwendungen verspätet überreicht wurden, weil dieselben nicht nur bei dem Gemeindevorsteher, sondern sogar schon bei der Bezirkshauptmannschaft nach Ablauf der im § 32 der Gemeinde-Wahlordnung normirten Präclusivfrist von 8 Tagen eingelangt sind.

Die Annahme des verspäteten Einlangens bei der Bezirkshauptmannschaft ist zwar nicht richtig, weil die fraglichen Einwendungen laut vorliegenden Aufgabs-Recepisses, sowie laut des am Couverte ersichtlichen Poststempels am 22. Juni 1889 der Post übergeben und daher mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 92 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, innerhalb der achttägigen Frist bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht anzusehen sind.

Auf dieses Moment kommt es jedoch im vorliegenden Falle im Hinblicke auf die Bestimmung des § 32 der Gemeinde-Wahlordnung, »wornach Einwendungen gegen das Wahlverfahren binnen der Präclusivfrist von acht Tagen beim Gemeindevorsteher einzubringen sind«, nicht an; maßgebend erscheint vielmehr hiernach die Frage, ob die Annahme, daß die Einwendungen beim Gemeindevorsteher, als dem vom Gesetze bezeichneten Organe, verspätet eingelangt sind, dem der Entscheidung vorgelegenen Thatbestande entspricht.

In dieser Richtung ist aus der Administrativacten zu constatiren, daß die fraglichen Einwendungen unter Couvert als recommandirter Brief unmittelbar bei der Bezirkshauptmannschaft, an welche auch — und nicht an den Gemeindevorsteher — die Einwendungen gerichtet waren, gelangten. Dieselben trugen keinerlei Merkmal einer gemeindeämtlichen Behandlung bei dem Einlangen an die Bezirkshauptmannschaft an sich, wurden von letzterer mit dem Datum 24. Juni 1889 der Gemeinde-Vorstehung von Kabestie zugefertigt, bei welcher dieselben unterm 2. Juli 1889 präsentirt erscheinen.

Der unter Vorlage des Wahlactes erstattete Bericht des Gemeindevorstehers vom 6. Juli 1889, Z. 143, macht darüber, daß diese schriftlich vorgebrachten Einwendungen etwa früher dem Gemeindevorsteher zur Einsendung an die Bezirkshauptmannschaft übergeben worden wären, keinerlei Erwähnung.

Bei dieser Sachlage mußte der V. G. Hof die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß die fraglichen Einwendungen erst am 2. Juli 1889, somit — da die Wahl am 15. Juni 1889 vor sich ging — nach

Ablauf der Präclusivfrist von acht Tagen bei der Gemeindevorstehung eingelangt sind, als mit dem der entscheidenden Behörde vorgelegenen Thatbestande in Uebereinstimmung stehend erkennen.

Wenn die Beschwerde die Unrichtigkeit dieser Annahme durch die erst dem vom Min. des Innern im Grunde des Landesgesetzes für das Herzogthum Bukowina vom 7. December 1869, L. G. B. Nr. 25, als unstatthaft zurückgewiesenen Recurse gegen die angefochtene Entscheidung zugelegte Bestätigung des Gemeindevorstehers vom 31. Juli 1889, Z. 171, wornach die dem Gemeindevorsteher angeblich am 22. Juni 1889 übergebenen Einwendungen von demselben noch am selben Tage der Post weiter übergeben wurden, darthun zu können vermeint, so ist hierüber zu erinnern, daß der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf diesen Umstand deshalb keinen weiteren Bedacht nehmen konnte, weil diese Bestätigung der entscheidenden Administrativ-Behörde nicht vorgelegen ist, übrigens, da dieselbe erst nach der gefällten Entscheidung zu Stande kam, auch gar nicht vorliegen konnte und weil die über die Art der Ueberreichung vorliegenden ämtlichen Daten die Annahme ausschließen, daß eine rechtzeitige Ueberreichung bei dem Gemeindevorsteher stattgefunden hat.

Nr. 5276.

Die Zustimmung sämmtlicher Concurrenzfactoren vorausgesetzt, haben die Unterrichtsbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob in einem gegebenen Falle die Vervielfältigung der Schulen der zweckmäßigen und gedeihlichen Einrichtung einer bestehenden nothwendigen Schule nicht entgegensteht.*)

Erkenntniß vom 24. April 1890, Z. 1350.

Gemeinde Seloutek (Adv. Dr. Ritter v. Popelka) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S.-S. Kanèra) und Gemeinde Určic (Adv. Dr. Začek); E. vom 24. Juni 1889, Z. 12187, puncto Errichtung einer eigenen Volksschule.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen ddto. 31. Jänner 1889 erscheint constatirt, daß der Ort Seloutek, für welchen in der Beschwerde die Ausschulung aus der Schulgemeinde Určic und die Errichtung einer eigenen Schule angestrebt wird, von dem Schulorte nur 1680 Meter entfernt sei, daß der zur Schule führende Weg zur Sommers- und Winterszeit wohl passirbar sei und nur im Frühjahre und im Herbste bei nasser Witterung insoferne ein Erschwerniß biete, als die Kinder eine um 10 Minuten längere Zeit zur Zurücklegung des Weges bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt ist es außer Zweifel, daß die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Errichtung einer selbstständigen Schule in Seloutek nicht bewilligt wurde, dem § 1 des Ges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, durchaus entspricht, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule in keiner Weise gegeben erscheinen.

Wenn die Beschwerde darauf sich beruft, daß durch die Bestimmung des § 1 der Gemeinde nicht verwehrt werde, über das Maß ihrer gesetzlichen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3101 (Bd. X, J. 1886).

Verpflichtung für die Schulbedürfnisse zu sorgen, so folgt aus dieser allerdings richtigen Behauptung nicht, daß durch die Verweigerung der Zustimmung der Schulbehörde zu der nicht nothwendigen Schule das Gesetz verletzt wurde, da einerseits die Errichtung nicht nothwendiger Volksschulen die — im concreten Falle nicht ausgewiesene — Zustimmung aller Concurrenzfactoren zur Voraussetzung hat und andererseits in Folge Bestimmung des § 8 des cit. Gesetzes die Schulbehörde immer noch nach freiem Ermessen zu beurtheilen berufen ist, ob durch die angestrebte Vervielfältigung der Schulen nicht die zweckmäßige Einrichtung der nothwendigen Schulen beirrt würde, in welch' letzterem Falle die Schulbehörde im Sinne des Gesetzes berechtigt erscheint, ihre Zustimmung zur Errichtung einer nicht nothwendigen Schule zu versagen.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß die Wegeverhältnisse zwischen dem Schulorte und der Gemeinde Seloutek derartige sind, daß die Errichtung einer Excurrendo-Station zu bewilligen gewesen wäre, so konnte der V. G. Hof auf dieses Argument schon darum keinen Bedacht nehmen, weil es sich im Administrativverfahren nicht um die Errichtung einer Excurrendo-Station, sondern um Errichtung einer selbstständigen Schule gehandelt hat.

Die Berufung auf Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, zum Beweise, daß die Gemeinde auch ohne die Zustimmung der Schulbehörden berechtigt sei, eine Schule zu errichten, ist darum nicht zutreffend, weil Art. 17 des Staatsgrundgesetzes nur die Errichtung von Privat-Volksschulen zum Inhalte hat und weil nach der Gemeindeordnung das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde bezüglich der Errichtung von Schulen durch die diese Verwaltungssache regelnden Reichs- und Landesgesetze beschränkt ist, nach diesen Gesetzen aber die Errichtung von Schulen nur unter den eingangs erörterten Voraussetzungen gesetzlich zulässig ist.

Nr. 5277.

Die Verbindlichkeit zur Errichtung und Erhaltung der katholischen Pfarren und Kirchen lastet auf den Eingepfarrten, insolange sie nicht in rechtskräftiger Weise ausgepfarrt werden.

Erkenntniß vom 25. April 1890, Z. 1370.

Röm.-kath. Pfarrlinge in Wiśniowa, Kobielnik, Lipnik, Poznachowice dolne, Węglówka und Wierzba nowa (Adv. Dr. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Ritter v. Szawłowski; E. vom 28. März 1889, Z. 4246, puncto Concurrenzpflicht zum Baue eines Pfarrwohnhauses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse der röm.-kath. Pfarrlinge aus Wiśniowa, Kobielnik, Lipnik, Poznachowice dolne, Węglówka und Wierzba nowa gegen die Entscheidung der galizischen Statthalterei vom 7. October 1886, Z. 34245, mit welcher die Verpflichtung der Recurrenten zur Concurrenz-Beitragsleistung zum Baue eines neuen Pfarrwohnhauses für die röm.-kath. Mutterpfarre in Dobczyce ausgesprochen wurde, keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung bestritten:

1. weil die Katholiken in den Gemeinden Wiśniowa, Kobielnik, Lipnik, Poznachowice dolne, Weglówska und Wierzba nowa der Kirche in Wiśniowa zugetheilt sind, und weil diese Kirche und die ihr zugetheilten Katholiken seit jeher einen selbstständigen Seelsorgesprengel bilden, indem der bei dieser Kirche angestellte Seelsorger alle pfarrämtlichen Handlungen selbstständig, sonach unabhängig von dem Pfarrer von Dobczyce ausübt, demnach auch die Beschwerdeführer nicht als Filialisten der Mutterpfarrkirche in Dobczyce und nicht als dort eingepfarrt zu behandeln waren;

2. weil mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht ddto. 16. October 1883, Z. 8246, die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Auspfarrung der Kirche in Wiśniowa aus dem Pfarrsprengel in Dobczyce und zur Errichtung einer selbstständigen Pfarre in Wiśniowa nur von gewissen Bedingungen abhängig gemacht wurde und weil, nachdem diesen Bedingungen bereits entsprochen wurde, die Beschwerdeführer zur fraglichen Concurrenzleistung nicht mehr hätten herangezogen werden sollen, zumal der Bau des Pfarrwohnhauses in Dobczyce nicht so dringend war, daß nicht bis zur Beendigung dieser Auspfarrungsverhandlung mit der Feststellung der bezüglichen Concurrenz hätte innegehalten werden können.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Ad 1. Laut des A. h. genehmigten Vortrages der geistlichen Hofcommission vom 7. März 1787, betreffend die Regulirung der röm.-kath. Pfarren in Galizien, hat damals in Wiśniowa eine sogenannte Filialpfarre mit einem vom Pfarrer in Dobczyce ernannten und diesem Pfarrer unterstehenden Seelsorger bestanden. — Bei der im Jahre 1787 erfolgten Regulirung der Pfarren ist diese Filialpfarre zu einer neuen Pfarre nicht erhoben worden.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. Juli 1839, Z. 19590, ist über Antrag des galiz. Landesguberniums vom 19. Jänner 1839, Z. 87016, die Anstellung eines zweiten Cooperators bei der lateinischen Pfarre in Dobczyce deshalb bewilligt worden, weil zu dieser Pfarre außer den eingepfarrten 5 Ortschaften überdies die Filiale Wiśniowa mit 5 zu derselben zugetheilten Ortschaften eingepfarrt ist, und weil der Pfarrer in Dobczyce den sämmtlichen seelsorglichen Pflichten mit nur einem Cooperator nicht nachkommen kann und einen Expositen in Wiśniowa unterhalten muß.

Auch die Note des bischöflichen Consistoriums in Tarnow vom 3. April 1879, Z. 1857, zu welcher Diöcese damals noch die Pfarre in Dobczyce gehörte, besagt, daß der Seelsorger in Wiśniowa nur ein Hilfspriester des Pfarrers in Dobczyce ist, und das fürstbischöfl. Consistorium in Krakau, zu dessen Diöcese die Pfarre in Dobczyce nunmehr gehört, hat der Statthalterei mit der Zuschrift vom 28. Mai 1887, Z. 971, eröffnet, daß die auf die Filiale in Wiśniowa bezugnehmenden Acten nicht darthun, daß dem Expositen in Wiśniowa die staatliche Genehmigung zur Ausübung der selbstständigen Seelsorge ertheilt worden wäre. — Das fürstbischöfl. Consistorium hob hiebei hervor, daß die der Kirche in Wiśniowa zugetheilten Gemeinden die Auspfarrung von Dobczyce seit Jahren anstreben. Zur Errichtung eines selbstständigen Seelsorgesprengels war sowohl nach den früher

sowie nach den jetzt geltenden Gesetzen die staatliche Genehmigung erforderlich.

Hieraus ergibt sich, daß für den staatlichen Bereich der bei der Kirche in Wiśniowa fungirende Seelsorger nicht als ein selbstständiger angesehen werden kann, demnach darin, daß Wiśniowa von den Behörden nicht als selbstständige Seelsorgestation erkannt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden kann, woraus aber auch weiter folgt, daß die der Kirche in Wiśniowa zugetheilten Katholiken Eingepfarrte von Dobczyce sind, was übrigens auch die Beschwerdeführer selbst schon dadurch anerkannten, daß sie die Auspfarrung von Dobczyce angesucht haben. — Den Eingepfarrten liegt aber sowohl nach dem Gesetze vom 15. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 28, als auch nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, die Verbindlichkeit zur Errichtung und Erhaltung der katholischen Pfarren und Kirchen ob.

Ad 2. Es ist allerdings richtig, daß mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 16. October 1883, Z. 8246, die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Auspfarrung der Beschwerdeführer aus dem Pfarrverbande in Dobczyce und zur Errichtung einer selbstständigen Pfarre in Wiśniowa in Aussicht gestellt, solche aber davon abhängig gemacht wurde, daß die Beschwerdeführer die Dotation für die Seelsorge der neuzuerrichtenden Pfarre in Wiśniowa sicherstellen.

Diesen Bedingungen sind die Beschwerdeführer, wie der Statthaltereibericht vom 25. Februar 1889, Z. 72664, nachweist, bisher nicht vollständig nachgekommen, und es ist sonach die staatliche Genehmigung zu der bezüglichen Auspfarrung noch nicht ertheilt worden.

Diese bedingungsweise zugesicherte Genehmigung zur Auspfarrung stand aber der Heranziehung zur Concurrenzleistung der Beschwerdeführer nicht im Wege, da ihre gesetzliche Verpflichtung erst mit der Rechtskraft der die Auspfarrung aussprechenden Verfügung aufhört, sonach der fragliche Bau, dessen Dringlichkeit schon dadurch constatirt erscheint, daß das frühere Pfarrwohnhaus wegen Baufälligkeit in Folge polizeilicher Anordnung des Gemeindeamtes in Dobczyce vom 7. December 1885, Z. 1323, geräumt und demolirt werden mußte, von der bezüglichen Auspfarrung nicht abhängig gemacht werden konnte.

Auf das der Beschwerde angeschlossene, erst nach der erflossenen Entscheidung des Ministeriums ausgestellte Zeugniß des fürstbischöfl. Consistoriums in Krakau vom 27. October 1889, in welchem bestätigt wird, daß die Beschwerdeführer der ihnen mit dem Min.-Erlasse vom 16. October 1883, Z. 8246, auferlegten Bedingung wegen Sicherstellung der Dotation für die Seelsorge der in Wiśniowa zu errichtenden Pfarre bereits nachgekommen sind, konnte der V. G. Hof gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keinen Bedacht nehmen, weil dieses Zeugniß im Administrativverfahren den Behörden nicht vorgelegen war und nach dem Datum der Ausstellung auch nicht vorliegen konnte, weil übrigens auch aus diesem Zeugnisse hervorgeht, daß die definitive staatliche Genehmigung zur Auspfarrung dieser Gemeinden bisher nicht erfolgt ist.

Was den vom Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung angeführten Umstand anbelangt, daß auch über die auf die

Beschwerdeführer entfallende Concurrenzquote abgesprochen wurde, so ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß die angefochtene Min.-Entscheidung einen solchen Ausspruch nicht enthält, sondern diesfalls auf weitere Verhandlungen verweist.

Nr. 5278.

Wirkungskreis des für eine aufgelöste Gemeindevertretung bestellten k. k. Commissärs.

Erkenntniß vom 25. April 1890, Z. 1371.

Johann Petković-Kovač und Gen. (Adv. Dr. Babnik) ca. dalmatin. Landesausschuß; E. vom 15. Juli 1889, Z. 3019, puncto Genehmigung eines vom Gemeinde-Gerenten in Blata abgeschlossenen Kaufvertrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Landesausschuß in Zara hat mit der angefochtenen Entscheidung den von dem Gemeinde-Gerenten Marco Petković fu Marino — welcher aus Anlaß der Auflösung der Gemeindevertretung von Blata zum Regierungs-Commissär daselbst bestellt wurde — für Rechnung der Gemeindefraction Blata beschlossenen Ankauf des Grundstückes »Zlinja« unter Zurückweisung des von den Beschwerdeführern dagegen eingebrachten Recurses genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde wesentlich darum bestritten, weil das fragliche Kaufgeschäft weder zweckmäßig, noch nothwendig war und der Gemeindefraction Blata zum Schaden gereicht, und weil überhaupt sowohl der Gemeinde-Gerent als auch der Landesausschuß durch den bezüglichen Beschluß, respective durch die Genehmigung desselben ihren Wirkungskreis überschritten haben.

In eine Prüfung der Frage, ob das von dem Regierungs-Commissär von Blata beschlossene und von dem Landesausschusse genehmigte Kaufgeschäft zweckmäßig, nothwendig oder für die Gemeindefraction Blata nachtheilig war, hatte sich der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzulassen, weil deren Beurtheilung in das freie Ermessen der autonomen Behörden fällt, wie die Beschwerde selbst anerkennt.

Der V. G. Hof hatte sich vielmehr auf die Untersuchung der Frage zu beschränken, ob nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde-Gerent zum Abschlusse des fraglichen Kaufgeschäftes und der Landesausschuß zu dessen Genehmigung berechtigt war. — Diese Frage war zu bejahen, denn der § 110 der Gemeindeordnung enthält nur die Bestimmung, daß bei eintretender Auflösung der Gemeindevertretung »zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen hat«.

Aus dem ganz allgemeinen Wortlaute der vorausgeschickten Gesetzvorschrift ergibt sich, daß der Regierungs-Commissär an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ohne Ausnahme zu führen hat, somit alle Functionen auszuüben berechtigt ist, welche in die Competenz des Gemeindevorstehers, des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes fallen.

Es kann daher die formale Berechtigung des Gemeinde-Gerenten zum Abschlusse des fraglichen Kaufgeschäftes mit Grund nicht bestritten und in der angefochtenen Entscheidung, durch welche dieses Kaufgeschäft genehmigt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 5279.

1. Die Ueberwachung der Einhaltung der Untheilbarkeitsgesetze steht den politischen Behörden zu. — 2. Die im § 4 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, enthaltene günstigere Gebührenbehandlung ist unzulässig, wenn ein Gegenstand mehreren Theilhabern zum Miteigenthume mit ideellen Antheilen zugewiesen werden kann. — 3. Voraussetzungen für die Gebührenbegünstigung der bäuerlichen Besitzungen in Tirol.*)

Erkenntniß vom 29. April 1890, Z. 1411.

Peter Seeber ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 7. October 1889, Z. 27547, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der am 22. Jänner 1884 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbene Kronwirth, Brauerei- und Gutsbesitzer Peter Seeber hinterließ seinen als gesetzliche Erben zum Nachlaß eingetretenen acht Kindern unter Anderem die Hälfte des ihm und seiner Gattin zu gleichen Theilen gehörigen Kronwirths-Anwesens sammt Brauerei und vier ihm allein gehörige Grundstücke und wurden in dem eidesstättigen Nachlaßausweise die ersteren Realitäten mit 18.600 fl., die letzteren Realitäten mit 4000 fl., dann der Fundus instructus mit 6000 fl., jener der Brauerei mit 3000 fl. und jener zur Wirthschaft mit 2000 fl. bewerthet.

In Folge des zwischen den Erben unter sich und der hinterbliebenen Witwe beim k. k. Bezirksgerichte Sterzing am 16. April 1884 getroffenen Uebereinkommens wurde der ganze Nachlaß nach Peter Seeber activ und passiv dem Beschwerdeführer als dem ältesten Sohne gegen Entfertigung der weichenden Geschwister und der Witwe eingeantwortet und wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Nachtragsgebühren-Bemessung der Werth der fraglichen Realitäten anders als dies in dem eidesstättigen Nachlaß-Ausweise geschehen, beziffert und von der Uebertragung derselben die $3^1/_2$percentige Gebühr abgenommen.

Die Beschwerde wendet gegen diese Bemessung ein:

1. daß die Gebühr von der Uebertragung der Liegenschaften im Grunde des § 4 der Min.-Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, und des Fin.-Min.-Erlasses vom 15. Mai 1857, Z. 46454, nur mit $1^1/_2$ Percent zu bemessen sei;

2. daß, wenn auch diese Verordnungen nicht zur Anwendung kommen könnten, hinsichtlich der der Landwirthschaft dienenden vier Grundstücke die A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 2 für Tirol und Vorarlberg, zur Geltung zu gelangen hätte;

3. daß der Nachlaßgebühren-Bemessung Ziffernansätze zu Grunde gelegt worden seien, welche zum großen Theile mit jenen der Verlassenschafts-Abhandlung vom 16. April 1884 nicht übereinstimmen.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4315 (Bd. XII, J. 1888).

Der V. G. Hof vermochte keine dieser Einwendungen für gesetzlich begründet zu erkennen.

Ad 1. Körperliche Sachen sind im juristischen Sinne dann physisch theilbar, wenn sie ohne Zerstörung ihres Wesens und ohne wesentliche Verminderung ihres Werthes in räumlich getrennte Theile zerlegt werden können; im entgegengesetzten Falle werden sie für physisch untheilbar gehalten. — Aber durch positive Norm können auch nach der gegebenen Qualification theilbare Sachen für untheilbar erklärt werden, in welchem Falle von gesetzlicher Untheilbarkeit gesprochen wird. — Sowohl die physisch als die gesetzlich untheilbare Sache kann im Miteigenthume mehrerer Personen stehen (§ 361 a. b. G. B.), wodurch zwar eine Theilung der Sache, aber nicht nach körperlichen, sondern nur nach ideellen Theilen bewirkt wird. (Theilung des Rechtsinhaltes.)

Besondere positive Normen können nun auch eine solche ideelle Theilung einer Sache verbieten, indem sie anordnen, daß letztere von Einer Person erworben werden kann, wie dies insbesondere für Tirol mit dem A. h. Patente vom 9. October 1795, Just.-Ges.-Samml. Nr. 258 (bestätigt im Hofdecrete vom 21. Februar 1816, Just.-Ges.-Samml. Nr. 1212) bezüglich der Erbfolge in die Bauerngüter verordnet worden ist.

Der § 4 der Min.-Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53 (auf welche gesetzliche Bestimmung es allein ankommt, nachdem der Fin.-Min.-Erlaß vom 15. Mai 1857, Z. 46454, mit allgemein verbindlicher Kraft nicht kundgemacht worden ist), hat nur diese letztere Kategorie der gesetzlich untheilbaren Sachen im Auge, indem er verfügt: »... darf der Gegenstand gesetzlich nicht getheilt werden, sondern muß derselbe einem der Theilhaber ungetheilt gegen Schadloshaltung der übrigen Theilhaber überlassen werden 2c. 2c.«

Es kommt demnach darauf an, zu untersuchen, ob hier ein Fall jener gesetzlichen Untheilbarkeit vorliegt, bei welcher auch die Theilung nach ideellen Antheilen gesetzlich unzulässig erscheint. — In dieser Beziehung ergibt sich zunächst aus den Acten die Thatsache, daß das sogenannte Kronwirths-Anwesen in Folge Kaufes vom 12. April 1849 Eigenthum der Therese Wolf und Maria Stofler (später verehelichten Seeber) war, und durch Urkunde vom 31. December 1862 Therese Wolf ihren Antheil an Peter Seeber abgetreten. Ferner, daß letzterer die ihm allein gehörigen vier Realitäten mit verschiedenen Kaufverträgen erworben hat, ohne daß deren Consolidirung zu einem untheilbaren Gesammt-Anwesen nachgewiesen wäre.

Ueber die Rechtsfrage erliegen im Acte die Aeußerung des k. k. Bezirksgerichtes Sterzing vom 24. October 1884, Z. 3020, nach welcher die fraglichen Realitäten als bäuerlich untheilbarer Besitz zu behandeln seien; ferner jene des Stadtmagistrates Sterzing vom 16. Februar 1889, Z. 155, welcher diese Realitäten als zusammengehöriges, gesetzlich untheilbares Bauernanwesen betrachtet, endlich die Aeußerung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Brixen vom 2. März 1889, Z. 1446, welche sich dahin ausspricht, daß das ganze Seeber'sche Anwesen in Sterzing wohl consolidirt, jedoch eine solche Consolidirung nicht identisch sei mit ideeller Untheilbarkeit, und daß daher, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß bei dem Anwesen

sich auch ein Gasthaus und eine Brauerei befinden, ein Mitbesitz mehrerer Personen nach ideellen Antheilen nicht gesetzlich unzulässig sei.

Da die Gesetze, mit welchen die Untheilbarkeit von Sachen ausgesprochen wird, nicht aus Rücksichten des Privatrechtes, sondern aus allgemeinen, volkswirthschaftlichen Erwägungen erlassen werden, somit öffentlich rechtlicher Natur sind und demzufolge insbesondere bezüglich der untheilbaren Bauerngüter die Ueberwachung der genauen Einhaltung der Untheilbarkeitsgesetze den politischen Behörden anheimgegeben ist (Hofkanzleidecret vom 19. November 1812, Just.-Ges.-Samml. Nr. 1013), so ist zunächst zweifellos, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Brixen von den vorgenannten drei Behörden allein zur Beurtheilung der in Frage gekommenen Trennbarkeit oder Untrennbarkeit competent war.

Das Gutachten dieser Behörde erschien aber auch dem V. G. Hofe nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen und zwar insbesondere in der Erwägung zutreffend, daß das Kronwirthsanwesen schon früher (im Jahre 1849) nach ideellen Antheilen u. zw. nicht blos zwischen Ehegatten getheilt war, daß ferner diese Realität ein Wirthsgewerbe und eine Brauerei einschließt und der Erwerb der andern vier dem Erblasser allein gehörigen Realitäten schon deshalb eine untheilbare Vereinigung derselben mit dem Kronwirthsanwesen ausschließt, weil dieses im Miteigenthume zweier Personen stand, die fraglichen vier Realitäten aber das Alleineigenthum (eines der Miteigenthümer des Kronwirthanwesens) bildeten.

Uebrigens ist keineswegs mit Nothwendigkeit anzunehmen, daß zwischen dem Gutachten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Brixen und jenen des Stadtmagistrates und des k. k. Bezirksgerichtes ein Widerspruch bestehe, indem in dem ersteren Gutachten auch nur eine Erläuterung darüber erblickt werden kann, was in der letzteren unter »bäuerlich untheilbarem Besitze«, bezw. »gesetzlich untheilbarem Bauernanwesen« zu verstehen sei, daß nämlich damit nur ausgesprochen werden wollte, daß das Seeber'sche Anwesen in Sterzing ein consolidirtes sei.

Nach der Anschauung des V. G. Hofes waren somit die Finanzbehörden allerdings zu der Annahme berechtigt, daß die fraglichen Realitäten nicht in jene Kategorie von Liegenschaften gehören, bezüglich deren durch ein bestehendes Gesetz auch die Theilung nach ideellen Antheilen ausgeschlossen ist — und es haben daher diese Behörden auch mit Recht die Bestimmung des § 4 der Min.-Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, hier nicht zur Anwendung gebracht.

Ad 2. Das für Tirol und Vorarlberg erflossene A. h. Handschreiben vom 11. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 2, gestattet, daß in dem genannten Verwaltungsgebiete von allen bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Werth 4000 fl. nicht übersteigt, bei Uebertragungen unter Lebenden und von Todeswegen nur die Hälfte des Werthes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist. Die Tendenz dieses A. h. Handschreibens ging offenbar dahin, der minderbemittelten Classe der ländlichen Wirthschaftsbesitzer eine Erleichterung in der Gebührenentrichtung bei Besitzveränderungen zu gewähren.

Hieraus ergibt sich, daß das gedachte A. h. Handschreiben im vorliegenden Falle weder in Rücksicht auf das Subject, noch in Rücksicht auf

das Object zur Anwendung gelangen kann; in ersterer Rücksicht deshalb nicht, weil der Erblasser Peter Seeber als in der Stadt Sterzing ansäßig gewesener Wirth und Bräuer nicht in die Classe der ländlichen Wirthschaftsbesitzer und überdies mit Hinblick auf das im eidesstättigen Nachlaßnachweise selbst mit 36.782 fl. bewerthete Activvermögen nicht in die Classe der Minderbemittelten gezählt werden kann; in letzterer Rücksicht aber aus dem Grunde nicht, weil die hier in Betracht kommenden vier Grundstücke (im angegebenen Werthe von 4000 fl. ohne Anrechnung des mitübertragenen Fundus instructus) nicht für sich allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Hälfteantheile des Erblassers an dem (ohne Fundus instructus mit 18.600 fl. bewertheten) Kronwirthsanwesen übertragen worden sind, bei der Frage der Anwendbarkeit des bezogenen A. h. Handschreibens aber der Werth der gesammten Vermögensübertragung — ohne Zergliederung der einzelnen Objecte — in Betracht gezogen werden muß.

Ad 3. Es ist richtig, daß der Nachtragsgebühren-Bemessung Ziffernansätze zu Grunde gelegt worden sind, welche mit jenen der Verlassenschafts-Abhandlung vom 16. April 1884 nicht überall übereinstimmen.

Dieser Unterschied hat aber darin seinen Grund:

a) daß der Werth der Realitäten nicht mit dem in dem eidesstättigen Nachlaßausweise angeführten Betrage, sondern in jener Höhe angenommen wurde, welche von dem Beschwerdeführer selbst in seiner Protokollar-Erklärung vom 13. December 1884 zum Zwecke der Gebührenbemessung mit 36.299 fl. einschließlich des Fundus instructus anerkannt worden ist;

b) daß die Auftheilung dieses Betrages zwischen die von dem Erblasser allein und die von ihm gemeinschaftlich mit seiner Gattin besessenen Realitäten (von welch' letzteren nur die Hälfte als Hinterlassenschaft des Erblassers zu behandeln war) nach dem aus der am 25. Februar 1887 vorgenommenen abgesonderten Bewerthung aller Liegenschaften durch Schätzleute sich ergebenden Verhältnisse und die Auftheilung des Werthes des Fundus instructus nach der Angabe des Beschwerdeführers im Protokolle vom 18. April 1888 vorgenommen wurde;

c) daß der Gesammtnachlaß des Erblassers mit Rücksicht auf den der erblasserischen Witwe gehörigen Hälfteantheil an dem Kronwirthsanwesen ermittelt und eine Theilung der Verlassenschaftspassiven per 21.781 fl. in solche, welche den Peter Seeber allein, und solche, welche ihn und seine Gattin gemeinschaftlich betreffen, vorgenommen wurde;

d) daß dementsprechend der Nachlaß der am 5. April 1884 verstorbenen Erbin Pauline Seeber beziffert wurde;

e) daß die derart ermittelten Ziffern auch der Bewerthung des Verzichtes der erblasserischen Witwe und der Uebertragung des ihr gehörig gewesenen Hälfteantheiles an dem Kronwirthsanwesen zu Grunde gelegt erscheinen;

f) daß die Gebühr von der Sicherstellung der Auszahlungen an die weichenden Geschwister und des Fruchtgenusses der erblasserischen Witwe bemessen wurde.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß die Finanzbehörden die Gebührenbemessung nicht etwa auf Grund willkürlich aufgestellter Ziffernansätze vorgenommen haben, sondern, daß Werthansatz-Aenderungen nur nach den

eigenen Angaben der Partei und nur bei Bewerthung der Liegenschaften vorgenommen worden sind, wozu die Finanzbehörden auf Grund des § 50 des Ges. vom 9. Februar 1850 berechtigt erschienen, da dessen vorletztes Alinea ihnen freistellt, entweder eine Vereinbarung mit dem Gebührenpflichtigen über den anzunehmenden Werth zu versuchen oder eine gerichtliche Schätzung zu veranlassen, der im vorliegenden Falle von den Finanzbehörden der Gebührenbemessung zu Grunde gelegte Werth der Realitäten und des Fundus instructus aber mit Recht als ein in den Protokollen vom 13. December 1884 und vom 18. April 1888 vereinbarter Werth zu bezeichnen ist.

War aber die Werthermittlung gesetzlich gerechtfertigt, so konnte in der Anrepartirung des ermittelten Gesammtwerthes auf die einzelnen Werthobjecte schon darum eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, weil dieselbe nur das Ergebniß einer ziffermäßigen Berechnung war, die Richtigkeit der vorgenommenen Berechnung aber nicht bestritten ist.

Endlich war noch darauf hinzuweisen, daß daraus, daß der § 46 des cit. Gebührengesetzes und der Min.-Erlaß vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, bezüglich der Gebührenbemessung von Verlassenschaften den Gerichten eine Mitwirkung einräumt, sich noch keineswegs die Folgerung ziehen läßt, daß unter allen Umständen das Resultat der Abhandlungspflege für die Amtshandlung der Finanzbehörden maßgebend sei; vielmehr erscheinen die letzteren allerdings befugt, die von den Verlassenschafts-Interessenten allein vorgenommenen Ziffernansätze selbstständig zu prüfen und deren Richtigstellung nach Maßgabe der Gebührenvorschriften vorzunehmen und dies insbesondere in jenen Fällen, in welchen der von den Gerichten ihren Verfügungen zu Grunde gelegte Thatbestand — wie im vorliegenden Falle, wo es sich um die Einantwortung auf Grund eines eidesstättigen Vermögensbekenntnisses der Erben handelte — nicht auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern nur den übereinstimmenden Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt, ohne daß dem Gebührenärar gegen derlei Constatirungen ein gerichtliches Rechtsmittel zustehen würde.

Nr. 5280.

Wenn vor gerichtlicher Einantwortung des Nachlasses eine zur Verlassenschaft gehörige unbewegliche Sache durch das Gericht veräußert wird, so findet aus Anlaß des Vorbesitzes durch den Erben kein Gebührennachlaß statt.

Erkenntniß vom 29. April 1890, Z. 986.

Rudolf und Maria Franzel ca. Finanz-Min.; E. vom 15. April 1889, Z. 221, puncto Kaufsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 61 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 5281.

Wechselstempelgebühr.

Erkenntniß vom 29. April 1890, Z. 1412.

Gottfried Perathoner ca. Finanz-Min.; E. vom 14. September 1889, Z. 30180, puncto erhöhter Wechselstempelgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5282.

Eine wenn auch im Contexte einer Cession enthaltene Erklärung, womit der Schuldner anerkennt, daß der ihm bis zu einem gewissen Betrage eingeräumte, grundbücherlich eingetragene Credit in voller Höhe erschöpft sei und daß er demnach diesen Betrag als Darlehen schulde, schließt einen einer besonderen Gebührenbemessung unterliegenden Act in sich.

Erkenntniß vom 29. April 1890, Z. 1416.

Adolf Richter und Karl Eisler ca. Finanz-Min.; E. vom 6. Juli 1889, Z. 17793, puncto Gebühr für eine Schuldanerkennung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5283.

1. Die im § 10 des böhm. Mauthgesetzes den Bewohnern der Mauthorte gewährte Begünstigung ist nicht die alleinige, hat vielmehr nur die Bedeutung, daß sie den Ortsbewohnern jedenfalls zuzukommen hat, falls ihnen nicht eine andere Mauthbefreiung zukommt. — 2. Mauthbefreiung der Wirthschaftsfuhren.

Erkenntniß vom 30. April 1890, Z. 1419.

Friedrich Zert ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 19. April 1889, Z. 5681, puncto Mauthpflicht seiner Ziegelfuhren.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande steht es außer Frage, daß die Realität Nr. 103 in der Koliner Vorstadt zum Mauthorte selbst conscribirt ist, daß weiter es sich im vorliegenden Falle ausschließlich um die Zahlung der Mauthgebühr solcher Fuhren handelt, welche in dem Mauthorte selbst, der Stadt Kolin, von der oberwähnten Ziegelei verkehren. Die dem Besitzer auferlegte Zahlung der einmaligen Mauthgebühr für die den Mauthschranken passirenden Fuhren seiner Ziegelei wird auf die Bestimmung des § 10, Alinea 1, des Mauthgesetzes vom 2. April 1867, unter Berufung einer Fin.-Min.-Verordnung vom 28. August 1871, gestützt, nach welcher den Bewohnern eines im mauthämtlicher Beziehung geschlossenen Ortes, die außerhalb der Mauthschranken zum Orte conscribirte Realitäten besitzen, die gleiche Begünstigung zukomme, wie den innerhalb des Mauthschrankens befindlichen Bewohnern.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3904 (Bd. XII, J. 1888).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 1310 (Bd. VI, J. 1882).

Was nun zunächst die Berufung auf die Bestimmung des § 10 Absatz 1 anbelangt, so wird durch dieselbe allerdings den Bewohnern der Mauthorte eine Erleichterung der Mauthgebühr dahin zugestanden, daß dieselben die Gebühr nur einmal und zwar bei dem Eintritte in den Ort zu entrichten haben. Allein die Bestimmung des § 10 Abs. 1 hat nicht die Bedeutung, daß die darin eingeräumte Begünstigung die alleinige der Bewohner der Mauthorte sein solle, sondern nur die, daß diese Begünstigung den Ortsbewohnern jedenfalls zuzukommen hat, falls ihnen nicht nach den für Aerarialstraßen erlassenen und nach § 11 auch auf andere öffentliche Straßen anwendbaren Normen eine Mauthbefreiung zukommt.

Nun hat im concreten Falle der Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge die Befreiung von der Mauth auf Grund der Bestimmung des § 4 lit. o, Z. 3, und Schlußsatz des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, Polit. Ges.-Samml. Nr. 74, in Anspruch genommen, nach welcher Bestimmung die Ortsbewohner bezüglich aller Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner des Mauthortes mit ihrem eigenen und mit von denselben gemiethetem Zugvieh vornehmen oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes nothwendig haben, die Mauthbefreiung genießen.

Aus den Bestimmungen der vom Beschwerdeführer angerufenen Gesetzesstelle geht nun allerdings hervor, daß die Ortsbewohner für jene Fuhren, mittelst welcher sie ihre Producte oder Fabrikate im Orte selbst verführen, die Mauthbefreiung genießen. Nachdem nun nach dem der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande die Realität Nr. 103 zum Mauthorte gehört und es sich nur um den Verkehr im Mauthorte selbst handelt, so war der Anspruch des Beschwerdeführers auf Befreiung von der Mauthgebühr begründet und es war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 5284.

Die verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse können nur die im administrativen Wege ausgetragenen Angelegenheiten betreffen.

Erkenntniß vom 30. April 1890, Z. 1420.

Gemeinde Dobra (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 6. Juni 1889, Z. 10139, puncto Kosten für den ämtlichen Gemeindeverwalter.

»Die Beschwerde wird als unzuläſſig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung des Erlasses der Statthalterei ddto. 10. März 1889, Z. 88724, der Recurs der Gemeinde Dobra gegen die im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse gefällte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ddto. 5. August 1888, Z. 39147, mit welcher die Gemeinde zur Tragung der Kosten für die Gemeindeverwaltung durch den nach § 106 der Gemeindeordnung behördlich bestellten Curator verpflichtet erkannt wurde, als unstatthaft zurückgewiesen, weil gegen die einverständliche Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirksausschusses in der Sache ein weiterer Instanzenzug nicht platzgreift.

Die angefochtene Entscheidung trifft über die meritorische Angelegenheit keinerlei Verfügung, und es konnte daher das Judicat des V. G. Hofes

sich ausschließlich auf die Frage beziehen, ob der formelle Abweisungsgrund gesetzlich begründet sei oder nicht.

Allein die Beschwerde der Gemeinde Dobra erhebt diesen allein möglichen Beschwerdepunkt gar nicht, denn die Beschwerde bezeichnet zunächst als Beschwerdepunkt, daß bei der Auflösung der Gemeindevertretung weder die Nothwendigkeit der Maßregel, noch auch die Möglichkeit einer anderweitigen Abhilfe Gegenstand einer Untersuchung gebildet habe. — Nachdem nun, wie aus den Administrativacten sich ergibt, die Auflösung der Gemeindevertretung von Dobra-Doges bereits mit Erlaß der böhm. Statthalterei vom 22. August 1884, Z. 64106, erfolgt war und unangefochten geblieben ist, so ist es zweifellos, daß dermalen dieser Act nicht weiter angefochten werden kann.

Weiter wendet sich die Beschwerde dagegen, daß die Gemeinde seinerzeit von der dem Curator zuerkannten Entlohnung nicht in Kenntniß gesetzt wurde und daß diese Entlohnung viel zu hoch bemessen sei. — Allein auch gegen diesen Act, welcher auf der Verfügung der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirksausschusses ddto. 16. April 1884 beruht, kann aus Anlaß des vorliegenden Streitfalles nicht Beschwerde geführt werden. (§ 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Die Beschwerde erachtet die Gemeinde weiter dadurch für verletzt, weil entgegen der Bestimmung des Gesetzes die Neuwahl des Gemeindeausschusses nicht binnen sechs Wochen durchgeführt, vielmehr und zwar durch Verschulden des bestellten Curators durch nahezu $2^1/_2$ Jahre die verhängte Curatel gedauert hat. — Allein auch dieser Beschwerdepunkt bezieht sich, wie aus seinem Inhalte sich ergibt, nicht auf den Gegenstand der Entscheidung, der, wie oberwähnt, ein streng formeller ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Beschwerde nicht die angefochtene Entscheidung selbst, sondern nur Acte zum Gegenstande hat, über welche mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung eine Bestimmung oder Verfügung gar nicht getroffen wurde.

Da nun nach der Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof nur auf die Anrufung der Parteien vorzugehen hat und die verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse nur die im administrativen Wege ausgetragenen Angelegenheiten betreffen können, im concreten Falle die im administrativen Instanzenzuge ausgetragene Rechtsfrage aber nicht angefochten wird (§ 5, Abs. 1, l. c.), die angefochtenen Verfügungen dagegen keinen Inhalt der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bilden (§ 5, Abs. 2, l. c.), so mußte die Beschwerde als unzulässig abgewiesen werden.

Nr. 5285.

Das die Krankenversicherung der Arbeiter betreffende Gesetz hat auch auf das in den Kanzleien der Advocaten und Notare bedienstete Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 30. April 1890, Z. 1417.

Dr. Ignaz Blumenfeld, Dr. Karl Kottek und Dr. Wenzel Sekera, Advocaten in Friedek, und Ludwig Komarek, Notar in Friedek (Adv. Dr. Pohl), ca. Min. des

Innern (M.-S. Swoboda Edl. v. Fernow); E. vom 5. December 1889, Z. 22382, puncto Anmeldung ihres Kanzleipersonales zur Bezirkskrankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist im vorliegenden Falle die Frage zu entscheiden, ob das Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, auf das in den Kanzleien der Advocaten (Notare) bedienstete Personale Anwendung zu finden habe oder nicht.

Die Versicherungspflicht ist in Alinea 2 des § 1 des bezogenen Gesetzes unter Anderem — hier nicht in Frage Kommendem — auch auf alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind.

Was unter »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« zu verstehen sei, ist in dem Gesetze selbst nicht erörtert. — Es muß demnach zur Bestimmung dieses Ausdruckes auf verwandte Gesetze und insbesondere auf die in der fraglichen Gesetzesstelle bezogene Gewerbeordnung Bedacht genommen werden.

Nach Art. IV des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, gelten die Bestimmungen der mit demselben eingeführten Gewerbeordnung, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

In diesem Art. IV ist also die allgemeine Regel bezüglich aller gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen ausgesprochen und zugleich ausdrücklich anerkannt, daß die im folgenden Art. V aufgeführten »Beschäftigungen und Unternehmungen« Ausnahmen von dieser Regel bilden. — Damit ist aber von selbst die Folgerung gegeben, daß, wenn der Art. V nicht bestünde, alle in demselben sub a bis q aufgeführten Beschäftigungen und Unternehmungen unter die Regel des Art. IV fallen würden, worin die gesetzliche Anerkennung gelegen ist, daß auch die im Art. V aufgenommenen Beschäftigungen an sich gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen darstellen, indem dieselben sonst überhaupt nicht unter die Regel des Art. IV fallen würden, sonach kein Grund sein würde, bezüglich derselben eine Ausnahme zu statuiren.

Somit ist aus dem bezogenen kais. Patente selbst zu ersehen, daß die im Art. V enthaltenen Beschäftigungen und Unternehmungen vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als solche angesehen werden müssen, welche gewerbsmäßig betrieben werden und nachdem in der lit. f dieses Artikels »die Geschäfte der Advocaten« (Notare) ausdrücklich angeführt erscheinen, so kann mit vollem Grunde an der Annahme festgehalten werden, daß die Advocatur (das Notariat) vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als eine gewerbsmäßig betriebene (wenn auch ausnahmsweise der Gewerbeordnung nicht unterliegende) Beschäftigung oder Unternehmung zu betrachten ist.

Indem nun das Gesetz vom 30. März 1888 (welches unbestritten der Gewerbegesetzgebung angehört) in dem zweiten Alinea seines § 1 die

Versicherungspflicht auch für die Arbeiter und Betriebsbeamten von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen im Allgemeinen aufstellt und darunter ausdrücklich sowohl die unter die Gewerbeordnung fallenden als auch die »sonstigen« begreift, so müssen unter den ersteren die im Art. IV unter den »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen«, aber (insoweit das Gesetz vom 30. März 1888 nicht selbst eine Ausnahme hievon aufstellt) in erster Linie die im Art. V des cit. kais. Patentes bezeichneten Beschäftigungen und Unternehmungen verstanden werden, woraus sich ergibt, daß die Beschäftigung der Advocaten (Notare) allerdings nach § 1, Alinea 2 des Ges. vom 30. März 1888 zu jenen zählt, bezüglich deren die Versicherungspflicht der dort beschäftigten Arbeiter und Beamten einzutreten hat.

Das gegen diese Auslegung des Gesetzes aus dem Umstande gezogene Argument, daß im besagten Alinea 2 des § 1 neben den Arbeitern und Betriebsbeamten der vorbehandelten Unternehmungen noch ausdrücklich jene aufgeführt erscheinen, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Minerale und den dazu gehörigen Anlagen, ferner die beim Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsbetriebe beschäftigt sind, und daß, nachdem diese Unternehmungen ebenfalls im Art. V des cit. kais. Patentes (sub lit. b und l) von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, eine solche ausdrückliche Aufzählung auch bezüglich der Advocaturen (Notariate) hätte erfolgen müssen, wenn das Gesetz vom 30. März 1888 deren Personale als versicherungspflichtig betrachten wollte, vermochte der V. G. Hof nicht als stichhältig zu erkennen, weil die ausdrückliche Anführung der beiden bezeichneten Unternehmungen im Alinea 2 des § 1 l. c. ganz offenbar nur aus dem Grunde stattgefunden hat, weil im 1. Alinea dieses Paragraphen die Versicherungspflicht bezüglich jener Arbeiter und Beamten ausgesprochen ist, für welche das Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetz vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, Geltung findet, dieses Gesetz aber bezüglich der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anstalten beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf ein zu erlassendes besonderes Gesetz hinweist (§ 1, vorletztes Alinea), bezüglich des Eisenbahn- und Binnenschifffahrts-Betriebes aber nach § 2 eine Einschränkung erfahren hat, daher in dem Gesetze vom 30. März 1888 wegen der in demselben enthaltenen Verweisung auf das Gesetz vom 28. December 1887 hinsichtlich der gedachten beiden Betriebe nothwendig eine ausdrückliche Verfügung getroffen werden mußte.

Was schließlich die Erwägungen anbelangt, welche die Beschwerde aus der Stellung der Advocaten (Notare) im Organismus der Rechtspflege im Allgemeinen und aus der durch die Advocatenordnung (Notariatsordnung) umschriebenen Thätigkeit der Advocaten (Notare) insbesondere herholt, so vermochte der V. G. Hof dieselben aus dem Grunde nicht in Betracht zu ziehen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um die Würdigung der dem Advocatenstande (Stande der Notare) im Rahmen des Rechtsorganismus zukommenden Bedeutung, sondern lediglich um die Anwendung eines volkswirthschaftlichen Gesetzes handelt, für welche jene Momente, bezw. Gesetze nicht in Berücksichtigung zu ziehen waren.

Nr. 5286.

Competenz der politischen Behörden bei Aenderung der Grenzen von Gemeindegebieten und Streitigkeiten über die Gemeindegrenzen vor Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnungen.

Erkenntniß vom 1. Mai 1890, Z. 1409.

Gemeinde Altrei (Adv. Dr. Kopp) ca. Min. des Innern (S.-R. Ritter von Grabmayr); E. vom 16. Septemner 1889, Z. 14003, puncto Gemeindezugehörigkeit der Höfe Werth und Pergher.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde dem Recurse der beschwerdeführenden Gemeinde Altrei gegen die Entscheidung des Hofrathes in Trient vom 28. April 1889, Z. 3486, mit welcher deren Berufung gegen die Bezirkhauptmannschafts-Entscheidung vom 17. März 1889, Z. 2073, betreffend Aufrechterhaltung der Rechtsgiltigkeit des die Höfe Werth und Pergher zur Gemeinde Altrei zuweisenden Kreisamts-Decretes vom 14. März 1860, Z. 2417, wegen entschiedener Streitsache abgewiesen worden war, keine Folge gegeben. — Das Ministerium hat nämlich die Kreishauptmannschaft Trient zu der eben erwähnten Entscheidung für competent erachtet und zwar deshalb, weil nach dem Organisationsstatute für die politischen Behörden, R. G. B. 1853, Nr. 10 B, § 30, die Entscheidung über Gemeindegrenzenstreite den Kreisbehörden zustand, weil diese Competenzbestimmung erst mit der Min.-Verordnung vom 10. August 1860, R. G. B. 201, geändert wurde, das Gesetz vom 21. April 1859, Nr. 58, aber keine Anwendung finde, nachdem dessen Bestimmungen nach Art. XI nur, insoweit sie die Heimatszuständigkeit betreffen, Geltung erlangt haben.

Die Beschwerde stützt ihre Argumentation hauptsächlich darauf, daß die Entscheidung der Kreisbehörde vom Jahre 1860 deshalb eine incompetente gewesen, weil zur Zeit, als diese Entscheidung erfolgt ist, bereits das Gemeindegesetz vom Jahre 1859 in Wirksamkeit stand und nach § 19 desselben zur Entscheidung über die Zugehörigkeit der beiden in Frage stehenden Höfe die politische Landesstelle berufen war.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Behauptung der Beschwerde als begründet zu erkennen. — Der § 19 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 normirt nämlich die Competenz der Landesbehörde in Fällen, wo es sich um Einverleibung von Grundstücken, die in einer Gemeindemarkung begriffen sind, in jene einer anderen Ortsgemeinde handelt. — Diese gesetzliche Bestimmung betrifft die Ausscheidung von bisher unzweifelhaft zum Gebiete einer Gemeinde gehörigen Grundstücken aus dieser Gemeinde und Zuweisung derselben in das Gebiet einer anderen Gemeinde. — Ein solcher Fall ist jedoch der Kreisbehörde bei ihrer Entscheidung im Jahre 1860 nicht vorgelegen, es war vielmehr damals die Zugehörigkeit der genannten zwei Höfe zu einer Ortsgemeinde in Frage und streitig.

Da nun nach § 24 der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, die Entscheidung in I. Instanz über Streitigkeiten wegen Begrenzung von Gemeinden der Kreisbehörde zugewiesen war, die Constatirung der Zugehörigkeit der beiden Höfe zur Gemeinde Altrei, bezw. die Zuweisung derselben zu dieser Gemeinde aber jedenfalls auf die Grenzen

der Gemeinde Altrei von Einfluß erschien und durch die Feststellung dieser im Streite gewesenen Zugehörigkeit zweifellos auch die Feststellung der Gemeindebegrenzung erfolgt ist, so kann darin, daß mit der angefochtenen Entscheidung die mehrerwähnte Entscheidung der Kreisbehörde vom 14. März 1860, Z. 2417, als competent gefällt und daher heute noch rechtswirksam erklärt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 5287.

Die Gemeindebehörden haben die bei ihnen in einer der in der Gemeinde landesüblichen Sprachen überreichten Eingaben in dieser Sprache auch dann zu erledigen, wenn sie eine andere Sprache als Amtssprache bestimmt haben.

Erkenntniß vom 1. Mai 1890, Z. 1280.

Gemeinde Luserna (Adv. Dr. Pichler) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 6. December 1889, Z. 14663, puncto Gebrauch der italienischen Sprache bei ämtlichen Erledigungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie der beschwerdeführenden Gemeinde aufträgt, sich in ihren Erledigungen überhaupt der italienischen Sprache zu bedienen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gemeinde Luserna hat die angefochtene Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 6. December 1889, Z. 14663, als dahingehend aufgefaßt, daß mit derselben der besagten Gemeinde aufgetragen wurde: 1. sich in ihren amtlichen Erledigungen überhaupt der italienischen Sprache zu bedienen und 2. insbesondere aber die Entscheidung des Gemeindeausschusses über einen Recurs der Centraldirection des Vereines »pro patria« in Roveredo gegen die Entscheidung der Gemeindevorstehung in einer Bauangelegenheit der gedachten Direction in italienischer Sprache zu intimiren.

Daß diese in der Beschwerde niedergelegte Auffassung des Inhaltes der angefochtenen Entscheidung mit derjenigen übereinstimmt, welche nach der Absicht des Landesausschusses in der Entscheidung zum Ausdrucke kommen sollte, geht in unzweifelhafter Weise aus der vom Landesausschusse erstatteten Gegenschrift hervor, in welcher erklärt wird, der Landesausschuß habe im Interesse einer geregelten Gemeindeverwaltung und einer correcten Abwicklung der Geschäfte der Gemeinde Luserna aufgetragen, »mit den Parteien in Welschtirol sich der italienischen Sprache zu bedienen«. — Diese von beiden Theilen der Entscheidung gegebene, nach dem Tenor derselben nicht unzulässige Auslegung war daher auch vom V. G. Hofe bei Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Bei dieser Ueberprüfung mußte der V. G. Hof vor Allem der Erwägung Raum geben, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine nach freiem Ermessen der autonomen Organe im gesetzlichen Instanzenzuge zu lösende Frage, sondern um die Zu- oder Absprechung eines im Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes handelt.

Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung muß es als ein Recht der Gemeinde als einer moralischen Person erkannt werden, eine der im Lande bestehenden und in der Gemeinde üblichen Sprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen, und es steht diesem Rechte nur das aus derselben Gesetzesbestimmung sich ergebende Recht der einzelnen physischen oder moralischen Personen gegenüber, sich bei ihren Eingaben an die Gemeinde einer der im Lande bestehenden, in dieser Gemeinde üblichen Sprachen zu bedienen und die Erledigung in der von ihr gebrauchten Sprache zu verlangen.

In der gefürsteten Grafschaft Tirol bestehen als Landessprachen die deutsche und die italienische. — Nach den Ergebnissen der Volkszählung erscheinen in Luserna 431 Personen mit deutscher und 215 Personen mit italienischer Umgangssprache verzeichnet. — Es muß daher angenommen werden, daß in dieser Gemeinde die deutsche, aber auch die italienische Sprache landesüblich sei; diese Annahme findet darin ihre Bestätigung, daß laut Aeußerungen der der Gemeinde Luserna vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft Borgo vom 1. und 2. März 1890, Z. 2042 und 2100, von derselben mit der Gemeinde Luserna bald in der italienischen, bald in der deutschen Sprache correspondirt wird.

Aus diesen Voraussetzungen folgt, daß die Gemeinde Luserna in ihren Erledigungen an Parteien sich nicht ausschließlich der italienischen, sondern daß sie sich bei selben der deutschen oder der italienischen Sprache zu bedienen habe, je nachdem die Eingabe der Partei, über welche die Erledigung an selbe zu erfolgen hat, in deutscher oder in italienischer Sprache eingebracht wurde.

Sonach hat der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoferne sie den Auftrag an die Gemeinde Luserna enthält, sich bei ihren amtlichen Erledigungen überhaupt der italienischen Sprache zu bedienen, als im Gesetze nicht begründet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, insoferne sich aber die Beschwerde gegen die Weisung richtet, die Erledigung über den von der Centraldirection des Vereines »pro patria« in italienischer Sprache überreichten Recurs in italienischer Sprache hinauszugeben, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Nr. 5288.

Welche Consensbedingungen im öffentlichen Interesse dem Unternehmer einer Wasserbauanlage aufzuerlegen sind, haben die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 2. Mai 1890, Z. 1449.

Eisig Hersch Tresser (Adv. Dr. Kottler) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Graf Beust); E. vom 4. April 1889, Z. 705, puncto Bewilligung zur Anheftung einer Schiffmühle im Pruthflusse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut des den Administrativacten zuliegenden Localerhebungs-Protokolles vom 3. September 1887 hat Beschwerdeführer 3 Punkte namhaft gemacht, an welchen derselbe die Anheftung seiner Schiffmühle im Seitenarme »Gerla« des Pruthflusses eventuell beabsichtigt,

und zwar zwei mit I und II bezeichnete am linken Ufer und den dritten mit III bezeichneten Punkt am rechten Ufer. Die Behauptung der Beschwerde, daß um die Bewilligung zur Anheftung der Schiffmühle am rechten Ufer gar nicht gebeten wurde, ist daher unrichtig.

Wie weiter aus den Administrativacten hervorgeht, hat das k. k. Ackerbau-Min. bereits unterm 1. April 1888, Z. 17511, über einen Recurs des Beschwerdeführers gegen eine Entscheidung der k. k. Landesregierung in Czernowitz vom 24. Juli 1886, Z. 8516, mit welcher die Anheftung der Schiffmühle an den beiden Punkten I und II am linken Pruthufer verweigert wurde, und zwar ebenfalls auf Grund des Commissionsprotokolles vom 3. September 1887 entschieden und diese Verweigerung bestätigt. Bei dieser Sachlage entfiel für das Ackerbau-Min. ein Anlaß zur neuerlichen Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der Anbringung der Schiffmühle am linken Pruthufer.

Wenn auch seitens des k. k. Ackerbau-Min. auf diesen Umstand in seiner, lediglich die Anheftung der Schiffmühle am rechten Ufer behandelnden späteren Entscheidung vom 4. April 1889, Z. 705, nicht ausdrücklich hingewiesen wurde, so kann bei dem dargelegten Sachverhalte hierin ein mangelhaftes Verfahren nicht erblickt werden, es ist vielmehr gemäß § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen der zur Beschwerdeführung versäumten Frist, die Beschwerde gegen die bereits mit der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 1. April 1888, Z. 17511, in letzter Zeit erfolgte Verweigerung der Mühlanheftung am linken Ufer dermalen nicht mehr zulässig und daher eine Prüfung dieser Entscheidung durch den V. G. Hof ausgeschlossen.

Insofern sich die Beschwerde gegen die in der angefochtenen Entscheidung gestellten Bedingungen, unter welchen die Anheftung der Schiffmühle am rechten Pruthufer bewilligt wurde, wendet, ist Nachstehendes zu erinnern. — Darin, daß das Ackerbau-Min. die von der untern Instanz versagte Bewilligung unter der Bedingung der Uferversicherung im Allgemeinen, ohne früher hierüber eine commissionelle Erhebung zu veranlassen, ertheilte, konnte der V. G. Hof ein mangelhaftes Verfahren schon deshalb nicht erkennen, weil die definitive Bewilligung einer auf Grund des erst vorzulegenden Projectes durchzuführenden neuerlichen Verhandlung vorbehalten wurde.

Ebenso wenig kann der Umstand, daß Beschwerdeführer angeblich die weiter geforderte Nachweisung der Zustimmung der Ufergrundbesitzer bereits erbracht habe, einen Grund zur Beschwerdeführung bilden, da diese Bedingung selbst nicht angefochten wird.

Wenn sich endlich dagegen beschwert wird, daß die Anheftung der Mühle nur gegen Widerruf, insolange als öffentliche Interessen die weitere Belassung der Schiffmühle an dem bezeichneten Punkte gestatten, bewilligt wurde und sich rücksichtlich des öffentlichen Interesses nicht blos auf die Frage der Pruthregulirung beschränkt wurde, so ist zu bemerken, daß die Wahrung der öffentlichen Interessen in das Ermessen der entscheidenden Behörde gestellt ist und daher die Bewilligung gegen Widerruf, unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Belassung der Mühle, aus öffentlichen

Rücksichten im Allgemeinen ohne Beschränkung auf die Pruthregulirung gemäß der Bestimmungen der §§ 18, 74, 80 und 88 Wasserrechtsgesetzes gesetzlich begründet erscheint.

Nr. 5289.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Versorgung nicht beanspruchen, aber die diesbezüglichen Verfügungen der Ortsgemeinde unterliegen in Recursfällen der Ueberprüfung der höheren autonomen Organe.

Erkenntniß vom 2. Mai 1890, Z. 1448.

Gemeinde Sablat (Adv. Dr. Pichler) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 17. Juli 1889, Z. 28119, puncto Armenunterstützung der Anna Hödl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher die Gemeinde Sablat verpflichtet erklärt wurde, der in Sablat heimatsberechtigten, in Krems wohnenden Anna Hödl eine Armenunterstützung von monatlich 1 fl. zu gewähren, wird in der Beschwerde der Gemeinde eingewendet, 1. daß die angefochtene Entscheidung auf einem mangelhaften Verfahren beruhe, weil nicht erhoben worden sei, ob Anna Hödl thatsächlich arm sei und ob nicht dritte Personen, welche nach § 23 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, zu ihrer Versorgung verpflichtet sind, vorhanden seien; 2. daß der Landesausschuß, auch bei Annahme einer gesetzlichen Versorgungspflicht der Gemeinde, nach § 25 des Heimatsgesetzes nicht berechtigt sei, derselben eine bestimmte Art der Unterstützung aufzutragen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet, denn:

Zu 1. Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme der Armuth der Anna Hödl kann nicht als ergänzungsbedürftig angesehen werden, weil die Angabe der Genannten, daß sie sich den nothwendigen Lebensunterhalt nicht erwerben könne, im Administrativverfahren von der Gemeinde nicht bestritten wurde, welche im Recurse gegen den Auftrag des Bezirksausschusses Prachatitz zur Erfolgung einer monatlichen Unterstützung nur einwendete, daß die Gemeinde bereit wäre, sie in die heimatliche Verpflegung zu übernehmen und daß sie zahlungsfähige Brüder besitze. Auch darin, daß über das Vorhandensein von zur Versorgung verpflichteten Personen keine Erhebungen gepflogen wurden (was in der Beschwerde geltend gemacht wird), war schon deshalb kein Mangel des Verfahrens zu erblicken, weil nach § 23 des Heimatsgesetzes auch im Falle der Existenz solcher Personen die Gemeinde zur einstweiligen Versorgung eines Armen gegen Regreß an jene Personen verpflichtet ist.

Ueber die in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß in der Entscheidung des Landesausschusses eine Bestimmung über die Dauer der Unterstützung nicht enthalten sei, ist zu bemerken, daß die Beschränkung dieser »eine Armenunterstützung« aussprechenden Verfügung auf die Dauer der Armuth der Unterstützten selbstverständlich ist und einer ausdrücklichen Normirung nicht beburfte.

Zu 2. ist auf § 35 des böhm. L. Gesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, und die analogen Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bezirksvertretungs-Gesetzes hinzuweisen, wonach über alle Verfügungen der Gemeinde in Armensachen die höheren autonomen Behörden in Recursfällen zu entscheiden haben.

Die Bestimmung, daß die Art und Weise der Versorgung eines Armen dem freien Ermessen der Gemeinde anheimgestellt ist, hat, wie auch im § 25 des Heimatsgesetzes und § 11 des böhm. Armengesetzes hervorgehoben ist, nur den Sinn, daß der Arme eine bestimmte Art der Versorgung nicht verlangen kann, nicht aber, daß die hierauf bezüglichen Verfügungen der Ortsgemeinde von der Ueberprüfung durch die höheren autonomen Organe ausgenommen wären, welche vielmehr hierüber in Recursfällen ohne Zweifel und zwar ebenfalls nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

Nr. 5290.

Voraussetzungen für die Qualificirung eines Weges als Gemeindeweg.

Erkenntniß vom 2. Mai 1890, Z. 1450.

Gemeinde Laudon (Adv. Dr. Formanek und Gem.-Vorst. Franz Nickl) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Olbersdorf (Adv. Dr. Kromp); E. vom 6. März 1889, Z. 55992 ex 1888, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Gemeinde Laudon angestrebte Erklärung, daß die Wegparcelle Nr. 1571/1 in der Gemeinde Olbersdorf ein öffentlicher Weg sei, deshalb abgelehnt, weil:

1. diese Parcelle grundbücherlich nicht im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes, sondern als Zugehör der Realität Nr. 61 derzeit des Josef Peschl in Olbersdorf eingetragen ist;

2. weil die Benützung dieses Weges zur Umfahrung eines Mauthschrankens auf der Bezirksstraße dienen würde, und

3. weil die gepflogenen Erhebungen keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Annahme bieten, daß der fragliche Weg bisher als ein öffentlicher benützt wurde.

Der V. G. Hof vermochte die beiden erstangeführten Gründe nicht als maßgebend für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache zu erkennen, weil

zu 1. der Umstand, daß sich ein Grundstück im Privateigenthume befindet, der Aufrechterhaltung eines darüberführenden öffentlichen Verkehres nicht im Wege steht, und

zu 2. weil die Rücksicht auf den Bestand einer Bezirksstraße und die auf derselben errichteten Mauthen unter Umständen wohl Anlaß zur Auflassung einer Gemeindestraße (welche aber nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildete, und zu welcher auch die erforderliche Zustimmung der politischen Bezirksbehörde nach § 20 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, nicht eingeholt wurde), bieten kann, aber für

die Frage, ob eine bestehende Communication thatsächlich eine öffentliche sei, nicht entscheidend ist.

Es kommt daher bei der Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde lediglich darauf an, ob durch die gepflogenen Erhebungen dargethan wurde, daß der streitige Weg bisher als ein öffentlicher Weg gedient habe oder nicht.

Diese Frage war aber zu verneinen. — Wenn von den offenbar irrelevanten Aussagen derjenigen Gedenkmänner, welche nur allgemeine Angaben machten oder erklärten, daß sie den Weg befuhren, ohne dem Besitzer von Nr. 61 begegnet zu sein, abgesehen wird, ist aus den Erhebungen Folgendes zu constatiren: Einerseits haben allerdings in dem Protokolle vom 2. Juni 1887 (aufgenommen vom Bezirksobmanne bei der Gemeinde Laudon) Ignaz Lerch, Franz Heil und Wenzel Kreuzinger aus Laudon ausgesagt, daß sie den fraglichen Weg befahren hätten, dabei dem Vorbesitzer oder dem gegenwärtigen Besitzer der Realität Nr. 61 begegnet seien, ohne daß von diesem eine Einwendung gegen die Benützung des Weges erhoben worden sei, und auch von Anton Kobza aus Zottkittel wurde eine ähnliche Aussage im Protokolle vom 15. Juni 1887 (bei dem Bezirksausschusse von Landskron) jedoch mit dem Bemerken abgegeben, daß sein Sohn vor einem Jahre von dem gegenwärtigen Besitzer beanständet worden sei.

Dagegen haben Bernard Meixner und Wenzel Peschl in dem vom Gemeindeamte Olbersdorf aufgenommenen Protokolle vom 31. März 1887 ausgesagt, daß sie zugegen waren, als der Vorbesitzer von Nr. 61 von verschiedenen (in der Aussage namentlich bezeichneten, meist verstorbenen) Bewohnern von Laudon um die Erlaubniß zur Benützung dieses Weges angegangen wurde, desgleichen hat Florian Minař aus Herbotitz im Protokolle vom 15. Juni 1887 (vor dem Bezirksobmanne) erklärt, daß er vor etwa 30 oder 40 Jahren von dem Vorbesitzer angehalten, und daß ihm das Weiterfahren nur auf seine Bitte gestattet wurde, ferner (im Protokolle vom 19. Juli 1887 vor dem Bezirksobmanne) Wenzel Wohletz aus Laudon, daß er den damaligen Besitzer um die Erlaubniß zur Befahrung des Weges ersucht habe und Simon Eibensteiner aus Laudon, daß ihm Josef Peschl das Fahren auf jenem Wege aus Gefälligkeit gestattet habe; sowie Josef Köhler, dermal Hausbesitzer in Laudon, daß er durch drei Jahre auf der Wirthschaft C.-Nr. 61 in Olbersdorf bedienstet war, daß er aber seines Erinnerns nie ein fremdes Fuhrwerk auf jenem Wege verkehren sah.

Angesichts dieser Aussagen ist wohl anzunehmen, daß der fragliche Weg hie und da unbeanständet von Fremden benützt wurde, es kann aber eine allgemeine für Jedermann ungehinderte Benützung desselben nicht als erwiesen angesehen und daher die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme, daß der Weg nicht dem allgemeinen Verkehr gedient habe, nicht als actenwidrig und, da alle namhaft gemachten Gedenkmänner vernommen wurden, auch nicht als ergänzungsbedürftig erkannt werden.

Diese Thatbestandsannahme wird überdies auch durch das Ergebniß des Commissionsprotokolles vom 11. Juni 1888 über die locale Besichtigung des fraglichen Weges und der damit zusammenhängenden Verbindungen

unterstützt, in welchem zwar der streitige Weg selbst (Parcelle 1571/1) als, wenngleich eingeleisig, doch gut erhalten und befahrbar, dagegen der anschließende (öffentliche) Weg auf der Parcelle 1570, als dessen Fortsetzung der streitige Weg in der Beschwerde bezeichnet wird, wenigstens theilweise als ein schwer befahrbarer Hohlweg geschildert wird.

Nr. 5291.

Einer Einzelperson kommt nicht zu, zur Wahrung des öffentlichen Interesses gegen die Verweigerung der Anerkennung der Oeffentlichkeit eines Weges beim V. G. Hofe Beschwerde zu führen.

Erkenntniß vom 2. Mai 1890, Z. 1208.

Karl Smid ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Domänenverwaltung in Náchod (Adv. Dr. Dostal); E. vom 13. März 1889, Z. 10028, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers zur Beschwerdeführung als unzulässig zurückgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die im Streite befindlichen Wege in der Gemeinde Kleinbukowina als nicht öffentliche erklärt.

Da die Verwaltung der Gemeindewege nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 28, Alinea 3) und nach dem Landesgesetze vom 12. August 1864, böhm. L. G. B. Nr. 46 (§ 4). den Gemeindevertretungen obliegt, können bei der Frage über die Oeffentlichkeit eines Weges doch nur die Gemeinden, bezw. Ortschaften, welche bei der Verbindung, die durch den betreffenden Weg vermittelt wird, betheiligt sind, als rechtlich interessirt betrachtet werden, und es kann daher auch nur diesen, nicht aber auch einer Einzelperson zukommen, zur Wahrung des öffentlichen Interesses gegen die Verweigerung der Anerkennung der Oeffentlichkeit eines Weges hiergerichts Beschwerde zu führen.

Beschwerdeführer, welcher im vorliegenden Falle, wo nicht etwa sein Eigenthum als Weggrund in Betracht kommt, als Insasse einer Nachbarsgemeinde, die Oeffentlichkeit der fraglichen Wege beansprucht, erscheint daher zur Beschwerdeführung nicht legitimirt und mußte der V. G. Hof sonach, der bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der mitbetheiligten Domäne eingebrachten Einwendung des Mangels der Legitimation Rechnung tragend, die Beschwerde gemäß § 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückweisen.

Nr. 5292.

Uebertretung des Branntweinsteuergesetzes durch Minderanmeldung des Branntweines.

Erkenntniß vom 6. Mai 1890, Z. 1511.

Johann Kiechl ca. Tirol. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Spitzmüller); E. vom 22. September 1889, Z. 16507, puncto Geldstrafe wegen Uebertretung des § 99 des Branntweinsteuergesetzes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß bei der von dem Beschwerdeführer im Sinne des § 99 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, am 3. September 1888 vorgenommenen Anmeldung von 73 Liter Branntwein, entsprechend 34·85 Litern Alkohol der am 15. September 1888 vorgenommenen ämtlichen Erhebung gegenüber, eine Quantiät von 96 Liter Branntwein mit zusammen 45·74 Litern Alkohol zu wenig angemeldet worden sind und es ergibt sich hieraus, daß die angemeldete Alkoholmenge um weit mehr als 5 Percent geringer war als die vorhandene.

Nach dem bezogenen § 99 war jeder Gewerbetreibende, welcher den Verkehr von Branntwein vermittelt, wenn er am 1. September 1888 einen Vorrath von Branntwein besaß, welcher zusammen mehr als 20 Liter Alkohol enthielt, verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen 3 Tagen vom 1. September 1888 an gerechnet den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden, und bestimmt eben diese Gesetzesstelle, daß, wenn die angemeldete Alkoholmenge um 5 Percent geringer als die vorhandene ist, eine Strafe mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen ist.

Nach dem eingangs angeführten unbestrittenen Sachverhalte kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei dem Beschwerdeführer, welcher Gastwirth in Wiesberg ist, die Anmeldungspflicht bestand, und daß der objective Thatbestand der vorbezeichneten Gefällsübertretung vorhanden ist.

Wenn der Beschwerdeführer dagegen darauf hinweist, daß ihn an der Minderanmeldung keine Schuld treffe, weil er ausdrücklich erklärt habe, für die Richtigkeit der Anmeldung mangels der erforderlichen Instrumente nicht einstehen zu können, und daß er überhaupt eine Gefällsverkürzung nicht beabsichtigt habe, so war dem entgegen in Erwägung zu ziehen, daß für allfällige Irrungen das Gesetz ohnehin einen straffreien Spielraum (von 5 Percent) eingeräumt hat und daß nach § 14 des Gefälls-Strafgesetzes vom 11. Juli 1835, insoferne nicht bei ausdrücklich bezeichneten Fällen nach dem Gesetze selbst ein auf die Uebertretung gerichteter Vorsatz als Bedingung der Bestrafung anzusehen ist, auch der Abgang eines bösen Vorsatzes von der gesetzmäßigen Strafe nicht befreit, für die vorliegende Gefällsübertretung aber weder durch das Gefälls-Strafgesetz noch durch das Gesetz vom 20. Juni 1888 ein auf die Uebertretung gerichteter Vorsatz als Bedingung der Bestrafung gefordert erscheint.

Es konnten daher weder die abgegebene Erklärung der Partei, für die Richtigkeit ihrer Anmeldung nicht einstehen zu können, noch die (übrigens im Gefälls-Strafverfahren nicht vorgelegene und daher schon aus diesem Grunde nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in Betracht zu ziehende) Anerkennung des Finanzwachorganes, daß Beschwerdeführer nach seiner Anschauung redlich bestrebt gewesen sei, der Anmeldungspflicht nach bestem Können zu entsprechen, Berücksichtigung finden.

Aus diesen Erwägungen und da auch die urtheilsmäßig ausgesprochene Strafe dem gesetzlichen Strafsatze entspricht, vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Nr. 5293.

Die ertheilte Bewilligung zur privaten Einlagerung von zollpflichtigen Waaren kann nur nach Maßgabe der Concessionsbedingungen entzogen werden. Folgen der Entziehung des Freilagers.

Erkenntniß vom 6. Mai 1890, Z. 1505.

Johann Jelich (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Min. (M.-S. Baron Konradsheim); E. vom 29. September 1889, Z. 31908, puncto Entziehung der Bewilligung zur Einlagerung von Mineralöl in Privatmagazinen zu Ragusa und Ragusa vecchia.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Johann Jelich richtet sich 1. gegen die vorzeitige Entziehung des ihm auf die Dauer eines Jahres — d. i. bis zum 20. December 1889 — bewilligten Mineralöl-Freilagers in Ragusa und Ragusa vecchia, 2. gegen die angeordnete Erklärung des vorhandenen Mineralöles zur Verzollung oder zur Ausfuhr desselben in das Ausland und 3. gegen die verweigerte Annahme des Mineralöles in zollamtliche Verwahrung, bezw. gegen die in diesem Punkte unterlassene Schöpfung einer concreten Entscheidung.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der § 253 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung verfügt ausdrücklich, »daß zur Erleichterung des Handelsverkehres, soweit es sich mit dem Schutze des einheimischen Gewerbefleißes und des Staatsschatzes gegen Bevortheilungen vereinigen läßt, gestattet werden kann, ausländische unverzollte Waaren außer den ämtlichen Niederlagen mit der Bewilligung, daß dieselben nachträglich zur Einfuhrverzollung, zur weiteren Versendung oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden dürfen, abzulagern und aufzubewahren.«

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich allerdings, daß die Finanzverwaltung, da ihr die Wahrung der Interessen des Staatsschatzes gegen Bevortheilung in jedem einzelnen Falle obliegt, die private Einlagerung von zollpflichtigen Waaren nach freiem Ermessen zu bewilligen, zu verweigern oder zu widerrufen berechtigt ist. — Wenn gleichwohl der V. G. Hof im vorliegenden Falle der in der Gegenschrift des k. k. Fin.-Min. auf Grund des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobenen Incompetenz-Einwendung nicht stattgegeben hat, so beruht dies auf der Erwägung, daß zwar die Ertheilung der in § 253 Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung erwähnten Bewilligung zweifellos in das freie Ermessen der Finanzverwaltung fällt, aus der ertheilten Bewilligung aber ebenso zweifellos der Partei ein Recht erwächst, welches ihr nicht mehr nach freiem Ermessen, sondern nur noch nach Maßgabe der Bedingungen der Bewilligung entzogen werden kann.

In der Sache selbst hat aber der V. G. Hof die von der k. k. Finanz-Landesbehörde in Dalmatien getroffenen und mit der angefochtenen Ministerial-Entscheidung aufrechterhaltenen Verfügungen als gesetzlich gerechtfertigt, somit die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet erkannt. — Denn die Bewilligung war bei Mißbrauch unbedingt revocabel und es liegt in der Natur der Sache, daß die Finanzverwaltung zur Ausübung dieses Revocationsrechtes nicht erst die endgiltige Feststellung des Mißbrauchs im

Wege einer letzten rechtskräftigen Sentenz abzuwarten brauchte, sondern es versteht sich von selbst, daß die Behörde, welcher das Recht zur Entziehung im Falle des Mißbrauches zukommt, zunächst auch selbst das Urtheil darüber zu Recht hat, ob in einer bestimmten Handlungsweise der Partei ein Mißbrauch der Bewilligung gelegen sei oder nicht, ganz ebenso wie auch ein Privater, dem im Falle einer bestimmten Handlungsweise seines Contrahenten ein Recht zukommt, dasselbe sofort in Anspruch nehmen kann und nicht erst einen richterlichen Spruch über den Eintritt der Bedingung abzuwarten hat, wobei sich nur von selbst versteht, daß allerdings Jener, welcher so vorgeht, auch die rechtliche Verantwortung für seine Handlungsweise zu übernehmen hat, falls nachträglich die Irrigkeit, der bei dem Vorgehen supponirten Voraussetzung im Rechtswege festgestellt werden sollte.

Die Finanzverwaltung war also durch den Umstand, daß das den Mißbrauch der Bewilligung gegen den Beschwerdeführer betreffende gefällsämtliche Verfahren noch nicht bis zu einer rechtskräftigen Sentenz gediehen ist, nicht gehindert, den Mißbrauch als vorgekommen, bezw. den Revocationsfall als gegeben zu erachten, vielmehr war es ihr Recht, schon auf Grund der durch die Thatschriften ddto. 8. und 9. Jänner und 17. und 18. Mai 1889 gelieferten Indicien das ihr für den Fall des Mißbrauches zukommende Befugniß der Revocation des Freilagers in Anspruch zu nehmen, wie dies mit dem Erlasse der Fin.-L.-Direction vom 6. Juni 1889, Z. 8666, geschehen ist.

Die weiteren von der Finanzverwaltung in Betreff der Verzollung oder Ausfuhr der in den Privatmagazinen des Beschwerdeführers eingelagerten Vorräthe an Mineralöl getroffenen Anordnungen stellen sich nur als nothwendige Folgen der Entziehung des Freilagers dar, zumal das Mineralöl gemäß § 229 Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung und der Verordnung vom 29. December 1865, R. G. B. Nr. 5 ex 1866, respective § 189 des Amtsunterrichtes für Dalmatien von der Einlagerung in die zollamtlichen Niederlagen ausgeschlossen und als ausländisches Product folgerichtig bei dessen Eintreffen im Auslande sofort entweder zur Durchfuhr- oder Einfuhr-Verzollung erklärt werden muß.

Ebenso war die Androhung des Verkaufes des gegenständlichen Mineralöles im Wege der öffentlichen Feilbietung und die Durchführung derselben in den §§ 82, 247 und 253 Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung in ihrem Zusammenhange gerechtfertigt, da § 82 cit. bezüglich derjenigen Waaren, welche (außer Landes) über die Zolllinie zu schaffen sind, den gleichen Vorgang normirt, wie in Ansehung jener, welche in den ämtlichen Niederlagen nicht weiter aufbewahrt werden dürfen, nämlich den Verkauf im Wege der öffentlichen Feilbietung.

In der Abweisung des Anerbietens des Beschwerdeführers, Magazine auf eigene Kosten beizustellen und deren Schlüssel den Zollorganen zu übergeben, konnte gleichfalls keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, da diese Magazine doch immer Privatniederlagen geblieben wären, welche, wie oben ausgeführt wurde, mit Recht als unzuläſſig erklärt worden sind.

Nr. 5294.

Das für die Garnisons-Mannschafts-Menage außerhalb des Abfindungsbezirkes angekaufte Fleisch ist nicht verzehrungssteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 6. Mai 1890, Z. 1504.

Verzehrungssteuer-Abfindungsverein für den Steuerbezirk Görz (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Spitzmüller); mitbeth. k. u. k. Oberlieutenant Stefan Filosevic (Adv. Dr. Ritter v. Pajer); E. vom 29. Juli 1889, Z. 26780, puncto Verzehrungssteuerpflicht des für die Garnisons-Mannschafts-Menage in Görz außerhalb des Abfindungsbezirkes angekauften Fleisches.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die Menageverwaltung in Görz das für die daselbst garnisonirenden Truppenkörper erforderliche Menagefleisch von dem Fleischhauer Alois Fogar in Peuma, welcher mit dem dortigen Verzehrungssteuerpächter abgefunden ist, bezieht und ohne Entrichtung einer weiteren Gebühr in den Steuerbezirk Görz Stadt überführt.

Da der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, diesen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat, so handelt es sich vorliegend nur um die Frage, ob der erwähnte Fleischbezug im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, steuerpflichtig sei oder nicht.

Nach § 1 Z. 2 des cit. Gesetzes unterliegt der Fleischbezug überhaupt nur dann der Verzehrungssteuer, wenn er von den im § 1, Z. 1 l. c. bezeichneten Personen, d. i. von Gewerbetreibenden effectuirt wird.

Daß die Menageverwaltung nicht ein Gewerbetreibender im eigentlichen Sinne des Wortes ist, wird von der Beschwerde zugegeben; es kommt also nur darauf an, ob hier eine »Weiterveräußerung« im Sinne des § 1, Z. 3 des cit. Ges. platzgreife.

Diesbezüglich gieng der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen aus: Der Beschwerde, ob sie nun auf § 1, Z. 2 oder Z. 3 des Fleischsteuergesetzes gestützt wird, steht in jedem Falle entgegen, daß hier keine Weiterveräußerung des beim Fleischer angekauften Fleisches an die Consumenten, sondern nur ein einmaliger Einkaufsact stattfindet.

Richtig ist, daß hier kein directer Ankauf des Fleisches durch die dasselbe consumirenden Militärmannschaften, keine Eigenthumserwerbung derselben etwa beim Abholen des rohen oder beim Fassen des gekochten Fleisches stattfindet, sondern es ist ganz und gar zuzugeben, daß bei dem Fleischankaufe nur die Menageverwaltung intervenirt.

Allein diese Menageverwaltung ist nicht etwa eine dritte Person, welche sich zwischen den Fleischer und die Consumenten einschiebt und das bei Ersterem gekaufte Fleisch weiter veräußert. Vielmehr steht nach dem actenmäßigen Thatbestande und den militärischen Einrichtungen (§ 30 des Dienstreglements I. Theil) fest, daß hier der Einkauf von Fleisch direct durch das Militärärar erfolgt, wobei die Menageverwaltung als dienstlich bestelltes Organ desselben intervenirt und die Abgabe des Fleisches an die Mannschaft im Wege der Naturalverpflegung erfolgt. Hiernach ist die Mannschaft wohl im natürlichen Sinne Consument, insofern sie nämlich das

Fleisch verzehrt, nicht aber im Sinne des Fleischsteuergesetzes, nämlich nicht der Abnehmer des rohen Fleisches, auf dem die Steuer liegt, sondern dieser Abnehmer und Consument ist nur das Militärärar.

Findet aber hier keine Weiterveräußerung des Fleisches statt, so zerfällt das ganze Fundament der Beschwerde und es war sonach die letztere als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Ein Kostenersatz wurde angesichts der einander widersprechenden administrativen Entscheidungen nicht auferlegt.

Nr. 5295.

Die Aufstellung der Mautheinhebungspunkte steht im Ermessen der Administrativbehörde. — Einhebung der Mauthgebühr beim Passiren des Mauthschrankens nach dem Mindestausmaß von einer Meile auch bei einer geringeren Entfernung.

Erkenntniß vom 6. Mai 1890, Z. 1506.

Therese Fürstin Hohenlohe in Duino (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Atzinger); E. vom 30. September 1889, Z. 30782, puncto verweigerter Mauthbegünstigung bei den Schranken in Duino und Monfalcone, bezw. verweigerter Versetzung des Schrankens in Duino.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde verlangt, daß die Mauthschranken in Duino und Monfalcone als Eine Mauthstation behandelt, bezw. daß der Mauthschranken in Duino mangels der gesetzlichen Entfernung von dem Schranken in Monfalcone auf die entsprechende Distanz gegen Nabresina verlegt werde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem vorausgeschickten Begehren keine Folge gegeben wurde, als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach den für Aerarialstraßen bestehenden Mauthdirectiven sollen allerdings, wenn von einem Orte, aus was immer für Gründen, in derselben Richtung, an demselben Straßenzuge zwei Schranken aufgestellt sind, dieselben als nur ein einziger angesehen werden, und es ist daher die Wegmauth nur einmal zu entrichten. Diese Voraussetzung trifft jedoch im gegebenen Falle, wo es sich nach der Actenlage um verschiedene Mauthschranken an verschiedenen Orten, resp. in den verschiedenen Ortsgemeinden Duino und Monfalcone handelt, offenbar nicht zu, und es kann sonach auch von der angesprochenen Mautherleichterung nicht die Rede sein.

Was hingegen das Begehren um Verlegung des Mauthschrankens in Duino anbelangt, so entzieht sich die Würdigung desselben vom Standpunkte localer Verkehrsrücksichten nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Competenz des V. G. Hof, weil gemäß der für ärarische Straßen bestehenden Mauthnormen (Hofkammerdecret vom 17. October 1821, Polit. Ges.-Samml. Nr. 154) die Aufstellung der Einhebungspunkte dem freien Ermessen der administrativen Behörden überlassen ist. Sobald aber die Aufstellung des Mauthschrankens in das freie Ermessen der Behörde gestellt ist, andererseits die Mautheinhebung nur bei dem Passiren des Mauthschrankens erfolgt und das Ausmaß der Gebühr, sowie die Tarife nur nach Meilen gestellt sind, so ergibt sich von selbst,

daß darin eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden kann, wenn bei dem Passiren eines Mauthschrankens für eine auch geringere Entfernung das Mindestausmaß von einer Meile verlangt wird, zumal der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung erklärt hat, daß in analogen Fällen auch die über eine Meile hinausgehenden Entfernungen beim Mauthschranken nur als eine Meile gerechnet werden, somit eine Mehrbelastung aus diesem Anlasse ausgeschlossen erscheint.

Nr. 5296.

Verfahren und Vorgang zu Zwecken der Constatirung eines Mehreinkommens vom Propinationsausschankrechte nach dem galiz. Landesgesetze vom 22. April 1889.

Erkenntniß vom 7. Mai 1890, Z. 1526.

Isaak Mayer und Mayer Osterfetzer ca. Direction des galiz. Propinationsfondes; E. vom 21. November 1889, Z. 935, puncto Erhöhung des Einkommens aus dem Propinationsrechte in Dzurków.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5297.

Verfahren und Vorgang zu Zwecken der Constatirung eines Mehreinkommens vom Propinationsausschankrechte nach dem galiz. Landesgesetze vom 22. April 1889.

Erkenntniß vom 7. Mai 1890, Z. 1527.

Taube Baron ca. Direction des galiz. Propinationsfondes; E. vom 17. November 1889, Z. 2814, puncto Erhöhung des Einkommens aus dem Propinationsrechte in Strzylcze.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5298.

Für das active Wahlrecht auf Grund der Steuerleistung sind die steuerämtlichen Vorschreibungen maßgebend und die Wahlbehörden nicht verpflichtet, diese auf die Richtigkeit und Gesetzlichkeit zu prüfen.

Erkenntniß vom 7. Mai 1890, Z. 1528.

Chaim David Rauchwerger und Gen. ca. Bezirkshauptmannschaft in Sniatyn; E. vom 2. December 1889, Z. 14682, puncto Eintragung des Moriz Niementowski in die Wählerliste der Gemeinde Sniatyn.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer Chaim David Rauchwerger und Selig Griffel Jossels werden in eine Muthwillensstrafe zu je 5 fl. zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde Sniatyn verfällt.«**)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5164.

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 1870 (Bd. VII, J. 1883) auch § 6 Erkenntnisse (VI. Heft, Nr. 267).

Nr. 5299.

Statuten für die genossenschaftliche Krankencasse können nur von der Generalversammlung derselben beschlossen werden.

Erkenntniß vom 8. Mai 1890, Z. 1529.

Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer ca. Handels-Min. (M.-R.-S. Dr. von Schuster); E. vom 17. Juni 1889, Z. 22399, puncto Nichtgenehmigung der Statuten der genossenschaftlichen Krankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung versagte Bestätigung der von dem beschwerdeführenden Gremium vorgelegten Krankencassestatuten stützt sich auf die Bestimmung des § 21 e lit. b der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 und weiter auf den Umstand, daß die vorgelegten Statuten nicht von der Generalversammlung der Krankencasse, sondern nur von der Genossenschaft selbst beschlossen worden sind.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung deshalb, weil

1. die Bestimmung des § 121 e lit. b nicht auf die erste Abfassung der Statuten für die Krankenlasse sich beziehe und das Recht der Generalversammlung zur Erlassung von Statutenbestimmungen erst constituirt werde, wenn die von der Genossenschaft entworfenen Statuten genehmigt worden sind; weil

2. die Entscheidung gegen den § 121 f der Gewerbenovelle verstoße, nachdem vor Constituirung der Krankencasse es auch keine Mitglieder derselben geben könne, eine Beschlußfassung der Generalversammlung der Krankencasse also vor dem Constituirungsacte rechtsgiltig unmöglich sei; weil

3. nach § 119 b und § 126 des cit. Gesetzes das Recht der Feststellung des Statutenentwurfes der Genossenschaftsversammlung zustehe.

Die Beschwerde hält endlich

4. die Entscheidung für unvollständig und darum das Verfahren für mangelhaft, weil die Behörden nicht zugleich eine Bestimmung über die Art der Erfüllung der Pflicht der Krankenversorgung getroffen haben.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu erinnern: Nach § 121 e ad b) der cit. Gewerbenovelle ist der Generalversammlung der Krankencasse insbesondere vorzubehalten: die Abfassung der Statuten und die Beschlußfassung über spätere Aenderungen derselben. Aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß die Abfassung, d. i. die Errichtung der Statuten zu dem Wirkungskreise dieser Generalversammlung gehört. Daß die Bestimmung des § 121 etwa nur von der wiederholten Errichtung von Statuten und nicht auch von der ersten Errichtung derselben zu verstehen wäre, dafür findet sich in dem Gesetze keinerlei Anhaltspunkt. — Im Gegentheil muß daraus, daß der § 121 h sofort eine Bestimmung über die Berufung der Generalversammlung und zwar dahin trifft, daß für das erste Mal diese Berufung durch die Gewerbsbehörde zu erfolgen hat und daß im Absatze 2 dieses Paragraphen der Vorbehalt der Bestätigung der Statuten der Krankencasse für die politische Landesstelle aufgenommen erscheint, geschlossen werden, daß die Bestimmung über die Statuten der Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankencasse vorbehalten werden wollte.

Durch diese Fassung des § 121 h wird auch die Ausführung der Beschwerde, daß es vor Genehmigung der Statuten und vor Constituirung der Krankencasse eine Generalversammlung nicht geben könne, widerlegt, indem das Gesetz die erste Generalversammlung eben als eine constituirende und nicht auf Grund von formell schon giltigen Statuten einberufene ansah, da sonst die Bestellung eines besonderen Organes für die Einberufung nicht erforderlich erschiene.

Wenn die Beschwerde weiter ausführt, daß vor der Genehmigung der Statuten und vor Constituirung der Krankencasse es keine Mitglieder derselben gebe, so ist auch diese Ausführung unzutreffend, weil durch den § 121 der Gewerbenovelle in zweifelloser Weise festgestellt ist, wer als Mitglied einer genossenschaftlichen Krankencasse anzusehen ist. — Sobald aber durch das Gesetz diejenigen Personen, welche Mitglieder der Krankencasse zu sein haben, bezeichnet sind, besteht auch die von der Beschwerde angeführte Schwierigkeit der Einberufung einer Generalversammlung nicht.

Ebenso unrichtig ist das Argument der Beschwerde, daß durch die Entscheidung, entgegen den Bestimmungen des § 119 b und § 126 der Gewerbenovelle, das Recht der Genossenschaft zur Abfassung der Statuten für die Krankencasse verletzt worden ist. — Denn nach § 119 b, Abs. g, steht der Genossenschaft nur das Recht zu, grundsätzliche Beschlüsse über die Errichtung von genossenschaftlichen Anstalten zu Unterstützungszwecken zu fassen, und nach § 119 b lit. h ist die Genossenschaft berufen, über das Genossenschaftsstatut zu beschließen.

Nach § 121 der Gewerbenovelle beziehen sich aber die grundsätzlichen Beschlüsse bezüglich der Krankencasse darauf, daß die Genossenschaft sich darüber zu entscheiden hat, ob sie zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung eine eigene Anstalt (Krankencasse) gründen oder aber einer bestehenden Krankencasse beitreten wolle.

Dieses Recht der Genossenschaft erscheint aber dadurch nicht berührt, daß die in Folge ihres grundsätzlichen Beschlusses auf Errichtung einer Krankencasse nothwendig gewordene Beschlußfassung über das Statut für diese Casse der Generalversammlung der Krankencasse vorbehalten wurde.

Daraus aber, daß auch die Statuten der Krankencasse als ein integrirender Bestandtheil des Genossenschaftsstatuts erklärt werden, kann nicht gefolgert werden, daß der Genossenschaft die Abfassung der Krankencassestatuten zustehe, da durch diese nur formelle Bestimmung in Betreff der Competenz zur Beschlußfassung über die einzelnen Statuten keine Anordnung getroffen wurde.

Darin, daß mit der angefochtenen Entscheidung nicht zugleich eine Verfügung bezüglich der den Genossenschaften obliegenden Krankenversorgung getroffen wurde, konnte der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, weil es sich nach der Actenlage hier nur um die formelle Streitfrage gehandelt hat, in welcher Weise die Statuten der Krankencasse, welche Casse ja in Erfüllung des § 121 der Gewerbenovelle die Genossenschaft errichten will, abgefaßt werden sollen.

Nr. 5300.

Ueber die Rechtswirksamkeit von Privatverträgen, welche eine Gemeinde eingegangen ist, hat nur der ordentliche Richter zu erkennen.

Erkenntniß vom 8. Mai 1890, Z. 1530.

Commandit-Gesellschaft Celluloie-Fabrik in Holoubkau Schöller und Comp. (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. Juni 1889, Z. 22423, puncto Ungiltigkeitserklärung von Gemeindeausschuß-Beschlüssen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Beschluß der Gemeindevertretung vom 7., resp. 14. Jänner 1888 als rechtsunwirksam erklärt wurde, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß den Bescheid des Gemeindevorstandes von Rokycan, mit welchem die Annahme des von der Commanditgesellschaft Cellulose-Fabrik Holoubkau erlegten Pachtschillings für die von der Gemeinde gepachtete Teichparcelle 197 abgelehnt wurde, aufrechterhalten und zugleich den Beschluß der Rokycaner Gemeindevertretung vom 7., bezw. 14. Jänner 1888, mit welchem die Verpachtung der bezeichneten Teichparcelle beschlossen und das Pachtanbot der Commanditgesellschaft angenommen worden war, für rechtsunwirksam erklärt.

Die Beschwerde der Commanditgesellschaft ist dagegen gerichtet, daß der Gemeindevorstand zur Annahme des Pachtschillings nicht verhalten und daß weiter mit der angefochtenen Entscheidung der Beschluß vom 7. Jänner 1888 auf Verpachtung der Teichparcelle als rechtsunwirksam erklärt wurde. Der letzte Beschwerdepunkt wird darauf gestützt, daß der angefochtene Ausspruch einen Eingriff in die Privatrechte der Beschwerdeführerin enthalte.

In letzterer Beziehung mußte der V. G. Hof die Beschwerde als begründet erkennen. Aus den Administrativacten ergibt sich, daß mit dem Beschlusse der Rokycaner Gemeindevertretung vom 7. Jänner 1888 ein Pachtvertrag mit der genannten Commanditgesellschaft abgeschlossen worden ist. Welche Rechte aus diesem Vertrage der Commanditgesellschaft erwachsen sind und ob der Vertrag rechtswirksam sei oder nicht, darüber kann, da es sich aufliegend um ein privatrechtliches Verhältniß handelt, die Entscheidung nur im Rechtswege getroffen werden. — Wenn die Gemeindevertretung von Rokycan mit dem Beschlusse vom 21. November 1888 den früheren Beschluß ddto. 7. Jänner 1888 auf Abschließung des Pachtvertrages annullirte, so berührt auch dieser Beschluß nur die privatrechtliche Frage, ob und inwieweit die Gemeindevertretung Rokycan zur Einhaltung des eingegangenen Vertrages verpflichtet sei oder nicht, und entzieht sich die Entscheidung dieser Frage eben auch der Competenz der autonomen Behörden. Inwieweit also mit der angefochtenen Entscheidung der Beschluß der Gemeindevertretung vom 7., respective 14. Jänner 1888 als rechtsunwirksam erklärt wurde, konnte der V. G. Hof die Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Die Zurückweisung des Recurses gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes, womit die Annahme des von der Cellulose-Fabrik erlegten

Pachtschillings abgelehnt worden war, kann aus den gleichen Gesichtspunkten nicht beanständet werden, weil die Uebergabe des Pachtschillings eben auch nur eine privatrechtliche Rechtshandlung der Partei gewesen ist, über deren Berechtigung und Consequenzen nur im Rechtswege aberkannt werden kann.

Zu einer Entscheidung in der Sache waren darum die autonomen Behörden nicht competent, auf eine aus dem Aufsichtsrechte etwa abzuleitende Verfügung bestand aber für die Beschwerdeführerin kein Rechtsanspruch.

Soweit also die Beschwerde dagegen gerichtet ist, daß der die Annahme des Pachtschillings ablehnende Bescheid des Gemeindevorstandes aufrecht erhalten wurde, erscheint dieselbe nicht begründet.

Nr. 5301.

Nur jene übungsgemäße Nutzung des Gemeindegutes, welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten unmittelbar dient, ist durch die Gemeindeordnung aufrecht erhalten worden.

Erkenntniß vom 8. Mai 1890, Z. 1531.

Rustikalisten in Lischna ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. Juni 1889, Z. 22880, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5302.

Befreiungen von der staatlichen Branntweinsteuer gelten nicht für Gemeinde-Getränke-Auflagen.

Erkenntniß vom 8. Mai 1890, Z. 1532.

Heinrich Hoffmann, Apotheker in Teplitz, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. August 1889, Z. 23735, puncto Verbrauchsumlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer zur Berichtigung der Gemeindeumlagen von den für seine Apotheke bezogenen Spiritusmengen für verpflichtet erklärt.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem sie meint, daß die Umlage für den zu Medicinalzwecken verwendeten Branntwein nicht gefordert werden könne, da nach dem Gesetze vom 10. August 1888, R. G. B. Nr. 33, § 6, und nach § 11 des Ges. vom 23. Juni 1881, Nr. 62 R. G. B., der Consum gebrannter geistiger Flüssigkeiten für medicinische Zwecke den Staatsabgaben nicht unterworfen ist, also auch nicht von der Gemeindeumlage betroffen werde und weil entgegen der Natur dieser Abgaben nicht der eigentliche Consument, sondern der Gewerbsmann durch dieselbe und zwar allein getroffen würde, indem für die Medicamente eine staatlich vorgeschriebene unüberschreitbare Taxe besteht.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdeargumente als zutreffend nicht erkennen. — Es ist unbestritten und erwiesen, daß der Stadtgemeinde Teplitz die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 3 kr. von jedem

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2359 (Bd. IX, S. 1885).

in dieser Gemeinde zum Verbrauche gelangenden Liter Wein und Branntwein ertheilt worden ist. Diese Bewilligung unterscheidet nicht, zu welchen Zwecken der Branntwein verbraucht wird und beschränkt insbesondere die Umlagepflicht nicht auf jene Mengen, welche als Getränke verbraucht werden. Durch den Wortlaut der der Stadtgemeinde Teplitz ertheilten Bewilligung wird auch der Verbrauch des Branntweins durch den Beschwerdeführer zu Zwecken seines Gewerbebetriebes getroffen.

Wenn sich die Beschwerde darauf beruft, daß der für Medicinalzwecke verwendete Branntwein von den Staatsabgaben nicht getroffen werde, so konnte auf dieses Moment kein Bedacht genommen werden, weil Umlagen für Gemeindezwecke sowohl dem Rechtsgrunde der Forderung als der Leistung nach von den staatlichen Steuern unterschieden sind und eine selbstständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen Bedingungen gestellte Besteuerung darstellen.

Ausnahmen, welche daher bezüglich der Steuerpflicht bestehen, können nicht sofort auch auf die Pflicht zu Zahlung der Gemeindeumlagen ausgedehnt werden. Hiezu ist auch darauf hinzuweisen, daß im § 6 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 301, die Befreiung des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins von gewissen Bedingungen und Vorsichten und insbesondere von einer gegen Entrichtung einer Controlgebühr erfolgenden behördlichen Anweisung abhängig erscheint, daß aber bei Bewilligung der Gemeindeabgabe auf derartige für eine Befreiung unerläßliche Maßregeln kein Bedacht genommen ist.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß eine Ueberwälzung der Umlagen auf den eigentlichen Consumenten undurchführbar erscheint, weil die Medicamente nach einer bestimmten Taxe veräußert werden müssen, so kann auch diesem Argumente, welchem de lege ferenda die Berechtigung nicht abgesprochen werden soll, doch für die Frage der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung kein Gewicht beigemessen werden, weil nach dem Wortlaute des Bewilligungsdecretes als umlagepflichtig eben diejenigen Personen bezeichnet werden, welche den Branntwein verbrauchen, die Umlagepflicht also in keiner Weise auf jene Persönlichkeiten eingeschränkt wird, welchen in letzter Reihe die Verwendung des Branntweins zum Nutzen oder Vortheile gereicht.

Nr. 5303.

Auslegung des für die Ratschach-Weißenfelser Servitutswaldungen bestehenden Provisorialerkenntnisses.

Erkenntniß vom 9. Mai 1890, Z. 1507.

Firma Göppinger und Comp. (Adv. Dr. Pann) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewski); E. vom 22. Mai 1889, Z. 17064, puncto verweigerter Ausweisung von Bau- und Nutzholz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. wurde das Begehren der beschwerdeführenden Firma um zwangsweise Liquidirung und Ausweisung des für das Jahr 1888 ange-

meldeten Bedarfes an Nutz- und Bauholz aus den Ratschach-Weißenfelser Servitutswaldungen hauptsächlich aus dem Grunde zurückgewiesen, weil das Montanärar nach Inhalt des von der Grundlastenablösungs- und Regulirungslandes-Commission für Krain erlassenen rechtskräftigen Provisorial-Erkenntnisses ddto. Laibach, 30. August 1872, Z. 2104, nur das zum Betriebe der servitutsberechtigten Gewerkschaften erforderliche Feuer- und Kohlholz, nicht aber das zur Instandhaltung der betreffenden Werksgebäude und Werksvorrichtungen nöthige Bau- und Nutzholz auszuweisen und abzugeben verpflichtet ist.

Dagegen verlangt die beschwerdeführende Firma den behördlichen Schutz für einen 16jährigen ruhigen und unangefochtenen Besitzstand, welcher seit dem Inslebentreten des obcit. Provisorial-Erkenntnisses fortdauert, und stützt sonach das von ihr gestellte Executionsbegehren auf die Durchführung der Provisorial-Entscheidung, durch welche ihr Besitz sanctionirt worden ist.

Der V. G. Hof hat dieses Verlangen als berechtigt und die Beschwerde überhaupt als gesetzlich begründet erkannt. — Durch den Art. III. des cit. Provisoriums wurde das k. k. Montanärar verpflichtet, den Gewerken A. Moritsch und A. Klinzer — gegenwärtig Göppinger & Comp. — unter Beobachtung der bisherigen Bezugsmodalitäten das zum Betriebe ihrer Gewerkschaften nöthige Holz auszuweisen und beziehen zu lassen. Wenn auch zuzugeben ist, daß der Ausdruck des Art. III. »zum Betriebe ihrer Gewerkschaften nöthige Holz« ein zweifelhafter ist, da unter diesem Ausdrucke ebenso gut nur das für die Herstellueg des Erzeugnisses nöthige Holz (Flamm- und Kohlholz) verstanden werden kann, wie auch eine Holzprästation, welche es ermöglicht, daß die Gewerkschaft überhaupt im Betriebe verbleibt — so ist doch im Hinblick auf die Feststellung der Motive des getroffenen Provisoriums, daß die Bestimmung des Art. III. dem bisherigen thatsächlichen Besitzstande und Holzbezuge entspreche, klar, daß mit dem Art. III. das k. k. Montanärar zur Leistung derjenigen Holzsorten verpflichtet wurde, welche die Gewerken als solche zur Zeit der Einführung des Provisoriums bezogen haben.

Es kann sich somit nur um die Frage handeln, ob der zur Zeit des Provisoriums gewesene Besitzstand nur das Flamm- und Kohlholz, oder auch, wie die Beschwerde behauptet, das Bau- und Nutzholz umfaßt habe.

Der V. G. Hof hat angenommen, daß diese letztere Behauptung der Beschwerde der Sach- und Rechtslage entspricht. Denn wenn auch die vorliegenden Administrativacten über den entscheidenden Punkt keinen vollständigen Aufschluß bieten, so ist doch aus dem Liquidationsprotokolle ex 1855, Nr. 402, ersichtlich, daß damals von einem der Gewerken bereits Bauholz in Anspruch genommen worden worden war und es constatirt dieses Protokoll, daß dieser Anspruch von keiner Partei beanständet wurde. — Ausschlaggebend aber erschien dem Gerichtshofe der Umstand, daß zugegebenermaßen seit der Wirksamkeit des Provisoriums die Gewerken auch Bau- und Nutzholz bezogen haben.

Nachdem nun im Art. III. des Provisoriums das Montan-Forstamt berufen wurde, die Ausführung der Bestimmungen des Provisoriums zu überwachen, und nachdem weiter die Ausweisung des Holzes durch die Organe des Montanärars erfolgte, so kann dieses vieljährige Verhalten des

Montanärars nur als Anerkennung des von den beschwerdeführenden Gewerken dermalen behaupteten Besitzstandes gedeutet, darin also das Zugeständniß erkannt werden, daß zur Zeit der Einführung des Provisoriums die Gewerken im Bezuge auch des Bau- und Nutzholzes sich befunden haben.

Nr. 5304.

Die Rechtskraft der über Realrechte und Realverpflichtungen ergangenen Erkenntnisse wird durch Veränderungen im Besitze der Realität nicht berührt.

Erkenntniß vom 9. Mai 1890, Z. 1083.

Wenzel Vošyka und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (F.-P.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 26. April 1889, Z. 368, puncto Beistellung von Fahrgelegenheiten für den Pfarrer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer Josef Vošyka, Wenzel Vošyka, Anton Vošyka und Anton Brož werden in eine Muthwillenstrafe von je 10 fl. zu Gunsten des Armenfondes in Běleč verfällt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs der Beschwerdeführer, Besitzer der Realitäten Nr. 9, 10, 12, 16, 19 in Běleč, gegen den Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddto. 15. Juli 1888, Z. 10471, daß dieselben ebenso wie die Besitzer der Realitäten Nr. 13 und 14 in Běleč, dem Bratronitzer Pfarrer zur Abhaltung des Gottesdienstes in der Filialkirche in Běleč die Fahrgelegenheit beizustellen haben, abgewiesen, weil mit der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 19. April 1877, Z. 13837, die Verpflichtung der Besitzer der obbezeichneten Wirthschaften zur Beistellung der Fahrgelegenheit festgestellt worden ist.

Die Beschwerde bestreitet nun zunächst die Rechtskraft der citirten Entscheidung deshalb, weil angeblich eine Zustellung der Entscheidung weder an die Beschwerdeführer, noch an die Vorbesitzer der Realitäten erfolgt sei, und dieselbe führt weiter aus, daß die den Beschwerdeführern auferlegte Verpflichtung auch an und für sich gesetzlich nicht begründet sei.

Da die angefochtene Entscheidung auf das Meritum der Streitsache sich nicht bezieht und ausschließlich auf die Rechtskraft der Entscheidung vom 19. April 1877 gestützt ist, so hatte der V. G. Hof die das Meritum betreffenden Ausführungen der Beschwerden nicht weiter zu berücksichtigen und demnach lediglich die Stichhältigkeit des die Rechtskraft der citirten Entscheidung betreffenden Beschwerdepunktes zu prüfen.

In dieser Beziehung steht nun nach der Actenlage fest:

1. Daß die Statth.-Entscheidung vom 19. April 1877, Z. 13837, nach ihrem Inhalte nicht etwa gegen bestimmte Personen, sondern gegen die Besitzer der obbezeichneten Realitäten als solche gerichtet war, und daß mit dieser Entscheidung die Leistung der Fahrgelegenheit als eine mit dem Besitze dieser Realitäten verbundene Verpflichtung (als eine Reallast) erklärt worden ist. — Hieraus folgt, daß der in der Zwischenzeit theilweise eingetretene Besitzeswechsel die Rechtswirksamkeit der Entscheidung nicht beirrt hat, und daß, die — freilich bestrittene — rechtsförmige Zustellung der

Entscheidung vorausgesetzt, auch den dermaligen Besitzern gegenüber die Entscheidung als eine rechtswirksame anzusehen ist. — Belangend

2. die Zustellung der Entscheidung, so ergibt sich aus den Acten, daß die Entscheidung dem Josef Hrdina für die Realität Nr. 14, dem Josef Vošyka für die Realität Nr. 19, dem Mathias Brož für die Realitäten Nr. 9 und 12, dem Anton Vošyka für die Realität Nr. 10, dem Johann Vošyka für die Realität Nr. 16 und dem A. Buresch für die Realität Nr. 13, und zwar über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft durch den Gemeindevorsteher zugestellt worden ist, welcher auch den von den Genannten unterschriebenen, keinerlei äußere Mängel aufweisenden Empfangschein der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt hat.

Nach dieser Actenlage mußte der V. G. Hof den der Administrativ-Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß die Statth.-Entscheidung vom 19. April 1877 den Parteien ordnungsmäßig zugestellt worden ist, als einen richtigen anerkennen.

Der Negation der erfolgten Zustellung, der Bestreitung der Echtheit der Unterschrift auf dem Empfangsscheine, hat concreten Falles der V. G. Hof ein weiteres Gewicht nicht beigemessen, weil die Statth.-Entscheidung vom 19. April 1877 schon im Jahre 1877 gegen einen der verpflichteten Realitätenbesitzer zwangsweise durchgeführt worden ist, die betreffenden Besitzer aus diesem Anlasse gewiß in Kenntniß der Entscheidung gekommen sind, ohne daß sie davon Anlaß genommen hätten, irgendwelche Schritte wegen der Unterlassung der Zustellung oder wegen einer dabei vorgefallenen Incorrectheit einzuleiten.

Davon abgesehen, hat der Gemeindevorsteher bei der auf Veranlassung des Gerichtshofes gepflogenen Einvernahme der Parteien über den Vorgang bei der Zustellung vom 19. April 1877 laut Protokolles vom 25. April 1890 erklärt, daß er die Entscheidung den betheiligten Grundbesitzern vorgelesen, dieselben hiernach zur Fertigung des Empfangsscheines aufgefordert habe, und daß Alle, den an der Streitsache persönlich betheiligten Gemeindevorsteher eingeschlossen, den Empfangsschein unterschrieben haben.

Die Beschwerdeführer haben die Richtigkeit dieser Angaben nicht bestritten, sondern nur vorgeschützt, daß sie sich nicht zu erinnern vermögen, ob sie die Unterschrift, deren Aehnlichkeit sie überdies anerkennen, dem Empfangsscheine beigefügt hätten.

Im Hinblicke auf diese Sachlage mußte der V. G. Hof die Beschwerde nicht nur als eine gänzlich unbegründete, sondern als eine geradezu muthwillige erkennen.

Nr. 5305.

Zur Frage der Systemisirung eines Hilfspriesterspostens.

Erkenntniß vom 9. Mai 1890, Z. 1554.

Giambattista Panizza, Curat in Tuenno (Adv. Dr. Lorenzoni) ca. Min. für Cultus und Unterricht (F.-P.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 12. October 1889, Z. 17102, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der in der Gegenschrift des k. k. Min. für Cultus und Unterricht erhobenen Einwendung, daß der Curat von Tuenno, der kein selbstständiger Seelsorger sei, der Legitimation ermangle, die Ergänzung der Congrua des Cooperators aus dem Religionsfonde anzusprechen, hat der V. G. Hof keine Folge gegeben, weil im Sinne des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, und der Durchführungs-Verordnung vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, der Vorstand der Seelsorgestation als zur Vertretung der Interessen auch der bei der Seelsorgestation bestellten Hilfspriester berufen erscheint, die vom Ministerium in erster Linie als maßgebend hingestellte Frage der Selbstständigkeit des Curaten in Tuenno keinen Gegenstand der vorliegenden Entscheidung gebildet hat und der Curat im Administrativverfahren über die Bemessung der Congrua, betreffend die bei der Seelsorgestation fungirenden Priester, durchgehends und anstandslos von den staatlichen Cultusbehörden als legitimirt angesehen und behandelt wurde. — Es war also in das Meritum der Sache einzugehen.

Insoferne die Beschwerde dagegen gerichtet erscheint, daß der Ueberschuß über die Congrua des Curaten zur Ergänzung der Cooperators-Congrua herangezogen werden wolle, ist die Beschwerde gegenstandslos, da eine diesfällige Verpflichtung dem Curaten in der angefochtenen Entscheidung nicht auferlegt wird. Das Ministerium hat vielmehr erklärt, daß die in die Fassion des Curaten aufgenommene Ausgabspost für den Unterhalt des Hilfspriesters zu entfallen habe.

Das Ministerium hat nämlich den Fall, daß eine Ergänzung der Congrua des Cooperators eintreten könne, als gar nicht vorhanden erachtet, und zwar deshalb, weil das k. k. Ministerium annahm, der Cooperatorsposten bei der Curatie Tuenno sei nicht systemisirt. Bei dieser Annahme stützte sich das Ministerium wesentlich darauf, daß weder bei den staatlichen noch bei den Cultusbehörden ein Act, der über die Systemisirung Aufschluß gäbe, auffindbar sei.

Der V. G. Hof erachtete jedoch diesen Umstand nicht für zureichend, um den der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als außer Zweifel gestellt anzusehen.

Aus den seitens der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Belegen ist zu entnehmen, daß bei der Curatie Tuenno seit unvordenklichen Zeiten, voraussichtlich also schon zur Zeit als das Fürstbisthum Trient unter der weltlichen Herrschaft des Bischofs stand, also vor Einverleibung desselben in den österreichischen Staat, ein Hilfspriester fungirt hat. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn in jenem Zeitpunkte dieser Hilfspriester nach den damals giltigen Normen und maßgebenden Acten einen systemisirten Posten inne hatte, d. h. mit dem Auftrage exmittirt war, in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, nach Uebernahme des Landestheiles in die österreichische Verwaltung dieser Zustand nicht ipso facto erloschen erscheint, daß vielmehr — so lange nicht ein positiver staatlicher Act nachweisbar ist, durch welchen jenes Verhältniß geändert wurde, jener Hilfspriester als für die Seelsorge in jener Station bestimmt und in derselben angestellt, sohin als systemisirt angesehen werden müßte und das umsomehr, als für Tuenno mit Rücksicht auf seine Seelenzahl die Systemi-

sirung eines Hilfspriesters als im Sinne der allgemeinen staatlichen Directiven (Hofdecret vom 16. März 1789) gelegen erkannt werden muß.

Nun ist aus den oben angeführten bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung beigebrachten Belegen ersichtlich, daß die Personen, welche als Hilfspriester seit 1787 in Tuenno fungirten, vollkommen bekannt sind; es liegt somit nahe, daß die Mission, mit welcher diese Priester betraut waren, ob sie direct zur Verwendung in der Seelsorge und zur Aushilfe für den Seelsorger bestellt wurden, constatirbar sein dürfte. Da aber dann, wenn erweislich unter der früheren Staatsverwaltung diese Bestellung des Hilfspriesters erfolgt wäre, nach dem Vorgesagten die Systemisirung des Postens angenommen werden müßte, so fand der V. G. Hof in dieser Richtung den Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 5306.

Unterschied zwischen einer Rechnung und der Rechtsurkunde über einen Vertrag.

Erkenntniß vom 10. Mai 1890, Z. 1561.

Dr. Ignaz Vrbiczka (Adv. Dr. Ritter v. Winiwarter) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter von Beck); E. vom 10. September 1889, Z. 17114, puncto Gebühr für eine gerichtlich gebrauchte Handelscorrespondenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß der an Karl Gold gerichtete Brief der böhmischen Unionbank ddto. Prag 14. September 1881 folgenden Inhaltes: »Wir verkauften Ihnen St. 25 Pardubitzer Bahnactien à $165\frac{1}{4}$ pro tout 4131 fl. 25 kr. 5 Procent Zinsen $\frac{1}{7}$ 53 fl. 28 kr. per dato 4184 fl. 53 kr., wofür wir Sie belasten und legen die Stücke in Ihr Depot,« in einem von Karl Gold durch Dr. Ignaz Vrbiczka gegen die böhmische Unionbank beim Prager k. k. Handelsgerichte mit der Klage de präs. 28. Mai 1884, Z. 29965, wegen Herausgabe von deponirten Wertheffecten angestrengten Prozeß als Klagsbeilage A zum Beweise des Verkaufes der fraglichen Actien an den Kläger gebraucht worden ist; daß dieser Brief ursprünglich mit der ämtlich obliterirten Rechnungsstempelmarke per 5 kr. versehen war und mit der Ergänzungsstempelmarke von 10 kr. (zum Beilagenstempel) nachträglich versehen worden ist; endlich daß dieser Brief in Betreff der in demselben enthaltenen Empfangsbestätigung nach T. P. 47 b und 102 Anmerkung mit einer Stempelmarke von 50 kr. hätte versehen sein sollen.

Die wegen des gerichtlich gemachten Gebrauches des als kaufmännische Correspondenz betrachteten Briefes bemessene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene erhöhte Gebühr wird lediglich insoferne angefochten, als sie von der in demselben enthaltenen Beurkundung eines Kaufgeschäftes nach T. P. 65 A. a angefordert wird, u. zw. aus dem Grunde, weil der fragliche Brief nach Ansicht der Beschwerde überhaupt keine kaufmännische Correspondenz im Sinne des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, sondern eine Rechnung im Sinne des § 10 dieses Gesetzes, bzw. des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 § 19, darstelle.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Vorerst ist es richtig, daß, wie die Finanzverwaltung annimmt, von der in dem ersten Satze des eingangs genannten Briefes enthaltenen Erklärung in jedem Falle, ob man nun in diesem Satze nur eine Rechnung oder eine Erklärung des Verkäufers über ein Rechtsgeschäft sehen will, zu dem Zwecke Gebrauch gemacht worden ist, zu welchem die Erklärung erfolgte (§ 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, und Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Tarif). Denn zur Fundamentirung der Klage war, da es sich hier nicht blos um ein depositum regulare, sondern um ein kaufmännisches Depot handelte, welches vermöge gesetzlichen Pfandrechtes für den Kaufschilling haftete, auch der Erweis des Titels des Depots, nämlich des Kaufes der Effecten, zu erbringen.

Die Allegirung der kaufmännischen Correspondenz in dem Processe erfolgte daher nicht blos zum Zwecke des Ausweises der Depositirung, sondern auch zu dem des Ausweises des Kaufes. Es kommt also nur noch darauf an, ob in jenem ersten Satze wirklich eine Beurkundung eines Kaufgeschäftes oder blos eine Rechnung vorliegt.

Aus der Zusammensetzuug der Bestimmungen der T. P. 83, A. des Gebührengesetzes mit denen des § 9 des Ges. vom 29. Febrnar 1864, R. G. B. Nr. 20, und des § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, geht zur Genüge hervor, daß die Gesetzgebung in Absicht auf die Gebührenbehandlung als Rechnungen — welche allerdings auch in einer kaufmännischen Correspondenz enthalten sein können — nur solche Ausweise oder Aufzeichnungen betrachtet, welche nichts Anderes als nur die einfache Specification des Geleisteten und des dafür zu Leistenden enthalten, während eine darüber hinausgreifende Aufzeichnung, welche sich zugleich als Beurkundung eines zwischen beiden Theilen bestehenden Rechtsverhältnisses oder der Erfüllung der durch dasselbe begründeten Verbindlichkeit darstellt, nicht mehr als bloße Rechnung, sondern als Rechtsurkunde über einen Vertrag (siehe T. P. 101, I. A m des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89) zu behandeln kommt, weshalb, sofern eine solche Aufzeichnung in einer bedingt befreiten Correspondenz enthalten ist, diese bei ämtlichem Gebrauche der für die bezügliche Rechts-, beziehungsweise Vertragsurkunde entfallenden Gebühr zu unterziehen ist.

Da nun in jenem ersten Satze des hier in Frage kommenden Briefes der böhmischen Unionbank nicht blos eine einfache Specification des Geleisteten und des dafür zu Leistenden enthalten ist, sondern daselbst in einer auf ein Vertragsverhältniß hinweisenden Ausdrucksweise des »Verkaufes« der Effecten — allerdings im Imperfectum — erwähnt, der Kaufschilling bezeichnet und — im Präsens — die Belastung mit demselben dem Käufer notificirt wird, so stellt sich der bezeichnete Satz, da er aller Erfordernisse eines Kaufvertrages Erwähnung thut, nicht blos als eine Rechnung, sondern als die maßgebende und bindende Erklärung des zweiten Paciscenten in dem Kaufgeschäfte — der verkaufenden Bank — also als eine Vertragsurkunde dar.

Eben hiezu gelangt man aber auch vom Standpunkte der Beschwerde, wenn man nämlich annimmt, daß — worauf allerdings auch die Acten und insbesondere auch die Stylisirung des mehr genannten Satzes hindeuten —

dem genannten Effectenverkaufe ein Auftrag des Karl Gold an die Bank zu Grunde lag. Denn unter dieser Voraussetzung hat der Käufer der Effecten erst durch die genannte Mittheilung Kenntniß erlangt, daß die Bank nach dem ihr nach dem allgm. Handelsges.-Buche zustehenden Rechte, die Effecten selbst zu liefern (Art. 376 H. G. B.), Gebrauch gemacht und in das Geschäft, mit dessen Durchführung als Mandatar des Käufers sie beauftragt war, selbst als Verkäufer eingetreten sei, wornach sich also die fragliche Briefstelle abermals als Erklärung des einen Paciscenten (des Verkäufers) über den Kauf, beziehungsweise über die Erfüllung der durch das Commissionsgeschäft begründeten Verbindlichkeit und nicht blos als eine Rechnung darstellt.

Diesen Erwägungen zufolge war es beim Zutreffen der Voraussetzungen des Schlußsatzes des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 gesetzlich gerechtfertigt, von der erwähnten Kaufvertragsurkunde gemäß T. P. 65 A a des Ges. vom 13. December 1862 die Gebühr nach Scala III vom Kaufpreise per 4184 fl. 53 kr. zu bemessen.

Nr. 5307.

Zahlungs- und Haftungspflicht des Empfängers einer bedingt befreiten kaufmännischen Correspondenz.

Erkenntniß vom 10. Mai 1890, Z. 1549.

Johann Wychera ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 15. August 1889, Z. 23783, puncto Gebühr für eine gerichtlich gebrauchte Handelscorrespondenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beim k. k. Bezirksgerichte Sechshaus am 6. December 1885 überreichten Klage des Johann Wychera, Maschinenfabrikanten in Wien, gegen den Stadtbaumeister Julius Mitschke, puncto Zahlung von 2000 fl. und 4000 fl., wurde das Schreiben des Julius Mitschke ddto. Wien, 12. Mai 1884, an den Maschinenfabrikanten Johann Wychera adressirt, die Uebernahme des Baues eines Fabriksgebäudes um den Betrag von 10.000 fl. betreffend, als Klagsbeilage angeschlossen. — Von dieser gerichtlich gebrauchnahmten Urkunde wurde dem Johann Wychera die Gebühr nach Scala III aus dem bedungenen Entgelte bemessen und im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung auch vom k. k. Fin.-Min. aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der gegen diese Gebührenvorschreibung eingebrachten Beschwerde stattzugeben. — Nach dem Schlußalinea des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, unterliegen die bedingt befreiten Correspondenzen, wenn davon ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, der für das bezügliche Rechtsgeschäft, rücksichtlich für die bezügliche Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß es sich hier um die Gebührenbehandlung einer Correspondenz handelt, sie vermeint aber, daß Julius Mitschke kein Kaufmann sei, daher das von ihm an den Beschwerdeführer

gerichtete Schreiben nicht als eine kaufmännische Correspondenz nach § 9 cit. Gesetzes zu behandeln war. Dieser Einwand ist aber im Zuge des administrativen Verfahrens nicht geltend gemacht worden, die Finanzverwaltung hatte also keinen Anlaß, darüber Erhebungen zu pflegen, ob Mitschke ein Handels- oder Gewerbetreibender war — und dies umsoweniger, als aus den Proceßacten zu entnehmen ist, daß die Klage, welcher die besprochene Correspondenz seitens des Beschwerdeführers angeschlossen wurde, gegen den Julius Mitschke, Stadtbaumeister in Rudolfsheim, also gegen einen Gewerbetreibenden gerichtet war.

Die aus dem § 9 cit. gleichfalls abgeleitete weitere Beschwerdeausführung, dahin gehend, daß nur der Vertreter des Beschwerdeführers zur Gebührenzahlung herangezogen werden könnte, weil er ohne Wissen und Auftrag des Beschwerdeführers die besprochene Correspondenz gerichtlich in Gebrauch genommen habe, ist, davon abgesehen, daß sie unzulässiger Weise ebenfalls erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe geltend gemacht wird, angesichts der der Klage des Beschwerdeführers beigelegenen, für Dr. Pomianowski (den Verfasser der Klage) ausgestellten allgemeinen Advocatenvollmacht ganz haltlos, wenn erwogen wird, daß der zur Proceßanhängigmachung Ermächtigte auch der zur Erreichung des Proceßzweckes nothwendigen, einer besonderen Vollmacht nicht erheischenden Mittel sich zu bedienen berechtigt ist (§ 1009 a. b. G. B.), und daß für die Beibringung einer Beweisurkunde im Processe eine Special-Vollmacht nicht erforderlich erscheint (§ 1008 a. b. G. B).

In Bezug auf die Frage der Zahlungs-, bezw. Haftungspflicht ist Folgendes zu erinnern: Das Charakteristische einer »Correspondenz«, eines »Briefes« liegt in der Einseitigkeit der schriftlichen Mittheilung oder Kundgebung, so zwar, daß ein Schreiben, welches von beiden contrahirenden Parteien unterfertigt erscheint, bereits als ein schriftlicher Vertrag gelten müßte, auf welchen nicht die Bestimmungen über die bedingt befreiten kaufmännischen Correspondenzen (§ 9 des Ges. vom 29. Februar 1864), sondern nur die sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes über die Gebührenpflicht und Gebührenentrichtung in Anwendung zu kommen hätten.

Deshalb kann aber nicht behauptet werden, daß im Wege einer solchen Correspondenz nicht ein giltiges zweiseitiges Rechtsgeschäft zu Stande kommen könnte; denn die zur Willenseinigung erforderliche »Annahme« des (schriftlichen) Offertes muß ja nicht unbedingt ebenfalls eine schriftliche sein; dies besagt nicht einmal der § 861 a. b. G. B., am allerwenigsten besagen dies die Bestimmungen der §§ 64 und 71 des Gebührengesetzes, auf welche sich die Beschwerde beruft. Die »Annahme« — als Erklärung des Willens, ein Recht auf die versprochene Leistung zu erlangen — kann auch durch Handlungen geschehen, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund hieran zu zweifeln übrig lassen (§ 863 a. b. G. B.). Im Sinne des Gebührengesetzes, insbesondere nach T. P. 49 liegt eine solche die Annahme begründende Handlung in der Entgegennahme und Aufbewahrung des Schreibens als eines Beweisdocumentes gegen den Aussteller (§ 1 A, 3 Gebührengesetzes), und daß dies im gegebenen Falle auf Seite des Beschwerdeführers geschehen, liegt durch den nachträglich gemachten gerichtlichen Gebrauch dieses Schreibens erwiesen vor.

Sonach entfallen auch alle an die Behauptung der Nichtannahme der erwähnten Correspondenz geknüpften Argumentationen und ist Beschwerdeführer als Empfänger der Urkunde allerdings zahlungs- und haftungspflichtig (§§ 64, Abs. 1 und 71, Abs. 1 des Gebührengesetzes).

Schließlich ist auch die Beschwerdeausführung, betreffend die Gebührenbemessung als solche, und die sich daran knüpfende Behauptung, daß die Zahlungspflicht nicht den Beschwerdeführer, sondern den Mitschke nur allein treffen könne, weil die zur Gebührenbemessung nothwendige Anzeige nur dieser allein rechtzeitig zu machen in der Lage war — eine haltlose.

Aus dem Inhalte der besprochenen Correspondenz geht klar hervor, daß es sich dabei um einen entgeltlichen Dienstvertrag, um die entgeltliche Ausführung einer Arbeit mit übernommener Stofflieferung handelte, welcher Vetrag nach T. P. 40 lit. b des Ges. vom 13. December 1862 wie ein Kaufvertrag (T. P. 65) zu behandeln ist, und die Vertragsurkunde war daher, zumal es sich doch nicht um das Haus — also um eine unbewegliche Sache — sondern um die Bauausführung, also um eine Leistung, eine Arbeit handelte — nicht nach T. P. 65 A b und B einer festen Gebühr und einer Percentualgebühr vom Rechtsgeschäfte, sondern nach T. P. 65 A a der Gebühr nach dem Werthe und Scala III zu unterziehen, wie dies auch im gegebenen Falle geschehen ist.

Uebrigens war diese die Gebührenbemessung betreffende Beschwerdeausführung, soferne Beschwerdeführer mit derselben zu der Behauptung gelangen wollte, daß die Gebührenpflicht nur durch Anzeige des Rechtsgeschäftes zu erfüllen war, weil nach seiner Ansicht eine Percentualgebühr in Mitte liege, auch eine vollständig überflüssige. Denn die unmittelbare Gebührenentrichtung besteht ebenso bei der Scala- wie bei der Percentualgebühr (siehe § 5 B und C des Gebührenges.), und bei beiden ist zufolge § 6 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, den Parteien die Wahl eingeräumt, auch unmittelbare Gebühren mittelst Stempelmarken zu entrichten.

Aber auch davon abgesehen, war Beschwerdeführer, soferne es sich um die bedingt befreite Handelscorrespondenz handelt — mochte dabei die Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken oder auf unmittelbarem Wege in Frage kommen — jedenfalls in der Lage, dieser seiner Gebührenpflicht in Gemäßheit des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 vor dem gerichtlichen Gebrauche der Handelscorrespondenz nachzukommen, weil er das Schreiben zugegebenermaßen nach dem 7. Juni 1884 und jedenfalls vor dem 6. December 1885 erhielt, dieses Schreiben aber erst an letzterem Tage als Klagsbeilage zum gerichtlichen Gebrauche gelangt ist.

Nr. 5308.

1. Bedingt abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind hinsichtlich der Gebührenpflicht in der Regel den unbedingt abgeschlossenen gleichzuhalten. — 2. Die Pactirung von Conventionalstrafen in einem Kaufvertrage unterliegt abgesondert der Scalagebühr.

Erkenntniß vom 10. Mai 1890, Z. 1562.

Alexander Graf Csáky und Hermann Weiß ca. Finanz-Min.; E. vom 14. September 1889, Z. 25590, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage über Eichenstämme.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erk. sub Nr. 1451 (Bd. VI, J. 1882) u. Nr. 3581 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 5309.

Die Verlassenschaftsübertragung an den Fiduciarerben ist als Eigenthumsübertragung anzusehen und der Fiduciarerbe bezüglich der Nachlaßgebühr nicht als Fruchtnießer, sondern als Eigenthümer zu behandeln.

Erkenntniß vom 13. Mai 1890, Z. 1600.

Anton Tyszkowski ca. Finanz-Min.; E. vom 31. Mai 1889, Z. 10962, puncto Gebühr für eine fideicommissarische Substitution.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5310.

Zur Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit eines Fruchtgenußerwerbes.

Erkenntniß vom 13. Mai 1890, Z. 1599.

Honorata Gräfin Bobrowska ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 22. August 1889, Z. 24052, puncto Gebühr von einem Fruchtgenusse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem als »Verschreibung« bezeichneten Documente ddto. 11. September 1852 gestand Karl Graf Bobrowski, daß er seiner Gattin Honorata Gräfin Bobrowska den Betrag per 49.000 fl. CM. schulde und sich verpflichte, an Zinsen von diesem Betrage jährlich 600 fl. CM. und im Falle der Scheidung jährlich 2000 fl. CM. zu zahlen. Die Zahlung der 49.000 CM. kann nach dieser Vereinbarung, so lange die Zinsen regelmäßig entrichtet werden, gegen den Grafen Bobrowski nicht in Anspruch genommen werden, sondern erst gegen dessen Erben. — In derselben Urkunde kommen die Ehegatten weiters überein, daß, wenn Gräfin Bobrowska früher mit dem Tode abgehen sollte, Graf Bobrowski von der Verpflichtung der Zinsenzahlung befreit sein würde. Dagegen für den Fall, als Graf Bobrowski vor seiner Gemalin sterben sollte, vermacht er ihr als Nutzen vom Betrage per 49.000 fl. CM. und aus Gegenseitigkeit für die Erlassung der Zinsen für den Fall, daß er seine Gemalin überleben sollte, den lebenslänglichen Fruchtgenuß der Güter Pustków s. Z. Meciszow und Krownice, obzwar es auf jeden Fall nach seinem Ableben der Gattin, respective ihren Rechtsnachfolgern auch freistehen werde, die Summe von 49.000 fl. CM. nebst 5 perc. Zinsen gegen dreimonatliche Kündigung zu fordern.

Inhaltlich der angefochtenen Entscheidung wurde bei Anlaß der Bemessung der Gebühr vom Nachlasse des am 26. October 1876 verstorbenen Karl Grafen Bobrowski, der mit dem obencit. Vertrage der Gräfin Bobrowska eingeräumte lebenslängliche Fruchtgenuß der Nachlaßgüter als eine unentgeltliche Vermögensübertragung des Fruchtgenußrechtes von Todeswegen behandelt und von der Hälfte des Werthes des reinen Nachlaßvermögens der Gräfin Bobrowska die 1 perc. und die $1\frac{1}{2}$ perc. Gebühr sammt Zuschlag vorgeschrieben.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 95 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 1109 (Bd. V, J. 1881).

Beschwerdeführerin verlangt die Behandlung des ihr vertragsmäßig eingeräumten lebenslänglichen Fruchtgenusses als entgeltliche Vermögensübertragung und demgemäß handelt es sich hier lediglich um die Frage, ob der erwähnte Fruchtgenuß als eine entgeltliche oder als eine unentgeltliche Erwerbung zu gelten hat.

Bei dieser Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Fruchtgenußerwerbes kommt es lediglich auf den Wortlaut der Verschreibungsurkunde vom 11. September 1852 an und dieser geht im Wesen dahin, daß neben dem zwischen den Eheleuten Bobrowski bekundeten Darlehens-Anerkennungs- und Zinsenvertrage zwei Schenkungen auf den Todesfall errichtet vorliegen, die eine von der Gräfin Bobrowska zu Gunsten des Grafen Bobrowski, bestehend in der Erlassung der Zinsen vom Darlehenscapitale per 49.000 fl. mit dessen Einwilligung (§ 939 a. b. G. B.) — die andere vom Grafen Bobrowski zu Gunsten der Gräfin Bobrowska, bestehend in der Bestellung des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes der Güter Pustków s. Att. Die letzte Fruchtgenußübertragung ist schon deshalb als eine unentgeltliche Zuwendung anzusehen, weil sie beim Mangel der Bezeichnung jedweden Entgeltes das Merkmal eines zugewendeten Vermögensvortheiles in sich schließt, auf welchen die Geschenknehmerin kein Klagerecht hatte (§ 940). Die Ausdrucksweise »aus Gegenseitigkeit«, deren sich der Geschenkgeber dabei bedient, bedeutet nur das Motiv der Erkenntlichkeit, welches, wie der § 940 a. b. G. B. ausdrücklich besagt, die Wesenheit der Schenkung nicht verändert, und ebenso kann nicht in dem Hinweise auf die dem Geschenkgeber zugedachte Zinsenerlassung für den Todesfall der Gräfin Bobrowska, welche durch die Fruchtgenußzuwendung erwidert werden soll, eine Gegenleistung erblickt werden, da die beiden Schenkungen sich keineswegs gegenseitig bedingen, sondern vielmehr — da bei beiden die Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll — einander geradezu ausschließen.

Da nun die Erfüllung beider Schenkungen, also nach der hier in Frage stehenden (des Fruchtgenusses) erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll und dieser Schenkende (Graf Bobrowski) im Vertrage vom 11. September 1852 des Befugnisses, die Schenkung zu widerrufen, sich nicht ausdrücklich begeben hat, so kommt ungeachtet der vorliegenden Vertragsform und der schriftlichen Annahme seitens der Gräfin Bobrowska, diese Schenkung in Gemäßheit des § 956 a. b. G. B. nicht als Vertrag, sondern bei Vorhandensein der Förmlichkeiten einer letztwilligen Willenserklärung (§ 579 a. b. G. B.) als Vermächtniß zur Geltung — zumal auch nach § 59 des Gebührengesetzes Schenkungen auf den Todesfall wie Legate zu behandeln sind.

Mit Rücksicht darauf war auch die von der Finanzverwaltung getroffene Werthausmittlung des Fruchtgenußrechtes — nach dem Zeitpunkte des wirklichen Erbanfalles (§§ 545 und 703 a. b. G. B.) und nicht, wie die Beschwerdeführerin verlangt, nach dem Zeitpunkte des Vertragsabschlusses — angesichts der klaren Bestimmungen der §§ 49 a und 58 des Gebührengesetzes vollends begründet.

Nr. 5311.

1. Den Gemeinden kommt hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, welche ihre privatrechtlichen Beziehungen zum Gegenstande haben, eine persönliche Gebührenfreiheit nicht zu. — 2. Gebührenmaßstab bei festgesetztem höchsten Ausmaß der Leistung und bei bestimmter Vertragsdauer. — 3. Unterbrechung der Verjährung.

Erkenntniß vom 13. Mai 1890, Z. 1211.

Gemeinde Vršovic unter Beitritt der Gemeinde Königliche Weinberge (Adv. Dr. Herold) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 28. October 1887, Z. 31350, puncto Gebühr von einem Wasserlieferungsvertrage.

»Die Beschwerde wird, insoferne sie von der Gemeinde Königliche Weinberge überreicht worden ist, als unzuläßig, im Uebrigen als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde Vršovic bekämpft die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde, 1. weil der in Rede stehende von ihr mit der Gemeinde Königliche Weinberge abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag ddto. 11. April 1884 von seinem Ursprunge aus wegen mangelnder Genehmigung seitens der Bezirksvertretung rechtsungiltig war, 2. weil die Gemeinde, da es sich um ihre Versorgung mit Wasser handelt, die persönliche Gebührenbefreiung diesfalls anzusprechen berechtigt sei, 3. weil die Gebühr nicht von der im Vertrage bedungenen Lieferung per 500 Kubikmeter Wasser täglich, sondern nur von der factisch gelieferten Wassermenge bemessen werden sollte und zwar auch nicht für die Wasserlieferung durch 23 Jahre, sondern da der Vertrag vorerst für 20 Jahre und im Nichtkündigungsfalle weiterhin auf unbestimmte Zeit gelten soll, daher im Ganzen auf eine unbestimmte Zeit gestellt ist, nur für drei Jahre, 4. weil die Gebühr blos von einem Vertragspare und nicht von beiden abzunehmen war, und 5. weil das k. k. Fin.-Min. wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht berechtigt war, durch die angefochtene Entscheidung die Gebühr nachträglich zu erhöhen, nämlich für weitere drei Jahre über die von den Unterinstanzen angenommene zwanzigjährige Vertragsdauer zu Ungunsten der Gemeinde Vršovic zu bemessen.

Der V. G. Hof fand alle diese Einwendungen gesetzlich nicht begründet.

Ad 1. Der V. G. Hof konnte in der Annahme der Finanzverwaltung, daß derselben ein rechtsgiltiger Vertrag zur Gebührenbemessung angezeigt worden war, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weil im Zuge des administrativen Verfahrens der Nachweis der Ungiltigkeit des Vertrages nicht erbracht worden ist, indem die erst im Ministerialrecurse vorgebrachte Behauptung, daß der Vertrag der Genehmigung der Bezirksvertretung entbehre, als ein Nachweis der Ungiltigkeit dieses Vertrages nicht gelten kann.

Hiernach konnte der V. G. Hof, welcher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, auch den erst nach abgeführtem administrativen Verfahren ergangenen und erst in der Beschwerde beigebrachten Beschluß des Bezirksausschusses Weinberge vom 4. April 1887, laut dessen der in Rede stehende Vertrag nicht genehmigt worden ist, hinsichtlich seiner Legalität einer Ueberprüfung nicht unterziehen.

Ad 2. Was die angesprochene persönliche Gebührenbefreiung der Gemeinde Vršovic hinsichtlich des in Rede stehenden Wasserlieferungsvertrages betrifft, so ist dagegen zu erinnern, daß die T. P. 75 b des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Gebührenbefreiung bei Gemeinden auf Urkunden und Schriften, welche dieselben für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, sowie auf Eingaben beschränkt, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen. — Dabei bemerkt die cit. Gesetzesstelle ausdrücklich, daß die Gemeinden hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche ihre privatrechtlichen Beziehungen oder ihr Vermögen, die Gemeinderenten oder die Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben, den Privatpersonen gleichzuhalten sind.

Da es sich nun im vorliegenden Falle um den Abschluß eines schriftlichen Lieferungsvertrages bezüglich der Wasserversorgung der beschwerdeführenden Gemeinde Vršovic seitens der Gemeinde Königliche Weinberge, daher um ein die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den genannten Gemeinden regelndes Rechtsgeschäft handelt, so kann im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmung hiefür eine persönliche Gebührenfreiheit der beschwerdeführenden Gemeinde nicht zuerkannt werden.

Ad 3. Nachdem weiter im gegebenen Falle ein Lieferungsvertrag vorliegt, ein solcher Vertrag aber nach T. P. 69 bezüglich der Gebührenbemessung wie ein Kaufvertrag zu behandeln ist und bei letzterem ohne Unterschied, ob das Kaufobject ganz oder nach gewissen Zeitabschnitten in Theilen übergeben, der Kaufpreis sogleich oder ratenweise bezahlt wird, die für die ganze Dauer des Vertrages zu ermittelnde Menge des Lieferungsobjectes, bezw. der ganze für dasselbe zu entrichtende Preis zur Basis der Gebührenbemessung zu nehmen ist, so ist hier mit Recht der für eine zwanzigjährige Vertragsdauer stipulirte Preis der zu liefernden Wassermengen als Grundlage der Gebührenbemessung angenommen worden, zumal der Vertrag ausdrücklich zunächst auf diese Zeitdauer eingegangen wurde. Aber auch die vom k. k. Fin.-Min. durch die angefochtene Entscheidung verfügte Abnahme einer Gebühr für weitere drei Jahre, daher zusammen für 23 Jahre, war, weil der Vertrag nach Ablauf der zwanzigjährigen Dauer bei unterlassener Kündigung als auf unbestimmte Zeit verlängert zu gelten hat, nach der Anmerkung zu T. P. 69 gesetzlich gerechtfertigt, indem bei auf ungewisse Dauer geschlossenen Lieferungsverträgen, in denen jedoch die für einen Zeitabschnitt zu liefernde Menge festgestellt wird, hinsichtlich der zur Gebührenbemessung anzunehmenden Vertragsdauer die Bestimmung des § 16 e Gebührengesetzes zur Anwendung zu kommen hat.

Die Einwendung der Beschwerde, daß wegen der stipulirten Verlängerung des Vertrages auf unbestimmte Zeit nach Ablauf der fix bestimmten zwanzigjährigen Vertragsdauer, der ganze Vertrag den Charakter eines von Anbeginn auf ungewisse Dauer geschlossenen erhält, ist schon durch den Wortlaut des Vertrages, durch welchen die Dauer des Vertrages vorerst unbedingt auf 20 Jahre (§ 15 Gebührengesetzes) und nur eventuell weiter auf ungewisse Zeit verabredet erscheint, widerlegt. Desgleichen können, da es sich hier nicht um wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 16 des

Gebührengesetzes, sondern um die Ueberlassung einer gekauften Sache (T. P. 65, 69), wenn auch in durch längere Zeit zu liefernden Theilmengen handelt, im vorliegenden Falle die Bestimmungen des § 16 Gebührengesetzes im Allgemeinen nicht platzgreifen, vielmehr nur die cit. T. P. 65 und 69 maßgebend sein, wobei nur in Folge der zur letzteren T. P. beigefügten Anmerkung lediglich die einzige Bestimmung des § 16 lit. e für den daselbst vorgesehenen Fall zur Anwendung zu gelangen hat.

Auch die weitere Behauptung der Beschwerde ist nicht haltbar, daß bei der Gebührenbemessung blos das Entgelt für das im Anfange factisch bezogene Wasserquantum zu berechnen war, weil nach § 17 Gebührengesetzes, wenn ein höchstes Ausmaß der Leistung festgesetzt oder eine Wahl bedungen ist, die Gebühr nach dem Geldwerthe des Maximums, respective nach dem zur Wahl gestellten größten Geldwerthe zu bemessen ist.

Nach dem allgemeinen Grundsatze des § 15 Gebührengesetzes ist diese Maximalgebühr nach der Summe aller einzelnen Geldwerthe und zwar selbst dann zu bemessen, wenn es sich um eventuelle bedingte Leistungen handelt, weil im vorliegenden Falle eine Scalagebühr in Frage steht und der cit. § 15 zwischen bedingten und unbedingten Leistungen nicht unterscheidet, eine solche Unterscheidung vielmehr nach § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nur bei Rechtsgeschäften, die einer Percentualgebühr unterliegen, einzutreten hat, wenn deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde.

Ad 4. Nachdem der in Rede stehende Vertrag ausdrücklich in zwei gleichlautenden Parien ausgefertigt worden ist, so erscheint die Bemessung der Gebühr für jedes der beiden Exemplare in der Anordnung des § 40 Gebührengesetzes gesetzlich begründet.

Ad 5. Auch die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß das k. k. Fin.-Min. nicht berechtigt war, durch die am 28. October 1887, Z. 31350, ergangene angefochtene Entscheidung die durch den Zahlungsauftrag des k. k. Steueramtes Königliche Weinberge ddto. 27. August 1884 bemessene Gebühr für weitere drei Jahre der Vertragsdauer auf einen höheren Betrag richtigzustellen, indem dieses Recht der Finanzverwaltung nach Ansicht des Vertreters der Beschwerde durch Verjährung erloschen war, konnte der V. G. Hof nicht als stichhältig erkennen, weil laut der Acten der beschwerdeführenden Gemeinde am 27. Februar 1886 die Verständigung von der Wiedervorschreibung der Gebühr von dem zweiten Vertragspare zugestellt worden ist, weil ferner in Folge Verfügung der k. k. böhm. Fin.-L.-Dir. vom 23. Juni 1886, Z. 32059, das Stadtamt der königlichen Weinberge auf die Requisition seitens des dortigen k. k. Steueramtes vom 10. August 1886, Z. 6610, die Anzeige über die am 6. November 1884 factisch begonnene Wasserlieferung an die Gemeinde Vršovic erstattet hat und daher die Verjährung des Rechtes, die unrichtige Gebührenbemessung nachträglich richtigzustellen, mit Rücksicht auf die am 27. Juli 1889, d. i. vor Ablauf der dreijährigen Frist nach der im Jahre 1886 erfolgten zweiten Gebührenbemessung, erfolgte Zustellung der angefochtenen Entscheidung nicht eingetreten, bezw. unterbrochen worden ist (§§ 3 und 4 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31).

Die Beschwerde war daher als unbegründet, überdies aber für die Gemeinde Königliche Weinberge als unzulässig abzuweisen, da der dieser Gemeinde zugestellte Zahlungsauftrag von ihr seinerzeit nicht angefochten worden ist. (§ 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Nr. 5312.

Den Gemeinden kommt hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, welche ihre privatrechtlichen Beziehungen zum Gegenstande haben, eine persönliche Gebührenfreiheit nicht zu.

Erkenntniß vom 13. Mai 1890, Z. 1210.

Gemeinde Kladno ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 20. Mai 1889, Z. 7221, puncto angesprochener Freilassung von einer Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die der beschwerdeführenden Gemeinde Kladno von dem zum Zwecke der Anlegung eines Friedhofes mittelst Vertrages vom 18. März 1886 erfolgten Ankaufe eines Feldes Parc.-Nr. 1098/2 um den Kaufpreis per 3632 fl. 12 kr. — welcher Vertrag in Folge Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes in Kladno vom 27. November 1886 zum Zwecke der Eigenthumsübertragung an die Gemeinde Kladno auch grundbücherlich einverleibt worden ist — mit Rücksicht auf den mehr als zehnjährigen Vorbesitz mit $3^1/_2$ Percent und 25 Percent Zuschlag per 159 fl. 25 kr. vorgeschriebene Uebertragungsgebühr wurde von der zweiten Instanz im Hinblick auf die T. P. 102 f auf die Hälfte ermäßigt und es ist mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Fin.-Min. vom 20. Mai 1889 auch die Abschreibung der letzteren Gebühr unter der Voraussetzung gestattet worden, daß das fragliche Grundstück in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes eingetragen werde, wogegen von der Quittirung des Kaufpreises die scalamäßige Gebühr in doppeltem Betrage zu entrichten sei.

Der V. G. Hof vermochte den Anspruch der beschwerdeführenden Gemeinde auf unbedingte Freilassung derselben von jeder Gebühr hinsichtlich des in Rede stehenden Feldankaufes als gesetzlich begründet nicht zu erkennen. Denn die T. P. 75, b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, beschränkt die Gebührenbefreiung bei Gemeinden auf Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann auf Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen.

Die citirte Gesetzesstelle fügt aber auch ausdrücklich bei, daß die Gemeinden hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen derselben, die Renten und die Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben, den Privatpersonen gleichzuhalten sind.

Da es sich im vorliegenden Falle um den Ankauf eines Feldes seitens der Gemeinde Kladno, daher um ein Rechtsgeschäft handelt, welches eine Vermögensübertragung beinhaltet, so kann im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmungen hierfür die persönliche Gebührenfreiheit

der genannten Gemeinde nicht zuerkannt werden. Auch die in der T. P. 102, f eingeräumte Begünstigung der Gebührenfreiheit gilt lediglich für die thatsächlich expropriirten Grundstücke, welcher Fall bei dem in Rede stehenden Feldankaufe nicht zutrifft.

Da nach dem Vorausgelassenen die k. k. Finanzverwaltung gesetzlich berechtigt gewesen wäre, von dem in Rede stehenden Rechtsgeschäfte die volle Percentualgebühr per 159 fl. 25 kr. abzunehmen und das k. k. Finanz-Min. in der angefochtenen Entscheidung der Gemeinde Kladno lediglich die Zahlung der Scalagebühr von zusammen 25 fl. aufgetragen hat, so kann in diesem Vorgange von Seite der beschwerdeführenden Gemeinde eine Rechtsverletzung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht erblickt werden.

Nr. 5313.

Die Sperrung der Hausleitungen der Wiener Hochquellenwasserleitung zum Zwecke der Einbringung rückständiger Wassergebühren ist keine zulässige Executionsmaßregel.

Erkenntniß vom 14. Mai 1890, Z. 1602.

Erben nach Victor Ritter v. Ofenheim Dr. Adolf Ritter v. Ofenheim und Adv. Dr. Stoeger) ca. Gemeinderath Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 20. Februar 1889, Z. 1937, puncto Einhebung rückständiger Wasserbezugsgebühren.

»Die von der belangten Behörde erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird zurückgewiesen und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Verfügung hat der Wiener Gemeinderath beschlossen, daß die Beschwerdeführer als Eigenthümer der Häuser Schwarzenbergplatz Nr. 4, Führichgasse Nr. 1, Gauermannsgasse Nr. 2 und 4, Neustiftgasse Nr. 12 und Grüne Thorgasse Nr. 12 in Wien zur Berichtigung der für diese Häuser bis Ende 1887 aushaftenden Wassermehrverbrauchs-Gebühren und Wasserbezugs-Gebührenrückstände binnen acht Tagen, unter Androhung der Absperrungen der Hausleitungen, aufzufordern seien, und daß im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins mit der Absperrung der Hausleitungen vorzugehen sei.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung aus öffentlich rechtlichen, aus privatrechtlichen und aus formellrechtlichen Gründen; während der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zunächst die Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in der Richtung einwendet, daß die privatrechtlichen Gründe, auf welche sich die Beschwerde stützt, von der Judicatur dieses Gerichtshofes ausgeschlossen und deshalb bei der Entscheidung des vorliegenden Falles ganz außer Betracht zu lassen seien. Ueberdies sei die Einleitung des Hochquellenwassers in die einzelnen Häuser nicht eine Verpflichtung der Gemeinde, sondern die Art der Versorgung der Bewohner derselben mit gutem Trinkwasser dem Ermessen der Gemeinde anheim gegeben; die angefochtene Verfügung des Gemeinderathes sei keine verwaltungsbehördliche und die Beschwerdeführer seien durch dieselbe in keinem Rechte verletzt, dies letztere könnte eventuell nur bezüglich der Hausbewohner

der Fall sein, welche jedoch nicht Beschwerde führen; endlich sei die Absperrung der Hausleitungen nur angedroht, nicht aber ausgeführt worden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst die auf Grund des § 3 lit. a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobene Incompetenz-Einwendung anbelangt, so war derselben deshalb nicht stattzugeben, weil die Frage über die Berechtigung des Gemeinderathes zur Absperrung der Hausleitungen nach der im weiteren Verfolge motivirten Anschauung des V. G. Hofes eine Frage des öffentlichen Rechtes ist, weil daher die durch eine derartige Maßregel berührten Rechte der Beschwerdeführer ebenfalls in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fallen; weil es sich somit um die Entscheidung eines dem öffentlichen Rechte angehörenden Streitfalles handelt, bezüglich eines solchen aber die Competenz des V. G. Hofes auch dann eintritt, wenn für dieselbe selbst Privatrechtsgesetze zur Anwendung gebracht werden müßten.

Im Uebrigen aber war vor Allem festzustellen, daß die Versorgung der Stadt Wien mit gesundem Trinkwasser unbestritten zu den sanitätspolizeilichen Pflichten der Gemeinde Wien gehört, wie dies denn auch seitens der Gemeinde selbst in allen bezüglich der Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung erflossenen Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 17. März 1874, Z. 47313 (im § 4), vom 10. Juli 1876, Z. 70713 (im § 2), vom 1. November 1880, Z. 70713 ex 1876 (im § 2), endlich vom December 1887, Z. 70713 ex 1876 (im § 2) mit dem gleichlautenden Ausspruche ausdrücklich anerkannt wurde: »daß die Versorgung sämmtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser (in der bezeichneten Menge) eine durch die örtliche Sanitätspolizeipflege gebotene Maßregel, deren rasche Durchführung .. .. unabweisbarlich geworden ist, sei«.

Hiedurch ist der öffentlichrechtliche Charakter bezüglich aller Fragen, welche die durch diese Kundmachungen geregelte Wasserabgabe zum Gegenstande haben, von selbst gegeben.

Nachdem nun unbestrittenermaßen die Gemeinde Wien der ihr in Handhabung der Sanitätspolizeipflege obliegenden obgedachten Verpflichtung durch die Ausführung der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung nachgekommen ist, stellt sich diese Wasserleitung nicht etwa als ein Privatunternehmen der genannten Gemeinde, sondern als eine im Interesse der Gesammtheit der Bewohner der Stadt Wien ins Leben gerufene Gemeindeanstalt dar, deren Benützung im Verwaltungswege zu regeln ist, daher alle jene Verfügungen, welche in Bezug auf die Benützung dieser G e m e i n d e a n s t a l t durch die Bewohner der Stadt Wien seitens des Wiener Gemeinderathes getroffen werden, als Verfügungen zu betrachten sind, welche der Gemeinderath als autonome Verwaltungsbehörde in Betreff einer seiner Verwaltung anheimgegebenen Gemeindeanstalt trifft, demnach es keinem Zweifel unterliegen kann, daß derlei Verfügungen den Charakter von verwaltungsbehördlichen Verfügungen im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875 an sich tragen.

Es mag nun immerhin zugegeben werden, daß die Art und Weise, wie die entsprechende Wasserversorgung in Wien überhaupt und insbesondere

jene aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung den Bewohnern Wiens gegenüber in Ausführung zu bringen ist, in das freie Ermessen des Wiener Gemeinderathes fällt; allein sobald der Gemeinderath auf Grund dieses seines freien Ermessens über die Durchführungsmodalitäten allgemein verlautbarte Beschlüsse gefaßt hat, kann es, solange dieselben nicht durch spätere allgemeine Beschlüsse außer Kraft gesetzt oder modificirt worden sind, nicht mehr weiter in sein Ermessen gestellt sein, ob er diese Beschlüsse in einem concreten Falle durchführen wolle oder nicht, vielmehr ist auch er selbst an seine gefaßten Beschlüsse gebunden, derart, daß in den concreten Fällen genau nach Maßgabe derselben vorgegangen werden muß.

In den vorbezogenen Kundmachungen ist aber die Art und Weise der Wasserversorgung Wiens genau festgestellt und ist insbesondere bezüglich des normalen Hausbedarfes für jeden Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdauernd gutes und ..... constant hinreichendes Wasser durch einen Hausbrunnen oder in anderer zweckentsprechender Weise nicht vorgesorgt hat, die Verpflichtung statuirt ...... das Hochquellenwasser in der nach dem angegebenen Maßstabe bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses, zur Verwendung in demselben, zu leiten (§ 2), und es ist ebenda sogar auf eine zwangsweise Einleitung Bedacht genommen. — Bezüglich des außergewöhnlichen Bedarfes ist aber im § 17 zugesichert, daß das Wasser nach Maßgabe der Zulässigkeit in jenen Fällen abgegeben wird, in welchen sich um eine solche Wasserabgabe beworben wird.

Hieraus ergibt sich, daß, sobald ein Hauseigenthümer auf Grund dieser vom Gemeinderathe selbst getroffenen Bestimmungen für sein Haus in den Bezug des Hochquellenleitungswassers für den normalen Bedarf gesetzt ist, die Thatsache, daß in diesem Hause für fortdauernd gutes und constant hinreichendes Wasser in anderer Weise nicht vorgesorgt sei, als feststehend angenommen werden muß, woran auch durch die bloße nachträgliche, durch nichts erwiesene Behauptung des Hauseigenthümers, daß er solches Wasser anderweitig sich zu beschaffen in der Lage sei, nichts geändert werden kann.

Ebenso ist durch die Thatsache der Zugestehung eines angemeldeten außerordentlichen Bedarfes als zugegeben anzusehen, daß die Abgabe eines entsprechenden Wasserquantums zulässig erscheine, und könnte ein Widerruf nur aus dem Grunde gerechtfertigt erscheinen, wenn nach den jeweiligen Verhältnissen des Wasserzuflusses der Hochquellenleitung selbst eine weitere Wasserabgabe unzulässig sein würde, ein Umstand, der von dem Gemeinderathe im vorliegenden Falle nirgends behauptet worden ist.

Ist aber einmal die Abgabe von Wasser — sei es für den normalen, sei es für den außergewöhnlichen Bedarf — in ein bestimmtes Haus durch Hausleitungen bewerkstelligt, dann liegt es keineswegs mehr im Ermessen des Gemeinderathes, den einmal festgestellten Modus der Wasserabgabe zu ändern, vielmehr erscheint derselbe verpflichtet, die Hausleitungen solange mit Hochquellenwasser zu speisen, als nicht der Bedarf des Wassers geändert, oder die Zulässigkeit der Leitung aus in der Hochquellenleitung selbst begründeten Umständen aufgehoben ist.

Die Anschauung, daß die Beschwerdeführer in keinem Rechte verletzt seien, erschien dem V. G. Hofe ebenfalls unzutreffend. — Denn nach § 1

der bezogenen Kundmachungen wird das Wasser für den normalen Haushaltsbedarf nur an den Eigenthümer des Hauses (nicht an die Bewohner desselben) abgegeben, was auch nach § 17 in der Regel und gewiß im vorliegenden Falle, auch bezüglich des außergewöhnlichen Bedarfes zu gelten hat. — Hierin liegt aber ganz offenbar der Beweis dafür, daß bezüglich der Wasserabgabe als Berechtigter nicht die Bewohner eines Hauses, sondern dessen Eigenthümer allein anzusehen ist, daher auch eine Absperrung der Hausleitung nur den Hauseigenthümer (und nicht die Hausbewohner) in seinem Rechte zu verletzen vermag.

Daß aber eine solche Rechtsverletzung im gegebenen Falle in der Androhung der Wasserleitungsabsperrung gelegen ist, kann schon deshalb keinem Zweifel unterliegen, weil gleichzeitig auch der Auftrag zur Ausführung dieser Androhung erlassen wurde.

In der Sache selbst war der V. G. Hof nicht in der Lage, die angefochtene Verfügung als gesetzmäßig zu erkennen. — Dieselbe erfloß nämlich unbestritten zu dem Zwecke, die Einbringung bestehender Rückstände an Wassermehrverbrauchsgebühren und Wasserbezugsgebühren zu bewerkstelligen. — Nach dem Vorausgeschickten sind die fraglichen Gebühren Geldleistungen, welche aus einem öffentlichrechtlichen Titel für die Benützung einer Gemeindeanstalt geleistet werden müssen, und der Gemeinderath selbst bezeichnet sie in der Gegenschrift ihrem Wesen nach als Umlagen, welche jedoch nicht durch Bestreitung aus den allgemeinen Einnahmen der Gemeinde auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde nach dem allgemeinen Abgabenverhältnisse aufzutheilen, sondern von Denjenigen einzubringen seien, welche aus dem Unternehmen den unmittelbarsten und größten Vortheil ziehen.

Ohne in die heute nicht zur Entscheidung stehende Frage einzugehen, ob der Gemeinde die Berechtigung zur Einhebung dieser Wassergebühren gesetzlich zustehe oder nicht, mußte der V. G. Hof selbst unter der Annahme, daß es sich hier um die Einbringung rückständiger Gemeindeumlagen handle und daß der § 27 der bezogenen Kundmachung vom December 1887 demnach mit Recht verfüge, daß derlei rückständige Gebühren »mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben werden«, erwägen, daß die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur Einbringung rückständiger Gemeindeumlagen in der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, bestimmt sind, und daß eine andere als die dort angeordnete Zwangsmaßregel ungesetzlich ist.

Nachdem die Entziehung der zugestandenen Benützung einer Gemeindeanstalt in der bezogenen kais. Verordnung als Zwangsmaßregel nicht aufgezählt ist, erscheint eine solche Maßregel ungesetzlich, und muß dies umsomehr erkannt werden, als dieselbe mit der der Gemeinde obliegenden Verpflichtung zur Wasserversorgung, dem Gesagten zufolge, im Widerspruch stünde.

Als eine Zwangsmaßregel zur Einbringung der Wassergebührenrückstände muß aber die angedrohte Absperrung der Hausleitungen, deren Ausführung bereits angeordnet war, angesehen werden, weil sie schon nach dem Inhalte der angefochtenen Verfügung sich als Zwangsmaßregel darstellt und überdies der mit derselben verfolgte Zweck kein anderer war und sein konnte, als die Zahlung der Rückstände herbeizuführen.

Nr. 5314.

Auslegung des Kaspar Pillath'schen Stipendium-Stiftsbriefes.

Erkenntniß vom 14. Mai 1890, Z. 1606.

Josef Prielaßnig, Oberlehrer (Adv. Dr. Wolffhardt) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Baron Jacobi d'Eckholm); mitbeth. Franz Lachounig (Adv. Dr. Chornitzer); E. vom 21. Juni 1889, Z. 9691, puncto Verleihung des Kaspar Pillath'schen Stipendiums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Anspruchsberechtigung des Blasius Lachounig und hiernach die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung vor Allem aus dem Grunde, weil nach dem Stiftsbriefe vom 1. Jänner 1700 und der Absicht des Stifters »aus dem Markte Gutenstein« gebürtige Jünglinge zum Stiftungsgenusse berufen sind, Blasius Lachounig aber nicht im Markte Gutenstein, sondern in Pfarrdorf, Pfarre Maria am See geboren sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. Wie in der Beschwerde zugegeben wird und aus den Administrativacten hervorgeht, bestand im Markte Gutenstein zur Zeit der Errichtung der Stiftungsurkunde vom 1. Jänner 1700 keine selbstständige Pfarre und war dieser Markt vielmehr der Pfarre Marie am See ob Gutenstein incorporirt. Die Bezeichnung der Pfarre Maria am See erfolgte nach der Bestätigung des fürstbischöfl. Gurker Ordinariates vom 23. April 1889, Z. 1455, nach Maßgabe noch vorhandener alter Urkunden mit den Ausdrücken: Gotteshaus unserer lieben Frau Pfarrkirche zu Gutenstein, oder Gotteshaus virginis in der Pfarre Gutenstein, oder noch kürzer als parochia Gutenstein.

Hiernach ist es zweifellos, daß mit der Bezeichnung Pfarre Gutenstein zur Zeit der Stiftungserrichtung eben nur die damalige Pfarre Maria am See ob Gutenstein gemeint sein konnte.

Aus der Bestimmung des Stiftsbriefes sub 2, »daß in Ermanglung deren (von Verwandten, von welchen im Punkte 1 die Rede ist) auf ewige Zeiten zwei aus meinem Vaterlande, nämlich Wippacher Pfarr, einer aber aus der Gutensteiner, oder wenn kein solcher tauglich wäre, aus anderen zu der Probstei Ebendorf gehörigen Pfarren Gebürtige sein sollen«, geht nun klar hervor, daß der Stifter aus der Pfarre Gutenstein und nicht aus dem Markte Gutenstein Gebürtige zum Stiftungsbezuge berufen bezeichnete, und es kann auch die von der Beschwerde hervorgerufene Bestimmung des Punktes 3 des Stiftsbriefes, welcher das Vorschlagsrecht regelt und bezüglich des »in Gutenstein oder anderen Ebendorff'schen Pfarren Gebornen« dem Pfarrer bei unserer lieben Frauen am See das Vorschlagsrecht einräumt, nach ihrem Wortlaute, da sich das Wort »Pfarren« auch auf Gutenstein bezieht, weil sonst das Wort »anderen« ganz überflüssig ja widersinnig wäre, nicht für, sondern nur gegen die Beschwerdebehauptung sprechen, daß der Stifter aus dem Markte und nicht aus der Pfarre Gutenstein Gebürtige berufen wollte.

Daraus, daß der Stifter später unterm 17. August 1700 eine Abschrift des Originalstiftsbriefes »in die Ladt des Marktes Gutenstein deren Bürgern daselbst zum künftigen Behelf gegeben«, kann mit Rücksicht darauf,

daß nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftsbriefes selbst von den 4 Originalausfertigungen keine für den Markt Gutenstein bestimmt war, ein Argument für die Beschwerdebehauptung um so weniger abgeleitet werden, als es natürlich erscheint, daß der Stifter, welcher hierdurch den Bewohnern der Pfarre die Kenntniß von dem Mitbewerbungsrechte wahren wollte, hierfür den bedeutendsten Ort in der Pfarre ausgewählt hat.

Die Urkunde über die von Kaspar Pillath gleichzeitig für den Markt Gutenstein errichtete Beneficiaten-Stiftung kann für die Auslegung des stifterischen Willens bei der zu einem anderen Zwecke errichteten Stiftung darum nicht entscheidend sein, weil erstere Stiftung mit der letzteren in keinem Zusammenhange steht und in der Urkunde über diese Beneficiatenstiftung auch in keiner Weise die Stipendiumstiftung erwähnt wird.

Da es unbestritten ist, daß der Geburtsort des Blasius Lachounig in dem Gebiete liegt, welches die zur Zeit der Stiftungserrichtung bestandene »Gutensteiner Pfarre« umfaßte, ist derselbe daher auch nach den Anordnungen des Stiftsbriefes auf das fragliche Stipendium anspruchsberechtigt.

Wenn endlich weiter in der Beschwerde die angeblich größere Dürftigkeit des Sohnes des Beschwerdeführers gegenüber jener des Blasius Lachounig hervorgehoben wird, so ist zu bemerken, daß das in dem Stiftsbriefe vorgesehene Erforderniß der Dürftigkeit des Blasius Lachounig der Administrativbehörde nachgewiesen vorlag.

Nr. 5315.

Die Entscheidung über die Gattung eines bestehenden öffentlichen Weges, ob derselbe ein Geh- oder ein Fahrweg sei, ist auch in Steiermark im autonomen Instanzenzuge zu treffen.

Erkenntniß vom 14. Mai 1890, Z. 1607.

Graf Othmar Lamberg ca. steierm. Landesausschuß; E. vom 17. August 1889, Z. 13738, puncto Competenz in einer Straßenangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Erledigung eines Baugesuches wurde dem Beschwerdeführer von dem Gemeindeamte Aussee mit Decret vom 15. October 1887, Z. 1660, unter Anderem bemerkt, daß der zu seinem Baugrunde führende Weg während der Bauperiode für die Materialzufuhr als Zufahrt benützt werden darf (mit Ausschluß der Zeit vom 15. Juni bis 15. September), daß jedoch nach Vollendung des Baues eine Benützung dieses Weges als Fahrweg nicht mehr gestattet werden kann. — Ueber Recurs des Beschwerdeführers hat die Bezirkshauptmannschaft Gröbming, welcher dieser Recurs vom Gemeindeamte vorgelegt wurde, unterm 24. Mai 1888, Z. 2898, in der heute nicht mehr in Betracht kommenden, weil nicht Gegenstand der Beschwerdeführung bildenden Baufrage entschieden und weiter dem Recurse, betreffend die Beschränkung der Wegbenützung (Parcelle Nr. 244), Folge gegeben.

Anläßlich des von der Gemeinde Aussee rücksichtlich dieser Wegfrage eingebrachten Recurses hat die k. k. steierm. Statthalterei mit Erlaß vom

15. October 1888, Z. 16540, diesen Theil der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft behoben, weil die Gemeinde nach § 21 des steierm. Landesgesetzes vom 18. September 1870, L. G. B. Nr. 52, zur Erlassung einer besonderen straßenpolizeilichen Anordnung nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses berufen ist, der weitere Instanzenzug aber durch § 16 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, geregelt erscheint. Es war sonach — so lautet die Entscheidung weiter — die Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung hinsichtlich der fraglichen Wegbenützungs-Einschränkung nicht competent und Graf Lamberg zur Einbringung seiner abgesonderten Beschwerde an den Bezirks-, beziehungsweise Landesausschuß zu verweisen.

Ueber den nunmehr vom Grafen Lamberg eingebrachten Recurs hat der Bezirksausschuß Aussee in der Sitzung vom 7. März 1889 beschlossen, das vom Gemeindeamt ausgesprochene Fahrverbot insolange aufrecht zu erhalten, bis Graf Lamberg in der Lage ist, den fraglichen Wegtheil auf 5 Meter zu erweitern. — Ueber weiteren Recurs hat der steierm. Landesausschuß mit dem angefochtenen Ausspruch sich zu einer Entscheidung in merito für incompetent erklärt und auch die Entscheidung des Bezirksausschusses wegen Incompetenz behoben.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung als begründet nicht erkennen, und zwar aus folgenden Erwägungen: Der Art. II des steiermärk. Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, bestimmt in Abänderung des § 35 der steierm. Gemeindeordnung, daß über Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers nicht der Gemeindeausschuß, sondern die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat. — Durch diese gesetzliche Anordnung ist der Instanzenzug im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde derart bestimmt worden, daß in allen Angelegenheiten, welche die Gemeindeverwaltung betreffen, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der sonstigen Gesetze, wie bisher die autonomen Organe, in den Angelegenheiten ortspolizeilicher Natur aber die politischen Behörden im Berufungswege zu entscheiden haben.

Müßte nun die die Benützung des fraglichen Weges als Fahrweg einschränkende Verfügung des Gemeindevorstehers von Aussee als eine straßenpolizeiliche Anordnung aufgefaßt werden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß, da die Straßenpolizei einen Theil der der Ortsgemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zugewiesenen Ortspolizei (§ 24, Punkt 3 Gemeindeordnung) bildet, für diesen Fall nicht die autonomen, sondern die Staatsbehörden zur meritorischen Entscheidung im Beschwerdewege berufen wären.

Es würde daran auch dadurch nichts geändert, daß nach § 21 der steierm. Straßenpolizei-Ordnung (Landesges. vom 18. September 1870, L. G. B. Nr. 52) für besondere straßenpolizeiliche Anordnungen des Gemeindevorstehers die Zustimmung des Bezirksausschusses erforderlich ist, da diese Zustimmung nur die Voraussetzung bildet, unter welcher diese Anordnung erlassen werden kann, letztere selbst aber doch immer eine Verfügung des Gemeindevorstehers bleibt, welche im Berufungswege angefochten werden kann.

Der Landesausschuß ist zu der Annahme gelangt, daß es sich im vorliegenden Falle ausschließlich nur um ein Fahrverbot aus Rücksichten auf

die persönliche Sicherheit der Passanten handle, wozu denselben hauptsächlich das Ergebniß der von ihm eingeleiteten commissionellen Erhebung vom 17. Mai 1889, bestimmte, und daß daher in vorliegender Angelegenheit die politischen Behörden über Berufung gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers zu entscheiden haben.

Daß die Gemeindevorstehung Aussee bei Erlassung ihrer Verfügung diese nicht als eine gemäß § 21 der Straßenpolizei-Ordnung getroffene ansah, geht schon daraus hervor, daß dieselbe hiezu die Zustimmung des Bezirksausschusses nicht eingeholt hat. Dieselbe bemerkt weiter ausdrücklich in ihrem Berichte vom 6. November 1887, Z. 1908, an die Bezirkshauptmannschaft, daß der fragliche strittige Weg ein Gehweg und keineswegs ein Fahrweg sei, daß der Weg nur als Gehweg bestehe, daß die Gemeinde keinen Anlaß habe, wegen des vorhabenden Baues einen bestehenden Gehweg als Fahrweg benützen zu lassen, daß der Weg als Promenadeweg nicht erst seit neuerer Zeit, sondern über 100 Jahre erhalten wird.

Mit der von dem Vertreter der Gemeinde bei der commissionellen Bauverhandlung vom 5. October 1887 abgegebenen Erklärung, daß der strittige Weg als Fahrweg nicht benützt werden darf, welche Erklärung sodann in der getroffenen Entscheidung in der anfangs erwähnten Weise zum Ausdrucke gelangte, wollte daher nichts Anderes gesagt werden, als daß dieser Weg kein Fahrweg sei. — Eine solche Erklärung schließe allerdings ein Fahrverbot in sich, dieselbe kann aber keineswegs als eine besondere straßenpolizeiliche Anordnung, wie dieselbe im § 21 der citirten Straßenpolizei-Ordnung vorgesehen ist, aufgefaßt werden. Es sollten und wollten seitens der Gemeindevorstehung nicht die aus polizeilichen Rücksichten etwa erforderlichen Modalitäten der Art der Benützung eines öffentlichen Weges festgestellt werden, es wurde vielmehr bemerkt, daß der Weg kein öffentlicher Fahrweg sei.

Dem steht nicht entgegen, daß dieser Weg überhaupt als öffentlicher Geh- (Promenade-) Weg anerkannt ist. Denn, wenn auch die steiermärk. Straßengesetze (§ 3 des Landesges. vom 23. Juni 1866, Nr. 23, § 22 des Landesges. vom 9. Jänner 1870, Nr. 20) eine ausdrückliche Unterscheidung der öffentlichen Wege als Geh- und Fahrwege nicht vornehmen, wie dies in anderen Ländern, beispielsweise in Niederösterreich mit dem Landesges. vom 23. December 1889, Nr. 1 ex 1890, § 4, geschieht, so ist es doch zweifellos, daß es thatsächlich, zumal in geschlossenen Ortschaften, auch in Steiermark öffentliche Wege, welche blos Fußwege sind, geben kann und gibt, und daß daher, sowie rücksichtlich der Privatwege gemäß § 492 a. b. G. B., auch rücksichtlich der öffentlichen Wege die Unterscheidung zwischen Fahr- und bloßen Gehwegen nicht blos zulässig, sondern auch gegebenen Falles erforderlich ist.

Auch der von dem Landesausschusse insbesondere hervorgehobene Umstand, daß die Benützung des fraglichen Weges als Fahrweg aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit von der Gemeinde Aussee nicht zulässig erkannt wird, kann nicht dagegen, daß es sich um die Charakterisirung eines bestehenden öffentlichen Weges als Fahrweg handelt, sprechen, weil bei dieser Charakterisirung es sich um die Anerkennung thatsächlicher Verhältnisse handelt, wobei die nach Lage und Beschaffenheit des Weges gegebenen

Gebührengesetzes, sondern um die Ueberlassung einer gekauften Sache (T. P. 65, 69), wenn auch in durch längere Zeit zu liefernden Theilmengen handelt, im vorliegenden Falle die Bestimmungen des § 16 Gebührengesetzes im Allgemeinen nicht platzgreifen, vielmehr nur die cit. T. P. 65 und 69 maßgebend sein, wobei nur in Folge der zur letzteren T. P. beigefügten Anmerkung lediglich die einzige Bestimmung des § 16 lit. e für den daselbst vorgesehenen Fall zur Anwendung zu gelangen hat.

Auch die weitere Behauptung der Beschwerde ist nicht haltbar, daß bei der Gebührenbemessung blos das Entgelt für das im Anfange factisch bezogene Wasserquantum zu berechnen war, weil nach § 17 Gebührengesetzes, wenn ein höchstes Ausmaß der Leistung festgesetzt oder eine Wahl bedungen ist, die Gebühr nach dem Geldwerthe des Maximums, respective nach dem zur Wahl gestellten größten Geldwerthe zu bemessen ist.

Nach dem allgemeinen Grundsatze des § 15 Gebührengesetzes ist diese Maximalgebühr nach der Summe aller einzelnen Geldwerthe und zwar selbst dann zu bemessen, wenn es sich um eventuelle bedingte Leistungen handelt, weil im vorliegenden Falle eine Scalagebühr in Frage steht und der cit. § 15 zwischen bedingten und unbedingten Leistungen nicht unterscheidet, eine solche Unterscheidung vielmehr nach § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nur bei Rechtsgeschäften, die einer Percentualgebühr unterliegen, einzutreten hat, wenn deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde.

Ad 4. Nachdem der in Rede stehende Vertrag ausdrücklich in zwei gleichlautenden Parien ausgefertigt worden ist, so erscheint die Bemessung der Gebühr für jedes der beiden Exemplare in der Anordnung des § 40 Gebührengesetzes gesetzlich begründet.

Ad 5. Auch die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß das k. k. Fin.-Min. nicht berechtigt war, durch die am 28. October 1887, Z. 31350, ergangene angefochtene Entscheidung die durch den Zahlungsauftrag des k. k. Steueramtes Königliche Weinberge ddto. 27. August 1884 bemessene Gebühr für weitere drei Jahre der Vertragsdauer auf einen höheren Betrag richtigzustellen, indem dieses Recht der Finanzverwaltung nach Ansicht des Vertreters der Beschwerde durch Verjährung erloschen war, konnte der V. G. Hof nicht als stichhältig erkennen, weil laut der Acten der beschwerdeführenden Gemeinde am 27. Februar 1886 die Verständigung von der Wiedervorschreibung der Gebühr von dem zweiten Vertragspare zugestellt worden ist, weil ferner in Folge Verfügung der k. k. böhm. Fin.-L.-Dir. vom 23. Juni 1886, Z. 32059, das Stadtamt der königlichen Weinberge auf die Requisition seitens des dortigen k. k. Steueramtes vom 10. August 1886, Z. 6610, die Anzeige über die am 6. November 1884 factisch begonnene Wasserlieferung an die Gemeinde Vršovic erstattet hat und daher die Verjährung des Rechtes, die unrichtige Gebührenbemessung nachträglich richtigzustellen, mit Rücksicht auf die am 27. Juli 1889, d. i. vor Ablauf der dreijährigen Frist nach der im Jahre 1886 erfolgten zweiten Gebührenbemessung, erfolgte Zustellung der angefochtenen Entscheidung nicht eingetreten, bezw. unterbrochen worden ist (§§ 3 und 4 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31).

Die Beschwerde war daher als unbegründet, überdies aber für die Gemeinde Königliche Weinberge als unzulässig abzuweisen, da der dieser Gemeinde zugestellte Zahlungsauftrag von ihr seinerzeit nicht angefochten worden ist. (§ 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Nr. 5312.

Den Gemeinden kommt hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, welche ihre privatrechtlichen Beziehungen zum Gegenstande haben, eine persönliche Gebührenfreiheit nicht zu.

Erkenntniß vom 13. Mai 1890, Z. 1210.

Gemeinde Kladno ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 20. Mai 1889, Z. 7221, puncto angesprochener Freilassung von einer Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die der beschwerdeführenden Gemeinde Kladno von dem zum Zwecke der Anlegung eines Friedhofes mittelst Vertrages vom 18. März 1886 erfolgten Ankaufe eines Feldes Parc.-Nr. 1098/2 um den Kaufpreis per 3632 fl. 12 kr. — welcher Vertrag in Folge Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes in Kladno vom 27. November 1886 zum Zwecke der Eigenthumsübertragung an die Gemeinde Kladno auch grundbücherlich einverleibt worden ist — mit Rücksicht auf den mehr als zehnjährigen Vorbesitz mit $3^{1}/_{2}$ Percent und 25 Percent Zuschlag per 159 fl. 25 kr. vorgeschriebene Uebertragungsgebühr wurde von der zweiten Instanz im Hinblick auf die T. P. 102 f auf die Hälfte ermäßigt und es ist mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Fin.-Min. vom 20. Mai 1889 auch die Abschreibung der letzteren Gebühr unter der Voraussetzung gestattet worden, daß das fragliche Grundstück in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes eingetragen werde, wogegen von der Quittirung des Kaufpreises die scalamäßige Gebühr in doppeltem Betrage zu entrichten sei.

Der V. G. Hof vermochte den Anspruch der beschwerdeführenden Gemeinde auf unbedingte Freilassung derselben von jeder Gebühr hinsichtlich des in Rede stehenden Feldankaufes als gesetzlich begründet nicht zu erkennen. Denn die T. P. 75, b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, beschränkt die Gebührenbefreiung bei Gemeinden auf Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann auf Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen.

Die citirte Gesetzesstelle fügt aber auch ausdrücklich bei, daß die Gemeinden hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen derselben, die Renten und die Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben, den Privatpersonen gleichzuhalten sind.

Da es sich im vorliegenden Falle um den Ankauf eines Feldes seitens der Gemeinde Kladno, daher um ein Rechtsgeschäft handelt, welches eine Vermögensübertragung beinhaltet, so kann im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmungen hierfür die persönliche Gebührenfreiheit

der genannten Gemeinde nicht zuerkannt werden. Auch die in der T. P. 102, f eingeräumte Begünstigung der Gebührenfreiheit gilt lediglich für die thatsächlich expropriirten Grundstücke, welcher Fall bei dem in Rede stehenden Feldankaufe nicht zutrifft.

Da nach dem Vorausgelassenen die k. k. Finanzverwaltung gesetzlich berechtigt gewesen wäre, von dem in Rede stehenden Rechtsgeschäfte die volle Percentualgebühr per 159 fl. 25 kr. abzunehmen und das k. k. Finanz-Min. in der angefochtenen Entscheidung der Gemeinde Kladno lediglich die Zahlung der Scalagebühr von zusammen 25 fl. aufgetragen hat, so kann in diesem Vorgange von Seite der beschwerdeführenden Gemeinde eine Rechtsverletzung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht erblickt werden.

Nr. 5313.

Die Sperrung der Hausleitungen der Wiener Hochquellenwasserleitung zum Zwecke der Einbringung rückständiger Wassergebühren ist keine zulässige Executionsmaßregel.

Erkenntniß vom 14. Mai 1890, Z. 1602.

Erben nach Victor Ritter v. Ofenheim Dr. Adolf Ritter v. Ofenheim und Adv. Dr. Stoeger) ca. Gemeinderath Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 20. Februar 1889, Z. 1937, puncto Einhebung rückständiger Wasserbezugsgebühren.

»Die von der belangten Behörde erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird zurückgewiesen und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Verfügung hat der Wiener Gemeinderath beschlossen, daß die Beschwerdeführer als Eigenthümer der Häuser Schwarzenbergplatz Nr. 4, Führichgasse Nr. 1, Gauermannsgasse Nr. 2 und 4, Neustiftgasse Nr. 12 und Grüne Thorgasse Nr. 12 in Wien zur Berichtigung der für diese Häuser bis Ende 1887 aushaftenden Wassermehrverbrauchs-Gebühren und Wasserbezugs-Gebührenrückstände binnen acht Tagen, unter Androhung der Absperrungen der Hausleitungen, aufzufordern seien, und daß im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins mit der Absperrung der Hausleitungen vorzugehen sei.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung aus öffentlich rechtlichen, aus privatrechtlichen und aus formellrechtlichen Gründen; während der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zunächst die Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in der Richtung einwendet, daß die privatrechtlichen Gründe, auf welche sich die Beschwerde stützt, von der Judicatur dieses Gerichtshofes ausgeschlossen und deshalb bei der Entscheidung des vorliegenden Falles ganz außer Betracht zu lassen seien. Ueberdies sei die Einleitung des Hochquellenwassers in die einzelnen Häuser nicht eine Verpflichtung der Gemeinde, sondern die Art der Versorgung der Bewohner derselben mit gutem Trinkwasser dem Ermessen der Gemeinde anheim gegeben; die angefochtene Verfügung des Gemeinderathes sei keine verwaltungsbehördliche und die Beschwerdeführer seien durch dieselbe in keinem Rechte verletzt, dies letztere könnte eventuell nur bezüglich der Hausbewohner

der Fall sein, welche jedoch nicht Beschwerde führen; endlich sei die Absperrung der Hausleitungen nur angedroht, nicht aber ausgeführt worden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst die auf Grund des § 3 lit. a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobene Incompetenz-Einwendung anbelangt, so war derselben deshalb nicht stattzugeben, weil die Frage über die Berechtigung des Gemeinderathes zur Absperrung der Hausleitungen nach der im weiteren Verfolge motivirten Anschauung des V. G. Hofes eine Frage des öffentlichen Rechtes ist, weil daher die durch eine derartige Maßregel berührten Rechte der Beschwerdeführer ebenfalls in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fallen; weil es sich somit um die Entscheidung eines dem öffentlichen Rechte angehörenden Streitfalles handelt, bezüglich eines solchen aber die Competenz des V. G. Hofes auch dann eintritt, wenn für dieselbe selbst Privatrechtsgesetze zur Anwendung gebracht werden müßten.

Im Uebrigen aber war vor Allem festzustellen, daß die Versorgung der Stadt Wien mit gesundem Trinkwasser unbestritten zu den sanitätspolizeilichen Pflichten der Gemeinde Wien gehört, wie dies denn auch seitens der Gemeinde selbst in allen bezüglich der Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung erflossenen Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 17. März 1874, Z. 47313 (im § 4), vom 10. Juli 1876, Z. 70713 (im § 2), vom 1. November 1880, Z. 70713 ex 1876 (im § 2), endlich vom December 1887, Z. 70713 ex 1876 (im § 2) mit dem gleichlautenden Ausspruche ausdrücklich anerkannt wurde: »daß die Versorgung sämmtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser (in der bezeichneten Menge) eine durch die örtliche Sanitätspolizeipflege gebotene Maßregel, deren rasche Durchführung .. .. unabweisbarlich geworden ist, sei«.

Hiedurch ist der öffentlichrechtliche Charakter bezüglich aller Fragen, welche die durch diese Kundmachungen geregelte Wasserabgabe zum Gegenstande haben, von selbst gegeben.

Nachdem nun unbestrittenermaßen die Gemeinde Wien der ihr in Handhabung der Sanitätspolizeipflege obliegenden obgedachten Verpflichtung durch die Ausführung der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung nachgekommen ist, stellt sich diese Wasserleitung nicht etwa als ein Privatunternehmen der genannten Gemeinde, sondern als eine im Interesse der Gesammtheit der Bewohner der Stadt Wien ins Leben gerufene Gemeindeanstalt dar, deren Benützung im Verwaltungswege zu regeln ist, daher alle jene Verfügungen, welche in Bezug auf die Benützung dieser G e m e i n d e a n s t a l t durch die Bewohner der Stadt Wien seitens des Wiener Gemeinderathes getroffen werden, als Verfügungen zu betrachten sind, welche der Gemeinderath als autonome Verwaltungsbehörde in Betreff einer seiner Verwaltung anheimgegebenen Gemeindeanstalt trifft, demnach es keinem Zweifel unterliegen kann, daß derlei Verfügungen den Charakter von verwaltungsbehördlichen Verfügungen im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875 an sich tragen.

Es mag nun immerhin zugegeben werden, daß die Art und Weise, wie die entsprechende Wasserversorgung in Wien überhaupt und insbesondere

jene aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung den Bewohnern Wiens gegenüber in Ausführung zu bringen ist, in das freie Ermessen des Wiener Gemeinderathes fällt; allein sobald der Gemeinderath auf Grund dieses seines freien Ermessens über die Durchführungsmodalitäten allgemein verlautbarte Beschlüsse gefaßt hat, kann es, solange dieselben nicht durch spätere allgemeine Beschlüsse außer Kraft gesetzt oder modificirt worden sind, nicht mehr weiter in sein Ermessen gestellt sein, ob er diese Beschlüsse in einem concreten Falle durchführen wolle oder nicht, vielmehr ist auch er selbst an seine gefaßten Beschlüsse gebunden, derart, daß in den concreten Fällen genau nach Maßgabe derselben vorgegangen werden muß.

In den vorbezogenen Kundmachungen ist aber die Art und Weise der Wasserversorgung Wiens genau festgestellt und ist insbesondere bezüglich des normalen Hausbedarfes für jeden Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdauernd gutes und ..... constant hinreichendes Wasser durch einen Hausbrunnen oder in anderer zweckentsprechender Weise nicht vorgesorgt hat, die Verpflichtung statuirt ...... das Hochquellenwasser in der nach dem angegebenen Maßstabe bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses, zur Verwendung in demselben, zu leiten (§ 2), und es ist ebenda sogar auf eine zwangsweise Einleitung Bedacht genommen. — Bezüglich des außergewöhnlichen Bedarfes ist aber im § 17 zugesichert, daß das Wasser nach Maßgabe der Zulässigkeit in jenen Fällen abgegeben wird, in welchen sich um eine solche Wasserabgabe beworben wird.

Hieraus ergibt sich, daß, sobald ein Hauseigenthümer auf Grund dieser vom Gemeinderathe selbst getroffenen Bestimmungen für sein Haus in den Bezug des Hochquellenleitungswassers für den normalen Bedarf gesetzt ist, die Thatsache, daß in diesem Hause für fortdauernd gutes und constant hinreichendes Wasser in anderer Weise nicht vorgesorgt sei, als feststehend angenommen werden muß, woran auch durch die bloße nachträgliche, durch nichts erwiesene Behauptung des Hauseigenthümers, daß er solches Wasser anderweitig sich zu beschaffen in der Lage sei, nichts geändert werden kann.

Ebenso ist durch die Thatsache der Zugestehung eines angemeldeten außerordentlichen Bedarfes als zugegeben anzusehen, daß die Abgabe eines entsprechenden Wasserquantums zulässig erscheine, und könnte ein Widerruf nur aus dem Grunde gerechtfertigt erscheinen, wenn nach den jeweiligen Verhältnissen des Wasserzuflusses der Hochquellenleitung selbst eine weitere Wasserabgabe unzulässig sein würde, ein Umstand, der von dem Gemeinderathe im vorliegenden Falle nirgends behauptet worden ist.

Ist aber einmal die Abgabe von Wasser — sei es für den normalen, sei es für den außergewöhnlichen Bedarf — in ein bestimmtes Haus durch Hausleitungen bewerkstelligt, dann liegt es keineswegs mehr im Ermessen des Gemeinderathes, den einmal festgestellten Modus der Wasserabgabe zu ändern, vielmehr erscheint derselbe verpflichtet, die Hausleitungen solange mit Hochquellenwasser zu speisen, als nicht der Bedarf des Wassers geändert, oder die Zulässigkeit der Leitung aus in der Hochquellenleitung selbst begründeten Umständen aufgehoben ist.

Die Anschauung, daß die Beschwerdeführer in keinem Rechte verletzt seien, erschien dem V. G. Hofe ebenfalls unzutreffend. — Denn nach § 1

der bezogenen Kundmachungen wird das Wasser für den normalen Haushaltsbedarf nur an den Eigenthümer des Hauses (nicht an die Bewohner desselben) abgegeben, was auch nach § 17 in der Regel und gewiß im vorliegenden Falle, auch bezüglich des außergewöhnlichen Bedarfes zu gelten hat. — Hierin liegt aber ganz offenbar der Beweis dafür, daß bezüglich der Wasserabgabe als Berechtigter nicht die Bewohner eines Hauses, sondern dessen Eigenthümer allein anzusehen ist, daher auch eine Absperrung der Hausleitung nur den Hauseigenthümer (und nicht die Hausbewohner) in seinem Rechte zu verletzen vermag.

Daß aber eine solche Rechtsverletzung im gegebenen Falle in der Androhung der Wasserleitungsabsperrung gelegen ist, kann schon deshalb keinem Zweifel unterliegen, weil gleichzeitig auch der Auftrag zur Ausführung dieser Androhung erlassen wurde.

In der Sache selbst war der V. G. Hof nicht in der Lage, die angefochtene Verfügung als gesetzmäßig zu erkennen. — Dieselbe erfloß nämlich unbestritten zu dem Zwecke, die Einbringung bestehender Rückstände an Wassermehrverbrauchsgebühren und Wasserbezugsgebühren zu bewerkstelligen. — Nach dem Vorausgeschickten sind die fraglichen Gebühren Geldleistungen, welche aus einem öffentlichrechtlichen Titel für die Benützung einer Gemeindeanstalt geleistet werden müssen, und der Gemeinderath selbst bezeichnet sie in der Gegenschrift ihrem Wesen nach als Umlagen, welche jedoch nicht durch Bestreitung aus den allgemeinen Einnahmen der Gemeinde auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde nach dem allgemeinen Abgabenverhältnisse aufzutheilen, sondern von Denjenigen einzubringen seien, welche aus dem Unternehmen den unmittelbarsten und größten Vortheil ziehen.

Ohne in die heute nicht zur Entscheidung stehende Frage einzugehen, ob der Gemeinde die Berechtigung zur Einhebung dieser Wassergebühren gesetzlich zustehe oder nicht, mußte der V. G. Hof selbst unter der Annahme, daß es sich hier um die Einbringung rückständiger Gemeindeumlagen handle und daß der § 27 der bezogenen Kundmachung vom December 1887 demnach mit Recht verfüge, daß derlei rückständige Gebühren »mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben werden«, erwägen, daß die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur Einbringung rückständiger Gemeindeumlagen in der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, bestimmt sind, und daß eine andere als die dort angeordnete Zwangsmaßregel ungesetzlich ist.

Nachdem die Entziehung der zugestandenen Benützung einer Gemeindeanstalt in der bezogenen kais. Verordnung als Zwangsmaßregel nicht aufgezählt ist, erscheint eine solche Maßregel ungesetzlich, und muß dies umsomehr erkannt werden, als dieselbe mit der der Gemeinde obliegenden Verpflichtung zur Wasserversorgung, dem Gesagten zufolge, im Widerspruch stünde.

Als eine Zwangsmaßregel zur Einbringung der Wassergebührenrückstände muß aber die angedrohte Absperrung der Hausleitungen, deren Ausführung bereits angeordnet war, angesehen werden, weil sie schon nach dem Inhalte der angefochtenen Verfügung sich als Zwangsmaßregel darstellt und überdies der mit derselben verfolgte Zweck kein anderer war und sein konnte, als die Zahlung der Rückstände herbeizuführen.

Nr. 5314.

Auslegung des Kaspar Pillath'schen Stipendium-Stiftsbriefes.

Erkenntniß vom 14. Mai 1890, Z. 1606.

Josef Prielaßnig, Oberlehrer (Adv. Dr. Wolffhardt) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Baron Jacobi d'Eckholm); mitbeth. Franz Lachounig (Adv. Dr. Chornitzer); E. vom 21. Juni 1889, Z. 9691, puncto Verleihung des Kaspar Pillath'schen Stipendiums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Anspruchsberechtigung des Blasius Lachounig und hiernach die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung vor Allem aus dem Grunde, weil nach dem Stiftsbriefe vom 1. Jänner 1700 und der Absicht des Stifters »aus dem Markte Gutenstein« gebürtige Jünglinge zum Stiftungsgenusse berufen sind, Blasius Lachounig aber nicht im Markte Gutenstein, sondern in Pfarrdorf, Pfarre Maria am See geboren sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen. Wie in der Beschwerde zugegeben wird und aus den Administrativacten hervorgeht, bestand im Markte Gutenstein zur Zeit der Errichtung der Stiftungsurkunde vom 1. Jänner 1700 keine selbstständige Pfarre und war dieser Markt vielmehr der Pfarre Marie am See ob Gutenstein incorporirt. Die Bezeichnung der Pfarre Maria am See erfolgte nach der Bestätigung des fürstbischöfl. Gurker Ordinariates vom 23. April 1889, Z. 1455, nach Maßgabe noch vorhandener alter Urkunden mit den Ausdrücken: Gotteshaus unserer lieben Frau Pfarrkirche zu Gutenstein, oder Gotteshaus virginis in der Pfarre Gutenstein, oder noch kürzer als parochia Gutenstein.

Hiernach ist es zweifellos, daß mit der Bezeichnung Pfarre Gutenstein zur Zeit der Stiftungserrichtung eben nur die damalige Pfarre Maria am See ob Gutenstein gemeint sein konnte.

Aus der Bestimmung des Stiftsbriefes sub 2, »daß in Ermanglung deren (von Verwandten, von welchen im Punkte 1 die Rede ist) auf ewige Zeiten zwei aus meinem Vaterlande, nämlich Wippacher Pfarr, einer aber aus der Gutensteiner, oder wenn kein solcher tauglich wäre, aus anderen zu der Probstei Ebendorf gehörigen Pfarren Gebürtige sein sollen«, geht nun klar hervor, daß der Stifter aus der Pfarre Gutenstein und nicht aus dem Markte Gutenstein Gebürtige zum Stiftungsbezuge berufen bezeichnete, und es kann auch die von der Beschwerde hervorgerufene Bestimmung des Punktes 3 des Stiftsbriefes, welcher das Vorschlagsrecht regelt und bezüglich des »in Gutenstein oder anderen Ebendorffschen Pfarren Gebornen« dem Pfarrer bei unserer lieben Frauen am See das Vorschlagsrecht einräumt, nach ihrem Wortlaute, da sich das Wort »Pfarren« auch auf Gutenstein bezieht, weil sonst das Wort »anderen« ganz überflüssig ja widersinnig wäre, nicht für, sondern nur gegen die Beschwerdebehauptung sprechen, daß der Stifter aus dem Markte und nicht aus der Pfarre Gutenstein Gebürtige berufen wollte.

Daraus, daß der Stifter später unterm 17. August 1700 eine Abschrift des Originalstiftsbriefes »in die Ladt des Marktes Gutenstein deren Bürgern daselbst zum künftigen Behelf gegeben«, kann mit Rücksicht darauf,

daß nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftsbriefes selbst von den 4 Originalausfertigungen keine für den Markt Gutenstein bestimmt war, ein Argument für die Beschwerdebehauptung um so weniger abgeleitet werden, als es natürlich erscheint, daß der Stifter, welcher hierdurch den Bewohnern der Pfarre die Kenntniß von dem Mitbewerbungsrechte wahren wollte, hierfür den bedeutendsten Ort in der Pfarre ausgewählt hat.

Die Urkunde über die von Kaspar Villath gleichzeitig für den Markt Gutenstein errichtete Beneficiaten-Stiftung kann für die Auslegung des stifterischen Willens bei der zu einem anderen Zwecke errichteten Stiftung darum nicht entscheidend sein, weil erstere Stiftung mit der letzteren in keinem Zusammenhange steht und in der Urkunde über diese Beneficiatenstiftung auch in keiner Weise die Stipendiumstiftung erwähnt wird.

Da es unbestritten ist, daß der Geburtsort des Blasius Lachounig in dem Gebiete liegt, welches die zur Zeit der Stiftungserrichtung bestandene »Gutensteiner Pfarre« umfaßte, ist derselbe daher auch nach den Anordnungen des Stiftsbriefes auf das fragliche Stipendium anspruchsberechtigt.

Wenn endlich weiter in der Beschwerde die angeblich größere Dürftigkeit des Sohnes des Beschwerdeführers gegenüber jener des Blasius Lachounig hervorgehoben wird, so ist zu bemerken, daß das in dem Stiftsbriefe vorgesehene Erforderniß der Dürftigkeit des Blasius Lachounig der Administrativbehörde nachgewiesen vorlag.

Nr. 5315.

Die Entscheidung über die Gattung eines bestehenden öffentlichen Weges, ob derselbe ein Geh- oder ein Fahrweg sei, ist auch in Steiermark im autonomen Instanzenzuge zu treffen.

Erkenntniß vom 14. Mai 1890, Z. 1607.

Graf Othmar Lamberg ca. steierm. Landesausschuß; E. vom 17. August 1889, Z. 13738, puncto Competenz in einer Straßenangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Erledigung eines Baugesuches wurde dem Beschwerdeführer von dem Gemeindeamte Aussee mit Decret vom 15. October 1887, Z. 1660, unter Anderem bemerkt, daß der zu seinem Baugrunde führende Weg während der Bauperiode für die Materialzufuhr als Zufahrt benützt werden darf (mit Ausschluß der Zeit vom 15. Juni bis 15. September), daß jedoch nach Vollendung des Baues eine Benützung dieses Weges als Fahrweg nicht mehr gestattet werden kann. — Ueber Recurs des Beschwerdeführers hat die Bezirkshauptmannschaft Gröbming, welcher dieser Recurs vom Gemeindeamte vorgelegt wurde, unterm 24. Mai 1888, Z. 2898, in der heute nicht mehr in Betracht kommenden, weil nicht Gegenstand der Beschwerdeführung bildenden Baufrage entschieden und weiter dem Recurse, betreffend die Beschränkung der Wegbenützung (Parcelle Nr. 244), Folge gegeben.

Anläßlich des von der Gemeinde Aussee rücksichtlich dieser Wegfrage eingebrachten Recurses hat die k. k. steierm. Statthalterei mit Erlaß vom

15. October 1888, Z. 16540, diesen Theil der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft behoben, weil die Gemeinde nach § 21 des steierm. Landesgesetzes vom 18. September 1870, L. G. B. Nr. 52, zur Erlassung einer besonderen straßenpolizeilichen Anordnung nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses berufen ist, der weitere Instanzenzug aber durch § 16 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, geregelt erscheint. Es war sonach — so lautet die Entscheidung weiter — die Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung hinsichtlich der fraglichen Wegbenützungs-Einschränkung nicht competent und Graf Lamberg zur Einbringung seiner abgesonderten Beschwerde an den Bezirks-, beziehungsweise Landesausschuß zu verweisen.

Ueber den nunmehr vom Grafen Lamberg eingebrachten Recurs hat der Bezirksausschuß Aussee in der Sitzung vom 7. März 1889 beschlossen, das vom Gemeindeamt ausgesprochene Fahrverbot insolange aufrecht zu erhalten, bis Graf Lamberg in der Lage ist, den fraglichen Wegtheil auf 5 Meter zu erweitern. — Ueber weiteren Recurs hat der steierm. Landesausschuß mit dem angefochtenen Ausspruch sich zu einer Entscheidung in merito für incompetent erklärt und auch die Entscheidung des Bezirksausschusses wegen Incompetenz behoben.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung als begründet nicht erkennen, und zwar aus folgenden Erwägungen: Der Art. II des steiermärk. Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, bestimmt in Abänderung des § 35 der steierm. Gemeindeordnung, daß über Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers nicht der Gemeindeausschuß, sondern die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat. — Durch diese gesetzliche Anordnung ist der Instanzenzug im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde derart bestimmt worden, daß in allen Angelegenheiten, welche die Gemeindeverwaltung betreffen, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der sonstigen Gesetze, wie bisher die autonomen Organe, in den Angelegenheiten ortspolizeilicher Natur aber die politischen Behörden im Berufungswege zu entscheiden haben.

Müßte nun die die Benützung des fraglichen Weges als Fahrweg einschränkende Verfügung des Gemeindevorstehers von Aussee als eine straßenpolizeiliche Anordnung aufgefaßt werden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß, da die Straßenpolizei einen Theil der der Ortsgemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zugewiesenen Ortspolizei (§ 24, Punkt 3 Gemeindeordnung) bildet, für diesen Fall nicht die autonomen, sondern die Staatsbehörden zur meritorischen Entscheidung im Beschwerdewege berufen wären.

Es würde daran auch dadurch nichts geändert, daß nach § 21 der steierm. Straßenpolizei-Ordnung (Landesges. vom 18. September 1870, L. G. B. Nr. 52) für besondere straßenpolizeiliche Anordnungen des Gemeindevorstehers die Zustimmung des Bezirksausschusses erforderlich ist, da diese Zustimmung nur die Voraussetzung bildet, unter welcher diese Anordnung erlassen werden kann, letztere selbst aber doch immer eine Verfügung des Gemeindevorstehers bleibt, welche im Berufungswege angefochten werden kann.

Der Landesausschuß ist zu der Annahme gelangt, daß es sich im vorliegenden Falle ausschließlich nur um ein Fahrverbot aus Rücksichten auf

die persönliche Sicherheit der Passanten handle, wozu denselben hauptsächlich das Ergebniß der von ihm eingeleiteten commissionellen Erhebung vom 17. Mai 1889, bestimmte, und daß daher in vorliegender Angelegenheit die politischen Behörden über Berufung gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers zu entscheiden haben.

Daß die Gemeindevorstehung Aussee bei Erlassung ihrer Verfügung diese nicht als eine gemäß § 21 der Straßenpolizei-Ordnung getroffene ansah, geht schon daraus hervor, daß dieselbe hiezu die Zustimmung des Bezirksausschusses nicht eingeholt hat. Dieselbe bemerkt weiter ausdrücklich in ihrem Berichte vom 6. November 1887, Z. 1908, an die Bezirkshauptmannschaft, daß der fragliche strittige Weg ein Gehweg und keineswegs ein Fahrweg sei, daß der Weg nur als Gehweg bestehe, daß die Gemeinde keinen Anlaß habe, wegen des vorhabenden Baues einen bestehenden Gehweg als Fahrweg benützen zu lassen, daß der Weg als Promenadeweg nicht erst seit neuerer Zeit, sondern über 100 Jahre erhalten wird.

Mit der von dem Vertreter der Gemeinde bei der commissionellen Bauverhandlung vom 5. October 1887 abgegebenen Erklärung, daß der strittige Weg als Fahrweg nicht benützt werden darf, welche Erklärung sodann in der getroffenen Entscheidung in der anfangs erwähnten Weise zum Ausdrucke gelangte, wollte daher nichts Anderes gesagt werden, als daß dieser Weg kein Fahrweg sei. — Eine solche Erklärung schließe allerdings ein Fahrverbot in sich, dieselbe kann aber keineswegs als eine besondere straßenpolizeiliche Anordnung, wie dieselbe im § 21 der citirten Straßenpolizei-Ordnung vorgesehen ist, aufgefaßt werden. Es sollten und wollten seitens der Gemeindevorstehung nicht die aus polizeilichen Rücksichten etwa erforderlichen Modalitäten der Art der Benützung eines öffentlichen Weges festgestellt werden, es wurde vielmehr bemerkt, daß der Weg kein öffentlicher Fahrweg sei.

Dem steht nicht entgegen, daß dieser Weg überhaupt als öffentlicher Geh- (Promenade-) Weg anerkannt ist. Denn, wenn auch die steiermärk. Straßengesetze (§ 3 des Landesges. vom 23. Juni 1866, Nr. 23, § 22 des Landesges. vom 9. Jänner 1870, Nr. 20) eine ausdrückliche Unterscheidung der öffentlichen Wege als Geh- und Fahrwege nicht vornehmen, wie dies in anderen Ländern, beispielsweise in Niederösterreich mit dem Landesges. vom 23. December 1889, Nr. 1 ex 1890, § 4, geschieht, so ist es doch zweifellos, daß es thatsächlich, zumal in geschlossenen Ortschaften, auch in Steiermark öffentliche Wege, welche blos Fußwege sind, geben kann und gibt, und daß daher, sowie rücksichtlich der Privatwege gemäß § 492 a. b. G. B., auch rücksichtlich der öffentlichen Wege die Unterscheidung zwischen Fahr- und bloßen Gehwegen nicht blos zulässig, sondern auch gegebenen Falles erforderlich ist.

Auch der von dem Landesausschusse insbesondere hervorgehobene Umstand, daß die Benützung des fraglichen Weges als Fahrweg aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit von der Gemeinde Aussee nicht zulässig erkannt wird, kann nicht dagegen, daß es sich um die Charakterisirung eines bestehenden öffentlichen Weges als Fahrweg handelt, sprechen, weil bei dieser Charakterisirung es sich um die Anerkennung thatsächlicher Verhältnisse handelt, wobei die nach Lage und Beschaffenheit des Weges gegebenen

polizeilichen Rücksichten eben mit ein Moment bilden, welches bei Beurtheilung der Sache eventuell ebenfalls zu würdigen ist.

Da nun in Fällen, wo es sich um die Frage handelt, ob ein Weg oder eine Straße ein Gemeindeweg sei, gemäß § 22 des steierm. Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, Nr. 20, im autonomen Instanzenzuge, und zwar in letzter Instanz vom Landesausschusse zu erkennen ist, wäre es Sache des Landesausschusses gewesen, dem Gemeindeausschuß in Aussee die Entscheidung in erster Instanz über die Frage, ob der fragliche Weg ein öffentlicher Fahrweg sei oder nicht, aufzutragen unter Offenlassung der weiteren Berufung an den Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung seinerzeit eventuell die weitere Berufung an den Landesausschuß offen steht.

Nr. 5316.

Hat eine untere Instanz über für die Entscheidung wesentliche Fragen nicht abgesprochen, dann kann die obere Instanz die fehlende Entscheidung nur provociren, nicht aber sofort in der Sache erkennen.

Erkenntniß vom 16. Mai 1890, Z. 1629.

Samborer Städter und Gemeinderath (Adv. Dr. Rechen) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 17. Mai 1889, Z. 14030, puncto Gemeindevermögens- und Verwaltungsfragen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Im Jahre 1870 haben die Samborer Städter die Ausscheidung der Vororte Powodowa, Potwórnia, Zamiejska, Srednia, Zawidówka und Dolna aus dem Samborer Stadtgemeindeverbande begehrt. — Der Gemeinderath in Sambor hat sich dazumal und zwar mittelst Beschlusses vom 14. Juni 1870 gegen eine derartige Ausscheidung ausgesprochen, weil diese Vororte seit undenklichen Zeiten mit der Stadt vereinigt sind und weil der Magistrat auch in früherer Zeit die Jurisdiction in den Vororten besorgt hat. — Der Gemeindevorsteher in Sambor hat hierauf unterm 15. Juni 1870, Z. 811, der Bezirkshauptmannschaft in Sambor berichtet, daß diese Vororte schon seit dem vorigen Jahrhunderte mit der Stadt Sambor vereinigt sind, daß der Magistrat gleichwie in der Stadt auch in den Vororten die Jurisdiction besorgt hat und daß nur zur Erleichterung der Polizeiaufsicht und anderer Administrativgeschäfte in den Vororten Ortsrichter bestanden haben, deren Wahl bis zum Jahre 1855 vom Magistrate, später aber vom Bezirksamte vorgenommen wurde.

Die k. k. Statthalterei hat hierauf unterm 14. Juli 1870, Z. 26597, das Gesuch wegen Ausscheidung der Vororte zurückgewiesen, weil diese Vororte vor dem Inslebentreten der Gemeindeordnung vom 12. August 1866 mit der Stadt Sambor Eine Gemeinde gebildet haben und weil demnach die Ausscheidung dieser Vororte aus dem Verbande der Stadtgemeinde Sambor nur infolge eines Landesgesetzes erfolgen könnte. — Diese seinerzeit auch der Samborer Stadtgemeinde intimirte Statth.-Entscheidung wurde nicht weiter angefochten.

Bei dieser Sachlage und angesichts der so in Rechtskraft erwachsenen Statth.-Entscheidung konnte der V. G. Hof in dem Ausspruche des Landesausschusses, dass es sich im gegebenen Falle nicht erst um eine in Gemäßheit des § 2 der galiz. Gemeindeordnung zu vollziehende Vereinigung der Stadt mit den Vorstädten handelt, sondern dass diese in ihrer Vereinigung schon vor dem Inslebentreten der Gemeindeordnung vom 12. August 1866 eine einzige Gemeinde gebildet haben, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Bei diesem Ausspruche war es aber seitens des Landesausschusses gesetzlich nicht gerechtfertigt, sofort in das Meritum der Sache einzugehen. — Der Bezirksrath in Sambor hat nämlich mit Entscheidung vom 9. Februar 1889, Z. 126, im Instanzenzuge den Beschluss des Samborer Gemeinderathes vom 17. October 1888, betreffend eine meritorische Regelung der Angelegenheiten des Gemeindevermögens, sowie der Fragen der Deckung von Bedürfnissen der Stadt und der Vorstädte mit der Begründung aufgehoben, dass nach dem zweiten Absatze des § 2 der cit. Gemeindeordnung vorerst hätte eine Vereinbarung zwischen der Stadt Sambor und ihren Vororten über den Besitz und Genuss ihres Eigenthumes, sowie ihrer Anstalten und Fonde getroffen, selbe sodann der Beschlussfassung des Gemeinderathes unterzogen und hierauf dem Bezirksrathe vorgelegt werden sollen. Es liegt nun klar zu Tage, dass diese Entscheidung des Bezirksrathes, wiewohl sie sich selbst als eine »meritorische Erledigung« gibt, eine solche nicht ist und als solche schon deshalb nicht angesehen werden kann, weil ja der Bezirksrath in Ansehung der hier in Frage kommenden Gemeindevermögens- und Verwaltungs-Regelung, welche das Meritum der Sache ausmacht — wie gezeigt — von einer anderen Voraussetzung wie der Gemeinderath ausging, nämlich, dass es sich im vorliegenden Falle um die Regelung von Angelegenheiten in der noch nicht vereinigten, sondern in der erst in Gemäßheit des § 2 cit. Gemeindeordnung zu vereinigenden Gemeinde handelt und weil bei dieser letzteren Voraussetzung eine meritorische Entscheidung des Bezirksrathes in der Sache geradezu ausgeschlossen war, indem ja vor erfolgter Vereinigung der Gemeinden und in Absicht auf diese die Vermögens- und Verwaltungsfragen nur im Wege eines Uebereinkommens der Gemeinden (siehe § 2 der Gemeindeordnung), nicht aber im Wege einer behördlichen instanzmäßigen Entscheidung geregelt werden dürfen.

Hat nun aber der Landesausschuss diesen Standpunkt des Bezirksrathes verworfen und den vom Gemeinderathe bei seinem Beschlusse vom 17. October 1888 vertretenen, dass es sich um Regelung von Vermögens- und Verwaltungsfragen in einer bereits vorlängst vereinigten Gemeinde handelt, als richtig anerkannt, welche Auffassung — wie eingangs bereits erörtert wurde — sich als eine acten- und gesetzmäßige darstellt, dann war seitens des Landesausschusses nicht zugleich in der Sache selbst zu entscheiden, vielmehr war zur Aufrechthaltung des gesetzlich geordneten Instanzenzuges dem Bezirksrathe Gelegenheit zu geben, in der Wesenheit der Sache, selbstverständlich mit Beobachtung der schon durch den § 11 der Gemeindeordnung eingeschränkten Competenzgrenzen, sich auszusprechen und zwar umsomehr, als es sich hier einerseits, wie der Verlauf der ganzen Angelegenheit zeigt, nicht nur um die Ausübung der Oberaufsicht über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde, sondern auch um reine

Verwaltungsfragen des Gemeindehaushaltes, wie die Deckung der Bedürfnisse in der Stadt und den Vororten (siehe §§ 72—88 der galiz. Gemeindeordnung), handelt und als andererseits die Entscheidung über privatrechtliche Verhältnisse in Ansehung der Eigenthums- und Nutzungsrechte im Sinne des § 11 der cit. Gemeindeordnung, soferne diesbezüglich ein Streit in der Gemeinde vorliegen sollte, ohnehin der richterlichen Competenz anheimfällt.

Nr. 5317.

Auf den Gehalt eines Beamten erwirkte Executionsacte können nicht im administrativen Wege sofort auf die Pensionsbezüge ausgedehnt werden.

Erkenntniß vom 16. Mai 1890, Z. 1630.

Spar- und Vorschuß-Consortium Währing des ersten allgemeinen Beamtenvereines (Adv. Dr. Bachrach) ca. Finanz-Min. (F.-C. Dr. Munk); E. vom 9. November 1889, Z. 36567, puncto Erfolglassung von Abzügen von einem Ruhegenusse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 21. September 1886, Z. 28516, wurde dem beschwerdeführenden Consortium auf Grund des Original-Schuldscheines ddto. Währing, 31. August 1886 die Vormerkung seiner Forderung per 3600 fl. ö. W. auf den pfändbaren Theil der Diestesbezüge des Rechnungsrathes Wenzel Kubiček bewilligt und die Erfolglassung einer monatlichen Rate von 60 fl. vom 1. October 1886 angefangen, aus dem pfändbaren Theile der Dienstesbezüge, früherer Rechte unbeschadet, verfügt. — Dagegen wurde die nachgesuchte Ausdehnung der Vormerkung dieser Forderung auf die dem Executen etwa künftig zu bewilligende Pension oder Abfertigung nicht zugestanden, weil die Vormerkung gerichtlicher Verbote bei öffentlichen Cassen auf noch nicht liquide und nicht angewiesene Bezüge nach dem Hofdecrete vom 21. August 1838, Just.-Ges.-Samml. Nr. 291, nicht zulässig ist.

Nachdem der Rechnungsrath Kubiček mittlerweile mit dem Decrete vom 1. October 1889 in den bleibenden Ruhestand versetzt wurde, hat das beschwerdeführende Consortium unterm 15. October 1889 um Ausbezahlung der aus der Pension bereits fälligen und in Hinkunft fällig werdenden Abzüge angesucht, sich darauf stützend, daß die auf den Gehalt eines Staatsbeamten geführte Execution eo ipso auch auf dessen Pension übergehe. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde diesem Ansuchen nicht willfahrt, vielmehr das Consortium darauf verwiesen, den erhobenen Anspruch im Rechtswege geltend zu machen.

Der V. G. Hof konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Denn, wiewohl der Schuldner Wenzel Kubiček bereits im Schuldscheine ddto. 1. August 1886 dem beschwerdeführenden Consortium das Pfandrecht für dessen Forderung nicht nur auf seinen Gehalt, sondern auch auf seine allfälligen Ruhegenüsse eingeräumt hat und wiewohl der zur Zeit des auf den Gehalt des Kubiček erflossenen Executionsbescheides vom 21. September 1886 gegen die Executionsvormerkung auf den Ruhegehalt bestandene und auf die Vorschrift des Hofdecretes vom 21. August 1838, Just.-Ges.-Samml. Nr. 291, gestützte formelle Anstand dermalen nicht mehr zu Recht besteht,

weil der Ruhegenuß des Kubicek liquid und bei einer bestimmten Casse angewiesen erscheint, so ist nicht zu übersehen, daß sofort nach der Pensionirung des Kubicek vier Gläubiger am 9. und am 10. October 1889 im gerichtlichen Wege executive Pfandrechte auf den pfändbaren Theil der Pension erwirkt haben, während das beschwerdeführende Consortium sein Gesuch um Erfolglassung der Pensionsbezüge erst später einbrachte.

Die Frage, ob der Gehalt eines Staatsbeamten und im Falle seiner Pensionirung die Pension desselben als ein und dasselbe Object der Executionsführung zu betrachten sind, so zwar, daß die auf den Gehalt geführte Execution im Falle seiner Pensionirung auf seine Pension übergeht, und wirksam bleibt, oder ob Gehalt und Pension verschiedene Objecte in dem Sinne sind, daß eine auf den Gehalt erwirkte Execution sich nicht auf die Pension des Schuldners erstrecke, diese Frage hängt, nach dem vorausgelassenen, der angefochtenen Entscheidung unbestrittenermaßen zu Grunde liegenden Thatbestande, mit der Frage der Priorität der auf die Pension erhobenen Gläubigeransprüche derart zusammen, daß bei Entscheidung jener auch diese Frage von selbst zur Entscheidung gelangt. Die letztere Frage, das ist die der Priorität der Gläubigeransprüche, ist aber eine reine Privatrechtsfrage, welche nur der Cognition der ordentlichen Gerichte zusteht.

Wenn nun angesichts dessen die Finanzverwaltung sich nicht veranlaßt fand, dem Begehren des Consortiums auf Ausfolgung der fälligen Pensionsabzüge zu willfahren, vielmehr das beschwerdeführende Consortium mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg verwies, so konnte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erkennen, als ja die von der Pension des Kubicek entfallenden Abzugsquoten keinem der Gläubiger ausgefolgt, vielmehr in Gemäßheit des § 1425 a. b. G. B. zu Gericht erlegt worden sind.

Nr. 5318.

Die Aenderung der Eintragung in der Geburtsmatrik kann nur auf Grund eines stricten Gegenbeweises gefordert werden.

Erkenntniß vom 17. Mai 1890, Z. 1639.

Emanuel Weiß (Adv. Dr. Weiß) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 13. Juni 1889, Z. 10648, puncto Verweigerung der Richtigstellung der Geburtsmatrik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Matrik der Israelitengemeinde Boskowitz ist beim Geburtsfalle des am 15. November 1854 gebornen und am 22. November 1854 der rituellen Beschneidung unterzogenen ehelichen Sohnes des Simon und der Resi Weiß der Vorname »Emanuel« allein eingetragen.

Das von dem Beschwerdeführer im Administrativverfahren gestellte Begehren um Richtigstellung der Geburtsmatrik dahin, daß statt des Vornamens Emanuel die ihm angeblich beigelegten beiden Vornamen »Max Emanuel« eingetragen werden, wurde von der Stadthalterei und im Recurswege von dem Min. des Innern mit der Entscheidung vom 13. Juni 1889, Z. 10648, mit der gleichlautenden Motivirung abgewiesen, daß bei der

widersprechenden Aussage der einvernommenen Zeugen der eingetragene Vorname »Emanuel« als der richtige, und dem Beschwerdeführer allein beigelegte Name angesehen werden müsse.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen, und zwar aus nachstehenden Erwägungen. — Beschwerdeführer gibt zu, daß ihm bei der Geburt der Name Emanuel beigelegt wurde, beruft sich jedoch zum Beweise darauf, daß ihm auch der Name Max beigegeben wurde, auf die Aussagen der im Administrativverfahren einvernommenen Zeugen. Von diesen geben Gerson Hochwald und Abraham Weiß im Protokolle vom 2. October 1888 an, daß sie beim Beschneidungsacte des Beschwerdeführers gegenwärtig waren und daß bei dem jüdisch gesprochenen Gebete der Geburtsname des Beschnittenen »Mendl« genannt wurde, welchen beide für gleichbedeutend mit Max halten. Im Widerspruche hiemit geben Simon Weiß (der Vater des Beschwerdeführers) und Wolf Weiß im Protokolle vom 24. October 1888 übereinstimmend an, daß dem Knaben bei der Beschneidung sowohl der Name Max als auch der Name Emanuel gegeben wurde.

Bei dieser Sachlage konnte der V. G. Hof die Annahme der Administrativbehörden, daß der Beweis nicht erbracht sei, daß dem Beschwerdeführer beide Namen »Max Emanuel« beigelegt wurden, nicht als gesetzwidrig erkennen, da durch die in der Wesenheit nicht übereinstimmenden Zeugenaussagen die von dem Beschwerdeführer behauptete und in die Matriken aufzunehmende Thatsache, daß ihm diese beiden Namen beigelegt wurden, keinesfalls als »auf die in den bestehenden Vorschriften angegebene Art dargethan wurde«, wie dies für nachträgliche Eintragungen in den Matriken durch das Hofkanzlei-Decret vom 5. April 1844, J. G. S. Nr. 799, verordnet wird und es ist vielmehr die Annahme gerechtfertigt, daß die ursprüngliche, rücksichtlich des deutschen Vornamens auch mit der Eintragung im Beschneidungsbuche übereinstimmende Eintragung in die Geburtsmatrik nach Maßgabe der §§ 5 und 13 der mit dem Hofkanzleidecrete vom 19. März 1846, Z. 6171 (Provinz.-Ges.-Samml. für Mähren und Schlesien 28. Band Nr. 51) kundgemachten Instruction und in Uebereinstimmung mit der durch das Patent vom 23. Juli 1787 (Kaiser Josef II. Gesetze 14. Band, Seite 534 § 4) erlassenen Vorschriften, wornach in die Geburtsbücher nur die deutschen Vornamen eingetragen werden dürfen, ordnungsmäßig erfolgt sei.

Nr. 5319.

1. Legitimation zur Beschwerdeführung gegen die Bau- und Regulirungslinie. — 2. Haueshöhe nach der Prager Bauordnung. — 3. Die zur Abgrenzung der Schupfen von einer Nachbarrealität verpflichtende Bestimmung findet auch auf bereits bestehende Objecte Anwendung.

Erkenntniß vom 17. Mai 1890, Z. 1643.

Anna Grohmann (Adv. Dr. Werunsky) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Dr. Joh. Měštěcky (Adv. Dr. Adámek); E. vom 10. August 1889, Z. 31377, puncto Bauconsens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit des für den Umbau des Hauses 378/I in der Brücklgasse in Prag ertheilten Consenses, wird in der Beschwerde angefochten, weil

1. die mit dem Erlasse der Statthalterei vom 17. April 1885, Z. 6963, bestimmte Baulinie als rechtswirksam angesehen wurde, obschon dieselbe in dem Lager- und Regulirungsplane der Stadt Prag nicht eingezeichnet erscheint und obschon mit Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums vom 22. November 1888 aus Anlaß der Bestimmung einer erweiterten Gassenbreite eine andere Baulinie bestimmt worden ist und obschon endlich die Wirksamkeit der Bestimmung der Baulinie auch für das Bauproject erloschen ist, weil das Bauproject nicht innerhalb der Frist von 2 Jahren vom Tage der Zustellung der Statth.-Entscheidung über die Baulinie in Angriff genommen wurde,

2. weil, die Rechtswirksamkeit dieser Bestimmung der Baulinie vorausgesetzt, das Bauproject derselben nicht entspricht, indem der Bau nicht in der durch die Baulinie fixirten Entfernung von 11 M. von dem gegenüberliegenden Hause eingestellt wird, weil

3. gegen die Bestimmung des § 73 der Bauordnung für den Neubau die Höhe von 20·97 M. consentirt wurde, obschon mit Rücksicht auf die Gassenbreite von blos 11 M. nur eine Höhe von 16·5 M. zulässig erscheint, weil

4. auch die Baulinie in der Seilergasse für das Bauproject endgiltig nicht bestimmt sei, indem wegen Feststellung der Regulirungslinie für diese Straße Verhandlungen zwischen den betheiligten Hausbesitzern und der Commune im Zuge sind, weil endlich

5. entgegen dem Begehren der Beschwerdeführerin der Bauwerber zur Herstellung einer Umfassungsmauer nicht verhalten wurde, vielmehr der Beschwerdeführerin der Auftrag zur Herstellung einer Mauer für ihren Schupfen ertheilt wurde.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu erinnern:

Die ad 1. und 2. erwähnten Beschwerdepunkte zu erheben, erscheint die Beschwerdeführerin nicht legitimirt, weil ihre Realität, das Haus Nr. 389/I, an der Bestimmung der Bau- und Regulirungslinie in der Brücklgasse in gar keiner Weise betheiligt erscheint. Wie aus den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 und speciell aus den Bestimmungen des § 15 Bauordnung vom 10. April 1886 sich ergibt, erscheinen an der Bestimmung der Baulinie, beziehungsweise der Gassen-Regulirungslinie nur die einzelnen Realitäten an der beiderseitigen Begrenzungslinie der Straße betheiligt und werden auch sachlich durch die Bestimmung der Baulinien und Regulirungslinien nur die Interessen der Besitzer solcher Realitäten, welche an den beiderseitigen Begrenzungslinien der Straße, in welcher der Bau geführt werden soll, liegen, getroffen. Das Haus der Beschwerdeführerin ist aber nicht in der Brücklgasse, sondern mit einer Front in der Seilergasse, mit der andern gegen den Graben gelegen, und es ist daher dieselbe an der Frage, welche Bau- und Regulirungslinie für die Brücklgasse die Giltigkeit hat oder welche zu bestimmen ist, nicht weiter betheiligt und es ist nicht abzusehen, in welcher Richtung ihre Rechte durch diesen Theil der Entscheidung berührt werden können.

Ad 3. Nach der Bestimmung des § 73 Bauordnung soll allerdings die Höhe der Wohnhäuser der Straßen- und Gassenbreite entsprechen und in der Regel nicht mehr als $^{6}/_{4}$ der Straßen- und Gassenbreite betragen. Wenn nun auch mit Rücksicht auf die Ausdrucksweise des Gesetzes, welches den allgemeinen Ausdruck »Straßen- und Gassenbreite« gebraucht, der Beschwerde beizupflichten ist, daß darunter die effective Straßen- und Gassenbreite verstanden werden muß, so ist doch nicht zu übersehen, daß durch den Beisatz »in der Regel« das im § 73 festgestellte Maß der Haușeshöhe mit $^{6}/_{4}$ der Straßen- und Gassenbreite kein absolutes und unabänderliches ist. Es werden vielmehr die Baubehörden, je nach der Rückwirkung der Hauseshöhe auf die Interessen der an- und gegenüber liegenden Häuser, bis zu dem in demselben Paragraphe ausdrücklich festgesetzten Maximum von 25 M., vom Trottoir bis zur Gesimskante gerechnet, eine über das regelmäßige Maß hinausreichende Höhe bewilligen können, wenn nicht vorliegt, daß durch eine derlei Bewilligung entweder besondere oder aber die in der Bauordnung selbst begründeten Rechtsansprüche der Interessenten geschädigt werden. Daß Letzteres in irgend einer Richtung der Fall wäre, behauptet die Beschwerde nicht. Da nun einerseits das durch den § 73 fixirte Maximum der Hauseshöhe in dem Consense nicht überschritten und anderseits von der Beschwerde die Verletzung concreter Rechte durch die consentirte Hauseshöhe nicht ausgewiesen wurde, war auch dieser Beschwerdepunkt als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Ad 4. Daß die Bau- beziehungsweise Regulirungslinie für die Seilergasse mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 13. Juni 1888, Z. 24817, bestimmt wurde, bestreitet die Beschwerde nicht, gesteht es vielmehr ausdrücklich zu. Ebensowenig bestreitet die Beschwerde, daß das Bauproject der durch diesen Erlaß festgestellten Baulinie entspreche. Hiemit erscheint aber auch dieser Beschwerdepunkt als unstichhältig ausgewiesen, da wegen der Möglichkeit der Aenderung einer festgestellten Baulinie die Ausführung eines derselben entsprechenden Baues nicht aufgehalten werden kann und die Gesetzmäßigkeit des Bauconsenses, sowie des Projectes eben nach § 17 der Bauordnung dadurch bedingt ist, daß die behördlich festgestellte Baulinie eingehalten wird.

Ad 5. Zu diesem Beschwerdepunkte ist zunächst zu erinnern, daß bei der Baucommission die Beschwerdeführerin zwar das Verlangen gestellt hat, daß nach Abtragung der südlichen Grenzmauer des Neubaues, längs welcher der Schupfen des Hauses 389 gebaut ist, eine neue Grenzmauer errichtet werden soll, allein die Beschwerdeführerin hat bei der Bauverhandlung nicht behauptet, daß sie diese Forderung nach Maßgabe eines ihr zustehenden privatrechtlichen Titels erhebe.

Die Bauordnung (§§ 65 und ff.) enthält nun keine Bestimmung, daß dem Bauführer eine öffentlichrechtliche Verpflichtung obliegen würde, seinen Hof gegen den Nachbarhof durch eine Mauer abzuschränken, wohl aber enthält der § 62 im Absatz 2 die Bestimmung, daß, wenn Schupfen oder ähnliche Objecte an eine Nachbarrealität stoßen, sie gegen letztere eine eigene Feuermauer zu erhalten haben. — Die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zu einer derlei Abgrenzung ihres Schupfens gegen die Nachbarrealität ist also allerdings im Wortlaute des § 62 begründet.

Daß die Bestimmung des § 62 nur in jenen Fällen platzgreife, wo es sich um den Neubau eines Schupfens oder ähnlichen Objectes handelt, kann aus dem Wortlaute derselben nicht abgeleitet werden, es muß vielmehr die citirte Bestimmung jenen beigezählt werden, welche auch auf bereits bestehende Objecte Anwendung zu finden haben.

Die Beschwerdeführerin auf den Rechtsweg zu verweisen, hatte die Behörde keinen Anlaß, weil im Zuge des Verfahrens eine concrete privatrechtliche Einwendung gegen den Bau nicht erhoben wurde.

Nr. 5320.

„Anrainer", „Betheiligte", Baulinienfeststellung, Gassenbreite und Haueshöhe nach der Bauordnung für die Stadt Prag.

Erkenntniß vom 17. Mai 1890, Z. 1644.

Josef Klezanda (Adv. Dr. Werunsky) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Dr. Johann Městečky (Adv. Dr. Adámek); E. vom 10. August 1889, Z. 27521, puncto Bauconsens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wendet sich zunächst dagegen, daß dem Beschwerdeführer im Administrativverfahren die Legitimation zur Recursführung gegen den zum Umbau des Hauses Nr 387/I in Prag ertheilten Consens bestritten wurde. Obschon nun dieser Beschwerdepunkt darum gegenstandslos ist, weil die Administrativbehörden die von dem Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge erhobenen Einwendungen meritorisch behandelt haben, mußte der V. G. Hof auch auf diesen Beschwerdepunkt und zwar darum eingehen, weil in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei dem Beschwerdeführer die Legitimation auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestritten wird und weil weiter die Beschwerde einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens, bezw. bei der am 5. Februar 1889 abgehaltenen Baucommission gerade darin erkennt, daß Beschwerdeführer zu der commissionellen Verhandlung nicht geladen wurde.

Nach § 32 der Bauordnung vom 10. April 1886 sind einer Baucommission stets beizuziehen: der Bauherr, sowie der Bauführer, dann die bei dem Baue betheiligten Anrainer und, falls das Gebäude an öffentliche Straßen oder Eisenbahn angrenzen sollte, auch die zur Verwaltung dieser Straße oder Eisenbahn berufenen Organe.

Es kann zugegeben werden, daß unter Anrainern im engeren Verstande des Wortes nur die Besitzer der an die Baustelle unmittelbar anstoßenden, angrenzenden Realitäten verstanden werden können. Nachdem jedoch sofort im weiteren Contexte des § 32 von den »betheiligten Parteien« gesprochen wird, im § 33 von der Vorladung der Interessenten zur commissionellen Verhandlung gehandelt wird, der § 35 im Allgemeinen von Anrainern und anderen Betheiligten spricht, so wird aus dem § 32 nicht abgeleitet werden können, daß als am Baue betheiligt ausschließlich nur die Besitzer angrenzender Realitäten anzusehen sind, daß also auch nur

diese als Parteien angesehen werden können. Es wird vielmehr aus der Fassung, daß diese speciell Betheiligten stets beizuziehen sind, nur gefolgert werden können, daß die Nichtladung eines anderen Interessenten oder Betheiligten keinen wesentlichen Mangel des abgeführten Verfahrens zur Folge hat, aber unbeschadet des Rechtes dieser Betheiligten, bei diesen Verhandlungen gegen Ausweis ihres rechtlichen Interesses zu interveniren.

Aus der Bestimmung des § 15 der Bauordnung muß aber gefolgert werden und es ist dies auch in der Natur der Sache gelegen, daß besonders auch die Besitzer der der Baustelle gegenüberliegenden Realitäten als an dem Baufalle betheiligt angesehen werden müssen.

Der V. G. Hof konnte daher, da dem Beschwerdeführer das der Baustelle gegenüberliegende Haus gehört, die Einwendung der mangelnden Legitimation desselben zur Beschwerdeführung nicht als zutreffend erkennen, er konnte aber auch in dem Umstande, daß die Ladung des Beschwerdeführers zur Baucommission nicht erfolgte, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erblicken, weil einerseits der Beschwerdeführer zu jenen Parteien nicht zählt, deren Ladung nach der Bestimmung des § 32 unter allen Umständen zu erfolgen hat, und weil andererseits die Administrativbehörden über die von dem Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen durchaus meritorisch entschieden haben.

Der erste Beschwerdepunkt stützt sich darauf, daß die Ausführung des Projectes in der mit Statthalterei-Erlaß vom 17. April 1885 festgestellten Baulinie für zulässig erkannt wurde und daß in dem Bauprojecte diese festgestellte Baulinie nicht eingehalten erscheint, weil nach dem Projecte des Baues und der durch diesen eingehaltenen Baulinie die Gassenbreite nur 9·8 M. betrage, während nach der Statthalterei-Entscheidung die Gassenbreite 11 M. betragen soll.

Diesen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof darum für nicht begründet, weil, wie aus den Administrativacten sich ergibt, die Baulinie für die sogenannte Brücklgasse und zwar für jene Seite der Gasse, in welcher das Bauobject sich befindet, allerdings mit Erlaß der Statthalterei vom 17. April 1885 festgestellt worden ist und weil die Wirksamkeit dieser Bestimmung der Baulinie durch den Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums vom 16. Jänner 1889 ausdrücklich anerkannt wurde.

Der Beschwerdeführer ist im Irrthum, wenn er vermeint, daß durch diese Baulinie eine Bestimmung über die Breite der sogenannten Brücklgasse getroffen wurde, es wurde vielmehr durch dieselbe lediglich eine Begrenzungslinie der Gasse an jener Seite, in welcher das Bauobject sich befindet, bestimmt. Die Einhaltung dieser Begrenzungslinie durch das Project ist bei der commissionellen Verhandlung ausdrücklich festgestellt worden, sie ergibt sich auch aus den dem Gerichtshofe vorgelegenen Bauplänen und nachdem überdies, wie in den Entscheidungen festgestellt wird, bei der Ausführung des Baues die thatsächliche Fixirung (Absteckung) der Baulinie vorgesehen ist, so ist es klar, daß die Entscheidung mit der Feststellung der Baulinie nicht in Widerspruch steht.

Wenn die Beschwerde endlich auch aus der Bestimmung des § 42 der Bauordnung die Rechtsunwirksamkeit der durch die Statth.-Entscheidung bestimmten Baulinie ableiten will, so ist dieses Beschwerdeargument offenbar

unstichhältig, weil nach § 42 wohl der Consens für den Bau, nicht aber der behördliche Act der Feststellung der Baulinie rechtsunwirksam wird, wenn mit der Ausführung des Bauprojectes nicht binnen zwei Jahren begonnen wurde.

Die Beschwerde findet weiter durch die angefochtene Entscheidung den § 73 der Bauordnung verletzt, weil für den Neubau anstatt der gesetzlich zulässigen Höhe von 16·5 M. eine solche von 20·97 M. bewilligt wurde. Zu diesem Beschwerdepunkte war zu erinnern: Nach der Bestimmung des § 73 der Bauordnung soll allerdings die Höhe der Wohnhäuser der Straßen- und Gassenbreite entsprechend und in der Regel nicht mehr als $^6/_4$ der Straßen- und Gassenbreite betragen. Wenn nun auch mit Rücksicht auf die Ausdrucksweise des Gesetzes, welches den allgemeinen Ausdruck »Straßen- und Gassenbreite« gebraucht, der Beschwerde beizupflichten ist, daß darunter die effective Straßen- und Gassenbreite verstanden werden muß, so ist doch nicht zu übersehen, daß durch den Beisatz »in der Regel« das im § 73 festgestellte Maß der Haueshöhe mit $^6/_4$ der Straßen- und Gassenbreite kein absolutes und unabänderliches ist. Es werden vielmehr die Baubehörden, je nach der Rückwirkung der Haueshöhe auf die Interessen der an- und gegenüberliegenden Häuser, bis zu dem in demselben Paragraphe ausdrücklich festgesetzten Maximum von 25 M., vom Trottoir bis zur Gesimskante gerechnet, eine über das regelmäßige Maß hinaus reichende Höhe bewilligen können, wenn nicht vorliegt, daß durch eine derlei Bewilligung entweder besondere, oder aber die in der Bauordnung selbst begründeten Rechtsansprüche der Interessenten geschädigt werden. Daß Letzteres in irgend einer Richtung der Fall wäre, behauptet die Beschwerde nicht. Da nun einerseits das durch den § 73 fixirte Maximum der Haueshöhe in dem Consense nicht überschritten und andererseits von der Beschwerde die Verletzung concreter Rechte durch die consentirte Haueshöhe nicht ausgewiesen wurde, war auch dieser Beschwerdepunkt als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 5321.

1. Besteuerung einer Eisenbahnbau-Unternehmung an verschiedenen Orten. — 2. Anwendung eines für Landesfabriken und Großhandlungen gegebenen Steuersatzes auf die im Großen betriebenen Gewerbe.

Erkenntniß vom 20. Mai 1890, Z. 1545.

Bau-Unternehmung Franz Meduna und Franz Tomaschek ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 17. October 1889, Z. 63412, puncto Erwerbsteuer per 315 fl. von Erdarbeiten am Bahnhofe in Chyrów und vom Baue eines neuen Stationsgebäudes daselbst.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4197 (Bd. XII, J. 1888) und sub Nr. 4434 (Bd. XIII, J. 1889).

Nr. 5322.

Feststellung des steuerbaren Einkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 20. Mai 1890, Z. 1667.

Andreas Franzin ca. küstenl. Finanz-Direction; E. vom 8. October 1889, Z. 19991 und vom 7. November 1889, Z. 25625, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5323.

Eine Gewerbsunternehmung, die mit einer schon besteuerten identisch ist, jedoch von einem anderen Rechtssubjecte betrieben wird, unterliegt für sich der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 20. Mai 1890, Z. 1674.

Georg Haas (Adv. Dr. Thum) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 18. September 1889, Z. 51924, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe einer Bierbrauerei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Erwerbsteuervorschreibung im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 9 des Erwerbsteuerpatentes und des § 6 der Ausführungen zu demselben (Central-Finanzhofcommissions-Decret vom 14. Jänner 1813, Prov.-Ges.-Samml. Band 29, Nr. 37), wonach die Erwerbsteuerpflicht mit dem Zeitpunkte des Betriebsbeginnes einer Unternehmung eintritt, vollkommen gesetzmäßig erfolgte. Dabei konnte der Umstand, daß die über die Erklärung der Vorbesitzerin Josephine Haas in rechtskräftiger Weise vollzogene Löschung der dieser vorgeschriebenen Erwerbsteuer erst mit dem I. Semester des Jahres 1889 erfolgte, grundsätzlich den Beginn der Erwerbsteuerpflicht des Georg Haas in keiner Weise beirren, da die Erwerbsteuer eine persönliche Steuer ist und daher zwischen der Steuerpflicht zweier verschiedener Steuersubjecte, wie hier des Georg Haas einerseits und der Josephine Haas andererseits, ein Zusammenhang an sich nicht besteht.

Die Beschwerde ficht auch die Erwerbbesteuerung für die Jahre 1886, 1887 und 1888 zunächst lediglich in der Erwägung an, daß es sich hier um ein landwirthschaftliches Nebengeschäft handle, zu dessen gewerberechtlicher Anmeldung Beschwerdeführer nicht verpflichtet war, weshalb dem Beschwerdeführer weder die Unterlassung der Gewerbsanmeldung, noch die erst später erfolgte Zurücklegung des Steuerscheines der Vorbesitzerin nachtheilig sein könne.

Diese Erwägung erscheint aber im Gesetze keinesfalls begründet, weil die fragliche Erwerbsteuerpflicht sich nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern lediglich nach den steuerrechtlichen Normen regelt, Beschwerdeführer daher, wenn er auch rücksichtlich der Brauerei die Gewerbsanmeldung einzubringen nicht verpflichtet gewesen wäre, im Grunde des § 9

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879), auch Nr. 3525 u. 3623 (Bd. XI, J. 1887).

des Erwerbsteuerpatentes doch jedenfalls zur Lösung eines Erwerbsteuerscheines vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme verpflichtet war. Da ferner nach § 15 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes und ein neuer stillschweigender Verzicht auf dessen Fortsetzung von der ferneren Steuerzahlung nicht entheben und die Vorbesitzerin des Beschwerdeführers, obschon letzterer den Betrieb der Brauerei bereits mit dem 1. Jänner 1886 begonnen hatte, ihren Erwerbsteuerschein erst am 1. Juli 1888 zurücklegte, so kann auch in der fortgesetzten Zahlung der Erwerbsteuer durch die Vorbesitzerin (vor Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines) kein Argument gegen die Steuerpflicht des Beschwerdeführers, welche nach dem Gesagten mit dem Momente der Betriebsübernahme für ihn gesetzlich begründet war, gefunden und kann daher auch — nach den citirten wortdeutlichen Bestimmungen des § 9 Erwerbsteuerpatentes und § 15 des cit. Hofdecretes — die im vorliegenden Falle thatsächlich vorgekommene zweifache Einforderung der Steuer, obgleich objectiv die Voraussetzungen derselben nur einmal gegeben waren, nicht als gesetzwidrig erkannt werden.

Daß endlich die steuerämtlichen Ausfertigungen in den Jahren 1886 bis 1888 lediglich auf die Brauhausverwaltung ohne Benennung des Gewerbsinhabers lauteten, vermag die angefochtene Entscheidung gleichfalls nicht gesetzwidrig erscheinen zu lassen, weil für den Bestand der Erwerbbesteuerung die Erwerbsteuerscheine maßgebend erscheinen, diese aber im vorliegenden Falle actenmäßig auf den Namen der erwerbsteuerpflichtigen Personen lauteten.

Nr. 5324.

Ein städtischer Sanitätsaufseher mit einem Taglohn ohne ein stabiles dauerndes Dienstverhältniß ist nicht einkommensteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 20. Mai 1890, Z. 1670.

Michael Treppte (Adv. Dr. Richter) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 30. September 1889, Z. 40457, puncto Einkommensteuer zweiter Classe von den Bezügen des Beschwerdeführers als städtischen Sanitätsaufsehers für die Jahre 1884 bis einschließlich 1888.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ist mittelst eines ihm seitens des Wiener Magistrates ausgefertigten Bestellungs-Decretes als städtischer Sanitätsaufseher beim städtischen Sanitätsdienst bestellt. Nach Inhalt dieses Bestellungs-Decretes erwächst ihm aus dieser Stellung kein Anspruch auf Pension, Provision oder Abfertigung, er kann vielmehr jederzeit ohne vorherige Kündigung entlassen werden. Er hat vorzugsweise die manuelle Ausführung von Desinfectionen zu besorgen und erhält einen wöchentlich nachhinein zur Auszahlung gelangenden Taglohn von 2 fl.

Von diesem Jahreseinkommen per 720 fl. wurde dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer nach der II. Classe für die Jahre 1884 bis inclusive 1888 bemessen und wurde diese Bemessung mit der angefochtenen

Entscheidung unter Hinweis auf die §§ 4 und 19 des Einkommensteuerpatentes aufrecht erhalten, weil es sich hier um einen, aus einem dauernden Dienstverhältnisse entspringenden fixen Bezug handle.

In der Beschwerde wird dagegen die Befreiung des fraglichen Bezuges von der Einkommensteuer mit Rücksicht auf § 4 II 4 des Einkommensteuerpatentes in Anspruch genommen, weil die städtischen Sanitätsaufseher zu den im § 2 lit. c des Erwerbsteuerpatentes aufgeführten Taglöhnern und Arbeitern, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten, gehören.

Der V. G. Hof hat angenommen, daß hier der im § 4 sub Zahl 4 des Einkommensteuerpatentes, bezw. des § 2 lit. i des Erwerbsteuerpatentes vorgesehene Fall vorliegt, wornach die daselbst aufgeführten Beschäftigungen »der Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten«, nicht unter die Einkommensteuer fallen und daß weder in der Beschäftigung noch in der Art der Entlohnung des Beschwerdeführers ein Moment gefunden werden kann, welches dem zuwiderliefe. Es steht fest, daß der Beschwerdeführer nur gegen einen tagsweise bestimmten Lohn von der Gemeinde verwendet wird und jeden Moment beliebig, bezw. je nach Bedarf, entlassen werden kann, und ebenso ist die Beschäftigung des Beschwerdeführers in keiner Weise höher qualificirt, an irgend eine besondere Vorbildung oder Vorbereitung gebunden, also gemeinster, d. i. allgemeinster Art.

Nach den actenmäßig vorliegenden Aufklärungen hat Beschwerdeführer nur die manuelle Ausführung von Desinficirungen, also Verrichtungen vorzunehmen, welche von Jedermann geleistet werden können und wofür auch nach den Acten die Leute thatsächlich je nach Bedarf, ohne irgend welche besondere Auswahl aufgenommen werden. Von einer Bedienstung bei der Gemeinde im Sinne des § 2 d cit. kann dabei nicht die Rede sein, da dort offenbar ein irgendwie stabiles dauerndes Verhältniß vorausgesetzt ist, während hier der Beschwerdeführer beliebig entlassen werden kann, weshalb ihm auch in dem Anstellungs-Decrete, auf welches sich zur Darthuung dieses Dienstverhältnisses allenfalls berufen werden könnte, außer dem Taglohn keine anderweitige Zusicherung ertheilt, vielmehr im Gegentheile ihm so ziemlich alle Merkmale eines Dienst- oder Diener-Verhältnisses ausdrücklich aberkannt werden.

Wenn die Finanzverwaltung endlich die Existenz eines Taglohnes hier schon nach der Höhe des Bezuges bestreiten zu können glaubt, so ist hierauf zu erwidern, daß dieser Bezug — 2 fl. per Tag — nach den Wiener Verhältnissen nicht auffallend hoch erscheint, vielmehr in Wien mitunter auch höhere Taglöhne vorkommen und das allfällige Plus über den mindesten Taglohn sich zur Genüge daraus erklärt, daß es sich hier um Verrichtungen besonders widerwärtiger und selbst, weil mit Ansteckungsgefahr verbunden, gesundheitsgefährlicher Art handelt, bei denen der Lohn sich nach bekannten wirthschaftlichen Gesetzen von selbst erhöht.

Nr. 5325.

Nur die gesetzlich vorgeschriebene, nicht aber die zur Bequemlichkeit der Wähler geübte Verlautbarungsweise ist für die Frage der Gesetzlichkeit der Wahlkundmachung entscheidend.

Erkenntniß vom 21. Mai 1890, Z. 1671.

Wilhelm Schwarz (Adv. Dr. v. Berger) ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 3. December 1889, Z. 110064, puncto Gemeindeausschußwahlen in Wiesenthal.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Insoferne die Beschwerde sich gegen den Vorgang bei Auflegung der Wählerlisten richtet, war dieselbe als unzulässig zu erkennen, weil dieser Beschwerdepunkt dem Reclamationsverfahren angehört.

Belangend dagegen die Einwendung gegen den Vorgang bei Kundmachung der Tage der Wahl, so enthält die den Administrativacten beiliegende Original-Kundmachung vom 28. September 1889, Z. 1709, die Bestätigung seitens des mit der Verlautbarung betrauten Amtsorganes, daß diese Kundmachung am 28. September 1889 affigirt und am 7. October 1889 abgenommen wurde. Diese Kundmachung wurde sohin mehr als acht Tage vor der Wahl und somit rechtzeitig durch öffentlichen Anschlag publicirt. Durch diese während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist mittelst öffentlichen Anschlags erfolgte Publication muß die bezügliche Anordnung des Gesetzes als befolgt erkannt werden, da die — wenn auch bisher übliche, übrigens laut Berichtes des Gemeindeamtes und der Wahlcommission vom 18. October 1889, Z. 1843, auch im vorliegenden Falle veranlaßte — Bekanntgebung in den Gasthäusern nur eine zur Bequemlichkeit der Wähler verfügte, aber nicht gesetzlich gebotene Art der Verlautbarung ist.

Der weitere, gegen die Kundmachung der Wahltage erhobene Beschwerdepunkt, wörtlich lautend: »in dieser Kundmachung ist in gesetzwidriger Weise erwähnt, daß die Wahlen am 12. . . . sind, während nach § 19 des citirten Gesetzes die Wahlhandlung nach der zweiten Lesung, d. h. nach dem zweiten Aufrufe der Wähler zu schließen ist«, wurde vom V. G. Hofe als der genaueren Bezeichnung (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), ermangelnd und als unverständlich übergangen.

Betreffend den Beschwerdepunkt, daß den Wählern — entgegen der bisherigen Uebung der Zustellung durch Boten — gleichförmige Wahlzettel erst im Wahllocale ausgefolgt wurden, ist zu bemerken, daß eine gesetzliche Bestimmung, daß den Wählern gleichförmige Wahlzettel von amtswegen auszustellen und den Wählern vor der Wahl zuzustellen seien, nicht besteht. Es kann daher darin, daß die Ausfolgung solcher Wahlzettel erst im Wahllocale erfolgte, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden, da nicht dargethan, ja gar nicht behauptet wurde, daß andere Wahlzettel als solche, welche im Wahllocale ausgefolgt wurden, von der Wahlcommission zurückgewiesen worden wären.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß der Gemeindevorsteher als Vorsitzender der Wahlcommission die Wahl nicht geleitet habe, ist durch keinen Beweis erhärtet, und es wird die Unrichtigkeit der weiteren Angabe, der Gemeindevorsteher sei im Wahllocale von einem zum anderen Wähler

gegangen, um in die Wahlzettel Einsicht zu nehmen, durch die Unterschrift der Wahlcommissions-Mitglieder im Commissionsberichte vom 18. October 1889, Z. 1843, bestätigt.

Daß aber eine unberechtigte Einsichtnahme des Gemeindevorstehers in die Wahlzettel gegen den Willen der betreffenden Wähler und somit eine Verletzung des Wahlgeheimnisses platzgegriffen hätte, wird nicht behauptet, noch weniger erwiesen.

Endlich ist auch die Angabe des Beschwerdeführers, daß sich ein Mitglied der Commission während der Wahlhandlung aus dem Wahllocale entfernt habe, durch keinerlei Erweis bekräftigt, vielmehr wird auch diese Angabe vom Gemeindevorsteher als Vorsitzenden der Wahlcommission und von den Mitgliedern der letzteren als unrichtig bezeichnet.

Nr. 5326.

Zur Frage der Exequirbarkeit eines nach dem Eisenbahnexpropriationsgesetze gefällten Expropriations-Erkenntnisses.

Erkenntniß vom 21. Mai 1890, Z. 1672.

Friedrich Beckel (Adv. Dr. von Golitschek) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); für d. Mitbeth. Adv. Dr. Baron Haimberger); E. vom 29. Juli 1889, Z. 13141, puncto zwangsweisen Vollzuges eines Expropriations-Erkenntnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zu der von der k. k. priv. österr. Nordwestbahn projectirten Herstellung eines zweiten Schleppgeleises von der Station Tetschen zur Umschlagstation Laube hatte die genannte Bahngesellschaft bezüglich mehrerer dem Beschwerdeführer gehörig gewesener Grundflächen das seitens des k. k. Min. des Innern mit der Entscheidung vom 2. October 1884, Z. 14783, bestätigte Expropriations-Erkenntniß der k. k. Statthalterei in Böhmen ddto. 3. Juli 1884, Z. 48062, erwirkt.

Nachdem auch der zu leistende Entschädigungsbetrag durch die mit Erkenntniß des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1889, Z. 4938, bestätigte Entscheidung des Prager k. k. Oberlandesgerichtes vom 12. Februar 1889, Z. 2859, rechtskräftig festgestellt und nachdem derselbe von der genannten Bahngesellschaft für den Beschwerdeführer zu Gerichtshanden erlegt worden war, hat über Ansuchen der Bahngesellschaft die k. k. Statthalterei in Böhmen im Recurszuge unterm 11. Juni 1889, Z. 58108, die zwangsweise Besitzeinführung der Bahngesellschaft in die expropriirten Grundflächen verfügt, und wurde diese Verfügung mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. Juli 1889, Z. 13141, aufrecht erhalten und die Besitzeinführung am 17. August 1889 seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen commissionell durchgeführt.

Diese Min.-Entscheidung, sowie die Besitzeinführung bezeichnet die Beschwerde aus dem Grunde als gesetzwidrig und das derselben zu Grunde liegende Verfahren als mangelhaft, weil die genannte Bahngesellschaft vor Schöpfung der angefochtenen Entscheidungen, also bezw. auch vor Vornahme der Besitzeinführung ein neues Project für die Erweiterung der Umschlag-

station Laube eingebracht hatte, über welches mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 7. April 1889, Z. 36641, neuerlich die politische Begehung und die Enteignungsverhandlung angeordnet worden war, weil in diesem Projecte ebenfalls die den Gegenstand des vorgedachten Expropriationserkenntnisses bildenden Grundflächen des Beschwerdeführers in Anspruch genommen werden, weil somit die Bahngesellschaft selbst von dem Zwecke, zu welchem die Expropriation erfolgt war, abgegangen, das geschöpfte Expropriationserkenntniß sonach rechtsunwirksam geworden ist und weil auf diese Umstände bei der angefochtenen Entscheidung, bezw. Besitzeinführung — ungeachtet sie vom Beschwerdeführer eingewendet worden waren — kein Bedacht genommen worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung und der auf Grund derselben vorgenommenen Besitzeinweisung eine Gesetzwidrigkeit und in dem derselben zu Grunde liegenden Verfahren eine Mangelhaftigkeit nicht wahrzunehmen.

In thatsächlicher Beziehung mußte der V. G. Hof davon ausgehen, daß für die Richtigkeit der Behauptung der Beschwerde, es habe die Oesterreichische Nordwestbahn-Gesellschaft das Project, für welches die Expropriation bewilligt wurde (Herstellung eines zweiten Schleppbahngeleises zur Verbindung des Bahnhofes Tetschen mit dem Umschlagplatze Laube), fallen gelassen und es habe sich nicht um die Uebergabe der Grundstücke zu Zwecken der Ausführung dieses Projectes gehandelt, nach Lage der Acten keinerlei Anhaltspunkt gegeben ist, da in dem Umstande, daß der Zweck der Erweiterung und Ergänzung der Verbindung der genannten Bahnanlagen auch noch mit einem zweiten Projecte verfolgt wird, den von dem Beschwerdeführer daraus gezogene Schluß, daß das Project, für welches die Expropriation bewilligt wurde, nicht weiter bestehe und nicht ausgeführt werden solle, in keiner Weise rechtfertigt und da von Seite der Bahnunternehmung das Gegentheil behauptet wird.

Unter dieser Voraussetzung war durch das rechtskräftige Enteignungserkenntniß, wie aus dem § 18 und anderen des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30 hervorgeht, ein Formalact der Staatsgewalt vollzogen, welcher sofort dem Exproprianten, dem Expropriirten und der enteigneten Sache gegenüber wirksam wird (§§ 19, 34, Abs. 3) ohne Rücksicht darauf, ob die expropriirte Sache dem Exproprianten übergeben worden ist oder nicht und dessen Aufhebung nur durch einen neuen gleichgewichtigen Formalact, d. i. durch einen Ausspruch der competenten Behörde herbeigeführt werden könnte, welche die rechtlichen Consequenzen der Enteignung dem Expropriaten und dem Exproprianten gegenüber beseitigt.

In dieser Hinsicht findet sich die gesetzliche Norm im § 37 l. c., und läßt dessen Wortlaut keinen Zweifel darüber zu, daß die Aufhebung eines Expropriationserkenntnisses nur über ein bei der politischen Landesbehörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, von dem einen oder dem anderen Theile ausdrücklich gestelltes Begehren ausgesprochen, und daß die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen Aufhebung nach den in der bezogenen Gesetzesstelle fixirten Momenten beurtheilt werden kann.

Das Gesetz erkennt nun die Aufhebung eines Expropriationserkenntnisses nur unter den zwei alternativen Voraussetzungen für zulässig, daß

1. die Enteignung noch nicht vollzogen, oder 2. die Feststellung der Entschädigung durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist.

Im vorliegenden Falle ist nun von keiner Seite ein Begehren um Aufhebung des in Rede stehenden Expropriations-Erkenntnisses bei der competenten politischen Landesstelle gestellt worden und es ist überdies die Feststellung der Entschädigung durch die (seitens des k. k. Obersten Gerichtshofes bestätigte) Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Prag vom 12. Februar 1889, Z. 2859, also zu einer Zeit erfolgt, da die politische Begehung und Enteignungsverhandlung über das neue Project für die Erweiterung der Umschlagstation Laube noch nicht angeordnet war.

Es steht also fest, daß zur Zeit dieses letzteren Projectes die Aufhebung des bezüglich des früheren Projectes der Herstellung eines zweiten Schleppgeleises von Tetschen nach der Umschlagsstation Laube erflossenen Expropriations-Erkenntnisses nicht erfolgt war und auch gesetzlich nicht mehr statthaft gewesen wäre, daher auch das gedachte neue Project auf die bereits unabänderlich ausgesprochene Expropriation an sich keinen Einfluß mehr ausüben und es sich nur mehr darum handeln konnte, den Expropriaten in den physischen und grundbücherlichen Besitz der enteigneten Grundflächen zu setzen.

In ersterer Richtung hat die Eisenbahngesellschaft den zwangsweisen Vollzug des Expropriations-Erkenntnisses angesucht, und wurde derselbe mit der angefochtenen Entscheidung bewilligt und auf Grund derselben thatsächlich ausgeführt.

Für die zwangsweise Vollzugsetzung eines Enteignungserkenntnisses ist der § 35 l. c. maßgebend. — Nach demselben ist dieser Vollzug davon abhängig, daß die Eisenbahnunternehmung den ihr hinsichtlich der Leistung oder der Sicherstellung der Entschädigung obliegenden und vor der Enteignung zu erfüllenden Verbindlichkeiten nachgekommen sei, und nach § 34 l. c. kann die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auch durch den gerichtlichen Erlag des Entschädigungsbetrages erfolgen. — Geschieht dies Letztere, so ist es ausschließlich Sache des für das Erlagsanbringen competenten Gerichtes, zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Annahme des gerichtlichen Erlages vorhanden sind; die politische Behörde wird sich bei der ihr nach § 35 l. c. zukommenden Amtshandlung mit dem von der Partei zu erbringenden Nachweise zu begnügen haben, daß der Erlag des Entschädigungsbetrages zu Gerichtshanden angenommen worden ist.

Dieser Nachweis war aber bei der angefochtenen Entscheidung den politischen Behörden vorgelegen, damit war die im § 35 l. c. gestellte Voraussetzung erfüllt und war demnach der Vollzug des Expropriationserkenntnisses gesetzlich statthaft.

Nr. 5327.

Nach den älteren Heimatsvorschriften war für das Heimatsrecht einer jeden Person bis zur Erwerbung eines eigenen Heimatsrechtes das Heimatsrecht der Ascendenten maßgebend.

Erkenntniß vom 21. Mai 1890, Z. 1209.

Gemeinde Hacek ca. mähr. Statthalterei; E. vom 28. December 1888, Z. 30164, puncto Heimatsrecht der Anna Švec.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5328.

Die Anbringung von Anlagen zur Aufnahme und Ableitung der Fäcalien in der Nähe von Brunnen ist absolut unzulässig, sobald die Verunreinigung der Brunnen nicht hintangehalten werden kann.

Erkenntniß vom 21. Mai 1890, Z. 1673.

Josef Suchan ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-Beis. Dr. Promber; E. vom 21. Juni 1889, Z. 20943, puncto Verweigerung einer Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde eine dem Beschwerdeführer von der Gemeinde Neu- und Greinergasse bei Olmütz ertheilte Baubewilligung deshalb aufgehoben, weil der Landesausschuß annahm, daß durch die aus dem projectirten Hause in den Boden dringenden Fäcalien das Grundwasser und damit auch das Wasser einer Quelle (Kreuzquelle) verunreinigt werden würde, welche mittelst einer Wasserleitung der Versorgung der Stadt Olmütz mit Trinkwasser dient.

In der Beschwerde wird hauptsächlich ausgeführt, daß die dem Beschwerdeführer auferlegte Beschränkung seines Eigenthums an dem Baugrundstücke deshalb nicht gerechtfertigt sei, weil den Bestimmungen der §§ 52 und 53 der Bauordnung für Mähren vom 20. December 1869, L. G. B. 1870 Nr. 1, bezüglich der Anlage von Aborten und Senkgruben durch die Bestimmungen des gemeindeämtlichen Bauconsenses und durch die Erklärung des Bauführers, daß er eventuell auch einen nach der Bauordnung zulässigen Faßapparat anbringen werde, genügt sei, und daß es der Baubehörde nicht zustehe, über die in der Bauordnung zum Schutze gegen die nachtheiligen Einflüsse der Fäcalien getroffenen Anordnungen hinauszugehen und ungeachtet der Erfüllung der in den cit. Paragraphen in dieser Richtung vorgezeichneten Bedingungen eine sonst anstandslose Bauführung zu untersagen. — Außerdem wird behauptet, daß die Versorgung von Olmütz mit Trinkwasser schon jetzt nicht allein auf die Wasserleitung aus der Kreuzquelle angewiesen, und daß für die Zukunft durch eine andere im Bau begriffene Wasserleitung vorgesorgt sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach § 53 der Bauordnung dürfen Anlagen zur Aufnahme und Ableitung der Fäcalien

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 3316 (Bd. X, J. 1886), auch Nr. 1406 (Bd. VI, J. 1882).

nicht in der Nähe von Brunnen hergestellt werden. — Wenn auch das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung über die Entfernung von derlei Anlagen von Brunnen nicht trifft, so ist doch aus dem Zwecke der Bestimmung auf die Absicht des Gesetzes zu schließen, daß die Anbringung von derlei Anlagen in einer solchen Nähe, durch welche die Verunreinigung von Brunnen nicht hintangehalten wird, unzulässig erscheint.

Durch die am 22. Mai 1889 gepflogenen Erhebungen wurde nun sichergestellt, daß eine Einsickerung der Fäcalstoffe in den Grund und Boden und dadurch eine Verunreinigung des Kreuzbrunnens, aus welchem die Stadt Olmütz mit Trinkwasser versorgt wird, platzgreifen würde, welche der in den §§ 52 und 53 zur Abfuhr der Fäcalstoffe vorgesehenen Vorrichtungen auch immer zur Anwendung käme.

Nachdem nun weiter nach der Bestimmung des § 52 der Bauordnung die Herstellung von Abortanlagen bei Gebäuden eine gesetzlich vorgeschriebene ist, so folgt, daß, sobald die Ausführung solcher Anlagen bei einem projectirten Baue unter Erfüllung der im § 53 aufgestellten Bedingungen nicht möglich erscheint, mit der Unzulässigkeit der Abortanlage selbst auch die Unzulässigkeit des projectirten Baues gegeben ist.

Da nun die Ausübung des Baurechtes als einer Befugniß des Eigenthumsrechtes nach § 364 a. b. G. B. nur unter den in den Gesetzen zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen zulässig erscheint und nachdem weiter durch die bei der commissionellen Erhebung vom 22. Mai 1889 erfolgten Constatirungen außer Frage gestellt ist, daß die Wasserleitungsanlage der Stadtgemeinde Olmütz, also öffentliche Rücksichten, durch das Bauproject im Widerspruche mit den im § 53 zum Schutze dieser öffentlichen Rücksichten festgestellten Einschränkungen gefährdet würden, so war die Aufhebung des Bauconsenses nach den Bestimmungen der §§ 10 und 53 der Bauordnung gerechtfertigt.

Nr. 5329.

Brücken über künstliche Gerinne haben die an einem solchen Gerinne Wasserbenützungsberechtigten zu erhalten.

Erkenntniß vom 22. Mai 1890, Z. 1668.

Blasius Weiß ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Graf Beust); E. vom 16. Juni 1889, Z. 15903/1317, puncto Erhaltung der Glan- und Fallbach-Brücke in Maria Feicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer als Besitzer der Stranachermühle gemeinschaftlich mit dem jeweiligen Besitzer der Glantschamühle zur ferneren Erhaltung der sogenannten Glanbrücke über den Mühlbach in der Gemeinde Maria Feicht und demgemäß auch zum Ersatze der Kosten für die im Jahre 1887 von der genannten Gemeinde vorgenommenen Herstellungen der erwähnten Brücke im Betrage von 29 fl. 30 kr. und zur Zahlung der halben Commissionskosten per 9 fl. $72^1/_2$ kr. als verpflichtet erkannt.

Die dagegen gerichtete Beschwerde stützt sich auf die Behauptung, daß der Beschwerdeführer an dem Bestande des sogenannten Mühlbaches kein

Interesse habe, und daß der Umstand nicht erhoben worden sei, ob die beiden Glanarme sich unter den Wasserwerken des Beschwerdeführers vereinigen und ob erst nach dieser Vereinigung der Canal, genannt »Mühlbach«, über den die fragliche Brücke führt, abgeleitet ist.

Diese Behauptungen finden jedoch ihre Widerlegung in dem Localaugenscheins-Protokolle vom 2. Mai 1888 und in der demselben beigeschlossenen Situationsskizze, in welchen durch den technischen Sachverständigen constatirt wurde, daß der gegenwärtige Glanbach ober den Wasserwerken des Beschwerdeführers seinen regulirten Lauf verläßt, daß die Wasserwerke der Stranach- und Glantschamühle an dem ortsüblich »Glanbach« genannten Wasserlaufe liegen, daß dieser Wasserlauf einen künstlich angelegten Canal, den Mühlgraben oder »Mühlbach«, bildet und daß die über diesen Canal führende Brücke blos durch die gegenwärtige Anlage der vorbezeichneten Wasserwerke nothwendig wurde.

Gegen diesen Befund haben die Besitzer der Stranach- und Glantschamühle — Blasius Weiß und Mathias Zechner — keine Einwendung erhoben, und da es Sache der Parteien ist, bei der administrativen Verhandlung jene Thatbestandsmomente geltend zu machen, welche für die von ihnen behaupteten Rechte von Bedeutung sind, so konnte der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bei seiner Entscheidung nur von dem bei dem Localaugenscheine durch den technischen Experten festgestellten und von dem Beschwerdeführer in keiner Richtung beanständeten Thatbestande ausgehen.

Da aber hiernach — wie bereits erwähnt wurde — sichergestellt erscheint, daß die über den Mühlbach, respective über den künstlich angelegten Mühlgraben führende Brücke blos durch die Anlage der obbezeichneten Mühlwerke nothwendig geworden ist und der § 32 des Wasserrechtsgesetzes für Kärnten vom 23. August 1870, L. G. B. Nr. 46, die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß: »bei Anlegung offener Gräben und Canäle die Unternehmer nebst den ihnen zufolge des § 491 a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeiten auch die Verpflichtung haben, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege .... herzustellen und zu erhalten«, da überdies der Beschwerdeführer selbst in dem Protokolle ddto. Klagenfurt 10. Februar 1887, Z. 2285, zugibt, daß er dann und wann für die Reparatur der in Frage stehenden Brücke gesorgt hat, so konnte der V. G. Hof weder in dem abgeführten Administrativverfahren einen Mangel finden, noch die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig erkennen.

Nr. 5330.

Die gesetzmäßige Constituirung der Wahlcommission muß ämtlich constatirt sein; erfolgt dieselbe durch Wahl, so muß über diese ein Abstimmungsprotokoll geführt werden. Die Annullirung der Wahl eines Wahlkörpers hat die Ungiltigkeit der Wahl im nachfolgenden Wahlkörper nicht mehr zur Folge.

Erkenntniß vom 22. Mai 1890, Z. 1653.

Thomas Nowak quondam Jakob in Lesina ca. Statthalterei in Zara (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 30. August 1889 Z. 3365, puncto Annullirung der Gemeinderathswahlen in Lesina.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Annullirung der Wahl des I. und II. Wahlkörpers ausgesprochen wurde, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die am 18., 20. und 22. Juni 1888 vollzogenen Gemeinderathswahlen von Lesina und zwar bezüglich aller Wahlkörper nichtig erklärt, weil bei der Wahl der Wahlcommission des III. Wahlkörpers gesetzwidrig vorgegangen wurde und weil die Statthalterei deshalb den Wahlact des III. Wahlkörpers und demzufolge auch die Wahlacte der beiden andern Wahlkörper als ungiltig betrachtete. Die Gesetzwidrigkeit des Vorgangs bei der Wahl jener Wahlcommission erkannte die Statthalterei darin, daß kein Abstimmungsverzeichniß geführt wurde, und daß auch in dem Wahlprotokolle nicht alle Zwischenfälle, insbesondere nicht alle erfolgten Zurückweisungen von Wahlstimmen constatirt waren, daß daher weder festgestellt werden konnte, welche Wähler für die als gewählt proclamirten und welche für die in der Minderheit gebliebenen Candidaten gestimmt hatten, noch auch, welche Personen zurückgewiesen worden waren. Da die Stichhältigkeit der Einwendungen, welche gegen die angebliche Ausschließung von 75 Wählern und gegen die angebliche Zulassung von 5 Wählern erhoben worden waren, wegen des Mangels von Behelfen nicht geprüft werden konnte und da im Falle der Stichhältigkeit dieser Einwendungen das Stimmenverhältniß zwischen den als gewählt erklärten Candidaten und denjenigen, welchen die nächstmeisten Stimmen zugezählt worden waren (208 gegen 168 nach Berücksichtigung gewisser erweislicher und von der Statthalterei als begründet erkannter Einwendungen), in entscheidender Weise alterirt worden wäre, wurde die erfolgte Erzielung der relativen Stimmenmehrheit für die als gewählt proclamirten Mitglieder der Wahlcommission nicht als erwiesen und daher die Wahl der Commission nicht als giltig angesehen.

In der Beschwerde wird ausgeführt, daß die Führung eines Abstimmungsverzeichnisses für die Wahl der Wahlcommission nicht vorgeschrieben sei, und daß auch dann, wenn die Wahlcommission wirklich auf ungehörige Weise gewählt worden wäre, dies der Giltigkeit der Wahl der Gemeinderäthe im III. Wahlkörper nicht entgegenstehen könne, weil bei dieser Wahlhandlung selbst keinerlei Ungesetzlichkeiten vorgekommen seien. Ferner wird behauptet, daß die Annullirung des Wahlactes im III. Wahlkörper keinen Einfluß auf die Giltigkeit der Wahlen des II. und I. Wahlkörpers üben könne.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde, insofern sie den III. Wahlkörper betrifft, nicht begründet. — Wenn auch im § 21 der dalm. Gemeinde-Wahlordnung (Gesetz vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32) über die Form der Wahl der Wahlcommission keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen sind, so versteht es sich doch von selbst, daß die Erzielung der zur Designirung der Mitglieder erforderlichen relativen Stimmenmehrheit amtlich constatirt werden muß. Wenn hierüber irgend ein Zweifel besteht, so kann die Feststellung dieser Majorität nicht anders als durch eine förmliche Abstimmung ermittelt werden.

Die Führung eines Abstimmungsverzeichnisses und eines Protokolles über die etwa erfolgten Zurückweisungen von Wählern ist aber darum nothwendig, weil nur an der Hand solcher Behelfe im Falle einer Anfechtung die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen und die Gesetzmäßigkeit der etwa erfolgten Zurückweisungen von Wahlstimmen beurtheilt werden kann. Da nun im vorliegenden Falle eine solche Anfechtung erfolgte und da die erhobenen Einwendungen, wenn sie sich als begründet erwiesen, für das Wahlergebniß entscheidend gewesen wären, so war die Statthalterei vollkommen im Rechte, indem sie den Wahlact, durch dessen Formlosigkeit die Prüfung dieser Einwendungen unmöglich gemacht worden war, als ungiltig erklärte. Da aber eine Wahlhandlung giltig nur unter der Leitung einer gesetzmäßig (§ 21 Gem.-W.-Ord.) constituirten Wahlcommission vorgenommen werden kann, so ergibt sich aus dem gesetzwidrigen Vorgehen bei der Bildung der Wahlcommission die Ungiltigkeit der von einer solchen Commission geleiteten Wahl der Gemeinderäthe von selbst und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der letzteren Wahlhandlung an sich ordnungsmäßig vorgegangen wurde oder nicht, welche Frage übrigens von der Statthalterei, welche ihre Entscheidung lediglich auf den gesetzwidrigen Vorgang bei der Commissionswahl stützte, gar nicht untersucht wurde.

Insoferne aber lediglich wegen der Annullirung der Wahl des III. Wahlkörpers auch die Annullirung der Wahl des II. und I. Wahlkörpers ausgesprochen wurde, ist zu bemerken, daß der Art. I des Ges. vom 27. October 1889, Nr. 16 L. G. B. für Dalmatien, die Anordnung enthält, daß die theilweise oder gänzliche Annullirung der Wahl eines Wahlkörpers an und für sich noch keinen Grund zur Annullirung der später, jedoch im Zuge derselben Gemeindevertretungswahl, erfolgten Wahl eines anderen Wahlkörpers bilde. Da nun weiters im Artikel II dieses Gesetzes verordnet wurde, daß dasselbe mit dem Tage seiner Kundmachung — d. i. am 15. November 1889 — in Wirksamkeit zu treten und auf alle, sei es bei der Statthalterei oder beim V. G. Hofe anhängigen Rechtsangelegenheiten Anwendung zu finden hat, so war der V. G. Hof mit Rücksicht auf die durch das cit. Gesetz angeordnete Interpretation der §§ 22 und 31 der Gem.-W.-Ord. gehalten, die vorliegende hiergerichts anhängige Streitsache nach diesem Gesetze zu prüfen, und nachdem mit der angefochtenen Entscheidung die Wahlen des II. und I. nur allein als Consequenz der Cassirung der Wahl des III. Wahlkörpers außer Kraft gesetzt wurden, so mußte diese Entscheidung — obgleich sie in den zur Zeit ihrer Schöpfung bestandenen gesetzlichen Bestimmungen begründet erschien — als mit dem Landesgesetze vom 27. October 1889 nicht im Einklange stehend, in diesem Punkte aufgehoben werden.

Nr. 5331.

Ein, wennngleich noch nicht getauftes und noch nicht sieben Jahre altes Kind darf, falls die Eltern aus ihrer bisherigen Kirche austreten, ohne einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft beizutreten, nicht im Stande der Confessionslosigkeit belassen werden.

Erkenntniß vom 22. Mai 1890, Z. 1669.

Heinrich Polla ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 20. Juni 1889, Z. 5062, puncto an den Beschwerdeführer ergangenen Auftrag, seinen Sohn Ramiro taufen zu lassen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5332.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Aequivalentes für die Verköstigung der Einleger trifft alle Steuerträger.**)

Erkenntniß vom 22. Mai 1890, Z. 1704.

Gemeinde Tregist (Gemeindevorsteher Ludwig Lipp) ca. steier. Landesausschuß (L.-A.-Beis. Freih. v. Berg); E. vom 3. August 1889, Z. 9283, puncto Ersatz von Armenverpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Etscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Tregist vom 20. Jänner 1889, mit welchem in Bestätigung des Decretes der Gemeindevorstehung vom 27. December 1888, Z. 1232, die Direction der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft aufgefordert wurde, die Armenverpflegungskosten für 4 Gemeindeeinleger à 65 Tage, zusammen 260 Tage à 40 kr., im Betrage von 104 fl. an die Gemeinde Tregist einzuzahlen, aufgehoben, weil die einfache Kundmachung der Vertheilung der Einlegerverpflegstage nicht genügt, weil vielmehr Dienste für Gemeindeerfordernisse, zu welchen auch die Verpflegung der Einleger zu rechnen ist, in Beachtung der Bestimmung des § 77 der Gemeindeordnung gefordert werden müssen, eine solche Aufforderung aber unterblieb, und daher die Gesellschaft von ihrem Rechte, die Verköstigung der ihr zugewiesenen Einleger in der Gemeinde selbst durch geeignete Stellvertreter, d. i. einen selbstständigen Haushalt führende Einwohner zu besorgen, keinen Gebrauch machen konnte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen.

Es ist zwar richtig, daß der Vorgang des Gemeindevorstehers von Tregist in der Richtung, daß die Tregister Gemeindeeinleger in die Werkskanzlei der Gesellschaft in der Stadt Voitsberg zur Naturalverpflegung überstellt wurden, mit Rücksicht auf den im § 24 der steir. Gemeindeordnung zum Ausdrucke gebrachten Grundsatz, wornach Anordnungen der Gemeinde nur innerhalb der Grenzen derselben durchgeführt werden können, sowie mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 13 des steir. Armengesetzes

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 69 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 1568 (Bd. III, J. 1879), auch Nr. 2094 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4750 (Bd. XIII, J. 1889).

vom 12. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 19, wornach die Naturalverpflegung der Armen auf die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner der Gemeinde beschränkt ist, kein gesetzlicher war. Da jedoch diese beanständete Uebersteilung nicht Gegenstand der Beschwerdeführung ist, es sich vielmehr darum handelt, die Frage zu beantworten, ob die Gesellschaft verpflichtet sei, statt der Naturalverpflegung das entsprechende Aequivalent in Geld zu bezahlen, so ist lediglich zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Verpflichtung gegeben sind.

Der Landesausschuß geht von der Annahme aus, daß die Verpflegung der Einleger sich als Dienste für Gemeindeerfordernisse darstelle, daß diese Dienste gemäß § 77 der Gemeindeordnung gefordert werden müssen, und daß ebenso diese Dienste entweder selbst oder durch geeignete Stellvertreter geleistet, oder an die Gemeindecasse nach der Abschätzung gezahlt werden können. — Da die Gemeinde Tregist diese Dienste nicht früher gefordert, sondern die Verpflegung der Einleger für die auf die Gesellschaft entfallenden Tage selbst besorgt hat, habe dieselbe den Anspruch auf den Ersatz hierfür verwirkt.

Der V. G. Hof fand diese Annahme nicht stichhältig. Daß die Verköstigung der Armen in natura nicht als Dienst für Gemeindeerfordernisse bezeichnet werden könne, geht schon aus § 77 der Gemeindeordnung hervor, welcher unter Diensten für Gemeindeerfordernisse Hand- und Zugdienste versteht. Es erhellet dies aber noch deutlicher aus dem § 13 des steir. Armengesetzes, welcher die Verköstigung der Armen auf die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in einer bestimmten Reihenfolge beschränkt, so daß die Forderung der Verköstigung in natura durch Jemanden, der nicht Gemeindeinsasse ist, geradezu durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Hiemit ist jedoch keineswegs dargethan, daß die keinen selbstständigen Haushalt in der Gemeinde führenden Steuerzahler von der Beitragsleistung für Gemeindeeinleger befreit werden. — Der § 13 des Armenges. gestattet nämlich das sogenannte Einlegen unter ausdrücklicher Wahrung des im § 8 ausgesprochenen Grundsatzes über die Vertheilung der Armenlast. Nach letzterem Paragraph sind die der Gemeinde aus der Armenversorgungspflicht entspringenden Lasten unter die Gemeindeglieder nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, somit gleichmäßig auf alle Steuerträger zu vertheilen, es ist somit klar, daß diejenigen, welche zur Naturalverpflegung nicht herangezogen werden können, ihrer Verpflichtung zur Tragung der Armenauslagen durch Beitragsleistung nach Maßgabe ihrer Steuerschuldigkeit mit Rücksicht auf die festgestellte Verpflegsgebühr und die Zahl der verköstigten Armen nachzukommen haben.

Nach dem soeben Auseinandergesetzten besteht somit die Forderung der Gemeinde Tregist zur Zahlung des Aequivalentes für die Verköstigung der Gemeindeeinleger an die genannte Gesellschaft zu Recht, und ist ein solches Forderungsrecht von der gesetzlich unzulässigen Voraussetzung der Aufforderung der Uebernahme der Armen in die Naturalverpflegung nicht abhängig. — Der Anspruch der Gemeinde ist ein unmittelbarer und kein solcher, welcher erst dann eintritt, wenn der Verpflichtete die Naturalverpflegung nicht selbst besorgt.

Der V. G. Hof muß zwar der in der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses dargelegten Anschauung zustimmen, daß die Erlassung einer Kundmachung über die Vertheilung der Einlegerverpflegstage nicht genügt, um die Verpflichtung zur bestimmten Beitragsleistung einer Partei zu begründen. — Denn wenn auch der § 79 der steierm. Gemeindeordnung die Kundmachung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses über jede Art von Gemeindeumlagen, also auch über Armenumlagen anordnet, so liegt einer solchen Verlautbarung doch nur die Absicht zu Grunde, daß im Allgemeinen die Art, Höhe und der Zweck der Umlage bekanntgemacht, und in dieser Richtung die Anbringung von Bemerkungen innerhalb der 14tägigen Frist gestattet wird, ohne daß hiedurch die Frage der individuellen Repartition, sowie ob concreten Falles die individuelle Verpflichtung zur Leistung besteht, entschieden werden würde.

Diese letztere Frage kann auch nicht durch eine allgemeine Kundmachung, sondern erst bei Erlassung der Zahlungsaufträge zur Entscheidung gelangen, und muß den Parteien bei der concreten Anwendung des Gemeindebeschlusses das Beschwerderecht vorbehalten bleiben. Gegebenen Falles kann daher die von der Gemeindevorstehung erlassene Kundmachung vom 15. December 1887 über die Vertheilung der Einlegerrepartition pro 1888 nicht die Forderung der Gemeinde im Vorhinein als liquid erscheinen lassen.

Da jedoch laut der im Acte befindlichen Bestätigung des Berginspectorates der Gesellschaft in Voitsberg vom 12 Juli 1888, Nr. 518, sowohl die Steuerliste pro 1887 als auch die Repartition der Einleger pro 1888, sowie die besagte Kundmachung zur Einsicht übermittelt worden sind, kann die Gesellschaft, in deren Interesse und Vertretung doch nur seitens des Berginspectorates die Einsicht in die erwähnten Behelfe verlangt worden sein konnte, gegen den erst später unterm 27. December 1888 erlassenen Zahlungsauftrag nicht mit Grund den Mangel der Mittheilung dieser Behelfe oder doch der aus denselben erforderlichen Daten einwenden, und es wäre vielmehr Sache der Gesellschaft gewesen, falls dieselbe gegen die Vorschreibung der Zahlung in der bezifferten Höhe Einwendungen zu erheben gehabt hätte, dies zu thun und nicht erst neuerdings auf der Mittheilung dieser Behelfe zu beharren und die Zahlungsverpflichtung überhaupt sachlich und formell aus nicht stichhältigen Gründen abzulehnen.

Da mit der angefochtenen Entscheidung die Graz-Köflacher-Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft von der Zahlung principiell enthoben wurde, unter Voraussetzungen, die nicht begründet sind, vielmehr die Verpflichtung zur Zahlung im concreten Falle vorliegt und es lediglich darauf anzukommen hat, daß seitens des Landesausschusses geprüft werde, ob nach Maßgabe der Steuerleistung der Gesellschaft im Verhältnisse zur Gesammtsteuer und mit Rücksicht auf die erfolgte Verpflegung von Armen der Anspruch der Gemeinde ziffermäßig richtig ist, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 5333.

1. Die Frage wegen Beseitigung einer unbefugten Neuerung ist von dem Strafverfahren unabhängig. — 2. Vor Entscheidung in der Hauptsache kann ein Abspruch über die Kosten des Verfahrens nicht erfolgen.

Erkenntniß vom 23. Mai 1890, Z. 1705.

Peter und Katharina Hilzer in Wiener-Neustadt (Adv. Dr. Eberstaller) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewski); E. vom 3. Juni 1889, Z. 13859 ex 1886, puncto Commissionskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das von den Beschwerdeführern im administrativen Instanzenzuge gestellte Begehren um Zuspruch der Kosten des gegen die Wiener-Neustädter Brauhofgesellschaft wegen Verunreinigung des die Realitäten der Beschwerdeführer und der k. k. Militär-Akademie durchfließenden Baches durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens wurde mit der angefochtenen Entscheidung unter Verweisung auf den Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums ddto. 17. Juli 1885, Z. 7257, abgewiesen. Die Entscheidung geht also von der Rechtsanschauung aus, daß mit dem letztcitirten Erlasse vom 17. Juli 1885 in der bezeichneten Streitsache der Streitpunkt des Kostenersatzes rechtskräftig entschieden worden ist.

Dieser Anschauung vermochte der V. G. Hof nicht beizupflichten. Mit dem Erlasse vom 17. Juli 1885, Z. 7257, wurde zwar das gegen die Brauhofgesellschaft gefällte Straferkenntniß wegen Wasserfrevels behoben und damit zugleich der Ausspruch des Straferkenntnisses über den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens außer Kraft gesetzt. Allein über die Frage, ob die von der Wiener-Neustädter Brauhofgesellschaft unternommenen Einleitungen in den Bach an und für sich und von der Straffrage abgesehen als berechtigt anzusehen seien oder nicht, wurde durch den cit. Min.-Erlaß in endgiltiger Weise nicht entschieden, es ist vielmehr bereits mit dem h. g. Erkenntnisse vom 8. März 1886, Z. 361, festgestellt worden, daß diese Frage von dem strafrechtlichen Verfahren unabhängig ihre besondere Erledigung nach der Actenlage finden müsse. Demgemäß hat auch das k. k. Ackerbau-Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung zugleich die zweite Instanz angewiesen, über den erwähnten materiell-rechtlichen Streitpunkt zu erkennen.

Hieraus ergibt sich, daß der Min.-Erlaß vom 17. Juli 1885, Z. 7257, keinerlei endgiltige Entscheidung bezüglich der Kosten des Neuerungsstrittes (§ 67 Wasserrechts-Ges.) enthalten konnte. Nun ist nach den Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Wasserrechtsgesetzes, insbesondere nach § 67 die Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Neuerungen eine von dem polizeistrafrechtlichen Verfahren wegen Wasserfrevel ganz unabhängige, weshalb auch dann, wenn ein Straferkenntniß überhaupt nicht gefällt werden kann oder aber das gefällte Straferkenntniß, wie concreten Falles, aus blos formalen Gründen aufgehoben wird, die Anwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bezüglich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung in keiner Weise beirrt ist. — Nach § 94 des Wasserrechtsgesetzes

sollen nun die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten von derjenigen Partei getragen werden, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat, woraus im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 67 des Wasserrechtsgesetzes folgt, daß in jenen Fällen, wo die Vornahme einer eigenmächtigen Neuerung constatirt wird, dem durch dieselbe Gefährdeten oder Verletzten auch der Ersatz der Kosten des von ihm begehrten Verfahrens gebührt.

Wie aus den Acten ersichtlich, haben die Beschwerdeführer durchaus nicht die Einleitung eines polizeistrafrechtlichen Verfahrens gegen die Wiener-Neustädter Brauhof-Actiergesellschaft begehrt, sondern nur das Begehren gestellt, daß die Behörde die Ursachen der sanitätswidrigen Beschaffenheit des Wasserlaufes feststelle und die zur Beseitigung desselben nöthigen Weisungen sofort ertheile. Es haben also die Beschwerdeführer das im § 67 des Wasserrechtsgesetzes begründete und, wie bereits erwähnt, von der Schöpfung eines strafrechtlichen Erkenntnisses ganz unabhängige Begehren erhoben.

Mit Rücksicht darauf erscheint die Abweisung des von den Beschwerdeführern im Administrativ-Verfahren erhobenen Anspruches auf Kostenersatz dermalen nicht begründet, weil, wie aus der Entscheidung sich ergibt, über die Frage, ob die von der Brauhof-Actiengesellschaft bewirkten, bei den commissionellen Erhebungen constatirten Wassereinleitungen sich als eigenmächtige Neuerungen darstellen oder nicht, endgiltig nicht entschieden ist. Vor Entscheidung in der Hauptsache kann aber ein Abspruch über die Kosten des Verfahrens im Sinne des cit. § 94 Wasserrechtsgesetzes nicht erfolgen.

Bei dieser Sachlage erscheint der angefochtene Ausspruch über die Kosten des Verfahrens den Bestimmungen der §§ 67 und 94 des Wasserrechtsgesetzes zuwiderlaufend.

Nr. 5334.

Durch die Ueberreichung von Einwendungen gegen das Präliminare und die Gemeinderechnung wird die Recursführung gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses über das Präliminare oder die Rechnung nicht bedingt.

Erkenntniß vom 23. Mai 1890, Z. 1706.

Franz Trenda in Hroznovic (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. August 1889, Z. 31880, puncto Entlohnung als Gemeindevorsteher.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung — mit welcher die in die Rechnung des Jahres 1888 der Gemeinde Hroznovic eingestellte Ausgabspost per 210 fl. als Entlohnung des Gemeindevorstehers für die Jahre 1886, 1887 und 1888 ausgeschieden und erkannt wurde, daß dem Gemeindevorsteher eine Entlohnung für diese Functionsperiode nicht gebühre — macht die Beschwerde geltend, daß in dem abgeführten Administrativ-Verfahren erwiesen worden sei, 1. daß der Gemeindeausschuß dem Beschwerdeführer eine Functionszulage jährlicher 70 fl. zugestanden habe, 2. daß die Einstellung der Post per 210 fl. in die Rechnung des Jahres 1888 innerhalb der gesetzlichen Frist von Niemandem beanständet wurde.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerdepnnkte als nicht begründet erkannt.

Ad 1. Die Behauptung, daß durch die abgeführten Zeugenaussagen der Beschluß des Gemeindeausschusses auf Zuwendung einer Functionszulage jährlicher 70 fl. für den Gemeindevorsteher erwiesen worden sei, ist actenwidrig, indem laut der Protokolle vom 1. August 1889 und 9. Juli 1889 die abgehörten Zeugen, insbesondere der Zeuge Anton Kolař, welcher in der fraglichen Sitzung die Protokollirung der Beschlüsse vorgenommen haben soll, mit aller Entschiedenheit die Fassung eines Beschlusses auf Zuwendung einer Functionszulage jährlicher 70 fl. in Abrede stellten und nur die Feststellung eines Diätenbetrages von 1 fl. 20 kr. zugegeben haben.

Nachdem nun nach § 25 der Gemeindeordnung eine Functionszulage dem Gemeindevorsteher nur unter der Voraussetzung zusteht, daß die Gemeindevertretung eine solche beschließt, Beschwerdeführer eine solche Beschlußfassung aber nicht nachwies und nach den von ihm gefertigten Rechnungen der Jahre 1886 und 1887 auch der behauptete Beschluß nicht in Vollzug gesetzt wurde, so stellt sich der erste Beschwerdepunkt als vollkommen haltlos dar.

Ad 2. Es ist zwar richtig, daß gegen die Rechnung des Jahres 1888, bezw. gegen die Einstellung der betreffenden Post die im § 72 Gemeindeordnung vorgesehenen Einwendungen nicht geltend gemacht wurden, allein gegen den Beschluß des Ausschusses, mit welchem die fragliche Post, bezw. die Rechnungen genehmigt wurden, ist der Recurs nach § 99 Gem.-Ord. eingelegt worden. Es hatten daher die übergeordneten autonomen Organe über die Rechtsbeständigkeit dieses Gemeindevertretungs-Beschlusses umsomehr zu erkennen, als aus den Bestimmungen des § 72 nicht abgeleitet werden kann, daß im Falle der Unterlassung von Einwendungen gegen die Rechnungen ein Beschwerderecht gegen die über die Rechnungen gefaßten Gemeindeausschuß-Beschlüsse den Gemeindemitgliedern nicht mehr zustehe.

Nr. 5335.

1. Die Stadtgemeinde Prag ist bei Bauführungen in den Vororten als „Betheiligter" zu behandeln. — 2. Verpflichtung der Baubehörden, vor ihren Entscheidungen über die baurechtliche Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage zunächst die Rechtsgiltigkeit der ergangenen gewerbepolizeilichen Entscheidungen zu constatiren. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 23. Mai 1890, Z. 1707.

Stadtgemeinde Nusle-Pankraz (Bürgerm. Klouda und Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 25. Juli 1889, Z. 21467, puncto Bau eines Schlachthauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an den belangten böhm. Landesausschuß zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 25. Juli 1889 hat der Landesausschuß die Entscheidungen des Gemeindeausschusses von Nusle-Pankraz ddto. 28. Februar 1889 und des Bezirksausschusses von Königliche

Weinberge ddto. 28. März 1889, Z. 549, mit welchen der genannten Gemeinde die Bewilligung zur Errichtung eines Schlachthauses in Pankraz ertheilt worden war, nach § 34, Abs. 2 der Bauordnung vom Jahre 1886 aufgehoben, weil im Sinne des Gesetzes, da es sich um eine Gewerbeanlage handelt, der Bauconsens unter keinem Umstande früher ertheilt werden darf, bevor nicht endgiltig entschieden sei, ob die Gewerbsanlage von den Gewerbsbehörden bewilligt werde, im concreten Falle aber der Gemeinde Nusle-Pankraz die gewerbsbehördliche Bewilligung endgiltig noch nicht ertheilt wurde, da über die von der Bezirkshauptmannschaft unterm 29. December 1888, Z. 46614, gefällte Entscheidung aus Anlaß des Recurses der Stadtgemeinde Prag die Entscheidung der zweiten Instanz noch nicht ergangen sei.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung macht die Beschwerde geltend, daß die Annahme, als ob die gewerbsbehördliche Bewilligung zur Errichtung des Schlachthauses noch nicht ertheilt worden wäre, irrig sei, indem dieser gewerbsbehördliche Consens mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 29. December 1888, Z. 46614, ertheilt wurde und dieser Consens in Rechtskraft erwachsen sei, zumal die Stadtgemeinde Prag innerhalb der gesetzlichen Frist gegen denselben einen Recurs nicht eingelegt hat. Die Stadtgemeinde Prag sei überdies auch zu einer Recursführung im Sinne der Bauordnung nicht legitimirt gewesen, da dieselbe weder ein dem Baugrunde angrenzendes Grundstück noch überhaupt ein Grundstück in der Gemeinde Nusle besitze.

Was zunächst die Bestreitung der Legitimation der Stadtgemeinde Prag zur Recursführung anbelangt, so fand der V. G. Hof diese nicht begründet, weil nach dem Wortlaute des § 35 der Bauordnung gegen einen projectirten Bau Einwendungen nicht blos von den Anrainern, sondern auch von anderen Betheiligten erhoben werden können, weil nach § 32 von allen Baucommissionen in den Vororten der Stadtrath der Hauptstadt Prag unter Freistellung der Entsendung eines Abgeordneten zu verständigen ist, aus diesen Bestimmungen sich also ergibt, daß auch in dem concreten Baufalle die Stadtgemeinde Prag als eine betheiligte Partei und darum auch als recursberechtigt angesehen werden muß.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von den folgenden Erwägungen ausgegangen. Nach § 34 Bauordnung darf die Bewilligung zu einer Bauführung, bei welcher es sich zugleich um eine Betriebsanlage im Sinne der Gewerbegesetze handelt, in keinem Falle früher ertheilt werden, bevor nicht über die Zulässigkeit der Betriebsanlage überhaupt rechtsgiltig entschieden worden ist. — Demgemäß ist es allerdings Sache der Baubehörde, bevor sie zur Entscheidung über die baurechtliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage schreitet, zunächst die Rechtsgiltigkeit der gewerbspolizeilichen Entscheidung, und zwar durch die Gewerbebehörde selbst constatiren zu lassen, da nur diese über die Rechtskraft ihrer Entscheidungen abzusprechen berufen ist.

Nach Lage der Acten hat auch concreten Falles die Baubehörde erster Instanz die Auskunft über die Rechtsgiltigkeit des gewerblichen Consenses von der Gewerbebehörde eingeholt und es ist ihr mit Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddto. 6. October 1889, Z. 56047, die Mittheilung

geworden, daß gegen den gewerblichen Consens »von keinem berechtigten Interessenten der Recurs eingelegt wurde«.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 34 der Gewerbenovelle hatte somit die Baubehörde Anlaß, anzunehmen, daß sie in ihrem Vorgehen in der Sache nicht behindert sei, da sie nach der erhaltenen Auskunft die formelle Rechtskraft der gewerblichen Concession voraussetzen konnte.

Nachdem indeß dem Landesausschusse anläßlich des an ihn gerichteten Recurses gegen den Bauconsens von der Gewerbebehörde zweiter Instanz mitgetheilt wurde, daß der k. k. Statthalterei ein Recurs gegen die gewerberechtliche Consentirung der Betriebsanlage vorliege und daß über diesen Recurs noch nicht entschieden sei, und nachdem die Erklärung der k. k. Bezirkshauptmannschaft nach ihrem Wortlaute immerhin die Deutung nicht ausschließt, daß gegen ihre Entscheidung ein Recurs aber nur von einer nach ihrer Ansicht nicht legitimirten Person überreicht worden sei, so ist es klar, daß der Thatbestand für die Beurtheilung der Frage, ob über die gewerberechtliche Zulässigkeit der Betriebsanlage bereits rechtsgiltig entschieden wurde, durchaus unvollständig ist, zumal die für diese Frage competenten Gewerbebehörden in ihren Mittheilungen an die Baubehörden das Moment der rechtzeitigen Einbringung des vorliegenden Recurses nicht einmal berühren.

Nr. 5336.

Unter der Haftung von Gemeinden errichtete Sparcassen sind keine Gemeindeanstalten. — Entlohnung der Functionäre an denselben.

Erkenntniß vom 23. Mai 1890, Z. 1719.

Peter Resch und Genossen in Marburg (Adv. Dr. Reuda) ca. steierm. Landesausschuß (L.-A.-Mitgl. Baron Berg); E. vom 2. October 1889, ZZ. 16606 u. 17109, puncto Remunerirung von Functionären der Gemeindesparcasse in Marburg aus Gemeindemitteln.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeinderath von Marburg hat in der Sitzung vom 18. Juni 1889 beschlossen, dem fungirenden Obmanne der Direction der Gemeindesparcasse, sowie dem fungirenden Tagescommissär eine Remuneration von je 100 fl. per Monat aus Gemeindemitteln auszubezahlen, und wurde dieser Beschluß über Recurs mehrerer Gemeindemitglieder vom steierm. Landesausschusse mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt. Die von Peter Resch und Gen. dagegen eingebrachte Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses einerseits deshalb, weil derselbe mit den Bestimmungen des § 44 des Sparcassestatuts, wonach die Functionen der genannten Directionsmitglieder in der Regel unentgeltlich sein sollen und allfällige Remunerationen nur aus dem Reingewinne nachhinein bewilligt werden können, im Widerspruche stehe und anderseits aus dem Grunde, weil die Bewilligung solcher Remunerationen aus Gemeindemitteln überhaupt, weil außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde gelegen, nicht zulässig sei.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. Daß von Gemeinden unter ihrer Haftung errichtete

Sparcassen, also auch die Gemeindesparcasse in Marburg, nicht als Gemeindeanstalten im Sinne der Gemeindeordnung, speciell des Gemeindestatutes für die Stadt Marburg (Landesgesetz vom 23. December 1871, Nr. 2 ex 1872) betrachtet werden können, unterliegt keinem Zweifel.

Dies erhellt schon aus dem im § 1 der Statuten der Marburger Sparcasse in Uebereinstimmung mit § 1 des Sparcasseregulativs vom 27. September 1844 (polit. Ges.-Samml. 72. Band, Nr. 123) gekennzeichneten Zwecke: »Jedermann, besonders aber den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur Verzinsung und allmäligen Vermehrung kleiner Ersparnisse und deren fruchtbringenden Anlegung zu bieten«, ein Zweck, welcher bei seiner Allgemeinheit gewiß nicht das Interesse der Stadtgemeinde Marburg, beziehungsweise ihrer Gemeindemitglieder »zunächst« berührt (§ 38 des Gemeindestatuts); dies geht aber noch weiter daraus hervor, daß die Gemeindesparcasse gesetzlich der unmittelbaren Aufsicht und Controle der Staatsverwaltung unterworfen ist, daß deren Verwaltung nicht durch die Gemeinde, sondern durch, wenn auch von der Gemeinde gewählte, so doch von dieser unabhängige und derselben daher nicht verantwortliche Functionäre besorgt wird, so daß hiebei das der autonomen Stellung der Gemeinde und der ihr übergeordneten nicht staatlichen Organe in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises entsprechende Selbstbestimmungsrecht dieser Körperschaften vollkommen ausgeschlossen ist.

Das Interesse, welches die Stadtgemeinde Marburg an der Gemeindemeindesparcasse, theils wegen des Bestandes ihrer Haftung für dieses Institut, theils wegen der Participirung an den Ueberschüssen des Reingewinnes besitzt, wird in dem der Gemeindevertretung im § 38 der genehmigten Statuten eingeräumten Wirkungskreise in Angelegenheiten der Sparcasse gewahrt, hiedurch erhält jedoch dieses Institut noch nicht den Charakter einer Gemeindezwecken dienenden Anstalt.

Nach den §§ 38, 39 und nach den Vorschriften der V. Abtheilung des Marburger Gemeindestatuts hat die Gemeinde das Recht zur Votirung von Auslagen für Gemeindezwecke und es findet die freie Selbstbestimmung der Gemeinde eben darin, daß nur Gemeindezwecken dienende Auslagen gemacht werden dürfen, ihre gesetzliche Beschränkung.

Da die Gemeindesparcasse, wie früher gezeigt, nicht als ein für Gemeindezwecke errichtetes und bestehendes Institut aufzufassen ist, so kann auch die Thätigkeit der mit der Verwaltung dieses Institutes betrauten Functionäre nicht als eine »Gemeindezwecken dienende« Thätigkeit bezeichnet werden und ist eben deshalb die von der Gemeinde beschlossene Honorirung dieser Functionäre für die Besorgung der ihnen statutengemäß obliegenden Geschäfte aus Gemeindemitteln, als mit den Bestimmungen des Gemeindestatuts im Widerspruche stehend, gesetzlich unzulässig. Aber selbst, wenn man die rechtliche Stellung der Gemeinde der Sparcasse gegenüber und die sonach der Gemeinde zustehenden Befugnisse lediglich nach den Sparcassestatuten beurtheilen wollte, so ist hervorzuheben, daß nach den Sparcassestatuten gemäß § 44 die Unentgeltlichkeit der Functionen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses als Regel hingestellt wird und nur ausnahmsweise die eventuelle Remunerirung der Directions- und Ausschußmitglieder aus dem Reingewinne der Sparcasse — daher nicht aus Gemeindemitteln — jährlich nachhinein

vorgesehen ist und daß auch aus allen übrigen Bestimmungen der Statuten das Recht der Gemeinde zur Bewilligung von derlei Remunerationen nicht abgeleitet werden kann. — Der V. G. Hof vermochte jedoch diesem Umstande deshalb kein besonderes Gewicht beizulegen, weil vor Allem nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung die Legalität der angefochtenen Entscheidung zu prüfen war.

Nr. 5337.

Die Agentie für eine Versicherungsanstalt ist auch dann ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen, wenn der Agent nur eine Unternehmung vertritt.

Erkenntniß vom 28. Mai 1890, Z. 1767.

Josef Prosenc ca. krain. Finanz-Direction; E. vom 27. November 1889, Z. 16847, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5338.

Verluste aus Coursdifferenzen, Hauszinsgebühren und freiwillige Neujahrsgelder sind bei der Besteuerung eines Versicherungs-Unternehmens nicht als Abzugsposten zu behandeln.

Erkenntniß vom 28. Mai 1890, Z. 1779.

Rückversicherungs-Gesellschaft »Securitas« in Wien ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 18. November 1889, Z. 44210, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5339.

Erwerbsteuerpflicht öffentlicher Wägeanstalten.

Erkenntniß vom 28. Mai 1890, Z. 1766.

Johann Engelmann ca. krain. Finanz-Direction (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 3. Jänner 1889, Z. 18324 ex 1889, puncto Erwerbsteuer für eine Pachtung von Communalwagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. krain. Finanz-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Für die Pachtung der städtischen Schal- und Decimalwagen, welche der Beschwerdeführer auf drei Jahre von der Gemeinde Krainburg um den jährlichen Pachtschilling von 235 fl. im Licitationswege erstanden hat, wurde demselben von der Finanzverwaltung die Erwerbsteuer mit 5 fl. 25 kr. vom 1. Semester 1888 an vorgeschrieben.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2108 u. 2283 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 803 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1693 (Bd. VII, J. 1883).

Die Beschwerde beansprucht dagegen die Befreiung von der Erwerbsteuer, weil es sich vorliegend nicht um öffentliche Wagen im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, sondern um ein Communalgefälle handelt, daher die fraglichen Wägeanstalten nicht als ein für sich bestehendes, auf Erwerb gerichtetes Unternehmen aufgefaßt werden dürfen, auf welches der § 1 des Erwerbsteuerpatentes Anwendung zu finden hätte.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Für die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers ist maßgebend der Umstand, ob die von ihm gepachtete Communalwage eine öffentliche Wägeanstalt im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1866, Nr. 85 R. G. B., oder — wie insbesondere der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung behauptet hat — eine anderweitige, im concreten Falle nur auch von der Gemeinde gehaltene Privatwäge-Unternehmung im Sinne des § 16 des cit. Gesetzes, oder endlich überhaupt keine specielle Wägeanstalt, sondern nur eine der durch den Marktverkehr naturgemäß hervorgerufenen, für denselben erforderlichen Einrichtungen darstellt, also — im letzteren Falle — es sich um eine den Charakter eines Marktgefälles an sich tragende Einnahme handelt. In dieser entscheidenden Hinsicht enthalten aber aber die Acten keine Aufklärung, es steht nur fest, daß die Gemeinde im Besitze der Wägeunternehmung sich thatsächlich befindet, aus diesem Anlasse niemals einer Erwerbsteuer unterzogen war und die Unternehmung seither an den Beschwerdeführer verpachtet hat, sowie daß eine specielle Autorisation im Sinne des § 2, eventuell 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1866 nicht ertheilt und das im § 10 ebenda vorgezeichnete Verfahren diesfalls nicht durchgeführt worden ist.

Dieser Thatbestand aber enthält keine Aufklärung über die vorne erwähnte, für die Erwerbsteuerpflicht entscheidende Frage des rechtlichen Charakters des vom Beschwerdeführer gepachteten sogenannten Gefälls, welche Aufklärung umsoweniger zu umgehen war, als ja über diesen rechtlichen Charakter der Unternehmung in gewerberechtlicher und marktpolizeilicher Hinsicht kein Zweifel bestehen kann.

Nr. 5340.

Die Einsicht der Geschäftsbücher ist, wenn zur Widerlegung des Gutachtens der Vertrauensmänner angeboten, von der Finanzverwaltung auch dann vorzunehmen, wenn selbe ohne vollkommen ausreichende Motive Grund zu haben vermeint, in die Richtigkeit dieser Bücher Zweifel zu setzen.

Erkenntniß vom 28. Mai 1890, Z. 1780.

Antonia Kober ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 20. Juli 1889, Z. 25292, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1887 von dem Gewerbe der Kurzwaarenhändlerin und Bilderbuchverschleißerin Antonie Kober wurde auf Grund des wiederholt eingeholten Gutachtens von Vertrauensmännern vorgenommen, welche den jährlichen Geschäftsumfang mit 120.000 fl. und den erzielten Reingewinn mit 5 Percent des Jahresumsatzes, somit mit jährlich 6000 fl. beziffert und lediglich den Abschlag der für jedes der Jahre 1884 bis 1886 ausgewiesenen Geschäftsverluste von diesem jährlichen Reineinkommen beantragt hatten.

Schon im Zuge des administrativen Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die obigen Angaben der Vertrauensmänner unter Vorlage notariell beglaubigter Abschriften der Bilanzen pro 1. Juli 1884, 1885 und 1886 und sohin über Aufforderung unter Vorlage detaillirter Gewinn- und Verlustconti für diese Jahre in Form notariell beglaubigter Buchauszüge als unrichtig bezeichnet; ebenso hat die Beschwerdeführerin, nachdem von ihr die bilanzmäßigen Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben — nach Solarjahren — verlangt worden waren, die Einsicht in ihre Geschäftsbücher angeboten und dieses Anbot im Recurse gegen die ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher erfolgte Steuervorschreibung wiederholt. — Gleichwohl wurde auch mit der angefochtenen Entscheidung, ohne daß Einsicht in die Geschäftsbücher genommen worden war, der gedachte Recurs abgewiesen.

Nach § 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, ist die Steuerbehörde bei der Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden thatsächlichen Verhältnisse auf die Mitwirkung und das Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner angewiesen und es ist Aufgabe des Fatenten, wenn er dieses Gutachten als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend erachtet, selbes in glaubwürdiger Weise zu widerlegen.

Wenn nun die Beschwerdeführerin zur Widerlegung der Angaben der Vertrauensmänner die ihr zwar nicht obliegende, aber gesetzlich zulässige und sogar in gewissen Fällen nach der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, eventuell, nämlich für den Fall, wenn die Behörde sich mit den Angaben des Fatenten nicht begnügt, als Bedingung vorgesehene Einsicht in die Bücher zur Bekräftigung ihrer Angaben der Steuerbehörde anbietet, so ist der V. G. Hof der Anschauung, daß in einem solchen Falle im Sinne des § 25 des Einkommensteuerpatentes es Aufgabe der Steuerbehörde ist, auf die Prüfung und Würdigung der ihr zur Einsicht gestellten Handlungsbücher einzugehen und sonach nach Einholung des Gutachtens von Vertrauensmännern über das diesfällige Erhebungsresultat und Entgegennahme der Aufklärungen des Fatenten, falls sich Bedenken gegen dieses Resultat ergeben, in der Sache zu entscheiden.

Nach Ansicht des V. G. Hofes kann die Steuerbehörde von dieser Verpflichtung auch dann nicht entbunden werden, wenn sie ohne vollkommen ausreichende Motive Grund zu haben vermeint, in die Richtigkeit der Geschäftsbücher Zweifel zu setzen. — Solche vollkommen ausreichende Motive bestanden aber im vorliegenden Falle nicht, da die angeführten nur dahin gingen, daß einige nothwendige Ausgaben in den gelieferten Auszügen nicht

vorkamen, während anderseits gerade im vorliegenden Falle in Erwägung gezogen werden mußte, daß für die Richtigkeit der Buchführung der besondere Umstand sprach, daß die Buchführung alljährlich der obervormundschaftlichen Prüfung unterzogen wird.

Nr. 5341.

Verfahren und Vorgang der Behörde in Absicht auf die Beurtheilung der Grundhältigkeit der nach dem galiz. Landesgesetze vom 22. April 1889 erhobenen Reclamationen.

Erkenntniß vom 29. Mai 1890, Z. 1791.

Roman Graf Potocki ca. Direction des galiz. Propinationsfondes; E. vom 17. November 1889, Z. 5203, puncto Erhöhung des Einkommens aus dem Propinationsrechte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5342.

Rechtssatz wie bei Nr. 5341.

Erkenntniß vom 29. Mai 1890, Z. 1792.

Henriette Baronin Wattmann ca. Direction des galiz. Propinationsfondes; E. vom 17. November 1889, Z. 4588, puncto Erhöhung des Einkommens aus dem Propinationsrechte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 5343.

Rechtssatz wie bei Nr. 5341.

Erkenntniß vom 29. Mai 1890, Z. 1793.

Henriette Baronin Wattmann ca. Direction des galiz. Propinationsfondes; E. vom 18. November 1889, Z. 5937, puncto Erhöhung des Einkommens aus dem Propinationsrechte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 5344.

Rechtssatz wie bei Nr. 5341.

Erkenntniß vom 29. Mai 1890, Z. 1794.

Stadtgemeinde Jaworów ca. Direction des galiz. Propinationsfondes; E. vom 1. November 1889, Z. 4169, puncto Erhöhung des Einkommens aus dem Propinationsrechte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5164.

Nr. 5345.

Ortsplätze sind, handelt es sich um die Frage des Zusammenhanges des Jagdgebietes, den öffentlichen Wegen gleich zu achten.

Erkenntniß vom 30. Mai 1890, Z. 1804.

Wilhelm Schulz (Adv. Dr. Spitz) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 23. Juli 1889, Z. 9094, puncto Zuerkennung des Eigenjagdrechtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die in der vorliegenden Mappenskizze mit I, II und III bezeichneten Grundcomplexe nicht zusammenhängen.

Die Beschwerde meint, daß dieser Zusammenhang darum bestehe, weil man vom Grundcomplexe I von der Parcelle 38 oder aber von den um den Ortsplatz liegenden Grundparcellen 2/2, 223, 182/1, 1, 177 2c. über den Ortsplatz selbst, auf der öffentlichen Wegparcelle 448 und sodann zu den Grundcomplexen II und III, oder aber direct vom Ortsplatze auf die Grundparcelle 272 des Complexes II gelangen könnte.

Der V. G. Hof fand diese Annahme der Beschwerde nicht zutreffend. Durch die Administrativacten und den denselben zugelegenen, von dem Beschwerdeführer selbst producirten Situationsplan ist festgestellt, daß der Weg Parcelle Nr. 448, auf welchem man von dem Grundcomplexe I auf die mit II und III bezeichneten Complexe gelangen kann, durch fremde, zwischen den genannten 3 Grundcomplexen gelegene Grundstücke führt. Es ist nun klar, daß bei einer solchen Lage der 3 Grundcomplexe von einem Zusammenhange derselben, im Sinne des § 5 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, keine Rede sein kann.

Auch die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, hat, dem Gesetze entsprechend, unzweifelhaft nur den Sinn, daß der Zusammenhang eines Grundcomplexes durch die denselben durchschneidenden öffentlichen Wege nicht unterbrochen werde, nicht aber, daß Grundstücke, die an den Endpunkten eines solchen Weges liegen, als zusammenhängend zu betrachten sind.

Aber auch durch den Ortsplatz von Polupin, bezw. durch den über denselben zum Grundcomplexe II zur Parcelle 272 führenden Weg, wird der Zusammenhang deshalb nicht hergestellt, weil für Ortsplätze die gleichen Bestimmungen in Anwendung kommen müssen, welche das Gesetz für öffentliche Wege aufgestellt hat, wornach durch öffentliche Wege, also auch durch Ortsplätze eine Verbindung nicht hergestellt, sondern der Zusammenhang nur dann nicht unterbrochen wird, wenn die beiden Complexe sich unmittelbar an beiden Seiten des Weges oder Platzes gegenüberliegen, was gegebenen Falles nicht zutrifft, da nicht blos der Ortsraum, sondern die aus mehreren, verschiedenen Besitzern gehörigen Gebäuden gebildete Ortschaft Polupin zwischen den Grundcomplexen I und II sich befindet.

Da der Besitz eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 200 Joch = 115 Hektar nicht vorliegt, so ist die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Eigenjagdrechtes abgewiesen wurde, gesetzlich begründet.

Nr. 5346.

1. Competenzabgrenzung der politischen und autonomen Behörden nach der Kärntner Bauordnung. — 2. Freies Ermessen der Behörde in Beurtheilung der Frage, ob ein zu führender Bau die Straße, in der er geführt wird, verunzieren würde oder nicht.

Erkenntniß vom 30. Mai 1890, Z. 1805.

Dr. Karl Kupelwieser und dessen Gattin Bertha ca. Kärntner Landesausschuß; E. vom 17. August 1889, Z. 7792, puncto Bauconsens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Kärntner Landesausschusses vom 17. August 1889, Z. 7792, mit welcher der Beschluß des Gemeindeausschusses in Pörtschach, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zum Baue einer Stiege und Wegüberbrückung bei dem auf Parcelle 943/8 den Beschwerdeführern zur Herstellung bewilligten Pavillon, aufrecht erhalten wurde. Vor Allem wird die Incompetenz der autonomen Behörden, des Gemeindeausschusses, sowie des Landesausschusses zur Entscheidung behauptet, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung aber auch meritorisch bekämpft.

Den gegen die Competenz des Landesausschusses gerichteten Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof nicht begründet. — Nach § 92 der Bauordnung geht der Recurszug allerdings an die politischen Behörden, allein dieser Recurszug erscheint dadurch eingeschränkt, daß derselbe in der citirten Gesetzesbestimmung nur gegen solche Entscheidungen zugelassen wird, durch welche die Bauordnung verletzt, oder fehlerhaft angewendet wird. — Mit Rücksicht auf diese Einschränkung greift somit die politische Competenz nur in jenen Fällen platz, wo imperative Vorschriften für die Lösung concreter Baufragen durch die Bauordnung gegeben sind, da doch nur dann von einer Verletzung oder fehlerhaften Anwendung der Bauordnung gesprochen werden kann.

Die Bestimmung des § 92 der Bauordnung hat sonach auf jene Fälle keinen Bezug, wo nach den Bestimmungen der Bauordnung selbst der Baubehörde die Verfügung im concreten Falle nach Maßgabe rein thatsächlicher Verhältnisse überlassen erscheint. — Zu den Bestimmungen der letzteren Art muß aber die Bestimmung des § 9 gezählt werden, nach welcher auf die Anforderungen des guten Geschmackes so weit Rücksicht zu nehmen ist, daß kein Bau gestattet werde, welcher die Gasse oder den Platz. wo er geführt wird, offenbar verunzieren würde. Hier handelt es sich um keine gesetzliche Bestimmung, aus welcher eine concrete Baufrage ihre Lösung zu finden hätte, es ist vielmehr durch diese Bestimmung nur eine Anforderung aufgestellt, welche nach den jeweiligen localen Verhältnissen und im Rahmen derselben, also nach rein thatsächlichen Umständen ihre Erledigung zu finden hat. Nachdem nun durch die Bestimmung des § 88 der Gemeindeordnung Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises ohne jede weitere Beschränkung der Ueberprüfung durch den Landesausschuß unterliegen, so konnte der V. G. Hof die Entscheidung des Landesausschusses in der concreten Baufrage nicht als eine incompetente erkennen.

Auf den meritorischen Beschwerdepunkt, das ist auf die Frage, ob das Bauvorhaben der Beschwerdeführer die Gasse oder den Platz, in welchem es ausgeführt werden soll, verunzieren würde oder nicht, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da diese Frage von den Behörden nach freiem Ermessen zu lösen ist. Da nun weiters das in der Sache selbst abgeführte Verfahren einen Mangel rücksichtlich der Feststellung des Thatbestandes und der Form des Verfahrens nicht aufweist, indem die Erhebungen und Aeußerungen der beigezogenen Sachverständigen insbesondere auch auf das Moment sich bezogen haben, ob die Ausführung mit den Anforderungen des guten Geschmackes in Einklang zu bringen sei oder nicht, so mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 5347.

Eine Gemeindewasserleitung ist kein Sondergut im Sinne des § 63 der Tiroler Gemeindeordnung.

Erkenntniß vom 30. Mai 1890, Z. 1628.

Josef Mayer (Adv. Dr. L. Mayer) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 21. September 1889, Z. 11503, puncto unentgeltlicher Wasserzuleitung aus der Arzler Gemeindewasserleitung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Wie aus den Administrativacten, speciell aus dem Recurse des Beschwerdeführers vom 23. Mai 1889 und aus seinen »Gegenbemerkungen gegen die Aeußerung der Gemeinde Arzl« ddto. 7. August 1889 (die ursprünglich an die Gemeinde gerichtete Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. Mai 1889 liegt den Acten nicht bei), sowie auch aus der Beschwerde zu ersehen, stellt Beschwerdeführer das Begehren auf unentgeltliche Ueberlassung von 8 Liter per Minute aus der neuen Arzler Wasserleitung gegen Herstellung und Erhaltung der Wasserleitung bis zu seinem Kalkofen in Arzl auf eigene Kosten und stützt dasselbe zunächst auf die Gemeindeordnung, bezw. auf seine Eigenschaft als Steuerträger in der Gemeinde nach §§ 10 und 63 der Gemeindeordnung.

Der Beschwerdeführer hat demgemäß sich mit seinem Administrativ-Recurse an die der Gemeinde vorgesetzte autonome Behörde, den Landesausschuß, gewendet; nebenher hat sich derselbe aber auch auf den § 35 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, R. G. B. Nr. 64, berufen und endlich eine Störung seines beim Bestande der alten Wasserleitung stattgehabten Wasserbezuges durch Herstellung der neuen Gemeinde-Wasserleitung behauptet, in letzterer Beziehung sich aber die Geltendmachung seiner Rechte vor dem competenten Forum vorbehalten.

Der V. G. Hof vermochte die Voraussetzung, daß es sich gegebenen Falles um ein Gemeindegut, bezüglich dessen auf Grund der §§ 10 und 63 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, Nutzungsansprüche der Gemeindemitglieder und Steuerträger geltend gemacht werden könnten, handle, nicht als richtig anzuerkennen, denn ein Wasserbezug kann nicht als Nutzung im Sinne des § 63 angesehen werden. — Auch handelte es sich vorliegenden Falles nicht um eine allgemeine, Jedermann zustehende

Wasserbenützung, sondern um die besondere Befugniß, aus der Gemeinde-Wasserleitung ein bestimmtes Quantum Wasser mittelst einer vom Beschwerdeführer herzustellenden Vorrichtung ableiten zu dürfen, welche Befugniß von der Gemeinde als Eigenthümerin nach Ermessen ertheilt oder verweigert, für welche Befugniß daher auch eine Bedingung vorgezeichnet, also auch eine bestimmte Gebühr gefordert werden konnte.

Die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Landesausschuß es ablehnte, die Gemeinde zur unentgeltlichen Ueberlassung der vom Beschwerdeführer verlangten Wassermenge aus der Gemeinde-Wasserleitung zu verhalten, war daher abzuweisen, wobei es dem Beschwerdeführer unbenommen bleibt, falls er die durch Herstellung der neuen Gemeinde-Wasserleitung verursachte Störung eines bis dahin ihm zugestandenen Wasserbenützungsrechtes darthun zu können erachtet, seine Ansprüche auf Grund des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, vor dem competenten Forum geltend zu machen.

Nr. 5348.

Politische Execution für Straßenherstellungen.

Erkenntniß vom 31. Mai 1890, Z. 1799.

Gemeinde Rentsch (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm) und Domäne Pürglitz (Adv. Dr. Dostal); E. vom 28. Juli 1889, Z. 14340, puncto politischer Execution für Straßenherstellnngen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde ist schuldig, der mitbelangten Domäne Pürglitz an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den gemäßigten Betrag von 56 fl. 80 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 21 des Ges. vom 12. August 1864, Z. 46 L. G. B. für Böhmen, sind die politischen Behörden berechtigt, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und es liegt ihnen ob, die erforderliche Abhilfe von den hiezu verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, bei Gefahr am Verzuge eventuell diese Abhilfe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß der Weg, Parcelle 3932, im Gebiete der Gemeinde Rentsch nicht im fahrbaren gesetzlich vorgeschriebenen Zustande sich befunden hat, und daß die Action der politischen Behörden durch die sowohl vom Bezirksausschusse als auch von der Gemeinde Trtic gestellten Begehren um Abhilfe provocirt worden ist.

Durch die Entscheidungen des Landesausschusses ddto. 5. October 1887, Z. 35171, wurde festgestellt, daß die obbezeichnete Wegparcelle ein öffentlicher Weg sei, zu dessen Erhaltung die Gemeinde verpflichtet ist, sofern sie nicht erweist, daß hiezu eine andere Person auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sei.

Mit dem Decrete des Landesausschusses vom 6. April 1888, Z. 12946, wurde die Gemeinde beauftragt, die Parcelle 3932 in einen

fahrbaren Zustand herzustellen, und ihr nur bedeutet, daß sie, für den Fall, als jemand Dritter zur Herstellung aus einem besonderen Titel verpflichtet wäre, den Ersatz des gemachten Aufwandes von diesem zu begehren berechtigt sei, und dieser Auftrag wurde endlich mit dem Erlasse vom 28. October 1888, Z. 39405, wiederholt.

Aus diesem actenmäßigen Sachverhalte ergibt sich, daß im autonomen Instanzenzuge die Gemeinde Rentsch als die zur Herstellung des Weges Verpflichtete bezeichnet worden ist, wenn auch mit dem Vorbehalte des Regresses für den Aufwand von Seite eines eventuellen dritten Verpflichteten.

Mit Rücksicht auf diesen actenmäßigen Sachverhalt erscheint nun die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Schlan, daß die Gemeinde Rentsch den Weg Parcelle 3932 in einen fahrbaren Zustand herzustellen habe, widrigens dies auf Kosten der Gemeinde geschehen würde, in dem Wortlaute des § 21 des obcit. Gesetzes begründet, da der Auftrag zur Herstellung des Weges gegen das im autonomen Instanzenzuge als verpflichtet erkannte Organ gerichtet ist und da weiter durch die wiederholten Klagen über die bestehenden Wegesgebrechen erwiesen erscheint, daß die Communication auf jenem öffentlichen Wege gehemmt war.

Die gegen diese Entscheidung geltend gemachten Beschwerdegründe sind durchaus haltlos. — Wenn die Gemeinde Rentsch darauf sich beruft, daß zur Herstellung des Weges die Domäne Pürglitz verpflichtet sei, so war nach dem actenmäßigen Sachverhalte dieser Einwendung schon darum keine Bedeutung beizumessen, weil, wie aus den obcit. Entscheidungen des Landesausschusses hervorgeht, die Gemeinde Rentsch zur Herstellung des Weges verpflichtet worden war und ihr nur eventuell der Ersatz des gemachten Aufwandes vorbehalten wurde. — Die politische Behörde hatte daher bei dieser Actenlage keinen Anlaß, die Herstellung des Weges von jemand Anderem als der Gemeinde, welche überdies auch nach § 12 des obcit. Gesetzes das zur Herstellung verpflichtete Organ ist, die Instandsetzung des Weges zu fordern.

Die Einwendung, daß die Unfahrbarkeit der bezeichneten Wegparcelle nicht erwiesen sei, konnte, als mit dem actenmäßigen Thatbestande im Widerspruche stehend, eine Berücksichtigung nicht finden (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). Ebensowenig Gewicht konnte dem Beschwerdepunkte beigelegt werden, daß ein Einschreiten der politischen Behörde concreten Falles darum ausgeschlossen war, weil es sich nicht um eine Straße, sondern nur um einen Weg handelt. Denn wenn auch im § 21 der Ausdruck »Straßen« gebraucht wird, so muß doch unter diesem Ausdrucke jeder dem allgemeinen Verkehre gewidmete Weg verstanden werden, ohne daß es weiter auf die Constructionsart dieses Weges ankommen würde. Daß der Ausdruck »Straße« auch in diesem weiteren Sinne in dem Gesetze gebraucht wird, ergibt sich aus der Bestimmung des § 16, welcher eine besondere Entscheidung über die Bauart eines Weges im Streitfalle vorsieht.

Im Uebrigen ist doch mit der Bestimmung des § 21 offenbar beabsichtigt, die öffentliche Communication sicherzustellen und es wäre nicht abzusehen, warum eine Abhilfe nur in jenen Fällen gesetzlich statthaft sein

sollte, wo der öffentliche Verkehr auf einem Wege von bestimmter Construction sich vollzieht und die Beseitigung von Gebrechen und Hindernissen des öffentlichen Verkehrs gerade dann ausgeschlossen sein sollte, wenn die weniger genügende Construction des Weges sie desto mehr erforderlich macht.

Wenn endlich die Beschwerde geltend macht, daß die politische Behörde zunächst im Sinne des § 16 des cit. Gesetzes eine Concurrenzverhandlung über die Erhaltung des fraglichen Weges hätte provociren müssen, so ist dem genüber zu erinnern, daß es sich im concreten Falle lediglich um die Instandsetzung des im Gebiete der Gemeinde Rentsch gelegenen Wegefragmentes gehandelt hat, zu dessen Herstellung eben die Gemeinde Rentsch verpflichtet ist.

Nr. 5349.

Voraussetzungen der Mauthfreiheit von Wirthschaftsfuhren.

Erkenntniß vom 31. Mai 1890, Z. 1800.

Franz Blecha und Gen. ca. Min. des Innern; E. vom 9. Mai 1889, Z. 7522, puncto Mauthfreiheit von Wirthschaftsfuhren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5350.

Zum Begriffe einer selbstständigen kirchlichen Stiftung und deren Verwaltung.

Erkenntniß vom 31. Mai 1890, Z. 1801.

Stadtgemeinde Wischau ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanera); E. vom 26. April 1889, Z. 3032, puncto Verwaltung der Peter Smetana'schen Kaplanstiftung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde Wischau nimmt die Verwaltung der Peter Smetana'schen Stiftung für sich darum in Anspruch, weil diese Stiftung einmal keine rein kirchliche Stiftung, sondern eine weltliche Stiftung sei und zwar speciell eine Zustiftung zu der Ignaz Kublička'schen Stiftung zur Unterhaltung eines dritten Kaplans bei der Pfarre in Wischau, welche Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde sich befindet, und weil weiter die Gemeinde Wischau bis nun die fragliche Stiftung verwaltet habe, daher nach § 47 des Ges. vom 7. Mai 1874 ihr die weitere Verwaltung der Stiftung zu belassen sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. Zunächst war der mit der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung, daß die Peter Smetana'sche Stiftung eine kirchliche Stiftung sei, darum beizupflichten, weil mit dieser Stiftung eine bessere Dotirung eines kirchlichen Functionärs beabsichtigt wurde und weil diese Stiftung zugleich unter der Auflage erfolgte, daß der Bedachte für den Stifter, seine Eltern und Freunde zwölf heilige Messen zu lesen habe.

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 2413 (Bd. IX, J. 1885), auch Nr. 481 (Bd. III, J. 1879).

Es erfolgte denn auch die Acceptation dieser Stiftung laut der auf dem Stiftsbriefe vorfindlichen Vermerke von Seite der kirchlichen Autoritäten, welche, wie aus dem Vermerke ddto. 23. Mai 1835 sich ergibt, überdies auch sich verpflichteten, nicht blos für die genaue Einhaltung der Stiftungsverbindlichkeiten, sondern auch für die normalmäßige Sicherstellung des Stiftungscapitals zu sorgen. Dieser Vermerk und die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen widerlegen auch die Behauptung der Beschwerde, daß die Gemeinde die Verwaltung der Stiftung bisher geführt habe; es ist vielmehr sichergestellt, daß bis zur Abnahme der Stiftungsobligationen im Zuge des durch die Entscheidung des Ministeriums abgeschlossenen Administrativverfahrens die Verwaltung der Stiftung durch den Pfarrer besorgt wurde.

Aus dem Umstande, daß die Peter Smetana'sche Stiftung zum Theile den gleichen Zweck verfolgt, wie die Ignaz Kublička'sche Stiftung, nämlich den Zweck der Beschaffung der Dotation für den dritten Kaplan bei der Pfarre in Wischau, kann aber die Gemeinde ein Recht auf die Verwaltung der Smetana'schen Stiftung nicht ableiten, da in dem Stiftsbriefe der letzteren Stiftung sich kein Vorbehalt zu Gunsten der Gemeinde vorfindet und durch die Bestimmnng des Stiftsbriefes über die Ignaz Kublička'sche Stiftung keinerlei Präjudiz für andere selbstständige Stiftungen geschaffen wurde.

Nachdem nun die Gemeinde Wischau einen besonderen Rechtstitel, kraft dessen sie die Verwaltung dieser Stiftung in Anspruch nehmen könnte, nicht erwiesen hat, erscheint die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß diese Stiftung von den kirchlichen Organen zu verwalten sei, gesetzlich begründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 5351.

Die Bestimmung der Fabriksordnung über Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung im Falle des Aufhörens des Gewerbebetriebes in Folge eines nicht den Gewerbsinhaber allein treffenden Zufalles darf sich nicht eines der Zwangsnorm des § 83, Alinea 2 der Gewerbenovelle zuwiderlaufenden Ausdruckes bedienen.

Erkenntniß vom 31. Mai 1890, Z. 1817.

Beschwerde der »Ersten österr. Jute-Spinnerei und Weberei-Actiengesellschaft in Wien« (Adv. Dr. Bunzl) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 23. October 1889, Z. 19212 ex 1888, puncto Arbeits- und Fabriksordnung des Simmeringer Etablissements.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der § 6 lit. c der Fabriksordnung für die der Beschwerdeführerin gehörige Fabrik in Simmering lautet: »Wenn die Fabrik durch unabwendbare Ereignisse oder durch Verschulden von Arbeitern ganz oder theilweise zum Stillstande gebracht wird, so findet keine vierzehntägige Kündigung statt, sondern die Arbeiter können in diesem Falle sofort entlassen werden und haben nur bis zur Zeit des Stillstandes Anspruch auf Lohnvergütung.«

Mit der angefochtenen Entscheidung sind im Einklange mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei die Worte »durch unabwendbare

Ereignisse«, als mit der Bestimmung des § 83, Abs. 2 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, im Widerspruche stehend, beanständet und ist deren Streichung oder deren Ersatz durch den Wortlaut des cit. Gesetzes begehrt worden.

Der V. G. Hof ist bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Der § 83 a des cit. Gesetzes verordnet für gewisse Fabriken, unter welche jene der Beschwerdeführerin unbestritten gehört, die Verlautbarung einer Arbeitsordnung an die sämmtlichen Hilfsarbeiter und schreibt mit coërcitiver Kraft jene Bestimmungen vor, welche eine derartige Arbeitsordnung enthalten muß. — Nach lit. h dieses Paragraphen muß auch eine Bestimmung über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniß sogleich aufgelöst werden kann, in der Arbeitsordnung enthalten sein.

Ob der Inhalt dieser Bestimmung durch das Gesetz vorgeschrieben oder der freien Vereinbarung zwischen dem Fabriksherrn und den Hilfsarbeitern überlassen ist, darüber trifft die bezogene Gesetzesstelle keine Verfügung; sie beschränkt sich ihrem Zwecke nach auf die Anforderung, daß diese Bestimmung — mag ihr Grund im Gesetze oder im Vertrage gelegen sein — den Arbeitern zur Kenntniß gebracht werden muß und zwar derart (durch Anschlag in den Fabrikslocalen), daß sie sich jederzeit über dieselbe zu informiren im Stande sind. — Aus dem § 88 a des bezogenen Gesetzes kann demnach für die Gesetzmäßigkeit oder die Ungesetzmäßigkeit des § 6 lit. c der Fabriksordnung kein Schluß gezogen werden.

Nach § 72 l. c. ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft. Nur in Ermanglung einer solchen entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. — Diese letzteren Gesetze haben also in der Regel nur dispositiven Charakter, und ist dies namentlich auch bezüglich der Kündigung im § 77 des cit. Gesetzes ausgesprochen, welcher verfügt, daß, »wenn über die Kündigungsfrist nichts Anderes vereinbart ist«, eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt wird.

Ohne in die heute nicht zur Entscheidung stehende Frage einzugehen, ob hiemit die Bestimmung einer Kündigung überhaupt oder nur die Feststellung der Frist derselben der Disposition der Contrahenten anheimgegeben ist, muß für den vorliegenden Fall constatirt werden, daß in der in Rede stehenden Fabriksordnung thatsächlich eine Kündigungsfrist (§ 6 lit. a) festgesetzt erscheint, und es handelt sich also hier nur um die Frage, ob und in welchen Fällen demungeachtet die Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung gesetzlich zulässig erscheine.

Diese Frage findet ihre Lösung in den §§ 82, 82 a und 83 des Ges. vom 8. März 1885. — Davon enthalten der § 82 die taxativ aufgezählten Fälle, in welchen die sofortige Entlassung eines Hilfsarbeiters wegen in seiner Person gelegener Veranlassungen, ferner der § 82 a die ebenfalls taxativ aufgezählten Fälle, in welchen das vorzeitige Verlassen der Arbeit seitens des Hilfsarbeiters wegen seine Person oder Familie betreffender Gründe, gesetzlich zulässig erscheint.

Daß diese Aufzählungen namentlich im § 82, welcher heute allein herangezogen wird, taxativ sind, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute des Einganges dieses Paragraphen: »Vor Ablauf .... kann ein Hilfsarbeiter .... in folgenden Fällen sofort entlassen werden«, sondern noch bestimmter aus § 84, welcher die Consequenzen festsetzt, welche dann einzutreten haben, »wenn der Gewerbsinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§ 82) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt«, indem durch die Citirung des § 82 ganz klar ausgedrückt ist, daß dort die einzigen gesetzlich zulässigen Gründe einer vorzeitigen Entlassung eines Hilfsarbeiters angegeben erscheinen.

Außer diesen in den §§ 82 und 82 a aufgeführten, in der Person des Hilfsarbeiters gelegenen Verhältnissen oder Gründen kennt aber das Gesetz nach § 83 noch zwei weitere Gründe der Erlöschung des Arbeitsverhältnisses »von selbst« — also ohne die bedungene Kündigung, von welcher der erste Fall, nämlich das Aufhören des Gewerbebetriebes, heute von Belang ist. — Im zweiten Alinea dieses Paragraphen sind nun drei specielle Fälle des Aufhörens des Gewerbsbetriebes aufgezählt, in welchen zwar ebenfalls — der Regel des ersten Alinea folgend — die sofortige Erlöschung des Arbeitsverhältnisses eintritt, in welchen jedoch der Hilfsarbeiter berechtigt erklärt wird, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen. — Unter diesen drei Fällen findet sich auch der des Aufhörens des Gewerbebetriebes in Folge eines den Gewerbeinhaber treffenden Zufalles.

Nachdem der Ausdruck »unabwendbare Ereignisse« im § 6 lit. c der Fabriksordnung mit dem Ausdrucke »Zufall« im 2. Alinea des § 83 l. c. dem Wesen nach übereinstimmend befunden werden muß und nachdem der Anordnung des eben bezogenen § 83, wie gezeigt, ein coërcitiver Charakter innewohnt, so wäre es gesetzlich nur statthaft gewesen, im § 6 lit. c der Fabriksordnung beim Eintritte unabwendbarer Ereignisse die sofortige Entlassung der Hilfsarbeiter gegen Lohnvergütung bis zur Zeit des Stillstandes der Fabrik für jene Fälle zu bestimmen, in welchen diese unabwendbaren Ereignisse nicht den Gewerbsinhaber (d. i. dessen Vermögen oder Person — § 1311 a. b. G. B.) allein betreffen, wobei übrigens von der heute nicht aufgeworfenen Frage, ob der § 83 des mehrbezogenen Gesetzes auch auf ein nicht dauerndes Aufhören des Gewerbsbetriebes (einen blos vorübergehenden Stillstand der Fabrik) und eine blos theilweise Einstellung des Betriebes anwendbar sei, ganz abgesehen wird.

Da nun der § 6 lit. c der Fabriksordnung diese Einschränkung der unabwendbaren Ereignisse nicht enthält, vielmehr von unabwendbaren Ereignissen ganz allgemein spricht, also auch jene Zufälle in sich faßt, welche den Gewerbsinhaber treffen, verstößt diese Bestimmung der Fabriksordnung ganz offenbar gegen die Zwangsnorm des § 83, Alinea 2 des Ges. vom 8. März 1885 und erscheint es demnach gesetzlich gerechtfertigt, daß die Gewerbebehörden entweder die gänzliche Streichung der Worte »durch unabwendbare Ereignisse« oder deren Modificirung im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle angefordert haben.

Nr. 5352.

Feststellung des Werthes zur Gebührenbemessung von der Eintragung eines erloschenen Pachtvertrages.

Erkenntniß vom 3. Juni 1890, Z. 1849.

Helene von Skwarczyńska ca. Finanz-Min. (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 28. August 1889, Z. 16448, puncto Eintragungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Zufolge Bescheides des k. k. Lemberger Landesgerichtes vom 9. November 1878, Z. 55045, wurde Helene Skwarczyńska auf Grund der von Clemens Cetwiński am 31. October 1878 ausgestellten Cession als »Eigenthümerin« des ursprünglich zu Gunsten des Clemens Cetwiński einverleibten sechsjährigen Pachtrechtes hinsichtlich der Güter Radcza und Iwaniköwka sammt dem Rechte, jährlich einen Theil des Waldes in Posiecza abzustocken, sowie dem Rechte, als Zugabe zu jedem der beiden Pachtobjecte jährlich je 150 Klafter Brennholz und 10 Wagen Baumaterial zu beziehen, endlich dem Rechte, den dem Anton Reiner eigenthümlich gehörigen Inventarialfond dieser Güter zu benützen, intabulirt.

Mit Rücksicht darauf, daß alle obberufenen Rechte der Cedent Clemens Cetwiński auf Grund des Pachtvertrages vom 28. Juni 1864 von dem Eigenthümer der gepachteten Güter Anton Reiner um ein jährliches Pauschal-Pachtentgelt per 3000 fl. erworben hatte, welches Entgelt für die ganze Pachtdauer die Summe per 18.000 fl. betrug, wurde eben diese Summe als der Werth der zu Gunsten der Helene Skwarczyńska intabulirten Rechte und demnach auch als Grundlage zur Bemessung der Intabulationsgebühr angenommen.

Gegen diese Bemessungsgrundlage richtet sich die Beschwerde im Wesentlichen mit der Ausführung, daß die Pachtdauer zur Zeit der bücherlichen Eintragung bereits abgelaufen war, daher die zu Gunsten der Beschwerdeführerin intabulirten Rechte nicht mit dem sechsjährigen Pachtentgelte bewerthet werden dürfen.

Diese Beschwerde fand der V. G. Hof im Gesetze begründet. Die Anmerkung 2 zur T. P. 45 enthält die Bestimmung, daß die nach dem Werthe sich richtende Eintragungsgebühr von dem zur Zeit der Eintragung bestehenden Gesammtwerthe aller einzutragenden Rechte bemessen ist. Diese Bestimmung präcisirt die Art der Werthausmittlung in analoger Weise, wie dies bereits im § 49 des Gebührengesetzes geschieht, erklärt aber in Betreff des Werthausmaßes noch insbesondere, daß in Absicht auf die Eintragungsgebühr nur die zur Zeit der Eintragung bestehende Sachlage als Grundlage der Bemessung zu dienen hat.

Nun steht außer Streit, daß die Pachtperiode, auf welche sich die sämmtlichen zu Gunsten der Beschwerdeführerin intabulirten Rechte beziehen, zur Zeit der Eintragung, das ist im Jahre 1878, bereits abgelaufen war, zumal aus den Administrativacten zu entnehmen ist, daß diese Pachtperiode am 23. Juni 1870 ihren Abschluß fand; es ist daher richtig, wenn die Beschwerde behauptet, daß das zur Zeit der Eintragung nicht mehr bestan-

dene Pachtentgelt auch nicht ohneweiters als der zur Zeit der Eintragung »bestehende Werth« der Bemessung der Eintragungsgebühr zu Grunde gelegt werden durfte.

Daraus ergibt sich, daß in keinem Falle die Gebühr lediglich nach dem Pachtzinse zu bemessen war, indem zur Zeit der Eintragung eine Forderung in der genauen Höhe des sechsfachen Pachtzinses gewiß nicht bestand.

Allein ebensowenig konnte der V. G. Hof sofort annehmen, daß es sich wegen des Ablaufs der Pachtperiode hier um eine unschätzbare, bezw. werthlose Sache handelt, denn es sind der Beschwerdeführerin durch die Eintragung — insbesondere nach der dieser Eintragung durch die Gerichte laut Bescheid des k. k. Landesgerichtes Lemberg vom 9. November 1878 Z. 55045, beigemessenen rechtlichen Bedeutung — möglicher Weise dingliche Rechte ertheilt worden, die dann einen Vermögenswerth darstellen, welcher nur nicht lediglich nach der Höhe des Pachtschillings, bezw. nach T. P. 25, sondern in Gemäßheit der Anmerkung 2 zur T. P. 45 nach der in den §§ 48 — 59 des Gebührengesetzes gegebenen allgemeinen Regel anzunehmen war.

Daß es sich im gegebenen Falle um die Gebühr für eine Amtshandlung, nämlich für eine grundbücherliche Uebertragung handelt und daß es dabei vom Standpunkte des Gebührengesetzes völlig belanglos ist, ob die übertragenen Rechte zur Zeit ihrer bücherlichen Eintragung noch wirksam waren oder nicht, soferne nur schätzbare Rechte vorliegen, — dies Alles steht außer Frage, gibt aber ein Argument nur dafür ab, daß für diese Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte die Gebühr nach T. P. 45 B a entrichtet werden muß, nicht auch dafür, daß als Grundlage zur Bemessung im Sinne der Anmerkung zur T. P. 25 die Summe des sechsjährigen Pachtentgeltes anzunehmen ist.

Nr. 5353.

Auflösung eines Gesellschaftsverhältnisses und die hiebei vom Liquidationsbetrage bemessene Gebühr.

Erkenntniß vom 3. Juni 1890, Z. 1850.

Guido Ritter v. Pongratz in Triest und Gen. (Adv. Dr. Babnik) ca. Finanzministerium (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 3. Juli 1889, Z. 3999, puncto Gebühr von einem Dissolutions-Uebereinkommen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gebühr von dem zwischen den Erben und Fruchtnießern nach Josef Ritter von Mauser-Marquado, dann Guido Ritter von Pongratz und Dr. Oskar Pongratz abgeschlossenen Uebereinkommen ddto. Triest 22. December 1887, bezw. von dem darin einbezogenen Gesammtvermögen der bestandenen Gesellschaftsfirma »Mauser & Pongratz« mit Uebergehung der Rechte, welche zu Gunsten derselben aus den mit dem k. k. Aerar vereinbarten Verträgen herrühren, gemäß Punkt 4 der Vorerinnerungen zum Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und T. P. 32 und 65 desselben Gesetzes, rücksichtlich des beweglichen Gesellschaftsvermögens

an Schiffen und Kohlen per 258.252·40 fl. nach der Scala III mit 1615 fl. und rücksichtlich der ausständigen Verdienstsummen, Cassenbestände und sonstigen Activen per 759.849·38 fl. nach der Scala II mit 2375 fl., im Ganzen also mit 3990 fl. bemessen und zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Gebühr mit der Behauptung, daß die bestandene Gesellschaft Mauser & Pongratz mit dem Uebereinkommen vom 22. December 1887 nicht aufgelöst, sondern damit nur der Austritt eines Gesellschafters, des verstorbenen Josef Ritter von Mauser-Marquado, respective der vertragsmäßig an dessen Stelle getretenen Rechtsnachfolger herbeigeführt worden, zumal die gesellschaftlichen Unternehmungen nach wie vor fortgesetzt werden. Demgemäß könne auch nicht das Gesammtvermögen der bestandenen Gesellschaft, sondern nur der dem ausscheidenden Gesellschafter zukommende Antheil an demselben als Entgelt des Rechtsgeschäftes und Gegenstand der Gebühr angesehen und auch hinsichtlich dieser Antheilquote, in Gemäßheit des Finanz-Min.-Erlasses vom 3. Juni 1865, Z. 11771, nur die Stempelgebühr von 50 kr. und im äußersten Falle nur die Scalagebühr von dem verglichenen Bilanz-Saldo per 279.828·78 fl. verlangt werden.

Der V. G. Hof hat keinen von diesen Beschwerdepunkten als begründet erkannt. Denn die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen die angefochtene Gebührenbemessung abhängt, werden durch den Wortlaut des Uebereinkommens vom 22. December 1887 außer Frage gestellt.

»... Von allen vertragschließenden Theilen wird der zwischen den Herren Guido Ritter von Pongratz und Dr. Oskar Pongratz und dem Herrn Josef Ritter von Mauser abgeschlossene Gesellschaftsvertrag ddto. Wien 10. Juli 1881, sowie das Gesellschaftsübereinkommen ddto. Wien, 11. Juli 1881, vom 5. Juni 1886, dem Todestage des Herrn Josef Ritter von Mauser-Marquado, an als aufgelöst erklärt.« So lautet wörtlich der Art. 2 des Uebereinkommens vom 22. December 1887 und demgemäß wird im Artikel 10 die sofortige Löschung der Firma Mauser & Pongratz verabredet.

Im Sinne dieser Verabredung wurde dann thatsächlich, wie aus dem vorliegenden Auszuge aus dem Handelsregister des k. k. Handels- und Seegerichtes Triest hervorgeht, die Löschung der genannten Firma angesucht und bewilliget und nicht etwa blos das Ausscheiden eines Gesellschafters (des Josef Ritter von Mauser, respective seiner Rechtsnachfolger) gemäß Art. 129 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches angemerkt, wie in dem von der Beschwerde angenommenen Falle des Austrittes eines Gesellschafters aus der fortbestehenden Gesellschaft hätte geschehen müssen.

Wenn dem entgegen die Beschwerde weiters auf den fortdauernden Bestand der gesellschaftlichen Unternehmungen hinweist und dieselben als das selbstständige Rechtssubject bezeichnet, welches durch die Mitwirkung der ursprünglichen drei Gesellschafter entstanden ist, so unterläuft dabei eine Verwechslung der Gesellschaft mit ihrem Zwecke, d. h. des Subjectes mit dem Objecte, während aus Art. 85 und 111 Handelsgesetzbuches klar hervorgeht, daß beides auseinanderzuhalten ist, das Rechtssubject der Gesellschaft mit den von der Letzteren betriebenen Unternehmungen nicht identificirt werden darf

Außerdem ist es allerdings richtig, daß die ursprünglichen gesellschaftlichen Unternehmungen — insbesondere die mit dem k. k. Aerar verabredeten Baggerarbeiten und die Narenta-Regulirungsunternehmung — fortgesetzt werden, aber dies geschieht eben auf Grundlage der in dem Uebereinkommen vom 22. December 1887 getroffenen besonderen Vereinbarung, wornach die Brüder Guido Ritter von Pongratz und Dr. Oskar Pongratz die in der dem Uebereinkommen beigehefteten Bilanz ausgewiesenen gesellschaftlichen Activen und überhaupt — wie es im Art. 9 wörtlich heißt — : »alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem heute mit den gefertigten Nutznießern und Erben nach Herrn Josef Ritter von Mauser aufgelösten Gesellschaftsvertrage ddto Wien 10. Juli und Gesellschaftsübereinkommen ddto Wien 11. Juli 1881, insbesondere alle aus den von ihnen gemeinschaftlich mit dem seligen Herrn Josef Ritter von Mauser geschlossenen Verträgen gegenüber der hohen k. k. Regierung bezüglich der Durchführung, sowohl der allgemeinen Baggerungsarbeiten als auch der Regulirungs- und Entsumpfungsarbeiten an der Narenta ... übernehmen«. Darin liegt aber gewiß eher ein Argument des bestandenen Gesellschaftsverhältnisses, zumal Dr. Oskar Pongratz — nach dem oberwähnten Auszuge aus dem Handelsregister — wenigstens als offener Handelsgesellschafter der Firma vordem nicht angehört hat.

Weiter ist aber in dem fraglichen Uebereinkommen auch noch bedungen, daß die genannten Brüder Pongratz den Josef Mauser'schen Erben und Fruchtnießern den aus der gerichtlich bewilligten Liquidirung der Gesellschaft ermittelten Bilanz-Saldo von 556.664·60 fl. unter Abrechnung des seit dem 6. Juni 1886 bis 15. December 1887 — also nach dem Tode des Josef Ritter von Mauser — aus der gesellschaftlichen Cassa entnommenen Betrages von 276.835·81 fl. in der Restsumme von 279.828·79 fl. solidarisch zu bezahlen haben. Es ist sonach klar, daß das Gesammtvermögen der bestandenen Gesellschaft Mauser & Pongratz den Gegenstand des Uebereinkommens vom 22. December 1887 bildete und daß hierbei, was das Entgelt des Rechtsgeschäftes anbelangt, von einer Vergleichssumme nicht die Rede sein kann, da einerseits nach dem Vorausgeschickten die fragliche Gesellschaft vom Todestage des Josef Ritter von Mauser ab als aufgelöst zu gelten hat und der aus der Liquidation sich ergebende Bilanz-Saldo von 556.664·60 fl. auf diesen Tag gestellt erscheint, andererseits aber die Beschwerde selbst zugibt: »daß der Antheil, welcher den Erben ausbezahlt wurde, der Betrag sei, welcher ihrem Erblasser kraft der Gesellschaftsverträge zukam«.

Dem entsprechend haben auch alle Betheiligten in dem abhandlungsbehördlichen Protokolle vom 15. December 1887, Z. 15603, im Voraus ausdrücklich anerkannt, daß die Gebühr von dem ganzen Liquidationsbetrage, also von dem vollen Bilanz-Saldo zu berechnen sei.

Abgesehen davon findet aber die weitere Behauptung der Beschwerde, daß zwei Drittel des gesellschaftlichen Vermögens den Gesellschaftern Guido und Dr. Oskar Pongratz gehörten und fortan gehören — und daher keinen Gegenstand der Gebührenbemessung bilden können — ihre Widerlegung in den Bestimmungen der Art. 111, 119 und 126 des Handelsgesetzbuches.— Was endlich die Berufung der Beschwerde auf den Finanz-Min.-Erlaß vom

3. Juni 1865, Z. 11771, anbelangt, so ist nur zu bemerken, daß dieser Erlaß in gesetzlicher Form nicht kundgemacht erscheint und daher allgemein verbindliche Kraft nicht erlangt hat.

Nr. 5354.

Gebühr von der Eintragung in die Bücher verschiedener Aemter.

Erkenntniß vom 3. Juni 1890, Z. 1848.

Dr. Richard Hueber ca. Finanz-Min. (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 7. September 1889, Z. 26314, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Beim Handelsgerichte Wien wurde seitens des Beschwerdeführers namens seines Clienten Johann Oborico wegen eines Betrages per 64 fl. 87 kr. ein Pfandrechts-Einverleibungsgesuch eingebracht, worin die Eintragung in die Bücher verschiedener Aemter (u. z. des Landesgerichtes in Wien und des k. k. Bezirksgerichtes in Hietzing) angesucht wurde. — Das Gesuch wurde beanständet, weil die zwei ersten Parien mit je 75 kr., also zusammen mit 1 fl. 50 kr. gestempelt waren, während die Finanzverwaltung der Ansicht ist, daß für das erste Pare 1 fl. 50 kr., für das zweite Pare 36 kr. zu verwenden waren, daher auch der fehlende Stempelbetrag per 36 kr. sammt Steigerung per 72 kr. zur Zahlung vorgeschrieben wurde.

Die angefochtene Entscheidung erscheint gesetzlich vollends gegründet. — Da der Werth des einzutragenden Rechtes im gegebenen Falle 100 fl. nicht übersteigt, so ist es richtig, daß für das erste Pare, bezw. für den ersten Bogen, im Grunde des § 17 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, ein Stempel nicht von 1 fl. 50 kr., wie dies vordem in der T. P. 43 lit. k vorgesehen erschien, sondern von 75 kr. zu verwenden war.

Der Stempelbetrag vom 1 fl. 50 kr. für das erste Pare wird denn auch nicht mit Rücksicht auf den Werth des einzutragenden Rechtes, sondern deshalb verlangt, weil in der Eingabe die Eintragung in die Bücher verschiedener Aemter, u. z. des Landesgerichtes Wien und des Bezirksgerichtes Hietzing angesucht wird und für diesen Fall die Anmerkung Post 1 zur T. P. 43 lit. k ausdrücklich anordnet, daß die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr so oftmal entrichtet werden muß, als die Zahl der Aemter beträgt, hier als zweimal 75 kr., d. i. 1 fl. 50 kr.

Das erste Pare, bezw. der erste Bogen der Eingabe war nun lediglich mit einer Stempelmarke von 75 kr. versehen; die Finanzverwaltung berücksichtigte aber die Verwendung des weiteren Stempelbetrages per 75 kr. bei dem zweiten Pare der Eingabe und rechnete diesen Stempelbetrag als gesetzmäßig für das erste Pare verwendet an, so daß nur die Anforderung des Stempels von 36 kr. für das zweite Pare der Eingabe übrig bleibt und diese Anforderung rechtfertigt sich durch die klare Bestimmung der T. P. 43 lit. n, ebenso wie die Steigerung dieses Stempelbetrages im § 79, Punkt 4 des Gebührengesetzes gegründet erscheint.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen. — In den Zuspruch der vom Regierungsvertreter liquidirten Verhandlungskosten fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil Beschwerdeführer durch die nicht genaue Motivirung im Zahlungsauftrage zur Einbringung der Beschwerde bestimmt werden konnte.

Nr. 5355.

Gebührenbehandlung eines die Ungiltigkeit eines Vertrages aussprechenden gerichtlichen Urtheiles.

Erkenntniß vom 3. Juni 1890, Z. 1847.

Eheleute Michael und Anna Popiel ca. Finanz-Min. (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 4. September 1889, Z. 19871, puncto Urtheilsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Sambor ddto. 21. October 1884, Z. 10229, mit welchem erkannt wurde, daß

1. der zwischen den Eheleuten Popiel und dem Xaver Madejewski geschlossene Vertrag ddto. 14. März 1873 ungiltig sei und die Parteien nicht binde,

2. daß die mittelst Beschlusses des k. k. Landesgerichtes in Lemberg vom 5. Februar 1876, Z. 3768, im Grunde dieses Vertrages auf den Gütern Czerchawa bewilligte Intabulirung der Verpflichtung des Michael und der Anna Popiel zur Zahlung der Conventionalstrafe per 1000 fl. für den Fall der Nichtzuhaltnng der vertragsmäßig übernommenen Holzlieferung aus dem Lastenstande der besagten Güter zu löschen sei und

3. daß die nicht liquidirten Kosten den obsiegenden Klägern nicht zuerkannt werden, wurde die $^1/_2$percentige Urtheilsgebühr im Grunde der T. P. 103 D a des Ges. vom 13. December 1862 von dem vertragsmäßig stipulirten Kaufpreise per 37.200 fl. und der grundbücherlich zu löschenden Conventionalstrafe per 1000 fl. ö. W. je zur Hälfte den beschwerdeführenden Eheleuten Popiel und dem Xaver Madejewski zur Zahlung vorgeschrieben.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Vorerst ist es richtig, daß das in Frage kommende Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Sambor kein Nullitätserkenntniß und daher nicht im Sinne der T. P. 104 lit. a gebührenfrei ist; Nullitätserkenntnisse sind nämlich im Sinne der Gerichtsordnung (s. §§ 342—344 west-galiz. Gerichtsordnung) die ein Urtheil des unteren Richters wegen dessen offenbarer Nichtigkeit kassirenden Erkenntnisse der oberen Instanz, was bei dem gegenständlichen Urtheile offenbar nicht zutrifft. Dieses Urtheil ist vielmehr seinem Inhalte nach ein rechtskräftiges zuerkennendes Endurtheil, ein zuerkennendes insoferne als der Richter dem Klagebegehren gemäß erkannte. Es kann sich daher nur darum fragen, ob und inwieferne der zuerkannte Gegenstand ein schätzbarer oder ein nicht schätzbarer ist.

Nach Inhalt des Urtheils wurde dem Klagebegehren gemäß erkannt: 1. daß der Vertrag ddto. Sambor 14. März 1873 ab initio ungiltig und

2. daß das auf den Gütern Czerchawa intabulirte Pfandrecht für die Conventionalstrafe per 1000 fl. zu löschen sei.

Die ad 1 zuerkannte Ungiltigkeit des Vertrages ist kein schätzbarer Gegenstand und zwar deshalb nicht, weil der Werth dieses Objectes durch keine Vergleichung mit anderen im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann (s. § 303 a. b. G. B.). Dagegen besteht der Werth des ad 2 zuerkannten Gegenstandes in der Höhe der intabulirten Forderung, welche, wenn die Löschung des Pfandrechtes nicht eingetreten wäre, die Gläubiger nach § 447 a. b. G. B. berechtigt hätte, ihre Befriedigung bis zur Höhe derselben aus dem hypothecirten Gute zu erlangen.

Der Werth des gelöschten Pfandrechtes ist mithin durch den Betrag der intabulirten Post gegeben, welche aber im vorliegenden Falle nicht, wie die angefochtene Entscheidung vermeint, die aufgelösten Vertragsrechte im Werthe von 37.200 fl., sondern nur die Conventionalstrafe per 1000 fl. zum Gegenstande hat.

Da mithin den Gegenstand des in Frage kommenden Urtheils theils schätzbare, theils nicht schätzbare Sachen bilden, so war sich nach dem Schlußsatze des § 4 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifposten mit Berücksichtigung der Anmerkung 2 zur T. P. 103 zu benehmen und nur die bezügliche höhere Gebühr zur Zahlung vorzuschreiben — nicht aber die $^1/_2$percentige Urtheilsgebühr nach T. P. 103 D a von dem vertragsmäßig stipulirten Kaufpreise per 37.200 fl. und der Conventionalstrafe per 1000 fl. zu bemessen.

Nr. 5356.

Neu-, Zu- und Umbauten nach der Grazer Bauordnung.

Erkenntniß vom 4. Juni 1890, Z. 1857.

Stadtgemeinde Graz (Adv. Dr. v. Derschatta) ca. Min. des Innern (M.-R. Edler v. Braunhof) und Anton Rumpler (Adv. Dr. Sachs); E. vom 15. September 1889, Z. 16741, puncto Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Anton Rumpler beabsichtigt in seinem Schoppengebäude C.-Nr. 15, Leonhardgasse in Graz, unter Beibehaltung des Fundamentes, der äußeren Umfassungsmauer und des Dachstuhls, durch Aufführung einer Zwischenmauer und einer Decke im Innern und durch Ausbrechung von zwei straßenseitigen Oeffnungen, zwei Verkaufslocale herzustellen.

Mit Rücksicht auf den vom Gemeinderathe in Graz unterm 10. Juli 1888 gefaßten Beschluß über die Höhe der Gebäude in der allerdings bereits zum größten Theile verbauten Leonhardstraße wurde vom Stadtrathe in Graz die beantragte Umstaltung, da sich dieselbe weit eher als ein Neubau, wie als ein Umbau darstellt, nicht bewilligt und diese Verweigerung vom Baurathe für die Landeshauptstadt Graz im Hinblick auf den früher cit. Gemeinderathsbeschluß, wornach in der Leonhardstraße eine Verbauung mit zwei und drei Stock hohen Häusern vorgezeichnet ist, die Schaffung

eines definitiven ebenerdigen Gebäudes aber für die Gestaltung der Straße nach § 9 der Bauordnung für Graz vom 7. September 1881, L. G. B. Z. 20, abträglich und unzulässig wäre, aufrecht erhalten. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde jedoch im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 12 der Grazer Bauordnung die Baubewilligung ertheilt.

Der V. G. Hof fand die gegen diese Entscheidung von der Stadtgemeinde Graz eingebrachte Beschwerde nicht begründet. — Daß die von Anton Rumpler beabsichtigten Bauherstellungen, bei welchen das Fundament und der Dachstuhl des Gebäudes vollständig unberührt bleiben und auch rücksichtlich der äußeren Umfassungsmauern keine andere Veränderung als die Ausbrechung von zwei gassenseitigen Oeffnungen geplant ist, nicht als »Neubau« bezeichnet werden können, bedarf, da der Begriff »Neubau« durch die Bedeutung des Wortes selbst genügend klargestellt ist, keiner weiteren Erörterung. Ebensowenig können diese Herstellungen, bei welchen keine Umgestaltung der Umfassungsmauern, welche die äußere Configuration des Gebäudes irgendwie ändern würde, beabsichtigt wird, als Umbau bezeichnet werden, dieselben stellen sich vielmehr als im § 1 der Bauordnung im Gegensatze zu »Neu-, Zu- und Umbauten« angeführte »Aenderungen an bestehenden Gebäuden«, für welche allerdings die Bewilligung einzuholen ist, dar.

Aus dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Juli 1888 über die Höhe der Gebäude in der Leonhardstraße kann ein Grund zur Verweigerung der beabsichtigten Bauherstellungen schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil der fragliche Beschluß nach seinem Wortlaute, insbesondere durch den Gebrauch des technischen Ausdruckes »Neubauten«, eine Anwendung in Fällen nicht finden kann, wo, wie hier, blos durch bauliche Umstaltungen, Aenderungen an einem bestehenden Gebäude, ein Wohngebäude entsteht.

Ebensowenig kann auch, wie dies seitens des Bauratheś für die Landeshauptstadt Graz geschehen, auf den § 9 Bauordnung die Abweisung gestützt werden, weil, abgesehen davon, daß dieser Paragraph von der Regulirung bestehender oder neu zu eröffnender Gassen, nicht aber von der Fixirung der Höhe von Gebäuden handelt, bei den an sich geringfügigen, das bestehende Gebäude in seinen Hauptbestandtheilen nicht ändernden Bauausführungen, durch welche die Breite, Ausdehnung und Gestaltung der Straße in keiner Weise berührt wird, von der »Schaffung eines definitiven ebenerdigen Gebäudes«, welches auf die Gestaltung der Straße von Einfluß wäre, unmöglich gesprochen werden kann.

Der zur Begründung der Entscheidung vom Min. des Innern angerufene § 12 der Grazer Bauordnung, wornach selbst bei bestehenden, in die festgestellte »Regulirungslinie fallenden« Gebäuden wie immer geartete Umstaltungen im Innern, durch welche an der äußeren Configuration des Gebäudes nach Grundform und Höhe nichts geändert wird, nicht verweigert werden dürfen, kann auf vorliegenden Fall deshalb nicht in Anwendung kommen, weil das Gebäude, um welches es sich heute handelt, nicht in die Regulirungslinie fällt, sondern an derselben gelegen ist. Da gegen die projectirten Herstellungen in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht kein Anstand erhoben wurde und, wie früher gezeigt, kein gesetzlicher Anhaltspunkt ge-

geben ist, welcher die Verweigerung der projectirten Bauausführungen mit Grund rechtfertigen würde, war die angefochtene Entscheidung, welche diese Ausführungen bewilligte, gesetzlich begründet.

Nr. 5357.

1. Entscheidungen über die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, welche nicht den gegenwärtigen Besitzer des Anwesens betrafen, begründen nicht die Einwendung der entschiedenen Sache. — 2. Die übungsgemäße Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist nur unter der Voraussetzung aufrecht zu erhalten, daß der Haus- und Gutsbedarf der nutzungsberechtigten Realität den Fortbezug der Nutzung rechtfertige.

Erkenntniß vom 4. Juni 1890, Z. 1698.

Franz Schmidt und Gen. in Telfes (Adv. Dr. Hueber) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 6. December 1889, Z. 14246, puncto Gemeinde-Waldnutzungsbezug.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß den namens des Franz Schmidt, Anton Leitgeb, Johann Mair und Balthasar Lacher in Telfes am 3. Mai 1889 im Recurswege erhobenen Anspruch auf Zuweisung eines sogenannten Auslaßtheiles aus dem unvertheilten Gemeindewalde von Telfes für jedes einzelne Anwesen derselben — Franz Schmidt und Geschwister besitzen laut obiger Eingabe drei, die übrigen je zwei Höfe — unter Berufung auf die Landesausschuß-Erlässe vom 15. März 1872, Z. 1288, und 24. August 1877, Z. 8561, aus den darin entwickelten Gründen abgewiesen. — Der erstere dieser Erlässe ordnete an, daß Besitzer solcher doppelten Feuerstätten, welche in früheren Jahren gesondert waren, später aber wieder vereinigt wurden und nunmehr sich in Einer Hand befinden, künftig auch nur mit Einem Brennholztheile zu betheilen seien.

Nun hat der Landesausschuß allerdings mit dem weiteren Erlasse vom Jahre 1877 aus Anlaß eines speciellen Recursfalles ausgesprochen, daß auch den Besitzern von zwei *selbstständigen* Anwesen (d. h. nicht sogenannten halben getheilt gewesenen, dann wieder vereinigten Anwesen) nur dann ein zweiter Brennholzantheil zuzutheilen sei, wenn auch im zweiten Anwesen nicht blos zeitweilig, sondern das ganze Jahr hindurch die Feuerstätte benützt wird und zwar nicht durch Miethleute, sondern vom Besitzer selbst.

Bei dem Umstande jedoch, daß aus den Administrativacten nicht mit Sicherheit entnommen werden kann, ob diese letztere Entscheidung die heute beschwerdeführenden Parteien betraf und ebensowenig aus denselben ersichtlich ist, ob in Folge der im Landesausschuß-Erlasse vom Jahre 1877 der Gemeinde ertheilten allgemeinen Weisung eine Verständigung sämmtlicher nutzungsberechtigten Parteien platzgegriffen hat, so konnte der V. G. Hof die Landesausschuß-Entscheidung vom Jahre 1877 als eine die gegenwärtige Streitsache präjudicirende nach der derzeitigen unvollständigen Actenlage nicht erkennen.

Insoweit aber der Streitfall ohne Rücksicht auf die citirte Vorentscheidung aus dem Gesetze selbst zu lösen wäre, ergab sich gleichfalls, daß der Thatbestand für die Entscheidung ausreichend ist, denn nach der Anordnung des § 63 der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 würden die nutzungsberechtigten Besitzer von zwei oder mehreren Anwesen zum Bezuge des auf jedes Anwesen entfallenden Nutzungsantheils dann berechtigt sein, wenn nach der zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 bestandenen giltigen Uebung eine solche Betheilung mit einem Auslaßtheile für jedes einzelne Anwesen platzgegriffen hätte.

Dagegen würde die Einziehung eines Auslaßtheiles wegen Vereinigung zweier Anwesen in Einer Hand nach der cit. Gesetzesstelle nur dann gerechtfertigt sein, wenn nach der bei Einführung der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 in Telfes bestandenen giltigen Uebung, im Falle des Bestandes von mehr als einem Anwesen in Einer Hand, nur Ein Theil, wenn auch etwa ein größerer, dem Nutzungsberechtigten zugetheilt worden wäre. Welche giltige Uebung aber im mehrerwähnten Zeitpunkte in der Gemeinde bestanden hat, darüber geben die vorliegenden Acten keinen Aufschluß.

Die Berufung auf den Umstand, daß nach § 63 der Gemeindeordnung der Nutzungsbezug — soferne nicht besondere Rechtstitel Ausnahmen begründen — auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt ist, vermag den Anspruch der Beschwerdeführer noch nicht als einen haltlosen erkennen zu lassen und zwar deshalb nicht, weil die Einschränkung des Nutzungsanspruches wegen des geringeren Haus- und Gutsbedarfes offenbar etwas anderes bedeutet als die Aberkennung des Anspruches selbst, und weil die Einschränkung eines der Partei im Grundsatze zustehenden Anspruches wegen des minderen Bedarfes eben den Beweis zur Voraussetzung hat, daß der verweigerte Nutzungsantheil zur Deckung des factischen Bedarfes nicht erforderlich sei.

Nachdem auch darüber, ob, wie die Beschwerdeführer behaupten, durch die Zuerkennung nur eines Auslaßtheiles ihr nach § 63 Gemeindeordnung maßgebender Bedarf nicht gedeckt ist, oder ob durch die Bedachtnahme mit mehr als Einem Nutzungsantheile die im § 63 vorgezeichnete Beschränkung nicht eingehalten würde, die Administrativacten keine genügenden Aufschlüsse geben, stellt sich der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand als in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig dar.

Nr. 5358.

Der Eigenthümer eines Grundstückes kann zur Beseitigung von Gefahren, welche durch Naturereignisse auf seinem Grundstücke für ein Nachbarsgrundstück, eventuell für den öffentlichen Verkehr entstehen, nicht verhalten werden.*)

Erkenntniß vom 4. Juni 1890, Z. 1858.

Weiherer Corporation ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. September 1889, Z. 36502, puncto Veräumung der dieser Corporation gehörigen Berglehne in Hinter-Weiher.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5100.

Entscheidungsgründe. Nach dem in der Administrativverhandlung festgestellten Thatbestande handelt es sich im vorliegenden Falle um die Frage, ob die Weiherer Corporation, als Eigenthümerin eines Grundstückes, von welchem in Folge von Naturereignissen der Absturz von Felspartien droht, wodurch die Beschädigung der unterhalb gelegenen Häuser und weiter eine Verkehrsbehinderung auf der Aerarialstraße erfolgen kann, zur Beseitigung dieser Gefahr auf ihre Kosten verpflichtet werden könne?

In der angefochtenen Entscheidung wird das Vorhandensein dieser Verpflichtung angenommen und daher der von der Gemeinde gemäß § 28, Alinea 2 der Gemeindeordnung, in Handhabung ihres Wirkungskreises für die Sorge der Sicherheit der Person und des Eigenthumes erlassene Auftrag zur Beseitigung der Gefahr an die Eigenthümer des bedrohenden Grundstückes für begründet erkannt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Anschauung zuzustimmen. — Die der Gemeinde obliegende Verpflichtung, für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes zu sorgen, begründet zweifellos nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht der Gemeinde, in Fällen, wo die Sicherheit der Person und des Eigenthumes gefährdet oder bedroht erscheine, einzuschreiten. Dieselbe wird daher nicht behindert sein, solche polizeiliche Maßregeln zu treffen, welche, wie allenfalls die Delogirung von Personen aus bedrohten Gebäuden, oder die Sperrung eines öffentlichen Communicationsmittels, nöthig erscheinen, um bei drohender Gefahr Beschädigungen thunlichst abzuwenden.

Insoweit als jedoch einer Person eine bestimmte Leistung zur Beseitigung der Gefahr auferlegt wird, könnte dies, da die Thätigkeit der Gemeinde in Handhabung ihres selbstständigen Wirkungskreises sich nur innerhalb der bestehenden Gesetze bewegen kann, nur dann erfolgen, wenn eine specielle gesetzliche Verpflichtung für solche Leistungen vorliegt, keineswegs kann aber aus dem der Gemeinde zukommenden Wirkungskreise in derlei Angelegenheiten der Titel zur Verpflichtung einer Person zu einer solchen besonderen Leistung abgeleitet werden.

Da es sich in vorliegender Streitsache um die zur Wahrung öffentlicher Interessen nöthigen Vorkehrungen und Verpflichtungen handelt, welche allein die Ingerenz der Administrativbehörden in solchen Angelegenheiten begründen, so hatte der V. G. Hof nicht zu untersuchen, ob und inwieweit etwa nach den Bestimmungen des Civilrechtes — und daher durch den Civilrichter — irgend Jemand zur Beseitigung der Gefahr verhalten werden könnte, und es mußte sich vielmehr darauf beschränkt werden, zu prüfen, ob nach den Administrativnormen und sonach durch die Administrativbehörden die Weiherer Corporation zu den fraglichen, für die Beseitigung der Gefahr nöthig befundenen Arbeiten verhalten werden könnte.

Es besteht nun keine Norm, durch welche der Eigenthümer eines Grundstückes im Allgemeinen verpflichtet würde, Gefahren, welche durch Naturereignisse auf seinem Grundstücke für ein Nachbarsgrundstück entstehen, zu beseitigen. — Jene Vorschriften aber, welche für specielle Fälle eine Verpflichtung zu Vorkehrungen auf eigenem Grunde zur Beseitigung von Gefahren für andere Grundstücke constituiren, wie beispielsweise der § 266 des allg. Berggesetzes, oder aber die Vorschriften verschiedener Bauordnungen,

wonach baufällige und den Einsturz drohende Häuser abzuräumen oder zu versichern sind, können als specielle, von der Regel, nämlich der Dispositionsfreiheit des Eigenthums, abgehende Vorschriften auch nicht zur analogen Anwendung gelangen.

Nr. 5359.

Haftung des Unternehmers eines Wasserwerkes für Schäden, die in Folge von Elementarereignissen bei projectswidriger Ausführung von Anlagen eingetreten sind.

Erkenntniß vom 6. Juni 1890, Z. 1879.

Wasserwerksverein an der Fischa-Dagnitz sammt Nebenbächen (Adv. Dr. Bousek) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewski); E. vom 15. Mai 1889, Z. 3637, puncto Regulirungsarbeiten an der Piesting.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Verpflichtung des Wasserwerksvereines zur Ausbesserung und Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Regulirungsbauten an der Piesting in den Gemeinden Günselsdorf, Siegersdorf und Tatendorf deshalb, weil die Voraussetzung der angefochtenen Entscheidung, daß die durchgeführten und zerstörten Regulirungsarbeiten nicht projectgemäß ausgeführt waren, und daß daher den Verein ein Verschulden treffe, nicht richtig und im Widerspruche mit der Actenlage sei, und weil für Schäden und Nachtheile, welche durch ein genehmigtes Project veranlaßt worden sind, der Unternehmer der Wasserwerksanlage nicht weiter verantwortlich gemacht werden könne.

Die Wiederherstellung und Ausbesserung der zerstörten Regulirungsarbeiten wurde mit der angefochtenen Entscheidung dem Wasserwerksvereine wesentlich deshalb auferlegt, weil der Verein es unterlassen hat, die Bachversicherungen in der durch das Project und den Consens gebotenen Weise auszuführen, und weil nach dem Gutachten der Sachverständigen in der Unterlassung dieser Sohlenversicherung wesentlich der Grund der bei den Hochwässern eingetretenen größeren Beschädigungen der Ufer und der Regulirungsarbeiten gelegen ist. Daß der Mangel einer entsprechenden Versicherung der Bachsohle bei Durchführung der Regulirungsarbeiten eine wesentliche Ursache der eingetretenen Schäden gewesen ist, wird von dem beschwerdeführenden Vereine nicht weiter bestritten, ist übrigens durch die Gutachten der Sachverständigen, durch die Angaben der niederösterreichischen Bauabtheilung und insbesondere auch durch das vom Wasserwerksvereine sub praes. 30. August 1888, Z. 13053, vorgelegte Reconstructionsproject erwiesen, da in der Projectsbeschreibung sub P. 3 als die Ursache der Wasserschäden neben der elementaren Gewalt der Hochwässer insbesondere auch die Unterlassung von richtig construirten und zweckmäßigen Sohlenfixirungs-Objecten, welche der übermäßigen Vertiefung der Bachsohle und somit der Unterwaschung der Böschungen hätten vorbeugen sollen, angeführt wird.

Nachdem nun aus der Bestimmung des § 40 im Zusammenhange mit den Anordnungen des daselbst citirten § 20 und aus der Bestimmung des § 92 sich ergibt, daß der Unternehmer einer Anlage zur Ableitung, Abwehr oder Benützung der Gewässer verpflichtet ist, die Anlagen in

Uebereinstimmung mit der ertheilten Bewilligung so auszuführen, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind, so war in erster Reihe zu untersuchen, ob nach dem consentirten Regulirungsprojecte der Wasserwerksverein zu einer Sohlenversicherung verpflichtet war, und ob er dieser seiner Verpflichtung in der durch das Project gebotenen Weise nachgekommen ist.

Die erstere Frage mußte der V. G. Hof nach der Actenlage bejahen, die letztere verneinen. — Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß in dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt ddto. 5. Mai 1886, Z. 6282, mit welchem die projectirten Regulirungsarbeiten consentirt worden sind, eine detaillirte Bestimmung über die Art und Weise der Durchführung der Bachsohlenversicherung nicht Aufnahme gefunden hat, so kann doch die Behauptung der Beschwerde, daß dem die Regulirungsarbeiten unternehmenden Wasserwerksverein nach dem Consense und nach dem Projecte die Ausführung von Sohlenversicherungen nicht obgelegen war, nicht als richtig und actengemäß anerkannt werden.

Denn schon in dem citirten Consense wird erklärt, daß die projectirte Regulirung der Piesting in der Strecke von Blumau bis Ebreichsdorf nach den vorgelegten, unter Einem genehmigten Plänen, aus welchen der Umfang und die Art der Ausführung zu entnehmen ist, ausgeführt werden dürfe.

Durch diese Bestimmung des Consenses ist klar und deutlich ausgedrückt, daß die Projectsoperate und Pläne und die durch dieselben gekennzeichneten Ausführungsmodalitäten einen integrirenden Bestandtheil des Consenses selbst bilden. Wenn nun auch in dem Consense weiter bezüglich der Sohlenversicherung nur bemerkt wird, daß die Sohle an den in den Plänen ersichtlich gemachten Stellen durch quer gegen die Bachrichtung gelegte Schweller zu fixiren sei, so konnte der Wasserwerksverein aus dieser Bestimmung keineswegs eine Berechtigung ableiten, einen anderen als den in den genehmigten Plänen und Projectsoperaten vorgesehenen Regulirungsbau auszuführen. — Nun ergibt sich aus den Administrativacten, daß bei der Verhandlung vom 22. und 23. October 1885 von der Gemeinde Günselsdorf ausdrücklich begehrt worden war, daß die Bachsohle, wie sie nach dem Projecte genehmigt werden wird, durch angelegte Wehrbäume fixirt und gegen ein tieferes Einschneiden des neuen Bachbettes sichergestellt werde.

Dieses Begehren der Gemeinde Günselsdorf veranlaßte, daß mit dem Erlasse der Statthalterei vom 26. Jänner 1886, Z. 61283, eine neuerliche commissionelle Verhandlung über diese Frage und über die Ergänzung des Projectes angeordnet wurde und daß der Wasserwerksverein mit der Eingabe vom 3. März 1886, Z. 3362, ein Ergänzungsproject vorlegte, in welchem derselbe dem Begehren der Gemeinde Günselsdorf freiwillig und vollständig zu entsprechen in der Weise sich bereit erklärte, daß 15 Fixirungsobjecte projectirt wurden, welche, wie in dem Gesuche ausdrücklich hervorgehoben wird, aus auf Piloten stehenden, quer über den Bach laufenden Schwellern bestehen und so ausgeführt werden sollten, daß die Piloten mit Pfosten verschallt und beiderseits Steinverschüttungen vorgelegt würden.

Die Eingabe erwähnt auch, daß die Fixirungsobjecte in den Plänen ersichtlich gemacht worden sind. Es kann somit nicht zweifelhaft sein, daß dieses Nachtragsproject, welches eine ganz bestimmte Art der Sohlenfixirungsobjecte projectirte, einen integrirenden Bestandtheil des ganzen Re-

gulirungsoperates gebildet hat, und es unterblieb auch nur mit Rücksicht auf diese Eingabe die von der Statthalterei angeordnete Ergänzungsverhandlung. Wenn daher in dem Consense der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt vom 5. Mai 1886, Z. 6282, der Wasserwerksverein verpflichtet wurde, die projectirte Regulirung nach den vorgelegten und unter Einem genehmigten Plänen auszuführen, so ist es zweifellos, daß diese Regulirung insbesondere auch nach Maßgabe des Nachtragsprojectes über die Sohlenfixirungsobjecte auszuführen war. Daß aber der Wasserwerksverein die Sohlenfixirungsobjecte in dieser Art und Weise nicht hergestellt hat, ist nicht nur durch das technische Gutachten ddto. 22. August 1888 erwiesen, es gesteht diesen Umstand vielmehr der Verein in der Beschwerde selbst dadurch zu, daß er ausführt, daß er nach dem Consense nur zur Einlegung von Schwellern in die Bachsohle ohne weitere Versicherungsanlagen verpflichtet war, und daß er weiter bestreitet, daß ihm die Ausführung solcher Sohlenfixirungen, wie sie projectirt waren, vorgeschrieben worden sei. Die Nichtausführung der in dem Nachtragsprojecte vorgesehenen Sohlenfixirungen hat aber der Verein in der Eingabe vom 30. August 1888, Z. 13053, zugestanden, da er, wie bereits erwähnt, eben die unterlassene Herstellung von richtig construirten und zweckmäßigen Sohlenfixirungsobjecten als eine der Ursachen der Wasserschäden bezeichnete.

Nach dieser Actenlage mußte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß der Wasserwerksverein die nach dem Projecte durchzuführenden Sohlenversicherungen nicht ausgeführt habe, als einen durchaus actengemäßen anerkennen und da für Schäden und Nachtheile, welche durch eine projectswidrige Herstellung von Wasserwerken veranlaßt und herbeigeführt werden, der Unternehmer nach den Bestimmungen der §§ 20, 41 und 92 des Wasserrechtsgesetzes verantwortlich ist, mußte auch der V. G. Hof die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung des Vereines zur Ausbesserung und Wiederherstellung der Regulirungsarbeiten als gesetzlich begründet anerkennen.

Nr. 5360.

Hat die durch eine Wasserbenützungsanlage in einem Privatgewässer allein gefährdete Privatpartei zu der Herstellung ihre Zustimmung ertheilt, so kann die Anlage nicht als unbefugte Neuerung behandelt werden.

Erkenntniß vom 6. Juni 1890, Z. 1878.

Gustav Zettl ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbeth. Stadtgemeinde Kuttenberg (Adv. Dr. Dostal); E. vom 6. August 1889, Z. 9477, puncto Beseitigung von Stauvorrichtungen, dann Zahlung von Recurs- und Commissionskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Gustav Zettl für verpflichtet erkannt, die Stauvorrichtungen, welche er in dem vom Lorenzer Brauhause der Gemeinde Kuttenberg, zwischen den Parcellen 1770 des städtischen Schulfondes und 1774 des Gustav Zettl, führenden Wassergraben zum Zwecke der Ableitung des Wassers auf die

letztbezeichnete Wiesenparcelle errichtet hat, zu beseitigen und weiter die Commissionskosten aus Anlaß der in dieser Streitsache durchgeführten Administrativverhandlungen vom 31. Mai 1887 und vom 6. October 1887 zu bezahlen. — Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Bestimmung des § 17, Abs. 2, des Wasserrechtsgesetzes, nach welcher Bestimmung die Aufführung der Stauerrichtung ohne behördliche Genehmigung unzulässig war, und im Punkte der Kosten auf die Bestimmung des § 99 des Wasserrechtsgesetzes, weil Gustav Zettl die commissionellen Verhandlungen verschuldet hat.

Für den Streitfall fand der V. G. Hof nach der Actenlage die folgenden Thatbestandsmomente als entscheidend:

1. daß der Wassergraben, in welchem die Stauvorrichtungen angebracht wurden, ein Privatgewässer ist,

2. daß die Anlage dieses Wasserleitungsgrabens der Gemeinde Kuttenberg mit Consense der Bezirkshauptmannschaft vom 19. Februar 1885, Z. 19880, bewilligt wurde,

3. daß aus diesem Anlasse die Gemeinde Kuttenberg über Aufforderung der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Bescheid vom 4. Mai 1885, Z. 6641), zu dem von Gustav Zettl, aus Anlaß der Aenderung der Richtung des Wasserleitungsgrabens und dessen Führung längs der Parcelle 1774 gestellten Begehren, das Wasser des Grabens zur Berieselung der letztbezeichneten Wiese benützen zu dürfen, ihre Zustimmung erklärt hat,

4. daß aus Anlaß der behördlichen Verhandlung wegen Anlage eines Schleifplatzes unter Benützung des Wassers des in Frage stehenden Wasserleitungsgrabens ddto. 7. December 1886 die Behörde von dem Bestande der Stauvorrichtungen zur Wiesenbewässerung Kenntniß erlangt hat, und daß unter Intervention der Behörde Wassertheilungs-Vorrichtungen zu dem Zwecke veranlaßt wurden, um den Wasserbezug des Gustav Zettl zu sichern.

Im Hinblicke auf diese Thatbestandsmomente vermochte der V. G. Hof nicht zu finden, daß die von Gustav Zettl in dem in Frage stehenden Wassergraben aufgeführten Stauvorrichtungen sich als eine eigenmächtige Neuerung im Sinne der Bestimmungen des § 17, Abs. 2 und § 72 des Wasserrechtsgesetzes darstellen.

Nach der Bestimmung des § 17, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes, welche — da es sich concreten Falles zweifellos um die Benützung eines Privatgewässers gehandelt hat — für die entscheidende Frage, ob zur Herstellung jener Anlagen ein Consens der politischen Behörde erforderlich war, allein maßgebend ist, ist die Bewilligung zur Herstellung von Benützungsvorrichtungen und Anlagen bei Privatgewässern nur erforderlich, wenn auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers eine Einwirkung entsteht.

Daß die erstere Voraussetzung für das Erforderniß des politischen Consenses, die Einwirkung auf öffentliche Gewässer, concreten Falles nicht zutrifft, ist nach den Ergebnissen der abgeführten Verhandlung zweifellos.

Die commissionellen Erhebungen haben zwar dargethan, daß die von dem Beschwerdeführer hergestellten Anlagen von Einfluß auf die Eigenthumsrechte der Gemeinde Kuttenberg gewesen sind, principiell würde daher der Beschwerdeführer allerdings gehalten gewesen sein, die Bewilligung der politischen Behörde für die Errichtung der Anlage einzuholen. — Allein im

concreten Falle mußte in Betracht gezogen werden, daß die Trägerin dieser Rechte, die Gemeinde Kuttenberg, ihre Zustimmung zu dem Vorhaben des Beschwerdeführers auf Benützung des Privatgewässers zur Berieselung der Wiese des Beschwerdeführers, und zwar vor der Behörde selbst, ausgesprochen hat. Im Hinblicke auf dieses Moment konnte der Beschwerdeführer die Bestimmung des § 17, Abs. 2, auf die von ihm beabsichtigte Anlage nicht weiter als anwendbar erkennen, da jene Partei, um deren Rechte es sich handelte und zu deren Wahrung allein die Einholung der Zustimmung der politischen Behörde erforderlich gewesen wäre, mit dem Projecte einverstanden war, und die Einhaltung oder Nichteinhaltung der zwischen den beiden Betheiligten wegen der Ausführung der Anlage getroffenen Vereinbarung nur mehr eine Frage der privatrechtlichen Beziehungen dieser beiden Parteien ist.

Im Hinblicke auf diese Umstände konnte der V. G. Hof in der Ausführung der fraglichen Bewässerungsanlagen nicht weiter eine eigenmächtige Neuerung erkennen.

Da nun die angefochtene Entscheidung nur dann begründet wäre, wenn in den Anlagen des Beschwerdeführers eigenmächtige Neuerungen zu erblicken wären, und da weiter im concreten Falle es sich nicht um irgend ein polizeiliches Einschreiten wegen der sanitätswidrigen Beschaffenheit des Wassers gehandelt hat, sondern die ganze Streitsache ausschließlich nach Wasserrecht behandelt und entschieden wurde, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 5361.

Der Bestand einer ärarischen Kaserne befreit die Gemeinde nicht von ihrer Verpflichtung zur Beistellung von Gagistenwohnungen.

Erkenntniß vom 7. Juni 1890, Z. 1874.

Gemeinde Kaiser-Ebersdorf (Adv. Dr. Kromp) ca. Landesvertheidigungs-Min. (M.-S. Graf Huyn); E. vom 10. Mai 1889, Z. 6556, puncto Quartierbeistellung für die Gagisten des k. u. k. Monturdepots Nr. 4.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Kaiser-Ebersdorf unter Berufung auf § 25, Abs. 2 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, verpflichtet erklärt, den Gagisten des k. k. Monturdepots Nr. 4 die competenzmäßigen Unterkünfte, soweit solche vorhanden sind, gegen Empfang der tarifmäßigen Vergütung für die wirklich beschafften Wohnungseinheiten beizustellen.

In der Beschwerde wird dagegen in der Hauptsache eingewendet, daß in Kaiser-Ebersdorf eine den Belagraum für mehrere Bataillone und deren Officiere enthaltende, daher zur Unterbringung der Gagisten des Monturdepots viel mehr als ausreichende ärarische Kaserne bestehe, daß der Bedarf an Wohnungen für diese Gagisten außerhalb der Kaserne nur dadurch entstanden sei, weil die Räume der Kaserne vollständig für die Unterbringung der Materialvorräthe in Anspruch genommen wurden und daß daher nach den §§ 5, 6, 7 und 23 des Einquartierungsgesetzes und nach der Bestimmung der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 94, zu § 7 des cit. Gesetzes eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung von Unterkünften für die erwähnten Gagisten

nicht bestehe und daß insbesondere die Bestimmung des § 25 Abs. 2 Einquatierungsgesetzes auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden könne.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Die gegen die Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung erhobene Einwendung, daß bei dem Bestande einer ärarischen Kaserne in Kaiser-Ebersdorf für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beistellung von Gagisten-Unterkünften nicht vorhanden sei, fand der V. G. Hof, ganz abgesehen davon, daß, wie aus den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung zu entnehmen, die Auflassung dieser ärarischen Kaserne aus sanitären Rücksichten bereits im Jahre 1879 erfolgt ist, deshalb nicht begründet, weil aus den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes hervorgeht, daß bei der bleibenden Einquartierung die Bequartierung der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen nicht in gleicher Weise zu erfolgen habe, wie jene der Mannschaft selbst.

Denn schon der § 3 des Einquartierungsgesetzes bestimmt, daß im Falle der Beistellung eines Gebäudes für die gemeinsame Einquartierung die in demselben etwa vorhandenen Officiersquartiere nicht einzurechnen sind; in demselben Paragraphe wird bei der Einzeleinquartierung nur von der Mannschaft gesprochen, und werden dann erst im § 25 des Einquartierungsgesetzes über die Beschaffung der Unterkünfte für im Gagebezuge stehende Militärpersonen besondere Anordnungen getroffen. — Hiernach hat, falls den Gagisten nicht von der Militärverwaltung zu verwerthende Unterkünfte zugewiesen werden, die tarifmäßige Vergütung zur Selbstmiethe der Unterkunft platzzugreifen, und ist im Falle der commissionell festgestellten Unmöglichkeit, die competenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu sichern, die Gemeinde zur Beistellung der competenzmäßigen Unterkunft verpflichtet.

Wenn sich in der Beschwerde weiter darauf berufen wird, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung ad § 7 der Durchführungsvorschrift vom 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 94, das fragliche Montursdepot zweifellos zu jenen Anstalten gehört, für deren Unterbringung seitens der Militärverwaltung selbst durch Miethe, Ankauf oder Bau zu sorgen ist, so ist dies zwar richtig, es kann jedoch hieraus für die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung ein Argument deshalb nicht abgeleitet werden, weil mit der eben erwähnten Bestimmung nur jene Räumlichkeiten, welche für die dort näher bezeichneten Behörden, Aemter, Anstalten und Depots als solche erforderlich sind, keineswegs aber die für die etwa bei dieser Anstalt in Verwendung stehenden Gagisten erforderlichen Wohnungsunterkünfte bezeichnet werden.

Da nun der im § 25 Alinea 2 des Einquartierungsgesetzes vorgesehene Fall, daß für die zum Montursdepot gehörigen Gagisten die competenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung unmöglich zu erhalten sei, festgestellt wurde, der von der Militärverwaltung gestellte Anspruch im § 7, 1 a des Einquartierungsgesetzes begründet ist und nach der Entscheidung selbst die Leistungspflicht der Gemeinde auf die vorhandenen Unterkünfte (§ 9 und Anmerkung 4 zu Ausweis A des Einquatierungsgesetzes) beschränkt wird, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

———

Nr. 5362.

Die Gebühr für Einschreibbüchel richtet sich nicht nur nach der Bogenanzahl, sondern auch nach dem Forderungsbetrage.

Erkenntniß vom 10. Juni 1890, Z. 1898.

Julius Wegerer ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 6. November 1889, Z. 39267, puncto Gebühr von Einschreibebüchern.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Im gegebenen Falle handelt es sich um die Frage, wie kaufmännische Einschreibbücher vom Gebührenstandpunkte zu behandeln sind. Das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 verweist unter dem Schlagworte »Einschreibbüchel« auf Rechnungen, bezw. die damalige T. P. 83 B, wonach Rechnungen entweder unbedingt oder — wie im Punkte 2 der betreffenden T. P. — bedingt gebührenfrei waren, d. i. so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht worden war. Die T. P. 83 B, 2 des Ges. vom 9. Februar 1850, hat im Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, eine Aenderung dahin erfahren, daß Rechnungen, als Conti, Noten, Ausweise und Einschreibbücher, welche nunmehr in der besagten Tarifpost ausdrücklich Aufnahme gefunden haben, die bisherige Gebührenfreiheit verloren und per Bogen der festen Gebühr per 5 kr. unterworfen wurden und zwar ohne Rücksicht auf irgend einen in der Rechnung, bezw. im Einschreibebuch zum Ausdrucke gebrachten Forderungsbetrag.

Als mit der Verordnung des Fin.-Ministeriums vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, die zur Vollziehung des Gesetzes vom 13. December 1862 erforderlichen Bestimmungen erlassen worden sind, wurde im Punkte 11 verordnet, daß von Einschreibbücheln, welche nach T. P. 83 B, 2 der geänderten Tarifbestimmungen der fixen Stempelgebühr von 5 kr. für den Bogen von der für Urkunden und Schriften vorgeschriebenen Normalgröße unterliegen, in dem Falle, wenn dieselben aus mehreren Bogen bestehen, die Gesammtgebühr mittelst Befestigung der entsprechenden Stempelmarken auf dem ersten Blatte des Büchels durch vorschriftsmäßige Ueberschreibung derselben zu entrichten ist.

Durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, § 10, wurde später die in der Post 83 B, 2 der geänderten Tarifbestimmungen festgesetzte Gebühr für Rechnungen auf 1 kr. von jedem Bogen herabgesetzt, wenn der Betrag der Forderung 10 fl. nicht erreicht und durch das Gesetz vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, § 19, wurde das bisherige Ausmaß per 1 kr. und 5 kr. der Gebühr für Rechnungen — zu denen nach dem Vorausgelassenen auch Einschreibbüchel gehören — weiter dahin abgeändert, daß Rechnungen bis einschließlich 10 fl. unbedingt gebührenfrei sind, ferner, daß die Gebühr von 1 kr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung zu finden hat, so daß der Gebühr von 5 kr. per Bogen derzeit nur Rechnungen über Forderungen unterliegen, deren Betrag 50 fl. übersteigt.

Da sich sonach derzeit die Gebühr für Rechnungen und daher auch für Einschreibbüchel, nicht nur nach der Bogenanzahl, sondern außerdem

auch durchwegs nach dem Forderungsbetrage richtet, so erscheint die im Punkte 11 der Min.-Verordnung vom 20. December 1862, R. G. B. Nr 102, für aus mehreren Bogen bestehende Einschreibbüchel getroffene, lediglich unter der Voraussetzung einer fixen Gebühr durchführbare Bestimmung über die Art der Gebührenentrichtung geradezu obsolet und kann derzeit für leere Bogen und ebenso für Bogen von Einschreibbücheln, in denen der Forderungsbetrag 10 fl. nicht übersteigt, eine Gebühr ebensowenig gefordert werden, als es zulässig erscheinen würde, den Gebührenbetrag per 5 kr. von einem Bogen zu verlangen, in welchem der Forderungsbetrag unter 50 fl. zurückbleibt.

Diesen aus der klaren Bestimmung des § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876 fließenden Grundsatz hat die angefochtene Entscheidung außer Betracht gelassen und daher gestützt auf die gegenwärtig nicht mehr anwendbare Bestimmung des Punktes 11 der Min.-Verordnung vom 20. December 1862 nicht weiter geprüft, welcher Forderungsbetrag auf jeden einzelnen Bogen der gegenständlichen Einschreibbüchel entfällt, ferner ob und wieviel Bogen der Einschreibbücheln vollständig leer ausgehen, sondern sofort den höchsten für Rechnungen bestehenden Gebührensatz für die Gesammtzahl der Bogen, aus denen jedes der Einschreibbüchel zusammengeheftet ist, sowie in Anwendung des § 20 des Ges. vom 8. März 1876 die Gebührensteigerung zur Zahlung vorgeschrieben.

Nr. 5363.

Zu Zwecken der Erlangung der Gebührenerleichterung bei Convertirung von Darlehensforderungen muß der Convertirungszweck in der Schuldurkunde selbst und nicht in einer, wenn auch der Haupturkunde beigehefteten Nachtragserklärung zum Ausdrucke gelangen.

Erkenntniß vom 10. Juni 1890, Z. 1899.

Feiwel und Maria Rebenzahl ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 8. November 1889, Z. 35210, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Nichtzugestehung der Gebührenerleichterung für die Schuldurkunde ddto. Sanok, 15. Juli 1889 wird damit begründet, daß in der erwähnten Urkunde selbst nicht ersichtlich gemacht wurde, daß das neue Darlehen per 6000 fl. zur Tilgung der älteren Forderungen zu dienen habe, während die am 19. Juli 1889 nachträglich zu dem erwähnten Schuldscheine und mit ausdrücklicher Berufung auf denselben ausgestellte Erklärung, worin ausschließlich der Convertirungszweck ausgedrückt ist, nicht als Erfüllung der gemäß § 2, Abs. 4 des Ges. vom 9. März 1889, Nr. 30 R. G. B., für die angestrebte Begünstigung geforderten Bedingung angesehen werden könne.

Die dagegen gerichtete Beschwerde konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen. — Das soeben cit. Gesetz, betreffend die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Darlehensforderungen, hat zum Schutze des Staatsschatzes gewisse concrete, im Gesetze aufgezählte Vorsichten eingeführt und zu diesen gehört insbesonders auch die, daß »aus der Schuld-

und Löschungsurkunde ersichtlich sein muß, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Schuld verwendet wurde«, bezw. es muß aus den Urkunden über das Convertirungsgeschäft die Beziehung zwischen dem älteren convertirten und dem neuen Darlehen sich klar ergeben (Punkt 4 des § 2). Da es sich dabei um eine Gebührenbegünstigung, also um eine gesetzlich vorgesehene Ausnahmsbestimmung handelt, so muß die gesetzliche Vorschrift darüber strenge ausgelegt werden.

Die Beschwerdeführer geben nun selbst zu, daß der Convertirungszweck in der Schuldurkunde selbst nicht angegeben ist, sie verlangen aber, daß die nachträgliche Erklärung, welche der Haupturkunde beigeheftet wurde, mit dieser als Eine Urkunde angesehen werde.

Hiefür bietet aber das obcit. Gesetz keinen Anhaltspunkt und auch aus den in der Beschwerde berufenen Paragraphen 34 und 35 des Gebührengesetzes geht nur hervor, daß nachträgliche Erklärungen in Absicht auf die Stempelpflicht als ein Bestandtheil der Haupturkunde anzusehen sind, keineswegs aber eine allgemeine Fiction dahin, daß solche Erklärungen als bereits in der Haupturkunde enthalten anzusehen seien, diese Gesetzesstellen vermögen daher auch die Beschwerde nicht in der Richtung zu stützen, daß der in einer solchen zweiten ad hoc ausgestellten Urkunde enthaltene Convertirungszweck als bereits in der Haupturkunde ausgedrückt zu gelten habe.

Da es aber bei der Gewährung der Gebührenerleichterung eben auf diesen Umstand, der hier nicht zutrifft, wesentlich ankommt, so war in der Verweigerung der Gebührenerleichterung im gegebenen Falle eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden.

Nr. 5364.

Zu Zwecken der Erlangung der Gebührenerleichterung bei Convertirung von Darlehensforderungen, kann der Nachweis der Löschung der convertirten Schuld den Mangel der Angabe des Convertirungszweckes in der Schuldurkunde selbst nicht ersetzen.

Erkenntniß vom 10. Juni 1890, Z. 1918.

Sophie Janicka ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 4. October 1889, Z. 30662, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Nichtzugestehung der Gebührenerleichterung für die Schuldurkunde ddto. 30. März 1889 wird damit begründet, daß in der erwähnten Urkunde selbst nicht ersichtlich gemacht wurde, daß das neue Darlehen per 50.000 fl. zur Tilgung der älteren Forderungen zu dienen habe.

Die dagegen gerichtete Beschwerde konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen. Das Gesetz vom 9. März 1889, betreffend die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Darlehensforderungen, hat zum Schutze des Staatsschatzes gewisse concrete, im Gesetze aufgezählte Vorsichten eingeführt und zu diesen gehört insbesonders auch die, daß »aus der Schuld- und Löschungsurkunde ersichtlich sein muß, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Schuld verwendet wurde«, bezw. es muß aus den Urkunden über das Convertirungsgeschäft die Beziehung zwischen dem älteren convertirten und dem neuen Darlehen sich klar ergeben (Punkt 4

des § 2 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30). Da es sich dabei um eine Gebührenbegünstigung, also um eine gesetzlich vorgesehene Ausnahmsbestimmung handelt, so muß die gesetzliche Vorschrift darüber strenge ausgelegt werden.

Die Beschwerdeführerin gibt nun selbst zu, daß der Convertirungszweck in der Schuldurkunde nicht angegeben erscheint, sie vermeint aber, daß der Nachweis der Löschung der convertirten Schuld (§ 8 des Ges. vom 9. März 1889) diesen Mangel vollständig ersetzen könne.

Dies ist aber nicht der Fall. — Denn die im zweiten Absatze des § 8 des Ges. vom 9. März 1889 enthaltene Bestimmung, daß in den Fällen des § 2 die Gewährung der Gebührenbegünstigung von dem Nachweise der Löschung der convertirten Schuld abhängig ist, hat keineswegs die Bedeutung, daß der Nachweis der Löschung alle anderen im § 2 vorgesehenen Voraussetzungen für die Gebührenerleichterungen zu ersetzen vermag, sondern diese Bestimmung kann nur dahin verstanden werden, daß auch, wenn alle im § 2 normirten Voraussetzungen zutreffen, die Gebührenerleichterung für die Convertirung doch erst noch von dem Nachweise der thatsächlich erfolgten Löschung der convertirten Schuld abhängig erscheint, so zwar, daß, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, die Bewilligung der Gebührenbegünstigung — wie dies auch der § 11 der Min.-Verordnung vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, vorschreibt — zu widerrufen und die gesetzmäßige Gebühr vorzuschreiben ist. Demnach konnte auch im gegebenen Falle, wo eine der wesentlichen Voraussetzungen (Punkt 4 des § 2), für die Gewährung der Gebührenerleichterung mangelt, der Nachweis der Löschung diesen Mangel nicht ersetzen, es erscheint daher die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet.

Nr. 5365.

Voraussetzungen für das Herabgehen unter den gesetzlichen Steuerwerth.

Erkenntniß vom 10. Juni 1890, Z. 1900.

Julius (Joel) Kapralik ca. Finanz-Min.; E. vom 9. Mai 1889, Z. 11388, puncto Gebühr von einem Licitationskaufe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5366.

Eine einmalige, wenn auch entgeltliche Veräußerung eines Branntweinvorrathes ist nicht als ein gewerbsmäßiger Kleinverschleiß anzusehen.

Erkenntniß vom 10. Juni 1890, Z. 1831.

Heinrich Manaberg ca. Finanz-Min. (F.-D.-C. Egglauer); E. vom 27. October 1889, Z. 37320, puncto besonderer Abgabe und Strafe für einen im II. Semester 1888 ohne Abgabenentrichtung ausgeübten Verkauf gebrannter geistiger Getränke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3180 (Bd. X, J. 1886).

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Entrichtung der besonderen Abgabe per 2 fl. und der Strafe per 4 fl. für einen, im zweiten Semester 1888 ohne Abgabeentrichtnng betriebenen »Kleinverschleiß« gebrannter geistiger Getränke beruht auf dem Thatbestande, daß der Beschwerdeführer laut seiner eigenen Angaben zum Protokoll vom 7. September 1888 und sodann zur Thatschrift vom 21. September 1888, im zweiten Semester 1888 mehreren seiner Wirthschaftsbediensteten Spiritus in Mengen zu je 10 Liter, in Flaschen unter Einem Liter, wie es im Protokolle heißt, auf Abschlag des Lohnes überlassen, oder, wie in der Thatschrift von ihm angegeben wird, verkauft hat. In dem erwähnten Protokolle hat der Beschwerdeführer überdies angegeben, daß er bei Ueberlassung des Spiritus an die Bediensteten bemerkt habe, er wäre geneigt, im Falle, als sie den Spiritus nicht verbrauchen sollten, denselben um den vereinbarten Betrag zurückzunehmen, zur Thatschrift hat er dagegen bemerkt, daß er den verkauften Spiritus den Aufsehern, nachdem diese ihm denselben nicht bezahlten, geschenkt habe.

Laut Berichtes der Finanzwachabtheilung in Mährisch-Weißkirchen vom 14. September 1888 gaben die gedachten Leute an, daß sie den Spiritus mit 60 kr. per Liter gekauft haben und waren die Flaschen mit keinem besonderen Verschluß versehen, sondern nur einfach mit einem Korke verschlossen.

Der V. G. Hof ist bei Entscheidung dieser Streitsache von den nachfolgenden Erwägungen ausgegangen: Daß hier nicht der »Handel« im Sinne des ersten Absatzes des § 1 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, sondern nur ein »Kleinverschleiß« von Spiritus in Frage kommen kann, hat die Finanzverwaltung selbst angenommen. — Ein solcher aber ist nach der wörtlichen Anordnung des cit. § 1 nur als ein g e w e r b s m ä ß i g e r Gegenstand des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62 und — da im § 2 offenbar der in dem dort cit. § 1 angenommene Begriff vorausgesetzt wird — auch nur als solcher, d. i. als gewerbsmäßiger Betrieb abgabepflichtig. — Selbstverständlich ist damit die Abgabepflicht nicht von Erlangung der Concession abhängig gemacht, sondern, wenn der Betrieb gewerbsmäßig ohne Concession unternommen wird, folgt daraus nur neben der Abgabepflicht auch noch die Straffälligkeit (§§ 10, 14 und 17 cit.).

Im vorliegenden Falle hat nun Beschwerdeführer allerdings gegen Entgelt, aber nicht gewerbsmäßig Spiritus abgegeben, indem er, um der Branntwein-Nachsteuer sich zu entziehen, seinen am 31. August 1888 vorhandenen Vorrath an Spiritus (den er auch nicht etwa nachgewiesenermaßen in der Absicht, ihn zu verkaufen, angeschafft hatte), unter seine Bediensteten, gegen Abzug des Preises vom Lohne vertheilte. Daß er später den Spiritus diesen Leuten geschenkt, recte ihnen die Zahlung des Kaufschillings erlassen hat, würde den Beschwerdeführer allerdings nicht von der Abgabepflicht und Strafe befreien, wohl aber kommt ihm zu Statten, daß eine solche einmalige, wenn auch entgeltliche Veräußerung eines Branntweinvorrathes nicht als ein gewerbsmäßiger Kleinverschleiß erscheint, welch' letzterer allein, ob er nun mit oder ohne Concession betrieben wird, der besonderen Abgabe nach dem cit. Gesetze vom Jahre 1881, unterworfen ist.

Nr. 5367.

Ueber blos auf privatrechtlichen Titeln begründete Leistungen haben nicht die Schul-, sondern die Gerichtsbehörden zu entscheiden.*)

Erkenntniß vom 11. Juni 1890, Z. 1913

Ritterlicher Kreuzherrn-Orden in Prag (Adv. Dr. Hampl) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanèra); E. vom 3. April 1889, Z. 1289, puncto Zahlung von rückständigen Giebigkeiten an die St. Wenzelsschule in Brüx.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Kreuzherrn-Commende Brüx verpflichtet erklärt, an die St. Wenzelsschule in Brüx rückständige Giebigkeiten im Betrage von 140 fl. 50 kr. jährlich für die Zeit vom 1. Jänner 1876 bis 31. December 1885, nämlich bis zu dem Zeitpunkte der Ablösung dieser Giebigkeiten (nach dem böhm. Landesgesetze vom 11. Mai 1869, L. G. B. Nr. 87), zu bezahlen.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde, soweit es sich um die Rückstände für die Zeit vom 1. Jänner 1876 bis 31. December 1882 handelt, aus dem Titel der eingetretenen Verjährung (§ 1480 a. b. G. B.) angefochten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf den nachstehenden Gründen: Die rechtliche Beschaffenheit der in Frage stehenden Leistungen ist nach dem Inhalte des in Rechtskraft erwachsenen Erlasses des böhm. Landesschulrathes vom 24. October 1871, Z. 9354, zu beurtheilen, mit welchem die Kreuzherrn-Commende Brüx zur ferneren Entrichtung der von ihr als einstiger Obrigkeit geleisteten, theils Geld-, theils Naturalgiebigkeiten (deren Gesammtbetrag im Baaren vom Bezirksschulrathe mit 140 fl. 50 kr. jährlich festgesetzt wurde), verpflichtet erklärt worden ist. Mit diesem Erlasse war zugleich ausgesprochen worden, daß diese Giebigkeiten, welche theils in Geld, theils in Getreide, Holz, Steinkohlen und Bier bestanden, in den Schulfassionen von 1792, 1837 und 1856 als von der Obrigkeit herrührend, bezeichnet waren, und daß sie daher zu jenen gehören, welche nach § 42 des böhm. Landesgesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, dem Schulbezirke zuzuweisen seien.

Die angefochtene Entscheidung geht nun davon aus, daß mit dem cit. Erlasse vom 24. October 1871, Z. 9354, rechtskräftig anerkannt worden ist, daß die Brüxer Kreuzherrn-Commende zur Leistung der fraglichen Giebigkeit verpflichtet sei.

Aus dem Wortlaute des Erlasses konnte jedoch der V. G. Hof die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß mit demselben judicatmäßig über die fragliche Prästation aberkannt wurde, es muß vielmehr dieser Erlaß als einer jener in dem § 42 des Ges. vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B. für Böhmen, vorgesehenen Acte angesehen werden, kraft welcher von der Schulbehörde lediglich ein Anspruch auf die Weiterleistung einer factisch bestehenden Prästation erhoben wurde, ohne daß über den Bestand oder Nichtbestand des Rechtstitels selbst judicirt worden wäre. Eben darum mußte

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4714 (Bd. XII, J. 1889) und Nr. 5273.

aus Anlaß des vorliegenden Streitfalles untersucht werden, ob die Leistung als im öffentlichen Rechte begründet angesehen werden kann, oder aber, ob sie auf Titeln beruht, deren Geltendmachung im Falle der Weigerung der Partei im Civilrechtswege erfolgen muß.

Daß die Schulbehörden nur in ersterem Falle zu einer Entscheidung berufen waren, ergibt sich aus dem Vergleiche der Bestimmung des § 26 ad 6 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 17 L. G. B., mit dem § 5 des Ges. vom 24. Februar 1873, Z. 17 L. G. B., und dem Justizhofdecrete vom 7. Juli 1841, Z. 541 J. G. S., und aus der Erwägung, daß die Competenz der Schulbehörden nur platzgreifen kann, wenn die Leistung auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht, da zur Entscheidung über privatrechtliche und stiftungsmäßige Leistungen der Civilrichter berufen erscheint.

Die Basis der Prästationen ist nun ausschließlich in den Fassionen vom Jahre 1792, 1837 und 1856 gelegen, und es ist außer Frage, daß die in den Fassionen erwähnten Prästationen der Obrigkeit als solcher obgelegen sind. — Daß ein besonderer öffentlich-rechtlicher Titel die Kreuzherrn-Commende verpflichten würde, wurde nicht behauptet und ist nach der Actenlage jedenfalls nicht erwiesen.

Da das obrigkeitliche Verhältniß aufgehoben wurde, besteht auch jener öffentlich-rechtliche Titel, der in diesem Verhältnisse gelegen war, nicht mehr, und es können sonach die Prästationen nur mehr als auf einem privatrechtlichen oder auf einem stiftungsmäßigen Titel beruhend, angesehen werden, in welch' beiden Fällen der Anspruch auf die Leistung rückständiger Raten von den Vertretern der Schule auf dem Rechtswege zu erheben und auszutragen war.

Nr. 5368.

Unzulässigkeit der Bildung einer Genossenschaft und eines einheitlichen Jagdgebietes für mehrere selbstständige Ortschaften.

Erkenntniß vom 11. Juni 1890, Z. 1912.

Jagdausschuß in Schneedorf ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 8. Mai 1889 Z. 18319, puncto Bildung von selbstständigen Jagdgebieten für die Ortschaften Ober- und Unter-Schneedorf.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 5369.

Sonn- und Ferialtage sind in die Recursfristen einzurechnen. Die sechswöchentliche Recursfrist des § 146 Gewerbeordnung hat nur in den in dieser Gesetzesbestimmung taxativ aufgezählten Fällen statt.

Erkenntniß vom 12. Juni 1890, Z. 1938.

Heinrich Wozelka, als Vormund der m. j. Erben nach Anna Spausta, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 27. September 1889, Z. 18080, puncto Zurückweisung eines Recurses in einer Gewerbesache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4778 (Bd. XIII, J. 1889).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Ministerialrecurs des Beschwerdeführers gegen die Statth.-Entscheidung vom 18. Jänner 1889, Z. 630, mit welcher der die Genehmigung der Bestellung des Laurenz Kullil als Geschäftsführer im Druckereigewerbe der Anna Spausta aussprechende Bescheid des Gemeinderathes Olmütz vom 15. September 1888, Z 11199, außer Kraft gesetzt worden ist, als verspätet, weil nach Ablauf der hier geltenden allgemeinen Recursfrist von vier Wochen überreicht, zurückgewiesen. In der dagegen gerichteten Beschwerde wird geltend gemacht, daß

1. Beschwerdeführer berechtigt gewesen wäre, den Ministerialrecurs innerhalb sechs Wochen einzubringen, und

2. daß die Einbringung des Recurses thatsächlich innerhalb vier Wochen erfolgt sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Richtungen nicht begründet, und zwar aus folgenden Gründen:

Ad 1. Mit der Erledigung des Gemeinderathes vom 30. Jänner 1889, Z. 1202, auf welche Beschwerdeführer die Berechtigung zur Einbringung des Recurses innerhalb sechs Wochen stützt, wurde nicht Beschwerdeführer, sondern Laurenz Kullil von der früher cit. Statth.-Entscheidung, mit welcher auch weiter das Ansuchen Kullil's um Ertheilung der Concession zum Betriebe einer Schnelldruckpresse zurückgewiesen wurde, verständigt, und diesem hiebei, jedoch nur rücksichtlich der Concessionsverweigerung, die Berufung innerhalb sechs Wochen freigestellt.

Ganz abgesehen davon, daß in dieser Erledigung von der Freistellung des Recurses innerhalb sechs Wochen rücksichtlich der Außerkraftsetzung der Genehmigung des Genannten als Stellvertreter im Gewerbe überhaupt nicht die Rede ist, könnte Beschwerdeführer, welcher von der Entscheidung besonders verständigt wurde, aus dieser nicht an ihn ergangenen Erledigung das behauptete Recht für sich nicht ableiten, und zwar gegebenen Falles umsoweniger, als hier keiner jener im § 146 der Gewerbeordnung taxativ aufgezählten Fälle vorliegt, bei welchen eine sechswöchentliche Berufungsfrist normirt ist, und daher die durch die Min.-Verordnung vom 22. Juni 1869, R. G. B. Nr. 116, festgesetzte vierwöchentliche Recursfrist platzgreift.

Ad 2. Beschwerdeführer gibt zu, daß ihm die Statth.-Entscheidung am 1. Juni 1889 zugestellt und sein Ministerialrecurs dagegen am 1. Juli 1889 überreicht wurde, behauptet jedoch, daß, weil der letzte Tag der vierwöchentlichen Frist auf einen Feiertag (29. Juni) und der nächste Tag (30. Juni) auf einen Sonntag gefallen sind, der nächste Werktag als letzter Tag zu gelten habe, und der Recurs daher binnen vier Wochen eingebracht anzusehen sei. Hierauf ist Folgendes zu bemerken:

Weder die Gewerbeordnung noch die allgemeinen hier in Anwendung gelangenden Vorschriften über die Einbringung von Recursen in administrativen Angelegenheiten (§ 92 der Min.-Verordnung vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, Min.-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 96, Min.-Verordnung vom 22. Juni 1869, R. G. B. Nr. 116) enthalten eine Bestimmung, dahin gehend, daß, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Ueberreichung des Recurses am nächstfolgenden Werktage stattfinden könne.

Die Anwendung dieses im Civilverfahren auf Grund ausdrücklicher Vorschriften geltenden Grundsatzes auch auf das Verfahren vor den Administrativbehörden ist jedoch, ganz abgesehen von der principiellen Verschiedenheit des Civil- von dem Administrativverfahren, auch deshalb ausgeschlossen, weil die Recursführung im Administrativverfahren durch besondere Vorschriften selbstständig geregelt und daher die analoge Anwendung civilrechtlicher Normen nicht zulässig ist (§ 7 a. b. G. B.).

Da der Ministerialrecurs nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist überreicht wurde, war die angefochtene Entscheidung, mit welcher dieser Recurs, als verspätet überreicht, zurückgewiesen wurde, gesetzlich, und sonach die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 5370.

Rechtsfall zum § 152 Gewerbeordnung.

Erkenntniß vom 12. Juni 1890, Z. 1939.

Gehilfenversammlung des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer Nieder-Oesterreichs (Obm.-Stellv. H. Czermak) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Schuster); E. vom 9. Mai 1889, Z. 15294, puncto Verfügungen über den von der sogenannten Tarifcommission gesammelten Fond.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der unangefochten gebliebenen, rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Handels-Ministeriums vom 7. Februar 1889, Z. 5116, wurde der Plenarbeschluß des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 27. September 1888 bestätigt, mit welchem die von der Gehilfenversammlung des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien in ihren Versammlungen am 29. November 1886 und am 20. März 1887 gefaßten Beschlüsse auf Einsetzung einer Commission zur Ueberwachung des Lohntarifes, bezw. zur Erstrebung der Einführung eines neuen Tarifes und auf, vom Neujahr 1887 bis auf Weiteres, continuirlich fortzusetzende Sammlungen zum Schutze des Lohntarifes, bezw. überhaupt für Tarifangelegenheiten, mit Rücksicht auf § 120 der Gewerbeordnung aufgehoben und die Auflösung dieser sogenannten Tarifcommission verfügt worden ist.

Nachdem die durch die vorgedachten Sammlungen erzielten Beiträge zur Zeit der obgedachten rechtskräftigen Entscheidung bereits eine Höhe von circa 30.000 fl. erreicht hatten, wurde mit Decret des genannten Magistrates vom 13. November 1888, Z. 374743 verfügt:

1. daß diese ungesetzlicherweise gesammelten Beiträge bei der Gremialcasse des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer zu erlegen und die Beitragenden aufzufordern seien, die von ihnen erlegten Beiträge dortselbst nach entsprechender Legitimation zu übernehmen;

2. daß weitere Sammlungen auf Grund der Beschlüsse der aufgelösten Commission untersagt sind und allfällige, fernerhin gesammelte Beträge ohneweiters mit Beschlag belegt werden.

Diese von der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 16. Februar 1889, Z. 8443, und seitens des k. k. Handels-Min. mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Verfügung bildet den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Beschwerde erhebt gegen die angefochtene Entscheidung formelle Einwendungen in zwei Richtungen und zwar:

1. daß die bestätigende Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei (und also auch die angefochtene Min.-Entscheidung, welche die Anschauung der Statthalterei theile), inhaltlich ihrer Motive, in die unterinstanzliche Entscheidung etwas hineininterpretire, was in ihr nicht gelegen ist, wodurch sie sich ihrem Wesen nach nicht als eine Bestätigung der unterinstanzlichen, sondern als eine neue Entscheidung darstelle,

2. daß in der Statth.-Entscheidung der gegen den zweiten Theil der Magistratsverfügung erhobene Beschwerdepunkt nicht besonders berührt und in der angefochtenen Min.-Entscheidung diese Behandlung des Recurses als gerechtfertigt erklärt worden ist.

Ad 1. Mit der bestätigten Statth.-Entscheidung ist der Recurs der Beschwerdeführerin, insoferne derselbe gegen den ersten Theil der Magistratsverfügung gerichtet war, als unbegründet zurückgewiesen worden. — Hierin ist ganz unbestreitbar der Ausspruch gelegen, daß die recurrirte Verfügung als im Gesetze begründet anerkannt worden ist.

Bei der Zweifellosigkeit des Spruches selbst kann es aber auf die Motive, welche demselben zu Grunde gelegt worden sind, nicht weiter in der Bedeutung ankommen, daß durch dieselben der Spruch selbst in seinem Wesen alterirt zu werden vermöchte, und es ist daher unrichtig, daß eine die unterinstanzliche Entscheidung ganz wortklar bestätigende Entscheidung der Oberinstanz ex motivis die Natur einer neuen Entscheidung erlangen könne.

Ad 2. Es ist allerdings richtig, daß die Statth.-Entscheidung über den gegen den zweiten Theil der recurrirten Magistratsverfügung erhobenen Beschwerdepunkt einen Ausspruch nicht getroffen hat. Allein hierin konnte ein wesentlicher formeller Mangel deshalb nicht erblickt werden, weil diese Verfügung sich blos als eine vorsichtsweise ausgesprochene, im Uebrigen ganz selbstverständliche Folge der stattgehabten Auflösung der sogenannten Tarifcommission darstellt und überdies dieser Beschwerdepunkt in der angefochtenen Min.-Entscheidung dadurch eine ausdrückliche Behandlung erfahren hat, daß derselbe unter Hinweis auf die eingangs erwähnte Min.-Entscheidung vom 7. Februar 1889, Z. 5116, mit welcher der Bestand und die Wirksamkeit der sogenannten Tarifcommission als illegal und statutenwidrig erklärt worden war, zurückgewiesen worden ist. — Der V. G. Hof vermochte demnach einen wesentlichen formellen Mangel in dem durchgeführten Verfahren nicht zu erkennen.

In der Sache selbst mußte vor Allem davon ausgegangen werden, daß die angefochtene Entscheidung lediglich eine gewerbsbehördliche, auf Grund der Gewerbeordnung erflossene Entscheidung ist, bezüglich welcher das Gesetz vom 7. April 1870, R. G. B. Nr. 43, nicht in Betracht zu kommen hat, wie sich dies schon daraus ergibt, daß die Entscheidung von Seite des k. k. Handels-Min. einseitig getroffen erscheint. Sohin war aber zu erwägen, daß nach den administrativen Verhandlungsacten die sogenannte Tarifcommission rechtskräftig aufgelöst worden war, und daß sich zur Zeit ihrer Auflösung die durch vorgenommene Sammlungen erzielten Beiträge in der

Höhe von circa 30.000 fl. — welche die Beschwerde den »Widerstandsfond« benennt — in den Händen dieser Commission befunden haben.

Es ist klar, daß die Behörde, welche die Auflösung der Commission vornahm, auch verpflichtet war, eine Verfügung über die in deren Besitz befindlichen Vermögenschaften zu treffen, und kann diese Verfügung nur als die nothwendige Consequenz der erfolgten Commissionsauflösung betrachtet werden.

Selbstverständlich durften durch diese Verfügung Rechte irgend welcher Personen (seien es juristische oder physische) an dem fraglichen Vermögen nicht beeinträchtigt werden.

In dieser Hinsicht war zunächst zu untersuchen, welche Rechte bezüglich des sogenannten Widerstandsfondes bestehen. — Es ist nun allerdings richtig, daß, sowie der Beschluß auf Einsetzung der sogenannten Tarifcommission selbst, so auch jener auf Einleitung der fraglichen Sammlungen von der beschwerdeführenden Gehilfenversammlung ausgegangen, und daß die sogenannte Tarifcommission aus Mitgliedern dieser Gehilfenversammlung hervorgegangen ist.

Allein es durfte nicht übersehen werden, daß die Sammlungen gerade im Grunde der gefaßten Beschlüsse den ausgesprochenen Zweck hatten, »der Tarifcommission die sofortige und ausgiebige materielle Hilfe jedes für den Lohntarif eintretenden Gehilfen zu ermöglichen, daß also einerseits die gesammten Beiträge einem genau bestimmten Zwecke zu dienen hatten, und daß anderseits der sogenannten Tarifcommission nicht blos die Verwaltung dieses Vermögens, sondern auch u. z. in erster Linie die Verfügung über dasselbe, nach eigenem, durch nichts gebundenem, freiem Ermessen innerhalb des gegebenen Zweckes, übertragen war.

Deshalb ist es unrichtig, anzunehmen, daß die beschwerdeführende Gehilfenversammlung Eigenthümerin des sogenannten Widerstandsfondes oder auch nur, daß sie bezüglich desselben die verfügungsberechtigte Persönlichkeit, und daß die sogenannte Tarifcommission nichts anderes als die bloße Verwalterin, in Folge erhaltenen und übernommenen Mandates sei.

Vielmehr sollten nach den Intentionen der Gehilfenversammlung und der Beitragenden die durch die eingeleiteten Sammlungen zusammengebrachten Gelder einen Fond für bestimmte Zwecke bilden.

Der Rechtsbestand eines solchen Vermögens hängt aber davon ab, ob der angestrebte Zweck ein gesetzlich erlaubter oder ob er unerlaubt, ob er durch die politischen Gesetze insbesondere verboten sei, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerstreite.

Nun ist durch die am Eingange bezogene, unangefochten gebliebene, rechtskräftige Min.-Entscheidung vom 7. Februar 1889, Z. 5116, die Aufhebung der Beschlüsse, betreffend die Einsetzung der sogenannten Tarifcommission, als gesetz- und statutenwidrig verfügt und ausgesprochen worden, »daß diese Commission einseitig die Förderung der Interessen der Gehilfen, selbst auf Kosten der Erhaltung geregelter Verhältnisse zwischen Gewerbsinhabern und Gehilfen im Auge hatte, daß sie durch Sammlungen den Strike angebahnt und die Unternehmer im Wege von Circularien u. s. w. in die Zwangslage zu versetzen getrachtet habe, sich allen Forderungen der Arbeiter zu fügen, und daß demnach sowohl der Bestand als die Thätigkeit

der besagten Commission den Bestimmungen des § 114, Punkt a der Gewerbeordnung widerspreche«.

Durch diese Entscheidung ist somit die Thätigkeit der sogenannten Tarifcommission, also auch der Zweck des sogenannten Widerstandsfondes als ein unerlaubter, durch ein specielles politisches Gesetz insbesondere verbotener erklärt worden. Nach dieser rechtskräftigen Entscheidung konnte demnach das als »Widerstandsfond« gesammelte Vermögen als ein Rechtssubject nicht weiter bestehen.

War aber dieser »Widerstandsfond kein selbstständiges Rechtssubject und konnte auch die beschwerdeführende Gehilfenversammlung einen begründeten Anspruch auf dessen Vermögen nicht erheben, so war mit dem Wegfalle des (ungesetzlichen) Trägers, der sogenannten Tarifcommission, der Zerfall des fraglichen Vermögens von selbst gegeben und war sonach in der behördlichen Verfügung, daß die ungesetzlich gesammelten Beiträge wieder in die Hände der Beitragleistenden zurückgelangen können, ein Eingriff in die Rechte irgend einer Person auf die fragliche Vermögenschaft nicht zu erblicken.

Zur Erreichung dieses Zweckes stellte sich aber allerdings eine provisorische Maßregel als erforderlich dar, als welche unzweideutig die Verfügung aufgefaßt werden muß, wonach der gedachte Fond inzwischen bei dem Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien zu erlegen sei und die Beitragleistenden aufgefordert werden sollen, die von ihnen eingezahlten Beträge nach entsprechender Legitimirung dortselbst in Empfang zu nehmen.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß diese Verfügung auch im § 152 der Gewerbeordnung ihre gesetzliche Rechtfertigung findet, indem zur Sicherung des Erfolges der behördlich ausgesprochenen Auflösung der sogenannten Tarifcommission der »Widerstandsfond« sowohl der Verfügung der Mitglieder dieser aufgelösten Commission, als auch der beschwerdeführenden Gehilfenversammlung entzogen werden mußte.

Was den zweiten Theil der Magistratsverfügung vom 13. November 1888, Z. 374743, nämlich die Untersagung weiterer Sammlungen auf Grund der Beschlüsse der aufgelösten Commission unter Androhung der Beschlagnahme allfälliger fernerhin gesammelter Beträge anbelangt, so stellt sich derselbe, wie bereits früher gesagt wurde, nur als eine vorsichtsweise ausgesprochene, im Uebrigen ganz selbstverständliche Folge der stattgehabten Auflösung der sogenannten Tarifcommission, bezw. der Behebung der von der Gehilfenversammlung am 29. November 1886 und am 26. März 1887 diesfalls gefaßten Beschlüsse dar; denn mit dieser Auflösung und Behebung ist auch jede Grundlage für derartige Sammlungen an sich gefallen und überdies würden derlei weitere Sammlungen direct gegen die rechtskräftige Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 7. Februar 1889, Z. 5116, verstoßen, und insoferne durch dieselben auch die Sicherung des Erfolges dieser getroffenen Verfügung in Frage kommt, findet namentlich die Confiscationsandrohung in dem bereits bezogenen § 152 Gewerbeordnung ihre gesetzliche Grundlage.

Nr. 5371.

Ueber die Theilhaberschaft an den Contributionsfonden entscheiden die autonomen Behörden. Bedingung der Theilhaberschaft.

Erkenntniß vom 12. Juni 1890, Z. 1940.

Landwirthschaftliche Vorschußcasse in Petschau ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. September 1889, Z. 32234, puncto Antheil der Domäne Petschau an der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcasse.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Theilhaberschaft der Domäne Petschau an dem Vermögen und dessen Nutzungen der landwirthsch. Bezirksvorschußcasse in Petschau aus dem Grunde anerkannt, weil die genannte Domäne in den Gemeinden Mies und Trossau Rustikalgrundstücke im Ausmaße von 43 Joch 1558 1/2 Qu.-Klftr. besitze, wofür laut des Josefinischen Fassionsbuches an Grundsteuer 18 fl. 41 kr. ausgewiesen erscheinen, weil somit die Theilhaberschaft gemäß der §§ 1, 3 und 5 des böhm. Landesgesetzes vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, nachgewiesen sei.

Was zunächst die in der Beschwerde erhobene Einwendung betrifft, daß über die Frage der Theilnehmerschaft an dem Vermögen der Bezirksvorschußcasse und den Nutzungen desselben nicht die autonomen Behörden, sondern im Falle des Streites gemäß § 32 des böhm. Landesgesetzes vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, und gemäß § 63 des Landesgesetzes vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, die Gerichte zur Entscheidung berufen seien, so fand der V. G. Hof. diesen Einwand nicht begründet. Denn die Rechte der Theilhaberschaft an den Getreidecontributionsfonden, respective an den an deren Stelle getretenen Getreidegeldfonden und nachmaligen landwirthschaftlichen Vorschußcassen, werden durch politische Vorschriften und zwar ursprünglich durch das a. h. Patent vom 9. Juni 1788 (Josef. Ges.-Samml. 15. Band, p. 26) und dann durch die Landesgesetze vom 9. Juli 1863, Nr. 45, und vom 22. März 1882, Nr. 26, bestimmt; es war insbesondere die die Grundlage der Theilnehmerschaft bildende Verpflichtung der ackerbaubesitzenden Unterthanen zur Bildung eines gemeinschaftlichen Getreidevorrathes durch Lieferung bestimmter Fruchtgattungen auf den Schüttkasten der Gemeinde (§ 4 des Patentes vom Jahre 1788) eine im öffentlichen Rechte und zwar in dem bestandenen Unterthansverhältnisse begründet, was auch noch weiter aus dem Zwecke (§ 9) und der Art der Verwaltung und Aufsicht hervorgeht.

Es haben daher auch, da die Frage der Theilnehmerschaft nicht nach den Vorschriften des Privatrechtes, sondern nach den hierüber erlassenen besonderen politischen Vorschriften und Gesetzen zu beantworten ist, im Streitfalle über die Theilhaberschaft nicht die Civilgerichte, sondern die in Verwaltungsangelegenheiten der Vorschußcassen gemäß § 32 des Ges. vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, bezw. gemäß § 63 des Landesgesetzes vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, berufenen autonomen Organe zu entscheiden, wie dies in Mähren bei den auf gleicher Grundlage beruhenden Contributionsfonden durch das Landesgesetz vom 23. März 1873, L. G. B. Nr. 30, § 8, ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Ebenso fand der V. G. Hof die weitere Einwendung, daß das ursprüngliche Begehren des Herzogs von Beaufort, bezw. seines Bevollmächtigten auf Antheilnahme an den Steuergeldfond gerichtet war und daß daher dessen Anspruch umsoweniger anerkannt werden konnte, weil der Steuergeldfond ein von den bestandenen Getreidecontributionsfonden und Getreidecontributionsgeldfonden ganz verschiedener Fond ist, dessen Verwaltung der landwirthsch. Bezirksvorschußcasse gar nicht zusteht, deshalb zu übergehen, weil das ursprüngliche Begehren im Allgemeinen auf die Antheilnahme an dem Vermögen der Vorschußcasse gerichtet war und weil daher die offenbar irrige Benennung des Fondes, an welchem die Theilhaberschaft beansprucht wird, hiebei umsoweniger ins Gewicht fallen kann, als über die Theilnehmerschaft an dem Vermögen der landwirthsch. Bezirksvorschußcasse von der Generalversammlung der Delegirten selbst meritorisch abgesprochen und ebenso vom Bezirks- und Landesausschusse entschieden wurde.

Rücksichtlich des Meritums der angefochtenen Entscheidung stützt sich das hg. Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Die Theilnahme an den aus den Contributionsgetreidefonden und den Contributionsgetreidegeldfonden gebildeten landwirthsch. Bezirksvorschußcassen richtet sich gemäß § 3 des Landesgesetzes vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, nach der Theilhaberschaft an den gedachten Contributionsfonden, bezw. an den aus denselben gebildeten Vorschußcassen. Nach § 3 des Ges. vom 9. Juli 1863, L. G. B. Nr. 45, sind Theilhaber der gedachten Fonde und der aus denselben zu errichtenden Vorschußcassen die jeweiligen Besitzer aller an den bisherigen Contributionsgetreidefonden anerkannt betheiligten Ansäßigkeiten, im Verhältnisse ihres Ackerbodens nach dem Josefinischen Catastralausmaße.

Aus dem Besitze von Rusticalgrundstücken in den Gemeinden Mies und Trossau allein kann die Domäne das Recht auf die angesprochene Theilhaberschaft nicht ableiten.

Der genaue Zeitpunkt des Besitzerwerbes ist durch die Administrativverhandlung zwar nicht sichergestellt, aber aus den eigenen Anführungen des Domänenbesitzers, so wie aus den von ihm beigebrachten Behelfen geht so viel hervor, daß die Domäne schon zur Zeit des Bestandes des früheren Unterthansverhältnisses in dem Besitze der fraglichen Rusticalgrundstücke gestanden ist.

Ist nun die Domäne schon zur Zeit der Bildung der fraglichen gemeinschaftlichen Getreidevorräthe im Besitze jener Gründe gestanden, so würde sie, da zur Beitragsleistung nach der Bestimmung des § 4 des a. h. Patentes vom 9. Juni 1788 »jeder Unterthan, der Ackerbau besitzt«, verpflichtet war, auch, da sie nicht zu den Unterthanen gezählt werden konnte, keine Beiträge geleistet haben, während, wenn zur Zeit der Präftationen die fraglichen Grundstücke im Besitze eines Unterthanes gestanden wären, auf Grund der dann bestandenen Leistungsverpflichtung die fragliche Ansäßigkeit zweifellos als eine an den früheren Contributionsgetreidefonden betheiligte anerkannt werden müßte und es hätte in Folge einer erst später eingetretenen Erwerbung die Domäne mit den Grundstücken auch das Recht der beanspruchten Theilhaberschaft erworben (§ 5 des Ges. vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26).

Nr. 5372.

Alle für die Kirchenbauconcurrenzpflicht maßgebenden Umstände sind von amtswegen festzustellen. — Concurrenz in vereinigten Pfarrsprengeln.

Erkenntniß vom 13. Juni 1890, Z. 1951.

Gemeinden Revnic und Hinter-Třebáň ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 31. August 1889, Z. 14922, puncto Beitragsleistung zur Reconstruction der Kirche in Karlik.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinden Revnic und Hinter-Třebáň bestreiten die mit der angefochtenen Entscheidung ihnen auferlegte Verpflichtung, zur Herstellung der Kirche in Karlik zu concurriren, deshalb, weil dieselben einerseits für sich einen besonderen Pfarrsprengel Revnic bilden und der projectirte Kirchenbau nur für den allerdings mit den beschwerdeführenden Gemeinden vereinigten Pfarrbezirk Dobřichovic ausgeführt wird, und weiter deshalb, weil die Kirche in Karlik überhaupt nicht die Pfarrkirche ist, da als die Pfarrkirche von Dobřichovic die Schloßkapelle in Dobřichovic anzusehen sei.

Die angefochtene Entscheidung stützt die Heranziehung der beschwerdeführenden Gemeinden zur Concurrenz für die Herstellungen an der Karliker Kirche einerseits auf die Erklärung des fürsterzbischöflichen Consistoriums vom 26. Juni 1889, daß die Kirche in Revnic nur als eine Filialkirche der Dobřichovicer Pfarrkirche angesehen werden könne, daß daher der Bestand dieser Kirche die Filialgemeinden Revnic und Hinter-Třebáň von der Concurenz zur Pfarrkirche nicht befreie, und andererseits darauf, daß von den beschwerdeführenden Gemeinden im administrativen Verfahren der Umstand, daß die Kirche in Karlik nicht die Pfarrkirche sei, nicht geltend gemacht wurde.

Was nun den letzteren Umstand anbelangt, so steht es zunächst außer Frage, daß die Kirche, zu deren Herstellung die Concurrenz ausgeschrieben und für welche Concurrenz die beschwerdeführenden Gemeinden in Anspruch genommen wurden, nicht als die eigentliche Pfarrkirche angesehen werden kann, da das k. k. Min. für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 31. August 1889, Z. 14922, die Statthalterei beauftragte, wegen Erhebung der im Catalogus cleri als Filiale bezeichneten Karliker Kirche zur Pfarrkirche die nöthigen Schritte einzuleiten.

Es ist zwar richtig, daß die beschwerdeführenden Gemeinden den Umstand, daß die Kirche in Karlik nicht Pfarrkirche sei, erst im Min.-Recurse geltend gemacht haben, allein darum erscheinen dieselben zur Bestreitung ihrer Concurrenzpflichten auch mit diesem Argumente nicht präjudicirt, weil bei Feststellung der Concurrenz die administrativen Behörden von amtswegen alle für die Concurrenzpflicht maßgebenden Umstände in Betracht zu ziehen haben und dies concreten Falles umsomehr zu thun bemüssigt gewesen sind, als, wie bereits erwähnt, die beschwerdeführenden Gemeinden im Min.-Recurse bestritten haben, daß ihre Inanspruchnahme bei den Herstellungen der Karliker Kirche auf den Pfarrverband zu dieser Kirche gestützt werden könnte.

Nach Lage der Acten ist aber auch durchaus nicht erwiesen, daß die Gemeinden Revnic und Hinter-Třebáň mit Dobřichovic und Karlik einen einzigen Pfarrsprengel bilden und es ist nach der Actenlage nicht ausgeschlossen, daß Revnic und Hinter-Třebáň einen eigenen Pfarrsprengel bilden, welchem der Pfarrer von Dobřichovic lediglich vorsteht.

Nach der Landeseintheilung für Böhmen pag. 395 P. Nr. 28 bilden Revnic und Hinter-Třebáň einen eigenen Pfarrsprengel der Pfarre in Revnic und Dobřichovic und Karlik gleichfalls einen eigenen Pfarrsprengel Dobřichovic (pag. 394 P. Nr. 9). Nach dem von der Beschwerde vorgelegten Tabularextracte ist bei der Neuanlegung der Grundbücher der Besitzstand der Realität Nr. 20 in Revnic als Eigenthum der katholischen Pfarre in Revnic verbüchert worden.

Es liegen demnach staatliche Acte vor, welche den Bestand eines Pfarrsprengels Revnic anerkennen, woraus zu schließen wäre, daß zwar eine einheitliche Administrirung der beiden Pfarrsprengel durch den Pfarrer von Dobřichovic seinerzeit verfügt worden war, ohne daß jedoch die Pfarrei Revnic als solche zu existiren aufgehört hätte. Nun ist nach gemeinem wie nach österreichischem Kirchenrechte eine solche Vereinigung von zwei Pfründen möglich und zulässig, da eine Pfründenvereinigung auch dann, wenn sie auf immerwährende Zeiten, also sächlich erfolgt, entweder in gleicher Art (per aequalitatem), in ungleicher Art (per subjectionem), oder endlich durch Aufhebung einer der Pfründen (per suppressionem) erfolgen kann (siehe Schultes System § 55 und Helfert Kirchenrecht § 135).

Da nun nur in dem letzteren Falle, nämlich dann, wenn zugleich die mehreren früher bestandenen Pfründen zu einem einzigen Beneficium umgestaltet werden, die früheren einzelnen Beneficien zu existiren aufhören, während in den beiden anderen Fällen dies nicht zutrifft nnd die Rechte und Verbindlichkeiten beider vereinigten Pfründen unterschieden bleiben, so folgt, daß auch der Pfarrverband und die aus demselben fließenden Verbindlichkeiten durch eine Vereinigung von Pfarrpfründen, sei es per aequalitatem, sei es per subjectionem, eine Aenderung nicht erfahren.

In dem Catalogus cleri der Prager Erzdiöcese pag. 286 wird allerdings die Kirche in Revnic nur als eine Filialkirche der Dobřichovicer Kirche bezeichnet. Allein in welcher Art und Weise die Vereinigung der beiden Pfarren Revnic und Dobřichovic seinerzeit erfolgte, darüber gibt auch die bereits citirte Note des fürsterzbischöflichen Consistoriums vom 26. Juni 1889 keinerlei Aufschluß, da in derselben constatirt wird, daß im Jahre 1776 in Revnic noch eine eigene Pfarre bestanden hat und daß die Pfarre in Revnic beiläufig im Jahre 1782 aus Anlaß der Pfarr-Regulirung dem Dobřichovicer Pfarrer zur Besorgung der Seelsorge zugewiesen wurde. Da nun die Besorgung der Seelsorge in der Pfarre Revnic von Seite des Dobřichovicer Pfarrers in jeder der früher erwähnten drei Arten der Vereinigung der beiden Beneficien sich vollziehen konnte, da weiter durch die vorcitirten staatlichen Acte die juristische Existenz der Pfarre Revnic noch in neuester Zeit anerkannt wurde, so erscheint die derzeitige Actenlage in keiner Weise ausreichend, die in der angefochtenen Entscheidung erfolgte Bejahung der Frage, ob die Gemeinden Revnic und Hinter-Třebáň dem Dobřichovicer Pfarrverbande angehören, zu rechtfertigen.

Nachdem aber die Heranziehung der beiden genannten Gemeinden zur Concurrenz nach § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt wäre, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 5373.

Ist im Interesse des öffentlichen Verkehres die Beseitigung privater mit Consens der Baubehörde aufgeführter Baulichkeiten erforderlich, so kann die Wegebehörde dieselben nur im Wege der Enteignung durchführen.

Erkenntniß vom 13. Juni 1890, Z. 1952.

Firma W. Waldstein und Söhne (Adv. Dr. Feitis), mitbeth. Gemeinden Königliche Weinberge und Nusle (Adv. Dr. Jahn) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. September 1889, Z. 18145, puncto Wegeangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Besitzer des Brauhauses Nusle-Pankrac beauftragt, die Thore und Thorpfeiler, welche den diesen beiden Gemeinden gemeinschaftlichen Weg Nr. 335, 336 der Catastralgemeinde Nusle und 694, 695 der Catastralgemeinde Pankrac, abschließen, sowie die daran befindliche Brückenwage zu beseitigen.

Die Entscheidung stützt sich darauf, daß die Gemeindeorgane die Beseitigung dieser Objecte zu verfügen auch dann berechtigt wären, wenn, was nicht als erwiesen angenommen wurde, die Aufführung derselben mit baubehördlicher Bewilligung erfolgt wäre, da die Objecte ein Verkehrshinderniß bilden, welches zu beseitigen den Straßenverwaltungsorganen freistehe.

Was zunächst die Thatbestandsfrage anbelangt, ob die beanständeten Objecte, Thore und Pfeiler, als consentirte anzusehen sind, so ist durch die im administrativen Verfahren einvernommenen Zeugen sichergestellt worden, daß die Errichtung der Thore und Thorpfeiler aus Anlaß des Umbaues des Brauhauses baubehördlich gegen dem consentirt wurde, daß die Thore von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh, bezw. im Sommer von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Früh gesperrt sein dürfen, und daß den Brauhausbesitzern zur Pflicht gemacht wurde, die Thore für die Passanten stets zu öffnen. — Daß diese Bewilligung zur Errichtung der Thore von irgend einer Bedingung abhängig gemacht worden wäre, oder daß der Bestand dieser Objecte nur gegen Widerruf gestattet worden wäre, darüber geben die Acten kein Zeugniß.

Bezüglich der Brückenwage geht aus den Acten so viel hervor, daß die Errichtung derselben zugleich mit dem Umbau des Brauhauses erfolgte, und daß die Baubehörde davon Kenntniß hatte.

Durch den über Requisition des Gerichtshofes dem V. G. Hofe nachträglich mitgetheilten Plan über den Umbau des Brauhauses ist constatirt, daß die Aufführung der Abgrenzungsmauer und der Thore einen Theil des Bauprojectes selbst gebildet hat und die Certiorirungsclausel des Planes ddto. 13. Juni 1865 bestätigt die Genehmigung dieses Bauplanes.

Auf den bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Umstand, daß bei der Baucommission die betheiligte Gemeinde Weinberge nicht inter-

venirt habe, und daß ihrerseits ein Bauconsens nicht ertheilt wurde, konnte der V. G. Hof keine Rücksicht nehmen, weil, davon abgesehen, daß in dem gegenwärtigen Stadium des Streites eine Untersuchung über die Grenzen der beiden Gemeinden zur Zeit der Ertheilung der Baubewilligung nicht gepflogen werden kann, daß weiter im Zuge der administrativen Verhandlung die Competenz der Gemeinde Nusle nicht in Frage gestellt wurde, an der Baucommission selbst die landesfürstliche Polizeibehörde theilgenommen hat, daher angenommen werden muß, daß die Baucommission in formell giltiger Weise eingeleitet und durchgeführt worden war.

Mit Rücksicht darauf steht es außer Frage, daß die beiden beanständeten Bauobjecte einen consensmäßigen Bestand darstellen, dessen Beseitigung nur unter den durch die Bauordnung gegebenen Voraussetzungen zulässig wäre.

Daß diese Objecte solche Gebrechen an sich tragen würden, welche deren Demolirung nach der Bauordnung als zulässig erkennen lassen würde, wurde in dem administrativen Verfahren nicht constatirt und die Entscheidung stützt sich nicht auf ein derlei Moment.

Aus den Bestimmungen der Gesetze über öffentliche Wege vom 12. August 1864 und 31. Mai 1866, sowie auch aus den Bestimmungen des Straßenpolizeigesetzes läßt sich aber das Recht der Wegebehörden, consensmäßige Anlagen im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu beseitigen, nicht ableiten. — Es müßten vielmehr auch dann, wenn, was von Seite der Besitzer des Brauhauses bestritten wird, es außer Frage stünde, daß der erwähnte Weg auch rücksichtlich der Bodenfläche als ein öffentlicher Weg anzusehen wäre, die Baubehörden das infolge der Consentirung der Errichtung der nun beanständeten Objecte erworbene Recht, wie jedes andere, im Wege der Enteignung (§ 365 a. b. G. B.) beseitigen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen eine Einschränkung der Befugnisse des Privaten erheischen sollten.

Obschon daher der V. G. Hof die in der Beschwerde gegen die Competenz der autonomen Organe in der Sache erhobenen Einwendungen deshalb nicht für begründet erachten konnte, weil die Entscheidung darüber, ob irgend ein Bauobject consensmäßig aufgeführt wurde oder nicht, allerdings in die Competenz der autonomen Behörden fällt, so mußte der V. G. Hof doch die meritorischen Beschwerdepunkte für begründet erkennen und demzufolge die Entscheidung aufheben.

Nr. 5374.

Die Bestimmungen für die staatlichen Getränkesteuern haben auf die Getränkeauflagen der Gemeinden keine Anwendung; für diese sind die Bestimmungen des Bewilligungsactes maßgebend.

Erkenntniß vom 13. Juni 1890, Z. 1953.

Friedrich Schauer (Adv. Dr. Hoře) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. August 1889, Z. 31190, puncto Erlassung einer Specialvorschrift für die Einhebung der Getränkeumlage von Spirituosen in der Stadt Brüx.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Enscheidung erfolgte Bestätigung der von der Gemeindevertretung Brüx erlassenen Durchführungs-

vorschrift für die Einhebung der Getränkeumlage in der Gemeinde Brüx wird in der vorliegenden Beschwerde angefochten, weil

1. entgegen der Bestimmung des § 89 der Gemeindeordnung mit der Bewilligung zur Einhebung der Umlage nicht zugleich das Subject und Object der Umlage und die Art der Einhebung bestimmt worden ist, weil

2. die Getränkeauflage eine Consumabgabe ist, daher nur von den Consumenten eingefordert werden könne, während dieselbe nach der Durchführungsverordnung von den Verkäufern und Verschleißern der umlagepflichtigen Getränke eingehoben werden will, weil

3. die Umlage als eine Gebrauchsabgabe erst in dem Momente, wo die umlagepflichtigen Getränke in den Besitz des Consumenten gelangt sind, fällig werde und nur von den Organen der Gemeinde eingehoben werden dürfe, während nach der Durchführungsvorschrift zur Einhebung der Umlage die Erzeuger, Schänker, Kleinverschleißer und Händler herangezogen werden, weil

4. nach der Durchführungsvorschrift die Einhebung der Umlage auch dann möglich erscheine, wenn die Veräußerung des Getränkes zur Weiterveräußerung und nicht zum Consum erfolge, weil endlich

5. die in der Durchführungsvorschrift angeordneten Controlsmaßregeln und die diesfalls den Erzeugern, Schänkern, Kleinverschleißern und Händlern auferlegten Verpflichtungen weitergehend sind, als die Controlsvorschriften für die Einhebung der staatlichen Steuern und Behinderungen des Handels und Verkehrs involviren.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu bemerken: Die Bewilligung der Getränkeumlagen erfolgte mit dem Decrete vom 17. September 1887, Z. 51863, mit der einzigen Beschränkung, daß die Abgabe weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr eingehoben werden dürfe; nachdem diese Gemeindeauflage eine selbstständige Besteuerung darstellt, die auf ihre eigenen Bedingungen gestellt ist, so kann weder gegen die Bewilligung derselben, noch auch gegen die Modalitäten der Einhebung der Umlagen darum Beschwerde geführt werden, weil die Einhebung nach anderen Regeln, als welche für die staatlichen Abgaben von derlei Steuerobjecten gelten, sich vollziehen soll. — Es kann also nur darauf ankommen, ob die Durchführungsvorschrift, welche mit der angefochtenen Entscheidung genehmigt wurde, mit den Bedingungen der Bewilligung zur Einhebung selbst und dann mit den positiven gesetzlichen Vorschriften im Einklange steht.

Von den in der Beschwerde beanständeten sämmtlichen Anordnungen für die Einhebung der Getränkeumlage fand der V. G. Hof das im Punkt 3 ausgesprochene Verbot des Haltens von Reservegefäßen, die im Punkt 5 getroffene Anordnung einer Schlußstunde für den Detailausschank, endlich die im Punkt 7 bezüglich der Rückerstattung der Gebühr getroffene Verfügung gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Die ersterwähnte Verfügung wird durch den Bewilligungsbescheid zur Einhebung der Umlage nicht gedeckt, da durch die Bewilligung die Gemeinde zwar berechtigt wird, Controlsmaßregeln, das ist Bestimmungen zu treffen, welche ihr die Uebersicht über die umlagepflichtigen Getränkemengen gestatten, nicht aber die für den gewerblichen Verkehr nothwendigen Manipulationen in irgend einer Weise zu beeinträchtigen; darüber, welche Gefäße und wie

viel Gefäße ein Gewerbsmann in seinen Verkaufslocalitäten halten soll, steht darum der Gemeinde keine Entscheidung zu, sie kann nur die Controle der aufgestellten Gläser für sich in Anspruch nehmen.

Die Festsetzung einer Sperrstunde für den Detailverkauf ist eine gewerbspolizeiliche Maßregel, welche zu verfügen die Gemeinde nicht competent erscheint, weshalb ihrerseits die im Punkt 5 getroffene Bestimmung nicht angeordnet werden konnte.

Der Punkt 7 constituirt zwar das Recht auf die Rückvergütung der Umlage von den aus dem Gemeindegebiete ausgeführten versteuerten Getränken. Nachdem jedoch eine bestimmte Quantität der umlagepflichtigen Getränke nach der der Gemeinde ertheilten Bewilligung nur einmal versteuert werden kann, bei Einhebung der Umlage von den Schänkern, Kleinverschleißern und Händlern aber allerdings auch ein Uebergang von bereits versteuerten Getränken von einem Händler an den andern platzgreifen kann, so reicht die Bestimmung des Punktes 7 nicht zu, um der durch den Bewilligungserlaß ausgeschlossenen Doppelbesteuerung vorzubeugen, und ist also auch diese Bestimmung der Bewilligung nicht entsprechend und gesetzlich nicht begründet.

Nachdem aber diese drei Punkte auf die gesammten Bestimmungen des Gemeindebeschlusses vom 28. Februar 1889 rückwirken, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 5375.

Die kaufmännischen Buchauszüge des Erblassers, sowie die nur durch ausländische Notare beglaubigten Auszüge aus den Gewerbsbüchern der Gläubiger des Erblassers sind nicht als glaubwürdige Nachweisungen für den Bestand der Nachlaßpassiven im Sinne der Finanz-Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 anzusehen.

Erkenntniß vom 17. Juni 1890, Z. 1998.

Lea Salter (Adv. Dr. Selldorf) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 18. August 1889, Z. 22256, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Bemessung der Nachlaßgebühr nach dem am 16. December 1883 verstorbenen Saul Leib Salter wurden einzelne im Nachlaßinventar unter den Passiven ausgewiesene Wechsel- und Buchschulden des Erblassers als abzugsfähige, den Nachlaß belastende Passiven nicht anerkannt, wogegen allein die Beschwerde der Lea Salter gerichtet ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Was vorerst die Post per 15.718 fl. 85 kr. betrifft, so bestätigt zwar die Filiale der österr.-ung. Bank in einem unterm 2. September 1886 an die Firma Salter gerichteten Schreiben, daß am 16. December 1883 von dieser Firma eingereichten escomptirte Accepte im Gesammtbetrage von 15.718 fl. 85 kr. im Portefeuille der Bank befindlich waren. Diese Bestätigung ist aber aus zweierlei Gründen nicht geeignet, die erwähnte Post als ein Nachlaßpassivum zu bescheinigen. — Einmal deshalb nicht, weil das Schreiben der Bankfiliale nicht einen beglaubigten Buchauszug

der Bank ersetzen kann, welcher allein im Sinne der von der Beschwerdeführerin berufenen Statuten der Bank, sowie im Sinne der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, P. 5 lit. c beweiswirkend wäre, sondern auch deshalb nicht, weil es sich nicht um Accepte des Erblassers, sondern um escomptirte fremde Accepte handelt, bezüglich welcher dem Saul Leib Salter jedenfalls im Sinne der Art. 26, 49 und 51 der Wechselordnung Regreßrechte zustanden, so daß die Schuld der Nachlaßmasse des verstorbenen Salter nicht ohneweiters als aufrecht bestehend angenommen werden muß.

Das Gleiche gilt in Bezug auf die Bestätigung der Direction der Bukowinaer Sparcasse vom 28. August 1886, wornach der Erblasser am Todestage Wechsel per 5334 fl. 36 kr. schuldete.

Bezüglich aller anderen im Nachlaßinventare als Buchschulden des Erblassers ausgewiesenen, als Passiven nicht anerkannten Beträge ist zu erinnern, daß die eigenen, wenn auch beglaubigten Buchauszüge des Erblassers über seinen Schuldenstand im Sinne der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, als glaubwürdige Nachweisungen von Nachlaßforderungen nicht angesehen werden können, zumal sie weder unter die Rechtsurkunden des Punktes 5 lit. a der cit. Min.-Verordnung, noch auch unter die Gewerbsbuchauszüge des Punktes 5 lit. c fallen, unter denen nur die der Gläubiger und nicht die des Schuldners gemeint sein können.

Bezüglich der vorgelegten Facturen der Gläubiger, insofern dieselben die Passiven des Nachlasses zu bescheinigen bestimmt waren, ist der Beschwerdeführerin bereits unterm 21. September 1888, Z. 9982, bedeutet worden, daß sie im Sinne des Absatzes 5, lit. c des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, die bezüglichen Passiven durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Auszüge aus den Handelsbüchern der Gläubiger nachzuweisen habe. Insofern Beschwerdeführerin dieser Aufforderung nachgekommen ist, nämlich sofern sie Buchauszüge, legalisirt durch einen hierländischen Notar, vorgelegt hat, sind die bezüglichen Forderungen als Passiven mit der angefochtenen Entscheidung anerkannt worden.

Dagegen ist es aus den Acten ersichtlich, daß die sonstigen Beträge, welche als Nachlaßpassiven geltend gemacht werden, durch Buchauszüge bescheinigt sind, welche nur seitens ausländischer Notare legalisirt erscheinen.

Da derartigen Legalisirungen im Sinne des Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, §§ 3 und 8, sowie des Legalisirungsvertrages vom 25. Februar 1880, R. G. B. Nr. 85, die Kraft gerichtlicher Beglaubigungen, wie solche in der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, P. 5 lit. c ausdrücklich gefordert wird, nicht zukommt, so konnte in der Nichtanerkennung der nur in dieser Weise bescheinigten Schuldforderungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Die bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde erhobene Einwendung eines mangelhaften Verfahrens — weil von Seite der Finanzverwaltung Erhebungen über den Thatumstand, welche von den geltend gemachten Passiven thatsächlich von der Verlassenschaft berichtigt worden sind, nicht gepflogen wurden — konnte vom V. G. Hofe nicht als stichhältig anerkannt werden, da nach der wortdeutlichen Bestimmung des

§ 57, Alinea 7 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Erben die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und Ausgaben mit den nöthigen Urkunden zu belegen und glaubwürdig nachzuweisen haben.

Nr. 5376.

Die auf der Hypothek haftenden Passiven sind dem Kaufpreise zu Zwecken der Werthermittlung für die Bemessung der Gebühr von einem Kaufvertrage zuzurechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf von wem und ob sie in vollem Betrage getilgt worden sind.

Erkenntniß vom 17. Juni 1890, Z. 2006.

Dr. Theobald Semilski und Ladislaus Rieger ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 24. September 1889, Z. 22969, puncto mehrerer Kaufgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von 11 Verträgen, mittelst welchen Semilski und Rieger von den Erben des Johann Oberländer die Güter Zimnawoda und Zimnawodka um den Betrag von 13.624 fl. 24 kr. mit der übernommenen Verpflichtung der Tilgung der vorhandenen Verlassenschaftsschulden, mögen dieselben intabulirt sein oder nicht, den Staatsgebühren und sonstigen Abgaben, an sich gebracht haben, wurde die Percentualgebühr von dem vereinbarten Kaufpreise mit Hinzurechnung eines Betrages von 37.000 fl. sammt 12 percent. vom 12. August 1875 zu berechnenden Zinsen, ferner des Betrages per 238 fl. sammt den 6 perc. vom 12. November 1877 zu berechnenden Zinsen, nebst Gerichts- und Streitkosten per 8 fl. 42 kr., 15 fl. 72 kr. und 23 fl. 73 kr., des Betrages von 2062 fl. 50 kr. sammt 6 Percent Zinsen vom 6. März 1881 und des Betrages von 475 fl. sammt 5 Percent Zinsen vom 1. November 1883 bemessen.

Die Beschwerde sucht nun darzuthun, daß äußerstenfalls nur der Betrag von 37.000 fl. allein zum vereinbarten Kaufpreise hinzuzurechnen gewesen wäre, nicht aber die Zinsen, welche die Beschwerdeführer niemals gezahlt haben, und nicht die übrigen der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Beträge, welche wohl die Banksumme per 37.000 fl., nicht aber den Nachlaß des Johann Oberländer belastet haben.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden. — Nach Anmerkung 1 zur T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist beim Kaufe als Werth der Kaufschilling, das ist die für die Sache bedungene Baarzahlung mit allen Nebenleistungen, daher, insofern auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Baarzahlung von den Käufern übernommene Passivstand anzunehmen.

Laut des in den Acten erliegenden, bis zum 2. Februar 1885 ergänzten Hypothekarauszuges bezüglich der Nachlaßgüter Zimnawoda und Zimnawodka hafteten im Lastenstande der besagten Güter zur Zeit der abgeschlossenen Verträge alle die oberwähnten, dem Kaufpreise in Absicht auf die Werthermittlung zugerechneten Beträge, und zwar ist dies aus den Tabularposten des Lastenstandes 106, 115, 139, 154 und 206 deutlich zu entnehmen.

Daß die Zinsen des Capitals per 37.000 fl. in die Werthgrundlage einzubeziehen waren, geht besonders daraus hervor, daß diese Zinsen zur

Zeit der Vertragsabschlüsse die Hypothek thatsächlich belasteten, der Umstand aber, daß die Beschwerdeführer nur den Capitalsbetrag von 37.000 fl., nicht auch die Zinsen an die Agricultur-Bank abgezahlt haben, an der Sache umsoweniger Etwas zu ändern vermag, als ja im Sinne der obencitirten Gesetzesbestimmung die Werthermittlung nicht nach Maßgabe der Tilgung der Passiven, sondern nach Maßgabe der thatsächlichen Haftung derselben auf der Sache zu erfolgen hat und dem entgegenstehende Privatvereinbarungen der Parteien die Ermittlung der Werthgrundlage und den gesetzmäßigen Anspruch des Staatsschatzes auf die Gebühr nicht zu beeinträchtigen vermögen. Dasselbe gilt auch bezüglich der übrigen Beträge, welche, als die Hypothek zur Zeit der Vertragsabschlüsse belastend, in die Bewerthungsgrundlage einzubeziehen waren, ohne Rücksicht auf die allfällige Privatvereinbarung, kraft welcher die Tilgung dieser Posten einer anderen Person als dem Johann Oberländer oblag.

Nr. 5377.

Wenn vor gerichtlicher Einantwortung des Nachlasses eine zur Verlassenschaft gehörige unbewegliche Sache durch das Gericht veräußert wird, so findet aus Anlaß des Vorbesitzes durch den Erben kein Gebührennachlaß statt.

Erkenntniß vom 17. Juni 1890, Z. 1997.

Gleichenberger und Johannisbrunner Actienverein in Gleichenberg ca. Finanz-Min.; E. vom 7. December 1889, Z. 32290, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5378.

Für die Amtshandlung der Finanzbehörden ist das Resultat der Abhandlungspflege keineswegs maßgebend; die Finanzbehörden sind vielmehr befugt, die Rechtslage selbstständig zu prüfen. Eine in einem Bankdepot auf den Namen des Erblassers zur Zeit seines Todes erliegende Summe ist aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse auch nicht auf Grund des erblasserischen Schuldbekenntnisses auszuscheiden.

Erkenntniß vom 17. Juni 1890, Z. 2010.

Josefine Waschulin und Pierrine Bommayer (Adv. Dr. Prokſch) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 31. October 1889, Z. 31014, puncto Legatsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unzuläſſig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Finanzbehörde wird deshalb angefochten, weil dieselbe von der Annahme ausgeht, daß das bei k. k. priv. österr. Länderbank in Wien auf den Namen des Erblassers Franz Waschulin zur Zeit seines Todes erlegene Depot per 5421 fl. 13 kr. im Grunde des § 57 Schlußalinea des Ges. vom 9. Februar 1850 und des Punktes 5 lit. f der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, in die Verlassenschaft des Franz Waschulin einzubeziehen und mit der Legatsgebühr zu belegen sei.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 61 (Bd. I, J. 1876) und Nr. 1843 (Bd. VII, J. 1883).

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 57 Gebührengesetzes unterliegt der Gebühr der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben haftenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt.

Im gegebenen Falle liegt die Thatsache unbestritten vor, daß zur Zeit des Todes des Franz Waschulin ein Depot per 5421 fl. 13 kr. auf seinen Namen lautend bei der k. k. privil. österr. Länderbank erlag.

Es ist zwar richtig, daß diese Summe im Nachlaßausweise nicht aufscheint, und daß das k. k. Verlaß- und Abhandlungsgericht dieselbe mit Rücksicht auf die Erklärung des Erblassers vom 1. Juni 1886, enthalten auf dem Umschlag seiner letztwilligen Anordnung vom 8. September 1878, sowie mit Rücksicht auf die analoge seitens der Erbin erfolgte Anerkennung dieses Depots als eines Eigenthums der Pierrine Bommayer, in den Nachlaß nicht einbezogen hat, indessen sind die Finanzbehörden berechtigt, in Hinsicht auf die Gebührenpflicht die von den Interessenten angenommenene Rechtslage selbstständig zu prüfen und nicht verpflichtet, das Resultat der Abhandlungspflege ohneweiters ihren Amtshandlungen zu Grunde zu legen, zumal die allgemeinen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen mit sich bringen, daß der von den Verlaß- und Abhandlungsgerichten angenommene Rechts- und Thatbestand durchaus nicht immer auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern vorwiegend — wie dies auch bei dieser Sache zutrifft — nur den übereinstimmenden Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt, wobei dem Gebührenärar — selbstverständlich, da es nicht Proceßpartei ist — gegen solche Constatirungen, soferne sie nicht unrichtig oder grundlos sind (Punkt 3 der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148), keine processualischen Rechtsmittel zustehen.

Da nun die Summe per 5421 fl. 13 kr., wie oben erwähnt, zugegebenermaßen auf den Namen des Erblassers bei der k. k. priv. österr. Länderbank erlag, so war die Finanzverwaltung, ungeachtet der seitens des Erblassers und der Erbin erfolgten Anerkennung des Eigenthums der Pierrine Bommayer an dieser Summe, sowohl im Sinne des § 57 als auch des § 46 Gebührengesetzes umsomehr berechtigt, den gedachten Betrag als einen Bestandtheil des gebührenpflichtigen Nachlasses des Franz Waschulin anzusehen, als ja selbst angeblich fremde Sachen, in deren Besitze sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, in das Nachlaßinventar, sonach auch in den der Bemessung der Nachlaßgebühr zu Grunde liegenden Nachlaßausweis (§ 46 Gebührengesetzes) aufgenommen werden müssen (§ 104 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208).

Gehört aber eine Sache derart in den gebührenpflichtigen Nachlaß, so kann die Ausscheidung aus demselben, oder was dasselbe ist, die Nichteinbeziehung in das Activum des Nachlasses nur dann in Anspruch genommen werden, wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, daß eine dritte Person das Eigenthumsrecht an der Sache in Anspruch zu nehmen befugt ist. Vom gebührenrechtlichen Standpunkt hätte ein solcher Nachweis im Sinne der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, im gegebenen Falle allenfalls auf die dort im Punkte 5 sub a oder c angedeutete Art,

also durch die Beibringung einer förmlichen Rechtsurkunde des Erblassers oder aber durch ein richterliches Erkenntniß geliefert werden müssen.

Dies ist nicht geschehen, vielmehr zum Nachweise des in Anspruch genommenen Eigenthumsrechtes der Pierrine Bommayer nichts anderes beigebracht worden, als die Erklärung des Erblassers, daß das Depot der Letzteren gehöre und ihr von der Länderbank anstandslos auszufolgen sei. Dieser Erklärung — abgegeben anläßlich einer ausdrücklichen Aufrechthaltung der bereits zuvor errichteten letztwilligen Anordnung — kann eine andere Bedeutung nicht beigelegt werden, als die eines Schuldbekenntnisses im weitesten Sinne des Wortes, und nachdem Forderungen zur Geltendmachung eines Nachlaßpassivums oder zu Zwecken der Ausscheidung einer Activpost aus dem Nachlasse, wenn sie lediglich auf einem Schuldbekenntnisse obiger Art beruhen, im Sinne des Punktes 5 lit. f der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 als Legate zu behandeln sind — so war in der eingangs gedachten angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 5379.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Nationalitätenschule.

Erkenntniß vom 18. Juni 1890, Z. 2018.

Gemeindeamt Lobus und Ortsschulrath Gutwasser (Adv. Dr. Weitlof) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kaněra; für Mitbeth. Dr. Žatka); E. vom 26. Juni 1889, Z. 4765, puncto Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhm. Unterrichtssprache in Gutwasser.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Errichtung einer Schule mit böhmischer Unterrichtssprache in der Schulgemeinde Gutwasser wird in der Beschwerde angefochten, weil

1. die bisher zur Schulgemeinde Gutwasser schulpflichtigen Kinder czechischer Nationalität die in Třebotowitz oder in Zborow vorhandenen Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache besuchen können, daher ein Bedürfniß für die Errichtung einer Schule mit dieser Unterrichtssprache in Gutwasser im Sinne des § 1 des Schulerrichtungsgesetzes nicht besteht, weil
2. die angefochtene Entscheidung mit dem hg. Erkenntnisse vom 8. März 1884, Z. 388, in Widerspruch tritt, indem in diesem Erkenntnisse ausgesprochen wurde, daß zunächst die Zuweisung der zur Schulgemeinde Gutwasser gehörigen Ortsgemeinde Strups nach Třebotowitz in Betracht zu ziehen sei, während mit der angefochtenen Entscheidung diese Ausschulung nicht verfügt wurde.

Was nun zunächst den letzteren Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu constatiren, daß mit dem citirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse keineswegs die Rechtsanschauung dahin ausgesprochen wurde, daß eine Zuschulung der Ortsgemeinde Strups nach Třebotowitz zu erfolgen habe, daß vielmehr mit der angefochtenen Entscheidung, wie aus den Motiven sich ergibt, der Schulbehörde mit Rücksicht auf den in dem Erkenntnisse anerkannten Bestand der Třebotowitzer Schule die Erwägung anheimgegeben wurde, ob nicht im concreten Falle durch eine Aenderung der Einschulungsverhältnisse

Abhilfe zu schaffen war. Eine Verletzung der Anordnungen des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 kann daher darin nicht erblickt werden, daß die Schulbehörden in dem weiter durchgeführten Verfahren die Umschulung der Ortsgemeinde Strups nach Třebotowitz nicht ausgesprochen haben.

Belangend den ersten Beschwerdepunkt, so ist zunächst zu constatiren, daß durch die in der Sache gepflogenen Erhebungen erwiesen ist und in der Beschwerde auch nicht bestritten wird, daß in der Schulgemeinde Gutwasser nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 schulpflichtige Kinder von in der Gemeinde wohnhaften Parteien sich befinden, für welche der Unterricht in czechischer Sprache begehrt wurde. Die erste Voraussetzung für die Errichtung dieser Schule ist somit ausdrücklich als vorhanden zugegeben.

Was aber die Frage anbelangt, ob die nach Gutwasser schulpflichtigen Kinder in der Lage wären, eine weniger als vier Kilometer entfernte Schule mit czechischer Unterrichtssprache zu besuchen, so ergaben die gepflogenen Erhebungen, daß die Schule in Zborow zwar nur 2061 Meter von Strups entfernt ist, und daß desgleichen die Schule von Třebotowitz bei Benützung eines Fußweges nur eine Entfernung von 2126 Meter von Strups zeige; allein bei den Erhebungen wurde auch constatirt, daß diese Wege bei den im Zuge derselben vorkommenden Einschnitten, Hohlwegen und sumpfigen Stellen der Benützung Hindernisse entgegenstellen, und weiter, daß die Benützung des Verbindungsweges nach Třebotowitz dem Widerstande des Besitzers einer Wiesenparcelle, über welche der Fußweg führt, begegnet, daß also die Communicationsverhältnisse keineswegs angemessen genannt werden können.

Ueberdies wurde aber bei der commissionellen Verhandlung constatirt, daß die Schulen in Zborow und Třebotowitz in ihrem derzeitigen Bestande nicht zureichend sind, die Zahl der nach Gutwasser schulpflichtigen Kinder, für welche der Unterricht in böhmischer Sprache verlangt wurde, aufzunehmen, und es haben die Gemeinden gegen die Aufnahme dieser Kinder in ihre Schulen protestirt.

Nachdem nun nach § 11 des Schulerrichtungsgesetzes vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. B., den außerhalb der Schulgemeinden Zborow und Třebotowitz wohnhaften Kindern unter solchen Verhältnissen die Aufnahme in die Schulen versagt werden kann, so ist auch die weitere Voraussetzung für die Errichtung der Schule in der Schulgemeinde Gutwasser gegeben und es mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 5380.

Beweisführung über die Zugehörigkeit zu einer Ortschaft.

Erkenntniß vom 18. Juni 1890, Z. 2019.

Eheleute Franz und Katharina Hošek und Franz und Barbara Nehasil ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. September 1889, Z. 34918, puncto Repartition des Gemeindeaufwandes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde verfügt, daß die Repartirung des Erfordernisses der Ortsgemeinde Chotoš,

abgesondert für die diese Ortsgemeinde bildenden drei Ortschaften Chotýš, Mocedlnik und Sedlišt vorzunehmen sei, und daß den Eigenthümern der Realitäten Nr. 1 und 36 in Sedlišt ein Anspruch nicht zustehe, zu dem Gemeindeerfordernisse nur insoweit zu concurriren, als dasselbe durch die Einnahmen des Ortschaftsvermögens von Chotýš nicht gedeckt sein sollte. — Die Entscheidung stützt sich darauf, daß Chotýš und Sedlišt zwei von einander unterschiedene Ortschaften sind, und daß daher im Sinne der Bestimmungen der §§ 76 und 107 der Gemeindeordnung die Repartirung der Gemeindeumlagen abgesondert zu erfolgen habe. Daß Sedlišt eine abgesondert für sich bestehende Ortschaft sei, erkennt die angefochtene Entscheidung wesentlich darum für erwiesen an, weil in der Gerichtseintheilung vom Jahre 1854 Sedlišt als besondere Ortschaft angeführt werde.

Dagegen ist aber zu erinnern, daß in dem neuesten Ortsrepertorium Sedlišt als eine Einschichte, als ein Weiler bezeichnet wird und daß die beiden Weiler, welche die Benennung Sedlišt führen, zur Ortschaft Chotýš conscribirt erscheinen. Wenn nun auch ungeachtet dieser Conscribirung es immerhin möglich erscheint, daß Sedlišt als eine abgesonderte Ortschaft anzusehen sei, so erscheint es denn doch bei dieser Sachlage geboten, die Selbstständigkeit der beiden Orte des Näheren festzustellen. Darüber aber liegen in den dem V. G. Hofe eingesendeten Administrativacten keinerlei weitere Daten vor, da sich die Erhebungen zumeist auf die Aufnahme der Erklärungen der beiden interessirten Parteien beschränkt haben.

Diese Unvollständigkeit der Erhebungen erschien dem V. G. Hofe umso gewichtiger, als von Seite der Beschwerdeführer eines Umstandes gedacht wurde, welcher für die Einheit der Weiler Sedlišt mit der Ortschaft Chotýš gerade in den maßgebenden Punkten von entscheidendem Einflusse wäre. Die Beschwerdeführer haben im Laufe des administrativen Verfahrens behauptet, daß sie zu dem Aufwande für das Chotýšer Ortschaftseigenthum concurrirt haben, und daß sie insbesondere diese Concurrenz aus Anlaß der Errichtung der sogenannten Gemeindeschmiede leisteten. Da übrigens auch die angefochtene Entscheidung, beziehungsweise die Gegenschrift des Landesausschusses es als feststehend annimmt, was freilich von der Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft Chotýš nicht zugegeben wird, daß die Besitzer der beiden Realitäten 1 und 36 in Chotýš bislang zu dem Gemeindeerfordernisse keinerlei Beiträge geleistet haben, so ergibt sich, daß der dermalige Thatbestand nicht zureichend ist für die Beantwortung der Frage, ob die beiden genannten Realitäten, was das Ortschaftsvermögen von Chotýš anbelangt, als Theile dieser Ortschaft anzusehen sind oder nicht.

Nr. 5381.

Ist die Eigenschaft des Weges als privaten constatirt, so können die Wegebehörden sich eine Ingerenz über denselben nicht beilegen.

Erkenntniß vom 18. Juni 1890, Z. 2020.

Gemeinde Skřivan (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß (für Mitbetheiligte Adv. Dr. Schön); E. vom 26. September 1889, Z. 31216, puncto Freihaltung eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von dem Gemeindeamte Skrivan der Forstverwaltung in Klein-Bukowa ertheilte Auftrag, die bei dem Wege Parcelle 598 in Skrivan aufgestellten Wegschranken zu beseitigen, deshalb behoben, weil der fragliche Weg ein Privatweg der Domäne Bürglitz sei, und weil durch den in Rechtskraft erwachsenen Beschluß vom 6. Mai 1884, mit welchem die Gemeindevertretung diesen Weg als öffentlich erklärt hatte, nur die eventuelle Umstaltung dieses Weges in einen öffentlichen ausgesprochen worden war.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde der Gemeinde Skrivan wesentlich deshalb bestritten, weil mit dem Beschlusse vom 6. Mai 1884 der Weg als öffentlich erklärt worden war, weil dieser Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist, und weil daher die Gemeindeorgane zu dem Auftrage ddto. 24. Mai 1884 berechtigt waren.

Was zunächst den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand anbelangt, daß der fragliche Weg ein Privatweg sei, so mußte der V. G. Hof diesen Thatbestand als einen richtigen anerkennen, weil durch die im administrativen Instanzenzuge gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch die am 23. Mai 1889 abgeführte Localerhebung constatirt wurde, daß zwar bis zum Jahre 1872 der fragliche Weg von den Insassen von Skrivan benützt worden sei, daß jedoch in diesem Jahre der Weg zerstört und von der Domäne ein neuer Weg errichtet wurde, und zwar auf Grundflächen, die die Domäne zu diesem Zwecke selbst erst angeschafft hat, und daß, wie einzelne Zeugen bestätigten, der neuerrichtete Weg damals bereits mit Schranken versehen wurde.

Da alle diese Momente für die dem fraglichen Wege in der angefochtenen Entscheidung beigelegte Privateigenschaft streiten, hatte auch der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von diesem Thatbestande auszugehen. — Mit Rücksicht darauf mußte der V. G. Hof der weiteren Meinung der angefochtenen Entscheidung, daß in dem Beschlusse vom 6. Mai 1884 keine die Domäne präjudicirende Entscheidung gelegen sei, beipflichten, weil mit diesem Beschlusse lediglich die Nothwendigkeit des Weges für den öffentlichen Verkehr anerkannt und der Weg zugleich als ein öffentlicher erklärt wurde.

Dieser Inhalt des Beschlusses gestattet allerdings durchaus die Deutung, daß die Gemeindevertretung die Umstaltung des Privatweges in einen öffentlichen, selbstverständlich mit Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens, beabsichtige. — Es konnte daher aus diesem Beschlusse für die Domäne ein Präjudiz nicht erwachsen, und zwar auch dann nicht, wenn — was jedoch von Seite der Domäne bestritten wird — derselben der Beschluß thatsächlich intimirt worden sein sollte. — Lag aber in dem Beschlusse vom 6. Mai 1884 keinerlei die Domäne präjudicirende Entscheidung, dann war auch dieser Beschluß für die Frage der Rechtsgiltigkeit des Auftrages vom 24. Mai 1884 ohne Bedeutung.

Nachdem nun durch die abgeführten Erhebungen die private Eigenschaft des Weges constatirt wurde, den autonomen Wegebehörden aber ein Dispositionsrecht über Privatwege nicht zukommt, war die Aufhebung des Auftrages vom 24. Mai 1884 gesetzlich begründet.

Nr. 5382.

Verfahren und Vorgang der Behörde in Absicht auf die Beurtheilung der Grundhältigkeit der nach dem galiz. Landesgesetze vom 22. April 1889 erhobenen Reclamation zu Zwecken der Constatirung eines Mehreinkommens vom Propinationsausschanksrechte.

Erkenntniß vom 19. Juni 1890, ZZ. 2008 u. 2009.

Moses Rosenkranz, Gutsbesitzer in Michalcze und weitere 6 Beschwerdeführer ca. Direction des galiz. Propinationsfondes; E. vom 6. November 1889, Z. 3677 u. s. w., puncto Erhöhung des Einkommens aus dem Propinationsrechte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.« *)

Nr. 5383.

Für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, soweit eine solche nicht allen, sondern nur einzelnen Gemeindemitgliedern zukommt, ist die im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene giltige Uebung in aller und jeder Beziehung maßgebend.

Erkenntniß vom 20. Juni 1890, Z. 1891.

Peter Walder ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 22. November 1889, Z. 14127, puncto Gemeindeholzbezug.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5384.

Bedeckung der Auslagen für das Gemeindesondergut.

Erkenntniß vom 20. Juni 1890, Z. 1892.

Gemeinde Vorderhornbach ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 13. Dec. 1889, Z. 15088, puncto Bemessung der Frohnen für Archenbauten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Jänner 1886 wurde von der Fraction Martinau (Gemeinde Ellmen) beschlossen, Archenbauten am Lech- und Hornbachufer aufzuführen und zwar mittelst Frohndiensten, welche in Geld anzuschlagen und auf die directen Steuern der Fraction, welche ein eigenes Steuergebiet hat und ihre Fractionsangelegenheiten selbstständig besorgt, umzulegen seien. — Im Steuergebiete der Fraction liegen auch Wiesen, welche einer Anzahl von Steuerpflichtigen in der Gemeinde Vorderhornbach gehören, diese letzteren wurden daher auch zu obigen Frohndienstleistungen herangezogen und erhoben gegen die Heranziehung keine Einwendung.

Erst dann, als bei Bemessung der Frohnen seitens der Fraction Martinau blos jene Grundsteuer, welche sich auf den Wiesengrund, auf die Hausclassen- und Gewerbsteuer bezog, zu Grunde gelegt, die Wald- und

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 5164 u. 5296.
**) S. Erkenntniß sub Nr. 3811 (Bd. XI, J. 1887).

Weidesteuer dagegen unbelastet gelassen wurde, erhoben die Wiesenbesitzer aus Vorderhornbach Beschwerde beim Landesausschusse, welcher unterm 16. December 1887, Z. 16423, entschied, daß die Waldsteuer für einen der Fraction Martinau als solcher gehörigen Wald entrichtet werde, daß aber bei Bemessung von Zuschlägen und Frohnen die Steuer, welche auf eine Gemeinde oder Fraction für ihren Grundbesitz entfalle, nicht einzubeziehen sei.

Eine von den Wiesenbesitzern aus Vorderhornbach beim V. G. Hofe erhobene Beschwerde wurde, insoferne sie sich dagegen richtete, daß die Vorderhornbacher Wiesenbesitzer in Martinau zu den Frohndiensten für die eingangs erwähnten Archen durch Verumlagung der in Geld angeschlagenen Frohnen auf die directen Steuern herangezogen werden, mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 1. August 1888, Z. 1760, nach §§ 5, 14 und 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die Beschwerdeführer gegen den diesfälligen Beschluß nicht rechtzeitig sich beschwert hatten.

Hinsichtlich der Frage aber, ob diese Kosten auch auf die Waldsteuer umgelegt werden sollen, fand der V. G. Hof, da nicht klargestellt war, ob der Wald, um dessen Steuer es sich handelt, einzelnen Privaten der Fraction Martinau oder der Fraction als solcher gehöre und im letzteren Falle, ob er ein Vermögen oder ein Gut der Fraction bilde, wer also eigentlich für die Steuer aufzukommen habe — den für die Entscheidung maßgebenden Thatbestand mangelhaft und hob die angefochtene Entscheidung nach § 6 des erwähnten Gesetzes auf.

Auf Grund der im Sinne dieses Erkenntnisses gepflogenen Erhebungen sprach der Landesausschuß mit der dermalen angefochtenen Entscheidung vom 13. December 1889, Z. 15088, neuerlich aus, die Fraction Martinau sei berechtigt, die für ihr Eigenthum zu entrichtende Steuer bei Berechnung und Bemessung der Frohnschichten und Zuschläge nicht mit zur Grundlage zu nehmen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde gelegten Erhebungen ergaben, daß der Wald, um dessen Steuer es sich handelt, im Parcellenprotokolle der Gemeinde Ellmen, der Ortschaft (Fraction) Martinau zugeschrieben, und daß er im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung ein Gemeindegut der Fraction Martinau sei. Es haben nämlich die Hausbesitzer der Fraction Martinau nach alter Uebung das Recht des Brenn- und Bauholzbezuges aus diesem Walde zur Deckung ihres Bedarfes; der Ueberschuß, sowie andere Einnahmen aus dem Walde, wie Jagdpachtschilling 2c., fließen in die Fractionscasse. Für die Waldsteuer hat die Fraction aufzukommen und es wurde dieselbe bisher aus der Fractionscasse gedeckt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ist der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Da es sich gegebenen Falles um einen Wasserbau und um die Concurrenz zu demselben handelte, so wäre sich gemäß der Bestimmung des § 70 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 an die für solche Bauten bestehenden Vorschriften, d. i. an das Tiroler Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, zu halten gewesen, dem zufolge (§ 66) die Kosten gemeinschaftlicher Schutzbauten — abgesehen von besonderen Gesetzen, Statuten oder Uebereinkommen

— die Betheiligten nach Maßgabe des zu erlangenden Vortheils oder der abzuwendenden Gefahr zu tragen haben und wornach, falls sich unter den Genossen eine Gemeinde oder Ortschaft befindet, die Aufbringung ihres Betreffnisses eine Gemeindeangelegenheit ist. (§ 67 Wasserrechtsgesetzes.)

Gegebenen Falles ist jedoch die Fraction (Ortschaft) Martinau nicht als Genosse eines gemeinschaftlichen Unternehmens nach Maßgabe ihres daran betheiligten Waldes eingetreten, sondern sie hat den ganzen Wasserbau und die Kostentragung für selben als eine Gemeinde-, bezw. Fractionsangelegenheit behandelt und hat unter Anwendung des § 78 der Gemeindeordnung für die Erfordernisse dieser als Fractionssache behandelten Angelegenheit Dienste (Frohnen) in Anspruch genommen, wogegen, wie seitens der Beschwerdeführer ausdrücklich erklärt wurde, eine Einwendung nicht erhoben worden ist.

Gemäß § 67 der Gemeindeordnung wären die Ausgaben für diese Fractionsangelegenheit aus den in die Fractionscasse einfließenden Einkünften zu bestreiten gewesen; da die Casse aber laut des den Acten beiliegenden Berichtes des Gemeindevorstehers von Ellmen leer war, so wurde im Sinne des § 71 der Gemeindeordnung die Deckung der Ausgabe mittelst Umlagen, bezw. durch Frohnen, welche gemäß § 78, Absatz 2 der Gemeindeordnung in Geld angeschlagen und in diesem Anschlage auf die directen Steuern umgelegt wurden, beschlossen und ausgeführt.

Gegenwärtig handelt es sich also, nachdem eine Beschwerde gegen die Heranziehung der jetzigen Beschwerdeführer zur Bestreitung dieser Wasserbaukosten im Wege der Umlegung auf die directen Steuern überhaupt bereits unterm 1. August 1888, Z. 1760, nach §§ 5, 14 und 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abgewiesen worden ist, lediglich nur mehr darum, ob die erfolgte Umlegung dieser Kosten auf die directe Steuer gesetzmäßig, nämlich im Sinne der Gemeindeordnung erfolgt ist.

Die Fractionsvorstehung hat nämlich die auf jenen Wald, der den Erhebungen zufolge als ein Gemeindegut der Fraction Martinau anzusehen ist, nach der Grundsteuer desselben entfallende Archenbau-Umlage nicht auf diese Steuer vom Walde umgelegt, sondern den einzelnen Steuerträgern der Fraction nach Verhältniß ihrer in der Fraction vorgeschriebenen directen Steuer zugerechnet und dieser von der Beschwerdeführerin beanständete Vorgang der Außerbetrachtlassung der Grundsteuer des Fractionswaldes wurde vom Landesausschusse im Recurswege bestätigt.

Es ist nun allerdings richtig, daß hienach die Wiesenbesitzer aus Vorderhornbach, gleich den übrigen Steuerträgern von Martinau, nicht nur die nach der Steuer ihres Besitzes in Martinau für die fraglichen Auslagen entfallende Beitragsquote, sondern auch die auf den Fractionswald entfallende Umlage mitzutragen haben, obwohl ihnen ein Waldnutzungsrecht gleich den Hausbesitzern in Martinau nicht zukommt. Eine Ungesetzlichkeit kann aber darin nicht gefunden werden. Denn einerseits enthält die Tiroler Gemeindeordnung eine Bestimmung, zufolge welcher die am Gemeindegute Nutzungsberechtigten allein die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben an Aufsichts- und Culturkosten zu tragen hätten, nicht; anderseits ist es

selbstverständlich, daß, wenn eine Gemeinde- (Fractions-) Ausgabe, weil die Gemeinde- (Fractions-) Casse leer ist, durch Umlagen gedeckt werden soll, die Umlage zur Gänze die einzelnen Steuerträger treffen muß, wobei es in der Wirkung offenbar gleichgiltig ist, ob der auf das Gemeinde- (Fractions-) Gut entfallende Theil der Umlage als unbedeckt, nachträglich den einzelnen Steuerträgern zurepartirt, oder ob die Steuer des Gemeinde- (Fractions-) Gutes gleich ursprünglich bei der Umlegung außer Betracht gelassen wird.

Nr. 5385.

Die Eigenschaft der Oeffentlichkeit eines Weges kann durch die Besitznahme der Wegfläche durch Private verloren gehen.

Erkenntniß vom 20. Juni 1890, Z. 2033.

Emilie Mohr (Adv. Dr. Bousek) ca. n.-ö. Landesausschuß (Land.-S. Dr. Bayer; für Mitbeth. Adv. Dr. Porzer); E. vom 19. September 1889, Z. 30029, puncto Oeffentlichkeitserklärung eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte die Erklärung des strittigen Weges als öffentliche nothwendige Gemeindestraße unter der Annahme, daß dieselbe zur Befriedigung eines wirklichen Verkehrsbedürfnisses zu dienen bestimmt ist und auch nachweisbar seit Menschengedenken dem öffentlichen Verkehre wirklich gedient hat.

Durch die im Zuge des Administrativverfahrens gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß der fragliche Weg bei seinem Anfange, ausgehend vom Orte Lichtenwörth, über Parcelle 3386/2 im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes der Gemeinde Lichtenwörth eingetragen, dann weiter über die im unbeschränkten grundbücherlichen Besitze der Beschwerdeführerin befindlichen Parcellen 3386/3, 3386/4, 1927, 43, 766 und 3377/3 führt und mittelst einer stabilen Brücke die letztere Parcelle (Flußparcelle) übersetzt und in die Bezirksstraße einmündet.

Dieser gegenwärtige Zustand wurde jedoch, insoferne es sich um den obern Theil des Weges handelt, erst im Jahre 1881 durch die Beschwerdeführerin in Folge einer Wegverlegung hergestellt, während früher der fragliche Weg bei der Wasserparcelle 3377/3 endete und von da für Wägen nur mittelst Furth durch das Wasser passirbar war und weiter auf die Wegparcelle 907 in der Steuergemeinde Ober-Eggendorf führte.

Es ist nun ohneweiters zuzugeben, daß der heutige Bestand des fraglichen Weges in seiner ganzen Ausdehnung zweifellos die Kriterien einer Gemeindestraße im Sinne des Gesetzes vom 14. Jänner 1887, Nr. 4, an sich tragen würde, weil derselbe die Verbindung der Gemeinde Lichtenwörth mit der Bezirksstraße herstellen kann, vorausgesetzt, daß derselbe dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist.

Der V. G. Hof fand, daß eine solche Widmung nicht vorhanden sei. — Es ist nämlich erwiesen, daß der fragliche Weg im Jahre 1868 über Anordnung des n.-ö. Landesausschusses, also der obersten autonomen Wegbehörde selbst, abgesperrt worden ist, daß diese Absperrung unbeanständet

bis zum Jahre 1881 erhalten blieb, und daß während dieser Zeit die Benützung nur der Beschwerdeführerin und einzelnen Personen verstattet worden war. — Hieraus folgt, daß, wenn dieser Weg auch vordem ein öffentlicher gewesen wäre, er diese Eigenschaft verloren hat.

Es ist weiter erwiesen und unbestritten, daß der Weg im Jahre 1881 von der Beschwerdeführerin umgelegt und ein neuer Weg sammt Brücke auf ihrem eigenen Grund und Boden hergestellt wurde. Diese Acte erfolgten ohne irgend eine Ingerenz der nach dem damals in Wirksamkeit gestandenen n.-ö. Straßengesetze vom 29. December 1874, L. G. B. Nr. 7 ex 1875 (§§ 12 und 19), bei Herstellung und Umlegung von Gemeindestraßen zweifellos berufenen Wegorgane, es streiten daher auch diese Acte privater Disposition gegen die Oeffentlichkeit des Weges, zumal als seitens der Fabriksinhabung gleich nach Herstellung der umgelegten Straße bei derselben eine dieselbe als Privatweg bezeichnende Tafel, unbeanständet seitens der Gemeinde, angebracht wurde. Diesen Thatumständen gegenüber kann die zeitweilige Gestattung der Benützung dieses Weges durch dritte Personen den nach seiner Anlage und sonstigen Benützung und insbesondere durch die fragliche Tafel gekennzeichneten Privatweg noch nicht zu einem öffentlichen umgestalten.

Wird der frühere Bestand des ganzen Weges in Betracht gezogen, wie derselbe eingangs bereits dargestellt ist, so kann ein Weg, welcher am Flusse, gegebenen Falles am Fischaflusse endet, nicht als ein über den Fluß hinaus die regelmäßige Verbindung herstellender betrachtet werden, wenn auch allenfalls bei geringerem Wasserstande die Fortsetzung des Verkehrs mittelst Furth zeitweise ermöglicht war.

Rücksichtlich der Benützung des Weges vor dem Jahre 1868 ist zu constatiren, daß die einvernommenen fünf Gedenkmänner übereinstimmend bestätigen, daß früher der Weg hauptsächlich von den Lichtenwörther Insassen, aber auch von jenen Ober-Eggendorfs, welche jenseits Gründe besaßen, nur zu Wirthschaftsfuhren und erst später (in den 1840er Jahren, also früher nicht), wegen der geringeren Mauth beim Ungarthore in Wiener-Neustadt, bis zu seiner Absperrung, ganz allgemein benützt wurde.

Aus all' diesen thatsächlichen Momenten geht hervor, daß der fragliche Weg nicht seit jeher und nicht auch in neuerer Zeit unbeschränkt dem öffentlichen Verkehre factisch gedient hat.

Den Ausführungen des Landesausschusses in der Gegenschrift, sowie den sonstigen Erhebungen ist weiter zu entnehmen, daß die Fabriksbesitzer innerhalb der Zeit vom Jahre 1820—1847, soweit sich der Weg im Territorium des Fabriksbesitzes befindet, die Umlegung des Weges, sowie die Herstellung von Brücken, die Wegverbreiterung und Anbringung von Alleen selbstständig vorgenommen haben.

Endlich geht aus der Administrativverhandlung hervor, daß die Verbindung zwischen der Gemeinde Ober-Eggendorf und der Bezirksstraße einerseits und dem Orte Lichtenwörth andererseits durch eine bestehende, anerkannt öffentliche Gemeindestraße von Lichtenwörth über den sogenannten Schafflerhof hergestellt wird, und daß durch den strittigen Weg nur eine kürzere Verbindung hergestellt wurde.

Wird nun die Lage, die Beschaffenheit, die Art der bisherigen Benützung, sowie auch der Herstellung und Erhaltung und schließlich auch die Bedeutung des Weges, wie sich diese Momente nach den dargelegten bestehenden sachlichen und rechtlichen Verhältnissen darstellen, ins Auge gefaßt, so ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß die Annahme der angefochtenen Entscheidung, der fragliche Weg in seinem heutigen Bestande habe in Befriedigung eines vorhandenen Verkehrsbedürfnisses seit jeher dem öffentlichen Verkehre wirklich gedient, den Thatsachen nicht entspricht, und daß sonach die Bedingungen nicht gegeben sind, um diesen Weg nach dem Gesetze vom 29. December 1874, L. G. B. Nr. 7 ex 1875, bezw. nach dem Gesetze vom 14. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 4, für eine bestehende Gemeindestraße zu erklären.

Nr. 5386.

Wenn die Abschreibung oder Rückvergütung der Gebühr wegen Ungiltigkeit eines Vertrages gefordert wird, hat im Zweifel betreffs der letzteren die Partei den Beweis durch ein gerichtliches Erkenntniß zu liefern.

Erkenntniß vom 24. Juni 1890, Z. 1784.

Johann und Josefa Tichy ca. Finanz-Min.; E. vom 14. Juli 1889, Z. 12770, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.« *)

Nr. 5387.

Die Erwerbung für sich selbst der im Namen und auf Rechnung eines Anderen erzeugten Sache, vergebührt als Kaufvertrag.

Erkenntniß vom 24. Juni 1890, Z. 1783.

Josef Roth ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 9. April 1889, Z. 2203, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Josef Roth wurde mit dem Vertrage ddto. 30. Juni 1887 von dem Besitzer der Domäne Žinkov als Brauer gegen einvierteljährige Kündigung weiter belassen und ihm ein Gehalt von 800 fl. bestimmt, wobei er sich verpflichtete, aus den von der Domäne gelieferten Rohstoffen Malz zu bereiten und Bier zu brauen und für dessen größtmöglichen Absatz zu sorgen.

Laut Absatz 11 desselben Vertrages verpflichtete sich der Beschwerdeführer, alles von ihm im Brauhause erzeugte Bier von dem Großgrundbesitze zu kaufen und für jedes Gebräu à 36 Hektoliter 259 fl. 20 kr. in die Renten der Domäne binnen 24 Stunden zu bezahlen, er verpflichtete sich weiters laut Absatz 12, für den Hausgebrauch des Domänenbesitzers 1 Hektoliter gutes, gesundes und schmackhaftes Bier um 8 fl. zu überlassen, nach Absatz 21 alle Rechnungen und Bierabnahmsbüchel unter der Firma

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2876 (Bd. X, J. 1886).

des Domänenbesitzers zu führen und im Falle er einen Bierabnehmer auf Zahlung des Kaufpreises klagen sollte, der Domäne hievon Anzeige zu erstatten. Da endlich nach Absatz 24 alle Biervorräthe Eigenthum des Brauers bleiben, so hat er nach dem Vertrage auch für die Assecuranz derselben zu sorgen u. s. w.

Die k. k. Steuerbehörden haben aus den citirten Bestimmungen dieses Vertrages einen Kauf-, bezw. Lieferungsvertrag deducirt und hiernach von demselben nach T. P. 65 A a, respective 69, unter Anwendung des § 16, lit. e des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, von dem dreijährigen Durchschnitte der gekauften, bezw. gelieferten Biermengen, die Gebühr nach Scala III im Betrage von 277 fl. 50 kr. dem Beschwerdeführer, nebst der Gebühr für den Dienstvertrag nach T. P. 40 per 20 fl. zur Zahlung vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer bekämpft die Gesetzmäßigkeit der Vorschreibung der ersteren Gebühr mit dem, daß hier nur ein Dienstvertrag, keineswegs aber ein Kauf- oder Lieferungsvertrag von den Paciscenten beabsichtigt worden ist, und die oberwähnten Absätze des Vertrages, in welchen die Finanz-Behörden die Merkmale eines Kaufvertrages finden, nur eine Bürgschaftsübernahme für den richtigen Eingang des Entgeltes für die verkauften Biermengen enthalten, da weder das Object noch die Menge und der Preis der zu liefernden Biermengen stipulirt worden sei, Beschwerdeführer das Bier [illegible] doch nur sich selbst liefern müßte und daß eventuell auch nicht der Beschwerdeführer, sondern nur die Domänenverwaltung für die Gebühr aufkommen müßte.

Der [illegible] V. G. Hof fand diese Einwendungen gesetzlich nicht begründet. [illegible] — Daß der Vertrag vom 30. Juni 1887 ausdrücklich als Dienstvertrag [illegible] bezeichnet ist, kann nicht entscheiden, da nach § 4 der Vorerinnerungen zu d[illegible]en durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, geänd[illegible]erten Tarifbestimmungen bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, die verschi[illegible]edenen scalamäßigen Gebühren unterliegen, jede Gebühr besonders zu ent[illegible]richten kommt. — Die Finanzverwaltung bestreitet auch nicht, daß Beschwerdeführer zu dem Domänenbesitzer in einem Dienstverhältnisse stehe, wie die Abforderung der Gebühr nach T. P. 40 beweist, allein mit dieser Eigenschaft des Beschwerdeführers als Bediensteten des Domänenbesitzers concurrirt hier zugleich eine zweite Eigenschaft des Beschwerdeführers, indem derselbe nach dem Vertrage das von ihm als herrschaftlichem Brauer erzeugte Bier im eigenen Namen ankauft, somit von da ab zu der Domäne in das Verhältniß eines dritten Compaciscenten (Käufers) tritt, womit sich auch das Argument des Beschwerdeführers behebt, daß er das Bier doch nicht sich selbst liefern könne, indem es rechtlich ganz wohl möglich ist, daß jemand eine Sache im Namen und auf Rechnung eines Anderen erzeugt und dann dieselbe Sache für sich erwirbt.

Daß aber das Vertragsverhältniß, in welches der Beschwerdeführer hier zu der Domäne tritt, von der Finanzverwaltung richtig als Kaufvertrag qualificirt wurde, geht aus den Bestimmungen des Vertrages klar hervor. — Denn im Absatz 11 des in Rede stehenden Vertrages sind alle für einen Kauf-, bezw. Lieferungsvertrag gesetzlich erforderlichen Momente (§§ 1053, 1054 a. b. G. B.), nämlich das Bierquantum und der Preis im baren

Gelde, um welchen Beschwerdeführer das von ihm erzeugte Bier anzukaufen sich verpflichtet, angegeben, ebenso war auch die Absicht der Paciscenten auf den Abschluß eines Kaufvertrages gerichtet, indem dieselben das Rechtsgeschäft ausdrücklich (Abs. 11) als Kaufgeschäft bezeichnet, den sofortigen Uebergang des erzeugten, vom Beschwerdeführer binnen 24 Stunden an die Gutsrenten zu bezahlenden Bieres in das Eigenthum des Beschwerdeführers stipulirt (Art. 24) und weiters festgesetzt haben, daß das für das verkaufte Bier etwa einzuklagende Geld dem Brauer zu verbleiben habe (Abs. 21) und nicht dem Domänenbesitzer gehöre. Uebereinstimmend hiemit wurde auch im Absatze 12 der Brauer dem Domänenbesitzer gegenüber zur Ueberlassung des für den Hausgebrauch des Letzteren benöthigten Bieres per Hektoliter um 8 fl., daher verkaufsweise besonders verpflichtet.

Daß aber die in Rede stehende Gebühr von dem Kaufvertrage wider den Beschwerdeführer zur Vorschreibung gelangte, ist in den Anordnungen des § 68, Z. 1, in Verbindung mit § 64, Z. 1, Gebührenges. begründet, da es sich hier um ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft handelt, wobei die beiden Theile, die das Geschäft eingingen, zur ungetheilten Hand zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet sind.

Nr. 5388.

Die Ausdehnung des für eine convertirte Forderung bestandenen Pfandrechtes auf Grundbuchsantheile der Miteigenthümer, wenn auch nicht auf einen Grundbuchskörper als Ganzes, gilt als eine die Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Convertirungen behindernde Hypothekenausdehnung.

Erkenntniß vom 24. Juni 1890, Z. 2043.

Josef Rydrych ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Odkolek); E. vom 25. December 1889, Z. 43963, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Inhaltlich der angefochtenen Entscheidung wurde dem Ansuchen des Josef Rydrych in Prag um Bewilligung von Gebührenerleichterungen im Sinne des Ges. vom 9. März 1889, Nr. 30 R. G. B., rücksichtlich um Befreiung mehrerer Cessionen von der Scala- und der Eintragungsgebühr unter Berufung auf § 2, Zahl 3, cit. keine Folge gegeben, weil für die gegenständlichen Forderungen eine Pfandrechtsausdehnung auf andere Hypotheken stattgefunden habe.

Der V. G. Hof konnte die Ausführungen der Beschwerde nicht als stichhältig erkennen. — Das Ges. vom 9. März 1889, Nr. 30 R. G. B., betreffend Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen, bezw. bei Convertirungen durch Cessionen (§ 3 cit.), hat zum Schutze des Staatsschatzes gewisse concrete, im Gesetze aufgezählte Vorsichten eingeführt, und zu diesen gehört insbesondere auch die, daß das für die convertirte Forderung bestandene Pfandrecht »nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt wird«. (§ 2, Zahl 3 cit.).

Da es sich hiebei nur um eine Gebührenbegünstigung, also um eine gesetzlich vorgesehene Ausnahmsbestimmung handelt, so muß die gesetzliche Vorschrift darüber strenge ausgelegt werden.

Die Beschwerde vermeint, daß die vorcitirte gesetzliche Bestimmung nur Simultanhypotheken, nicht aber einzelne Theile eines und desselben Grundbuchskörper im Auge habe könne, bezw. daß die Belastung der Grundbuchskörper nur im Ganzen, keineswegs aber die der einzelnen Theile derselben in Betracht käme. — Diese Behauptung erscheint im Gesetze nicht begründet. Denn sowohl aus der civilrechtlichen Bedeutung des Wortes »Hypothek« (§ 448 a. b. G. B.), als auch aus den einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen in Absicht auf die zu gewährenden Gebührenerleichterungen (wie namentlich dem § 2, Punkt 4 und 8, Alinea 2 cit.) geht klar hervor, daß der in dem § 2, Z. 3 cit., gebrauchte Ausdruck »Hypotheken« im Allgemeinen alle Objecte der öffentlichen Bücher zu bezeichnen hat, auf denen ein Pfandrecht einverleibt werden kann.

Nun sind bekanntlich Gegenstände des Hypothekarrechtes oder jene Objecte der öffentlichen Bücher, an denen ein Pfandrecht erworben werden kann, nicht nur die Grundbuchskörper als Ganzes, sondern auch intellectuelle Antheile (partes pro indiviso) an solchen Grundbuchskörpern, wie dies insbesondere der § 13 des allgem. Grundbuchsges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, klar zum Ausdrucke bringt.

Im gegebenen Falle ist das Pfandrecht allerdings nicht auf einen anderen ganzen Grundbuchskörper, wohl aber auf eine andere Hypothek ausgedehnt worden, indem es nunmehr auch auf den Antheilen der Miteigenthümer eingetragen erscheint. Damit hat eine Ausdehnung der Hypothek, wie eine solche im § 2, Zahl 3 des Ges. vom 9. März 1889, Nr. 30 R. G. B., gedacht ist, offenbar stattgefunden, was sich insbesondere darin äußert, daß nunmehr die Gläubiger die Befriedigung ihrer Hypothekarforderungen aus beiden Hypotheken, das ist den beiden Antheilen des Grundbuchskörpers Nr. 266 I in Prag, zu suchen in der Lage sind.

Die Vorschreibung der Gebühr gleichzeitig mit der Abweisung des Ansuchens um Zugestehung der Gebührenfreiheit ist nur eine unmittelbare Consequenz dieser Abweisung, welche, obgleich angefochten, insoferne als endgiltig zu betrachten war, als ja der Anfechtung, bezw. dem Recurse eine hemmende Wirkung gesetzlich nicht zukommt (§ 78 Gebührengesetzes).

Das Begehren, daß die Gebühr nur von der Differenz der Forderungen, rücksichtlich welcher die Hypothek-Extension eingetreten ist, vorgeschrieben werde, findet mit Rücksicht darauf, daß der eine ähnliche Gebührenbehandlung vorsehende Fall des § 4 des cit. Gesetzes überhaupt nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn vorerst eine Gebührenbegünstigung für die Conversion gewährt wird, welcher Fall hier gar nicht in Frage kommt, und daß es sich demnach nur um Scalagebühren von Cessionen handelt, im Gesetze (T. P. 32, lit. f) gar keinen Anhaltspunkt.

Nr. 5389.

Zum Begriffe „wiederkehrende Leistungen" im Sinne des Gebührengesetzes.

Erkenntniß vom 24. Juni 1890, Z. 2083.

Guido Rütgers (Adv. Dr. Weisl) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek) E. vom 15. October 1889, Z. 21686, puncto Gebühr von einem Vertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. privilegirte Kaiserin-Elisabeth-Bahn hat unterm 7. December 1877 mit Guido Rütgers einen Vertrag abgeschlossen, mit welchem sie demselben die Imprägnirung sämmtlicher bei der Bahn zur Verwendung gelangender Oberbauhölzer innerhalb der Zeit von sieben Jahren übergeben hat. Im § 16 ist vereinbart, daß, falls der Vertrag im siebenten Vertragsjahre von keiner Seite gekündet wird, derselbe als auf drei weitere Jahre stillschweigend geschlossen zu gelten habe. — Die zu imprägnirenden Hölzer werden nach dem Vertrage von der Bahn beigestellt, die für die Imprägniranstalt nöthigen Materialien hat jedoch Guido Rütgers beizuschaffen. — Das für die Imprägnirung zu zahlende Entgelt ist in dem Vertrage in Einheitspreisen nach Art und Rauminhalt der zur Imprägnirung gelangenden Hölzer festgesetzt. — In thatsächlicher Beziehung erscheint festgestellt, daß dieser Vertrag nach Ablauf von sieben Jahren aufgelöst worden ist.

Von diesem Vertrage wurde die Gebühr im Grunde des § 16, lit. a und e des Ges. vom 9. Februar 1850 und der T. P. 40, lit. b des Ges. vom 13. December 1862 in der Art bemessen, daß aus dem nach den Erhebungen während der siebenjährigen Vertragsdauer erzielten Gesammtverdienste per 222.749 fl. 93 kr. der auf Ein Jahr entfallende Verdienstbetrag mit 31.821 fl. 42 kr. ermittelt und sohin die Gebühr nach Scala III von dem Siebenfachen und weiters von dem Dreifachen dieses Jahresverdienstes vorgeschrieben worden ist.

Gegen diese Vorschreibung erhebt die Beschwerde in zweifacher Richtung Einwendungen, indem sie 1. die Anwendbarkeit des § 16 Gebührenges. bestreitet, weil es sich in dem fraglichen Vertrage nicht um wiederkehrende Leistungen handle, und 2. die T. P. 40, lit. b des Ges. vom 13. December 1862, nicht für zutreffend erklärt, indem der Beschwerdeführer nach dem Vertrage keineswegs verpflichtet gewesen sei, den Stoff zu liefern.

Ad 1. Der § 16 Gebührenges. hat Anwendung zu finden, wenn das zu vergebührende Rechtsgeschäft wiederkehrende Leistungen umfaßt. — Unter wiederkehrenden Leistungen im Sinne dieser Gesetzesstelle müssen alle solche in der Zeit aufeinander folgende Leistungen verstanden werden, welche aus einem und demselben Rechtstitel entspringen, gleichwohl im Gegensatze zu einer einmaligen Leistung stehen, durch welche der Rechtsinhalt vollständig erschöpft ist.

Da nun die den Gegenstand des Vertrages vom 7. December 1877 bildenden Leistungen des Beschwerdeführers in der That derart waren, daß durch die erste Vertragsleistung der Vertragsinhalt nicht erschöpft war, vielmehr noch wiederholte Leistungen im Grunde des Vertrages vom 7. December 1877 während der ganzen Dauer desselben prästirt werden mußten, konnte der V. G. Hof in der Anwendung des § 16 Gebührenges. auf den fraglichen Vertrag eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen.

Nachdem nun der Vertrag ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer, d. i. auf sieben Jahre und weiter, im Falle im siebenten Jahre keine Kündigung erfolgte, für die folgenden drei Jahre abgeschlossen war (§§ 1 und 16), so war die Gebühr wegen der für eine bestimmte, sieben Jahre umfassende Zeitdauer bedungenen wiederkehrenden Leistung nach der Summe des für dieselbe berechneten Geldwerthes, d. i. von 222.749 fl. 93 kr. nach § 16,

lit. a, und wegen der für die ihrer Wirksamkeit noch ungewisse weitere Zeit von drei Jahren nach dem Dreifachen des sich mit 31.821 fl. 42 kr. ergebenden Geldwerthes der jährlichen Leistung, d. i. von 95464 fl. 26 kr. nach § 16, lit. e, zusammen also von 318.214 fl. 19 kr. zu entrichten.

Da ferner das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr — auch wenn sie, wie im vorliegenden Falle, unmittelbar entrichtet wird — nach § 44 Gebührengesetz. mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde, kann es für die Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlich entfallenden Gebühr nicht von Belang sein, ob das abgeschlossene Rechtsgeschäft hinterher auch vollständig zur Erfüllung gelangte oder nicht, und kann demnach an der nach den obigen Grundlagen entfallenden Gebühr der Umstand keine Aenderung herbeiführen, daß die beim Vertragsabschlusse eventuell in Aussicht genommene Verlängerung der Vertragsdauer thatsächlich nicht eingeteeten ist.

Ad 2. Den zweiten Beschwerdepunkt hat der V. G. Hof übergangen, weil in dem administrativen Verfahren die Vorschreibung der Gebühr lediglich wegen der Anwendung des § 16 des Gebührenges., bezw. in der Richtung, daß statt einer siebenjährigen eine zehnjährige Vertragsdauer der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt wurde, nicht aber deshalb angefochten worden ist, weil die Gebühr unter Anwendung der T. P. 40, lit. b des Ges. vom 13. December 1862 nach Scala III statt nach Scala II im Grunde der T. P. 40, lit. d bemessen wurde.

Nr. 5390.

Wechsel auf einem ausgegolteten Blanquette.

Erkenntniß vom 24. Juni 1890, Z. 2091.

Josef Liebl ca. Finanz-Min.; E. vom 19. December 1889, Z. 40177, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5391.

Triester Feuerlöschordnung.

Erkenntniß vom 25. Juni 1890, Z. 4305.

Graf Friedrich Marenzi ca. Verwaltungsausschuß in Triest; E. vom 4. Februar 1889, Z. 43317, puncto Zahlung von Feuerlöschkosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben ein über die Summe von 71 fl. 5 kr. hinausgehender Anspruch an den Beschwerdeführer gestellt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4273 (Bd. XII, J. 1888).

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof fand die in der Beschwerde erhobene Einwendung gegen die Giltigkeit der Feuerlöschordnung vom 23. October 1854 begründet, weil diese Vorschrift nicht von dem nach § 92 Abs. 2 der Verfassung für Triest vom 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139, hiezu berufenen Stadtrathe, sondern mit Genehmigung der k. k. Statthalterei vom Magistrate erlassen worden ist.

Der dieser Einwendung gegenüber in der angefochtenen Entscheidung des Triester Verwaltungsausschusses geltend gemachte Umstand, daß nach der ersten durch Wahl erfolgten Constituirung des Stadtrathes bis zur Erlassung des A. h. Diplomes vom 20. October 1860 die im Stadtrathe zur Erledigung gelangten Stellen nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung von Seite der Statthalterei besetzt wurden, vermag der Behauptung des Verwaltungsausschusses, daß die Feuerlöschordnung vom J. 1854 in giltiger Weise erlassen wurde, nicht zur Stütze zu dienen, weil eine staatliche Verfügung, durch welche die Wirksamkeit des Triester Stadtrathes in jener Zeit suspendirt und dessen Competenz an den Magistrat und respective an die k. k. Statthalterei übertragen worden wäre, vom Triester städtischen Verwaltungsausschusse nicht nachgewiesen wurde. — Es muß daher die mit Genehmigung des Guberniums vom Triester Magistrate erlassene Feuerlöschordnung vom 17. Februar 1838 als die zur Zeit der Erlassung der angefochtenen Entscheidung giltige Vorschrift angesehen werden.

Hieraus ergibt sich, daß die in der angefochtenen Entscheidung, bezw. in dem Zahlungsauftrage des Magistrates vom 11. October 1888, Z. 23144, an den Beschwerdeführer gestellten Ansprüche nur insoweit als begründet erkannt werden können, als diese Ansprüche schon auf Grund der Feuerlöschordnung vom 17. Februar 1838 hätten gestellt werden können.

In dieser Hinsicht ist über die einzelnen, in dem Zahlungsauftrage enthaltenen Posten Folgendes zu bemerken:

1. Die Gebühr für den Anzeiger des Brandes per 3 fl. 15 kr. Diese Gebühr war bereits in der Feuerlöschordnung vom Jahre 1838, § 79, lit. d, nnd zwar im gleichen Betrage vorgesehen. Es ist daher diese Anforderung mit 3 fl. 15 kr, als gerechtfertigt anzusehen.

2. Für den ersten Löschtrain 9 fl. 45 kr., für den zweiten Löschtrain 6 fl. 30 kr. In der Feuerlöschordnung vom Jahre 1838 waren allerdings Belohnungen und zwar in den gleichen Beträgen für jene Fuhrleute, Lohnkutscher oder Private, welche als erste oder zweite mit ihren Pferden von dem bestehenden Feuerlöschdepot am Brandorte anlangten, vorgesehen, die aufgerechneten Beträge werden aber in dem vorliegenden Zahlungsauftrage nicht als solche Belohnungen, sondern als Gebühren zu Gunsten der Gemeindecasse in Anspruch genommen, als Beitrag zur Deckung einer Gesammtauslage von jährlich 1100 fl., für welche die zu Feuerlöschzwecken nöthigen Gespanne von der Tramway-Gesellschaft beigestellt werden.

Hieraus ergibt sich, daß der Zahlungsanspruch in diesem Punkte aus einem anderen Titel und zu Gunsten eines anderen Percipienten als in der Feuerlöschordnung vom Jahre 1838 normirt war, gestellt wird. Ungeachtet eine Aenderung im Betrage nicht eingetreten ist, so vermochte doch der V. G. Hof eine solche auf einen ganz verschiedenen Titel gestützte

Anforderung nicht als begründet anzusehen. Zur Stellung einer solchen Anforderung hätte es einer neuen Vorschrift bedurft, welche aber zur Zeit des gestellten Anspruches nicht bestanden hat.

3. Für 2 Beamte à 4 = 8 fl., für 2 Postenführer à 2 fl. = 4 fl., für 16 Pompiers à 1 fl. 50 kr. = 24 fl. Hierüber ist zu bemerken, daß in der Feuerlöschordnung vom Jahre 1838, § 79, lit. b, für die Individuen des Pompiers-Corps, abgesehen von besonderen, hier nicht in Anspruch genommenen Belohnungen, als regelmäßige Entschädigung für ihre Thätigkeit bei Bränden per Tag oder Nacht nur 1 fl. 12 kr. C.-M. für die oberen und 1 fl. C. M. für die gemeinen Pompiers bemessen ist. — Es können daher auch im vorliegenden Falle keine höheren Beträge in Anspruch genommen werden. Hiernach entfallen für zwei Beamte (welche übrigens in der Feuerlöschordnung gar nicht vorgesehen sind, für welche daher nur die den Oberpompiers in der Feuerlöschordnung zugedachte Gebühr aufgerechnet werden kann), 2 fl. 12 kr. C. M. = 2 fl. 31 kr., für 2 Postenführer gleichfalls 2 fl. 31 kr., für 16 gemeine Pompiers 16 fl. C. M. = 16 fl. 80 kr. österr. Währ.

4. 33 Lastträger zu 80 kr. (laut Bestätigung des Löschkorps-commandos). Die Aufrechnung dieses Betrages ist nicht zu beanständen, da die Individuen des Hilfcorps, zu welchem nach § 62 der Feuerlöschordnung vom Jahre 1838 auch die Lastenträger gehörten, nach § 79, lit. b, Anspruch auf eine regelmäßige Belohnung von 1 fl. österr. W. hatten. Die Aufrechnung von 26 fl. 40 kr. österr. Währ. ist daher jedenfalls gerechtfertigt.

5. Wagen. Nachdem die Verwendung von Wagen zur Beförderung des Personals außer Zweifel steht, erscheint diese Post in dem Betrage von 3 fl. 60 kr. österr. Währ. gerechtfertigt (§ 80 Feuerlöschordnung).

6. Wasser 92 kr. österr. Währ.

7. Kerzen 1 fl. 20 kr. österr. Währ.

Die Vergütung für diese effectiven Auslagen, die sich als Materialverbrauch darstellen, erscheint im § 80 der Feuerlöschordnung vom Jahre 1838 begründet.

8. Wächter nach dem gelöschten Brande von $5^1/_4$ bis $9^1/_2$ Uhr N. M., 1 Unterpostenführer 1 fl., 2 Gemeine zu 80 kr. = 1 fl. 60 kr., dann von $9^1/_2$ Uhr N. M. bis 7 Uhr Früh, 1 Führer 3 fl., 2 Gemeine 5 fl.

Mit Rücksicht auf § 79, lit. b, erscheinen gerechtfertigt: Für den ersten Zeitabschnitt die aufgerechneten Beträge mit zusammen 2 fl. 60 kr., österr. Währ., für den zweiten Abschnitt jedoch nur für den Führer 1 fl. 16 kr. und für 2 Gemeine 2 fl. 10 kr. österr. Währ.

Die unter 9, 10 und 11 angeführten Posten für Abnützung und Wiederherstellung von Löschgeräthen von zusammen 8 fl. 50 kr. österr. Währ. wurden vom Beschwerdeführer in seinem Recurse an den Verwaltungsausschuß selbst als gerechtfertigt anerkannt, sind daher nicht als angefochten anzusehen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß mit Rücksicht auf die Feuerlöschordnung vom Jahre 1838 nur die früher ermittelten Beträge von zusammen 71 fl. 5 kr. österr. Währ. als gerechtfertigte Anforderungen angesehen werden können, und daß daher die angefochtene Entscheidung, inso-

weit mit derselben ein über jene Summe hinausgehender Anspruch an den Beschwerdeführer gestellt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 5392.

Abgrenzung des Gewerbeumfanges der Zimmermaler, Lackirer, Anstreicher und Vergolder.

Erkenntniß vom 25. Juni 1890, Z. 2078.

Genossenschaft der Zimmer- und Schildermaler in Krakau (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Mosch; für Mitbeth. Adv. Dr. Bienenfeld); im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Min. gefällte Entscheidung, intimirt mit Erlaß des k. k. Handels-Min. vom 17. April 1889, Z. 7351, puncto Umfang der Gewerbeberechtigung der Zimmer- und Schildermaler in Krakau.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne damit ausgesprochen wurde, daß ein blos auf das Zimmermalergewerbe lautender Gewerbeschein überhaupt Anstreicher- und Lackirerarbeiten ausschließe, und daß, was das Vergolden anbelangt, die Zimmermaler nur Vergoldungen ihrer Malereien in Oel, das heißt nur das Malen in Goldfarben, vornehmen dürfen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Was zunächst die von der Vertretung der Beschwerdeführer erhobene formelle Einwendung betrifft, daß die Bildung der Genossenschaft der Anstreicher und Lackirer in Krakau, entgegen der Bestimmung des § 106 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, ohne Anhörung der betheiligten älteren Genossenschaft der Zimmer- und Schildermaler erfolgte, so ist darüber zu bemerken, daß der Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht die bereits in Rechtskraft erwachsene Bildung jener Genossenschaft, sondern lediglich die Abgrenzung des Umfanges der Gewerberechte zwischen den erwähnten beiden Kategorien von Gewerbetreibenden gebildet hat, weshalb auf die Frage des Verfahrens bei jener Genossenschaftsbildung dermal nicht mehr eingegangen werden kann.

In der Hauptsache fand der V. G. Hof jenen Punkt der gegenwärtig allein angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern, worin ausgesprochen wurde, daß ein blos auf das Zimmermalergewerbe lautender Gewerbeschein nicht auch die Befugniß zum Anstreichen, Lackiren und Vergolden von Wohnräumen, Gebäuden und Gebäudebestandtheilen miteinbegreife, in den §§ 1 und 14 der cit. Gewerbeordnung und in der Min.-Verordnung vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 110, worin unter den Punkten 1, 40 und 46 die Anstreicher und Lackirer, dann die Vergolder und Zimmermaler als selbstständige handwerksmäßige Gewerbe bezeichnet sind, gesetzlich begründet, und es erscheint insbesondere die in diesem Satze enthaltene Zurückweisung der Behauptung der Beschwerdeführer, daß auf Grund alter Gepflogenheiten den Zimmer- und Schildermalern in Krakau überhaupt die Berechtigung zur Ausführung von Anstreicher- und Lackirer-Arbeiten aller

Art einzuräumen gewesen wäre, durch den Artikel III des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, gerechtfertigt.

Soferne von den Beschwerdeführern behauptet wird, daß wenigstens denjenigen Zimmer- und Schildermalern, welche auf Grund der früheren Gesetze und Einrichtungen das Recht erlangt haben, Anstreicher- und Lackirer-Arbeiten auszuführen, dieses Recht nach dem allgemeinen, die Rückwirkung von Gesetzen ausschließenden Grundsatze (Artikel VI des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung vom 28. December 1859) nicht benommen werden könne, ist zu bemerken, daß die angefochtene, lediglich principielle Entscheidung der Geltendmachung von auf vermeintlich erworbene Rechte gestützten Ansprüchen nicht im Wege steht, und daß die Austragung solcher Ansprüche der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten bleiben muß.

Dagegen fand der V. G. Hof den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung »daß ein blos auf das Zimmermalergewerbe lautender Gewerbeschein überhaupt Anstreicher- und Lackirer-Arbeiten ausschließe und daß, was das Vergolden anbelangt, die Zimmermaler nur Vergoldungen ihrer Malereien in Oel (d. h. nur das Malen in Goldfarben) vornehmen dürfen«, mit § 37 der Gewerbeordnung nicht im Einklange, weil, wenn auch die Uebernahme von Anstreicher-, Lackirer- und Vergolderarbeiten im Malergewerbe nicht begriffen ist, doch die Ausführung solcher Arbeiten, soferne sie zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse der Maler nothwendig sind, nicht, wie es durch die angefochtene Entscheidung geschah, unbedingt ausgeschlossen werden kann.

In diesem Punkte mußte daher die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden. Im Uebrigen war die Beschwerde abzuweisen, wobei nur noch zu bemerken ist, daß die Gesetzmäßigkeit des die Schilder- und Schriftenmaler betreffenden Theils der Entscheidung in den vorstehenden Ausführungen ihre Begründung findet.

Nr. 5393.

Die Erhaltungskosten eines von der kirchlichen Oberbehörde allein dem Pfarrer wegen Dienstesuntauglichkeit beigegebenen Hilfspriesters sind bei der Feststellung der Congrua nicht in Abschlag zu bringen.

Erkenntniß vom 25. Juni 1890, Z. 2079.

Eugen von Pietruski, röm.-kath. Pfarrer (Adv. Dr. v. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (F.-Pr.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 5. Juni 1889, Z. 9432, puncto Verpflichtung zur Verabreichung des Ueberschusses aus dem Localeinkommen an den röm.-kath. Expositen in Machliniec.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der beschwerdeführende röm.-kath. Pfarrer in Kochawina im Grunde des Hofkanzlei-Decretes vom 9. Juni 1842, Z. 14588, für verpflichtet erklärt, den Ueberschuß seines Localeinkommens jährlicher 63 fl. 35 kr. vom 1. Jänner 1887 an zur theilweisen Bedeckung der Dotation für den in Machliniec exponirten Hilfspriester zu verwenden.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde ist die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung lediglich deshalb bestritten worden, weil der beschwerde-

führende Pfarrer aus den Einkommensüberschüssen der Pfarre den ihm zufolge Erlasses des Metropolitan-Ordinariates vom 4. Jänner 1882, Z. 3635, beigegebenen Hilfspriester zu erhalten hat und weil durch diese in die Pfründenfassion nicht eingestellte Ausgabe, welche Ausgabe aber in Gemäßheit des § 3, 2 lit. c des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, in die Pfründenfassion einzustellen war, schon der Einkommensüberschuß der Kochawiner Pfarrpfründe ganz erschöpft wird.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Auf die erst in der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß die Anordnung des Hofkanzlei-Decretes vom 9. Juni 1842, Z. 14588, durch eine spätere Verfügung des bestandenen galiz. Landes-Guberniums vom 10. November 1846, Z. 34411, abgeändert worden sei, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil diese Einwendung von dem Standpunkte der schriftlichen Beschwerde, welche von der Geltung des Hofkanzlei-Decretes vom 9. Juni 1842 ausgeht, abweicht, daher als die Formulirung eines neuen Beschwerdepunktes erscheint, welche nach den §§ 14 und 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig ist.

Mit Rücksicht auf die Beschwerde selbst kommt es demnach lediglich darauf an, ob die vom Pfarrer bestrittenen Kosten der Unterhaltung des Hilfspriesters in Kochawina als eine Ausgabspost in die Pfründenfassion einzustellen waren, weil nur bejahenden Falles ein Einkommensüberschuß nicht erübrigt.

Im citirten § 3, 2, lit. c ist lediglich eine Formalvorschrift über die Einrichtung des Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben des Seelsorgers gegeben. Es wird nämlich daselbst angeordnet, daß unter die Ausgaben auch »Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit« einzustellen sind, während darüber, welcher Natur diese Verbindlichkeiten sein sollen, nichts bestimmt erscheint, so daß diese Frage erst auf Grund anderweitig feststehender Rechtstitel zu entscheiden ist. Dem Beschwerdeführer wurde, und zwar wegen Dienstesuntauglichkeit desselben, vom Consistorium einseitig, ohne vorheriges Einvernehmen mit der Statthalterei, ein sogenannter Personal-Kaplan, das ist, ein zur Unterstützung des dermaligen Pfarrers bestimmter, beim Wechsel in der Person des letzteren wieder entbehrlicher Kaplan beigegeben, welchen der Pfarrer aus seinem Einkommen zu unterhalten hatte. Nach Verlauf von mehreren Jahren stellte das Metropolitan-Ordinariat anläßlich der neuen Congruaregulirung bei der k. k. Statthalterei das Ansuchen, für diesen Hilfspriester die Dotation, u. z. nach dem im Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, statuirten Ausmaße, auf den Religionsfond zu übernehmen. Diesem Ansuchen wurde erst mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. Juni 1889, Z. 9432, u. z. unter Festsetzung der Rückwirkung für die Zeit vom 1. Jänner 1889, gewährende Folge gegeben. Nachdem der Hilfspriester in Kochawina nicht auf einen systemisirten Posten berufen, sondern lediglich vom Consistorium dem Pfarrer in Kochawina wegen dessen Dienstesuntauglichkeit beigegeben wurde und nachdem bei der Bestellung dieses Hilfspriesters die Vorschrift des § 9 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, wornach die Entscheidung, ob ein solcher Hilfspriester zu bestellen

ist, im Einvernehmen mit der staatlichen und kirchlichen Behörde zu treffen war, nicht eingehalten wurde, so waren auch die staatlichen Cultusbehörden, welche die vom Consistorium einseitig erfolgte Bestellung dieses Hilfspriesters erst vom 1. Jänner 1889 an anerkannt und von diesem Zeitpunkte auch die Dotation dieses Hilfspriesters auf den Religionsfond übernommen haben, nicht verpflichtet, die bis Ende Jahres 1888 vom Pfarrer bestrittenen Kosten des Unterhaltes dieses Personalkaplans in die Pfründenfassion als Ausgabe einzustellen, weil es nicht in der Macht des Consistoriums gelegen war, durch einseitige Verfügung den Religionsfond zu belasten.

Nr. 5394.

Nur für Zwecke der durch die Straßen- und Wegegesetze als öffentliche Wege qualificirten Communicationsmittel kann eine Enteignung platzgreifen.

Erkenntniß vom 26. Juni 1890, Z. 2117.

Stadtgemeinde Meran (Adv. Dr. Kopp) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini) und G. A. Lenoir (Adv. Dr. Grabmayer); E. vom 18. December 1889, Z. 18859, puncto Expropriation eines Theiles der Passerschutzmauer in Meran.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an das belangte k. k. Min. des Innern zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern dem G. A. Lenoir, Besitzer des Meraner Hofes in Untermais, zum Zwecke der Errichtung eines Steges über den Passer, bezw. zur Anbringung des Widerlagers desselben am rechten Passerufer die zwangsweise Enteignung einer Fläche von 3 Quadratmetern bei einer Länge von 6 Metern von der im Besitz der Stadtgemeinde Meran befindlichen rechtsseitigen Uferschutzmauer gegen gerichtlich zu ermittelnde Entschädigung bewilligt.

In der Beschwerde wird behauptet, daß die angefochtene Entscheidung der Actenlage nicht entspreche.

Der V. G. Hof hat diesen Beschwerdepunkt insoferne als richtig erkannt, als der Entscheidung die Annahme zu Grunde liegt, daß es sich bei der Herstellung dieses Steges um die Errichtung eines öffentlichen Communicationsmittels handle.

Die Frage, welches Communicationsmittel als ein öffentliches anzusehen ist, kann nur nach Maßgabe der Bestimmung der Gesetze über Straßen und Wege beurtheilt werden, nach welchen, soweit die öffentlichen Communicationsmittel nicht einer höheren Kategorie angehören, öffentliche Communicationsmittel nur jene sind, welche als Gemeindewege oder Gemeindestraßen bestehen oder hergestellt werden.

Da im Sinne des Art. V des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, das Expropriationsrecht nur nach Maßgabe der Gesetze ausgeübt werden darf, soweit also für jene öffentlichen Zwecke, für welche eine Expropriation überhaupt zulässig erscheint, besondere gesetzliche

Bestimmungen bestehen, nur diese Bestimmungen Anwendung finden können, so hatte die Behörde in dem concreten Falle auf die Frage einzugehen, ob jenes Communicationsmittel, für dessen Herstellung die Expropriation in Anspruch genommen wird, jenen öffentlichen Communicationsmitteln beigezählt werden kann, für welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Expropriationsrecht besteht.

Aus den Administrativacten geht nun aber hervor und ist übrigens unbestritten, daß der herzustellende Steg nicht im Zuge eines bereits bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Weges sich befindet, sich sonach nicht als Verbindung eines schon bestehenden oder neu herzustellenden öffentlichen Weges darstellt, daß weder jene Gemeinden, deren Gebiete in Frage kommen, noch ein anderes jener Organe, welchen die Obsorge für die öffentlichen Communicationen obliegt, die Herstellung des Steges unternahmen, daß diese behufs Ausführung derselben das Expropriationsbegehren stellten und die Enteignung zugesprochen erhielten, sondern daß eine Privatperson, G. A. Lenoir, Besitzer des Meranerhofes in Untermais, die Herstellung dieses Weges mit der ausdrücklich erklärten Absicht der besseren und einträglicheren Verwerthung dieses seines Etablissements durch unmittelbare Verbindung desselben mit der Gisela-Promenade anstrebt, und daß über sein Recursbegehren diesem Recurrenten mit der angefochtenen Entscheidung für den Bau des Steges nach einem seiner Projecte die zwangsweise Enteignung bewilligt wurde.

An diesem Thatbestande wird in der Wesenheit dadurch nichts geändert, daß G. A. Lenoir in der von ihm überreichten Servitutsbestellungs-Urkunde vom 16. Februar 1889 erklärt, für den Fall als die Errichtung bewilligt wird und thatsächlich erfolgt, für sich und seine Rechtsnachfolger auf »immerwährende Zeiten, d. h. so lange der Steg überhaupt bestehen bleibt«, zu Gunsten des Publicums des Curortes Meran-Mais den Steg der freien Benützung, mit der Beschränkung auf Fußgeher und Stellwagen und mit Ausschluß der Fuhrwerke und Lastträger, einzuräumen. Durch diese Zugeständnisse hat der Steg seine Beschaffenheit in der Wesenheit nicht geändert, er ist kein Gemeinde- oder Concurrenzobject im Sinne des Straßengesetzes vom Jahre 1882 geworden, über welches die Verfügung den autonomen Organen nach dem Straßengesetze zustehen würde, er ist vielmehr ein Privateigenthumsobject des G. A. Lenoir geblieben, dem es nach der erwähnten Urkunde freisteht, den Steg zu errichten und den errichteten Steg wieder aufzulassen.

Bei diesem Sachverhalte konnte der in Rede stehende Steg nicht jenen Kategorien öffentlicher Communicationsmittel gleichgestellt werden, für welche nach Maßgabe der Straßen- und Wegegesetze eine Expropriation zulässig erscheint.

Nr. 5395.

Besondere Verpflichtungstitel zur Erhaltung von Gemeindewegen.

Erkenntniß vom 26. Juni 1890, Z. 2113.

Josef Hora und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. September 1889, Z. 23770, puncto Straßenherstellungskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem belangten böhm. Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 11 fl. 80 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit des mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Auftrages des Bezirksausschusses ddto. 10. April 1889, Z. 322, daß die Beschwerdeführer als Besitzer der nutzungsberechtigten Realitäten in Zinkau die Kosten für die Herstellung der Gemeindestraße von Zinkau nach Radkowitz im Betrage vom 628 fl. binnen vierzehn Tagen zu bezahlen haben, wird in der Beschwerde bestritten, weil 1. den Beschwerdeführern eine Verpflichtung zur Bestreitung dieser Herstellungskosten der fraglichen Straße nicht obliege, weil 2. die Straße keine Gemeindestraße, sondern eine Bezirksstraße sei und der Bezirksausschuß die nöthigen Herstellungsarbeiten im Wege öffentlicher Feilbietung selbst veranlaßt hat.

Der V. G. Hof mußte nach der Actenlage die Beschwerde als durchaus unbegründet erkennen. — Aus den Administrativacten ergibt sich, daß bereits mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft vom 6. November 1882, Z. 10316, der Bezirksausschuß aufgefordert wurde, die Instandsetzung der fraglichen Gemeindestraße wegen Weigerung der betheiligten Gemeinden in der Weise durchzuführen, daß die nöthigen Arbeiten in öffentlicher Licitation verpachtet und der Bauaufwand auf die Verpflichteten repartirt werde, worauf die festgestellten Beiträge im Wege der politischen Execution eingetrieben werden sollen.

Durch diese in Rechtskraft erwachsene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist erwiesen, daß die Herstellungsarbeiten vom Bezirksausschusse schon im Executionswege veranlaßt worden sind, daß also die Action des Bezirksausschusses keineswegs als eine Maßnahme in der Verwaltung der Bezirksstraße erfolgt sei, wie denn auch aus dem Protokolle vom 15. November 1886 sich ergibt, daß die Uebernahme der fraglichen Gemeindestraße in die Erhaltung durch den Bezirk erst nach Ausführung der Arbeiten erfolgt ist. Insoweit also die Beschwerde behauptet, daß die Herstellungsarbeiten, deren Kosten aufzubringen die Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt wurden, nicht eine Gemeindestraße, sondern eine Bezirksstraße betroffen haben, setzt sich die Beschwerde in Widerspruch mit dem actenmäßigen Sachverhalte.

Belangend die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Herstellung der Gemeindestraße, so wurde mit der gleichfalls in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 4. Mai 1887, Z. 14144, erkannt, daß die Instandhaltung der Gemeindewege nach der in der Gemeinde Zinkau bezüglich der Benützung des Gemeindegutes obwaltenden Uebung den am Gemeindegute nutzungsberechtigten Wirthschaften obliege. — Mit dieser Entscheidung erscheint daher in einer heute nicht weiter anfechtbaren Weise jener besondere Rechtstitel erwiesen, welcher nach § 13 des Ges. vom 12. August 1864 bei Concurrenzen in Anwendung zu bringen ist.

Nachdem, wie aus der eingangs citirten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 6. November 1882, Z. 10316, sich ergibt, die Verpflichteten dieser ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen sind und die Her-

stellungen durch Hintangabe der Arbeit in öffentlicher Licitation besorgt werden mußten, so sind die Beschwerdeführer nach der citirten Gesetzesstelle den also erwachsenen Aufwand zu bestreiten verpflichtet, und ist eben darum die Entscheidung durchaus gesetzmäßig.

Nr. 5396.

Errichtung von Bürgerschulen in Mähren. — Standort. — Unterrichtssprache.

Erkenntniß vom 27. Juni 1890, Z. 2127.

Stadtgemeinde Trebič (Adv. Dr. Kofranek) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanèra); E. vom 4. Mai 1889, Z. 48, puncto Errichtung einer deutschen Knaben-Bürgerschule in Trebič.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung soll in der Stadt Trebič eine Knabenbürgerschule mit deutscher Unterrichtssprache errichtet werden, deren Schulsprengel die Stadtgemeinde Trebič (Christenstadt) und die Israelitengemeinde Trebič zu bilden haben und deren I. Classe mit Beginn des Schuljahres 1889/90, die II. Classe mit Beginn des Schuljahres 1890/91 und die III. Classe mit Beginn des Schuljahres 1891/92 zu eröffnen ist.

Die sowohl gegen die Sache selbst, als auch gegen das Verfahren gerichtete Beschwerde der Stadtgemeinde Trebič konnte der V. G. Hof als im Gesetze gegründet nicht erkennen.

Nach § 5 des mähr. Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, ist in jedem Schulbezirke, in welchem eine Realschule nicht besteht, mindestens eine Bürgerschule zu errichten. — Die angefochtene Entscheidung stellt fest und die Beschwerde bestreitet diese Feststellung nicht, daß im Schulbezirke Trebič eine Realschule nicht besteht. Hiemit erscheint nach dem Wortlaute des § 5 des Schulerrichtungsgesetzes die Voraussetzung gegeben, unter welcher die Unterrichtsverwaltung die Errichtung von Bürgerschulen zu verfügen berechtigt erscheint.

Die Beschwerde bestreitet nun insbesondere das Recht der Unterrichtsverwaltung, die Errichtung der Bürgerschule der Gemeinde Trebič aufzuerlegen, indem sie ausführt, daß einerseits nach dem Wortlaute des § 5 l. c. diese Verpflichtung nur dem Schulbezirke, nicht aber einer einzelnen Gemeinde des Schulbezirkes auferlegt werden könne, und indem sie weiter insbesondere geltend macht, daß in Trebič eine Mädchen-Bürgerschule besteht.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Beschwerdegründe nicht als zutreffend zu erkennen. — Im Hinblick auf den Wortlaut des § 5 des Schulerrichtungsgesetzes ist es zunächst klar, daß die Unterrichtsverwaltung in Schulbezirken, in welchen eine Realschule nicht besteht, die Errichtung einer, ja beliebig vieler Bürgerschulen verfügen kann, daß dieselbe weiter, da das Gesetz in dieser Richtung keine Bestimmung trifft, in der Wahl des Standortes für die Bürgerschule in keiner Weise beschränkt ist, denselben also beliebig in jeder Gemeinde des Schulbezirkes bestimmen kann.

Durch eine derlei Verfügung würde an und für sich keine Gemeinde beschwert werden, vorausgesetzt, daß für die sachlichen und sonstigen Erfordernisse der Bürgerschule der Schulbezirk und nicht die Gemeinde aufzukommen hätte. — Eben darum geht die zu entscheidende Rechtsfrage schon vom Standpunkte der Legitimation der Gemeinde Třebič zur Beschwerdeführung dahin, ob die Errichtung der Bürgerschule in Třebič mit der Rechtswirkung, daß diese Gemeinde für die sachlichen Erfordernisse überhaupt und für die Bezüge des Lehrerpersonales bis zur Höhe von 8 Percent der Steuerleistung aufzukommen hat, verfügt werden konnte?

Der V. G. Hof fand diese Frage zu bejahen. — Die Ausführungen der Beschwerde, daß die den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen nur auf die allgemeine Volksschule, nicht aber auf die Bürgerschule sich beziehen, daß die Bürgerschule schon nach ihrer Stellung im Lehrplane als eine Anstalt des Schulbezirkes anzusehen sei und daß eben darum eine einzelne Gemeinde wider ihren Willen zur Errichtung einer Bürgerschule nicht verhalten werden kann, sind nur vom Standpunkte der Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes begründet und allenfalls de lege ferenda beachtenswerth, nicht aber dem maßgebenden Schulerrichtungsgesetze vom 24. Jänner 1870, R. G. B. Nr. 17, entsprechend.

Es ist richtig, daß nach § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, eine Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Errichtung und Erhaltung der Schulen nur für die allgemeine Volksschule und nicht für die Bürgerschule statuirt wurde und es kann daraus, daß der § 61 des Reichs-Volksschulgesetzes die Frage, wo und mit welchen Mitteln eine Bürgerschule errichtet werden soll, der Landesgesetzgebung überwies, gefolgert werden, daß die Feststellung einer besonderen, von jener für die allgemeine Volksschule im § 62 bestimmt unterschiedenen Concurrenz beabsichtigt war.

Allein das mähr. Landesgesetz vom 24. Jänner 1870 ist diesen durch das Reichs-Volksschulgesetz angedeuteten Weg eben nicht gegangen und die Beschwerde irrt, wenn sie meint, daß das letztere Gesetz keine Bestimmung über die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen getroffen hat. — Dies ist, und zwar dadurch geschehen, daß der § 6 des cit. Gesetzes auch die Bürgerschule als eine nothwendige Volksschule erklärt, daß weiter im § 36 im Allgemeinen bestimmt wird, daß die Geldmittel zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse und der Bezüge des activen Lehrpersonales für die nothwendigen Volksschulen, also nach der Definition des § 6 und nach dem Citate des § 5 im § 36 auch für die Bürgerschule die Ortsgemeinde aufzubringen hat.

Wenn also auch die Bürgerschule im Schulbezirke (siehe § 5), daher dem Sinne nach allerdings für diesen zu errichten ist, so hat doch das Gesetz diese Errichtung, beziehungsweise die Aufbringung der Geldmittel für solche nicht als eine Bezirksangelegenheit erklärt, vielmehr obliegt diese Aufbringung, sowie bei den nothwendigen Volksschulen auch bei den denselben beizuzählenden Bürgerschulen zunächst den Schulgemeinden, und nur insoferne diese überbürdet erscheinen würden, hat das Land die erforderlichen Geldmittel für die sachlichen Bedürfnisse aufzubringen (siehe § 36). Daß

die Stadt Trebič durch die Aufbringung der Geldmittel für die deutsche Knaben-Bürgerschule überbürdet worden wäre, hat selbe direct nicht behauptet, am allerwenigsten erwiesen.

Der Hinweis auf den Bestand einer Mädchen-Bürgerschule ist gleichfalls nicht geeignet, den Auftrag zur Errichtung einer Knaben-Bürgerschule gesetzwidrig erscheinen zu lassen, weil bereits das Reichs-Volksschulgesetz, bezw. das Gesetz vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, die durchgängige Trennung der Geschlechter in der Bürgerschule als obligatorisch statuirt hat (siehe § 19, Punkt 2 cit. Ges.), übrigens der obberufene § 5 des citirten Landesgesetzes auch nur von einem Minimum von Bürgerschulen spricht, welches bei gegebenen Voraussetzungen vorhanden sein müsse, ohne daß damit ausgedrückt worden wäre, daß ein Mehr an Bürgerschulen nicht errichtet werden dürfe.

Was die Schulsprengelbildung anbelangt, so ist allerdings dafür in Ansehung der Bürgerschulen eine eigene gesetzliche Norm — wie dies in Ansehung der öffentlichen Volksschulen der Fall ist (siehe § 9 des mähr. Schulerrichtungsgesetzes) — nicht gegeben.

Allein der § 36 cit. Gesetzes bietet einen genügenden Anhaltspunkt für die Nothwendigkeit der Schulsprengelbildung, indem er auch in Ansehung der Bürgerschulen die Schulgemeinde als die zur Bestreitung der sachlichen Erfordernisse Verpflichtete hinstellt. In der Heranziehung mehrerer Ortsgemeinden zur Concurrenz — welche dadurch wesentlich erleichtert wird — kann eine Gesetzwidrigkeit gewiß nicht gefunden werden. Daß insbesondere der Schulgemeinde dieser Knaben-Bürgerschule die Israelitengemeinde Trebič zugewiesen erscheint, vermag die Rechte der Stadtgemeinde (Christen) nicht zu tangiren, mindestens ist in der Beschwerde ein Recht der beschwerdeführenden Stadtgemeinde, in welchem selbe durch diese Maßregel verletzt worden wäre, nicht bezeichnet (§ 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Die Auftheilung des Aufwandes und die Constituirung des Ortsschulrathes, soferne solche mit jener Schulsprengelzuweisung in Verbindung gebracht werden, sind Fragen, über welche eine Entscheidung gar nicht vorliegt, so daß dieselben sich dermalen der Judicatur des V. G. Hofes entziehen (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Der in der Beschwerde weiter geltend gemachte Umstand, daß die Stadtgemeinde sich gegen die Errichtung der Bürgerschule mit deutscher Unterrichtssprache erklärt habe, stand einer gegentheiligen Entscheidung nicht im Wege, da — davon abgesehen, daß der Vertreter des zur Schulerhaltung auch concurrirenden Landes, der Landesausschuß, sich gegen die Ansicht der Gemeinde und für die Errichtung der Knaben-Bürgerschule in Trebič mit deutscher Unterrichtssprache aussprach — die Schulbehörden nach dem Wortlaute des § 6 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, an die Meinung der von ihnen anzuhörenden, die Schule erhaltenden Factoren nicht gebunden sind.

Belangend das Verfahren, so erscheint dasselbe der Vorschrift des § 7 des Ges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, gemäß durchgeführt, indem alle für die Errichtung einer Schule maßgebenden Umstände durch eine Commission, unter Zuziehung aller Interessenten — unter denen

auch die beschwerdeführende Stadtgemeinde sich befand — protokollarisch festgestellt erscheinen — eine Verhandlung aber, etwa in Form von Satzschriften durch Abgabe von Aeußerungen und Gegenäußerungen, gesetzlich nicht vorgesehen erscheint.

Insbesondere wäre die Feststellung des Umstandes, daß in Trebič nur eine drei- und nicht eine fünfclassige deutsche Volksschule bestehe — im gegebenen Falle gänzlich irrelevant gewesen, wenn erwogen wird, daß dem Erfordernisse des § 18 des Ges. vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, damit die Bürgerschule sich an den fünften Jahrescurs der allgemeinen Volksschule anschließe, auch dadurch entsprochen wird, wenn der Schüler fünf Jahrescurse einer, wenn auch dreiclassigen Volksschule mit Erfolg besucht hat, daher der Bestand einer fünfclassigen Volksschule für die Errichtung der Bürgerschule keine Voraussetzung ist.

Daß zur Errichtung dieser Bürgerschule, bezw. zur Einleitung des darauf abzielenden Verfahrens, welches von amtswegen erfolgt — das Gesuch einzelner Steuerträger Anlaß gegeben hat — vermag das Verfahren an sich nicht mangelhaft erscheinen zu lassen.

Nr. 5397.

Verpflichtung der ein eigenes Stammvermögen besitzenden Städte, zu den Lehrergehalten den vollen Concurrenzbeitrag zu entrichten.

Erkenntniß vom 27. Juni 1890, Z. 1351.

Stadtgemeinde Drohobycz (Adv. Dr. Brunstein) ca. Min. für Cultus und Unterricht (B.-S. Ritter v. Szawłowski); E. vom 4. April 1889, Z. 4295, puncto Bestreitung der Auslagen für die Gehalte des Lehrpersonales an den Volksschulen in Drohobycz.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie sich auf das Jahr 1888 bezieht, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Min.-Recurse der Stadtgemeinde Drohobycz gegen die Entscheidung des galiz. Landesschulrathes vom 5. November 1888, Z. 18260 ex 1887, insofern mit dieser Entscheidung die Stadtgemeinde Drohobycz verpflichtet wurde, vom 1. Jänner 1888 angefangen für die Zukunft, das durch die hiefür bestimmten Einkünfte des Ortsschulfondes in Drohobycz nicht bedeckte Gesammterforderniß für die Gehalte des Lehrpersonals an den Volksschulen in Drohobycz, in den gesetzlich gezogenen Grenzen ohne einen Beitrag aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde bis auf eine, mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 24. Mai 1887, Z. 6888, dem Lehrpersonale ganz ausnamsweise bewilligte und auf den Bezirks- bezw. Landesschulfond übernommene Gehaltsaufbesserung, aus eigenen Mitteln der Stadtgemeinde zu bestreiten, mit Rücksicht auf das beträchtliche Stammvermögen der Stadtgemeinde Drohobycz und deren günstige finanzielle Lage, keine Folge gegeben. Dagegen ist die Beschwerde der Stadtgemeinde Drohobycz gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst ist hervorzuheben, daß die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Entscheidung des galizischen Landesschulrathes, welche die Gemeinde Drohobycz für verpflichtet erklärt, vom 1. Jänner 1888 an, für die Zukunft das durch die hiefür bestimmten Einkünfte des Ortsschulfondes in Drohobycz nicht bedeckte Gesammterforderniß für die Lehrergehalte, mit Ausnahme der dort angeführten Gehaltsaufbesserung, aus eigenen Mitteln, d. i. ohne Beitragsleistung aus dem Bezirks-, bezw. Landesschulfonde zu bestreiten, erst unterm 5. November 1888, Z. 18260, gefällt und daß diese Entscheidung der beschwerdeführenden Gemeinde Drohobycz erst am 3. December 1888 zugestellt wurde, sonach zu einer Zeit, wo schon für das ganze Jahr 1888 und zwar in Folge vorhergegangener Anweisungen seitens der Schulbehörden, Auslagen für die Lehrergehalte auch aus dem Bezirksschulfonde bestritten worden waren.

Hieraus ergibt sich, daß, insofern das Jahr 1888 in Betracht kommt, es sich nicht um eine Zahlung für die Zukunft, sondern nur darum handeln konnte, ob die Stadtgemeinde Drohobycz verpflichtet sei, dem Bezirksschulfonde die aus demselben für das Jahr 1888 bestrittenen Auslagen zu ersetzen.

Nachdem die Schulbehörden die für die Beantwortung dieser Frage maßgebenden Momente, namentlich ob die aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde ausgezahlten Beträge mit oder ohne Vorbehalt des Ersatzes und in welcher Höhe angewiesen wurden, bei ihren Entscheidungen nicht in Betracht gezogen haben, da sie von der Annahme ausgegangen sind, daß es sich hier nur um eine Zahlung für die Zukunft handelt, was aber dem Vorausgeschickten zufolge, insoweit die angefochtene Entscheidung das Jahr 1888 betrifft, unrichtig ist, so mußte hierin ein Mangel des Administrativverfahrens in wesentlichen Punkten erkannt werden.

Insofern aber die angefochtene Entscheidung den weiteren Ausspruch in sich schließt, daß die Gemeinde Drohobycz das erwähnte Erforderniß für die Lehrergehalte vom 1. Jänner 1889 an aus eigenen Mitteln zu zahlen habe, fand der V. G. Hof die Entscheidung begründet. Die Schulbehörden haben nämlich in Uebereinstimmung mit den wiederholt abgegebenen Gutachten des Landesausschusses angenommen, daß die Stadtgemeinde Drohobycz ein beträchtliches Vermögen besitzt und daß der Gemeinde angesichts ihrer finanziellen Lage die fragliche Leistung auferlegt werden könne. Nach Artikel 19 des Ges. vom 2. Februar 1885, L. G. B. Nr. 29, erleidet der im Artikel 18 (ebendort) bezüglich der Gemeinden im Allgemeinen festgestellte Percentsatz hinsichtlich der Beitragsleistung zu den Lehrergehalten insofern eine Aenderung, als die ein eigenes Stammvermögen besitzenden Städte und Marktflecken zu den Lehrergehalten den vollen Concurrenzbeitrag zu entrichten haben, und es ist nur den Schulbehörden nach Vernehmung des Bezirks- und rücksichtlich Landesausschusses der Ausspruch überlassen, ob und welcher Beitrag aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde derartigen Städten oder Marktflecken zuzuerkennen sei.

Dies vorausgeschickt, hatte der V. G. Hof blos zu untersuchen, ob die Stadtgemeinde Drohobycz ein Stammvermögen besitzt. — Nach dem den Administrativacten zuliegenden Vermögensinventar der Stadtgemeinde Drohobycz pro 1887 besitzt die Stadtgemeinde Drohobycz ein Stammvermögen

von 1,128.276 fl. $35^1/_2$ kr. und nach der eigenen Berechnung der beschwerdeführenden Gemeinde hat dieselbe ein actives Vermögen von 728.889 fl. Es steht sonach fest, daß die Stadtgemeinde Drohobycz ein Stammvermögen besitzt.

Nachdem nun der cit. Artikel 19 die Verbindlichkeit der Städte und Marktflecken zu einer die im Artikel 18 festgestellte Maximalgrenze übersteigenden Leistung nur von dem Umstande abhängig macht, daß dieselben ein eigenes Stammvermögen besitzen, ohne Unterscheidung bezüglich der Höhe desselben, so ist es augenscheinlich, daß die beschwerdeführende Stadtgemeinde zu der im Artikel 19 Abs. 2 gedachten Kategorie von Gemeinden gehört. Hieraus ergibt sich, daß vorliegend von einer Verletzung des Gesetzes durch Auferlegung einer größeren Verpflichtung zur Beitragsleistung keine Rede sein kann, weil die in Artikel 18 festgestellte Maximalgrenze bezüglich der Leistung zu Lehrergehalten auf die ein eigenes Stammvermögen besitzende Stadtgemeinde Drohobycz keine Anwendung findet.

Es kann sich sonach im vorliegenden Falle lediglich um die Frage handeln, ob der Stadtgemeinde Drohobycz irgend ein Zuschuß und in welcher Höhe aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zuzusprechen war. Die Beantwortnng dieser Frage muß aber als in dem Ermessen der Schulbehörden liegend angesehen werden und entzieht sich daher in Gemäßheit des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes.

Nr. 5398.

Soll das Gesetz vom 27. December 1880 Anwendung finden, so müssen Nichtmitglieder von jedem seitens der Genossenschaft abzuschließenden Geschäfte statutenmäßig ausgeschlossen sein.

Erkenntniß vom 1. Juli 1890, Z. 2171.

Banca cooperativa ca. Tirol. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 19. December 1889, Z. 22823, puncto verweigerter Löschung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5399.

Erwerbsteuererhöhung, Verfahren und Steuerausmaß.

Erkenntniß vom 1. Juli 1890, Z. 2179.

Creditverein der krainischen Sparcasse in Laibach ca. krain. Finanz-Direction; E. vom 29. December 1889, Z. 17136, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3313 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 3785 (Bd. XI, J. 1887).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 4450 (Bd. XIII, J. 1889).

Nr. 5400.

Soll das Gesetz vom 27. December 1880 Anwendung finden, so müssen Nichtmitglieder von jedem seitens der Genossenschaft abzuschließenden Geschäfte, mit alleiniger Ausnahme der im § 1 des Ges. vom 14. April 1885 taxativ aufgezählten Geschäfte, statutenmäßig ausgeschlossen sein.

Erkenntniß vom 1. Juli 1890, Z. 1830.

Creditbank für Handel und Gewerbe, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Drohobycz, ca. galiz. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 22. November 1889, Z. 82489, puncto Erwerbsteuerpflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5401.

Rechtssatz wie bei Nr. 5400.

Erkenntniß vom 1. Juli 1890, Z. 2172.

Webergenossenschaft in Romarno, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, ca. galiz. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 11. December 1889, Z. 92896, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 5402.

Bestimmung der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 1. Juli 1890, Z. 2111.

Josef Siegler ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 20. November 1889, Z. 77799, puncto der nach der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung von der Spiritusbrennerei in Worhabschen mit jährlich 42 fl. vom I. Semester 1889 vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5403.

Wahlvollmachten in bianco. — Auswechslung und Umschreibung der Stimmzettel.

Erkenntniß vom 2. Juli 1890, Z. 1836.

Heinrich Miks (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 31. August 1889, Z. 82718, puncto Gemeindeausschußwahlen in Königgrätz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 17. Juni 1889 stattgefundenen Wahl des Gemeindeausschusses in Königgrätz wurden die Mitglieder des Gemeindeausschusses im III. Wahlkörper von den abgegebenen 282 Stimmen

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3313 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 3785 (Bd. XI, J. 1887).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 967 (Bd. IV, J. 1880) u. Nr. 4434 (Bd. XIII, J. 1889).

insgesammt mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, wobei der Beschwerdeführer mit den erhaltenen 90 Stimmen gegenüber dem mit der geringsten Stimmzahl gewählten Ausschusse um 54 Stimmen in der Minorität verblieben ist.

Beschwerdeführer bestreitet nun die Gesetzmäßigkeit der mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhm. Statthalterei aufrecht erhaltenen obigen Wahl, hauptsächlich aus dem Grunde, weil viele Stimmzettel, worauf auch sein Name stand, den Wählern abgenommen und von unberufenen Personen auf andere Candidaten, mit Auslassung des Beschwerdeführers, umschrieben und sodann bei der Wahl abgegeben wurden, und weil ferner eine große Anzahl von Wahlvollmachten blos mit den Unterschriften der Wahlberechtigten in bianco versehen, gleichfalls von unberufenen Personen abgesammelt und bei der Stimmabgabe, einige sogar zweimal, und auch von gar nicht wahlberechtigten Personen, benützt worden seien, durch welche Manöver Beschwerdeführer um wenigstens 70 Stimmen verkürzt und sicher gewählt worden wäre, wenn jene Vorgänge nicht platzgegriffen hätten.

Nachdem nun das Wahlprotokoll keine Bemerkung darüber enthält, daß bei der Wahl Unregelmäßigkeiten stattgefunden hätten, wurde über sämmtliche in dem Recurse des Beschwerdeführers enthaltene Angaben, sowie auch über jene im Recurse des Johann Váňa, Wenzel Zákravský, Ed. Ebenhoch (welcher Recurs, nachdem diese Recurrenten von der Beschwerde nachträglich zurückgetreten sind, lediglich von Josef Chmelik aufrecht erhalten wurde und dem der Beschwerdeführer rechtzeitig beigetreten ist), umständliche Erhebungen gepflogen.

Dabei hat Alois Dvořáček zugestanden, daß er etwa 20 bis 30 Wählern die Stimmzettel mit anderen Namen, als dieselben ursprünglich enthielten, ausgefüllt habe, aber es sei dies über Wunsch und im vollen Einverständnisse mit diesen Wählern geschehen. Insbesondere hat der vom Beschwerdeführer namhaft gemachte Zeuge Hoffmann bei seiner Einvernahme angegeben, daß er sich den Stimmzettel durch Tichý habe absichtlich anders ausfüllen lassen.

Weiter gab Emanuel Fiala an, daß er circa 40 bis 50 Wahlvollmachten, von Frauen in bianco unterschrieben, abgesammelt habe, in welche der Name des jeweiligen Vollmachtsträgers erst später eingetragen worden sei.

Es ist zu constatiren, daß die bei der Wahl vorgelegten Vollmachten mit allen formellen Erfordernissen versehen waren, und daß von Seite der Aussteller der Vollmachten wegen eines allfälligen Mißbrauches derselben keine Beschwerde erhoben wurde.

Es kann bei dieser Sachlage nicht behauptet werden, daß irgend welche gesetzwidrige Beeinflussung der Wahlfreiheit stattgefunden hätte.

Was aber die Auswechslung und Umschreibung der Stimmzettel anbelangt, so kann von einer Beeinträchtigung der Wahlfreiheit schon darum nicht die Rede sein, weil es ja im Belieben des Wählers liegt, den ihm eingehändigten Stimmzettel abzugeben oder nicht abzugeben und sobald die Abgabe des Stimmzettels freiwillig und ohne äußeren Zwang erfolgte, dieser Stimmzettel als dem Willen des Wählers entsprechend angesehen werden muß.

Wenn daher mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei die in Rede stehende Wahl aufrecht erhalten wurde, so konnte der V. G. Hof in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die Behauptung, daß Josef Šorf und Carl Svoboda zweimal als Bevollmächtigte gewählt haben, entspricht nicht der Actenlage, nachdem diese beiden, als sie sich zum zweiten Male als Bevollmächtigte zur Wahl gemeldet haben, von der Wahlcommission zur Wahl nicht zugelassen worden sind.

Dagegen ist es richtig, daß sowohl für Franz Ružička als Cyrill Wlach ungiltige Stimmen abgegeben worden sind — allein diese zwei Stimmen, auch wenn sie in Abschlag gebracht werden, vermögen angesichts des eingangs berührten Stimmenverhältnisses zwischen den Stimmen für die Gewählten und den für den Beschwerdeführer abgegebenen nächstmeisten Stimmen die Giltigkeit der Wahl selbst nicht zu alteriren.

Nr. 5404.

Einzelnen Gemeindeausschußmitgliedern als solchen kommt ein Recht auf Mittheilung interner Amtsacte nicht zu.

Erkenntniß vom 2. Juli 1890, Z. 1835.

Franz Schneider und Gen. (Adv. Dr. Gust. Kohn) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 24. Juli 1889, Z. 28249, puncto Verweigerung einer Abschrift eines vom Bezirksausschusse Neubistritz aufgenommenen Erhebungsprotokolles.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer werden verpflichtet, die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 8 fl. 30 kr. dem belangten böhm. Landesausschusse binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Franz Schneider und zwei Genossen haben als Mitglieder des Gemeindeausschusses von Zinolten beim Bezirksausschusse in Neubistritz das Ansuchen de präs. 28. April 1889, Z. 180, gestellt, um Ertheilung einer Abschrift eines in Folge Auftrags des böhm. Landesausschusses im Jahre 1884 aufgenommenen Erhebungsprotokolles über das Gebahren mit dem Gemeindevermögen in Zinolten und zwar mit der Absicht, auf Grund dieses Protokolles eine Beschwerde gegen den Gemeindeausschuß zu erheben.

Es wurde jedoch dieses Ansuchen sowohl vom Bezirksausschusse in Neubistritz am 8. Juni 1889, Z. 180, als auch vom böhm. Landesausschusse mit dem angefochtenen Erlasse vom 24. Juli 1889, Z. 28249 abschlägig beschieden.

Der V. G. Hof fand die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Denn es handelt sich im vorliegenden Falle, wie aus den administrativen Acten sich ergibt, um eine über Veranlassung des böhm. Landesausschusses in Ausübung des Aufsichtsrechtes aufgenommene Urkunde, also um einen internen Amtsact, auf dessen Mittheilung den Beschwerdeführern auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gemeindeausschusses ein Recht

nicht zukommt, da die einzelnen Gemeindeausschuß-Mitglieder für sich allein Befugnisse nicht in Anspruch nehmen können, welche nach dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses allenfalls von diesem ausgeübt werden könnten.

Nr. 5405.

Der zum menschlichen Genusse nicht geeignete, denaturirte Branntwein unterliegt nicht der auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Getränken in Tirol bewilligten Landesauflage.

Erkenntniß vom 2. Juli 1890, Z. 2031.

Karl Chinatti und Theodor Frank (Adv. Dr. Grab) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 13. Jänner 1890, Z. 15831, puncto Landesauflage auf denaturirten Branntwein.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegebenen Falles handelt es sich darum, ob der vom Beschwerdeführer bezogene denaturirte Spiritus von der mit dem Landesgesetze vom 26. April 1887, L. G. B. Nr. 21, S. 133, bewilligten Landesauflage auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Getränken befreit, bezw. ob ihm die von ihm thatsächlich bezahlte Landesauflage zurückzuzahlen sei.

Aus der Anordnung des § 2 dieses Gesetzes, wornach unter jenen Bedingungen und Vorsichten, unter welchen die Finanzverwaltung die Steuerrückvergütung für Branntwein gewährt, welcher zur Erzeugung von nicht in die Reihe der menschlichen Genußmittel gehörigen Fabrikaten verwendet wird, auch die Rückvergütung der gemäß § 1 des Gesetzes eingehobenen Auflage für Landeszwecke — durch welche übrigens nach § 1, Absatz 3 des erwähnten Gesetzes der Handelsverkehr in Mengen über 100 Liter und die Production nicht getroffen werden soll — stattfindet, ist zu schließen, daß die Absicht des Gesetzes dahin geht, nur jenen Branntwein mit der Landesumlage zu treffen, welcher in seiner unveränderten Beschaffenheit oder nach Verwendung zu Fabrikaten zu menschlichem Genusse sich eignet. Damit im Einklange besagt der § 13 der Durchführungsvorschrift vom 15. August 1888, L. G. B. Nr. 28, S. 190, welcher mit 1. September 1888 in Wirksamkeit trat (L. G. B. 1888, Nr. 29, S. 202), daß eine gebührenfreie Abschreibung angemeldeter, noch nicht versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeiten in jeder Menge statthabe, welche seit der Anmeldung ihre Beschaffenheit so wesentlich geändert haben, daß sie zum Verbrauche als Branntweingenußmittel nicht mehr geeignet sind.

Nun besitzt der nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 10. August 1888, R. G. B. Nr. 133, S. 641, denaturirte Branntwein die Eigenschaft eines menschlichen Genußmittels nicht, die Denaturirung hat ja eben den Zweck, ihn zum menschlichen Genusse ungeeignet zu machen. Der vom Beschwerdeführer bezogene denaturirte Branntwein war daher mit der Landesauflage nicht zu belasten.

Die thatsächlich erfolgte Bezahlung der von den Einhebungsorganen geforderten Landesauflage seitens des Beschwerdeführers bei der Bezugs-

anmeldung hat im § 10 der Durchführungsvorschrift, wornach die Berichtigung der Auflage regelmäßig gegen Empfang der Bollete bei der Versteuerungs-anmeldung zu erfolgen hat, ihre Begründung und kann dem Anspruche auf Rückzahlung umsoweniger präjudiciren, als die Rückvergütung der Landes-auflage im § 2 des Gesetzes vom Jahre 1887 unter jenen Vorsichten und Bedingungen, unter welchen die Finanzverwaltung die Steuerrückvergütung für Branntwein gewährt, wenn die Steuer von nicht in die Reihe von menschlichen Genußmitteln gehörigen Fabrikaten entrichtet wurde, statuirt ist, nach § 6 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, S. 299, aber Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung 2c. — also zu Zwecken, zu welchen eben der zum menschlichen Genusse nicht mehr geeignete denaturirte Branntwein dient — verwendet wird, von der staatlichen Consumabgabe befreit ist.

Nr. 5406.

Bei der Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden werden die Heimatsberechtigten der Gesammtgemeinde jener Gemeinde als heimatsberechtigt zugewiesen, welche im Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung wohnten.

Erkenntniß vom 2. Juli 1890, Z. 2080.

Gemeinde Ellmau ca. Tiroler Statthalterei (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 12. November 1889, Z. 25742, puncto Heimatsrecht der Barbara Rothmüller und ihres Sohnes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten und weiter nicht bestrittenen Thatbestande steht fest, daß Barbara Rothmüller in der Ortsgemeinde Söll heimatszuständig war, daß diese Ortsgemeinde im Jahre 1864 in die drei Gemeinden Söll, Ellmau und Scheffau getrennt wurde, daß nach diesem Zeitpunkte und zwar in den Jahren 1869 und 1885 die neugebildete Ortsgemeinde Scheffan der Barbara Rothmüller einen Heimatsschein ausgefertigt hat. Gleichwohl wurde mit der angefochtenen Entscheidung Barbara Rothmüller als heimatszuständig der Gemeinde Ellmau zugewiesen, und zwar aus dem Grunde, weil Barbara Rothmüller zur Zeit der Trennung der Gemeinden in dem jetzigen Gemeindegebiete Ellmau gewohnt hat.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 35 des Heimatsgesetzes war im concreten Falle die Frage zu lösen, ob von Seite der Gemeinde Scheffau der Beweis, daß Barbara Rothmüller zur Zeit der Ausstellung des Heimatsscheines das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde hatte, erbracht worden ist.

Der V. G. Hof mußte diese Frage bejahen.

Denn durch die Aussagen der Barbara Rothmüller vom 21. August 1889, sowie durch die Aussagen der zu Protokoll vom 24. Mai 1888 vernommenen Gedenkmänner, sowie weiter durch das Zeugniß des Gedenkmannes Benno Reicher ddto. 8. Februar 1888 ist erwiesen worden, daß Barbara Rothmüller zur kritischen Zeit, d. i. im Jahre 1864, im Gebiete der Gemeinde Ellmau wohnte.

Der Umstand, daß Barbara Rothmüller, welche als Botin und Brodausträgerin sich ernährte, in wiederkehrenden Zeiträumen, zeitweise in anderen Orten übernachtet und sich dort aufgehalten hat, ist nicht geeignet, die Thatsache des ordentlichen Wohnsitzes in Ellmau in Zweifel zu setzen, da nach der bestimmten Erklärung der Barbara Rothmüller sie in Ellmau eine eigene Kammer besaß, wo sie ihre Fahrnisse ständig untergebracht hatte und daß sie ebenda in den Jahren 1867 und 1868 eine Miethwohnung beim Kapperbauer innehatte.

Im Sinne der Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Heimatsgesetzes wurde also Barbara Rothmüller im Zeitpunkte der Trennung der Ortsgemeinde Söll, kraft ihres Wohnsitzes im Gebiete der neugebildeten Ortsgemeinde Ellmau, in dieser Gemeinde zuständig, bezw. es blieb das nach § 3 auf den ganzen Umfang des Gebietes der ehemaligen Ortsgemeinde Söll sich erstreckende Heimatsrecht nach der Trennung für das Gebiet der Gemeinde Ellmau wirksam.

Daß seit dem Zeitpunkte der Trennung der genannten Ortsgemeinde von der ehemaligen Gemeinde Söll in dem Heimatsrechte der Barbara Rothmüller eine Veränderung platzgegriffen hätte, wurde von keiner Seite behauptet.

Hiemit ist dargethan, daß Barbara Rothmüller zur Zeit der Ausstellung der Heimatsscheine vom Jahre 1869 und 1885 in der Ortsgemeinde Ellmau heimatsberechtigt war, daß also diese Heimatsscheine irrthümlich ausgestellt wurden.

Nr. 5407.

1. Anerkennung des Realrechtes der Branntweinerzeugung auch für solche Realitäten, welche zeitweise nicht in Betrieb gestanden sind. — 2. Feststellung des Zeitpunktes der Eintragung einer Gewerbsgerechtigkeit in einem Stadt- oder Grundbuche zu Zwecken der Beurtheilung der radicirten Eigenschaft derselben. (Mähren.)

Erkenntniß vom 3. Juli 1890, Z. 2204.

Eheleute Johann und Anna Šarata ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 13. October 1889, Z. 19203, puncto Nichtanerkennung der Realgewerbsgerechtigkeit für die Realität Nr. 25 in Břestek, dann der radicirten Eigenschaft des Weinschankgewerbes in der Realität Nr. 26 ebendaselbst.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff des Anspruches der Realgewerbsgerechtigkeit für die Realität Nr. 25 in Břestek nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dagegen in Betreff des Anspruches auf die radicirte Eigenschaft des Weinschankgewerbes in der Realität Nr. 26 ebendaselbst, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des citirten Gesetzes aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesenen Ansprüche der Beschwerdeführer

1. um Anerkennung des Realgewerbes zur Branntweinerzeugung nach § 42 des Gesetzes vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, für das Haus Nr. 25 in Břestek,

2. um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Weinschankrechtes für die Realität Nr. 26 ebendaselbst stützt die Beschwerde

ad 1. auf den Kaufvertrag ddto. 1. Juli 1804, womit die ehemalige Obrigkeit des Dominiums Buchlau das Břesteker Branntweinhaus Nr. 25 sammt Fleischbank an Jonas Braun verkauft hat, indem die Beschwerde in diesem Vertrage zugleich den Beweis dafür gelegen erachtet, daß das fragliche Haus, weil in dem Besitze der Domäne gestanden, ein solches sei, in welchem auf Grund des Propinationsrechtes die Branntweinerzeugung ausgeübt wurde. Nach den Motiven der angefochtenen Entscheidung erfolgte die Ablehnnng des erhobenen Anspruches deshalb, weil der Beschwerdeführer nicht erwiesen hat, daß die obbezeichnete Realität Erzeugungsstätte des Branntweins auf Grund des Propinationsrechtes gewesen ist.

Der V. G. Hof konnte dieser Anschauung der angefochtenen Entscheidung nicht beipflichten.

Durch den von der Partei producirten Kaufvertrag ist erwiesen, daß das Haus C.-N. 25 in Břestek Eigenthum der Domäne Buchlau gewesen war und daß dieses Haus und zwar als Branntweinhaus an Jonas Braun verkauft wurde; für diesen letzteren Umstand sprechen insbesondere die Punkte 7 und 9 des Vertrages, welche Begünstigungen des Käufers zum Inhalte haben, für die Herstellung solcher Einrichtungsstücke, welche zum Betriebe der Branntweinerzeugung erforderlich sind. Es spricht aber auch für den Anspruch der Beschwerde der Artikel 18 des Vertrages, welcher die Herstellung und Instandhaltung der Wasserleitung in das Branntweinhaus zum Gegenstande hat. Endlich streitet für den Anspruch der Beschwerde auch der Umstand, daß der über das Haus Nr. 25 abgeschlossene Vertrag in das für Branntweinhäuser, Schänken und Mühlen bestandene Kauf- und Verkaufsbuch eingetragen wurde.

Daß in dem Hause Nr. 25 in Břestek die Branntweinerzeugung betrieben und versteuert wurde, wird durch den über h. g. Requisition erstatteten Bericht der Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Hradisch ddto. 19. Juni 1890, Z. 10339, dahin bestätigt, daß in dem Hause Nr. 25 zu Břestek die Branntweinerzeugung bis zum Jahre 1860 betrieben worden ist. Daß die Branntweinerzeugung in dem Hause Nr. 25 in Břestek etwa auf Grund besonderer Concession erfolgt wäre, ist nicht erwiesen.

Bei dieser Sachlage mußte der V. G. Hof anerkennen, daß das Haus Nr. 25 in Břestek jenen Realitäten beizuzählen ist, auf welche der § 42, Absatz 1 des vorcitirten Gesetzes seine Anwendung findet, zumal nicht gezweifelt werden kann, daß den ehemaligen Dominien in der Markgrafschaft Mähren das Propinationsrecht auch bezüglich des Branntweins zugestanden hat. Der Umstand, daß die Branntweinerzeugung im Hause Nr. 25 nur bis zum Jahre 1860, also nicht im Momente des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. April 1869, betrieben wurde, beirrt den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Realrechtes der Branntweinerzeugung für das Haus Nr. 25 darum nicht, weil keinerlei Bestimmung des Gesetzes dessen Anwendbarkeit nur auf die im Betriebe gestandenen Realitäten einschränkt, im Gegentheil, aus den Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes sich ergibt, daß das Gesetz seine Anwendbarkeit auch für solche Realitäten vorgesehen hat, welche zeitweise nicht im Betrieb gestanden sind.

Der ad 2 erhobene Anspruch auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Weinschankes wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb

abgelehnt, weil der Beschwerdeführer nicht erwiesen hat, daß diese Gewerbsgerechtigkeit vor dem 15. November 1780 ob dem Hause Nr. 26 grundbücherlich ausgezeichnet worden ist und weil die Anerkennung des Realrechtes auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 darum nicht erfolgen konnte, weil das Propinationsablösungsgesetz auf den Weinschank sich nicht bezieht.

Die Beschwerde stützt den Anspruch auf den Urkauf vom 1. Jänner 1767, sowie darauf, daß aus den Büchern und der vorgelegten Kaufsurkunde ersichtlich ist, daß die Eintragung dieses Urkaufes vor dem Normaljahre erfolgt sei.

Mit dem von der Beschwerde berufenen Kaufvertrage ddto. 1. Jänner 1767 hat Anton Jeřabek den sogenannten »Biesteker Schank« oder Wirthshaus von der Domäne Buchlowitz erkauft. Aus den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 dieses Vertrages folgt, daß dem Käufer die Realität Nr. 26 als Wirthshaus und als Schankhaus verkauft und er nach dem Vertrage zum Betriebe des Schank- und Wirthsgewerbes ermächtigt wurde. Denn der Artikel 2 trifft Bestimmungen wegen Anwendung entsprechender Maße und Gewichte, der Artikel 3 hat die Fremdenbeherbergung zum Inhalte, der Artikel 5 behandelt die Musiklicenz, es beschäftigen sich also diese Artikel durchaus mit Befugnissen, welche mit dem Wirthsgewerbe verbunden erscheinen. Darum kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Realität Nr. 26, welche in dem Vertrage durchaus als Schank- und Wirthshaus bezeichnet wird und als solches auch in den Grundbüchern angeführt erscheint, verbunden mit der Wirthshausgewerbsgerechtigkeit, einen Gegenstand des Vertrages und darum auch der Eintragung in die öffentlichen Bücher gebildet hat, und es kann somit nach den Bestimmungen des Hofrescriptes vom 6. November 1779 nur mehr noch darauf ankommen, ob die Verbücherung des Urkaufes vor dem durch dieses Hofrescript bestimmten Normaljahre (15. November 1780) erfolgt sei oder nicht. Auch diese Frage konnte im Hinblick auf das von der Partei vorgelegte Desumpt ddto. 17. Februar 1888 nicht sofort verneint werden. Die Eintragung des Urkaufes in das Kauf- und Verkaufsbuch der Branntweinhäuser, Schänken und Mühlen der Herrschaft Buchlau wird durch das citirte Desumpt des Grundbuchsamtes Gaya, sowie auch durch die Note des k. k. Bezirksgerichtes Gaya vom 12. August 1888, Z. 13840, und vom 2. Juni 1888, Z. 9576, bestätigt. Wenn nun auch in den eben citirten Noten das k. k. Bezirksgericht Gaya hervorhebt, daß ein besonderer Tag der Eintragung des Urkaufes in den Büchern selbst nicht ausgezeichnet erscheint, so ergibt sich doch aus der Reihenfolge der Eintragungen, daß die Behauptung der Beschwerde, die Eintragung des Urkaufes sei vor dem 15. November 1780 erfolgt, nicht ohne Berechtigung aufgestellt wurde. Denn die erste Eintragung erfolgte auf einer »Extra-Zuschrift« ddto. 18. October 1770, beruft eben den Urkaufvertrag und enthält die Veräußerung des Wirthshauses durch den ersten Erkäufer an Josef Waschak und wiederum an Nikolaus Hromeček. Die nächstfolgende Eintragung erfolgte auf Grund der Extra-Zuschrift vom 1. Jänner 1775 und hat die Veräußerung dieser Realität von Nikolaus Hromeček an Josef Trniak zum Gegenstande.

Die Eintragung, welche nun nachfolgt und den Erwerb der Realität durch Johann Studenka zum Inhalte hat, ist beim Amte selbst am 13. Mai 1782 erfolgt. Aus dieser letzteren Bestätigung kann gefolgert werden, daß die vorangegangenen Eintragungen jedenfalls früher als diejenige vom 13. Mai 1782 erfolgt sind, was mit Rücksicht auf die angeführten Daten der diesen Eintragungen zu Grunde gelegenen Urkunden zu dem Schlusse führt, daß die Eintragung des Urkaufes vor dem Normaljahre erfolgt sein dürfte. Wenn nun auch durch die von der Partei vorgelegte, allerdings behördlich bestätigte Abschrift der Tag der erfolgten Eintragung immerhin noch als nicht genau fixirt erscheint, so war doch mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856 ein officiöses ist, für die Behörde der Anlaß geboten, eine weitere und genauere Feststellung des Zeitpunktes der Eintragung des citirten Urkaufes zu veranlassen.

Nr. 5408.

Soweit es sich um Herstellungen an Schulgebäuden handelt, können nur die nach dem Gesetze berufenen Concurrenten zur Vornahme derselben verhalten werden, dagegen steht den Schulbehörden nicht zu, Entscheidungen über Privatrechte und Verbindlichkeiten zu treffen.

Erkenntniß vom 3. Juli 1890, Z. 2205.

Ortsschulrath in Rimau (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanèra); mitbeth. Josefine Lorenz, Domänenbesitzerin in Unter-Rimau (Adv. Dr. Julius Glaser); E. vom 11. Juli 1889, Z. 8693, puncto Concurrenz zu Schulbauherstellungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der mitbetheiligten Partei erhobenen formalen Einwendungen fand der V. G. Hof nicht begründet.

Die Beschwerde ist von dem Ortsschulrathe auf Grund eines ausgewiesenen formell anstandslosen Beschlusses überreicht. Die Bestreitung der Mitgliedschaft der an der Beschlußfassung betheiligten Person fand der V. G. Hof darum haltlos, weil nach den Administrativacten ein Zweifel darüber nicht besteht, daß an der Beschlußfassung berufene Personen betheiligt waren und auf eine durch nichts begründete Bestreitung der Mitgliedschaft der in den Ortsschulrath berufenen Personen überhaupt die Einwendung des Mangels der Legitimation nicht gestützt werden kann.

Eine Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. a greift aber deshalb nicht platz, weil es sich im concreten Falle lediglich um die Frage der Competenz der Administrativbehörden zu der vom Ortsschulrathe begehrten Verfügung handelt. In der Sache selbst war zu erinnern:

Durch die angefochtene Entscheidung erachtet der Ortsschulrath sich deshalb für beschwert, weil der Besitzerin der Domäne Rimau nicht die Verpflichtung zur Ausführung aller an den im Hause Nr. 10 in Rimau befindlichen Schullocalitäten nöthigen Herstellungen auferlegt wurde und weil insbesonders die genannte Domänenbesitzerin nicht für verpflichtet erkannt wurde, die bestehenden hölzernen Stiegen gegen feuersichere umzutauschen, die

Schullocalitäten zu erhöhen und mit Fenstern zu versehen und die Thüren umzuändern.

Die Beschwerde vermeint, daß die Domänenbesitzerin zu diesen Herstellungen verpflichtet sei, weil die Domäne in dem Protokolle vom 21. December 1821 zur Herstellung der Schule sich verpflichtet habe und weil der Domänenbesitzerin auch nach dem Vergleiche vom 22. August 1862 eine solche Verbindlichkeit obliege, da dieser Vergleich einen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungstitel begründet habe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

Was zunächst den Vergleich vom 21. December 1821 anbelangt, welcher die Beschaffung der Wohnungslocalitäten für den Pfarrbeneficiaten zum Gegenstande hat, so konnte auf diesen Vergleich, obschon in demselben die Obrigkeit die Verpflichtung übernommen hatte, binnen 18 Jahren auch ein neues Schulgebäude herzustellen, nicht weiter Rücksicht genommen werden, weil die durch diesen Vergleich begründeten Verhältnisse durch den nachgefolgten Vergleich vom 22. August 1862 eine Aenderung erfahren haben. In diesem letzteren Vergleiche vermochte aber der V. G. Hof darum nicht einen öffentlichrechtlichen Concurrenztitel zu erblicken, weil es sich bei Abschluß desselben keineswegs um die Regelung der Concurrenz für die Errichtung und Erhaltung der Schule, sondern einzig und allein um die Regelung der zwischen dem Pfarrbeneficiaten und der Domäne obwaltenden Rechtsverhältnisse aus dem Anspruche des Ersteren auf Einräumung der nöthigen Wohnungslocalitäten im Schlosse gehandelt hat und weil dieser Anspruch von beiden Parteien unter Intervention der Behörden als ein privatrechtlicher behandelt und auch für die Schule, wie aus der Einverleibung in die Landtafel ersichtlich ist, nur privatrechtliche Ansprüche auf die Benützung gewisser Localitäten für Schulzwecke constatirt worden sind.

Wenn daher bei dieser Sachlage die Schulbehörden es ablehnten, mittelst einer instanzmäßigen Entscheidung eine Verpflichtung der Domänenbesitzerin zu den fraglichen Herstellungen auszusprechen, so mußte diese Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden, da den Schulbehörden eine Entscheidung über Privatrechte und Verbindlichkeiten nicht zusteht und soweit es sich um die Herstellungen an Schulgebäuden handelt, nur die nach dem Gesetze berufenen Concurrenten zur Vornahme derselben verhalten werden können. Da die Beschwerde nur wegen der Einschränkung der Entscheidung der ersten Instanz erhoben war und durch den Ausspruch über die Verpflichtung der Domäne zur Vornahme der bloßen Instandhaltungsarbeiten jedenfalls Rechte der Schule nicht verletzt werden, so war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 5409.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist die zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung maßgebend.

Erkenntniß vom 3. Juli 1890, Z. 2206.

Wenzel Heil und Cons. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. September 1889, Z. 36499, puncto Gemeindeweidenutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem gemäßigten Betrage von 10 fl. dem belangten böhm. Landesausschusse binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.« *)

Nr. 5410.

1. Jeder zusammenhängende Grundcomplex eines und desselben Besitzers von wenigstens 200 Joch ist als ein selbstständiges Jagdgebiet zu betrachten, ohne Unterschied, ob der Grundcomplex innerhalb der Grenzen einer oder mehrerer Gemeinden oder Ortschaften liegt. — 2. Unterbrechung des Zusammenhanges durch einen öffentlichen Weg. — Enclavirung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Juli 1890, Z. 1985.

Jagdgenossenschaft in Černik ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Fürst Johann von und zu Liechtenstein (Adv. Dr. Pfeiffer); E. vom 22. Juni 1889, Z. 19011, puncto einer Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Jagdgesellschaft hat dem Mitbetheiligten die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im gemäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Böhmisch-Brod hat mit der Entscheidung vom 29. November 1888, Z. 445/447, über Einschreiten der Domänenverwaltung Kaunitz, die den Ortsinsassen in Černik gehörigen auf der in den administrativen Acten erliegenden Catastralmappe mit I—V bezeichneten Grundstücke als Enclaven im Sinne des § 5 böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, erklärt und dieselben im Gesammtausmaße von 191 Joch 941 Quadratklafter der an dieselben angrenzenden selbstständigen Jagdbarkeit der Domäne Kaunitz zur Jagdausübung zugewiesen; dagegen die restlichen Grundstücke der Ortsinsassen, welche auf der Mappe mit VI bezeichnet sind, im Ausmaße von 14 Joch 229 Quadratklafter, dann die Gruppe VII im Außmaße von 97 Joch 892 Quadratklafter und endlich die Gruppe VIII im Ausmaße von 6 Joch 954 Qu.-Klafter mit einigen zum Großgrundbesitze gehörigen, in den Grenzen der Gemeinde Černik gelegenen Grundparcellen im Gesammtausmaße der letzteren von 107 Joch 157 Qu.-Klafter zu einer 225 Joch 628 Qu.-Klafter umfassenden genossenschaftlichen Jagdbarkeit vereinigt.

Dem gegen diese den Betheiligten zugestellte Entscheidung lediglich seitens der Domänenverwaltung Kaunitz, bezw. Ouřinoves, ergriffenen Recurse Folge gebend, hat der böhm. Landesausschuß den zweiten in Beschwerde gezogenen Theil der obigen Entscheidung aufgehoben und erkannt, daß auch die mit VI, VII und VIII auf der Mappe bezeichneten Grundstücke der Ortsinsassen Černik, als Enclaven, der selbstständigen Jagdbarkeit der Domäne Kaunitz zur Jagdausübung zugewiesen werden; dagegen die mit I bezeichneten Grundstücke der an dieselbe zumeist angrenzenden

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2206, 2279 u. a. (Bd. VIII, J. 1884).

Jagdbarkeit der Jagdgenossenschaft in Břežan, falls die letztere dieselben übernehmen wird, und weiters, daß die Vereinigung der der Domäne gehörigen in Černik gelegenen Grundstücke im Ausmaße von 107 Joch 157 Qu.-Klafter mit dem Jagdgebiete der Jagdgenossenschaft Černik, wegen des Zusammenhanges dieser Grundstücke mit den übrigen derselben Domäne in der Gemeinde Břežan gehörigen, eine selbstständige Jagdbarkeit bildenden Grundstücken, unzulässig ist.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Es steht vor Allem nach der Actenlage fest, daß die zur Domäne Kaunitz gehörigen, bei der Ortschaft Černik gelegenen Grundstücke Parc.-Nr. 19, 26, 22, 69, 68, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 60, 70, 58, 50, 46, 227/1, 227/2, 226 und 249 im Gesammtausmaße von 107 Joch, 157 Qu.-Klafter, welche durch den Beschluß des Bezirksausschusses Böhmisch-Brod vom 29. November 1888 mit den den Ortsinsassen von Černik gehörigen Grundstücken, welche auf den Mappen mit VI—VIII bezeichnet erscheinen, zu einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit vereinigt worden sind, im Zusammenhange mit den in der Gemeinde Břežan gelegenen Grundstücken desselben Besitzers, Johann Fürsten von und zu Liechtenstein, resp. dessen selbstständiger Jagdbarkeit, in unmittelbarer Verbindung und Zusammenhange stehen, und da nach der Bestimmung des § 2 böhm. Jagdgesetzes jeder zusammenhängende Grundcomplex eines und desselben Besitzers von wenigstens 200 Joch als ein selbstständiges Jagdgebiet zu betrachten ist, ohne Unterschied, ob der Grundcomplex innerhalb der Grenzen einer oder mehrerer Gemeinden oder Ortschaften gelegen ist, so war die vom Bezirksausschusse ausgesprochene Vereinigung dieser eingangs aufgezählten, zur Domäne des Fürsten Johann von und zu Liechtenstein gehörigen Grundparcellen mit den übrigen den Ortsinsassen in Černik gehörigen Grundstücken zu einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit dieser Ortschaft gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Es bleibt weiter zu untersuchen, ob die Grundstücke der Ortsinsassen von Černik Gruppe VI im Ausmaße von 14 Joch 229 Qu.-Klafter und Gruppe VII im Ausmaße von 97 Joch 892 Qu.-Klafter — da die Gruppe VIII in der Beschwerde ausdrücklich als Enclave erklärt wird — mit den übrigen Grundstücken der Ortsinsassen Gruppe I—V im Zusammenhange stehen oder nicht und ob dadurch ein zusammenhängender Grundcomplex von mindestens 200 Joch gebildet wurde.

Auch diese Frage mußte nach der Actenlage verneint werden.

Abgesehen davon, daß der Beschluß des Bezirksausschusses in Böhmisch-Brod vom 29. November 1888, womit die Grundstücke Gruppe I—V sämmtlich als Enclaven erklärt und der Domäne Kaunitz zur Jagdausübung zugewiesen wurden, von den Beschwerdeführern im Instanzenzuge gar nicht angefochten wurde, daher in Rechtskraft erwuchs, ist aus den Acten, insbesondere der Catastralmappe ersichtlich, daß die Grundstücke der Gruppe VI und VII mit den Grundstücken der Gruppen III und IV, die ihrer Lage gemäß allein diesfalls in Frage kommen könnten, in keinem Zusammenhange stehen, indem dazwischen die laut Amtszeugniß des k. k. Prager Landesgerichtes vom 26. October 1889, Z. 51069, einen Bestandtheil der

Herrschaft Kaunitz bildenden Parcellen 75, 76, 191, 195, 196, 214, dann die Parcellen 80, 177 gelegen sind und den in der Beschwerde behaupteten Zusammenhang der Grundstücke der erwähnten drei Gruppen unterbrechen und der öffentliche Weg Parcelle Nr. 277, da die erwähnten Grundstücke der Ortsinsassen nicht an demselben einander gegenüberliegen, die Verbindung zwischen der Gruppe VI und IV im Sinne des böhm. Jagdgesetzes § 2 auch nicht herstellt.

Diesem nach waren auch die Grundstücke der Gruppe VI und VII, welche zusammen das Ausmaß von 200 Joch nicht erreichen, auch dann, wenn sie als zusammenhängend zu betrachten wären, im Sinne des § 5 böhm. Jagdgesetzes als Enclaven zu erklären und zur selbstständigen Jagdbarkeit des Fürsten Johann von und zu Liechtenstein, welchem dieselben nach dem in den Acten erliegenden fachmännischen Gutachten des beeideten Geometers ddto. Böhmisch-Brod, 30. April 1889, zumeist angrenzen, zuzuweisen.

Da nach demselben Gutachten die Gruppe I der Grundstücke in einer Grenzausdehnung von 614 Klafter von dem selbstständigen Jagdgebiete des Großgrundbesitzes und in einer Grenzausdehnung von 1161 Klafter vom Jagdgebiete der Genossenschaft in Březan umgeben ist, so war dieselbe nach § 5, Alinea 3 böhm. Jagdgesetzes der letzteren, als der an dieselbe *zumeist angrenzenden* Jagdbarkeit mit Recht zuzuweisen, und zwar selbst ohne ein vorliegendes Recursbegehren, da es sich gegebenen Falles um die Durchführung positiver gesetzlicher Anordnungen handelte, deren Befolgung die Behörden (§ 23 böhm. Jagdgesetzes) von amtswegen wahrzunehmen haben.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

Zu dem Zuspruche der Kosten nach § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, fand sich der V. G. Hof aus dem Grunde bestimmt, weil die Beschwerde wesentlich auf unwahre Behauptungen über die Besitzverhältnisse einzelner Parcellen sich stützt und mit den im administrativen Verfahren erwiesenen Thatumständen in Widerspruch tritt.

Nr. 5411.

Die Bestimmungen des Heimatsgesetzes betreff der Ersatzansprüche gegen die Heimatsgemeinde für die Unterstützung und Verpflegung eines auswärtigen Armen gelten nur für das Verhältniß zwischen Gemeinden untereinander.

Erkenntniß vom 4. Juli 1890, Z. 2212.

Stadtgemeinde Triest ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 4. Juli 1889, Z. 12525, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*«

Entscheidungsgründe. Maria Ondraček, die Gattin eines in Triest ansäßigen, in der Gemeinde Ciwanovic heimatsberechtigten Schneiders, wurde in zwei verschiedenen Perioden (1875 bis 1879, dann 1879 bis 1880), zeitweise in dem städtischen allgemeinen Krankenhause verpflegt, zeitweise aber bei ihrem Gatten, welchem die Heimatsgemeinde eine monatliche Unterstützung von 10 fl. zu Theil werden ließ, versorgt.

Nachdem die auf die erste Verpflegsperiode entfallenden Kosten dem Triester Spitale theils vom mährischen Landesausschusse, theils von der Heimatsgemeinde ersetzt wurden, so bilden den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde nur die Kosten der zweiten Verpflegsperiode, welche die Stadtgemeinde Triest für die Zeit vom 21. März 1879 bis 24. September 1879, dann vom 22. November 1879 bis 23. Mai 1880, während welcher Maria Ondraček im dortigen städtischen Spitale verpflegt wurde, im Betrage per 304 fl. 8 kr. von der Heimatsgemeinde Eiwanovic anspricht, deren Ersatz jedoch der genannten Stadtgemeinde von dem k. k. Min. des Innern mit der Begründung aberkannt wurde, daß die Stadtgemeinde Triest in Betreff der Ondraček nicht in Gemäßheit der §§ 28 und 29 des Heimatsgesetzes vorgegangen ist, die Heimatsgemeinde daher auch nicht zum Ersatze der nicht aus dem Titel der cit. Gesetzesstellen entstandenen Kosten verpflichtet werden kann.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen.

Auf Grund der §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, kann der Heimatsgemeinde eines Armen der Ersatz der Kosten für dessen in einer andern Gemeinde genossene Verpflegung nur in dem Falle auferlegt werden, wenn diese Verpflegung von der Aufenthaltsgemeinde veranlaßt und bestritten worden ist.

Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu.

Denn Maria Ondraček ist unbestrittenermaßen in das Triester Spital, welches nach den in der Beschwerde selbst enthaltenen Angaben eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt ist, ohne Intervention der Gemeinde Triest aufgenommen worden. Für die Hereinbringung der durch die Verpflegung der Genannten in jenem Krankenhause erwachsenen Kosten haben daher die besonderen hierauf bezugnehmenden Vorschriften zu gelten.

Es geht auch aus den Acten hervor, daß unter Berufung auf diese Vorschriften der Ersatz der fraglichen Verpflegskosten vom mährischen Landesausschusse in Anspruch genommen worden ist.

Wenn diese Ersatzleistung von dem genannten Landesausschusse deshalb abgelehnt wurde, weil seines Erachtens die Aufnahme der an Altersschwäche leidenden Ondraček in das Krankenhaus nicht gerechtfertigt war, so stand dem zur Vertretung des Triester Krankenhausfondes berufenen Organe, wenn es diese Ablehnung für unbegründet hielt, die Betretung des Beschwerdeweges an das Reichsgericht frei; keineswegs konnte aber auf diese Ablehnung seitens des mähr. Landesausschusses nun ein Ersatzanspruch gegen die Heimatsgemeinde auf Grund der cit. Bestimmungen des Heimatsgesetzes gestützt werden, welche nur für das Verhältniß zwischen Gemeinden untereinander gelten und für deren Anwendung die nothwendige Voraussetzung einer Armenverpflegung durch die Gemeinde Triest, wie schon bemerkt, hier nicht gegeben ist.

Der in der Beschwerde angeführte Umstand, daß das Civilspital in Triest ein Eigenthum der Gemeinde ist, kommt für die Entscheidung des vorliegenden Falles gar nicht in Betracht, weil die Persönlichkeit des Eigenthümers des Gebäudes für die Qualification eines Spitals als allge-

meine öffentliche Krankenanstalt und für die durch bestimmte Vorschriften geregelte Behandlung der in diese Anstalten aufgenommenen Personen und die Bestreitung der dadurch erwachsenen Kosten ganz irrelevant ist.

Nr. 5412.

Indirecte Erhebung des steuerbaren Ertrages aus einem Pachte.

Erkenntniß vom 8. Juli 1890, Z. 1837.

Benedict und Gottlieb Herrmann (Adv. Dr. Rud. Bunzlau) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 18. December 1889, Z. 88831, puncto Einkommensteuer für die Verpachtung eines Mühlgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen.

Die Beschwerdeführer haben bei der mündlichen Verhandlung die Bemängelung des im vorliegenden Falle eingehaltenen Verfahrens — gegenüber den Ausführungen in der Beschwerde — auf die Einwendung beschränkt, daß im administrativen Verfahren die Einwendungen gegen das Gutachten der Vertrauensmänner Letzteren entweder nicht vollinhaltlich mitgetheilt oder doch von ihnen nicht detaillirt beantwortet worden seien.

Nun ist aber aus den Acten ersichtlich, daß die Einwendungen der Beschwerdeführer den Vertrauensmännern thatsächlich vollinhaltlich mitgetheilt worden sind und wenn es auch weiter richtig ist, daß diese Einwendungen nicht einzeln erörtert und widerlegt worden sind, so kann doch hierauf die Einwendung eines ungesetzlichen Verfahrens nicht gestützt werden, weil eine gesetzliche Nothwendigkeit für eine derartige detaillirte Widerlegung der Parteienangaben nur bestanden haben würde, wenn die Beschwerdeführer concrete Detailangaben über Einnahmen und Ausgaben gemacht hätten, welche eine ebenso concrete und detaillirte Widerlegung erfordert haben würden, während sie im vorliegenden Falle thatsächlich nur Berechnungen hinsichtlich des Mühlertrages anstellten, denen gegenüber die Sachverständigen sich auch auf die allgemeine Behauptung beschränken konnten, daß sie diese Berechnungen für unrichtig hielten und bei ihrer eigenen, abgegebenen Berechnung des Ertrages verblieben, zumal diese letztere Berechnung sich über die gleichen Details, insbesondere betreffend die Leistungsfähigkeit der Mühle verbreitet hat.

In meritorischer Hinsicht bekämpft die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung hauptsächlich in dem Punkte, daß bei Bemessung der Einkommensteuer für die Beschwerdeführer in den Jahren 1886 und 1887 von der Verpachtung des Meierhofes sammt Mahlmühle und Grundstücken C.-N. 18 in Dubrovic nicht der mit dem Pächter im Vertrage ddto. 28. April 1886, Abs. 9, für die Mühle vereinbarte Theilpachtzins jährlicher 300 fl., sondern der auf Grund des Gutachtens der sachverständigen Vertrauensmänner erhobene Mühl-Pachtzins von 719 fl. zur Grundlage der Einkommensteuer-Bemessung genommen worden ist.

Dem gegenüber ist vor Allem zu erinnern, daß der Pachtschilling im Vertrage vom 28. April 1886, wie die Beschwerdeführer behaupten, keines-

wegs für die Mühle besonders mit 300 fl. berechnet worden ist, vielmehr wurde im Abs. 1 der Pachtzins cumulativ für alle Pachtobjecte festgesetzt, während in Abs. 9 der Betrag von 300 fl. nur als Grundlage der Berechnung für den Pachtnachlaß bei den Mühlenbetrieb treffenden Elementarunfällen festgestellt worden ist.

Hieraus kann aber offenbar kein nothwendiger Schluß darauf gezogen werden, daß dieser Betrag auch als Pachtwerth der Mühle angenommen worden sei, indem es ja ganz wohl möglich ist, daß vertragsmäßig festgestellt wird, daß im Falle eines Elementarunfalles nicht der volle Schade ersetzt, resp. nicht der volle gesetzlich gebührende Pachtnachlaß gewährt werden soll.

Was aber den von der Finanzverwaltung behufs Bewerthung des Mühlpachtes eingehaltenen Vorgang anbetrifft, ist Folgendes zu bemerken: Da die Angaben der Beschwerdeführer in ihrer Einkommensteuerfassion dtto. 20. Jänner 1887, worin sie ihr aus der obbezeichneten Verpachtung bezogenes Einkommen mit 1840 fl., die Ausgaben mit 1600 fl. und die Reineinnahmen mit 240 fl., wovon 40 fl. für das Gebäude und 200 fl. für das Mühlrecht fatirt hatten, der Finanzbehörde bedenklich erschienen, wurden sachverständige Vertrauensmänner einvernommen und hiernach von den Letzteren bei den commissionellen Erhebungen constatirt, daß für die mit dem oberwähnten Pachtvertrage mitverpachteten 317 Metzen Grundstücke minderer Qualität der Pachtzins mit 3 fl. per Metzen anzunehmen sei, mit welcher Bewerthung die von den Beschwerdeführern selbst namhaft gemachten und gleichfalls einvernommenen Sachverständigen auch übereingestimmt haben.

Außerdem aber wurde der Werth des verpachteten Mühlrechtes in Berücksichtigung des Bestandes von zwei böhmischen Mühlwerken, auf denen in 24 Stunden je 5 Metzen Getreide vermahlen werden, mit 719 fl. erhoben.

An diesem Vorgange rügt die Beschwerde hauptsächlich die indirecte Erhebung des Ertrages des Mühlpachtes (durch Abrechnung des auf die mitverpachteten Grundstücke entfallenden Theiles des Pachtschillings) statt der directen Bewerthung dieses für die Einkommensteuer allein in Betracht zu ziehenden Mühlpachts.

In dieser Beziehung ist es nun zwar richtig, daß bei Concurrenz von steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Einkommensquellen nur die ersteren, wie das Object der Steuerpflicht, so auch allein jenes der Erhebungen zu bilden haben, und daß es nicht angeht, als Grundlage der Besteuerung lediglich anzunehmen, was nach der Bewerthung der nicht steuerpflichtigen Einkommensquellen von dem vertragsmäßigen Gesammtbetrage übrig bleibt, indem die §§ 10, 11 und 25 Einkommensteuerpatents nur eine directe Erhebung des steuerbaren Einkommens kennen.

Allein im vorliegenden Falle konnte darüber hinausgegangen werden, weil die Vertrauensmänner sich hier thatsächlich nicht blos darauf beschränkt haben, das Einkommen aus den Grundstücken zu berechnen, sondern außerdem auch eine directe Calculation über den Werth des Mühlrechtes angestellt haben, welche Calculation nur mit dem Resultate der weiters angestellten Calculation darüber, was nach Abrechnung des Einkommens aus

den Grundstücken von dem Gesammtpachtschilling für den Ertrag des Mühlrechtes übrig blieb, ungefähr übereinstimmte und weil, insofern Beschwerdeführer gegen jene directe Bewerthung des Mühlpachtes Einwendungen erhoben haben, dieselben unerwiesen geblieben, insbesondere auch durch die von ihnen selbst bezeichneten Sachverständigen nicht bekräftigt worden sind.

Denn diese Sachverständigen haben sich auf die Calculation aus dem Vertrage und bezw. auf die Berechnung des Pachtwerthes der Grundstücke beschränkt und sich außer Stande erklärt, den Werth der Mühlrechte in der gesetzlich vorgesehenen Weise direct zu bestimmen.

Hienach war die Finanzverwaltung vollkommen berechtigt, sich an die Angaben der von ihr einvernommenen Vertrauensmänner zu halten und der Einkommenbesteuerung diese Angaben, soweit sie sich auf den Ertrag des Mühlpachtes bezogen, zu Grunde zu legen.

Was schließlich die angebliche Nichtberücksichtigung der von den Beschwerdeführern bei der Mühle gehabten Auslagen für Reparaturen anbelangt, so ist in der Fassion ddto. 20. Jänner 1887 und 7. Februar 1887 bemerkt, daß im Jahre 1886 die Wehr- und Wandtröge mit dem Aufwande von 130 fl. neu hergerichtet worden sind, und ist bei der commissionellen Erhebung des steuerbaren Einkommens am 13. October 1887 thatsächlich auch dieser Betrag von 130 fl. zur Gänze für Reparaturen als Ausgabspost passirt worden, daher die Beschwerde diesfalls keinen Grund zur Klage hat.

Nr. 5413.

Ist durch die competente und rechtskräftige Entscheidung der Gewerbebehörde die unbefugte Ausübung eines concessionirten Gewerbes constatirt, so sind die Steuerbehörden berechtigt und verpflichtet, nach den Erwerbsteuervorschriften das Amt zu handeln.

Erkenntniß vom 8. Juli 1890, Z. 2185.

Firma Schenker & Comp., Spediteure und Commissionäre, ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 8. November 1889, Z. 79589, puncto Erwerbsteuerstrafe und Nachtrags-Erwerbsteuer pro 1879 bis 1886.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 5414.

Erwerbsteuerpflicht des Realitäten-Handels und Erwerbsteuerstrafe.

Erkenntniß vom 8. Juli 1890, Z. 1990.

Leopold Süßland ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 12. September 1889, Z. 52886, puncto Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe vom Grundparcellirungs-Geschäfte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10 (Bd. I, J. 1876) und Nr. 1588 u. 1589 (Bd. VI, J. 1882).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 4592 (Bd. XIII. J. 1889).

Nr. 5415.

Feststellung des Reineinkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 8. Juli 1890, Z. 1984.

Johann Kubánek ca. böhm. Finanz-Landes-Dir; E. vom 2. September 1889, Z. 62930, puncto Einkommensteuer vom Getreidehandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5416.

Die Completirung des Gemeindeausschusses bei Ausscheidung von gewählten Ausschußmitgliedern nach abgeschlossenem Wahlacte aus der neugewählten Gemeindevertretung erfolgt durch den Eintritt in den Ausschuß der zu Ersatzmännern gewählten Gemeindemitglieder.

Erkenntniß vom 9. Juli 1890, Z. 2256.

Franz Hejda und Gen. (Adv. Dr. Herold) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Bernard); E. vom 31. März 1890, Z. 5602, puncto Berufung dreier Ersatzmänner in den Gemeindeausschuß in Röscha.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung, daß an Stelle der nach vollzogener Wahl, allein vor Constituirung der am 6. Juni 1888 gewählten Gemeindevertretung von Röscha, ausgeschiedenen drei Ausschußmitglieder die in den betreffenden Wahlkörpern gewählten Ersatzmänner in den Gemeindeausschuß einzutreten haben, wird in der Beschwerde unter Berufung des § 29 der Gem.-W.-Ord. angefochten und die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung darin gesucht, daß nicht nach der eben citirten Gesetzesbestimmung in den Ausschuß diejenigen berufen wurden, welche bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhielten.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

Wird die Bestimmung des § 29 der Gem.-W.-Ord. im Zusammenhange mit den nachfolgenden Gesetzesbestimmungen aufgefaßt und insbesondere auf die Stellung des Paragraphen Rücksicht genommen, so kommt man zu dem Schlusse, daß die Anordnungen dieses Paragraphen für die darin gekennzeichneten Zwischenfälle, soweit sich dieselben im Zuge der Wahlhandlung ereignen, gegeben und wesentlich bestimmt sind, der Wahlcommission die Richtschnur für die Beurtheilung des Gesammtergebnisses und für dessen Verkündigung an die Hand zu geben.

Der § 29 bezweckt nämlich augenscheinlich, die Wahlhandlung einem formellen Abschlusse zuzuführen und verfügt eben darum, daß alle jene Stimmen, die eine wirkungslose Wahl zur Folge hätten, außer Anschlag bleiben sollen. Aus der Bestimmung des § 32, Absatz 2 Gem.-W.-Ord. ist zu folgern, daß im Sinne des Gesetzes der Wahlact mit dem Momente des Ablaufes der Präclusivfrist des ersten Absatzes des citirten Paragraphen, bezw. mit dem Momente der endgiltigen Entscheidung über allfällige Ein-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

wendungen als rechtlich abgeschlossen und der Ausschuß im Sinne des Gesetzes als neu zusammengesetzt anzusehen ist, weil ja sodann der Ausschuß zur Ausübung seiner ersten Function, nämlich der Wahl des Vorstandes (§ 34 der Gemeindeordnung und § 33 der Gem.-W.-Ord.) berufen wird.

Im concreten Falle wurde die Ergänzung des Ausschusses nun nicht aus den im § 29 der Gem.-W.-Ord. vorgesehenen Gründen, nämlich nicht deshalb erforderlich, weil die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend gemacht hat, es handelte sich nicht um die Einrückung in Folge einer erfolglosen Wahl, es handelte sich vielmehr um eine Completirung des Ausschusses deshalb, weil drei der gewählten und wählbaren Ausschußmitglieder nach vollzogenem und abgeschlossenem Wahlacte aus der neugewählten Gemeindevertretung ausgeschieden sind.

Wenn nun auch der § 22 nach seinem Wortlaute jene Fälle der Ergänzungswahlen vor Augen hat, welche nach Constituirung der Gemeindevertretung sich ergeben, so liegt die Anwendung des § 22 der Gemeindeordnung auf den concreten Fall näher, als jene des § 29 der Gem.-W.-Ord. und zwar umso gewisser, als es dem in dem Wahlergebnisse zum Ausdrucke gelangten Willen der Wählerschaft offenbar mehr entspricht, wenn in den Ausschuß ein zum Ersatzmann gewähltes Gemeindemitgied eintritt, als wenn in denselben Jemand berufen wird, der nach dem rechtskräftigen Wahlergebnisse in der Minorität geblieben war.

Nr. 5417.

1. Die Rechtswirkung der Quadriennirung ist nicht auf den Moment des Beginnes, sondern auf den des Ablaufes derselben zurückzubeziehen. — 2. Das in dem überhaupt nur auf Minderjährige Anwendung findenden § 14 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 aufgestellte Erforderniß „des Lebens im Familienverbande“ kann nur auf das Moment der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit in wirthschaftlicher Beziehung bezogen werden.

Erkenntniß vom 9. Juli 1890, Z. 2257.

Gemeinde Neu-Stubenec ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Dr. Bernard); E. vom 6. September 1889, Z. 78746, puncto Heimatsrechtes des Anton Culek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher Anton Culek in der Gemeinde Neu-Stubenec heimatsberechtigt erkannt wurde, geht in thatsächlicher Beziehung davon aus, daß Anton Culek selbstständig ein Heimatsrecht nicht erworben hat, daß der Vater des Genannten, Georg Culek, die Zuständigkeit in Neu-Stubenec in Folge der Nationalisirung, die Zuständigkeit in Ober-Stubenec aber in Folge Quadriennirung nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849, letztere aber nicht vor dem Jahre 1856, bezw. 1858 erworben hat, welche Veränderung im Heimatsrechte auf Anton Culek deshalb nicht zurückwirken konnte, weil derselbe im Jahre 1856, bezw. 1858 aus dem Familienverbande getreten war. Die der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandsmomente mußte der V. G. Hof nach der Actenlage als zutreffend anerkennen.

Denn es ist unbestritten, daß Anton Culek selbstständig ein Heimatsrecht nicht erworben hat. Es ist weiter unbestritten, daß Georg Culek im Grunde der Bestimmung des § 26 des Conscriptionspatentes durch Ankauf der Realität Nr. 25, also auch aus dem Titel der Nationalisirung, in Neu-Stubenec einheimisch geworden ist. Es ist weiter auch unbestritten, daß Georg Culek die Zuständigkeit in Ober-Stubenec durch Quadriennirung nach § 12 ad b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 erworben hat. Bestritten ist nur, ob die Quadriennirung im Jahre 1856 oder 1858 vollendet wurde. In letzterer Beziehung mußte der V. G. Hof der Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß die Quadriennirung erst im Jahre 1858 vollendet wurde, deshalb beipflichten, weil einerseits die Gemeindevertretung von Neu-Stubenec im Protokolle vom 12. August 1887 zugegeben hat, daß Georg Culek Ende 1854 nach Ober-Stubenec übersiedelte und weil anderseits die Aussagen der Zeugen, welche das Uebersiedlungsjahr des Georg Culek bald mit 1853, bald mit 1854 und 1855 angeben, zumeist bezüglich des Umstandes übereinstimmen, daß die Uebersiedlung nach Herstellung des Hegergebäudes in Ober-Stubenec erfolgte und diese Bauführung auf das Jahr 1854 verlegt wird. Endlich stimmt auch die Aussage des Anton Culek mit dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande insofern überein, als Anton Culek angab, daß er in seinem 14. Lebensjahre, also im Jahre 1851, in die Lehre getreten sei, daß er drei Jahre in der Lehre blieb und sodann als Bäckergehilfe die Wanderschaft antrat, von welchem Zeitpunkte an er sich selbstständig ernährt habe. Aus der letzteren Angabe des Anton Culek würde folgen, daß derselbe im Jahre 1854 etwa aus dem Familienverbande getreten ist, und daß daher die im Jahre 1858, beziehungsweise nach der Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde im Jahre 1856 eingetretene Quadriennirung auf ihn nicht zurückwirken konnte.

Wenn die Beschwerde behauptet, daß die Rechtswirkung der Quadriennirung auf den Moment des Beginnes derselben zurückzubeziehen sei, so konnte der V. G. Hof diese Rechtsanschauung deshalb für begründet nicht erkennen, weil der Erwerb des Heimatsrechtes nach der Bestimmung des § 12 ad b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 erst durch Ablauf des Quadrienniums in der Aufenthaltsgemeinde erfolgt, die Veränderung des Heimatsrechtes und die Erlöschung der früheren Zuständigkeit also eben auch nur in diesem Zeitpunkte statthaben kann. Daß aber ein minderjähriges Familienglied dann, sobald es für seine Existenz selbstständig sorgt und nicht mehr in und durch die Familie erhalten wird, im Sinne des § 14 des Heimatsgesetzes als nicht im Familienverbande lebend angesehen werden muß, folgt daraus, daß die Bestimmung des § 14 ja überhaupt nur auf Minderjährige Anwendung zu finden hat, die weitere Qualification »im Familienverbande lebend« somit nur auf das Moment der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit in wirthschaftlicher Beziehung bezogen werden kann.

Nr. 5418.

1. Gegen Entscheidungen der Reclamationscommission ist die Berufung an die politische Bezirksbehörde nur dann offen, wenn die begehrte Berichtigung verweigert wird. — 2. Entscheidungen der Reclamationscommission, welche den Einwendungen Folge geben, sind nur im Wege der Beschwerde an den V. G. Hof anfechtbar.

Erkenntniß vom 2. Juli 1890, Z. 2258 u. 2259.

Wenzel Seidl und Anton Utěšil und Gen. ca. böhm. Statthalterei (M.-S. Dr. Bernard); E. vom 16. November 1889, ZZ. 112, 576, puncto Zusammenstellung der Wählerlisten für die Gemeindeausschußwahl in Deutschbrod.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 5419.

Die Charakterisirung einer Casse als einer gewerblichen Unterstützungscasse ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Casse außer der Vorsorge für Arbeiter-Verunglückungs- und Erkrankungsfälle auch noch Alters-, Witwen- und Waisen-Versorgungen und Beerdigungskostenbeiträge gewährt.

Erkenntniß vom 10. Juli 1890, Z. 2269.

Ausschuß der Kranken- und Unterstützungscasse der Kosmanos-Josefsthaler Kattun-Druckfabrik und des Protectors derselben Friedrich Freiherrn von Leitenberger (Adv. Dr. Ritter v. Rilke) ca. Min. des Innern (M.-R. Kaan); E. vom 8. August 1889, Z. 12937, puncto einer Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Ausschuß der Kranken- und Unterstützungscasse der Kosmanos-Josefsthaler Kattun-Druckfabrik, welche Casse auf Grund der über Ermächtigung der k. k. Statthalterei in Prag vom 18. October 1868, Z. 54017, von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Jungbunzlau unterm 12. November 1868, Z. 928, bestätigten Statuten ins Leben getreten war, hat aus Anlaß der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, Statutenänderungen zu dem Zwecke beschlossen, um die Cassenleistungen und die Cassestatuten mit den Anforderungen des bezogenen Gesetzes in Einklang zu bringen und derselbe hat bei der k. k. Statthalterei in Prag, mit Eingabe de praes. 5. April 1889, Z. 36260, um Genehmigung dieser geänderten Statuten angesucht, mit der nachträglichen Eingabe de praes. 14. Mai 1889, Z. 50001, aber ein Eventualbegehren auf Genehmigung der Umwandlung der Casse als Verein, auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, gestellt.

Hierüber entschied das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. Mai 1889, Z. 10173, daß die gedachte Casse sich als ein Verein im Sinne der bestehenden Vereinsgesetze nicht darstelle, und hat dasselbe unter Einem die k. k. Statthalterei beauftragt, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, ob die in Rede stehende Kranken- und Unterstützungcasse nicht als Betriebskrankencasse im Sinne des § 51 des bezogenen Gesetzes anzusehen und zu behandeln sei.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 51 (Bd. I, J. 1876) und Nr. 3422 (Bd. XI, J. 1887).

In Folge dessen entschied die k. k. Statthalterei in Prag unterm 8. Juni 1889, Z. 56383, daß dieses Institut als eine Unterstützungscasse im Sinne des § 85 Gewerbeordnung anzusehen sei und daß die bestehenden Statuten derselben im Grunde des § 51 l. c. des Krankenversicherungsgesetzes der nöthigen Abänderung zu unterziehen seien.

Sowohl die obgedachte Ministerial-Entscheidung vom 30. Mai 1889, Z. 10173, als diese Statthalterei-Entscheidung vom 8. Juni 1889, Z. 56383, sind den Beschwerdeführern mit dem Decrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Jungbunzlau vom 15. Juni 1889, Z. 11509, am 19. Juni 1889 intimirt worden.

Dem ergriffenen Ministerial-Recurse, in welchem einerseits gegen die Nichtanerkennung der Casse als Verein im Sinne des Gesetzes vom 26. November 1852, anderseits dagegen Beschwerde geführt wurde, daß die k. k. Statthalterei in Prag die in der Nachtragseingabe de praes. 14. Mai 1889, Z. 50001, begehrte Umbildung der bestehenden Krankenkasse nach Vorschrift des bezogenen Vereinsgesetzes nicht einmal in Erwägung gezogen habe, wurde mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und zwar unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1889, Z. 10173, mit welchem ausgesprochen wurde, daß sich die fragliche Casse nicht als Verein darstelle, dieselbe vielmehr nach ihren Statuten unter die in der recurrirten Statthalterei-Entscheidung bezogene Gesetzesstelle falle.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Entscheidung, daß die Kranken- und Unterstützungscasse der Kosmanos-Josefsthaler Kattun-Druckfabrik sich als ein Verein im Sinne der bestehenden Vereinsgesetze nicht darstelle, ist bereits mit dem den Beschwerdeführern am 19. Juni 1889 intimirten Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1889, Z. 10173, getroffen worden.

Diese Entscheidung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 14 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) hiergerichts nicht in Beschwerde gezogen, daher die gegenwärtige Beschwerde, insoweit sie gegen die Nichtanerkennung der in Rede stehenden Casse als Verein gerichtet ist, verspätet eingebracht erscheint und hiergerichts nicht weiter in Erwägung gezogen werden kann.

Dabei ist der Umstand, daß gegen diese Ministerial-Entscheidung von Seite der Beschwerdeführer unzulässiger Weise an das k. k. Ministerium des Innern recurrirt wurde, von keinem Belange, weil dieses Ministerium über den fraglichen Recurs keine neue Entscheidung getroffen, sondern die Recurrenten auf die bereits rechtskräftige Entscheidung vom 30. Mai 1889, Z. 10173, hingewiesen hat.

Steht es aber fest, daß die fragliche Casse als Verein nicht angesehen werden kann, so vermochte der V. G. Hof darin, daß dieselbe, da sie bei der Kosmanos-Josefsthaler Kattun-Druckfabrik thatsächlich besteht, da bei dieser Fabrik eine große Anzahl Arbeiter bedienstet ist, da die Arbeiter Beiträge zur Casse zu leisten haben, und da ihr Zweck auch auf die Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung gerichtet ist, keine Gesetzwidrigkeit darin zu erblicken, daß diese Casse von den Verwaltungsbehörden als eine Unterstützungscasse im

Sinne des § 85 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 257, erklärt worden ist, und es kann diese Charakterisirung dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß die Casse außer der Vorsorge für Arbeiter-Verunglückungs- und Erkrankungsfälle auch noch Alters-, Witwen- und Waisenversorgungen und Beerdigungskostenbeiträge gewährt, weil durch den bezogenen § 85 Gewerbeordnung eine derlei weitergehende Vorsorge für das Wohl der Arbeiter keineswegs ausgeschlossen erscheint, vielmehr in dieser Gesetzesstelle nur das Maß der Verpflichtung des Unternehmens festgesetzt ist, ohne demselben die Berechtigung, über dieses Maß der Vorsorge hinauszugehen, zu benehmen.

Da nun weiters im § 51 des Gesetzes vom 30. März 1888 die in Gemäßheit des § 85 der citirten Gewerbeordnung zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung errichteten Unterstützungscassen als Betriebskrankenkassen anzusehen und deren Statuten, insoweit sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, der erforderlichen Abänderung zu unterziehen sind, so fand der V. G. Hof auch den in der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Auftrag zur Abänderung der bestehenden Statuten — insoweit sich dieselben auf die Krankenversicherung der Arbeiter beziehen — nach § 51 des Gesetzes vom 30. März 1888 für im Gesetze begründet.

Was den weiteren formellen Beschwerdepunkt anbelangt, daß das k. k. Ministerium über das Eventualbegehren auf Umwandlung der Casse in eine Vereinscasse nach dem Gesetze von 26. November 1852 nicht entschieden habe, so vermochte der V. G. Hof in der Unterlassung einer besonderen ausdrücklichen Entscheidung über jenes Eventualbegehren deshalb keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erkennen, weil die angefochtene Entscheidung nicht darauf sich beschränkt, das erste Petit um Anerkennung der Casse als Vereinscasse abzulehnen, sondern zugleich diese Casse als eine gewerbliche Unterstützungscasse bezeichnet und deren Umwandlung nach den Bestimmungen des § 51 des Gesetzes vom 30. März 1888, Nr. 33 R. G. B. verfügt, implicite also ausspricht, daß die Umwandlung nicht nach § 60, wie begehrt wurde, sondern nach den für Betriebskrankencassen geltenden Bestimmungen zu erfolgen habe.

Nr. 5420.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, hat auch auf das in den Kanzleien der Advocaten bedienstete Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 10. Juli 1890, Z. 2270.

Dr. Adolf Anspach ca. Min. des Innern; E. vom 29. December 1889, Z. 23984, puncto Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Anmeldung des in seiner Advocaturskanzlei beschäftigten Personals bei der Bezirkskrankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5285.

Nr. 5421.

Die definitive Ernennung eines Volksschullehrers zum Lehrer an einem Specialcurse schließt den Fortbezug der in früherer Eigenschaft genossenen Zulagen aus. (Dalmatien.)*)

Erkenntniß vom 10. Juli 1890, Z. 2266.

Franz Rabič ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Mahl-Schedl Ritter v. Alpenburg); E. vom 19. September 1889, Z. 17675, puncto Einstellung einer Dienstalterszulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Unterrichtsverwaltung hat den Beschwerdeführer, welcher seit 14. März 1882 als wirklicher Lehrer an der Bürgerschule in Curzola angestellt war, zugleich aber über amtlichen Auftrag die Functionen eines Lehrers an dem daselbst bestehenden speciellen Lehrcurse für Schiffbau und Steinmetzerei ausübte, auf Grundlage des dalmatinischen Landesgesetzes vom 3. Mai 1886, Nr. 21, die erste 15% Dienstalterszulage von dem Gehalte eines Bürgerschullehrers für die Zeit vom 1. Jänner 1887 bis 30. Juni 1888 bewilligt, von diesem Zeitpunkte ab jedoch aus dem Grunde verweigert, weil er inzwischen zufolge Erlasses des dalmatinischen Landesschulrathes vom 5. Juli 1888, Z. 2434, mit 1. Juli 1888 zum wirklichen Lehrer an dem erwähnten Specialcurse ernannt worden war.

Trotz dieser Ernennung verlangt dagegen der Beschwerdeführer den Fortgenuß der ihm angewiesenen Quinquennalzulage und stützt diesen Anspruch darauf, daß die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. Mai 1886, L. G. B. Nr. 21, ohne weiters auch für die Lehrer an Specialcursen zu gelten haben.

Diese Anschauung ist jedoch eine irrige. Denn nach Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 1887, Nr. 15 L. G. B., haben die im Königreiche Dalmatien geltenden Landesgesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, auch auf die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an den speciellen Lehrcursen *nicht unbedingt, sondern mit den daselbst normirten Abänderungen* Anwendung zu finden.

Was insbesondere das Einkommen der Lehrerstellen an den Specialcursen in Dalmatien anbelangt, so ist dasselbe durch das letztcitirte Gesetz selbstständig und von den Bezügen des Lehrpersonales an den Volksschulen abweichend geregelt. Es geht darum nicht an, daß bei dem Uebertritte eines Lehrers aus dem Lehramte an der Volksschule in die Stellung eines Lehrers an dem Specialcurse, dieser jene Bezüge, welche für die erstere Kategorie bestimmt sind, auch nach Antritt der Stelle der zweiten Kategorie fortbeziehe. Daß dies nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen war, folgt daraus, daß speciell für die Erwerbung des heute in Frage stehenden Bezuges der Quinquennalzulage ganz abweichende, mit einander nicht vereinbarliche Bestimmungen gegeben sind.

Artikel 2, § 2 des Gesetzes vom 6. März 1887, Nr. 15 L. G. B., trifft nämlich in Betreff der Dienstalterszulagen der Lehrer an den Specialcursen in Dalmatien die ausdrückliche Verfügung, daß »für die mit 15% vom

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5118 u. 5135.

Jahresgehalte bemessenen Quinquennalzulagen die anrechenbare Dienstzeit mit dem Tage der definitiven Ernennung beginnt«.

Hiemit ist im Gegensatze zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1886, Nr. 21 L. G. B., worin der Zeitpunkt der Ablegung der Lehrerbefähigungsprüfung als Anfangspunkt des für die Quinquennalzulagen anrechenbaren Zeitraumes normirt wird, dieser Anfangspunkt für die Lehrer an den Specialcursen auf die definitive Ernennung gestellt und hiernach die Ausnahme festgesetzt, welche den Fortbezug früherer Zulagen ausschließt.

Erwägt man hiezu noch, daß das Landesgesetz vom 6. März 1887, Nr. 15 L. G. B., den Lehrern an den Specialcursen im Vergleiche zu den Volksschullehrern eine ausnahmsweise Stellung zuweist und im Art. 2, § 1 zu Gunsten der ersteren eine Gehaltserhöhung eintreten läßt, so kann auch aus diesem Grunde nicht angenommen werden, daß die Gesetzgebung den eben erwähnten Lehrern neben der Gehaltserhöhung gleichzeitig noch eine zweite Begünstigung durch Zuwendung der in früherer Eigenschaft genossenen Zulagen zu Theil werden lassen wollte.

Nr. 5422.

Die im galiz. Landesgesetze vom 13. März 1889 getroffene Bestimmung, betreffs der Durchführung von Neuwahlen, bezieht sich sowohl auf die Vorbereitung zur Wahl als auch auf die Vornahme derselben.

Erkenntniß vom 11. Juli 1890, Z. 2285.

Johann Smalec ca. galiz. Statthalterei (M.-S. Baron Mosch); E. vom 14. December 1889, Z. 81476, puncto Gemeinderathswahlen in Tarnów.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit der Entscheidung vom 14. December 1889, Z. 81476, die in der Stadtgemeinde Tarnów am 21., 22., 25. und 28. October 1889 vorgenommenen Wahlen für die Gemeindevertretung annullirt und die Vornahme neuer Wahlen auf Grund eines neuerlichen Reclamationsverfahrens angeordnet, weil das Vorverfahren und namentlich das Reclamationsverfahren zu den nach dem Gesetze vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, vorgenommenen Neuwahlen noch vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes durchgeführt wurde.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Der B. G. Hof vermochte dieselbe als gesetzlich begründet nicht zu erkennen.

Denn mit dem Gesetze vom 13. März 1889, L. G. B. Nr. 24, ist für mehrere Städte im Königreiche Galizien, und darunter auch für die Stadt Tarnów, eine neue Gemeindeordnung erlassen worden.

Dieses Gesetz wurde mittelst des am 10. April 1889 ausgegebenen und versendeten L. G. B. Nr. 24 kundgemacht.

Nach Art. II dieses Gesetzes hatte aber die neue Gemeindeordnung für die darin benannten Städte erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Kundmachung an in Kraft zu treten und waren gemäß Art. IV sogleich nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes in den betreffenden Städten Neuwahlen für den Stadtgemeinderath und den Magistrat durchzuführen.

Das Vorverfahren für die Wahlen steht im innigen Zusammenhange mit dem eigentlichen Wahlverfahren und bildet dessen Grundlage. Hieraus ergibt sich schon, daß die Anordnung des besagten Artikels IV, wornach die Neuwahlen nach dem Inslebentreten des Gesetzes vom 13. März 1889 durchzuführen sind, sich sowohl auf die Vorbereitung zur Wahl als auch auf die Vornahme der Wahlen bezieht, da die Worte »Neuwahlen sind durchzuführen« Beides in sich schließen. Es ist aber auch nicht einzusehen, warum die Wahlvorbereitung nach einem anderen Gesetze behandelt werden sollte als das Wahlverfahren, zumal die Gemeindewahlordnung sowohl die Vorbereitung der Wahl als auch das Wahlverfahren zum Gegenstande hat.

Diesemnach war das Reclamationsverfahren zu den Neuwahlen erst zur Zeit der Wirksamkeit des citirten Gesetzes vorzunehmen. Nachdem aber das Reclamationsverfahren in der Zeit vom 10. bis 17. September 1889, sonach zu einer Zeit stattgefunden hat, wo das Gesetz vom 13. März 1889 noch nicht in Kraft getreten war, so konnten auch die nach dem Inslebentreten des besagten Gesetzes, jedoch auf Grund eines vorzeitigen, sonach ungesetzlichen Reclamationsverfahrens vorgenommenen Wahlen als giltig nicht anerkannt werden.

Belangend den Einwand, daß die k. k. Statthalterei nicht berechtigt war, über einen verspätet eingebrachten Protest mit der Annullirung der Wahlen vorzugehen, ist zu bemerken, daß die k. k. Statthalterei, nachdem sie den erwähnten Nichtigkeitsgrund bei der Prüfung des Wahlactes wahrgenommen, die Wahlen von amtswegen annullirt hat, wozu sie, nachdem die Gesetzlichkeit des Vorganges beim Reclamationsverfahren die Voraussetzung für die Giltigkeit des Wahlactes ist, schon nach § 107 der Gemeindeordnung berechtigt war.

Nr. 5423.

1. Knabenwaisenhaus Crosina Sartori eine Erziehungsanstalt. — 2. Berechtigung der Unterrichtsverwaltung, die sanitären Einrichtungen in einem Erziehungsinstitute zu überwachen.

Erkenntniß vom 11. Juli 1890, Z. 2126.

Congregazione di carità in Trient ca. Ministerium für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Mahl-Schedl Ritter v. Alpenburg); E. vom 31. December 1889, Z. 14761, puncto Staatsaufsicht über das Waisenknabenhaus Crosina Sartori als Erziehungsanstalt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhaltene Verfügung besteht darin, daß der Sanitäts-Referent beim Hofrathe in Trient und der Bezirksschul-Inspector angewiesen wurden, das Waisenknabenhaus Crosina Sartori in Bezug auf den sanitätsgemäßen Zustand der Einrichtungen zu inspiciren und daß angeordnet wurde, es seien Localveränderungen der Statthalterei anzuzeigen.

Zunächst ist nun zu constatiren, daß die Beschwerde, wenn sie behauptet, daß das Knabenwaisenhaus Crosina Sartori keine Erziehungsanstalt sei, sich mit den Administrativacten und ihren eigenen Angaben im Widerspruch befindet. Die Waisenknaben erhalten in dieser Anstalt Kost,

Kleidung und Wohnung und stehen unter einem Rector, welcher — wie die Beschwerde besagt — über die wie in der Familie gehaltenen und geleiteten Knaben die Aufsicht zu führen, ihre Sittlichkeit und Disciplin zu überwachen, ihnen als Vater vorzustehen und in dieser Eigenschaft zu sorgen hat, daß aus ihnen anständige und nützliche Bürger herangebildet werden.

Nach den von der Congregazione di carità am 26. November 1887, Z. 1751, vorgelegten Bestimmungen für den Director hat derselbe für die religiöse und bürgerliche Erziehung der Zöglinge zu sorgen, ihm obliegt die Ueberwachung ihrer Aufführung in und außer dem Hause, ihres Fortganges in der Beschäftigung, er hat die Schüler im Lernen zu leiten und zu unterstützen. Durch diese Aufgabe der Direction ist das Knabenwaisenhaus als Erziehungsanstalt charakterisirt.

Es kann nun wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Unterrichtsverwaltung, welcher nach den §§ 1, 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, und nach Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, die Beaufsichtigung des gesammten Erziehungswesens zusteht, berechtigt sein muß, sich durch ihre Organe die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in einem Erziehungsinstitute die Einrichtungen für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile besorgen lassen, daß die Unterrichtsverwaltung ebenso berechtigt sein muß, die Anzeige von für die Gesundheitsverhältnisse wichtigen Aenderungen in den Localitäten zu fordern, um nöthigenfalles die zum unmittelbaren Einschreiten berufenen Organe zur Abhilfe verhalten und eventuell im Falle der Außerachtlassung oder Weigerung der Letzteren die aus öffentlichen Rücksichten unerläßliche Abhilfe selbst in geeigneter Weise ins Werk setzen zu können.

Da mit der angefochtenen Entscheidung nur jene Verfügung getroffen wurde, welche nöthig erscheint, um erforderlichen Falles die der Staatsverwaltung nach den citirten Gesetzen vom Jahre 1867 und 1868 obliegende oberste Aufsicht zur Geltung zu bringen und die Min.-Entscheidung sich nur auf diese beiden Gesetze stützt, in denen die staatliche Aufsicht ihre Begründung findet, so hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, auf die Frage einzugehen, inwieferne die angefochtene Verfügung auch noch nach anderen Gesetzen gerechtfertigt erscheint.

Nr. 5424.

Einwendungen privatrechtlicher Natur können weder die Verweigerung des politischen Bauconsenses noch auch einen Demolirungsauftrag der Baubehörde rechtfertigen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 11. Juli 1890, Z. 2286.

Josef Rösch (Adv. Dr. Jenisch) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 10. Jänner 1890, Z. 226, puncto Auftrag zur Abtragung einer Mauer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses wurde ein Recurs des Beschwerdeführers gegen den Beschluß der Gemeindevertretung von Lana vom 24. December 1889, womit

er zur Abtragung der ohne Einholung der politischen Bewilligung aufgeführten Ziegelmauer verhalten wurde, abgewiesen, weil er die Mauer ohne politische Bewilligung aufführte, während es sich doch um einen Bau handelt, durch welchen auf die Rechte eines Nachbars Einfluß geübt wird, anderseits auch deshalb, weil Sanitätsrücksichten obwalten, aus denen eine Bewilligung hätte versagt werden müssen.

Den Acten zufolge und unbestrittenermaßen hat Beschwerdeführer die in Rede stehende Mauer auf seinem eigenthümlichen Gartengrunde, aber knapp am Hause des J. Santer aufgeführt, so daß der Letztere in einem seiner Wohnungsräume durch Fenstervermauerung Einbuße an Luft und Licht erleidet.

In erster Linie steht die Frage, ob der Beschwerdeführer bei Aufführung dieser Mauer an die Einholung der baubehördlichen Bewilligung gesetzlich gebunden war.

Nach der zur Zeit noch in Geltung stehenden Tiroler Feuerlöschordnung für das offene Land (Tir. Prov.-Ges.-Samml. 1817, IV. Bd., II. Th. Nr. 25 S. 435) § 10 soll kein Gebäude aufgeführt werden, ohne vorher von der Obrigkeit die Erlaubniß erhalten zu haben.

Eine nähere Bezeichnung, was unter »Gebäude« zu verstehen sei, enthält diese Feuerlöschordnung nicht.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche wird darunter ein nach den Regeln der Baukunst umschlossener Raum verstanden, nicht aber eine einzelne Mauer.

Auch die weiteren Bestimmungen der erwähnten Feuerlöschordnung geben keinen Anhaltspunkt dafür, daß eine einzelne Mauer unter die von derselben betroffenen Bauten zu subsumiren sei. Die Feuerlöschordnung spricht nämlich in den auf den Bau sich beziehenden Anordnungen (§§ 1—9) nur von Häusern, Scheuern (Stadeln), dann von feuergefährlichen Bauanlagen, nämlich von Dörr-Oefen, Dörr- und Brechstuben, von Strohdächern, Rauchfängen, Stubenöfen, Küchen, Waschhäusern u. s. f., wie dann diese Norm überhaupt laut ihrer Bezeichnung als Feuerlöschordnung und laut des in ihrem Eingange ausgesprochenen Zweckes und ihres ganzen Inhaltes die Beseitigung der Feuerschäden beabsichtigt.

Hieraus ergibt sich, daß die Nothwendigkeit einer baubehördlichen Bewilligung zur Aufführung der in Rede stehenden Mauer und sohin der Auftrag zur Abtragung derselben aus der Feuerlöschordnung nicht abgeleitet werden kann.

Allerdings hat die Hofkanzlei, gelegentlich eines Hofrecurses mit Decret vom 13. Jänner 1831 (Prov.-Ges.-Samml. 18. Band vom Jahre 1831, Nr. 14, S. 77), zur Belehrung bemerkt, das Einschreiten der politischen Obrigkeit bei beabsichtigten Bauführungen habe einen doppelten Zweck:

1. zu untersuchen ob keine öffentlichen Rücksichten obwalten,

2. die vorzuladenden Nachbarn und Anrainer um ihre etwaigen Einwendungen zu vernehmen.

Aber abgesehen davon, daß dieses Hofdecret eine normative Anordnung darüber, in welchen Fällen eine Baubewilligung einzuholen sei, nicht enthält, in dieser Richtung also die Feuerlöschordnung unberührt läßt und

nur das Verfahren bei Baubewilligungen, insoferne sie überhaupt anzusuchen sind, regelt, wird in diesem Hofdecrete die präcise Weisung erlassen, daß — wenn keine öffentlichen Rücksichten obwalten — der Bau in politischer Beziehung als zulässig zu erklären sei, bei nicht zu begleichenden Irrungen der Nachbarn und Anrainer aber die Verweisung der streitenden Theile auf den Rechtsweg zu erfolgen habe.

Dagegen besagt der für Tirol giltige § 72 der westgalizischen Gerichtsordnung, daß, wer einen »Bau« zu führen gedenkt, der politischen Obrigkeit den Bauriß vorzulegen habe.

Unter dem Ausdrucke »Bau« kann immerhin auch die Aufführung einer Mauer verstanden und daher die Forderung gestellt werden, daß auch für eine derartige Herstellung sich vorläufig an die Baubehörde gewendet werde, es kann aber daraus nicht gefolgert werden, daß eine ohne Consens der Baubehörde aufgeführte Mauer nothwendig zu demoliren sei, da in den gegebenen Falles zur Anwendung kommenden Directiven eine Bestimmung nicht besteht, welche eine derartige gesetzliche Folge an einen ohne Consens aufgeführten Bau knüpfen würde, es wäre denn, daß Rücksichten der öffentlichen Sicherheit die Demolirung erheischen würden.

Nun sind vorliegenden Falles die gegen die Mauer geltend gemachten Anstände in der Wesenheit lediglich diejenigen, welche den Inhalt der vom Nachbar Santer erhobenen Einwendung bilden, welche Einwendung sich dahin richtet, daß durch die Aufführung dieser Mauer ihm eine Einbuße an Luft und Licht in einem seiner Wohnräume zugehe.

Diese Einwendung kann jedoch nicht unter den Gesichtspunkt öffentlicher Interessen fallen, sondern ist zweifellos privatrechtlicher Natur; diese Einwendung gehört daher nach § 73 der westgalizischen Gerichtsordnung und dem citirten Gubernial-Circulare vom Jahre 1831 auf den Civilrechtsweg und konnte weder die Verweigerung des politischen Bauconsenses, d. h. die Erklärung, daß aus öffentlichen Rücksichten der Bauführung ein Hinderniß im Wege stehe, noch den Demolirungsauftrag seitens der Baubehörde rechtfertigen.

Nr. 5425.

Die Aenderung der Gebäudeclassensteuer kann vor erwirkter Aenderung des Gebäudeclassensteuer-Catasters nicht erfolgen.

Erkenntniß vom 12. Juli 1890, Z. 2086.

Anton Zapletal ca. Finanz-Min.; E. vom 23. October 1889, Z. 37002, puncto Hausclassensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5219.

Nr. 5426.

Bei sich ergebenden Bedenken gegen die Richtigkeit der einer Nachlaßnachweisung ertheilten gerichtlichen Bestätigung hat die Finanzverwaltung vor meritorischer Erledigung des Gebührenfalles denselben der Finanzlandesbehörde zur Kenntniß zu bringen, welche sich dieserhalb mit dem Oberlandesgerichte ins Einvernehmen setzen muß.

Erkenntniß vom 12. Juli 1890, Z. 2084.

Wenzel Formánek ca. Finanz-Min. (M.-R.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 1. August 1889, Z. 23067, puncto einer Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Im Zuge der Abhandlung nach dem laut Todesfallsaufnahme ddto. Drštyn, 17. Mai 1886 und laut des vom k. k. Bezirksgerichte Klattau am 31. Mai 1886 aufgenommenen Inventars- und Schätzungsprotokolles am 14. Mai 1886 in Malechov ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Karl Formánek wurde dessen in der Hälfte der Mahlmühle C.-Nr. 22 in Malechov, dann der Hälfte einiger Grundstücke u. s. w. bestehender Nachlaß auf 7964 fl. $58^1/_2$ kr. abgeschätzt — worunter Fahrnisse per 61 fl. $62^1/_2$ kr. — während diesem Activstande ein schließlich auf 3622 fl. 4 kr. richtiggestellter Passivstand gegenüberstand, wornach ein reines Vermögen von 4152 fl. $54^1/_2$ kr. verblieb. Der Erblasser hinterließ die Witwe Rosalia nebst sechs gemeinschaftlichen Kindern, von denen, nachdem der Sohn Karl auf seinen Erbtheil zu Gunsten seines Bruders Johann und weiter die Tochter Anna, verehelichte Fric, auf ihren Erbtheil überhaupt verzichtet hatte: Johann Maximilian, Barbara, verehelichte Mašin, und Wenzel Formánek als Erben eintraten, so daß auf diese vier Erben sich der reine Nachlaß zum je vierten Theile à 1038 fl. $13^1/_2$ kr. vertheilt hätte, vorbehaltlich des Nutzgenusses für die überlebende Witwe des Erblassers.

Die zur Verlaßabhandlung beim k. k. Bezirksgerichte Klattau am 29. Juni 1886 erschienenen Erben des Karl Formánek erklärten jedoch zu Protokoll, daß ihr Vater eine mündliche letztwillige Anordnung dahin getroffen habe, daß für den Fall, als seine Gattin Rosalia ihr gesammtes Vermögen an die Verlassenschaft abtreten wollte, dieser Gesammtnachlaß dem Sohne Wenzel Formánek zufallen solle, gegen Uebernahme aller darauf haftenden Passiva und gegen Zahlung einer lebenslänglichen jährlichen Rente von 300 fl. an die Witwe, sowie eines väterlichen und mütterlichen Erbtheiles an die Schwester Barbara Mašin per 5000 fl. und an die Brüder Karl, Johann und Maximilian von zusammen 2000 fl. — von welchem Betrage die 5percentigen Zinsen der hinterlassenen Witwe Rosalia Formánek bis zu ihrem Todestage zuzukommen hätten. In dieser Weise, resp. nach dem in diesem Testamente angeblich getroffenen Vertheilungsmodus haben sich sohin die obgenannten Erben nebst der Mutter unter gleichzeitigem Verzicht auf Abhörung weiterer Zeugen über den Inhalt des Testamentes gerichtlich geeinigt, worauf mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Klattau vom 4. Juli 1886, Z. 13114, auf Grund der letztwilligen

mündlichen Anordnung des Karl Formánek die Einantwortung des oberwähnten Vermögens desselben, sowie des von der Witwe Rosalia conferirten Vermögens (per 7964 fl. 58$^1/_2$ kr.) an Wenzel Formánek, gegen Zahlung aller Passiva, dann der Rente von 300 fl. an die Mutter, des Erbtheiles von 5000 fl. an Barbara Mašin und des Erbtheiles per 1333 fl. 33$^1/_3$ kr. an Johann und 666 fl. 66$^2/_3$ kr. an Maximilian Formánek, erfolgte.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung von dem Nachlasse wurde dem Beschwerdeführer Wenzel Formánek seitens der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. unterm 12. November 1888 aufgetragen, die Zeugen der letztwilligen Anordnung seines am 14. Mai 1886 verstorbenen Vaters Karl Formánek über den Inhalt derselben bei dem Abhandlungsgerichte protokollarisch abhören zu lassen, worauf bei der am 30. Jänner 1889 diesfalls angeordneten Einvernehmung Johann, Wenzel und Rosalia Formánek, dann Barbara Mašin bestätigten, daß ihr Vater, bezw. Gatte öfter vor ihnen seinen Willen und Wunsch geäußert habe, es möge sein Nachlaß und seiner Ehegattin Vermögen in der im Protokolle vom 29. Juni 1886 angegebenen Weise unter die Kinder vertheilt und der Witwe Rosalia Formánek das Ausgedinge bestimmt werden.

Die k. k. Finanzbehörden haben hierüber bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß Karl Formánek eine rechtsgiltige letztwillige Anordnung nicht hinterlassen habe, und daß Beschwerdeführer laut des Protokolles vom 29. Juni 1886 blos den vierten Theil des unbeweglichen Nachlasses seines Vaters als gesetzlicher Erbe, dagegen die übrigen drei Viertheile des väterlichen Nachlasses, sowie das ganze unbewegliche Vermögen seiner Mutter in entgeltlicher Weise durch ein mit seinen Geschwistern, resp. seiner Mutter geschlossenes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben habe, und es ist demselben demnach von dem Viertel des unbeweglichen Nachlasses seines Vaters die Uebertragungsgebühr mit 1 Percent, dagegen von dem übrigen erworbenen Immobilarvermögen die Gebühr mit 3$^1/_2$ Percent nebst außerordentlichem Zuschlag bemessen worden. (T. P. 106, B a Anm. 1, § 4 kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, und T. P. 65 B.) Außerdem wurde noch in Folge der angefochtenen Entscheidung, mit Rücksicht auf den Verzicht des Karl Formánek auf sein Erbrecht zu Gunsten des Bruders Johann und bezw. in Anbetracht des hiernach dem Letzteren statt des gesetzlichen vierten Theiles des Nachlasses per 1038 fl. 13$^1/_2$ kr., thatsächlich mit 1333 fl. 33$^1/_3$ kr. zukommenden Erbtheiles, die 4percentige Schenkungsgebühr nach T. P. 91, B II und ebenso für die unentgeltliche Zuwendung des Betrages von 3885 fl. 59 kr. von Seite der erblasserischen Witwe Rosalia Formánek an ihre Kinder, rücksichtlich an die Tochter Barbara, im Hinblicke auf T. P. 91 B I, die Gebühr mit 1 Percent nachträglich dem Beschwerdeführer zur Zahlung vorgeschrieben.

Beschwerdeführer nimmt nun die Bemessung blos der 1percentigen Gebühr für die ganzen sowohl nach dem Vater als auch von der Mutter an ihn übertragenen Realitäten in Anspruch, weil er dieselben kraft des Testamentes seines Vaters Karl Formánek, welchem seine Mutter beigetreten sei, erworben habe und dies durch die Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Klattau vom 4. Juli 1886, Z. 13114, zur vollen Evidenz bewiesen erscheine.

Der V. G. Hof ließ sich von nachfolgenden Erwägungen leiten.

Die Finanzbehörden sind zweifellos berechtigt, in Absicht auf die Gebührenbemessung die von den Interessenten im Abhandlungsverfahren angenommene Rechtslage, auch dann, wenn dieselbe von dem Abhandlungsgerichte anerkannt worden ist, selbstständig zu prüfen.

Es ergibt sich dies sowohl aus der Natur der Sache, derzufolge die Finanzverwaltung in solchen Fällen Rechte des Staatsschatzes wahrzunehmen hat, welche weder von den Parteien im Abhandlungsverfahren, noch von dem Abhandlungsrichter (dessen Enunciate überdies nach den Grundsätzen des civilgerichtlichen Verfahrens häufig nur den übereinstimmenden Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringen) vergeben werden können, wie auch aus den positiven Bestimmungen der Gebührengesetze (§§ 6, 42 und 46 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B., und Fin.-Min.-Erlaß vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84).

Von diesem Rechte eigener Ueberprüfung der Sachlage hatte die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen umsomehr Anlaß, als durch die Actenlage die Richtigkeit sowohl der Einantwortungsurkunde als auch insbesondere der gerichtlichen Bestätigung der der Finanzverwaltung mitgetheilten Nachlaßnachweisung, wonach der Vermögensübergang im vorliegenden Falle auf Grund eines mündlichen letzten Willens erfolgt sein soll, in Frage gestellt wurde.

In der Todesfallsaufnahme nach Karl Formánek, sowie in dem Nachlaßinventar war angegeben, daß der Erblasser ohne Testament verstorben sei, die Einantwortung des Nachlasses ist dagegen auf Grund eines mündlichen Testamentes erfolgt, über dessen Existenz die Acten in keiner Weise Aufschluß geben. Denn nicht nur lag der im Falle einer mündlichen letzten Willenserklärung zunächst ins Auge zu fassende schriftliche Zeugenaufsatz über den Inhalt des angeblichen Testamentes nicht vor, sondern es fehlte auch jede Protokollardeposition der dem angeblichen letzten Willen zugezogenen Zeugen, wie sie nach § 65 des Abhandlungspatentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 209, im Falle der Nachlaßabhandlung auf Grund eines mündlichen letzten Willens vorgeschrieben ist.

Im vorliegenden Falle haben lediglich Personen, welche die Intestat- und zugleich die angeblichen Testamentserben nach dem Verstorbenen waren, also jedenfalls Personen, welche nach § 594 a. b. G. B. von der Zeugenschaft über den Inhalt des letzten Willens ausgeschlossen waren, die Existenz und den Inhalt desselben bezeugt, eben diese Personen haben aber dann später, im Zuge der von der Finanzverwaltung veranlaßten Erhebungen, sich über die angeblich vorgekommene mündliche letzte Willenserklärung so unbestimmt geäußert, daß durch diese ihre Depositionen die Errichtung eines Testaments in keiner Weise mehr bezeugt erschien. Denn nach dieser Protokollaraussage (Prot. vom 30. Jänner 1889) soll der Erblasser zwar wiederholt bei Lebzeiten den Wunsch ausgedrückt haben, daß sein Nachlaß in der jenem angeblichen mündlichen Testamente entsprechenden Weise vertheilt werde, es wird aber nicht bezeugt, daß dies in Form einer letztwilligen Anordnung und in der zur Giltigkeit einer solchen erforderlichen Art und Weise erfolgt ist.

Wenn gleichwohl diese Erklärungen dem Gerichte genügt haben, um die Einantwortung auf Grund des letzten Willens zu verfügen und der der Finanzverwaltung mitgetheilten Nachlaßnachweisung die gerichtliche Bestätigung beizusetzen, daß der Nachlaß im vorliegenden Falle auf Grund eines mündlichen letzten Willens übergehe, bezw. die Bestätigung, daß die Daten der Nachlaßnachweisung und somit auch die dort vorfindliche Angabe über den Titel des Vermögensüberganges den Acten entsprechen, so war die Finanzverwaltung offenbar berechtigt, in die Richtigkeit dieser gerichtlichen Bestätigung und bezw. in den Umstand, daß die hier in Frage stehende, gebührenpflichtige Vermögensübertragung auf Grund eines mündlichen letzten Willens erfolge, Zweifel zu setzen.

Außerdem hatte auch die Einantwortungsurkunde selbst schon einen Inhalt, welcher es ausschloß, diesen gerichtlichen Act, bezw. die ihm entsprechende Bestätigung der Nachlaßnachweisung der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

Denn die Einantwortungsurkunde bezieht sich zum großen Theile auf das Vermögen der Rosalia Formánek, der noch lebenden Witwe des Erblassers, hinsichtlich welchen Vermögens es also selbstverständlich ist, daß der Uebergang desselben nicht von todeswegen erfolgte und hinsichtlich dessen daher auch ganz evidenter Weise die Gebührenbemessung nicht auf Grund der T. P. 106 B a, wie die Beschwerde annimmt, erfolgen konnte.

Hiernach war der ganze hier von der Abhandlungsbehörde eingehaltene Vorgang nicht geeignet, einer meritorischen Entscheidung der Finanzverwaltung zur Grundlage zu dienen, vielmehr war die Finanzbehörde wegen der zweifellos sich ergebenden Bedenken gegen die Richtigkeit der im vorliegenden Falle ertheilten gerichtlichen Bestätigung gehalten, nach Vorschrift des Absatzes 3 der Justiz- und Fin.-Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, die gedachten Bedenken der Finanz-Landesbehörde zur Kenntniß zu bringen, welche sich dann dieserhalb mit dem Oberlandesgerichte ins Einvernehmen zu setzen hatte.

Nr. 5427.

Wechselstempelgebühr.

Erkenntniß vom 12. Juli 1890, Z. 2261.

Johann Hernych und Sohn ca. Finanz-Min.; E. vom 31. December 1889, Z. 44739, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3390 u. 3391 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 5428.

1. Die im kaufmännischen Concurse abgeschlossenen, gerichtlich bestätigten Zwangsausgleiche sind vom Gebührenstandpunkte als „Vergleiche" zu behandeln. — 2. Vorvereinbarungen zwischen dem Schuldner und dem Bürgen in Absicht auf die Uebernahme der Bürgschaftsleistung sind als ein vom Bürgschaftsvertrage verschiedenes, selbstständiges Rechtsgeschäft zu behandeln.

Erkenntniß vom 16. September 1890, Z. 2846.

Firma Samuel Reblich dann die beiden öffentlichen Gesellschafter dieser Firma Sigmund Reblich und Samuel Reblich (Adv. Dr. Dostal) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter von Beck); E. vom 3. September 1889, Z. 29320, puncto Gebühren für Zwangsausgleiche und Bürgschafts-Erklärungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die über das Vermögen der Firma Samuel Reblich, offene Handelsgesellschaft zum Betriebe der Lohgärberei in Iglau, und über das Vermögen der beiden offenen Gesellschafter Samuel Reblich und Sigmund Reblich eröffneten Concurse wurden, nachdem die Filiale Iglau der Landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen in einem mit den genannten Cridataren, bezw. den Concursmassen derselben am 12. October 1886 abgeschlossenen, der Gebührenentrichtung unterzogenen Vertrage sich herbeigelassen hatte, der Firma Samuel Reblich unter gewissen vertragsmäßig festgestellten Bedingungen die nothwendigen Gelder für die Zahlung der für die eventuellen Zwangsausgleiche erforderlichen Ausgleichsquoten vorzustrecken, laut der Beurkundungen des Concurscommissärs ddto. 10. Mai 1887, C. C. 179, 180 und 181, durch Zwangsausgleiche beendet, denen zufolge auf die Forderungen der III. Classe u. z.w im Concurse der Firma Samuel Reblich per 494.660 fl. $28^{3}/_{8}$ eventuell $26^{1}/_{2}$ Percent, im Concurse des Samuel Reblich per 502.654 fl. und in jenem des Sigmund Reblich per 479.566 fl. aber je $^{5}/_{8}$ Percent zu bezahlen waren und in welchem die Filiale der Landwirthschaftlichen Creditbank erklärte, daß sie für die Zahlung dieser Quoten allen Gläubigern der III. Classe (mit ganz geringen Ausnahmen) gegenüber die Garantie unter der Bedingung übernehme, daß sämmtliche in den vorgedachten, zwischen ihr und den Verwaltungen der gedachten Concursmassen am 14. October 1886 abgeschlossenen Vertrage übernommenen Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllt werden.

Von diesen Vergleichsurkunden wurden im Grunde der hiergerichts angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums die Gebühren bemessen u. zw.

a) von dem Betrage der entfallenden Ausgleichsquoten die Gebühren nach Scala II auf Grund des Absatzes 2 der Minist.-Verordnung vom 20. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 15, und der T. P. 105 C des Gebührengesetzes;

b) von dem Werthe der verbürgten Verbindlichkeiten nach Scala II im Grunde der T. P. 31 des Gebührengesetzes.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen.

Ad a) Nach § 1 A 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt der Gebührenentrichtung jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestiget,

umgeändert oder aufgehoben werden, wenn über andere als die unter Z. 1 und 2 aufgeführten (hier nicht in Frage kommenden) Rechtsgeschäfte eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird.

Daß der Vergleich ein derartiges Rechtsgeschäft ist, kann im Hinblick auf den § 1380 ff. a. b. G. B. nicht in Zweifel gezogen werden, wie denn auch der Tarif zum Gebührengesetze dieses Rechtsgeschäft unter der Post 105 ausdrücklich behandelt.

Ebenso unzweifelhaft ist mit Rücksicht auf das Zutreffen der im § 1380 a. b. G. B. für den Vergleich aufgestellten Kriterien, insbesondere aber mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung des § 232 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Nr. 1 ex 1869, daß den im kaufmännischen Concurse abgeschlossenen, gerichtlich bestätigten Zwangsausgleichen die rechtliche Natur gerichtlicher Vergleiche zukommt. Insbesondere werden solche Zwangsausgleiche vom Gebührenstandpunkte als Vergleiche zu behandeln sein, weil dies im Absatze 2 des von der Beschwerde selbst bezogenen Finanz-Min.-Erlasses vom 20. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 15, angeordnet, in dem Gesetze vom 9. Februar 1869, R. G. B. Nr. 7, aber diesfalls eine Aenderung nicht normirt ist.

Da nun über die hier in Rede stehenden Zwangsausgleiche die gerichtlichen Beurkundungen vom 10. Mai 1887, C. C. 179, 180 und 181, ausgefertigt, somit Rechtsurkunden errichtet worden sind, so treffen bezüglich derselben die obgedachten gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebührenpflicht vollkommen zu.

Wenn sich die Beschwerde diesfalls auf die Anmerkung zur T. P. 105 Gebührengesetzes berufen zu können vermeint, so befindet sie sich im Irrthume. Denn diese Anmerkung statuirt nur eine Ausnahme von der in der bezogenen Tarifpost sub lit. a, b und c als Regel aufgestellten Gebührenbehandlung der Vergleiche für eine ganz bestimmte Gattung von solchen und muß schon als Ausnahme strenge auf diese Gattung beschränkt werden, auf Vergleiche nämlich, durch welche vor Gericht im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes eine Schuld eingestanden, ein Recht oder die Erfüllung einer bestandenen Verbindlichkeit anerkannt wird, ohne daß die Parteien sich hierbei wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verbinden, wo also die Kriterien des § 1380 a. b. G. B. nicht zutreffen.

Nachdem nun in den hier in Frage stehenden Zwangsausgleichen keineswegs eine bloße Anerkennung der Heiratsgutsforderungen der Fanny Redlich per 40.000 fl. und der Marie Elisabeth Redlich per 25.000 fl. gelegen, sondern die Herabminderung dieser Forderungsbeträge auf die aus den betreffenden Concursmassen entfallenden Ausgleichsquoten vorgenommen ist, kann von einer Anwendung der Anmerkung zur T. P. 105 Gebührengesetzes auf diese Zwangsausgleiche keine Rede sein und unterliegen dieselben vielmehr der Gebührenpflicht nach T. P. 105 lit. c des cit. Gesetzes.

Ad b) Nach § 1346 a. b. G. B. ist der Bürgschaftsvertrag das zwischen dem Bürgen des Schuldners und dessen Gläubiger getroffene Uebereinkommen. Als Paciscenten in diesem Vertrage erscheinen daher nur diese zwei Vertragstheile.

Eine Vorvereinigung zwischen dem Schuldner und dem (späteren) Bürgen in Absicht auf die Bedingungen der Uebernahme der Bürgschaftsleistung ist ein von dem Bürgschaftsvertrage verschiedenes, ganz selbstständiges Rechtsgeschäft.

Eine solche Vorvereinbarung zwischen den in Rede stehenden Cridataren, bezw. deren Concursmassen und der Filiale Iglau der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen ist der am 12. October 1886 abgeschlossene Vertrag und dessen Nachtrag vom 16. Februar 1887, welcher in der That eine Crediteinräumung an die im Concurse befindliche Firma Samuel Redlich, bezw. deren im Concurse befindlichen offenen Gesellschafter zum Inhalte hat und als solche der Gebührenbemessung unterzogen worden ist.

Daß die Einzahlung dieser Gebühr für die Bemessung der Gebühr von dem ganz selbstständigen, zum Theile zwischen ganz anderen Personen geschlossenen Bürgschaftsvertrage, welcher in den fraglichen Zwangsausgleichen enthalten ist, ganz ohne Einfluß sein muß, ergibt sich eben daraus, daß es sich hierbei um ein zweites Rechtsgeschäft zur Befestigung der erst aus den Zwangsausgleichen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten handelt, nach § 1 A 3 Gebührengesetzes aber jedes derartige beurkundete Rechtsgeschäft für sich gebührenpflichtig ist; daher die Vorschreibung der Gebühr von dem fraglichen Bürgschaftsvertrage nach der T. P. 31 Gebührengesetzes gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

In die von der Beschwerde weiters erhobene Einwendung, daß diese Gebühr den Beschwerdeführern nicht vorgeschrieben werden könne, weil die Bürgschaftserklärung in den Zwangsausgleichen nur einen Vertrag zwischen der Filiale Iglau der landwirthschaftlichen Creditbank in Böhmen und den Concursgläubigern darstelle, mit dem die Beschwerdeführer nichts gemein haben, hatte der V. G. Hof keine Veranlassung einzugehen, weil diese Einwendung im administrativen Verfahren nicht erhoben worden ist.

Nr. 5429.

Ein durch ein endgiltiges gerichtliches Erkenntniß als vom Ursprung an ungiltig erklärtes Rechtsgeschäft ist nicht gebührenpflichtig; es genügt, wenn die Ungiltigkeits-Erklärung auch nur in den Entscheidungsgründen ausgesprochen wurde.

Erkenntniß vom 16. September 1890, Z. 2847.

Carl Steinmetz (Adv. Dr. Rosenfeld) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter von Beck); E. vom 15. October 1889, Z. 21685, puncto Gebühr für eine Erklärung über einen Ausgleich.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Auf einem in der Verlassenschaft der am 29. Mai 1870 verstorbenen Agnes Steinmetz vorgefundenen Verzeichnisse über ihr gehörig gewesene, in Händen des Karl Kipfl befindliche Staatspapiere im Nominalbetrage von 90.800 fl. hat der als Universalerbe der Verstorbenen eingetretene Gatte derselben Karl Steinmetz, nachdem Kipfl demselben einen Theil dieser Obligationen im Nominalbetrage von

18.000 fl. ausgefolgt hatte, folgende mit Zulb am 20. Juli 1870 datirte, von ihm unterfertigte Erklärung gesetzt: »Ich Karl Steinmetz bestätige eigenhändig durch Unterfertigung, daß ich mich mit Karl Kipfl ausgeglichen habe und an die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Staatsobligationen keinen weiteren Anspruch mache.«

Im Grunde der angefochtenen Entscheidung wurde von dieser ungestempelten Erklärung, welche als Vergleich oder Verzicht betrachtet worden war, nach T. P. 105 c und 110 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unter Anwendung des § 64 cit. die Gebühr nach Scala II aus dem nach der Gesammtsumme der in dem Verzeichnisse aufgeführten Werthpapiere per 90.800 fl. Nominal entfallenden Betrage bemessen und dem Beschwerdeführer zur Zahlung vorgeschrieben.

In der Beschwerde wird dieser Vorgang der Finanzverwaltung bekämpft:

1. weil die fragliche Erklärung durch rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse als von Anfang an vollkommen rechtsunwirksam und nicht zu Recht bestehend erklärt worden sei;

2. weil das Bemessungsrecht bereits verjährt gewesen sei;

3. weil die Gebühr nicht dem Beschwerdeführer, sondern nur seinem Proceßgegner Karl Kipfl vorzuschreiben gewesen wäre.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen: Es ist zuzugeben, daß die Erklärung des Beschwerdeführers ddto. Zulb, 20. Juni 1870 einen Vergleich, respective einen Verzicht enthält, dessen Gegenstand die verzeichneten Staatspapiere im Nominalbetrage von 90.800 fl. bilden.

Da nun derartige Rechtsgeschäfte in abstracto zweifellos geeignet sind, nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte zu begründen, umzuändern und aufzuheben, da ferner nach § 1 A 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, Rechtsgeschäfte, wie das vorliegende der Gebühr unterliegen, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde, das ist eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wird, und endlich der Ausfertigung der fraglichen Vergleichs-, beziehungsweise Verzichtserklärung durch den Beschwerdeführer offenbar der Zweck zu Grunde lag, gegen ihn einen Beweis über das in derselben beurkundete Rechtsgeschäft herzustellen; so war an und für sich die Gebührenpflicht der fraglichen Rechtsurkunde vorhanden, und hätte derselben nach T. P. 105 c und 110, und da es sich danach um eine Scalagebühr handelt, gleich bei Ausfertigung der Urkunde nachgekommen werden sollen.

Demungeachtet war der V. G. Hof der Anschauung, daß der Beschwerde stattzugeben sei. Denn, auch wenn ein gewisses Rechtsgeschäft an sich nach dem allg. bürgl. G. B. als geeignet befunden werden muß, Rechte zu begründen ꝛc., so wird die Gebührenpflicht für dieses Rechtsgeschäft in concreto doch in dem Falle nicht anerkannt werden können, wenn dieses bestimmte Rechtsgeschäft aus besonderen bei demselben unterlaufenen Gründen ausnahmsweise nach dem allg. bürgl. Gesetzbuche vom Anfang an rechtsunwirksam war.

Das Vorhandensein von derlei Ausnahmsverhältnissen anzunehmen oder zu prüfen kann die Finanzverwaltung wohl nicht verpflichtet erscheinen,

vielmehr ist es die Sache der gebührenpflichtigen Partei, hierüber den Nachweis zu liefern, welcher Nachweis nur durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß darüber, daß das bestimmte Rechtsgeschäft vom Ursprung an null und nichtig war, erbracht werden kann.

Dieser Nachweis muß aber bezüglich des hier in Frage stehenden Rechtsgeschäftes als erbracht erkannt werden. Aus dem vorliegenden Proceßacte des k. k. Kreisgerichtes Znaim, betreffend die mit der Klage de praes. 27. December 1884, Z. 4820, anhängig gemachte Rechtssache des Karl Kipfl gegen Karl Steinmetz auf Anerkennung des Eigenthums an den fraglichen Staatsschuldverschreibungen im (restlichen) Nominalbetrage von 72.800 fl. c. s. c. ergibt sich nämlich, daß mit den gleichlautenden Urtheilen des k. k. Oberlandesgerichtes Brünn vom 21. Juli 1886, Z. 6006, und des k. k. obersten Gerichtshofes vom 5. November 1886, Z. 11927, der Kläger mit seinem Klagsbegehren abgewiesen worden ist und wird diese Abweisung in den betreffenden Entscheidungsgründen ausdrücklich damit motivirt, daß aus der Erklärung des Karl Steinmetz ddto. Zulb, 20. Juli 1870 nach § 871 a. b. G. B. eine Verbindlichkeit des Geklagten nicht entstehen konnte und daß diese Abmachung auch nach § 878 a. b. G. B. unwirksam sei.

Die Rechtsunwirksamkeit der mehrgedachten Erklärung ist nun allerdings nur in den Entscheidungsgründen, nicht in der richterlichen Sentenz selbst ausgesprochen. Allein die Sentenz konnte einen solchen Ausspruch nicht enthalten, weil lediglich mit Rücksicht darauf, daß sich die Werthpapiere nicht mehr in den Händen des Klägers befanden, auf Anerkennung des Eigenthums geklagt werden mußte, und daher auch das Urtheil nur über die Zu- oder Aberkennung des Eigenthums sprechen konnte (§ 248 allg. Gerichts-Ordnung). Allein so wie in dem Klagebegehren implicite auch das Begehren auf Anerkennung der Rechtsgiltigkeit der Erklärung ddto. Zulb, 20. Juli 1870 gestellt war, weil das behauptete Eigenthum des Klägers eben aus dieser Erklärung hergeleitet wurde, so enthält auch das Urtheil implicite den Spruch auf Ungiltigkeit dieser Erklärung, weil nur unter dieser Voraussetzung die Abweisung des Klagebegehrens erfolgen konnte und thatsächlich erfolgt ist.

Der V. G. Hof glaubte demnach annehmen zu müssen, daß die gebührenpflichtige Partei der Finanzverwaltung durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß den Beweis darüber erbracht hat, daß der in der Erklärung des Beschwerdeführers ddto. Zulb, 20. Juli 1870 beurkundete Vergleich, bzw. Verzicht ab initio rechtsunwirksam gewesen sei und daß somit durch dieses Rechtsgeschäft niemals nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, umgeändert oder aufgehoben werden konnten, wonach für dieses beurkundete specielle Rechtsgeschäft die im § 1, A. des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, aufgestellte Voraussetzung der Gebührenpflicht im vorliegenden Falle entfällt.

---

nur das Verfahren bei Baubewilligungen, insoferne sie überhaupt anzusuchen sind, regelt, wird in diesem Hofdecrete die präcise Weisung erlassen, daß — wenn keine öffentlichen Rücksichten obwalten — der Bau in politischer Beziehung als zulässig zu erklären sei, bei nicht zu begleichenden Irrungen der Nachbarn und Anrainer aber die Verweisung der streitenden Theile auf den Rechtsweg zu erfolgen habe.

Dagegen besagt der für Tirol giltige § 72 der westgalizischen Gerichtsordnung, daß, wer einen »Bau« zu führen gedenkt, der politischen Obrigkeit den Bauriß vorzulegen habe.

Unter dem Ausdrucke »Bau« kann immerhin auch die Aufführung einer Mauer verstanden und daher die Forderung gestellt werden, daß auch für eine derartige Herstellung sich vorläufig an die Baubehörde gewendet werde, es kann aber daraus nicht gefolgert werden, daß eine ohne Consens der Baubehörde aufgeführte Mauer nothwendig zu demoliren sei, da in den gegebenen Falles zur Anwendung kommenden Directiven eine Bestimmung nicht besteht, welche eine derartige gesetzliche Folge an einen ohne Consens aufgeführten Bau knüpfen würde, es wäre denn, daß Rücksichten der öffentlichen Sicherheit die Demolirung erheischen würden.

Nun sind vorliegenden Falles die gegen die Mauer geltend gemachten Anstände in der Wesenheit lediglich diejenigen, welche den Inhalt der vom Nachbar Santer erhobenen Einwendung bilden, welche Einwendung sich dahin richtet, daß durch die Aufführung dieser Mauer ihm eine Einbuße an Luft und Licht in einem seiner Wohnräume zugehe.

Diese Einwendung kann jedoch nicht unter den Gesichtspunkt öffentlicher Interessen fallen, sondern ist zweifellos privatrechtlicher Natur; diese Einwendung gehört daher nach § 73 der westgalizischen Gerichtsordnung und dem citirten Gubernial-Circulare vom Jahre 1831 auf den Civilrechtsweg und konnte weder die Verweigerung des politischen Bauconsenses, d. h. die Erklärung, daß aus öffentlichen Rücksichten der Bauführung ein Hinderniß im Wege stehe, noch den Demolirungsauftrag seitens der Baubehörde rechtfertigen.

Nr. 5425.

Die Aenderung der Gebäudeclassensteuer kann vor erwirkter Aenderung des Gebäudeclassensteuer-Catasters nicht erfolgen.

Erkenntniß vom 12. Juli 1890, Z. 2086.

Anton Zapletal ca. Finanz-Min.; E. vom 23. October 1889, Z. 37002, puncto Hausclassensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5219.

Nr. 5426.

Bei sich ergebenden Bedenken gegen die Richtigkeit der einer Nachlaßnachweisung ertheilten gerichtlichen Bestätigung hat die Finanzverwaltung vor meritorischer Erledigung des Gebührenfalles denselben der Finanzlandesbehörde zur Kenntniß zu bringen, welche sich dieserhalb mit dem Oberlandesgerichte ins Einvernehmen setzen muß.

Erkenntniß vom 12. Juli 1890, Z. 2084.

Wenzel Formánek ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Schierl); E. vom 1. August 1889, Z. 23067, puncto einer Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Im Zuge der Abhandlung nach dem laut Todesfallsaufnahme ddto. Drštín, 17. Mai 1886 und laut des vom k. k. Bezirksgerichte Klattau am 31. Mai 1886 aufgenommenen Inventars- und Schätzungsprotokolles am 14. Mai 1886 in Malechov ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Karl Formánek wurde dessen in der Hälfte der Mahlmühle C.-Nr. 22 in Malechov, dann der Hälfte einiger Grundstücke u. s. w. bestehender Nachlaß auf 7964 fl. 58$^1/_2$ kr. abgeschätzt — worunter Fahrnisse per 61 fl. 62$^1/_2$ kr. — während diesem Activstande ein schließlich auf 3622 fl. 4 kr. richtiggestellter Passivstand gegenüberstand, wornach ein reines Vermögen von 4152 fl. 54$^1/_2$ kr. verblieb. Der Erblasser hinterließ die Witwe Rosalia nebst sechs gemeinschaftlichen Kindern, von denen, nachdem der Sohn Karl auf seinen Erbtheil zu Gunsten seines Bruders Johann und weiter die Tochter Anna, verehelichte Frič, auf ihren Erbtheil überhaupt verzichtet hatte: Johann Maximilian, Barbara, verehelichte Mašin, und Wenzel Formánek als Erben eintraten, so daß auf diese vier Erben sich der reine Nachlaß zum je vierten Theile à 1038 fl. 13$^1/_2$ kr. vertheilt hätte, vorbehaltlich des Nutzgenusses für die überlebende Witwe des Erblassers.

Die zur Verlaßabhandlung beim k. k. Bezirksgerichte Klattau am 29. Juni 1886 erschienenen Erben des Karl Formánek erklärten jedoch zu Protokoll, daß ihr Vater eine mündliche letztwillige Anordnung dahin getroffen habe, daß für den Fall, als seine Gattin Rosalia ihr gesammtes Vermögen an die Verlassenschaft abtreten wollte, dieser Gesammtnachlaß dem Sohne Wenzel Formánek zufallen solle, gegen Uebernahme aller darauf haftenden Passiva und gegen Zahlung einer lebenslänglichen jährlichen Rente von 300 fl. an die Witwe, sowie eines väterlichen und mütterlichen Erbtheiles an die Schwester Barbara Mašin per 5000 fl. und an die Brüder Karl, Johann und Maximilian von zusammen 2000 fl. — von welchem Betrage die 5percentigen Zinsen der hinterlassenen Witwe Rosalia Formánek bis zu ihrem Todestage zuzukommen hätten. In dieser Weise, resp. nach dem in diesem Testamente angeblich getroffenen Vertheilungsmodus haben sich sohin die obgenannten Erben nebst der Mutter unter gleichzeitigem Verzicht auf Abhörung weiterer Zeugen über den Inhalt des Testamentes gerichtlich geeinigt, worauf mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Klattau vom 4. Juli 1886, Z. 13114, auf Grund der letztwilligen

mündlichen Anordnung des Karl Formánek die Einantwortung des oberwähnten Vermögens desselben, sowie des von der Witwe Rosalia conferirten Vermögens (per 7964 fl. 58 1/2 kr.) an Wenzel Formánek, gegen Zahlung aller Passiva, dann der Rente von 300 fl. an die Mutter, des Erbtheiles von 5000 fl. an Barbara Mašin und des Erbtheiles per 1333 fl. 33 1/3 kr. an Johann und 666 fl. 66 2/3 kr. an Maximilian Formánek, erfolgte.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung von dem Nachlasse wurde dem Beschwerdeführer Wenzel Formánek seitens der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. unterm 12. November 1888 aufgetragen, die Zeugen der letztwilligen Anordnung seines am 14. Mai 1886 verstorbenen Vaters Karl Formánek über den Inhalt derselben bei dem Abhandlungsgerichte protokollarisch abhören zu lassen, worauf bei der am 30. Jänner 1889 diesfalls angeordneten Einvernehmung Johann, Wenzel und Rosalia Formánek, dann Barbara Mašin bestätigten, daß ihr Vater, bezw. Gatte öfter vor ihnen seinen Willen und Wunsch geäußert habe, es möge sein Nachlaß und seiner Ehegattin Vermögen in der im Protokolle vom 29. Juni 1886 angegebenen Weise unter die Kinder vertheilt und der Witwe Rosalia Formánek das Ausgedinge bestimmt werden.

Die k. k. Finanzbehörden haben hierüber bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß Karl Formánek eine rechtsgiltige letztwillige Anordnung nicht hinterlassen habe, und daß Beschwerdeführer laut des Protokolles vom 29. Juni 1886 blos den vierten Theil des unbeweglichen Nachlasses seines Vaters als gesetzlicher Erbe, dagegen die übrigen drei Viertheile des väterlichen Nachlasses, sowie das ganze unbewegliche Vermögen seiner Mutter in entgeltlicher Weise durch ein mit seinen Geschwistern, resp. seiner Mutter geschlossenes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben habe, und es ist demselben demnach von dem Viertel des unbeweglichen Nachlasses seines Vaters die Uebertragungsgebühr mit 1 Percent, dagegen von dem übrigen erworbenen Immobilarvermögen die Gebühr mit 3 1/2 Percent nebst außerordentlichem Zuschlag bemessen worden. (T. P. 106, B a Anm. 1, § 4 kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, und T. P. 65 B.) Außerdem wurde noch in Folge der angefochtenen Entscheidung, mit Rücksicht auf den Verzicht des Karl Formánek auf sein Erbrecht zu Gunsten des Bruders Johann und bezw. in Anbetracht des hiernach dem Letzteren statt des gesetzlichen vierten Theiles des Nachlasses per 1038 fl. 13 1/2 kr., thatsächlich mit 1333 fl. 33 1/3 kr. zukommenden Erbtheiles, die 4percentige Schenkungsgebühr nach T. P. 91, B II und ebenso für die unentgeltliche Zuwendung des Betrages von 3885 fl. 59 kr. von Seite der erblasserischen Witwe Rosalia Formánek an ihre Kinder, rücksichtlich an die Tochter Barbara, im Hinblicke auf T. P. 91 B I, die Gebühr mit 1 Percent nachträglich dem Beschwerdeführer zur Zahlung vorgeschrieben.

Beschwerdeführer nimmt nun die Bemessung blos der 1percentigen Gebühr für die ganzen sowohl nach dem Vater als auch von der Mutter an ihn übertragenen Realitäten in Anspruch, weil er dieselben kraft des Testamentes seines Vaters Karl Formánek, welchem seine Mutter beigetreten sei, erworben habe und dies durch die Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Klattau vom 4. Juli 1886, Z. 13114, zur vollen Evidenz bewiesen erscheine.

Der V. G. Hof ließ sich von nachfolgenden Erwägungen leiten.

Die Finanzbehörden sind zweifellos berechtigt, in Absicht auf die Gebührenbemessung die von den Interessenten im Abhandlungsverfahren angenommene Rechtslage, auch dann, wenn dieselbe von dem Abhandlungsgerichte anerkannt worden ist, selbstständig zu prüfen.

Es ergibt sich dies sowohl aus der Natur der Sache, derzufolge die Finanzverwaltung in solchen Fällen Rechte des Staatsschatzes wahrzunehmen hat, welche weder von den Parteien im Abhandlungsverfahren, noch von dem Abhandlungsrichter (dessen Enunciate überdies nach den Grundsätzen des civilgerichtlichen Verfahrens häufig nur den übereinstimmenden Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringen) vergeben werden können, wie auch aus den positiven Bestimmungen der Gebührengesetze (§§ 6, 42 und 46 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B., und Fin.-Min.-Erlaß vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84).

Von diesem Rechte eigener Ueberprüfung der Sachlage hatte die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen umsomehr Anlaß, als durch die Actenlage die Richtigkeit sowohl der Einantwortungsurkunde als auch insbesondere der gerichtlichen Bestätigung der der Finanzverwaltung mitgetheilten Nachlaßnachweisung, wonach der Vermögensübergang im vorliegenden Falle auf Grund eines mündlichen letzten Willens erfolgt sein soll, in Frage gestellt wurde.

In der Todesfallsaufnahme nach Karl Formánek, sowie in dem Nachlaßinventar war angegeben, daß der Erblasser ohne Testament verstorben sei, die Einantwortung des Nachlasses ist dagegen auf Grund eines mündlichen Testamentes erfolgt, über dessen Existenz die Acten in keiner Weise Aufschluß geben. Denn nicht nur lag der im Falle einer mündlichen letzten Willenserklärung zunächst ins Auge zu fassende schriftliche Zeugenaufsatz über den Inhalt des angeblichen Testamentes nicht vor, sondern es fehlte auch jede Protokollardeposition der dem angeblichen letzten Willen zugezogenen Zeugen, wie sie nach § 65 des Abhandlungspatentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 209, im Falle der Nachlaßabhandlung auf Grund eines mündlichen letzten Willens vorgeschrieben ist.

Im vorliegenden Falle haben lediglich Personen, welche die Intestat- und zugleich die angeblichen Testamentserben nach dem Verstorbenen waren, also jedenfalls Personen, welche nach § 594 a. b. G. B. von der Zeugenschaft über den Inhalt des letzten Willens ausgeschlossen waren, die Existenz und den Inhalt desselben bezeugt, eben diese Personen haben aber dann später, im Zuge der von der Finanzverwaltung veranlaßten Erhebungen, sich über die angeblich vorgekommene mündliche letzte Willenserklärung so unbestimmt geäußert, daß durch diese ihre Depositionen die Errichtung eines Testaments in keiner Weise mehr bezeugt erschien. Denn nach dieser Protokollaraussage (Prot. vom 30. Jänner 1889) soll der Erblasser zwar wiederholt bei Lebzeiten den Wunsch ausgedrückt haben, daß sein Nachlaß in der jenem angeblichen mündlichen Testamente entsprechenden Weise vertheilt werde, es wird aber nicht bezeugt, daß dies in Form einer letztwilligen Anordnung und in der zur Giltigkeit einer solchen erforderlichen Art und Weise erfolgt ist.

Wenn gleichwohl diese Erklärungen dem Gerichte genügt haben, um die Einantwortung auf Grund des letzten Willens zu verfügen und der der Finanzverwaltung mitgetheilten Nachlaßnachweisung die gerichtliche Bestätigung beizusetzen, daß der Nachlaß im vorliegenden Falle auf Grund eines mündlichen letzten Willens übergehe, bezw. die Bestätigung, daß die Daten der Nachlaßnachweisung und somit auch die dort vorfindliche Angabe über den Titel des Vermögensüberganges den Acten entsprechen, so war die Finanzverwaltung offenbar berechtigt, in die Richtigkeit dieser gerichtlichen Bestätigung und bezw. in den Umstand, daß die hier in Frage stehende, gebührenpflichtige Vermögensübertragung auf Grund eines mündlichen letzten Willens erfolge, Zweifel zu setzen.

Außerdem hatte auch die Einantwortungsurkunde selbst schon einen Inhalt, welcher es ausschloß, diesen gerichtlichen Act, bezw. die ihm entsprechende Bestätigung der Nachlaßnachweisung der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

Denn die Einantwortungsurkunde bezieht sich zum großen Theile auf das Vermögen der Rosalia Formánek, der noch lebenden Witwe des Erblassers, hinsichtlich welchen Vermögens es also selbstverständlich ist, daß der Uebergang desselben nicht von todeswegen erfolgte und hinsichtlich dessen daher auch ganz evidenter Weise die Gebührenbemessung nicht auf Grund der T. P. 106 B a, wie die Beschwerde annimmt, erfolgen konnte.

Hiernach war der ganze hier von der Abhandlungsbehörde eingehaltene Vorgang nicht geeignet, einer meritorischen Entscheidung der Finanzverwaltung zur Grundlage zu dienen, vielmehr war die Finanzbehörde wegen der zweifellos sich ergebenden Bedenken gegen die Richtigkeit der im vorliegenden Falle ertheilten gerichtlichen Bestätigung gehalten, nach Vorschrift des Absatzes 3 der Justiz- und Fin.-Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, die gedachten Bedenken der Finanz-Landesbehörde zur Kenntniß zu bringen, welche sich dann dieserhalb mit dem Oberlandesgerichte ins Einvernehmen zu setzen hatte.

Nr. 5427.

Wechselstempelgebühr.

Erkenntniß vom 12. Juli 1890, Z. 2261.

Johann Hernych und Sohn ca. Finanz-Min.; E. vom 31. December 1889, Z. 44739, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3390 u. 3391 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 5428.

1. Die im kaufmännischen Concurse abgeschlossenen, gerichtlich bestätigten Zwangsausgleiche sind vom Gebührenstandpunkte als „Vergleiche" zu behandeln. — 2. Vorvereinbarungen zwischen dem Schuldner und dem Bürgen in Absicht auf die Uebernahme der Bürgschaftsleistung sind als ein vom Bürgschaftsvertrage verschiedenes, selbstständiges Rechtsgeschäft zu behandeln.

Erkenntniß vom 16. September 1890, Z. 2846.

Firma Samuel Redlich dann die beiden öffentlichen Gesellschafter dieser Firma Sigmund Redlich und Samuel Redlich (Adv. Dr. Dostal) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter von Beck); E. vom 3. September 1889, Z. 29320, puncto Gebühren für Zwangsausgleiche und Bürgschafts-Erklärungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die über das Vermögen der Firma Samuel Redlich, offene Handelsgesellschaft zum Betriebe der Lohgärberei in Iglau, und über das Vermögen der beiden offenen Gesellschafter Samuel Redlich und Sigmund Redlich eröffneten Concurse wurden, nachdem die Filiale Iglau der Landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen in einem mit den genannten Cridataren, bezw. den Concursmassen derselben am 12. October 1886 abgeschlossenen, der Gebührenentrichtung unterzogenen Vertrage sich herbeigelassen hatte, der Firma Samuel Redlich unter gewissen vertragsmäßig festgestellten Bedingungen die nothwendigen Gelder für die Zahlung der für die eventuellen Zwangsausgleiche erforderlichen Ausgleichsquoten vorzustrecken, laut der Beurkundungen des Concurscommissärs ddto. 10. Mai 1887, C. C. 179, 180 und 181, durch Zwangsausgleiche beendet, denen zufolge auf die Forderungen der III. Classe u. z.w im Concurse der Firma Samuel Redlich per 494.660 fl. 28 $^{3}/_{8}$ eventuell 26 $^{1}/_{2}$ Percent, im Concurse des Samuel Redlich per 502.654 fl. und in jenem des Sigmund Redlich per 479.566 fl. aber je $^{5}/_{8}$ Percent zu bezahlen waren und in welchem die Filiale der Landwirthschaftlichen Creditbank erklärte, daß sie für die Zahlung dieser Quoten allen Gläubigern der III. Classe (mit ganz geringen Ausnahmen) gegenüber die Garantie unter der Bedingung übernehme, daß sämmtliche in den vorgedachten, zwischen ihr und den Verwaltungen der gedachten Concursmassen am 14. October 1886 abgeschlossenen Vertrage übernommenen Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllt werden.

Von diesen Vergleichsurkunden wurden im Grunde der hiergerichts angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums die Gebühren bemessen u. zw.

a) von dem Betrage der entfallenden Ausgleichsquoten die Gebühren nach Scala II auf Grund des Absatzes 2 der Minist.-Verordnung vom 20. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 15, und der T. P. 105 C des Gebührengesetzes;

b) von dem Werthe der verbürgten Verbindlichkeiten nach Scala II im Grunde der T. P. 31 des Gebührengesetzes.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen.

Ad a) Nach § 1 A 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt der Gebührenentrichtung jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestiget,

umgeändert oder aufgehoben werden, wenn über andere als die unter Z. 1 und 2 aufgeführten (hier nicht in Frage kommenden) Rechtsgeschäfte eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird.

Daß der Vergleich ein derartiges Rechtsgeschäft ist, kann im Hinblick auf den § 1380 ff. a. b. G. B. nicht in Zweifel gezogen werden, wie denn auch der Tarif zum Gebührengesetze dieses Rechtsgeschäft unter der Post 105 ausdrücklich behandelt.

Ebenso unzweifelhaft ist mit Rücksicht auf das Zutreffen der im § 1380 a. b. G. B. für den Vergleich aufgestellten Kriterien, insbesondere aber mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung des § 232 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Nr. 1 ex 1869, daß den im kaufmännischen Concurse abgeschlossenen, gerichtlich bestätigten Zwangsausgleichen die rechtliche Natur gerichtlicher Vergleiche zukommt. Insbesondere werden solche Zwangsausgleiche vom Gebührenstandpunkte als Vergleiche zu behandeln sein, weil dies im Absatze 2 des von der Beschwerde selbst bezogenen Finanz-Min.-Erlasses vom 20. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 15, angeordnet, in dem Gesetze vom 9. Februar 1869, R. G. B. Nr. 7, aber diesfalls eine Aenderung nicht normirt ist.

Da nun über die hier in Rede stehenden Zwangsausgleiche die gerichtlichen Beurkundungen vom 10. Mai 1887, C. C. 179, 180 und 181, ausgefertigt, somit Rechtsurkunden errichtet worden sind, so treffen bezüglich derselben die obgedachten gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebührenpflicht vollkommen zu.

Wenn sich die Beschwerde diesfalls auf die Anmerkung zur T. P. 105 Gebührengesetzes berufen zu können vermeint, so befindet sie sich im Irrthume. Denn diese Anmerkung statuirt nur eine Ausnahme von der in der bezogenen Tarifpost sub lit. a, b und c als Regel aufgestellten Gebührenbehandlung der Vergleiche für eine ganz bestimmte Gattung von solchen und muß schon als Ausnahme strenge auf diese Gattung beschränkt werden, auf Vergleiche nämlich, durch welche vor Gericht im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes eine Schuld eingestanden, ein Recht oder die Erfüllung einer bestandenen Verbindlichkeit anerkannt wird, ohne daß die Parteien sich hierbei wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verbinden, wo also die Kriterien des § 1380 a. b. G. B. nicht zutreffen.

Nachdem nun in den hier in Frage stehenden Zwangsausgleichen keineswegs eine bloße Anerkennung der Heiratsgutsforderungen der Fanny Redlich per 40.000 fl. und der Marie Elisabeth Redlich per 25.000 fl. gelegen, sondern die Herabminderung dieser Forderungsbeträge auf die aus den betreffenden Concursmassen entfallenden Ausgleichsquoten vorgenommen ist, kann von einer Anwendung der Anmerkung zur T. P. 105 Gebührengesetzes auf diese Zwangsausgleiche keine Rede sein und unterliegen dieselben vielmehr der Gebührenpflicht nach T. P. 105 lit. c des cit. Gesetzes.

Ad b) Nach § 1346 a. b. G. B. ist der Bürgschaftsvertrag das zwischen dem Bürgen des Schuldners und dessen Gläubiger getroffene Uebereinkommen. Als Paciscenten in diesem Vertrage erscheinen daher nur diese zwei Vertragstheile.

Eine Vorvereinigung zwischen dem Schuldner und dem (späteren) Bürgen in Absicht auf die Bedingungen der Uebernahme der Bürgschaftsleistung ist ein von dem Bürgschaftsvertrage verschiedenes, ganz selbstständiges Rechtsgeschäft.

Eine solche Vorvereinbarung zwischen den in Rede stehenden Cridataren, bezw. deren Concursmassen und der Filiale Iglau der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen ist der am 12. October 1886 abgeschlossene Vertrag und dessen Nachtrag vom 16. Februar 1887, welcher in der That eine Crediteinräumung an die im Concurse befindliche Firma Samuel Redlich, bezw. deren im Concurse befindlichen offenen Gesellschafter zum Inhalte hat und als solche der Gebührenbemessung unterzogen worden ist.

Daß die Einzahlung dieser Gebühr für die Bemessung der Gebühr von dem ganz selbstständigen, zum Theile zwischen ganz anderen Personen geschlossenen Bürgschaftsvertrage, welcher in den fraglichen Zwangsausgleichen enthalten ist, ganz ohne Einfluß sein muß, ergibt sich eben daraus, daß es sich hierbei um ein zweites Rechtsgeschäft zur Befestigung der erst aus den Zwangsausgleichen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten handelt, nach § 1 A 3 Gebührengesetzes aber jedes derartige beurkundete Rechtsgeschäft für sich gebührenpflichtig ist; daher die Vorschreibung der Gebühr von dem fraglichen Bürgschaftsvertrage nach der T. P. 31 Gebührengesetzes gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

In die von der Beschwerde weiters erhobene Einwendung, daß diese Gebühr den Beschwerdeführern nicht vorgeschrieben werden könne, weil die Bürgschaftserklärung in den Zwangsausgleichen nur einen Vertrag zwischen der Filiale Iglau der landwirthschaftlichen Creditbank in Böhmen und den Concursgläubigern darstelle, mit dem die Beschwerdeführer nichts gemein haben, hatte der V. G. Hof keine Veranlassung einzugehen, weil diese Einwendung im administrativen Verfahren nicht erhoben worden ist.

Nr. 5429.

Ein durch ein endgiltiges gerichtliches Erkenntniß als vom Ursprung an ungiltig erklärtes Rechtsgeschäft ist nicht gebührenpflichtig; es genügt, wenn die Ungiltigkeits-Erklärung auch nur in den Entscheidungsgründen ausgesprochen wurde.

Erkenntniß vom 16. September 1890, Z. 2847.

Carl Steinmetz (Adv. Dr. Rosenfeld) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter von Beck); E. vom 15. October 1889, Z. 21685, puncto Gebühr für eine Erklärung über einen Ausgleich.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Auf einem in der Verlassenschaft der am 29. Mai 1870 verstorbenen Agnes Steinmetz vorgefundenen Verzeichnisse über ihr gehörig gewesene, in Händen des Karl Kipfl befindliche Staatspapiere im Nominalbetrage von 90.800 fl. hat der als Universalerbe der Verstorbenen eingetretene Gatte derselben Karl Steinmetz, nachdem Kipfl demselben einen Theil dieser Obligationen im Nominalbetrage von

18.000 fl. ausgefolgt hatte, folgende mit Zulb am 20. Juli 1870 datirte, von ihm unterfertigte Erklärung gesetzt: »Ich Karl Steinmetz bestätige eigenhändig durch Unterfertigung, daß ich mich mit Karl Kipfl ausgeglichen habe und an die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Staatsobligationen keinen weiteren Anspruch mache.«

Im Grunde der angefochtenen Entscheidung wurde von dieser ungestempelten Erklärung, welche als Vergleich oder Verzicht betrachtet worden war, nach T. P. 105 c und 110 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unter Anwendung des § 64 cit. die Gebühr nach Scala II aus dem nach der Gesammtsumme der in dem Verzeichnisse aufgeführten Werthpapiere per 90.800 fl. Nominal entfallenden Betrage bemessen und dem Beschwerdeführer zur Zahlung vorgeschrieben.

In der Beschwerde wird dieser Vorgang der Finanzverwaltung bekämpft:

1. weil die fragliche Erklärung durch rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse als von Anfang an vollkommen rechtsunwirksam und nicht zu Recht bestehend erklärt worden sei;

2. weil das Bemessungsrecht bereits verjährt gewesen sei;

3. weil die Gebühr nicht dem Beschwerdeführer, sondern nur seinem Proceßgegner Karl Kipfl vorzuschreiben gewesen wäre.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen: Es ist zuzugeben, daß die Erklärung des Beschwerdeführers ddto. Zulb, 20. Juni 1870 einen Vergleich, respective einen Verzicht enthält, dessen Gegenstand die verzeichneten Staatspapiere im Nominalbetrage von 90.800 fl. bilden.

Da nun derartige Rechtsgeschäfte in abstracto zweifellos geeignet sind, nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte zu begründen, umzuändern und aufzuheben, da ferner nach § 1 A 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, Rechtsgeschäfte, wie das vorliegende der Gebühr unterliegen, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde, das ist eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wird, und endlich der Ausfertigung der fraglichen Vergleichs-, beziehungsweise Verzichtserklärung durch den Beschwerdeführer offenbar der Zweck zu Grunde lag, gegen ihn einen Beweis über das in derselben beurkundete Rechtsgeschäft herzustellen; so war an und für sich die Gebührenpflicht der fraglichen Rechtsurkunde vorhanden, und hätte derselben nach T. P. 105 c und 110, und da es sich danach um eine Scalagebühr handelt, gleich bei Ausfertigung der Urkunde nachgekommen werden sollen.

Demungeachtet war der V. G. Hof der Anschauung, daß der Beschwerde stattzugeben sei. Denn, auch wenn ein gewisses Rechtsgeschäft an sich nach dem allg. bürgl. G. B. als geeignet befunden werden muß, Rechte zu begründen 2c., so wird die Gebührenpflicht für dieses Rechtsgeschäft in concreto doch in dem Falle nicht anerkannt werden können, wenn dieses bestimmte Rechtsgeschäft aus besonderen bei demselben unterlaufenen Gründen ausnahmsweise nach dem allg. bürgl. Gesetzbuche vom Anfang an rechtsunwirksam war.

Das Vorhandensein von derlei Ausnahmsverhältnissen anzunehmen oder zu prüfen kann die Finanzverwaltung wohl nicht verpflichtet erscheinen,

vielmehr ist es die Sache der gebührenpflichtigen Partei, hierüber den Nachweis zu liefern, welcher Nachweis nur durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß darüber, daß das bestimmte Rechtsgeschäft vom Ursprung an null und nichtig war, erbracht werden kann.

Dieser Nachweis muß aber bezüglich des hier in Frage stehenden Rechtsgeschäftes als erbracht erkannt werden. Aus dem vorliegenden Proceßacte des k. k. Kreisgerichtes Znaim, betreffend die mit der Klage de präs. 27. December 1884, Z. 4820, anhängig gemachte Rechtssache des Karl Kipfl gegen Karl Steinmetz auf Anerkennung des Eigenthums an den fraglichen Staatsschuldverschreibungen im (restlichen) Nominalbetrage von 72.800 fl. c. s. c. ergibt sich nämlich, daß mit den gleichlautenden Urtheilen des k. k. Oberlandesgerichtes Brünn vom 21. Juli 1886, Z. 6006, und des k. k. obersten Gerichtshofes vom 5. November 1886, Z. 11927, der Kläger mit seinem Klagsbegehren abgewiesen worden ist und wird diese Abweisung in den betreffenden Entscheidungsgründen ausdrücklich damit motivirt, daß aus der Erklärung des Karl Steinmetz ddto. Zulb, 20. Juli 1870 nach § 871 a. b. G. B. eine Verbindlichkeit des Geklagten nicht entstehen konnte und daß diese Abmachung auch nach § 878 a. b. G. B. unwirksam sei.

Die Rechtsunwirksamkeit der mehrgedachten Erklärung ist nun allerdings nur in den Entscheidungsgründen, nicht in der richterlichen Sentenz selbst ausgesprochen. Allein die Sentenz konnte einen solchen Ausspruch nicht enthalten, weil lediglich mit Rücksicht darauf, daß sich die Werthpapiere nicht mehr in den Händen des Klägers befanden, auf Anerkennung des Eigenthums geklagt werden mußte, und daher auch das Urtheil nur über die Zu- oder Aberkennung des Eigenthums sprechen konnte (§ 248 allg. Gerichts-Ordnung). Allein so wie in dem Klagebegehren implicite auch das Begehren auf Anerkennung der Rechtsgiltigkeit der Erklärung ddto. Zulb, 20. Juli 1870 gestellt war, weil das behauptete Eigenthum des Klägers eben aus dieser Erklärung hergeleitet wurde, so enthält auch das Urtheil implicite den Spruch auf Ungiltigkeit dieser Erklärung, weil nur unter dieser Voraussetzung die Abweisung des Klagebegehrens erfolgen konnte und thatsächlich erfolgt ist.

Der V. G. Hof glaubte demnach annehmen zu müssen, daß die gebührenpflichtige Partei der Finanzverwaltung durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß den Beweis darüber erbracht hat, daß der in der Erklärung des Beschwerdeführers ddto. Zulb, 20. Juli 1870 beurkundete Vergleich, bzw. Verzicht ab initio rechtsunwirksam gewesen sei und daß somit durch dieses Rechtsgeschäft niemals nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, umgeändert oder aufgehoben werden konnten, wonach für dieses beurkundete specielle Rechtsgeschäft die im § 1, A. des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, aufgestellte Voraussetzung der Gebührenpflicht im vorliegenden Falle entfällt.

Nr. 5430.

Wenn in einem mehrere unbewegliche Sachen umfassenden Kaufvertrage nur der Gesammtkaufpreis, nicht aber der Werth der einzelnen Objecte, wegen deren kürzeren Vorbesitzes der Gebührennachlaß angesprochen wird, angegeben erscheint und die Partei eine Werthnachweisung bezüglich dieser Objecte aus der Zeit des Kaufabschlusses der Finanzbehörde nicht vorlegt, so ist die letztere berechtigt, den Nachlaß an der Gebühr zu verweigern.

Erkenntniß vom 16. September 1890, Z. 2864.

Juda Großhaus ca. Finanz-Min.; E. vom 29. November 1889, Z. 35747, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5431.

Wechselstempelgebühr. Die Ausstreichung eines Indossaments befreit nicht von der Gebührenentrichtung.

Erkenntniß vom 16. September 1890, Z. 2865.

Wenzel Jäger ca. Finanz-Min.; E. vom 21. Jänner 1890, Z. 42805, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5432.

1. Beweiserbringen im Wechselstempelgesetze. — 2. Die Ausstreichung eines Indossamentes befreit nicht von der Gebührenentrichtung.

Erkenntniß vom 16. September 1890, Z. 1983.

Johann Černy ca. Finanz-Min.; E. vom 7. Juni 1889, Z. 16153, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem belangten k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.***)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1201 (Bd. V, J. 1881).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 3679 (Bd. XI, J. 1887).
***) S. Erkenntnisse sub Nr. 3679 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 3953 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 5433.

In Absicht auf die Bestreitung des Heimatsrechtes ist der Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft im administrativen Verfahren geltend zu machen; die Unterlassung einer diesfälligen Erhebung von amtswegen begründet keinen wesentlichen Mangel, wenn ein Anhaltspunkt für die Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft nicht vorliegt.

Erkenntniß vom 17. September 1890, Z. 2304.

Stadtgemeinde Bregenz (Adv. Dr. Kopp) ca. Min. des Innern (M.-R. Edler v. Braunhof); E. vom 24. November 1889, Z. 13586, puncto Heimatsrecht der Helene Brandner.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wie das k. k. Ministerium annimmt, wie sich ferner aus den Acten ergibt und auch nicht bestritten wird, kann die eheliche Geburt der Helene Brandner nicht als dargethan angesehen werden, ebensowenig ist ein Heimatsrecht ihres angeblichen Vaters oder ihrer Mutter erwiesen. Es ist ferners nicht behauptet worden und es bieten die Administrativacten keinerlei Anhaltspunkt zur Annahme, daß sie sich selbstständig je ein Heimatsrecht erworben habe. Bei dem Umstande, daß Helene Brandner den Erhebungen zufolge seit ihrer frühen Jugend nicht in Gemeinschaft mit dem Vater, beziehungsweise mit der Mutter lebte, übrigens als im Jahre 1860 geboren als eigenberechtigt anzusehen ist, wäre auch eine nach § 18 und 19 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, etwa erfolgte Heimatszuweisung ihres Vaters, bezw. ihrer Mutter im Sinne des § 21 für sie ohne Belang.

Da das Heimatsrecht der Helene Brandner zur Zeit nicht erweislich ist, ist sie als heimatlos im Sinne des § 18 zu behandeln und da nach der im § 19 vorgezeichneten Reihenfolge eine Zuweisung nach Punkt 1 desselben nicht eintreten kann, da ferner eine Zuweisung nach Punkt 2 bei Mangel eines mindestens halbjährigen Aufenthaltes in einer Gemeinde entfällt, da endlich eine Zuweisung Punkt 3 nach dem Geburtsorte, welcher im Auslande gelegen ist, sich als unzulässig darstellt, so kann nur eine Zuweisung nach Punkt 4, nämlich zu jener Gemeinde platzgreifen, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes angetroffen wurde.

Die beschwerdeführende Gemeinde erhebt dagegen Einwendungen in doppelter Richtung: einerseits, weil eine Heimatszuweisung, welche nach § 18 ein zeitweiliges Heimatsrecht bewirkt, gemäß § 2 des Heimatsgesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft voraussetzt, welche bei Helene Brandner unbekannt, jedenfalls zweifelhaft und nicht im Entscheidungswege festgestellt ist, anderseits deshalb, weil nicht dargethan sei, daß sie zur Zeit, als ihr Heimatsrecht in Frage kam, in Bregenz angetroffen wurde.

Was die erste Einwendung betrifft, dahingehend, daß nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes eine Zuweisung als heimatlos nur in jenen Fällen erfolgen kann, in welchen die österreichische Staatsbürgerschaft des Zuzuweisenden erwiesen ist, während im gegebenen Falle es nicht erwiesen ist, daß Helene Brandner die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, im Gegentheil dies sehr fraglich erscheint, so konnte der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt nicht berücksichtigen, denn nach den Ergebnissen des abgeführten administrativen Verfahrens wurde der Mangel der österreichischen

Staatsbürgerschaft bezüglich der Helene Brandner weder von der Gemeinde, nach sonst von irgend einer Seite behauptet und geltend gemacht, die Ergebnisse der Verhandlung waren aber auch nicht darnach, daß die Bezirkshauptmannschaft von Amtswegen eine Erhebung über die Staatsbürgerschaft der Helene Brandner einzuleiten sich veranlaßt sehen mußte, da die Daten über die Genannte keinerlei Anhaltspunkt dafür bieten, daß dieselbe einem fremden Staate angehören würde.

Der V. G. Hof vermochte daher darin, daß die Behörde gegebenen Falles eine Erhebung über die Staatsbürgerqualität nicht einleitete, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken.

Belangend die zweite Einwendung, so ist zu bemerken, daß der im Punkte 4 des § 19 Heimatsgesetzes gebrauchte Ausdruck »angetroffen werden«, lediglich das thatsächliche Moment des wenn auch noch so kurzen wahrgenommenen Verweilens einer Person in einer bestimmten Gemeinde und in einem bestimmten Zeitpunkte, nämlich in jenem, wo ihr Heimatsrecht in Frage kam, verlangt.

Nach den Administrativacten ist anzunehmen, daß das Heimatsrecht der Helene Brandner in jenem Zeitpunkte in Frage kam, in welchem die Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Zuschrift vom 21. April 1879, Z. 3541) an die Bezirkshauptmanschaft Salzburg, als die der vermeintlichen Zuständigkeits-Gemeinde Kuchl vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft, um Erfolglassung eines Passes an Helene Brandner auf Grund ihres eigenen Ansuchens das Ansinnen stellte und es muß — da Anhaltspunkte für die Annahme eines etwa schriftlich im Correspondenzwege oder durch einen Stellvertreter gestellten Ansuchens und sohin eines anderen Aufenthaltes im kritischen Zeitpunkte fehlen — angenommen werden, daß Helene Brandner im Zeitpunkte ihres Einschreitens bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, persönlich sich in Bregenz befunden habe, da diese Thatsache durch die Protokollaussage der Helene Brandner sowie des Johann Jungwirth bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 25. Februar 1889 bestätigt wird.

Sonach erscheint ihre Zuweisung nach Bregenz nach § 19, Absatz 4 des Heimatsgesetzes gesetzlich begründet.

Nr. 5434.

Curabgabe. Die Mitgliedschaft zu einer Gemeinde des Curbezirkes ist nach der Gemeindeordnung zu beurtheilen.

Erkenntnis vom 17. September 1890, Z. 2305.

Ferdinand Freiherr von Helldorf (Adv. Dr. Magg) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 5. December 1889, Z. 21667, puncto Verpflichtung zur Zahlung der Curabgabe in Meran.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde die Statth.-Entscheidung vom 18. September 1889, Z. 21502, womit der Beschwerdeführer verhalten wurde, die für seine Person mit Rücksicht auf einen achtwöchentlichen Aufenthalt im Curbezirke bemessene volle Curabgabe zu entrichten, auf Grund des Ges. vom 26. Juli 1887, L. G. B.

Nr. 34 ex 1888, S. 212, und der Statth.-Kundmachung vom 25. Juni 1888, L. G. B. Nr. 24, S. 174, bestätigt. — Hinsichtlich der Frage, ob die Kinder des Beschwerdeführers zur Entrichtung der Curabgabe verpflichtet seien, erfolgte laut Schlußabsatzes der angefochtenen Entscheidung ein Abspruch nicht, diese Frage ist also auch nicht Gegenstand der h. g. Judicatur.

Dem V. G. Hofe lag sohin lediglich die Frage vor, ob in der Entscheidung, daß Beschwerdeführer die für seine Person bemessene volle Curabgabe zu entrichten habe, eine Gesetzwidrigkeit liege oder nicht.

Nach § 3 des erwähnten Gesetzes im Zusammenhange mit der cit. Statth.-Kundmachung §§ 28 — wird die (von den »Curbeiträgen« nach § 4 des Gesetzes zu unterscheidende) »Curabgabe« von den »Curgästen« eingehoben. — Als Curgäste sind (§ 3 des Ges.) alle Besucher des Curbezirkes, welche während der Curzeit, d. i. der Zeit vom 1. September bis 15. Juni (§ 28 der mit Statth.-Kundmachung verlautbarten Curordnung) im Curbezirke nach dem Tage ihrer Ankunft zwei Tage und am dritten länger als bis 12 Uhr Mittags verweilen (§ 29 der Curordnung) anzusehen nnd diese haben, ohne Rücksicht, ob sie die Cur gebrauchen oder nicht, die Curabgabe zu entrichten.

Zugestandenermaßen hat Beschwerdeführer im Februar und März, also während der Curzeit, 1889 sich mit seinen Söhnen im Curbezirke durch acht Wochen aufgehalten, ist also als Curgast im Sinne des Gesetzes und der Curordnung anzusehen und als solcher curabgabepflichtig, insoferne ihm nicht eine Befreiung nach § 3 des Ges. und § 30 letzter Absatz und § 31 der Curordnung zu statten kommt.

Keiner der in diesen Bestimmungen erwähnten Befreiungsgründe trifft hinsichtlich des Beschwerdeführers zu.

Die Anschauung des Beschwerdeführers, daß der Ausdruck »Mitglied einer zum Curbezirke gehörigen Gemeinde« in einem weiteren Sinne auszulegen sei und auch die im § 10 der Gemeindeordnung erwähnten Auswärtigen in sich begreife, entbehrt jedes gesetzlichen Haltes, da Gesetz und Curordnung keinerlei Bestimmung des Begriffes »Mitglied einer zum Curbezirke gehörigen Gemeinde« enthalten, der Begriff »Mitglied einer Gemeinde« daher nur im Sinne der geltenden Gemeindeordnung verstanden werden kann, letztere aber im § 7 zwischen Gemeindegliedern und Auswärtigen unterscheidet. Auch der vom Beschwerdeführer angerufene § 10 nennt die auswärtigen Realitätenbesitzer neben den Gemeindegliedern, bezeichnet diese also ebendadurch als Nicht-Gemeindemitglieder, daß aber Beschwerdeführer unter die im § 7, Punkt 2 lit. a, b, c, d der Gemeindeordnung aufgeführten Kategorien von Gemeindegliedern gehöre, wird von ihm selbst nicht behauptet. — Die nach § 31, Punkt 1 der Curordnung in Anspruch genommene Befreiung kommt dem Beschwerdeführer daher schon wegen der mangelnden Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht zu.

Eine Befreiung nach Punkt 3 des § 31 der Curordnung kann Beschwerdeführer nicht in Anspruch nehmen, da er gar nicht einmal behauptet hat, daß die im Interesse seiner Söhne gepflogene Einflußnahme auf die nothwendigen Herstellungen an den ihnen gehörigen Realitäten, dem Weingute und dem Garten, dann an der Wasserleitung, zu den Geschäften seines »Berufes« gehören.

Eine Befreiung nach § 3 des Ges. und Schlußabsatz des § 30 der Curordnung endlich, welchen Bestimmungen zufolge Personen, welche in einer Gemeinde des Curbezirkes ihren Wohnsitz genommen haben, aber nicht Mitglieder einer solchen Gemeinde sind, nach Ablauf von 10 Jahren von jeder Curabgabe gänzlich befreit sind, greift beim Beschwerdeführer, abgesehen von der Frage des Wohnsitzes, schon deshalb nicht platz, weil von ihm gar nicht behauptet wird, daß er sich bereits vor einem Decennium in einer Gemeinde des Curbezirkes niedergelassen habe.

Auf die in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter des Beschwerdeführers vorgebrachte Einwendung, die sich auf die im Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, Art. 5, gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigenthums stützt, konnte keine Rücksicht genommen werden, weil der V. G. Hof gemäß § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, und Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, die Giltigkeit des gehörig kundgemachten Landesgesetzes vom 26. Juli 1887, Nr. 23, nicht zu prüfen hatte und weil übrigens Beschwerdeführer den Verhandlungsacten zufolge und unbestrittenermaßen nicht der Eigenthümer jener Realitäten ist, aus deren Besitze die Freiheit von jeder Curabgabe in Meran abgeleitet werden will.

Nr. 5435.

Die Herstellung von mit Querbalken verbundenen Säulen im Winkel eines Hofes als Schutzwehr gegen Verunreinigungen ist nicht zu den eine behördliche Baubewilligung erheischenden Baulichkeiten zu zählen.

Erkenntniß vom 17. September 1890, Z. 2878.

Jakob Ivišić ca. dalmat. Landesausschuß; E. vom 2. December 1889, Z. 5152, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß der Landesausschuß für Dalmatien eine von Heinrich Pezzoli auf seinem Grundstücke (Parc.-Nr. 10099/1) zur Hintanhaltung von Verunreinigungen vorgenommene Herstellung als eine der behördlichen Bewilligung bedürfende Baulichkeit nicht angesehen und demzufolge die von der Gemeinde Spalato als Baubehörde erster Instanz verfügte Einstellung der fraglichen Herstellung aufgehoben hat.

Nach § 1 der Bauordnung für Dalmatien vom 15. Februar 1886, L. G. B. Nr. 12, ist eine behördliche Bewilligung für Neu-, Um- oder Zubauten, sowie für wesentliche Reparaturen, Abänderungen und Abtragungen an bestehenden Gebäuden erforderlich. § 2 l. c. bezeichnet als wesentliche Reparaturen, Abänderungen und Abtragungen diejenigen, »welche das ganze Gebäude oder dessen Hauptbestandtheile, seine Solidität und Sicherheit betreffen und die in irgend welcher Weise die Rechte der Nachbarn verletzen können, oder Aenderungen der äußeren Gestaltung bedingen« und das Gesetz führt die hauptsächlichsten derselben an.

In thatsächlicher Beziehung ist actenmäßig sichergestellt, daß es sich im gegebenen Falle um die Herstellung dreier mit eisernen Querstäben

versehenen kleinen Säulen handelt, welche Heinrich Pezzoli in einem Winkel des ihm eigenthümlichen Hofes (Parc.-Nr. 10099/1) als Schutzwehr gegen Verunreinigungen aufführen ließ.

Daß diese Herstellung als ein Neu-, Um- oder Zubau anzusehen sei, wird von dem Beschwerdeführer nicht behauptet, sondern nur vorausgesetzt, daß dadurch der factische Zustand der bestehenden Baulichkeit in einer Art geändert werde, welche die Nachbarrechte zu verletzen geeignet ist.

Der V. G. Hof ist jedoch der Anschauung, daß die letztere Voraussetzung, welche nach den Bestimmungen der citirten Bauordnung die behördliche Baubewilligung nothwendig machen würde, nicht zutrifft, weil es sich im vorliegenden Falle um keine Aenderung an dem Bauzustande des Hauses des Beschwerdeführers oder des Canales — auf welche Objecte allein es hier ankommen kann — sondern nur um eine auf der Parcelle Nr. 10099/1 aufgestellte, lediglich zur Hintanhaltung von Verunreinigungen unternommene Schutzvorkehrung handelt, die keine in den Vorschriften der citirten Bauordnung vorgesehene Bauherstellung in sich schließt.

Wenn sich aber der Beschwerdeführer trotzdem durch die fragliche Schutzvorkehrung in seinen grundbücherlich sichergestellten Nachbar-, respective Servitutsrechten verletzt erachtet, so ist dagegen zu bemerken, daß ein auf Servitutsrechte gestützter Anspruch nur im Civilrechtswege, welcher dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich vorbehalten wurde, geltend gemacht werden kann.

Nr. 5436.

Wird die Wahl von Ausschußmännern annullirt, so muß die Nachwahl für diese und nicht für die Ersatzmänner ausgeschrieben werden.

Erkenntniß vom 18. September 1890, Z. 2382.

Vincenz Halek und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. R. v. Helm); E. vom 16. October 1889, Z. 101446, puncto Gemeindeausschußwahl in Mirotic.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern mit derselben die Neuwahl der Ersatzmänner ausgeschrieben wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die am 5. März l. J. durchgeführte Wahl des Gemeindeausschusses in Mirotic theilweise, und zwar im II. Wahlkörper bezüglich zweier Ausschußmänner außer Kraft gesetzt und zugleich die Vornahme der Ergänzungswahl zweier Ersatzmänner auf Grund der rechtskräftigen Wählerliste von der nach § 19 zu erlassenden Kundmachung angefangen angeordnet, weil durch die ungesetzliche Zurückweisung Einer Stimme das Wahlergebniß des II. Wahlkörpers insofern alterirt werden konnte, als dasselbe außer Kraft gesetzt worden ist.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung

1. deshalb, weil, nachdem die k. k. Statthalterei einen das Wahlresultat beeinflussenden Mangel anerkannte, das Wahlresultat des II. Wahlkörpers im Ganzen außer Kraft zu setzen war,

2. deshalb, weil durch die von der Statthalterei anerkannte ungesetzliche Zurückweisung Einer Stimme das Wahlresultat in einem größeren Maße beeinflußt wurde und weil überdies auch die Zurückweisung der Vollmacht des Mathias Dubsky ungesetzlich war, die Abweisung dieser Einwendung durch die k. k. Statthalterei also nicht gerechtfertigt war und bei Berücksichtigung dieser Einen Stimme das Wahlrecht in einem noch weit höheren Maße beeinflußt wird, endlich

3. deshalb, weil mit der angefochtenen Entscheidung lediglich die Vornahme der Ergänzungswahl zweier Ersatzmänner verfügt wird, während doch die k. k. Statthalterei die Wahl zweier Ausschußmänner als ungiltig erkannte.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken: Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Ausschußmänner Johann Toman und Vincenz Wolf von allen Gewählten die geringste Stimmzahl, und zwar der Erstere 17 Stimmen und der Letztere 16 Stimmen auf sich vereinigten, daß weiter die nächstmeiste Stimmenzahl Franz Kastner mit 15 Stimmen und Leopold Kafka mit 13 Stimmen erzielte. — Aus diesem Wahlresultate folgt, daß dasselbe durch die ungiltige Zurückweisung Einer Stimme jedenfalls nur bezüglich der letztgenannten zwei Ausschußmänner alterirt werden konnte, während das Wahlergebniß rücksichtlich der übrigen vier Ausschußmitglieder, welche 18—34 Stimmen erzielten, durch den als ungiltig erkannten Vorgang allerdings nicht berührt wurde. — Eben darum konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit darin nicht finden, daß die k. k. Statthalterei den anerkannten Nullitätsgrund nicht weiter, als seine Wirkung aufgezeigt ist, zur Geltung brachte.

Ad 2. Ob die Vollmacht des Wählers Vincenz Dubsky mit Grund oder Ungrund bei der Wahl zurückgewiesen worden ist, hatte der V. G. Hof darum nicht weiter in Betracht zu ziehen, weil von Seite dieses Wählers die Beschwerde nicht überreicht wurde und durch die Zurückweisung derselben eben nur Rechte dieses Wählers, nicht aber Rechte der Beschwerdeführer verletzt worden sein können, die Beschwerdeführer daher zur Erhebung dieses Beschwerdepunktes nicht legitimirt erscheinen.

Ad 3. Dagegen war anzuerkennen, daß, nachdem die k. k. Statthalterei die Wahl der Ausschußmitglieder Johann Toman und Vincenz Wolf für unwirksam erklärte, die Ergänzungswahl für zwei Ausschußmitglieder und nicht für zwei Ersatzmänner auszuschreiben war, da im Zuge der Wahl ein Eintritt des Ersatzmannes an Stelle eines gewählten Ausschußmannes im Gesetze nicht vorgesehen ist.

Die angefochtene Entscheidung war daher aus dem letzteren Grunde, da der V. G. Hof im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens auf die erst bei der mündlichen Verhandlung ausgewiesene Richtigstellung der Entscheidung in diesem Punkte nicht mehr Rücksicht nehmen konnte, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 5437.

Die noch ausständige Erledigung des Lagerplanes steht der Genehmigung von Parcellirungsprojecten nicht entgegen.

Erkenntniß vom 18. September 1890, Z. 2383.

Moriz Groebe (Adv. Dr. Ritter) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. böhm. Unionbank (Adv. Dr. Wien); E. vom 20. September 1889, Z. 34680, puncto Parcellirung der Realitäten C.-Nr. 56 und 57 in den Königlichen Weinbergen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Bestätigung der für das Parcellirungsproject der Realität Nr. 56 und 57 in den Königlichen Weinbergen festgestellten Gassen-, Bau- und Regulirungslinien wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten:

1. weil nach § 8 der Bauordnung vom 10. April 1886 die Genehmigung des Parcellirungsprojectes überhaupt nicht vor Genehmigung des Lagerplanes erfolgen durfte und weil der Lagerplan für die Königlichen Weinberge zur Zeit der Entscheidung und auch dermalen noch nicht genehmigt sei;

2. weil die für die Gassen projectirten Begrenzungslinien derart bestimmt erscheinen, daß auch der Beschwerdeführer von seinem Besitzthume zur Abtretung von Straßengrund genöthigt wird oder nach der Bestimmung des § 19 der cit. Bauordnung die Abtretung des Straßengrundes bis zur Maximalbreite von 20 Meter dem Abtheilungswerber obliege;

3. weil das Verfahren ein mangelhaftes gewesen sei, indem bei der am 11. März 1887 durchgeführten commissionellen Verhandlung in das Parcellirungsproject die Realität Nr. 57 nicht einbezogen war, die Einbeziehung vielmehr erst vor der am 29. April 1887 durchgeführten Local-Commission platzgegriffen hat.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht begründet. Zunächst ist in thatsächlicher Beziehung hervorzuheben, daß nach der ausdrücklichen Constatirung im Commissionsprotokolle nicht die Genehmigung des Parcellirungsprojectes für die Realitäten Nr. 57 und 56 Gegenstand der Localerhebung und der Entscheidung war, sondern daß es sich lediglich um die Bestimmung der Flucht- und Regulirungslinie für die durch die Parcellirung in Frage kommenden Gassen gehandelt hat.

Wenn die Beschwerde in dem ersten Beschwerdepunkte unter Berufung auf die Bestimmnng des § 8 der Bauordnung die Unzulässigkeit der Feststellung der Flucht- und Regulirungslinien und damit der theilweisen Erledigung des Parcellirungsansuchens bestreitet, so kann der Meinung der Beschwerde, daß vor Genehmigung des Lagerplanes überhaupt die Genehmigung eines Abtheilungsansuchens ungesetzlich wäre, nicht beigepflichtet werden. Denn wenn auch aus den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Bauordnung und aus dem § 8 hervorgeht, daß nach der Absicht des Gesetzes die Lagerpläne den Zweck haben, für die bauliche Entwicklung eines Ortes eine bestimmte Unterlage zu schaffen, so kann doch die Fertigstellung der Lagerpläne nicht als eine gesetzliche Vorbedingung für die Zulässigkeit von Bauprojecten überhaupt angesehen werden. Es kann eine solche Deutung

dem § 8 umsoweniger gegeben werden, als ja sonst bis zur Fertigstellung der Lagerpläne jede Bauführung gehemmt wäre, eine Folge, die von dem Gesetze nicht beabsichtigt sein konnte, zumal für die Herstellung der Lagerpläne selbst ein weitreichender Termin festgestellt worden ist und die endliche Genehmigung derselben noch einen weiteren Zeitraum in Anspruch nimmt. Der Bestimmung des § 8 wird somit im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 1 und 7 nur die Deutung gegeben werden können, daß für den einzelnen Bauwerber die Verpflichtung besteht, sein Bauproject nach dem bereits bestehenden und genehmigten Lagerplane einzurichten.

Ad 2. Da, wie eingangs erwähnt, mit der angefochtenen Entscheidung nicht einmal das Abtheilungsproject in seiner Gänze genehmigt, sondern nur die Flucht- und Regulirungslinie der in Frage kommenden Gassen festgestellt worden ist, am allerwenigsten aber mit der Entscheidung über die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Abtretung eines Gassengrundes erkannt wurde, so ist der zweite Beschwerdepunkt schon darum gesetzlich nicht begründet.

Soweit aber der Beschwerdeführer durch die Projectirung der Gasse und die Richtung und Anlage derselben sich beschwert erachtet, konnte der V. G. Hof diese Beschwerdeausführungen nicht berücksichtigen, weil darüber, ob und in welcher Richtung eine neue Gasse oder Straße zu eröffnen ist, die Administrativbehörden und zwar nach freiem Ermessen zu bestimmen haben und den Parteien nur freistehen kann, bei Feststellung des Lagerplanes ihre diesfälligen Einwendungen zu erheben,

Aber auch den in dem dritten Beschwerdepunkte gerügten Mangel des Verfahrens konnte der V. G. Hof nicht wahrnehmen, denn da mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 3. April 1889, Z. 13301, das in der Angelegenheit der Parcellirung der Realitäten Nr. 56 und 57 durchgeführte Verfahren behoben und ein neuerliches Verfahren angeordnet worden war, so kann es selbstverständlich nur mehr darauf ankommen, zu prüfen, ob die wesentlichen Formen des Verfahrens bei den neuerlichen Commissionsverhandlungen eingehalten worden sind. Dies ist nun nach der Actenlage durchaus der Fall gewesen; es kann also aus dem Umstande, daß eine der beiden zur Parcellirung bestimmten Realitäten in dem ersten Abtheilungsprojecte nicht aufgenommen war, ein Mangel des neuerlich durchgeführten Verfahrens nicht abgeleitet werden.

Nr. 5438.

Rechtssatz wie in Nr. 5437.

Erkenntniß vom 18. September 1890, Z. 2385.

Dr. Karl Hauschild ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. böhm. Unionbank: E. vom 20. September 1889, Z. 34680, puncto Parcellirung der Realitäten C.-Nr. 56 und 57 in den Königlichen Weinbergen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Nr. 5439.

Wirksamkeit eines Bauconsenses im Falle der Unterbrechung der Bauausführung.

Erkenntniß vom 18. September 1890, Z. 2384.

Moriz Groebe (Adv. Dr. Ritter) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. September 1889, Z. 34547, puncto Bauconsens zur Aufsetzung des ersten und zweiten Stockwerkes auf das Haus C.-Nr. 59 in den Königlichen Weinbergen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Auftrag des Gemeindevorstandes, daß der Beschwerdeführer, welcher um die Bewilligung zur Aufsetzung des ersten und zweiten Stockwerks auf das mit Decret vom 8. August 1878, Z. 4175, consentirte villaartige Gebäude bei der Realität Nr. 59 Weinberge eingeschritten war, zunächst um die amtliche Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus anzusuchen habe, wird in der Beschwerde angefochten, weil

1. die Anwendung der Bestimmung des § 14 der Bauordnung vom 10. April 1886 deshalb ausgeschlossen ist, weil das Gebäude nicht an der Straße, sondern in dem mit einer Mauer umgebenen Garten des Beschwerdeführers steht, weil

2. im concreten Falle es sich nicht um einen Zubau handle, da nach der Bestimmung des § 25 der Bauordnung als Zubau nur eine solche Anlage anzusehen ist, welche räumlich neben, nicht aber über dem früheren Bauobjecte aufgeführt wird, endlich, weil

3. Beschwerdeführer mit dem Decrete vom 8. August 1878, Z. 4175, den Consens zur Aufführung eines villaartigen 2 Stock hohen Gebäudes bereits erhalten hat und es sich somit nur um die Fortsetzung des Baues selbst handelt.

Der V. G. Hof erachtete die Beschwerde deshalb für begründet, weil mit dem Consense vom 8. August 1878, Z. 4175, der Beschwerdeführer allerdings zum Baue eines zwei Stock hohen Gebäudes bereits ermächtigt worden ist, so daß es sich in der That im concreten Falle nur um die Ausführung dieses Consenses handelt, denn in dem Protokolle ddto. 15. September 1879 über die Collaudirung wird ausdrücklich constatirt, daß der Bau statt zweistöckig einstweilen blos ebenerdig ausgeführt wurde. Diese Constatirung enthält den weiteren, auch in dem Benützungsconsense ddto. 16. September 1879 zum Ausdrucke gelangten Vorbehalt für die Vollendung des Baues nach dem ursprünglichen Bauprojecte und es ist eben darum die Meinung der angefochtenen Entscheidung nicht richtig, daß durch die Ertheilung des Benützungsconsenses die mit dem Bauconsense vom 8. August 1878 formalisirte Bauangelegenheit ihren Abschluß gefunden hat und das gegenwärtige Bauvorhaben als eine neue Bauangelegenheit behandelt werden müsse. Es kann sich daher nur fragen, ob der Consens vom 8. August 1878 noch dermalen als rechtswirksam angesehen werden kann, welche Frage zu bejahen war, weil nach dem Wortlaute des § 21 der Bauordnung vom 11. Mai 1864, unter deren Wirksamkeit der Consens ertheilt worden ist, die Baubewilligung nur dann unwirksam wird, wenn in Städten und Märkten binnen zwei Jahren mit

der Ausführung des Baues nicht begonnen würde. Nachdem dieser vorgesehene Fall aber nicht eingetreten ist, der Bauführer vielmehr den Bau begonnen und zum Theile ausgeführt hat, so mußte der Bauconsens vom 8. August 1878 auch als dermalen noch wirksam angesehen werden und es konnte eben darum die Bestimmung des § 14 der Bauordnung keine Anwendung finden.

Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine Erörterung der beiden ersten Beschwerdepunkte einzugehen.

Nr. 5440.

Ortschaftsweise Bildung des Jagdgebietes.

Erkenntniß vom 18. September 1890, Z. 2386.

Jagdausschuß in Rosnitz und Jagdpächter Josef Kral ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 16. October 1889, Z. 36696, puncto Annullirung der Jagdausschußwahl und Jagdverpachtung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 16. October 1889, Z. 36696, hat der Landesausschuß über die Beschwerde des Franz Morawek und Genossen aus Rosnitz unter Aufhebung der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 10. Mai 1889, Z. 261, sowohl die Wahl des Jagdausschusses in Rosnitz, als auch die von diesem Jagdausschusse am 8. October 1888 durchgeführte Jagdverpachtung der Jagdbarkeit der Catastralgemeinde Rosnitz außer Kraft gesetzt, weil die Catastralgemeinde Rosnitz aus den Ortschaften Rosnitz und Bor bestehe, und weil beide Ortschaften demnach nach § 4 und 5 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 ein selbstständiges Jagdgebiet bilden, eventuell als Enclaven zu behandeln sind.

Die gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerdepunkte 1., daß der Landesausschuß über einen verspäteten Recurs die genehmigende Entscheidung des Bezirksausschusses außer Kraft zu setzen nicht berechtigt war, daß 2. die den Insassen von Bor gehörigen Grundstücke nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Jagdgesetzes als Enclaven dem Rosnitzer Jagdgebiete zugehören, mußte der V. G. Hof als unbegründet erkennen.

Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist durch die Administrativacten erwiesen, daß die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 10. Mai 1889, Z. 261, der Partei am 22. Mai zugestellt worden ist, daß daher der am 3. Juni eingebrachte Recurs rechtzeitig überreicht worden war.

Der meritorische Beschwerdepunkt ist aber darum unbegründet, weil nach der Bestimmung des § 4 des Ges. vom 1. Juni 1866 das Jagdgebiet aus dem zusammenhängenden Grundcomplexe der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft zu bilden ist, weil daher die Bestellung des Jagdausschusses für die aus zwei Ortschaften bestehende Catastralgemeinde Rosnitz und die Verpachtung der Jagdbarkeit der ganzen Catastralgemeinde der Bestimmung des § 4 des Jagdgesetzes widerstreitet, deren gesetzmäßige

Durchführung aber nach § 23 des Jagdgesetzes den übergeordneten autonomen Behörden zur Pflicht gemacht ist.

Die Herstellung des dem Gesetze entsprechenden Zustandes in der Verwaltung der Jagdbarkeit der beiden genannten Ortschaften erscheint daher durchaus im Gesetze begründet.

Der in der Beschwerde geltend gemachte Umstand, daß die Grundstücke der Insassen von Bor nach § 5 des Jagdgesetzes einen Bestandtheil der Jagdbarkeit von Rosnitz zu bilden haben, ist darum nicht geeignet, die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu beirren, weil die Zuweisung dieses Areales an die genossenschaftliche Jagdbarkeit nur im Wege des im § 5 vorgesehenen Formalactes erfolgen könnte und weil die Zuweisung von der Bedingung abhängig erscheint, daß das Jagdgebiet von Rosnitz das zumeist angrenzende wäre, welche Bedingung nur im Wege des administrativen Verfahrens erhoben und festgestellt werden kann.

Der Landesausschuß hat daher mit Recht diese Frage einer neuerlichen Verhandlung und Entscheidung vorbehalten.

Nr. 5441.

1. Die Frage der Nothwendigkeit der Enteignung einer Schottergrube entzieht sich der Beurtheilung des V. G. Hofes. — 2. Die Schätzung von Schottergruben zu Zwecken der Enteignung für Reichsstraßen in Böhmen ist administrativ zu ermitteln und der Rechtsweg offen zu lassen.

Erkenntniß vom 19. September 1890, Z. 2874.

Josef Glaser (Adv. Dr. Klofetz) ca. Min. des Innern (M.-R. Baron Rotky und Bau-R. Hradec); E. vom 23. Juli 1889, Z. 13442, puncto zeitweiliger Enteignung einer Schottergrube.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher die zeitweilige Enteignung eines dem Beschwerdeführer gehörenden Grundes zur Schottergewinnung für die Komotauer Reichsstraße verfügt wurde, wird in der Beschwerde im Wesentlichen eingewendet, daß die Enteignung dieses Grundes nicht nothwendig gewesen sei, da der erforderliche Schotter auf anderen Plätzen gewonnen werden könne, daß der Beschwerdeführer durch die Entziehung des Schottergrundes außer Stand gesetzt werde, den von ihm als Schotterlieferant für die Bezirksstraßen übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, und daß eine gerichtliche Schätzung des Schadens hätte veranlaßt werden sollen.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen nicht begründet. Die Frage der Nothwendigkeit der Enteignung entzieht sich der Beurtheilung des V. G. Hofes, und es ist hiezu nur zu bemerken, daß auch die vom Beschwerdeführer behauptete Möglichkeit einer anderweitigen Schottergewinnung kein gesetzliches Hinderniß der Enteignung seines Grundes bilden würde. Ebensowenig würden derselben die angeblich vom Beschwerdeführer eingegangenen Verpflichtungen zur Schotterlieferung für die Bezirksstraßen im Wege stehen, wogegen der Schade, welcher ihm etwa aus der Nichteinhaltung dieser angeblichen Verpflichtungen erwachsen würde, sowie

überhaupt jeder über den ermittelten Betrag hinausgehende Entschädigungsanspruch, zu welchem er sich für berechtigt hält, von ihm auf dem Rechtswege geltend gemacht werden könnte. (Hofkanzleidecret vom 11. October 1821, Polit. Ges.-Samml. Nr. 51.)

Die Behauptung, daß der Schade durch gerichtliche Schätzung zu ermitteln gewesen wäre, widerstreitet dem citirten Hofdecrete vom 11. October 1821, wonach die Entschädigung in solchen Fällen auf dem Verwaltungswege festzustellen ist und dem sich etwa verkürzt haltenden Eigenthümer der Rechtsweg offen bleibt.

Nr. 5442.

Rechtskraft der Verweigerung eines Grundabtheilungs-Verfahrens. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 19. September 1890, Z. 2875.

Stadtgemeinde Reichenberg ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. September 1889, Z. 32232, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses wurde der Beschluß des Stadtverordnetencollegiums von Reichenberg vom 18. Juni 1889, mit welchem die amtliche Behandlung des von der Hausbesitzerin Marie Miksch am 18. Februar 1889 überreichten Baugesuches von der Erwirkung der Bewilligung zur Grundabtheilung nach Durchführung des hierauf bezüglichen Verfahrens im Sinne des II. Abschnittes a und c der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, abhängig erklärt worden war, behoben und der Reichenberger Magistrat angewiesen, jenes Bauansuchen im Sinne der rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. December 1888, Z. 18443, der instanzmäßigen Amtshandlung zu unterziehen.

In der Beschwerde der Gemeinde Reichenberg wird im Wesentlichen dagegen ausgeführt, es sei durch die cit. Min.-Entscheidung nur ausgesprochen worden, daß die von Marie Miksch angesuchte Baubewilligung aus dem Grunde, weil der beabsichtigte Bau an keiner öffentlichen Communication liege, nicht verweigert werden dürfe; dagegen sei die Ablehnung der Behandlung des Baugesuches aus einem anderen Grunde durch jene Min.-Entscheidung nicht ausgeschlossen. Weiter wird behauptet, daß nach Art. I der Bauordnung vom 3. Jänner 1889 die Bestimmungen derselben auf das neue Baugesuch der Marie Miksch Anwendung zu finden hätten und daß nach den §§ 10 und 22 dieser Bauordnung im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Durchführung des dort vorgesehenen Grundabtheilungsverfahrens gegeben seien.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen gesetzlich nicht begründet, denn es ist nicht richtig, daß die Frage der Zulässigkeit einer von öffentlichen Communicationen entfernten Bauführung allein den Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung über das erste Baugesuch der Marie Miksch gebildet hat; es wurde vielmehr die Frage, ob der Fall einer Abtheilungswerbung vorliege, bei der Localcommission vom 4. April 1888 in erster Linie erörtert und im negativen Sinne entschieden.

Dieser Commissionsausspruch wurde aber auch dem Magistratsbescheide vom 30. April 1888, Z. 4084, zu Grunde gelegt, weil die mit der Entfernung des Baues von öffentlichen Communicationen motivirte Verweigerung des Bauconsenses eben nur auf der Voraussetzung beruhen konnte, daß eine Grundabtheilung im Sinne der §§ 65 bis 68 der Bauordnung vom Jahre 1864, durch welche jedenfalls öffentliche Communicationen entstanden wären, nicht stattzufinden habe.

Hiernach erschien durch die Verfügungen der Gemeindeorgane, welche in diesem Punkte nicht angefochten wurden, die Durchführung eines Abtheilungsverfahrens aus Anlaß des in Frage stehenden Baufalles rechtskräftig ausgeschlossen.

Von dieser Auffassung ist auch das Min. des Innern bei der Entscheidung vom 4. December 1888, Z. 18443, ausgegangen, indem es ungeachtet seiner darin ausgesprochenen Ansicht, daß schon die erste Bauführung auf dem Grundcomplexe, zu welchem das Baugrundstück der Marie Mitsch gehört, als Abtheilungswerbung im Sinne des § 69 der Bauordnung von 1864 zu behandeln gewesen wäre, doch nicht die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf das Baugesuch der Marie Mitsch, sondern die instanzmäßige Amtshandlung über dasselbe auf Grund der bestehenden, im Erlasse ausführlich besprochenen Localverhältnisse und unter Zulassung der Eröffnung eines Privatzufahrtweges anordnete.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht, daß die amtliche Behandlung eines der früheren Vorlage entsprechenden Baugesuches der Marie Mitsch ohne Rücksicht auf eine Grundabtheilung durch die erwähnte Min.-Entscheidung rechtskräftig angeordnet wurde, muß daher als richtig anerkannt werden.

Die hiedurch geschaffene Rechtslage wurde durch die später erlassene Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, auch wenn die Bestimmungen des II. Abschnittes, wie die Beschwerde behauptet, auf Baugesuche von der Art des vorliegenden zu beziehen wären, nicht geändert, weil diese Bauordnung nach Artikel 1 des Kundmachungsgesetzes nur auf die zur Zeit der Kundmachung derselben anhängigen, aber nicht auf die damals bereits rechtskräftig entschiedenen Bausachen Anwendung zu finden hatte.

Der Ausspruch des Landesausschusses, daß das erneuerte, unbestrittenermaßen mit der früheren Vorlage identische Baugesuch der Maria Mitsch ohne vorgängige Erwirkung einer Grundabtheilungs-Bewilligung der instanzmäßigen Amtshandlung zu unterziehen sei, war daher gesetzlich vollkommen begründet.

Nr. 5443.

1. Der Auftrag zur Errichtung von Betriebs-Krankencassen ist von der Zahl der beschäftigten Arbeiter unabhängig. — 2. Der Ausspruch, daß ein Betrieb mit besonderen Krankheitsgefahren verbunden ist, muß allerdings als in das freie Ermessen der Behörde fallend erkannt werden, setzt aber die Feststellung des die Annahme einer solchen besonderen Gefahr zu Grunde zu legenden Thatbestandes voraus.

Erkenntniß vom 19. September 1890, Z. 2887.

Eugen Eisenberg ca. Min. des Innern (M.-S. Svoboda Edl. v. Fernow); E. vom 1. December 1889, Z. 16127, puncto Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebs-Krankencasse in seiner Fabrik.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde auf Grund der gepflogenen Einvernahme des k. k. Gewerbeinspectors, des Gutachtens des Bezirksarztes in Karolinenthal vom 22. Juni 1889, der Auskünfte vom 30. Juli 1889 des Fabriksbesitzers über die in seiner Fabrik erzeugten Producte, sowie über den Vorgang bei Erzeugung derselben, endlich der Aeußerungen des Sanitätsreferenten der k. k. Statthalterei in Prag und des Sanitätsdepartements im k. k. Min. des Innern, entschieden, daß die Firma Eugen Eisenberg im Grunde des § 43 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zur Errichtung einer Betriebskrankencasse für die in ihrer Fabrik chemischer Producte in Klein-Holešowic beschäftigten 18 Arbeiter verpflichtet sei, weil nach den gepflogenen Erhebungen der Betrieb dieser Firma nach seiner dermaligen Einrichtung mit einer besonderen Krankheitsgefahr verbunden ist.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde aus zwei Gesichtspunkten angefochten, u. zw.

1. weil die angenommene besondere Krankheitsgefahr gar nicht bestehe und die diesfalls gepflogenen Erhebungen mangelhaft seien;

2. weil der Auftrag zur Errichtung einer eigenen Betriebskrankencasse mit Rücksicht auf die ganz geringe Arbeiteranzahl unzweckmäßig, ja ganz undurchführbar sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. Was zunächst den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß der § 43 des Ges. vom 30. März 1888 für Betriebe, welche für die bei denselben beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden sind, eine ganz specielle, von den gesetzlichen Normen über die Errichtung von Betriebskrankencassen bei anderen Betrieben abweichende Anordnung dahin trifft, daß der Unternehmer eines solchen Betriebes ganz unabhängig von der Zahl der beschäftigten Personen zur Errichtung einer Betriebskrankencasse verpflichtet werden kann. Es erscheint daher ausgeschlossen, jene Bestimmungen des Gesetzes, welche bezüglich der anderweitigen Betriebskrankencassen in Hinsicht auf die Anzahl der beschäftigten Arbeiter aufgestellt sind, auf die Betriebskrankencassen des § 43 l. c. anzuwenden und gilt dies insbesondere auch von der in der Beschwerde berufenen Anordnung des § 48.

Speciell dieser letztbezogene Paragraph in Verbindung mit dem in seinem 2. Absatze bezogenen § 49 (Z. 2) spricht übrigens ganz klar und deutlich dafür, daß selbst bei einer nach § 43 schon bestehenden Betriebskrankencasse ihre Auflösung deswegen nicht verfügt werden könne, weil die Zahl der im Betriebe beschäftigten, versicherungspflichtigen Arbeiter dauernd unter 20 herabgesunken ist.

Ist aber der Fortbestand derartiger Betriebskrankencassen auch bei Betrieben mit einer unter 20 zurückbleibenden Zahl beschäftigter, versicherungspflichtiger Personen im Gesetze ausdrücklich als zulässig erkannt, so besteht kein Grund für die Annahme, daß eine derart geringe Zahl von Arbeitern der Errichtung solcher Cassen im Wege stehen sollte, zumal die

Bestimmung des § 43 selbst keine Schranken bezüglich der Anzahl der beschäftigten Personen zieht und es war daher der V. G. Hof nicht in der Lage, dem zweiten Beschwerdepunkte stattzugeben.

Dagegen fand der V. G. Hof die erhobenen Einwendungen gegen das Verfahren (Punkt 1) begründet. Die Frage, ob ein bestimmter Betrieb einen solchen Grad der Krankheitsgefahr für die in demselben beschäftigten Personen in sich schließe, daß er als ein »mit besonderer Krankheitsgefahr« verbundener im Sinne des § 43 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, anzusehen sei, muß allerdings als in das Ermessen der Behörde fallend erkannt werden.

Ein solcher Ausspruch setzt aber die Feststellung des der Annahme einer solchen besonderen Gefahr zu Grunde zu legenden Thatbestandes voraus. Für die Art dieser Feststellung sind zwar im Ges. vom 30. März 1888 besondere Vorschriften nicht gegeben, doch müssen jedenfalls hiebei die allgemeinen, für administrative Erhebungen geltenden Grundsätze beobachtet werden.

Hiezu gehört nun in erster Linie der Grundsatz, daß Parteien, welche durch eine Verwaltungsmaßregel getroffen werden, bei den hierauf bezüglichen Erhebungen Gelegenheit zur Wahrung ihres Standpunktes und zur Geltendmachung ihrer allfälligen Einwendungen erhalten. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, nachdem der Beschwerdeführer der durch den Bezirksarzt gepflogenen Localerhebung, welche der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nicht beigezogen worden ist.

Nr. 5444.

Die wiederholt erfolgte Aufforderung zur Vorlage der Einkommensfassionen berechtigt die Steuerverwaltung nicht zur Steuerbemessung ohne Fassionen, sondern die Partei ist zu dieser Vorlage durch Ordnungsstrafen zu verhalten.

Erkenntniß vom 20. September 1890, Z. 2085.

Jacob Hönigsfeld ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 20. October 1889, Z. 73766, puncto Einkommensteuer vom Branntweinschanke und der Spirituosen-Erzeugung.

»Die angefochtene Entscheidung wird, betreffend die Einkommensteuer von der Spirituosen-Erzeugung, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. Die Steuer vom Einkommen I. Classe — mag es sich um eine Einkommensteuer nach dem dreijährigen Durchschnitte oder nach dem Wahrscheinlichkeits-Einkommen handeln — ist nach § 9 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, stets nur auf der Grundlage von Bekenntnissen (Fassionen) zu bemessen, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat. Ebenso bestimmt der § 4 der zum Einkommensteuerpatente mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, kundgemachten

Vollzugsvorschrift, daß derjenige, welcher von mehreren Unternehmungen und Erwerbsquellen ein Einkommen bezieht, das auf Grundlage eines Bekenntnisses der Einkommensteuer unterliegt, verpflichtet ist, für jede einzelne Unternehmung besondere Bekenntnisse einzubringen.

Nun steht es nach der Actenlage fest, daß dem Beschwerdeführer, welcher schon im Jahre 1884 ein, aus dem Betriebe des Branntweinschankes herrührendes Einkommen versteuerte, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Časlau über seine diesbezügliche Erwerbsteuererklärung unterm 28. October 1888, Z. 1899, ein besonderer Erwerbsteuerschein auf den Betrieb der Spirituosenerzeugung auf kaltem Wege ausgestellt und am 29. November 1888 zugemittelt worden ist und daß derselbe auf Grund dieses Erwerbsteuerscheines von der letzterwähnten Beschäftigung seit dem II. Semester 1888 die rechtskräftig bemessene Erwerbsteuer jährlicher 3 fl. 15 kr. zu entrichten hat, wonach anzunehmen ist, daß der Beschwerdeführer die Spirituosenerzeugung zweifellos als eine selbstständige Unternehmung betreibt.

Bezüglich dieser seiner Geschäftsunternehmung hat aber der Beschwerdeführer — nach Vorschrift der oben cit. gesetzlichen Bestimmungen — eine besondere Fassion im Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1888 und 1889 nicht überreicht, wenngleich er hiezu von Seite der k. k. Behörden wiederholt aufgefordert worden ist.

Da also im vorliegenden Falle eine Fassion hinsichtlich des Einkommens aus der, dem Beschwerdeführer im Jahre 1888 und 1889 betriebenen Spirituosenerzeugung nicht vorliegt, eine solche Fassion aber im Sinne des § 9 des Einkommensteuerpatentes und des § 4 der Vollzugsvorschrift zu demselben ein wesentliches Erforderniß für das Verfahren bei der Bemessung der Einkommensteuer I. Classe bildet, so war die k. k. Steuerverwaltung nicht berechtigt, mit der sofortigen Steuerbemessung gegen den Beschwerdeführer vorzugehen, sondern vorerst nur in der Lage, durch Anwendung der im § 32 des Einkommensteuerpatentes normirten Zwangsmittel den Beschwerdeführer zur Vorlage der Fassionen zu verhalten.

Insoweit daher mit der angefochtenen Entscheidung die dem Beschwerdeführer von der Spirituosenerzeugung vorgeschriebene Einkommensteuer pro 1888 mit 4 fl. 42 kr. und pro 1889 mit 11 fl. 25 kr. aufrechterhalten worden ist, so muß dieselbe in diesem Punkte wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Angelegenheit zur Behebung dieses Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet werden.

Was dagegen den Theil der angefochtenen Entscheidung, betreffend die Aufrechterhaltung der dem Beschwerdeführer pro 1889 vom Branntweinschanke mit 23 fl. 60 kr. bemessenen Einkommensteuer anbelangt, so hat sich der V. G. Hof durch Einsichtnahme in die administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß bei Bemessung dieser Steuer die gesetzlichen Vorschriften genau eingehalten worden sind. Die einzige, gegen diese Steuerbemessung in der Beschwerde erhobene Einwendung geht dahin, daß bei Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen das Reineinkommen aus dem Jahre 1886 nicht mit 640 fl., sondern blos mit

300 fl. hätte angenommen und darnach ein geringerer dreijähriger Durchschnitt, statt mit 640 fl. blos mit 526 fl. 66 2/3 kr., hätte berechnet werden sollen. Aber abgesehen davon, daß die einvernommenen Vertrauensmänner das Einkommen des Beschwerdeführers vom Branntweinschanke im Jahre 1886 mit 640 fl. berechnet haben, hat dieser selbst bei seiner am 26. Juni 1886 hierüber erfolgten Einvernahme vor der k. k. Steuerbehörde diesen Reingewinn ausdrücklich mit 640 fl. als richtig anerkannt und damit begründet, daß er beim Detailverkaufe von 80 Hektoliter Branntwein à 5 fl. den Betrag von 400 fl. und beim en gros-Verkaufe von 120 Hektoliter à 2 fl. weitere 240 fl., zusammen also 640 fl. als Reingewinn erzielt hatte.

Nr. 5445.

Wenn die unbefugte Ausübung eines Gewerbes durch die zuständige Gewerbebehörde rechtskräftig constatirt worden ist, so ist auch die Bemessung der diesfälligen Erwerb- und Einkommensteuer und die Auferlegung eines Pönales im Gesetze gegründet.

Erkenntniß vom 20. September 1890, Z. 2808.

Josef Jallowetz ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 9. December 1889, Z. 49802. puncto Erwerb- und Einkommensteuerstrafe wegen unbefugten Betriebes des Branntweinausschankes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 5446.

Die einer Bahn-Unternehmung in der Concessionsurkunde eingeräumte Befreiung von der Erwerbsteuer, kommt auch dem Pächter der Unternehmung zu statten.

Erkenntniß vom 20. September 1890, Z. 2911.

Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 23. December 1889, Z. 55863, puncto Erwerbsteuer vom Pachtbetriebe der Localbahn Pohl- (Mähr.-Weißkirchen-) Wsetin.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut Pachtvertrages vom 12. September 1887 hat die österr. Local-Eisenbahn-Gesellschaft den Betrieb der Localbahn Mähr.-Weißkirchen-Wsetin der k. k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn gegen einen Pachtschilling von 3% des Kaufwerthes per 2,580.000 fl. und von 5% des Werthes der Fahrbetriebsmittel per 274.592 fl. 97 kr. in Bestand gegeben. Die Steuerverwaltung hat nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn die von derselben angesprochene, der Local-Eisenbahn Pohl-Wsetin in der Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882, R. G. B. Nr. 117 (§ 2), zugesicherte Befreiung von der Erwerbsteuer nicht zugestanden, vielmehr in dem pachtweisen Betriebe der Localbahn Weißkirchen-Wsetin seitens der beschwerdeführenden Gesellschaft eine selbstständige Erwerbsunternehmung erblickt und derselben hiefür nach der

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 1589 (Bd. VI, J. 1882).

I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eine Erwerbsteuer mit 735 fl. temporär für das II. Semester 1887 vorgeschrieben.

Der k. k. V. G. Hof konnte diesen Vorgang als im Gesetze begründet nicht erkennen. Das Hofkanzleidecret vom 10. Juli 1838, Z. 2242, Beilage III (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. 20. Theil Nr. 163), bezeichnet als den steuerpflichtigen Repräsentanten einer Eisenbahnunternehmung die Direction der Unternehmung, insoweit die besondere Berechtigung unmittelbar von der Privilegiums-Inhabung ausgeübt wird, oder es gilt dafür nach den Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes der Pächter, wenn jene Berechtigung im Ganzen oder streckenweise im Pachte betrieben wird. Der das Gewerbe treibende Bestandnehmer ist auch in Gemäßheit des § 11 der Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 15. Februar 1813 (Krop. Band 8, Seite 40) derjenige, welcher die im § 5 des Hofkammerdecretes vom 14. Jänner 1813 vorgeschriebene Erklärung einzubringen, den Steuerschein zu empfangen und die Steuer zu entrichten hat.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt dreierlei:

1. daß in allen Fällen der Verpachtung einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung nicht eine Mehrheit von steuerpflichtigen Unternehmungen, sondern immer nur dasselbe identische steuerpflichtige Unternehmen angenommen wird und vom Standpunkte der Steuergesetzgebung lediglich die Frage besteht, wer diese einheitliche Erwerbsteuer zu bezahlen hat, ob der Eigenthümer oder — wie regelmäßig — der Pächter;

2. daß die Steuergesetzgebung den Pächter in Ansehung der gepachteten Unternehmung nicht anders wie den Eigenthümer selbst behandelt, daß daher, wie der Pächter die Erwerbsteuer zu bezahlen hat, die im Falle des Eigenbetriebes den Concessionär in eigener Person trifft, der Pächter auch die Freiheit von der Erwerbsteuer genießen muß, wenn das gepachtete Unternehmen mit der Befreiung von derselben gesetzlich ausgestattet ist;

3. daß speciell, was die Eisenbahnunternehmungen anbetrifft, auch eine solche in Folge der Verpachtung ihre Eigenschaft als Eisenbahnunternehmung der Steuerverwaltung gegenüber nicht einbüßt und daher deswegen allein, weil sie vom Pächter und nicht vom Eigenthümer selbst betrieben wird, nicht als eine verschiedene, selbstständige Unternehmung erscheint.

Allerdings besteht zwischen dem Concessionär und dem Pächter der Unterschied, daß Ersterer die Unternehmung auf Grund der ihm verliehenen Concession, Letzterer dieselbe im Grunde des Pachtvertrages betreibt; daraus kann jedoch nach dem Vorangeführten nicht eine Verschiedenheit der steuerrechtlichen Behandlung des Einen und des Anderen gefolgert werden, zumal die steuerrechtlichen Normen wohl auf die verschiedenen Gattungen der Gewerbe und Unternehmungen, nicht aber auch auf den Rechtstitel, auf Grund dessen diese Gewerbe und Unternehmungen betrieben werden, Bedacht nehmen und hiernach im gegebenen Falle Concessionär wie Pächter das gleiche Erwerbsunternehmen, nämlich den Betrieb und die Verwaltung der Eisenbahn Weißkirchen-Pohl-Wsetin, ausüben.

Ein weiterer Unterschied zwischen Concessionär und Pächter liegt allerdings, wie der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung insbesondere hervorgehoben hat, in dem Bestande eines Pachtgewinnes im Falle der Bestandnahme, wornach also hier das Einkommen aus dem

Unternehmen sich in zwei Kategorien scheidet, was bei dem Selbstbetriebe des Unternehmers nicht eintritt. Allein dieses Argument wird schon durch die Bestimmung in § 4, 1, 2 des Einkommensteuerpatentes widerlegt, da es, im Falle jede Art Pachtung selbst erwerbsteuerpflichtig wäre, offenbar keiner besonderen Bestimmung bedürfte, um den Pachtgewinn in der I. Classe einkommensteuerpflichtig zu machen, vielmehr diese Einkommensteuerpflicht sich alsdann hinsichtlich jeder Art von Pachtgewinn schon nach der allgemeinen Regel des § 4 I. Classe (Einkommensteuerpflichtigkeit aller erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen) ergeben würde.

Die besondere Hervorhebung des Pachtgewinnes im § 4, 2 ist vielmehr nur unter der Voraussetzung verständlich, daß es einen Gewinn von Pachtungen gibt, welcher nicht schon nach der allgemeinen Regel jener gesetzlichen Bestimmung, der Einkommensteuer in der I Classe unterliegt, nämlich dort, wo die Pachtung als solche nicht erwerbsteuerpflichtig ist.

Ist aber dadurch, daß die oftерwähnte Eisenbahnunternehmung von der beschwerdeführenden Gesellschaft pachtweise betrieben wird, in Anbetracht der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen eine von der Mähr.-Weißkirchen-Wsetiner Localeisenbahnunternehmung verschiedene Erwerbsunternehmung nicht als constituirt zu erkennen, dann stellt sich auch die verfügte Erwerbsbesteuerung als im Gesetze nicht begründet dar, zumal die im § 2 lit. d der cit. Concessionsurkunde vorgesehene Befreiung von der Erwerbsteuer, der »Eisenbahn« also der Unternehmung als solcher, gewährt erscheint und dem Concessionär zu Gute kommen muß.

Nr. 5447.

Der Bezug von Zinsen oder von Abschlagzahlungen an den aus den Vorjahren stammenden Darlehen, ohne Eingehung neuer Darlehensgeschäfte kann an und für sich den Fortbestand der Erwerbsteuerpflicht eines Darlehensgeschäftes nicht begründen.

Erkenntniß vom 20. September 1890, Z. 2804.

Ferdinand Linke (Adv. Dr. Singer) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 9. December 1889, Z. 50547, puncto verweigerter Löschung einer vom Betriebe von Darlehensgeschäften vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welcher vom I. Semester 1882 für den Betrieb von Darlehensgeschäften mit jährlich 315 fl. der Erwerbsteuer unterzogen war, hat in der am 26. Juni 1887 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus eingebrachten Eingabe um Löschung dieser Erwerbsteuer das Ansuchen gestellt, da er den Betrieb des Darlehensgeschäftes gänzlich eingestellt habe und denselben vollständig aufgebe. Der diesfällige Erwerbsteuerschein war einem im Zuge schwebenden Recurse angeschlossen. Diesem Ansuchen hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus mit dem Erlasse vom 2. August 1888, Z. 35878, nicht willfahrt, weil die Darlehensgeschäfte noch keineswegs vollständig abgewickelt seien und die k. k. Fin.-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse aus denselben Gründen keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt zu erkennen. Aus den administrativen Verhandlungsacten und namentlich aus den über obiges Löschungsgesuch und den Recurs des Beschwerdeführers gepflogenen Erhebungen ergibt sich, daß weder die Ortsobrigkeit, noch die Polizeiexpositur in Penzing constatiren konnten, ob und in welcher Weise der Beschwerdeführer vom 2. Semester 1887 ab das Gelddarlehensgeschäft betrieben habe.

Damit das Gelddarleihen nach der allgemeinen im Eingange des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel als eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung behandelt werden könne, ist nach der Anschauung des V. G. Hofes erforderlich, daß dieser Geschäftsbetrieb auf Erwerb gerichtet sei und factisch dem dieses Geschäft Betreibenden einen Gewinn bringe, zu dessen Erzielung nicht nur das Capital, sondern auch die Arbeit des Beschäftigten in Anwendung kommt, so daß der Gewinn, das Einkommen sich nicht als ein Ausfluß der ohne Arbeit erzielten Zinsen von Darlehen oder stehenden Schuldforderungen, welche nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, in die III. Classe des steuerbaren Einkommens einbezogen sind, sondern als Ergebniß der Arbeit des Steuerpflichtigen in der Verwendung des ihm zu Gebote stehenden Capitals und in dessen rascherem Umsatze in kurzer Zeit darstelle.

Sollte daher dem Beschwerdeführer, welcher unter Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines die Löschung der Erwerbsteuer von der freien Beschäftigung des Geldverleihens wegen gänzlicher Aufgebung desselben angesucht hat, die Abschreibung der Erwerbsteuer verweigert werden, wiewohl er den für die Löschung der Erwerbsteuer bei freien Beschäftigungen nach § 15 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, und des Hofkanzleidecretes vom 28. Juli 1825, pol. Ges.-Samml. B. 53, Nr. 81, bestimmten und allein maßgebenden Voraussetzungen entsprochen hatte, so mußten thatsächlich Umstände vorliegen, welche nach obiger Anschauung unzweifelhaft erkennen ließen, daß der Beschwerdeführer das Geldverleihen, also das Verleihen von vorräthigen oder eingebrachten Capitalien und eventuell der Zinsen aus stehenden Schuldforderungen im Zwecke eines reichlicheren Gewinnes auch nach Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines in einer Art fortgesetzt habe, welche dasselbe als gewerbsmäßiges Geldspeculationsgeschäft charakterisiren und den Fortbestand der Erwerbsteuer rechtfertigen würde.

Solche thatsächliche Umstände liegen aber nach den gepflogenen Erhebungen nicht vor, der Bezug von Zinsen aber, oder von Abschlagzahlungen an den aus den Vorjahren stammenden Darlehen ohne Eingehung neuer Darlehensgeschäfte kann an und für sich den Fortbestand der Erwerbsteuerpflicht wegen Betriebes eines Gelddarlehensgeschäftes nicht begründen, indem der Zinsenbezug von Darlehen oder stehenden Schuldforderungen, wie erwähnt, nach der III. Classe einkommensteuerpflichtig, aber nicht erwerbsteuerpflichtig ist.

Da also hier keine Umstände vorliegen, denen zufolge Beschwerdeführer nach angezeigter Aufgebung des geschäftsmäßigen Gelddarleihens und nach Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines diese Beschäftigung gewerbs-

mäßig fortgesetzt hätte, so war ein gesetzlicher Anlaß zur Verweigerung der Erwerbsteuerlöschung umsoweniger vorhanden, als gegen den Beschwerdeführer, falls sich herausstellen würde, daß er nach Abschreibung der Erwerbsteuer das Geschäft, bezüglich dessen Erwerbsteuerpflicht er nicht in Zweifel sein kann, weiter unbesteuert betreibe, nach der a. h. Entschließung vom 21. März 1819 jederzeit strafweise vorgegangen werden könnte.

Nr. 5448.

Für die Befreiung des beweglichen Vermögens einer Gesellschaft vom Gebührenäquivalente genügt nicht das bloße Recht des Einzelnen an dem Vermögensstamme, sondern es muß auch die Antheilsermittlung und die Evidenzhaltung in den Büchern der Gesellschaft und zwar von dem die Befreiung Ansprechenden nachgewiesen werden.*)

Erkenntniß vom 23. September 1890, Z. 2934.

Landwirthschaftliche Bezirksvorschußcasse in Lobositz (Adv. Dr. Exle) ca. Finanz-Ministerium (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 12. April 1889, Z. 10285, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich darum, ob die im Grunde des für das Königreich Böhmen erlassenen Landesgesetzes vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, aus dem bestandenen Contributionsgetreidefonde gebildete Tschischkowitzer Vorschußcasse, beziehungsweise die landwirthschaftliche Bezirksvorschußcasse als deren Rechtsnachfolgerin im Sinne des Landesgesetzes für das Königreich Böhmen vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, verpflichtet sei, von ihrem beweglichen Vermögen für die Zeit bis 1. Jänner 1880 (§ 2 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881) das Gebührenäquivalent zu zahlen.

Die Beschwerde bestreitet diese von den Finanzbehörden als bestehend angenommene Gebührenpflicht, indem sie von der Anschauung ausgeht, daß die Befreiung von der Aequivalentgebühr der fraglichen Vorschußcasse nicht erst durch das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, statuirt, sondern schon in der durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, geänderten Bestimmung der T. P. 106 B, e, 2 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ausgesprochen sei und dabei nachweist, daß die Antheile der Theilnehmer an der fraglichen Vorschußcasse sofort bei der am 13. Juli 1865 stattgehabten Constituirung derselben rechtskräftig ermittelt und in den Büchern der Cassa in Evidenz gebracht waren; endlich beanständet die Beschwerde eventuell die Mangelhaftigkeit der seitens der Finanzbehörden über den letzteren Umstand gepflogenen Erhebungen.

Der V. G. Hof vermochte die Anschauung der Beschwerdeführerin in keiner Richtung zu theilen. Es war zunächst allerdings anzuerkennen, daß das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr 1 ex 1881, die Befreiung von dem Gebührenäquivalente in Ansehung des beweglichen Vermögens den im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions-

---

*) S. auch § 6 Erkenntnisse Nr. 8 (Heft I, J. 1876/78).

fonden entstandenen Vorschußcassen erst vom 1. Jänner 1880 angefangen zu Theil werden läßt. Es ist jedoch selbstverständlich, daß die Begünstigung dieses Gesetzes nur für jene derartigen Vorschußcassen neu eingeräumt werden konnte, welchen eine solche nicht schon im Grunde eines früheren Gesetzes zugekommen war.

Nun unterwirft aber schon die mit dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, geänderte T. P. 106 B, e, 1 alle Corporationen und Gesellschaften dem Gebührenäquivalente in Ansehung der beweglichen Sachen dann, wenn den Mitgliedern derselben an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft ein Antheil nicht zusteht, und es war demnach zu untersuchen, ob diese gesetzliche Voraussetzung bei der Tschischkowitzer Vorschußcasse zutraf oder nicht.

Die Statuten der genannten (sowie sämmtlicher aus den bestandenen Contributionsfonden in Böhmen gebildeten) Vorschußcassen sind durch die für Böhmen erlassenen Landesgesetze vom 9. Juli 1863, Nr. 45, und vom 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, festgestellt worden. Gemäß § 3 des ersteren Landesgesetzes sind Theilhaber einer solchen Vorschußcasse die jeweiligen Besitzer aller an den bestandenen Contributionsgetreidefonden anerkannt betheiligten Ansässigkeiten im Verhältnisse ihres Ackerbodens nach dem Josefinischen Catastralausmaße, insoweit hierüber kein anderer Maßstab zu Recht besteht.

Daß unter dem gesetzlichen Anspruche der Theilhaber einer derartigen Vorschußcasse das Recht auf einen Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft verstanden werden muß, geht zweifellos aus dem Nachsatze desselben § 3 hervor, demzufolge nach demselben Maßstabe auch der Antheil an dem jährlichen Reinertrage für die Theilnehmer bemessen werden soll, welcher Nachsatz ganz überflüssig wäre, wenn auch in dem Vordersatze den Theilhabern nur ein Antheil an den Nutzungen und nicht an dem Stammvermögen selbst hätte zuerkannt werden wollen.

Damit jedoch die Befreiung von dem Gebührenäquivalente in Ansehung des beweglichen Vermögens schon nach der bezogenen T. P. 106 B, e, 1 beansprucht werden könne, genügt keineswegs das bloße Recht auf einen unbestimmten Antheil an dem Vermögensstamme, sondern es erscheint erforderlich, daß der Antheil jedes einzelnen Theilhabers (Grundbesitzers) rechtskräftig ermittelt, und in den Matriken der Vorschußcasse zur Evidenz gebracht sei, nachdem der § 5 des Landesgesetzes vom 6. August 1864 diese Ermittlung und Evidenzhaltung ausdrücklich anordnet und weil die Befreiung einer solchen Vorschußcasse vom Gebührenäquivalente sonst mit Rücksicht auf den Zweck des letzteren nicht platzgreifen könnte, nach welchem durch das Gebührenäquivalent dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Vermögensübertragungsgebühr gewährt werden soll, welche er dann erhalten hätte, wenn dasselbe Vermögen im Besitze einer physischen Person gewesen wäre.

Dieser Zweck des Gebührenäquivalentes wird aber nur dann nicht vereitelt werden, wenn die Antheile der Theilhaber der Vorschußcasse, sei es nun selbstständig oder — wie es vorliegend thatsächlich der Fall — in Verbindung mit einem Reale dergestalt Gegenstand der freien Uebertragung sein können, daß bei jeder Uebertragung des antheilberechtigten Reales

der Werth des Antheiles einen maßgebenden Factor für den Preis des Reales selbst bildet und in der Uebertragungsgebühr für das Letztere jene für die Miterwerbung des Antheiles begriffen ist.

Nun behauptet zwar die Beschwerde unter Vorlage eines Vertheilungsausweises über den im Jahre 1872 beim Domaine Tschischkowitzer Contributionsgetreidefonde, beziehungsweise Vorschußcasse erzielten Reingewinne, daß der Antheil jedes einzelnen Theilhabers an dieser Vorschußcasse schon sofort anläßlich der Umwandlung des Contributionsfondes in die Vorschußcasse ermittelt worden sei, und daß über diese Antheile Matriken geführt worden seien.

Allein abgesehen davon, daß eine im Jahre 1872 stattgehabte Gewinnvertheilung, wenn sie auch — was nicht nachgewiesen ist — unbeanständet geblieben und auch für alle künftigen Gewinnvertheilungen maßgebend geblieben wäre, einen Beweis für die rechtskräftig erfolgte Ermittlung der Antheile an dem Vermögensstamme gewiß nicht zu erbringen vermag, ist dieselbe im administrativen Verfahren nicht vorgelegen und haben laut der vorliegenden Verhandlungsacten die gepflogenen Erhebungen ergeben, daß bei der Tschischkowitzer Vorschußcasse eine eigentliche Matrik über die Antheile der Theilhaber nicht geführt wird; daher die Finanzverwaltung umsomehr berechtigt erschien, den Mangel der Voraussetzung für die in T. P. 106 B, e, 1 gewährte Befreiung vom Gebührenäquivalente in Ansehung des beweglichen Vermögens der Tschischkowitzer Vorschußcasse anzunehmen, als es Sache der Partei gewesen wäre, einen behaupteten Befreiungstitel in ausreichender Weise nachzuweisen.

Der von der Beschwerde gerügte Mangel im Verfahren, welcher darin gelegen sein soll, daß es unterlassen wurde, darüber, ob und wann von der Tschischkowitzer Vorschußcasse die Antheile der Theilhaber ermittelt und ob dieselben in den Matriken der Anstalt in Evidenz geführt worden seien, den Landesausschuß des Königreiches Böhmen einzuvernehmen, konnte vom V. G. Hof darum nicht erkannt werden, weil eine derartige Einvernahme gesetzlich nicht vorgeschrieben, übrigens wie erwähnt, actenmäßig constatirt ist, daß über die aufgeworfene Frage seitens der Finanzverwaltung thatsächlich amtliche Erhebungen gepflogen worden sind.

Ebensowenig konnte auf die Freihaltung der ehemaligen Vorschußcassen von Boretz, Wochynitz und Bosedits vom Gebührenäquivalente mit Rücksicht auf § 2, Alinea 1 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Bedacht genommen werden.

Aus dem Vorangeschickten ergibt sich, daß die Tschischkowitzer Vorschußcasse keine Erwerbsgesellschaft im Sinne der T. P. 106 B, e, 2, sondern eine Gesellschaft ist, welche nach T. P. 106 B, e, 1 zu behandeln kommt, zumal sie einen Gegenbeweis dafür, daß die Voraussetzungen für die Gebührenäquivalentspflicht bei ihr nicht zutreffen, nicht erbracht hat, sie daher im Sinne der T. P. 106 B, e, 1 das Gebührenäquivalent bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, daher bis 1. Jänner 1880 allerdings zu entrichten gehabt hat.

Nr. 5449.

In Absicht auf die Bemessung der Urtheils-, beziehungsweise Uebertragungsgebühr nach Tarifpost 103 D, b des Gesetzes vom 13. December 1862 ist vorerst die Ermittlung und Feststellung des Werthes der unbeweglichen Sache nothwendig.

Erkenntniß vom 23. September 1890, Z. 2943.

Zdenko Graf Kolowrat-Krakowsky-Liebsteinsky ca. Finanz-Min. (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 11. Februar 1890, Z. 34966 ex 1889, puncto Urtheilsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Anwendung der Tarifpost 103, D, b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Urtheilsfällung in der summarischen Rechtssache des Zdenko Grafen Kolowrat-Krakowsky als Besitzers, des Karl Fürsten Schwarzenberg und des Dr. Brunner als Curatoren des gräflich Kolowrat-Liebsteinsky'schen Fideicommisses gegen Lorenz Ullrich wegen Anerkennung des bücherlichen Eigenthumsrechtes zur Realität Nr. 62 in Groß-Stiebnitz, wurde von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes dieser Realität Nr. 62 an das Real-Fideicommiß und zwar von dem durch Vertrauensmänner ermittelten Werthe der besagten Realität per rund 4900 fl. die $3^1/_2$ procentige Uebertragungsgebühr sammt Zuschlag bemessen und dem Zdenko Grafen Kolowrat zur Zahlung vorgeschrieben.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Vorschreibung der $3^1/_2$ procentigen Uebertragungsgebühr gemäß T. P. 103 D, b, des Ges. vom 13. December 1862 principiell aufrecht erhalten, die Art der Werthermittlung aber als im Gesetze nicht gegründet erkannt, zugleich verfügt, daß mit der Partei eine Einvernahme angebahnt, eventuell die gerichtliche Schätzung eingeleitet werde.

In der Beschwerde wird vorerst die Uebertragungsgebühr als solche angefochten, weil nach Ansicht der Beschwerde eine Uebertragung des Eigenthumsrechtes zu der Realität Nr. 62 in Groß-Stiebnitz gar nicht vorliege; ferner wird die Verjährung des Bemessungsrechtes geltend gemacht, schließlich die Werthermittlung zu Zwecken der Gebührenbemessung angefochten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf folgende Erwägungen: Mit der Klage vom 30. August 1888 hat Beschwerdeführer gegen Lorenz Ullrich durch den ad actum aufgestellten Curator um Zuerkennung gebeten:

1. Daß das Kolowrat'sche Real-Fideicommiß Eigenthümer der Realität C.-Nr. 62 in Groß-Stiebnitz ist und auf Grund des über die Klage geschöpften Urtheiles das Eigenthumsrecht zu dieser Realität in der Grundbuchseinlage übertragen werden kann;

2. daß Lorenz Ullrich durch den ad actum aufzustellenden Curator schuldig ist, dies anzuerkennen.

Das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Rokitnitz vom 10. October 1888, Z. 5193, hat auch diesem Begehren gemäß erkannt. Darnach kann nicht geleugnet werden, daß im gegebenen Falle der Titel der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums in dem richterlichen Ausspruche liegt; denn wenn auch dieser Ausspruch nur das schon vorhandene Recht des Klägers

anerkennt, so äußert er doch die Wirkung, daß Beschwerdeführer sich nicht mehr auf jenen entfernteren Rechtsgrund des langjährigen Besitzes (der Ersitzung) zu berufen braucht, der durch die richterliche Entscheidung formalisirt wurde, sondern nur auf diese selbst, die fortan als unumstößliche Wahrheit angenommen werden muß. Zwar gibt der bloße Titel noch kein Eigenthum und ist zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen zufolge eines rechtskräftigen Urtheiles, noch die Einverleibung desselben erforderlich (§ 436 a. b. G. B.), nichtsdestoweniger ist die Gebührenanforderung im gegebenen Falle gerechtfertigt, weil angesichts der Bestimmungen der §§ 1 und 44 des Gebührengesetzes die Gebühr von der endlichen Durchführung der Eigenthumsübertragung unabhängig ist und schon von der bloßen Erwerbung des Eigenthumstitels — im gegebenen Falle von der Amtshandlung oder der in derselben liegenden Eigenthumsübertragung (§ 1, D, 3 Gebührengesetzes) — zu entrichten kommt.

Da die Gebühr nicht von einem zwischen dem Beschwerdeführer und dem Lorenz Ullrich angeblich vorlängst stattgefundenen, näher gar nicht bezeichneten Rechtsgeschäfte in Betreff der Realität Nr. 62 in Groß-Stiebnitz gefordert wird, diesfalls auch die von der k. k. Fin.-Landes-Direction bezogene gesetzliche Bestimmung der Anmerkung 7 zur T. P. 103 vom k. k. Finanzministerium fallen gelassen wurde, — dasselbe vielmehr die Gebührenanforderung principiell von dem im Jahre 1888 gefällten gerichtlichen Urtheile, als dem eigentlichen Titel der Eigenthumserwerbung aufrechterhält, so kann angesichts dessen, daß der Gebührenbemessungsact gleichfalls im Jahre 1888 vorgenommen und der Zahlungsauftrag auch in diesem Jahre der Partei zugestellt wurde, von der Verjährung des Bemessungsrechtes in Anbetracht der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, keine Rede sein.

Was die Art der Werthbestimmung zu Zwecken der Gebührenbemessung anbelangt, so liegt dermalen keine andere Entscheidung als nur die Verfügung des mit der Partei anzubahnenden Einvernehmens, eventuell der Einleitung der gerichtlichen Schätzung vor. Da beides in Gemäßheit des vorletzten Satzes des § 50, sowie des § 54 des Gebührengesetzes dem freien Ermessen der Steuerverwaltung vorbehalten ist, so findet über diesen Theil der ministeriellen Entscheidung eine Judicatur des V. G. Hofes nicht statt, weil nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen sind.

Was aber den Ausspruch anbelangt, daß bei der in Frage kommenden Gebührenbemessung die T. P. 103, D, b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zur Anwendung zu gelangen hat, so konnte der V. G. Hof denselben dermalen im Gesetze gegründet nicht erkennen, weil die Anwendung dieser Urtheils-, beziehungsweise Vermögensübertragungsgebühr wesentlich an die Voraussetzung geknüpft ist, daß es sich um Zuerkennung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache im Werthe von mehr als 50 fl. handelt, dermalen aber — wie bereits erwähnt wurde — der Werth der Realität C. Nr. 62 in Groß-Stiebnitz zur Gebührenbemessung noch gar nicht ermittelt erscheint.

Nr. 5450.

1. Eine „Stampiglie« am Schlusse des Vertrages gilt nicht als Fertigung eines solchen. — 2. Ein concessionirter Theateragent fällt nicht unter die im § 71 des Gebührengesetzes zur Gebührenhaftpflicht berufenen unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten.

Erkenntniß vom 23. September 1890, Z. 2935.

Ignaz Wild ca. Finanz-Min. (M.-C. Ritt. v. Schierl); E. vom 14. August 1889, Z. 24435, puncto Gebühr von einem Engagementsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem unter Vermittlung des Beschwerdeführers als Inhaber einer Theateragentur in Wien zwischen dem Director G. M. Brückmann in Straßburg und Ignaz Groß am 12. November 1882 in Wien abgeschlossenen Engagementsvertrage wurde über einen am 21. Mai 1885 erhobenen ämtlichen Befund von dem Beschwerdeführer in Gemäßheit der §§ 64, 71 und 79 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die nach T. P. 40 a, 101, I, A, n, und § 16, e des cit. Gesetzes bemessene Gebühr eingefordert. Die II. Instanz fand diese Anforderung im Sinne des § 71, 1, a l. c. gerechtfertigt, das k. k. Finanzministerium motivirte die Zurückweisung des Recurses in der angefochtenen Entscheidung mit dem Hinweise auf die §§ 64, Z. 1 und 71, Z. 4 des bezogenen Gesetzes.

Weder die Gebührenpflichtigkeit des fraglichen Engagementsvertrages, noch die Höhe der bemessenen Gebühr werden in der vorliegenden Beschwerde bestritten, welche einzig und allein dagegen gerichtet ist, daß die Gebühr von dem Beschwerdeführer, den für seine Person weder eine Zahlungs- noch eine Haftpflicht treffe, angefordert wird.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: Der fragliche Engagementsvertrag ist nur zwischen dem Director G. M. Brückmann einerseits und Ignaz Groß anderseits abgeschlossen, derselbe ist auch nur von diesen beiden Contrahenten unterfertigt, indem die bloße Beidrückung der Stampiglie der Theateragentur J. Wild am Schlusse des Vertrages einer Unterfertigung desselben durch Ignaz Wild nicht gleichgehalten werden kann und hat vielmehr der Letztere lediglich das Zustandekommen des Vertrages vermittelt, an dem Abschlusse desselben aber nicht participirt. Aus diesem Grunde kann den Beschwerdeführer die Gebührenpflicht aus § 64, Z. 1 Gebührengesetzes nicht treffen.

Aber auch die Haftpflicht aus § 71, Z. 4, Gebührengesetzes liegt nicht vor. Denn die Theateragentur J. Wild, obwohl dieselbe sich als »k. k. concessionirt« bezeichnet, ist nichts anderes, als eine Privat-Agentur, daher der Beschwerdeführer zu den unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten, für welche allein die Normalvorschrift vom 16. April 1833, Z. 8782, Pol. Ges.-Samml. 61. B., Nr. 59, zu gelten hatte und welche allein im § 71, Z. 4, Gebührengesetzes verstanden sind, keineswegs gerechnet werden kann.

Nachdem also der V. G. Hof keine der beiden in der angefochtenen Entscheidung für die Zahlungs-, beziehungsweise Haftpflicht des Beschwerde-

führers bezogenen Gesetzesstellen für anwendbar befunden hat, war diese Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 5451.

Die Eintragung im Zwecke der Erwerbung eines Pfandrechtes, unterliegt als eine „Erwerbung anderer dinglicher Rechte" — als der Eigenthums-, Fruchtgenuß- und Gebrauchsrechte — der Gebühr nach Tarifpost 45 B, a.

Erkenntniß vom 23. September 1890, Z. 2936.

Ottilie Michejba ca. Finanz-Ministerium (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 24. Jänner 1890, Z. 36333 ex 1889, puncto Gebühr für eine bücherliche Eintragung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat dem belangten k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführerin war mit der Einantwortungsurkunde des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Teschen vom 24. November 1888, Z. 22513, aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Vaters Josef Foglar die zu dessen Gunsten auf der Realität Nr. 79 E, Z. 68 der Freistädter Vorstadt in Teschen pfandrechtlich sichergestellte Forderung per 6000 fl. sammt 5% Zinsen eingeantwortet worden und in Folge Bescheides des genannten Bezirksgerichtes vom 30. April 1889, Z. 7709, und der Vollzugsverordnung des k. k. Kreisgerichtes Teschen vom 14. Mai 1889, Z. 3278, wurde auf Grund der obgedachten Einantwortungsurkunde die Uebertragung der genannten Forderung zu Gunsten der Beschwerdeführerin grundbücherlich einverleibt.

Die von dieser Eintragung nach T. P. 45, B, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bemessene 1/2 perc. Eintragungsgebühr bestreitet die Beschwerde mit der Behauptung, daß auf die vorliegende Eintragung die Anordnung der T. P. 45 A, a zur Anwendung zu kommen habe, daß dieselbe daher gebührenfrei sei, nachdem der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hatte, der für Vermögensübertragungen von Todeswegen angeordneten — übrigens auch bereits eingezahlten — Gebühr unterliegt.

Der V. G. Hof vermochte diese Auffassung der Beschwerde nicht für richtig zu befinden. Nachdem die Interpretation, welche die Beschwerde der T. P. 45, A, a gibt, lediglich auf der Interpunktation beruht, indem die Worte »zur Erwerbung des Eigenthumrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses« und die folgenden Worte »oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache« durch einen Beistrich getrennt sind, muß darauf hingewiesen werden, daß der Text der T. P. 45, A, a in dem Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sich lediglich darin unterscheidet, daß in dem letzteren Gesetze bei lit. a der im ersteren Gesetze befindliche Zusatz »durch dieses

Gesetz T. P. 106« zwischen den Worten »der« und »für Vermögensübertragungen« ausgeblieben ist. Nun ist aus dem Reichsgesetzblatte Nr. 50 des Jahres 1850, pag. 525, zu constatiren, daß sich dort der in der Beschwerde mit so besonderem Nachdrucke zur Geltung gebrachte oben bezeichnete Beistrich nicht findet und da das ganze Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, keine Handhabe für die Annahme bietet, daß in dieser Richtung eine Aenderung der früheren T. P. 45, A, a herbeigeführt werden wollte, so kann der Existenz des fraglichen Beistriches in der T. P. 45 A, a des bezogenen Gesetzes vom Jahre 1862 umsoweniger eine Bedeutung im Sinne der Beschwerde beigelegt werden, als die Auffassung der Beschwerdeführerin sich auch aus der Gesetzesbestimmung selbst als irrig darstellt.

Die T. P. 45 behandelt die Gebührenpflicht der Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung von dinglichen Rechten und zwar behandelt die lit. A von diesen dinglichen Rechten das Eigenthumsrecht, dann die Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses und des Gebrauches, während die lit. B die anderen dinglichen Rechte (§ 308 a. b. G. B. und die im allgem. brgl. Gesetzbuche den dinglichen gleichgehaltenen Rechte der §§ 1070, 1071, 1073 und 1095) zum Gegenstande hat.

Da es sich aber um die grundbücherlichen Eintragungen zur Erwerbung dieser Rechte handelt und da durch die grundbücherliche Eintragung derlei Rechte nur an unbeweglichen Sachen erworben werden (§§ 431 und 445 a. b. G. B.), während dingliche Rechte an beweglichen Sachen auf andere Weise (§§ 426, 428, 451, 481 a. b. G. B.) erworben werden, so ergibt sich schon hieraus, daß in der T. P. 45, A, die Worte »einer unbeweglichen Sache« nicht blos auf das Recht des Gebrauches, sondern nothwendig auch auf das Eigenthumsrecht und die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses zu beziehen sind.

Ueberdies handelt es sich aber bei der vorliegenden Eintragung gar nicht — wie die Beschwerde annimmt — um die Eintragung eines Eigenthumsrechtes. Den Gegenstand der durch die Einantwortungsurkunde des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Teschen vom 24. November 1888, Z. 22513, erfolgten, hier in Betracht kommenden Uebertragung aus der Verlassenschaft des Josef Foglar an die Beschwerdeführerin bildet eine auf der Realität Nr. 79 E. Z. 68 der Freistädter Vorstadt in Teschen versicherte Kaufschillingsforderung.

Nun werden aber Forderungen nicht wie das Eigenthum, sondern nach § 1392 allgem. brgl. Gesetzbuches durch bloße Abtretung (Cession) übertragen, daher bei diesen Uebertragungen an sich von einer Erwerbung im Sinne der obgedachten Gesetzesstellen, also insbesonders von einer Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht die Rede sein kann.

Wenn dem ungeachtet eine grundbücherliche Eintragung stattgefunden hat, so erfolgte diese nicht im Zwecke der Erwerbung des Eigenthums der Forderung, sondern lediglich im Zwecke der Erwerbung des für diese Forderung bei der obgedachten Realität zu Gunsten des Josef Foglar einverleibten Pfandrechtes für die Beschwerdeführerin. Diese Erwerbung, beziehungsweise Uebertragung eines dinglichen Rechtes an einer unbeweglichen Sache erforderte eine grundbücherliche Eintragung; bei derselben handelte es sich jedoch nicht um die Erwerbung der in der T. P. 45 A aufgezählten,

sondern um die in derselben T. P. sub B behandelte Erwerbung anderer dinglicher Rechte und erscheint demnach mit Rücksicht auf den Werth des übertragenen Pfandrechtes die Anwendung der T. P. 45, B, a gesetzlich gerechtfertigt

---

Nr. 5452.

Die Frage der Kostentragung anläßlich der Beseitigung der die Sicherheit des Verkehres auf einer Landesstraße bedrohenden Zustandes, ist eine von amtswegen der Entscheidung zuzuführende Concurrenzangelegenheit.

Erkenntniß vom 24. September 1890, Z. 2954.

N.-ö. Landesausschuß (Landesausschuß-Beisitzer Dr. Granitsch) ca. Min. des Innern (M.-S. Bäumen); für Mitbeth. Adv. Dr. Magg; E. vom 4. September 1889, Z. 12162, puncto Bestreitung der Kosten für die Beseitigung von, den Verkehr auf der Landesstraße bedrohenden Felsstücken.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems vom 28. Februar 1889, Z. 9039, und der k. k. Statthalterei vom 4. Mai 1889, Z. 17209, wurde der Landesfond zur Tragung der durch Beseitigung mehrerer, die Verkehrssicherheit bedrohender Felsblöcke auf einem der Gutsinhabung Jaidhof gehörigen Grund an der Krems-Zwettler Landesstraße, entstandenen Kosten im Betrage von 40 fl. 32 kr. für verpflichtet erkannt. Ueber Recurs des n. ö. Landesausschusses hat das k. k. Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung die erstinstanzlichen Entscheidungen dahin modificirt, daß ausgesprochen wurde: Es werde dem vom n.-ö. Landes-Ausschusse gestellten Begehren, die obgedachten, aus dem Landesfonde bestrittenen Kosten von der Gutsinhabung Jaidhof hereinzubringen, nicht willfahrt, da eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, wornach der Eigenthümer eines den öffentlichen Verkehr bedrohenden Grundstückes zur Beseitigung dieser Gefahr durch die politische Behörde verpflichtet werden könnte.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird:

1. in formali deshalb angefochten, weil das Ministerium über die streitige Frage, wer die Kosten für die Abtragung der Felsblöcke zu tragen habe, überhaupt nicht entschieden hat,

2. in merito, weil nach den Bestimmungen der §§ 343 und 1319 a. b. G. B. zur Tragung der Kosten nicht der Landesfond, sondern die Gutsinhabung hätte verhalten werden sollen.

Der formale Beschwerdepunkt wurde von Seite des Vertreters des k. k. Min. bei der öffentlichen Verhandlung für unbegründet erklärt, weil der Landesausschuß in den Noten vom 4. Jänner 1885, Z. 26386, und vom 21. Mai 1886, Z. 11407, direct das Begehren gestellt hatte, daß der Kostenbetrag per 40 fl. 32 kr. von der genannten Domäne hereinzubringen, bezw. dem Landesfonde zu refundiren sei, weil daher die Entscheidung dem gestellten formalen Begehren entsprechend ergangen ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Auffassung als in der Actenlage begründet zu erkennen. Denn mit dem Bescheide der k. k. Bezirks-

hauptmannschaft vom 6. September 1884, Z. 11351, wurde über die Anzeige des Straßenadministrators über den die Sicherheit des Verkehres auf der obgenannten Straße bedrohenden Zustand der Felspartie zwischen Kilometer 12 und 13, die Beseitigung der fraglichen Felsstücke und zwar, weil die Beseitigung nicht verschoben werden konnte, »vorläufig auf Kosten des Straßenfondes« veranlaßt.

Mit den citirten Noten hat der Landesausschuß die Refundirung des von ihm bestrittenen Aufwandes begehrt und hiebei allerdings der Anschauung Ausdruck gegeben und darnach auch das Ersuchen gestellt, daß der Grundeigenthümer zur Refundirung des vom Landesfonde ausgelegten Betrages verpflichtet sei. Da es sich aber, wie aus dem citirten Decrete der Bezirkshauptmannschaft vom 6. September 1884 hervorgeht, um eine in dem § 24 des Ges. vom 14. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 4, begründete Verfügung der politischen Behörde gehandelt hat und da weiter nach dem Wortlaute des § 24 die politische Behörde eine derlei Verfügung unmittelbar auf Kosten der zur Zahlung Verpflicheten zu treffen, folglich auch im Entscheidungswege den zur Tragung der Kosten Verpflichteten zu bezeichnen hat, so stand im concreten Falle keineswegs die Erledigung eines Parteibegehrens, sondern eine von amtswegen zu treffende Entscheidung in Frage, auf deren Inhalt Rechtsanschauungen und Petite der Parteien keinen maßgebenden Einfluß nehmen konnten.

In Uebereinstimmung mit dieser Actenlage hat denn auch die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 31. October 1887, Z. 54951, auf Grund einer unter Zuziehung der betheiligten Factoren vorzunehmenden commissionellen Verhandlung die Entscheidung in erster Instanz darüber verfügt, wer anläßlich der Beseitigung der die Sicherheit des Verkehres bedrohenden Felsblöcke an der Krems-Zwettler Landesstraße, die erwachsenen Kosten für Sprengung und Räumungsarbeiten zu tragen habe und es wurde am 19. Jänner 1889 die commissionelle Verhandlung darüber gepflogen.

Hieraus folgt, daß gegebenen Falles, da eine Concurrenzangelegenheit der Entscheidung von amtswegen zuzuführen war, die Entscheidung jene Factoren, welche für den nöthigen Aufwand aufzukommen haben, positiv zu bezeichnen hatte, und es mußte daher der V. G. Hof darin, daß die Min.-Entscheidung lediglich einen Ausspruch über das für die Sache nicht weiter relevante Begehren des Landesausschusses, nicht aber in der Sache selbst getroffen hat, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken, weshalb die angefochtene Entscheidung, ohne daß der V. G. Hof auf den meritorischen Beschwerdepunkt einzugehen in der Lage gewesen wäre, nach § 6 aufzuheben war.

Nr. 5453.

Art der Repartirung der Gemeindeumlagen.

Erkenntniß vom 24. September 1890, Z. 2941.

Ortschaft Bilina ca. böhmischen Landesausschuß; E. vom 28. August 1889, Z. 33322, puncto Beitragspflicht zu den Auslagen der Gemeinde Křižanov.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 5454.

Die Geldbußen wegen Weigerung der Annahme eines Gemeindeausschuß-Mandates, sind als Disciplinarstrafen der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes entrückt.

Erkenntniß vom 24. September 1890, Z. 2937.

Gemeindevorstand Neratovic und Anton Kostomlatský und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 20. Februar 1889, Z. 6334, puncto Annullirung von Gemeindevertretungs-Beschlüssen über die Resignation mehrerer Ausschußmitglieder.

»Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. g des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Administrativacten ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung des böhmischen Landesausschusses ausschließlich den Beschluß der Gemeindevertretung in Neratovic vom 1. September 1887 zum Gegenstande hat.

Mit diesem Beschlusse hat die erwähnte Gemeindevertretung:

1. den Verlust des Mandates von 4 Mitgliedern des Ausschusses wegen ihrer Weigerung, die Functionen eines Ausschußmitgliedes weiter auszuüben, ausgesprochen und

2. diesen Ausschußmitgliedern auch Geldbußen von je 40 fl. nach § 20 böhm. Gemeindeordnung vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, auferlegt.

Insoweit nun die Beschwerde gegen die Aufhebung der ad 2 erwähnten Verfügung gerichtet ist, vermochte der V. G. Hof in die Ueberprüfung dieser Entscheidung deshalb nicht einzugehen, weil die nach der citirten Gesetzesstelle von den autonomen Behörden zu verhängenden Geldbußen den im § 3 lit. g des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezeichneten Disciplinarangelegenheiten beizuzählen sind, welche von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen erscheinen. Eben darum hatte auch der V. G. Hof nicht weiter die Stichhältigkeit der Motive zu prüfen, auf welche die Entscheidung selbst gestützt wird.

Insoferne aber die Beschwerde zugleich eine Entscheidung des V. G. Hofes über den ersterwähnten Punkt des citirten Gemeindeausschuß-Beschlusses, betreffend den Verlust der Wahlberechtigung jener Ausschußmitglieder anstrebt, so konnte der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt deshalb nicht berücksichtigen, weil der angefochtene Erlaß sich lediglich auf den Ausspruch über die nach § 20 böhm. Gemeindeordnung verhängten Geldbußen beschränkt, die Frage des Verlustes der Wahlberechtigung, wie aus den Acten sich ergibt, den Gegenstand einer besonderen im Einvernehmen mit der k. k. böhm. Statthalterei getroffenen Entscheidung vom 27. December 1888, Z. 51311, gebildet hat, gegen welch' letztere die Beschwerde an den V. G. Hof

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3376 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 4027 (Bd. XII, J. 1888).

nicht gerichtet ist und im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch nicht gerichtet werden konnte.

Nr. 5455.

Dem Bierschank- und Tafernrecht, welche als selbstständige Gewerbe im Grundbuche mit der Realität im Jahre 1793 nicht verbunden waren, kommt die Eigenschaft eines radicirten Gewerbes nicht zu. (Ober-Oesterreich.)

Erkenntniß vom 25. September 1890, Z. 2961.

Philipp Wertheimer (Adv. Dr. Furcht) ca. Min. des Innern (M.-R. Edler von Braunhof); E. vom 7. November 1889, Z. 19623, puncto radicirter Eigenschaft der Bierschank- und Taferngerechtigkeit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer beansprucht für seine auf dem Hause Nr. 17 zu Braunau (im Innviertel) ausgeübte, im Grundbuche Braunau Einlage Z. 16 als auf dem Hause radicirt eingetragene Bierschank- und Taferngerechsame, die Eigenschaft eines radicirten Gewerbes, welche mit der angefochtenen Entscheidung nach dem in Gemäßheit der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, durchgeführten Verfahren aberkannt worden ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage dem Beschwerdebegehren stattzugeben. Im Grunde der Hofkanzlei-Decrete vom 25. November 1833, Z. 29166 (o.-ö. Prov.-Ges.-Samml., 15. Theil Nr. 184), und vom 17. December 1793 (Polit. Ges.-Samml. 3. Band Nr. 29), sind auch im Inn-Kreise als radicirt jene in dem letztbezogenen Hofkanzlei-Decrete namentlich aufgeführten Gewerbe anzusehen, welche bei der Errichtung der Grundbücher im Jahre 1793 bei einem Hause ausgeübt worden sind. Nun hat der Beschwerdeführer zwar Urkunden vorgelegt, aus welchen hervorgeht, daß mit der in Rede stehenden Realität vom Jahre 1741 angefangen in ununterbrochener Folge stets auch eine auf derselben radicirte Gewerbsgerechtsame an die jeweiligen Erwerber der Realität mitübertragen, also jedenfalls noch weit vor dem Normaljahre 1793 in Verbindung mit dem Hause Nr. 17 in Braunau ausgeübt worden ist; allein diese Gewerbsgerechtsame war nach den vorliegenden Urkunden aus den Jahren 1741, 1781 und 1808 nicht die Bierschank- und Tafern-, sondern die Bierbraugerechtigkeit und geschieht des Schank- und Tafernrechtes erst in den späteren Urkunden und zwar in jenen aus den Jahren 1816 und 1818 im Vereine mit der Bierbraugerechtsame und in jenen aus den Jahren 1820, 1822, 1823, 1858, 1865 und 1884 allein, ohne Aufführung der Bierbraugerechtsame, Erwähnung. Hieraus ergibt sich, daß ein Beweis darüber, daß die heute im Grundbuche als radicirt eingetragene Bierschank- und Taferngerechtsame schon im Jahre 1793 in Verbindung mit dem Hause Nr. 17 in Braunau ausgeübt worden sei, nicht erbracht worden ist.

Nun beruft sich zwar die Beschwerde darauf, daß Braunau im Jahre 1741 noch unter churfürstlich bayrischer Oberhoheit gestanden, erst 1779 an Oesterreich gelangt war und daß dieses Verhältniß 1809 abermals eine Unterbrechung erfahren hatte, ferner darauf, daß die österreichischen

Gewerbevorschriften erst im Jahre 1825 in dem Inn-Kreise eingeführt wurden, weist weiter darauf hin, daß im Jahre 1816 die Veräußerung der radicirten Schank- und Taferngerechtsame unter ausdrücklicher Ratification des Kronfiscalates vorgenommen worden sei, legt ferner die Protokollaraussage einer gewissen, im Jahre 1802 geborenen Apollonia Seidl vom 1. Februar 1889 vor, nach welcher dieselbe »sich erinnern kann«, daß das Schank- und Tafernrecht auf dem Hause Nr. 17 in Braunau seit Menschengedenken und jedenfalls vor dem Jahre 1793 ausgeübt worden sei: und die Beschwerde stützt hierauf die Behauptung, daß mit der Bierbraugerechtigkeit nach den 1793 im Inn-Kreise bestandenen Gesetzen auch das Recht, fremdes Bier auszuschänken und die Taferngerechtsame verbunden gewesen sei und dieselbe erblickt in dem Umstande, daß hierüber behördliche Erhebungen nicht gepflogen worden seien, einen Mangel des Verfahrens.

Allein hierauf kann es im vorliegenden Falle nicht weiter ankommen. Denn wenn es auch richtig ist, daß mit Rücksicht auf den officiosen Charakter des zum Zwecke der Constatirung der Realeigenschaft eines Gewerbes angeordneten Verfahrens, die Behörden verhalten sind, die Parteien zur Beibringung der Beweise auch dann aufzufordern, wenn im Zuge des Verfahrens die Nothwendigkeit von Ergänzungen sich ergibt und daß die aus den von der Partei vorgelegten amtlichen Behelfen sich allenfalls ergebenden Zweifel — wozu im Hinblicke auf die Verschiedenheit der in den Urkunden angeführten Gerechtsame, auch die Frage über den Inhalt und Umfang der in der Bierbraugerechtsame gelegenen Befugnisse zu zählen kommt — durch von amtswegen zu pflegende Erhebungen zu beseitigen sind: so war doch zu erwägen, daß es im vorliegenden Falle sich gar nicht um die radicirte Eigenschaft der Bierbraugerechtsame handelte, da diese Gerechtsame im Grundbuche überhaupt nicht eingetragen ist.

Mit Rücksicht darauf aber, daß in Verbindung mit dem fraglichen Hause anno 1793 nur der Bestand der Bierbraugerechtigkeit nachgewiesen worden war, hätte die Frage, ob der Besitzer der Realität im Grunde dieser Gerechtsame auch zur Ausübung der Bierschank- und Taferngerechtsame berechtigt sei, nur dann zur Entscheidung kommen können, wenn im heutigen Grundbuche eben die Bierbraugerechtsame als radicirt eingetragen wäre.

Eine selbstständige — von der Bierbraugerechtsame unabhängige — Bierschank- und Taferngerechtsame, wie sie derzeit im Grundbuche aufscheint, war im Jahre 1793 mit dem Hause Nr. 17 in Braunau nicht verbunden und wird dieser Umstand von dem Beschwerdeführer selbst gar nicht behauptet. Als selbstständig tritt diese Gerechtsame vielmehr erst in den Urkunden vom Jahre 1820 und der folgenden Jahre auf und es fehlen demnach die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der radicirten Eigenschaft der im Grundbuche Braunau Eint. Z. 16, als auf dem Hause Nr. 17 in Braunau radicirt eingetragenen Bierschank- und Taferngerechtsame.

Die Thatsache schließlich, daß in wiederholten Fällen bereits die Verpachtung der radicirten Schank- und Taferngerechtsame behördlich genehmigt worden ist, erschien dem V. G. Hof darum ohne Belang, weil derlei Verpachtungsgenehmigungen an sich nicht als Entscheidung über die hier besprochene Frage sich darstellen, dann aber auch deshalb, weil für die Constatirung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes durch die bereits

bezogene Min.-Verordnung vom 31. October 1856 die Durchführung eines genau festgestellten Verfahrens vorgeschrieben ist, auf Grund dessen allein eine rechtswirksame Entscheidung über die Frage der Realeigenschaft eines im Grundbuche als radicirt eingetragenen Gewerbes gefällt werden kann und weil den früheren Verpachtungsgenehmigungen ein solches Verfahren nicht vorausgegangen ist.

Nr. 5456.

Eintritt der Wirksamkeit des steierm. Gesetzes vom 10. März 1888, L. G. B. Nr. 22, in Bezug auf die Ansprüche auf Anerkennung des Eigenjagdrechtes.

Erkenntniß vom 25. September 1890, Z. 2962.

Johann Zettler und Genossen ca. Ackerbau-Min.; E. vom 25. October 1889, Z. 13403, puncto Ausübung des Eigenjagdrechtes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5457.

Die Ausübung der Eigenjagd, kraft des Vorbehaltes einer Jagdservitut ist nur auf einem Grundcomplex von 200 Joch zulässig.)**

Erkenntniß vom 25. September 1890, Z. 2949.

Gemeinde Alm (Adv. Dr. Silvester) ca. Ackerbau-Min. (M.-R. Ressel); E. vom 26. November 1889, Z. 13184, puncto Jagdvorbehalt des k. k. Forstärars auf mehrere Parcellen innerhalb der Gemeinde Alm.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß das Recht der Jagdausübung auf mehreren, in der Ortsgemeinde Alm gelegenen, verschiedenen Besitzern gehörenden Grundparcellen, dem k. k. Forstärar auf Grund des in den, auf die Abtretung dieser Grundstücke bezüglichen Servituten-Ablösungs- und Regulirungs-Vergleichen und bezw. Erkenntnissen der Salzburger Landescommission aus den Jahren 1866 und 1867 stipulirten Vorbehaltes zustehe und daß sich die Verpachtung der Gemeindejagd von Alm auf diese Parcellen nicht zu erstrecken habe.

Für die durch das Erkenntniß des V. G. Hofes ausgesprochene Aufhebung dieser Entscheidung, waren nachstehende Erwägungen maßgebend: Die von der beschwerdeführenden Gemeinde bestrittene Zulässigkeit des in den Servituten-Regulirungs- und Ablösungsvergleichen, bezw. Erkenntnissen aus den Jahren 1866 und 1867 enthaltenen Vorbehaltes des Jagdrechtes zu Gunsten des k. k. Forstärars, auf den an die früher servitutsberechtigten Parteien abgetretenen Grundstücken, kann im vorliegenden Falle schon deshalb nicht in Frage gezogen werden, weil die Rechtskraft dieser Vergleiche

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5180.
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5074.

und Erkenntnisse, welche die Rechtswirkung von gerichtlichen Erkenntnissen, bezw. Vergleichen haben (§ 38 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130), in der Beschwerde gar nicht bestritten wurde. Uebrigens wären diese Erkenntnisse, wenn sie etwa nach § 34 des cit. Patentes geschöpft worden wären (was in der Verhandlung nicht erörtert wurde), der Ueberprüfung durch den V. G. Hof auch nach § 3 lit. h. des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzogen.

Den Gegenstand der Prüfung durch den V. G. Hof konnte daher nur die Frage bilden, ob durch jenen in den erwähnten Vergleichen respective Erkenntnissen enthaltenen Vorbehalt für das Forstärar das Recht begründet wurde, die Jagd auf den abgetretenen Grundstücken unbedingt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des kais. Patentes vom 7. März 1849 (§§ 5 und 6) auszuüben. Diese Frage war aber zu verneinen.

Zunächst ist zu constatiren, daß, wie aus den §§ 1 bis 5, dann 13 und 14 und 15 bis 32 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, hervorgeht, durch dieses Gesetz keineswegs neue, dem geltenden allgemeinen Rechte fremde Kategorien von Rechtsverhältnissen geschaffen wurden, sondern daß die in Ausführung des citirten Gesetzes geschaffenen Rechtsverhältnisse unter die in den allgemeinen Gesetzen normirten Kategorien solcher Verhältnisse fallen. Die einzige Bestimmung, welche eine Aenderung von bestehenden allgemeinen Rechtsnormen enthält, ist jene des § 43, welche sich aber nicht auf die nach dem Patente vom 5. Juli 1853 geschaffenen, sondern auf die Begründung neuer Rechtsverhältnisse bezieht.

Der Inhalt und Umfang der durch die Regulirungs- und Ablösungsvergleiche, bezw. Erkenntnisse begründeten Rechte der Paciscenten ist daher an der Hand der allgemeinen für die betreffenden Kategorien von Rechten geltenden Gesetze zu beurtheilen. Es unterliegt insbesondere keinem Zweifel, daß z. B. durch die Bestimmungen der §§ 16 bis 22 über die Regulirung der Waldservituten den Vorschriften des Forstgesetzes vom 3. September 1852, R. G. B. Nr. 250, über die Ausübung solcher Servituten (§§ 10 u. ff.) nicht derogirt wurde und daß daher die Ausübung der auf Grund des Patentes vom 5. Juli 1853 regulirten Servitutsrechte nur nach Maßgabe der Anordnungen des Forstgesetzes geschehen darf. Das Gleiche hat gewiß auch von den, durch Regulirungs- und Ablösungsvergleiche oder Erkenntnisse begründeten Jagdservituten, über welche das Patent vom 5. Juli 1853 keinerlei Bestimmungen enthält, zu gelten.

Hieraus ergibt sich, daß das dem k. k. Forstärar auf den aus Anlaß der Servitutenregulirung oder Ablösung abgetretenen Grundstücken vorbehaltene Jagdrecht nur nach Maßgabe der Jagdgesetze ausgeübt werden darf.

Da nun das Jagdrecht nach § 1 des kais. Patentes vom 7. März 1849 als ein Ausfluß des Grundeigenthums zu betrachten ist, so kann dessen Ausübung von den Servitutsberechtigten nur insofern in Anspruch genommen werden, als das Recht zu dieser Ausübung mit dem Grundbesitze, auf welchem die Jagdservitut haftet, verbunden ist.

Da dies nur bei einem zusammenhängenden, in der Hand eines Besitzers befindlichen Grundcomplexe von mindestens 200 Joch (115 Hektar) der Fall ist, so können Jagdservitutsrechte, welche auf einem jenen Bedingungen nicht entsprechenden Grundcomplexe haften, von dem Servituts-

berechtigten nicht selbst ausgeübt, sondern nur nach Maßgabe des § 8 des Patentes von 1849 nutzbar gemacht werden.

Hiebei macht es rechtlich offenbar keinen Unterschied, ob das Jagdrecht als Servitut auf fremden Grundstücken erworben wird, welche dem Erwerber des Jagdrechtes auch früher nicht eigenthümlich gehörten, oder ob diese Servitut bei der Abtretung solcher Grundstücke zu Gunsten des abtretenden früheren Eigenthümers vorbehalten wird. In beiden Fällen kann das Jagdrecht nur aus dem Grundeigenthumsrechte abgeleitet und daher nur in der Weise ausgeübt werden, wie sie nach dem Gesetze dem jeweiligen Eigenthümer des mit der Jagdservitut belasteten Grundes zusteht.

Da nun unbestrittener Maßen keine der Grundparcellen, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, einen zusammenhängenden Grundbesitz von 200 Joch bildet und sonach die im § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849 normirten Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundbesitzer nicht zutreffen, so haben auf dieselben die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 des cit. Gesetzes über die Ausübung der Jagd durch die Gemeinde Anwendung zu finden und mußte daher die angefochtene, diesen Bestimmungen widerstreitende Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß der V. G. Hof die in der angefochtenen Entscheidung berufene und dem V. G. Hof mitgetheilte a. h. Entschließung vom 30. März 1859 nicht in Betracht ziehen konnte, weil deren Kundmachung mit allgemein verbindlicher Kraft nicht erfolgt und derselben daher der Charakter einer gesetzlichen Vorschrift nicht beigelegt worden ist.

Nr. 5458.

Ueber Ansprüche der Gemeindebeamten gegenüber der Gemeinde aus dem Dienstverhältnisse hat nicht die autonome Behörde, sondern der ordentliche Richter zu erkennen.*)

Erkenntniß vom 25. September 1890, Z. 2963.

Stadtgemeinde Roveredo, ca. Tir. Landesausschuß; E. vom 7. Februar 1890, Z. 1604, puncto Pensionsbemessung für den städt. Ingenieur Christian v. Chiusole.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Christian von Chiusole wurde zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung von Roveredo vom 12. Mai 1851 zum wirklichen städtischen Ingenieur mit dem Jahresgehalte von 350 fl. C. M. ernannt und in dieser Eigenschaft am 15. Mai 1851 beeidet. Diese Ernennung gründete sich auf die Bestimmungen des damals auch für die Stadtgemeinde Roveredo, welche zur Zeit ein eigenes Statut nicht besaß, in Wirksamkeit bestandenen provisorischen Gemeindeges. vom 17. März 1849 (Nr. 170 des Ergänzungsbandes des R. G. B.) §§ 67, 81 und 118.

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 3059 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 3617 (Bd. XI, J. 1887).

Das hiedurch geschaffene Verhältniß zwischen der Gemeinde und ihrem Beamten unterscheidet sich wesentlich von jenem zwischen der Gemeinde und den nach § 27 des Gemeindegesetzes 1849 zu berufenden Functionären, nämlich den Mitgliedern der Gemeinde-Repräsentanz. Während sich dies letztere Verhältniß auf die nach § 64 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 in der Regel nicht ablehnbare Wahl durch die Wahlberechtigten der Gemeinde nach Vorschrift des Gemeindegesetzes, also auf einen öffentlich rechtlichen Titel stützt, beruht das Verhältniß zwischen der Gemeinde und den vom Gemeindevorsteher (beziehungsweise Gemeindeausschusse) zu ernennenden Beamten auf dem freien Uebereinkommen (dem Dienstvertrage), somit auf einem privatrechtlichen Titel.

An der Natur dieses Rechtsverhältnisses ist seither nichts geändert worden und zwar weder durch den dem Christian von Chiusole unterm 31. Jänner 1856, Z. 3626, vom städtischen Magistrate eröffneten Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. December 1856, demzufolge über das Ansuchen des Chiusole um Anerkennung seines Rechtes auf Pension ausgesprochen wurde, daß die Gemeindevertretung diesfalls im Zweifel, die Entscheidung gänzlich der Oberbehörde überlassen werde, noch durch den gleichfalls dem Chiusole am 30. März 1871, Z. 1571, vom Bürgermeister eröffneten Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. März 1871, mit welchem dem Chiusole gegenüber das Recht auf Pension im Grundsatze anerkannt wurde, noch endlich durch das Gemeindestatut für die Stadt Roveredo vom 12. December 1869, L. G. B. vom Jahre 1870 Nr. 1 (bezw. das Gesetz vom 19. December 1878, L. G. B. 1879 Nr. 2), weil durch die Bestimmung des § 19 dieses Statuts (wornach für die angestellten Beamten der Stadtgemeinde betreffs der Verleihung, Suspendirung oder Entlassung vom Amte, sowie bezüglich der Pensionsbemessung und Witwen- und Waisenversorgung die nämlichen Vorschriften wie für die ihnen gleichgestellten politischen Beamten zu gelten haben, mit Ausnahme der speciellen Statutsbestimmungen §§ 27 und 49), nur die Grundlage für die Modalitäten der Behandlung und für das Maß der Ansprüche festgestellt, nicht aber das Rechtsverhältniß zwischen Gemeinde und Beamten selbst alterirt oder eine von der allgemeinen Competenz der Gemeinde abweichende Zuständigkeit zur Entscheidung in Streitfällen geschaffen wurde.

Auf Grund dieser Erwägungen mußte der V. G. Hof zur Auffassung gelangen, daß Chiusole die aus seinem Dienstverhältnisse abgeleiteten Pensionsansprüche der Stadtgemeinde Roveredo gegenüber, im Streitfalle grundsätzlich vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen habe.

Die Abweisung des Begehrens des Chiusole auf eine höhere Pensionsziffer seitens der städtischen Vertretung, ist daher nicht als eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sondern lediglich als eine Parteierklärung der städtischen Repräsentanz namens der Stadtgemeinde Roveredo, als eines Paciscenten anzusehen, gegen welche die Abhilfe beim ordentlichen Richter, nicht aber beim Landesausschusse als vorgesetzter Verwaltungsbehörde im Recurswege zu suchen war.

Der Recurs des Chiusole gegen den abweislichen Erlaß der Gemeinde war daher vom Landesausschusse nicht meritorisch im Entscheidungs-

wege zu erledigen, sondern als unzulässig abzuweisen. — Sonach stellt sich der angefochtene Erlaß des Landesausschusses, welch' letzterer in den Recurs einging und eine Entscheidung in merito fällte, als incompetent erlassen dar und war nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Wenn sich der Landesausschuß in seiner Entscheidung auf den Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. December 1856, wonach im Zweifel die Entscheidung über die Pensionsfrage des Chiusole der höheren Behörde anheimgestellt wurde, beruft, so ist zu bemerken, daß durch einen derartigen Beschluß einer Gemeindevertretung die gesetzliche Competenz nicht geändert werden konnte.

Nr. 5459.

»Zwonarina«, das ist eine Gabe an den Seelsorger für die Einsegnung von Grundstücken, ist keine Stolgebühr. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 26. September 1890, Z. 2879.

Don Giusto Zanneta (Adv. Dr. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 15. Juli 1889, Z. 12682, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von der belangten Cultusverwaltung erhobene formelle Einwendung, daß die Beschwerde nicht rechtzeitig überreicht worden sei, konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen, weil der in derselben angegebene Zustellungstag (13. December 1889) der angefochtenen Entscheidung durch den vorliegenden Zustellungsschein außer Zweifel gestellt erscheint und ein stichhältiger Beweis dagegen nicht erbracht worden ist.

In der Sache selbst bildet den Gegenstand der Beschwerde nur die Frage, ob der Werth des Weines, welcher dem Beschwerdeführer von seinen Pfarrlingen aus dem Titel der »Zwonarina« verabreicht wird, zu den Stolgebühren gehöre und als fixer Bezug gemäß § 3, I lit. f des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, in die Congrua-Einnahmen einzubeziehen sei?

Aus den über die rechtliche Natur dieser Abgabe vom Ordinariate abgegebenen Gutachten, wie nicht minder aus dem Berichte der k. k. Statthalterei vom 30. Juli 1887, Z. 15907, ergibt sich, daß die Zwonarina von denjenigen, welche die Einsegnung von Grundstücken durch den Seelsorger veranlassen, diesem aus freiem Willen und ohne jede Verpflichtung verabreicht wird und daß auch das Maß der Gabe, wie dies auch der durchaus freiwilligen Natur der Gabe entspricht, in keiner Weise fixirt ist. Diese Momente stehen aber der Annahme, daß die Zwonarina als eine Stolgebühr aufgefaßt werden könnte, entgegen. Denn da in Dalmatien eine Stola-Taxordnung nicht besteht, so können nur solche fixe Gebühren für kirchliche Amtshandlungen unter die Bestimmungen des § 3, I, f des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, subsumirt werden, für welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50, ein rechtlicher

Zwang besteht, d. i. die politische Execution gewährt wird. Nach der citirten Bestimmung ist dies aber keineswegs rücksichtlich aller Gebühren, welche der Seelsorger anläßlich geistlicher Functionen erhält, sondern nur rücksichtlich der fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse der Fall. Da nun die Zwonarina nicht nach den Bestimmungen des § 23 des cit. Gesetzes und wegen Abganges einer Stola-Taxordnung in Dalmatien auch nicht nach einer Specialvorschrift zu den Stolgebühren gerechnet werden kann und da weiter, wie die Min.-Entscheidung selbst anerkennt, dieselbe nicht eine fixe Rente darstellt, die auf einem Verpflichtungstitel beruhen würde, so fehlt es an jedem Anhaltspunkte, diesen Bezug in die Einnahmen des Beschwerdeführers einzurechnen.

Nr. 5460.

1. Ueber die Verbindlichkeit des Pfarreinkommens zur Bestreitung der Hilfspriester-Dotation muß im Streitfalle explicite entschieden werden. — 2. Das Pfarreinkommen aus Naturalleistungen ist im Streitfalle durch Schätzungsbefund sicherzustellen.*) — 3. Voraussetzungen der Nichteinrechnung der bei einer Kirche gestifteten Messen in die Congrua des Kirchenvorstehers.)**

Erkenntniß vom 26. September 1890, Z. 2880.

Don Nicolo Zurič (Adv. Dr. Millanich) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Baron Schwind); E. vom 31. Juli 1889, Z. 7590, puncto Congrua-Liquidirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern mit derselben der Beschwerdeführer zur Bestreitung der Congrua des Hilfspriesters und zum Ersatze der für denselben bezogenen Remuneration für verpflichtet erkannt wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet aus drei Gründen die von der Cultusverwaltung durchgeführte Richtigstellung der Congrua des Pfarrers von Bodice und zwar:

1. weil der Durchschnittspreis des Weines, welchen die Parochianen dem Beschwerdeführer verabreichen, mit 5 fl. 80 kr. per Hektoliter bewerthet werde;

2. weil ferner die bei der Kirche von Bodice gestifteten Messen bei den Congruaeinnahmen in Anschlag gebracht wurden;

3. weil endlich der Beschwerdeführer zur Bestreitung der Congrua des Hilfspriesters und zum Ersatze der für denselben bezogenen Remuneration verhalten und weil die Auszahlung dieser Remuneration pro futuro überhaupt eingestellt worden ist.

Zu 1. Der erste Beschwerdepunkt stützt sich darauf, daß der Durchschnittspreis des pfarrlichen Weines, obgleich derselbe der schlechtesten Sorte angehört, entgegen dem von der betreffenden Gemeindeverwaltung

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3598 (Bd. XI, J. 1887).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 2806 (Bd. IX, J. 1885).

mit fl. 3.— per Hektoliter bestimmten Preise, als Wein bester Qualität, mit 5 fl. 80 kr. per Hektoliter bewerthet wurde.

Dem gegenüber muß auf die Bestimmungen der zum Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47 (Schlußabsatz des § 3), erlassenen Durchführungsverordnung einerseits, und auf den Wortlaut des von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sebenico aufgenommenen Schätzungsbefundes andererseits hingewiesen werden. Im § 3, I, lit. d der erwähnten Verordnung vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, heißt es nämlich: »der Ertrag .... aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit Urkunden .... auszuweisen.« Weiter heißt es daselbst im § 5: »Ergeben sich Bedenken gegen das Einbekenntniß, beziehungsweise gegen einzelne Posten desselben, so sind von der politischen Bezirksbehörde die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen einzuleiten. Handelt es sich hiebei um die Bewerthung eines Einkommens an Naturalien ..... so kann, falls sich der Werth nicht durch amtliche Daten liquid stellen läßt, ein Schätzungsbefund veranlaßt werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige beizuziehen sind.«

Es ist nun actenmäßig sichergestellt und wird auch von der Beschwerde nicht bestritten, daß der Durchschnittspreis der strittigen Weinreichnisse in Gemäßheit der vorcitirten Gesetzesbestimmungen durch Schätzungsbefund ermittelt wurde und da dieser Preis, nicht, wie behauptet wird, für die beste Weingattung bestimmt, sondern, wie aus dem bezüglichen Schätzungsprotokolle vom 28. Februar 1889 hervorgeht, mit Rücksicht darauf berechnet wurde, »daß die Landleute dem Pfarrer den Wein gleich nach dem Abziehen (ohne Satz) übergeben, daß die Pfarrer allerlei Wein aus verschiedenen Kellern, stärkeren und schwächeren, besseren und schlechteren übernehmen und demnach bemüssigt sind, denselben wegen der Gefahr des Verderbens je eher zu verkaufen, daß ferner der Wein ungeklärt bei dem ersten Verkaufe immer billiger, der geklärte, öfter abgezogene und längere Zeit im Keller gehaltene dagegen theurer veräußert wird«, so entspricht der von den Behörden hiebei eingehaltene Vorgang den bestehenden Vorschriften und die von der Beschwerde diesfalls erhobenen Einwendungen entbehren sonach in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung jeder Grundlage.

Zu 2. Ebenso unbegründet erscheint aber auch der zweite Beschwerdepunkt, welcher auf der Behauptung beruht, daß der Pfarrer von Vodice zur Persolvirung der an seiner Kirche gestifteten Messen persönlich nicht verpflichtet sei, weil sowohl die allgemeinen canonischen Vorschriften, als auch die besonderen im Punkte 31 des laut Gubernial-Circulares vom 9. März 1819 (Prov. G. S. für Dalmatien, Jahrgang 1819 S. 79) republicirten Decretes vom 30. December 1809 und im § 43 der Diöcesanvorschrift der Diöcese Zara enthaltenen Bestimmungen das Recht und die Pflicht des Kirchenvorstehers zur Persolvirung der an seiner Kirche bestehenden Stiftmessen normiren, weil die beiden Voraussetzungen, unter welchen allein die bei einer Kirche gestifteten Messen in die Congrua des Kirchenvorstehers nicht einzurechnen sind, nämlich daß die Messenstiftungen nach der Wirksamkeit des Congruagesetzes errichtet wurden, oder die Einrechnung in den Stiftungsurkunden ausdrücklich ausgeschlossen erscheint,

hier nicht zutreffen, und weil der Beschwerdeführer selbst als Einkommen von 36 Stiftungsmessen den Betrag von 25 fl. einbekannt hat.

Zu 3. In Betreff der Beschwerdepunkte wegen der Ausgabspost »Erhaltung des Cooperators« und wegen der dem Beschwerdeführer auferlegten Ersatzleistung hat der V. G. Hof der Erwägung Raum gegeben, daß die Voraussetzung der angefochtenen Entscheidung, wie dieselbe insbesondere bei der mündlichen Verhandlung dahin concretirt wurde, daß die Pflicht der Pfründe und des Beneficiaten zur Erhaltung des Hilfspriesters rechtskräftig festgestellt sei, nach der Actenlage nicht zutrifft. Denn der bezogene Act vom 27. Jänner 1880, Z. 306, enthält keine Entscheidung darüber, ob der Pfründe von Bodice die Erhaltung des Hilfspriesters obliege, sondern nur die Anweisung der Remuneration an den Pfarrer für den Fall, daß derselbe bei Vacanz des Hilfspriesterspostens zu Mehrleistungen verhalten sei. Daraus nun, daß die Remuneration dem Pfarrer lediglich in dem Betrage von 81 fl. 50 kr. und zwar deshalb angewiesen wurde, weil nach der Fassion sich ein Congruaüberschuß von 38 fl. 50 kr. ergab, kann noch nicht gefolgert werden, daß damit zugleich eine instanzmäßige Entscheidung über die fragliche Pflicht gefällt worden wäre.

Es wäre daher dermalen, wo es sich um die Feststellung des Pfründeneinkommens nach dem Gesetze vom 19. April 1885 gehandelt hat, über die fragliche Verpflichtung des Beneficiums umsomehr zu entscheiden gewesen, als der Beneficiat durch die von ihm selbst gemachten Ansätze eine derartige Verpflichtung nicht anerkannt hat.

Es war daher in diesem Punkte die Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, ohne daß der V. G. Hof bei dieser Aenderung der Grundlagen der angefochtenen Entscheidung Anlaß gehabt hätte, noch in eine Erörterung der mit der fraglichen Verpflichtung zusammenhängenden Frage einzutreten, in wieweit dem Beneficiaten der Ersatz der ihm aus Anlaß der Vacanz des Hilfspriesterspostens zuerkannten Remuneration auferlegt werden konnte.

Nr. 5461.

Die Haftung des Pfründeneinkommens für den Deficientengehalt des Pfründners ist unbeschadet der Congrua des Pfründenbesitzers eine unbedingte.

Erkenntniß vom 26. September 1890, Z. 2968.

Franz Viehues (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Baron Schwind): E. vom 19. October 1889, Z. 20196, puncto Heranziehung der Pfründenüberschüsse zum Ruhegehalte seines Vorgängers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Richtigstellungs-Erkenntniß der Statthalterei in Linz vom 15. Juli 1889, Z. 9553, rücksichtlich der Pfarrspfründe in Schönering bestätigt, wonach das dem Beschwerdeführer aus dem Pfründenertrage zukommende Einkommen mit 700 fl. festgestellt und ausgesprochen wurde, daß die Pfarrspfründe zu dem Ruhegehalte des Amtsvorgängers des Beschwerdeführers aus den Einkommenüberschüssen den Betrag von 396 fl. 92 kr. zu leisten habe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung im Wesentlichen aus dem Grunde, weil bei der unterm 29. October 1888, Z. 12992, seitens der o.-ö. Statthalterei erfolgten Adjustirung der von dem Pfarrprovisor während der Vacatur der Pfründe vorgelegten Erträgnißfassion das pfarrliche Einkommen, ohne Belastung mit dem Beitrage zum Ruhegehalte des pensionirten Pfarrers, mit dem Betrage von 1096 fl. 92 kr. richtig befunden und Beschwerdeführer mit dem Decrete der o.-ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1889, Z. 968/IV, aus Anlaß der Verständigung über seine Präsentation auf die Pfarrspfründe Schönering ausdrücklich auf diese Erträgnißfeststellung verwiesen wurde. — Es sei ihm somit die Pfründe Schönering mit diesem ziffermäßig festgestellten Einkommen verliehen und er auf dieselbe auch mit diesem Einkommen investirt worden.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach § 6 des Ges. vom 19. April 1885, R. G B. Nr. 47, sind die Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger, insoferne sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus den Religionsfonden, bezw. aus der staatlichen Dotation derselben, zu bestreiten. — Hiemit wurde der auch nach den früher bestandenen Vorschriften geltende Grundsatz aufrecht erhalten, daß für den Ruhegehalt eines Deficienten vor Allem das Pfründeneinkommen aufzukommen und erst für den Fall, als und inwieweit dieses mit Rücksicht auf die Congrua des Pfründennutznießers hiezu nicht hinreicht, der Religionsfond für die Bedeckung einzutreten habe.

Unbeschadet des Congrua-Anspruches des Pfründennutznießers ist daher der Beitrag aus dem Pfründeneinkommen zum Ruhegehalte eines pensionirten Pfarrers eine nach dem Gesetze auf dem Pfründeneinkommen haftende Verbindlichkeit, welche gemäß § 3, 2 lit. c als Ausgabspost in den Pfründenerträgniß-Bekenntnissen zu behandeln ist.

Es ist zwar richtig, daß Beschwerdeführer anläßlich der Verständigung von seiner Präsentation auf die bereits unterm 29. October 1888, Z. 12992, erfolgte Feststellung der Erträgnißfassion verwiesen wurde und daß letztere den erwähnten Beitrag zum Ruhegehalte des pensionirten Pfarrers als Ausgabspost nicht enthielt. — Aus dem berufenen Decrete der k. k. Statthalterei kann aber der Beschwerdeführer eine Befreiung von der im § 6 des Ges. vom 19. April 1885 begründeten Pflicht schon deshalb nicht ableiten, weil mit demselben dem Beschwerdeführer keineswegs in irgendwelcher Form das in der berufenen Fassion ausgewiesene Reineinkommen als Amtseinkommen angewiesen wird.

Der Berufung der Fassion kann vielmehr nach dem Zusammenhange nur die Bedeutung beigemessen werden, daß der Beschwerdeführer von der ihm obgelegenen Neuvorlage einer besonderen Fassion enthoben werden wollte. Hiezu kommt aber, daß dem Beschwerdeführer bei Bewerbung um die Pfründe die Bestimmung des § 6, Alinea 2 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, und die hienach auf dem Pfründeneinkommen ruhende Last bekannt sein mußte und wie aus der an ihn seitens des Ordinariates unterm 7. October 1889, Z. 5201, ergangenen Verständigung zu entnehmen ist, auch bekannt war, da er bei Ueberreichung seines Gesuches um die Pfarre Schönering auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde.

Aber auch auf seine erfolgte canonische Investitur kann Beschwerdeführer seinen Anspruch nicht stützen, weil dieselbe nicht auf einen bestimmten Betrag, sondern auf das mit der Pfründe verbundene Localeinkommen, welches gesetzlich mit dem Beitrage zum Ruhegehalte des Vorgängers belastet erscheint, erfolgte.

Nr. 5462.

Aus dem Umstande, daß eine Firma von dem in Ungarn ausgeübten Gewerbe dortselbst die Steuer entrichtet, kann für die hierlands betriebene Geschäftsunternehmung derselben Firma die Steuerbefreiung nicht abgeleitet werden.*)

Erkenntniß vom 27. September 1890, Z. 2805.

Prot. Firma Gottfried Ludwig (Adv. Dr. Kohn) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 31. Jänner 1890, Z. 57968, puncto verweigerter Löschung der Erwerbsteuer vom Borstenviehhandel in Wien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma, welche vom 1. Semester 1874 ab vom Borstenviehhandel in Wien der Erwerbsteuer unterzogen ist, hat unterm 23. December 1888 beim Magistrate in Wien unter Anschluß des Erwerbsteuerscheines dieses Gewerbe zurückgelegt. Die Steueradministration in Wien für den III. Bezirk verweigerte die Löschung der Erwerbsteuer aus dem Titel der Anheimsagung, nachdem erhobenermaßen dieses Geschäft fortbetrieben werde. Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse hat die k. k. Fin.-Landes-Direction mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil Gottfried Ludwig durch den auf dem Wiener Central-Viehmarkte persönlich geleiteten Verkauf von Borstenvieh eine solche gewerbliche Thätigkeit entwickle, zu Folge welcher er im Einklange mit Art. XIV des österr.-ungar. Handelsvertrages vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 (erneuert durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48), im Sinne der Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes auch hierlands steuerpflichtig erscheine und der Fortbetrieb des Gewerbes durch die gepflogenen Erhebungen constatirt worden sei.

Die beschwerdeführende Firma wendet ein, daß sich ihr Handelsverkehr in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern lediglich darauf beschränke, daß sie die in Ungarn gekauften und gemästeten Schweine an die in Wien bestehende Fleischcasse zur commissionsweisen Veräußerung schicke, weshalb sie eben nach Art. XIV des vorcitirten Handelsvertrages als Committent nicht erwerbsteuerpflichtig sei, da die Steuerpflicht nur den Commissionär treffen könne, zumal die Firma ja auch in Ungarn für ihren Gewerbebetrieb die Steuer zahle und daher in Wien von jeder Besteuerung enthoben erscheine.

Der V. G. Hof konnte diese Einwendungen nicht für stichhältig erkennen. Es ist zunächst nach der Actenlage zu constatiren, daß durch die im Wege des Marktcommissariates gepflogene Erhebung festgestellt wurde,

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2873 u. 2983 (Bd. X, J. 1886).

daß Johann Ludwig, Chef der beschwerdeführenden Firma, den Betrieb des Borstenviehhandels auf dem Wiener Central-Viehmarkte nicht eingestellt habe, letzterer vielmehr im gleichen Umfange fortbetrieben werde und zwar in der Art, daß der genannte Johann Ludwig den Verkauf der zum größten Theile aus den eigenen Mastanstalten der Firma in Ungarn zum Verkaufe auf den Wiener Markt gebrachten Waare persönlich besorgt, zu welchem Ende er in Wien, wo er ein Absteigquartier, III. Hauptstraße Nr. 112, hat, an Dienstagen sich aufhält, während er sonst in Preßburg ansäßig ist.

Angesichts dieser ämtlichen Erhebung erscheint festgestellt, daß die beschwerdeführende Firma durch ihren Chef in Wien den Borstenviehhandel fortbetreibt, also daselbst sich ständig einer Unternehmung widmet, welche nach § 1, II, b des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, erwerbsteuerpflichtig ist. An diesen ordnungsmäßig festgestellten und der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand ist auch der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gebunden und konnte auf die in der Beschwerde vorgebrachte, in keiner Weise dargethane Behauptung, daß die Firma ihre Waare zur commissionsweisen Veräußerung an die Fleischcasse schicke, umsoweniger Bedacht nehmen, als dies im administrativen Instanzenzuge nicht vorgebracht, vielmehr daselbst nur darauf hingewiesen wurde, daß jetzt durch die Fleischcasse die Eincassirung und Creditirung der Kaufschillinge besorgt werde, ein Umstand, welcher allerdings nach § 14 der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx, Nr. 145 R. G. B. ex 1883, richtig ist, aber keineswegs ausschließt, daß der Eigenthümer der Waare dieselbe selbst oder durch seine Bevollmächtigten, also ohne Vermittlung der Fleischcasse verkauft, wie dies ausdrücklich das 2. Alinea des citirten Paragraphen, geändert mit Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und Handels vom 13. Jänner 1888, R. G. B. Nr. 6 ex 1888, vorsieht.

Im Hinblicke auf den vorerwähnten Thatbestand, d. i. den durch die Firma in Wien betriebenen Borstenviehhandel kann aber die Firma aus dem Art. XIV des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, respective vom 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, eine Steuerbefreiung hierlands aus dem Umstande, daß sie von dem in Ungarn ausgeübten Gewerbe die Steuer entrichte, nicht ableiten, weil nach Alinea 1 dieses Artikels nicht eine gegenseitige Steuerbefreiung der Angehörigen des einen Ländergebietes im anderen Ländergebiete zugestanden, sondern vielmehr ausdrücklich normirt wurde, daß die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen, bezüglich des Gewerbsantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein sollen.

Nach den geltenden Erwerbsteuervorschriften unterliegt aber, namentlich nach den §§ 8 und 9, jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung der Erwerbsteuer in dem Orte, wo dieselbe ausgeübt wird. Es ist sonach die beschwerdeführende Firma für den in Wien betriebenen Borstenviehhandel erwerbsteuerpflichtig und es war gesetzlich gerechtfertigt, die Steuerabschreibung zu verweigern, da ordnungsmäßig sichergestellt wurde, daß die Firma das

Gewerbe auch nach der Abmeldung desselben fortsetzte, nach dem Hofkanzleidecrete vom 11. April 1816, Pol. Ges.-Samml. Nr. 38, aber die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes bedingt ist.

Nr. 5463.

Bei Gewerbsübersiedlungen kann erst nach Erlangung des Steuerscheines für den neuen Standort, um Abschreibung der für den früheren Standort und die frühere Beschäftigung vorgeschriebenen Steuer angesucht werden.

Erkenntniß vom 27. September 1890, Z. 2974.

Johann Guldner (Adv. Dr. Kopp) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 16. Jänner 1890, Z. 55214 ex 1889, puncto verweigerter Löschung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Johann Guldner ist seit dem II. Semester 1883 in Wien für den Borstenviehhandel am Central-Viehmarkte mit 63 fl. besteuert. Derselbe hat dieses Gewerbe am 30. Juni 1885 mit dem Hinweise zurückgelegt, daß er seinen Wohnsitz sowie sein Geschäft nach Wiener-Neustadt verlegt, daß er dortselbst den Commissionshandel mit Schweinen angemeldet habe und daß ihm auch von dem dortigen Stadtrathe der Gewerbeschein für dieses Geschäft ausgefertigt worden sei. Mit der Entscheidung vom 23. October 1885, Z. 199949, wurde indeß diese Zurücklegungsanzeige nicht zur Kenntniß genommen, wogegen Guldner keine Beschwerde geführt hat.

Unter dem 14. Juni 1887 hat Guldner abermals seinen Erwerbsteuerschein für den Borstenviehhandel in Wien zurückgelegt und dabei darauf hingewiesen, daß er neuerlich beim Stadtrathe in Wiener-Neustadt die Fierantie mit Schweinen für den Central-Viehmarkt St. Marx angemeldet habe und ihm der diesbezügliche Gewerbeschein am 14. April 1886 ausgefertigt worden sei. Auch diese Zurücklegung wurde zurückgewiesen, die Erwerbsteuer für den Standort Wien aufrecht erhalten und dem dagegen ergriffenen Recurse mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Wie im Recurse, so beruft sich Guldner auch in der Beschwerde darauf, daß er einen Gewerbeschein für den Commissionshandel mit Schweinen in Wiener-Neustadt, und einen zweiten für die Fierantie mit Schweinen für den Central-Viehmarkt St. Marx gleichfalls in Wiener-Neustadt besitze, daß diese Gewerbeunternehmungen auch den Verkauf von Schweinen am Centralviehmarkt St. Marx in Wien decken und daß er für dieselbe Unternehmung an zwei verschiedenen Orten nicht besteuert werden dürfe.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. Es ist zugegeben, daß der Betrieb des Commissionsgeschäftes als einer Handelsunternehmung nach Art. 360 und 272 Handelsgesetzbuches den Betrieb aller jener Geschäfte in sich begreift, zu denen der Commissionär berechtigt oder verpflichtet erscheint, namentlich also auch den Verkauf der in Commission gegebenen Waare; vom steuerrechtlichen Standpunkte ist aber nicht zu übersehen, daß eine an einen bestimmten Standort

gebundene Handelsunternehmung, welche dortselbst auch besteuert erscheint, noch nicht zu einem erwerbsteuerfreien Betriebe, wenn auch nur eines Theiles derselben Handelsunternehmung an einem verschiedenen Standorte berechtigt (§§ 5, 6, 7 und 9 des Erwerbsteuerpatentes).

Actenmäßig und besonders auch durch die Beilage D der Beschwerde ist nachgewiesen, daß Beschwerdeführer das Commissionsgeschäft mit Schweinen nur für den Standort Wr.-Neustadt »Viehmarkthalle« angemeldet hat und daß sein Erwerbsteuerschein Nr. 2947 nur für dieses in Wr.-Neustadt am Standorte »Viehmarkthalle« betriebene Commissionsgeschäft besteuert erscheint, wie denn auch im Correspondenzwege, namentlich durch die Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt vom 16. Jänner 1889, Z. 4647, constatirt ist, daß bei der Steuerbemessung in Wr.-Neustadt blos der auf dem Viehmarkte in Wr.-Neustadt betriebene Borstenviehhandel berücksichtigt wurde.

Uebrigens deutet auch das Verhalten des Beschwerdeführers darauf hin, daß er selbst den Commissionsgeschäftsbetrieb in Wr.-Neustadt nicht für zulänglich gehalten hat, um den Borstenviehhandel für Wien aufzugeben, da er die verweigerte Löschung des Erwerbsteuerscheines im Jahre 1885 nicht weiter angefochten, überdies aber nachträglich den Gewerbeschein für die Fierantie mit Schweinen in Wr.-Neustadt gelöst hat.

Jedenfalls steht nach dem Vorausgelassenen fest, daß der für den Commissionshandel mit Schweinen in Wr.-Neustadt im Jahre 1885 gelöste Erwerbsteuerschein die Löschung der Erwerbsteuer für den Borstenviehhandel in Wien zu begründen nicht vermochte, weil dieser Commissionshandel nur für die Viehmarkthalle in Wr.-Neustadt angemeldet erscheint, der Erwerbsteuerschein ausdrücklich nur für den Standort Wr.-Neustadt lautet und bei der Besteuerung für den in Wr.-Neustadt betriebenen Commissionshandel auf den Ertrag des in Wien betriebenen Borstenviehhandels keine Rücksicht genommen wurde.

Es handelt sich daher nur noch darum, ob Beschwerdeführer auf Grund des vom Stadtrathe in Wr.-Neustadt ertheilten Gewerbescheines für die Fierantie mit Schweinen für den Central-Viehmarkt St. Marx berechtigt war, den Gewerbeschein des Wiener Magistrates für den Borstenviehhandel in Wien zurückzulegen und um Abschreibung der Erwerbsteuer für den Standort Wien anzusuchen, bzw. ob diesfalls die verweigerte Löschung der Erwerbsteuer für den Borstenviehhandel in Wien im Gesetze gerechtfertigt erscheint?

Gemäß § 63 der Gewerbeordnung hat derjenige, welcher aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht, dasselbe als Fierant, Marktfahrer nach § 11 Gewerbeordnung ordentlich anzumelden. Es ist nun allerdings die Frage naheliegend, ob derjenige, der nur einen Markt regelmäßig und wöchentlich besucht und auf diesem Markte seinen Betriebsort hat, vom gewerberechtlichen Standpunkte als Marktfahrer, Fierant behandelt werden darf und welcher Umfang des Gewerberechtes daher im vorliegenden Falle aus der in dem Gewerbescheine des Beschwerdeführers vorkommenden einschränkenden Klausel »für den Central-Viehmarkt St. Marx in Wien«, welche Einschränkung mit dem Begriffe der Fierantie nicht im Einklange steht, abgeleitet werden kann.

Ueber diese Frage konnte indeß der V. G. Hof hinausgehen, da er der Rechtsanschauung ist, daß die Lösung dieser Frage nicht in die Competenz der Finanzverwaltung fällt (§ 36 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) und daß Beschwerdeführer an und für sich im Grunde des auf die »Fierantie mit Viehhandel« lautenden, in Wr.-Neustadt ausgestellten Gewerbescheines allerdings berechtigt wäre, den Borstenviehhandel auch am Centralviehmarkte in Wien zu betreiben.

Wenn der V. G. Hof gleichwohl nicht in der Lage war, der Beschwerde stattzugeben, so geschah dies nur in der Erwägung, daß es sich im gegebenen Falle nicht um das Aufgeben des Gewerbes allein und um die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines, sondern um eine Uebersiedlung handelt, also um einen Fall, wo Jemand seine bisherige der Steuer unterliegende Beschäftigung in der Absicht aufgibt, um diese oder eine verschiedene Unternehmung an einem anderen Orte zu betreiben. Für diesen Fall reicht die bloße Zurücklegung des Gewerbescheines und die Vorweisung des neuen, wenn auch den bisher besteuerten Betrieb in sich fassenden Gewerbescheines nicht hin, um die Löschung der Erwerbsteuer zu erwirken, sondern der Betreffende hat nach § 15 der zufolge § 20 des Erwerbsteuerpatentes a. h. genehmigten Instruction zur Ausführung desselben vom 14. Jänner 1813 zuvörderst für den neuen Standort einen neuen Steuerschein zu erwirken, und nach dessen Erlangung erst bei seiner bisherigen Ortsobrigkeit den Steuerschein zurückzulegen. Einen Steuerschein für die Fierantie mit dem Borstenviehhandel hat aber Beschwerdeführer nicht nur nicht vorgelegt, sondern auch, wie dies actenmäßig constatirt erscheint, noch gar nicht erwirkt.

Angesichts dieses Thatbestandes und der berufenen gesetzlichen Bestimmung war es sonach gesetzlich gerechtfertigt, das Erwerbsteuerabschreibungsgesuch de pr. 14. Juni 1887 abzulehnen, als welches jedenfalls vorzeitig und ungehörig instruirt überreicht worden ist.

Nr. 5464.

Die vertragsmäßige Uebernahme der Erbauung und Erhaltung einer Brücke gegen Bezug der Brückenmauthgebühr ist als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu behandeln.

Erkenntniß vom 30. September 1890, Z. 2881.

Therese Stepischnegg ca. krain. Finanz-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter von Lesigang); E. vom 29. März 1890, Z. 3988, puncto Erwerbsteuerpflicht für die Einhebung einer Brückenmauth.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage des Vertrages ddto Laibach 16. September 1865, welcher zwischen dem Rechtsvorfahren der Beschwerdeführerin Max Stepischnegg und dem krain. Landesausschusse abgeschlossen wurde, hat der Erstgenannte den Bau der Save-Brücke bei Gurkfeld mit einer Beitragsleistung des Landes Krain im Betrage von 10.000 fl. auf eigene Kosten unter der Bedingung übernommen, daß ihm, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern das Recht zur Einhebung einer festgesetzten, nicht überschreitbaren Mauthgebühr auf die Dauer von 25 Jahren eingeräumt

werde, wogegen diese Brücke während der Dauer des Bezuges der Brückenmauth auf Kosten des Erbauers im guten Stande zu erhalten und nach Ablauf der 25 Jahre in gut brauchbarem Zustande dem Lande Krain in das Eigenthum zu übergeben ist.

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Erwerbsteuerpflicht dieser Unternehmung und verweigert die Einbringung der von der Finanzverwaltung abgeforderten Erwerbsteuererklärung mit der Behauptung, daß ein gewinnbringendes Unternehmen hier nicht vorhanden sei und daß das Erwerbsteuerpatent für Krain vom 16. September 1815 weder nach den allgemeinen Grundsätzen noch nach dessen im § 2 taxativ aufgezählten Fällen, auf dieses Unternehmen Anwendung finden könne.

Der V. G. Hof kann zunächst der Anschauung nicht beipflichten, daß das Erwerbsteuerpatent die einzelnen zu besteuernden Unternehmungen taxativ aufgezählt habe. Nach der allgemeinen im Eingange des Erwerbsteuerpatentes vom 16. December 1815 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Steuer Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. Dieser allgemeinen Regel zufolge begründet sonach zwar nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die Erwerbsteuerpflicht, wohl aber erscheint die letztere überall gegeben, wo der Geschäftsbetrieb im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet ist und für den Unternehmer oder Beschäftigten gewinnbringend sein kann, insoferne nicht im Gesetze selbst eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen und Beschäftigungen ausgesprochen ist.

Da diese letztere Voraussetzung vorliegend offenbar nicht zutrifft, so kann es sich lediglich um die Beantwortung der Frage handeln, ob in dem vorliegenden Vertragsverhältnisse die Merkmale einer gewinnbringenden Unternehmung zu finden sind. Diese Frage mußte aber der V. G. Hof bejahen, da nach dem Vertrage das Unternehmen des Max Stepischnegg darin bestand, daß derselbe die Kosten der Erbauung und der Erhaltung der Brücke abzüglich der ihm verwilligten Landes-Subvention aufzuwenden sich gegen dem bereit erklärte, daß ihm der Bezug gewisser Mauthgebühren für eine bestimmte Zeit zugestanden wurde, wonach für den Unternehmer ebenso die Möglichkeit eines Gewinnes bestand, wie im Falle, als sein Calcül hinsichtlich der Mauthgebühren nicht zugetroffen, der Ertrag derselben hinter den zur Verzinsung und Amortisation des Capitals erforderlichen Beträge zurückgeblieben wäre, die Möglichkeit eines Verlustes gegeben war.

Es handelte sich hier also um eine Unternehmung, deren Erfolg — wegen des ungewissen Ertrages der Mauthgebühren — nicht sicher war, bei welcher aber zweifellos die Möglichkeit eines Gewinnes bestand und bei der daher die Absicht des Unternehmers offenbar auf Erzielung eines solchen gerichtet war, so daß hier die Merkmale der in der Eingangsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes bezeichneten Unternehmungen vollständig zutreffen.

Nr. 5465.

Erwerbsteuerpflicht der Bau-Unternehmungen. Höhe des Steuersatzes und Verjährungsfrage.

Erkenntniß vom 30. September 1890, Z. 2806.

Martin Jäger ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 10. December 1889, Z. 49795, puncto der für die Jahre 1882 bis 1887 mit je 315 fl. vorgeschriebenen Erwerbsteuer vom Bau-Unternehmer-Gewerbe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5466.

1. Eine nachträgliche Richtigstellung einer „unrichtigen Steuerbemessung." — 2. Die Verjährungsfrage kann sich nur auf die Steuerjahre, nicht auch auf die in den Durchschnitt fallenden vorausgehenden Jahre beziehen. — 3. Vorhalt von Gutachten der Vertrauensmänner. — 4. Wahl der Vertrauensmänner. — 5. Verluste am steuerbaren Einkommen, inwieferne in Betracht zu ziehen sind.

Erkenntniß vom 30. September 1890, Z. 3003.

Heinrich Winter (Adv. Dr. Wolf) ca. mähr. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang;) E. vom 5. Februar 1890, Z. 65, puncto Reassumirung der Einkommenbesteuerung vom Malzhandel und von der Bierbrauerei für die Jahre 1887 und 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die für das Malzgeschäft und für die Bierbrauerei in Haniowitz und Chudwein für die Jahre 1887 und 1888 vorgeschriebene Nachtrags-Einkommensteuer mit dem, daß

1. der Steuerverwaltung die Berechtigung zur Vornahme einer Nachtragsbesteuerung abgehe, weil die Steuervorschreibung für die Jahre 1887 und 1888 nicht angefochten worden, daher in Rechtskraft erwachsen sei und eine unrichtige Bemessung im Sinne des Verjährungsgesetzes nicht vorliege, daß

2. die gesetzlichen Formen des Verfahrens bei der Neuermittlung des Reingewinnes nicht eingehalten worden seien.

Ad 1. Die in ersterer Beziehung gemachte Beschwerdeausführung konnte der V. G. Hof als haltbar nicht erkennen. — Daß die Rechtskraft einer behördlichen Entscheidung in Steuerbemessungssachen die nachträgliche Geltendmachung des dem Staate zustehenden Rechtes auf die ihm gebührende Abgabe nicht unter allen Umständen hindern könne, ergibt sich aus dem § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern, Gebühren u. s. w. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung verjährt das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung zu wenig vorgeschrieben wurde, nachträglich zu bemessen, bei directen Steuern in der Regel erst nach zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig ge-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3153 u. 3319 (Bd. X, J. 1886) Nr. 4092 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 4827 (Bd. XIII, J. 1889).

worden ist. Dafür, daß unter »unrichtiger Bemessung« im Sinne des Verjährungsgesetzes blos die ungesetzliche Berechnung des Steuerbetrages zu verstehen ist, fehlt eine richtige Begründung umsomehr, als ja die Bemessung der Einkommensteuer nicht nur die ziffermäßige Ermittlung, derselben auf Grundlage eines ermittelten Einkommens, sondern auch die Ermittlung, beziehungsweise Feststellung dieser Grundlage selbst in sich schließt, überdies aber die bezogene Gesetzesstelle zwischen dem That- und dem Rechtsirrthume in Ansehung der Bemessung der Abgabe nicht unterscheidet.

Da nun im vorliegenden Falle die k. k. Finanz-Landes-Direction zur Kenntniß gelangte, daß in Folge einer unvollständigen und unrichtigen Behandlung der Angelegenheit das steuerbare Einkommen für die Jahre 1885, 1886 und 1887 auffallend geringer ermittelt und die Steuer mit einem geringeren Betrage vorgeschrieben worden sei, als dies bei einem genaueren Vorgange geschehen wäre, so war sie kraft des ihr zustehenden Ueberwachungsrechtes und der ihr obliegenden Verpflichtung der Mitwirkung bei Feststellung der Steueranlage berechtigt und verpflichtet, die ordnungswidrig und mit Schädigung des Staatsschatzes vorgenommene Steuerbemessung reassumiren, d. i. eine neue vollständige Erhebung und Entscheidung anordnen zu lassen.

Nachdem zugleich diese Richtigstellung innerhalb des vorbezeichneten Verjährungstermines erfolgte, erweist sich der gegen die Berechtigung der Administrativbehörden zur Erlassung der angefochtenen Entscheidung erhobene Beschwerdepunkt als hinfällig. Mit Bezug auf die mündlichen Ausführungen in der öffentl. Verhandlung muß ferners erinnert werden, daß die Verjährung nur in Bezug auf die Steuerjahre, d. i. die Jahre, für welche die Steuer bemessen wird, und nicht auf die in den Durchschnitt fallenden, vorausgegangenen Jahre in Frage kommen kann und im vorliegenden Falle thatsächlich in Frage kommt, zumal ja die für die letzterwähnten Jahre bemessen gewesene Steuer unberührt geblieben ist. Da aber die Reassumirung der Steuerbemessung, wie bereits angedeutet wurde, nicht in dem bloßen rechnungsmäßigen »Bemessen« gefunden werden kann, sondern dahin auch — schon im Sinne des § 10 des Einkommensteuerpatentes — die Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen gehört, so war eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu erkennen, wenn die Steuerverwaltung aus Anlaß der Reassumirung der Steuerbemessung für die Jahre 1887 und 1888 auch die Grundlagen für diese Steuerjahre, d. i. das Einkommen der in den dreijährigen Durchschnitt fallenden Jahre 1885, 1886 nnd 1887 neu ermitteln ließ.

Ad 2. In der Sache selbst war der V. G. Hof ebenfalls nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. Die Einvernehmungs-Protokolle vom 17. Februar 1889 und 3. Mai 1889 weisen nach, daß dem Verfahren nach § 25 des Einkommensteuerpatentes thatsächlich zwei und am 3. Mai 1889 sogar drei sachverständige Vertrauensmänner zugezogen worden sind.

Es ist zwar richtig, daß die Aeußerung der Vertrauensmänner über die Einwendungen des Beschwerdeführers vom 24. März 1889 demselben nicht mehr vorgehalten wurde; darin kann aber eine Außerachtlassung der wesentlichen Formen des Verfahrens nicht erblickt werden, weil diese Aeußerung der Vertrauensmänner vom 3. Mai 1889 wohl eine Widerlegung der Einwendungen des Beschwerdeführers, aber keinen neuen, für die Besteuerungssache relevanten Thatumstand in sich schloß, vielmehr sich im Ganzen nur

als eine vollständige Aufrechthaltung des dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Gutachtens vom 17. Februar 1889 darstellte, auf Grund dessen allein auch die Nachtragsbesteuerung erfolgt ist. Die Vertrauensmänner haben hiebei allerdings verschiedene Detailangaben vorgebracht, allein ihr Gutachten stellt sich aber deshalb keineswegs als eine aus diesen thatsächlichen Prämissen gezogene Schlußfolgerung dar, sondern qualificirt sich durchaus als eine fachmännische Abschätzung der Malzdarre, bezw. des aus derselben erzielten Reingewinnes. Angesichts dessen war insbesondere auch die vom Beschwerdeführer beantragte Erhebung des Fassungsraumes der einzelnen Darren nicht von Bedeutung — zumal ja auch nicht der Zustand der Darren im Jahre 1889, sondern nur allenfalls jener in den Jahren 1885, 1886 und 1887 maßgebend gewesen wäre — vielmehr konnte hierüber wie über die anderen Detailfragen in Betreff der Darrzeit, der Erstehungskosten des Malzes und der dabei erzielten Verdienstbeträge schon deshalb hinweggegangen werden, weil es sich doch nicht um die Prüfung von detaillirten Fassionen des Beschwerdeführers über Einnahmen und Ausgaben aus den Gegenstandsjahren, welche ja gar nicht vorlagen, sondern lediglich um eine Einschätzung des Einkommens im Sinne des § 25 des Einkommensteuerpatentes handelte. Deshalb war sowohl darin, daß die beantragte Vermessung der Darren nicht vorgenommen wurde, als auch darin, daß die Einvernahme der im Recurse in Betreff der beabsichtigt gewesenen Pachtauflösung bezüglich des Gutes Haniowitz zum Nachweise der geringen Rentabilität des Geschäftes, nominirten Personen nicht erfolgte, ein Mangel des Verfahrens nicht zu erkennen. Ebensowenig kann ein Mangel des Verfahrens darin gefunden werden, daß die im Recurse über die Frage des per 100 Kilogramm Malzes erzielten Reingewinnes nominirten Malzhändler nicht einvernommen worden sind, zumal aus dem Recurse zu entnehmen ist, daß der Beschwerdeführer um deren Vernehmung nicht ausdrücklich und direct angesucht hat, wie dies der Punkt 8 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, verlangt.

Die erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe vorgebrachten Zeugnisse endlich und daselbst neu gestellten Anträge wegen Einvernahme von sachverständigen Vertrauensmännern, deren Namen im Administrativverfahren im Sinne des vorcitirten Finanz-Min.-Erlasses vom 18. April 1850 nicht bezeichnet worden waren, konnten mit Rücksicht auf den § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wonach der V. G. Hof an den von der letzten administrativen Instanz angenommenen actenmäßigen Thatbestand gebunden erscheint, nicht berücksichtigt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung des steuerbaren Einkommens I. Classe (§§ 6, 7, 10, 11, 12 u. s. w. der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10) sind ferner allerdings auch die Verluste an dem steuerbaren Einkommen in Betracht zu ziehen und in Abrechnung zu bringen; hiebei besteht aber als wesentliches Erforderniß, daß die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Jahre vom Fatenten detaillirt specificirt werden, daß ein haltbarer Nachweis nicht nur über die Uneinbringlichkeit der Forderung, beziehungsweise über die Verlustziffer, sondern auch darüber erbracht wird, daß der Verlust aus jener Geschäftsperiode herrührt, welche für die Steuerbemessung maßgebend ist und daß

endlich die uneinbringliche Forderung im Sinne des Art. 31 des Handelsgesetzbuches in den Handelsbüchern abgeschrieben worden ist.

Den letzterwähnten Nachweis hat aber Beschwerdeführer in Ansehung des im Protokolle vom 24. März 1889 geltend gemachten Verlustes per 8600 fl. bei der fallit gewordenen Boden-Credit-Gesellschaft in Prag, nicht nur nicht erbracht, sondern auch nicht angeboten, indem er sogar über ausdrückliche Aufforderung der Steuerverwaltung zur Vorlage der Geschäftsbücher diese nicht vorlegen zu wollen erklärte. Die Nichtberücksichtigung dieser Verlustziffer war daher schon aus diesem Grunde gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 5467.

Die Vorschreibung der Erwerbsteuer hat sich auf das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen und ist hiebei die Einvernahme der Vertrauensmänner nicht vorgezeichnet.

Erkenntniß vom 30. September 1890, Z. 2807 u. 2808.

Srul Eckerling ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter von Lesigang); E. vom 15. December 1889, Z. 98283 u. 98284, puncto der vom 1. Sepmester 1888 von der Geldspeculation vorgeschriebenen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer vom Getreidehandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 5 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof war nicht in der Lage, einen Mangel im Verfahren wahrzunehmen. Nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 hat die Vorschreibung der Erwerbsteuer auf Grund der Erklärung des Erwerbers und gestützt auf das Gutachten der Ortsobrigkeit zu erfolgen, welch' letztere nach § 5 des Decretes der Central-Finanzhofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 4, welches zufolge § 20 des Erwerbsteuerpatentes die A. h. genehmigte Instruction zur Durchführung desselben enthält, auch zur Erhebung der Angaben des Steuerpflichtigen berufen ist.

Dieser gesetzlich vorgeschriebene Vorgang wurde im gegebenen Falle eingehalten; eine Einvernahme von Vertrauensmännern, wie dies in Bezug auf die Einkommensteuer normirt ist, erscheint in Erwerbsteuersachen gesetzlich nicht vorgezeichnet, daher es auch weiter nicht darauf ankommt, welcher Geschäftskategorie die im gegebenen Falle thatsächlich einvernommenen Vertrauensmänner angehörten.

Da hienach im gegebenen Falle das Administrativverfahren sich als correct darstellt, und mit Rücksicht auf das Resultat der gepflogenen Erhebungen der steuerpflichtige Geschäftsbetrieb vom Jahre 1888 angefangen sichergestellt erscheint, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 5468.

In Absicht auf die Frage, ob der von einem Gastwirthe betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Haupt- oder Nebengeschäft zu besteuern sei, ist der Umfang der Ausübung der einzelnen Berechtigungen festzustellen und dem Zahlungspflichtigen Gelegenheit zu bieten, sich über die erhobenen thatsächlichen Momente zu äußern.

Erkenntniß vom 1. October 1890, Z. 3001.

Mendel Margulies ca. Ministerium des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 3. Juni 1889, Z. 9378, puncto Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der von Mendel Margulies in seinem Gast- und Schankgewerbe sub Nr. 202 in Stanislau in den Jahren 1883, 1884 und 1885 betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft anzusehen ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Laut der zum Zwecke der Steuerbemessung gepflogenen Erhebungen betrug der jährliche Reingewinn des Beschwerdeführers aus dem Branntweinausschanke 93 fl. 60 kr., aus der Speisenverabreichung 104 fl. und aus der Fremdenbeherbergung 78 fl.

Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, will laut § 11, Abs. 4, für die im § 5, Abs. 2, aufgezählten Gewerbe den normirten geringeren Steuersatz auf den nur nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke angewendet wissen, das ist auf jenen Ausschank, bei welchem der Schank gebrannter geistiger Getränke nur als ein Nebengeschäft, als ein nothwendiges Zugehör betrieben wird und sonach nur einen minimalen Theil des Ertrages der übrigen in Betracht kommenden Geschäftszweige bildet.

Es ist allerdings richtig, daß die vorhandenen Erhebungen Anhaltspunkte bieten, um den Ausschank des Beschwerdeführers als ein Hauptgeschäft zu bezeichnen. Indessen war der V. G. Hof nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten, hauptsächlich in der Erwägung, daß die Annahme des Ministeriums lediglich auf den Aussagen der Vertrauensmänner fußt, welche dem Beschwerdeführer — da solche nur aus Anlaß der Erwerbbesteuerung abverlangt worden sind — gar nicht vorgehalten wurden, wie denn auch überhaupt dem Beschwerdeführer in der ganzen Angelegenheit keine Gelegenheit geboten wurde, sich über die erhobenen thatsächlichen Momente zu äußern.

Nr. 5469.

Das mit dem A. h. genehmigten Landtagsbeschlusse vom 11. Jänner 1888 dem Bezirksrathe Sniatyn gewährte Recht der Einhebung der Straßenmauthgebühr auf der Bezirksstraße Załucze bis Roznów, erstreckt sich nicht nur bis zur Grenze des Ortes, sondern auch auf das Territorium der Gemeinde Roznów.

Erkenntniß vom 1. October 1890, Z. 3014.

Gemeinden Wierzbowiec und Stary-Kossów (Adv. Dr. Ritter v. Duniecki) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 26. August 1889, Z. 13488, puncto Aufstellung von Mauthschranken auf der Bezirksstraße von Załucze nach Roznów.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zunächst ist aus den Administrativacten hervorzuheben, daß der Gegenstand der Min.-Entscheidung lediglich die Aufstellung des zweiten Straßenmauthschrankens im 930. Meter des 29. Kilometers der Bezirksstraße von Załucze nach Roznów bildete, daher der V. G. Hof sich in Gemäßheit des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch nur auf die Ueberprüfung der Legalität der Aufstellung dieses Mauthschrankens zu beschränken hatte.

Die beschwerdeführenden Gemeinden fechten die Legalität der angefochtenen Min.-Entscheidung deshalb an, weil zufolge des mit der A. h. Entschließung vom 13. März 1888 A. g. genehmigten Beschlusses des galiz. Landtages vom 11. Jänner 1888, L. G. B. Nr. 73, dem Bezirksrathe in Sniatyn das Recht zur Einhebung der Straßenmauthgebühr in zwei Stationen auf der Bezirksstraße von Załucze nur bis Roznów und nicht auf der ganzen Bezirksstraße, welche sich von Załucze über Roznów bis Kossów zieht, ertheilt wurde, weil demnach der Wegmauthschranken nicht im 930. Meter des 29. Kilometers, sondern in 220. Meter des 23. Kilometers aufzustellen war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Mit dem mit der A. h. Entschließung vom 13. März 1888 genehmigten Landtagsbeschlusse vom 11. Jänner 1888, ist dem Bezirksrathe in Sniatyn das Recht zur Einhebung der Straßenmauthgebühr in zwei Stationen »auf der Bezirksstraße von Załucze nach Roznów« und nicht, wie die Beschwerde vermeint, »von Załucze bis Roznów« ertheilt worden.

Aus der in dieser Mauthenbewilligung enthaltenen Benennung »Bezirksstraße von Załucze nach Roznów« kann nur gefolgert werden, daß sich solche auf die von Załucze über das Territorium von Roznów hinführende Bezirksstraße des Sniatyner Bezirkes bezieht. Denn wäre es in der Absicht gewesen, die Mautheinhebung lediglich auf das Territorium der Sniatyner Bezirksstraße von Załucze bis zur Grenze des Ortes Roznów einzuschränken, so hätte dies in der betreffenden Mauthenbewilligung Ausdruck finden müssen. Nachdem der fragliche, im 930. Meter des 29. Kilometers aufgestellte Mauthschranken auf der von Załucze über Roznów führenden Bezirksstraße des Sniatyner Bezirkes und im Territorium der Gemeinde Roznów aufgestellt wurde, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

In eine Erörterung der Frage, ob die gesetzliche Entfernung zwischen den zwei zu Gunsten der Sniatyner Bezirksstraße aufgestellten Straßen-

mauthen eingehalten wurde, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil solche keinen Gegenstand der Beschwerde bildete.

Belangend den Einwand bezüglich der Aufstellung der Brückenmauth, so hat solcher keinen Gegenstand der Entscheidung im administrativen Instanzenzuge gebildet, daher auch der V. G. Hof auf denselben in Gemäßheit des § 5 des cit. Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen hatte.

Nr. 5470.

Die Rechtswirksamkeit eines im Instanzenzuge angefochtenen, in letzter Instanz aufrechterhaltenen Erkenntnisses ist auf die Zeit der Zustellung der ersten Entscheidung zurückzuführen.

Erkenntniß vom 1. October 1890, Z. 3002.

Andreas Lisowski, Volksschulleiter in Sambor, ca. Min. für Cultus und Unterricht (Statth.-R. Ritter v. Szawłowski); E. vom 13. Jänner 1890, Z. 8866 ex 1889, puncto Bemessung seines Ruhegehaltes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Disciplinar-Erkenntnisse des galiz. Landesschulrathes vom 24. Mai 1888, Z. 6535, ist dem Beschwerdeführer strafweise die Schulleitung an der zweiclassigen Volksschule in Powodowa (einer Vorstadt in Sambor) entzogen und erkannt worden, daß derselbe aus Diensteşrücksichten von amtswegen auf eine Lehrerstelle an einer mehrclassigen Volksschule mit seinem bisherigen Gehalte versetzt wird. — Der Landesschulrath hat hierauf mit dem Erlasse vom 28. November 1888, Z. 17253, den Genannten auf den Posten eines Lehrers an der vierclassigen Knabenschule in Sambor versetzt. — Mit der Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Februar 1889, Z. 25424, wurde dem gegen das besagte Disciplinar-Erkenntniß eingebrachten Recurse des Andreas Lisowski keine Folge gegeben. Bevor noch diese Min.-Entscheidung ergangen ist, wurde der Beschwerdeführer, und zwar mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 20. December 1888, Z. 19589, über eigenes Ansuchen wegen physischer Dienstesunfähigkeit in Ruhestand versetzt.

Die Schulbehörden haben bei dem Ausmaße des Ruhegenusses des Beschwerdeführers die früher von ihm genossene Dienstesżulage für die Schulleitung nicht in Anrechnung gebracht, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. — In derselben ficht der Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der Nichtanrechnung der Dienstesżulage für die Schulleitung bei der Ermittlung seines Ruhenusses deshalb an, weil die das Disciplinar-Erkenntniß des Landesschulrathes bestätigende Min.-Entscheidung erst zu einer Zeit ergangen ist, wo der Beschwerdeführer bereits in den Ruhestand versetzt war, weil ferner der Beschwerdeführer bis zu seiner Pensionirung als Schulleiter in Powodowa gewirkt und auch bis dahin die Dienstesżulage für diese Schulleitung bezogen hat, daher auch die bezügliche Dienstesżulage in Gemäßheit des Art. 38 des Ges. vom 2. Mai 1873, galizisches L. G. B. Nr. 251, bei der Ermittlung des Ruhegenusses ihm anzurechnen war.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als begründet zu erkennen. — Denn mit dem vor der Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand ergangenen Disciplinar-Erkenntnisse des galiz. Landesschulrathes ist dem Beschwerdeführer strafweise die Schulleitung an der Schule in Powodowa entzogen und auf dessen Versetzung an eine Lehrerstelle an einer andern mehrclassigen Volksschule erkannt worden, worauf auch vom Landesschulrathe die Versetzung des Beschwerdeführers an eine Lehrerstelle in Sambor verfügt wurde. Die Entziehung der Schulleitung hatte unbestrittenermaßen zur Folge, daß die bezogene Diensteszulage bei der Pensionirung nicht einzurechnen war.

Der Umstand, daß das Disciplinar-Erkenntniß zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, kann Beschwerdeführer für sich schon deshalb nicht geltend machen, weil das Disciplinar-Erkenntniß jedenfalls zur Zeit der Pensionirung aufrecht bestand; hiezu kommt noch, daß die Rechtswirksamkeit eines im Instanzenzuge angefochtenen, in letzter Instanz aufrechterhaltenen Erkenntnisses auf die Zeit der Zustellung der ersten Entscheidung zurückzuführen ist, so daß, wenn auch im gegebenen Falle die, das Disciplinar-Erkenntniß aufrechterhaltende Min.-Entscheidung erst nach der Pensionirung ergangen war, dieser Umstand doch die nach Maßgabe des ersten Disciplinar-Erkenntnisses erfolgte Behandlung des Beschwerdeführers, bei seiner Pensionirung in keiner Weise in ihrer Legalität zu beirren vermochte.

Nr. 5471.

Die Wahl des Gemeindevorstandes ohne Ladung sämmtlicher Ausschußmitglieder ist ungiltig. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 2. October 1890, Z. 3009.

Karl Beinhauer und Gen. ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); für Mitbeth. Adv. Dr. Lenoch; E. vom 7. September 1889, Z. 14039, puncto Wahl des Gemeindevorstandes in Katharein.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das von den Beschwerdeführern im Administrativverfahren gestellte Begehren, daß die am 21. Jänner 1889 vollzogene Wahl des Gemeindevorstandes von Katharein wegen unterbliebener Ladung des Bevollmächtigten der auf Grund der Steuerleistung zum Eintritte in den Gemeindeausschuß berechtigten Troppauer Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft (§ 16 der schles. Gemeindeordnung vom 15. November 1863, L. G. B. Nr. 17) ungiltig erklärt werde, wurde von den politischen Behörden, in letzter Instanz mit der angefochtenen Min.-Entscheidung deshalb abgewiesen, weil im § 33 der schles. Gemeindewahlordnung der behauptete Ungiltigkeitsgrund nicht festgesetzt sei und weil das Wahlresultat auch dann, wenn die nicht vertretene Virilstimme zu Ungunsten des Gewählten abgegeben worden wäre, keine Aenderung erfahren hätte.

Ueber die Beschwerde ist in formeller Beziehung zu bemerken, daß zu deren Erhebung nur der unterzeichnete Bevollmächtigte der Troppauer Zucker-

fabriks-Actiengesellschaft als legitimirt angesehen werden konnte, weil durch die angefochtene Entscheidung nur Rechte dieser Gesellschaft und respective ihres Vertreters, nicht aber die Rechte anderer Ausschußmitglieder berührt wurden.

In der Sache selbst vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Denn aus der Natur der Sache, sowie aus dem Wortlaute des § 33 schles. Gemeindewahlordnung »Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neu zusammengesetzten Ausschusses haben sich sämmtliche Mitglieder des letztern am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln,« folgt zweifellos, daß sämmtliche Ausschußmitglieder zu diesem Wahlacte zu berufen oder einzuladen sind. Daß sich diese Bestimmung insbesondere auch auf die Inhaber oder Vertreter von Virilstimmen bezieht, ergibt sich zweifellos aus § 16 Gemeindeordnung, welcher die Virilisten ausdrücklich als Mitglieder des Ausschusses bezeichnet. Diese gesetzliche Bestimmung würde aber jeder Sanction entbehren, wenn der Wahlact auch in dem Falle, daß nicht sämmtliche Ausschußmitglieder geladen wurden, als giltig anzusehen wäre. Die Unstatthaftigkeit der, der angefochtenen Entscheidung zum Grunde liegenden Anschauung ergibt sich auch aus folgender Erwägung.

Nach dieser Anschauung würde nämlich durch unvollständige Ladung der Ausschußmitglieder die Ungiltigkeit des Wahlactes nur dann begründet, wenn bei demselben weniger als drei Viertheile jener Mitglieder erscheinen, für welchen Fall im § 37 Gemeindewahlordnung die Ungiltigkeit des Wahlactes ausdrücklich normirt ist. Hiernach stünde es dem zur Berufung der Ausschußmitglieder Verpflichteten frei, stets ein Viertheil der Ausschußmitglieder von der Theilnahme an dem Wahlacte auszuschließen, was unmöglich in der Absicht der Gesetzgebung gelegen sein kann.

Nachdem sich schon hieraus die Ungiltigkeit einer ohne Ladung sämmtlicher Ausschußmitglieder vorgenommenen Vorstandswahl ergibt, war auf das weitere in der Entscheidung berührte Moment der Rückwirkung der Nichtbetheiligung der Virilstimme auf das Wahlergebniß nicht einzugehen.

Nr. 5472.

Für die Qualification von Straßen, als Gemeinde-, bezw. öffentliche Straßen sind die thatsächlichen Verhältnisse und nicht die mit diesen divergirenden Aufzeichnungen des öffentlichen Buches maßgebend.*)

Erkenntniß vom 2. October 1890, Z. 3025.

Georg Fischbach (Adv. Dr. Schücker) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 19. Juni 1889, Z. 21011, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses wurde dem Recurse des Johann Hammer gegen eine

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5093.

Entscheidung des Bezirksausschusses von Wildstein, womit in Bestätigung eines Beschlusses des Gemeindeausschusses von Zweifelsreuth die Anerkennung des Eigenthumsrechtes des Georg Jakob Fischbach an der Wegparcelle Nr. 15 und die Zustimmung zur Eintragung derselben in das Grundbuch beim Besitzstande des dem Fischbach gehörenden Haushaltes Nr. 5 ausgesprochen worden war, Folge gegeben und im Hinblicke auf die rechtskräftige Eintragung dieses Weges in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes ausgesprochen, daß der Weg Parcelle Nr. 15 in Zweifelsreuth ein öffentlicher Weg sei.

Der V. G. Hof vermochte die diesem Ausspruche zu Grunde liegende Anschauung, daß durch die Eintragung einer Wegparcelle in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes, deren Qualification als öffentlicher Weg unbedingt begründet werde, nicht als richtig anzuerkennen, weil aus § 28, Nr. 3, der böhm. Gemeindeordnung, wonach der Gemeinde die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf denselben zugewiesen ist, sowie aus § 4 des Straßengesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, welcher als Gemeindestraßen die dem allgemeinen Verkehre gewidmeten, keiner andern Kategorie von öffentlichen Straßen angehörenden Straßen erklärt, hervorgeht, daß für die Qualification von Straßen als Gemeinde-, beziehungsweise öffentliche Straßen, deren thatsächliche Widmung für den allgemeinen Verkehr entscheidend ist. Es wäre daher Sache des Landesausschusses gewesen, seiner Entscheidung über die Eigenschaft des in Frage stehenden Weges die bezüglich seiner Bestimmung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse, über welche auch im Administrativverfahren Erhebungen stattgefunden haben, zu Grunde zu legen.

Hiebei ist nur noch über die in der Gegenschrift des Landesausschusses enthaltenen Ausführungen zu bemerken, daß den Aussprüchen der beiden unteren Instanzen in dieser Angelegenheit keineswegs eine dem Richtigstellungsverfahren nach § 20 des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, vorgreifende Bedeutung beizulegen ist, indem die in diesen Aussprüchen enthaltene Anerkennungs- und Zustimmungserklärung dem Georg Fischbach eben nur als ein Behelf zur Einleitung des Richtigstellungsverfahrens dienen sollte, die Ertheilung einer solchen Erklärung aber, soferne sie materiell gerechtfertigt erscheint, gewiß nicht als dem Gesetze widerstreitend angesehen werden kann.

Nr. 5473.

1. Ein Recht auf die Belassung eines consenslos aufgeführten Baues steht der Partei nicht zur Seite.*) — 2. Zur Sicherung des Vollzuges der von der Baubehörde in letzter Instanz getroffenen Verfügung kann ein bestimmter Termin auch von amtswegen fixirt werden.

Erkenntniß vom 2. October 1890, Z. 3010.

Eheleute Karl und Anna Hübner (Adv. Dr. Kopp) ca. böhm. Landesausschuß (für Mitbeth. Adv. Dr. Pick); E. vom 22. Jänner 1890, Z. 50737, und vom 6. März 1890, Z. 8335, puncto Beseitigung eines Eiskellers.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4319 (Bd. XII, J. 1888).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 22. Jänner 1890, Z. 50737, wurde erkannt, daß ein von dem Beschwerdeführer consenslos erbauter oberirdischer Eiskeller zur Zeit seines Leerstehens zu beseitigen sei und mit der weiteren Entscheidung vom 6. März 1890, Z. 8335, wurde das ersterwähnte Erkenntniß dahin ergänzt, daß die Beseitigung des fraglichen Eiskellers bis 15. October 1890 zu erfolgen habe. — Aus dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande ergibt sich, daß für die Errichtung des Eiskellers vom Beschwerdeführer ein Consens nicht erwirkt wurde, daß durch den Eiskeller in seinem dermaligen Bestande in Folge des Einbringens des Sickerwassers und der Niederschlagswässer vom Dache, insbesondere auch das benachbarte Gebäude Schaden leide, und daß eine Abrückung des Eiskellers auf eine Distanz von mindestens 60 Centimeter vom Nachbarhause geboten erscheine.

Im Hinblicke auf diese Actenlage und auf die Bestimmung des § 127, Abs. 2 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, mußte der B. G. Hof die Beschwerde als unbegründet erkennen, weil nach der citirten Gesetzesbestimmung ein gegen die Vorschrift des § 40 unternommener Bau, wenn und insoweit hiezu die Baubewilligung nicht nachträglich erlangt wird, über Anordnung der Behörde abzutragen ist.

Wenn die Beschwerde darauf sich beruft, daß nach dem Gutachten des Experten unter gewissen Umständen der Bau als zuläßig erscheine, so konnte der B. G. Hof diesen Ausführungen ein weiteres Gewicht deshalb nicht beimessen, weil nach der Bestimmung des § 127 der Bauordnung der Partei ein Rechtsanspruch auf Belassung eines consenslos aufgeführten Baues nicht zusteht und die Baubehörde in derlei Fällen nach ihrem Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob den Nachtheilen einer consenslosen Bauführung durch die gänzliche Beseitigung des Baues oder aber durch dessen Reconstruction zu begegnen sei.

Auch den Beschwerdepunkt, daß mit der zweitcitirten Entscheidung des böhm. Landesausschusses dem Beschwerdeführer eine bestimmte Frist zur Ausführung der Demolirung gesetzt worden sei und also die erste Entscheidung des Landesausschusses in diesem Punkte zu seinen Ungunsten von amtswegen abgeändert wurde, konnte der B. G. Hof nicht für begründet erkennen. Denn da es sich hier um die Sicherung des Vollzuges der von der Baubehörde in letzter Instanz getroffenen Verfügung gehandelt hat, konnte diese auch von amtswegen den früher nur im allgemeinen bestimmten Termin zur Beseitigung des consenslosen Baues genau fixiren.

Nr. 5474.

Die seitens der Gemeindeverwaltungsorgane erfolgte Behinderung der Partei an der ordnungsmäßigen Ueberreichung der Einwendungen gegen das Wahlverfahren beim Gemeindevorsteher, berechtigt dieselbe nicht ohne Weiteres zur ordnungswidrigen Ueberreichung dieser Einwendungen an einer anderen Stelle.

Erkenntniß vom 3. October 1890, Z. 3039.

Artemi Witenko (Adv. Dr. Weisl) ca. Landesregierung in Czernowitz (M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); E. v. 25. Jänner 1890, Z. 16525, puncto Gemeindeausschußwahl in Alt-Brouzskoutz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Da nach § 32 der Gemeindewahlordnung Einwendungen binnen der Präclusivfrist von 8 Tagen und zwar beim Gemeindevorsteher einzubringen sind, so kann dieses Rechtsmittel als ordnungsmäßig angewendet nur dann angesehen werden, wenn von Seite der Partei sowohl die Frist als auch der Ort der Ueberreichung eingehalten worden ist.

Die Beschwerde behauptet nun, daß die Parteien den Anforderungen des Gesetzes nachgekommen sind, jedoch ohne ihr Verschulden an der Erfüllung, und zwar dadurch gehindert waren, daß die Ueberreichung der Einwendungen beim Gemeindevorsteher wegen Sperrung der Amtslocalitäten unmöglich war.

Der V. G. Hof mußte anerkennen, daß eine Versäumung des Rechtszuges der Partei dann nicht zur Last gelegt werden kann, wenn dieselbe innerhalb der gesetzlichen Frist die Ueberreichung der Beschwerdeschrift ordnungsmäßig versucht hat und an dem Vollzuge derselben ohne ihr weiteres Verschulden gehindert war.

Dies Letztere wird in allen jenen Fällen zutreffen, in welchen die Partei sich den für die Anbringung von Eingaben in der Gemeinde getroffenen Veranstaltungen gemäß verhalten, also in den allenfalls bestimmten Amtslocalitäten den hiezu bestellten Organen oder in Ermanglung derselben dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Eingabe überreicht hat. Für den vom Gesetze offenbar nicht vorgesehenen Fall, daß die Partei ohne ihr Verschulden und aus Verschulden der Gemeindeverwaltungsorgane an der Ueberreichung der Eingabe verhindert wird, obliegt es derselben, wegen des ordnungswidrigen Vorganges die Beschwerde im Sinne des § 91 Gemeindeordnung bei der politischen Behörde, und zwar unverzüglich zu erheben und durch diese Behörde die Abstellung der Ordnungswidrigkeit zu begehren. — Sofern die Partei in dieser Weise sich verhalten hat, muß das Rechtsmittel für sie als gewahrt angesehen werden.

Im concreten Falle geht nun allerdings aus den Acten hervor, daß der Beschwerdeführer am 18. October 1889, also innerhalb der gesetzlichen Frist die Einwendungen in der Gemeindekanzlei überreichen wollte, dies aber nicht thun konnte, weil die Gemeindekanzlei versperrt war. — Allein, davon abgesehen, daß über den letzteren Umstand ein vollständiger Beweis nicht vorliegt, da nur Angaben interessirter Parteien die vorgefallene Ordnungswidrigkeit bezeugen, haben auch die Parteien nicht den durch den § 91 Gemeindeordnung vorgesehenen Weg betreten, sondern sich darauf beschränkt, die Einwendungen selbst bei der Bezirkshauptmannschaft zu über-

reichen und in einer erst 6 Tage später eingebrachten Eingabe diesen Vorgang zu erläutern.

Darin nun, daß die Partei den durch den § 91 Gemeindeordnung gewiesenen Weg nicht sofort betreten hat, erkannte der V. G. Hof ein die Partei selbst treffendes Verschulden und da die Einwendungen, wie erwiesen vorliegt, nach Ablauf der Präclusivfrist bei der durch das Gesetz bestimmten Stelle eingelangt sind, mußte der V. G. Hof, da derselbe die Partei, wie erwähnt, nicht außer Verschulden erkannte, die Abweisung der Einwendungen durch die angefochtene Entscheidung als gerechtfertigt erkennen.

Nr. 5475.

Stellvertretung des Gemeindevorstehers im Ortsschulrathe. (Oberösterr.)

Erkenntniß vom 3. October 1890, Z. 3040.

Johann Mittendorfer, Pfarrer in Schwertberg (Adv. Dr. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 3. October 1889, Z. 15809, puncto Wahl des Vorsitzenden im Ortsschulrathe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der nach dem Gesetze zum Mitgliede des Ortsschulrathes berufene Gemeindevorsteher des Schulortes in Verhinderungsfällen von seinem nach der Gemeindeordnung berufenen Stellvertreter vertreten werden könne und in Folge dessen wurde die unter Theilnahme dieses Stellvertreters erfolgte Wahl des Vorsitzenden des Ortsschulrathes für giltig erkannt.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung aus dem Grunde, weil der § 7 des Schulaufsichtsgesetzes für Oberösterreich vom 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 9, nur den Gemeindevorsteher, nicht aber auch eventuell dessen Stellvertreter als Mitglied des Ortsschulrathes bezeichnet, weil ferner die durch die Gemeindeordnung vorgesehene Stellvertretung des Gemeindevorstehers nur in den durch die Gemeindeordnung normirten Angelegenheiten, nicht aber auch in anderen Angelegenheiten und namentlich nicht in Schulangelegenheiten, für welche ein besonderes Gesetz, im vorliegenden Falle das Schulaufsichtsgesetz vom 21. Februar 1870, besteht, platzgreifen könne, und weil endlich, wenn der Gesetzgeber diese Stellvertretung für zulässig erkannt hätte, dies, wie es beispielsweise im Schulaufsichtsgesetze für Böhmen vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, § 5 der Fall ist, ausdrücklich ausgesprochen worden wäre.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach dem Wortlaute der Bestimmung des § 7, Punkt 1 des Schulaufsichtsgesetzes für Oberösterreich vom 21. Februar 1870 ist der Vorsteher derjenigen Ortsgemeinde, wo die Schule sich befindet, zur Wahrung der Interessen der Gemeinde an der Schule, als Mitglied in den Ortsschulrath berufen. — Diese hierdurch gesicherte besondere Theilnahme der Ortsgemeinde des Schulortes wird nicht, wie es rücksichtlich der übrigen zur Wahrung der Interessen der Gemeinden berufenen Mitglieder des Ortsschulrathes der Fall ist, der Wahl der Gemeinde überlassen; das Gesetz selbst bestimmt

vielmehr, daß derjenige, welcher überhaupt die Gemeinde zu vertreten hat — der Vorsteher derselben — Ortsschulrathsmitglied zu sein habe.

Nicht also, wie die übrigen Gemeindemitglieder des Ortsschulrathes, in Folge des Vertrauens der Mehrheit der zur Wahl Berechtigten, sondern kraft seines Amtes ist der Gemeindevorsteher zugleich Mitglied des Ortsschulrathes. — Es ist daher dem Gesetze entsprechend, daß für den Fall, als der Gemeindevorsteher verhindert ist, derjenige, welcher in einem solchen Falle denselben gemäß § 16 der o.-ö. Gemeindeordnung in seinen Functionen zu vertreten hat, auch die mit dem Amte des Gemeindevorstehers gesetzlich verknüpfte Mitgliedschaft für den Ortsschulrath übernimmt und in Folge dessen an den dem Ortsschulrathe zukommenden Amtshandlungen, zu welchen nach § 11 des Schulaufsichtsgesetzes eben auch die Wahl des Vorsitzenden gehört, theilnimmt.

Da die durch das Schulaufsichtsgesetz geregelte Einflußnahme der Gemeinde auf die Volksschulen durch Entsendung des Gemeindevorstehers als Mitglied in den Ortsschulrath, gemäß Art. V, Punkt 10, des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und gemäß § 24, Punkt 11, der o.-ö. Gemeindeordnung zu den der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten gehört, so ist es klar, daß für die Art der Vertretung des Gemeindevorstehers in Gemeindeangelegenheiten, also auch in der Gemeindeangelegenheit »der Mitgliedschaft des Gemeindevorstehers im Ortsschulrathe« die hiefür bestehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen haben und ist deshalb die ausdrückliche Normirung dieser bereits in der Gemeindeordnung festgestellten Bestimmung auch im Schulaufsichtsgesetze nicht mehr erforderlich.

Wenn sich darauf berufen wird, daß im § 5 des Schulaufsichtsgesetzes für die Vertretung der Interessen der Kirche der Pfarrer oder dessen Stellvertreter ausdrücklich genannt ist, so konnte der V. G. Hof auf dieses Argument deshalb nicht Bedacht nehmen, weil es bezüglich der Vertretung des Pfarrers einer besonderen Bestimmung bedurfte, da bezüglich dessen Stellvertretung keine der Gemeindeordnung analogen Bestimmungen bestehen.

Wenn sich in der Beschwerde weiter darauf berufen wird, daß im Schulaufsichtsgesetze für Böhmen vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, und zwar im § 5 der Stellvertreter des Gemeindevorstehers ausdrücklich auch als dessen Stellvertreter im Ortsschulrathe bezeichnet wird, daß daher, wenn das o.-ö. Schulgesetz die gleiche Bestimmung gewollt hätte, dies gleichfalls hätte normirt werden müssen, so ist zu bemerken, daß die Sache in Böhmen deshalb anders liegt, weil dort der Gemeindevorsteher des Schulortes als solcher kraft des Gesetzes zum Vorsitzenden des Ortsschulrathes berufen wird und daher, wie in allen übrigen Schulaufsichtsgesetzen, so auch in Böhmen, über die Art der Stellvertretung des Vorsitzenden, schon, um jeden Zweifel auszuschließen, auch eine ausdrückliche Bestimmung getroffen werden mußte.

Nr. 5476.

1. Der in einer Nachtragserklärung zur Schuldurkunde ausgesprochene Conversionszweck kann als bereits in der Haupturkunde beinhaltet nicht gelten.*) — 2. Zu Zwecken der Erlangung der Gebührenerleichterung bei Convertirung von Darlehensforderungen ist der im § 2, Abs. 4, des Ges. vom 9. März 1889 gestellten Anforderung entsprochen, wenn aus dem Zusammenhange der Schuld- und Löschungsurkunde die Verwendung des aufgenommenen Darlehens zu der nach der Löschungsurkunde erfolgten Tilgung des älteren Darlehens erhellet.

Erkenntniß vom 7. October 1890, Z. 3076.

Franz Graf Rumerskirch (Adv. Dr. Klemperer) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 11. December 1889, Z. 41516, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Nichtzugestehung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgedachten Gebührenerleichterungen für das Conversionsgeschäft aus dem Schuldscheine ddto. Wien, 26. September 1889 wird in der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf § 2, Z. 4, des bezogenen Gesetzes damit begründet, daß aus dem Inhalte dieser Schuldurkunde nicht hervorgehe, daß das Darlehen zu dem Zwecke aufgenommen worden sei, um eine ältere Forderung zurückzuzahlen.

Die Beschwerde findet diese Begründung thatsächlich und rechtlich unrichtig, weil 1. der Beschwerdeführer durch eine von ihm nachträglich am 18. October 1889 zu dem bezogenen Schuldscheine ausgestellte Erklärung den Convertirungszweck dieses Darlehens ausdrücklich festgestellt habe, und weil 2. sowohl aus dem Wortlaute des cit § 2, Z. 4, als aus der Absicht des Gesetzgebers hervorgehe, daß der Convertirungszweck keineswegs sowohl in der Schuldurkunde als auch in der Löschungsurkunde ausgesprochen sein, sondern vielmehr nur aus dem Zusammenhalte dieser beiden Urkunden hervorgehen müsse.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Die Beschwerde gibt ausdrücklich zu, daß der Convertirungszweck in der Schuldurkunde selbst nicht angegeben ist, verlangt aber, daß die zu demselben ausgefertigte Nachtragserklärung als ein integrirender Theil dieser Schuldurkunde angesehen werde. — Allein die Schuldurkunde und die Nachtragserklärung sind zwar von derselben Person, jedoch zu verschiedenen Zeiten ausgefertigt worden und die Nachtragserklärung enthält nichts, was zum Wesen und der Rechtswirksamkeit, beziehungsweise zum Inhalte der Schuldurkunde rechtlich erforderlich erscheinen würde. Es handelt sich vielmehr bei dieser Nachtragserklärung um eine von dem Darlehensgeschäfte selbst ganz verschiedene Parteienäußerung, welche nicht dem Darlehensgeber, sondern lediglich der Finanzverwaltung gegenüber zu dem bereits vollkommen perfecten Darlehensvertrage nachträglich abgegeben wurde.

Daß derlei ganz selbstständige Nachtragserklärungen als integrirende Theile der in sich abgeschlossenen vorangegangenen Schuldurkunden zu be-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5363.

trachten seien, dafür bietet weder das obbezogene Gesetz, noch das Gebührengesetz einen Anhaltspunkt; es besteht aber auch keine allgemeine Fiction dahin, daß derlei Erklärungen als bereits in der Haupturkunde enthalten anzusehen seien und es geht daher nicht an, den in einer solchen zweiten ad hoc ausgestellten Urkunde ausgesprochenen Conversionszweck als bereits in der Haupturkunde beinhaltet gelten zu lassen.

Ad 2 Der § 2, Z. 4, des bezogenen Gesetzes stellt die Anforderung auf, daß sich aus dem Inhalte der Schuld- und Löschungsurkunde ergeben müsse, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde. — Nach diesem Wortlaute des Gesetzes handelt es sich um die Thatsache der erfolgten Verwendung des Darlehens zu Conversionszwecken, es ist aber klar, daß diese Thatsache aus dem Schuldscheine überhaupt nie hervorgehen, einen Inhalt des Schuldscheines niemals bilden kann, da bei Conversionsgeschäften die Schuldurkunde regelmäßig vor der Tilgung der älteren zu convertirenden Forderung ausgestellt werden muß, in derselben also die Bestätigung einer erst folgenden Thatsache nicht enthalten sein kann. — Diese Thatsache wird vielmehr ausschließlich in der Löschungsurkunde bezüglich der aus dem Conversionsdarlehen getilgten älteren Forderung ihren Ausdruck zu finden vermögen.

Schon diese Erwägung allein führt zur Annahme, daß die bezogene Gesetzesstelle keineswegs die Anforderung aufstellt, daß der Conversions-Zweck den Inhalt einer der beiden genannten Urkunden zu bilden und insbesonders, daß er in der Schuldurkunde aufzuscheinen habe, daß vielmehr gesetzlich nur die Feststellung der Conversions-Thatsache angefordert ist, welche nur den Inhalt der Löschungsurkunde bilden kann.

Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß Löschungs- und Schuldurkunde in einer erkennbaren Wechselbeziehung stehen müssen, derart, daß nach dem Inhalte dieser Urkunden kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Rückzahlung der in der Löschungsurkunde bezeichneten Forderung aus der auf Grund der Schuldurkunde geflossenen Valuta erfolgt ist.

Diese erkennbare Wechselbeziehung zwischen Schuld- und Löschungsurkunde, und nichts anderes ist es, was im Punkte 4 des § 2 des bezogenen Gesetzes angefordert ist, wofür auch die weitere Textirung dieser Gesetzesstelle selbst spricht, indem daselbst lediglich verlangt ist, daß die Conversions-Thatsache sich aus dem Inhalte der genannten zwei Urkunden ergeben müsse.

Was sich aber aus dem Inhalte von Urkunden erst ergeben muß, somit einen Schluß aus diesem Inhalte erfordert, ist etwas anderes, als was in denselben verbis expressis Ausdruck gefunden hat und es muß daher nach allen Regeln der Interpretation angenommen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er die Aufnahme des Conversionszweckes in die Schuldurkunde hätte verlangen wollen, dieses Verlangen gewiß deutlich zum Ausdrucke gebracht und nicht die Worte »aus dem Inhalte .... sich ergibt« gebraucht haben würde.

Der V. G. Hof war demnach der Anschauung, daß der im § 2, Abs. 4, des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, gestellten Anforderung entsprochen ist, wenn durch die Löschungserklärung die Verwendung eben des vermittelst des Schuldscheines aufgenommenen Darlehens zum Zwecke der Tilgung der alten Forderung dargethan ist und somit aus

dem Zusammenhange der beiden Urkunden die Verwendung des vermittelst der Schuldurkunde aufgenommenen Darlehens zu der nach der Löschungsurkunde erfolgten Tilgung des älteren Darlehens erhellt.

Nr. 5477.

Rechtssätze wie bei Nr. 5476.

Erkenntniß vom 7. October 1890, Z. 3077 u. 3080.

Karoline Rosmanith und Emil Ritter von Förster ca. Finanz-Min.; E. vom 8. November 1889, Z. 36280 (8. October 1889, Z. 36077), puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 5478.

1. Die auf den Schuldscheinen und Löschungs-Quittungen beigesetzten ämtlichen Bestätigungen, daß diese Urkunden „aus Anlaß der Convertirung" dem k. k. Centraltaxamte vorgelegt worden sind, können den vom Gesetze zu Zwecken der Gebührenerleichterung geforderten Ausdruck des Conversionszweckes in der Schuldurkunde selbst nicht ersetzen. — 2. Siehe auch Rechtssätze bei Nr. 5476.

Erkenntniß vom 7. October 1890, Z. 3078 u. 3079.

Adolf Sternberg, Rudolf Jäger und Friedrich Leonhard ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 6. (8) November 1889, Z. 36547/8, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Nichtzugestehung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgedachten Gebührenerleichterungen für das Conversionsgeschäft aus dem Schuldscheine ddto. Wien 21. März 1889 wird in der angefochtenen Entscheidung damit begründet, daß nach der Bestimmung des 4. Absatzes des § 2 des bezogenen Gesetzes in dem unter der Wirksamkeit desselben ausgefertigten Schuldscheine der Umstand ersichtlich zu machen war, daß das neue Darlehen zur Tilgung einer älteren Forderung verwendet wird, dies aber unterlassen wurde und daher auch die beigebrachte Nachtragserklärung nicht in Betracht gezogen werden könne.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Beschwerde gibt ausdrücklich zu, daß der Convertirungszweck in der Schuldurkunde selbst nicht angegeben ist, verlangt aber, daß die zu demselben ausgefertigte Nachtragserklärung als ein integrirender Theil dieser Schuldurkunde angesehen werde. — Allein die Schuldurkunde und die Nachtragserklärung sind zwar von derselben Person, jedoch zu verschiedenen Zeiten ausgefertigt worden und die Nachtragserklärung enthält nichts, was zum Wesen und der Rechtswirksamkeit, beziehungsweise zum Inhalte der Schuldurkunde rechtlich erforderlich erscheinen würde. — Es handelt sich vielmehr bei dieser Nachtragserklärung um eine von dem Dar-

lehensgeschäfte selbst ganz verschiedene Parteienäußerung, welche nicht dem Darlehensgeber, sondern lediglich der Finanzverwaltung gegenüber zu dem bereits vollkommen perfecten Darlehensvertrage nachträglich abgegeben wurde.

Daß derlei ganz selbstständige Nachtragserklärungen als integrirende Theile der in sich abgeschlossenen vorangegangenen Schulurkunden zu betrachten seien, dafür bietet weder das obbezogene Gesetz, noch das Gebührengesetz einen Anhaltspunkt; es besteht aber auch keine allgemeine Fiction dahin, daß derlei Erklärungen als bereits in der Haupturkunde enthalten anzusehen seien und es geht daher nicht an, den in einer solchen zweiten ad hoc ausgestellten Urkunde ausgesprochenen Conversionszweck als bereits in der Haupturkunde beinhaltet gelten zu lassen.

Was den weiteren Umstand anbelangt, daß der Beschwerdeführer bei Ueberreichung der vidimirten Abschrift des Sparcasse-Schuldscheines, sowie aller bezüglichen Löschungsquittungen auf die Originalurkunden die ämtliche Bestätigung habe beisetzen lassen, daß diese Urkunden aus Anlaß der Convertirung dem k. k. Centraltaxamte vorgelegt worden seien, so mußte der V. G. Hof die Anschauung der Beschwerde, daß diese Bestätigung einen Bestandtheil des Schuldscheines bilde und zum Inhalte desselben gehöre, verwerfen, weil auch diese Amtsbestätigungen von ganz anderen Personen, als den Ausstellern der betreffenden Urkunden denselben beigesetzt wurden, mit dem Wesen des Schuldscheines, beziehungsweise der Löschungserklärungen durchaus nichts gemein haben und weil der Inhalt der Schuld- und Löschungsurkunden in den §§ 1001, bezw. 1369 a. b. G. B. und den §§ 32 und 26, Alinea 2, des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, dahin genau vorgezeichnet ist, daß unter demselben nur die Erklärungen des Ausstellers der Urkunden verstanden werden können.

Der § 2, Z. 4, des bezogenen Gesetzes stellt die Anforderung auf, daß sich aus dem Inhalte der Schuld- und der Löschungsurkunde ergeben müsse, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde. — Nach diesem Wortlaute des Gesetzes handelt es sich um die Thatsache der erfolgten Verwendung des Darlehens zu Conversionszwecken, es ist aber klar, daß diese Thatsache aus dem Schuldscheine überhaupt nie hervorgehen, einen Inhalt des Schuldscheines niemals bilden kann, da bei Conversionsgeschäften die Schuldurkunde regelmäßig vor der Tilgung der älteren, zu convertirenden Forderung ausgestellt werden muß, in derselben also die Bestätigung einer erst folgenden Thatsache nicht enthalten sein kann. — Diese Thatsache wird vielmehr ausschließlich in der Löschungsurkunde bezüglich der aus dem Conversionsdarlehen getilgten älteren Forderung ihren Ausdruck zu finden vermögen.

Schon diese Erwägung allein führt zur Annahme, daß die bezogene Gesetzesstelle keineswegs die Anforderung aufstellt, daß der Conversions-Zweck den Inhalt einer der beiden genannten Urkunden zu bilden und insbesonders, daß er in der Schuldurkunde aufzuscheinen habe, daß vielmehr gesetzlich nur die Feststellung der Conversions-Thatsache angefordert ist, welche nur den Inhalt der Löschungsurkunde bilden kann.

Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß Löschungs- und Schuldurkunde in einer erkennbaren Wechselbeziehung stehen müssen, derart, daß nach dem Inhalte dieser Urkunden kein Zweifel darüber bestehen kann, daß

die Rückzahlung der in der Löschungsurkunde bezeichneten Forderung aus der auf Grund der Schuldurkunde geflossenen Valuta erfolgt ist.

Diese erkennbare Wechselbeziehung zwischen Schuld- und Löschungsurkunde, und nichts anderes ist es, was im Punkte 4 des § 2 des bezogenen Gesetzes angefordert ist, wofür auch die weitere Textirung dieser Gesetzesstelle selbst spricht, indem daselbst lediglich verlangt ist, daß die Conversionsthatsache sich aus dem Inhalte der genannten zwei Urkunden ergeben müsse.

Was sich aber aus dem Inhalte von Urkunden erst ergeben muß, somit einen Schluß aus diesem Inhalte erfordert, ist etwas anderes, als was in denselben verbis expressis Ausdruck gefunden hat und es muß daher nach allen Regeln der Interpretation angenommen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er die Aufnahme des Conversionszweckes in die Schuldurkunde hätte verlangen wollen, dieses Verlangen gewiß deutlich zum Ausdrucke gebracht und nicht die Worte »aus dem Inhalte .... sich ergibt« gebraucht haben würde.

Der V. G. Hof war demnach der Anschauung, daß der im § 2, Abs. 4, des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, gestellten Anforderung entsprochen ist, wenn durch die Löschungserklärung die Verwendung eben des vermittelst des Schuldscheines aufgenommenen Darlehens zum Zwecke der Tilgung der alten Forderung dargethan ist und somit aus dem Zusammenhange der beiden Urkunden die Verwendung des vermittelst der Schuldurkunde aufgenommenen Darlehens zu der nach der Löschungsurkunde erfolgten Tilgung des älteren Darlehens erhellt.

Nr. 5479.

Die Nichterfüllung eines Kaufvertrages begründet kein Recht auf Abschreibung der Gebühr.

Erkenntniß vom 7. October 1890, Z. 3072.

Dr. Isidor Daniel ca. Finanz-Min.; E. vom 20. Februar 1890, Z. 32134 ex 1889, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5480.

1. Die im § 34 der Gewerbenovelle normirte 14tägige Recursfrist gilt sowohl für Recursführungen an die zweite als auch für an die dritte Instanz. — 2. Eine irrige Rechtsbelehrung über die Recursfrist steht dem Rechtskräftigwerden der Entscheidung wegen Nichteinhaltung der gesetzlich normirten Recursfrist nicht entgegen.

Erkenntniß vom 8. October 1890, Z. 3088.

J. Neumann & Comp. und Rosalie Neumann (Adv. Dr. Spitzer) ca. Min. des Innern (M.-S. Bäumen); E. vom 12. Juli 1889, Z. 13401, puncto Recursfrist.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 47 u. 48 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 533 (Bd. III, J. 1879).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Min.-Recurs der Beschwerdeführer gegen eine, die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage untersagende Entscheidung der n.-ö. Statthalterei, als unstatthaft zurückgewiesen, weil derselbe nach Ablauf der im § 34, Alinea 2, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Recursfrist von 14 Tagen eingebracht worden war und weil die Ertheilung einer irrigen Rechtsbelehrung über die Recursfrist seitens des Wiener Magistrates dem Rechtskräftigwerden der Entscheidung nicht entgegenstehe.

In der Beschwerde wird dagegen im Wesentlichen geltend gemacht, daß es sich im vorliegenden Falle in erster Linie um eine Baubewilligung gehandelt habe, daher die in der Bauordnung normirte vierwöchentliche Recursfrist vom Magistrate richtig angegeben worden sei, ferner daß die im § 34 der Gewerbeordnung festgesetzte 14tägige Frist nur für Recurse gegen Entscheidungen der ersten Instanz gelte und daß durch diese Bestimmung der Grundsatz, wonach gegen Entscheidungen zweiter Instanz eine vierwöchentliche Recursfrist gewährt ist, nicht aufgehoben werde. — Schließlich wird gegen die Bemerkung, daß eine irrige Belehrung über die Recursfrist dem Rechtskräftigwerden der Entscheidung nicht entgegenstehe, die Analogie des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, angerufen. — Der B. G. Hof vermochte jedoch die Beschwerde nicht als begründet zu erkennen. Die erste Einwendung findet ihre Widerlegung durch den Wortlaut der Statt.-Entscheidung, wonach sich diese Entscheidung ausschließlich auf den Recurs der Hausbesitzer Anton und Katharina Balzer gegen die den Beschwerdeführern vom Magistrate ertheilte Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage bezog. — Dieser Gegenstand fiel auch allein in den Wirkungskreis der Statthalterei, während die Entscheidung über einen Recurs in der Bauangelegenheit der Wiener Baudeputation zugestanden hätte.

Auch die zweite Einwendung läßt sich durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht begründen, da in dem Satze des § 34 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, lautend: »gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Recurs an die höhere Instanz offen«, mit welchem die unmittelbar darauf folgende Bestimmung der 14tägigen Recursfrist zusammenhängt, offenbar alle Recursführungen, sei es an die zweite oder dritte Instanz gemeint sind; wie denn auch in anderen analogen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 146 und 148) die Recursfristen gleichmäßig für alle Instanzen normirt erscheinen.

Eine analoge Anwendung des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, auf Verhandlungen im Geschäftskreise der politischen Behörden ist durch die ganz singuläre Natur dieses ausdrücklich nur für Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung erlassenen Gesetzes ausgeschlossen.

Dagegen mußte der in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gebrachte Grundsatz, daß eine irrige Rechtsbelehrung über die Recursfrist dem Rechtskräftigwerden der Entscheidung nicht entgegenstehe, als gesetzlich begründet anerkannt werden, weil die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Recursfrist durch einen irrthümlichen Act einer Behörde nicht aufgehoben werden kann.

Nr. 5481.

1. Die Beurtheilung der Frage, ob eine Bauherstellung als ein Umbau oder als eine bloße Abänderung anzusehen sei, liegt nicht im Ermessen der Verwaltungsbehörden. — 2. Zum Begriffe „Umbau" im Sinne der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883.

Erkenntniß vom 8. October 1890, Z. 3101.

Gemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. Min. des Innern (M.-S. Bäumen); für Mitbeth. (Adv. Dr. Porzer); E. vom 14. August 1889, ZZ. 12156 u. 12157, puncto Bauconsens zu Herstellungen im Hause Nr. 60 und Nr. 56 in der Lerchenfelderstraße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 15. September 1888, Z. 293042, wurde die Ertheilung der Baubewilligung an die Eheleute Karl und Josefa Czernay für mehrere durch die Demolirung des Nachbarhauses nothwendig gewordene Reconstructionen an dem Hause Nr. 60 Lerchenfelderstraße wesentlich aus dem Grunde verweigert, weil diese Reconstructionen nach der Ansicht des Magistrates einen Umbau im Sinne des § 14 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, Nr. 35 L. G. B., darstellen. — Zugleich wurde die Demolirung des schadhaften Gassentractes, zu dessen Herstellung die fraglichen Arbeiten theilweise bestimmt waren, angeordnet und für den Fall der Wiederherstellung desselben die Bestimmung der Baulinie gemäß § 1, Punkt 1, der Bauordnung als nothwendig erklärt. — Diese Entscheidung wurde mit der Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 19. Mai 1889, Z. 37, aus dem Grunde aufgehoben, weil in den beabsichtigten Herstellungen die Kriterien eines Umbaues nicht zu erkennen seien. — Zugleich wurde der Magistrat aufgefordert, zu den geplanten Herstellungen nach Festsetzung der Modalitäten die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Die Entscheidung der Baudeputation wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigt, gegen welche in der Beschwerde der Gemeinde Wien die der Magistrats-Entscheidung zu Grunde gelegte Ansicht ausgeführt wird, daß die Bauherstellungen, um die es sich handelt, im Sinne der Bauordnung als ein Umbau zu betrachten seien.

Die in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei erhobene Einwendung, daß die Beurtheilung der Frage, ob eine Bauherstellung als ein Umbau oder als eine bloße Abänderung anzusehen sei, dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen und daher von der Ueberprüfung durch den V. G. Hof ausgeschlossen sei, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil die hier streitige Frage, ob die Bewilligung einer Bauführung von der Bekanntgabe der Baulinie abhängig sei (§ 1 Bauordnung), an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen (die Führung eines Neu-, Zu- oder Umbaues) geknüpft, daher nicht nach freiem Ermessen zu entscheiden ist und weil den zur Bezeichnung dieser Voraussetzungen im Gesetze gebrauchten Ausdrücken von den Behörden nur der nach den gesetzlichen Auslegungsregeln (§ 6 a. b. G. B.) ermittelte Sinn beigelegt werden darf.

In der Sache beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen. — Bei der Beurtheilnng der vorliegenden Streitsache kommt

es ausschließlich auf die Frage an, ob die baulichen Herstellungen, um die es sich handelt, im Sinne der Bauordnung als ein Umbau zu betrachten sind oder nicht.

Der Begriff eines Umbaues ist in der Bauordnung für Wien (Landesgesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35) nicht definirt. Es muß daher zur Ermittlung des Sinnes, welcher nach der Bauordnung dem erwähnten Ausdrucke beizulegen ist, der Sprachgebrauch und der Zweck der Gesetzesbestimmungen, welche sich auf Umbauten beziehen, in Betracht gezogen werden.

Nach dem Sprachgebrauche können bauliche Reconstructionen einzelner Gebäudebestandtheile gewiß nicht als Umbau angesehen werden, worunter gemeiniglich eine wesentliche Umstaltung oder Erneuerung eines Gebäudes oder doch eines ganzen Gebäudetheiles (Tractes) verstanden wird. — Insbesondere muß aus dem Zwecke der hier in Betracht kommenden Gesetzesbestimmung (§ 1, Punkt 1 Bauordnung), welche aus Anlaß eines Umbaues das Einrücken des Gebäudes in eine neue Bau- oder Regulirungslinie vorschreibt, geschlossen werden, daß das Gesetz solche Bauführungen im Auge hat, bei welchen die Erreichung jenes Zweckes technisch und rechtlich ausführbar erscheint.

Die erwähnte Bestimmung der Bauordnung, welche von einem an einer öffentlichen Straße zu führenden Umbau spricht, findet daher bei theilweisen Umbauten zunächst auf solche Herstellungen Anwendung, welche den an der öffentlichen Straße gelegenen Theil des Hauses (den sogenannten Gassentract, insbesondere die Umfassungsmauer) betreffen. Rechtlich ausführbar erscheint aber aus einem solchen Anlasse die Erreichung der Straßenregulirungszwecke, mit Rücksicht auf die durch den gesetzmäßigen Bestand eines Hauses erworbenen Rechte des Besitzers, nur dann, wenn solche Aenderungen des Gebäudes vorgenommen werden, nach deren Ausführung dasselbe, im Vergleich zu dem früheren Zustande, als ein wesentlich anderes Object erscheint. Daß aber Reconstructionen einzelner Bestandtheile nicht immer als Umbau im Sinne der Bauordnung betrachtet werden können, ergibt sich aus § 14 Bauordnung, welcher unter den Begriff von Abänderungen an bestehenden Gebäuden, welche von Umbauten unterschieden werden, auch solche Herstellungen subsumirt, welche von Einfluß auf die Festigkeit, Feuersicherheit ꝛc. des Gebäudes sind oder wodurch das äußere Ansehen des Gebäudes wesentlich geändert wird.

Da es sich nun den Acten zufolge im vorliegenden Falle nur um die Reconstruirung einzelner Gebäudebestandtheile handelt, da dieselben nach der Erklärung des Bauamtes nur ein Zehntel der Constructionstheile des Hauses betreffen und da dadurch die an der Straße liegende Umfassungsmauer nur zum geringeren Theile berührt wird, vermochte der V. G. Hof die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht, daß die in Rede stehende Bauführung nicht als Umbau zu behandeln sei, als dem Gesetze widerstreitend nicht zu erkennen.

Nr. 5482.

Zum Begriffe „vermehrtes Cultusbedürfniß" im Sinne des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.

Erkenntniß vom 8. October 1890, Z. 3089.

Gemeinden der Pfarre Untersandau ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R.-S. Kaněra); für Mitbeth. (Adv. Dr. Fenz); E. vom 31. Mai 1889, Z. 9390, puncto Bestreitung der Kosten für die Erweiterung des Friedhofes in Untersandau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegen die angefochtene Entscheidung, womit Fürst Richard Metternich als Patron der katholischen Pfarrkirche von Untersandau von der Beitragsleistung zu den aus Anlaß der Erweiterung des dortigen Friedhofes erwachsenen Baukosten losgezählt wurde, wird in der Beschwerde der nach Untersandau eingepfarrten Gemeinden im Wesentlichen eingewendet, daß die im § 32 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, bezeichnete Voraussetzung für die Befreiung des Patrons von der Beitragspflicht nicht gegeben sei und in zweiter Linie, daß die Kosten, um deren Bestreitung es sich handelt, sich nicht blos auf die Erweiterung des Friedhofes, sondern auch auf die Wiederherstellung der baufälligen Mauer des bisher bestandenen Friedhofes beziehen und daß der Patron mindestens für diese letzteren Kosten zur Beitragsleistung heranzuziehen wäre.

Die erste dieser Einwendungen wird darauf gestützt, daß die Bevölkerung der eingepfarrten Gemeinden vom Jahre 1870—1880 sich um 128 Seelen vermindert und auch seit 1880 sich nicht vermehrt habe und es wird hieraus, sowie aus dem Umstande, daß in dem Commissionsprotokolle vom 7. Juli 1887 die Ueberfüllung des alten Friedhofes mit Leichen constatirt wurde, der Schluß gezogen, daß die Friedhofserweiterung nicht durch ein seit 1874 vermehrtes, sondern durch ein schon damals bestandenes Cultusbedürfniß veranlaßt worden sei.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Administrativacten ist ersichtlich, daß die Frage, ob die Erweiterung des Friedhofes durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der betreffenden Pfarrgemeinde, oder aber, ungeachtet das Bedürfniß ein constantes geblieben, dennoch erforderlich wurde, einen Gegenstand der Erhebung nicht gebildet hat.

Nach den Motiven der angefochtenen Entscheidung scheint derselben als Thatbestand zu Grunde gelegt worden zu sein, daß die fragliche Concurrenz für »ein neues Bedürfniß« der Pfarrgemeinde platzzugreifen habe. Allein in den Motiven selbst wird hervorgehoben, daß die Erweiterung des Friedhofes »auf sanitätspolizeiliche Gründe zurückzuführen sei« und in dem Commissionsprotokolle vom 6. Juli 1887 wird die »Ueberfüllung« des Friedhofes mit Leichen constatirt. Da nun nach dem Hofdecrete vom 20. October 1825 (böhm. Prov.-Ges.-Samml. Bd. 7, Nr. 181) für die Bestreitung der Einrichtungs- und Herstellungskosten von Friedhöfen die Directiven für Kirchengebäude Anwendung zu finden haben und nach diesen der Patron allerdings concurrenzpflichtig ist; und da weiter nach § 32 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., soweit nur ein constantes und nicht ein vermehrtes Cultusbedürfniß in Frage kommt,

die Concurrenzpflicht des Patrons keine Aenderung erfahren hat, so ist es gewiß, daß bei der commissionellen Erhebung die oberwähnte Frage jedenfalls ihre thatsächliche Lösung hätte finden müssen, da ja nicht jede Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes als Folge eines vermehrten Cultusbedürfnisses angesehen werden kann.

Nach dem Wortlaute des § 32 ist vielmehr ein vermehrtes Cultusbedürfniß nur dann und insoweit anzunehmen, wenn und insoweit wegen der Vermehrung, beziehungsweise Vergrößerung der Pfarrgemeinde auch die Vermehrung oder Vergrößerung der concreten Cultusanstalt, für welche die Concurrenz platzzugreifen hat, sich als nothwendig herausstellt.

Nachdem überdies, wie aus den Administrativacten sich ergibt, ein Theil der Herstellungen den derzeit bestehenden Friedhof betrifft, bezüglich dieser Herstellungen also eine Berufung auf die Bestimmung des § 32 des vorcit. Gesetzes überhaupt nicht platzgreifen kann, so war die angefochtene Entscheidung, als auf einem theils unvollständigen, theils unrichtigen Thatbestande beruhend, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 5483.

Politische Verehelichungs-Bewilligungen in Tirol und Vorarlberg.

Erkenntniß vom 9. October 1890, Z. 2959.

Martin Gaßner ca. Statthalterei in Innsbruck (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 1. März 1890, Z. 4908, puncto Verweigerung der Ertheilung des politischen Eheconsenses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus dem vorgelegten Zeugnisse der Gemeinde und des Pfarramtes von Schnepfau ist zu ersehen, daß Beschwerdeführer zufolge verfachten Kaufvertrages vom 30. September 1884 Haus- und Grundbesitzer in Schnepfau ist, daß er seit dem Jahre 1884 daselbst wohnt, daß er als ehrlich, fleißig und arbeitsam gut beleumundet ist und thatsächlich einen Erwerb hat, daß er seit dem Jahre 1884 seine Braut und seine vier unehelichen Kinder zu sich in sein Haus genommen hat, daß die Kinder eine gute und anständige Erziehung erhalten und zum fleißigen Besuche der Volksschule angehalten werden.

Es ist weiter gar nicht behauptet worden, daß Beschwerdeführer je für seine Person an einer Armenversorgung seitens seiner Heimatsgemeinde theilgenommen habe, oder dem Bettel ergeben sei. — Als eine Armenversorgung des Beschwerdeführers kann auch nicht jene vorübergehende Unterstützung im Gesammtbetrage von circa 30 fl. angesehen werden, die seiner Braut von Seite ihrer Heimatsgemeinde während der Dauer einer vor Jahresfrist stattgehabten schweren Erkrankung eines Kindes derselben und des Beschwerdeführers, gegeben worden ist.

Da sonach nicht dargethan erscheint, daß Beschwerdeführer eine Person sei, welche an einer Armenversorgung Antheil nimmt, oder dem Bettel ergeben ist oder sonst ein unstetes erwerbloses Leben führt, so waren die

politischen Behörden im Grunde des Punktes 3 der Hofkanzlei-Verordnung vom 12. Mai 1820, Z. 12614, Tir. Prov.-Ges.-Samml. 7. Bd., Z. 94, nicht befugt, demselben die politische Verehelichungs-Bewilligung zu versagen.

Nr. 5484.

Gegen Disciplinarstraf-Verfügungen, welche von der Direction einer Privatbahn wider die bei der Bahn Angestellten erlassen werden, greift eine Beschwerde an das Handelsministerium und an die k. k. Verwaltungsbehörden überhaupt nicht platz.

Erkenntniß vom 9. October 1890, Z. 3098.

Johann Jaksch, gewesener Beamter der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Brünn, ca. Handels-Min., mitbeth. Kaiser Ferdinands-Nordbahn; E. vom 9. November 1889, Z. 30532, puncto Disciplinar-Angelegenheit.

»Die vom Vertreter der mitbetheiligten k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird zurückgewiesen und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5485.

Die Zugestehung der Pension an einen Gemeindebeamten ist eine privatrechtliche Angelegenheit, deren Ordnung der Gemeinde allein zukommt, wobei die Ingerenz des Landesausschusses zur instanzmäßigen Entscheidung ausgeschlossen ist.

Erkenntniß vom 9. October 1890, Z. 3119.

Constantin Wraubek, Stadtcassier in Sereth (Adv. Dr. Brunnstein) ca. Bukowinaer Landesausschuß; E. vom 1. November 1889, Z. 3502, puncto Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Dienstverhältniß des Beschwerdeführers zur Stadtgemeinde Sereth stellt sich als ein rein privatrechtliches dar, weil sowohl seine Aufnahme in die Gemeindedienste, als auch seine Versetzung in den Ruhestand nicht auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes, wie solche insbesondere bezüglich der Pensionirung wohl für Staatsbeamte, aber derzeit keineswegs auch für Communalbeamte gelten, sondern lediglich im Grunde von Beschlüssen des Gemeindeausschusses erfolgt ist, welcher nach § 31 der Gemeindeordnung für die Bukowina als das berechtigte Organ zur Bestellung des Beamtenpersonales und Bewilligung von Ruhegenüssen an Gemeindebedienstete aus dem Gemeindevermögen berufen erscheint.

Die vom Gemeindeausschusse in Sereth dem Constantin Wraubek gegenüber eingegangenen Rechtsacte stellen sich daher nach keiner Richtung hin als öffentliche Amtsacte dar, sondern kommen nur als privatrechtliche Handlungen in Betracht. — Die von der Gemeinderepräsentanz Sereth beschlossene Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand ist daher

*) S. Erkenntniß sub Nr. 957 (Bd. IV, J. 1880).

lediglich als eine Parteienerklärung der städtischen Repräsentanz namens der Stadtgemeinde Sereth als eines Paciscenten anzusehen, wodurch dem Beschwerdeführer ein seinerzeit vertragsmäßig zugesichertes Recht eingeräumt wird.

Da es sich bei der Zugestehung der Pensionirung naturgemäß nicht um die Wahrung des Stammvermögens der Gemeinde handeln kann, noch auch nach der Gemeindeordnung die Genehmigung des Landesausschusses für einen solchen Act erforderlich ist, kann aus dem dem Landesausschusse zukommenden Ueberwachungs- und Genehmigungs-Befugnisse in Gemeindeangelegenheiten eine Berechtigung zur Ingerenz des Landesausschusses nicht abgeleitet werden. Ebenso wenig kann eine solche aus den Bestimmungen des § 88 der Gemeindeordnung, wonach der Landesausschuß als Berufungsinstanz in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde bezeichnet wird, hervorgehen, weil es sich hier nicht um Acte öffentlich rechtlicher Natur, sondern um privatrechtliche Angelegenheiten handelt, deren Ordnung der Gemeinde zukommt und bei welchen die Gemeinde dem die Pensionirung ansprechenden Gemeindebediensteten gegenüber als Partei im civilrechtlichen Sinne gegenübersteht. Durch die Zugestehung der Pensionirung seitens der Gemeinde wird ein vertragsmäßig zugesichertes Recht zuerkannt. Der Landesausschuß kann daher keinesfalls berufen sein, über Recurse dieses, nach den Bestimmungen des Civilrechtes zu Stande gekommene Rechtsverhältniß irgendwie zu ändern.

Auch die eventuelle Rückwirkung auf den Gemeindehaushalt kann die Ingerenz des Landesausschusses zur instanzmäßigen Entscheidung im vorliegenden Falle, bei welchem die Erhaltung des Stammvermögens gar nicht in Frage steht, nicht begründen, weil, insoferne mit der Pensionirnng die Bestreitung einer Auslage in Verbindung steht, dies eben nur aus dem Titel der civilrechtlichen Verpflichtung der Gemeinde erfolgt.

Nach dem Erörterten war der Landesausschuß zur Entscheidung über den Recurs mehrerer Gemeindemitglieder gegen die vom Gemeindeausschusse beschlossene Pensionirung des Beschwerdeführers nicht competent.

Nr. 5486.

Den Parteien kann die Gräber- und Grüfte-Ausschmückung durch Personen ihrer Wahl namentlich aber durch hiezu befugte und befähigte Gewerbsleute, nicht verwehrt werden. (Wien.)

Erkenntniß vom 10. October 1890, Z. 3139.

Genossenschaft der Naturblumenhändler in Wien und Umgebung im Vereine mit einzelnen Blumenhändlern und Gärtnern in Wien, dann Leopold Bermann und Gen. (Adv. Dr. v. Zakrzewski) ca. Gemeinderath Wien (Adv. Dr. Schmitt); Beschluß vom 25. April 1890, Z. 4144, puncto Gräber- und Grüfte-Ausschmückung am Centralfriedhofe.

»Der angefochtene Beschluß wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach dem vom Magistrate Wien im Mai 1890 kundgemachten Gemeinderathsbeschlusse vom 25. April 1890 hat der § 22

der Begräbniß- und Gräberordnung für den Central-Friedhof der Stadt Wien nachstehend zu lauten:

»Es ist den Parteien, rücksichtlich Grabstellenbesitzern auf Widerruf gestattet, gegen vorherige Anzeige in der Verwaltungskanzlei, die Schmückung und Pflege eines Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, wobei die im § 10 angeführten Maße einzuhalten sind. Zu diesem Zwecke kann das Wasser aus den von der Gemeinde Wien errichteten Brunnen der Friedhofs-Wasserleitung entnommen werden. Der gewerbsmäßige Betrieb der Gräber- und Grüfte-Ausschmückung durch Gärtner innerhalb des Central-Friedhofes ist auszuschließen.«

Gegen die von Leopold Bermann und Genossen als Grabstellenbesitzer gegen diesen Beschluß hiergerichts überreichte Beschwerde wird von der Stadtgemeinde Wien in der eingebrachten Gegenschrift in formeller Richtung eingewendet: Der Mangel der Legitimation zur Beschwerdeführung, weil die Beschwerdeführer sich nicht als Grabstellenbesitzer legitimirten; insoferne sich aber dagegen beschwert wird, daß eine ganze Classe von Gewerbetreibenden von der Ausübung ihres Gewerbes ausgeschlossen wird, seien die Beschwerdeführer deshalb nicht legitimirt, weil sie gar nicht behaupten, zu jener Classe von Gewerbetreibenden zu gehören.

Der V. G. Hof fand auf diese Einwendung deshalb weiter nicht Bedacht zu nehmen, weil — abgesehen davon, daß bei einzelnen Beschwerdeführern der Besitz von Grabstellen am Central-Friedhofe von der Stadtgemeinde Wien sowohl in der Gegenschrift, als auch vom Vertreter der Gemeinde bei der ö. m. Verhandlung zugegeben wird, die Beschwerdeführer schon als Gemeindemitglieder zur Beschwerdeführung legitimirt erscheinen, da durch den angefochtenen Beschluß der Gemeinde, das in der Gemeindeordnung (§ 22) begründete Recht der Gemeindemitglieder auf Benützung einer Gemeindeanstalt berührt wird und concreten Falles die Frage streitig ist, ob nach den bestehenden Gesetzen und nach der Bestimmung der Anstalt selbst, die Gemeinde zu der verfügten Beschränkung in der Benützung der erwähnten Anstalt berechtigt ist.

Aber auch der weitere Umstand, daß die Beschwerdeführer gar nicht behaupten, zu jener Classe von Gewerbsleuten zu gehören, welche von der Ausübung ihres Gewerbes am Central-Friedhofe ausgeschlossen werden, kann den Mangel der Legitimation zur Beschwerdeführung nicht begründen, weil es sich bei den Beschwerdeführern nicht um die Frage der Ausübung des Gewerbes, sondern vielmehr darum handelt, daß dieselben bei der ihnen zugestandenen Gräber- und Grüfte-Ausschmückung sich nicht auch hiezu befugter und befähigter Gewerbsleute bedienen dürfen, welches Recht dieselben für sich in Anspruch nehmen.

Eben deshalb kann auch die weitere Einwendung, daß wegen des obwaltenden freien Ermessens der Stadtgemeinde Wien bei Erlassung der angefochtenen Verfügung die h. g. Zuständigkeit gemäß § 3, e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen erscheint, nicht platzgreifen, weil dort, wo es sich um die Frage von Rechten nach den bestehenden Gesetzen handelt, das freie Ermessen der Behörden ausgeschlossen ist.

Wenn weiter in der Gegenschrift die Unzuständigkeit des V. G. Hofes gemäß § 3 lit. a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, eingewendet wird, weil es sich hier um ein Vertragsverhältniß zwischen der Commune und den einzelnen Grabstellenbesitzern handle, worüber im Streitfalle der ordentliche Richter zu entscheiden hat, so ist zu bemerken, daß das Recht der einzelnen Grabstellenbesitzer auf die von ihnen zum Zwecke der Beerdigung erworbenen Grüfte und Gräber in keiner Weise streitig ist, daß vielmehr die Frage im Streite steht, ob mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften die den Beschwerdeführern ausdrücklich zugestandene Ausschmückung von Grüften und Gräbern in Bezug auf die Auswahl der hiezu zu verwendenden Personen einer Beschränkung unterworfen werden darf, welche Frage als dem öffentlichen Rechte angehörend, von der gerichtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen erscheint, daher der Beschwerdezug an den V. G. Hof zulässig ist.

Wenn endlich in der Gegenschrift eingewendet wird, daß diejenigen, welche vor der Begräbnißordnung vom Jahre 1888 Grabstellen erworben haben, deshalb nicht beschwerdeberechtigt sind, weil dieselben es unterlassen haben, den damals gefaßten Gemeinderathsbeschluß, mit welchem die Ausschmückung der Gräber durch Bestellte überhaupt ohne Beschränkung, jedoch nur gegen Widerruf gestattet wurde, im Beschwerdewege vor dem V. G. Hofe anzufechten, während diejenigen, welche nach der Publication des Gemeinderathsbeschlusses vom Jahre 1888 Grabstellen erworben haben, das Recht zur Benützung nur nach Maßgabe dieses Beschlusses, beziehungsweise der durch denselben festgestellten Begräbnißordnung vom Jahre 1888 erwerben konnten, so hatte der V. G. Hof darum keinen Anlaß in eine Untersuchung der rechtlichen Tragweite des in dem Beschlusse vom 3. October 1888 gemachten, streng formalen Vorbehaltes einzugehen, da die von den Beschwerdeführern behaupteten concreten Rechte nur Gegenstand des angefochtenen Beschlusses gewesen sind.

Die gegen die Beschwerde der Genossenschaft der Naturblumenhändler und einzelner Gärtner in der Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung fand der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen, weil der gemäß § 114 der Gewerbenovelle zur Wahrung der Interessen einer bestimmten Classe von Gewerbsleuten constituirten Gewerbegenossenschaft zweifellos, ebenso wie den einzelnen Gewerbsleuten dieser Classe selbst, das Recht nicht abgesprochen werden kann, gegen Verfügungen, durch welche principiell der Gewerbsbetrieb eingeschränkt wird, Beschwerde zu erheben.

Im Wesen der Sache stützt sich das h. g. Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Der Grund und Boden des Central-Friedhofes von Wien ist zweifellos und auch unbestritten Eigenthum der Stadt Wien, von dieser aber zu Beerdigungszwecken gewidmet. — Durch diese Widmung wurde der Friedhof gemäß § 3, Punkt d, des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, sowie gemäß der §§ 64 und 69 der Gemeindeordnung für die Stadt Wien eine Gemeindeanstalt für Bestattungszwecke, deren Bestand, Einrichtung und Verwaltung nach den für derlei Anstalten bestehenden Vorschriften zu beurtheilen sind. — Insolange diese Widmung aufrecht besteht, sind daher für die der Stadtgemeinde Wien zustehenden Rechte und für ihre

Beziehungen zu den einzelnen Interessenten, nicht die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern die aus der Widmung des Grundes zu Begräbnißzwecken und aus den speciellen politischen Vorschriften sich ergebenden Grundsätze maßgebend.

Der V. G. Hof vermochte nun der Ansicht der Stadtgemeinde, daß der Erwerber einer Grabstelle nur das Recht zur Einlegung des Todten in das Innere des Grabes erwerbe, nicht beizupflichten, war vielmehr der Anschauung, daß der einzelne Interessent schon durch die Widmung des Grundes zu Begräbnißzwecken auch das weitere Recht erwirbt, die Grabstelle in einer den religiösen Anschauungen und der Sitte entsprechenden Weise zu erhalten und das hiezu Nöthige zu besorgen. Eine Bestätigung dieser Ansicht fand der Gerichtshof in allen jenen politischen Vorschriften gelegen, welche den Erwerb eigener Gräber, die Schmückung derselben durch Denkmäler u. s. w. regeln. Diese Vorschriften setzen ersichtlich eine viel weitergehende Rechtsbeziehung des Einzelnen zu dem von ihm erworbenen Grabe voraus, als jene ist, welche die Commune dem Erwerbungsacte vindicirt.

Was nun speciell die für die Wiener Begräbnißplätze ergangenen Vorschriften betrifft, so läßt sich nicht behaupten, daß aus diesen für den Standpunkt der Gemeinde unterstützende Argumente gewonnen werden könnten. — Speciell für die Leichenhöfe Wiens sind diesfalls die Regierungs-Verordnung vom 30. April 1826, Z. 20302 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. 8. Bd., Nr. 91), mit welcher der Vorgang bei Bewilligung und Errichtung eigener Gräber und Denkmäler geregelt wird, die Dienstordnung für die Todtengräber auf den fünf Leichenhöfen von Wien, Regierungs-Verordnung vom 9. August 1826, Z. 37956 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. 8. Bd., Nr. 176), welche Dienstordnung eigentlich als eine Begräbnißordnung zu bezeichnen ist, und endlich die Regierungs-Verordnung vom 29. April 1830, Z. 21556 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. Bd. 12, Nr. 236), mit welcher die Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmäler an den Magistrat übertragen wird, zu erwähnen.

Nach allen diesen Vorschriften ist die Erwerbung eigener Gräber gestattet und es ist insbesondere hervorzuheben, daß nach der zuletzt citirten Regierungs-Verordnung vom Jahre 1830 durch die Bestimmung, »daß die Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmäler in der Regel ohnedies Niemanden gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen verweigert werden dürfe«, die Erwerbung eines eigenen Grabes nur von der Entrichtung der Taxe abhängig gemacht wurde.

Conform mit dieser Bestimmung normirt denn auch die von der Stadtgemeinde Wien erlassene Begräbnißordnung im § 11, daß das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab durch die Entrichtung der festgesetztes Gebühr erworben wird.

Es ist vorliegend allerdings nicht das Recht der Beschwerdeführer auf das Einzelgrab streitig, es steht vielmehr die Frage im Streite, ob die Gemeinde Wien berechtigt erscheine, die Ausschmückung der Gräber und Grüfte in Bezug auf die Auswahl der hiezu seitens der Grüfte- und Gräberbesitzer zu verwendenden Personen durch Ausschluß einer ganzen Classe Gewerbsberechtigter zu beschränken.

Der B. G. Hof mußte im Sinne des Begehrens der Beschwerden erkennen, daß der Gemeinde Wien eine solche Berechtigung nicht zukomme. — Nach dem Hofdecrete vom 23. August und 13. September 1784, Punkt 7 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 6, S. 568), »soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung und der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, gestattet sein, diesen ihren Trieben zu folgen« und wurde durch das Hofdecret vom 12. August 1788, Z. 1460 (Jaksch Bd. 1, S. 247), ein nach der Sitte des Landes entsprechendes Zeichen der Religion auf der Grabstätte selbst zu setzen, gestattet. — Daß unter diesen Denkmälern der Liebe und unter den der Landessitte entsprechenden religiösen Zeichen nicht blos förmliche Denkmäler, daß vielmehr hierunter auch die nach der Landessitte, sowie nach den einzelnen religiösen Gebräuchen übliche Ausschmückung der Gräber mit Blumen zu verstehen ist, unterliegt keinem Zweifel.

Bei dem Bestande dieses auf besonderen, mit Gesetzeskraft erlassenen und durch die spätere Gesetzgebung nicht aufgehobenen Normen beruhenden Rechtes, kann daher den Parteien die Ausschmückung der Gräber und Grüfte nicht verwehrt werden.

Was aber die Wahl der zur Besorgung der Ausschmückung des Grabes zu verwendenden Personen anbelangt, so besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche die zur Gräberausschmückung berechtigten Parteien in dieser Hinsicht beschränken, insbesondere die hiezu befähigten und berechtigten Gewerbsleute ausschließen würde.

Wenn seitens der Gemeinde Wien in ihrer Gegenschrift Rücksichten der Ordnung und der Aufrechthaltung der Ruhe am Centralfriedhofe für die Erlassung der fraglichen Anordnung angeführt werden, so ist zu bemerken, daß es der Gemeinde allerdings unbenommen bleibt, die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nothwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe jedoch hiebei jedenfalls bestehende Rechte beachten müsse.

Nr. 5487.

1. Sistirung eines Baues wegen planwidriger Ausführung. — 2. Jede in den Bauconsens aufgenommene Bedingung wird zu einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dergestalt, daß auf Grund des Consenses nicht anders, als mit Einhaltung der Bedingung gebaut werden darf.

Erkenntniß vom 10. October 1890, Z. 3095.

Ludwig Brun ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 30. October 1889, Z. 40001, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2889 u. 3036 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 5488.

1. Die Administrativbehörde ist bei der Bezeichnung der concurrenzpflichtigen Gemeinden nicht durchaus nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt. — 2. Vorbedingungen für die Heranziehung der einzelnen Gemeinden zur Eisenbahn-Zufahrtstraßen-concurrenz.

Erkenntniß vom 10. October 1890, Z. 3094.

Gemeinden Jamný, Záhoří, Křeštovic, Držov, Vrcovic und Vonikov (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 23. October 1889, Z. 36203, puncto Eisenbahnzufahrtsstraßen.

»Der Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird, insofern selbe von den Gemeinden Křeštovic, Držov, Vonikov und Vrcovic überreicht wurde, als unzulässig, im Uebrigen aber als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden in Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses Písek ddto. 29. März 1889, Z. 293, die Gemeinden Jamný, Záhoří, Křeštovic, Držov, Vrcovic und Vonikov für verpflichtet erkannt, für die Eisenbahnzufahrtsstraße zur Station Záhoří nach Verhältniß der Zahl der Bewohner, der Steuerkraft und der Entfernung zu concurriren.

Der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird in der Gegenschrift des Landesausschusses zunächst die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. e entgegengesetzt, weil die Bestimmung der concurrenzpflichtigen Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes, dem freien Ermessen der Administrativbehörden überlassen sei.

Der V. G. Hof hatte daher zunächst Anlaß, diese Einwendung der Incompetenz in Erwägung zu ziehen. Nach § 3 des Ges. vom 18. April 1886 haben zu Eisenbahnzufahrtsstraßen, welche als Gemeindestraßen hergestellt werden, jene Gemeinden zu concurriren, deren Gebiet von der Zufahrtsstraße durchzogen oder auch nur berührt wird und nach dem folgenden Alinea können bei Zufahrtsstraßen, welche vermöge ihrer Lage den Nachbargemeinden, selbst wenn sie deren Gebiet nicht berühren, besondere Vortheile gewähren, auch diese Gemeinden zur Concurrenz herangezogen werden. Wenn nun auch aus der citirten Bestimmung des Gesetzes hervorgeht, daß die Concurrenzpflicht der Gemeinden nicht ausschließlich durch das Thatbestandsmoment, daß die Zufahrtsstraße deren Gebiet durchzieht oder berührt, bedingt wird, daß vielmehr auch solche Gemeinden, bei denen dieses thatsächliche Verhältniß nicht zutrifft, zur Concurrenz herangezogen werden können, sobald nur die Zufahrtsstraße diesen einen besonderen Vortheil gewährt, so kann gleichwohl aus dieser Bestimmung noch nicht abgeleitet werden, daß bei der Bezeichnung der concurrenzpflichtigen Gemeinden die Administrativbehörde durchaus nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt wäre, da ja nach dem Wortlaute der citirten Gesetzesstelle jener besondere Vortheil, welcher außer der Regel des vorangehenden Alinea, die Heranziehung anderer Gemeinden zur Concurrenz als zulässig erklärt, doch durch die Lage der Zufahrtsstraße herbeigeführt werden muß.

Mit Rücksicht nun auf diese ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes und darauf, daß der Vortheil einer Zufahrtsstraße doch nur darin gelegen

sein kann, daß sie, sei es mittelbar oder unmittelbar den Verkehrsbedürfnissen eines bestimmten Interessenkreises dient, können im Sinne des Gesetzes zur Concurrenz eben nur solche Gemeinden herangezogen werden, deren Verkehrsbedürfnisse durch die Zufahrtsstraße nach ihrer Lage in der Weise gefördert werden, daß durch die Zufahrtsstraße deren Verbindung mit der Eisenbahnstation, wenn auch erst durch Vermittlung anderer öffentlicher Wege, herbeigeführt wird.

Im Sinne des Gesetzes werden aber Gemeinden, welche nicht einmal in mittelbarer Weise die Zufahrtsstraße als solche zu benützen in der Lage sind, eben deshalb in den Kreis der Concurrenz nicht einbezogen werden können.

Hieraus folgt, daß ein freies Ermessen der Administrativbehörden, soweit es sich um die Heranziehung solcher Gemeinden zur Concurrenz handelt, deren Gebiet von der Zufahrtsstraße weder durchzogen noch auch berührt wird, nur insoweit platzgreift, als es sich um die Frage handelt, ob jener Vortheil, der durch die nach der Lage der Zufahrtsstraße thatsächlich vorhandene Möglichkeit der Benützung ihnen gewährt wird, noch jenen Grad erreicht, um als ein »besonderer« angesehen werden zu können.

Die Frage der Möglichkeit der mittelbaren oder unmittelbaren Benützung der Eisenbahnzufahrtsstraße ist aber nicht nach Ermessen der Administrativbehörde, sondern eben nach der Lage der Eisenbahnzufahrtsstraße, also nach einem Thatbestandsmomente zu beurtheilen. Nachdem nun nach der Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 die Incompetenz des V. G. Hofes nur platzgreift bei Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, die Entscheidung über die Concurrenzpflicht nach § 3 des Ges. vom 18. April 1886, wie oben ausgeführt, aber zum Theile von einem Thatbestandsmomente abhängig gemacht erscheint, so konnte der V. G. Hof die erhobene Einwendung der Incompetenz nicht für begründet erkennen.

In der Sache selbst konnte aber der V. G. Hof auch die Beschwerde nicht als gerechtfertigt ansehen. — Was zunächst die Beschwerde der Gemeinden Křestovic, Držov, Vonikov und Vrcovic anbelangt, so mußte der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß die Abweisung des Recurses dieser Gemeinden gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung, wegen Verspätung des Recurses erfolgte. Die Beschwerde führt zwar aus, daß die Entscheidung des Landesausschusses in merito ergangen ist und daß daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Versäumniß der Recursfrist nicht weiter geltend gemacht werden kann; allein eben dieser Beschwerdepunkt konnte nicht als gerechtfertigt angesehen werden, weil, wie erwähnt, die Versäumung des administrativen Instanzenzuges in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich zur Geltung kam und weil, wenn auch die Entscheidung in merito selbst ergangen ist, der meritorische Theil derselben dadurch sich erklärt, daß mit den vorgenannten Gemeinden auch noch andere gegen die Concurrenz-Entscheidung des Bezirksausschusses Recurs geführt haben. Es war daher die Beschwerde, insoweit sie von den vorgenannten vier Gemeinden überreicht erscheint, im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 als unzulässig abzuweisen.

Die Heranziehung der übrigen beschwerdeführenden Gemeinden zur Concurrenz ist, wie bei der Gemeinde Záhoří, nach § 3 des Ges. vom 18. März 1886 schon darum gerechtfertigt, weil die Zufahrtsstraße das Gebiet dieser Gemeinden durchzieht, beziehungsweise berührt. Bei den übrigen Gemeinden trifft aber die im Eingange erörterte Voraussetzung der Concurrenzpflicht zu, da es nach den gepflogenen administrativen Erhebungen und nach dem denselben beiliegenden Situationsplane zweifellos ist, daß die Zufahrtsstraße für diese Gemeinden die Verbindung mit der Station herstellt, diesen also nach ihrer Lage allerdings Vortheil gewährt. Wenn die Beschwerden ausführen, daß dieser Vortheil für ihre Interessen in keinerlei Weise in die Wagschale fällt, so hatte der V. G. Hof in diese Beschwerdeausführungen nicht weiter einzugehen, weil, wie bereits erwähnt, die Abwägung des Vortheiles in dem freien Ermessen der Administrativ-Behörde gelegen ist.

Die Beschwerde macht gegen die Entscheidung weiter geltend, daß unterlassen wurde, der Concurrenzverhandlung zwei von ihr namhaft gemachte Handelsleute beizuziehen und daß die Concurrenz unter Heranziehung dieser hätte ausgemittelt werden sollen. Auch diesen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen, weil, von der Frage ganz abgesehen, ob die von dem Beschwerdeführer namhaft gemachten Handelsleute als Besitzer von Handels- und Industrialunternehmungen angesehen werden könnten, nach der Bestimmung des § 3 des cit. Gesetzes die Concurrenz solcher einzelner Personen keineswegs eine unbedingte ist, sondern nur dann platzgreift, wenn diese an dem Bestande der Eisenbahnstation ein hervorragendes Interesse haben.

Da nun die Abwägung des Interesses solcher Einzelunternehmungen gleichfalls dem freien Ermessen der Administrativbehörden überlassen ist, so folgt, daß die Unterlassung der Beiziehung solcher Einzelunternehmungen zur Concurrenzverhandlung, sofern sie in die Concurrenz nicht einbezogen werden, einen Mangel des Verfahrens nicht zu begründen vermag und daß in der Freilassung Einzelner von der Concurrenzpflicht eine Gesetzwidrigkeit nicht gelegen sein kann, da nach der citirten gesetzlichen Bestimmung es eben in das freie Ermessen der Behörde gelegt erscheint, ob und inwieweit sie einzelne Unternehmer zur Concurrenz heranziehen will.

Nr. 5489.

Die Stornirung eines Vertrages begründet keinen Rechtsanspruch auf Rückstellung der Gebühr.

Erkenntniß vom 14. October 1890, Z. 3171.

Johann Bischof ca. Finanz-Min.; E. vom 4. März 1890, Z. 44733, puncto Gebührenrückvergütung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 47 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 5490.

1. Gebührenpflicht der von den Parteien unterschriebenen, in den Händen des Lieferanten befindlichen Bestellscheine, als Kaufverträge.*) — 2. Zum Begriffe „Unterschrift im Sinne des Gebührengesetzes".

Erkenntniß vom 14. October 1890, Z. 3179.

Nicolaus Lehmann ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter von Beck); E. vom 8. October 1889, Z. 26086, puncto Scalagebühr für Bestellscheine.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Ansehung der Bestellscheine Post-Nr. 236, 357, 381, ferner Post-Nr. 132, 160, 183, 190, 191, 201, 222, 229, 509, 663 des amtlichen Verzeichnisses in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde in Ansehung des aufrecht erhaltenen Theiles der angefochtenen Entscheidung als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer sind für 720 ungestempelte »Bestellscheine« für Oelfarbendruckbilder, welche Scheine in seinen Händen sich befanden, im Grunde der Tarifpost 65 A, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühren nach Scala III bemessen und sammt Steigerung zur Zahlung vorgeschrieben worden.

In der diese Gebührenvorschreibung aufrechterhaltenden angefochtenen Entscheidung war principiell eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Die genannten Schriftstücke haben folgenden Inhalt: »Von Nikolaus Lehmann's Hof-Kunsthandlung bestelle ich hiermit nachstehende Oelfarbendruckbilder zu den beigesetzten Preisen (hier folgt Benennung der Waare und der Preis); weiter heißt es: »Ich verpflichte mich, obige Bilder im Betrage von fl. . . . . . in monatlichen Raten à fl. . . . . . und zwar am . . . . eines jeden Monats pünktlich bei Terminverlust zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung der Rate räume ich Nikolaus Lehmann's k. k. Hof-Kunsthandlung das Recht ein, sämmtliche oben bestellte Bilder von mir zurückzuforbern und verzichte auf die bereits gemachten Ratenzahlungen. Ueber Streitigkeiten entscheidet das Bezirksgericht der Alt- und Neustadt Prag.«

Der hier bezeichnete Inhalt der Schriftstücke, welchem nach die contrahirenden Parteien den Kaufgegenstand und den Kaufpreis genau bestimmen, läßt entnehmen, daß diese sogenannten »Bestellscheine« alle Elemente eines Kaufvertrages nach § 1053 a. b. G. B. in sich schließen, daher mit Recht in gebührenrechtlicher Beziehung nach T. P. 65 A, a des Gebührengesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, behandelt wurden.

Allein selbst wenn diese Bestellscheine in dem für den Beschwerdeführer günstigeren Sinne nur als Entwürfe von Kaufverträgen angenommen werden könnten, so müßten sie gleichwohl der Gebühr für Kaufverträge gemäß T. P. 49 unterzogen werden, soferne sie von den Bestellern unterschrieben in Händen des Lieferanten Nikolaus Lehmann befindlich waren.

Daß das letztere Moment zutrifft, daß nämlich die »Bestellscheine« beim Beschwerdeführer vorgefunden worden sind, beweisen die aufgenommenen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 764 (Bd. IV, J. 1880).

Befunde; die auf den besagten Schriftstücken befindlichen Unterschriften der Besteller aber war die Finanzbehörde auf ihre Echtheit zu prüfen nicht verpflichtet, vielmehr wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, nachzuweisen, daß diese Unterschriften auf den Bestellscheinen von jemand Anderem und zwar unbefugter Weise beigesetzt worden sind.

Beschwerdeführer hat nun zwar Zeugen darüber geführt, daß diese Namensfertigung in vielen Fällen von den Agenten beigesetzt worden war; daß dies aber unbefugt, d. i. ohne Wissen und Willen, wie die Beschwerde behauptet, geschah, dies war nie Gegenstand der Beweisführung, ja nicht einmal der Behauptung im administrativen Instanzenzuge.

Angesichts dessen war in der Nichtberücksichtigung der angebotenen Beweise eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, indem im Sinne des § 64 a des Gebührengesetzes bei zweiseitigen Rechtsurkunden als »Aussteller« nicht nur derjenige gilt, welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, sondern auch derjenige, in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten errichtet wird und weil die Finanzverwaltung, im Zweifel hierüber, gemäß des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife anzunehmen berechtigt war, daß die Urkunde vom Besteller selbst oder von seinem Bevollmächtigten unterfertigt wurde, weil also für den gegebenen Fall nur eine Beweisführung relevant gewesen wäre, welche das Widerspiel jener Annahme zum Gegenstand gehabt hätte, d. i. den Umstand, daß die Unterschriften auf den Schriftstücken von irgend Jemandem ohne Wissen und Willen der auf denselben als gefertigt vorkommenden Parteien, also unbefugt beigesetzt worden sind.

Allerdings aber ist es richtig, daß die Gebührenpflicht der besprochenen Bestellscheine wesentlich an das Vorhandensein der »Unterschrift« geknüpft ist. Das Schriftstück muß sowohl nach der sprachgebräuchlichen Bedeutung der Worte »unterschreiben« »unterfertigen«, als nach dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des § 22 lit. a des Gebührengesetzes und der T. P. 49 vom Aussteller mit dessen Namen an einer Stelle unterschrieben, unterfertigt sein, welche zumindestens unter die integrirenden Momente des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes zu liegen kommt, zumal durch eine solche Unterschrift der Vertragswille der Partei zum Ausdrucke gelangen soll. So kann unter Anderm die Anbringung des Namens im Eingange des Schriftstückes vor wesentlichen Vertragsstipulationen ebensowenig als »Unterschrift« gelten, wie die Beisetzung einer Stampiglie unter das Schriftstück ohne eine Fertigung.

Diesen gesetzlichen Anforderungen entsprechen nun im vorliegenden Falle nicht die Schriftstücke: Post Nr. 236 und 357 (des einen integrirenden Bestandtheil des Zahlungsauftrages Nr. A/St. 2825 ex 1887 bildenden Verzeichnisses), weil auf diesen Schriftstücken die Namen der Partei im Eingange, das ist vor Nennung des Kaufgegenstandes und des Kaufpreises angebracht vorkommen, und überdies bei Post 357 die Namensansetzung »Frl. Anna Kreische, Lehrerin, Bilin« wohl als eine Adresse, nicht aber als eine Namenszeichnung oder Unterschrift gelten kann; Post-Nr. 381 (des Verzeichnisses), weil die Stampiglie »Eduard Kinzel Tovarna u. s. w.« nicht als eine Unterschrift gelten kann; schließlich die Post-Nr. 132, 160, 183, 190, 191, 201, 222, 229, 509 und 663 (des Verzeichnisses), weil

die auf diesen Schriftstücken vorkommenden Namen der Parteien keine Namensfertigungen, sondern bloße Adressen darstellen, wie dies die Verbindung mit Worten wie: zu senden an Herrn u. s. w., oder »Slečna«, oder »Pan« »Ctěny« oder »Dustojny« erweist.

Bezüglich der in Verlust gerathenen unter Post-Nr. 718, 719 und 720 des Verzeichnisses vorkommenden Schriftstücke entfällt die Entscheidung nach § 44 des Ges. vom 22. October 1875, weil der Regierungsvertreter bei der Verhandlung die Erklärung abgegeben hat, daß die angefochtene Entscheidung in Ansehung dieser Schriftstücke zurückgezogen, bezw die Gebühr für dieselben abgeschrieben wird.

Alle unter den übrigen Postnummern des Verzeichnisses vorkommenden Schriftstücke entsprechen vollkommen den vorausgelassenen Anforderungen hinsichtlich der Gebührenpflicht solcher Schriftstücke, weshalb die angefochtene Entscheidung rücksichtlich der speciell oben angeführten Postnummern nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 5491.

Scalagebühr von Empfangsbestätigungen der Legatare.*)

Erkenntniß vom 14. October 1890, Z. 3172.

Marie Auft ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 10. März 1890, Z. 39976 ex 1889, puncto Gebühr für eine Empfangsbestätigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von einer in dem Verlassenschafts-Abhandlungsacte nach Klotilde Tyll Edlen von Sternheim befindlichen, von Marie Auft über ein ihr aus dieser Verlassenschaft zugefallenes und von dem k. k. Notar und Abhandlungspfleger Dr. Ritter von Kießling ausgefolgtes Legat, bestehend in drei Stück Notenrenten à 100 fl. am 11. Jänner 1889 ausgestellten und nicht gestempelten Empfangsbestätigung wurde über ämtlichen Befund nachträglich die verkürzte Gebühr per 94 kr. nach T. P. 47, a Gebührengesetzes und eine Steigerung per 90 kr. vorgeschrieben. Diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. Die Beschwerde hält jedoch die Letztere für gesetzlich unbegründet, weil die Empfangsbestätigung nicht an die Verpflichteten (die Erben nach Klotilde Tyll Edlen von Sternheim), sondern an den k. k. Notar als Gerichtscommissär zu dessen alleiniger Deckung ausgefertigt und ausgefolgt worden sei, daher nach T. P. 83, A die bedingte Gebührenfreiheit genieße.

Der V. G. Hof. vermochte die Anschauung der Beschwerde nicht zu theilen. Es ist unbestritten, daß die fragliche Empfangsbestätigung über ein der Empfängerin als Legatarin aus dem Nachlaßvermögen der Erblasserin ausgefolgtes Legat ausgestellt worden ist. Diese Ausfolgung erfolgte nun allerdings durch den als Gerichtscommissär zur Abhandlung der betreffenden Verlassenschaft bestellten k. k. Notar, allein derselbe fungirte hiebei keineswegs in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär, sondern konnte das

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 1748, Punkt 2 (Bd. VII, J. 1883).

fragliche Legat lediglich in Folge eines besonderen, zwischen ihm und den Erben nach der Erblasserin bestehenden Vollmachtsverhältnisses erfolgen.

Dem nach dem durch den Art. II des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, aufrecht erhaltenen 13. Hauptstücke der bestandenen Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855, R. G. B. Nr. 94, und der Just.-Min.-Verordnung vom 7. Mai 1860, R. G. B. Nr. 120, obliegen den k. k. Notaren als Gerichtscommissären bei Verlassenschaftsabhandlungen innerhalb des ihnen gesetzlich gezogenen Wirkungskreises lediglich jene Amtshandlungen, welche durch das kais. Patent vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, den Gerichten als Abhandlungsinstanzen zugewiesen sind. (§ 186 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 und § 30 des kais. Patentes vom 9. August 1854.)

Nun findet sich aber in dem letztbezogenen kais. Patente keine Vorschrift, durch welche die Abhandlungsgerichte, bezw. deren Abgeordnete angewiesen wären, die Befriedigung der Legatare aus dem Verlassenschaftsvermögen vorzunehmen; im Gegentheile ergibt sich aus den §§ 43 ff und 149 ff dieses kais. Patentes, daß dem Richter eine Gebahrung mit der Verlassenschaftsmasse in keinem Falle zusteht und daß es Sache des Erben ist, dem Gerichte den Nachweis zu erbringen, daß er alle von dem Erblasser ihm auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Dem steht nicht entgegen, daß den k. k. Notaren als Gerichtscommissären im § 29 des bezogenen kais. Patentes und im § 3, Alinea 1 der Just.-Min.-Verordnung vom 7. Mai 1860 auch die Aufnahme von Verlassenschafts-Ausweisen und Erbtheilungen überwiesen ist. Denn hiebei handelt es sich immer nur um die Herstellung der betreffenden Urkunde (des Testamentsausweises), die Herbeischaffung der bezüglichen für diese Ausweise erforderlichen Behelfe aber — insbesondere also auch der maßgebenden Quittungen und Empfangsbestätigungen — bleibt nach wie vor Sache des Erben.

Wenn demnach der mit der Verlassenschaftsabhandlung betraute k. k. Notar selbst diese Behelfe beibringt und die hiezu erforderlichen Rechtshandlungen (Zahlung, Ausfolgung von Legaten) vornimmt, so fallen diese Handlungen gewiß nicht in seinen Wirkungskreis als Gerichtscommissär, vielmehr kann er dieselben nur in Stellvertretung des allein verpflichteten Erben, d. i. in dessen Geschäftsführung vorgenommen haben.

Ganz besonders trifft dies aber bezüglich der Auszahlung der Legate zu, da nach dem von der Beschwerde selbst bezogenen § 161 des kais. Patentes vom 9. August 1854 deren Berichtigung zum Testamentsausweise gesetzlich gar nicht gefordert, sondern diesbezüglich die Nachweisung von der erfolgten gerichtlichen oder außergerichtlichen Benachrichtigung des Legatars als genügend erklärt wird und es zeugt hiefür auch die eigene Angabe der Beschwerde, nach welcher die fragliche Empfangsbestätigung nur aus Zufall in den Verlassenschaftsabhandlungsact gelangt sei, während sie einen nothwendigen Bestandtheil desselben gebildet haben müßte, wenn die bestätigte Legatsausfolgung ein Act der Verlassenschaftspflege und somit eine vom Gerichtscommissär in dieser Eigenschaft vorgenommene Handlung gewesen wäre.

Es ist daher mit vollem Grunde anzunehmen, daß die in Rede stehende Empfangsbestätigung von dem Berechtigten (der Legatarin) an den Verpflichteten (den Erben, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten) zum Beweise

der erfüllten Verbindlichkeit ausgestellt wurde und es bedarf des weiteren Hinweises darauf nicht mehr, daß es sich jedenfalls um eine Bestätigung über den Empfang einer in das Eigenthum des Empfängers übergegangenen schätzbaren Sache handelte, wodurch allein schon die Gebührenpflicht nach T. P. 47 des Gebührengesetzes begründet erscheint.

Da sonach im vorliegenden Falle ganz zweifellos die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen die T. P. 47 a des Ges. vom 9. Februar 1850 R. G. B. Nr. 50, Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II unterwirft, erschien die angefochtene Entscheidung im Gesetze gerechtfertigt.

Nr. 5492.

Die bei dem baierischen Güterexpedite in Kufstein zur Aufgabe gelangten Frachtbriefe sind als im Inlande ausgestellt anzusehen und unterliegen der Gebühr sofort bei der Ausfertigung.

Erkenntniß vom 14. October 1890, Z. 3188.

Walpurga Zaindl und Alois Kraft ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter von Beck); E. vom 3. Jänner 1890, Z. 34551 ex 1889, puncto Gebühren von Frachtbriefen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Für neunzehn (dreizehn) ungestempelte, von der Beschwerdeführerin ausgestellte Frachtbriefe wurde derselben im Grunde der T. P. 101 I. A, b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der §§ 64 und 71 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und des § 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, an verkürzten und erhöhten Gebühren der Betrag von 47 fl. 50 kr. (32 fl. 50 kr.) zur Zahlung vorgeschrieben und ist diese Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

In der Beschwerde wird dagegen die Einwendung erhoben, daß die beanständeten Frachtbriefe sich auf Sendungen beziehen, welche bei dem königlich bairischen Güterexpedite in Kufstein aufgegeben wurden und daß dieselben sonach keiner Stempelpflicht unterliegen, da in Gemäßheit des Finanz-Min.-Erlasses vom 10. April 1873, Z. 9345, Vdgs. B. Nr. 10, sowie mehrerer Specialentscheidungen, Frachtbriefe, welche im Auslande oder bei den im Auslande gelegenen Grenzstationen der inländischen Eisenbahnen oder umgekehrt bei den im Inlande gelegenen Grenzstationen ausländischer Eisenbahnen aufgegeben werden, auch dann, wenn sie bestimmt sind, die Sendungen auf ihrem weiteren Zuge im Inlande zu begleiten, nach der in dieser Hinsicht aufrecht erhaltenen T. P. 102, m, des Ges. vom 9. Februar 1850 bedingt gebührenfrei sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Beschwerdeausführungen als gerechtfertigt zu erkennen. Es ist im vorliegenden Falle zuzugeben, daß die Frachtbriefe in Kufstein, also im Inlande ausgestellt wurden und es kann in dieser Beziehung dem Umstande, daß dieselben bei dem auf dem dortigen Bahnhofe befindlichen königlich bairischen Güterexpedite zur Aufgabe gelangt sind, darum kein Gewicht beigelegt werden, weil laut Art. 15 und 22 des zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen

Staatsvertrages vom 21. Juni 1851, R. G. B. Nr. 31 ex 1852, die volle Landeshoheit im Bereiche des Bahnhofes in Kufstein, sowie auf der zwischen demselben und der Landesgrenze gelegenen Bahnstrecke, auch insoweit beide der königlich bairischen Bahnverwaltung zur Benützung überlassen wurden, bei der k. k. österreichischen Staatsregierung verbleibt.

Nun gilt aber bezüglich der im stempelpflichtigen Inlande errichteten Urkunden und abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Grundsatz, daß dieselben gemäß der §§ 21 und 44 des Gebührengesetzes sofort bei der Ausfertigung respective beim Abschlusse der Gebühr unterliegen.

Was insbesondere die Frachtbriefe anbelangt, so ist deren Stempelpflicht in der T. P. 101 I. A, b. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, speciell normirt und die bis dahin bestandene bedingte Gebührenfreiheit derselben für Sendungen des Inlandes laut T. P. 102 m, leg. cit. ausdrücklich aufgehoben worden.

Angesichts dessen konnte der V. G. Hof auf die internen Verordnungen und Special-Entscheidungen, auf welche sich die Beschwerde beruft, nicht Bedacht nehmen, zumal dieselben in der für die allgemein verbindliche Geltung solcher Normalien erforderlichen Form nicht verlautbart wurden und daher nicht als Anordnungen angesehen werden können, welche die Parteien berechtigen würden, auf dieselben einen Rechtsanspruch zu gründen.

Nr. 5493.

1. Die Reihenfolge der zum Genusse des Zweinziger'schen Stipendiums Berufenen. — 2. Das Bleiburger Stadtbürgerrecht kann nur durch Verleihung und nicht im Wege der Devolution erworben werden.

Erkenntniß vom 15. October 1890, Z. 3196.

Johann Tschernitz in Bleiburg (Adv. Dr. Chornitzer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Müller); E. vom 25. September 1889, Z. 16712, puncto Verleihung des Gregor Zweinziger'schen Stipendiums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der unterm 19. April 1783 genehmigten Stiftungsurkunde sind zum Genusse des Gregor Zweinziger'schen Stipendiums vorerst des Stifters Verwandte, dann studirende Söhne der »Stadt Bleiburger Bürger«, und bei deren Abgang studirende Kärntner überhaupt berufen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Gemeindevertretung Bleiburg vorgenommene Präsentation des Alois Sturz zur Betheilung mit diesem Stipendium als stiftungsgemäß erkannt.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil Beschwerdeführer Bürger der Stadt Bleiburg sei, und sonach seinem Sohne nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes der Vorzug vor dem Präsentirten im Anspruche auf die Betheilung mit dem Stipendium zukomme.

Der V. G. Hof konnte nicht finden, daß dem Beschwerdeführer ein solches Vorrecht zustehe. Entscheidend ist nämlich die Beantwortung der Frage, ob dem Beschwerdeführer im Sinne der zur Zeit der Stiftungserrichtung geltenden Bestimmungen im Zeitpunkte der Präsentation das Bürgerrecht in der Stadt Bleiburg zugestanden sei.

In der Stadt Bleiburg war, wie die Erhebungen darthun, in früheren Zeiten das Bürgerrecht keineswegs mit dem Haus- oder Grundbesitze oder dem Gewerbsbetriebe ipso jure verbunden, die Erwerbung erfolgte vielmehr in Folge eines besonderen Verleihungsactes gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe, wie auch die neuere Gemeindegesetzgebung und speciell die Gemeindeordnung für Kärnten im § 8 die Benennung »Bürger« in Städten und Märkten von der früher oder erst nach Wirksamkeit der Gemeinde-Ordnung erfolgten Verleihung des Bürgerrechtes abhängig macht.

Daß dieser Vorgang auch thatsächlich in Bleiburg beobachtet wurde, geht aus dem von der Gemeindevorstehung Bleiburg mit zwei Gedenkmännern aufgenommenen Protokolle vom 7. Juli 1889 hervor. Nach den Aussagen dieser Gedenkmänner wurde nämlich in den 1820er Jahren einem gewissen Joh. Weluschnig, welcher von seinem Vater, der ebenfalls Bürger war, Haus und Gewerbe übernahm, über sein Ansuchen das Bürgerrecht besonders verliehen, und nach Entrichtung der Taxe und Leistung des Eides das Bürgerdiplom ausgefertigt.

Beschwerdeführer kann daher darauf, daß etwa sein Großvater und Vater das Bleiburger Stadtbürgerrecht besaßen, den Nachweis seiner Eigenschaft eines Bürgers von Bleiburg nicht stützen und hätte vielmehr die Erwerbung durch einen besonderen Verleihungsact nachzuweisen. Seitens des Beschwerdeführers wird nun eine derartige vor der Präsentation erfolgte Verleihung gar nicht behauptet, und es geht vielmehr daraus, daß derselbe später selbst ausdrücklich um die Verleihung des Bürgerrechtes angesucht hat, hervor, daß eine solche Verleihung nicht stattgefunden habe.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung, mit welcher die von der Gemeindevertretung Bleiburg erfolgte Präsentation des Alois Sturz, welcher nach der Geburt und dem Heimatrechte ein Kärntner ist, als stiftungsmäßig erkannt wurde, weil dem Sohne des Beschwerdeführers kein Vorzugsanspruch auf das Zweinziger Stipendium zustehe, gesetzlich begründet und die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 5494.

1. Behandlung von Jahresüberschüssen bei Armenfonden. — 2. Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstesaustritte kann ein säumiger Gemeindevorsteher nur noch im Rechtswege zur Legung der Rechnung verhalten werden. (Tirol.)*)

Erkenntniß vom 15. October 1890, Z. 2960.

Graf Friedrich Bossi-Fedrigotti und die m. j. Kinder nach Johann Parisi in Sacco (Adv. Dr. Lederer) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 29. November 1889, Z. 13761, und 21. Februar 1890, Z. 1876, puncto Ersätze an die Congregazione di carità.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 29. November 1889, Z. 13761, hat der Landesausschuß auf Grund veranlaßter Ueberprüfung

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4110 (Bd. XII, J. 1888).

der Rechnungen der Congregazione di carità durch seine Organe erklärt, Graf Friedrich Bossi-Fedrigotti habe als verantwortlicher Präses dieser Congregazione in der Zeit vom 9. October 1875 bis Ende 1881 — unter Vorbehalt etwaiger Regreßrechte an die jeweiligen Cassiere wegen schlechter Cassaführung und Verbuchung der Congregazione I. an vermindertem Stammvermögen den Betrag von 3405 fl. 44 kr., II. an Cassaabgängen 1146 fl. 39 kr., nebst den hievon entfallenden III. Interessen (5%) durch 3 Jahre vom 1. December 1889 zurück gerechnet, zu ersetzen und die von der Gemeinde vorgeschossenen IV. Commissionskosten im Theilbetrage von 47 fl. 48 kr. zu bezahlen. Mit der weiteren Entscheidung vom 21. Februar 1890, Z. 1876, wurde die erste Entscheidung wegen noviter reperta zu Ungunsten des Beschwerdeführers dahin modificirt, daß im Punkte II. der vom Grafen Fedrigotti zu ersetzende Betrag mit 1548 fl. 29 kr. und die gesammten Commissionskosten im Betrage von 52 fl. 40 kr. ihm allein zur Last geschrieben wurden.

Der Landesausschuß ist bezüglich des Punktes I. der Behauptung des Beschwerdeführers gegenüber, daß von der als Stammvermögen angenommenen Summe ein Betrag von 2328 fl. 88½ kr. abzuziehen sei, da er ein aus Ersparnissen der Vorjahre gebildeter, ihm bei Uebernahme des Amtes als frei verwendbarer Reservefond übergebener und thatsächlich für Zwecke der Congregazione verausgabter Betrag sei — von der Annahme ausgegangen, daß zwar die Verwendung desselben zu Zwecken der Congregazione erfolgt sein möge, daß aber ein Reservefond weder nach dem Statute der Congregazione, noch nach der Gemeinde-Ordnung zu bestehen habe und deshalb Graf Fedrigotti auch für die um diesen Betrag erfolgte Verminderung des Vermögens verantwortlich sei.

Der V. G. Hof vermochte die Anschauung, daß der Bestand eines Reservefondes bei der Congregazione di carità gesetzlich unzulässig sei, nicht zu theilen. Was zunächst die Berufung auf statutarische Bestimmungen betrifft, so ist aus den Administrativacten zu ersehen, übrigens auch unbestritten, daß ein Statut der Congregazione di carità von Sacco nur im Entwurfe besteht, ohne daß eine höhere Genehmigung desselben erfolgt wäre. Ebenso unbestritten ist, daß die Congregazione di carità von Sacco die Armenanstalt dieser Gemeinde ist, bei welcher übungsgemäß der jeweilige Pfarrer der Vorstand ist, wenn dieser aber das Amt nicht führt, der jeweilige Gemeindevorsteher als solcher fungirt, daß ferner für die Verwaltung die Beschlüsse der Congregazions-Mitglieder maßgebend sind und daß die Jahresvoranschläge und Rechnungen der Congregazione der Prüfung und Genehmigung seitens des Gemeindeausschusses von Sacco unterliegen.

Demnach müssen — vorbehaltlich etwaiger Armenstiftungsbestimmungen, bezüglich welcher sich jedoch eine Erwähnung in den Acten nicht findet — jene Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche die Gebahrung mit dem Vermögen und den Einkünften der Gemeinde, dann die diesfälligen Verpflichtungen der Gemeindevertretungs- und Verwaltungsorgane, sowohl was die Präliminirung, Verwendung und Verrechnung als die anderen damit zusammenhängenden Angelegenheiten und daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten betrifft, auch auf die Congregazione di carità sinngemäße Anwendung finden.

Wenn nun auch die Gemeindeordnung vom Jahre 1866 und das Gesetz vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten, welche die Anlage eines Reservefondes anordnen oder als zulässig erklären würde, so ist doch in der Gemeinde-Ordnung (§ 62 Abs. 2) ausgesprochen, daß Jahresüberschüsse in erster Linie zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden und nur insofern sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen sind.

Es ist sonach im Gesetze begründet, daß bei der Gemeindevermögens-Verwaltung überhaupt Ersparnisse eines Vorjahres im folgenden Jahre in Verwendung kommen, dies muß ganz insbesondere bei jenem Theile der Gemeindevermögens-Gebahrung gelten, welcher die Armenversorgung betrifft, weil es sich hier wesentlich darum handelt, dem Bedürfnisse der Armenunterstützung sofort und in möglichst ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Nicht minder erscheint es als ein Erforderniß der Armenfondsverwaltung, im Hinblicke auf eventuelle unvorhergesehene dringende Unterstützungsbedürfnisse, sich ergebende Ueberschüsse behufs rechtzeitiger Befriedigung jener Bedürfnisse, zur freien Disposition zu halten.

Es konnte sohin darin, daß sich ergebende Jahresüberschüsse bei der Congregazione di carità nicht sofort fruchtbringend angelegt und zum Stammvermögen geschlagen, sondern unter dem Titel eines Reservefondes für später sich ergebende Mehrbedürfnisse zur freien Disposition gehalten und für solche auch thatsächlich verwendet wurden — welcher letztere Umstand nicht bestritten ist — eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und die Anschauung des Landesausschusses, daß jeglicher Jahresüberschuß sofort als Stammvermögen anzusehen und zu behandeln sei, nicht als richtig erkannt werden.

Im Uebrigen war zu constatiren, daß mit den angefochtenen Entscheidungen Ansprüche festgestellt werden wollten, welche die Gemeinde gegenüber dem Beschwerdeführer auf Grund jener Obliegenheiten erhebt, die für Graf Fedrigotti aus seiner Amtsfunction als Gemeindevorsteher, bezw. als Vorstand der Armenanstaltsverwaltung sich ergeben. Derlei Ansprüche sind nach dem Gesetze vom 11. November 1868, L. G. B. Nr. 51, binnen 6 Monaten nach Austritt des Betreffenden aus dem Amte seitens der Gemeinde zu erheben und im autonomen Wege zur Geltung zu bringen; nach Ablauf dieser Frist können sie nur mehr auf dem Rechtswege ausgetragen werden.

Nun geht aus den Administrativacten hervor und ist unbestritten, daß seitens der Congregazione di carità, bezw. ihres Vorstehers, die in seine Amtsperiode vom October 1875 bis Ende 1881 fallenden Armenanstaltsrechnungen jährlich gelegt, vom Gemeindeausschusse von Sacco geprüft und genehmigt worden sind. Es ist aber aus den Acten nicht zu entnehmen und wird gar nicht behauptet, daß Beschwerdeführer binnen 6 Monaten nach seinem Austritte aus dem Amte von der Gemeindevorstehung oder Vertretung von Sacco aufgefordert worden wäre, eine aus dieser seiner Amtsführung herrührende, im Rückstande verbliebene Obliegenheit zu erfüllen.

Beschwerdeführer konnte daher im Sinne des cit. Gesetzes zur Erfüllung einer angeblich aus seiner Amtsführung herrührenden Obliegenheit,

bezw. zur Ersatzleistung für angeblich directivwidrig verausgabte oder nicht richtig verrechnete Beträge nur auf dem Rechtswege belangt, nicht aber im administrativen Wege verhalten werden. Da aus dem Vorgesagten sich weiters ergibt, daß dem Beschwerdeführer ein Verschulden, welches im administrativen Wege festgestellt werden könnte, nicht trifft, so konnte er auch nicht zur Tragung der Commissionskosten gemäß § 55 des Gesetzes vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, verpflichtet werden.

Nr. 5495.

1. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, Acte der Bezirksvertretung — so auch die Giltigkeit der Wahlen des Bezirksobmannes und Bezirksausschusses — auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.*) — 2. Die neuerliche Vornahme der Bezirksvertretungswahl in Folge Abänderung der früheren Wahlausschreibung, hat auch die Wiederholung der Wahlmännerwahl zur Folge. — 3. Insolange die Wahl der Vertreter aller Interessengruppen giltig nicht vollzogen ist, kann auch die Wahl des Obmannes und des Ausschusses nicht vollzogen werden.)**

Erkenntniß vom 16. October 1890, Z. 3130.

Anton Knops und Gen. ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 15. October 1889, Z. 18907, puncto Wahl der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses von Prachatitz-Wallern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung bestätigt den Erlaß der k. k. Statthalterei ddto. 15. August 1889, Z. 67787, mit welchem die Beschlüsse der Bezirksvertretung über die Zulassung der Vertreter der Gruppe der Landgemeinden, sowie die Wahl des Obmannes und des Ausschusses dieser Bezirksvertretung außer Kraft gesetzt wurden, weil die Wahl der Vertreter der Landgemeinden als gesetzwidrig durchgeführt angesehen wurde, und zwar deshalb, weil ungeachtet einer neuerlichen Ausschreibung der Bezirksvertretungswahl nicht auch die Neuwahl der Wahlmänner in der genannten Gruppe vorgenommen worden ist.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung werden folgende Beschwerdepunkte erhoben:

1. Nach § 39 des Bezirksvertretungsgesetzes gebe es gegen Beschlüsse über die Zulassung der zur Bezirksvertretung Gewählten keinerlei Recurs, und es sei auch die Bestimmung des § 79 Bez. V. Ges. auf derlei Beschlüsse nicht anwendbar. Die Statthalterei hätte daher den bei ihr überreichten Recurs als unzulässig zurückweisen sollen, und zwar umsomehr, als der Recurs überdies verspätet überreicht worden sei.

2. Bei der im Laufe des Wahlverfahrens getroffenen Anordnung auf Wiederholung der Wahl der Bezirksvertreter, habe die k. k. Statthalterei die Bestimmung nicht getroffen, daß auch der Act der Wahlmännerwahl wiederholt werden solle. Die Außerkraftsetzung der oberwähnten Agnoscirungsbeschlüsse sei daher meritorisch ungerechtfertigt, und zwar umsomehr, als eine Außerkraftsetzung des Wahlactes der Wahlmänner nur nach § 32 Bez. V. Ges. zulässig sei.

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 4040 (Bd. XII, J. 1888).
**) S. auch Erkenntniß Nr. 3303 (Bd. X, J. 1886).

3. Die Außerkraftsetzung der Wahl des Obmannes und des Ausschusses sei darum meritorisch ungerechtfertigt, weil nach den Bestimmungen der §§ 42 und 43 Bez. V. Ges. die Anwesenheit der Vertreter der Landgemeindengruppe, wie überhaupt einer bestimmten Zahl der Vertreter nicht vorgeschrieben sei, die Wahl also giltig auch ohne die letzterwähnten Vertreter vollzogen werden konnte.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht als begründet erkennen. Wenn es auch richtig ist, daß weder der § 39, noch auch die §§ 42 und 43 Bez. V. Ges. besondere Bestimmungen darüber enthalten, von wem und unter welchen Voraussetzungen über die Beschlüsse auf Zulassung der zur Bezirksvertretung Gewählten, sowie über den Wahlact des Bezirksobmannes und des Bezirksausschusses Beschwerden geführt werden können, und wer über diese zu entscheiden habe, so kann doch im Hinblicke auf den § 79 Bez. V. Ges. nicht gezweifelt werden, daß die Statthalterei nicht nur über Beschwerden, sondern auch von amtswegen die Gesetzmäßigkeit von derlei Beschlüssen zu überprüfen berechtigt ist. Denn die Bestimmung des § 79 Bez. V. Ges. ist eine grundsätzliche und ermächtigt im Allgemeinen die Staatsverwaltung, Acte der Bezirksvertretung rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Daß der § 79 des Ausdruckes »Bezirksvertretung« und »Bezirksausschuß« sich bedient, während der § 39 Bez. V. Ges. nur von »der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter« spricht, kann weiter nicht als entscheidend angesehen werden, weil aus der Vergleichung des § 39 mit § 41 sich ergibt, daß das Gesetz die zur Bezirksvertretung Gewählten schon vor dem Constituirungsacte als die Bezirksvertretung ansieht und als solche zur Wahl des Obmannes und der Ausschüsse beruft.

Da, wie erwähnt, in Anwendung des § 79 die k. k. Statthalterei auch von amtswegen den Wahlact des Obmannes und des Ausschusses wegen Gesetzwidrigkeiten außer Kraft setzen konnte, so fällt die Ausführung der Beschwerde, daß der gegen den Wahlact eingebrachte Recurs verspätet war, nicht weiter ins Gewicht.

Was den ad 2 erwähnten meritorischen Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 18. November 1888, Z. 100.455, die frühere Wahlausschreibung abgeändert wurde und daß unter gleichzeitiger Anordnung eines neuen Wahltages die Bezirkshauptmannschaft beauftragt wurde, die erforderlichen weiteren Einleitungen und Vorbereitungen nach § 25 (27) des Gesetzes zu veranlassen. Wenn nun auch in diesem Acte, mit welchem die Vornahme der Bezirksvertretungswahl neuerlich angeordnet wurde, nicht ausdrücklich gesagt ist, daß auch die Wahlmänner für die Gruppe der Landgemeinden neu zu wählen sind, so ergibt sich doch aus der Berufung der Gesetzesstelle und aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst, daß durch den cit. Erlaß eben die Erneuerung des Wahlactes in seiner Totalität angeordnet worden war, daß daher alle jene Acte, welche der Aufforderung zur Vornahme der Wahl nachzufolgen haben, wieder vorgenommen werden mußten.

Nachdem nun zu diesen Vorbereitungsacten auch jener der Wahl der Wahlmänner für die Gruppe der Landgemeinden gehört und dieser Wahl-

vorbereitungsact erwiesenermaßen nicht durchgeführt worden ist, so vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit in dem Ausspruche der Statth.-Entscheidung, daß der Wahlact in der Gruppe der Landgemeinden nicht im Sinne des Gesetzes durchgeführt war, nicht zu finden.

Daraus, daß im concreten Falle die politische Bezirksbehörde von dem in § 32 ihr eingeräumten Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, kann nicht gefolgert werden, daß die k. k. Statthalterei die constatirte Unregelmäßigkeit nicht ihrerseits hätte zur Geltung bringen können.

Ist also festgestellt, daß der Wahlact der Vertreter aus der Gruppe der Landgemeinden der gesetzlichen Unterlage entbehrt, so folgt, daß auch der ad 3 erwähnte Beschwerdepunkt gesetzlich nicht begründet ist. Denn da die an der Versammlung und an der Wahl des Obmannes und des Ausschusses betheiligten Vertreter der Gruppe der Landgemeinden zur Vertretung dieser Gruppe und zur Ausübung der Mandate gesetzlich nicht berechtigt waren, und für diese Interessengruppe somit eine Neuwahl ihrer Vertreter stattzufinden hatte, so mußte in Consequenz dessen die Wahl des Obmannes und des Bezirksausschusses außer Kraft gesetzt werden, da nach § 6 die Bezirksvertretung eben aus den Vertretern der 4 Interessengruppen zusammengesetzt sein soll und da weiter nach den Bestimmungen der §§ 41 und 43, al. 2, jeder Interessengruppe die Einflußnahme nicht nur auf die Wahl des Obmannes, sondern auch auf die Wahl des Ausschusses und hiedurch auf die Geschäftsgebahrung eingeräumt werden sollte, woraus folgt, daß, insolange die Wahl der Vertreter aller Interessengruppen giltig nicht vollzogen ist, giltigerweise auch die Wahl des Obmannes und des Ausschusses nicht vollzogen werden kann.

Nr. 5496.

Die Wahl der Reclamations-Commission ist nicht durch Acclamation, sondern durch Stimmzettel vorzunehmen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 16. October 1890, Z. 3131.

Mathias Egermaier ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 2. October 1889, Z. 97332, puncto Gemeindewahl in Černitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das für die Wahl der Gemeindevertreter in Černitz durchgeführte Reclamationsverfahren außer Kraft gesetzt, die Neuwahl der Mitglieder der Reclamationscommission, die neuerliche Verfassung und Auflegung der Wählerlisten, sowie die Erlassung der Kundmachung hierüber nach § 18 der Gemeindewahlordnung angeordnet, weil die Mitglieder der Reclamationscommission, entgegen der Vorschrift des § 48 der Gemeindeordnung, nicht durch Stimmzettel, sondern durch Acclamation gewählt worden sind und weil daher die Beschlüsse der ungesetzlich bestellten Commission nicht als rechtsgiltig angesehen werden können.

Die Beschwerde bestreitet nicht und es ist durch die Administrativacten auch erwiesen, daß der Vorgang bei der Wahl der Reclamationscommission der durch die angefochtene Entscheidung gerügte gewesen war; die Beschwerde

sein kann, daß sie, sei es mittelbar oder unmittelbar den Verkehrsbedürfnissen eines bestimmten Interessenkreises dient, können im Sinne des Gesetzes zur Concurrenz eben nur solche Gemeinden herangezogen werden, deren Verkehrsbedürfnisse durch die Zufahrtsstraße nach ihrer Lage in der Weise gefördert werden, daß durch die Zufahrtsstraße deren Verbindung mit der Eisenbahnstation, wenn auch erst durch Vermittlung anderer öffentlicher Wege, herbeigeführt wird.

Im Sinne des Gesetzes werden aber Gemeinden, welche nicht einmal in mittelbarer Weise die Zufahrtsstraße als solche zu benützen in der Lage sind, eben deshalb in den Kreis der Concurrenz nicht einbezogen werden können.

Hieraus folgt, daß ein freies Ermessen der Administrativbehörden, soweit es sich um die Heranziehung solcher Gemeinden zur Concurrenz handelt, deren Gebiet von der Zufahrtsstraße weder durchzogen noch auch berührt wird, nur insoweit platzgreift, als es sich um die Frage handelt, ob jener Vortheil, der durch die nach der Lage der Zufahrtsstraße thatsächlich vorhandene Möglichkeit der Benützung ihnen gewährt wird, noch jenen Grad erreicht, um als ein »besonderer« angesehen werden zu können.

Die Frage der Möglichkeit der mittelbaren oder unmittelbaren Benützung der Eisenbahnzufahrtsstraße ist aber nicht nach Ermessen der Administrativbehörde, sondern eben nach der Lage der Eisenbahnzufahrtsstraße, also nach einem Thatbestandsmomente zu beurtheilen. Nachdem nun nach der Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 die Incompetenz des V. G. Hofes nur platzgreift bei Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, die Entscheidung über die Concurrenzpflicht nach § 3 des Ges. vom 18. April 1886, wie oben ausgeführt, aber zum Theile von einem Thatbestandsmomente abhängig gemacht erscheint, so konnte der V. G. Hof die erhobene Einwendung der Incompetenz nicht für begründet erkennen.

In der Sache selbst konnte aber der V. G. Hof auch die Beschwerde nicht als gerechtfertigt ansehen. — Was zunächst die Beschwerde der Gemeinden Křestovic, Držov, Vonikov und Vrcovic anbelangt, so mußte der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß die Abweisung des Recurses dieser Gemeinden gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung, wegen Verspätung des Recurses erfolgte. Die Beschwerde führt zwar aus, daß die Entscheidung des Landesausschusses in merito ergangen ist und daß daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Versäumniß der Recursfrist nicht weiter geltend gemacht werden kann; allein eben dieser Beschwerdepunkt konnte nicht als gerechtfertigt angesehen werden, weil, wie erwähnt, die Versäumung des administrativen Instanzenzuges in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich zur Geltung kam und weil, wenn auch die Entscheidung in merito selbst ergangen ist, der meritorische Theil derselben dadurch sich erklärt, daß mit den vorgenannten Gemeinden auch noch andere gegen die Concurrenz-Entscheidung des Bezirksausschusses Recurs geführt haben. Es war daher die Beschwerde, insoweit sie von den vorgenannten vier Gemeinden überreicht erscheint, im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 als unzulässig abzuweisen.

Die Heranziehung der übrigen beschwerdeführenden Gemeinden zur Concurrenz ist, wie bei der Gemeinde Záhoři, nach § 3 des Ges. vom 18. März 1886 schon darum gerechtfertigt, weil die Zufahrtsstraße das Gebiet dieser Gemeinden durchzieht, beziehungsweise berührt. Bei den übrigen Gemeinden trifft aber die im Eingange erörterte Voraussetzung der Concurrenzpflicht zu, da es nach den gepflogenen administrativen Erhebungen und nach dem denselben beiliegenden Situationsplane zweifellos ist, daß die Zufahrtsstraße für diese Gemeinden die Verbindung mit der Station herstellt, diesen also nach ihrer Lage allerdings Vortheil gewährt. Wenn die Beschwerden ausführen, daß dieser Vortheil für ihre Interessen in keinerlei Weise in die Wagschale fällt, so hatte der V. G. Hof in diese Beschwerdeausführungen nicht weiter einzugehen, weil, wie bereits erwähnt, die Abwägung des Vortheiles in dem freien Ermessen der Administrativ-Behörde gelegen ist.

Die Beschwerde macht gegen die Entscheidung weiter geltend, daß unterlassen wurde, der Concurrenzverhandlung zwei von ihr namhaft gemachte Handelsleute beizuziehen und daß die Concurrenz unter Heranziehung dieser hätte ausgemittelt werden sollen. Auch diesen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen, weil, von der Frage ganz abgesehen, ob die von dem Beschwerdeführer namhaft gemachten Handelsleute als Besitzer von Handels- und Industrialunternehmungen angesehen werden könnten, nach der Bestimmung des § 3 des cit. Gesetzes die Concurrenz solcher einzelner Personen keineswegs eine unbedingte ist, sondern nur dann platzgreift, wenn diese an dem Bestande der Eisenbahnstation ein hervorragendes Interesse haben.

Da nun die Abwägung des Interesses solcher Einzelunternehmungen gleichfalls dem freien Ermessen der Administrativbehörden überlassen ist, so folgt, daß die Unterlassung der Beiziehung solcher Einzelunternehmungen zur Concurrenzverhandlung, sofern sie in die Concurrenz nicht einbezogen werden, einen Mangel des Verfahrens nicht zu begründen vermag und daß in der Freilassung Einzelner von der Concurrenzpflicht eine Gesetzwidrigkeit nicht gelegen sein kann, da nach der citirten gesetzlichen Bestimmung es eben in das freie Ermessen der Behörde gelegt erscheint, ob und inwieweit sie einzelne Unternehmer zur Concurrenz heranziehen will.

Nr. 5489.

Die Stornirung eines Vertrages begründet keinen Rechtsanspruch auf Rückstellung der Gebühr.

Erkenntniß vom 14. October 1890, Z. 3171.

Johann Bischof ca. Finanz-Min.; E. vom 4. März 1890, Z. 44733, puncto Gebührenrückvergütung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 47 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 5490.

1. Gebührenpflicht der von den Parteien unterschriebenen, in den Händen des Lieferanten befindlichen Bestellscheine, als Kaufverträge.*) — 2. Zum Begriffe „Unterschrift im Sinne des Gebührengesetzes".

Erkenntniß vom 14. October 1890, Z. 3179.

Nicolaus Lehmann ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter von Beck); E. vom 8. October 1889, Z. 26086, puncto Scalagebühr für Bestellscheine.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Ansehung der Bestellscheine Post-Nr. 236, 357, 381, ferner Post-Nr. 132, 160, 183, 190, 191, 201, 222, 229, 509, 663 des amtlichen Verzeichnisses in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde in Ansehung des aufrecht erhaltenen Theiles der angefochtenen Entscheidung als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer sind für 720 ungestempelte »Bestellscheine« für Oelfarbendruckbilder, welche Scheine in seinen Händen sich befanden, im Grunde der Tarifpost 65 A, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühren nach Scala III bemessen und sammt Steigerung zur Zahlung vorgeschrieben worden.

In der diese Gebührenvorschreibung aufrechterhaltenden angefochtenen Entscheidung war principiell eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Die genannten Schriftstücke haben folgenden Inhalt: »Von Nikolaus Lehmann's Hof-Kunsthandlung bestelle ich hiermit nachstehende Oelfarbendruckbilder zu den beigesetzten Preisen (hier folgt Benennung der Waare und der Preis); weiter heißt es: »Ich verpflichte mich, obige Bilder im Betrage von fl. . . . . . in monatlichen Raten à fl. . . . . . und zwar am . . . . eines jeden Monats pünktlich bei Terminverlust zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung der Rate räume ich Nikolaus Lehmann's k. k. Hof-Kunsthandlung das Recht ein, sämmtliche oben bestellte Bilder von mir zurückzufordern und verzichte auf die bereits gemachten Ratenzahlungen. Ueber Streitigkeiten entscheidet das Bezirksgericht der Alt- und Neustadt Prag.«

Der hier bezeichnete Inhalt der Schriftstücke, welchem nach die contrahirenden Parteien den Kaufgegenstand und den Kaufpreis genau bestimmen, läßt entnehmen, daß diese sogenannten »Bestellscheine« alle Elemente eines Kaufvertrages nach § 1053 a. b. G. B. in sich schließen, daher mit Recht in gebührenrechtlicher Beziehung nach T. P. 65 A, a des Gebührengesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, behandelt wurden.

Allein selbst wenn diese Bestellscheine in dem für den Beschwerdeführer günstigeren Sinne nur als Entwürfe von Kaufverträgen angenommen werden könnten, so müßten sie gleichwohl der Gebühr für Kaufverträge gemäß T. P. 49 unterzogen werden, soferne sie von den Bestellern unterschrieben in Händen des Lieferanten Nikolaus Lehmann befindlich waren.

Daß das letztere Moment zutrifft, daß nämlich die »Bestellscheine« beim Beschwerdeführer vorgefunden worden sind, beweisen die aufgenommenen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 764 (Bd. IV, J. 1880).

Befunde; die auf den besagten Schriftstücken befindlichen Unterschriften der Besteller aber war die Finanzbehörde auf ihre Echtheit zu prüfen nicht verpflichtet, vielmehr wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, nachzuweisen, daß diese Unterschriften auf den Bestellscheinen von jemand Anderem und zwar unbefugter Weise beigesetzt worden sind.

Beschwerdeführer hat nun zwar Zeugen darüber geführt, daß diese Namensfertigung in vielen Fällen von den Agenten beigesetzt worden war; daß dies aber unbefugt, d. i. ohne Wissen und Willen, wie die Beschwerde behauptet, geschah, dies war nie Gegenstand der Beweisführung, ja nicht einmal der Behauptung im administrativen Instanzenzuge.

Angesichts dessen war in der Nichtberücksichtigung der angebotenen Beweise eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, indem im Sinne des § 64 a des Gebührengesetzes bei zweiseitigen Rechtsurkunden als »Aussteller« nicht nur derjenige gilt, welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, sondern auch derjenige, in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten errichtet wird und weil die Finanzverwaltung, im Zweifel hierüber, gemäß des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife anzunehmen berechtigt war, daß die Urkunde vom Besteller selbst oder von seinem Bevollmächtigten unterfertigt wurde, weil also für den gegebenen Fall nur eine Beweisführung relevant gewesen wäre, welche das Widerspiel jener Annahme zum Gegenstand gehabt hätte, d. i. den Umstand, daß die Unterschriften auf den Schriftstücken von irgend Jemandem ohne Wissen und Willen der auf denselben als gefertigt vorkommenden Parteien, also unbefugt beigesetzt worden sind.

Allerdings aber ist es richtig, daß die Gebührenpflicht der besprochenen Bestellscheine wesentlich an das Vorhandensein der »Unterschrift« geknüpft ist. Das Schriftstück muß sowohl nach der sprachgebräuchlichen Bedeutung der Worte »unterschreiben« »unterfertigen«, als nach dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des § 22 lit. a des Gebührengesetzes und der T. P. 49 vom Aussteller mit dessen Namen an einer Stelle unterschrieben, unterfertigt sein, welche zumindestens unter die integrirenden Momente des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes zu liegen kommt, zumal durch eine solche Unterschrift der Vertragswille der Partei zum Ausdrucke gelangen soll. So kann unter Anderm die Anbringung des Namens im Eingange des Schriftstückes vor wesentlichen Vertragsstipulationen ebensowenig als »Unterschrift« gelten, wie die Beisetzung einer Stampiglie unter das Schriftstück ohne eine Fertigung.

Diesen gesetzlichen Anforderungen entsprechen nun im vorliegenden Falle nicht die Schriftstücke: Post Nr. 236 und 357 (des einen integrirenden Bestandtheil des Zahlungsauftrages Nr. A/St. 2825 ex 1887 bildenden Verzeichnisses), weil auf diesen Schriftstücken die Namen der Partei im Eingange, das ist vor Nennung des Kaufgegenstandes und des Kaufpreises angebracht vorkommen, und überdies bei Post 357 die Namensansetzung »Frl. Anna Kreische, Lehrerin, Bilin« wohl als eine Adresse, nicht aber als eine Namenszeichnung oder Unterschrift gelten kann; Post-Nr. 381 (des Verzeichnisses), weil die Stampiglie »Eduard Kinzel Tovarna u. s. w.« nicht als eine Unterschrift gelten kann; schließlich die Post-Nr. 132, 160, 183, 190, 191, 201, 222, 229, 509 und 663 (des Verzeichnisses), weil

die auf diesen Schriftstücken vorkommenden Namen der Parteien keine Namensfertigungen, sondern bloße Adressen darstellen, wie dies die Verbindung mit Worten wie: zu senden an Herrn u. s. w., oder »Slečna«, oder »Pan« »Ctěny« oder »Dustojny« erweist.

Bezüglich der in Verlust gerathenen unter Post-Nr. 718, 719 und 720 des Verzeichnisses vorkommenden Schriftstücke entfällt die Entscheidung nach § 44 des Ges. vom 22. October 1875, weil der Regierungsvertreter bei der Verhandlung die Erklärung abgegeben hat, daß die angefochtene Entscheidung in Ansehung dieser Schriftstücke zurückgezogen, bezw die Gebühr für dieselben abgeschrieben wird.

Alle unter den übrigen Postnummern des Verzeichnisses vorkommenden Schriftstücke entsprechen vollkommen den vorausgelassenen Anforderungen hinsichtlich der Gebührenpflicht solcher Schriftstücke, weshalb die angefochtene Entscheidung rücksichtlich der speciell oben angeführten Postnummern nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 5491.

Scalagebühr von Empfangsbestätigungen der Legatare.*)

Erkenntniß vom 14. October 1890, Z. 3172.

Marie Aust ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 10. März 1890, Z. 39976 ex 1889, puncto Gebühr für eine Empfangsbestätigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von einer in dem Verlassenschafts-Abhandlungsacte nach Klotilde Tyll Edlen von Sternheim befindlichen, von Marie Aust über ein ihr aus dieser Verlassenschaft zugefallenes und von dem k. k. Notar und Abhandlungspfleger Dr. Ritter von Kießling ausgefolgtes Legat, bestehend in drei Stück Notenrenten à 100 fl. am 11. Jänner 1889 ausgestellten und nicht gestempelten Empfangsbestätigung wurde über ämtlichen Befund nachträglich die verkürzte Gebühr per 94 kr. nach T. P. 47, a Gebührengesetzes und eine Steigerung per 90 kr. vorgeschrieben. Diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. Die Beschwerde hält jedoch die Letztere für gesetzlich unbegründet, weil die Empfangsbestätigung nicht an die Verpflichteten (die Erben nach Klotilde Tyll Edlen von Sternheim), sondern an den k. k. Notar als Gerichtscommissär zu dessen alleiniger Deckung ausgefertigt und ausgefolgt worden sei, daher nach T. P. 83, A die bedingte Gebührenfreiheit genieße.

Der V. G. Hof. vermochte die Anschauung der Beschwerde nicht zu theilen. Es ist unbestritten, daß die fragliche Empfangsbestätigung über ein der Empfängerin als Legatarin aus dem Nachlaßvermögen der Erblasserin ausgefolgtes Legat ausgestellt worden ist. Diese Ausfolgung erfolgte nun allerdings durch den als Gerichtscommissär zur Abhandlung der betreffenden Verlassenschaft bestellten k. k. Notar, allein derselbe fungirte hiebei keineswegs in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär, sondern konnte das

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 1748, Punkt 2 (Bd. VII, J. 1883).

fragliche Legat lediglich in Folge eines besonderen, zwischen ihm und den Erben nach der Erblasserin bestehenden Vollmachtsverhältnisses erfolgen.

Dem nach dem durch den Art. II des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, aufrecht erhaltenen 13. Hauptstücke der bestandenen Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855, R. G. B. Nr. 94, und der Just.-Min.-Verordnung vom 7. Mai 1860, R. G. B. Nr. 120, obliegen den k. k. Notaren als Gerichtscommissären bei Verlassenschaftsabhandlungen innerhalb des ihnen gesetzlich gezogenen Wirkungskreises lediglich jene Amtshandlungen, welche durch das kais. Patent vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, den Gerichten als Abhandlungsinstanzen zugewiesen sind. (§ 186 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 und § 30 des kais. Patentes vom 9. August 1854.)

Nun findet sich aber in dem letztbezogenen kais. Patente keine Vorschrift, durch welche die Abhandlungsgerichte, bezw. deren Abgeordnete angewiesen wären, die Befriedigung der Legatare aus dem Verlassenschaftsvermögen vorzunehmen; im Gegentheile ergibt sich aus den §§ 43 ff und 149 ff dieses kais. Patentes, daß dem Richter eine Gebahrung mit der Verlassenschaftsmasse in keinem Falle zusteht und daß es Sache des Erben ist, dem Gerichte den Nachweis zu erbringen, daß er alle von dem Erblasser ihm auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Dem steht nicht entgegen, daß den k. k. Notaren als Gerichtscommissären im § 29 des bezogenen kais. Patentes und im § 3, Alinea 1 der Just.-Min.-Verordnung vom 7. Mai 1860 auch die Aufnahme von Verlassenschafts-Ausweisen und Erbtheilungen überwiesen ist. Denn hiebei handelt es sich immer nur um die Herstellung der betreffenden Urkunde (des Testamentsausweises), die Herbeischaffung der bezüglichen für diese Ausweise erforderlichen Behelfe aber — insbesondere also auch der maßgebenden Quittungen und Empfangsbestätigungen — bleibt nach wie vor Sache des Erben.

Wenn demnach der mit der Verlassenschaftsabhandlung betraute k. k. Notar selbst diese Behelfe beibringt und die hiezu erforderlichen Rechtshandlungen (Zahlung, Ausfolgung von Legaten) vornimmt, so fallen diese Handlungen gewiß nicht in seinen Wirkungskreis als Gerichtscommissär, vielmehr kann er dieselben nur in Stellvertretung des allein verpflichteten Erben, d. i. in dessen Geschäftsführung vorgenommen haben.

Ganz besonders trifft dies aber bezüglich der Auszahlung der Legate zu, da nach dem von der Beschwerde selbst bezogenen § 161 des kais. Patentes vom 9. August 1854 deren Berichtigung zum Testamentsausweise gesetzlich gar nicht gefordert, sondern diesbezüglich die Nachweisung von der erfolgten gerichtlichen oder außergerichtlichen Benachrichtigung des Legatars als genügend erklärt wird und es zeugt hiefür auch die eigene Angabe der Beschwerde, nach welcher die fragliche Empfangsbestätigung nur aus Zufall in den Verlassenschaftsabhandlungsact gelangt sei, während sie einen nothwendigen Bestandtheil desselben gebildet haben müßte, wenn die bestätigte Legatsausfolgung ein Act der Verlassenschaftspflege und somit eine vom Gerichtscommissär in dieser Eigenschaft vorgenommene Handlung gewesen wäre.

Es ist daher mit vollem Grunde anzunehmen, daß die in Rede stehende Empfangsbestätigung von dem Berechtigten (der Legatarin) an den Verpflichteten (den Erben, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten) zum Beweise

der erfüllten Verbindlichkeit ausgestellt wurde und es bedarf des weiteren Hinweises darauf nicht mehr, daß es sich jedenfalls um eine Bestätigung über den Empfang einer in das Eigenthum des Empfängers übergegangenen schätzbaren Sache handelte, wodurch allein schon die Gebührenpflicht nach T. P. 47 a des Gebührengesetzes begründet erscheint.

Da sonach im vorliegenden Falle ganz zweifellos die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen die T. P. 47 a des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II unterwirft, erschien die angefochtene Entscheidung im Gesetze gerechtfertigt.

Nr. 5492.

Die bei dem baierischen Güterexpedite in Kufstein zur Aufgabe gelangten Frachtbriefe sind als im Inlande ausgestellt anzusehen und unterliegen der Gebühr sofort bei der Ausfertigung.

Erkenntniß vom 14. October 1890, Z. 3188.

Walpurga Zaindl und Alois Kraft ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter von Beck); E. vom 3. Jänner 1890, Z. 34551 ex 1889, puncto Gebühren von Frachtbriefen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Für neunzehn (dreizehn) ungestempelte, von der Beschwerdeführerin ausgestellte Frachtbriefe wurde derselben im Grunde der T. P. 101 I. A, b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der §§ 64 und 71 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und des § 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, an verkürzten und erhöhten Gebühren der Betrag von 47 fl. 50 kr. (32 fl. 50 kr.) zur Zahlung vorgeschrieben und ist diese Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

In der Beschwerde wird dagegen die Einwendung erhoben, daß die beanständeten Frachtbriefe sich auf Sendungen beziehen, welche bei dem königlich bairischen Güterexpedite in Kufstein aufgegeben wurden und daß dieselben sonach keiner Stempelpflicht unterliegen, da in Gemäßheit des Finanz-Min.-Erlasses vom 10. April 1873, Z. 9345, Vdgs. B. Nr. 10, sowie mehrerer Specialentscheidungen, Frachtbriefe, welche im Auslande oder bei den im Auslande gelegenen Grenzstationen der inländischen Eisenbahnen oder umgekehrt bei den im Inlande gelegenen Grenzstationen ausländischer Eisenbahnen aufgegeben werden, auch dann, wenn sie bestimmt sind, die Sendungen auf ihrem weiteren Zuge im Inlande zu begleiten, nach der in dieser Hinsicht aufrecht erhaltenen T. P. 102, m, des Ges. vom 9. Februar 1850 bedingt gebührenfrei sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Beschwerdeausführungen als gerechtfertigt zu erkennen. Es ist im vorliegenden Falle zuzugeben, daß die Frachtbriefe in Kufstein, also im Inlande ausgestellt wurden und es kann in dieser Beziehung dem Umstande, daß dieselben bei dem auf dem dortigen Bahnhofe befindlichen königlich bairischen Güterexpedite zur Aufgabe gelangt sind, darum kein Gewicht beigelegt werden, weil laut Art. 15 und 22 des zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen

Staatsvertrages vom 21. Juni 1851, R. G. B. Nr. 31 ex 1852, die volle Landeshoheit im Bereiche des Bahnhofes in Kufstein, sowie auf der zwischen demselben und der Landesgrenze gelegenen Bahnstrecke, auch insoweit beide der königlich bairischen Bahnverwaltung zur Benützung überlassen wurden, bei der k. k. österreichischen Staatsregierung verbleibt.

Nun gilt aber bezüglich der im stempelpflichtigen Inlande errichteten Urkunden und abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Grundsatz, daß dieselben gemäß der §§ 21 und 44 des Gebührengesetzes sofort bei der Ausfertigung respective beim Abschlusse der Gebühr unterliegen.

Was insbesondere die Frachtbriefe anbelangt, so ist deren Stempelpflicht in der T. P. 101 I. A, b. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, speciell normirt und die bis dahin bestandene bedingte Gebührenfreiheit derselben für Sendungen des Inlandes laut T. P. 102 m, leg. cit. ausdrücklich aufgehoben worden.

Angesichts dessen konnte der V. G. Hof auf die internen Verordnungen und Special-Entscheidungen, auf welche sich die Beschwerde beruft, nicht Bedacht nehmen, zumal dieselben in der für die allgemein verbindliche Geltung solcher Normalien erforderlichen Form nicht verlautbart wurden und daher nicht als Anordnungen angesehen werden können, welche die Parteien berechtigen würden, auf dieselben einen Rechtsanspruch zu gründen.

Nr. 5493.

1. Die Reihenfolge der zum Genusse des Zweinziger'schen Stipendiums Berufenen. — 2. Das Bleiburger Stadtbürgerrecht kann nur durch Verleihung und nicht im Wege der Devolution erworben werden.

Erkenntniß vom 15. October 1890, Z. 3196.

Johann Tschernitz in Bleiburg (Adv. Dr. Chornitzer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 25. September 1889, Z. 16712, puncto Verleihung des Gregor Zweinziger'schen Stipendiums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der unterm 19. April 1783 genehmigten Stiftungsurkunde sind zum Genusse des Gregor Zweinziger'schen Stipendiums vorerst des Stifters Verwandte, dann studirende Söhne der »Stadt Bleiburger Bürger«, und bei deren Abgang studirende Kärntner überhaupt berufen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Gemeindevertretung Bleiburg vorgenommene Präsentation des Alois Sturz zur Betheilung mit diesem Stipendium als stiftungsgemäß erkannt.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil Beschwerdeführer Bürger der Stadt Bleiburg sei, und sonach seinem Sohne nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes der Vorzug vor dem Präsentirten im Anspruche auf die Betheilung mit dem Stipendium zukomme.

Der V. G. Hof konnte nicht finden, daß dem Beschwerdeführer ein solches Vorrecht zustehe. Entscheidend ist nämlich die Beantwortung der Frage, ob dem Beschwerdeführer im Sinne der zur Zeit der Stiftungserrichtung geltenden Bestimmungen im Zeitpunkte der Präsentation das Bürgerrecht in der Stadt Bleiburg zugestanden sei.

In der Stadt Bleiburg war, wie die Erhebungen darthun, in früheren Zeiten das Bürgerrecht keineswegs mit dem Haus- oder Grundbesitze oder dem Gewerbsbetriebe ipso jure verbunden, die Erwerbung erfolgte vielmehr in Folge eines besonderen Verleihungsactes gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe, wie auch die neuere Gemeindegesetzgebung und speciell die Gemeindeordnung für Kärnten im § 8 die Benennung »Bürger« in Städten und Märkten von der früher oder erst nach Wirksamkeit der Gemeinde-Ordnung erfolgten Verleihung des Bürgerrechtes abhängig macht.

Daß dieser Vorgang auch thatsächlich in Bleiburg beobachtet wurde, geht aus dem von der Gemeindevorstehung Bleiburg mit zwei Gedenkmännern aufgenommenen Protokolle vom 7. Juli 1889 hervor. Nach den Aussagen dieser Gedenkmänner wurde nämlich in den 1820er Jahren einem gewissen Joh. Weluschnig, welcher von seinem Vater, der ebenfalls Bürger war, Haus und Gewerbe übernahm, über sein Ansuchen das Bürgerrecht besonders verliehen, und nach Entrichtung der Taxe und Leistung des Eides das Bürgerdiplom ausgefertigt.

Beschwerdeführer kann daher darauf, daß etwa sein Großvater und Vater das Bleiburger Stadtbürgerrecht besaßen, den Nachweis seiner Eigenschaft eines Bürgers von Bleiburg nicht stützen und hätte vielmehr die Erwerbung durch einen besonderen Verleihungsact nachzuweisen. Seitens des Beschwerdeführers wird nun eine derartige vor der Präsentation erfolgte Verleihung gar nicht behauptet, und es geht vielmehr daraus, daß derselbe später selbst ausdrücklich um die Verleihung des Bürgerrechtes angesucht hat, hervor, daß eine solche Verleihung nicht stattgefunden habe.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung, mit welcher die von der Gemeindevertretung Bleiburg erfolgte Präsentation des Alois Sturz, welcher nach der Geburt und dem Heimatrechte ein Kärntner ist, als stiftungsmäßig erkannt wurde, weil dem Sohne des Beschwerdeführers kein Vorzugsanspruch auf das Zweinziger Stipendium zustehe, gesetzlich begründet und die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 5494.

1. Behandlung von Jahresüberschüssen bei Armenfonden. — 2. Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstesaustritte kann ein säumiger Gemeindevorsteher nur noch im Rechtswege zur Legung der Rechnung verhalten werden. (Tirol.)*)

Erkenntniß vom 15. October 1890, Z. 2960.

Graf Friedrich Bossi-Fedrigotti und die m. j. Kinder nach Johann Parisi in Sacco (Adv. Dr. Lederer) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 29. November 1889, Z. 13761, und 21. Februar 1890, Z. 1876, puncto Ersätze an die Congregazione di carità.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 29. November 1889, Z. 13761, hat der Landesausschuß auf Grund veranlaßter Ueberprüfung

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4110 (Bd. XII, J. 1888).

der Rechnungen der Congregazione di carità durch seine Organe erklärt, Graf Friedrich Bossi-Fedrigotti habe als verantwortlicher Präses dieser Congregazione in der Zeit vom 9. October 1875 bis Ende 1881 — unter Vorbehalt etwaiger Regreßrechte an die jeweiligen Cassiere wegen schlechter Cassaführung und Verbuchung der Congregazione I. an vermindertem Stammvermögen den Betrag von 3405 fl. 44 kr., II. an Cassaabgängen 1146 fl. 39 kr., nebst den hievon entfallenden III. Interessen (5%) durch 3 Jahre vom 1. December 1889 zurück gerechnet, zu ersetzen und die von der Gemeinde vorgeschossenen IV. Commissionskosten im Theilbetrage von 47 fl. 48 kr. zu bezahlen. Mit der weiteren Entscheidung vom 21. Februar 1890, Z. 1876, wurde die erste Entscheidung wegen noviter reperta zu Ungunsten des Beschwerdeführers dahin modificirt, daß im Punkte II. der vom Grafen Fedrigotti zu ersetzende Betrag mit 1548 fl. 29 kr. und die gesammten Commissionskosten im Betrage von 52 fl. 40 kr. ihm allein zur Last geschrieben wurden.

Der Landesausschuß ist bezüglich des Punktes I. der Behauptung des Beschwerdeführers gegenüber, daß von der als Stammvermögen angenommenen Summe ein Betrag von 2328 fl. 88½ kr. abzuziehen sei, da er ein aus Ersparnissen der Vorjahre gebildeter, ihm bei Uebernahme des Amtes als frei verwendbarer Reservefond übergebener und thatsächlich für Zwecke der Congregazione verausgabter Betrag sei — von der Annahme ausgegangen, daß zwar die Verwendung desselben zu Zwecken der Congregazione erfolgt sein möge, daß aber ein Reservefond weder nach dem Statute der Congregazione, noch nach der Gemeinde-Ordnung zu bestehen habe und deshalb Graf Fedrigotti auch für die um diesen Betrag erfolgte Verminderung des Vermögens verantwortlich sei.

Der V. G. Hof vermochte die Anschauung, daß der Bestand eines Reservefondes bei der Congregazione di carità gesetzlich unzulässig sei, nicht zu theilen. Was zunächst die Berufung auf statutarische Bestimmungen betrifft, so ist aus den Administrativacten zu ersehen, übrigens auch unbestritten, daß ein Statut der Congregazione di carità von Sacco nur im Entwurfe besteht, ohne daß eine höhere Genehmigung desselben erfolgt wäre. Ebenso unbestritten ist, daß die Congregazione di carità von Sacco die Armenanstalt dieser Gemeinde ist, bei welcher übungsgemäß der jeweilige Pfarrer der Vorstand ist, wenn dieser aber das Amt nicht führt, der jeweilige Gemeindevorsteher als solcher fungirt, daß ferner für die Verwaltung die Beschlüsse der Congregazions-Mitglieder maßgebend sind und daß die Jahresvoranschläge und Rechnungen der Congregazione der Prüfung und Genehmigung seitens des Gemeindeausschusses von Sacco unterliegen.

Demnach müssen — vorbehaltlich etwaiger Armenstiftungsbestimmungen, bezüglich welcher sich jedoch eine Erwähnung in den Acten nicht findet — jene Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche die Gebahrung mit dem Vermögen und den Einkünften der Gemeinde, dann die diesfälligen Verpflichtungen der Gemeindevertretungs- und Verwaltungsorgane, sowohl was die Präliminirung, Verwendung und Verrechnung als die anderen damit zusammenhängenden Angelegenheiten und daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten betrifft, auch auf die Congregazione di carità sinngemäße Anwendung finden.

Wenn nun auch die Gemeindeordnung vom Jahre 1866 und das Gesetz vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten, welche die Anlage eines Reservefondes anordnen oder als zulässig erklären würde, so ist doch in der Gemeinde-Ordnung (§ 62 Abs. 2) ausgesprochen, daß Jahresüberschüsse in erster Linie zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden und nur insofern sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen sind.

Es ist sonach im Gesetze begründet, daß bei der Gemeindevermögens-Verwaltung überhaupt Ersparnisse eines Vorjahres im folgenden Jahre in Verwendung kommen, dies muß ganz insbesondere bei jenem Theile der Gemeindevermögens-Gebahrung gelten, welcher die Armenversorgung betrifft, weil es sich hier wesentlich darum handelt, dem Bedürfnisse der Armenunterstützung sofort und in möglichst ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Nicht minder erscheint es als ein Erforderniß der Armenfondsverwaltung, im Hinblicke auf eventuelle unvorhergesehene dringende Unterstützungsbedürfnisse, sich ergebende Ueberschüsse behufs rechtzeitiger Befriedigung jener Bedürfnisse, zur freien Disposition zu halten.

Es konnte sohin darin, daß sich ergebende Jahresüberschüsse bei der Congregazione di carità nicht sofort fruchtbringend angelegt und zum Stammvermögen geschlagen, sondern unter dem Titel eines Reservefondes für später sich ergebende Mehrbedürfnisse zur freien Disposition gehalten und für solche auch thatsächlich verwendet wurden — welcher letztere Umstand nicht bestritten ist — eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und die Anschauung des Landesausschusses, daß jeglicher Jahresüberschuß sofort als Stammvermögen anzusehen und zu behandeln sei, nicht als richtig erkannt werden.

Im Uebrigen war zu constatiren, daß mit den angefochtenen Entscheidungen Ansprüche festgestellt werden wollten, welche die Gemeinde gegenüber dem Beschwerdeführer auf Grund jener Obliegenheiten erhebt, die für Graf Fedrigotti aus seiner Amtsfunction als Gemeindevorsteher, bezw. als Vorstand der Armenanstaltsverwaltung sich ergeben. Derlei Ansprüche sind nach dem Gesetze vom 11. November 1868, L. G. B. Nr. 51, binnen 6 Monaten nach Austritt des Betreffenden aus dem Amte seitens der Gemeinde zu erheben und im autonomen Wege zur Geltung zu bringen; nach Ablauf dieser Frist können sie nur mehr auf dem Rechtswege ausgetragen werden.

Nun geht aus den Administrativacten hervor und ist unbestritten, daß seitens der Congregazione di carità, bezw. ihres Vorstehers, die in seine Amtsperiode vom October 1875 bis Ende 1881 fallenden Armenanstaltsrechnungen jährlich gelegt, vom Gemeindeausschusse von Sacco geprüft und genehmigt worden sind. Es ist aber aus den Acten nicht zu entnehmen und wird gar nicht behauptet, daß Beschwerdeführer binnen 6 Monaten nach seinem Austritte aus dem Amte von der Gemeindevorstehung oder Vertretung von Sacco aufgefordert worden wäre, eine aus dieser seiner Amtsführung herrührende, im Rückstande verbliebene Obliegenheit zu erfüllen.

Beschwerdeführer konnte daher im Sinne des cit. Gesetzes zur Erfüllung einer angeblich aus seiner Amtsführung herrührenden Obliegenheit,

bezw. zur Ersatzleistung für angeblich directivwidrig verausgabte oder nicht richtig verrechnete Beträge nur auf dem Rechtswege belangt, nicht aber im administrativen Wege verhalten werden. Da aus dem Vorgesagten sich weiters ergibt, daß dem Beschwerdeführer ein Verschulden, welches im administrativen Wege festgestellt werden könnte, nicht trifft, so konnte er auch nicht zur Tragung der Commissionskosten gemäß § 55 des Gesetzes vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, verpflichtet werden.

Nr. 5495.

1. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, Acte der Bezirksvertretung — so auch die Giltigkeit der Wahlen des Bezirksobmannes und Bezirksausschusses — auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.*) — 2. Die neuerliche Vornahme der Bezirksvertretungswahl in Folge Abänderung der früheren Wahlausschreibung, hat auch die Wiederholung der Wahlmännerwahl zur Folge. — 3. Insolange die Wahl der Vertreter aller Interessengruppen giltig nicht vollzogen ist, kann auch die Wahl des Obmannes und des Ausschusses nicht vollzogen werden.)**

Erkenntniß vom 16. October 1890, Z. 3130.

Anton Knops und Gen. ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 15. October 1889, Z. 18907, puncto Wahl der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses von Prachatitz-Wallern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung bestätigt den Erlaß der k. k. Statthalterei ddto. 15. August 1889, Z. 67787, mit welchem die Beschlüsse der Bezirksvertretung über die Zulassung der Vertreter der Gruppe der Landgemeinden, sowie die Wahl des Obmannes und des Ausschusses dieser Bezirksvertretung außer Kraft gesetzt wurden, weil die Wahl der Vertreter der Landgemeinden als gesetzwidrig durchgeführt angesehen wurde, und zwar deshalb, weil ungeachtet einer neuerlichen Ausschreibung der Bezirksvertretungswahl nicht auch die Neuwahl der Wahlmänner in der genannten Gruppe vorgenommen worden ist.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung werden folgende Beschwerdepunkte erhoben:

1. Nach § 39 des Bezirksvertretungsgesetzes gebe es gegen Beschlüsse über die Zulassung der zur Bezirksvertretung Gewählten keinerlei Recurs, und es sei auch die Bestimmung des § 79 Bez. V. Ges. auf derlei Beschlüsse nicht anwendbar. Die Statthalterei hätte daher den bei ihr überreichten Recurs als unzulässig zurückweisen sollen, und zwar umsomehr, als der Recurs überdies verspätet überreicht worden sei.

2. Bei der im Laufe des Wahlverfahrens getroffenen Anordnung auf Wiederholung der Wahl der Bezirksvertreter, habe die k. k. Statthalterei die Bestimmung nicht getroffen, daß auch der Act der Wahlmännerwahl wiederholt werden solle. Die Außerkraftsetzung der oberwähnten Agnoscirungsbeschlüsse sei daher meritorisch ungerechtfertigt, und zwar umsomehr, als eine Außerkraftsetzung des Wahlactes der Wahlmänner nur nach § 32 Bez. V. Ges. zulässig sei.

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 4040 (Bd. XII, J. 1888).
**) S. auch Erkenntniß Nr. 3303 (Bd. X, J. 1886).

3. Die Außerkraftsetzung der Wahl des Obmannes und des Ausschusses sei darum meritorisch ungerechtfertigt, weil nach den Bestimmungen der §§ 42 und 43 Bez. V. Ges. die Anwesenheit der Vertreter der Landgemeindengruppe, wie überhaupt einer bestimmten Zahl der Vertreter nicht vorgeschrieben sei, die Wahl also giltig auch ohne die letzterwähnten Vertreter vollzogen werden konnte.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht als begründet erkennen. Wenn es auch richtig ist, daß weder der § 39, noch auch die §§ 42 und 43 Bez. V. Ges. besondere Bestimmungen darüber enthalten, von wem und unter welchen Voraussetzungen über die Beschlüsse auf Zulassung der zur Bezirksvertretung Gewählten, sowie über den Wahlact des Bezirksobmannes und des Bezirksausschusses Beschwerden geführt werden können, und wer über diese zu entscheiden habe, so kann doch im Hinblicke auf den § 79 Bez. V. Ges. nicht gezweifelt werden, daß die Statthalterei nicht nur über Beschwerden, sondern auch von amtswegen die Gesetzmäßigkeit von derlei Beschlüssen zu überprüfen berechtigt ist. Denn die Bestimmung des § 79 Bez. V. Ges. ist eine grundsätzliche und ermächtigt im Allgemeinen die Staatsverwaltung, Acte der Bezirksvertretung rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Daß der § 79 des Ausdruckes »Bezirksvertretung« und »Bezirksausschuß« sich bedient, während der § 39 Bez. V. Ges. nur von »der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter« spricht, kann weiter nicht als entscheidend angesehen werden, weil aus der Vergleichung des § 39 mit § 41 sich ergibt, daß das Gesetz die zur Bezirksvertretung Gewählten schon vor dem Constituirungsacte als die Bezirksvertretung ansieht und als solche zur Wahl des Obmannes und der Ausschüsse beruft.

Da, wie erwähnt, in Anwendung des § 79 die k. k. Statthalterei auch von amtswegen den Wahlact des Obmannes und des Ausschusses wegen Gesetzwidrigkeiten außer Kraft setzen konnte, so fällt die Ausführung der Beschwerde, daß der gegen den Wahlact eingebrachte Recurs verspätet war, nicht weiter ins Gewicht.

Was den ad 2 erwähnten meritorischen Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 18. November 1888, Z. 100.455, die frühere Wahlausschreibung abgeändert wurde und daß unter gleichzeitiger Anordnung eines neuen Wahltages die Bezirkshauptmannschaft beauftragt wurde, die erforderlichen weiteren Einleitungen und Vorbereitungen nach § 25 (27) des Gesetzes zu veranlassen. Wenn nun auch in diesem Acte, mit welchem die Vornahme der Bezirksvertretungswahl neuerlich angeordnet wurde, nicht ausdrücklich gesagt ist, daß auch die Wahlmänner für die Gruppe der Landgemeinden neu zu wählen sind, so ergibt sich doch aus der Berufung der Gesetzesstelle und aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst, daß durch den cit. Erlaß eben die Erneuerung des Wahlactes in seiner Totalität angeordnet worden war, daß daher alle jene Acte, welche der Aufforderung zur Vornahme der Wahl nachzufolgen haben, wieder vorgenommen werden mußten.

Nachdem nun zu diesen Vorbereitungsacten auch jener der Wahl der Wahlmänner für die Gruppe der Landgemeinden gehört und dieser Wahl-

vorbereitungsact erwiesenermaßen nicht durchgeführt worden ist, so vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit in dem Ausspruche der Statth.-Entscheidung, daß der Wahlact in der Gruppe der Landgemeinden nicht im Sinne des Gesetzes durchgeführt war, nicht zu finden.

Daraus, daß im concreten Falle die politische Bezirksbehörde von dem in § 32 ihr eingeräumten Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, kann nicht gefolgert werden, daß die k. k. Statthalterei die constatirte Unregelmäßigkeit nicht ihrerseits hätte zur Geltung bringen können.

Ist also festgestellt, daß der Wahlact der Vertreter aus der Gruppe der Landgemeinden der gesetzlichen Unterlage entbehrt, so folgt, daß auch der ad 3 erwähnte Beschwerdepunkt gesetzlich nicht begründet ist. Denn da die an der Versammlung und an der Wahl des Obmannes und des Ausschusses betheiligten Vertreter der Gruppe der Landgemeinden zur Vertretung dieser Gruppe und zur Ausübung der Mandate gesetzlich nicht berechtigt waren, und für diese Interessengruppe somit eine Neuwahl ihrer Vertreter stattzufinden hatte, so mußte in Consequenz dessen die Wahl des Obmannes und des Bezirksausschusses außer Kraft gesetzt werden, da nach § 6 die Bezirksvertretung eben aus den Vertretern der 4 Interessengruppen zusammengesetzt sein soll und da weiter nach den Bestimmungen der §§ 41 und 43, al. 2, jeder Interessengruppe die Einflußnahme nicht nur auf die Wahl des Obmannes, sondern auch auf die Wahl des Ausschusses und hiedurch auf die Geschäftsgebahrung eingeräumt werden sollte, woraus folgt, daß, insolange die Wahl der Vertreter aller Interessengruppen giltig nicht vollzogen ist, giltigerweise auch die Wahl des Obmannes und des Ausschusses nicht vollzogen werden kann.

Nr. 5496.

Die Wahl der Reclamations-Commission ist nicht durch Acclamation, sondern durch Stimmzettel vorzunehmen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 16. October 1890, Z. 3131.

Mathias Egermaier ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 2. October 1889, Z. 97332, puncto Gemeindewahl in Černitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das für die Wahl der Gemeindevertreter in Černitz durchgeführte Reclamationsverfahren außer Kraft gesetzt, die Neuwahl der Mitglieder der Reclamationscommission, die neuerliche Verfassung und Auflegung der Wählerlisten, sowie die Erlassung der Kundmachung hierüber nach § 18 der Gemeindewahlordnung angeordnet, weil die Mitglieder der Reclamationscommission, entgegen der Vorschrift des § 48 der Gemeindeordnung, nicht durch Stimmzettel, sondern durch Acclamation gewählt worden sind und weil daher die Beschlüsse der ungesetzlich bestellten Commission nicht als rechtsgiltig angesehen werden können.

Die Beschwerde bestreitet nicht und es ist durch die Administrativacten auch erwiesen, daß der Vorgang bei der Wahl der Reclamationscommission der durch die angefochtene Entscheidung gerügte gewesen war; die Beschwerde

meint nur, daß die gerügte Unregelmäßigkeit ohne Einfluß auf die Ergebnisse des Reclamationsverfahrens gewesen sei und daß ihre Geltendmachung umsominder geboten erschien, als der § 48 der Gemeindeordnung die Vornahme der Wahl durch Stimmzettel keineswegs kategorisch verfügt.

Nach § 18 der Gemeindewahlordnung hat die Reclamationscommission aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus 4 vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung zu bestehen. Nach dieser ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes ist also die Gemeindevertretung zur Bestellung der Mitglieder der Reclamationscommission und zwar durch Wahl berufen.

In welcher Art und Weise die Wahl vorzunehmen ist, ist allerdings im § 18 nicht vorgeschrieben. Allein da für die Geschäftsgebahrung der Gemeindevertretung und für die Form, in welcher die Acte derselben sich zu vollziehen haben, die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend sein müssen, so ist es zweifellos, daß auch auf den Act der Bestellung der Reclamationscommission die Bestimmung des § 48 Anwendung zu finden hat, welcher im Schlußabsatze kategorisch bestimmt, daß Wahlen durch Stimmzettel vorzunehmen sind.

Der V. G. Hof vermochte daher darin, daß mit der angefochtenen Entscheidung der Act der Bestellung der Reclamationscommission als ein ungesetzlicher erklärt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden und da Acte einer ungiltig bestellten Reclamationscommission auf den Reclamationsact selbst und insbesondere also auch auf die Zusammenstellung der Wählerlisten einen Einfluß üben, so mußte der V. G. Hof auch anerkennen, daß die mit der angefochtenen Entscheidung weiter getroffene Verfügung auf Wiedervornahme des gesammten Reclamationsverfahrens sich als eine Consequenz der von der k. k. Statthalterei geltend gemachten Nullität darstellt.

Nr. 5497.

Die Annullirung einer Gewerbsconcession wegen Abganges des Localbedürfnisses kann nur im Instanzenzuge und nicht von amtswegen erfolgen.

Erkenntniß vom 16. October 1890, Z. 3132.

Alfred Katz (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Helm); E. vom 20. November 1889, Z. 21000, puncto Annullirung einer Gewerbsconcession.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit dem Decrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mühlhausen vom 28. Februar 1889, Z. 2103, dem Beschwerdeführer ertheilte Concession zur Ausübung a) der Gastgewerbegerechtigkeit und b) des Ausschankes und Kleinverschleißes gebrannter geistiger Flüssigkeiten wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Statth.-Entscheidung ddto. 30. August 1889, Z. 84514, außer Kraft gesetzt und zwar die ersterwähnte Concession von amtswegen nach § 146 der Gewerbeordnung wegen mangelhaften Verfahrens, weil die Einvernehmung der Gemeinde nicht entsprechend durchgeführt wurde, die zweiterwähnte Concession aber unter Berufung des § 18, weil die Errichtung eines neuen derlei Gewerbes nach den Localverhältnissen nicht zulässig erscheint.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß

1. gegen die Concession der Bezirkshauptmannschaft der Recurs überhaupt verspätet eingebracht worden, die Concession also in Rechtskraft erwachsen sei;

2. von Seite der Gemeinde gegen die Ertheilung der Concession zur Ausübung des Gastgewerbes überhaupt kein Recurs eingelegt wurde;

3. Die Einvernehmung der Gemeinde der Gewerbeordnung entsprechend erfolgt sei, daß daher die, wenn auch von amtswegen erfolgte Außerkraftsetzung der Concession den Bestimmungen der §§ 57 und 38 der Gewerbenovelle widerspreche.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu erinnern:

Ad 1. Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Gemeindevertretung von der Ertheilung der Concession an Alfred Katz am 6. März 1889 verständigt worden ist und daß die Eingabe der Gemeinde, welche im weiteren Instanzenzuge als Recurs behandelt wurde, am 28. März 1889 präsentirt worden ist. Der Gemeindevorsteher hat allerdings über eine an ihn gestellte Anfrage in der Eingabe vom 28. September 1889 berichtet, daß die Zustellung der Entscheidung vom 28. Februar 1889, Z. 2103, mit welcher die Concession an Katz ertheilt wurde, an ihn erst am 14. März erfolgt sei. Allein auf diese Eingabe des Gemeindevorstehers vermochte der V. G. Hof weiter keine Rücksicht zu nehmen, weil der Gemeindevorsteher die Echtheit seiner Unterschrift im Zustellungsbuche anerkannt hatte und durch das Zustellungsbuch als Tag der Zustellung der 6. März 1889 ausgewiesen wird. Eben deshalb mußte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 18, Abs. 6 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 anerkennen, daß die am 28. März 1889 überreichte Eingabe des Gemeindevorstehers auch dann, wenn sie als Recurs anzusehen ist, jedenfalls verspätet überreicht war.

Ad 2. Es ist richtig, daß die eben erwähnte Eingabe des Gemeindevorstandes ausdrücklich erklärt, daß gegen die Ertheilung der Concession für das Gastgewerbe von Seite der Gemeinde keinerlei Einwendung erhoben wird, weshalb auch die thatsächliche Behauptung der Beschwerde, daß gegen die Ertheilung der Gastgewerbeconcession an den Beschwerdeführer ein Recurs überhaupt nicht eingelegt wurde, als begründet anerkannt werden mußte.

Ad 3. Aus den Administrativacten ergibt sich, daß von dem Ansuchen des Beschwerdeführers um die Ertheilung der Concession zum Ausschanke und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten die Gemeindevertretung verständigt worden ist und daß dieselbe über diese Verständigung am 7. August 1888 Beschluß gefaßt und sich gegen die Ertheilung der Concession ausgesprochen hat. Ebenso wurde die Gemeinde von dem Gesuche des Beschwerdeführers um Ertheilung der Concession für das Gastgewerbe verständigt und hat am 8. October 1888 darüber Beschluß gefaßt und in geheimer Abstimmung sich gegen die Ertheilung der Concession ausgesprochen. Aus diesen Thatsachen ergibt sich, daß die Anordnung des § 18, Abs. 4, der cit. Gewerbenovelle, welche die Einvernehmung der Gemeinde von der Gewerbebehörde vorschreibt, durchaus beobachtet worden ist und daß daher

in dieser Richtung im gewerbebehördlichen Verfahren ein Mangel nicht unterlaufen ist. Wenn in der Statth.-Entscheidung ein Mangel des Verfahrens darin erblickt wird, daß die Abgabe des Gutachtens über das zweite Concessionsansuchen in geheimer Abstimmung erfolgte, so ist zu erinnern, daß dieser Vorgang der Gemeindevertretung die Correctheit des gewerbebehördlichen Verfahrens in keiner Weise zu beirren vermag, da es ja Sache der Gemeinde ist, dafür zu sorgen, daß sie von dem ihr in § 18 eingeräumten Rechte in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Weise Gebrauch macht. Eine Unterlassung in dieser Richtung seitens der Gemeinde kann die Gewerbebehörde nach ihrem Ermessen allenfalls veranlassen, die neuerliche Abgabe des Gutachtens zu begehren. Da jedoch nach dem Wortlaute des § 18 die Gemeinde von dem ihr eingeräumten Rechte Gebrauch machen kann, aber nicht Gebrauch machen muß, so kann das Verhalten der Gemeinde den Vorgang der Gewerbebehörde nicht weiter beirren.

Im Hinblicke auf diese Actenlage mußte der V. G. Hof anerkennen, daß die Außerkraftsetzung der dem Beschwerdeführer ertheilten Concession nicht im ordentlichen Instanzenzuge über einen giltigen Recurs der Gemeindevertretung, sondern vielmehr von amtswegen erfolgt ist. Zu einem solchen Vorgange ist aber nach der Bestimmung des § 146, Abs. 2, die Gewerbebehörde höherer Instanz nur ermächtigt, wenn es sich um den Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ausübung einer Gewerbeberechtigung durch den Gewerbetreibenden handelt, eine Voraussetzung, die im concreten Falle, wie aus dem actenmäßigen Sachverhalte sich ergibt, nicht zutrifft.

Die angefochtene Entscheidung widerstreitet daher der Bestimmung des § 57 und § 146 der Gewerbeordnung.

Nr. 5498.

Entscheidungen der Reclamations-Commission, welche den Einwendungen Folge geben, sind mittelst Recurses an die politische Behörde nicht anfechtbar.

Erkenntniß vom 16. October 1890, Z. 8129.

Josef Dobrowolny ca. Bezirkshauptmannschaft in Neustadtl; E. vom 27. December 1889, Z. 16578, puncto Löschung des Beschwerdeführers aus der Wählerliste der Gemeinde Nemecký.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5499.

In Wasserrechtssachen hat die Partei, welche durch ihr eigenmächtiges Vorgehen die Verhandlung veranlaßt hat, sobald sie sachfällig wird, die Verhandlungs-, respective Vertretungskosten zu tragen.)**

Erkenntniß vom 17. October 1890, Z. 3152.

Georg Ronner ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 27. Februar 1889, Z. 13533 ex 1888, puncto Vertretungskosten in einer Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2859 (Bd. X, J. 1886).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4279 Bd. XII, J. 1888).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer, welcher wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes durch Aenderung eines Wasserlaufes zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, auch der Ersatz der Vertretungskosten an die Gegenpartei auferlegt, welche Kosten in dem gleichzeitig durchgeführten Verfahren wegen Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung erwachsen waren.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, daß Angelegenheiten gemischter Natur dem Wasserrechte fremd seien, daß die ganze Angelegenheit wegen der erfolgten Bestrafung des Beschwerdeführers als eine Strafsache anzusehen sei, bei welcher eine Vergütung von Vertretungskosten nicht stattfindet; und in zweiter Linie wird bemerkt, daß nicht der Beschwerdeführer, sondern die Gegenpartei als sachfällig zu betrachten sei, weil der von dieser gestellte Anspruch nicht in vollem Maße von der Behörde als begründet anerkannt, daher zum Theile abgewiesen worden sei.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen nicht begründet. Denn daß die Wasserrechtsgesetzgebung und insbesondere das Gesetz für Böhmen vom 28. August 1870 zwischen dem Strafverfahren wegen Uebertretungen der Wasserrechtsgesetze und dem Verfahren zur Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung unterscheidet, ergibt sich unzweifelhaft aus § 72, welcher die Einleitung des letzteren Verfahrens im Gegensatze zu dem officiosen Charakter des Strafverfahrens dann, wenn kein öffentliches Interesse vorliegt, von dem Verlangen der betheiligten Parteien abhängig macht; ferner aus dem § 74, Abs. 2, welcher die Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen auf Verlangen der betheiligten Parteien auch dann, wenn die Bestrafung wegen Verjährung entfallen ist, anordnet, sowie aus § 95, welcher bezüglich der Straferkenntnisse einen besonderen Instanzenzug normirt.

Aber auch die Behauptung, daß der Beschwerdeführer mit Rücksicht auf die Entscheidung der beiden höheren Instanzen nicht als sachfällig anzusehen sei, ist nicht begründet, weil von allen Instanzen die vom Beschwerdeführer vorgenommene Neuerung als eine eigenmächtige und unberechtigte anerkannt und die Wiederherstellung des vorigen Standes angeordnet wurde und weil der Umstand, daß die der Entscheidung der oberen Instanzen zu Grund gelegte thatsächliche Annahme bezüglich des vorigen Standes dem Beschwerdeführer günstiger war, als die Annahme der ersten Instanz, an dem Charakter des dem Beschwerdeführer im Ganzen ungünstigen Ausganges der Verhandlung nichts ändert.

Hiernach war gemäß § 99 des böhm. Wasserrechtsgesetzes die politische Behörde berechtigt, dem Beschwerdeführer den Ersatz der Kosten des Verfahrens an den Gegner aufzuerlegen. Die Beschwerde, in welcher diese Berechtigung bestritten wird, mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Der von der mitbelangten Partei in der Gegenschrift angesprochene Kostenersatz wird nicht zugesprochen, weil in dem angefochtenen Punkte divergirende Entscheidungen der Administrativbehörden vorliegen.

Nr. 5500.

1. Rechtswirkung eines nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 erflossenen Erkenntnisses des V. G. Hofes. — 2. Die Frage, ob unter den von den Nutzungsberechtigten für Benützung der Gemeindegrundstücke zu tragenden Gemeindeauslagen, die Schulauslagen inbegriffen waren oder nicht, ist eine Thatbestandsfrage.

Erkenntniß vom 17. October 1890, Z. 3213.

Fürst Alfred Windischgrätz (Adv. Dr. Mailacher) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Schönbrunn (Adv. Dr. Kopp); E. vom 6. November 1889, Z. 39587, puncto Bestreitung der Schulauslagen in der Gemeinde Schönbrunn seitens der Rustikalisten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen hatte mit der Entscheidung vom 5. September 1888, Z. 37891, die vom Bezirksausschusse Tachau unterm 7. Juni 1888, Z. 54, ausgesprochene Aufhebung des Schönbrunner Gemeindeausschußbeschlusses vom 26. Jänner 1888, nach welchem vom Jahre 1888 angefangen die Schulauslagen der Gemeinde Schönbrunn durch Umlagen auf die directen Steuern bestritten werden sollen, aus dem Grunde bestätigt, weil den 33 Rustikalisten von Schönbrunn das Fruchtgenußrecht an den Gemeindegrundstücken gegen Tragung aller Gemeindeauslagen grundbücherlich eingeräumt ist und nach § 12 des Ges. vom 24. Februar 1873 die Schulauslagen jedenfalls eine Gemeindeauslage bilden, daher dieselben auch von den 33 fruchtgenußberechtigten Rustikalisten allein bestritten werden müssen.

Nachdem der V. G. Hof diese Entscheidung des Landesausschusses mit dem Erkenntnisse vom 29. März 1889, Z. 1183, gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben hatte und die Streitsache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an den Landesausschuß rückgeleitet worden war, hat derselbe mit dem Erlasse vom 22. Mai 1889, Z. 19318, durch den Bezirksausschuß Tachau die Erhebungen darüber eingeleitet, welche Verpflichtungen die Rustikalisten der Gemeinde Schönbrunn gegenüber für die Benützung der Gemeindegrundstücke vor dem Jahre 1864 zu erfüllen hatten, namentlich in welcher Weise die Schulauslagen daselbst gedeckt wurden und ob die Rustikalisten diese Schulauslagen zur Gänze oder auch nur theilweise bestritten haben.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebungen hat der Landesausschuß mit der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung der Beschwerde der Gemeindevertretung in Schönbrunn gegen die vorgedachte Entscheidung des Bezirksausschusses Tachau vom 7. Juni 1888, Z. 54, Folge gegeben und erkannt, daß die Rustikalisten in Schönbrunn nicht verpflichtet seien, die Schulauslagen in Schönbrunn aus Eigenem zu bestreiten.

Diese Entscheidung wird in der hg. erhobenen Beschwerde aus vier Gesichtspunkten angefochten, und zwar:

1. weil der Landesausschuß auf Grund der gepflogenen Erhebungen sofort in zweiter Instanz entschieden habe;

2. weil die Erhebungen in einer anderen als der in dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 29. März 1889, Z. 1183, angedeuteten Richtung gepflogen worden seien;

3. weil über eine ganz andere Frage entschieden worden sei, als jene, welche den Gegenstand der Entscheidung erster Instanz, nämlich jener des Tachauer Bezirksausschusses vom 7. Juni 1888, Z. 54, gebildet habe;

4. weil der Entscheidung ein mit Rücksicht auf die vorliegenden Zeugenaussagen unrichtiger Sachverhalt zu Grunde gelegt worden sei.

Der V. G. Hof vermochte keine dieser Einwendungen für begründet zu erkennen.

Ad 1. Durch die Aufhebung der früheren Entscheidung des Landesausschusses nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 wegen mangelhaften Verfahrens wurde im vorliegenden Falle nach dem Wortlaute des Erkenntnisses vom 29. März 1889, Z. 1183, eine neue instanzmäßige Cognition im Administrativverfahren nicht gefordert, sondern die Angelegenheit nur in den Stand vor der Entscheidung des Landesausschusses über die Berufung der Gemeinde Schönbrunn zurückversetzt.

Nachdem nun der Landesausschuß in dem gegebenen Falle zweifellos berechtigt gewesen wäre, in Folge dieser an ihn gerichteten Berufung zum Zwecke seiner eigenen über dieselbe zu treffenden Entscheidung, die ihm selbst etwa nothwendig erschienenen nachträglichen Erhebungen aus eigener Initiative zu veranlassen und auf Grund derselben sofort seine Entscheidung über die eingebrachte Berufung zu fällen, ohne erst eine neuerliche Entscheidung der unteren Instanz auf Grund der nachträglich gepflogenen Erhebungen zu fordern, so vermochte der V. G. Hof auch darin, daß der Landesausschuß auf Grund der nicht aus eigener Initiative, sondern in Folge des bezogenen hg. Erkenntnisses gepflogenen Erhebungen über die ihm vorgelegene Berufung sofort entschieden hat, eine Ungesetzlichkeit oder einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken.

Ad 2. Nach den Entscheidungsgründen zum hg. Erkenntnisse vom 29. März 1889, Z. 1183, ist der gerügte Mangel im administrativen Verfahren darin erblickt worden, daß die Daten des Grundbuchsauszuges (auf welche allein hin die aufgehobene Entscheidung des Landesausschusses gefällt worden war) keinen zureichenden Thatbestand für die Entscheidung der streitigen Frage bieten, weil, sobald es sich um die Beurtheilung der aus dem Grundbuche für den einen und den anderen Theil hervorgehenden Rechte und Pflichten handelt, auf die der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtstitel zurückgegriffen werden muß, ferner, daß nach der Actenlage nicht ausgeschlossen erscheint, daß auch im vorliegenden Falle es sich um nichts anderes als um eine übungsgemäße Benützung des Gemeindeeigenthumes im Sinne des § 70 Gem.-Ord. handelt, welche in ihrem Wesen wohl keine Aenderung dadurch erfahren hat, daß ihre Ersichtlichmachung im Grundbuche erfolgt ist und gerade unter der Voraussetzung, daß diese Annahme eine zutreffende ist, wurde befunden, daß im Hinblick auf die Bestimmung des § 70 G.-O. der Inhalt der den Rustikalisten obliegenden Verpflichtungen festzustellen gewesen wäre.

Was den der fraglichen grundbücherlichen Eintragung zu Grunde liegenden Rechtstitel anbelangt, so ergibt sich aus den nunmehr vorliegenden Acten, daß die Verbücherung der der Gemeinde Schönbrunn gehörigen Realitäten erst über Auftrag des Bezirksausschusses Tachau vom 1. Juli 1878, Z. 366, in Angriff genommen worden ist und es war schon damals durch die eingeleitet gewesenen Erhebungen, insbesondere durch die Ein-

vernahme von Gedenkmännern sichergestellt, daß die fraglichen Grundstücke seit jeher von den 33 Rustikalisten in Schönbrunn benützt wurden und daß dieselben hiefür alle Ausgaben, ja selbst alle Gemeindeauslagen mit Ausnahme der Schulauslagen und jener für Herstellung und Erhaltung der Straßen und Wege aus Eigenem bestritten haben.

Es war somit schon zur Zeit, als die Verbücherung des Schönbrunner Gemeindegutes vorgenommen wurde, außer Zweifel, daß ein anderer Rechtstitel für die Eintragung des fraglichen Fruchtgenußrechtes der 33 Rustikalisten in das Grundbuch, als jener der langjährigen Ausübung desselben, nicht auffindbar war; es konnte daher auch die grundbücherliche Eintragung dieses Fruchtgenußrechtes nur auf Grund dieses Titels vor sich gegangen sein und es wären demnach neuerliche Erhebungen in dieser Richtung voraussichtlich erfolglos, daher zwecklos gewesen. Vielmehr erscheint hiedurch die in den vorgedachten hg. Entscheidungsgründen angedeutete Voraussetzung als thatsächlich vorhanden und der Landesausschuß ist somit den hg. Intentionen durch die unterm 22. Mai 1889, Z. 19318, angeordneten Erhebungen vollkommen gerecht geworden.

Ad 3. Mit der Entscheidung des Tachauer Bezirksausschusses vom 7. Juni 1888, Z. 54, ist »dem Recurse der Herrschaftsdirection in Tachau mandatario nomine Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Windischgraetz gegen den (oben berührten) Beschluß der Gemeindevertretung Schönbrunn vom 26. Jänner 1888 stattgegeben und dieser in Beschwerde gezogene Beschluß der Gemeinde Schönbrunn behoben worden«. Diese Entscheidung ist mit dem Bemerken motivirt worden, daß die Schulauslagen aus dem Grunde der den fruchtgenußberechtigten 33 Rustikalisten grundbücherlich obliegenden Verpflichtung zur Tragung aller Gemeindeauslagen, eben von diesen 33 Rustikalisten zu bestreiten seien, weil Schulauslagen zu den Gemeindeauslagen gehören.

Nun hat der Landesausschuß mit der heute angefochtenen Entscheidung erkannt, daß »der gegen diese Entscheidung des Bezirksausschusses in Tachau eingebrachten Beschwerde der Gemeindevertretung Schönbrunn Folge gegeben werde« und hat noch weiter erkannt, »daß die 33 Rustikalisten in Schönbrunn nicht verpflichtet seien, die Schulauslagen in Schönbrunn aus Eigenem zu bestreiten.«

Allein diese Entscheidung trifft nach der Anschauung des V. G. Hofes schon in ihrem ersten Theile den Streitfall vollständig. Indem nämlich die Beschwerde der Gemeindevertretung Schönbrunn gegen die den Gemeindeausschußbeschluß vom 26. Jänner 1888 behebende Entscheidung des Tachauer Bezirksausschusses gerichtet war, dieser Beschwerde aber Folge gegeben ist, erscheint offenbar die vorgedachte in Beschwerde gezogene Entscheidung des Bezirksausschusses von Seite des Landesausschusses behoben und der Gemeindeausschußbeschluß vom 26. Jänner 1888 wieder hergestellt. Es vermochte der V. G. Hof in dieser Wiederherstellung des Gemeindeausschußbeschlusses eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers umsoweniger wahrzunehmen, als derselbe nur die behauptete Verpflichtung der 33 Rustikalisten als Befreiungstitel für sich selbst anruft.

Ad 4. Der angefochtenen Entscheidung ist der Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die Rustikalisten für die Benützung der Gemeindegrundstücke zwar die Gemeindeauslagen zu bestreiten hatten, daß jedoch in denselben

die Schulauslagen nicht enthalten waren und daß die Rustikalisten die Schulauslagen schon deshalb nicht aus Eigenem bestreiten konnten, weil vor dem Jahre 1864 in der Gemeinde Schönbrunn keinerlei Schulauslagen vorgekommen sind.

Nun ist zwar dieser letztere Umstand, daß nämlich vor dem Jahre 1864 keinerlei Schulauslagen vorgekommen seien, nicht als zweifellos anzusehen, weil sich diesfalls die bejahenden Aussagen der Gedenkmänner Johann Weiß und Florian Schmutzer und die verneinenden Aussagen des Josef Stadler und der Anna Hermann gegenüberstehen. Allein es kann sich wesentlich einzig und allein um die Frage handeln, von wem derlei Auslagen, wenn sie vorgekommen sind, getragen wurden. In dieser Beziehung erscheinen aber die Depositionen des Josef Stadler und der Anna Hermann ganz irrelevant, weil sie hierüber gar nichts aussagen und eben aus diesem Grunde ist auch die Aussage des Josef Kreutzer ohne Belang.

Auch den diesfälligen Aussagen des Sebastian Markup und des Franz Schandera ist kein Gewicht beizulegen, nachdem ersterer erklärt, daß ihm nicht bekannt sei, welche Verpflichtungen die 33 Rustikalisten für die Benützung der Gemeindegrundstücke zu tragen hatten, letzterer aber angibt, daß er aus persönlicher Kenntniß über diese Verpflichtung nichts wisse, sondern nur vom Hörensagen Auskunft geben könne. Die Aussage des Josef Spinka aber beschränkt sich überhaupt nur auf die Frage, ob die Herrschaft Tachau Beiträge zu den Schulauslagen geleistet habe.

Dagegen sagen die Gedenkmänner Johann Weiß und Florian Schmutzer und übereinstimmend mit diesen, die gewesenen Gemeindevorsteher Johann Scharf, Josef Hermann und der gegenwärtige Gemeindevorsteher Georg Weiß ganz bestimmt aus, daß die 33 Rustikalisten für den Fruchtgenuß an den Gemeindegrundstücken alle Gemeindeauslagen mit Ausnahme der Schulauslagen (und jener für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege) zu tragen hatten und haben und daß die Schulauslagen, soweit solche vorkamen, von den Rustikalisten zu zwei Drittel und von den Kleinhäuslern zu einem Drittel gedeckt worden sind, welchen Aussagen umsomehr ein erhöhtes Gewicht beizulegen war, als sie auch mit den (wie bereits ad 2 erwähnt) seitens des Bezirksausschusses Tachau schon im Jahre 1878 gepflogenen, in den Acten erliegenden Erhebungsdaten im Einklange stehen.

Wenn demnach der Landesausschuß seiner angefochtenen Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt hat, daß unter den von den 33 Rustikalisten für die Benützung der Gemeindegrundstücke zu tragenden Gemeindeauslagen, die Schulauslagen nicht inbegriffen seien, so mußte der V. G. Hof diesen Thatbestand mit den gepflogenen Erhebungen im Einklange stehend befinden.

Nr. 5501.

Ein nicht unbescholtener Lebenswandel rechtfertigt die Verweigerung der Aufnahme in die Vertheidigerliste.

Erkenntniß vom 17. October 1890, Z. 3214.

Dr. Franz Ritter von K. ca. Justiz-Min. (O.-L.-G.-R. Hrouzek); E. vom 21. Februar 1890, Z. 1423, puncto Verweigerung der Eintragung in die Vertheidigerliste.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die angesuchte Eintragung in die Vertheidigerliste des Prager Oberlandesgerichtssprengels verweigert, weil dem Bewerber mit Rücksicht auf die gegen ihn erflossenen Disciplinar- und gerichtlichen Straferkenntnisse nicht die Unbescholtenheit zugesprochen werden kann, welche im Sinne der Bestimmungen des § 39 Straf-Proceß-Ordnung und der einschlägigen Bestimmungen des § 3 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, und des § 6 der Notariats-Ordnung zur Aufnahme in die Vertheidigerliste erforderlich ist.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet. Was zunächst die in der Gegenschrift des k. k. Justiz-Min. erhobene Einwendung der res judicata anbelangt, so vermochte der V. G. Hof dieselbe aus dem Grunde nicht zu berücksichtigen, weil, obwohl die Frage der Eintragung des Beschwerdeführers in die Vertheidigerliste des Prager Oberlandesgerichtssprengels durch die unangefochten gebliebene Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Prag vom 31. October 1887, Z. 28160, rechtskräftig entschieden war, mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung des k. k. Justiz-Min. vom 21. Februar 1890, Z. 1423, die Beschwerde des Dr. Ritter von K. gegen die über neuerliches Ansuchen erfolgte Verweigerung der gedachten Eintragung, nicht unter Hinweisung auf die vorgedachte rechtskräftige Entscheidung des Prager Oberlandesgerichtes, sondern mit völliger Beiseitelassung derselben, unter Verweisung auf mehrere über das Ansuchen Dr. Ritter von K. um die Eintragung in die Vertheidigerliste eines anderen Oberlandesgerichtssprengels erflossene Entscheidungen des k. k. Justiz-Ministeriums, zurückgewiesen worden ist, weil demzufolge die h. g. angefochtene Entscheidung sich als eine neue Entscheidung und die Bezugnahme auf Justizministerial-Erlässe in derselben, sich lediglich als Motivirung dieser neuen Entscheidung darstellen.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet befunden. Nach § 39 Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, sind in die Vertheidigerliste auf ihr Ansuchen, für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige aufzunehmen, soferne nicht Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Richteramte, der Advocatur oder dem Notariate zur Folge haben. Nach § 2 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, darf niemand zur Dienstleistung bei einer Gerichtsbehörde zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und gute politische Haltung nicht außer .... Zweifel gesetzt ist. — Nach § 30 Advocaten-Ordnung ist schon, um die Eintragung in die Liste der Advocaturscandidaten zu erwirken, der Nachweis der Erfüllung der zum Eintritt in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse beizubringen.

Aus dem Zusammenhalte dieser gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den §§ 1 lit. d und 2 der Advocaten-Ordnung muß es als im Geiste der Advocaten-Ordnung gelegen betrachtet werden, daß auch für die Erlangung der Advocatur ein unbescholtener Lebenswandel gesetzlich angefordert ist.

Aber selbst, wenn man diesen Standpunkt nicht acceptiren wollte, könnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt

werden, weil nach § 39 Strafproceß-Ordnung für die Verweigerung der Eintragung in die Vertheidigerliste das Vorhandensein auch nur Eines Grundes genügt, welcher den nach dieser Gesetzesstelle qualificirten Rechtsverständigen, sei es vom Richteramte, sei es von der Advocatur, sei es vom Notariate gesetzlich ausschließt.

Daß nun in Ansehung des Richteramtes und des Notariates ein nicht unbescholtener Lebenswandel ein derartiger Ausschließungsgrund ist, erscheint vollends klar in dem bezogenen § 2 der Gerichts-Instruction und im § 6 der Notariats-Ordnung ausgesprochen.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß ein nicht unbescholtener Lebenswandel zu jenen Umständen zu zählen ist, welche nach § 39 Strafproceß-Ordnung die Verweigerung der Aufnahme in die Vertheidigerliste gesetzlich rechtfertigen.

Nun liegt vor, daß der Beschwerdeführer als gewesener Advocat bis zu seiner am 1. Mai 1880 erfolgten Resignation viermal vom Disciplinar-Rathe der niederösterreichischen Advocatenkammer wegen des Disciplinarvergehens gegen die Ehre und das Ansehen des Standes und daß derselbe sechsmal wegen verschiedener (allerdings nicht aus Gewinnsucht entspringender oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufender) Uebertretungen vom Strafgerichte verurtheilt worden, sowie daß er auch sonst wiederholt mit den zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung berufenen Behörden in Collision gerathen ist.

Wenn Angesichts dieser Sachlage von den Justizbehörden angenommen wurde, daß der Beschwerdeführer sich nicht jenes unbescholtenen Lebenswandels erfreue, welcher nach dem Gesetze zur Erlangung eines Richteramtes, einer Advocatur oder eines Notariates erforderlich ist und daß der erwähnte Mangel von diesen Justizämtern, also auch von der Eintragung in die Vertheidigerliste ausschließe, so vermochte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Nr. 5502.

1. Die amtswegige Aenderung der Zinsfassionen und Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsbetrages auf Grund der erhobenen Resultate ist der Erwägung und dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen; es muß jedoch dabei der gesetzlich normirte Vorgang eingehalten werden. — 2. Die wesentlichen Formen des Verfahrens bei Feststellung des Zinsertrages.

Erkenntniß vom 21. October 1890, Z. 3250.

Wiener Tramway-Gesellschaft ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 2. Jänner 1890, Z. 61914 und 61913 ex 1889, puncto Hauszins-, bezw. fünfpercentige Steuer für die Stallungen der Gesellschaft in Simmering.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 419 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 2501 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 5503.

Die Einkommensteuer I. Classe deckt sich mit der Erwerbbesteuerung und hat diese zur Unterlage.

Erkenntniß vom 21. October 1890, Z. 3257.

Luigi Bisi (Adv. Dr. Ritter v. Menz) ca. Kärntner Finanz-Dir. (M.-V.-S. Ritter v. Lesigang); E. vom 7. Jänner 1890, Z. 17838 ex 1889 u. v. 27. März 1890, Z. 3573, puncto Einkommensteuer von einer Sägepachtung.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. Kärntner Finanz-Dir. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung handelt es sich lediglich um die Frage der ziffermäßigen Ermittlung des steuerbaren Einkommens des Beschwerdeführers.

Aus den Acten ergibt sich, daß die Einkommensteuer-Zahlungsaufträge sämmtlich auf die »Sägepachtung« lauten. Was aber unter diesem Titel besteuert werden wollte, war weder aus den Acten noch auch aus dem Ergebnisse der Verhandlung deutlich zu entnehmen. Denn daß der Vorgang bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens auf die Absicht der Steuerverwaltung hindeutet, den Holzhandel des Beschwerdeführers zu treffen, geht klar daraus hervor, daß bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht allein der Arbeitsgewinn aus dem Sägebetriebe, sondern jener Reingewinn zu Grunde genommen wurde, welcher sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreise der Schnittwaare loco Paternion und den Auslagen für die Regie des Sägebetriebes und die Fracht zum Lagerplatze sowie dem Bahnhofe ergibt.

Anderseits scheint es aber, daß Beschwerdeführer mit der Erwerbsteuer nicht vom Holzhandel als solchen, sondern nur vom Sägebetriebe allein getroffen sei, was indeß nicht constatirt werden konnte, weil die diesfälligen Erwerbsteueracten nicht vorlagen.

Nach § 4 des Einkommensteuerpatentes ist aber in der I. Classe, soferne es sich nicht um das Einkommen aus dem Bergwerks-Betriebe und um den Gewinn von Pachtungen handelt — nur das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen der Einkommensteuer zu unterwerfen, was derart auf die concrete, der Besteuerung unterliegende Unternehmung zu beziehen ist, daß die Einkommensteuer der I. Classe stets sich mit der Erwerbbesteuerung decken und diese zur Unterlage haben muß (§ 21 Einkommensteuerpatentes).

Da nun nach dem Vorausgelassenen im gegebenen Falle nicht klar vorlag, ob die Steuerverwaltung den Beschwerdeführer blos als einen die Sägepachtung betreibenden Geschäftsmann, oder aber als Holzhändler für erwerbsteuerpflichtig erkannt hat, nach Maßgabe dessen aber auch die Einkommensteuerbehandlung wesentlich verschieden ausfallen müßte, so konnte bei dem in dieser Beziehung ergänzungsbedürftigen Thatbestande in die Ueberprüfung der ziffermäßigen Feststellung des steuerbaren Einkommens

des Beschwerdeführers nicht eingegangen, sondern mußten die angefochtenen Entscheidungen nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 5504.

Die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit einer Unternehmung ist nicht nach dem subjectiven Momente des Besitzes oder der Leitung, sondern nach dem objectiven Momente der Herstellung marktfähiger Waare zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 21. October 1890, Z. 3251.

Protokoll. Firma Brüder Fried ca. Finanz-Min.; E. vom 7. Jänner 1890, Z. 44614 ex 1889, puncto Erwerbsteuer-Theilung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5505.

Die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes kann von der Steuerbehörde verweigert werden, wenn constatirt erscheint, daß das Gewerbe auch nach Ueberreichung des Steuerabschreibungs-Gesuches weiter betrieben wurde.

Erkenntniß vom 21. October 1890, Z. 3122.

Hirsch Treller ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 9. Jänner 1890, Z. 818, puncto Verweigerung der Löschung einer Erwerbsteuer für die Vermittlung in Geldgeschäften.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5506.

1. Voraussetzungen für die Errichtung einer Nationalitätenschule. — 2. Es liegt im Ermessen der Unterrichtsverwaltung, ob dieselbe die Gemeinde von der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Errichtung einer Schule, im Falle des Bestandes einer Privatanstalt, entbinden will oder nicht. — 3. Die Zahl der Schulclassen ist nach Maßgabe der Verhandlung zugleich mit der Entscheidung über die Errichtung der Schule zu bestimmen.

Erkenntniß vom 22. October 1890, Z. 3267.

Stadtgemeinde Trautenau (Adv. Dr. Woelz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanèra); für Mitbeth. (Adv. Dr. Javurek); E. vom 24. April 1889, Z. 6605, puncto Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Trautenau.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Zahl der Classen und Lehrkräfte an der zu errichtenden Schule sich nach der Zahl der in diese Schule nach deren Eröffnung ordnungsmäßig aufgenommenen Schulkinder werde zu richten haben, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4283 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. Erkenntnisse Nr. 687 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 4495 (Bd. XIII, J. 1889).

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung bestätigt den Erlaß des Landesschulrathes ddto 12. November 1887, Z. 28410, mit welchem die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Trautenau im Principe bewilligt und weiter ausgesprochen wurde, daß die Zahl der Classen und Lehrkräfte an dieser Schule sich nach der Zahl der in diese Schule nach deren Eröffnung ordnungsmäßig aufgenommenen Schulkinder zu richten haben wird. Im Gegensatze zu der Entscheidung des Landesschulrathes wird durch die angefochtene Min.-Entscheidung der derselben zu Grunde gelegte Thatbestand dahin concretirt, daß im Laufe des Administrativverfahrens die in Rede stehende Schule von 107 der böhmischen Nationalität angehörenden Eltern für 123 Schulkinder begehrt und zugleich constatirt wurde, daß von diesen 123 Kindern in den Schuljahren 1881/2 bis 1885/6 durchschnittlich 79 in Trautenau wohnhaft und schulpflichtig gewesen sind.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung werden in der Beschwerde der Gemeinde Trautenau die folgenden Beschwerdepunkte erhoben:

1. Es sei ungesetzlich, daß die Errichtung der Volksschule im Principe bewilligt wurde und daß nicht sofort und zwar nach Maßgabe der Resultate der administrativen Erhebungen die Zahl der Classen und Lehrer bestimmt worden ist.

2. Das abgeführte Administrativverfahren sei mangelhaft gewesen,

a) weil zu den gepflogenen Erhebungen, ungeachtet des in der gleichen Angelegenheit ergangenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses vom 29. März 1886, Z. 144, der čechische Ortsschulrath zugezogen wurde, welcher, da eine öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache nicht bestand, keine betheiligte Partei gewesen war;

b) den am 22. August 1886 gepflogenen Erhebungen sei überhaupt kein Interessent beigezogen worden und auch bei den nachfolgenden Verhandlungen sei das vorgeschriebene gesetzliche Verfahren nicht eingehalten worden, indem entgegen den Bestimmungen der §§ 26 und 30 des Schulaufsichtsgesetzes der Bezirksschulrath weder zur collegialen Beschlußfassung über die Leitung der Verhandlung, noch auch zu den Verhandlungen selbst beigezogen wurde, während die Vertreter der Gemeinde erst zu der auf den 14. December 1886 anberaumten Verhandlung beigezogen worden sind;

c) die Einvernahme der Eltern sei nicht auf jene Parteien, welche um die Errichtung der Schule mit böhmischer Unterrichtssprache petitionirt hatten, beschränkt worden, es seien vielmehr Parteien, welche ein solches Begehren nicht gestellt hatten, durch Androhung von Geldstrafen und durch Androhung der Vorführung durch Gendarmerie die Erklärungen abgenöthigt worden;

d) bei den Verhandlungen sei der Bezirksschulrath nicht vertreten gewesen und die Erhebung sei von dem Leiter der Verhandlung nur auf die Fragen, ob die Parteien die Errichtung einer Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache verlangen und ob sie sich zur deutschen oder böhmischen Umgangssprache bekennen, beschränkt worden, dadurch, meint die Beschwerde, sei der Gemeinde die Möglichkeit benommen worden, ihre Interessen durch Einwirkung auf die Feststellung des Thatbestandes zu wahren;

e) bei Feststellung des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten fünfjährigen Durchschnittes seien auch die Kinder Auswärtiger berücksichtigt worden, ein Vorgang, der der Bestimmung des § 11 der Gemeindeordnung widerspreche, weil Auswärtige gegenüber der Gemeinde kein anderes Recht als das des Aufenthaltes besitzen;

f) die Erklärungen seien auch von zur Sache nicht legitimirten Parteien abgegeben worden.

3. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung einer Schule mit böhmischer Unterrichtssprache sei auch unbegründet und dem § 72 des Reichsvolksschulgesetzes widerstreitend, da in Trautenau eine Privatschule der **matice školska** besteht.

Zu den das Verfahren betreffenden ad 2 näher angegebenen Beschwerdepunkten war zu bemerken:

Nachdem durch die Feststellung der Ministerialentscheidung außer Zweifel gesetzt ist, daß im concreten Falle die Errichtung einer Schule auf Grund des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes in Frage stehe, so konnte es sich bei Beurtheilung des eingehaltenen Verfahrens nur mehr darum handeln, ob die für die Errichtung einer solchen Schule vorgeschriebenen Formen des Verfahrens eingehalten worden sind und ob der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ein vollständiger und ausreichender sei.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Administrativacten ist nun in der ersteren Beziehung ersichtlich, daß die Parteien und zwar sowohl die interessirten Eltern, als auch die Gemeinde Trautenau den gepflogenen Erhebungen beigezogen worden sind und namentlich der letzteren wiederholt und ausreichend Gelegenheit geboten war, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren. Wenn die Gemeinde Trautenau von dieser ihr wiederholt gebotenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat und sich begnügte, allgemeine Proteste zu erheben, so kann ein solcher Vorgang die Gesetzlichkeit des Verfahrens selbst weiter nicht beirren. Die Verhandlung selbst ist von dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes, also ohne Zweifel unter Mitwirkung des Bezirksschulrathes gepflogen worden.

Was den insbesondere gerügten Mangel anbelangt, daß der Erhebung vom 22. August 1886 die Vertreter der Gemeinde nicht beigezogen wurden, so fand der V. G. Hof diesem Mangel kein weiteres Gewicht beizumessen, weil bei dieser Erhebung es sich nur um die Schaffung eines Substrates für die eigentliche commissionelle Verhandlung gehandelt hat und weil die Ergebnisse bei der eigentlichen commissionellen Verhandlung vom 2. September 1886, sowie auch bei den fortgesetzten Verhandlungen den Vertretern der Gemeinde zur Kenntniß gebracht worden sind und ihnen wiederholt Gelegenheit geboten war, ihre Einwendungen vorzubringen. Auch dem Umstande, daß der Verhandlung zunächst die Vertreter des böhmischen Ortsschulrathes beigezogen wurden, fand der V. G. Hof ein weiteres Gewicht deshalb nicht beizumessen, weil diese, nach ihrer eigenen Erklärung vom 7. September 1886, auf die Verhandlung keinen Einfluß genommen haben und an ihr sich nicht betheiligten.

Es ist richtig, daß die gepflogenen commissionellen Erhebungen nicht blos auf jene Parteien sich beschränkten, welche um die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache petitionirt haben

und es ist zuzugeben, daß dieser Vorgang, sowie die Berücksichtigung dieser Parteien bei Feststellung der Durchschnittsziffer nicht entsprechend war, weil die Voraussetzung der Errichtung einer Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes eben die Geltendmachung des Rechtes von Seite Angehöriger der betreffenden Nationalität bildet und ein Einschreiten der Behörden von amtswegen zum Zwecke der Provocirung der Geltendmachung dieses Rechtes aus diesem Grunde eben ausgeschlossen und im Widerspruche mit der citirten Bestimmung ist. Allein auch diesen Mangel konnte der V. G. Hof im concreten Falle als einen wesentlichen deshalb nicht erkennen, weil aus den Administrativacten sich ergibt, daß das für die Entscheidung maßgebende Thatbestandsmoment, ob von Parteien čechischer Nationalität für eine Anzahl von Kindern, welche die gesetzlich festgestellte Durchschnittsziffer erreichten, die Errichtung einer čechischen Volksschule begehrt wurde, durch die Administrativacten erwiesen erscheint.

Es steht zunächst außer Frage, daß von einer größeren Zahl in Trautenau selbst wohnhafter Eltern die Errichtung einer böhmischen Volksschule begehrt worden ist und eine Vergleichung jener Daten, welche der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt worden sind, mit der Eingabe ddto 7. Februar 1884, in welcher die obbezeichneten Eltern das Begehren um Errichtung der Schule gestellt haben, stellt außer Zweifel, daß bei den gepflogenen commissionellen Erhebungen dieses Begehren von 59 Eltern wieder erhoben worden ist und daß die Kinder dieser Eltern nach fünfjährigem Durchschnitte zu mindest die Zahl 44 erreichen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Zahl der auf der citirten Eingabe unterschriebenen Parteien eine größere gewesen ist und daß eine Constatirung der Identität der Parteien, welche bei der neuerlichen commissionellen Verhandlung vernommen wurden und jener, welche die Eingaben überreicht hatten, nach der Actenlage eben nur soweit thunlich erschien, als die Unterschriften und die übrigen Daten des Verzeichnisses und der Eingabe mit einander übereinstimmen.

Ebensowenig war der V. G. Hof in der Lage, die Einwendung der Beschwerde, daß bei Feststellung des fünfjährigen Durchschnittes Kinder solcher Eltern, welche nicht Gemeindegenossen, sondern Auswärtige sind, in Anschlag gebracht wurden, zu berücksichtigen. Denn abgesehen davon, daß die Gemeinde es unterlassen hat, diese Einwendung zu concretiren, sind, wenn es sich um die Errichtung einer Schule handelt, nach § 1 des Schulerrichtungsgesetzes, welcher auch bei Schulerrichtungen nach Art. XIX des Staatsgrundgesetzes Anwendung zu finden hat, alle diejenigen, welche in der Schulgemeinde wohnen, ohne weiteren Unterschied auf ihre in der Gemeinde-Ordnung begründete Qualification, als Parteien in Betracht zu ziehen.

Da von Seite der Stadtgemeinde Trautenau eine specielle Bemängelung der einzelnen, bei Feststellung des fünfjährigen Durchschnittes maßgebenden Daten nicht vorgenommen wurde, so mußte auch der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 für seine Entscheidung den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand soweit als maßgebend erkennen, als durch die Administrativacten selbst nicht die einzelnen Annahmen widerlegt erschienen.

Der angefochtenen Entscheidung wurde nun als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß von jenen Parteien, welche die Errichtung einer čechischen Volksschule begehrt haben und welche bei der Feststellung des fünfjährigen Durchschnittes berücksichtigt worden sind, in der Gemeinde Trautenau schulpflichtig waren im Jahre 1881/2 38, 1882/3 58, 1883/4 78, 1884/5 92, 1885/6 123, im Ganzen 389, im fünfjährigen Durchschnitte 77 Kinder.

Ein Anstand bezüglich der Berücksichtigung der in Anschlag gebrachten Kinder ergab sich nach den Administrativacten nur bezüglich der sub Post Nr. 16, 43, 99 und 107 angeführten Parteien und zwar deshalb, weil bei diesen Parteien die Legitimation zur Erklärung nicht gegeben war und weil bei der sub Post Nr. 16 angeführten Partei überdies feststeht, daß das Kind nicht in Trautenau schulpflichtig gewesen ist; weiter bei den sub Post Nr. 64 und 65 angeführten Parteien und zwar deshalb, weil von diesen Parteien ausdrücklich der Wunsch nach deutscher Unterrichtssprache ausgesprochen wurde; endlich bei den sub Post Nr. 46 und 62 angeführten Parteien und zwar deshalb, weil die betreffenden schulpflichtigen Kinder bereits aus der Schule entlassen waren. Da jedoch die Einheitsziffer, mit welcher die Kinder dieser Parteien in Anrechnung gebracht wurden, nur 21 beträgt, so wird der durch die Min.-Entscheidung angenommene Durchschnitt von 77 auch bei ihrer Abrechnung auf nur 73 gemindert, daher der Thatbestand also im Wesentlichen nicht alterirt.

Diesen Erwägungen folgend mußte der V. G. Hof die Feststellung der angefochtenen Entscheidung, daß nach fünfjährigem Durchschnitte für mehr als 70 Kinder von legitimirten Parteien čechischer Nationalität die Errichtung einer čechischen Volksschule begehrt wurde, als begründet und darum auch die angefochtene Verfügung auf Errichtung der Schule als gesetzlich gerechtfertigt erkennen.

Von der Errichtung dieser Schule befreit zu werden (Beschwerdepunkt 3) konnte die Gemeinde auf Grund der Bestimmung des § 72 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 einen Rechtsanspruch nicht erheben, da nach der citirten Bestimmung es lediglich in das Ermessen der Unterrichtsverwaltung gestellt erscheint, ob dieselbe die Gemeinden von der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Errichtung von Schulen, im Falle des Bestandes einer Privatanstalt, entbinden will.

Dagegen konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben auch die Verfügung des Landesschulrathes aufrecht erhalten wurde, daß die Zahl der Classen und Lehrkräfte an dieser Schule sich nach der Zahl der in diese Schule nach deren Eröffnung ordnungsmäßig aufgenommenen Schulkinder zu richten habe, nicht als gesetzlich begründet erkennen. Der Gemeinde kann eine weitergehende Verpflichtung, als welche sie nach den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen schuldig ist, nicht auferlegt werden und es konnte daher die Bestimmung der Classenzahl der Schule nicht nach einem Momente, welches durch die Resultate der Erhebung in keiner Weise bedingt erscheint, getroffen werden.

Darum war auch die Verpflichtung der Gemeinde, welche durch die Zahl der Classen wesentlich beeinflußt wird, mit den Ergebnissen der Ver-

handlung in Einklang zu bringen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß bei Aufrechterhaltung der eben besprochenen und von der Gemeinde auch angefochtenen Verfügung, die Gemeinde eventuell eine weitergehende Verpflichtung treffen würde, da sie für die aufgenommenen Schulkinder ohne Rücksicht darauf, ob diese ein Anrecht auf die Aufnahme im Sinne der Schulgesetze und des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes haben, vorzusorgen genöthigt wäre.

Der V. G. Hof mußte daher den ad 1 erhobenen Beschwerdepunkt als begründet anerkennen.

Nr. 5507.

Nur die Einkommensteuer von den in Absicht auf die Congrua-Ergänzung einzubekennenden Einnahmen, nicht auch jene von der erhöhten Congrua selbst, ist als eine Abzugspost in die Fassion einzustellen.

Erkenntniß vom 22. October 1890, Z. 3266.

Josef Bříza, Pfarrer in Lučic (Adv. Dr. Kraffer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 2. November 1889, Z. 21947, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erachtet die mit der angefochtenen Entscheidung für unzulässig erkannte Einstellung der Einkommensteuer sammt Zuschlägen im Betrage von 19 fl. 39 kr. in die Ausgaben des Lučicer Pfarrbeneficiums deshalb für gesetzwidrig, weil nach den Bestimmungen des Congruagesetzes das Minimaleinkommen des Seelsorgers diesem ungeschmälert erhalten werden solle, ihm aber die ihm zukommende Congrua von 700 fl. zur Gänze dann nicht zukommen würde, wenn er aus derselben den erwähnten Einkommensteuerbetrag zu berichtigen genöthigt wäre.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Beschwerde als begründet zu erkennen. Die Beschwerde selbst anerkennt, daß nach der Bestimmung des § 3 ad 2 des Ges. vom 19. April 1885, Nr. 47 R. G. B., als Ausgaben nur jene landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Giebigkeiten in Abschlag gebracht werden können, welche von den einzubekennenden Einnahmen (§ 1 a. g.) entrichtet werden.

Durch die Administrativacten ist nun erwiesen und Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, daß der Einkommensteuerbetrag von 19 fl. 39 kr. nicht von einem der obbezeichneten Einnahmsposten entfällt, daß vielmehr dieser Steuerbetrag von der 700 fl. betragenden Congrua vorgeschrieben wurde.

Im Hinblicke auf den Wortlaut der cit. Gesetzesbestimmung des § 3, 2 a, kann es nun nicht fraglich sein, daß die Einstellung dieses Steuerbetrages in die Ausgabsposten der Fassion sich als unzulässig darstellt.

Die Berufung der Beschwerde auf den § 1 des Gesetzes ist darum kein Argument für den Standpunkt der Beschwerde, weil weder in diesem Paragraphe, noch sonst an irgend einer Stelle durch das Congruagesetz das standesgemäße Minimaleinkommen, die Congrua, von den nach anderen Gesetzen darauf entfallenden Steuern befreit wird, durch die Bestimmung des § 1 vielmehr nur die Ergänzung der Congrua auf den Mindestbetrag

angeordnet wird, ohne daß die Consequenzen, welche aus dieser Erhöhung der Congrua sich ergeben und durch andere gesetzliche Bestimmungen festgestellt erscheinen, dadurch irgend wie beirrt würden.

Nr. 5508.

Zulässigkeit der Enteignung für Eisenbahn-Lagerplätze.

Erkenntniß vom 23. October 1890, Z. 3264.

Johann Freiherr von Aehrenthal, Herrschaftsbesitzer in Groß-Skal (Adv. Dr. Lenoch), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); Mitbeth. Südnorddeutsche Verbindungsbahn (Adv. Dr. Bar. Haimberger); E. vom 23. October 1889, Z. 19009, puncto Expropriation zu Eisenbahnzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Das mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Erkenntniß der k. k. Statthalterei Prag ddto 24. August 1889, Z. 67766, wird in der Beschwerde ausdrücklich nur insoweit angefochten, als der Beschwerdeführer zur zwangsweisen Ueberlassung von Grundstücken zur Errichtung von Magazinen und Lagerstätten für Holz, Kohle ꝛc. an die Südnorddeutsche Verbindungsbahn für verpflichtet erkannt wurde.

Die Beschwerde bestreitet, daß für diese Zwecke eine Expropriation hätte bewilligt werden dürfen, weil es sich hier nicht um die im § 3 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes vom 18. Februar 1878, Nr. 30 R. G. B., taxativ angeführten Zwecke und Bahnanlagen, sondern lediglich um Privatzwecke der Gesellschaft handelt.

Aus den Administrativacten ist hervorzuheben, daß bei der commissionellen Verhandlung die Erweiterung des Turnauer Bahnhofes um die von der Eisenbahngesellschaft in Anspruch genommenen Flächen aus öffentlichen Rücksichten für nothwendig erkannt worden ist.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht für begründet zu erkennen. Nach § 3 des vorcit. Gesetzes kann von der Eisenbahn die Expropriation insoweit begehrt werden und ist also eben darum die Bewilligung der Expropriation insoweit auch zulässig, als die Erwerbung fremden Eigenthums für die Bahn zur Herstellung der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäude, oder zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt, erforderlich ist.

Da auch der V. G. Hof der Rechtsanschauung der Beschwerde, daß die Aufzählung des § 3 eine taxative ist, beipflichtet, so kann im concreten Falle es sich nur darum handeln, ob Lagerplätze für Massengüter unter den Begriff »sonstige Anlagen, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt,« fallen oder nicht. Diese Frage glaubte aber der V. G. Hof bejahen zu müssen, weil nach § 55 des Betriebsreglements für Eisenbahnen ddto 10. Juni 1874, Nr. 75 R. G. B., die Eisenbahn gehalten ist, zugeführte Güter, soweit die disponiblen Räumlichkeiten zureichen, deponiren zu lassen, und weil aus den Bestimmungen der §§ 59, 60 und 61 derselben Betriebsordnung weiter zu folgern ist, daß — was wohl auch der Natur einer Transportunternehmung entspricht — den Eisenbahnen über-

haupt die Verpflichtung obliegt, für die durch dieselbe zu befördernden oder beförderten Waaren Aufbewahrungsräume in Bereitschaft zu haben. Wenn nun auch die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmung nach dem § 55 der Betriebsordnung nur eine bedingte ist, da sie nur von der Bahnverwaltung soweit zu erfüllen ist, als die disponiblen Räumlichkeiten zureichen, so kann doch aus dieser Bedingung nicht gefolgert werden, daß Lagerplätze nicht Anlagen seien, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegen würde, sondern es kann nur daraus soviel gefolgert werden, daß, wenn die vorhandenen und von der Eisenbahnunternehmung ihrer Verpflichtung nach, auch bereit gehaltenen Depotplätze, nicht zureichen, die Bahnverwaltung wegen dieses Mangels keine weitere Verantwortung trifft. Daraus folgt aber von selbst, daß die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Bereithaltung von Depotplätzen dahin aufzufassen ist, daß diese Depotplätze in einem entsprechenden Verhältnisse zu dem jeweiligen Verkehre der Bahnstation stehen und es wird demnach im concreten Falle, soweit es sich um das Ausmaß der für solche Zwecke benöthigten Grundflächen handelt, das Handels-Ministerium, und zwar nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben, ob die von der Eisenbahnunternehmung gestellte Anforderung den Verkehrsverhältnissen entsprechend oder nicht entsprechend ist.

Im concreten Falle wurde aber die Nothwendigkeit der projectirten Erweiterung des Bahnhofes einschließlich des, einen Theil dieses Projectes bildenden Lagerplatzes, anerkannt, und da, wie oben ausgeführt, Lagerplätze allerdings unter die Bestimmung des § 3 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes fallen, so mußte der V. G. Hof die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückweisen.

Nr. 5509.

Den Besitzern der Ufergrundstücke kann aus dem Gesetze keinerlei Verpflichtung zur Unterlassung der ihnen zustehenden Bewirthschaftung ihres Eigenthums im Interesse der Nutznießer eines künstlichen Gerinnes auferlegt werden.

Erkenntniß vom 23. October 1890, Z. 3265.

Josef Havik ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 5. November 1889, Z. 9325, puncto Umgrabung eines Mühlgrabenufers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung die mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Jičin ddto. 15. Juli 1886, Z. 11935, den Besitzern, bezw. Pächtern der Parcelle Nr. 223 auferlegte Verpflichtung, dieses Ufergrundstück in einer Höhe von 14 Cm. wieder aufzuführen und mit Grasziegeln zu belegen, aufgehoben worden ist.

Den Anspruch auf die Aufrechthaltung der oberwähnten Verpflichtung glaubt die Beschwerde damit begründen zu können, daß das Grundstück Parcelle 223 die Ufer des Mühlgrabens des Beschwerdeführers bildet, daß daher die durchgeführte Aufackerung dieses Grundstückes nach § 17 des Wasserrechtsgesetzes ohne Bewilligung der politischen Behörde nicht vorgenommen werden durfte, da durch diese Aufackerung der Mühlgraben ver-

tragen, die Ufer desselben erniedrigt und die Stauung des Mühlgrabens beeinträchtigt wird.

Aus den Administrativacten ist in thatsächlicher Beziehung vor Allem zu constatiren, daß längs des dem Beschwerdeführer gehörigen Mühlgrabens ein künstlich aufgeführter Damm nicht besteht und daß mit dem Erkenntnisse vom 27. August 1884, Z. 11558, betreffend die Wiederherstellung des Mühlgrabens, diese unter Anderm auch unter der Bedingung bewilligt worden ist, daß der Wassergraben Parcelle 755 von der Hutweide Parcelle 223 durch einen Damm getrennt werden soll.

Hiernach handelt es sich im concreten Falle um die Frage, ob der Besitzer eines Grundstückes, welches das Ufer eines künstlichen Gerinnes bildet, die Verpflichtung hat, dieses Grundstück in einem Zustande zu erhalten, welcher die Wasserführung des künstlichen Gerinnes sichert.

Diese für die Beurtheilung der Streitsache entscheidende Vorfrage war aber nach den positiven Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu verneinen. Aus der Bestimmung des § 17 des Wasserrechtsgesetzes läßt sich eine derlei Verpflichtung des Uferbesitzers gewiß nicht ableiten, weil von Vorkehrungen, welche zu Zwecken der Bewirthschaftung eines solchen Grundstückes vorgenommen werden, gewiß nicht gesagt werden kann, daß sie Vorrichtungen und Anlagen wären, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen würden.

Aus der Bestimmung des § 43 läßt sich aber eine solche Verpflichtung des Besitzers eines Ufergrundstückes deshalb nicht ableiten, weil der § 43 von Ufern, Dämmen, Beeten und Behältern spricht, welche hergestellt, also künstlich errichtet werden und weil aus dem § 44 deutlich hervorgeht, daß die Instandhaltung von Anlagen für Benützung der Gewässer — und zu diesen zählt gewiß das in der citirten Gesetzesbestimmung noch überdies ausdrücklich benannte künstliche Gerinne — eine Verpflichtung der Eigenthümer der Anlage ist.

Dafür, daß dem Besitzer eines Ufergrundstückes an und für sich keinerlei Verpflichtung zur Unterlassung ihm zustehender Wirthschaftsmaßregeln im Interesse der Nutznießer eines künstlichen Gerinnes auferlegt werde, spricht auch die Bestimmung des § 28 des Wasserrechtsgesetzes, nach welcher es denjenigen, welche mittelst künstlicher Gerinne Wasser ableiten, obliegt, die Servituten gegenüber den Besitzern der anrainenden Grundstücke zum Zwecke der Ausführung der Leitung und der ihr entsprechenden Anlagen zu erwerben.

Folgt aber aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, daß die Besitzer der Ufergrundstücke in keiner Weise durch die Thatsache, daß ein künstliches Gerinne längs derselben dahinfließt, in der Bewirthschaftung ihres Eigenthums beirrt werden können, dann kann solchen Grundbesitzern eine derlei Beschränkung und Verpflichtung auch im Entscheidungswege nicht auferlegt werden und es war daher die von der ersten Instanz ausgesprochene Verpflichtung dieser Grundbesitzer allerdings ungesetzlich, ihre Aufhebung daher gerechtfertigt.

Nr. 5510.

Bautaxen für Prag und Umgebung.

Erkenntniß vom 23. October 1890, Z. 3283.

Karl Ritter von Zdekauer ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 28. November 1889, Z. 45105, puncto Zahlung von Bautaxgebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, für die commissionelle Verhandlung aus Anlaß der von ihm begehrten, aber nicht genehmigten Parcellirung des Grundstückes Catastral-Z. 437 in Žižkow eine Commissionsgebühr von 561 fl. 60 kr. zu berichtigen. Die Entscheidung stützt sich auf den Art. 12 der vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei im Sinne des § 130 der Bauordnung genehmigten Bautaxordnung für die Stadtgemeinde Žižkow, welcher lautet: »Für alle Commissionen, welche über ein Gesuch um Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze (§§ 8, 9 und 10 der Bauordnung) abgehalten werden, ist der Einschreiter verpflichtet, von jedem Quadratmeter des Grundstückes, welches auf Bauplätze abgetheilt werden soll, 2 kr. als Ganggebühr zu bezahlen.«

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung vor Allem ein, daß die cit. Verordnung ddto. 23. December 1887, Z. 52412, womit für die Gemeinde Žižkow die Bautaxen genehmigt worden sind, der Giltigkeit entbehre und zwar einmal aus dem Grunde, weil wegen Widerspruches der beiden Texte der Bestimmung des § 130 der Bauordnung vom 10. April 1886, Z. 40, diese Gesetzesstelle, durch welche die Baubehörden zur Erlassung von Bautaxordnungen ermächtigt worden sind, überhaupt nicht als gehörig publicirt angesehen werden könne, und weiter deshalb, weil nach dieser Bestimmung eine derlei Verordnung nur für Bauführungen, nicht aber für andere Acte, welche nach der Bauordnung sich zu vollziehen haben, insbesonders nicht für den Act der Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze, erlassen werden konnte.

Im Hinblicke auf diese Beschwerdepunkte hatte daher der V. G. Hof zunächst die Giltigkeit der auf den concreten Fall angewendeten Verordnung zu prüfen (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875).

Aus dem Wortlaute des § 130 der cit. Bauordnung und zwar aus jedem der beiden Texte ergibt sich, daß durch die Baubehörden unter Zustimmung der k. k. Statthalterei, Taxordnungen erlassen werden konnten, und da an der giltigen Publication der Bauordnung vom 10. April 1886 angesichts ihrer Einschaltung in das Landesgesetzblatt kein Zweifel bestehen kann und da weiter die heute in Frage stehende Taxordnung für die Stadtgemeinde Žižkow unter Beobachtung der strengeren Formalitäten dieser Gesetzesbestimmung nach ihrer Ausfertigung im böhmischen Texte erlassen worden ist, so konnte der V. G. Hof den gegen die Giltigkeit dieser Verordnung in erster Reihe geltend gemachten Beschwerdepunkt nicht als begründet erkennen, obschon es richtig ist, daß die beiden gleich authentischen Gesetzesstellen mit einander nicht übereinstimmen.

Dagegen mußte der V. G. Hof anerkennen, daß die in dem Art. 12 der citirten Taxordnung getroffene Bestimmung über die Anordnung des § 130 der Bauordnung hinausgeht und daß daher dieser Bestimmung der Verordnung die gesetzliche Unterlage fehlt.

Durch § 130 der Bauordnung wurde der Stadt Prag, sowie jenen Vororten, welche ein eigenes Bauamt, oder welche nach § 116 einen gesetzlich berechtigten Bauverständigen zur Ueberwachung der Bauführungen bestellt haben, das Recht eingeräumt, von jeder Bauführung von dem Bauherrn eine mit der Größe des Baugegenstandes und dessen Ueberwachung im Verhältniß stehende Bautaxe, sowie die Commissionsgebühren einzuheben und zwar beide nach einem bestimmten Tarife, für dessen Erlassung in dem Gesetze bestimmte Formalitäten, welche allerdings in beiden Gesetzestexten abweichend normirt erscheinen, im administrativen Wege erlassen werden sollten.

Aus dem Wortlaute ergibt sich sonach, daß die Ermächtigung zur administrativen Feststellung der Bautaxen und Commissionsgebühren objectiv auf die Fälle einer Bauführung und subjectiv auf Bauherrn eingeschränkt war. In dieser Beziehung besteht auch zwischen den beiden Gesetzestexten keine Divergenz, da auch nach dem böhmischen Gesetzestexte die Taxen und Gebühren für jeden Bau, der ausgeführt wird (za kazdou stavbu provádĕnou), vom Bauführer (od stavebnika) eingehoben werden sollen.

Nun kann nach der natürlichen Bedeutung der Worte »Bauführung«, »Bauführer« oder »Bauherr« unter diese Begriffe keineswegs der Act der Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze subsumirt werden, da die Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze unter Umständen eine Vorbedingung für eine Bauführung, nicht aber eine solche selbst ist und da derjenige, der ein Grundstück auf Bauplätze abtheilt, unmöglich als »Bauführer«, als »Bauherr« bezeichnet werden kann und im Gesetze (§ 8 und ff.) auch nicht als solcher, sondern als Abtheilungswerber bezeichnet wird. Die Unterscheidung zwischen dem Acte der Abtheilung und der Bauführung ist auch formell in dem Gesetze selbst durchgeführt, da von beiden Acten in verschiedenen Abschnitten gehandelt wird.

Für die Beschränkung der Commissions- und Bautaxen auf Fälle der Bauführung spricht aber auch die Berufung des § 116, da dieser Paragraph von der Ueberwachung der Bauführung und von den nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften spricht, daher geschlossen werden muß, daß, weil das Gesetz die Berechtigung zur Einhebung von Commissions- und Bautaxen auf jene Gemeinden einschränkt, welche die für die Ausführung des § 116 nothwendigen Institutionen besitzen, im Sinne des Gesetzes nur für die im 8. Abschnitte der Bauordnung des weiteren bezeichneten Acte derlei Taxen eingehoben werden sollen. Wurde aber, wie eben gezeigt, die Ermächtigung der Administrativorgane zur Erlassung von Taxordnungen in der eben angeführten Weise beschränkt, dann entbehren Verfügungen derselben, welche diese Beschränkung nicht beachten, der gesetzlichen Unterlage und können sowohl im Hinblicke auf die Bestimmung des § 130, als auch auf die durch die Gemeindeordnungen allgemein festgesetzte Bestimmung, daß Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge nicht gehören, nur im Wege der Gesetzgebung auferlegt

werden können, nicht weiter als verbindliche Verordnungen angesehen werden. Durch den obcitirten Artikel 12 der Taxordnung für die Gemeinde Žižkow wurde aber eine Commissionsgebühr festgestellt für Fälle, welche objectiv keine Bauführungen sind und subjectiv auch keine Bauherren oder Bauführer treffen, da im Allgemeinen bestimmt wurde, daß aus Anlaß der Abhaltung von Commissionen zum Zwecke der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze die Commissionsgebühr von 2 kr. per Quadratmeter eingehoben werden soll.

Nachdem die angefochtene Entscheidung sich ausschließlich auf den eben cit. Art. 12 der Taxordnung stützt und der mit der Entscheidung aufrecht erhaltene Zahlungsauftrag durch keine der anderen Bestimmungen der Taxordnung gerechtfertigt werden kann, so konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 5511.

1. Den Beweis dessen, daß der Selbstmord eines Staatsdieners im Anfalle von Irrsinn verübt wurde, hat nicht die eine Pension ansprechende Witwe zu erbringen, vielmehr ist die politische Behörde berufen, hierüber Erhebungen zu pflegen. — 2. Den Beweis der Schuldlosigkeit an der außergerichtlichen Scheidung, hat die eine Pension ansprechende Witwe zu erbringen.

Erkenntniß vom 24. October 1890, Z. 3294.

Marie Sterba, Postconducteurswitwe (Adv. Dr. Rechen), ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Schuster); E. vom 4. December 1889, Z. 14319, puncto Aberkennung der Witwenpension.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des k. k. Handels-Min. vom 4. December 1889, Z. 14319, wurde Marie Sterba, Postconducteurswitwe, mit ihrem Gesuche um Anweisung einer normalmäßigen Witwenpension zurückgewiesen, weil sie ihre Schuldlosigkeit an der außergerichtlichen Scheidung von ihrem Gatten ebensowenig erwiesen hat, wie den Umstand, daß Wenzel Sterba den Selbstmord im unzurechnungsfähigen Zustande begangen hat.

Nach den bestehenden Pensionsvorschriften (kais. Rescript vom 4. November 1771 und vom 24. März 1781) verliert die Witwe den Pensionsanspruch, wenn der Gatte während der activen Dienstleistung als Selbstmörder sein Leben endete, außer es wäre der Selbstmord erwiesenermaßen im unzurechnungsfähigen Zustande erfolgt.

In den Administrativacten erliegt das ärztliche Zeugniß vom 14. März 1886, welches nach einem detaillirt aufgenommenen Befunde besagt, daß Sterba an Tiefsinn gelitten habe. Hat nun dieses Gutachten zum Zweifel darüber Anlaß gegeben, ob Tiefsinn zu den Erscheinungen eines unzurechnungsfähigen Zustandes zu zählen sei, oder nicht, so war es Sache nicht der Beschwerdeführerin, sondern die der Administrativbehörde, hierüber die nothwendigen Aufklärungen zu beschaffen, da in Gemäßheit des Finanz-Min.-Erlasses vom 30. August 1852, R. G. B. Nr. 172, der Beweis dessen, daß der Selbstmord eines Staatsdieners nicht freiwillig, sondern in einem Anfalle von Irrsinn oder Geistesabwesenheit verübt wurde, nicht

der Partei obliegt, vielmehr die politische Behörde zunächst berufen erscheint, hierüber die nöthigen Erhebungen zu pflegen.

Wenn aber auch dieser Abweisungsgrund nicht haltbar ist, so vermochte der V. G. Hof dennoch die Beschwerde als begründet nicht zu erkennen. Die Beschwerdeführerin hat nämlich, wie dies in der Verhandlung aus den gerichtlichen Acten constatirt wurde, am 4. September 1884 bei Gericht zu Protokoll ausdrücklich angegeben, daß sie sich veranlaßt gefunden habe, sich von ihrem Manne Wenzel Sterba zu trennen und einen abgesonderten Wohnort zu nehmen; Beschwerdeführerin hat also ihrer eigenen Aussage zufolge die eheliche Gemeinschaft noch vor Ueberreichung ihres Scheidungsgesuches vom 31. October 1884 aufgehoben und ist zugestandenermaßen bis zu dem am 13. März 1886 erfolgten Tode ihres Mannes in diese Gemeinschaft nicht zurückgekehrt. Den nach Hofkammerdecret vom 5. October 1830, Just.-Ges.-Samml. Nr. 2485, geforderten Beweis ihrer Schuldlosigkeit an dieser außergerichtlichen Scheidung hat Beschwerdeführerin dermalen in keiner Weise erbracht; zwar beruft sie sich auf den gerichtlichen Bescheid vom 5. Jänner 1886, Z. 5957, wornach derselben nach der später erfolgten Ueberreichung der Scheidungsklage ein abgesonderter Wohnort verwilligt wurde; dieser gerichtliche Bescheid kann aber ebensowenig, wie die denselben aufhebende Entscheidung des Oberlandesgerichtes vom 23. März 1886, Z. 5165, für oder gegen die Schuldlosigkeit der Beschwerdeführerin an der hier allein maßgebenden Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sprechen, weil diese beiden gerichtlichen Erlässe nicht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, vielmehr nur den abgesonderten Wohnort der Gattin betreffen, dieser aber, wie dies klar aus den Bestimmungen der §§ 107—109 a. b. G. B. sich ergibt, mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht zu identificiren ist.

Nr. 5512.

1. Der zur Eigenjagd berechtigte Grundbesitzer wird an der Ausübung dieses kraft des Gesetzes ihm zustehenden Rechtes durch Jagdpachtrechte nicht beschränkt, welche, sei es vor Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes durch ihn, sei es vor Eintritt der ihn zur Eigenjagd berechtigenden Bedingungen, begründet wurden. — 2. Die mit einander nicht im Zusammenhange stehenden Grundcomplexe können als Enclaven dem an dieselben zumeist angrenzenden selbstständigen Jagdgebiete auch dann zugewiesen werden, wenn sie mit den Grundstücken des Letzteren nicht die gleiche (Dominical- oder Rustikal-) Eigenschaft haben.

Erkenntniß vom 24. October 1890, Z. 3066.

Jagdausschuß Dlouhonovic ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. August 1889, Z. 30136, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2507 (Bd. IX, J. 1885), sub Nr. 4557 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 5204 u. 5209.

Nr. 5513.

Nachträgliche Genehmigung eines Baues; bei Verweisung der privatrechtlichen Einwendungen auf den Rechtsweg, kommt der Baubehörde nicht zu, den Parteien die Streitrollen zuzutheilen.

Erkenntniß vom 24. October 1890, Z. 3065.

Salie Weiner (Adv. Dr. Hochfinger) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 20. September 1889, Z. 33090, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse des böhmischen Landesausschusses wurde der von Johann Šenkýř bei seinem Hause C.-Nr. 28 in Dobruška ausgeführte Bau eines Schupfens in öffentlicher Beziehung als zulässig und zugleich als technisch ausführbar erklärt, dagegen der Streit bezüglich der aus Anlaß dieses Baues von der Beschwerdeführerin als Anrainerin, erhobenen Einwendung privatrechtlicher Natur, nämlich die Einwendung gegen die Einfügung eines Balkens in ihre Mauer, auf den Rechtsweg verwiesen.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. Die am 28. December 1888 abgehaltene Baucommission hat constatirt, daß Johann Šenkýř im Hofe seines erwähnten Hauses einen Schupfen aufgebaut hat, welcher auf hölzernen Pfeilern gestützt, ohne Dachboden, feuersicher gedeckt, mit einer Feuermauer in der ganzen Länge gegen das Haus der Beschwerdeführerin versehen ist; es stellte demnach die Baucommission den Antrag, den ausgeführten Bau, weil derselbe den Anforderungen des § 31 böhm. Bauordnung vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20, vollkommen entspricht, im Sinne des § 91 dieses Gesetzes nachträglich zu genehmigen.

Diesemnach handelt es sich im gegebenen Falle nicht um die Bewilligung eines Neubaues, sondern um die nachträgliche Genehmigung eines bereits ausgeführten Baues, für welche Sache zunächst die Bestimmung des § 127 böhm. Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, maßgebend war.

Das Verfahren war ordnungsgemäß durchgeführt; protokollarisch liegt constatirt vor, daß vom Standpunkte der öffentlichen und technischen Interessen kein Anstand gegen den Bau obwalte, es war daher darin, daß die Baubehörde mit einer nachträglichen Genehmigung des Baues vorging, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Die Einwendungen der Beschwerdeführerin, betreffend die Einfügung eines Balkens in ihre Mauer, stellen sich als Einwendungen privatrechtlicher Natur dar, deren Beurtheilung dem Civilrichter zukommt, und da es nicht Sache der Baubehörde sein kann, die Streitrollen den Parteien zuzutheilen, und damit allenfalls die Beweislast zu verschieben, so war auch gesetzlich gerechtfertigt, den Streit als solchen (§ 37 l. c.) auf den Rechtsweg zu verweisen.

Nr. 5514.

Der aus der Verpachtung eines Bergbaues erzielte Pachtschilling ist in der I. Einkommensclasse steuerpflichtig.

Erkenntniß vom 25. October 1890, Z. 3305.

Franz Julius Fribrich ca. steierm. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 25. Jänner 1890, Z. 995, puncto Einkommensteuer von einem Pachtzinse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Franz Julius Fribrich hat mit dem Vertrage vom 1. März 1884 seinen Steinkohlenbergbau, die Glasfabrik in Liboje und Buchberg sammt Zugehör, sowie mit Acker-, Wald- und Wiesengrundstücken vom 1. März 1884 angefangen an die Trifailer Kohlenwerksgesellschaft in Wien, um den jährlichen Pachtschilling von 3634 fl. 76 kr. verpachtet. Nachdem schon ursprünglich und zwar in den nacheinander folgenden Jahren bis inclusive 1887, für die Glasfabrik ein Theilbetrag des Pachtschillinges mit 400 fl. einbekannt worden war und die Einkommensteuer auch unter Zugrundelegung dieser Ziffer rechtskräftig bemessen worden ist, ist nach durchgeführtem Einkommensteuer-Verfahren im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Entscheidung die auf den verpachteten Bergbau entfallende Tangente des Pachtschillings mit jährlichen 2456 fl. 94 kr. ermittelt und hievon dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer in der I. Classe vorgeschrieben worden.

Da, wie erwähnt, die Besteuerung der auf die Glasfabrik entfallenden Tangente des Pachtschillings unangefochten blieb und die in Frage kommende Fin.-Landes-Direc.-Entscheidung sich ausschließlich nur mit der Besteuerung der auf das Bergwerk entfallenden Tangente beschäftigt, so war die gegen die Besteuerung des auf die Glasfabrik entfallenden Theilpachtschillings gerichtete Beschwerde im Sinne der §§ 2 und 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzuläßig und hatte sich der V. G. Hof lediglich mit jenem Theile der Beschwerde zu befassen, welcher gegen die Besteuerung des auf den Bergbau entfallenden Pachtschillinges im Allgemeinen und im Besonderen gegen die Besteuerung desselben in der I. Einkommenclasse, ferner gegen die unrichtige Ausmittelung der Bemessungsgrundlage gerichtet ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Nach § 4 des Einkommensteuerpatentes unterliegt der Einkommensteuer in der I. Classe nicht nur das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, sondern auch der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen, sowie das Einkommen vom Bergbau und Hüttenbetriebe. Nach § 3 hat sich die Einkommensteuer bei jenen Gewerben und Industrieunternehmungen, deren Betrieb mit dem Grund- und Hausbesitze verbunden ist, auf den reinen Ertrag dieser Unternehmungen, mit Ausschluß des Einkommens vom Grund- und Hausbesitze zu erstrecken.

Da im vorliegenden Falle sowohl nach dem Gutachten der Bergbehörde (Note vom 7. September 1888, Z. 1359), als auch nach dem der Sachverständigen (Protokoll vom 14. September 1888) der Bergbau

zweifellos das Hauptobject der Pachtung ist — was insbesondere auch klar aus dem § 6 des Pachtvertrages hervorgeht — so war die Annahme der Steuerverwaltung, daß es sich im gegebenen Falle auch um ein Einkommen vom Bergbaubetriebe handelt, actenmäßig richtig.

Nun kommt es aber nach der betreffenden concisen Bestimmung des § 4, I. 1 des Einkommensteuerpatentes bei der Einkommensteuerpflicht dieser Art des Einkommens lediglich darauf an, daß das letztere aus dem Betriebe eines Bergwerkes fließt, während keineswegs maßgebend erscheint, wem dieses aus dem Bergbaubetriebe fließende Einkommen zustatten kommt, so daß es ganz irrelevant bleibt, ob der das Einkommen Beziehende zugleich auch der Bergbautreibende ist und ob der reine Ertrag aus dem Bergbaubetriebe diesem allein, oder aus was immer für einem Grunde auch noch anderen Personen zukommt. Im gegebenen Falle muß hiernach in Hinsicht auf die in Frage stehende Verpachtung des Bergwerkes angenommen werden, daß das aus dem Bergwerksbetriebe erzielte Einkommen zwischen dem Pächter und dem Verpächter derart getheilt wird, daß der Verpächter seinen Antheil an diesem Einkommen in dem Pachtschillinge erhält, während für den Pächter des Bergwerkes der reine Ertrag sich aus der Differenz ergibt, welchen das Bergwerksunternehmen nach Abschlag des für die Pachtung desselben entrichteten Pachtschillings für ihn abwirft. Diese Annahme entspricht auch vollkommen den in den §§ 7, 8 und 9 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente aufgestellten Grundsätzen.

Da ferner außer dem Bergwerke auch noch die Glasfabrik und verschiedene Grundstücke mitverpachtet worden waren, so lag der Steuerverwaltung auch die Pflicht ob, zu ermitteln, welcher Theil des Pachtschillings je auf das Bergwerk, auf die Glasfabrik und auf die Realitäten und Grundstücke entfällt. Der auf die Glasfabrik entfallende Theil des Pachtschillings war bereits abgesondert rechtskräftig ermittelt.

Bezüglich der übrigen Antheile hat Beschwerdeführer selbst — namentlich im Recurse de präs. 25. November 1888, Z. 34968 — ausdrücklich das Begehren gestellt, daß mit Rücksicht darauf, daß es nicht möglich sei, zu ermitteln, wie viel von dem Pachtschillinge auf das Bergwerk entfalle, zuerst die Frage beantwortet werde, wie viel von diesem Pachtschillinge auf Grund und Boden und Gebäude entfalle und daß dann nach so geschehener Eruirung des Pachtwerthes der Realitäten der Rest auf das Bergwerk anrepartirt werde.

Diesem Begehren gemäß hat die Steuerverwaltung sowohl die Bergbehörde als auch die Vertrauensmänner, wie schließlich entsprechend dem Begehren des Beschwerdeführers auch die ökonomischen Sachverständigen einvernommen. Dieselben haben ihr Gutachten fachmännisch begründet und da Beschwerdeführer, welchem dieses Gutachten wiederholt vorgehalten wurde, es zu entkräften nicht vermochte, so war eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu erblicken, wenn die Steuerverwaltung bei der Repartition dem Gutachten der ökonomischen Sachverständigen gefolgt ist. Dieser Vorgang entspricht dem § 25 des Einkommensteuerpatentes und es ist in der Verhandlung constatirt worden, daß alle vom Beschwerdeführer producirten Schriftstücke, namentlich der Pachtvertrag, das gerichtliche Schätzungsprotokoll und das Catastraloperat den Sachverständigen bei ihrem Gutachten zur Verfügung

gestanden sind und dieselben diese Schriftstücke — wie ja auch aus den bezüglichen Protokollen hervorgeht — wesentlich in Betracht gezogen haben.

Was aber die verlangte Besichtigung der Grundstücke und Realitäten durch die Sachverständigen betrifft, so ist eine solche im Gesetze nicht vorgesehen.

Nr. 5515.

Eine Handels- und Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, ist als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln, und die Einkommensteuerfassion von diesem, einem Gesellschafts-Bevollmächtigten oder einem eigens hiezu ermächtigten Dritten abzuverlangen.

Erkenntniß vom 25. October 1890, Z. 3301.

Firma W. Knaur und E. Groß in Liquidation, Bauunternehmer in Wien (Adv. Dr. Piffl), ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 30. October 1889, Z. 36466, puncto Einkommensteuer für den Bau der dalmatinischen Staatsbahn in den Jahren 1875, 1876 und 1877.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund der angefochtenen Entscheidung ist die in Wien handelsgerichtlich protokollirte Firma W. Knaur und E. Groß von dem steuerpflichtigen Ertrage des Baues der dalmatinischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1875, 1876 und 1877 und zwar in der ermittelten Gesammthöhe von 517.030 fl. 91 kr. mit der Einkommensteuer nach der I. Classe belegt.

Die Beschwerde wendet sich gegen diese Steuerbemessung aus dem Grunde, daß nachstehende Ausgaben als Abzugsposten nicht passirt worden sind und zwar a) ein in der Fassion als »Provision« bezeichneter Betrag per 336.776 fl. 22 kr., b) ein Beitrag für Erwerb- und Einkommensteuer per 7232 fl. 86 kr., c) weil dem Begehren um Ausscheidung des bei dem Baue der Eisenbahn Mürzzuschlag-Neuberg von den Beschwerdeführern erlittenen Verlustes per 82.154 fl. 70 kr. nicht Folge gegeben worden ist.

Der V. G. Hof ließ sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten: Die vorliegenden Administrativacten ergaben, daß einerseits die Firma W. Knaur & E. Groß in Wien (bestehend aus den offenen Gesellschaftern Wenzel Knaur, Bauunternehmer, und Eduard Groß) besteuert worden ist und daß anderseits die Besteuerung des Ertrages aus dem ganzen Bau der dalmatinischen Staatseisenbahnen vorgenommen wurde.

Nun ist aber der Bau der dalmatinischen Staatseisenbahnen mit dem seitens des k. k. Handels-Min. unterm 27. December 1874, Z. 41925, genehmigten Vertrage ddto. Wien 21. December 1874 von der Staatsverwaltung nicht der Firma W. Knaur & E. Groß, sondern den Bauunternehmern Dr. Antonio Bajamonti, Nicolo Trigari, W. Knaur und Eduard Groß übertragen und es ist die der Eingangs bezifferten Ertragsermittlung zu Grunde gelegte, von der General-Direction der österr. Staats-

bahnen für den ganzen Bau der genannten Eisenbahn flüssig gemachte Gesammtverdienstsumme per 5,592.080 fl. 85 kr. nicht der Firma W. Knaur & E. Groß, sondern den obbezeichneten vier Bauunternehmern (zu Handen des ausgewiesenen Bevollmächtigten Eduard Groß) ausbezahlt worden.

Allerdings hatten die Benannten vier Bauunternehmer unter sich mit Vertrag vom 1. Mai 1875 ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß Dr. Bajamonti und Trigari die ihnen (gemeinschaftlich mit Knaur und Groß) aus dem Vertrage ddto. 21., ratif. 27. December 1874 erwachsenden Rechte und Pflichten in Bezug auf die Baulose Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 und die alleinige Bauführung dieser Baulose dem W. Knaur & E. Groß abtreten, wogegen diese beiden Unternehmer an die Abtretenden, bzw. zum Theile noch an andere Personen eine Ablösungssumme von 235.000 fl. in den im Art. II des Vertrages bezeichneten, in der Zeit vom 25. December 1874, beziehungsweise Ende Mai 1875 bis 15. Februar 1876, beziehungsweise noch später fälligen Terminen und Raten zu zahlen sich verpflichteten, während die Ausführung des Bauloses Nr. 5 dem Dr. Bajamonti allein überlassen wurde (Vertrags-Art. VI). Allein mit diesem Vertrage hatten nur die vier Consorten unter sich eine Vertheilung der Ausführung der übernommenen Bauten vorgenommen, der Staatsverwaltung gegenüber (Art. IV des Vertrages) waren aber demungeachtet alle vier im Vertrage vom 21. December 1874 aufgeführten Bauunternehmer die Bauführer bezüglich aller 6 Lose geblieben und wurde gerade dieser gegenüber Eduard Groß zum gemeinschaftlichen Generalbevollmächtigten aller vier Bauunternehmer mit dem alleinigen Rechte zur Zeichnung der Firma »Bajamonti, Trigari, W. Knaur & E. Groß« bestellt (Art. IV). Demnach war nach dem Vertrage vom 21. December 1874 nur das ganze Consortium Subject des Unternehmens des dalmatinischen Bahnbaues und daher auch nur dieses für das aus demselben geflossene Einkommen einkommensteuerpflichtig, während hier die ganze Einkommensteuer-Verhandlung mit der Firma W. Knaur & E. Groß durchgeführt wurde, welche weder mit den einzelnen Theilhabern des Consortiums W. Knaur und Eduard Groß, noch mit dem als Generalbevollmächtigten des Consortiums bestellten Eduard Groß identisch ist. Von dem einkommensteuerpflichtigen Consortium, oder dem letzterwähnten Bevollmächtigten oder einem eigens hiezu ermächtigten dritten Vertreter des Consortiums (§ 14 Einkommensteuer-Patent und § 3 Vollzugsvorschrift zu demselben), ist eine Fassion nicht eingebracht worden, es erscheint daher hier der Vorschrift des § 18 Einkommensteuer-Patentes entgegengehandelt, wornach jede Handels- und Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln ist.

Nr. 5516.

1. Feststellung des Einkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner. — 2. Bei der Wahl der Vertrauensmänner sind die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt.

Erkenntniß vom 25. October 1890, Z. 3300.

Leopold Valentic ca. küstenl. Finanz-Direction; E. vom 12. Februar 1890, Z. 20725 ex 1889, puncto Einkommensteuer vom Weinhandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der belangten k. k. Finanz-Dir. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 16 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.« *)

Nr. 5517.

Unterschied zwischen Wechselescompte und Wechseldarlehen in Absicht auf die Zinsenbesteuerung.**)

Erkenntniß vom 28. October 1890, Z. 3330.

Sparcasse der Stadt Drohobycz ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 30. März 1890, Z. 19345, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wie aus dem § 25, Abs. IV der Statuten der Drohobyczer Sparcasse zu entnehmen ist, gehört zu den Geschäften dieser Sparcasse die Escomptirung von Wechseln, während weder in diesem noch in einem anderen Paragraphe der Statuten die Verabfolgung von Darlehen auf Wechsel vorgesehen erscheint. Ebenso wie von Seite der Finanzverwaltung zugegeben wird, daß das im § 23 des Einkommensteuerpatentes dem Schuldner gestattete Abzugsrecht bezüglich der Zinsen seiner Capitalsschulden, wenn er ein Handel- oder Gewerbetreibender ist, auch in dem Falle anzuerkennen sei, wenn die Schulden in Wechselform verbrieft sind, ebenso ist andererseits seitens der Sparcasse nicht streitig gemacht, daß der Gewinn aus dem Wechselescompte bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage als Einnahme einzustellen ist. Der Streit beschränkt sich auf die Frage, ob mit Rücksicht auf den hier eintretenden Vorgang, daß nämlich der Einreicher des Wechsels den betreffenden Betrag von der Sparcasse borgt und andere Gewerbetreibende aus Gefälligkeit als Bürgen und Zahler beitreten, das Geschäft in Absicht auf die Besteuerung der Zinsen als ein Wechselescompte oder aber als ein Darlehensgeschäft zu behandeln sei.

Schon aus den der Beschwerde beigelegten Auszügen aus dem Creditbuche der Sparcasse geht hervor, daß der Einreicher des Wechsels, zugleich Schuldner der Sparcasse stets nur als Wechselaussteller, dagegen zwei andere Personen als Wechselacceptanten, also als Wechselschuldner erscheinen. Das Escomptiren von Wechseln ist aber gerade von einem Wechseldarlehensgeschäfte begrifflich darin verschieden, daß, während beim Wechseldarlehen der Einreicher des Wechsels zugleich Schuldner und zwar primärer Wechselschuldner auch dann ist, wenn als Bürgen und Zahler noch andere Gewerbetreibende den Wechsel mitfertigen, beim Wechsel-Escompte der Wechselinhaber seine Forderung dem Escompteur gegen einen percentualen Abzug, welchen Letzterer als Vergütung für die Entbehrung der ausgezahlten Wechselsumme bis zum Verfalltage des Wechsels forbert, überläßt.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 2107 (Bd. VIII. J. 1884).

**) Vgl. auch Erkenntniß sub 1229 (Bd. V, J. 1881).

Es können daher schon aus dem Grunde der wesentlich verschiedenen rechtlichen Natur eines Darlehens- und eines Escomptegeschäftes auf den Wechselescompte nicht jene Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes angewendet werden, welche rücksichtlich der Zinsen von Schuldforderungen an Handel- und Gewerbetreibende einerseits dem Schuldner das Steuerabzugsrecht und andererseits dem Gläubiger das Recht einräumen, zu fordern, daß sein Einkommen an solchen Zinsen der Einkommensteuer nicht weiter unterzogen werde (§ 23 des Einkommensteuerpatentes).

Da nun die beschwerdeführende Sparcasse nach ihren Statuten sich nicht mit dem Wechseldarlehensgeschäfte, sondern mit dem Wechselescompte befaßt — was übrigens diese Sparcasse sowohl im administrativen Verfahren, als auch in der Beschwerde ausdrücklich zugegeben hat — und da weiters die Steuerverwaltung weder berechtigt noch verpflichtet erscheint, ihre Steuerbemessung auf eine Fiction, wie die beschwerdeführende Sparcasse eine solche in Bezug auf den Wechselescompte aufstellt, zu basiren, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 5518.

Das Einkommensteuerminimum und Erwerbsteuerausmaß.

Erkenntniß vom 28. October 1890, Z. 3128.

Conrad Anderl ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 29. Jänner 1890, Z. 61862, und vom 22. März 1890, Z. 11422, puncto mit jährlich 84 fl. vorgeschriebener Erwerbsteuer und die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1888 und 1889 von der fabriksmäßigen Wäscherei und Spannerei in Niederschrems.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.« *)

Nr. 5519.

Das aus den von dem ausländischen Comité einer inländischen Unternehmung im Auslande betriebenen Geschäften erzielte Einkommen ist in das hierlands zu versteuernde Einkommen der inländischen Unternehmung einzubeziehen.

Erkenntniß vom 28. October 1890, Z. 3331.

Anglo-österr. Bank in Wien (Adv. Dr. Zucker) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 8. November 1889, Z. 42906, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde bei der Bemessung der Einkommensteuer der Anglo-österr. Bank in Wien für die Jahre 1886, 1887 und 1888 das aus den von dem Londoner Comité dieser Bank in London betriebenen Geschäften erzielte Einkommen in das hierlands zu versteuernde Einkommen einbezogen.

Diesen Vorgang findet die Beschwerde ungesetzlich, weil das Londoner Etablissement der Anglo-österr. Bank ein selbstständiges, von dem Wiener

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 660 (Bd. IV, J. 1880), Nr. 3611 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 2502 (Bd. IX, J. 1885).

Etablissement vollständig unabhängiges Unternehmen sei, daher bezüglich des Gewinnes desselben nicht von einem »persönlichen Erwerbe« der Anglo-österr. Bank gesprochen werden könne; insoweit aber das Londoner Etablissement seine Geschäfte mit den von der Bank in Wien überlassenen Capitalien in London selbstständig betreibt und den hieraus erzielten Gewinn an die Bank in Wien abführt, kein durch Verwendung eines Vermögens im Inlande bezogenes Einkommen vorliege, weil demnach bezüglich des fraglichen Gewinnes im Grunde des § 3 Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, eine Steuerpflicht nicht bestehe.

Der V. G. Hof vermochte diese Anschauung der Beschwerdeführerin nicht zu theilen. Nach den seitens des k. k. Min. des Innern unter dem 21. Juli 1887, Nr. 12716, genehmigten Statuten (deren Uebereinstimmung in den hier maßgebenden Stellen mit den früheren unterm 30. August 1874, 16. Mai 1878, 24. Juli 1885 und 15. Mai 1886 bestätigten Statuten nicht bestritten wird) ist (Art. 1) die Anglo-österr. Bank eine Actien-Gesellschaft, also ein einziges Rechtssubject, besitzt eine einzige Firma, lautend deutsch: Anglo-österreichische Bank, englisch: Anglo-Austrian Bank, französisch: Banque Anglo-Autrichienne, und ist diese Firma in den genannten drei Sprachen bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien protokollirt (vide auch Art. 40). Nach Art. 5 hat diese Eine Gesellschaft ihren Sitz in Wien; nach Art. 6 besitzt dieselbe ein einheitliches ungetheiltes Actiencapital und nach Art. 25 und 29 steht die oberste Leitung der Gesellschaft dem Generalrathe zu, dessen Versammlungen nach Art. 32 in Wien bei der Anglo-österr. Bank stattfinden. Nach Art. 43 und den folgenden besteht nur Eine einheitliche Generalversammlung aller Actionäre und werden sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Generalversammlungen in Wien abgehalten. Nach Art. 48 ist die Inventur und die Bilanzirung eine einheitliche; der Art. 50 verordnet endlich über die gemeinschaftliche Behandlung des aus dem Gesammtbetriebe der Gesellschaft erzielten Gewinnes, der auch nur in Wien zur Vertheilung gelangt.

Alle diese Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten sprechen mit überzeugender Klarheit dafür, daß die Anglo-österr. Bank ein einziges Unternehmen ist, welches seinen Sitz in Oesterreich allein hat.

Wenn nun der Art. 25 die Geschäftsverwaltung neben dem Generalrathe auch dem österreichischen und dem englischen Comité einräumt und wenn der Art. 36 jedes dieser beiden Comités für sich mit dem Rechte der Vertretung der Gesellschaft in der Regel in allen Angelegenheiten und Geschäften und zwar dritten Personen gegenüber mit allen Befugnissen ausstattet, zu welchen nach § 1008 a. b. G. B. eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erfordert wird; so kann danach zwar nicht verkannt werden, daß diesen beiden Comités eine weitgehendere Selbstständigkeit, als sonst bei Zweigniederlassungen (Art. 5) oder Filialen üblich sein mag, zugestanden ist; allein einerseits ist diese Einrichtung schon durch den Zweck der Gesellschaft erklärt, welcher nach Art. 1 darin gelegen ist, daß dieselbe als Bankinstitut finanzielle und commercielle Beziehungen zwischen England und Oesterreich erleichtern und befördern soll; andererseits muß wohl beachtet werden, daß auch diese Selbstständigkeit der beiden Comités nur eine beschränkte, der einheitlichen Leitung stets untergeordnete ist und

daß namentlich die nach außen hin (dritten Personen gegenüber) weitgehende Selbstständigkeit nach innen (der Gesellschaft gegenüber) wesentlich beschränkt ist, oder beschränkt werden kann.

Denn schon der Art. 36 selbst entzieht der Gewalt der beiden Comités jene wichtigen Befugnisse, welche durch die Statuten dem Generalrathe oder der Generalversammlung vorbehalten sind und räumt noch weitergehend dem Generalrathe das Recht ein, den Wirkungskreis des einen oder des andern Comités gegenseitig zu begrenzen. Ueberdies aber ist im Art. 29 die Ueberwachung und Controle über die Gebahrungen des österreichischen und des englischen Comités dem Generalrathe zugewiesen.

Hieraus ergibt sich zur vollen Bestimmtheit, daß die beiden Comités lediglich zur Geschäftsführung im Auftrage und im Namen der Anglo-österr. Bank-Actiengesellschaft in Wien berufen sind, daß ihre ganze Gebahrung nicht im eigenen, sondern lediglich im Vollmachtsnamen dieser Actiengesellschaft geführt wird und daß also weder das österreichische, noch das englische Comité ein selbstständiges Unternehmen darstellt, als welches vielmehr einzig und allein die Actiengesellschaft Anglo-österr. Bank in Wien angesehen werden kann.

Es ist sonach auch der Gewinn, welchen das Londoner Comité aus seiner Geschäftsführung erzielt, nichts anderes als ein Einkommen von dem persönlichen Erwerbe der genannten Actiengesellschaft herrührend und da diese Actiengesellschaft — wie dies aus den vorbezogenen Statutenbestimmungen ganz zweifellos hervorgeht — eine inländische Unternehmung ist, erscheint die Steuerpflicht auch bezüglich des von dem Londoner Comité erzielten Gewinnes im § 3 des cit. Einkommensteuer-Patentes gesetzlich begründet und war die Einbeziehung dieses Gewinnes in das hierlands zu versteuernde Einkommen der Anglo-österr. Bank im Grunde der §§ 4 und 10 Einkommensteuer-Patentes und des § 11 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, gesetzlich gerechtfertigt.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung die in Anspruch genommene Nichtbesteuerung des in Frage stehenden Einkommens mit Rücksicht auf § 3 Einkommensteuer-Patentes vorzugsweise daraus abzuleiten versuchte, daß dieses Einkommen durch ein »in England, außerhalb des Geltungsgebietes des Einkommensteuer-Patentes arbeitendes Geld« erzielt sei, so erscheint dieser Standpunkt principiell unhaltbar, da nur bei Capitalzinsen die Erzielung eines Einkommens sich als unmittelbar wirthschaftlicher Effect der Verwendung von Geldmitteln darstellt, während dort, wo das Geld in einem Unternehmen verwendet wird, der erzielte Gewinn sich nicht blos als Capitalswirkung, bzw. als durch die Verwendung von Capital sofort und unmittelbar erzielter Effect, sondern zunächst als das Ergebniß der wirthschaftlichen Thätigkeit des Unternehmers, das ist als Unternehmergewinn (in welchem nur dann auch selbstverständlich die Wirkung der Capitalkräfte, mit denen der Unternehmer arbeitete, als einzelnes Element enthalten ist) darstellt. Daß diese Unterscheidung auch dem Einkommensteuer-Patente nicht fremd ist, geht schon aus der Formulirung des § 3 hervor, wo der »persönliche Erwerb« dem »Einkommen aus dem in diesen Ländern verwendeten Vermögen« gegenübergestellt wird.

Dem zufolge kann das im vorliegenden Falle in Frage stehende Einkommen nicht als Resultat eines (nicht im Geltungsgebiete des Einkommensteuer-Patentes verwendeten) Vermögens, sondern nur als persönlicher Erwerb des als Steuersubject erscheinenden Unternehmens, also der Anglo-österr. Bank angesehen werden und es läßt sich daher die beanspruchte Einkommensteuerfreiheit auch nicht — wie seitens des Vertreters der Beschwerde dargestellt wird — daraus ableiten, daß das bezügliche Einkommen angeblich »aus einem im Auslande arbeitenden Gelde« herrührt.

Nr. 5520.

Ort der Erwerbsteuervorschreibung bei an verschiedenen Orten betriebenen nicht concessionirten Unternehmungen gleicher Art.

Erkenntniß vom 28. October 1890, Z. 3329.

Jacob Dub (Adv. Dr. Goldreich Ritter v. Bronneck) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 6. Februar 1890, Z. 59195 ex 1889, puncto Erwerbsteuer und eine Erwerbsteuerstrafe vom Realitätenverkehre.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Erwerbbesteuerung des gewerbsmäßigen Betriebes des Ankaufes und parcellenweisen Verkaufes von Bauerngütern im Bezirke Zwettl erhebt der in Prag wohnende Jakob Dub die Beschwerde in der Richtung, daß dieses Gewerbe in der Stadt Zwettl von ihm niemals betrieben worden sei, indem er dort kein einziges Geschäft abschloß, daß vielmehr als Betriebsort seines über einen größeren territorialen Umkreis ausgedehnten Gewerbes nur sein Wohnort, das ist Prag, angesehen werden könne, weil dieser Ort als Geschäftsmittelpunkt erscheint und weil das Gesetz selbst diesen Ort im Zweifel als Betriebsort ansieht, schließlich, daß die Bemessung der Erwerbsteuer seitens der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zu einer ungesetzlichen Doppelbesteuerung führe.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde als begründet nicht zu erkennen. Denn aus den Acten ergibt sich und wurde vom Beschwerdeführer weder im Verfahren, noch in der Beschwerde selbst widersprochen, daß derselbe im politischen Bezirke Zwettl, wie beispielsweise in Niederstrahlbach, in Riegers, in Groß-Schönau, in Stögersbach u. s. w. Realitäten angekauft und dieselben in kurzer Zeit parcellenweise mit namhaftem Gewinn weiter veräußert hat. Dieser actenmäßig festgestellte Thatbestand rechtfertigt die Annahme, daß Beschwerdeführer den gewerbsmäßigen Betrieb des Ankaufs und parcellenweisen Verkaufs von Bauerngütern im Bezirke Zwettl ausgeübt habe.

Daß diese gewerbsmäßige Beschäftigung in der Stadt Zwettl selbst nicht ausgeübt wurde, vermag die Competenzfrage bei der Erwerbbesteuerung nicht zu beeinflussen, weil die Steuerpflichtigen nach § 11 alin. 3 des Hofkanzleidecretes vom 27. Februar 1813 in Erwerbsteuerangelegenheiten an die Obrigkeiten sich zu wenden haben, deren Bezirke sie durch den Steuerschein zugewiesen sind, wie dies auch aus der A. h. Entschließung vom 28. April 1869, Finanz-Min.-Erlaß vom 12. October 1869, R. G. B. Nr. 158, hervorgeht, wornach der Steuerdienst, insbesondere in Niederöster-

reich, den Bezirkshauptmannschaften zugewiesen wurde, so daß es nur darauf ankommen kann, ob die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung im Amtssprengel der betreffenden Bezirkshauptmannschaft betrieben wird, was hier unbestrittenermaßen als feststehend angenommen werden muß.

Daß Beschwerdeführer die Verträge, wie er behauptet, in der Regel nicht im Bezirke Zwettl, sondern in Prag oder an anderen Orten abgeschlossen hat, läßt eine Schlußfolgerung in der Richtung nicht zu, daß die bezügliche Beschäftigung, das bezügliche Unternehmen nicht im Bezirke Zwettl betrieben wurde. Denn nicht die Vertragsabschlüsse als solche, sondern die Vertragsobjecte, der Verkehr mit den Realitäten und Bauerngrundstücken bildeten den Gegenstand der gewinnbringenden Beschäftigung, der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung des Beschwerdeführers und war daher im gegebenen Falle die territoriale Lage dieser Realitäten allein auch für die behördliche Competenzsphäre in der Erwerbsteuerfrage maßgebend.

Die Berufung darauf, daß die Stadt Prag als Betriebsort anzusehen sei, weil dieser Ort nicht nur als Wohnort, sondern als der Geschäftsmittelpunkt des Beschwerdeführers erscheint, könnte allenfalls dann eine Berechtigung haben, wenn es sich um eine in Prag mit Genehmigung der dortigen Gewerbsbehörde etablirte gewerbliche Beschäftigung oder Geschäftsunternehmung handeln würde. Die Bewilligung zur Errichtung einer solchen Unternehmung in Prag wurde aber, wie constatirt erscheint, dem Beschwerdeführer niemals ertheilt.

Mit Rücksicht hierauf, daß es sich nämlich hier nicht um eine auf Grund einer erlangten formellen Berechtigung von dem Beschwerdeführer betriebene Unternehmung handelt, sondern der Beschwerdeführer nur auf Grund des thatsächlichen Betriebes einer gewinnbringenden Beschäftigung erwerbsteuerpflichtig erscheint, kann auch für die hier streitige Competenzfrage nicht das formelle Moment: welcher Ort als Geschäftsmittelpunkt, beziehungsweise als der juristische Sitz des steuerpflichtigen Unternehmens erscheint, sondern nur der Ort des factischen Betriebes der gewinnbringenden Beschäftigung maßgebend sein und war als solcher, da Dub im Bezirke Zwettl den Realitätenverkehr betrieb, nämlich daselbst liegende Bauernrealitäten kaufte und parcellenweise weiter verkaufte, nach dem Vorausgesagten nur der politische Bezirk Zwettl zu betrachten.

Aus demselben Grunde einer mangelnden formellen Berechtigung kann auch das in der öffentlichen mündlichen Verhandlung geltend gemachte Argument, daß es nicht auf den einzelnen Ort, wo Geschäfte vom Beschwerdeführer gemacht wurden, ankommen könne, weil der Beschwerdeführer den Realitätenverkehr überhaupt als eine einheitliche Unternehmung betreibe und somit alle einzelnen Geschäfte derselben wo immer sie vorfallen mögen, als Ausübung jener einheitlichen, das ganze Geltungsgebiet des Erwerbsteuer-Patentes umfassenden Unternehmung sich darstellen — nicht als stichhältig erkannt werden, indem eben infolge des Mangels einer formellen Berechtigung im vorliegenden Falle das Moment fehlt, welches gestatten würde, hier ein einheitliches Unternehmen, das nur in verschiedenen Orten, bzw. in verschiedenen Steuerbezirken ausgeübt wird, anzunehmen.

Die Besteuerung des erwähnten Betriebes im Bezirke Zwettl entspricht übrigens auch den allgemeinen Erwerbsteuernormen. Denn nach denselben

und insbesondere nach dem § 8 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813 ist Niemandem gestattet, auch eine sonst freie Beschäftigung, insoweit sie nach § 1 des Erwerbsteuerpatentes der Erwerbsteuer unterliegt, anzutreten, wenn er vorher nicht den Steuerschein gelöst hat.

Daß aber nicht der Wohnort des Steuerpflichtigen, sondern der Ort, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung ausgeübt wird, für die Competenz der Behörde maßgebend sei, welche die Besteuerung vorzunehmen und den Steuerschein auszustellen hat, ergibt sich aus dem Wortlaute des § 11 alin. 3 der oberwähnten Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente in Verbindung mit § 8 dieses Patentes, wornach die Ortsobrigkeit am Sitze des Betriebes zur Begutachtung, in welche Erwerbsclasse die Unternehmung zu versetzen sei, berufen erscheint.

Da ferner bei der Erwerbbesteuerung des oftenwähnten Geschäftsbetriebes im Bezirke Zwettl die vom Beschwerdeführer im Bezirke Prag geführten und dortselbst auch abgesondert besteuerten Unternehmungen gleicher Art außer Betracht gelassen worden sind und auch umgekehrt, wie gleichfalls constatirt erscheint, bei der Besteuerung in Prag der Geschäftsbetrieb in Zwettl keineswegs in Betracht gezogen wurde, so kann von einer Doppelbesteuerung nicht nur angesichts der vorausgelassenen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch nach den thatsächlichen Verhältnissen im gegebenen Falle keine Rede sein.

Nr. 5521.

1. Den Besitzern zinssteuerfreier Häuser kann die in Evidenz geführte ideale Hauszinssteuer bei der Einreihung in das Wählerverzeichniß nicht angerechnet werden. — 2. Der Steuerschuldigkeit eines Wählers sind jene Steuern, welche er zwar factisch zahlt, welche jedoch einer anderen Person vorgeschrieben sind, nicht zuzurechnen.

Erkenntniß vom 29. October 1890, Z. 3335.

Petronella Trapl ca. Statthalterei in Prag; E. vom 6. Jänner 1890, Z. 399, puncto Wahlrecht der Beschwerdeführerin für die Gemeindeausschußwahl in Deutschbrod.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5522.

1. Den den Erzeugungsstätten nach dem Propinations-Ablösungsgesetze für Mähren vorbehaltenen Ausschank von Bier und Branntwein können nur Jene in Anspruch nehmen, welche im Besitze von eine solche Erzeugungsstätte bildenden Realitäten sich befinden. — 2. Der Anspruch auf Zuerkennung des Schankrechtes als Realrechtes kann mit Grund nur dort erhoben werden, wo mit der Realität eine privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten verbunden ist.

Erkenntniß vom 29. October 1890, Z. 3336.

Eheleute Adolf und Rosalia Maier ca. Min. des Innern; E. vom 14. November 1889, Z. 21164, puncto Realeigenschaft ihres Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1875 u. 1874 (Bd. VII, J. 1883).

**) Ad 1. S. Erkenntniß sub Nr. 1989 (Bd. VIII, J. 1884); ad 2. s. Erkenntniß sub Nr. 3509 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 5523.

1. Bei Verleihung von Gastgewerbeconcessionen ist der Recurs gegen eine Entscheidun der politischen Landesbehörde unmittelbar bei dieser selbst zu überreichen. — 2. Freie Ermessen bei Concessionirung von Schankgewerben.

Erkenntniß vom 29. October 1890, Z. 3337.

Fürst Camill Rohan, Besitzer der Herrschaft Böhmisch-Aicha (Adv. Dr. Clemens ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 20. November 188 Z. 21179, puncto Verweigerung der Concession zum Betriebe des Gast- und Schank gewerbes im Hause Nr. 3 in Klein-Aicha.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidun vom 20. November 1889, Z. 21179, womit unter Aufhebung der unter instanzlichen Entscheidungen das k. k. Ministerium dem Beschwerdeführe die Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes für das Gast haus Nr. 3 in Klein-Aicha verweigert hat, wird in der Beschwerde zunäch eingewendet:

1. Daß das k. k. Ministerium zu einer Abänderung der unterinstanzliche Entscheidungen darum nicht berechtigt war, weil die Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 3. October 1889, Z. 97693, in Rechtskraft erwachse ist, da die Gemeinde gegen diese Entscheidung, welche ihr am 12. Oc tober 1889 zugestellt worden war, den Recurs direct bei der k. k. Statthalterei in Prag sub praes. 21. October 1889 eingebracht, dieser Recurs bei der Bezirkshauptmannschaft aber, bei welcher er hätte überreicht werden sollen, erst am 30. October 1889, also verspätet eingelangt ist;

2. wird die angefochtene Entscheidung auch in merito bekämpft, indem die Beschwerde ausführt, daß die angestrebte Concessionirung des Gasthauses den localen Verhältnissen der Gemeinde Klein-Aicha an gemessen wäre.

Den ad 1. erwähnten formellen Beschwerdepunkt konnte der B. G. H. als gesetzlich begründet nicht erkennen. Der § 18 der Gewerbe-Ordnung trifft bezüglich der Anbringung des Recurses bei Verleihung von Gast gewerbeconcessionen lediglich die Bestimmung, daß der Recurs binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung an die höhere Behörde mit auf schiebender Wirkung offen stehe. Darüber, an welchem Orte, bei welcher Stelle, der Recurs zu überreichen ist, trifft die citirte Gesetzesbestimmung keinerlei Anordnung. Die Anwendung der Bestimmung des § 34 auf den concreten Fall, sowie jene des § 148 der Gewerbeordnung, welche Para graphe allerdings die Bestimmung enthalten, daß der Recurs bei der politischen Behörde I. Instanz schriftlich oder mündlich einzubringen ist, kann aber auf Angelegenheiten des § 18 deshalb in analoger Weise nicht stattfinden, weil nach dem ausdrücklichen Wortlaute der citirten Gesetzesstellen die Be stimmung des § 34 nur für die im III. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung behandelten Angelegenheiten, jene des § 148 nur für Recurse in Straf fällen maßgebend sein soll, und gerade daraus, daß das Gesetz in diesen Fällen eine besondere Bestimmung über den Ort der Anbringung des Recurses trifft, während in den anderen Gesetzesstellen diese Anordnung nicht wiederholt wird, geschlossen werden muß, daß das Gesetz nur in diesen Fällen von der allgemeinen Regel abweichen wollte. Die allgemeine

Regel für den Ort der Anbringung des Recurses ist aber durch die Verordnung vom 27. October 1859, Nr. 196 R. G. B., dahin gegeben, daß die Berufungsschriften gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörde unmittelbar bei dieser selbst zu überreichen sind.

Für die Frage der Rechtzeitigkeit des Recurses der Gemeinde war somit nicht der Tag des Präsentatums der Bezirkshauptmannschaft, sondern jener bei der Landesbehörde entscheidend.

Auf die meritorischen Beschwerdeausführungen hatte der V. G. Hof deshalb nicht einzugehen, weil die Würdigung der localen Verhältnisse nach § 18, Abs. 3 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., bei Concessionirung von Schankgewerben dem freien Ermessen der Gewerbebehörden anheimgegeben, somit die Zuständigkeit des V. G. Hofes in dieser Richtung nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen ist.

Nr. 5524.

Die Eintragung in das öffentliche Buch ist die Voraussetzung sowohl der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes, wie auch der in der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, Nr. 204, R. G. B. vorgesehenen Constatirung derselben.

Erkenntniß vom 30. October 1890, Z. 3360.

Andreas Kosma, als Vertreter der m. j. Miteigenthümer der Realität Nr. 4 in Leszczyny, ca. Min. des Innern; E. vom 26. November 1889, Z. 18628, puncto Realeigenschaft des Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 5525.

Volksschullehrer, welche auf Grund des früheren Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes Quinquennalzulagen bereits erhalten haben, können eine Erhöhung derselben nach dem neuen Gesetze auch dann nicht erwirken, wenn sie schon früher die Lehrbefähigungsprüfung ablegten. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 31. October 1890, Z. 3355.

Anton Carić, Unterlehrer in Spalato, ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 17. Juni 1889, Z. 10919, puncto Verweigerung der Zuerkennung von vier Quinquennalzulagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5526.

Voraussetzungen für den Pensionsanspruch der Lehrerin einer Gemeinde-Mädchenschule in Tirol.

Erkenntniß vom 31. October 1890, Z. 3210.

Gemeinde Vallarsa ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Bar. Jacobi d'Eckholm); E. vom 9. Jänner 1890, Z. 19114, puncto Pensionsanspruch der Lehrerin Elisabeth Roboll.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2393 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3988 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 5118 (Bd. XIV, J. 1890).

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten und durch ein Decret der beschwerdeführenden Gemeinde Vallarsa vom 12. Juli 1884, Z. 569, ausdrücklich bestätigt, daß Elisabeth Roboll seit dem Jahre 1845 die Stelle einer Lehrerin der Gemeinde-Mädchenschule in St. Anna von Vallarsa bekleidete und auch damals noch einnahm, daß ihre Haltung die beste war, daß sie sich dem Unterrichte mit Eifer widmete und befriedigende Lehrerfolge erzielte. In diesem Dienste ist Elisabeth Roboll bis zu ihrer mit Bezirkshauptmannschafts-Erlasse vom 25. October 1888 erfolgten Versetzung in den Ruhestand verblieben. Sie besitzt ein von der k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen am 22. October 1877 ausgefertigtes Zeugniß der Befähigung als Lehrerin.

Da sie in den Dienst als Lehrerin ohne Anstellungsdecret der competenten Behörde aufgenommen worden war, wurde ihr von der k. k. Bezirkshauptmannschaft unterm 2. Juni 1878 ein Decret als provisorische Lehrerin dieser Schule ausgefertigt. Als solche erscheint sie sonach durch die nach § 49 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und der Min.-Verordnung vom 10. Februar 1869, R. G. B. Nr. 19, Seite 89, hiezu competente Autorität bestellt.

Da der § 292 der politischen Schulverfassung, welcher bei dem Mangel eines auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer in Tirol, in Bezug auf Altersversorgung in Anwendung zu kommen hat, ganz allgemein von Lehrern spricht, ohne einen Unterschied bezüglich definitiver oder provisorischer Bestellung zu machen, so war Elisabeth Roboll — abgesehen von der Frage, ob bei einer mehr als 40jährigen ununterbrochenen Dienstleistung in gleicher Eigenschaft von einem Provisorium gesprochen werden kann — nach § 292 polit. Schulverfassung zu behandeln.

Da aber das Reichsvolksschulgesetz die in der polit. Schulverfassung § 292 enthaltene Institution von Gehilfen, welche Lehrern im Alter beigegeben werden sollen, nicht kennt, sondern nur Lehrer und Unterlehrer zur selbstständigen Versehung der Lehrstellen beruft, so konnte die Bestimmung des § 292 polit. Schulverfassung im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes nur in der Weise zur Geltung gebracht werden, daß die dienstunfähig gewordene Lehrerin Roboll durch eine neue Lehrkraft ersetzt, ihr aber ihr bisheriger Gehalt in dem die Höhe der Congrua eines Lehrers nicht übersteigenden Betrage belassen wurde.

Da nun gar nicht behauptet worden ist, daß der der Roboll zugewiesene Altersversorgungsbetrag von 110 fl. ihren letzten Activitätsgehalt übersteige und der Betrag von 110 fl. selbst geringer ist, als der in § 167 der polit. Schulverfassung festgesetzte Minimalgehalt (Congrua) eines Lehrers und da sich endlich der im § 292 polit. Schulverfassung enthaltene Ausdruck »bedürftig« auf die Nothwendigkeit einer Unterstützung im Lehrdienste, nicht aber auf das Erforderniß der Armuth bezieht, also schon deshalb die Einwendung der Gemeinde wegen des Nichtvorhandenseins absoluter Armuth der Roboll ohne Belang ist, war die mit der angefochtenen Entscheidung zuerkannte Altersversorgung gesetzlich begründet und die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 5527.

Straßenconcurrenz im Grunde eines besonderen Rechtstitels.

Erkenntniß vom 31. October 1890, Z. 3211.

Hermann Bereiter ca. Vorarlberger Landesausschuß, mitbeth. Gemeinde Fluh (Adv. Dr. Kopp); E. vom 27. Februar 1890, Z. 529, puncto Beitragsleistung zur Erhaltung einer Straße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den Administrativacten ergibt sich und es wird auch von der Beschwerde nicht bestritten, daß bezüglich der Erhaltung der im Gemeindegebiete von Fluh gelegenen Strecke der sogenannten Bächstraße unter Intervention des Landesausschusses, der Gemeindevertretung und der betheiligten Grundbesitzer am 16. August 1882 eine Concurrenzverhandluug stattgefunden hat, bei welcher bestimmt wurde, daß das erwähnte Straßenfragment durch die Besitzer der daran angrenzenden Grundstücke nach der Grundsteuer, und zwar nach Maßgabe des von dem Gemeindeausschusse zu genehmigenden Statuts, zu unterhalten sein wird. Durch die Acten ist weiter erwiesen, daß das erwähnte Statut von den Betheiligten berathen, beschlossen uud ordnungsmäßig kundgemacht wurde.

Im Hinblicke auf diese Actenlage steht fest, daß bezüglich der Erhaltung des fraglichen Straßenfragmentes im Sinne der §§ 14 und 15 des Ges. vom 15 Februar 1881, Nr. 9 L. G. B., ein besonderer Rechtstitel geschaffen wurde, nach welchem, bis zur Abänderung, in den concreten Fällen die Verpflichtung des Einzelnen zu beurtheilen ist.

Aus den Administrativacten ist weiter ersichtlich, daß auch der Beschwerdeführer nach Maßgabe dieses besonderen Verpflichtungstitels bis zum Jahre 1888 die ihn treffenden Concurrenzquoten prästirt hat.

Die pro 1889 dem Beschwerdeführer auferlegte Concurrenzquote per 13 fl. 50 kr. glaubt nun derselbe ablehnen zu können, weil weder er, noch auch sein Vorgänger im Besitze, bei den citirten Vereinbarungen intervenirten, noch auch diese anerkannten.

Allein dieser Einwendung konnte der V. G. Hof keinerlei Bedeutung beimessen. Aus dem Umstande, daß weder der Beschwerdeführer, noch auch dessen Vorgänger im Besitze, auf dem Protokolle vom 16. August 1882 gefertigt erscheint, folgt noch nicht, daß er zu der Concurrenzverhandlung nicht entsprechend geladen war, und daß die Vereinbarungen, welche damals getroffen worden sind, nicht auch für ihn rechtsverbindlich wurden. Eine solche Folgerung ist im concreten Falle umsoweniger zuläßig, als weder der Beschwerdeführer, noch auch sein Vorgänger im Besitze, gegen die Acte, durch welche die Concurrenz im Einzelnen geregelt und festgestellt wurde, und welche öffentlich kundgemacht worden sind, Einsprache erhoben hat. Wenn der Beschwerdeführer oder dessen Vorgänger im Besitze, durch die Concurrenzverhandlung vom 16. August 1882 sich nicht gebunden erachtete, so wäre es seine Sache gewesen, gegen das vom Gemeindeausschusse beschlossene Concurrenzstatut, speciell gegen die Feststellung der einzelnen Concurrenzpflichtigen und der ihnen bemessenen Concurrenzquote, welche Acte, wie aus den Administrativacten sich ergibt, stets verlautbart wurden, rechtzeitig die durch die Gemeindeordnung gebotenen Rechtsmittel zu er-

greifen. Nachdem dies seinerseits nicht nur nicht geschehen, vielmehr der Beschwerdeführer bisher durch die genaue Befolgung der einzelnen, nach Maßgabe jenes besonderen Rechtstitels ihm auferlegten Pflichten die volle Rechtswirksamkeit dieses Verpflichtungstitels, auch gegen ihn selbst anerkannt hat, mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 5528.

Zum Begriffe der eine Voraussetzung der Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Convertirung bildenden „dauernden Herabsetzung des Zinsfußes".

Erkenntniß vom 4. November 1890, Z. 3431.

Jonas Fränkel ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 21. März 1890, Z. 8467, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Jonas Fränkel hat behufs Tilgung der 6perc. im Lastenstande der Realität Nr. 833, II. Viertel in Lemberg, zu Gunsten der k. k. priv. galizischen Actien-Hypothekenbank einverleibten Satzpost per 13.500 fl. sammt Caution per 675 fl. auf die Hypothek derselben Realität mittelst der zu Gunsten der galizischen Sparcasse errichteten Schuldurkunde ddto. 6. August 1889 das mit 5 Percent, eventuell auch bis 7 Percent verzinsliche Darlehen per 11.000 fl. sammt Caution per 1100 fl. aufgenommen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge dem Gesuche des Jonas Fränkel um Gewährung der mit dem Gesetze vom 9. März 1889 normirten Gebührenerleichterung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Denn zu den Voraussetzungen der Gebühren-Erleichterung bei Convertirung von Geldschuld-Forderungen gehört nach § 2, Punkt 1 des Ges. vom 9. März 1889, Nr. 30, R. G. B., eine aus der Schuldurkunde erhellende, mindestens 1/4 Percent betragende dauernde Herabsetzung des Zinsfußes.

Sowohl nach der Bedeutung des Wortes, als auch im Sinne des cit. Gesetzes kann nur eine solche Herabsetzung des Zinsfußes als dauernd erkannt werden, welche während der ganzen Darlehenszeit unverändert fortzubestehen hat, so daß unter diese Bestimmung nicht eine Vereinbarung fallen kann, in welcher — wie im vorliegenden Falle — neben der zunächst eintretenden geringeren Verzinsung auch eine bedingt und zwar nach dem Willen des Gläubigers eintretende, den Zinsfuß des convertirten Darlehens übersteigende, höhere Verzinsung pactirt, bezw. vom Schuldner acceptirt worden ist.

Denn in einem solchen Falle ist in der Schuldurkunde über das neu aufgenommene Darlehen nicht blos der geringere, sondern ebenso gut der höhere Zinsfuß festgesetzt und kann daher nicht behauptet werden, daß jener geringere Zinsfuß dauernd bestimmt sei.

Zwar sind im § 5 des cit. Gesetzes Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich der Zinsfuß-Erhöhung bei einem nach diesem Gesetze begünstigten Geschäfte vorgesehen, allein dies ist nur die ausdrücklich ausgesprochene

selbstverständliche Folge des Umstandes, daß es sich hier um ein vollständig der Privatdisposition anheimfallendes Gebiet handelt, wo naturgemäß auch jenes, was ursprünglich dauernd festgesetzt wurde, nach dem Willen der Parteien wieder abgeändert werden kann; andererseits aber ist ja eben für diesen im § 5 vorgesehenen Fall die Verwirkung der Gebühren-Begünstigung normirt, woraus nun folgt, daß diese Begünstigung, da sie durch eine nachfolgende derartige Vereinbarung verwirkt wird, dann gar nicht erlangt werden kann, wenn die Vereinbarung über den höheren Zinsfuß sofort bei Aufnahme des Darlehens — wenn auch nur vorbehaltlich — getroffen worden ist.

Analoger Weise kann für die Auffassung der Beschwerde auch der im § 2, Punkt 2 des cit. Gesetzes vorgesehene, der Gewährung der Gebührenerleichterung allerdings nicht im Wege stehende Vorbehalt der statutenmäßigen Kündigungsrechte der Sparcassen und Hypotheken-Anstalten nicht eingewendet werden, weil, wenngleich auch auf diesem Wege der Kündigung auch eine neue Vereinbarung über einen höheren Zinsfuß herbeigeführt werden kann, diese Vereinbarung doch wieder unter die Bestimmung des § 5 cit. fallen und den Verlust der gewährten Gebührenerleichterung nach sich ziehen müßte, und weil überdies dieser Fall in keiner Weise dem vorliegenden gleichgestellt werden darf, wo der höhere Zinsfuß bereits in der ersten Schuldurkunde über die Aufnahme des Darlehens, für welche die Gebührenerleichterung angestrebt wird, vorbehalten worden ist.

Nr. 5529.

Ein neuer Rechtserwerb hinsichtlich eines dinglichen Rechtes kann durch die Verfachung einer Urkunde nicht platzgreifen, aus welcher sowohl was die Höhe der Forderung, als was den Gegenstand der dinglichen Berechtigung betrifft, nichts entnommen werden kann.

Erkenntniß vom 4. November 1890, Z. 3421.

Johann Pernstich, als Vormund der Johann Oberhofer'schen Kinder, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 7. Februar 1890, Z. 35044 ex 1889, puncto Gebühr für eine bücherliche Eintragung.

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Für die im vorliegenden Falle streitige Gebührenpflicht genügt nach T. P. 45, B, a, daß durch die Eintragung in ein öffentliches Buch, als welches das Verfachbuch zweifellos erscheint, ein dingliches Recht erworben worden ist, wozu auch der Fall zu rechnen ist, daß ein bereits erworbenes Recht auf eine andere Person übergeht, d. h. von einem anderen Rechtssubjecte erworben wird. Daß ein solcher Rechtsübergang wenigstens für die Gebührenpflicht als ein neuer Rechtserwerb anzusehen ist, folgt ganz klar aus der Bestimmung des Punktes 6 der Vorerinnerungen zum Tarife.

Insoferne wären also im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gegeben, dafern der Beweis erbracht werden könnte, daß durch die im vorliegenden Falle angesuchte Verfachung ein neuer Rechtserwerb hinsichtlich eines dinglichen Rechts platzgegriffen hätte.

Dieser Nachweis steht jedoch im vorliegenden Falle der Finanzverwaltung nicht zur Seite. Denn zwischen den tirolischen Verfach- und den Grundbüchern besteht die wesentliche rechtliche Verschiedenheit, daß das formelle Recht aus der Verfachung sich nicht nach dieser selbst, sondern durchaus nach dem Inhalte der verfachten Urkunde bestimmt. — Ist aber bei der Würdigung der rechtlichen Tragweite der Eintragung in ein Verfachbuch ausschließlich der Inhalt der verfachten Urkunde maßgebend, so konnte im vorliegenden Falle die Eintragungsgebühr schon deshalb nicht angesprochen werden, weil aus dem Inhalte der Einantwortungsurkunde vom 12. Mai 1885 nur der Gesammtbetrag der versicherten Forderungen und die Antheile der Erben an denselben, keineswegs aber entnommen werden kann, gegen wen, in welchem Betrage und mit welcher realen Versicherung, d. h. hinsichtlich welcher Realitäten die einzelnen Forderungen bestehen sollen.

Schon hienach kann also von der Finanzverwaltung nicht behauptet werden, daß auf Grund dieser Urkunde und ihrer Eintragung (Verfachung) dingliche Rechte erworben seien, da — ganz abgesehen von der rechtlichen Tragweite der Verfachung in Hinsicht auf die in der Einantwortungs-Urkunde erwähnten Pfandforderungen — hinsichtlich des Gegenstandes dieser angeblich erworbenen Rechte, sowohl was die Höhe der Forderung, als auch was den Gegenstand der dinglichen Berechtigung betrifft, nichts entnommen werden kann.

Nr. 5530.

Gebührenbehandlung aus Anlaß der Weiterbegebung des Wechsels, als welche die Girirung des Wechsels gilt.

Erkenntniß vom 4. November 1890, Z. 3419.

Eduard Conrat ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 26. November 1889, Z. 37797, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Streitfall betrifft einen von dem Beschwerdeführer als Aussteller am 11. Juli 1885 an eigene Ordre ausgestellten, von Johann und Marie Conrat acceptirten, am 31. October 1885 zahlbaren Wechsel über 400 fl., auf dessen Rückseite Beschwerdeführer zugegebenermaßen seine Namensfertigung ohne Datum im Februar 1888 beigesetzt hat, den er sohin einklagen ließ und von welchem in der angefochtenen Entscheidung 1. die nur mangelhaft entrichtete ursprüngliche Wechselgebühr nach Scala I sammt Steigerung, ferner 2. die Ergänzung der Wechselstempelgebühr nach Scala II, und 3. die Gebühr von dem Giro nach Scala I gefordert wird.

Die Beschwerde, welche nur die Ergänzung der Wechselstempelgebühr nach Scala II und die Girogebühr anficht, führt im Wesentlichen aus, daß die aus Irrthum und Unwissenheit beigesetzte Unterschrift auf der Rückseite des Wechsels nicht als ein Indossament behandelt werden dürfe, weil eine thatsächliche Weiterbegebung des Wechsels niemals erfolgt sei.

Diese Beschwerdeausführung entbehrt indessen jeder gesetzlichen Grundlage. Unter dem Indossament (Giro) versteht man die auf dem Wechsel, einer Abschrift desselben oder auf der Alonge geschriebene Uebertragung

des Wechsels an einen anderen, welche Uebertragung sich beim Blanco-Indossament (siehe Art. 12 der Wechselordnung) durch die bloße Namens- oder Firmafertigung auf der Rückseite des Wechsels vollzieht. Daß das Indossament nach der Wechselordnung schon an sich als eine Uebertragung, als Begebung des Wechsels aufzufassen ist, ergibt sich aus den Art. 10 und 17 der Wechselordnung und wesentlich auch aus Art. 9 W. O., weil ebenso wie aus Artikel 10 hervorgeht, daß alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar durch das Indossament übergehen, so wieder besonders deutlich in den beiden letzteren Gesetzesstellen zum Ausdruck gelangt ist, daß der Wechsel an einen anderen durch das Indossament übertragen wird und daß es sogar eines ausdrücklichen Verbotes, der Entziehung der Girirbarkeit bedarf (Art. 9), damit das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung nach sich ziehe, daher nicht als Uebertragnng im wechselrechtlichen Sinne angesehen werde.

Es erscheint sonach vollständig haltlos, wenn die Beschwerde dem Artikel 9 der Wechselordnung den Sinn beizulegen sucht, daß ein Indossament erst dann vorliege, wenn der Wechsel auch thatsächlich an einen anderen übertragen wird.

Daß auch das Wechselstempelgesetz vom 8. März 1876, Nr. 26. R. G. B., das Indossament (Giro) als die Weiterbegebung des Wechsels ansieht, geht aus dem 2. Alinea des § 5 des cit. Gesetzes hervor, weil daselbst die Giri »zur Eincassirung« und »per procura« als im Sinne des Art. 17 der Wechselordnung die Weiterbegebung nicht bewirkend besonders hervorgehoben sind.

Wenn aber das Indossament, die Thatsache der Indossirung, schon an sich die Weiterbegebung des Wechsels bedeutet, so vermag diese Bedeutung und der Bestand, sowie die rechtliche Wirkung des Indossamentes nicht durch die Behauptung, daß thatsächlich eine Weiterbegebung nicht erfolgt sei, in Frage gestellt zu werden.

Nachdem nun die Gebühr vor Beisetzung des Indossamentes auf die vorschrifsmäßige Art entrichtet werden muß — was übrigens hier nicht weiter in Frage steht — so war im gegebenen Falle die Vorschreibung der Giro- und der Ergänzungsgebühr in der Bestimmung des § 14 D und F sowie jener der §§ 11 und 5 des Ges. vom 8. März 1876, Nr. 26 R. G B., gerechtfertigt.

Nr. 5531.

1. Zur Begründung der nachtheiligen Folge der Gebührenerhöhung genügt das Factum der Nichterfüllung der Stempelpflicht zur gehörigen Zeit und in der vorgeschriebenen Art. — 2. Der im Gesetze vorgesehene Umtausch der Wechsel beseitigt noch nicht die für die Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht vorgesehene nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung.

Erkenntniß vom 4. November 1890, Z. 3420.

Samuel Taussig ca. Finanz-Min.; E. vom 23. December 1889, Z. 39106, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. auch Erkenntniß Nr. 3390 u. 3391 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 5532.

1. Umbildung einer Krankencasse im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33. — 2. Bei der Umänderung der Statuten sind die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt.

Erkenntniß vom 5. November 1890, Z. 3441.

Unterstützungs- und Versorgungsverein der vereinigten Glasfabriken in Alt- und Neu-Nagelberg, u. s. w. der Firma C. Stölzle's Söhne (Adv. Dr. Fränkl), ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Wottawa); E. vom 27. November 1889, Z. 21293, puncto Statutenänderungen.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Unterstützungs- und Versorgungsverein hat in seiner General-Versammlung vom 24. März 1889 im Zwecke der Anpassung der Vereinsthätigkeit an die Vorschriften der Gesetze vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888 und vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, die Abänderung seiner Statuten beschlossen und die geänderten Statuten mit Eingabe de präs. 4. April 1889 der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. — Hierüber hat das k. k. Min. des Innern vorerst mit dem Erlasse vom 25. April 1889, Zahl 7011, entschieden, daß der genannte Verein, welcher nach den bisherigen Statuten mit Hinblick auf die fixirten Leistungen im Falle der Invalidität und des Todes der Mitglieder, dem Wesen nach sich als ein Versicherungsverein im Sinne des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, darstellt, rechtlich jedoch auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, besteht, nunmehr aus Anlaß der geplanten Aenderung der Statuten als ein Versicherungs-Verein nach dem erstbezogenen Gesetze behandelt werden wird. In merito wurde mit der weiteren Entscheidung des genannten k. k. Min. vom 16. Juli 1889, Z. 7011, die vorgedachte Aenderung der Statuten nicht genehmigt, weil der Plan für die Umbildung des Vereines den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Gegen diese letztere Entscheidung hat der Verein unter Beantragung von Modificationen der Statuten-Aenderungen eine Vorstellung eingebracht, über welche das k. k. Ministerium laut Erlasses vom 4. November 1889, Z. 16072, dem Vereine bedeuten ließ, daß in eine Prüfung, ob die Statuten mit den durch die Vorstellung der Vereinsleitung proponirten Modificationen allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, vor der ordnungsmäßigen Vorlage der Statuten nicht eingegangen werden könne.

Noch vor der Zustellung dieser Entscheidung an den Verein hat derselbe mit der Eingabe de präs. 11. November 1889, Z. 21139, ein weiteres Project der Umbildung des Vereines in eine Vereins-Krankencasse im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes unter Anschluß der geänderten Statuten unmittelbar dem k. k. Min. des Innern vorgelegt und bemerkt, daß die im Entwurfe angeschlossenen Statuten der statutenmäßigen Beschlußfassung der General-Versammlung des Vereines erst dann unterzogen werden sollen, wenn der Verein die Zusicherung der Genehmigung der geplanten Umbildung erhalten hat.

Hierüber hat das k. k. Min. des Innern mit Erlaß vom 27. November 1889, Z. 21293, den Verein verständigen lassen, daß dasselbe nicht

in der Lage ist, die erbetene Genehmigung der im Entwurfe vorgelegten neuen Statuten des Vereines in Aussicht zu stellen, weil dieselben den Anforderungen der citirten Gesetze und insbesonders des § 60 des Ges. vom 30. März 1888 nicht entsprechen und es wurden diejenigen Bestimmungen der entworfenen neuen Statuten, welche das Ministerium zu beanständen befand, einzeln bezeichnet und besprochen.

Gegen diese letztere Min.-Entscheidung ist die hiergerichts eingebrachte Beschwerde gerichtet, in der behauptet wird, daß die erhobenen Anstände weder im Vereinsgesetze vom 26. November 1852, noch in dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze vom 30. März 1888 begründet seien, und daß durch dieselben wohlerworbene Rechte der Mitglieder des beschwerdeführenden Vereines verletzt werden.

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen: Es ist von der rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. April 1889, Z. 7011, auszugehen, nach welcher der beschwerdeführende Verein — obwohl dessen Bestand nach Inhalt der Statuten vom 1. October 1873 mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. November 1873, Z. 32674, im Sinne des § 9 des Ges. vom 15. November 1867 bescheinigt wurde — sich als Versicherungsverein im Sinne des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 darstellt und aus Anlaß der geplanten Statutenänderung als solcher zu behandeln ist. Der Zweck dieses Versicherungs-Vereines ist nun die Unterstützung der Mitglieder in Krankheits- und Unglücksfällen und in Fällen der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit, endlich die Altersversorgung der Mitglieder und im Falle ihres Absterbens die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Es kann demnach nicht in Abrede gestellt werden, daß der Versicherungsverein, wenn er auch noch anderweitige Zwecke verfolgt, dennoch eine auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 errichtete Krankencasse darstellt.

Bezüglich derartiger Krankencassen kommt die Bestimmung des § 60 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zur Anwendung und darf demnach deren Umbildung nur beim Vorhandensein eines der im bezogenen § 60 aufgezählten Verweigerungsgründe versagt werden, wobei jedoch die Verbindung der Krankenversicherung mit einer Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung gesetzlich für statthaft erklärt ist.

Insoferne aber mit dieser gesetzlich statthaften Umbildung des Vereines eine Aenderung seiner Statuten erforderlich erscheint, war zu erwägen, daß eine solche dieselbe Intervention und Cognition der Behörde erheischt, wie der ursprüngliche Constituirungsact selbst. Es können und müssen daher alle jene rechtlichen und technischen Momente, welche die Behörde anläßlich einer Vereins-Constituirung wahrzunehmen berechtigt ist, von ihr auch bei einer proponirten Statuten-Aenderung wahrgenommen werden und alle Gründe, aus denen die Constituirung verwehrt werden kann, können auch einer solchen Statuten-Aenderung entgegengehalten werden.

Da nun die Behörden bei der Genehmigung der Statuten eines Vereines, sowie bei der Umänderung derselben in Gemäßheit der §§ 14 und 21 des kais. Patentes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, die Umbildung des Vereines

Nr. 5523.

1. Bei Verleihung von Gastgewerbeconcessionen ist der Recurs gegen eine Entscheidung der politischen Landesbehörde unmittelbar bei dieser selbst zu überreichen. — 2. Freies Ermessen bei Concessionirung von Schankgewerben.

Erkenntniß vom 29. October 1890, Z. 3337.

Fürst Camill Rohan, Besitzer der Herrschaft Böhmisch-Aicha (Adv. Dr. Clemens), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 20. November 1889, Z. 21179, puncto Verweigerung der Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes im Hause Nr. 3 in Klein-Aicha.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung vom 20. November 1889, Z. 21179, womit unter Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidungen das k. k. Ministerium dem Beschwerdeführer die Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes für das Gasthaus Nr. 3 in Klein-Aicha verweigert hat, wird in der Beschwerde zunächst eingewendet:

1. Daß das k. k. Ministerium zu einer Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen darum nicht berechtigt war, weil die Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 3. October 1889, Z. 97693, in Rechtskraft erwachsen ist, da die Gemeinde gegen diese Entscheidung, welche ihr am 12. October 1889 zugestellt worden war, den Recurs direct bei der k. k. Statthalterei in Prag sub praes. 21. October 1889 eingebracht, dieser Recurs bei der Bezirkshauptmannschaft aber, bei welcher er hätte überreicht werden sollen, erst am 30. October 1889, also verspätet eingelangt ist;

2. wird die angefochtene Entscheidung auch in merito bekämpft, indem die Beschwerde ausführt, daß die angestrebte Concessionirung des Gasthauses den localen Verhältnissen der Gemeinde Klein-Aicha angemessen wäre.

Den ad 1. erwähnten formellen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof als gesetzlich begründet nicht erkennen. Der § 18 der Gewerbe-Ordnung trifft bezüglich der Anbringung des Recurses bei Verleihung von Gastgewerbeconcessionen lediglich die Bestimmung, daß der Recurs binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen stehe. Darüber, an welchem Orte, bei welcher Stelle, der Recurs zu überreichen ist, trifft die citirte Gesetzesbestimmung keinerlei Anordnung. Die Anwendung der Bestimmung des § 34 auf den concreten Fall, sowie jene des § 148 der Gewerbeordnung, welche Paragraphe allerdings die Bestimmung enthalten, daß der Recurs bei der politischen Behörde I. Instanz schriftlich oder mündlich einzubringen ist, kann aber auf Angelegenheiten des § 18 deshalb in analoger Weise nicht stattfinden, weil nach dem ausdrücklichen Wortlaute der citirten Gesetzesstellen die Bestimmung des § 34 nur für die im III. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung behandelten Angelegenheiten, jene des § 148 nur für Recurse in Straffällen maßgebend sein soll, und gerade daraus, daß das Gesetz in diesen Fällen eine besondere Bestimmung über den Ort der Anbringung des Recurses trifft, während in den anderen Gesetzesstellen diese Anordnung nicht wiederholt wird, geschlossen werden muß, daß das Gesetz nur in diesen Fällen von der allgemeinen Regel abweichen wollte. Die allgemeine

Regel für den Ort der Anbringung des Recurses ist aber durch die Verordnung vom 27. October 1859, Nr. 196 R. G. B., dahin gegeben, daß die Berufungsschriften gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörde unmittelbar bei dieser selbst zu überreichen sind.

Für die Frage der Rechtzeitigkeit des Recurses der Gemeinde war somit nicht der Tag des Präsentatums der Bezirkshauptmannschaft, sondern jener bei der Landesbehörde entscheidend.

Auf die meritorischen Beschwerdeausführungen hatte der V. G. Hof deshalb nicht einzugehen, weil die Würdigung der localen Verhältnisse nach § 18, Abs. 3 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., bei Concessionirung von Schankgewerben dem freien Ermessen der Gewerbebehörden anheimgegeben, somit die Zuständigkeit des V. G. Hofes in dieser Richtung nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen ist.

Nr. 5524.

Die Eintragung in das öffentliche Buch ist die Voraussetzung sowohl der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes, wie auch der in der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, Nr. 204, R. G. B. vorgesehenen Constatirung derselben.

Erkenntniß vom 30. October 1890, Z. 3360.

Andreas Kosma, als Vertreter der m. j. Miteigenthümer der Realität Nr. 4 in Leszczyny, ca. Min. des Innern; E. vom 26. November 1889, Z. 18628, puncto Realeigenschaft des Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 5525.

Volksschullehrer, welche auf Grund des früheren Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes Quinquennalzulagen bereits erhalten haben, können eine Erhöhung derselben nach dem neuen Gesetze auch dann nicht erwirken, wenn sie schon früher die Lehrbefähigungsprüfung ablegten. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 31. October 1890, Z. 3355.

Anton Carić, Unterlehrer in Spalato, ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 17. Juni 1889, Z. 10919, puncto Verweigerung der Zuerkennung von vier Quinquennalzulagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5526.

Voraussetzungen für den Pensionsanspruch der Lehrerin einer Gemeinde-Mädchenschule in Tirol.

Erkenntniß vom 31. October 1890, Z. 3210.

Gemeinde Vallarsa ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Bar. Jacobi d'Eckholm); E. vom 9. Jänner 1890, Z. 19114, puncto Pensionsanspruch der Lehrerin Elisabeth Roboll.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2393 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3988 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 5118 (Bd. XIV, J. 1890).

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten und durch ein Decret der beschwerdeführenden Gemeinde Vallarsa vom 12. Juli 1884, Z. 569, ausdrücklich bestätigt, daß Elisabeth Roboll seit dem Jahre 1845 die Stelle einer Lehrerin der Gemeinde-Mädchenschule in St. Anna von Vallarsa bekleidete und auch damals noch einnahm, daß ihre Haltung die beste war, daß sie sich dem Unterrichte mit Eifer widmete und befriedigende Lehrerfolge erzielte. In diesem Dienste ist Elisabeth Roboll bis zu ihrer mit Bezirkshauptmannschafts-Erlasse vom 25. October 1888 erfolgten Versetzung in den Ruhestand verblieben. Sie besitzt ein von der k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen am 22. October 1877 ausgefertigtes Zeugniß der Befähigung als Lehrerin.

Da sie in den Dienst als Lehrerin ohne Anstellungsdecret der competenten Behörde aufgenommen worden war, wurde ihr von der k. k. Bezirkshauptmannschaft unterm 2. Juni 1878 ein Decret als provisorische Lehrerin dieser Schule ausgefertigt. Als solche erscheint sie sonach durch die nach § 49 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und der Min.-Verordnung vom 10. Februar 1869, R. G. B. Nr. 19, Seite 89, hiezu competente Autorität bestellt.

Da der § 292 der politischen Schulverfassung, welcher bei dem Mangel eines auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer in Tirol, in Bezug auf Altersversorgung in Anwendung zu kommen hat, ganz allgemein von Lehrern spricht, ohne einen Unterschied bezüglich definitiver oder provisorischer Bestellung zu machen, so war Elisabeth Roboll — abgesehen von der Frage, ob bei einer mehr als 40jährigen ununterbrochenen Dienstleistung in gleicher Eigenschaft von einem Provisorium gesprochen werden kann — nach § 292 polit. Schulverfassung zu behandeln.

Da aber das Reichsvolksschulgesetz die in der polit. Schulverfassung § 292 enthaltene Institution von Gehilfen, welche Lehrern im Alter beigegeben werden sollen, nicht kennt, sondern nur Lehrer und Unterlehrer zur selbstständigen Versehung der Lehrstellen beruft, so konnte die Bestimmung des § 292 polit. Schulverfassung im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes nur in der Weise zur Geltung gebracht werden, daß die dienstunfähig gewordene Lehrerin Roboll durch eine neue Lehrkraft ersetzt, ihr aber ihr bisheriger Gehalt in dem die Höhe der Congrua eines Lehrers nicht übersteigenden Betrage belassen wurde.

Da nun gar nicht behauptet worden ist, daß der der Roboll zugewiesene Altersversorgungsbetrag von 110 fl. ihren letzten Activitätsgehalt übersteige und der Betrag von 110 fl. selbst geringer ist, als der in § 167 der polit. Schulverfassung festgesetzte Minimalgehalt (Congrua) eines Lehrers und da sich endlich der im § 292 polit. Schulverfassung enthaltene Ausdruck »bedürftig« auf die Nothwendigkeit einer Unterstützung im Lehrdienste, nicht aber auf das Erforderniß der Armuth bezieht, also schon deshalb die Einwendung der Gemeinde wegen des Nichtvorhandenseins absoluter Armuth der Roboll ohne Belang ist, war die mit der angefochtenen Entscheidung zuerkannte Altersversorgung gesetzlich begründet und die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 5527.

Straßenconcurrenz im Grunde eines besonderen Rechtstitels.

Erkenntniß vom 31. October 1890, Z. 3211.

Hermann Bereiter ca. Vorarlberger Landesausschuß, mitbeth. Gemeinde Fluh (Adv. Dr. Kopp); E. vom 27. Februar 1890, Z. 529, puncto Beitragsleistung zur Erhaltung einer Straße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den Administrativacten ergibt sich und es wird auch von der Beschwerde nicht bestritten, daß bezüglich der Erhaltung der im Gemeindegebiete von Fluh gelegenen Strecke der sogenannten Bächstraße unter Intervention des Landesausschusses, der Gemeindevertretung und der betheiligten Grundbesitzer am 16. August 1882 eine Concurrenzverhandluug stattgefunden hat, bei welcher bestimmt wurde, daß das erwähnte Straßenfragment durch die Besitzer der daran angrenzenden Grundstücke nach der Grundsteuer, und zwar nach Maßgabe des von dem Gemeindeausschusse zu genehmigenden Statuts, zu unterhalten sein wird. Durch die Acten ist weiter erwiesen, daß das erwähnte Statut von den Betheiligten berathen, beschlossen uud ordnungsmäßig kundgemacht wurde.

Im Hinblicke auf diese Actenlage steht fest, daß bezüglich der Erhaltung des fraglichen Straßenfragmentes im Sinne der §§ 14 und 15 des Ges. vom 15 Februar 1881, Nr. 9 L. G. B., ein besonderer Rechtstitel geschaffen wurde, nach welchem, bis zur Abänderung, in den concreten Fällen die Verpflichtung des Einzelnen zu beurtheilen ist.

Aus den Administrativacten ist weiter ersichtlich, daß auch der Beschwerdeführer nach Maßgabe dieses besonderen Verpflichtungstitels bis zum Jahre 1888 die ihn treffenden Concurrenzquoten prästirt hat.

Die pro 1889 dem Beschwerdeführer auferlegte Concurrenzquote per 13 fl. 50 kr. glaubt nun derselbe ablehnen zu können, weil weder er, noch auch sein Vorgänger im Besitze, bei den citirten Vereinbarungen intervenirten, noch auch diese anerkannten.

Allein dieser Einwendung konnte der V. G. Hof keinerlei Bedeutung beimessen. Aus dem Umstande, daß weder der Beschwerdeführer, noch auch dessen Vorgänger im Besitze, auf dem Protokolle vom 16. August 1882 gefertigt erscheint, folgt noch nicht, daß er zu der Concurrenzverhandlung nicht entsprechend geladen war, und daß die Vereinbarungen, welche damals getroffen worden sind, nicht auch für ihn rechtsverbindlich wurden. Eine solche Folgerung ist im concreten Falle umsoweniger zuläßig, als weder der Beschwerdeführer, noch auch sein Vorgänger im Besitze, gegen die Acte, durch welche die Concurrenz im Einzelnen geregelt und festgestellt wurde, und welche öffentlich kundgemacht worden sind, Einsprache erhoben hat. Wenn der Beschwerdeführer oder dessen Vorgänger im Besitze, durch die Concurrenzverhandlung vom 16. August 1882 sich nicht gebunden erachtete, so wäre es seine Sache gewesen, gegen das vom Gemeindeausschusse beschlossene Concurrenzstatut, speciell gegen die Feststellung der einzelnen Concurrenzpflichtigen und der ihnen bemessenen Concurrenzquote, welche Acte, wie aus den Administrativacten sich ergibt, stets verlautbart wurden, rechtzeitig die durch die Gemeindeordnung gebotenen Rechtsmittel zu er-

greifen. Nachdem dies seinerseits nicht nur nicht geschehen, vielmehr der Beschwerdeführer bisher durch die genaue Befolgung der einzelnen, nach Maßgabe jenes besonderen Rechtstitels ihm auferlegten Pflichten die volle Rechtswirksamkeit dieses Verpflichtungstitels, auch gegen ihn selbst anerkannt hat, mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 5528.

Zum Begriffe der eine Voraussetzung der Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Convertirung bildenden „dauernden Herabsetzung des Zinsfußes".

Erkenntniß vom 4. November 1890, Z. 3431.

Jonas Fränkel ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 21. März 1890, Z. 8467, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Jonas Fränkel hat behufs Tilgung der 6perc. im Lastenstande der Realität Nr. 833, II. Viertel in Lemberg, zu Gunsten der k. k. priv. galizischen Actien-Hypothekenbank einverleibten Satzpost per 13.500 fl. sammt Caution per 675 fl. auf die Hypothek derselben Realität mittelst der zu Gunsten der galizischen Sparcasse errichteten Schuldurkunde ddto. 6. August 1889 das mit 5 Percent, eventuell auch bis 7 Percent verzinsliche Darlehen per 11.000 fl. sammt Caution per 1100 fl. aufgenommen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge dem Gesuche des Jonas Fränkel um Gewährung der mit dem Gesetze vom 9. März 1889 normirten Gebührenerleichterung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Denn zu den Voraussetzungen der Gebühren-Erleichterung bei Convertirung von Geldschuld-Forderungen gehört nach § 2, Punkt 1 des Ges. vom 9. März 1889, Nr. 30, R. G. B., eine aus der Schuldurkunde erhellende, mindestens 1/4 Percent betragende dauernde Herabsetzung des Zinsfußes.

Sowohl nach der Bedeutung des Wortes, als auch im Sinne des cit. Gesetzes kann nur eine solche Herabsetzung des Zinsfußes als dauernd erkannt werden, welche während der ganzen Darlehenszeit unverändert fortzubestehen hat, so daß unter diese Bestimmung nicht eine Vereinbarung fallen kann, in welcher — wie im vorliegenden Falle — neben der zunächst eintretenden geringeren Verzinsung auch eine bedingt und zwar nach dem Willen des Gläubigers eintretende, den Zinsfuß des convertirten Darlehens übersteigende, höhere Verzinsung pactirt, bezw. vom Schuldner acceptirt worden ist.

Denn in einem solchen Falle ist in der Schuldurkunde über das neu aufgenommene Darlehen nicht blos der geringere, sondern ebenso gut der höhere Zinsfuß festgesetzt und kann daher nicht behauptet werden, daß jener geringere Zinsfuß dauernd bestimmt sei.

Zwar sind im § 5 des cit. Gesetzes Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich der Zinsfuß-Erhöhung bei einem nach diesem Gesetze begünstigten Geschäfte vorgesehen, allein dies ist nur die ausdrücklich ausgesprochene

selbstverständliche Folge des Umstandes, daß es sich hier um ein vollständig der Privatdisposition anheimfallendes Gebiet handelt, wo naturgemäß auch jenes, was ursprünglich dauernd festgesetzt wurde, nach dem Willen der Parteien wieder abgeändert werden kann; andererseits aber ist ja eben für diesen im § 5 vorgesehenen Fall die Verwirkung der Gebühren-Begünstigung normirt, woraus nun folgt, daß diese Begünstigung, da sie durch eine nachfolgende derartige Vereinbarung verwirkt wird, dann gar nicht erlangt werden kann, wenn die Vereinbarung über den höheren Zinsfuß sofort bei Aufnahme des Darlehens — wenn auch nur vorbehaltlich — getroffen worden ist.

Analoger Weise kann für die Auffassung der Beschwerde auch der im § 2, Punkt 2 des cit. Gesetzes vorgesehene, der Gewährung der Gebührenerleichterung allerdings nicht im Wege stehende Vorbehalt der statutenmäßigen Kündigungsrechte der Sparcassen und Hypotheken-Anstalten nicht eingewendet werden, weil, wenngleich auch auf diesem Wege der Kündigung auch eine neue Vereinbarung über einen höheren Zinsfuß herbeigeführt werden kann, diese Vereinbarung doch wieder unter die Bestimmung des § 5 cit. fallen und den Verlust der gewährten Gebührenerleichterung nach sich ziehen müßte, und weil überdies dieser Fall in keiner Weise dem vorliegenden gleichgestellt werden darf, wo der höhere Zinsfuß bereits in der ersten Schuldurkunde über die Aufnahme des Darlehens, für welche die Gebührenerleichterung angestrebt wird, vorbehalten worden ist.

Nr. 5529.

Ein neuer Rechtserwerb hinsichtlich eines dinglichen Rechtes kann durch die Verfachung einer Urkunde nicht platzgreifen, aus welcher sowohl was die Höhe der Forderung, als was den Gegenstand der dinglichen Berechtigung betrifft, nichts entnommen werden kann.

Erkenntniß vom 4. November 1890, Z. 3421.

Johann Pernstich, als Vormund der Johann Oberhofer'schen Kinder, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 7. Februar 1890, Z. 35044 ex 1889, puncto Gebühr für eine bücherliche Eintragung.

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Für die im vorliegenden Falle streitige Gebührenpflicht genügt nach T. P. 45, B, a, daß durch die Eintragung in ein öffentliches Buch, als welches das Verfachbuch zweifellos erscheint, ein dingliches Recht erworben worden ist, wozu auch der Fall zu rechnen ist, daß ein bereits erworbenes Recht auf eine andere Person übergeht, d. h. von einem anderen Rechtssubjecte erworben wird. Daß ein solcher Rechtsübergang wenigstens für die Gebührenpflicht als ein neuer Rechtserwerb anzusehen ist, folgt ganz klar aus der Bestimmung des Punktes 6 der Vorerinnerungen zum Tarife.

Insoferne wären also im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gegeben, dafern der Beweis erbracht werden könnte, daß durch die im vorliegenden Falle angesuchte Verfachung ein neuer Rechtserwerb hinsichtlich eines dinglichen Rechts platzgegriffen hätte.

Dieser Nachweis steht jedoch im vorliegenden Falle der Finanzverwaltung nicht zur Seite. Denn zwischen den tirolischen Verfach- und den Grundbüchern besteht die wesentliche rechtliche Verschiedenheit, daß das formelle Recht aus der Verfachung sich nicht nach dieser selbst, sondern durchaus nach dem Inhalte der verfachten Urkunde bestimmt. — Ist aber bei der Würdigung der rechtlichen Tragweite der Eintragung in ein Verfachbuch ausschließlich der Inhalt der verfachten Urkunde maßgebend, so konnte im vorliegenden Falle die Eintragungsgebühr schon deshalb nicht angesprochen werden, weil aus dem Inhalte der Einantwortungsurkunde vom 12. Mai 1885 nur der Gesammtbetrag der versicherten Forderungen und die Antheile der Erben an denselben, keineswegs aber entnommen werden kann, gegen wen, in welchem Betrage und mit welcher realen Versicherung, d. h. hinsichtlich welcher Realitäten die einzelnen Forderungen bestehen sollen.

Schon hienach kann also von der Finanzverwaltung nicht behauptet werden, daß auf Grund dieser Urkunde und ihrer Eintragung (Verfachung) dingliche Rechte erworben seien, da — ganz abgesehen von der rechtlichen Tragweite der Verfachung in Hinsicht auf die in der Einantwortungs-Urkunde erwähnten Pfandforderungen — hinsichtlich des Gegenstandes dieser angeblich erworbenen Rechte, sowohl was die Höhe der Forderung, als auch was den Gegenstand der dinglichen Berechtigung betrifft, nichts entnommen werden kann.

Nr. 5530.

Gebührenbehandlung aus Anlaß der Weiterbegebung des Wechsels, als welche die Girirung des Wechsels gilt.

Erkenntniß vom 4. November 1890, Z. 3419.

Eduard Conrat ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 26. November 1889, Z. 37797, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Streitfall betrifft einen von dem Beschwerdeführer als Aussteller am 11. Juli 1885 an eigene Ordre ausgestellten, von Johann und Marie Conrat acceptirten, am 31. October 1885 zahlbaren Wechsel über 400 fl., auf dessen Rückseite Beschwerdeführer zugegebenermaßen seine Namensfertigung ohne Datum im Februar 1888 beigesetzt hat, den er sohin einklagen ließ und von welchem in der angefochtenen Entscheidung 1. die nur mangelhaft entrichtete ursprüngliche Wechselgebühr nach Scala I sammt Steigerung, ferner 2. die Ergänzung der Wechselstempelgebühr nach Scala II, und 3. die Gebühr von dem Giro nach Scala I gefordert wird.

Die Beschwerde, welche nur die Ergänzung der Wechselstempelgebühr nach Scala II und die Girogebühr anficht, führt im Wesentlichen aus, daß die aus Irrthum und Unwissenheit beigesetzte Unterschrift auf der Rückseite des Wechsels nicht als ein Indossament behandelt werden dürfe, weil eine thatsächliche Weiterbegebung des Wechsels niemals erfolgt sei.

Diese Beschwerdeausführung entbehrt indessen jeder gesetzlichen Grundlage. Unter dem Indossament (Giro) versteht man die auf dem Wechsel, einer Abschrift desselben oder auf der Alonge geschriebene Uebertragung

des Wechsels an einen anderen, welche Uebertragung sich beim Blanco-Indossament (siehe Art. 12 der Wechselordnung) durch die bloße Namens- oder Firmafertigung auf der Rückseite des Wechsels vollzieht. Daß das Indossament nach der Wechselordnung schon an sich als eine Uebertragung, als Begebung des Wechsels aufzufassen ist, ergibt sich aus den Art. 10 und 17 der Wechselordnung und wesentlich auch aus Art. 9 W. O., weil ebenso wie aus Artikel 10 hervorgeht, daß alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar durch das Indossament übergehen, so wieder besonders deutlich in den beiden letzteren Gesetzesstellen zum Ausdruck gelangt ist, daß der Wechsel an einen anderen durch das Indossament übertragen wird und daß es sogar eines ausdrücklichen Verbotes, der Entziehung der Girirbarkeit bedarf (Art. 9), damit das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung nach sich ziehe, daher nicht als Uebertragnng im wechselrechtlichen Sinne angesehen werde.

Es erscheint sonach vollständig haltlos, wenn die Beschwerde dem Artikel 9 der Wechselordnung den Sinn beizulegen sucht, daß ein Indossament erst dann vorliege, wenn der Wechsel auch thatsächlich an einen anderen übertragen wird.

Daß auch das Wechselstempelgesetz vom 8. März 1876, Nr. 26. R. G. B., das Indossament (Giro) als die Weiterbegebung des Wechsels ansieht, geht aus dem 2. Alinea des § 5 des cit. Gesetzes hervor, weil daselbst die Giri »zur Eincassirung« und »per procura« als im Sinne des Art. 17 der Wechselordnung die Weiterbegebung nicht bewirkend besonders hervorgehoben sind.

Wenn aber das Indossament, die Thatsache der Indossirung, schon an sich die Weiterbegebung des Wechsels bedeutet, so vermag diese Bedeutung und der Bestand, sowie die rechtliche Wirkung des Indossamentes nicht durch die Behauptung, daß thatsächlich eine Weiterbegebung nicht erfolgt sei, in Frage gestellt zu werden.

Nachdem nun die Gebühr vor Beisetzung des Indossamentes auf die vorschrifsmäßige Art entrichtet werden muß — was übrigens hier nicht weiter in Frage steht — so war im gegebenen Falle die Vorschreibung der Giro- und der Ergänzungsgebühr in der Bestimmung des § 14 D und F sowie jener der §§ 11 und 5 des Ges. vom 8. März 1876, Nr. 26 R. G B., gerechtfertigt.

Nr. 5531.

1. Zur Begründung der nachtheiligen Folge der Gebührenerhöhung genügt das Factum der Nichterfüllung der Stempelpflicht zur gehörigen Zeit und in der vorgeschriebenen Art. — 2. Der im Gesetze vorgesehene Umtausch der Wechsel beseitigt noch nicht die für die Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht vorgesehene nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung.

Erkenntniß vom 4. November 1890, Z. 3420.

Samuel Taussig ca. Finanz-Min.; E. vom 23. December 1889, Z. 39106, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. auch Erkenntniß Nr. 3390 u. 3391 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 5532.

1. Umbildung einer Krankencasse im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33. — 2. Bei der Umänderung der Statuten sind die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt.

Erkenntniß vom 5. November 1890, Z. 3441.

Unterstützungs- und Versorgungsverein der vereinigten Glasfabriken in Alt- und Neu-Nagelberg, u. s. w. der Firma C. Stölzle's Söhne (Adv. Dr. Fränkl), ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Wottawa); E. vom 27. November 1889, Z. 21293, puncto Statutenänderungen.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Unterstützungs- und Versorgungsverein hat in seiner General-Versammlung vom 24. März 1889 im Zwecke der Anpassung der Vereinsthätigkeit an die Vorschriften der Gesetze vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888 und vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, die Abänderung seiner Statuten beschlossen und die geänderten Statuten mit Eingabe de präs. 4. April 1889 der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. — Hierüber hat das k. k. Min. des Innern vorerst mit dem Erlasse vom 25. April 1889, Zahl 7011, entschieden, daß der genannte Verein, welcher nach den bisherigen Statuten mit Hinblick auf die fixirten Leistungen im Falle der Invalidität und des Todes der Mitglieder, dem Wesen nach sich als ein Versicherungsverein im Sinne des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, darstellt, rechtlich jedoch auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, besteht, nunmehr aus Anlaß der geplanten Aenderung der Statuten als ein Versicherungs-Verein nach dem erstbezogenen Gesetze behandelt werden wird. In merito wurde mit der weiteren Entscheidung des genannten k. k. Min. vom 16. Juli 1889, Z. 7011, die vorgedachte Aenderung der Statuten nicht genehmigt, weil der Plan für die Umbildung des Vereines den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Gegen diese letztere Entscheidung hat der Verein unter Beantragung von Modificationen der Statuten-Aenderungen eine Vorstellung eingebracht, über welche das k. k. Ministerium laut Erlasses vom 4. November 1889, Z. 16072, dem Vereine bedeuten ließ, daß in eine Prüfung, ob die Statuten mit den durch die Vorstellung der Vereinsleitung proponirten Modificationen allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, vor der ordnungsmäßigen Vorlage der Statuten nicht eingegangen werden könne.

Noch vor der Zustellung dieser Entscheidung an den Verein hat derselbe mit der Eingabe de präs. 11. November 1889, Z. 21139, ein weiteres Project der Umbildung des Vereines in eine Vereins-Krankencasse im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes unter Anschluß der geänderten Statuten unmittelbar dem k. k. Min. des Innern vorgelegt und bemerkt, daß die im Entwurfe angeschlossenen Statuten der statutenmäßigen Beschlußfassung der General-Versammlung des Vereines erst dann unterzogen werden sollen, wenn der Verein die Zusicherung der Genehmigung der geplanten Umbildung erhalten hat.

Hierüber hat das k. k. Min. des Innern mit Erlaß vom 27. November 1889, Z. 21293, den Verein verständigen lassen, daß dasselbe nicht

in der Lage ist, die erbetene Genehmigung der im Entwurfe vorgelegten neuen Statuten des Vereines in Aussicht zu stellen, weil dieselben den Anforderungen der citirten Gesetze und insbesonders des § 60 des Ges. vom 30. März 1888 nicht entsprechen und es wurden diejenigen Bestimmungen der entworfenen neuen Statuten, welche das Ministerium zu beanständen befand, einzeln bezeichnet und besprochen.

Gegen diese letztere Min.-Entscheidung ist die hiergerichts eingebrachte Beschwerde gerichtet, in der behauptet wird, daß die erhobenen Anstände weder im Vereinsgesetze vom 26. November 1852, noch in dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze vom 30. März 1888 begründet seien, und daß durch dieselben wohlerworbene Rechte der Mitglieder des beschwerdeführenden Vereines verletzt werden.

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen: Es ist von der rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. April 1889, Z. 7011, auszugehen, nach welcher der beschwerdeführende Verein — obwohl dessen Bestand nach Inhalt der Statuten vom 1. October 1873 mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. November 1873, Z. 32674, im Sinne des § 9 des Ges. vom 15. November 1867 bescheinigt wurde — sich als Versicherungsverein im Sinne des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 darstellt und aus Anlaß der geplanten Statutenänderung als solcher zu behandeln ist. Der Zweck dieses Versicherungs-Vereines ist nun die Unterstützung der Mitglieder in Krankheits- und Unglücksfällen und in Fällen der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit, endlich die Altersversorgung der Mitglieder und im Falle ihres Absterbens die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Es kann demnach nicht in Abrede gestellt werden, daß der Versicherungsverein, wenn er auch noch anderweitige Zwecke verfolgt, dennoch eine auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 errichtete Krankencasse darstellt.

Bezüglich derartiger Krankencassen kommt die Bestimmung des § 60 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zur Anwendung und darf demnach deren Umbildung nur beim Vorhandensein eines der im bezogenen § 60 aufgezählten Verweigerungsgründe versagt werden, wobei jedoch die Verbindung der Krankenversicherung mit einer Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung gesetzlich für statthaft erklärt ist.

Insoferne aber mit dieser gesetzlich statthaften Umbildung des Vereines eine Aenderung seiner Statuten erforderlich erscheint, war zu erwägen, daß eine solche dieselbe Intervention und Cognition der Behörde erheischt, wie der ursprüngliche Constituirungsact selbst. Es können und müssen daher alle jene rechtlichen und technischen Momente, welche die Behörde anläßlich einer Vereins-Constituirung wahrzunehmen berechtigt ist, von ihr auch bei einer proponirten Statuten-Aenderung wahrgenommen werden und alle Gründe, aus denen die Constituirung verwehrt werden kann, können auch einer solchen Statuten-Aenderung entgegengehalten werden.

Da nun die Behörden bei der Genehmigung der Statuten eines Vereines, sowie bei der Umänderung derselben in Gemäßheit der §§ 14 und 21 des kais. Patentes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, die Umbildung des Vereines

an sich aber nicht verweigert erscheint, so war der V. G. Hof gemäß § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 nicht in der Lage, mit einer Entscheidung über den angefochtenen Min.-Erlaß vorzugehen.

Nr. 5533.

Bei Bauten auf ärarischen Straßen ist die Bestimmung der Baulinie sowie des Niveaus durch die Gemeinde nicht erforderlich.

Erkenntniß vom 5. November 1890, Z. 3442.

Gemeinde Horn (Adv. Dr. Weitlof) ca. Min. des Innern (M.-R. Baron v. Rotky); E. vom 7. October 1889, Z. 18446, puncto Erbauung einer Mauthhütte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Erbauung einer Mauthhütte auf ärarischem Straßengrunde am Unterthor in Horn bewilligt wurde, wird seitens der beschwerdeführenden Gemeinde Horn eingewendet:

1. Daß seitens der Administrativbehörden auf den vorliegenden Fall der § 29 der n.-ö. Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, angewendet wurde, ungeachtet nicht das Straßenärar selbst, sondern der Mauthpächter der Bauführer ist,

2. daß zu der gemäß § 34 der Bauordnung ausnahmsweise außerhalb der gegebenen Baulinie beabsichtigten Situirung der Mauthhütte, die Zustimmung des mit der Straßenadministration betrauten Organes, der Bezirkshauptmannschaft Krems, nicht erfolgt sei,

3. daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dann § 11 der Bauordnung, da auch in Fällen von Bauführungen durch den Staat die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus gemäß § 29 der Bauordnung der Gemeinde vorbehalten bleibt, nicht berücksichtigt wurden.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in allen Punkten aus folgenden Erwägungen nicht begründet:

Ad 1. Da das gegenständliche Mauthgebäude in Folge Einschreitens der k. k. Finanzbezirksdirection Stein vom 5. Mai 1889, Z. 5702, und auf Grund der vom k. k. Finanzministerium ertheilten Genehmigung auf Kosten des Aerars ausgeführt wird, erscheint die Anwendung des § 29 der Bauordnung im vorliegenden Falle vollkommen begründet.

Ad 2. u. 3. Da es sich nicht um eine Bauführung an einer öffentlichen Straße handelt, weil die Mauthhütte auf der ärarischen Straße selbst hergestellt wird, ist der Fall der Ermittlung der Baulinie, so wie des Niveaus für dieses Bauproject gemäß der §§ 1—4 und 11 der Bauordnung nicht gegeben und es kann daher diesfalls eine Ingerenz seitens der Stadtgemeinde Horn nicht in Anspruch genommen werden, es bleibt vielmehr die Wahrnehmung der hiebei maßgebenden Umstände den Straßenverwaltungsbehörden überlassen.

Die Zustimmung des mit der Straßenadministration betrauten Organes zur Aufstellung der Mauthhütte in der geplanten Weise auf dem Straßengrunde ist aus dem Commissions-Protokolle vom 18. Mai 1889 ersichtlich, dieselbe ist aber auch weiter darin gelegen, daß sowohl die Statthalterei,

als auch das Min. des Innern, welche im vorliegenden Falle als Baubehörden 1. und 2. Instanz fungirten und den Consens ertheilten, zugleich Straßenverwaltungsbehörden höherer Ordnung sind, übrigens in der Statth.-Entscheidung auch ausdrücklich die Bewilligung zur Benützung des Straßengrundes ertheilt wird.

Ueberdies könnte die Stadtgemeinde sich durch eine allfällige Außerachtlassung der die Wahrnehmung der Interessen der ärarischen Straßenverwaltung bezweckenden Vorschriften, schon deshalb nicht beschwert erachten, weil dieselbe zur Vertretung dieser Interessen in keiner Weise berufen erscheint.

Nr. 5534.

Subsidiäre Militärtaxpflicht.

Erkenntniß vom 5. November 1890, Z. 3443.

Theodor Brunabend ca. Statthalterei in Wien; E. vom 3. December 1889, Z. 71712, puncto seiner subsidiären Militärtaxpflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5535.

Das die Krankenversicherung der Arbeiter betreffende Gesetz hat auch auf das in den Kanzleien der Advocaten und Notare bedienstete Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 6. November 1890, Z. 3448.

Adv. Dr. Josef Eberstaller, Dr. Josef Sernec, Dr. Josef Sajovic, einverständlich mit Friedrich Fritsch, dann Notar Dr. Alois Bahr und dessen Hilfspersonale, ca. Min. des Innern (M.-S. Swoboda Edl. v. Fernow); E. vom 27. und 12. März, dann 22. Februar 1890, ZZ. 5072, 4220 u. 2550, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales der Beschwerdeführer.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5536.

Anordnungen im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehres beim Betriebe einer Tramway-Unternehmung zu treffen, fällt in die Competenz der politischen Behörde.

Erkenntniß vom 7. November 1890, Z. 3454.

General-Direction der Prager Tramway-Unternehmung ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Schuster); E. vom 8. November 1889, Z. 44131, puncto Auftrag zur Schienenauswechslung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der der beschwerdeführenden Prager Tramwaygesellschaft mit Decret der k. k. Statthalterei Prag ddto. 30. August 1889, Z. 87034, ertheilte Auftrag zur

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1379, 1419 u. 1600 (Bd. VI, J. 1882).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 5285.

Auswechslung der schadhaften Schienen in den in der Palackýstraße befindlichen Geleisen der genannten Tramway aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieses Auftrages zunächst deshalb, weil die politischen Behörden, beziehungsweise das k. k. Handels-Min. zur Erlassung eines solchen Auftrages nicht competent gewesen seien, da über die Benützung des Straßengrundes zwischen der Tramwaygesellschaft und der Gemeinde Smichow ein Vertragsverhältniß besteht, die Gemeinde Smichow somit im Rechtswege, nicht aber — wie es geschehen ist — im administrativen Wege die Tramwaygesellschaft zur Erfüllung der aus dem Vertrage dieser Gesellschaft allenfalls obliegenden Verpflichtungen anzuhalten hätte. In der Sache selbst bestreitet die Beschwerde, daß die Schienen schadhaft gewesen sind und durch ihren schadhaften Zustand dem öffentlichen Verkehre Hindernisse geboten hätten.

Was nun zunächst den die Competenz des k. k. Handels-Min. betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so mußte der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt als gesetzlich nicht begründet erkennen. Denn zu der Competenz des k. k. Handels-Min. zählt nach der auf Grund der Allh. Entschließung ddto. 10. April 1861 erlassenen Verordnung vom 20. April 1861, Nr. 49 R. G. B., auch die Feststellung der Bedingungen für den Verkehr der allgemeinen Verkehrsanstalten (Art 2).

Daß ein Tramway-Unternehmen den allgemeinen Verkehrsanstalten beizuzählen ist, kann schon im Hinblicke auf § 47 des Ges. vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. B., nicht zweifelhaft sein. Hieraus folgt, daß die politische Behörde, bzw. das k. k. Handels-Min. in letzter Instanz allerdings competent war, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche dasselbe im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehres bei dem Betriebe der genannten Tramway-Unternehmung als nothwendig erkannt hat. Der erwähnte Beschwerdepunkt war umso gewisser als unbegründet zu erkennen, als in der Concessionsurkunde vom 31. Juli 1882, Z. 20891, die Unternehmung insbesondere verpflichtet wurde, derlei Anordnungen der Behörden stets genauestens nachzukommen.

Daß aber die in dem Gesetze begründete Competenz des k. k. Handels-Min. durch die Vereinbarung der Tramway-Unternehmung mit der Gemeinde bezüglich der Benützung des Straßengrundes in keiner Weise beirrt werden konnte, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Auch der gegen den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand gerichtete Beschwerdepunkt, erscheint nach der Actenlage nicht begründet, weil bei der ordnungsmäßig gepflogenen Localerhebung der intervenirende Staatstechniker constatirte, daß die Schienen an bestimmt bezeichneten Stellen in einem Zustande sich befänden, welcher für den öffentlichen Verkehr hinderlich, ja gefährlich war, indem derselbe zu Rad- und Achsenbrüchen Anlaß geben konnte.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage anzuerkennen, daß der angefochtenen Entscheidung ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde gelegt wurde, und da bei Feststellung dieses Thatbestandes es im Wirkungskreise der Behörde gelegen war, die ihr nöthig erscheinenden Abhilfsmaßregeln zu treffen, so mußte die Beschwerde als zur Gänze unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 5537.

1. Inwieferne Grubenwässer der freien Disposition des Bergwerkseigenthümers unterliegen. — 2. Kosten des Verfahrens.

Erkenntniß vom 7. November 1890, Z. 3455.

Josef Schultes und Genossen ca. Ackerbau-Min.; E. vom 22. Juli 1889 Z. 5591, puncto Wasserabgabe aus dem Schachte Nr. 2 in der Hermannshütte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5538.

Die Zahlung der Canaleinmündungs-Gebühr nach dem Gesetze vom 29. Februar 1888, L. G. B. Nr. 18, ist von der Thatsache abhängig, daß die Einmündung des Hauscanales in den Gemeindecanal vollzogen erscheint. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. November 1890, Z. 3456.

Eheleute Dr. Wenzel und Antonie Marek ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. December 1889, Z. 48859, puncto Canalgebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltenen Auftrag zur Entrichtung der Canaleinmündungs-Gebühr per 209 fl. 76 kr. für die Realität Nr. 240 in Königliche Weinberge erachtet die Beschwerde deshalb als gesetzwidrig erlassen, weil eine Einmündung des Hauscanals in der Realität Nr. 240 in den Gemeindehauptcanal nicht Statt hat, da der Besitzer einen eigenen Ableitungscanal hergestellt habe.

In thatsächlicher Beziehung ist aus den Administrativacten hervorzuheben, daß die Beschwerdebehauptung, daß aus der Realität Nr. 240 ein Canal in den Gemeindecanal nicht einmünde, bei der am 14. September 1888 abgeführten Verhandlung als richtig constatirt wurde und daß mit dem Bescheide vom 30. August 1887, Z. 10248, den Hausbesitzern zugleich mit der Vorschreibung der Gebühr auch der Auftrag ertheilt wurde, bei dieser Realität einen Hauscanal zu errichten und denselben in den in der Barakgasse geführten Gemeindehauptcanal einzumünden, welcher Auftrag in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach dieser Sachlage handelt es sich demnach um die Frage, ob nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1888, Nr. 18 L. G. B., der Besitzer einer Hausrealität, von welcher ein Hauscanal in den Gemeindecanal nicht einmündet, gleichwohl zur Zahlung der Canaleinmündungs-Gebühr zum Mindesten dann verhalten werden kann, wenn rechtskräftig festgestellt erscheint, daß von dieser Realität ein Hauscanal in den Gemeindehauptcanal einzumünden ist.

Diese Frage war aber im Hinblick auf den Wortlaut des § 1 des vorcit. Gesetzes zu verneinen. Nach der eben cit. Gesetzesstelle ist die Canaleinmündungs-Gebühr von dem Eigenthümer jedes bestehenden, sowie jedes

---

*) Ad 1. S. Erkenntnisse sub Nr. 2383 (Bd. IX, J. 1885) u. 3485 (Bd. XI, J. 1887). — Ad 2. S. Erkenntniß sub Nr. 4018 (Bd. XII, J. 1888).

künftig aufzuführenden Gebäudes für die Einmündung des Hauscanals in den Gemeindehauptcanal einzuheben. Die Zahlungspflicht der Partei ist demnach nach dem Wortlaute des Gesetzes von der Thatsache abhängig, daß die Einmündung des Hauscanals in den Gemeindecanal vollzogen erscheint. Eben darum kann auch die fragliche Gebühr einer Partei nicht vor dem Eintritte dieses Momentes zur Zahlung auferlegt werden.

Diese dem Wortlaute entsprechende Auslegung ist wohl auch in der Absicht des Gesetzes gelegen, da ja nach § 79 der Bauordnung es zulässig ist, für die Ableitung der Schmutzwässer und Abfallstoffe auch in anderer Weise als durch die Erbauung von Hauscanälen Vorsorge zu treffen und da weiter, wenn die Einhebung der Gebühr von Realitäten, für welche die Einrichtung eines Hauscanales noch nicht getroffen wurde, oder gar von Bauplätzen, platzgreifen sollte, zur Entrichtung der Gebühr, im Hinblicke auf den nicht seltenen Besitzwechsel solcher Realitäten, andere Parteien, als jene, welche von dem Gesetze getroffen werden sollten, zur Zahlung derselben herangezogen würden. Da nun, wie erwähnt, die Einmündung eines Hauscanals bei der obgenannten Realität thatsächlich nicht stattgefunden, war auch die Gebühr nach dem Gesetze nicht vorzuschreiben.

Nr. 5539.

Schenkung oder entgeltlicher Vertrag? Gebührenmaßstab bei wiederkehrenden Leistungen auf Lebenszeit einer Person.

Erkenntniß vom 8. November 1890, Z. 3481.

Moses, Leisor Diamant und Mechel Dem (Adv. Dr. Geller) ca. Finanz-Min. (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 24. Jänner 1890, Z. 42350 ex 1889, puncto Gebühr von einem Notariatsacte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich vorerst gegen die Behandlung des mit dem Notariatsacte vom 17. September 1884 geschlossenen Vergleiches als Schenkung. Die Beschwerdeführer vermeinen, daß die Gewährung einer Rente an die Schwiegereltern Nachman und Malke Reben für die freiwillige und sofortige Verzichtleistung auf deren, wenn auch nur vermeintliches Recht auf den Besitz der Realität Nr. 8 in Przemyśl erfolgt sei und sich somit als eine Gegenleistung, nicht aber als eine Schenkung darstelle.

Allein diese Beschwerdeausführung erscheint nicht zutreffend. Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Proceß- und Executionsacten in betreff der Realität Nr. 8 (Podgorze) in Przemyśl wurde bei der ö. m. Verhandlung constatirt, daß die Beschwerdeführer diese Realität zur Einbringung der Hypothekarforderung per 400 fl. sammt Nebengebühren, gegen die liegende Nachlaßmasse Pisakowski im Executionswege an sich gebracht haben und daß sie am 19. Februar 1883 in den physischen Besitz der Realität gerichtlich eingeführt worden sind; aus diesen Acten, namentlich aber aus dem Besitzeinführungsprotokolle vom 19. Februar 1883, auf das sich die Beschwerdeführer ausdrücklich berufen, ist keineswegs zu entnehmen, daß,

wie die Beschwerdeführer conform dem Vertragsabsatze II behaupten, die Eheleute Neben sich im Besitze irgend eines Theiles der Realität befanden oder irgend welche Rechte in Ansehung der oberwähnten Realität in Anspruch genommen hatten. Die Beschwerdeführer waren auch im Zuge des Administrativverfahrens — obgleich ihnen hiezu Gelegenheit geboten worden war — nicht in der Lage zu bescheinigen, geschweige denn nachzuweisen, daß die Eheleute Neben ihnen gegenüber irgend welche zweifelhafte oder streitige Rechte aufzugeben hatten, in welchem Falle allein nach den Anführungen des Vertrages der Bestand eines Vergleiches im Sinne des § 1380 a. b. G. B., also ein entgeltliches Geschäft hätte angenommen werden können. Die Eheleute Neben erwerben durch den in Frage kommenden Vertrag von ihren Schwiegersöhnen — den Beschwerdeführern — eine Jahresrente, ohne daß ein rechtlicher Grund, diesen Vortheil zu erwerben, geschweige denn ein Klagrecht hierauf diesen gegenüber bestanden hätte. Darnach lagen in diesem Rechtsgeschäfte die Merkmale einer Schenkung vor, da eine solche überall anzunehmen ist, wo irgend ein Vermögensvortheil »nullo jure cogente conceditur«, speciell überall, wo der Geschenknehmer auf den überlassenen Vortheil kein Klagrecht hatte (§ 940 a. b. G. B.).

Daß aber die Finanzverwaltung — ungeachtet der ausdrücklichen Vertragsanführung, daß es sich um eine Leistung und Gegenleistung handle — berechtigt war, diese Rechtsverhältnisse besonders zu erforschen und festzustellen, ergibt sich sowohl aus dem allgemeinen Grundsatze des § 43 Gebührengesetzes, als auch aus der gesetzlichen Verpflichtung bei einem — im gegebenen Falle behaupteten — Vergleiche, den Werth, worauf sich verglichen wird (siehe T. P. 105, c) festzustellen, welche Feststellung eben hier zu dem Resultate geführt hat, daß es sich nicht um einen Vergleich, sondern um eine Schenkung handelte.

Bezüglich des angefochtenen Gebührenmaßstabes ist Folgendes zu erinnern: Aus den Vertragsbestimmungen III, IV und V ist deutlich zu entnehmen, daß es den Beschwerdeführern bei Gewährung der Jahresrente an die Schwiegereltern darum zu thun war, diesen bis an ihr Lebensende den Unterhalt zu sichern; dies erhellt namentlich aus den Eingangsworten des Vertragsabsatzes III, lautend: »Damit die Eheleute Nachman und Malke Neben in ihrem Alter und bis an ihr Lebensende Subsistenzmittel genießen«, verpflichten sich die Beschwerdeführer, ihnen wöchentlich an jedem Sonntage fünf Gulden zu verabreichen. Diese wiederkehrende Leistung der Beschwerdeführer ist also nicht auf eine ungewisse Zeit bedungen, wie die Beschwerdeführer behaupten — sie ist vielmehr beschränkt auf die Lebenszeit — und zwar, wie dies aus dem Vertragsabsatze IV erhellet — auf die Lebenszeit eines der beiden Eheleute, also auf die Lebenszeit Einer Person, in welchem Falle die Bemessung der Gebühr nicht nach § 16 lit. e, sondern nach § 16, lit. c des Gebührengesetzes und zwar nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung zu erfolgen hat.

Daß aber auch die nach dem Ableben des einen Gatten, dem Ueberlebenden zugesicherte verminderte Jahresrente und zwar für den Witwer 2 fl. 50 kr., für die Witwe 2 fl. wöchentlich, nicht als auf eine ungewisse Zeit, sondern als auf die Lebenszeit Einer Person bedungen anzusehen ist, ungeachtet diesfalls in dem maßgebenden Vertragsabsatze IV eine

ausdrückliche Bestimmung sich nicht vorfindet, dies geht sowohl aus dem unverkennbaren Zusammenhange der Vertragsbestimmungen III, IV und V, wonach die im Punkte III ausgesprochene Absicht der Beschwerdeführer, ihren Schwiegereltern die Subsistenzmittel bis an ihr Lebensende zu gewähren, folgerichtig auch auf den überlebenden Theil bezogen werden muß, als auch überdies aus der Bestimmung des § 1285 a. b. G. B. hervor, wonach die Leibrente — und um eine solche handelt es sich im gegebenen Falle — in Ansehung der Dauer — in allen Fällen mit dem Leben desjenigen, auf dessen Kopf sie beruht, ihr Ende nimmt. Es hätte also auch in Ansehung dieser für den Witwer mit 2 fl. 50 kr. und die Witwe mit 2 fl. bestimmten wiederkehrenden Leistung (in welcher Hinsicht die Finanzverwaltung in analoger Anwendung des § 17 des Gebührengesetzes das Maximum per 2 fl. 50 kr. wöchentlich, also die Jahresleistung per 130 fl. als Grundlage für die Gebührenbemessung angenommen hat), — bei dem Umstande als die Dauer dieser Leistung — wie gezeigt — als auf die Lebenszeit Einer Person beschränkt anzusehen ist — in Gemäßheit des § 16, lit. e die Grundlage für die Gebühr mit dem Zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung ermittelt werden können.

Wenn nun die Finanzverwaltung sich veranlaßt gefunden hat, anzunehmen, daß die verschiedenen wiederkehrenden Leistungen für die Lebensdauer zweier Personen in der Art bedungen worden wären, daß beim Ableben der einen sich die Leistung vermindert und daß die bis zum Ableben der ersten bedungene Jahresleistung im zehnfachen, die nach deren Tode einiretende aber nur im fünffachen Betrage der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen sei, so liegt hier offenbar der Fall vor, daß die Beschwerdeführer die Verletzung eines Rechtes auf eine verschiedene Gebührenbehandlung nicht aufzuweisen vermögen (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Die Ausführung des Beschwerdevertreters bei der ö. m. Verhandlung endlich, daß mit Rücksicht auf die Vertragsbestimmungen III und IV, den Beschwerdeführern die Wahl freigestanden wäre, statt der wiederkehrenden Leistungen per 5 fl. 2 fl. 50 kr. oder 2 fl., das einmalige Relutum per 1000 fl. 500 fl. oder 250 fl. an die Eheleute zu bezahlen und daß daher diese Beträge als das Maximum im Sinne des § 17 des Gebührengesetzes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen gewesen wären, ist im Gesetze nicht begründet, weil diese nur als mora Folge für den Fall der Nichtzahlung zweier Wochenraten festgesetzten Beträge einerseits nicht als das höchste Ausmaß der wochenweise wiederkehrenden Leistungen aufgefaßt werden können, andererseits den Beschwerdeführern zwischen den oftenwähnten Beträgen und den wiederkehrenden Wochenleistungen u. z. auch nicht im Wege eines freiwilligen Saumsals in Zahlung der Letzteren, die Wahl gegeben war, da diese Wahl nach Inhalt des Vertrages, auch im Falle eines solchen Saumsals nur auf Seite der bedachten Schwiegereltern stand, indem dann diesen eben freistaud, die Zahlung der Reluitionsbeträge zu verlangen, oder aber auf Leistung der wiederkehrenden Wochenrenten zu klagen, so daß im gegebenen Falle weder der erste, noch der letzte Satz des § 17 Gebührengesetzes zutrifft.

———————

Nr. 5540.

Die charakteristischen Momente für die Beurtheilung der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit eines Rechtsgeschäftes.

Erkenntniß vom 8. November 1890, Z. 3487.

Eheleute Peter und Elisabeth Tomerl ca. Finanz-Min. (M.-C. Ritter von Schierl); E. 7. März 1890, Z. 41658 ex 1889, puncto Gebühr von einem Uebergabsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der am 19. December 1888 zwischen Thomas Tomerl und den Eheleuten Peter und Elisabeth Tomerl rücksichtlich der Realität Nr. 21 in Köpferschlag geschlossene Vertrag, als ein entgeltliches Rechtsgeschäft behandelt und von dem vereinbarten Kaufschillinge die $3^1/_2$ perc. Gebühr bemessen und wurde außerdem von den an die Söhne des Verkäufers stipulirten Hinauszahlungen, sowie von dem Ausgedinge an die am Mitbesitze der Realität nicht betheiligte Gattin des Verkäufers, die Schenkungsgebühr, endlich die Eintragungsgebühr vorgeschrieben.

Die Beschwerde acceptirt die letzterwähnten Gebühren; sie richtet sich nur gegen die ausgesprochene Entgeltlichkeit des am 19. December 1888 rücksichtlich des oberwähnten Reales geschlossenen Rechtsgeschäftes. Dies jedoch mit Unrecht.

Die Beschwerdeführer selbst haben nämlich im Zuge des Administrativverfahrens den von den unteren Instanzen vertretenen Standpunkt, daß es sich in der Sache um ein wenn auch nur theilweise unentgeltliches Rechtsgeschäft handelte, bekämpft und stets darauf hingewiesen, daß die Wirthschaft Nr. 21 in Köpferschlag um den Betrag von 2950 fl. und das Ausgedinge, welches mit 2555 fl. 10 kr. bewerthet wurde, sonach um den Kaufpreis von 5505 fl. 10 kr. erkauft wurde.

Die damalige Auffassung der Beschwerdeführer entspricht auch vollständig der Sach- und Actenlage. Nach Inhalt des Vertrages vom 19. December 1888 (betitelt »Kaufvertrag«) ist eine bestimmte Sache, nämlich die Wirthschaft des Thomas Tomerl, gegen eine Summe Geldes an die Eheleute Peter und Elisabeth Tomerl überlassen worden.

Hiemit sind aber für das fragliche Rechtsgeschäft die Kriterien des Kaufvertrages nach § 1053 a. b. G. B. gegeben und es war daher die Gebühr vom Vertrage in Gemäßheit der T. P. 65, B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit $3^1/_2$% sammt Zuschlag richtig bemessen, wobei noch zu erinnern ist, daß der zur Gebührenbemessung angenommene Werth der unbeweglichen Sache gleichfalls gesetzmäßig ermittelt wurde, da als solcher in Gemäßheit des § 50, Punkt 1 des Gebührengesetzes und Anmerkung 1 zur T. P. 65, B der bedungene Kaufpreis (2950 fl., respective abzüglich der den Käufern vom Verkäufer geschenkten 100 fl. = 2850 fl.) sammt dem Werthe der Nebenleistungen (des Ausgedinges im Werthe von 2555 fl. 10 kr.) angenommen erscheint.

Die Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Theiles der Min.-Entscheidung ergibt sich ferner auch aus dem Gesichtspunkte der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, auf welche sich die Beschwerde ins-

besondere beruft. Denn die Abnahme der Immobiliargebühr von $1^1/_2\%$ wäre, nach der cit. kais. Verordnung und zwar nach § 3 derselben, nur dann gerechtfertigt, wenn die unbewegliche Sache den Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübertragung gebildet hätte.

Der § 2, Abs. 1 der cit. Verordnung, welcher festsetzt, wann und auf welcher Grundlage von einer Immobiliarübertragung die Schenkungsgebühr und folgerichtig in Gemäßheit des § 3 cit. auch nur die $1^1/_2$ perc. Immobiliargebühr zu entrichten ist, gibt auch die Anhaltspunkte, nach welchen die Unentgeltlichkeit des Rechtsgeschäftes zu beurtheilen ist: erübrigt nämlich für den Erwerber etwas vom Werthbetrage des abgetretenen Vermögens nach Berücksichtigung aller Abzugsposten, dann wird eine Unentgeltlichkeit des Rechtsgeschäftes angenommen und von dem erübrigten Werthbetrage die Schenkungsgebühr bemessen, daraus folgt aber a contrario, daß, wenn von dem Werthbetrage des abgetretenen Vermögens für den Erwerber nichts erübrigt, das Rechtsgeschäft als ein entgeltliches zu betrachten und zu behandeln ist. Das Gleiche besagt die im Einvernehmen mit dem Justiz-Min. erlassene Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 16, wo es im Schlußalinea ausdrücklich heißt: »Uebersteigt der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten (und die Vorbehalte oder Ausgedinge gehören hiezu, wie sich aus § 2 Abs. 2 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 ergibt) den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen, so ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung im Sinne des Gebührengesetzes nicht vorhanden und die Vermögensübertragung daher nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln.«

Vergleicht man nun im gegebenen Falle alle von den Erwerbern der Sache übernommenen Baarzahlungen und Nebenleistungen, welche den Kaufpreis von 5505 fl. 10 kr. ausmachen, mit dem »absoluten Realwerthe«, welchen der Beschwerdeführer Peter Tomerl selbst zu Protokoll vom 10. Mai 1889 mit 2950 fl. beziffert hat, so erübrigt kein Betrag für den Erwerber der Sache, weshalb nach dem Vorausgelassenen die Annahme der Entgeltlichkeit des Rechtsgeschäftes gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Zwar bringt Peter Tomerl in der Beschwerde vor, daß er bei seiner Einvernehmung vom 10. Mai 1889 unter der einbekannten Ziffer von 2950 fl. nicht den absoluten Realwerth, sondern nur den vereinbarten Abtretungsbetrag verstanden habe, allein diese beweislose mit dem Amtsprotokolle nicht im Einklange stehende und erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe vorgebrachte Behauptung war umsoweniger zu berücksichtigen, als Beschwerdeführer selbst einen anderen »absoluten Realwerth« nicht angibt, am allerwenigsten aber behauptet, daß derselbe den Betrag von 5505 fl. 10 kr. übersteige.

Nr. 5541.

1. Voraussetzungen für Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Widmung für Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke. — 2. Die während der Aequivalent-Vorschreibungsperiode eingetretene Passivität eines Fondes bewirkt keine Aenderung in dem Gebührenausmaße.

Erkenntniß vom 8. November 1890, Z. 3482.

Tiroler Landesausschuß (Adv. Dr. Wackernell) ca. Finanz-Min. (M.-C. Ritter v. Schierl); E. vom 15. Februar 1890, Z. 43217 ex 1889, puncto Gebührenäquivalent vom Tiroler Getreideaufschlagsfonde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im gegebenen Falle um die Bemessung des Gebührenäquivalentes von den seitens des Tiroler Landesausschusses einbekannten landschaftlichen Fonden für das IV. Decennium (1. Jänner 1881 bis letzten December 1890), wofür außer der T. P. 107 B, e des Gef. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und den hiezu erlassenen Nachtragsverordnungen, insbesondere der Erlaß des Fin.-Min. vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, maßgebend erscheint.

Nach Punkt 1, 14 und 15 des cit. Erlasses ist zum Behufe der Bemessung des Gebührenäquivalentes sowohl das unbewegliche als auch das bewegliche äquivalentpflichtige Vermögen nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881 einzubekennen und nach Punkt 6, wie nach Punkt 20 hat der Bekenntnißleger sowohl für das unbewegliche, als auch für das bewegliche Vermögen, soferne er die Gebührenfreiheit in Anspruch nimmt, den Befreiungsgrund geltend zu machen und die behördliche Anerkennung der gesetzlichen Befreiung zu erwirken.

Von dem beschwerdeführenden Landesausschusse wurde in das verfaßte Bekenntniß unter Anderm auch der landschaftliche Getreideaufschlags-, auch Approvisionirungsfond genannt, aufgenommen und wurde gleichzeitig für denselben — wie dies auch im weiteren Instanzenzuge und in der an den V. G. Hof eingebrachten Beschwerde geschehen ist — die Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes aus zwei Gründen verlangt: 1. Weil die Einkünfte dieses Fondes für humanitäre, wohlthätige und Unterrichtszwecke dienen, ihm daher die Befreiung vom Gebührenäquivalente nach T. P. 106 B, e, Anmerkung 2, lit. d des Gef. vom 13. December 1862 zukomme; 2. weil der Fond seit dem Jahre 1889 überhaupt passiv sei.

Die Nichtanerkennung der in diesen beiden Richtungen geltend gemachten Befreiung ist sowohl in der Sachlage als im Gesetze gegründet.

Ad 1. Vorerst muß festgehalten werden, daß der Getreideaufschlagsfond als Ganzes einbekannt wurde und die erwähnten Befreiungen für den Fond als solchen in Anspruch genommen worden waren.

Daß die Zwecke des Fondes als eines selbstständigen Ganzen speciell und ausschließlich »Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke« wären, wird von der Beschwerde nicht einmal behauptet, vielmehr schon durch das von der Beschwerdeführung selbst berufene Statut über die Verwendung der Einkünfte des Fondes geradezu widerlegt. So sind die Fondseinkünfte zum Besten des Landes zu verwenden (§ 1), Unterstützungen aus dem Fonde können Bezirken, Gemeinden, Wassergenossenschaften er-

langen (§§ 3 u. 4) und für Gewährung solcher Unterstützungen ist nirgends ein »Unterrichts-, Wohlthätigkeits- oder Humanitätszweck« speciell und ausschließlich gefordert, im Gegentheil sind hiefür ganz andere Momente maßgebend, so insbesondere die Eigenschaft der zu unterstützenden Sache als einer Landesangelegenheit (§ 2), überdies aber die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, wie dies aus den §§ 5, 6 und 7 hervorgeht.

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß aus diesem Fonde, wenngleich nur in außerordentlichen Fällen, auch verzinsliche Darlehen gewährt werden können (§ 8), was schon an und für sich diesem Fonde als Ganzem, die Eigenschaft eines Zweckvermögens von wohlthätigem Charakter zu benehmen vermag, wenn erwogen wird, daß als Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke im Sinne des obencitirten Gebührenbefreiungstitels nur jene Acte der Wohlthätigkeit und Humanität aufgefaßt werden können, welche bestimmt sind, im Allgemeinen ohne ein Entgelt das Menschenwohl zu fördern, oder Veranstaltungen zur Linderung des Elends und der Noth der Menschen zu treffen.

Der Vertreter der Beschwerde hat nun allerdings in der ö. m. Verhandlung unter Hinweis auf den § 13 der Statuten, wonach die bereits bestehenden Verpflichtungen des Fondes durch diese (im Jahre 1862 genehmigten) Statuten nicht berührt werden, den Nachweis zu führen versucht, daß dem Approvisionirungsfonde der obangesprochene Befreiungstitel schon deshalb zukomme, weil ein namhafter Theil dieses Fondes (141.400 fl. ö. W.) im Jahre 1831 für das Schwatzer Zwangsarbeitshaus — welche Anstalt kraft Ah. Entschließung vom 27. April 1824 als eine gemeinnützige und wohlthätige Anstalt zu gelten hat — vinculirt worden ist. Allein davon abgesehen, daß das erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe vorgebrachte Beweismateriale schon in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigt zu werden vermag, würde einer solchen Vinculirung eines Theilbetrages des Fondsvermögens, solange nicht die Creirung eines getrennten Specialfondes und der Bestand desselben als einer selbstständig zu fatirenden Vermögenschaft am 1. Jänner 1881 erwiesen vorliegt, besonders aber nach der dermaligen Sachlage, bei der Art der Fatirung des Approvisionirungsfondes als eines Ganzen und der Geltendmachung des Befreiungsgrundes nur für dieses einheitliche Ganze vom Standpunkte der hier maßgebenden Gebührenvorschriften keine andere Bedeutung zukommen, als nur die, daß der als ein untrennbares Ganzes fatirte Getreideaufschlagsfond nebst anderen, wie oben gezeigt, auch für den Fond selbst nutzbringenden Verwendungen theilweise, aber keinesfalls speciell und ausschließlich auch für Sublevirung eines allenfalls als humanitär anzusehenden Zweckes besteht.

Dasselbe gilt selbstverständlich in Bezug auf die Ausführungen, welche in Absicht auf den geltend gemachten Befreiungsgrund, betreffend die Dotation der nur dem Unterrichtszwecke dienenden Landesanstalten vorgebracht worden sind. Schon deshalb also, weil die Ausschließlichkeit der Widmung ein wesentliches Erforderniß für die Befreiung vom Gebührenäquivalente unter dem Titel der »Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken« bildet (T. P. 106, B, e, Anm. 2, lit. d des Ges. vom 9. Februar 1850, bezw. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und

analog auch Fin.-Min.-Erlaß vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, Punkt 19), diese Art Widmung aber im gegebenen Falle für den als Ganzes einbekannten Fond weder aus dem Gesetze, noch urkundlich nachgewiesen wurde, konnte der V. G. Hof in der behördlichen Nichtanerkennung der angesprochenen Gebührenfreiheit eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die Berufung auf den übrigens nur im Fin.-Min.-Verordnungsblatte kundgemachten, daher der Partei einen Rechtsgrund nicht gewährenden Fin.-Min.-Erlaß vom 4. Juli 1864, Nr. 31748 (V. B. Nr. 33), vermag im gegebenen Falle auch deshalb die Beschwerdeausführungen in keiner Weise zu stützen, weil dieser Erlaß — gleich wie das Gesetz selbst — eben auch die Ausschließlichkeit der Widmung zur Voraussetzung hat.

Ad 2. Das Gebührenäquivalent ist eine Abgabe, welche für einen Zeitraum von je 10 Jahren vorhinein bemessen wird, deren Jahresbeträge jedoch in den für die Grund- und Haussteuer festgesetzten Abschnitten einzuzahlen sind. Nach der zu dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, erlassenen Vollzugsverordnung des k. k. Fin.-Min. vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, Abs. 10, hat die Einbekennung der beweglichen Sachen nach dem Vermögensstande am Beginn der zehnjährigen Bemessungsperiode für die ganze Dauer derselben stattzufinden. Es ist weiter angeordnet, daß, wenn im Laufe der betreffenden Periode von der oder an die dem Gebührenäquivalente unterliegenden Personen Vermögensübertragungen erfolgen, da solche Acte ohnehin der ordentlichen Vermögensübertragungs-Gebühr unterworfen sind, innerhalb der Periode, für welche das Gebührenäquivalent bemessen ist, eine nachträgliche Einbekennung der in dieser Periode eingetretenen Vermögenserwerbungen nicht stattzufinden hat. Hiernach gilt als Regel, daß wegen einer Verminderung oder Erhöhung des Vermögensstandes im Laufe der Decennalperiode eine Aenderung der Vorschreibung, welche auf den Vermögensstand am Beginne der gedachten Periode basirt ist, nicht zulässig erscheint, wie denn auch der Punkt 18 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, anordnet, daß die Tilgung von Passiven während der Vorschreibungsperiode, keine Aenderung in dem Gebührenausmaße bewirkt.

Ausnahmsweise gestattet allerdings der Absatz 10 der vorerwähnten Vollzugsverordnung, daß eine Verminderung des vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes im Laufe jener Periode über Ansuchen stattfinden dürfe, dies bezieht sich aber nur auf die Veräußerung unbeweglicher Sachen, oder auf eine Umwandlung des beweglichen in unbewegliches Vermögen, durch welche eine Aenderung im Vermögensstande platzgreift.

Da im gegebenen Falle keine dieser beiden Voraussetzungen zutrifft, den Beschwerdeausführungen selbst aber zu entnehmen ist, daß die sogenannte Passivität des Fondes erst im Jahre 1884 eintrat, so war es gesetzlich gerechtfertigt, aus diesem Anlasse eine Aenderung in der Vorschreibung des Aequivalentes nicht eintreten zu lassen.

Schließlich ist nur noch zu erinnern, daß die in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Anfechtung der Nichtausscheidung der Depositen und der fremden Gelder aus der Bemessungsgrundlage, ebenso wie die Geltendmachung des nicht unter die vorerwähnten, allein in Anspruch genommenen Befreiungsgründe fallenden, sondern für sich bestehenden Befreiungsgrundes der

T. P. 106, B, e Anm. 2 lit. b des Ges. vom 13. December 1862 in Ansehung des Landhauszubaues und des Landescorrections-Anstaltsgebäudes, in der Richtung, daß diese Gebäude der Gebäudesteuer nicht unterliegen und daher vom Gebührenäquivalente befreit seien, sich der Judicatur des V. G. Hofes nach § 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, schon deshalb entzieht, weil die Angelegenheit in dieser Richtung gar nicht zum Gegenstande der beim V. G. Hofe eingebrachten schriftlichen Beschwerde gemacht worden ist.

Nr. 5542.

1. Die Nichtfatirung der von den Afterparteien bezogenen Miethzinse begründet objectiv die Zinsverheimlichung. — 2. Die Finanzverwaltung hat den für die Hauszinssteuervorschreibung maßgebenden vollständigen Thatbestand von amtswegen zu erforschen.

Erkenntniß vom 11. November 1890, Z. 3511.

Alois Seemann, gesetzlicher Vertreter der m. j. Erben nach Franziska Seemann, ca. krain. Finanz-Direction (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 4. December 1889, Z. 7992, puncto Zinsverheimlichung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß 1. in der Nichtfatirung derjenigen Miethzinse, welche von den Parteien für die zur Wohnung Nr. XV gehörigen Wohnbestandtheile Nr. 58 und 59 gezahlt worden sind, eine Zinsverheimlichung erblickt wurde, und daß 2. der von diesen Parteien entrichtete Miethzins von dem für die Wohnung Nr. XV schon seit Jahren fatirten und angenommenen Jahreszinse per 250 fl. nicht in Abschlag gebracht und dadurch der für die vorbezeichneten Wohnbestandtheile Nr. 58 und 59 entfallende Zinsbetrag doppelt besteuert wurde.

Mit Rücksicht auf die in der ö. m. Verhandlung vom Regierungsvertreter abgegebene Erklärung, daß bezüglich des Jahres 1886 ein Rechnungs-Irrthum unterlaufen sei und deshalb die Entscheidung, soweit sie das Steuerjahr 1886 betrifft, zurückgezogen werde, hatte der V. G. Hof die obbezeichnete Beschwerde auf ihre Gesetzmäßigkeit nur hinsichtlich der Steuerjahre 1887, 1888 und 1889 zu prüfen.

Dies vorausgesetzt, hat der V. G. Hof erkannt, daß hinsichtlich des ersten Beschwerdepunktes die Ausführungen der Beschwerde mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange stehen.

Nach den §§ 10 und 25 der Instruction zur Erhebung der Hauszinssteuer-Erträgnisse und § 13 der Belehrung für die Hauseigenthümer, beide vom 26. Juni 1820 (Prov.-Ges.-Samml. für das best. Laibacher Gouvernement Bd. 3, S. 317, resp. 337) haben die Hauseigenthümer den Zinsertrag für jede Wohnung im Ganzen und für jeden an eine bestimmte Partei vermietheten Hausbestandtheil im Ganzen so auszusetzen, wie er in der gesetzlichen, oder ortsüblichen Miethungs- und Vermiethungsperiode für

das Jahr entfällt, zugleich ist nach dem Wortlaute der für die Verfassung der Hauszinssteuer-Bekenntnisse vorgeschriebenen Drucksorte in der jeweiligen Fassion jede Miethpartei namentlich zu bezeichnen.

Die Behauptung der Beschwerde, daß der factisch erzielte Zinsertrag und nicht der bedungene Miethzins zu fatiren sei und daß sonach die Hauseigenthümer berechtigt sein müssen, einzelne Theile ihrer Wohnung an sogenannte Afterpateien zu überlassen, ohne den diesfalls bezogenen Miethzins einzubekennen, steht hiernach mit den gesetzlichen Anordnungen umsoweniger im Einklange, als sonst die im § 9 des Gebäudesteuerpatentes (Circularverordnung vom 15. September 1821, Nr. 12560, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 170) angeordnete Controle der Zinsfassion ganz illusorisch gemacht werden könnte.

Da nun die Franziska Seemann laut ihres eigenen Geständnisses die Hausbestandtheile Nr. 58 und 59 in den Jahren 1886 bis 1889 thatsächlich vermiethet, die dafür bezogenen Zinse aber in den Zinsfassionen nicht einbekannt und hierin des Umstandes, daß diese Zinse in dem für die Wohnung Nr. XV fatirten Zinse von 250 fl. enthalten seien, keine Erwähnung gethan hat, so muß im vorliegenden Falle der objective Thatbestand einer Zinsverheimlichung als vorhanden angesehen werden.

Dagegen hat der V. G. Hof in Hinsicht auf den zweiten Beschwerdepunkt das von der Finanzverwaltung durchgeführte Verfahren als mangelhaft erkannt. Denn angesichts des Umstandes, daß die Beschwerdeführerin für ihre ganze Wohnung (respective für die Wohnung ihres Gatten) denjenigen Zins stets einbekannt hat, welcher früher durch Vermiethung dieser Wohnung erzielt wurde, konnte seitens der Finanzverwaltung nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß bei Abtretung der Wohnungsräume Nr. 58 und 59 von der vom Hauseigenthümer als selbst bewohnt angegebenen Wohnung Nr. XV der für die letztere im Ganzen einbekannte Miethzins per 250 fl. auch fernerhin als angemessen erscheinen würde, zumal dieser Jahreszins (per 250 fl.) von der Steuerbehörde als angemessen erkannt und angenommen wurde, hierin auch der Miethwerth für die in Bestand gegebenen Wohnungsräume Nr. 58 und 59 einbegriffen ist und eine Minderfatirung im Ganzen, also solange nicht angenommen werden kann, als nicht der Beweis vorliegt, daß der restliche Theil der fraglichen Wohnung einen proportional höhern Zinswerth repräsentirt.

Da hierüber keine Erhebungen gepflogen wurden und eine commissionelle Bewerthung der erwähnten Wohnung Nr. XV nicht stattgefunden hat, eine Doppelbesteuerung aber in der That dann eintreten würde, wenn die Parification dieser Wohnung für die unvermietheten Theile keinen höheren Zinswerth ergeben sollte, so stellt sich das diesfalls gepflogene administrative Verfahren in diesem Punkte als mangelhaft dar.

Der Regierungsvertreter hat zwar diesfalls bei der ö. m. Verhandlung den Standpunkt vertreten, daß in dieser Beziehung, was nämlich den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, die Beschwerdeführung sich lediglich als unzulässig darstelle, indem es sich jetzt nur um die Frage der Zinsverheimlichung hinsichtlich des für die Wohnungsbestandtheile Nr. 58 und 59 vom Hauseigenthümer factisch bezogenen Zinses, nicht aber um die Angemessenheit des für die Wohnung Nr. XV entfallenden Miethzinses handle, über

Nr. 5545.

Die Steuerbefreiung des Einkommens II. Classe tritt dann nicht ein, wenn dasselbe, obgleich aus verschiedenen Quellen fließend, zusammen 630 fl. übersteigt.

Erkenntniß vom 11. November 1890, Z. 3520.

Josef Timling ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 12. April 1890, Z. 14425, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5546.

Erwerbsteuer vom unbefugten Betriebe eines Gewerbes.

Erkenntniß vom 11. November 1890, Z. 3395.

Salomon Abeles, Nürnbergerwaaren-Händler in Wien, ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 25. Februar 1890, Z. 2113, puncto der vom I. Semester 1867 inclusive I. Semester 1886 mit 31 fl. 50 kr. jährlich vorgeschriebenen Erwerbsteuer für den unbefugten Betrieb des Uhrmachergewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 5547.

Sistirung eines Gemeindeausschuß-Beschlusses, ob Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde.

Erkenntniß vom 12. November 1890, Z. 3539.

Stadtgemeinde Leoben (Adv. Dr. Neumayer) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); E. vom 27. November 1889, Z. 18106, puncto Sistirung des Gemeindebeschlusses vom 18. Juli 1889 in Angelegenheit der Abschiebung strikender Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet nicht die Frage über die Gesetzlichkeit der von der Bezirkshauptmannschaft in Leoben in Anwendung der Schubgesetze verfügten Abschiebung von strikenden Arbeitern, der V. G. Hof hat daher auch die in der Beschwerde sowie bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf diese Frage bezug nehmenden Ausführungen übergangen. Es handelt sich nur darum, ob die von den politischen Behörden 1. und 2. Instanz erfolgte und mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern aufrecht erhaltene Sistirung des Vollzuges des Beschlusses der Gemeindevertretung von Leoben vom 18. Juli 1889, gemäß § 90 der steierm. Gemeindeordnung berechtigt war.

Für die Beurtheilung dieser Frage ist der Wortlaut des Beschlusses selbst maßgebend. Nach diesem Beschlusse wird »die Gemeindevorstehung angewiesen, sich sofort an den Bezirkshauptmann sowie an den Statthalter mit der Vorstellung zu wenden, daß die auf Grund von Erkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft begonnene Abschiebung von lediglich strikenden Arbeitern

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 86 (Bd. I, J. 1876/77).
**) S. Erkenntnisse sub Nr. 1588 u. 1589 (Bd. VI, J. 1882).

sistirt werde, weil für einen solchen Vorgang weder eine gesetzliche Grundlage gefunden werden, noch auch derselbe durch die bisherige Haltung der Arbeiter veranlaßt, gefunden werden kann«. Nach diesem Beschlusse handelte es sich nicht um eine bloße Bitte oder Petition, wie dies die Beschwerde vermeint.

Wenn seitens des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung hervorgehoben wurde, daß mit Rücksicht auf das sonstige Verhalten der Stadtgemeinde in der Strikeangelegenheit, es der Gemeinde mit ihrem Beschlusse lediglich um die Anbringung einer Bitte zu thun war, welcher willfahrt oder nicht willfahrt werden konnte, und daß, wenn dies in dem Beschlusse nicht völlig klar zum Ausdrucke gebracht wurde, dies der Gemeinde rücksichtlich ihrer Intention nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann, so steht diese Auffassung mit dem Wortlaute des fraglichen Beschlusses selbst, welcher allein den Gegenstand der Entscheidung der Staatsbehörden gebildet und daher gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dem hg. Erkenntnisse als Grundlage zu dienen hat, im Widerspruche.

Daß die Stadtgemeinde Leoben, bezw. deren Vertretung nicht berechtigt erscheint, gegen die Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft Vorstellung oder Beschwerde zu erheben, folgt aus dem Wesen des Beschwerderechtes, welches im Allgemeinen da platzgreift, wo jemand (ein Einzelner oder eine Corporation) in seinen Rechten durch Verfügungen einer Behörde verletzt zu sein behauptet.

Die Gemeinde Leoben behauptet nun gar nicht, daß eine sie selbst betreffende Rechtsverletzung durch die gegen die Arbeiter gefällten Schuberkenntnisse vorliege, dieselbe tritt vielmehr für die strikenden Arbeiter ein, zu deren Vertretung dieselbe in keiner Weise legitimirt erscheint.

Insofern jedoch die Gemeindevertretung Leoben aus der allfälligen Rückwirkung der Strikebewegung auf die Sicherheitszustände der Stadt Leoben ihre Vorstellung begründen zu können glaubt, so ist zu bemerken, daß die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gemäß der §§ 25 und 26 A. der Min-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde, sondern in den Wirkungskreis der politischen Behörden fällt, daß letztere hiebei die übrigen öffentlichen Organe nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises, also auch den Gemeindevorsteher als zur Handhabung der Ortspolizei (§ 52 Gemeindeordnung) berufenes Organ, sowie die ihm zur Verfügung stehenden Gemeindepolizei-Organe, zur schuldigen Mitwirkung zu veranlassen und hiebei zu überwachen hat (§ 26), daß daher der Gemeinde Leoben, als der Bezirkshauptmannschaft in dieser Richtung unterstelltes Organ, die Berechtigung zur Erhebung einer Vorstellung gegen die Gesetzlichkeit oder Opportunität der von der übergeordneten Behörde kraft ihrer Amtspflicht zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen und daher auch nur von ihr zu verantwortenden Anordnung nicht zukommt.

Da nach diesen Ausführungen der Stadtgemeinde Leoben eine Ingerenz, wie die von derselben beschlossene, nicht zustand und der Gemeindeausschuß gemäß § 26 der Gemeindeordnung nur in den Angelegenheiten der Gemeinde Beschlüsse zu fassen hat, war der Vorgang der Staatsbehörden,

welche die Vollziehung des den Gemeindevorsteher zur Erhebung der Vorstellung gegen die oft erwähnten Verfügungen des Bezirkshauptmannes anweisenden Gemeindeausschuß-Beschlusses untersagten, weil die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschritten und gegen die bestehenden Gesetze verstoßen hatte, gemäß § 90 der steierm. Gemeindeordnung gesetzlich gerechtfertigt und die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 5548.

In Absicht auf die Congrua-Ergänzung für einen griechisch-orientalischen Pfarrer vor dem Ges. vom 10. December 1887 war nicht nur die Thatsache des Bezuges, sondern auch die rechtliche Natur desselben festzustellen.

Erkenntniß vom 12. November 1890, Z. 3513.

Johann Vučin, gr.-orient. Pfarrer in Ragusa, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 4. October 1889, Z. 22016, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die anläßlich der Richtigstellung des Einkommensbekenntnisses des Beschwerdeführers erfolgte Einrechnung des Betrages von 177 fl. 92 kr. als fixer Bezug aus dem Kirchenvermögen, beziehungsweise aus dem Erträgnisse der an Festtagen während des Gottesdienstes in der Kirche üblichen milden Sammlungen in die Congrua aufrecht erhalten.

Der Regierungsvertreter hat zwar bei der ö. m. Verhandlung zugegeben, daß die Citation des Gesetzes vom 10. December 1887, R. G. B. Nr. 142, im gegebenen Falle deshalb eine irrthümliche gewesen, weil es sich um die Richtigstellung der Fassion vom Jahre 1886 handelt und daher das eben erwähnte Gesetz noch nicht Anwendung finden könne, zugleich aber hat derselbe bemerkt, daß dieser Irrthum das Wesen der Sache nicht berühre und auf die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung keinen Einfluß üben könne.

Der V. G. Hof konnte daher hierin keinen Anstand finden, in die Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung einzugehen. Im Ausdrucke »fixer Bezug« liegt es, daß damit nur ein Bezug gemeint ist, dem ein rechtlicher Titel zur Seite steht, das heißt: ein solcher Bezug muß dem Pfarrer nicht blos factisch zufließen, sondern auch rechtlich gebühren. Es kann sonach der in der angefochtenen Entscheidung geltend gemachte Umstand, daß, wie aus den Kirchenrechnungen der Vorjahre (1880—1886) ersichtlich ist, ein die Ziffer von 177 fl. 92 kr. übersteigender Betrag dem Pfarrer aus dem Kirchenvermögen geleistet wurde, zur Begründung der rechtlichen Natur des als Einnahme zu behandelnden fixen Betrages von 177 fl. 92 kr. für sich allein nicht genügen. Hiezu kommt noch, daß nach der Behauptung des Beschwerdeführers und wie auch das Ministerium für Cultus und Unterricht in der angefochtenen Entscheidung annimmt, dieser Bezug aus milden Sammlungen herrührt, gleichwohl aber, wie aus den Fassionen der

Jahre 1856, 1858 und 1876 hervorgeht, stets gleichmäßig mit dem Betrage von 177 fl. 92 kr. eingestellt erscheint und aus dem Kirchenvermögen geleistet wurde.

Da aus diesen thatsächlichen Umständen ein Rückschluß auf die rechtliche Natur des strittigen Beitrages und auf die Pflicht zur Leistung desselben aus dem Kirchenvermögen nicht gezogen werden kann, weitere Erhebungen aber nicht vorliegen, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung in einem wesentlichen Punkte als ergänzungsbedürftig erkennen.

Nr. 5549.

1. Beseitigung einer Sanitätswidrigkeit und eines Baugebrechens. — 2. Die Frage der Zulässigkeit des Bestandes der Verbindung einer Senkgrube mit einem städtischen Canale, hängt mit dem Canalisirungssysteme der betreffenden Stadt zusammen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 12. November 1890, Z. 3535.

Chaim Chajes und Rifka Chajes ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 5. November 1889, Z. 47832, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der angeordneten Isolirung der Senkgrube vom städtischen Canale nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Verfügung des Stadtmagistrates in Kolomea, daß die Eigenthümer der Realität C.-Nr. 46 1/4 in Kolomea die Umbauung der bei den Aborten dieser Realität bestehenden Senkgrube und die Zurückschiebung derselben auf zwei Meter von dem nachbarlichen Hause, ferner die Isolirung der Senkgrube vom städtischen Canale, durchzuführen haben, aufrechterhalten.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird bestritten, weil die autonomen Behörden einzuschreiten gar nicht berechtigt gewesen seien, indem es sich hier nur um ein Privatinteresse des Nachbars handle und wo ein solches in Betracht komme, nur der ordentliche Richter zu entscheiden habe; ferner weil der § 50 der Bauordnung vom 28. April 1882, galiz. L. G. B. Nr. 77, auf früher aufgeführte Gebäude nicht in Anwendung gebracht werden könne, weil die Realität Nr. 46 1/4 in Kolomea, ebenso wie die Senkgrube, mit behördlicher Bewilligung hergestellt worden war und ein Vermögensobject darstelle, welches durch die Bestimmung des § 365 a. b. G. B. geschützt sei, weil dasselbe endlich auch in betreff der angeordneten Isolirung der Senkgrube vom städtischen Canale gelte und überdies der bestehende Zustand nur der Bestimmung des § 50 der Bauordnung entspreche.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Die Unzulänglichkeit der heutigen Senkgrube bei der Realität Nr. 46 1/4 in Kolomea, die mit derselben verbundenen sanitären und baulichen Nachtheile werden von den Beschwerdeführern nicht bestritten und es sind auch diese Momente durch die gepflogenen Localerhebungen vom 4. October 1888 und vom 15. August 1889 außer Zweifel gestellt.

Eine Senkgrube, welche nach dem Gutachten der bau- und sanitätspolizeilichen Commission an das Nachbarhaus lediglich mit einer aus Scharten hergestellten Wand unmittelbar anstößt, welche unter dem Einflusse der Senkgruben-Flüssigkeiten bereits in Fäulniß übergegangen ist, so daß hiedurch eine der nachbarlichen Ubicationen zu Bewohnung gänzlich unbrauchbar wurde, widerstreitet offenbar den bau- und sanitätspolizeilichen, also öffentlichen Interessen.

Bei dieser Sachlage war der Stadtmagistrat in Kolomea sowohl in Gemäßheit der Bestimmungen der galiz. Gemeindeordnung § 27 f und k vom Standpunkte der Gesundheits- und Baupolizei, als auch in seiner Eigenschaft als Baubehörde offenbar berechtigt, einzuschreiten und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen schon im Sinne des § 70 der Bauordnung zu verfügen.

Die Berufung der Beschwerdeführer auf ihre Privatrechte und der Bestand dieser Rechte, konnte die durch die Bauordnung sowohl als durch die Gemeindeordnung gebotene Amtshandlung umsominder beirren, als die Ausübung derselben nur insoferne Statt hat, »als die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden« (§ 364 a. b. G. B.).

War aber festgestellt, daß die bestehende Senkgrube ein Baugebrechen bildet, dann waren auch die Baubehörden (§§ 73—76 Bauordnung) in Gemäßheit sowohl des § 70, als auch des § 50 Bauordnung berechtigt, ja verpflichtet, für die Beseitigung des Baugebrechens, das ist gegebenen Falles für die Herstellung einer den Vorschriften des § 50 der gegenwärtig bereits in Wirksamkeit stehenden Bauordnung vom 28. April 1882 entsprechenden Senkgrube zu sorgen.

Daß die Herstellung der Senkgrube in der Realität Nr. 46¹/₄ auch dem Nachbarn Moses Iwanier zu Statten kommen werde, benimmt der behördlichen Verfügung nicht den Charakter einer polizeilichen Anordnung, beweist im Gegentheil die Nothwendigkeit einer solchen.

Demgemäß erscheint die Beschwerde im Punkte der angeordneten Umbauung der Senkgrube im Gesetze nicht begründet.

Gleich wie die eben erwähnte Anordnung, betreffs der Umstaltung der Senkgrube, wird auch die Anordnung, betreffend die Isolirung der Senkgrube vom städtischen Canale, und zwar diese ausschließlich mit sanitätspolizeilichen Rücksichten begründet.

Allein die sanitätspolizeiliche Commission vom 4. October 1888 hat ein Gebrechen oder einen besonderen sanitären Nachtheil bei der Verbindung der Senkgrube der Realität Nr. 46¹/₄ in Kolomea mit dem städtischen Canale keineswegs constatirt; sie hat das Gutachten diesfalls nur dahin abgegeben, daß diese Verbindung zuwider den sanitätspolizeilichen Vorschriften bestehe; welche sanitätspolizeilichen Vorschriften dabei gemeint waren, wird weder im Gutachten, noch in den behördlichen Verfügungen, noch auch in der Gegenschrift des Landesausschusses gesagt.

Nun wurde aber aus Anlaß der Localerhebung vom 15. August 1889 constatirt, daß diese Verbindung der Senkgrube mit dem städtischen Canale nicht nur mit seinerzeitiger Bewilligung der Gemeindevorstehung, sondern auch gegen Entrichtung einer Concurrenzquote von 70 fl. an die Gemeinde-

casse hergestellt wurde, und daß überdies derlei Verbindungen auch bei Realitäten vieler anderer Eigenthümer am Ringplatze unangefochten fortbestehen. — Eine solche Verbindung ist in der in Wirksamkeit stehenden Bauordnung vom 28. April 1882 geradezu vorgesehen, indem ja der § 50, Abs. 2, unter anderen Systemen auch den Abfluß des aus den Aborten kommenden Unrathes in die Canäle in Aussicht nimmt.

Allerdings steht dem Gemeinderathe zu, rücksichtlich dieses Systemes der Unrathsableitung die bindenden Vorschriften hinauszugeben (§ 50, Absatz 3). — Daß diese Vorschriften aber nicht nur für eine einzelne Partei, vielmehr für den »Bereich der Gemeinde« allgemein bindend sein müssen, ergibt sich klar aus der Bestimmung des § 74 Bauordnung, wonach derlei Beschlüsse des Gemeinderathes im Bereiche der Gemeinde zu verlautbaren sind.

Da ein solcher allgemein im Bereiche der Gemeinde verbindlicher Gemeinderathsbeschluß in Betreff des Canalisirungssystemes in Kolomea dermalen nach Inhalt der dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten nicht vorliegt, andererseits auch ein specieller der Vorschrift des § 50, Abs. 2 der Bauordnung zuwiderlaufender sanitätswidriger Zustand an der Verbindung der Senkgrube der Beschwerdeführer mit den städtischen Canale nicht constatirt erscheint, so stellt sich die Anordnung der Isolirung der erwähnten Senkgrube vom städtischen Canale als im Gesetze nicht begründet dar.

Nr. 5550.

Das die Krankenversicherung der Arbeiter betreffende Gesetz hat auch auf das in den Kanzleien der Advocaten und Notare bedienstete Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 13. November 1890, Z. 3551, 3546 u. 3547.

Adv. Dr. Ernst Fischer, Dr. Josef Schrimpf, Dr. Wilhelm Svela, Dr. O. Wittenberg, Dr. Johann Hynek, und Notare Gustav Frömel und Johann Vlk, ca. Min. des Innern; E. vom 20. December 1889, Z. 23467, 29. December 1889, Z. 24070, 17. Februar 1890, Z. 2539, 9. April 1890, Z. 5832, 14. Februar 1890, Z. 2673 und 1. März 1890, Z. 3421, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5551.

1. In Fragen der Erhöhung der Zinsungen für die Theilnahme am Gemeindegute ist ein amtswegiges Vorgehen des Landesausschusses ausgeschlossen. — 2. Die übungsgemäßen Zinsungen für die Theilnahme am Gemeindegute können durch den Gemeindeausschuß nicht erhöht werden.

Erkenntniß vom 14. November 1890, Z. 3552.

Mathias Šiblo und Genossen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. November 1889, Z. 45314, puncto Abgabe für Viehweide.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5285.

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 27. November 1889, Z. 45314, hat der Landesausschuß in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses, die vom Ortsausschusse in Zbudau unterm 4. November 1889 beschlossene Erhöhung der Abgaben für die Ausübung der Weide durch die Häusler, mit alleiniger Ausnahme der Abgaben für die Gänseweide, bestätigt und zwar in der Erwägung, daß bezüglich der Bestimmung der Höhe des Weidezinses für die Benützung der Gemeindehutweiden sich nicht auf die bestehende Uebung berufen werden könne, daß vielmehr nach §§ 31 und 70 der Gemeindeordnung dem Gemeindeausschusse das Recht zustehe, derlei Abgaben je nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen und zu erhöhen.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Mathias Šidlo und Genossen gerichtet. In derselben werden folgende Beschwerdepunkte erhoben:

1. Der Landesausschuß sei nicht berechtigt gewesen, die Entscheidung des Bezirksausschusses, nach welcher die Häusler nur zur Leistung eines unveränderlichen Weidezinses von 84 Kreuzern für eine Kuh und ein Jungrindvieh verpflichtet wurden, von amtswegen zu beheben, da gegen diese den Häuslern günstige Entscheidung von Niemandem Beschwerde geführt wurde.

2. Auch in der Sache selbst sei die Entscheidung unrichtig, weil durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt wurde, daß bis zum Jahre 1887 die Häusler die Gemeindeweide gegen die Zahlung eines fixen Zinses benützt haben. — Es sei somit im Sinne des § 70 die Uebung zu Gunsten der Beschwerdeführer erwiesen.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist es richtig, daß die Gemeindevertretung gegen die die Geltung ihres Beschlusses einschränkende Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 12. Juli 1889, Z. 373, eine Beschwerde nicht überreicht hat. — Bei dieser Entscheidung handelte es sich aber nicht um allgemeine durch die Gemeindeordnung vorgeschriebene Maßnahmen in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Ortschafts-Eigenthums (§§ 68, 96 Gemeindeordnung), sondern vielmehr um die Frage, inwieweit durch die bestehende Uebung bezüglich einzelner Classen der Gemeindemitglieder die Theilnahme an dem Gemeindegute geregelt sei oder nicht und inwieweit daher der von der Ortsvertretung nach der blos permissiven Bestimmung des § 70, Abs. 3 der Gemeindeordnung gefaßte Beschluß auf Erhöhung der Zinsungen für die Theilnahme am Gemeindegute, die Rechtsansprüche einzelner Parteien verletze oder nicht.

Nach dieser Sach- und Actenlage war demnach ein Vorgehen der dritten Instanz von amtswegen ausgeschlossen und zu einer Reformirung der Entscheidung des Bezirksausschusses, gegen welche die Ortsvertretung Beschwerde nicht geführt hatte, nicht gegeben.

Aber auch der weiteren Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß für die Frage, ob die Orts-, respective Gemeindevertretung für die Benützung des Gemeindegutes Zinsungen festzustellen berechtigt sei, die obwaltende Uebung irrelevant erscheine, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten, weil nach dem Wortlaute des § 70 in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes die bis-

herige unangefochtene Uebung durchwegs für entscheidend erklärt wird und eine Bestimmung über die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes der Gemeindevertretung nur vorbehalten erscheint, insoweit eine Uebung nicht besteht. Da weiter in dem dritten Absatze des cit. Paragraphen festgesetzt wird, daß hiebei, d. i. in dem Falle, als von dem Gemeindeausschusse über die Benützung des Gemeindegutes Bestimmungen zu treffen sind, dieser auch die Entrichtung jährlicher Abgaben beschließen kann, so folgt, daß für den Fall einer obwaltenden giltigen Uebung der Gemeindeausschuß in der Feststellung von Abgaben allerdings beschränkt erscheint.

Die dem Landesausschusse vorgelegene Beschwerde konnte sonach zufolge der ebenerörterten Rechtsanschauung nicht im Allgemeinen zurückgewiesen werden, es mußte vielmehr die Entscheidung unter Berücksichtigung der durch die gepflogenen Erhebungen constatirten Uebung ergehen.

Nr. 5552.

Coërcitivmaßregeln in Ausübung des Aufsichtsrechtsrechtes der Bezirksvertretung gegen regelwidrige Verwendung eines Bandarlehens können im Interesse der Gemeindeverwaltung vom Landesausschusse außer Kraft gesetzt werden.

Erkenntniß vom 14. November 1890, Z. 3553.

Brnan-Bauschowitzer Zuckerfabrik und Josef Khodl und Genossen, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. September 1889, Z. 35341, puncto Sistirung des Gemeindehausbaues in Bauschowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit Decret vom 6. August 1889, Z. 339, hat der Bezirksausschuß den von der Gemeinde Bauschowitz geführten Bau des Hauses Nr. 42 in Bauschowitz eingestellt, weil der von der Gemeinde unternommene Umbau des Hauses Nr. 42 nicht ausschließlich zu jenen Zwecken geführt werden sollte, zu welchen der Gemeinde die Aufnahme eines Darlehens behufs Ausführung des Baues bewilligt worden war, indem die Gemeinde nicht auf die Ausführung eines Gemeindehauses sich beschränkte, sondern zugleich einen Umbau in Absicht auf den Betrieb eines Gastgewerbes vornahm. — Mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses wurde die ebenerwähnte Verfügung des Bezirksausschusses sistirt und ist dagegen die Beschwerde der Bauschowitzer Zuckerfabrik und Genossen gerichtet.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß das in Ausführung begriffene Bauproject jenen Bestimmungen nicht entspreche, welche aus Anlaß der Bewilligung des Darlehens der Gemeindevertretung gesetzt worden sind, und daß die Gemeinde nach den Bestimmungen des § 85 der Gemeindeordnung nicht berechtigt sei, selbstständig einen Bau zum Betriebe eines Gewerbes zu unternehmen.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich zunächst, daß die Einstellung des Baues durch den Bezirksausschuß nicht aus Gründen der Bauordnung, sondern ausschließlich aus Rücksichten der Gemeindeverwaltung und in Handhabung des Aufsichtsrechtes der übergeordneten Organe erfolgt ist, daß

weiter weder die Entscheidung des Bezirksausschusses noch auch die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses die Beschlüsse und Acte der Gemeindevertretung in Absicht auf die Ausführung des projectirten Baues zum Gegenstande hatten, daß also gegebenen Falles die Gesetzlichkeit dieser Beschlüsse und die rechtlichen Consequenzen betreffs der Verantwortlichkeit der Gemeindeverwaltungs-Organe nicht in Frage stehen.

Es handelt sich vielmehr nur um die Frage, ob der Landesausschuß durch diese Aufhebung der Verfügung des Bezirksausschusses auf Sistirung des Baues in irgend welcher Richtung gegen das Gesetz vorgegangen ist.

Diese Frage mußte aber nach der Sachlage deshalb verneint werden, weil die Verfügung des Bezirksausschusses jedenfalls nur auf das im § 96 der Gemeindeordnung begründete Ueberwachungsrecht der Bezirksvertretung gestützt sein konnte und vorausgesetzt, daß aus diesem Ueberwachungsrechte die von dem Bezirksausschusse angewendete Maßnahme als ein gesetzliches Coërcitivmittel im concreten Falle anzusehen wäre, dem übergeordneten Organe, also dem Landesausschusse jedenfalls das Recht zugestanden ist, diese Maßregel, soferne er sie nicht im Interesse der Gemeindeverwaltung gelegen erachtete, nach seinem Ermessen außer Kraft zu setzen.

Rechte der Beschwerdeführer können durch einen derartigen Vorgang der übergeordneten Instanz nicht verletzt sein, da die Gemeindemitglieder zur Wahrung ihrer Rechte auf die durch die Gemeindeordnung bestimmten Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Acte der Gemeindevertretung gewiesen sind, die Beschwerdeführer also einerseits gegen jene Beschlüsse der Gemeindevertretung, auf Grund welcher die Ausführung des Baues erfolgte, im vorgeschriebenen Instanzenzuge Beschwerde führen können, eventuell, wenn unter Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung oder giltiger Entscheidungen der übergeordneten Instanzen, die Ausführung des Baues ohne derlei vorausgegangene Beschlüsse unternommen wurde, aus Anlaß der Gemeinderechnungen gegen eine allenfalls nicht gesetzliche Gebahrung mit dem Vermögen der Gemeinde einzuschreiten und die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und speciell nach § 66 der Gemeindeordnung hieraus sich ergebenden Rechtsfolgen geltend zu machen haben.

Da aber, wie bereits erwähnt, weder die heute angefochtene Entscheidung, noch auch die Entscheidung des Bezirksausschusses über eine der ebenerwähnten Fragen und Angelegenheiten ergangen ist, so mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 5553.

Verfahren zum Zwecke der Genehmigung des Lagerplanes. (Prag.)

Erkenntniß vom 14. November 1890, Z. 3554.

Ludwig Außerwinkler, Margarethe Nietsch und Heinrich Bräuer (Advocat Dr. Adamek), mitbeth. Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Dostal), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 13. November 1889, Z. 44148, und vom 12. März 1890, Z. 7631, puncto Regulirung des Leonardiplatzes in Prag.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 13. November 1889, Z. 44148, und vom 12. März 1890, Z. 7631, hat der Landesausschuß

den für die Stadt Prag und Vororte fertiggestellten Lagerplan nach den Beschlüssen des Stadtverordneten-Collegiums vom 23. Jänner 1889 genehmigt und die gegen diesen Lagerplan und die Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums erhobenen Einwendungen und Beschwerden verworfen, insbesondere auch den von den heutigen Beschwerdeführern erhobenen Einspruch dagegen, daß der auf dem Leonardiplatze befindliche Häusercomplex in den Lagerplan nicht weiter aufgenommen werde und künftig rasirt werden soll, als unbegründet abgewiesen.

In den gegen diese Entscheidungen von Ludwig Außerwinkler und Margarethe Nietsch, sowie von Heinrich Bräuer eingebrachten Beschwerden werden folgende Beschwerdepunkte erhoben.

1. Die Entscheidung widerstreite dem § 2 der Bauordnung, weil nach dieser Gesetzesbestimmung in dem Lagerplane nur Regulirungen, und zwar solche Regulirungen Ausdruck finden sollen, welche entweder schon in Ausführung begriffen sind, oder aber doch in der nächsten Zeit beabsichtigt werden. Der Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums auf Beseitigung der Häusergruppe am Leonardiplatze betreffe keine Regulirung, weil die vollständige Aufhebung eines Bauplatzes behufs Eröffnung einer Gasse oder Vergrößerung eines Stadtplatzes als solche nicht anerkannt werden könne. In derlei Fällen habe vielmehr der § 21 der Bauordnung Anwendung zu finden.

2. In dem zur Einsicht aufgelegten Lagerplane sei die Beseitigung des fraglichen Häusercomplexes nicht durchgeführt gewesen; diese Aenderung sei vielmehr nachträglich beschlossen worden. Infolge dieser Aenderung hätte aber nach § 5 der Bauordnung das in diesem Paragraphe vorgeschriebene Verfahren neuerdings eingeleitet werden sollen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerden für begründet zu erkennen.

Ad 1. Die Bestimmung, daß ein bisher verbauter Theil einer Straße oder eines Platzes künftighin nicht verbaut werden dürfe, also frei zu bleiben habe, ist unzweifelhaft eine Bestimmung über die Regulirung der betreffenden Straße oder des betreffenden Platzes und jedenfalls eine Bestimmung, welche im Sinne des § 1 in dem Lagerplane selbst Ausdruck zu finden hat, da in denselben alle bestehenden Plätze, Straßen und Gassen nebst den hierauf befindlichen Gebäuden, und zwar in der Weise einzuzeichnen sind, daß die beabsichtigten Regulirungen gleichzeitig Ausdruck finden.

In welcher Weise mit dem Lagerplane zu verfahren ist, ist im § 4 der Bauordnung vorgeschrieben und für das Verfahren zum Zwecke der Genehmigung des Lagerplanes die Anwendung der Bestimmung des § 21 unstatthaft, weil diese Gesetzesbestimmung nach dem Wortlaute nur auf jenen Fall Bezug hat, wenn von Seite der Gemeinde sofort die Anlegung einer neuen Gasse in Angriff genommen wird.

Diese Inangriffnahme der Herstellung einer neuen Straße kann aber einer nur projectirten Regulirung unter Einzeichnung derselben in den Lagerplan schon darum nicht gleichgestellt werden, weil ja — wie aus der Bestimmung des § 5 sich ergibt — eine Aenderung auch der genehmigten Lagerpläne keineswegs ausgeschlossen erscheint.

Ad 2. Aus dem Wortlaute des § 5 ergibt sich, daß das im § 4 vorgeschriebene Verfahren nur bei Aenderungen des genehmigten Lagerplanes, und zwar nur dann einzutreten hat, wenn diese Aenderungen eine der im § 4 taxativ aufgeführten drei Rücksichten, d. i. die Richtung, die Lage und das Niveau der Straßen und Plätze betreffen.

Die Aenderung des Lagerplanes erfolgte aber gegebenen Falles im Zuge der Beschlußfassung über denselben, betraf also nicht den genehmigten Lagerplan. Daß aber Aenderungen der hergestellten und zur Einsicht öffentlich aufgelegten Lagerpläne im Zuge des Verfahrens durch die zur Beschlußfassung und Entscheidung berufenen Behörden erfolgen können, ergibt sich aus dem Wortlaute des § 4 von selbst. Diesem Wortlaute gegenüber konnte der V. G. Hof die Ausführung der Beschwerdeführer, daß, wenn die Aenderung der aufgelegten Lagerpläne als allgemein und durchwegs zulässig angesehen wird, der Zweck der öffentlichen Verlautbarung dieser Pläne, den Parteien die Wahrung ihrer Interessen zu ermöglichen, ganz illusorisch würde, nicht weiter berücksichtigen.

Nr. 5554.

Rechtswirkungen des genehmigten Lagerplanes. (Prag.)

Erkenntniß vom 14. November 1890, Z. 3555.

Stadtrath Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß, mitbeth. H. Bräuer (Adv. Dr. Adamek); E. vom 4. Juni 1890, Z. 15530, puncto Bestimmung der Baulinie für das Haus C.-Nr. 102/I in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag ist dagegen gerichtet, daß mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 12. Juli 1890, Z. 617, der Stadtgemeinde Prag, aus dem Grunde, weil dem Besitzer des Hauses Nr. 102 am Marien-, beziehungsweise Leonardiplatze in Prag die Bestimmung der Bau- und Regulirungslinie für dieses Gebäude vom Stadtrathe und Stadtverordneten-Collegium nach Maßgabe des für diesen Stadttheil genehmigten Lagerplanes verweigert worden ist, die Verpflichtung auferlegt wurde, sofort mit dem Hauseigenthümer wegen Abtretung des Grundstückes zur Erbreiterung des Platzes in Verhandlung zu treten.

Die Stadtgemeinde Prag hält diesen Ausspruch des Landesausschusses für gesetzwidrig, weil

1. mit demselben der Landesausschuß die Grenzen seiner Competenz überschritten habe, da nach § 22 der Bauordnung über die Abtretung von Grundstücken die politische Landesbehörde zu erkennen hat, und weil

2. auf den concreten Fall nicht die in der angefochtenen Entscheidung berufene Bestimmung des § 20 der Bauordnung, sondern der § 13, Abs. 2 der Bauordnung anzuwenden war, da die Gemeinde zur Uebernahme von solchen Grundstücken, welche nach dem Lagerplane künftig unverbaut bleiben sollen, erst dann verhalten werden könnte, wenn — worüber in erster Instanz abermals die Gemeinde selbst zu erkennen berufen wäre — die Baufläche entweder aus öffentlichen Communicationsrücksichten zum Straßen-

grunde einbezogen werden müßte, oder wenn durch die Baubehörde ausgesprochen würde, daß das Haus selbst wegen seines schadhaften Zustandes weiter zu Wohnungszwecken nicht benützt werden dürfe.

Der V. G. Hof mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. — In thatsächlicher Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß nach dem rechtskräftig genehmigten Lagerplane der Stadt Prag der auf dem Marien- und Leonardiplatze befindliche Häusercomplex, zu welchem auch das Haus C.-Nr. 102 gehört, zum Zwecke der Erbreiterung der beiden genannten Plätze beseitigt, der dadurch gewonnene Raum also künftighin nicht weiter verbaut werden soll.

Aus den Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere aus jener des § 16 folgt, daß bei Ertheilung der Baubewilligung die Bestimmung der Baulinie keineswegs von dem Ermessen der Baubehörden dann abhängt, wenn es sich um die Führung eines Baues handelt, welcher nach Maßgabe der genehmigten Lager- oder Abtheilungspläne sich vollziehen soll; und aus dem Eigenthumsrechte an Bauobjecten folgt, daß es durchaus von dem Willen des Eigenthümers eines solchen abhängt, ob derselbe mit dem ihm gehörigen Gebäude einen Zu- oder Umbau vornehmen wolle oder nicht. Eine Beschränkung dieses Rechtes des Besitzers eines Hauses ist durch die Bauordnung nur insoweit gegeben, als der Hausbesitzer bei Ausführung seines Vorhabens an die Bestimmungen der Bauordnung gebunden ist, daher auch, wenn nach Maßgabe dieser Bestimmungen sein Bauvorhaben nicht weiter zulässig ist, zwar den Bau selbst auszuführen nicht berechtigt, dafür aber auch — wie aus der Bestimmung des § 20 der Bauordnung sich ergibt — für diese Beschränkung, beziehungsweise Aufhebung seines Rechtes sofort schadlos zu halten ist.

Nachdem nun nach Maßgabe der Bestimmung des § 14 der Bauordnung, der Besitzer des Hauses Nr. 102 für den beabsichtigten Umbau seines Hauses zunächst die Bestimmung der Baulinie zu erwirken verpflichtet war, so mußte nach Inhalt der §§ 16 und 20 der Bauordnung, entweder dem Bauführer die Baulinie nach Maßgabe des Lagerplanes bestimmt werden, oder, sobald die Ausführung — wie gegebenen Falles — nach dem Lagerplane sich nicht als zulässig darstellte, die im § 20 vorgesehene Abtretung der für den Gassengrund lagerplanmäßig in Anspruch genommenen Fläche eingeleitet werden. Wenn auch der § 20 nur von einer Verpflichtung des Grundbesitzers zur Abtretung des Grundes spricht, so kann doch nach dem Zusammenhange der citirten beiden Gesetzesbestimmungen daran nicht gezweifelt werden, daß dieser Verpflichtung des Grundeigenthümers und dem Rechte der Gemeinde, auch die Verpflichtung der letzteren correspondirt, derlei Baugründe, die für diese Zwecke nach der Intention ihrer Eigenthümer nicht weiter verwendet werden dürfen, zu übernehmen.

Wenn daher der Landesausschuß, da auch seinerseits das Begehren des Bauführers um Bestimmung der Baulinie abgewiesen wurde, die Gemeinde verpflichtete, die der Bauordnung (§ 20) entsprechenden Schritte sofort einzuleiten, so mußte der V. G. Hof anerkennen, daß diese Verfügung in den Bestimmungen der §§ 16 und 20 der Bauordnung begründet ist.

welche die Vollziehung des den Gemeindevorsteher zur Erhebung der Vorstellung gegen die oft erwähnten Verfügungen des Bezirkshauptmannes anweisenden Gemeindeausschuß-Beschlusses untersagten, weil die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschritten und gegen die bestehenden Gesetze verstoßen hatte, gemäß § 90 der steierm. Gemeindeordnung gesetzlich gerechtfertigt und die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 5548.

In Absicht auf die Congrua-Ergänzung für einen griechisch-orientalischen Pfarrer vor dem Ges. vom 10. December 1887 war nicht nur die Thatsache des Bezuges, sondern auch die rechtliche Natur desselben festzustellen.

Erkenntniß vom 12. November 1890, Z. 3513.

Johann Bučin, gr.-orient. Pfarrer in Ragusa, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 4. October 1889, Z. 22016, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die anläßlich der Richtigstellung des Einkommensbekenntnisses des Beschwerdeführers erfolgte Einrechnung des Betrages von 177 fl. 92 kr. als fixer Bezug aus dem Kirchenvermögen, beziehungsweise aus dem Erträgnisse der an Festtagen während des Gottesdienstes in der Kirche üblichen milden Sammlungen in die Congrua aufrecht erhalten.

Der Regierungsvertreter hat zwar bei der ö. m. Verhandlung zugegeben, daß die Citation des Gesetzes vom 10. December 1887, R. G. B. Nr. 142, im gegebenen Falle deshalb eine irrthümliche gewesen, weil es sich um die Richtigstellung der Fassion vom Jahre 1886 handelt und daher das eben erwähnte Gesetz noch nicht Anwendung finden könne, zugleich aber hat derselbe bemerkt, daß dieser Irrthum das Wesen der Sache nicht berühre und auf die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung keinen Einfluß üben könne.

Der V. G. Hof konnte daher hierin keinen Anstand finden, in die Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung einzugehen. Im Ausdrucke »fixer Bezug« liegt es, daß damit nur ein Bezug gemeint ist, dem ein rechtlicher Titel zur Seite steht, das heißt: ein solcher Bezug muß dem Pfarrer nicht blos factisch zufließen, sondern auch rechtlich gebühren. Es kann sonach der in der angefochtenen Entscheidung geltend gemachte Umstand, daß, wie aus den Kirchenrechnungen der Vorjahre (1880—1886) ersichtlich ist, ein die Ziffer von 177 fl. 92 kr. übersteigender Betrag dem Pfarrer aus dem Kirchenvermögen geleistet wurde, zur Begründung der rechtlichen Natur des als Einnahme zu behandelnden fixen Betrages von 177 fl. 92 kr. für sich allein nicht genügen. Hiezu kommt noch, daß nach der Behauptung des Beschwerdeführers und wie auch das Ministerium für Cultus und Unterricht in der angefochtenen Entscheidung annimmt, dieser Bezug aus milden Sammlungen herrührt, gleichwohl aber, wie aus den Fassionen der

Jahre 1856, 1858 und 1876 hervorgeht, stets gleichmäßig mit dem Betrage von 177 fl. 92 kr. eingestellt erscheint und aus dem Kirchenvermögen geleistet wurde.

Da aus diesen thatsächlichen Umständen ein Rückschluß auf die rechtliche Natur des strittigen Beitrages und auf die Pflicht zur Leistung desselben aus dem Kirchenvermögen nicht gezogen werden kann, weitere Erhebungen aber nicht vorliegen, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung in einem wesentlichen Punkte als ergänzungsbedürftig erkennen.

Nr. 5549.

1. Beseitigung einer Sanitätswidrigkeit und eines Baugebrechens. — 2. Die Frage der Zulässigkeit des Bestandes der Verbindung einer Senkgrube mit einem städtischen Canale, hängt mit dem Canalisirungssysteme der betreffenden Stadt zusammen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 12. November 1890, Z. 3535.

Chaim Chajes und Rifka Chajes ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 5. November 1889, Z. 47832, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der angeordneten Isolirung der Senkgrube vom städtischen Canale nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Verfügung des Stadtmagistrates in Kolomea, daß die Eigenthümer der Realität C.-Nr. 46 1/4 in Kolomea die Umbauung der bei den Aborten dieser Realität bestehenden Senkgrube und die Zurückschiebung derselben auf zwei Meter von dem nachbarlichen Hause, ferner die Isolirung der Senkgrube vom städtischen Canale, durchzuführen haben, aufrechterhalten.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird bestritten, weil die autonomen Behörden einzuschreiten gar nicht berechtigt gewesen seien, indem es sich hier nur um ein Privatinteresse des Nachbars handle und wo ein solches in Betracht komme, nur der ordentliche Richter zu entscheiden habe; ferner weil der § 50 der Bauordnung vom 28. April 1882, galiz. L. G. B. Nr. 77, auf früher aufgeführte Gebäude nicht in Anwendung gebracht werden könne, weil die Realität Nr. 46 1/4 in Kolomea, ebenso wie die Senkgrube, mit behördlicher Bewilligung hergestellt worden war und ein Vermögensobject darstelle, welches durch die Bestimmung des § 365 a. b. G. B. geschützt sei, weil dasselbe endlich auch in betreff der angeordneten Isolirung der Senkgrube vom städtischen Canale gelte und überdies der bestehende Zustand nur der Bestimmung des § 50 der Bauordnung entspreche.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Die Unzulänglichkeit der heutigen Senkgrube bei der Realität Nr. 46 1/4 in Kolomea, die mit derselben verbundenen sanitären und baulichen Nachtheile werden von den Beschwerdeführern nicht bestritten und es sind auch diese Momente durch die gepflogenen Localerhebungen vom 4. October 1888 und vom 15. August 1889 außer Zweifel gestellt.

Eine Senkgrube, welche nach dem Gutachten der bau- und sanitätspolizeilichen Commission an das Nachbarhaus lediglich mit einer aus Scharten hergestellten Wand unmittelbar anstößt, welche unter dem Einflusse der Senkgruben-Flüssigkeiten bereits in Fäulniß übergegangen ist, so daß hiedurch eine der nachbarlichen Ubicationen zu Bewohnung gänzlich unbrauchbar wurde, widerstreitet offenbar den bau- und sanitätspolizeilichen, also öffentlichen Interessen.

Bei dieser Sachlage war der Stadtmagistrat in Kolomea sowohl in Gemäßheit der Bestimmungen der galiz. Gemeindeordnung § 27 f und k vom Standpunkte der Gesundheits- und Baupolizei, als auch in seiner Eigenschaft als Baubehörde offenbar berechtigt, einzuschreiten und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen schon im Sinne des § 70 der Bauordnung zu verfügen.

Die Berufung der Beschwerdeführer auf ihre Privatrechte und der Bestand dieser Rechte, konnte die durch die Bauordnung sowohl als durch die Gemeindeordnung gebotene Amtshandlung umsominder beirren, als die Ausübung derselben nur insoferne Statt hat, »als die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden« (§ 364 a. b. G. B.).

War aber festgestellt, daß die bestehende Senkgrube ein Baugebrechen bildet, dann waren auch die Baubehörden (§§ 73—76 Bauordnung) in Gemäßheit sowohl des § 70, als auch des § 50 Bauordnung berechtigt, ja verpflichtet, für die Beseitigung des Baugebrechens, das ist gegebenen Falles für die Herstellung einer den Vorschriften des § 50 der gegenwärtig bereits in Wirksamkeit stehenden Bauordnung vom 28. April 1882 entsprechenden Senkgrube zu sorgen.

Daß die Herstellung der Senkgrube in der Realität Nr. 46¹/₄ auch dem Nachbarn Moses Iwanier zu Statten kommen werde, benimmt der behördlichen Verfügung nicht den Charakter einer polizeilichen Anordnung, beweist im Gegentheil die Nothwendigkeit einer solchen.

Demgemäß erscheint die Beschwerde im Punkte der angeordneten Umbauung der Senkgrube im Gesetze nicht begründet.

Gleich wie die eben erwähnte Anordnung, betreffs der Umstaltung der Senkgrube, wird auch die Anordnung, betreffend die Isolirung der Senkgrube vom städtischen Canale, und zwar diese ausschließlich mit sanitätspolizeilichen Rücksichten begründet.

Allein die sanitätspolizeiliche Commission vom 4. October 1888 hat ein Gebrechen oder einen besonderen sanitären Nachtheil bei der Verbindung der Senkgrube der Realität Nr. 46¹/₄ in Kolomea mit dem städtischen Canale keineswegs constatirt; sie hat das Gutachten diesfalls nur dahin abgegeben, daß diese Verbindung zuwider den sanitätspolizeilichen Vorschriften bestehe; welche sanitätspolizeilichen Vorschriften dabei gemeint waren, wird weder im Gutachten, noch in den behördlichen Verfügungen, noch auch in der Gegenschrift des Landesausschusses gesagt.

Nun wurde aber aus Anlaß der Localerhebung vom 15. August 1889 constatirt, daß diese Verbindung der Senkgrube mit dem städtischen Canale nicht nur mit seinerzeitiger Bewilligung der Gemeindevorstehung, sondern auch gegen Entrichtung einer Concurrenzquote von 70 fl. an die Gemeinde-

casse hergestellt wurde, und daß überdies derlei Verbindungen auch bei Realitäten vieler anderer Eigenthümer am Ringplatze unangefochten fortbestehen. — Eine solche Verbindung ist in der in Wirksamkeit stehenden Bauordnung vom 28. April 1882 geradezu vorgesehen, indem ja der § 50, Abs. 2, unter anderen Systemen auch den Abfluß des aus den Aborten kommenden Unrathes in die Canäle in Aussicht nimmt.

Allerdings steht dem Gemeinderathe zu, rücksichtlich dieses Systemes der Unrathsableitung die bindenden Vorschriften hinauszugeben (§ 50, Absatz 3). — Daß diese Vorschriften aber nicht nur für eine einzelne Partei, vielmehr für den »Bereich der Gemeinde« allgemein bindend sein müssen, ergibt sich klar aus der Bestimmung des § 74 Bauordnung, wonach derlei Beschlüsse des Gemeinderathes im Bereiche der Gemeinde zu verlautbaren sind.

Da ein solcher allgemein im Bereiche der Gemeinde verbindlicher Gemeinderathsbeschluß in Betreff des Canalisirungssystemes in Kolomea dermalen nach Inhalt der dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten nicht vorliegt, andererseits auch ein specieller der Vorschrift des § 50, Abs. 2 der Bauordnung zuwiderlaufender sanitätswidriger Zustand an der Verbindung der Senkgrube der Beschwerdeführer mit den städtischen Canale nicht constatirt erscheint, so stellt sich die Anordnung der Isolirung der erwähnten Senkgrube vom städtischen Canale als im Gesetze nicht begründet dar.

Nr. 5550.

Daß die Krankenversicherung der Arbeiter betreffende Gesetz hat auch auf das in den Kanzleien der Advocaten und Notare bedienstete Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 13. November 1890, Z. 3551, 3546 u. 3547.

Adv. Dr. Ernst Fischer, Dr. Josef Schrimpf, Dr. Wilhelm Svela, Dr. O. Wittenberg, Dr. Johann Hynek, und Notare Gustav Frömel und Johann Vlk, ca. Min. des Innern; E. vom 20. December 1889, Z. 23467, 29. December 1889, Z. 24070, 17. Februar 1890, Z. 2539, 9. April 1890, Z. 5832, 14. Februar 1890, Z. 2673 und 1. März 1890, Z. 3421, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5551.

1. In Fragen der Erhöhung der Zinsungen für die Theilnahme am Gemeindegute ist ein amtswegiges Vorgehen des Landesausschusses ausgeschlossen. — 2. Die übungsgemäßen Zinsungen für die Theilnahme am Gemeindegute können durch den Gemeindeausschuß nicht erhöht werden.

Erkenntniß vom 14. November 1890, Z. 3552.

Mathias Šidlo und Genossen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. November 1889, Z. 45314, puncto Abgabe für Viehweide.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5285.

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 27. November 1889, Z. 45314, hat der Landesausschuß in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses, die vom Ortsausschusse in Zbudau unterm 4. November 1889 beschlossene Erhöhung der Abgaben für die Ausübung der Weide durch die Häusler, mit alleiniger Ausnahme der Abgaben für die Gänseweide, bestätigt und zwar in der Erwägung, daß bezüglich der Bestimmung der Höhe des Weidezinses für die Benützung der Gemeindehutweiden sich nicht auf die bestehende Uebung berufen werden könne, daß vielmehr nach §§ 31 und 70 der Gemeindeordnung dem Gemeindeausschusse das Recht zustehe, derlei Abgaben je nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen und zu erhöhen.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Mathias Šidlo und Genossen gerichtet. In derselben werden folgende Beschwerdepunkte erhoben:

1. Der Landesausschuß sei nicht berechtigt gewesen, die Entscheidung des Bezirksausschusses, nach welcher die Häusler nur zur Leistung eines unveränderlichen Weidezinses von 84 Kreuzern für eine Kuh und ein Jungrindvieh verpflichtet wurden, von amtswegen zu beheben, da gegen diese den Häuslern günstige Entscheidung von Niemandem Beschwerde geführt wurde.

2. Auch in der Sache selbst sei die Entscheidung unrichtig, weil durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt wurde, daß bis zum Jahre 1887 die Häusler die Gemeindeweide gegen die Zahlung eines fixen Zinses benützt haben. — Es sei somit im Sinne des § 70 die Uebung zu Gunsten der Beschwerdeführer erwiesen.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist es richtig, daß die Gemeindevertretung gegen die die Geltung ihres Beschlusses einschränkende Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 12. Juli 1889, Z. 373, eine Beschwerde nicht überreicht hat. — Bei dieser Entscheidung handelte es sich aber nicht um allgemeine durch die Gemeindeordnung vorgeschriebene Maßnahmen in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Ortschafts-Eigenthums (§§ 68, 96 Gemeindeordnung), sondern vielmehr um die Frage, inwieweit durch die bestehende Uebung bezüglich einzelner Classen der Gemeindemitglieder die Theilnahme an dem Gemeindegute geregelt sei oder nicht und inwieweit daher der von der Ortsvertretung nach der blos permissiven Bestimmung des § 70, Abs. 3 der Gemeindeordnung gefaßte Beschluß auf Erhöhung der Zinsungen für die Theilnahme am Gemeindegute, die Rechtsansprüche einzelner Parteien verletze oder nicht.

Nach dieser Sach- und Actenlage war demnach ein Vorgehen der dritten Instanz von amtswegen ausgeschlossen und zu einer Reformirung der Entscheidung des Bezirksausschusses, gegen welche die Ortsvertretung Beschwerde nicht geführt hatte, nicht gegeben.

Aber auch der weiteren Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß für die Frage, ob die Orts-, respective Gemeindevertretung für die Benützung des Gemeindegutes Zinsungen festzustellen berechtigt sei, die obwaltende Uebung irrelevant erscheine, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten, weil nach dem Wortlaute des § 70 in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes die bis-

herige unangefochtene Uebung durchwegs für entscheidend erklärt wird und eine Bestimmung über die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes der Gemeindevertretung nur vorbehalten erscheint, insoweit eine Uebung nicht besteht. Da weiter in dem dritten Absatze des cit. Paragraphen festgesetzt wird, daß hiebei, d. i. in dem Falle, als von dem Gemeindeausschusse über die Benützung des Gemeindegutes Bestimmungen zu treffen sind, dieser auch die Entrichtung jährlicher Abgaben beschließen kann, so folgt, daß für den Fall einer obwaltenden giltigen Uebung der Gemeindeausschuß in der Feststellung von Abgaben allerdings beschränkt erscheint.

Die dem Landesausschusse vorgelegene Beschwerde konnte sonach zufolge der ebenerörterten Rechtsanschauung nicht im Allgemeinen zurückgewiesen werden, es mußte vielmehr die Entscheidung unter Berücksichtigung der durch die gepflogenen Erhebungen constatirten Uebung ergehen.

Nr. 5552.

Coërcitivmaßregeln in Ausübung des Aufsichtsrechtes der Bezirksvertretung gegen regelwidrige Verwendung eines Baudarlehens können im Interesse der Gemeindeverwaltung vom Landesausschusse außer Kraft gesetzt werden.

Erkenntniß vom 14. November 1890, Z. 3553.

Brnan-Bauschowitzer Zuckerfabrik und Josef Rhodl und Genossen, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. September 1889, Z. 35341, puncto Sistirung des Gemeindehausbaues in Bauschowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit Decret vom 6. August 1889, Z. 339, hat der Bezirksausschuß den von der Gemeinde Bauschowitz geführten Bau des Hauses Nr. 42 in Bauschowitz eingestellt, weil der von der Gemeinde unternommene Umbau des Hauses Nr. 42 nicht ausschließlich zu jenen Zwecken geführt werden sollte, zu welchen der Gemeinde die Aufnahme eines Darlehens behufs Ausführung des Baues bewilligt worden war, indem die Gemeinde nicht auf die Ausführung eines Gemeindehauses sich beschränkte, sondern zugleich einen Umbau in Absicht auf den Betrieb eines Gastgewerbes vornahm. — Mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses wurde die ebenerwähnte Verfügung des Bezirksausschusses sistirt und ist dagegen die Beschwerde der Bauschowitzer Zuckerfabrik und Genossen gerichtet.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß das in Ausführung begriffene Bauproject jenen Bestimmungen nicht entspreche, welche aus Anlaß der Bewilligung des Darlehens der Gemeindevertretung gesetzt worden sind, und daß die Gemeinde nach den Bestimmungen des § 85 der Gemeindeordnung nicht berechtigt sei, selbstständig einen Bau zum Betriebe eines Gewerbes zu unternehmen.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich zunächst, daß die Einstellung des Baues durch den Bezirksausschuß nicht aus Gründen der Bauordnung, sondern ausschließlich aus Rücksichten der Gemeindeverwaltung und in Handhabung des Aufsichtsrechtes der übergeordneten Organe erfolgt ist, daß

weiter weder die Entscheidung des Bezirksausschusses noch auch die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses die Beschlüsse und Acte der Gemeindevertretung in Absicht auf die Ausführung des projectirten Baues zum Gegenstande hatten, daß also gegebenen Falles die Gesetzlichkeit dieser Beschlüsse und die rechtlichen Consequenzen betreffs der Verantwortlichkeit der Gemeindeverwaltungs-Organe nicht in Frage stehen.

Es handelt sich vielmehr nur um die Frage, ob der Landesausschuß durch diese Aufhebung der Verfügung des Bezirksausschusses auf Sistirung des Baues in irgend welcher Richtung gegen das Gesetz vorgegangen ist.

Diese Frage mußte aber nach der Sachlage deshalb verneint werden, weil die Verfügung des Bezirksausschusses jedenfalls nur auf das im § 96 der Gemeindeordnung begründete Ueberwachungsrecht der Bezirksvertretung gestützt sein konnte und vorausgesetzt, daß aus diesem Ueberwachungsrechte die von dem Bezirksausschusse angewendete Maßnahme als ein gesetzliches Coërcitivmittel im concreten Falle anzusehen wäre, dem übergeordneten Organe, also dem Landesausschusse jedenfalls das Recht zugestanden ist, diese Maßregel, soferne er sie nicht im Interesse der Gemeindeverwaltung gelegen erachtete, nach seinem Ermessen außer Kraft zu setzen.

Rechte der Beschwerdeführer können durch einen derartigen Vorgang der übergeordneten Instanz nicht verletzt sein, da die Gemeindemitglieder zur Wahrung ihrer Rechte auf die durch die Gemeindeordnung bestimmten Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Acte der Gemeindevertretung gewiesen sind, die Beschwerdeführer also einerseits gegen jene Beschlüsse der Gemeindevertretung, auf Grund welcher die Ausführung des Baues erfolgte, im vorgeschriebenen Instanzenzuge Beschwerde führen können, eventuell, wenn unter Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung oder giltiger Entscheidungen der übergeordneten Instanzen, die Ausführung des Baues ohne derlei vorausgegangene Beschlüsse unternommen wurde, aus Anlaß der Gemeinderechnungen gegen eine allenfalls nicht gesetzliche Gebahrung mit dem Vermögen der Gemeinde einzuschreiten und die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und speciell nach § 66 der Gemeindeordnung hieraus sich ergebenden Rechtsfolgen geltend zu machen haben.

Da aber, wie bereits erwähnt, weder die heute angefochtene Entscheidung, noch auch die Entscheidung des Bezirksausschusses über eine der ebenerwähnten Fragen und Angelegenheiten ergangen ist, so mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 5553.

Verfahren zum Zwecke der Genehmigung des Lagerplanes. (Prag.)

Erkenntniß vom 14. November 1890, Z. 3554.

Ludwig Außerwinkler, Margarethe Nietsch und Heinrich Bräuer (Advocat Dr. Adamek), mitbeth. Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Dostal), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 13. November 1889, Z. 44148, und vom 12. März 1890, Z. 7631, puncto Regulirung des Leonardiplatzes in Prag.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 13. November 1889, Z. 44148, und vom 12. März 1890, Z. 7631, hat der Landesausschuß

den für die Stadt Prag und Vororte fertiggestellten Lagerplan nach den Beschlüssen des Stadtverordneten-Collegiums vom 23. Jänner 1889 genehmigt und die gegen diesen Lagerplan und die Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums erhobenen Einwendungen und Beschwerden verworfen, insbesondere auch den von den heutigen Beschwerdeführern erhobenen Einspruch dagegen, daß der auf dem Leonardiplatze befindliche Häusercomplex in den Lagerplan nicht weiter aufgenommen werde und künftig rasirt werden soll, als unbegründet abgewiesen.

In den gegen diese Entscheidungen von Ludwig Außerwinkler und Margarethe Nietsch, sowie von Heinrich Bräuer eingebrachten Beschwerden werden folgende Beschwerdepunkte erhoben.

1. Die Entscheidung widerstreite dem § 2 der Bauordnung, weil nach dieser Gesetzesbestimmung in dem Lagerplane nur Regulirungen, und zwar solche Regulirungen Ausdruck finden sollen, welche entweder schon in Ausführung begriffen sind, oder aber doch in der nächsten Zeit beabsichtigt werden. Der Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums auf Beseitigung der Häusergruppe am Leonardiplatze betreffe keine Regulirung, weil die vollständige Aufhebung eines Bauplatzes behufs Eröffnung einer Gasse oder Vergrößerung eines Stadtplatzes als solche nicht anerkannt werden könne. In derlei Fällen habe vielmehr der § 21 der Bauordnung Anwendung zu finden.

2. In dem zur Einsicht aufgelegten Lagerplane sei die Beseitigung des fraglichen Häusercomplexes nicht durchgeführt gewesen; diese Aenderung sei vielmehr nachträglich beschlossen worden. Infolge dieser Aenderung hätte aber nach § 5 der Bauordnung das in diesem Paragraphe vorgeschriebene Verfahren neuerdings eingeleitet werden sollen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerden für begründet zu erkennen.

Ad 1. Die Bestimmung, daß ein bisher verbauter Theil einer Straße oder eines Platzes künftighin nicht verbaut werden dürfe, also frei zu bleiben habe, ist unzweifelhaft eine Bestimmung über die Regulirung der betreffenden Straße oder des betreffenden Platzes und jedenfalls eine Bestimmung, welche im Sinne des § 1 in dem Lagerplane selbst Ausdruck zu finden hat, da in denselben alle bestehenden Plätze, Straßen und Gassen nebst den hierauf befindlichen Gebäuden, und zwar in der Weise einzuzeichnen sind, daß die beabsichtigten Regulirungen gleichzeitig Ausdruck finden.

In welcher Weise mit dem Lagerplane zu verfahren ist, ist im § 4 der Bauordnung vorgeschrieben und für das Verfahren zum Zwecke der Genehmigung des Lagerplanes die Anwendung der Bestimmung des § 21 unstatthaft, weil diese Gesetzesbestimmung nach dem Wortlaute nur auf jenen Fall Bezug hat, wenn von Seite der Gemeinde sofort die Anlegung einer neuen Gasse in Angriff genommen wird.

Diese Inangriffnahme der Herstellung einer neuen Straße kann aber einer nur projectirten Regulirung unter Einzeichnung derselben in den Lagerplan schon darum nicht gleichgestellt werden, weil ja — wie aus der Bestimmung des § 5 sich ergibt — eine Aenderung auch der genehmigten Lagerpläne keineswegs ausgeschlossen erscheint.

Ad 2. Aus dem Wortlaute des § 5 ergibt sich, daß das im § 4 vorgeschriebene Verfahren nur bei Aenderungen des genehmigten Lagerplanes, und zwar nur dann einzutreten hat, wenn diese Aenderungen eine der im § 4 taxativ aufgeführten drei Rücksichten, d. i. die Richtung, die Lage und das Niveau der Straßen und Plätze betreffen.

Die Aenderung des Lagerplanes erfolgte aber gegebenen Falles im Zuge der Beschlußfassung über denselben, betraf also nicht den genehmigten Lagerplan. Daß aber Aenderungen der hergestellten und zur Einsicht öffentlich aufgelegten Lagerpläne im Zuge des Verfahrens durch die zur Beschlußfassung und Entscheidung berufenen Behörden erfolgen können, ergibt sich aus dem Wortlaute des § 4 von selbst. Diesem Wortlaute gegenüber konnte der V. G. Hof die Ausführung der Beschwerdeführer, daß, wenn die Aenderung der aufgelegten Lagerpläne als allgemein und durchwegs zulässig angesehen wird, der Zweck der öffentlichen Verlautbarung dieser Pläne, den Parteien die Wahrung ihrer Interessen zu ermöglichen, ganz illusorisch würde, nicht weiter berücksichtigen.

Nr. 5554.

Rechtswirkungen des genehmigten Lagerplanes. (Prag.)

Erkenntniß vom 14. November 1890, Z. 3555.

Stadtrath Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß, mitbeth. H. Bräuer (Adv. Dr. Adamek); E. vom 4. Juni 1890, Z. 15530, puncto Bestimmung der Baulinie für das Haus C.-Nr. 102/I in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag ist dagegen gerichtet, daß mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 12. Juli 1890, Z. 617, der Stadtgemeinde Prag, aus dem Grunde, weil dem Besitzer des Hauses Nr. 102 am Marien-, beziehungsweise Leonardiplatze in Prag die Bestimmung der Bau- und Regulirungslinie für dieses Gebäude vom Stadtrathe und Stadtverordneten-Collegium nach Maßgabe des für diesen Stadttheil genehmigten Lagerplanes verweigert worden ist, die Verpflichtung auferlegt wurde, sofort mit dem Hauseigenthümer wegen Abtretung des Grundstückes zur Erbreiterung des Platzes in Verhandlung zu treten.

Die Stadtgemeinde Prag hält diesen Ausspruch des Landesausschusses für gesetzwidrig, weil

1. mit demselben der Landesausschuß die Grenzen seiner Competenz überschritten habe, da nach § 22 der Bauordnung über die Abtretung von Grundstücken die politische Landesbehörde zu erkennen hat, und weil

2. auf den concreten Fall nicht die in der angefochtenen Entscheidung berufene Bestimmung des § 20 der Bauordnung, sondern der § 13, Abs. 2 der Bauordnung anzuwenden war, da die Gemeinde zur Uebernahme von solchen Grundstücken, welche nach dem Lagerplane künftig unverbaut bleiben sollen, erst dann verhalten werden könnte, wenn — worüber in erster Instanz abermals die Gemeinde selbst zu erkennen berufen wäre — die Baufläche entweder aus öffentlichen Communicationsrücksichten zum Straßen-

grunde einbezogen werden müßte, oder wenn durch die Baubehörde ausgesprochen würde, daß das Haus selbst wegen seines schadhaften Zustandes weiter zu Wohnungszwecken nicht benützt werden dürfe.

Der V. G. Hof mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. — In thatsächlicher Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß nach dem rechtskräftig genehmigten Lagerplane der Stadt Prag der auf dem Marien- und Leonardiplatze befindliche Häusercomplex, zu welchem auch das Haus C.-Nr. 102 gehört, zum Zwecke der Erbreiterung der beiden genannten Plätze beseitigt, der dadurch gewonnene Raum also künftighin nicht weiter verbaut werden soll.

Aus den Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere aus jener des § 16 folgt, daß bei Ertheilung der Baubewilligung die Bestimmung der Baulinie keineswegs von dem Ermessen der Baubehörden dann abhängt, wenn es sich um die Führung eines Baues handelt, welcher nach Maßgabe der genehmigten Lager- oder Abtheilungspläne sich vollziehen soll; und aus dem Eigenthumsrechte an Bauobjecten folgt, daß es durchaus von dem Willen des Eigenthümers eines solchen abhängt, ob derselbe mit dem ihm gehörigen Gebäude einen Zu- oder Umbau vornehmen wolle oder nicht. Eine Beschränkung dieses Rechtes des Besitzers eines Hauses ist durch die Bauordnung nur insoweit gegeben, als der Hausbesitzer bei Ausführung seines Vorhabens an die Bestimmungen der Bauordnung gebunden ist, daher auch, wenn nach Maßgabe dieser Bestimmungen sein Bauvorhaben nicht weiter zulässig ist, zwar den Bau selbst auszuführen nicht berechtigt, dafür aber auch — wie aus der Bestimmung des § 20 der Bauordnung sich ergibt — für diese Beschränkung, beziehungsweise Aufhebung seines Rechtes sofort schadlos zu halten ist.

Nachdem nun nach Maßgabe der Bestimmung des § 14 der Bauordnung, der Besitzer des Hauses Nr. 102 für den beabsichtigten Umbau seines Hauses zunächst die Bestimmung der Baulinie zu erwirken verpflichtet war, so mußte nach Inhalt der §§ 16 und 20 der Bauordnung, entweder dem Bauführer die Baulinie nach Maßgabe des Lagerplanes bestimmt werden, oder, sobald die Ausführung — wie gegebenen Falles — nach dem Lagerplane sich nicht als zulässig darstellte, die im § 20 vorgesehene Abtretung der für den Gassengrund lagerplanmäßig in Anspruch genommenen Fläche eingeleitet werden. Wenn auch der § 20 nur von einer Verpflichtung des Grundbesitzers zur Abtretung des Grundes spricht, so kann doch nach dem Zusammenhange der citirten beiden Gesetzesbestimmungen daran nicht gezweifelt werden, daß dieser Verpflichtung des Grundeigenthümers und dem Rechte der Gemeinde, auch die Verpflichtung der letzteren correspondirt, derlei Baugründe, die für diese Zwecke nach der Intention ihrer Eigenthümer nicht weiter verwendet werden dürfen, zu übernehmen.

Wenn daher der Landesausschuß, da auch seinerseits das Begehren des Bauführers um Bestimmung der Baulinie abgewiesen wurde, die Gemeinde verpflichtete, die der Bauordnung (§ 20) entsprechenden Schritte sofort einzuleiten, so mußte der V. G. Hof anerkennen, daß diese Verfügung in den Bestimmungen der §§ 16 und 20 der Bauordnung begründet ist.

Daß der Landesausschuß mit dieser Verfügung die Grenzen seiner Competenz überschritten hätte, vermochte der V. G. Hof nicht zu finden. Denn durch diese Verfügung wurde nur im Allgemeinen die Einleitung der Verhandlung wegen Abtretung der Grundstücke als geboten erkannt. Es ist durch die Verfügung weder ein Enteignungsausspruch gefällt, noch auch ausgesprochen worden, daß unbedingt und unter allen Umständen, also auch dann, wenn im Sinne des § 22, Abs. 1 ein anderweitiges Uebereinkommen zwischen den Parteien erzielt werden sollte, etwa sofort das Expropriationsverfahren platzzugreifen hätte.

Es ist also durch die vom Landesausschusse getroffene Verfügung weder in die Competenz der politischen Behörden eingegriffen, noch auch in irgend welcher Weise den beiden Parteien, der Gemeinde und dem Hausbesitzer, präjudicirt, sondern nur anerkannt, daß nach dem concreten Rechtsfalle der Eigenthümer der Grundfläche so gut, wie die Gemeinde, wegen der eintretenden Beschränkung des Eigenthums die im Gesetze vorgesehenen Schritte zum Zwecke der Entschädigung einzuleiten haben.

Die Berufung der Beschwerde auf die Bestimmung des § 13, Abs. 2 der Bauordnung, ist nicht blos deshalb unzutreffend, weil gegebenen Falles nicht ein nach § 19, Abs. 5 ausgesprochenes Bauverbot in Mitte liegt, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil der Eigenthümer dadurch, daß ihm die Bestimmung der Baulinie verweigert wurde, thatsächlich in der bisherigen Benützung seines Besitzes eingeschränkt wird, indem aus seinem Eigenthumsrechte auch die Befugniß zur baulichen Umgestaltung dieses seines Besitzes folgt und der Eigenthümer in der Disposition mit seinem Eigenthum eben nur soweit und in der Art und Weise beschränkt werden kann, wie dies in der Bauordnung vorgesehen ist.

Nr. 5555.

Gebührenpflicht hinsichtlich des in einem Schenkungsvertrage eingeräumten Fruchtgenusses und Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Erkenntniß vom 18. November 1890, Z. 3607.

Marie von Beethoven (Adv. Dr. Schweinburg) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 1. März 1890, Z. 36324, puncto Gebühr für die Uebertragung eines Fruchtgenusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Schenkungsvertrage vom 5. Juni 1874 hat Dr. Eduard Chornitzer den ehelichen Descendenten der Marie von Beethoven Werthpapiere im damaligen Courswerthe von 25.600 fl. mit der Bestimmung geschenkt, daß der Fruchtgenuß dieses Capitales der mütterlichen Großmutter der Beschenkten und nach deren Ableben der Tochter dieser ersten Fruchtnießerin und Mutter der Beschenkten Maria von Beethoven für ihre ganze Lebenszeit zukommen solle.

Nachdem die erste Fruchtnießerin Anna Dollinar, am 29. August 1888 gestorben war, wurde von der Erwerbung des unentgeltlich erlangten Fruchtgenusses durch Marie von Beethoven in Gemäßheit der §§ 10 und 4 des Gef. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der T. P. 91, B, 2, III desselben Gesetzes und der §§ 49 und 58 des Ges. vom 9. Februar 1850,

R. G. B. Nr. 50, die Gebühr mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniß der Fruchtgenußerwerberin zum Schenkgeber Dr. Chornitzer mit 8 Percent, sammt 25percentigem Zuschlag von dem halben Courswerthe der zum Fruchtgenuß bestimmten Werthpapiere, wie solcher im Zeitpunkte des Ablebens der ersten Fruchtnießerin (29. August 1888) bestanden hat, bemessen und es wurde diese Gebührenbemessung mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde dagegen vermeint, daß von dem Uebergange des Fruchtgenusses an einen zweiten Fruchtnießer eine Gebühr überhaupt nicht zu entrichten sei; daß aber jedenfalls eine Unrichtigkeit der Gebührenbemessung darin erblickt werden müsse, daß einerseits die Erwerbung des Fruchtgenusses aus der Anordnung des Dr. Chornitzer im Schenkungsvertrage vom 5. Juni 1874 hergeleitet, anderseits aber der Werthbestimmung desselben der Courswerth nach dem Todestage der ersten Fruchtnießerin zu Grunde gelegt worden sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Vor Allem war festzustellen, daß die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses nach den §§ 524, 1448 und insbesonders § 529 a. b. G. B. in der Regel mit dem Tode des Fruchtnießers erlischt. — Sonach war das der Anna Dollinar lebenslänglich eingeräumte Fruchtgenußrecht mit deren am 29. August 1888 erfolgten Ableben erloschen und es ist hienach ganz selbstverständlich, daß von einer Uebertragung oder einem Uebergange des Fruchtgenusses von Anna Dollinar an Marie von Beethoven keine Rede sein kann, da erloschene Rechte den Gegenstand einer Uebertragung oder eines Ueberganges nicht zu bilden vermögen.

Das der Beschwerdeführerin zugekommene Fruchtgenußrecht kann also seine rechtliche Begründung nicht in einem Rechtsacte der Anna Dollinar, sondern lediglich in jener Bestimmung des Dr. Chornitzer finden, in welcher derselbe in dem Schenkungsvertrage vom 5. Juni 1874 der Beschwerdeführerin dieses Recht nach dem Ableben der Anna Dollinar eingeräumt hat. — Es handelt sich also um die unter Lebenden unentgeltlich erfolgte Einräumung, beziehungsweise Erwerbung einer Dienstbarkeit des Fruchtgenusses durch Marie von Beethoven, welche von der gleichzeitig erfolgten Fruchtgenuß-Bestellung für Anna Dollinar rechtlich ganz unabhängig ist.

Nach T. P. 39, a und 91, B, 2 Gebührengesetzes unterliegt ein derartiges Rechtsgeschäft einer nach der Verschiedenheit des persönlichen Verhältnisses des Fruchtgenußerwerbers zum Fruchtgenußbesteller verschieden abgestuften Percentualgebühr.

Die bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerdeführerin erhobene Einwendung, daß T. P. 39 nur eine Urkundengebühr betreffe und daher für die Vergebührung von Rechtsgeschäften nicht anwendbar sei, widerlegt sich schon aus dem Wortlaute dieser Tarifpost selbst, welcher in den Absätzen a—c ausdrücklich von der (sowohl entgeltlichen als unentgeltlichen) Erwerbung der Dienstbarkeit spricht und die Bemessung der Gebühr nach dem Werthe der erworbenen Sache anordnet, dann aber auch aus der T. P. 91 Gebührengesetzes, welche jede schenkungsweise erfolgte Ueberlassung eines Rechtes betrifft und welche ex professo die Gebühr von der Urkunde und jene vom Rechtsgeschäfte unterscheidet.

Das Gesetz beschränkt ferner diese Gebührenpflicht keineswegs auf eine einmalige oder erste Einräumung eines Fruchtgenusses an einer bestimmten Sache, sondern unterwirft derselben jede Fruchtgenußbestellung, gleichviel, ob die zweite oder weitere Einräumung des Fruchtgenusses zur selben oder zu einer anderen Zeit, als die Bestellung des ersten Fruchtgenusses und gleichviel ob sie zugleich mit dieser in derselben Urkunde oder abgesondert vor sich gegangen ist.

Wenn demzufolge die Gebührenpflicht hinsichtlich des in dem Schenkungsvertrage vom 5. Juni 1874 der Beschwerdeführerin eingeräumten Fruchtgenusses keinem Zweifel unterliegen kann, war nur weiterhin zu prüfen, ob die Bemessung der entfallenden Gebühr gesetzmäßig vorgenommen worden ist.

Was nun zunächst die Ermittlung der Bemessungsgrundlage anbelangt, so war nach § 49 Gebührengesetzes der Geldwerth des Fruchtgenußrechtes nach den Verhältnissen desjenigen Zeitpunktes zu bestimmen, von welchem an die Fruchtgenußerwerberin den Fruchtgenuß zu fordern berechtigt war, und nachdem dieser Zeitpunkt erst mit dem erfolgten Ableben der früheren Fruchtnießerin Anna Dollinar, also am 29. August 1888 eingetreten war, erscheint es im Hinblick auf § 51 Gebührengesetzes vollkommen gesetzmäßig, daß die Ermittlung des Werthes der zum Fruchtgenusse bestimmten, im Wiener Börsenblatte aufgeführten Werthpapiere nach dem Börsencourse des 29. August 1888 vorgenommen worden ist.

Nach der Anmerkung zur T. P. 39 hat ferner bei der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses in Absicht auf die Werthberechnung die Bestimmung der §§ 16 und 58 Gebührengesetzes zur Richtschnur zu dienen und war demnach bei dem Umstande, daß der Fruchtgenuß der Beschwerdeführerin auf Lebenszeit zugewendet erscheint, die Gebühr von der Hälfte des nach dem oben bezeichneten Zeitpunkte ermittelten Werthes der zum Fruchtgenuß bestimmten Effecten zu bemessen.

In Anbetracht des anzuwendenden Percentsatzes war aber zu erwägen, daß die Gebühr (mit der im § 10 des Ges. vom 13. December 1862 gegebenen Einschränkung) nach T. P. 91, B von dem Rechtsgeschäfte zu entrichten kommt, daß sie daher die Einräumung des Titels, den Abschluß des Geschäftes trifft.

Der Rechtstitel für den Fruchtgenuß der Beschwerdeführerin ist aber, wie schon oben erörtert, in dem Schenkungsvertrage vom 5. Juni 1874 gelegen und es war demnach das Verhältniß der Beschwerdeführerin zu dem nach diesem Schenkungsvertrage als Fruchtgenußbesteller eintretenden Dr. Chornitzer für die Percentbestimmung maßgebend und sonach insbesondere auch in Berücksichtigung des § 4 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Anwendung der T. P. 91, B, 2, III im Gesetze gerechtfertigt.

Nr. 5556.

Mangelnde Angaben über den Abschluß eines Kaufvertrages.

Erkenntniß vom 18. November 1890, Z. 3631.

Michael Kapsreiter ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 6. Februar 1890, Z. 31754 ex 1889, puncto erhöhter Vermögensübertragungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund des mit den Eheleuten Anton und Magdalena Schusterbauer als Verkäufern abgeschlossenen Kaufvertrages vom 29. Juni 1886 hatte der Beschwerdeführer das grundbücherliche Eigenthum an der im Grundbuche der Catastral-Gemeinde Hinding, Einl. Z. 86, inliegenden Realität erworben. — In dem bezogenen Kaufvertrage haben sich jedoch die Verkäufer ihr Eigenthum an der Bauparcelle Nr. 181 und an einem Theile per 26 Qu.-Klftr. von der Parcelle Nr. 2845, welche beide Parcellen in dem Grundbuchskörper der Einlage Nr. 86 enthalten sind, vorbehalten und hat der Käufer seine Einwilligung zu der (bis nun nicht erfolgten) grundbücherlichen Abschreibung dieser vorbehaltenen Parcellen, beziehungsweise Parcellentheile von der Stammrealität und zur Einverleibung des Eigenthumsrechtes hierauf zu Gunsten der Verkäufer ertheilt.

Während nun der Beschwerdeführer mit Kaufvertrag vom 30. September 1886 die Realität Einlage-Zahl 86 der Catastralgemeinde Hinding und zwar ausdrücklich mit Ausschluß der Bauparcelle Nr. 181 und des Theiles per 26 Qu.-Klftr. der Parcelle Nr. 2845 an die Eheleute Johann und Katharina Gahbauer weiterverkaufte, hat derselbe mit dem Kaufvertrage vom 28. September 1888 diese letzteren von den Eheleuten Schusterbauer in dem erstgenannten Kaufvertrage sich vorbehaltenen Realitätentheile an Marie Billinger verkauft, welche selben Realitätentheile übrigens auch noch mit dem (vor der Ausführung rückgängig gemachten) Kaufvertrage vom 4. Juli 1886 von den Eheleuten Schusterbauer an Franziska Himsl verkauft worden waren. — Alle diese Kaufverträge wurden zur Gebührenbemessung angemeldet.

Bei dem Kaufvertrage vom 28. September 1888 mußte es jedoch auffallen, daß der Beschwerdeführer Realitätentheile verkaufte, bezüglich deren laut des Kaufvertrages vom 29. Juni 1886 das Eigenthum nicht übertragen worden war und es lag die Annahme nahe, daß der Beschwerdeführer diese Realitätentheile durch ein weiteres, nicht angemeldetes Rechtsgeschäft erworben haben müsse.

Nach der hierüber am 20. December 1888 beim Steueramte Schärding abgegebenen Protokollarerklärung des Beschwerdeführers soll Anton Schusterbauer die fraglichen Realitätentheile dem Beschwerdeführer ohne eigentlichen Kaufabschluß, und ohne daß hierüber etwas gesprochen oder ein bestimmter Kaufpreis vereinbart worden wäre, überlassen haben, weil derselbe dem Beschwerdeführer weit mehr für geliefertes Bier und gezahlte Schulden schuldig geworden war, als die Realitätentheile werth waren und weil der Beschwerdeführer auf Grund des Kaufvertrages vom 29. Juni 1886 ohnehin schon im bücherlichen Besitze auch dieser Realitätentheile stand.

Auf dieser Grundlage hat nun die Finanzverwaltung angenommen, daß der Beschwerdeführer die in Rede stehenden Realitätentheile Parcelle Nr. 181 und 26 Qu.-Klftr. aus der Parcelle Nr. 2845 aus einem Titel des bürgerlichen Rechtes und zwar durch Abschluß eines zufolge § 1, A des

Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes erworben habe und wurde von diesem Rechtsgeschäfte nach T. P. 65 B die $3^1/_2$ percentige Gebühr und wegen Unterlassung der im § 44 Gebührengesetzes angeordneten Anzeige in Gemäßheit des § 80 Gebührengesetzes eine Steigerungsgebühr bemessen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach dem Kaufvertrage vom 29. Juni 1886 steht die Thatsache fest, daß die Eheleute Anton und Magdalena Schusterbauer die Bauparcelle Nr. 181 und einen Theil per 26 Qu.-Klftr. der Parcelle Nr. 2845 der Catastralgemeinde Hinding dem Beschwerdeführer nicht verkauft haben, daß vielmehr das Eigenthum an diesen Liegenschaften bei den genannten Eheleuten verblieben ist. — Wenn in der Folge diese Realitätentheile demungeachtet von dem Beschwerdeführer verkauft wurden, so bestanden zwei Möglichkeiten: entweder, daß derselbe eine fremde (den Eheleuten Schusterbauer gehörige) Sache verkauft, oder daß er diese Realitätentheile nachträglich in sein Eigenthum erworben habe.

Es ist nicht zu verkennen, daß wesentliche Gründe für die erstere Annahme sprechen. — Es sind dies erstens der Umstand, daß der Beschwerdeführer in Folge der eigenthümlichen Bestimmung des Kaufvertrages vom 29. Juni 1886 grundbücherlich bereits Eigenthümer nicht nur der von ihm wirklich erkauften Realität Grundbuch-Catastral-Gemeinde Hinding, Einlage-Zahl 86, sondern auch der von den Eheleuten Schusterbauer sich vorbehaltenen, hier in Frage stehenden Theile dieser Realität geworden war, sohin aber die offenbar falsche und mit dem Kaufvertrage vom 30. September 1886 im Widerspruche stehende Angabe in dem mit Marie Billing bezüglich der fraglichen Realitätentheile abgeschlossenen Kaufvertrage vom 28. September 1888, wornach der Beschwerdeführer sich in dem Kaufvertrage vom 30. September 1886 diese Realitätentheile zum Eigenthum vorbehalten haben will, während im Punkt 3 dieses letzteren Vertrages die kaufenden Eheleute Gahbauer vielmehr zur Kenntniß nehmen, daß diese Realitätentheile von den Eheleuten Schusterbauer mit Kaufvertrag vom 4. Juli 1886 an Franziska Himsl verkauft worden sind, also dieser eigenthümlich gehören.

Angesichts dieses Thatbestandes wäre es in erhöhtem Maße geboten gewesen, für die Annahme einer später erfolgten Erwerbung der fraglichen Realitätentheile durch den Beschwerdeführer ganz sichere und unangreifbare Grundlagen herbeizuschaffen.

Dies ist aber inhaltlich der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten nicht geschehen. — Zwar ist aus denselben zu constatiren, daß der zwischen den Eheleuten Schusterbauer und Franziska Himsl abgeschlossene Kaufvertrag vom 4. Juli 1886 nicht zur Ausführung gebracht, sondern vor derselben wieder rückgängig gemacht worden ist; allein damit war nur wieder das Eigenthum für die Eheleute Schusterbauer hergestellt. — Der angebliche Erwerb der Realitätentheile durch den Beschwerdeführer wird somit lediglich aus dessen protokollarischer Angabe vom 20. December 1888 hergeleitet.

Wenn es nun auch gebührenrechtlich im Hinblicke auf die Bestimmung des § 44, Z. 1, lit. c, genügend befunden werden kann, den Beweis über

den Abschluß eines zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes auch durch die Angabe nur Eines Contracttheiles herzustellen, so erscheinen doch die protokollarischen Angaben des Beschwerdeführers vom 20. December 1888 keineswegs ausreichend, um auf ihrer Grundlage den Abschluß des der angefochtenen Gebührenbemessung supponirten Kaufvertrages annehmen zu können. — Denn wenn dieser Annahme theilweise schon der Umstand entgegensteht, daß der vermeintliche Kaufvertrag zwischen dem Beschwerdeführer einerseits und Anton Schusterbauer anderseits abgeschlossen worden sein soll, während Eigenthümer des Kaufgegenstandes die Eheleute Anton und Magdalena Schusterbauer waren, daher der vereinbarte Vertrag jedenfalls nur die dem Anton Schusterbauer gehörige Hälfte der Realitäten hätte betreffen können; so konnte ferners in keinem Falle übersehen werden, daß nach der citirten Protokollarangabe der Kaufpreis der Realitätentheile nicht bestimmt worden ist.

Nun gehört es aber zum Wesen des Kaufvertrages, daß der Kaufpreis im baaren Gelde vereinbart sein muß (§§ 1053, 1054 a. b. G. B.) und zwar derart, daß, wo eine solche Vereinbarung fehlt, ein Kaufvertrag überhaupt rechtlich nicht zur Existenz gelangt ist.

Da nun nach § 1, A des Geb.-Ges. zur Gebührenpflicht von Rechtsgeschäften erforderlich ist, daß durch dieselben nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen ꝛc. werden, die im Protokoll vom 20. December 1888 angegebene Vereinbarung aber nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche Rechte zu begründen, zu übertragen ꝛc. nicht geeignet ist, so war es gesetzlich unstatthaft, der angefochtenen Gebührenbemessung nur den durch das Protokoll vom 20. December 1888 festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen, vielmehr hätten insbesondere auch durch die Einvernahme des Anton Schusterbauer und der Magdalene Schusterbauer festere, für die angenommene Vermögensübertragung sprechende Grundlagen geschaffen werden müssen. Nachdem dies nicht geschehen ist, mußte der der angefochtenen Gebührenbemessung zu Grunde liegende Thatbestand als mangelhaft befunden werden.

Nr. 5557.

1. Beim Mangel eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages, sind die für die Gebührenbemessung maßgebenden Rechtsverhältnisse nach den der Gesellschaft abverlangten Erklärungen zu beurtheilen. — 2. Voraussetzungen für die Annahme, daß der Erwerb einer Realität durch die einzelnen Gesellschafter für die Gesellschaft geschah.

Erkenntniß vom 18. November 1890, Z. 3623.

Firma M. H. Ruß & Comp. (Adv. Dr. Strauß) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 24. Februar 1890, Z. 36928 ex 1889, puncto Gebühr für eine Realitätenübertragung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Brauerei in Klattau wurde bei der executiven Feilbietung am 6. März 1876 von Michael Ruß und Josef Ruß um 85.000 fl. und Ueberleistungen erstanden und den Erstehern auch grundbücherlich gutgeschrieben, was dann auch in dem nach Ableben des Michael Ruß aufgenommenen Nachlaßinventare zum Ausdruck gelangt ist. Daraufhin wurden die Universalerben nach Michael Ruß in Absicht auf die Ge-

bührenbemessung zu einer Aufklärung des Sachverhaltes aufgefordert und sie äußerten sich in einer an das Prager Landesgericht erstatteten Eingabe de präs. 5. November 1883 dahin, daß sämmtliche Realitäten mit Ausnahme der Prager Häuser Eigenthum der Firma M. H. Ruß & Comp. und der Firma Ruß & Co. seien, auch wenn dieselben auf den Namen des Michael und Josef Ruß grundbücherlich angeschrieben erscheinen, nachdem alle diese Realitäten seit jeher in den Büchern und in den Inventarien der Gesellschaft eingetragen vorkommen.

Diese Eingabe wurde Zeuge des landesgerichtlichen Protokolles vom 3. Jänner 1884, Z. 365, von Josef Ruß, dann von Dr. Rosenbacher als Vertreter der Erbsinteressenten Louise Ruß, Bertha Fränkel und Konrad Ruß, von beiden zugleich als Mitvormündern der Pupillen nach M. H. Ruß als richtig bestätigt und beigefügt, daß der Erblasser an dem Geschäfte der Firmen M. H. Ruß & Cie. und deren Zweigniederlassung Ruß & Cie. in Teplitz mit der Hälfte betheiligt war, und daß sämmtliche Realitäten Eigenthum der genannten Firmen und nicht der einzelnen Gesellschafter seien, daß dagegen die Hälfte der Prager Häuser Privateigenthum des Erblassers sei. — Die Deponenten berufen sich diesfalls auf die demnächst vorzunehmende gesellschaftliche Inventur und bemerken, daß andere schriftliche Nachweise, insbesonders Gesellschaftsverträge, mit Ausnahme des ursprünglichen Vertrages vom Jahre 1854, der aber längst aufgehoben sei, nicht bestehen, übrigens bei der vorliegenden vollen Uebereinstimmung aller Erbs- und Firmeninteressenten entbehrlich erscheinen.

Demgemäß liegt auf der einen Seite der Erwerb der Klattauer Brauerei-Realität durch einzelne Personen, nämlich durch Michael Ruß und Josef Ruß erwiesen vor, auf der anderen Seite liegt die unbestrittene Thatsache vor, daß diese Brauerei-Realität Eigenthum der Firma M. H. Ruß & Cie. und der Firma Ruß & Cie. ist.

Da ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht vorliegt, so war die Finanzbehörde berechtigt, die für die Gebührenbemessung maßgebenden Rechtsverhältnisse nach den der Gesellschaft abverlangten Erklärungen und auf Grund der gesetzlichen Vermuthung des Art. 91 des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen und somit nach Inhalt dieser Erklärungen anzunehmen, daß die Brauerei Nr. 108 in Klattau gleich nach ihrer Entstehung in die Gesellschaft conferirt wurde.

Im Sinne der T. P. 53 des Gebührengesetzes war die Finanzverwaltung weiters berechtigt, angesichts der hier vorliegenden Erklärungen die Nachweisung zu fordern, daß für die Conferirung die entsprechende Gebühr entrichtet wurde. Eine solche Nachweisung liegt nicht vor und der hienach von der Einbringung der Realität in die Gesellschaft nach T. P. 55, Anmerkung 4, erfolgten Gebührenvorschreibung setzen die Beschwerdeführer lediglich die Einwendung entgegen, einerseits, daß die Gesellschafter schon im Grunde des Art. 114 des Handelsgesetzbuches berechtigt waren, für die Gesellschaftsfirma Eigenthum zu erwerben, anderseits, daß die Zahlung der einzelnen Raten für den Erwerb der Realität von der Firma erfolgt ist, wie dies aus dem Realitätenconto hervorgehe, und daß in Uebereinstimmung damit auch die Firmaforderungen anläßlich der grundbücherlichen Eintragung des Michael und Josef Ruß als durch den Kaufschilling via consolidatio-

nis getilgt angesehen worden sind, wie dies aus dem bezirksgerichtlichen Bescheide vom 17. März 1877, Z. 3821 hervorgehe, — endlich, daß die Firma im Handelsregister als Firma: »Dampfbrauerei in Klattau, M. H. Ruß & Cie.« schon im Juli 1877 protokollirt erscheint.

Dem gegenüber ist zu erinnern, daß der Erwerb der Realität erwiesenermaßen nicht durch die Handelsgesellschaft als solche, sondern durch einzelne Personen stattgefunden hat, und daß aus der im Art. 114 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Vorschrift nicht abgeleitet werden kann, daß das Gesetz die einzelnen Gesellschafter mit der Gesellschaft als solcher in Allem und Jedem identificiren wollte; im Gegentheile geht sowohl aus den Bestimmungen des Art. 111, als auch aus den einzelnen Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, so namentlich der §§ 361, 828 und 829 desselben hervor, daß der Handelsgesellschaft das Attribut der Selbstständigkeit und eigenen Rechtssubjectivität in jeder Richtung gewahrt erscheint, und daß eine solche insbesonders nicht blos dritten Personen, sondern auch ihren eigenen Mitgliedern gegenüber als ein selbstständiges Rechtssubject aufzufassen ist.

Was die übrigen Einwendungen und Beschwerdebelege anbelangt, so ist durch dieselben lediglich nachgewiesen, daß die besagte Realität zum Mindesten schon im Juli 1877 an die Gesellschaft conferirt wurde, keineswegs geht aber aus denselben hervor, daß die Gesellschafter im Vollmachtsnamen der Gesellschaft als solcher die Realität erworben haben, was im Sinne des § 6 lit. c der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes einzig und allein nur durch eine von der Gesellschaft auf das Geschäft lautende und vor dessen Abschluß gerichtlich legalisirte Vollmacht hätte bewiesen werden können.

Angesichts dessen war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Auf die in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Ausführung des Beschwerdevertreters, betreffend den Gebührennachlaß vermochte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die schriftlichen Beschwerdeausführungen lediglich die oberwähnte Conferirung behandelten und auch die in der Beschwerde vorkommende Berufung auf den Ministerialrecurs wortdeutlich nur in dieser Richtung erfolgte, somit in Betreff der Verweigerung des Gebührennachlasses ein Beschwerdepunkt nicht formulirt worden ist.

Nr. 5558.

1. Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer ist nicht Sache des freien Ermessens. — 2. Für den Zuspruch sowohl der Anzeigersbelohnung als auch des Ergreiferantheiles ist die Frage nach der Anzeigeverpflichtung und innerhalb dieser nach der Eigenschaft, in welcher Jemand in die Lage kommt, die Notionirung vorzunehmen, von maßgebender Bedeutung.

Erkenntniß vom 18. November 1890, Z. 3624.

Dr. August Miřička ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 12. Jänner 1890, Z. 46089, puncto Ergreifersantheil.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer, welcher am 7. Februar 1888 als k. k. Gerichtsauscultant beim städt. deleg. Bezirksgerichte in Jičin bezüglich des von seiner Mutter Hedwig Miřička an Johann Gillmett in Klattau adressirten, von diesem und dessen Gattin acceptirten Wechsels über 2103 fl. einen Befund aufgenommen hatte, sowohl die Anzeigersbelohnung, als auch der Ergreifersantheil abgesprochen.

Vorerst muß erinnert werden, daß sowohl die Belohnung der Anzeiger, als auch die der Ergreifer nach bestimmt im Gesetze geregelten Grundsätzen erfolgt, und daß daher ein Ermessen der Behörden dabei im Allgemeinen nicht platzgreifen kann, insbesondere auch nicht — wie die Finanzverwaltung vermeint — bei Beurtheilung des Zutreffens der Vorbedingungen für die Eigenschaft eines Ergreifers, weil es in dieser Beziehung auf die »Aufmerksamkeit« der betreffenden Person ankommt und diese als die Richtung des menschlichen Gedankens und der Vorstellungskraft auf einen bestimmten Gegenstand nur aus einer Reihe von Thatsachen erschlossen werden kann, deren sachgemäße Feststellung nicht in das Ermessen der Finanzverwaltung fällt.

Dies vorausgelassen ist der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse in der Sache selbst von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Bestimmung der §§ 19 und 26 der mit Hofkammer-Präsidialverordnung vom 3. März 1835, Nr. 48, Pol. Ges.-Samml., verlautbarten Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen läßt deutlich erkennen, daß sowohl beim Anzeiger, als auch beim Ergreifer die Frage nach der Verpflichtung zur Anzeige von Uebertretungen des Gebührengesetzes von maßgebender Bedeutung erscheint; während nämlich das Vorhandensein dieser im Amte oder Dienste des Betreffenden wurzelnden Verpflichtung die Anzeigersbelohnung geradezu ausschließt (§ 19 cit.), bildet eine derartige Anzeigepflicht unter Anderem eine wesentliche Voraussetzung für den Zuspruch des Ergreiferantheiles (§ 26, Punkt 1 cit.).

Die Bestimmungen des Gebührengesetzes, welche die Anzeigeverpflichtung normiren, unterscheiden zwischen der Bekanntmachung oder Entdeckung einer Gesetzesübertretung bei Gelegenheit einer vorkommenden Amtshandlung im Allgemeinen (§ 92 Gebührengesetzes) und der Verbindlichkeit zur Anzeige, welche speciell aus dem Amte oder Dienste des einzelnen bestimmt bezeichneten Beamten entspringt (§ 93 Gebührengesetzes).

Da nun im vorliegenden Falle die Eingabe, welcher der von der Mutter des Beschwerdeführers ausgestellte Wechsel beigelegt war, von dem Vater des Beschwerdeführers bei Gericht überreicht wurde, nach § 52 der Gerichtsinstruction aber kein Richter im Geschäfte seiner Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie an der Verwaltung der Gerechtigkeit theilnehmen darf, so ergibt sich angesichts des Vorausgelassenen von selbst die Frage nach der Eigenschaft, in welcher Beschwerdeführer in die Lage ver-

setzt werden konnte, die Notionirung des eingangs erwähnten Wechsels vorzunehmen.

Weder die Administrativacten, noch auch das Ergebniß der Verhandlung geben über diese für die Entscheidung relevante Thatbestandsfrage irgend einen Aufschluß, weshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

Nr. 5559.

Ein Verein erlangt daraus, daß er nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 sich constituiren durfte, nicht das Recht, bei allen seine Wesenheit nicht alterirenden Statutenänderungen nach diesem Gesetze behandelt zu werden.

Erkenntniß vom 19. November 1890, Z. 3633.

Arbeiterverein »Concordia e Lavoro« in Sebenico, ca. Min. des Innern; E. vom 12. Jänner 1890, Z. 19133 ex 1889, puncto verweigerter Genehmigung der Statuten einer Vereins-Krankencasse.

»Der Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 5560.

Die Mauer, welche die Dachböden der Nachbarhäuser scheidet, ist ohne Rücksicht auf die Höhe der aneinander anstoßenden Häuser als eine Feuermauer anzusehen; in solcher dürfen außer den Thüren keine Oeffnungen angebracht werden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 19. November 1890, Z. 3645.

Chaje Jutte Rappaport (Adv. Dr. Kornfeld) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 11. Februar 1890, Z. 2870, puncto Verweigerung der Bewilligung zur Anbringung eines Fensters.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Chaje Jutte Rappaport, Eigenthümerin der Realität Nr. $366^2/_4$ in Lemberg, die Bewilligung zur Eröffnung eines Fensters in der an die Realität Nr. $365^2/_4$ anstoßenden Wand verweigert, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 42 der für die königliche Hauptstadt Lemberg erlassenen Bauordnung vom 21. April 1885, galiz. L. G. B. Nr. 31, sind die Dachböden der anstoßenden Nachbarhäuser von mehr als 30 Meter Länge durch Feuermauern abzusondern. — Die letzteren sind 50 Centimeter hoch über das Dach aufzuführen und in dieselben dürfen außer den Thüren, keine Oeffnungen gemacht werden.

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung und der ergangenen in Beschwerde gezogenen administrativen Entscheidung, kommt es vorliegend nur auf den Umstand an, ob die Mauer, in welcher die fragliche Oeffnung angebracht werden will, als eine Feuermauer zu betrachten ist.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2264 (Bd. VIII, J. 1884) u. Nr. 3340 (Bd. XI, J. 1887).

Durch die Administrativacten ist dargethan — was übrigens auch die Beschwerde nicht bestreitet, — daß die Mauer, in welcher die Oeffnung angebracht werden will, die Dachungen der aneinander gebauten Häuser Nr. 366²/₄ und 365²/₄ scheidet, wie auch nicht bestritten wurde, daß diese Häuser eine Länge von mehr als 30 Meter haben, demnach auch die bezügliche Mauer sich als eine Feuermauer im Sinne des § 42 darstellt. Die Beschwerdeführerin ficht aber demungeachtet die Gesetzmäßigkeit der verweigerten Fensteröffnung deshalb an, weil ihr Haus ein zweistöckiges, während das Nachbarhaus Nr. 365 ein einstöckiges ist und weil nach der Anschauung der Beschwerde diese Mauer in der Höhe von 50 Centimeter über dem Dach der Nachbarrealität Nr. 365²/₄ aufhört, eine Feuermauer zu sein, da das Gesetz die Aufführung der Feuermauer nur in der Höhe von 50 Centimeter anordnet und weil der Mauertheil, in welchem das Fenster angebracht werden will, 50 Centimeter über das Dach der Nachbarrealität emporragt.

Diese Anschauung der Beschwerde steht im offenen Widerspruche mit der gesetzlichen Bestimmung des cit. § 42, wornach die Mauer, welche die Dachböden der Nachbarhäuser scheidet, ohne Rücksicht auf die Höhe der aneinander anstoßenden Häuser als eine Feuermauer anzusehen ist, demnach auch aus der Anordnung über die Höhe der Feuermauer, 50 Centimeter über dem Dach, durchaus nicht gefolgert werden kann, daß bei verschiedenen Höhen zweier aneinander stoßender Häuser jener Theil der Mauer, welcher das Dach des Nachbarhauses um mehr als 50 Centimeter überragt, aufhört eine Feuermauer zu sein.

Nachdem sonach die Mauer, in welcher das Fenster angebracht werden will, eine Feuermauer ist und nachdem in der Feuermauer außer den Thüren keine Oeffnungen angebracht werden dürfen, so erscheint die verweigerte Bewilligung zur fraglichen Fensteröffnung im Gesetze begründet.

Nr. 5561.

Umfang der vertragsmäßigen Verpflichtung einer Stadtgemeinde zur Tragung eines aliquoten Theiles der „normalmäßigen" Pension der Gymnasiallehrer.*)

Erkenntniß vom 19. November 1890, Z. 3637.

Stadtgemeinde Pisek (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 3. December 1889, Z. 1236, puncto Beitragsleistung zum Bezuge des Gymnasial-Directors Wenzel Jandečka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht stützt die Entscheidung vom 3. December 1889, Z. 1236, mittelst welcher die Gemeinde Pisek verhalten wurde, zu der normalmäßigen Pension des Gymnasialdirectors Wenzel Jandečka ein Drittel beizutragen, auf den Erlaß des k. k. Unterrichts-Min. vom 24. Juni 1853, Nr. 5635. — Mit diesem letzteren Erlasse wurde das Gymnasium in Pisek als ein achtclassiges, vollständiges Obergymnasium unter der Bedingung erklärt, daß die Gemeinde

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. sub Nr. 166 (Bd. I, J. 1876/77).

Pisek: 1. alljährlich einen quantitativ festgesetzten Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer und 2. bei jedem künftig vorkommenden Pensionsfalle eines Lehrers des Piseker Gymnasiums, ein Drittel des normalmäßig ausgesprochenen Pensionsquantums in 1/4jährigen Anticipativraten an den böhmischen Studienfond abliefere.

In der vorliegenden Beschwerde werden gegen die eingangs erwähnte Ministerial-Entscheidung lediglich in Rücksicht auf die besonderen Dienstverhältnisse des Gymnasialdirectors Wenzel Jandečka Einwendungen erhoben, welche einerseits gegen die Leistung des Pensionsdrittels für den Genannten überhaupt, anderseits gegen die Bemessung dieses Drittelbetrages gerichtet sind.

In ersterer Beziehung wird nun zunächst behauptet, die Gemeinde sei zu dem gedachten Beitrage deshalb nicht verpflichtet, weil Gymnasial-Director Jandečka zur Zeit seiner Pensionirung nicht mehr am Gymnasium in Pisek fungirt habe, sondern schon fünf Jahre vorher von jeder Thätigkeit an dieser Anstalt enthoben und beim Landesschulrathe bleibend in Verwendung genommen worden sei, somit nicht mehr dem Piseker Gymnasial-Lehrkörper angehört habe.

Dieser Behauptung widerstreiten jedoch die Administrativacten, aus welchen hervorgeht, daß Director Jandečka erst anläßig seiner Pensionirung mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrathes in Prag vom 18. Juli 1884, Nr. 6436, nicht nur von seiner activen Dienstleistung beim Landesschulrathe, sondern auch von seiner Stelle als Director des Staatsgymnasiums in Pisek enthoben, und daß erst gleichzeitig mit dieser Enthebung die Ausschreibung des Directorpostens in Aussicht genommen wurde.

Es ist daher außer Zweifel, daß Jandečka, welcher im Jahre 1880 nicht wie die Beschwerde behauptet, bleibend, sondern nur vorübergehend zur Dienstleistung beim Landesschulrathe berufen worden war, zur Zeit seiner Pensionirung noch immer dem Lehrkörper des Piseker Gymnasiums als Director angehört habe, wenngleich er auch zu dieser Zeit an dem gedachten Gymnasium nicht thätig war und es kann aus diesem letzteren Umstande die Befreiung der Gemeinde von der Leistung des Pensionsdrittels nicht gefolgert werden, da die bezügliche Verpflichtung der Gemeinde nach dem Min.-Erlasse vom Jahre 1853 von der Thätigkeit des zu pensionirenden Lehrers am Piseker Gymnasium im Momente der Pensionirung durchaus nicht abhängig ist.

Aber auch für die Grundhältigkeit der weiteren Einwendung, daß der Pensionsbeitrag nur rücksichtlich derjenigen Professoren zu leisten sei, welche wenigstens zwei Drittel ihrer anrechenbaren Dienstzeit am Gymnasium in Pisek zurückgelegt haben, und daß dieser Pensionsbeitrag nicht drückender sein sollte, als der fixe Besoldungsbeitrag, ergibt sich aus dem allein maßgebenden Min.-Erlasse vom Jahre 1853 nicht der geringste Anhaltspunkt und kann aus diesem Erlasse auf eine beabsichtigte Gleichmäßigkeit der Belastung der Gemeinde durch die Gehalts- und Pensionsbeiträge schon deshalb nicht geschlossen werden, weil zwischen den Absätzen ad 1 und 2 des mehrerwähnten Min.-Erlasses ein Zusammenhang nicht besteht und derselbe erstere Beiträge quantitativ, letztere aber mit einem aliquoten Antheile festsetzt.

Aus eben diesem letzteren Grunde ist auch bei Beurtheilung der Frage, wie das Pensionsdrittel zu bemessen ist, nur der zweite Absatz des Min.-Erlasses ex 1853 allein maßgebend und muß auf das Wort »normalmäßig« das volle Gewicht gelegt werden, wobei sich ergibt, daß unter »normalmäßig« ausgesprochenes Pensionsquantum in Absicht auf künftige Pensionsfälle nur die nach den jeweilig bestehenden Normen zu bemessende Pension verstanden werden kann.

Nach dem Vorausgeschickten sind somit die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen in den beiden oben angegebenen Richtungen nicht stichhältig.

Nr. 5562.

Die Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde kommt dem Pfarrer zu — wenn die Pfarre eine anerkannt selbstständige — nicht auch wenn sie eine incorporirte ist.

Erkenntniß vom 20. November 1890, Z. 3332.

Christian Raß, Pfarrer in Vomp (Adv. Dr. Krasser) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Baron Schwind); E. vom 9. Jänner 1890, Z. 21998 ex 1889, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist das Recursbegehren des Pfarrers von Vomp um Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde lediglich deshalb abgewiesen worden, weil diese Pfarre eine dem Stifte Fiecht incorporirte sei. — Die Lösung der Frage über das Verhältniß der Pfarre zum Stifte bildet somit die unerläßliche Grundlage für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

Diesfalls ist von keiner Seite bestritten worden, daß die Pfarre Vomp durch Schenkung des Bischofs Reginhard an das Stift Georgenberg und durch die Urkunde des Papstes Innocenz II. vom Jahre 1138, welcher Besitz und Genuß der pfarrlichen Einkünfte der Abtei Georgenberg zusprach, der letzteren incorporirt worden sei. Dagegen wird von der Beschwerde behauptet, daß diese Incorporation nur eine widerrufliche gewesen und in späteren Zeiten von den Bischöfen bleibend aufgehoben worden sei, ja daß das Band zwischen der Pfarre und der Abtei auf Grund einer Convention vom Jahre 1510, durch die rota romana im Jahre 1635 eine förmliche Lösung erfahren habe, und daß die Pfarre Vomp gegenwärtig lediglich als eine Präsentations- (Patronats-) Pfarre des Stiftes Georgenberg-Fiecht anzusehen sei. — In diesen beiden Urkunden erscheint jedoch der Bestand der Incorporation ausdrücklich anerkannt.

Aus den Administrativacten ist zu ersehen, daß im Jahre 1876 seitens der Pfarre Vomp eine Intercalar-Rechnung gelegt und auf Grund buchhalterischer Adjustirung mit dem Statthalterei-Erlasse vom 2. October 1876, Z. 14832, die Einziehung der Intercalarien der Pfarre für den Religionsfond angeordnet wurde. — Gegen diese Verfügung ist aber von der damaligen Stiftsvorstehung eine Berufung eingelegt und diese darauf gestützt worden, daß die Pfarre Fiecht nicht eine bloße Patronatspfarre sei, da Pfarrhaus und Pfarrpfründe Privateigenthum des Stiftes Fiecht sind, welches die Kosten für Erhaltung des Pfarrhauses und der

dazu gehörigen Brunnenleitung bestritt, daß ferners trotz des Provisoriums der Besetzung der Pfarre durch vom Stifte präsentirte Weltpriester, das Stift, bezw. der Abt der eigentliche Pfarrer sei.

Hiemit wurde seitens des Stiftes die Pfarre Vomp als eine dem Stifte incorporirte Pfarre in Anspruch genommen. In der späteren Aeußerung des Abtes vom 6. October 1889 wurde nur das gegenwärtige factische Verhältniß der Pfarre Vomp zum Stifte als das einer gewöhnlichen Patronatspfarre erklärt.

In der Ordinariatsäußerung vom 20. März 1888, Z. 1025, wird zwar bemerkt, die Pfarre Vomp sei gegenwärtig nur mehr eine Patronats-, nicht eine dem Stifte incorporirte Pfarre, in der späteren Aeußerung desselben Ordinariates vom 24. Jänner 1889, Z. 377, wird jedoch dies letztere Verhältniß ausdrücklich nur als ein de facto bestehendes bezeichnet, mit dem Beifügen, daß die Incorporation de jure nicht aufgehoben sei.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß der Pfarrer mit dem vorhandenen Pfründenvermögen selbstständig ohne Genehmigung des Stiftes gebahrte, so konnte auch daraus ein Argument für die Selbstständigkeit der Pfarre nicht abgeleitet werden, nachdem der Abt des Stiftes in seiner an die Statthalterei gerichteten Eingabe vom 6. October 1889 erklärte, daß die Verwaltung des Pfründenvermögens dem jeweiligen Pfarrer »vom Stifte überlassen wurde«, in welcher »Ueberlassung« unverkennbar ein Act der Selbstbestimmung des Stiftes zu erkennen ist.

Endlich war auch noch nachstehender Erwägung Raum zu geben: Zur Constituirung einer selbstständigen Pfarre wurde nicht nur nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sondern auch nach dem Concordate vom Jahre 1856 und nach den älteren Gesetzen die staatliche Zustimmung gefordert; dies Erforderniß muß mit besonderem Nachdrucke dort betont werden, wo es sich um eine Verfügung im staatlichen Bereiche handelt und speciell eine finanzielle Leistung von Staatswegen angesprochen wird. Derselbe Gesichtspunkt muß auch dann zur Geltung kommen, wenn es sich darum handelt, eine Pfarre aus dem Incorporationsverbande eines Stiftes, dessen Vorsteher nach dem Wesen des Incorporationsverhältnisses der eigentliche Pfarrer ist, auszuscheiden und als eine von dem Stifte unabhängige Pfarre zu constituiren. Denn mit der Lösung des Incorporationsverbandes, bei dessen Bestande regelmäßig der betreffenden geistlichen Corporation Genuß und Verwaltung der Güter der incorporirten Pfarre zustehen, aber auch alle Verpflichtungen, insbesondere auch jene finanzieller Natur in Bezug auf Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengüter obliegen, werden auch die Rechte und Pflichten zu Gunsten und zur Last der Corporation aufgehoben und es werden andere Factoren dafür herangezogen, es werden eventuell auch Lasten für den staatlichen Bereich begründet und Aenderungen in den staatlichen Competenzen herbeigeführt.

Nun konnte aber nicht nachgewiesen werden, daß die von der Beschwerde nicht ernstlich bestrittene, vom betheiligten Stifte und von der kirchlichen Oberbehörde ausdrücklich anerkannte ursprüngliche Incorporirung der Pfarre Vomp in das Stift Georgenberg-Fiecht, jemals mit Ingerenz und Zustimmung der Staatsverwaltung aufgehoben und die benannte Pfarre als Säcularpfarre constituirt worden wäre. — Es ist aber auch nicht nach-

gewiesen, daß eine stillschweigende Anerkennung der Selbstständigkeit der Pfarre seitens der Staatsverwaltung erfolgt wäre.

Auf den geltend gemachten Umstand, daß wiederholt Intercalarien vom Religionsfonde in Anspruch genommen worden seien, war kein Bedacht zu nehmen, weil in dieser Hinsicht eine einzige Entscheidung der Statthalterei vom Jahre 1876 vorliegt, gegen dieselbe aber vom Stifte gerade auf Grund des Bestandes des Incorporationsverhältnisses ein in den Acten liegender Recurs eingebracht wurde, eine Erledigung desselben aber nicht ersichtlich und laut Erklärung des Regierungsvertreters bei der öffentlichen und mündlichen Verhandlung bisher noch nicht erflossen, also auch eine stillschweigende staatliche Anerkennung der Selbstständigkeit der Pfarre seitens des competenten Ministeriums bis jetzt nicht erfolgt ist.

Wenn sonach das Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung die Pfarre Vomp als eine dem Stifte Fiecht incorporirte ansah und deshalb die Congrua-Ergänzung für den Pfarrer aus dem Religionsfonde verweigerte, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 5563.

1. Zur Entscheidung über die Vertheilung eines Jagdpachtschillings sind die politischen und nicht die autonomen Behörden berufen. — 2. Controle des Landesausschusses über die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 20. November 1890, Z. 3655.

Johann Skrkanek und Gen. (Adv. Dr. Winternitz) ca. n.-ö. Landesausschuß (L.-S. Dr. Bayer) mitbeth. Gemeinde Hausbrunn (Gem.-V. Schweinberger); E. vom 10. Mai 1889, Z. 14784, puncto Geldgebahrung der Gemeindeverwaltung in Hausbrunn.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Vertheilung des Jagdpachtschillinges wegen Incompetenz des Landesausschusses gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses vom 10. Mai 1889, Z. 14784, betreffend die Vermögensverwaltung der Gemeinde Hausbrunn, wird in nachstehenden Punkten Beschwerde erhoben:

1. daß dem Begehren der Beschwerdeführer auf Vertheilung des Gemeindejagd-Pachtschillings keine Folge gegeben wurde,

2. daß der Landesausschuß behufs Revision der Gemeinde-Vermögensgebahrung keine Commission entsendete,

3. daß rücksichtlich mehrerer, nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung selbst, in der Verwaltungsperiode 1885—1888 gesetzwidrig verrechneter und verausgabter Beträge (für Gasthauszechen und Diäten an Ausschußmitglieder) seitens des Landesausschusses ein Ersatzerkenntniß gegen den Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Ausschußmitglieder nicht gefällt wurde.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Gemäß § 8 des kaiserl. Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, ist der jährliche Reinertrag der Gemeindejagd unter

die Gesammtheit der Grundeigenthümer, deren Grundbesitz das Jagdgebiet bildet, zu vertheilen. Die Beschwerde des Johann Skrkanek und Genossen an den Landesausschuß richtete sich nur dagegen, daß der vom Fürsten Liechtenstein für 10 Jahre in vorhinein gezahlte Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer nicht vertheilt wurde. — Ueber dieses Begehren ist der Landesausschuß in eine meritorische Entscheidung eingegangen und hat ausgesprochen, daß der ungewöhnlich hohe Betrag von 4000 fl. nicht so sehr als Jagdpacht, sondern als Spende zu betrachten, und der Jagdpachtschilling nicht zu vertheilen sei.

Da in Angelegenheiten, welche die Jagd betreffen, also auch bezüglich der Vertheilung des Jagdpachtschillings gemäß der §§ 27 und 46 der Beilage A der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, die politischen Behörden zur Entscheidung berufen sind, hatte der Landesausschuß über das Begehren auf Vertheilung des Jagdpachtschillings gar nicht zu entscheiden, sondern die Beschwerdeführer diesfalls vor die politischen Behörden zu verweisen.

Dieses gesetzlich geregelte Entscheidungsrecht in Jagdangelegenheiten kann auch nicht dadurch, daß der fragliche Jagdpachtschilling in Folge von Gemeindebeschlüssen für Gemeindezwecke verwendet wurde, alterirt werden, es wird vielmehr die Zulässigkeit dieser Verwendung von der durch die hiezu competenten Behörden gefällten Entscheidung über das Begehren um Vertheilung des Pachtschillings abhängig sein. — In diesem Punkte mußte daher die Entscheidung des Landesausschusses wegen der Incompetenz desselben zur Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Ad 2. Nach dem durch das n.-ö. Landesgesetz vom 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33, geänderten § 90 der Gemeindeordnung für Niederösterreich, unterliegt die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen der Controle durch den Landesausschuß und wird im 2. Absatze dieses Paragraphen dem Landesausschusse das Recht eingeräumt, zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden zu verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle zu veranlassen.

Hiemit werden dem Landesausschusse durch das Gesetz die Wege und Mittel an die Hand gegeben, um das ihm gesetzlich eingeräumte Aufsichtsrecht wirksam üben zu können, es bleibt jedoch im concreten Falle vollkommen im freien Ermessen des Landesausschusses gelegen, in welcher Weise, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, derselbe sein Controlsrecht ausüben will; es kann daher darin, daß der Landesausschuß sich nicht veranlaßt fand, zu diesem Behufe eine Commission in die Gemeinde abzusenden, ein gesetzwidriges Vorgehen nicht gefunden werden.

Ad 3. Darüber, daß der Landesausschuß aus Anlaß der von ihm vorgenommenen Einsicht in die Gemeinderechnungen der Jahre 1885—1888 mehrere dem Gesetze nicht entsprechende Ausgaben lediglich strenge gerügt und diesfalls kein Ersatzerkenntniß gefällt hat, können sich die Beschwerdeführer ebenfalls nicht mit Grund in ihrem Rechte verletzt fühlen. — Die Beschwerdeführer haben nämlich in ihren Eingaben an den Landesausschuß in dieser Richtung keinerlei concretes, auf die fraglichen Ausgabsposten bezughabendes Begehren gestellt, sondern nur neben mehreren speciellen Punkten,

bührenbemessung zu einer Aufklärung des Sachverhaltes aufgefordert und sie äußerten sich in einer an das Prager Landesgericht erstatteten Eingabe de praes. 5. November 1883 dahin, daß sämmtliche Realitäten mit Ausnahme der Prager Häuser Eigenthum der Firma M. H. Ruß & Comp. und der Firma Ruß & Co. seien, auch wenn dieselben auf den Namen des Michael und Josef Ruß grundbücherlich angeschrieben erscheinen, nachdem alle diese Realitäten seit jeher in den Büchern und in den Inventarien der Gesellschaft eingetragen vorkommen.

Diese Eingabe wurde Zeuge des landesgerichtlichen Protokolles vom 3. Jänner 1884, Z. 365, von Josef Ruß, dann von Dr. Rosenbacher als Vertreter der Erbsinteressenten Louise Ruß, Bertha Fränkel und Konrad Ruß, von beiden zugleich als Mitvormündern der Pupillen nach M. H. Ruß als richtig bestätigt und beigefügt, daß der Erblasser an dem Geschäfte der Firmen M. H. Ruß & Cie. und deren Zweigniederlassung Ruß & Cie. in Teplitz mit der Hälfte betheiligt war, und daß sämmtliche Realitäten Eigenthum der genannten Firmen und nicht der einzelnen Gesellschafter seien, daß dagegen die Hälfte der Prager Häuser Privateigenthum des Erblassers sei. — Die Deponenten berufen sich diesfalls auf die demnächst vorzunehmende gesellschaftliche Inventur und bemerken, daß andere schriftliche Nachweise, insbesonders Gesellschaftsverträge, mit Ausnahme des ursprünglichen Vertrages vom Jahre 1854, der aber längst aufgehoben sei, nicht bestehen, übrigens bei der vorliegenden vollen Uebereinstimmung aller Erbs- und Firmeninteressenten entbehrlich erscheinen.

Demgemäß liegt auf der einen Seite der Erwerb der Klattauer Brauerei-Realität durch einzelne Personen, nämlich durch Michael Ruß und Josef Ruß erwiesen vor, auf der anderen Seite liegt die unbestrittene Thatsache vor, daß diese Brauerei-Realität Eigenthum der Firma M. H. Ruß & Cie. und der Firma Ruß & Cie. ist.

Da ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht vorliegt, so war die Finanzbehörde berechtigt, die für die Gebührenbemessung maßgebenden Rechtsverhältnisse nach den der Gesellschaft abverlangten Erklärungen und auf Grnnd der gesetzlichen Vermuthung des Art. 91 des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen und somit nach Inhalt dieser Erklärungen anzunehmen, daß die Brauerei Nr. 108 in Klattau gleich nach ihrer Entstehung in die Gesellschaft conferirt wurde.

Im Sinne der T. P. 53 des Gebührengesetzes war die Finanzverwaltung weiters berechtigt, angesichts der hier vorliegenden Erklärungen die Nachweisung zu fordern, daß für die Conferirung die entsprechende Gebühr entrichtet wurde. Eine solche Nachweisung liegt nicht vor und der hienach von der Einbringung der Realität in die Gesellschaft nach T. P. 55, Anmerkung 4, erfolgten Gebührenvorschreibung setzen die Beschwerdeführer lediglich die Einwendung entgegen, einerseits, daß die Gesellschafter schon im Grunde des Art. 114 des Handelsgesetzbuches berechtigt waren, für die Gesellschaftsfirma Eigenthum zu erwerben, anderseits, daß die Zahlung der einzelnen Raten für den Erwerb der Realität von der Firma erfolgt ist, wie dies aus dem Realitätenconto hervorgehe, und daß in Uebereinstimmung damit auch die Firmaforderungen anläßlich der grundbücherlichen Eintragung des Michael und Josef Ruß als durch den Kaufschilling via consolidatio-

nis getilgt angesehen worden sind, wie dies aus dem bezirksgerichtlichen Bescheide vom 17. März 1877, Z. 3821 hervorgehe, — endlich, daß die Firma im Handelsregister als Firma: »Dampfbrauerei in Klattau, M. H. Ruß & Cie.« schon im Juli 1877 protokollirt erscheint.

Dem gegenüber ist zu erinnern, daß der Erwerb der Realität erwiesenermaßen nicht durch die Handelsgesellschaft als solche, sondern durch einzelne Personen stattgefunden hat, und daß aus der im Art. 114 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Vorschrift nicht abgeleitet werden kann, daß das Gesetz die einzelnen Gesellschafter mit der Gesellschaft als solcher in Allem und Jedem identificiren wollte; im Gegentheile geht sowohl aus den Bestimmungen des Art. 111, als auch aus den einzelnen Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, so namentlich der §§ 361, 828 und 829 desselben hervor, daß der Handelsgesellschaft das Attribut der Selbstständigkeit und eigenen Rechtssubjectivität in jeder Richtung gewahrt erscheint, und daß eine solche insbesonders nicht blos dritten Personen, sondern auch ihren eigenen Mitgliedern gegenüber als ein selbstständiges Rechtssubject aufzufassen ist.

Was die übrigen Einwendungen und Beschwerdebelege anbelangt, so ist durch dieselben lediglich nachgewiesen, daß die besagte Realität zum Mindesten schon im Juli 1877 an die Gesellschaft conferirt wurde, keineswegs geht aber aus denselben hervor, daß die Gesellschafter im Vollmachtsnamen der Gesellschaft als solcher die Realität erworben haben, was im Sinne des § 6 lit. c der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes einzig und allein nur durch eine von der Gesellschaft auf das Geschäft lautende und vor dessen Abschluß gerichtlich legalisirte Vollmacht hätte bewiesen werden können.

Angesichts dessen war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Auf die in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Ausführung des Beschwerdevertreters, betreffend den Gebührennachlaß vermochte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die schriftlichen Beschwerdeausführungen lediglich die oberwähnte Conferirung behandelten und auch die in der Beschwerde vorkommende Berufung auf den Ministerialrecurs wortdeutlich nur in dieser Richtung erfolgte, somit in Betreff der Verweigerung des Gebührennachlasses ein Beschwerdepunkt nicht formulirt worden ist.

Nr. 5558.

1. Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer ist nicht Sache des freien Ermessens. — 2. Für den Zuspruch sowohl der Anzeigersbelohnung als auch des Ergreiferantheiles ist die Frage nach der Anzeigeverpflichtung und innerhalb dieser nach der Eigenschaft, in welcher Jemand in die Lage kommt, die Notionirung vorzunehmen, von maßgebender Bedeutung.

Erkenntniß vom 18. November 1890, Z. 3624.

Dr. August Miřička ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 12. Jänner 1890, Z. 46089, puncto Ergreifersantheil.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer, welcher am 7. Februar 1888 als k. k. Gerichtsauscultant beim städt. deleg. Bezirksgerichte in Jičin bezüglich des von seiner Mutter Hedwig Mířička an Johann Gillmett in Klattau adressirten, von diesem und dessen Gattin acceptirten Wechsels über 2103 fl. einen Befund aufgenommen hatte, sowohl die Anzeigersbelohnung, als auch der Ergreifersantheil abgesprochen.

Vorerst muß erinnert werden, daß sowohl die Belohnung der Anzeiger, als auch die der Ergreifer nach bestimmt im Gesetze geregelten Grundsätzen erfolgt, und daß daher ein Ermessen der Behörden dabei im Allgemeinen nicht platzgreifen kann, insbesondere auch nicht — wie die Finanzverwaltung vermeint — bei Beurtheilung des Zutreffens der Vorbedingungen für die Eigenschaft eines Ergreifers, weil es in dieser Beziehung auf die »Aufmerksamkeit« der betreffenden Person ankommt und diese als die Richtung des menschlichen Gedankens und der Vorstellungskraft auf einen bestimmten Gegenstand nur aus einer Reihe von Thatsachen erschlossen werden kann, deren sachgemäße Feststellung nicht in das Ermessen der Finanzverwaltung fällt.

Dies vorausgelassen ist der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse in der Sache selbst von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Bestimmung der §§ 19 und 26 der mit Hofkammer-Präsidialverordnung vom 3. März 1835, Nr. 48, Pol. Ges.-Samml., verlautbarten Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen läßt deutlich erkennen, daß sowohl beim Anzeiger, als auch beim Ergreifer die Frage nach der Verpflichtung zur Anzeige von Uebertretungen des Gebührengesetzes von maßgebender Bedeutung erscheint; während nämlich das Vorhandensein dieser im Amte oder Dienste des Betreffenden wurzelnden Verpflichtung die Anzeigersbelohnung geradezu ausschließt (§ 19 cit.), bildet eine derartige Anzeigepflicht unter Anderem eine wesentliche Voraussetzung für den Zuspruch des Ergreiferantheiles (§ 26, Punkt 1 cit.).

Die Bestimmungen des Gebührengesetzes, welche die Anzeigeverpflichtung normiren, unterscheiden zwischen der Bekanntmachung oder Entdeckung einer Gesetzesübertretung bei Gelegenheit einer vorkommenden Amtshandlung im Allgemeinen (§ 92 Gebührengesetzes) und der Verbindlichkeit zur Anzeige, welche speciell aus dem Amte oder Dienste des einzelnen bestimmt bezeichneten Beamten entspringt (§ 93 Gebührengesetzes).

Da nun im vorliegenden Falle die Eingabe, welcher der von der Mutter des Beschwerdeführers ausgestellte Wechsel beigelegt war, von dem Vater des Beschwerdeführers bei Gericht überreicht wurde, nach § 52 der Gerichtsinstruction aber kein Richter im Geschäfte seiner Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie an der Verwaltung der Gerechtigkeit theilnehmen darf, so ergibt sich angesichts des Vorausgelassenen von selbst die Frage nach der Eigenschaft, in welcher Beschwerdeführer in die Lage ver-

setzt werden konnte, die Notionirung des eingangs erwähnten Wechsels vorzunehmen.

Weder die Administrativacten, noch auch das Ergebniß der Verhandlung geben über diese für die Entscheidung relevante Thatbestandsfrage irgend einen Aufschluß, weshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

Nr. 5559.

Ein Verein erlangt daraus, daß er nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 sich constituiren durfte, nicht das Recht, bei allen seine Wesenheit nicht alterirenden Statutenänderungen nach diesem Gesetze behandelt zu werden.

Erkenntniß vom 19. November 1890, Z. 3633.

Arbeiterverein »Concordia e Lavoro« in Sebenico, ca. Min. des Innern; E. vom 12. Jänner 1890, Z. 19133 ex 1889, puncto verweigerter Genehmigung der Statuten einer Vereins-Krankencasse.

»Der Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 5560.

Die Mauer, welche die Dachböden der Nachbarhäuser scheidet, ist ohne Rücksicht auf die Höhe der aneinander anstoßenden Häuser als eine Feuermauer anzusehen; in solcher dürfen außer den Thüren keine Oeffnungen angebracht werden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 19. November 1890, Z. 3645.

Chaje Jutte Rappaport (Adv. Dr. Kornfeld) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 11. Februar 1890, Z. 2870, puncto Verweigerung der Bewilligung zur Anbringung eines Fensters.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Chaje Jutte Rappaport, Eigenthümerin der Realität Nr. $366^2/_4$ in Lemberg, die Bewilligung zur Eröffnung eines Fensters in der an die Realität Nr. $365^2/_4$ anstoßenden Wand verweigert, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 42 der für die königliche Hauptstadt Lemberg erlassenen Bauordnung vom 21. April 1885, galiz. L. G. B. Nr. 31, sind die Dachböden der anstoßenden Nachbarhäuser von mehr als 30 Meter Länge durch Feuermauern abzusondern. — Die letzteren sind 50 Centimeter hoch über das Dach aufzuführen und in dieselben dürfen außer den Thüren, keine Oeffnungen gemacht werden.

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung und der ergangenen in Beschwerde gezogenen administrativen Entscheidung, kommt es vorliegend nur auf den Umstand an, ob die Mauer, in welcher die fragliche Oeffnung angebracht werden will, als eine Feuermauer zu betrachten ist.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2264 (Bd. VIII, J. 1884) u. Nr. 3340 (Bd. XI, J. 1887).

Durch die Administrativacten ist dargethan — was übrigens auch die Beschwerde nicht bestreitet, — daß die Mauer, in welcher die Oeffnung angebracht werden will, die Dachungen der aneinander gebauten Häuser Nr. 366 $^{2}/_{4}$ und 365 $^{2}/_{4}$ scheidet, wie auch nicht bestritten wurde, daß diese Häuser eine Länge von mehr als 30 Meter haben, demnach auch die bezügliche Mauer sich als eine Feuermauer im Sinne des § 42 darstellt. Die Beschwerdeführerin ficht aber demungeachtet die Gesetzmäßigkeit der verweigerten Fensteröffnung deshalb an, weil ihr Haus ein zweistöckiges, während das Nachbarhaus Nr. 365 ein einstöckiges ist und weil nach der Anschauung der Beschwerde diese Mauer in der Höhe von 50 Centimeter über dem Dach der Nachbarrealität Nr. 365 $^{2}/_{4}$ aufhört, eine Feuermauer zu sein, da das Gesetz die Aufführung der Feuermauer nur in der Höhe von 50 Centimeter anordnet und weil der Mauertheil, in welchem das Fenster angebracht werden will, 50 Centimeter über das Dach der Nachbarrealität emporragt.

Diese Anschauung der Beschwerde steht im offenen Widerspruche mit der gesetzlichen Bestimmung des cit. § 42, wornach die Mauer, welche die Dachböden der Nachbarhäuser scheidet, ohne Rücksicht auf die Höhe der aneinander anstoßenden Häuser als eine Feuermauer anzusehen ist, demnach auch aus der Anordnung über die Höhe der Feuermauer, 50 Centimeter über dem Dach, durchaus nicht gefolgert werden kann, daß bei verschiedenen Höhen zweier aneinander stoßender Häuser jener Theil der Mauer, welcher das Dach des Nachbarhauses um mehr als 50 Centimeter überragt, aufhört eine Feuermauer zu sein.

Nachdem sonach die Mauer, in welcher das Fenster angebracht werden will, eine Feuermauer ist und nachdem in der Feuermauer außer den Thüren keine Oeffnungen angebracht werden dürfen, so erscheint die verweigerte Bewilligung zur fraglichen Fensteröffnung im Gesetze begründet.

Nr. 5561.

Umfang der vertragsmäßigen Verpflichtung einer Stadtgemeinde zur Tragung eines aliquoten Theiles der „normalmäßigen" Pension der Gymnasiallehrer.*)

Erkenntniß vom 19. November 1890, Z. 3637.

Stadtgemeinde Pisek (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 3. December 1889, Z. 1236, puncto Beitragsleistung zum Bezuge des Gymnasial-Directors Wenzel Jandečka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht stützt die Entscheidung vom 3. December 1889, Z. 1236, mittelst welcher die Gemeinde Pisek verhalten wurde, zu der normalmäßigen Pension des Gymnasialdirectors Wenzel Jandečka ein Drittel beizutragen, auf den Erlaß des k. k. Unterrichts-Min. vom 24. Juni 1853, Nr. 5635. — Mit diesem letzteren Erlasse wurde das Gymnasium in Pisek als ein achtclassiges, vollständiges Obergymnasium unter der Bedingung erklärt, daß die Gemeinde

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. sub Nr. 166 (Bd. I, J. 1876/77).

Pisek: 1. alljährlich einen quantitativ festgesetzten Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer und 2. bei jedem künftig vorkommenden Pensionsfalle eines Lehrers des Piseker Gymnasiums, ein Drittel des normalmäßig ausgesprochenen Pensionsquantums in $^1/_4$ jährigen Anticipativraten an den böhmischen Studienfond abliefere.

In der vorliegenden Beschwerde werden gegen die eingangs erwähnte Ministerial-Entscheidung lediglich in Rücksicht auf die besonderen Dienstverhältnisse des Gymnasialdirectors Wenzel Jandečka Einwendungen erhoben, welche einerseits gegen die Leistung des Pensionsdrittels für den Genannten überhaupt, anderseits gegen die Bemessung dieses Drittelbetrages gerichtet sind.

In ersterer Beziehung wird nun zunächst behauptet, die Gemeinde sei zu dem gedachten Beitrage deshalb nicht verpflichtet, weil Gymnasial-Director Jandečka zur Zeit seiner Pensionirung nicht mehr am Gymnasium in Pisek fungirt habe, sondern schon fünf Jahre vorher von jeder Thätigkeit an dieser Anstalt enthoben und beim Landesschulrathe bleibend in Verwendung genommen worden sei, somit nicht mehr dem Piseker Gymnasial-Lehrkörper angehört habe.

Dieser Behauptung widerstreiten jedoch die Administrativacten, aus welchen hervorgeht, daß Director Jandečka erst anläßig seiner Pensionirung mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrathes in Prag vom 18. Juli 1884, Nr. 6436, nicht nur von seiner activen Dienstleistung beim Landesschulrathe, sondern auch von seiner Stelle als Director des Staatsgymnasiums in Pisek enthoben, und daß erst gleichzeitig mit dieser Enthebung die Ausschreibung des Directorpostens in Aussicht genommen wurde.

Es ist daher außer Zweifel, daß Jandečka, welcher im Jahre 1880 nicht wie die Beschwerde behauptet, bleibend, sondern nur vorübergehend zur Dienstleistung beim Landesschulrathe berufen worden war, zur Zeit seiner Pensionirung noch immer dem Lehrkörper des Piseker Gymnasiums als Director angehört habe, wenngleich er auch zu dieser Zeit an dem gedachten Gymnasium nicht thätig war und es kann aus diesem letzteren Umstande die Befreiung der Gemeinde von der Leistung des Pensionsdrittels nicht gefolgert werden, da die bezügliche Verpflichtung der Gemeinde nach dem Min.-Erlasse vom Jahre 1853 von der Thätigkeit des zu pensionirenden Lehrers am Piseker Gymnasium im Momente der Pensionirung durchaus nicht abhängig ist.

Aber auch für die Grundhältigkeit der weiteren Einwendung, daß der Pensionsbeitrag nur rücksichtlich derjenigen Professoren zu leisten sei, welche wenigstens zwei Drittel ihrer anrechenbaren Dienstzeit am Gymnasium in Pisek zurückgelegt haben, und daß dieser Pensionsbeitrag nicht drückender sein sollte, als der fixe Besoldungsbeitrag, ergibt sich aus dem allein maßgebenden Min.-Erlasse vom Jahre 1853 nicht der geringste Anhaltspunkt und kann aus diesem Erlasse auf eine beabsichtigte Gleichmäßigkeit der Belastung der Gemeinde durch die Gehalts- und Pensionsbeiträge schon deshalb nicht geschlossen werden, weil zwischen den Absätzen ad 1 und 2 des mehrerwähnten Min.-Erlasses ein Zusammenhang nicht besteht und derselbe erstere Beiträge quantitativ, letztere aber mit einem aliquoten Antheile festsetzt.

Aus eben diesem letzteren Grunde ist auch bei Beurtheilung der Frage, wie das Pensionsdrittel zu bemessen ist, nur der zweite Absatz des Min.-Erlasses ex 1853 allein maßgebend und muß auf das Wort »normalmäßig« das volle Gewicht gelegt werden, wobei sich ergibt, daß unter »normalmäßig« ausgesprochenes Pensionsquantum in Absicht auf künftige Pensionsfälle nur die nach den jeweilig bestehenden Normen zu bemessende Pension verstanden werden kann.

Nach dem Vorausgeschickten sind somit die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen in den beiden oben angegebenen Richtungen nicht stichhältig.

Nr. 5562.

Die Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde kommt dem Pfarrer zu — wenn die Pfarre eine anerkannt selbstständige — nicht auch wenn sie eine incorporirte ist.

Erkenntniß vom 20. November 1890, Z. 3332.

Christian Raß, Pfarrer in Vomp (Adv. Dr. Kraffer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 9. Jänner 1890, Z. 21998 ex 1889, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist das Recursbegehren des Pfarrers von Vomp um Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde lediglich deshalb abgewiesen worden, weil diese Pfarre eine dem Stifte Fiecht incorporirte sei. — Die Lösung der Frage über das Verhältniß der Pfarre zum Stifte bildet somit die unerläßliche Grundlage für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

Diesfalls ist von keiner Seite bestritten worden, daß die Pfarre Vomp durch Schenkung des Bischofs Reginhard an das Stift Georgenberg und durch die Urkunde des Papstes Innocenz II. vom Jahre 1138, welcher Besitz und Genuß der pfarrlichen Einkünfte der Abtei Georgenberg zusprach, der letzteren incorporirt worden sei. Dagegen wird von der Beschwerde behauptet, daß diese Incorporation nur eine widerrufliche gewesen und in späteren Zeiten von den Bischöfen bleibend aufgehoben worden sei, ja daß das Band zwischen der Pfarre und der Abtei auf Grund einer Convention vom Jahre 1510, durch die rota romana im Jahre 1635 eine förmliche Lösung erfahren habe, und daß die Pfarre Vomp gegenwärtig lediglich als eine Präsentations- (Patronats-) Pfarre des Stiftes Georgenberg-Fiecht anzusehen sei. — In diesen beiden Urkunden erscheint jedoch der Bestand der Incorporation ausdrücklich anerkannt.

Aus den Administrativacten ist zu ersehen, daß im Jahre 1876 seitens der Pfarre Vomp eine Intercalar-Rechnung gelegt und auf Grund buchhalterischer Adjustirung mit dem Statthalterei-Erlasse vom 2. October 1876, Z. 14832, die Einziehung der Intercalarien der Pfarre für den Religionsfond angeordnet wurde. — Gegen diese Verfügung ist aber von der damaligen Stiftsvorstehung eine Berufung eingelegt und diese darauf gestützt worden, daß die Pfarre Fiecht nicht eine bloße Patronatspfarre sei, da Pfarrhaus und Pfarrpfründe Privateigenthum des Stiftes Fiecht sind, welches die Kosten für Erhaltung des Pfarrhauses und der

dazu gehörigen Brunnenleitung bestritt, daß ferners trotz des Provisoriums der Besetzung der Pfarre durch vom Stifte präsentirte Weltpriester, das Stift, bezw. der Abt der eigentliche Pfarrer sei.

Hiemit wurde seitens des Stiftes die Pfarre Vomp als eine dem Stifte incorporirte Pfarre in Anspruch genommen. In der späteren Aeußerung des Abtes vom 6. October 1889 wurde nur das gegenwärtige factische Verhältniß der Pfarre Vomp zum Stifte als das einer gewöhnlichen Patronatspfarre erklärt.

In der Ordinariatsäußerung vom 20. März 1888, Z. 1025, wird zwar bemerkt, die Pfarre Vomp sei gegenwärtig nur mehr eine Patronats-, nicht eine dem Stifte incorporirte Pfarre, in der späteren Aeußerung desselben Ordinariates vom 24. Jänner 1889, Z. 377, wird jedoch dies letztere Verhältniß ausdrücklich nur als ein de facto bestehendes bezeichnet, mit dem Beifügen, daß die Incorporation de jure nicht aufgehoben sei.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß der Pfarrer mit dem vorhandenen Pfründenvermögen selbstständig ohne Genehmigung des Stiftes gebahrte, so konnte auch daraus ein Argument für die Selbstständigkeit der Pfarre nicht abgeleitet werden, nachdem der Abt des Stiftes in seiner an die Statthalterei gerichteten Eingabe vom 6. October 1889 erklärte, daß die Verwaltung des Pfründenvermögens dem jeweiligen Pfarrer »vom Stifte überlassen wurde«, in welcher »Ueberlassung« unverkennbar ein Act der Selbstbestimmung des Stiftes zu erkennen ist.

Endlich war auch noch nachstehender Erwägung Raum zu geben: Zur Constituirung einer selbstständigen Pfarre wurde nicht nur nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sondern auch nach dem Concordate vom Jahre 1856 und nach den älteren Gesetzen die staatliche Zustimmung gefordert; dies Erforderniß muß mit besonderem Nachdrucke dort betont werden, wo es sich um eine Verfügung im staatlichen Bereiche handelt und speciell eine finanzielle Leistung von Staatswegen angesprochen wird. Derselbe Gesichtspunkt muß auch dann zur Geltung kommen, wenn es sich darum handelt, eine Pfarre aus dem Incorporationsverbande eines Stiftes, dessen Vorsteher nach dem Wesen des Incorporationsverhältnisses der eigentliche Pfarrer ist, auszuscheiden und als eine von dem Stifte unabhängige Pfarre zu constituiren. Denn mit der Lösung des Incorporationsverbandes, bei dessen Bestande regelmäßig der betreffenden geistlichen Corporation Genuß und Verwaltung der Güter der incorporirten Pfarre zustehen, aber auch alle Verpflichtungen, insbesondere auch jene finanzieller Natur in Bezug auf Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengüter obliegen, werden auch die Rechte und Pflichten zu Gunsten und zur Last der Corporation aufgehoben und es werden andere Factoren dafür herangezogen, es werden eventuell auch Lasten für den staatlichen Bereich begründet und Aenderungen in den staatlichen Competenzen herbeigeführt.

Nun konnte aber nicht nachgewiesen werden, daß die von der Beschwerde nicht ernstlich bestrittene, vom betheiligten Stifte und von der kirchlichen Oberbehörde ausdrücklich anerkannte ursprüngliche Incorporirung der Pfarre Vomp in das Stift Georgenberg-Fiecht, jemals mit Ingerenz und Zustimmung der Staatsverwaltung aufgehoben und die benannte Pfarre als Säcularpfarre constituirt worden wäre. — Es ist aber auch nicht nach-

gewiesen, daß eine stillschweigende Anerkennung der Selbstständigkeit der Pfarre seitens der Staatsverwaltung erfolgt wäre.

Auf den geltend gemachten Umstand, daß wiederholt Intercalarien vom Religionsfonde in Anspruch genommen worden seien, war kein Bedacht zu nehmen, weil in dieser Hinsicht eine einzige Entscheidung der Statthalterei vom Jahre 1876 vorliegt, gegen dieselbe aber vom Stifte gerade auf Grund des Bestandes des Incorporationsverhältnisses ein in den Acten liegender Recurs eingebracht wurde, eine Erledigung desselben aber nicht ersichtlich und laut Erklärung des Regierungsvertreters bei der öffentlichen und mündlichen Verhandlung bisher noch nicht erflossen, also auch eine stillschweigende staatliche Anerkennung der Selbstständigkeit der Pfarre seitens des competenten Ministeriums bis jetzt nicht erfolgt ist.

Wenn sonach das Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung die Pfarre Bomp als eine dem Stifte Fiecht incorporirte ansah und deshalb die Congrua-Ergänzung für den Pfarrer aus dem Religionsfonde verweigerte, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 5563.

1. Zur Entscheidung über die Vertheilung eines Jagdpachtschillings sind die politischen und nicht die autonomen Behörden berufen. — 2. Controle des Landesausschusses über die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 20. November 1890, Z. 3655

Johann Skrkanek und Gen. (Adv. Dr. Winternitz) ca. n.-ö. Landesausschuß (L.-S. Dr. Bayer) mitbeth. Gemeinde Hausbrunn (Gem.-V. Schweinberger); E. vom 10. Mai 1889, Z. 14784, puncto Geldgebahrung der Gemeindeverwaltung in Hausbrunn.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Vertheilung des Jagdpachtschillinges wegen Incompetenz des Landesausschusses gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses vom 10. Mai 1889, Z. 14784, betreffend die Vermögensverwaltung der Gemeinde Hausbrunn, wird in nachstehenden Punkten Beschwerde erhoben:

1. daß dem Begehren der Beschwerdeführer auf Vertheilung des Gemeindejagd-Pachtschillings keine Folge gegeben wurde,

2. daß der Landesausschuß behufs Revision der Gemeinde-Vermögensgebahrung keine Commission entsendete,

3. daß rücksichtlich mehrerer, nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung selbst, in der Verwaltungsperiode 1885—1888 gesetzwidrig verrechneter und verausgabter Beträge (für Gasthauszechen und Diäten an Ausschußmitglieder) seitens des Landesausschusses ein Ersatzerkenntniß gegen den Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Ausschußmitglieder nicht gefällt wurde.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Gemäß § 8 des kaiserl. Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, ist der jährliche Reinertrag der Gemeindejagd unter

die Gesammtheit der Grundeigenthümer, deren Grundbesitz das Jagdgebiet bildet, zu vertheilen. Die Beschwerde des Johann Skrkanek und Genossen an den Landesausschuß richtete sich nur dagegen, daß der vom Fürsten Liechtenstein für 10 Jahre in vorhinein gezahlte Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer nicht vertheilt wurde. — Ueber dieses Begehren ist der Landesausschuß in eine meritorische Entscheidung eingegangen und hat ausgesprochen, daß der ungewöhnlich hohe Betrag von 4000 fl. nicht so sehr als Jagdpacht, sondern als Spende zu betrachten, und der Jagdpachtschilling nicht zu vertheilen sei.

Da in Angelegenheiten, welche die Jagd betreffen, also auch bezüglich der Vertheilung des Jagdpachtschillings gemäß der §§ 27 und 46 der Beilage A der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, die politischen Behörden zur Entscheidung berufen sind, hatte der Landesausschuß über das Begehren auf Vertheilung des Jagdpachtschillings gar nicht zu entscheiden, sondern die Beschwerdeführer diesfalls vor die politischen Behörden zu verweisen.

Dieses gesetzlich geregelte Entscheidungsrecht in Jagdangelegenheiten kann auch nicht dadurch, daß der fragliche Jagdpachtschilling in Folge von Gemeindebeschlüssen für Gemeindezwecke verwendet wurde, alterirt werden, es wird vielmehr die Zulässigkeit dieser Verwendung von der durch die hiezu competenten Behörden gefällten Entscheidung über das Begehren um Vertheilung des Pachtschillings abhängig sein. — In diesem Punkte mußte daher die Entscheidung des Landesausschusses wegen der Incompetenz desselben zur Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Ad 2. Nach dem durch das n.-ö. Landesgesetz vom 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33, geänderten § 90 der Gemeindeordnung für Niederösterreich, unterliegt die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen der Controle durch den Landesausschuß und wird im 2. Absatze dieses Paragraphen dem Landesausschusse das Recht eingeräumt, zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden zu verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle zu veranlassen.

Hiemit werden dem Landesausschusse durch das Gesetz die Wege und Mittel an die Hand gegeben, um das ihm gesetzlich eingeräumte Aufsichtsrecht wirksam üben zu können, es bleibt jedoch im concreten Falle vollkommen im freien Ermessen des Landesausschusses gelegen, in welcher Weise, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, derselbe sein Controlsrecht ausüben will; es kann daher darin, daß der Landesausschuß sich nicht veranlaßt fand, zu diesem Behufe eine Commission in die Gemeinde abzusenden, ein gesetzwidriges Vorgehen nicht gefunden werden.

Ad 3. Darüber, daß der Landesausschuß aus Anlaß der von ihm vorgenommenen Einsicht in die Gemeinderechnungen der Jahre 1885—1888 mehrere dem Gesetze nicht entsprechende Ausgaben lediglich strenge gerügt und diesfalls kein Ersatzerkenntniß gefällt hat, können sich die Beschwerdeführer ebenfalls nicht mit Grund in ihrem Rechte verletzt fühlen. — Die Beschwerdeführer haben nämlich in ihren Eingaben an den Landesausschuß in dieser Richtung keinerlei concretes, auf die fraglichen Ausgabsposten bezughabendes Begehren gestellt, sondern nur neben mehreren speciellen Punkten,

welche in der Entscheidung des Landesausschusses auch die Erledigung fanden, im Allgemeinen um Prüfung der Gemeinderechnungen gebeten.

Insoferne als einzelne Gemeindeglieder gegen, in den Gemeindevoranschlag oder in die Gemeinderechnung eingestellte Posten der Empfänge und Ausgaben, Einwendungen oder Beschwerde erheben wollen, hat dies nach dem im § 66 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Verfahren und insoweit hierüber bereits Beschlüsse des Gemeindeausschusses vorliegen, gemäß § 92 der Gemeindeordnung (L. G. vom 6. Mai 1888, Nr. 33) zu geschehen und ist sodann hierüber instanzmäßig zu entscheiden.

Im vorliegenden Falle stand es daher den Beschwerdeführern frei, bei der in Folge des Gemeindeausschuß-Sitzungsbeschlusses vom 25. März 1889 neuerlich erfolgten Auflage der Gemeinderechnungen, ihre Erinnerungen vorzubringen und eventuell gegen die hierüber erfolgenden Gemeindeausschuß-Beschlüsse in der gesetzlichen Frist die Berufung einzulegen, worüber sodann die instanzmäßige Entscheidung des Landesausschusses zu erfolgen hätte; keineswegs aber sind dieselben legitimirt, ohne daß früher von ihnen diesfalls im administrativen Verfahren ein Begehren gestellt wurde, erst im Beschwerdewege vor dem V. G. Hofe die vom Landesausschusse nicht instanzmäßig, sondern in Handhabung seines Aufsichtsrechtes, also von amtswegen, zum Zwecke der künftigen Ordnung bei der Gebahrung mit den Gemeindegeldern, getroffenen Anordnungen deshalb zu bekämpfen, weil der Landesausschuß auch noch diese oder jene weiter gehende Verfügung von amtswegen hätte treffen sollen.

In den Punkten 2 und 3 mußte die Beschwerde daher als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Mit Rücksicht auf die sub Punkt 3 des h. g. Erkenntnisses enthaltenen Anführungen und nachdem bezüglich der übrigen zwei Punkte die Legitimation des Johann Skrkanek zur Beschwerdeführung jedenfalls vorliegt und daher schon deshalb vom V. G. Hofe zu entscheiden war, fand es der V. G. Hof nicht für nothwendig, auf die Einwendungen des Vertreters des Landesausschusses bei der ö. m. Verhandlung gegen die Legitimation der weiter auf der Beschwerde gefertigten zwei Parteien näher einzugehen.

Nr. 5564.

Die Bauobjecte dürfen nicht anders benützt werden, als wie die Bau-, beziehungsweise Benützungsbewilligung lautet.

Erkenntniß vom 20. November 1890, Z. 3071.

Josef B. Antoš (Adv. Dr. Exle) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 13. November 1889, Z. 39550, puncto Benützung eines Schupfens als Scheuer und für Getreideaufbewahrung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse des böhm. Landesausschusses wurde das an den Beschwerdeführer ergangene Verbot der Benützung des bei seinem Hause Nr. 79 in der Stadt Politz befindlichen Schupfens als Scheuer und insbesondere das Verbot der Ablagerung von Getreide in demselben aufrechterhalten.

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß bei seinem oberwähnten Hause seit dem Jahre 1842 eine Scheuer nebst Schupfen bestand, deren freie und unbeschränkte Benützung demselben nach § 362 a. b. G. B. freisteht, und zwar könne er in der Ausübung dieses vermeintlichen Rechtes nach Art. V des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, durch polizeiliche Verbote der autonomen Behörden nicht beeinträchtigt werden.

Dagegen ist vor Allem zu erinnern, daß nach den administrativen Verhandlungsacten, insbesondere nach den Aussagen der Gedenkmänner, Protokoll vom 18. November 1888, Z. 1607, die bei C.-Nr. 79 in Politz einstens bestandene Scheuer im Jahre 1867 niedergerissen wurde.

Es hat der Vater des Beschwerdeführes Johann Antoš über sein Ansuchen mit Consens vom 28. September 1867, Z. 329, die Bewilligung zum Aufbaue von zwei Schupfen bei seinem in Rede stehenden Hause erhalten, keineswegs wurde dem Genannten aber der Bau einer Scheuer bewilligt.

Die Baubewilligung, betreffend die Schupfen, findet in den Bestimmungen der §§ 48, 76 der böhm. Bauordnung vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20, ihre Begründung. Insoferne sich nun die Beschwerde bei Inanspruchnahme des freien Benützungsrechtes auf den § 362 a. b. G. B. beruft, muß diesfalls auf die Bestimmung des § 364 a. b. G. B. hingewiesen werden, derzufolge die Ausübung des Eigenthumsrechtes durch die zur Beförderung des allgemeinen Wohles erlassenen Gesetze eingeschränkt wird.

Als ein solches, die freie Benützung des Eigenthums einschränkendes Gesetz erscheint zweifellos auch die Bauordnung. — Nun dürfen die in Gemäßheit der erhaltenen Baubewilligung hergestellten Objecte nicht anders benützt werden, als wie die Bau-, bezw. Benützungsbewilligung lautet (§ 81 böhm. Bauordnung vom Jahre 1864, respective § 124 der böhm. Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5) und die Baubehörden sind berechtigt, jede von der erhaltenen Bau-, bezw. Benützungsbewilligung abweichende Benützung der Bauobjecte zu untersagen (§ 93 der böhm. Bauordnung vom Jahre 1864 und § 128 böhm. Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5).

Nachdem nun der Beschwerdeführer den bei seinem Hause C.-Nr. 79 in der Stadt Politz befindlichen, laut erhaltener Baubewilligung als Schupfen hergestellten Bau unbestrittenermaßen und ohne vorher erlangte baubehördliche Bewilligung als Scheuer benützte, so war die Baubehörde im Grunde der citirten Gesetzesstellen berechtigt, diese Benützungsweise dem Beschwerdeführer zu untersagen.

Nr. 5565.

Außerkraftsetzung einer Jagdausschußwahl wegen Verfassung mangelhafter Wählerlisten.

Erkenntniß vom 21. November 1890, Z. 3660.

Franz Kolda und Genossen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. December 1889, Z. 45782, puncto Jagdausschußwahl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die für die Jagdgenossenschaft Dobrikov am 21. Juli durchgeführte Jagdausschußwahl wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb außer Kraft gesetzt, weil die Wählerlisten dem Gesetze nicht entsprechend angelegt waren, indem bei Feststellung des Ausmaßes der dem einzelnen Genossen zukommenden jagdbaren Gründe, solche nicht ausgeschieden worden sind, welche keinen Bestandtheil des genossenschaftlichen Jagdgebietes bilden, wie: eingefriedete Grundstücke, Wege und Straßen und weil darum auch die Stimmenzahl der einzelnen Jagdgenossen unrichtig festgestellt worden ist.

Die Beschwerde bestreitet nicht die in der angefochtenen Entscheidung gerügten Mängel der Wählerlisten; sie hält aber gleichwohl die Außerkraftsetzung der Jagdausschußwahl deshalb für ungesetzlich, weil einerseits von dem übergeordneten Organe, aus Anlaß früherer Beschwerdeführung, dieser Mangel der Wählerlisten nicht gerügt worden ist und weil andererseits die aus diesen Mängeln sich ergebende Aenderung des Stimmenverhältnisses, auf das Ergebniß der Wahl ohne Einfluß gewesen ist.

Diese Beschwerdeargumente konnte aber der V. G. Hof nicht berücksichtigen, weil einerseits nach der Bestimmung des § 23 die übergeordneten autonomen Organe vorgefallene Gesetzwidrigkeiten jederzeit wahrzunehmen und die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu veranlassen berechtigt sind, und weil andererseits das Argument, daß bei der concreten Wahl das Wahlergebniß durch die vorgefallene Irregularität nicht beeinflußt worden ist, die Gesetzlichkeit der Entscheidung an und für sich nicht zu beirren vermag und überdies auch die Tragweite des erwähnten Mangels ohne correct verfaßte Wählerlisten nicht genau beurtheilt werden kann, vielmehr erst nach Anlegung einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Wählerliste die Differenz des Stimmenverhältnisses klar ersichtlich sein wird.

Nr. 5566.

Umbau-Demolirung wegen Ueberschreitung der Baulinie.

Erkenntniß vom 21. November 1890, Z. 3661.

Michael Klein (Adv. Dr. Bendiener) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 5. December 1889, Z. 41850, puncto Demolirungsauftrag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der dem Beschwerdeführer ertheilte, mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Auftrag des Gemeindevorstandes ddto. 30. Juni 1889, es sei der vom Beschwerdeführer durchgeführte Umbau C.-Nr. 1 in Putzerieb, insoweit derselbe die Baulinie überschreite, zu demoliren, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil eine dem Inhalte der §§ 18—21 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, Nr. 5 L. G. B. entsprechende Bestimmung der Baulinie nicht platzgegriffen habe, weil vielmehr nach dem Wortlaute des Consenses angenommen werden müsse, daß eventuell die bestehende Baulinie des alten Gebäudes beibehalten werden wollte; weil weiter, da die Anordnung über die Baulinie überhaupt

eine unbestimmte gewesen war, auch die Durchführung des Demolirungsauftrages unausführbar sei, und weil endlich die Erhebungen in dieser Angelegenheit mangelhaft gewesen sind, indem die Ueberschreitung der Baulinie nicht durch einen Sachverständigen constatirt wurde und schließlich auch unberücksichtigt blieb, daß die Gemeinde nachträglich die Ausführung des Baues in der alten Baulinie genehmigt habe.

Aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten ist ersichtlich, daß dem Beschwerdeführer die Bewilligung zum Baue seines Hauses C.-Nr. 1 in Putzeried ausdrücklich unter der Bedingung ertheilt worden ist, daß die der Straße zugekehrte Façade in der Weise auszuführen sein wird, daß dieselbe von der Ecke des Nachbarhauses auf der Südseite beim Bache, eine gerade Linie bilde, so daß der Hauptbau längs der Straße an der Nachbarseite des Schleis beiläufig um 1 Meter weit nach rückwärts von der Straße aus, zurücktrete. — Durch die im Zuge des administrativen Verfahrens vom Bezirksausschusse am 12. August 1889 gepflogenen Erhebungen ist constatirt, und der Beschwerdeführer bestreitet dies auch nicht, daß das Haus C.-Nr. 1 genau in dieselben Baulinien eingestellt wurde, in welchen der alte Bau gestanden war, und daß der Bau um $5^{1}/_{2}$ Meter von der Front des Gebäudes des Josef Schleis Nr. 138 gegen die Straße hervortritt.

Aus diesen thatsächlichen Constatirungen folgt zweifellos, daß die oberwähnte Consensbedingung vom Bauführer nicht eingehalten wurde, daß derselbe den Bau nicht in die bestimmte Baulinie eingestellt hat. Eben darum erscheint der Auftrag zur Demolirung des Baues, insoweit derselbe die bestimmte Baulinie verletze, in dem Wortlaute des § 127 der Bauordnung begründet.

Die in der Beschwerde gegen die Gesetzlichkeit der Entscheidung geltend gemachten Argumente sind in keiner Weise stichhältig. Es ist zwar richtig, daß bei der Bestimmung der Baulinie nicht alle im § 20 der Bauordnung vorgesehenen Vorschriften, insbesondere nicht die Einzeichnung der bestimmten Baulinie in die Pläne, beobachtet worden sind; allein der Bestimmung des § 20, daß die Baulinie auf unverrückbare Punkte zu beziehen und genau zu beschreiben sei, ist die oberwähnte Consensbedingung gerecht geworden, da aus derselben unzweifelhaft hervorgeht, daß der Neubau in dieselbe Flucht, wie das Haus Nr. 138 des Nachbars Schleis, eingestellt werden sollte. Wenn in der Consensbedingung das Maß, um welches in Folge der so festgestellten Baulinie der Bau zurückzustellen sein wird, nur beiläufig mit 1 Meter angegeben wird, so konnte diese ungenaue Schätzung die Wirksamkeit der an sich klaren Beschreibung der Baulinie nicht weiter beirren und wäre es jedenfalls Sache des Beschwerdeführers gewesen, wenn er Zweifel über die Baulinie hegte, eine genauere Ausmittlung, eventuell Aussteckung derselben zu verlangen, keineswegs aber war derselbe berechtigt, sich eigenmächtig über die Consensbedingung hinwegzusetzen.

Aus den oben hervorgehobenen Thatbestandsmomenten geht aber auch hervor, daß das weitere Beschwerdeargument, als ob die Tragweite des Demolirungsauftrages selbst eine unbestimmte wäre, durchaus unzutreffend ist, weil — wie eben erörtert — die für den Bau bestimmte Baulinie in deutlicher Weise bezeichnet worden ist.

Auch die Einwendung, daß zu der commissionellen Erhebung, bei welcher die Ueberschreitung der Baulinie constatirt wurde, ein Sachverständiger nicht beigezogen worden sei, mußte der V. G. Hof als durchaus haltlos erkennen, da zu der Feststellung, daß der Neubau über die durch die Front des Nachbarhauses markirte Baulinie hinausrage, es nicht weiter eines technischen Experten bedurfte, dies umsoweniger, als der Beschwerdeführer selbst bei der commissionellen Verhandlung dieses Thatbestandsmoment nicht bestritt und auch die Zuziehung eines Experten nicht begehrte.

Auf die Ausführungen der Beschwerde, daß die ursprünglich bestimmte Baulinie von dem Gemeindevorstande nachträglich abgeändert worden sei, hatte der V. G. Hof im Hinblicke auf § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter Bedacht zu nehmen, indem diese Einwendung im Zuge des Administrativverfahrens vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht worden war.

Nr. 5567.

Zum Begriffe neue Unternehmung in Absicht auf die Einkommenbesteuerung.

Erkenntniß vom 22. November 1890, Z. 3664.

Schankbürgerschaft in Mistek (Adv. Dr. Dostal) ca. mähr. Finanz-Landes-Dir. (M.-R.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 17. April 1890, Z. 7222, puncto Einkommensteuer für eine Brauhausverpachtung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Folge eines am 10. August 1887 in Mistek ausgebrochenen Brandes ist auch das der brauberechtigten Misteker Schankbürgerschaft eigenthümlich gehörige Brauhaus Nr. 33 in Mistek sammt der Einrichtung ein Raub der Flammen geworden. — Nachdem im Laufe der Jahre 1887 und 1888 das durch Feuer vernichtete Brauhausgebäude für den Braubetrieb wiederhergestellt und neueingerichtet worden war, hat die Schankbürgerschaft am 16. October 1888 dieses Brauhaus nebst dem der Schankbürgerschaft zustehenden und von ihr bisher ausgeübten Bierbraurechte in Mistek, so wie sie dieses Recht selbst besessen und zu besitzen und auszuüben berechtigt war, auf die Dauer von 6 Jahren, vom 15. October 1888, bis 15. October 1894 an Adolf Großmann und Josef Czirmer (die vormaligen Pächter) verpachtet und diese Verpachtung der Bezirkshauptmannschaft am 24. October 1888 angezeigt. — Bei der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888 und 1889 wurde diese Verpachtung als eine neue Unternehmung behandelt, wogegen die Beschwerde in erster Linie gerichtet ist.

Nach § 55 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, stand der beschwerdeführenden Bürgerschaft frei, die genannten Braurechte selbst oder durch einen Stellvertreter auszuüben oder dieselben zu verpachten. — Aus dem oberwähnten Pachtvertrage geht hervor, daß die beschwerdeführende Bürgerschaft dem Großmann und Czirmer nicht lediglich das Brauhaus und die Vorrichtungen, sondern auch wesentlich die ihr rechtlich

zustehenden Braurechte verpachtet hat. — Das Einkommen, welches die Bürgerschaft auf Grund dieses Vertrages als Verpächterin in Form des Pachtschillings aus ihrem, wenn auch durch die Pächter betriebenen Brauereiunternehmen, also aus einer der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattung bezieht, unterliegt der Einkommensteuer nach der I. Classe, sowie anderseits auch die Pächter in derselben Classe bezüglich des von ihnen erzielten Gewinnes aus dem gepachteten und von ihnen betriebenen Unternehmen zu besteuern sind. Wenn hienach auch die Besteuerung des Pächters und des Verpächters nach gleichen Grundsätzen erfolgt, das ist indem beide in derselben Classe besteuert werden, so ist doch der Titel der Besteuerung für beide ein verschiedener, woraus folgt, daß auch das Unternehmen als solches auf Seite des einen Steuersubjects ein neues sein kann, während es auf Seiten des andern nur als Fortbetrieb des besteuerten Unternehmens erscheint. — So liegt die Sache auch im gegebenen Falle.

Für die Pächter Großmann und Czirmer, welche erwiesenermaßen ihren Erwerbsteuerschein zurückgelegt und die gänzliche Abschreibung der Erwerbsteuer erwirkt hatten, ist die am 15. October 1888 beginnende Brauhauspachtung ein neues Unternehmen, was umsomehr einleuchtet, als ja die neue Verpachtung auch nicht nothwendig an die früheren Pächter, sondern ebensowohl an andere Personen erfolgen konnte.

Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß auch auf Seite der Verpächter das Unternehmen und zwar deshalb ein neues sei, weil die Brauhausrealitäten neu aufgeführt wurden und weil mit den Pächtern ein neuer Vertrag abgeschlossen worden ist. Wesentlich kommt dabei in Betracht, daß auf Seiten der Verpächter actenmäßig keine Handlung und kein Vorgehen constatirt zu werden vermag, welches darauf hindeuten würde, daß nach dem am 10. August 1887 stattgefundenen Brande das Unternehmen als solches g ä n z l i c h eingestellt worden wäre, und zwar gänzlich im Sinne des § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente, das ist in einer Weise, welche ein Wiederaufleben der Unternehmung — wenn auch nur in geringem Umfange — ausgeschlossen haben würde.

Da nun eine Unternehmung im Sinne des Einkommensteuerpatentes nur dann als neu entstanden gelten kann, wenn sie bisher überhaupt nicht betrieben worden war, oder wenn eine zuvor betriebene Unternehmung gleicher Art gänzlich eingestellt, respective anheimgesagt wurde, im gegebenen Falle aber schon aus dem Pachtvertrage selbst zu entnehmen ist, daß es sich für den Verpächter nur um den Fortbetrieb einer und derselben Unternehmung handelte, so konnte der V. G. Hof die Annahme, daß im gegebenen Falle eine neue Unternehmung vorlag, als im Gesetze begründet nicht erkennen und mußte diesfalls die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

In die Erörterung der Frage, ob die für den Wiederaufbau verwendeten Auslagen bei der Einkommenbesteuerung als Abzugsposten zu behandeln seien oder nicht, konnte der V. G. Hof dermalen nicht eingehen, weil angesichts der Rechtsanschauung, daß es sich hier nicht um eine neue Unternehmung, sondern um den Fortbetrieb der bestandenen und nur in Folge von Elementarereignissen zum Stillstande gebrachten Brauereiberechtigung handelt, die Ermittlung der Einkommensteuer im Sinne des § 10

nicht mehr nach dem wahrscheinlichen Einkommen, sondern nach dem dreijährigen Durchschnitte zu erfolgen haben und bei diesem Anlasse erst zu erwägen sein wird, ob und inwiefern die einzelnen als Abzugsposten geltend gemachten Auslagen zur Berücksichtigung geeignet seien oder nicht.

Nr. 5568.

Grundlage für die Einkommensteuer-Bemessung bei neuerstandenen Geschäftsunternehmungen.

Erkenntniß vom 22. November 1890, Z. 3396.

Firma »Brüder Katz in Proßnitz« ca. mähr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 13. März 1890, Z. 6255, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1889 von der Baumwollwaarenwäsche- und Kleiderfabrication.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5569.

Einkommensteuer-Bemessung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 22. November 1890, Z. 3055.

Franz Saroch ca. böhm. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 18. October 188[illegible] Z. 71762, puncto Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1883, 1884 und 18[illegible] vom Betriebe einer Bierbrauerei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5570.

1. Einvernehmung der vom Steuerpflichtigen selbstbenannten Vertrauensmänner. — 2. Der Befund der Vertrauensmänner hat den Charakter einer Einschätzung und sind dabei Angaben nach Maximal- und Minimalziffern nicht ausgeschlossen. — 3. Die Mittheilung des Bekenntnisses selbst oder dessen Inhaltes an die Vertrauensmänner begründet einen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 25. November 1890, Z. 3397.

A. Herzmansky (Adv. Dr. Coumont) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. R. v. Lesigang); E. vom 27. März 1890, Z. 15029, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1888.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde für die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1888 das Reineinkommen aus dem Geschäftsbetriebe des Beschwerdeführers im Jahre 1887, entgegen dem

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2671 (Bd. IX, J. 1885).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 4639 (Bd. XIII, J. 1889).

von ihm einbekannten Betrage per 14.130 fl. mit dem von zwei Vertrauensmännern begutachteten Betrage per 70.000 fl., in Anschlag gebracht.

Bezüglich der in der Beschwerde und bei der ö. m. Verhandlung gegen die angefochtene Entscheidung erhobenen, sämmtlich das Verfahren betreffenden Einwendungen, ist der V. G. Hof bei Schöpfung seines Erkenntnisses von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Einwendung, daß der der Entscheidung zu Grunde gelegte Befund der Vertrauensmänner mangelhaft und ergänzungsbedürftig sei, weil derselbe über die Höhe des Umsatzes und den Bruttogewinn nicht bestimmte Ziffern enthalte, hat der V. G. Hof nicht als begründet erkannt. Denn da der Befund der Vertrauensmänner nur den Charakter einer sachverständigen Einschätzung hat und ohne Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen einen andern Charakter regelmäßig nicht haben kann, läßt sich die Mangelhaftigkeit des Befundes daraus, daß die Vertrauensmänner nicht ganz bestimmte, sondern nur Maximal- und Minimalziffern angegeben haben, nicht ableiten.

Daraus, daß nach Punkt 7 der Min.-Verordnung vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, naturgemäß an die Vertrauensmänner bestimmte Fragen über die zur Beurtheilung des Bekenntnisses dienenden thatsächlichen Verhältnisse zu stellen sind, folgt noch nicht, daß auf diese Fragen nur mit bestimmten Ziffern geantwortet werden darf.

Die drei auf die Einvernehmung der vom Steuerpflichtigen selbstbenannten Vertrauensmänner sich beziehenden Einwendungen konnten im vorliegenden Falle schon deshalb nicht in Rücksicht gezogen werden, weil die Nominirung derselben seitens der Partei erst im Recurse wider die Entscheidung der 1. Instanz erfolgt ist, die Partei aber das ihr in Punkt 8 der cit. Min.-Verordnung vom 18. April 1850 zuerkannte Recht nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn die Nominirung im Zuge der Verhandlung über ihr Bekenntniß erfolgt ist.

Uebrigens ist die Einvernahme der selbstbenannten Vertrauensmänner in Anwesenheit der Partei und die Mittheilung ihres Befundes an letztere durch keine gesetzliche Vorschrift gefordert und lediglich durch Argumente a contrario oder Analogien nicht zu begründen; was aber die Nichteinvernehmung aller benannten Sachverständigen betrifft, muß erwogen werden, daß durch ein unbegrenztes Recht des Steuerpflichtigen, beliebig viel Sachverständige zu benennen, die Steuerbemessung in das Unendliche verschleppt werden könnte, und daß daher für die Abhörung der Vertrauensmänner der Partei auch der Grundsatz des § 25 Einkommensteuerpatentes gelten muß, wonach für das Vorgehen der Steuerverwaltung in Einkommensteuersachen regelmäßig die Abhörung von zwei Sachverständigen genügt.

Den Beschwerdepunkt, betreffend die Uebergehung der 1. Instanz hat der V. G. Hof ebenfalls für unbegründet erkannt, weil der § 28 des Einkommensteuerpatentes nicht anordnet, daß die Berichtigung der Steuerbemessung, wenn sie im Recurswege stattfindet, immer erst der 1. administrativen Instanz aufzutragen ist.

Dagegen hat der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß nach dem Wortlaute des Protokolls vom 20. März 1889, entgegen der ganz klaren und bestimmten Vorschrift des Punktes 7 der Min.-Verordnung vom 18. April 1850, den Vertrauens-

männern das Bekenntniß des Steuerpflichtigen mitgetheilt worden ist. Der Gerichtshof mußte diesen Mangel des Verfahrens — entgegen den Ausführungen des Regierungsvertreters — als einen wesentlichen erkennen, weil es sich dabei nicht blos um eine auf die Rechte der Partei nicht Einfluß nehmende Formalvorschrift handelt, sondern der Grund der Vorschrift ganz klarer Weise darin gefunden werden muß, daß durch die Mittheilung der Angaben des Steuerpflichtigen die Unbefangenheit der Sachverständigen nicht beirrt werden soll, zumal die Absicht bei deren Einvernehmung eben dahin geht, aus ihrer Wissenschaft und Sachkenntniß die für die Steuerbemessung maßgebenden Daten zu erlangen.

Nr. 5571.

Eine Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft, welche im Laufe des Steuerjahres ihre Statuten derart ändert, daß auf sie das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, Anwendung findet, kann die Einkommensteuer-Bemessung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erst vom nächsten Steuerjahre ansprechen.*)

Erkenntniß vom 25. November 1890, Z. 3730.

Beschwerde der Vorschußcasse in Tschernembl (Adv. Dr. Dostal) ca. krain. Finanz-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 6. Februar 1890, Z. 18535 ex 1890, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Vorschußcasse, welche bis inclusive 1887 nach Maßgabe der Gesetze vom 27. December 1880, Nr. 151 R. G. B., und vom 14. April 1885, Nr. 43 R. G. B., besteuert war, wurde mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl vom 19. September 1888, Z. 6951, zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung aufgefordert, derselben sohin die Erwerbsteuer per 10 fl. 50 kr. vom I. Semester 1888 angefangen vorgeschrieben und von dem gleichen Zeitpunkte an auch die Einkommensteuer nach der I. Classe des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. B., bemessen.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Finanzverwaltung den von der Vorschußcasse in Tschernembl erhobenen Anspruch auf Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1889 nach den eingangs cit. Gesetzen zurückgewiesen und hinsichtlich der angefochtenen Besteuerungsgrundlagen keine Entscheidung getroffen habe.

In ersterer Beziehung stützt sich die Beschwerde auf den über den Erwerbsteuer-Recurs erflossenen Erlaß der belangten Fin.-Direction vom 6. Februar 1890, Nr. 1682, mit welchem unter Constatirung des Umstandes, daß die Vorschußcasse in Tschernembl seit dem 1. Juli 1889 ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränkte, die Abschreibung der obbezeichneten Erwerbsteuer bewilligt wurde.

Aus diesen Thatsachen kann jedoch die Anwendbarkeit der Gesetze vom 27. December 1880 und 14. April 1885 auf die Bemessung der streitigen Einkommensteuer nicht ohneweiters gefolgert werden. Denn schon nach

---

*) S. Erkenntniß sub. Nr. 1250 (Bd. VI, J. 1882).

dem Titel des Gesetzes vom 27. December 1880 sind die Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen nicht aufgehoben, sondern blos abgeändert worden und ebenso wurde im § 6 ausdrücklich bestimmt, daß die sonstigen gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer in unveränderter Geltung bleiben.

Im § 5 des Ges. vom 27. December 1880 ist nun allerdings bezüglich der neu errichteten Genossenschaften und Vorschußcassen eine die Bestimmung des § 10 Einkommensteuerpatentes abändernde Norm in Beziehung auf die Einkommensteuer-Bemessung für das erste Jahr festgesetzt; aber diese Anordnung kann im gegebenen Falle nicht in Betracht kommen, da die beschwerdeführende Vorschußcasse im Jahre 1889 nicht neu errichtet wurde, sondern nur im Laufe dieses Jahres, für welches sie, gemäß § 4 des Einkommensteuer-Patentes als eine der Erwerbsteuer unterworfene Unternehmung nach der I. Einkommensclasse steuerpflichtig war, eine Statutenänderung vorgenommen hat, durch welche ihr bisheriger Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder eingeschränkt und somit ihr Anspruch auf die Anwendung der Gesetze vom 27. December 1880 und 14. April 1885 nach § 1 dieser Gesetze erst begründet worden ist.

Dieser Anspruch wurde auch in der Eingabe de präs. 14. Juni 1889, Z. 4791, mit welcher die beschwerdeführende Vorschußcasse die vorgenommene Statutenänderung der Steuerbehörde zur Kenntniß gebracht hat, ausdrücklich für das 2. Semester 1889 formulirt und muß daher die erst im Recurszuge und in der Beschwerde erfolgte Erweiterung dieses Anspruches als unzulässig bezeichnet werden. Die angefochtene Entscheidung steht demnach auf der Frage, ob die beschwerdeführende Vorschußcasse mit Rücksicht auf die seit 1. Juli 1889 eingetretene Betriebseinschränkung von diesem Zeitpunkte ab eine Reassumirung der Einkommensteuer-Bemessung zu verlangen berechtigt sei, beziehungsweise, ob es gesetzlich zulässig ist, vom Zeitpunkte des eingeschränkten Geschäftsbetriebes für den übrigen Theil des Steuerjahres eine neue, diesen Umständen Rechnung tragende Steuervorschreibung vorzunehmen.

Der V. G. Hof mußte diese Frage verneinend beantworten. Denn während nach § 16 des Erwerbsteuerpatentes die Erwerbsteuer in zwei Jahresraten für jede in Vorhinein entrichtet und auch so bemessen wird, enthält im Gegentheile § 10 des Einkommensteuer-Patentes die ausdrückliche Anordnung, daß die Einkommensteuer für Ein Jahr zu bemessen ist und an dieser Anordnung wurde durch das Gesetz vom 27. December 1880 eine Aenderung nicht bewirkt. Auch wurde die Bestimmung des § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente vom 11. Jänner 1850, Nr. 10 R. G. B., wonach eine Erhöhung oder Verminderung des Steuerausmaßes für das betreffende Steuerjahr durch Zugänge oder Abfälle am Einkommen im Laufe des betreffenden Steuerjahres nicht verursacht wird, welche Bestimmung auf die unter das Gesetz vom 27. December 1880 fallenden Steuerpflichtigen, nach wie vor, volle Anwendung findet, nicht geändert.

Nach diesem Paragraphe kann am Steuerausmaße im Laufe des Steuerjahres bei einer steuerpflichtigen Unternehmung eine Aenderung nur

in dem Falle eintreten, wenn die einkommensteuerpflichtige Unternehmung im Laufe des Steuerjahres gänzlich eingestellt wird, was im gegebenen Falle nicht stattfand. Demgemäß erscheint die nach dem Einkommensteuer-Patente vorgenommene Bemessung der Einkommensteuer gesetzlich gerechtfertigt und versteht es sich hiebei von selbst, daß auch die Besteuerungsgrundlagen nach den Vorschriften dieses Patentes (§ 10) festgestellt werden mußten.

Auf diesen Umstand wurde aber in der angefochtenen Entscheidung bestimmt hingewiesen und stellt sich sonach die Einwendung der Beschwerde, daß hierüber keine Entscheidung erflossen sei, als unrichtig dar.

Nr. 5572.

Statuteninterpretation in Absicht auf die Steuerbegünstigungsfrage aus dem Gesetze vom 27. December 1880.

Erkenntniß vom 25. November 1890, Z. 3051.

Bürgerliche Vorschußcasse in Přibislau (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 4. December 1888, Z. 86597, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction wurde die beschwerdeführende Vorschußcasse vom I. Semester 1888 an der Erwerbsteuerpflicht unterzogen und zwar in Anbetracht der Bestimmungen ihrer Statuten in §§ 76—83, wornach der Verein zum Ankaufe von Immobilien überhaupt ermächtigt ist und insbesondere in § 77 Abs. c, wonach für die Zulässigkeit eines solchen Ankaufes lediglich der offenbare Vortheil des Vereines maßgebend erklärt ist.

Die Behörde ging hiebei von der Rechtsanschauung aus, daß die Vorschußcasse demzufolge bei dem Ankaufe von Realitäten auf den Kreis der Vereinsmitglieder nicht beschränkt und daher die im § 4 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ausgesprochene Begünstigung der Befreiung von der Erwerbsteuer nicht in Anspruch zu nehmen berechtigt sei.

Der V. G. Hof konnte dieser Interpretation der Statuten nicht beistimmen. Selbstverständlich kann lediglich eine statutenmäßige Declaration, daß sich der Geschäftsverkehr auf die Mitglieder beschränke, nicht ausreichen, einer Vorschußcasse die Begünstigung des obcitirten Gesetzes zu sichern, wenn gleichzeitig im Nichteinklange mit einer solchen allgemeinen grundsätzlichen Bestimmung aus den einzelnen statutenmäßigen Festsetzungen ein jene Linie überschreitender Verkehr der Vorschußcasse sich als zulässig ergeben würde.

Allein insolange aus den einzelnen Bestimmungen der Statuten über den Geschäftsverkehr nicht das Gegentheil einer solchen grundsätzlichen Declaration, nämlich die Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auf Nichtmitglieder sich ergibt, muß diese grundsätzliche Festsetzung beachtet werden und als bei den einzelnen Bestimmungen stillschweigend vorausgesetzt gelten, zumal statutarische Bestimmungen wie jede Norm nur in ihrem Zusammenhange zu interpretiren sind.

Im vorliegenden Falle findet sich nun im § 31 der Statuten die ausdrückliche und ausnahmslose Bestimmung, daß sich der Verkehr der beschwerdeführenden Vorschußcasse auf die eigenen Mitglieder beschränkt, während sich keine andere Bestimmung in den Statuten auffinden läßt, welche auch nur für den Realitätenverkehr das Gegentheil bestimmte. Es müssen daher alle den Ankauf von Realitäten betreffenden, oben bezeichneten Detailbestimmungen der Statuten, insbesondere auch die allgemeine Zulassung im § 77 lit. c der Statuten mit der allgemeinen aus § 31 der Statuten sich ergebenden Beschränkung verstanden werden und kann die entgegengesetzte Auffassung der Finanzverwaltung, welche übrigens den thatsächlichen Abschluß solcher, den Mitgliederkreis überschreitenden Kaufgeschäfte nicht dargethan hat, nicht als berechtigt angesehen werden — ganz abgesehen von der Frage — ob mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. I, bzw. im § 1 des Ges. vom 17. April 1885, R. G. B. Nr. 43, in fine der thatsächliche Abschluß von Realitätenkäufen, bei denen Nichtmitglieder des Vereins als Verkäufer auftreten, die von der Finanzverwaltung angenommene rechtliche Consequenz, nämlich die Verwirkung der in den obcitirten Gesetzen normirten Steuerbegünstigung, nach sich ziehen würde.

Nr. 5573.

Einer Gewerbsgerechtigkeit, welche nach den Grundbüchern und dem Urkaufsvertrage schon vor dem 15. November 1780 als mit der Realität verbunden einprotokollirt war, kann die Eigenschaft einer radicirten auch dann nicht abgesprochen werden, wenn im Kaufvertrage der Käufer zur Abnahme der Propinationsgetränke von der Obrigkeit verpflichtet wurde.

Erkenntniß vom 26. November 1890, Z. 3742.

Karoline Marek (Adv. Dr. Knapp) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 18. December 1889, Z. 23044, puncto radicirte Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob C.-Nr. 10 in Seč.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Anspruch der Beschwerdeführerin um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in dem Hause Nr. 10 in Seč betriebenen Gastgewerbes wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb abgewiesen, weil aus den von der Partei beigebrachten Behelfen, insbesondere aus dem Urkaufvertrage vom 1. October 1748 hervorgehe, daß das bezeichnete Wirthshaus ein propinationspflichtiges war, welcher Umstand an sich schon den Charakter eines radicirten Gewerberechtes ausschließe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beizupflichten. Denn aus dem Grundbuchsextracte geht hervor, daß die Realität Nr. 10 in Seč »als Wirthshaus« bereits vor dem 15. November 1780 in den Grundbüchern eingetragen war und aus dem Urkaufvertrage vom 10. October 1748 Abs. 1, 4, 5, geht hervor, daß diese Realität »als Wirthshaus« verkauft worden ist und in diesem Urkaufvertrage werden Bestimmungen in Betreff der Ausübung des Schankes getroffen und dem Käufer auch Verpflichtungen bezüglich der Fremdenbeherbergung auferlegt. Daraus aber, daß zugleich der Käufer dieses

Wirthshauses zur Abnahme der Propinationsgetränke von Seite der Obrigkeit verpflichtet wurde, kann nicht abgeleitet werden, daß mit der Realität selbst keine Gewerbsgerechtigkeit verbunden war, da es ja den Besitzern, resp. Erwerbern von derlei Realitäten frei gestanden war, über eine derlei Verpflichtung mit der Obrigkeit selbst zu pactiren.

Im Hinblick auf den Wortlaut des Urkaufvertrages ddto. 1. October 1748 läßt sich aber auch nicht behaupten, daß die obbezeichnete Realität etwa nur eine obrigkeitliche Schankstätte gewesen sei und als solche weiterverkauft wurde, da, wie bereits erwähnt, die Realität in den Grundbüchern gleichmäßig wie im Vertrage nicht allein als Wirthshaus bezeichnet wird, sondern der Vertrag selbst auch solcher Befugnisse des Gastgewerbes gedenkt, welche mit der Ausübung des Schankes allein nicht im Zusammenhange stehen.

Nr. 5574.

Die politischen Behörden sind zur Ausstellung von Amtszeugnissen über Gewerbeberechtigungen nicht verpflichtet.

Erkenntniß vom 26. November 1890, Z. 3743.

Dr. Josef Hauer, Advocat in Prag, als Ex offo-Vertreter der Marie Sommer, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 2. Dec. 1889, Z. 21372, puncto Verweigerung der Ausstellung eines Amtszeugnisses über Gewerbeberechtigungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer verweigerte Ausfolgung eines Amtszeugnisses darüber, ob Franziska Rößler Gewerbe betrieben habe, wie viele derselben und wie lange, wird in der Beschwerde unter Berufung auf die Bestimmungen des § 9 der Advocatenordnung, ferner der §§ 412, 415, 417 der allg. Gerichtsordnung als gesetzwidrig angefochten, weil Beschwerdeführer als von amtswegen bestellter Vertreter einer Partei dieses Ausweises zur Durchführung eines Rechtsstrittes gegen die obgenannte Franziska Rößler bedürfe.

Nachdem die von der Beschwerde citirten gesetzlichen Vorschriften keinerlei Bestimmung darüber enthalten, ob und wann die politischen Behörden Amtszeugnisse, wie das begehrte, den Parteien auszustellen verpflichtet sind, inwieweit also den Parteien ein Recht, derlei Amtszeugnisse zu begehren, zur Seite steht, so konnte die Beschwerde selbstverständlich nicht aus dem Gesichtspunkte des Interesses der Partei an der Ausstellung eines solchen Zeugnisses, sondern nur aus dem Gesichtspunkte der Legalität des von der Behörde eingehaltenen Vorganges in Betracht gezogen werden.

Es ist nun weder eine besondere noch eine allgemeine Vorschrift nachweisbar, aus welcher abgeleitet werden könnte, daß den Gewerbebehörden die Ausstellung eines Amtszeugnisses darüber, ob jemand ein Gewerbe betreibe, über Verlangen dritter Personen obliege. Der § 145 der Gewerbeordnung bestimmt nur, daß bei den Gewerbebehörden erster Instanz Gewerberegister zu führen sind, und daß von den Eintragungen in diese Register die Steuerbehörden und die Handels- und Gewerbekammer in Kenntniß zu setzen sind. Nachdem diese Gesetzesbestimmung nicht einmal die

Oeffentlichkeit der Gewerberegister statuirt, auch nicht den Zweck der Führung dieser Register in irgend einer Weise feststellt, so kann aus dieser Gesetzesbestimmung ein Recht der Partei auf Ausstellung von Amtszeugnissen über Gewerbeberechtigungen umsoweniger abgeleitet werden, als ja in anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche ähnliche Einrichtungen eingeführt haben, sowohl die Oeffentlichkeit und allgemeine Zugänglichkeit der bezüglichen Register, Verzeichnisse oder Bücher hervorgehoben wird und ebenso das Recht, Auszüge solchen öffentlichen Urkunden zu entnehmen, besonders erwähnt wird. (Vergl. § 14, 17, 18 des Ges. vom 6. Jänner 1890, Nr. 19, § 14 der Verordnung vom 2. November 1872 über Führung des Wasserbuches, und andere). Ebensowenig kann aus der Verordnung vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, enthaltend die Amtsinstruction für politische Behörden, eine Verpflichtung der Behörde zur Ausstellung von derlei Zeugnissen abgeleitet werden, es muß vielmehr aus der Bestimmung des § 125, nach welcher sogar die Acteneinsicht nur fallweise gestattet ist, also den Gegenstand einer Entscheidung bildet, geschlossen werden, daß diese gesetzliche Anordnung die Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 31. December 1810, Polit. Ges.-Samml. B. 35, S. 228, und des Hofdecretes vom 19. Jänner 1811, Just.-Ges.-Samml. Nr. 922, noch als aufrechtbestehend ansieht, nach welchen jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien sowohl in Abschrift oder mündlich, die Fälle ausgenommen, wo diese Mittheilung durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, strengstens verboten wurde.

Nachdem nun speciell bezüglich der Daten des Gewerberegisters eine derlei specielle Vorschrift nicht besteht, konnte der V. G. Hof in der abweislichen Entscheidung der Behörden eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 5575.

1. Uebernahme der Bequartierungslast durch die Bezirksvertretung. — 2. Die Beschlagnahme von Bezirksumlagen zum Zwecke der Hereinbringung von Bequartierungskosten ist nach dem Gesetze nicht zulässig.

Erkenntniß vom 26. November 1890, Z. 3744.

Bezirksausschuß Brandeis a. E. (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-S. Graf Huyn), für das Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Helm); E. vom 1. Februar 1889, Z. 18349 ex 1888, puncto Beschlagnahme von Bezirksumlagen zum Zwecke der Hereinbringung von Bequartierungskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Beschlagnahme von Bezirksumlagen im Betrage von 700 fl. bestätigt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Angelegenheit der Bedeckung der Miethkosten für die Localitäten zur Unterbringung einer halben Dragoner-Escadron in dem Gasthause zur Stadt Straßburg in Alt-Lieben für die Dauer von 2 Jahren erkannt, daß der Bezirk Brandeis bis zum Kostenbetrage von 350 fl. jährlich zu diesem Bequartierungs-Erfordernisse zu concurriren habe, und zwar auf Grund der

von ihm freiwillig übernommenen Beitragsleistung und weiter wurde erkannt, daß die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zum Zwecke der Hereinbringung der fälligen Quoten verfügte Beschlagnahme der vom k. k. Steueramte Brandeis eingehobenen Bezirksumlagen im Betrage von 700 fl. gesetzlich gerechtfertigt sei.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung wird 1. deshalb angefochten, weil der Bezirk Brandeis keinerlei Verpflichtung eines jährlichen Beitrages von 350 fl. zu dem Miethzinserfordernisse übernommen habe, weil vielmehr sein lediglich bedingt gestellter Antrag nicht acceptirt worden sei und nach Maßgabe des den Behörden bekannt gegebenen Beschlusses der Bezirksvertretung, äußerstenfalls der Bezirk nur zu einer einmaligen Leistung im Betrage von 350 fl. hat verhalten werden können;

2. deshalb, weil die Beschlagnahme der Bezirksumlagen gesetzlich nicht gerechtfertigt sei, da nach den Bestimmungen des § 80 des Bezirksvertretungsgesetzes eine Zwangsmaßregel überhaupt nur die k. k. Statthalterei hätte verfügen können und weil überdies im Sinne des § 54 des Bezirksvertretungsgesetzes Bezirksumlagen überhaupt nicht der Execution unterliegen.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu erinnern:

Ad 1. Nach der allerhöchst genehmigten Dislocationsordnung vom 5. Juli 1885 sollte jene Cavallerie-Abtheilung, für deren Bequartierungskosten von dem Brandeiser Bezirke der Betrag von 700 fl. in Anspruch genommen wird, »in dem politischen Bezirke Karolinenthal« bequartiert werden. Da sonach nach dieser Dislocationsverfügung die Bequartierung dieser Cavallerie-Abtheilung in jeder Gemeinde des politischen Bezirkes Karolinenthal und darum auch in jeder Gemeinde der zu diesem politischen Bezirke gehörigen Bezirksvertretungsgebiete Karolinenthal und Brandeis, erfolgen konnte, so ist es gewiß, daß an dieser Bequartierungs-Angelegenheit die Gesammtheit der Gemeinden des politischen Bezirkes und darum auch die Gesammtheit der Gemeinden der einzelnen Bezirksvertretungsgebiete betheiligt war.

Da nun weiter, wie aus den Bestimmungen des § 1 ad 2, 5 und 8 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 sich ergibt, die Erfüllung des Bequartierungs-Erfordernisses in verschiedener Weise und jedenfalls nicht unbedingt durch die Naturalquartierleistung erfolgen muß, so ist es nicht zweifelhaft, daß nach Maßgabe der Bestimmung des § 50 des Ges. vom 25. Juli 1864 eben darum, weil nach der Dislocationsverfügung die Erfüllung der Bequartierungspflicht als ein gemeinsames Interesse des Bezirkes und seiner Angehörigen erschien, die Bezirksvertretung berechtigt war, für die Gemeinden des Bezirkes und seine Angehörigen und in ihrem Interesse mit den politischen Behörden darüber in Verhandlung zu treten, in welcher Weise das aus der Dislocationsverfügung für den Gesammtbezirk sich ergebende Einquartierungsbedürfniß zu befriedigen wäre.

An der Berechtigung der Bezirksvertretung zu einer solchen Verhandlung und in Consequenz dessen, an der Berechtigung der Bezirksvertretung zur Uebernahme von Verpflichtungen zu diesem Zwecke, kann umsoweniger gezweifelt werden, als ja aus der Bestimmung des § 5 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 sich ergibt, daß das Gesetz die Ableistung der Bequartierung in bestimmten Formen auch durch Bezirke als eine mög-

liche Eventualität ins Auge faßt und als im § 6 desselben Gesetzes auch in Bequartierungs-Angelegenheiten Specialverträge als rechtlich möglich angeführt werden.

Diesen Erwägungen zufolge hat der V. G. Hof die zwischen den Behörden und den betheiligten Bezirken und Parteien gepflogenen Verhandlungen als Concurrenz-Verhandlungen für öffentliche Zwecke angesehen und demgemäß die politischen Behörden im Sinne des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 Just.-Ges.-Samml., sowie nach Maßgabe des § 20 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juli 1879, Nr. 93, für competent erkannt, die Einbringung der nach Maßgabe der Ergebnisse der Concurrenzverhandlung festgestellten Concurrenzbeiträge zu veranlassen. Es konnte somit nur darum sich handeln, ob für den Brandeiser Bezirk aus der Concurrenzverhandlung die gegen ihn exequirte Verpflichtung zur Bestreitung des Miethzinserfordernisses mit dem jährlichen Beitrage von 350 fl. sich ergeben hat. Diese Frage war aber nach der Actenlage zu bejahen, weil einerseits mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft vom 3. Mai 1886, Z. 6189, der Brandeiser Bezirk vollständig darüber in Kenntniß gesetzt worden war, daß es sich um die Bedeckung des Miethzinserfordernisses für die Dauer von 2 Jahren handle, und weil, wie aus der Zuschrift der Bezirksvertretung Brandeis ddto. 28. März 1887, Z. 437, sich ergibt, die Brandeiser Bezirksvertretung darüber auch gar nicht im Zweifel war, daß es sich um die Bedeckung des Einquartierungs-Erfordernisses für die Dauer von 2 Jahren handle. Nun hat die Bezirksvertretung Brandeis mit Zuschrift vom 28. März 1887, Z. 437, um die gütliche Austragung der Angelegenheit zu ermöglichen, erklärt, »daß sie bereit sei, zu einer freiwilligen Beitragsleistung von 350 fl., wie dies ursprünglich gefordert wurde.« Wenn nun auch in dieser Zusage nicht ausdrücklich die Beitragsleistung als eine jährliche bezeichnet wurde, so muß doch im Hinblicke auf den Umstand, daß die Forderung eben für 2 Jahre gestellt war, daß die Brandeiser Bezirksvertretung von diesem Umfange der Forderung in Kenntniß war und daß bei der Uebernahme der Beitragsleistung ausdrücklich diese so zugesichert ward, wie sie ursprünglich gefordert wurde, geschlossen werden, daß die Brandeiser Bezirksvertretung eine jährliche Concurrenzleistung von 350 fl. auf sich genommen hat.

Wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, daß diese Zusage nur bedingnißweise gestellt worden ist und daß die gesetzten Bedingungen nicht erfüllt worden sind, so konnte der V. G. Hof dieses Beschwerdeargument nicht als zutreffend erkennen. Es ist allerdings richtig, daß die Brandeiser Bezirksvertretung vor der mit der Zuschrift vom 28. März 1887, Z. 437, abgegebenen Erklärung die Beitragsleistung zur Bedeckung des erwähnten Militärbequartierungs-Erfordernisses nur bedingnißweise in Aussicht gestellt hat, allein auf die der letztcitirten Erklärung der beschwerdeführenden Bezirksvertretung vorangegangenen Verhandlungen konnte es bei der Entscheidung nicht weiter ankommen, es konnte vielmehr nur noch die Frage entstehen, ob diese Erklärung selbst als eine bedingnißweise abgegeben wurde. Diese Frage mußte aber verneint werden, weil daraus, daß die Zusicherung der freiwilligen Beitragsleistung von 350 fl. zu gleicher Zeit unter der weiteren Erklärung erfolgte, daß aus dieser Zusicherung keinerlei Verpflichtung

des Bezirkes abgeleitet werden dürfe und daß mit dieser Beitragsleistung der Bezirk keinerlei Verpflichtung auf sich nehme oder aber von einer solchen sich loskaufen wolle, keineswegs gefolgert werden kann, daß durch diese Erklärungen die Leistung des Betrages von 350 fl., wie er ursprünglich gefordert worden war, in Frage gestellt werden sollte, sondern weil diesen Zusätzen zu der obangeführten Erklärung der Bezirksvertretung nur die Deutung beigemessen werden kann, daß der Bezirk Brandeis über diese Beitragsleistung hinaus keinerlei Verpflichtungen für die Zukunft und auch für die Zeit, für welche das Erforderniß zu bedecken war, auf sich nehmen wolle.

Diese Zusätze beirren also nicht die Beitragspflicht des Bezirkes rücksichtlich des Betrages jährlicher 350 fl. für die Dauer von 2 Jahren; sie bewirken nur, daß aus dieser Uebernahme einer Concurrenzleistung weiter keine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Bezirke abgeleitet werden können.

Insoweit also die Beschwerde dagegen gerichtet ist, daß der Bezirk Brandeis zur Prästirung der Concurrenzleistung jährlicher 350 fl. für die Dauer von 2 Jahren vom 1. Februar 1886 angefangen für verpflichtet erkannt wurde, konnte der V. G. Hof dieselbe nicht als begründet erkennen.

Dagegen mußte der V. G. Hof anerkennen, daß die mit Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 24. Mai 1887, Z. 19992, verfügte und mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums aufrecht erhaltene Beschlagnahme von 700 fl. der für den Bezirk eingehobenen Bezirksumlagen gesetzlich nicht begründet ist.

Aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1864, Nr. 27 L. G. B. für Böhmen, läßt sich so wenig wie aus den Bestimmungen des kais. Patentes vom 20. April 1854, Nr. 96, das Recht der politischen Behörde ableiten, Bezirksumlagen, welche für Zwecke der öffentlichen Verwaltung eingehoben werden, zu pfänden. Die Bestimmung des § 4 der cit. kais. Verordnung hat, wie aus ihrem Wortlaute sich ergibt, keinerlei Bezug auf Leistungen, welche durch Organe der Selbstverwaltung, Gemeinden, Bezirken für öffentliche Verwaltungszwecke zu leisten sind, die Bedeckung des Erfordernisses für die diesen Verwaltungsorganen obliegenden Leistungen hat vielmehr, soweit die Einkünfte des Stammvermögens nicht zureichen, durch Zuschläge zu den directen Steuern zu erfolgen und es würde somit schon aus der Bestimmung des § 2 des cit. Patentes die Nothwendigkeit der Einhebung eines Zuschlages für die Bedeckung einer derlei Leistung sich ergeben. Aber auch aus der Bestimmung des § 80 des Bezirks-Vertretungsgesetzes können die Behörden die Berechtigung zur Beschlagnahme der Bezirksumlagen nicht ableiten und zwar umsoweniger, als durch das Gesetz vom 19. September 1883, Nr 51, nunmehr die Art und Weise, in welcher Vorsorge zu treffen ist, wenn die Bezirksvertretung es unterläßt oder verweigert, ihr obliegende Leistungen zu erfüllen, bestimmt geregelt ist. Nach § 2 des citirten Gesetzes ist in derlei Fällen die schuldige und nicht prästirte Leistung zunächst durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der Statthalterei in den Bezirksvoranschlag einzustellen und sodann für dieses Erforderniß Zuschläge zu den directen Steuern des Bezirkes aufzuerlegen. Eine Beschlagnahme der nach dem Bezirksvoranschlage zur Einhebung von

bereits vorgeschriebenen Bezirksumlagen erscheint also durch die gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.

Es war daher die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben die Beschlagnahme der Bezirksumlagen im Betrage von 700 fl. bestätigt wurde, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 5576.

Zur Zeit der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 konnte das Heimatsrecht nicht mehr durch Nationalisirung nach dem Conscriptionspatente erworben werden.

Erkenntniß vom 27. November 1890, Z. 3406.

Gemeinde Nibek ca. Min. des Innern; E. 5. Mai 1889, Z. 4249, puncto Zuständigkeit des Adam Semik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5577.

1. Den Ortsbewohnern kommt nach dem böhm. Mauthgesetze lediglich die Ausnahme der einmaligen Entrichtung der Mauth, und zwar beim Eintritte in den Ort, nicht aber die unbedingte Mauthbefreiung zu. — 2. Nach dem Mauthnormale kommt nur den Wirthschafts-, nicht aber den Industrialfuhren die Mauthbefreiung zu.

Erkenntniß vom 27. November 1890, Z. 3405.

Paul Fischer (Adv. Dr. Turnau) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 13. September 1889, Z. 15798, puncto Verpflichtung zur Zahlung der Mauthgebühr an der Kolin-Elbeteinitzer Bezirksstraße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Paul Fischer, Besitzer einer zur Stadt Kolin conscribirten Fabrik C.-Nr. 239, beansprucht für alle aus seiner Fabrik in die Stadt verkehrenden Fuhren die unbedingte Mauthfreiheit bei Passirung des Mauthschrankens in »Zalabi« auf der Kolin-Elbeteinitzer Bezirksstraße. Demselben wurde mit der angefochtenen Entscheidung blos für seine zu Spazierfahrten und für Kohlenverfrachtung aus der Fabrik in die Stadt Kolin benützten Fuhren eine Mauthermäßigung, nämlich die nur einmalige Entrichtung der Mauth zugestanden.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. Nach Anordnung des § 9 des böhm. Mauthgesetzes vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, hat Jedermann bei Passirung des Mauthschrankens die Straßenmauth zu bezahlen und findet laut § 10, Abs. 1 l. c., eine Mauthermäßigung für die Ortsbewohner dahin statt, daß dieselben die Mauthgebühr nur einmal und zwar bei dem Eintritte in den Ort zu entrichten haben.

Mit Rücksicht auf die citirte Bestimmung des § 9 l. c., wornach die Pflicht zur Entrichtung der Mauthgebühr bei Passirung des Mauthschrankens

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5056.

eintritt, findet der Beschwerdeführer für die in Anspruch genommene unbedingte Mauthfreiheit aller seiner Fuhren im § 6 l. c. keinen Anhaltspunkt und ist es auch für die Mauthpflicht desselben ohne Bedeutung, ob Beschwerdeführer, nachdem er die Mauth beim Eintritte in den Ort entrichtet hat, speciell bei seinen Fahrten zur Eisenbahnstation, auf demselben Wege oder auf einem anderen zur Fabrik zurückfährt.

Die Behauptung der Beschwerde, daß alle von den Ortsbewohnern innerhalb des Weichbildes der Stadt Kolin benützten Fuhrwerke als mauthfrei zu behandeln sind, steht mit den cit. Bestimmungen der §§ 9, 10 l. c. im Widerspruche, welch' letztere in der Regel Jedermann zur Zahlung der Mauth bei Passirung des Mauthschrankens verpflichten und nur für die Ortsbewohner die Ausnahme des einmaligen Zahlens der Mauthgebühr statuiren.

Die im § 10, Abs. 2 l. c., getroffene Bestimmung, wornach zusammenhängende Orte oder solche, die nur durch eine Brücke getrennt sind, als ein einziger Ort zu betrachten sind, haben nur auf den in dieser Gesetzesstelle erwähnten Fall, nämlich der Mauthermäßigung für die Ortsbewohner hinsichtlich der blos einmaligen Mauthzahlung Bezug, keineswegs aber vermag daraus der Beschwerdeführer für sich die behauptete unbedingte Mauthbefreiung abzuleiten.

Mit Rücksicht auf die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Berufung seitens des Beschwerdeführers auf die durch § 11 l. c. auch für Bezirksstraßen recipirte Anordnung des § 4, lit. c. Z. 3 des Mauthnormales, vom Jahre 1821, wornach der Beschwerdeführer für seine aus der Fabrik in die Stadt verfrachteten Kohlen die Mauthbefreiung in Anspruch nimmt, ist zu bemerken, daß nach der citirten Gesetzesstelle diese Mauthfreiheit blos für die Verfrachtung eigener Producte und Gewerbserzeugnisse Geltung hat, nicht aber für die im Handelsverkehre verfrachteten Kohlen.

Nr. 5578.

Verwaltung und Verwendung eines Gemeindevermögens. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 27. November 1890, Z. 3760.

Josef Neuwirth und Gen. (Adv. Dr. Müller) ca. schlesischen Landesausschuß, mitbeth. Johann Graf Wilczek (Adv. Dr. Richter); E. vom 1. October 1889, Z. 5604, und vom 9. October 1889, Z. 6153, puncto Verwendung des Gemeindevermögens in Königsberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses von Königsberg vom 12. April 1889 wurden mehrere Hausbesitzer der Stadt Königsberg (Nr. 161—166), welche anläßlich der Neuanlegung der Grundbücher mit ihrem Realbesitze der Stadt Königsberg zugewiesen wurden, mit ihrem Anspruche auf die Nutzungen des Vermögens der Stadt Königsberg abschlägig beschieden. Ebenso wurde mit dem Gemeindeausschuß-Beschlusse vom 19. Juli 1889 das Einschreiten des Anton Kauril und Genossen, welche seit dem Jahre 1867 Grundflächen der sogenannten Ring-

bürgerhäuser in der Stadt Königsberg erworben und darauf Häuser erbaut haben, um Antheilnahme an den Nutzungen des Besitzes der Stadt Königsberg, welche eine Rente der Stadtcasse zu bilden haben, dahin erledigt, daß denselben der Anspruch und das Recht auf die Nutzungen der Stadt nur im Verhältnisse der Grundsteuer, nicht aber auch im Verhältnisse der Haus- und Personalsteuer zu gewähren sei.

Sowohl die von dem 1. als auch die von dem 2. Beschlusse betroffenen Hausbesitzer haben beim schlesischen Landesausschusse Beschwerde geführt und hat derselbe mit den Entscheidungen vom 1. October 1889, Z. 5604, und 9. October 1889, Z. 6153, diesen Recursen Folge gegeben und erkannt, daß den Recurrenten das Recht der Antheilnahme auf die Nutzungen des Vermögens der Stadt Königsberg, dessen Erträgniß als Einnahme in die Stadtcasse zu fließen und sonach allen Gemeindemitgliedern nach Verhältniß ihrer Steuer zu Gute zu kommen habe, zustehe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Josef Neuwirth und noch dreier Hausbesitzer, so wie der Stadtgemeinde Königsberg und wird wesentlich gegen den Ausspruch des Landesausschusses, daß an den Nutzungen des Stadthauses Nr. 67 in Königsberg sammt Grundstücken, die Gesammtheit der Gemeindemitglieder in Königsberg zu participiren habe, so wie daß der Landesausschuß keine weiteren Erhebungen für seine Entscheidung gepflogen und daher auf Grund eines mangelhaften Verfahrens entschieden habe, Beschwerde geführt.

Was zunächst die in der Gegenschrift des Anton Kauřil und Genossen erhobene Einwendung der mangelnden Activlegitimation des Josef Neuwirth und der übrigen drei Hausbesitzer betrifft, so fand der V. G. Hof diese Einwendung nicht begründet, weil die Genannten sich durch die angefochtenen Entscheidungen rücksichtlich ihrer vermeintlichen größeren Rechte auf die Nutzungen des Gemeindevermögens der Stadt Königsberg verletzt erachten, dieselben daher gemäß § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zweifellos legitimirt erscheinen, hiergerichts Beschwerde zu führen.

Rücksichtlich des Wesens der Beschwerde stützt sich das hg. Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Wenn die Beschwerdeführer erklären, daß ihre Beschwerde hauptsächlich gegen den Ausspruch des Landesausschusses, daß an den Nutzungen des Stadthauses C.-Nr. 67 sammt Grundstücken die Gesammtheit der Gemeindeglieder in Königsberg zu participiren habe, gerichtet ist, so ist zu bemerken, daß die angefochtenen Entscheidungen diesen speciellen Ausspruch gar nicht enthalten, daß aber auch für den Landesausschuß gar kein Anlaß vorlag, sich speciell und ausdrücklich über dieses einzelne Vermögensobject der Stadt Königsberg auszusprechen, weil die von demselben behobenen Gemeindeausschuß-Beschlüsse nur ganz allgemein das Vermögen der Stadt Königsberg ohne nähere Beziehung auf ein einzelnes Object, zum Gegenstande hatten und daß daher der Landes-Ausschuß ebenfalls nur ganz allgemein über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stadt Königsberg zu entscheiden hatte, daher auch nur der Inhalt dieser Entscheidungen den Gegenstand der hg. Judicatur bilden kann.

Die angefochtenen Entscheidungen entsprechen vollständig den Bestimmungen der §§ 62, 67 und 69 der Gemeindeordnung für Schlesien,

wornach die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen in die Gemeindecasse zu fließen und bei früher getrennten und nachher vereinigten Gemeinden zur Bestreitung des Aufwandes der eigenthumsberechtigten Sondergemeinde zu verwenden sind.

Eine anderweitige Verwendung des Gemeindevermögens kann die Beschwerde mit Recht nicht auf § 11 der Gemeindeordnung stützen, weil dieser Paragraph die privatrechtlichen Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Gemeindeglieder vor Augen hat, es sich aber gegebenen Falles nicht um derlei privatrechtliche Ansprüche, sondern nach Inhalt der betreffenden Gemeindeausschuß-Beschlüsse selbst um das Vermögen der Stadt Königsberg handelt.

Daß nun deshalb, weil rücksichtlich einzelner Entitäten erst später durch rechtskräftige Verfügungen der hiezu competenten Behörden die Zugehörigkeit einzelner Entitäten zur Stadt Königsberg festgestellt wurde, nicht eine Ausnahme rücksichtlich der Verwendung des Stadtvermögens in der Art erfolgen könne, daß nur jene Gemeindemitglieder, welche vor dieser Verfügung die Gemeinde bildeten und nicht auch die später eingetretenen Gemeindemitglieder, das heißt die gesammte Gemeinde, an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil zu nehmen haben, folgt klar aus den früher citirten Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Ebensowenig kann nach diesen Bestimmungen der Beschluß der Stadtgemeinde, daß jene Hausbesitzer, welche seit dem Jahre 1867 auf innerhalb der Stadt Königsberg gelegenen Grundflächen Häuser erbaut haben, nur im Verhältnisse der Grundsteuer und nicht auch im Verhältnisse der Haus- und Personalsteuer an den Einkünften des Stadtgemeindevermögens theil zu nehmen haben, gerechtfertigt erscheinen; es würde vielmehr hiedurch der Cardinalgrundsatz, daß alle Einkünfte aus dem Gemeindevermögen in die Gemeindecasse zu fließen haben und daß nur für die durch diese Einkünfte nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken anderweitig vorzusorgen ist und zwar durch Umlagen nach einem gleichen Ausmaße auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern (§§ 67, 71, 72 und 74 Gemeindeordnung), zum Nachtheile einzelner Gemeindeglieder und zum Vortheile anderer, verletzt und das Gemeindevermögen zu einem Classenvermögen gemacht werden.

Aber auch in der Richtung, daß der Landesausschuß über die angeblich einseitigen Angaben der Recurrenten die Entscheidung gefällt und keine weiteren Erhebungen vor der Entscheidung gepflogen habe und das Verfahren daher ein mangelhaftes gewesen sei, fand der V. G. Hof die Beschwerde nicht begründet, weil der Landesausschuß vor seiner Entscheidung die Aeußerung der Gemeinde eingeholt hat und den Thatbestand, insoweit dies zur Entscheidung erforderlich war, aus den früher geführten Verhandlungen über die Zunummerirung der Häuser 161—166 zur Stadt Königsberg, sowie aus seinen Erledigungen über die Gemeindeumlagen und aus den dem Landesausschusse vorgelegenen Gemeindeausschuß-Beschlüssen genügend sicherzustellen in der Lage war und zu einer weiteren Erhebung im Sinne der Ausführungen der Beschwerde rücksichtlich des Hauses Nr. 67 bei den ganz allgemein lautenden Gemeindeausschuß-Beschlüssen gar kein Anlaß vorlag.

Nr. 5579.

1. Für die Errichtung directivmäßiger Schulen ist die Zustimmung des Landesausschusses keine Bedingung. (Istrien.) — 2. Die Angemessenheit der miethweisen Unterbringung der Schule, ist von den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 28. November 1890, Z. 3788.

Landesausschuß der Markgrafschaft Istrien ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Baron Jacobi d'Ekholm); E. vom 25. December 1889, Z. 22022, puncto Errichtung einer Volksschule in Slivje.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der Min.-Entscheidung vom 25. December 1889, Z. 22022, bestätigte Errichtung einer regulären, einclassigen ungetheilten Volksschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Slivje, welche an Stelle der daselbst bestehenden Nothschule unter Aufrechterhaltung des bisherigen Schulsprengels zu treten hat, wird von dem beschwerdeführenden Landesausschusse deshalb angefochten, weil 1. derselbe zu der gemäß § 7 des Ges. vom 30. März 1870, L. G. B. Nr. 20, abgehaltenen Localcommission nicht zugezogen wurde und dieser Mangel durch seine nachträgliche Erklärung vom 18. Juni 1889, Z. 1745, nicht sanirt erscheint und weil 2. die zur Unterbringung der fraglichen Schule bestimmte Localität den bestehenden gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Zu 1. Das Landesgesetz für Istrien vom 30. März 1870, L. G. B. Nr. 20, setzt im § 1 die Bedingungen fest, welche zusammentreffen müssen, wenn die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels behördlich angeordnet werden soll und es enthält im § 7 die Anordnung, daß alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzustellen seien, sowie daß das betreffende Commissionsprotokoll die Grundlage der weiteren Entscheidungen zu bilden habe.

Dieser gesetzlichen Vorschrift wurde im vorliegenden Falle nicht entsprochen, indem der Landesausschuß, welcher als Vertreter des, gemäß § 7 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, Nr. 29, concurrenzpflichtigen Landes, in der Frage zweifellos interessirt erscheint, zu der Localcommission nicht geladen worden ist.

Gleichwohl hat der V. G. Hof unter den gegebenen Umständen in dieser formellen Außerachtlassung einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens nicht erkannt, weil der beschwerdeführende Landesausschuß in seiner an den Landesschulrath gerichteten Zuschrift vom 29. Juli 1878, Z. 2388, unter Berufung auf § 7 des Ges. vom 30. März 1870, lediglich das Begehren gestellt hat, daß ihm das jeweilig aufgenommene Commissionsprotokoll zur Aeußerung zugefertigt werde.

Dies ist nun auch im gegebenen Falle, unter Mittheilung der einschlägigen Verhandlungsacten geschehen und es hat der Landesausschuß in seiner Aeußerung vom 18. Juni 1889, Z. 1745, die Nothwendigkeit der Errichtung der in Frage stehenden Schule in keiner Weise beanständet, sondern im Gegentheile die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß gegen die Errichtung derselben weder in sprachlicher noch sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet.

Wenn aber dennoch der Landesausschuß in derselben Aeußerung seine Zustimmung zur Errichtung der Schule in Slivje versagt hat, so ist dagegen zunächst zu erinnern, daß die Errichtung directivmäßiger Schulen nach dem Vorausgeschickten nur an das Zusammentreffen der gesetzlichen Bedingungen gebunden ist, keinesfalls aber von der Zustimmung der zur Erhaltung dieser Schulen berufenen Concurrenzfactoren derart abhängig erscheint, daß wegen mangelnder Zustimmung, die Errichtung einer Schule auch dann unterbleiben müßte, wenn dieselbe nach den Bestimmungen des Gesetzes zu erfolgen hat.

Die Entscheidung wird nun in der Beschwerde nicht deshalb angefochten, weil die Errichtung der Schule nicht nothwendig, gesetzlich nicht vorgeschrieben sei, der Landesausschuß bemängelt vielmehr nur die Eignung der Localitäten, in welchen die Schule untergebracht werden soll. Nun handelt es sich aber vorliegend nicht um ein ausschließlich für Schulzwecke errichtetes Gebäude, auf welches die Bestimmungen der §§ 13 und 17 des Ges. vom 30. März 1870 und der bezüglichen Min.-Verordnung vom 9. Juni 1873, Z. 4816, Anwendung finden, sondern nur um eine miethweise Unterbringung der Schule, also um eine provisorische Maßnahme, deren Angemessenheit die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben.

Nr. 5580.

Verwaltung eines Ortschaftsgutes.

Erkenntniß vom 28. November 1890, Z. 3766.

Franz Bastl und Genossen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. December 1889, Z. 48344, puncto Verwaltung des Ortsschaftsgutes.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Erhaltung der Gemeindewege als eine Verpflichtung der Nutznießer des Ortschaftsgutes Parc. Nr. 150 bezeichnet wurde, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5581.

Die nachträgliche handelsgerichtliche Registrirung der Firma in einer verschiedenen Sprache, als in welcher die Firma bisher geführt wurde, ist als eine Neueintragung der Firma gebührenpflichtig.

Erkenntniß vom 29. November 1890, Z. 3053.

Firma bürgerliches Brauhaus in Pilsen (Adv. Dr. Karabacek) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 17. November 1889, Z. 30478, puncto Gebühr von einer Eingabe um eine handelsgerichtliche Protokollirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2206 (Bd. VIII, J. 1884) u. Nr. 4973 (Bd. XIII J. 1889).

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer haben mit der Eingabe de präs. 12. Juli 1888, Z. 12198, beim k. k. Kreis- als Handelsgerichte Pilsen angemeldet, daß die brauberechtigte Bürgerschaft in Pilsen beschlossen habe, daß ihre Firma »bürgerliches Brauhaus in Pilsen« auch in böhmischer Sprache »měšťanský pivovár v Plzni« einzutragen wäre, worin nicht eine Firmaänderung, sondern nur die Uebersetzung des Firmawortlautes ins böhmische gelegen sein sollte, die Beschwerdeführer baten somit um handelsgerichtliche Registrirung auch des böhmischen Firmawortlautes mit dem Beisatze, daß letzterer entweder in deutscher oder in böhmischer Sprache gebraucht werden könnte. Das k. k. Kreisgericht als Handelssenat Pilsen hat hierüber unter dem 17. Juli 1888 in das Handelsregister für Einzelfirmen bei der Firma bürgerliches Brauhaus in Pilsen eintragen lassen: Die Firma wird fortan in deutscher Sprache wie bisher oder in böhmischer Sprache geführt und lautet in böhmischer Sprache: Měšťanský pivovár v Plzni«.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Fin.-Min. wurde die von der eingangserwähnten Eingabe mit 2882 fl. 40 kr. vorgeschriebene Gebühr aufrechterhalten, weil die in Rede stehende Eintragung in das Handelsregister eine Aenderung der bisher eingetragenen Firma im Sinne der T. P. 43 l. 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, involvire, welche Aenderung insbesondere darin bestehe, daß erst durch diese handelsgerichtliche Eintragung die Beschwerdeführer die gesetzliche Berechtigung erlangt haben, als »Měšťanský pivovár v Plzni« zu zeichnen und überhaupt diesen Namen im Sinne des Art. 15 des allgemeinen Handelsgesetzbuches zu führen.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung des k. k. Fin.-Min. eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. Zunächst steht fest, daß der Begriff einer »Uebersetzung« der Firma, von welchem die Argumentation der Beschwerdeführung ausgeht, dem Gesetze nicht bekannt ist. Es kann sich vielmehr nach dem Wortlaute der T. P. 43 l. 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nur um die Frage handeln, ob hier die Eintragung einer Firma, oder die Aenderung einer bereits eingetragenen Firma platzgegriffen habe.

Der V. G. Hof ist, abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung, von der Ansicht ausgegangen, daß hier eine Aenderung einer bereits eingetragenen (nämlich der deutschen) Firma nicht stattgefunden habe, weil nach der Intention der Beschwerdeführer und nach dem Bescheide vom 17. Juli 1888, Z. 12198, des Kreisgerichtes als Handelssenat Pilsen auch fernerhin die deutsche Firma für sich allein und ungeändert fortgeführt werden kann.

Dagegen hat der V. G. Hof der Auffassung stattgegeben, daß im vorliegenden Falle eine Neu-Eintragung einer (und zwar der böhmischen) Firma vorliege und ließ in der Erwägung, daß die Firma als der Name, unter welchem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (Art. 15 Handels-Ges.-Buches), ebenso, wie eine andere Namensbezeichnung sich mit den zu ihr gehörigen Worten und selbst Buchstaben identificirt und zwar derart, daß mit jeder Aenderung derselben auch rechtlich eine andere Firma ins Leben tritt.

Da nun das bürgerliche Brauhaus in Pilsen derzeit das Recht erlangt hat, unter einem anderen Namen seine Handelsgeschäfte zu betreiben und seine Unterschrift abzugeben, als ihm bisher gestattet war, so hat in diesem rein formellen Sinne allerdings die Eintragung einer Firma in Gemäßheit der bezogenen T. P. 43, l. 1. platzgegriffen und erscheint also die mit derselben normirte Gebührenpflicht im vorliegenden Falle gesetzlich begründet.

Nr. 5582.

Zum Begriffe der eine Voraussetzung der Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Convertirung bildenden „dauernden Herabsetzung des Zinsfußes."*)

Erkenntniß vom 29. November 1890, Z. 3795.

Jacob Kohn und Sparcasse in Baden (Adv. Dr. Gelinek) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 19. März 1890, Z. 4153, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Schuldforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Jakob Kohn hat behufs Tilgung der 5%iger, im Lastenstande der Realität Haus Nr. 372 in Baden zu Gunsten der Elisabeth Hacker'schen Rechtsnachfolger einverleibten Satzpost restlicher 12.000 fl. auf dieselbe Realität mittelst der zu Gunsten der Sparcasse in Baden errichteten Schuldurkunde ddto. 22. October 1889 ein Darlehen von 30.000 fl. aufgenommen und sich verpflichtet, dasselbe mit jährlich 4½% oder im Falle die Sparcasse im Laufe dieses Darlehens eine allgemeine Erhöhung des Hypothekarzinsfußes beschließen sollte, mit dem von ihr zu beschließenden höheren, jedoch 5% für das Jahr nicht übersteigenden Interessensatze zu verzinsen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge dem Gesuche des Jakob Kohn um Gewährung der mit dem Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, normirten Gebührenerleichterungen keine Folge gegeben, weil zufolge der oben citirten Vertragsbestimmung die nach § 2, Z. 1 l. c., verlangte dauernde Herabsetzung des Zinsfußes aus der Schuldurkunde nicht erhelle.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Denn zu den Voraussetzungen der Gebührenbegünstigungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen gehört nach § 2, Punkt 1 des Ges. vom 9. März 1889 eine aus der Schuldurkunde erhellende, mindestens ¼% betragende dauernde Herabsetzung des Zinsfußes. Sowohl nach der Bedeutung des Wortes, als auch im Sinne des cit. Gesetzes kann nur eine solche Herabsetzung des Zinsfußes als dauernd erkannt werden, welche während der ganzen Darlehenszeit unverändert fortzubestehen hat; so daß unter diese Bestimmung nicht eine Vereinbarung fallen kann, in welcher — wie im vorliegenden Falle — neben der zunächst eintretenden geringeren Verzinsung auch eine bedingt und zwar nach dem Willen des Gläubigers eintretende, den Zinsfuß des convertirten Darlehens erreichende höhere Verzinsung pactirt, beziehungsweise vom Schuldner acceptirt worden ist. Denn in einem solchen Falle ist in der Schuldurkunde über das neu aufgenommene

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5528.

Darlehen nicht blos der geringere, sondern ebensogut der höhere Zinsfuß festgesetzt und kann daher nicht behauptet werden, daß jener geringere Zinsfuß dauernd bestimmt sei.

Zwar sind im § 5 des cit. Gesetzes Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich der Zinsfußerhöhung bei einem nach diesem Gesetze begünstigten Geschäfte vorgesehen, allein dies ist nur die ausdrücklich ausgesprochene, selbstverständliche Folge des Umstandes, daß es sich hier um ein vollständig der Parteidisposition anheimfallendes Gebiet handelt, wo naturgemäß auch jenes, was ursprünglich dauernd festgesetzt wurde, nach dem Willen der Parteien wieder abgeändert werden kann; anderseits ist ja aber eben für diesen im § 5 vorgesehenen Fall die Verwirkung der Gebührenbegünstigung normirt, woraus folgt, daß diese Begünstigung, da sie durch eine nachfolgende derartige Vereinbarung verwirkt wird, dann gar nicht erlangt werden kann, wenn die Vereinbarung über den höheren Zinsfuß sofort bei Aufnahme des Darlehens — wenn auch nur vorbehaltlich — getroffen worden ist.

Analoger Weise kann für die Auffassung der Beschwerde auch der im § 2 Punkt 2 des bezogenen Gesetzes vorgesehene, der Gewährung der Gebührenbegünstigung allerdings nicht im Wege stehende Vorbehalt der statutenmäßigen Kündigungsrechte der Sparcassen und Hypothekaranstalten nicht eingewendet werden, weil, wenngleich auch auf diesem Wege der Kündigung auch eine neue Vereinbarung über einen höheren Zinsfuß herbeigeführt werden kann, diese Vereinbarung doch wieder unter die Bestimmung des § 5 l. c. fallen und den Verlust der gewährten Gebührenerleichterung nach sich ziehen müßte, und weil überdies dieser Fall in keiner Weise dem vorliegenden gleichgestellt werden kann, wo der höhere Zinsfuß bereits in der ersten Schuldurkunde über die Aufnahme des Darlehens, für welche die Gebührenerleichterung angestrebt wird, vorbehalten worden ist.

Auch die Einschränkung einer eventuellen Zinsfußerhöhung auf den Fall, daß eine allgemeine Erhöhung des Hypothekarzinsfußes überhaupt von der Sparcasse Baden beschlossen werden sollte, kann nach der Ansicht des V. G. Hofes der in der Schuldurkunde bis dahin mit 4½% festgesetzten Verzinsung den Charakter einer »dauernden« Zinsfußbestimmung nicht verleihen, weil durch diesen Vorbehalt keineswegs ausgeschlossen, vielmehr die Möglichkeit vorgesehen ist, daß ein derartiger Beschluß der Sparcasse nach Maßgabe der im voraus nicht bestimmbaren Verhältnisse des Geldmarktes auch während der Darlehensdauer gefaßt, also noch während dieser Zeit die in der Schuldurkunde in voraus zugestandene Erhöhung der Verzinsung auf 5% herbeigeführt werde.

Die Reflexion der Beschwerde, daß durch diese Auffassung der die eventuelle Zinsfußerhöhung betreffenden Stelle der Schuldurkunde die ansonst unbeschränkt bestehende Möglichkeit der Zinsfußerhöhung nur erschwert und nicht erleichtert wird, ist vielleicht nach den obwaltenden thatsächlichen Umständen nicht unbegründet, kann aber rechtlich keine Bedeutung beanspruchen, da damit immer die Möglichkeit gegeben ist, ohne neuen Vertragsabschluß den Zinsfuß zu erhöhen, während ohne jenen Zusatz die Erhöhung des Zinsfußes zwar thatsächlich vielleicht leichter durchführbar erscheinen, rechtlich aber immer an einen neuen Vertragsabschluß, nämlich an

die erst zu erklärende Einwilligung des Schuldners gebunden sein würde, indeß bei dem Bestande der gedachten Clausel den Gläubigern eine Zinsfußerhöhung zwar nur im Falle einer allgemeinen Erhöhung des Hypothekar-Zinsfußes der Sparcasse, alsdann aber ohne neuen Vertrag, lediglich mittelst Notification der von der Sparcasse getroffenen Maßregel freibleibt.

Nr. 5583.

Pertinenzeigenschaft von Mobilien in Folge pauschalweiser Behandlung der Objecte im Vertrage.

Erkenntniß vom 29. November 1890, Z. 3781.

Anton Kofler ca. Finanz-Min.; E. vom 8. April 1890, Z. 9635, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5584.

Beginn der Gebührenpflicht in Bezug auf gerichtliche Feilbietungen unbeweglicher Güter.

Erkenntniß vom 29. November 1890, Z. 3782.

Dr. Theophil Debicki ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 24. Jänner 1890, Z. 42421 ex 1889, puncto Verzugszinsen von einer Percentualgebühr.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung geht von dem Grundsatze aus, daß die von dem Feilbietungsacte vom 1. April 1887 bezüglich des Gutes Beleluja bemessene Uebertragungsgebühr in 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages des k. k. Hauptsteueramtes Kolomea vom 25. April 1887, Z. 1420, das ist schon am 15. Juli 1887 zahlbar war und demzufolge die mit 2062 fl. 50 kr. bemessene Uebertragungsgebühr durch die Zahlung am 24. Februar 1888 als vollständig befriedigt nicht anerkannt werden kann, weil ein Theil derselben, das ist 62 fl. 50 kr. an Verzugszinsen zu verrechnen war.

Dem gegenüber vermeint Beschwerdeführer, daß die Gebühr im gegebenen Falle erst in dem Zeitpunkte fällig war, wo ihm die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13. December 1887, Z. 30221, kraft welcher der Feilbietungsact rechtskräftig geworden ist, zugestellt wurde, weshalb die Einforderung von Verzugszinsen von dem Tage, an welchem die 30tägige Frist von der Zustellung des Zahlungsauftrages abgelaufen war, unbegründet erscheine.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr tritt in Gemäßheit des § 44 des Gebührengesetzes mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Dieser § 44 des Gebühren-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5011 (Bd. XIII, J. 1889).

gesetzes wird in Bezug auf gerichtliche Feilbietungen unbeweglicher Güter mit der Verordnung des Justiz-Min. vom 3. Mai 1854, R. G. B. Nr. 114, dahin erläutert, daß die Gebührenpflicht mit dem giltig geschlossenen Licitationsacte eintritt, daher die Frist zur Mittheilung der Befunde über die Grundlagen der Gebührenbemessung an das zu dieser bestimmte Amt in der Regel von dem Tage der Feilbietung selbst und nur dann, wenn eine besondere Ratification vorbehalten wurde, von dem Tage, wo diese erfolgte, zu berechnen ist. Daß im gegebenen Falle eine besondere Ratification in keiner Weise vorbehalten wurde, bestreitet Beschwerdeführer nicht. Derselbe beruft sich einzig und allein auf den § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wornach die Percentualgebühr von Rechtsgeschäften, »deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde, erst beim Eintritte desselben zu entrichten komme«. Nun ist aber, selbst wenn man die gerichtliche Ratification eines Feilbietungsactes als ein »Ereigniß« im Sinne obiger Bestimmung auffassen wollte, nicht außer Betracht zu lassen, daß die Erfüllung des in dem Licitationsacte geschlossenen Kaufvertrages im gegebenen Falle keineswegs von diesem Ereignisse, das ist von dieser gerichtlichen Bestätigung abhängig gemacht worden ist.

Die oberstgerichtliche Entscheidung, kraft welcher der Licitationsact als giltig erkannt wurde, ist lediglich durch die Mitfeilbietenden provocirt worden, welche den formellen Vorgang beim Licitationsacte als solchen in Streit gezogen haben. Der Beschwerdeführer kann daher die Gesetzesbestimmung des cit. § 10 der angefochtenen Entscheidung nicht entgegenhalten und war in derselben angesichts der aufrechtbestehenden Verordnung vom 3. Mai 1854, R. G. B. Nr. 114, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Die Berufung auf den Fin.-Min.-Erlaß vom 18. Jänner 1851, Z. 38859, ist schon deshalb ohne Belang, weil dieser Fin.-Min.-Erlaß nicht in der für eine allgemein verbindliche Wirksamkeit desselben erforderlichen Weise kundgemacht erscheint.

Nr. 5585.

Eine der separaten Erwerbsteuer unterworfene Fabrik ist auch in Absicht auf die Einkommenbesteuerung als selbstständig zu behandeln.

Erkenntniß vom 2. December 1890, Z. 3841.

Actiengesellschaft der Kleinmünchner Baumwollspinnerei und mechanischen Weberei in Linz (Adv. Dr. Dürrnberger) ca. o.-ö. Finanz-Direction (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 10. Jänner 1890, Z. 14743, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung wurde die Einkommensteuer per 1886, 1887 und 1888 für das Zizlauer Unternehmen abgesondert von der Einkommensteuer für die übrigen Kleinmünchner Unternehmungen der beschwerdeführenden Gesellschaft ermittelt und bemessen. So wurde für das Jahr 1886 die Einkommensteuer für das Zizlauerwerk nach dem als für das Jahr 1886 wahrscheinlich constatirten Einkommen, für das Jahr 1887 nach den erhobenen Betriebsergebnissen vom Jahre 1886 bemessen und kam

erst für das Jahr 1888 das Durchschnittseinkommen aus den beiden abgelaufenen Betriebsjahren 1886 und 1887 in Betracht. Für die seit Jahren bestandene Kleinmünchner Unternehmung war indessen die Einkommensteuer für das Jahr 1886 nach dem Durchschnitte der Jahre 1883, 1884 und 1885 bemessen und ist die Einkommensteuer für die Jahre 1887 und 1888 gleichfalls nach dem Durchschnitte der vorangegangenen drei Jahre vorgeschrieben worden, wobei aus dem in den Durchschnitt für das Steuerjahr 1886 fallenden Einkommen des Jahres 1886 und ebenso aus dem in den Durchschnitt für das Steuerjahr 1888 fallenden Einkommen des Jahres 1887, die auf das Zizlauerwerk nach dem Aeußerungen der Gesellschaft vom 26. März 1888 und vom 27. März 1889 entfallenden Einkommensbeträge ausgeschieden worden waren.

Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen dagegen, daß für die Zizlauer Fabrik für das Jahr 1886 separat eine Einkommensteuer von dem Betrage per 25.954 fl. 3 kr. berechnet wurde, nachdem ohnehin für das Jahr 1886 der Durchschnitt des vollen Ertrages der drei vorangegangenen Jahre als Besteuerungsgrundlage angenommen worden sei und ferner auch dagegen, daß die für die Fabrik in Zizlau ermittelten Einkommensbeträge der Jahre 1886 und 1887 bei der Besteuerung der Kleinmünchner Werke pro 1887 und 1888 nur von dem auf die Jahre 1886 und 1887 entfallenden Gesammteinkommen und zwar je von einem Jahre und nicht von der für das Steuerjahr zu Grunde zu legenden Durchschnittsziffer der drei vorangegangenen Jahre in Abzug gebracht worden sind.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Mit h. g. Erkenntnisse vom 16. October 1888 Z. 3192, wurde die Behandlung der Zizlauer Fabrik als ein selbstständig zu versteuerndes Unternehmen für gesetzmäßig erkannt; hiebei wurde constatirt, daß sowohl in der Gemeinde Kleinmünchen, als auch in der Gemeinde St. Peter je eine Fabrik besteht, daß ein Zusammenhang dieser beiden Fabriken objectiv nicht vorhanden ist und daß der subjective Zusammenhang dieser beiden Fabriken bei der Steuerbehandlung der an verschiedenen Orten betriebenen Fabriksunternehmungen nicht ausschlaggebend erscheint.

Diese allerdings in Absicht auf die Erwerbbesteuerung gemachten Feststellungen, in Consequenz deren die definitive Regelung der Erwerbsteuerfrage mit Erlaß der k. k. Fin.-Direction in Linz vom 12. Jänner 1889, Z. 15875, dahin erfolgte, daß neben der für die Kleinmünchner Fabrik vorgeschrieben gewesenen Erwerbsteuer, für das Zizlauer Werk separat eine Erwerbsteuer von 315 fl. in Vorschreibung kam, müssen auch die Einkommensteuerfrage beeinflussen, wie dies bei der aus dem § 4 des Einkommensteuerpatentes sich ergebenden Relation der beiden Steuergattungen zu einander nicht anders möglich ist. Neben der der Erwerbsteuer unterworfenen Kleinmünchner Fabrik besteht die einer separaten Erwerbsteuer unterworfene Zizlauer Fabrik, welche hiernach in steuerrechtlicher Beziehung ein selbstständiges Unternehmen ist und daher, wie aus dem § 4 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente hervorgeht, auch in Absicht auf die Einkommenbesteuerung als selbstständig zu behandeln kommt. Dies hat zur Folge, daß für jede der beiden Fabriken auch die Einkommen-

steuergrundlagen selbstständig ermittelt und gesondert der Einkommensteuer unterzogen werden müssen. Allerdings ist die Rechnungsführung und die Rechnungslegung der beschwerdeführenden Gesellschaft für beide Fabriken eine gemeinschaftliche, dies aber hat nur zur Folge, daß das Gesammtnettoeinkommen je eines Jahres — in Ergänzung der zuvor gelegten Fassionen für die Jahre 1886, 1887 und 1888 zu Zwecken der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen — auf die beiden selbstständigen Fabriken vertheilt werden mußte.

Diese Vertheilung der Nettoeinnahmen aus den Jahren 1886 und 1887 erfolgte auch entsprecheud den Aeußerungen der Gesellschaft vom 26. März 1888 und vom 27. März 1889 und es ist nicht richtig, wenn die Beschwerde vermeint, daß es sich dabei nur um die Vertheilung der Steuer selbst und nicht des Einkommens gehandelt habe, indem gerade die beiden Aeußerungen klar entnehmen lassen, daß lediglich die Vertheilung des Gesammteinkommens auf jede der beiden Fabriken, also doch nur die Feststellung der Besteuerungsgrundlage in Frage stand. Darüber hinaus aber wäre jede Vermengung der beiden Einkommensteuerbemessungs-Angelegenheiten gesetzlich nicht zu rechtfertigen und der Bestimmung des § 4 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente zuwider gewesen. Die Bemessungsmethoden, welche die Beschwerde für die Steuerjahre 1887 und 1888 in Anspruch nimmt, kommen aber auf gar nichts anderes als auf eine Vermengung der beiden Einkommenbesteuerungen, oder — wie dies die Beschwerde selbst zum Schlusse zum Ausdruck bringt — auf eine »Ausgleichung für zufällige Erhöhungen des Einkommens« hinaus; eine solche »Ausgleichung« ist aber — etwa mit Ausnahme des hier nicht zutreffenden Falles des § 19 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente — den Einkommensteuer-Vorschriften vollkommen fremd und entspricht auch nicht dem § 10 des Einkommensteuerpatentes, auf welchen sich die Beschwerde beruft. Denn wenn es auch richtig ist, daß nach dieser gesetzlichen Bestimmung, die Grundlage der Einkommenbesteuerung in der I. Classe nur das wirkliche reine Einkommen zu bilden hat, so ist doch — mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 im Zusammenhange mit § 10 des Einkommensteuerpatentes — ebenso richtig, daß unter diesem wirklichen reinen Einkommen nur jenes gemeint ist, welches der einzelne selbstständige steuerpflichtige Geschäftsbetrieb abwirft und nicht jenes Gesammteinkommen, welches der Gesellschaft aus verschiedenen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben — wie im gegebenen Falle aus dem Kleinmünchner- und dem selbstständigen Zizlauer-Geschäftsbetriebe — erwächst.

Daß, wenn es relevant wäre, die Summe der für die beiden Geschäftsbetriebe gesondert ermittelten Besteuerungsgrundlagen je für die Steuerjahre 1886, 1887 und 1888 irgendwie in Betracht zu ziehen, diese Summe im gegebenen Falle das wirkliche reine Einkommen der betreffenden Jahre, besonders das des Jahres 1886 übersteigen würde, ist allerdings möglich, dies erscheint aber nur als eine Folge des Zusammentreffens der beiden im § 10 des Einkommensteuerpatentes für die I. Classe vorgesehenen Steuerbemessungsarten für das Steuerjahr 1886 und zwar jener nach dem dreijährigen Durchschnitte für die Kleinmünchner Werke und jener nach dem Wahrscheinlichkeitsertrage für die Zizlauer Werke und entspricht nur der

Thatsache, daß die letzteren Werke erst im Jahre 1886 in Betrieb gesetzt worden sind, während die Kleinmünchner bereits seit Jahren im Betriebe standen.

Diese Erwägung kann aber im gegebenen Falle schon deshalb nicht relevant sein, weil die cumulative Besteuerung der sämmtlichen gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe gar nicht in Frage steht, vielmehr, wie oben erörtert wurde, es sich um die gesonderte Besteuerung der beiden selbstständigen steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe von Kleinmünchen und von Zizlau handelt — und bei dieser der gesetzlichen Bestimmung des § 10 des Einkommensteuerpatentes vollends entsprochen wurde.

Nr. 5586.

Einkommensteuer-Bemessung unter Zugrundelegung des Gutachtens der Sachverständigen.

Erkenntniß vom 2. December 1890, Z. 3054.

Franz Čapek ca. böhm. Finanz-Landes-Dir. (M.-R.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 9. November 1889, Z. 80455, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem der Beschwerdeführer im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1889 in der Fassion ddto. 27. Jänner 1889 sein Reineinkommen aus der Advocatie im Jahre 1886 mit 800 fl., im Jahre 1887 mit 800 fl., im Jahre 1888 mit 700 fl. fatirt hatte, wurde von den hierüber einvernommenen Vertrauensmännern sein Reineinkommen in den erwähnten Jahren mit je 1200 fl. eingeschätzt und ihm hiernach die Steuer mit 60 fl., respective nach Abzug der Erwerbsteuer per 42 fl., mit 18 fl. bemessen.

In dem gegen diese Steuerbemessung eingebrachten Recurse bemängelte Beschwerdeführer die Sachkenntniß der einvernommenen Vertrauensmänner und bat um Einvernahme von Sachverständigen, ohne dieselben zu benennen. Hierüber erfolgte die Einvernahme zweier Advocaten aus Jičin, welche die von den Vertrauensmännern vorgenommene Einschätzung des Reineinkommens mit 1200 fl. als viel zu hoch bezeichneten; dagegen haben die hiernach einvernommenen, von dem Jičiner Handelsgremium zu diesem Zwecke benannten Sachverständigen das Reineinkommen des Beschwerdeführers in den drei in Frage stehenden Jahren auf mindestens 2500 fl. jährlich eingeschätzt und auf Grund dieses letzteren Befundes hat die k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction mit dem angefochtenen Erlasse dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer von weiteren 1300 fl. jährlichen Einkommens nachträglich bemessen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Aus den administrativen Verhandlungsacten hat sich der V. G. Hof die Ueberzeugung verschafft, daß die Feststellung des Reineinkommens aus den Jahren 1886—1888 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1889 unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, erfolgte, wie dies des Näheren

in der dem Beschwerdeführer mitgetheilten Gegenschrift der k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction auseinander gesetzt ist.

Bei der Feststellung des Reineinkommens aus den erwähnten Jahren hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten von Sachverständigen gehalten, an welches Gutachten sie sowohl durch das Einkommensteuerpatent (§ 25), als auch durch den Fin.-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445 (Abs. 5), verwiesen ist und es konnte der B. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche ihrer Vertrauensmänner abweichendes Einkommen des Beschwerdeführers als Basis der Steuerbemessung anzunehmen, zumal die Einwendungen des Beschwerdeführers dagegen sich nur in allgemein gehaltenen Einwürfen, ohne nähere concrete Angaben bewegen.

Die gegen die zuerst einvernommenen Vertrauensmänner in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen verlieren jede Bedeutung, nachdem nicht deren Gutachten, sondern jenes der von dem Handelsgremium in Jičin benannten Sachverständigen der Steuerbemessung zu Grunde gelegt worden ist. Daß aber die Steuerbehörde berechtigt war, neben den, über Verlangen des Beschwerdeführers abgehörten Sachverständigen aus dem Kreise der Advocaten auch noch andere Sachverständige einzuvernehmen, geht aus der Bestimmung des Punktes 8 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, hervor.

Die weitere bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung des Beschwerdeführers, daß ihm das von den letzteren Sachverständigen am 24. September 1889 abgegebene Gutachten nicht gehörig vorgehalten worden wäre, ist nach der Actenlage unrichtig, da aus dem mit dem Beschwerdeführer am 22. October 1889 aufgenommenen Protokolle und der daselbst deponirten umständlichen Erwiderung des Beschwerdeführers hervorgeht, daß der Vorhalt ordnungsmäßig erfolgte und dem Beschwerdeführer insbesondere nicht vorbehalten oder zweifelhaft blieb, daß die Einschätzung der Sachverständigen sich auf kein anderes Einkommen als jenes aus der Advocatie bezogen habe, zumal auch die für die Einschätzung von den Sachverständigen vorgebrachten Gründe dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden sind.

Schließlich hat der Beschwerdeführer in dem administrativen Verfahren seine Einnahmen und Ausgaben nicht detaillirt angeführt, weswegen er auch nicht verlangen kann, daß die Sachverständigen in ihrem Gutachten auf seine Erwerbsverhältnisse detaillirt eingingen.

Da endlich auch in der Gegenäußerung des Beschwerdeführers zur Widerlegung der thatsächlichen Umstände concrete Angaben nicht vorgebracht worden sind, so war ein Mangel im Verfahren und eine Gesetzwidrigkeit in der Steuervorschreibung nicht zu erblicken, wenn die k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction sich auf das Gutachten der zuletzt einvernommenen Sachverständigen stützend, zur Grundlage der Steuerbemessung den von denselben angegebenen Betrag per 2500 fl., als das in den letzten drei Jahren vom Beschwerdeführer aus seiner Advocatie erzielte Reinerträgniß angenommen hat.

Nr. 5587.

Auch in Concursfällen besteht die Verbindlichkeit zur Zahlung der Erwerbsteuer bis zur gänzlichen Zurücklegung des Gewerbes.

Erkenntniß vom 2. December 1890, Z. 3824.

Salomon Bauer ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-R.-S. Szlachtowski); E. vom 2. Jänner 1890, Z. 41676, puncto verweigerter Löschung der Erwerbsteuer für das Commissionsgeschäft in Baden vom I. Semester bis incl. II. Semester 1886.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Löschung der ihm von einem Commissionshandel in Baden vorgeschrieben gewesenen Erwerbsteuer über seine Anheimsagung des Gewerbes zum Protokolle vom 26. Juli 1886 (unter Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines zum Protokolle vom 26. December 1887) vom 1. Semester 1887 bewilligt, dagegen die im Recurswege angestrebte Löschung der Erwerbsteuer vom 1. Semester 1884 (also für die Jahre 1884, 1885 und 1886) verweigert, weil eine Anheimsagung vor dem oberwähnten Zeitpunkte weder vom Recurrenten nachgewiesen, noch aus den Acten zu entnehmen ist.

Im Zuge des Administrativverfahrens wie auch in der Beschwerde beim V. G. Hofe wird die Löschung der Erwerbsteuer vom 1. Semester 1884 in Anspruch genommen, weil der Behörde bekannt gewesen sei, daß Beschwerdeführer im Laufe des 2. Semesters 1883 in Concurs verfallen war und das Geschäft von der Concurseröffnung an thatsächlich nicht betrieben wurde, was Beschwerdeführer anläßlich des Einkommensbekenntnisses im Jahre 1884 vorgebracht habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Auf das im Schlußpetite der Beschwerde gestellte Eventualbegehren um Herabsetzung der Erwerbsteuer war der V. G. Hof nicht in der Lage einzugehen. Denn in dieser Beziehung war die Beschwerde beim V. G. Hofe nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig, weil diesfalls im administrativen Instanzenzuge weder ein Begehren gestellt, noch eine Entscheidung gefällt wurde, die Sache somit im administrativen Wege nicht ausgetragen erscheint.

Belangend aber das Begehren um Löschung der Erwerbsteuer vom 1. Semester 1884 ab, hat der Gerichtshof Folgendes erwogen: Nach § 15 der zufolge § 20 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 mit Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813 erlassenen Allh. genehmigten Instruction zur Ausführung dieses Patentes enthebt der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes und ein nur stillschweigender Verzicht auf dessen Fortsetzung von der ferneren Steuerzahlung nicht, vielmehr ist die Entledigung von ferneren Ratenzahlungen an dieser Steuer an die formelle Bedingung geknüpft, daß der das Gewerbe aufgebende Steuerpflichtige seinen Erwerbsteuerschein zurücklege. Es besteht auch keine gesetzliche Anordnung, daß im Falle der Concurseröffnung die dem Cridatar vorgeschrieben gewesene Erwerbsteuer zu löschen sei. Vielmehr geht aus dem Hofkanzleidecrete vom 7. August 1817, Pol. Ges.-Samml. Bd. 45, Nr. 114, hervor, daß auch in Concursfällen im Sinne der vorcitirten gesetzlichen Bestimmung

die Verbindlichkeit zur Zahlung der Erwerbsteuer selbst bei Nichtbetrieb des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung fortwährt.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Anordnungen ist es klar, daß im vorliegenden Falle weder die in der Beschwerde geltend gemachte Concurs-eröffnung, die an und für sich eine Erlöschung des Gewerberechtes nicht zur Folge hat, noch der thatsächliche Nichtbetrieb ohne ausdrückliche Auf-gebung des Gewerbes und Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines die Löschung der Erwerbsteuer für die Jahre 1884, 1885 und 1886 begründen können.

Nach der Actenlage steht aber fest, daß weder die Concursmassa-verwaltung während des Concurses, noch der Beschwerdeführer nach Abschluß desselben, bis zu der am 26. Juli 1886, beziehungsweise am 27. December 1887 abgegebenen Protokollarerklärung, das Gewerbe ausdrücklich sammt dem Erwerbsteuerscheine zurückgelegt und um Löschung, respective Abschreibung der Erwerbsteuer angesucht hat.

In den vom Beschwerdeführer berufenen Einkommensbekenntnissen war lediglich die Bemerkung enthalten, daß der Beschwerdeführer seit 16. August 1883 in Concurs sei und das Gewerbe »Commissionsgeschäft« seitdem nicht betreibe. Diese Bemerkung hatte zur Folge, daß ihm eine Einkommensteuer nicht vorgeschrieben wurde. Um eine Abschreibung der Erwerbsteuer von dem Commissionsgeschäfte mit der Erklärung, daß der Beschwerdeführer dasselbe aufgebe, wurde in diesen Bekenntnissen nicht an-gesucht und der Erwerbsteuerschein nicht zurückgelegt.

Die Steuerbehörde war sonach im Recht anzunehmen, daß durch diese Erklärungen die für die Löschung der Erwerbsteuer im § 15 des cit. Decretes vom 14. Jänner 1813 geforderten Bedingungen nicht gegeben waren. Diesemnach hatte der Beschwerdeführer, da nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816, Pol. Ges.-Samml. B. 44, Nr. 38, die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines, respective das Gesuch um Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Heimsagung des Gewerbes nur die Folge haben kann, daß die Erwerbsteuer vom nächsten Zahlungs-termine abgeschrieben wird, mit Rücksicht auf die Protokollar-Erklärungen vom 26. Juli 1886, bezw. 27. December 1887 auch nur den Anspruch auf Löschung der Erwerbsteuer vom nächsten Zahlungstermine, nicht aber für die diesem Termine vorangegangenen Jahre 1884, 1885 und 1886.

Auf das in der mündlichen Verhandlung gestellte Begehren, daß die Zahlung der für die Zeit des pendenten Concurses fälligen Erwerbsteuer nicht dem Beschwerdeführer, sondern der Concursmasse auferlegt werde, konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht eingehen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht darum handelt, wer die Steuer zu zahlen verpflichtet ist, sondern nur um die Frage, ob der Anspruch des Beschwerdeführers, daß die Löschung der Erwerbsteuer schon vom Jahre 1884 erfolgte, im Gesetze begründet war.

Nr. 5588.

Ist durch die competente und rechtskräftige Entscheidung der Gewerbebehörde die unbefugte Ausübung eines concessionirten Gewerbes constatirt, so sind die Steuerbehörden berechtigt und verpflichtet, nach den Erwerbsteuervorschriften das Amt zu handeln.

Erkenntniß vom 2. December 1890, Z. 3825.

Johann Schwalm ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 3. Jänner 1890, Z. 90603, puncto der von dem unversteuerten Betriebe des Baumeistergewerbes vorgeschriebenen Erwerbsteuer und Strafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5589.

Die Pflastermauthgebühr in Prag ist schon bei Ueberschreitung der Verzehrungssteuerlinie ohne Passirung der Verzehrungssteuerämter zu entrichten.

Erkenntniß vom 3. December 1890, Z. 3836.

Alphons Wertmüller (Adv. Dr. Smrček) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); mitbeth. Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Dostal); E. vom 20. Juli 1889, Z. 10247, puncto Rückersatz von Pflastermauthgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf den Rückersatz von Pflastermauthgebühren im Betrage von 2483 fl. 10 kr., welche von ihm durch die Organe der Prager Verzehrungssteuerpachtung für die aus Anlaß des Baues des neuen deutschen Theaters in Weinberge zwischen dem Bauplatze und den Orten Michle und Nusle verkehrenden mit Baumaterialien und Bauschutt beladenen Fuhrwerke eingehoben worden waren, zurückgewiesen.

Bei der Beurtheilung der hiegegen überreichten Beschwerde fand der V. G. Hof die aus den Gesetzen über die Verzehrungssteuer, aus den allgemeinen Mauthgesetzen und aus der Geschichte des Prager Mauthwesens abgeleiteten Argumente, welche in der Beschwerde und in der Gegenschrift der Gemeinde Prag zur Begründung der beiderseitigen Standpunkte ausgeführt werden, als irrelevant zu übergehen. Denn für die Entscheidung der streitigen Frage, ob die erwähnten Fuhrwerke pflastermauthpflichtig waren oder nicht, kommt es nach Art. 1 des Landesgesetzes vom 6. December 1882, L. G. B. Nr. 74, welcher Fuhren mit derartigen Frachtgütern, wenn sie über die Verzehrungssteuerlinie nach Prag zum Gebrauche oder zur Wiederausfuhr eingebracht werden, der Pflastermauth unterwirft, ausschließlich darauf an, ob jene Fuhrwerke die Verzehrungssteuerlinie überschritten haben oder nicht.

Diese Frage war aber unbedingt zu bejahen. Denn die nach Auflassung der Festungswerke neu zu bestimmende Verzehrungssteuerlinie wurde laut eines den Acten beiliegenden Protokolles durch commissionelle Verhandlungen festgesetzt, welche am 1. und 3. December 1874 und am

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10 (Bd. I, J. 1876) und Nr. 1588 u. 1589 (Bd. VI, J. 1882).

29. Jänner 1875 stattfanden und deren Ergebniß mit dem Erlasse des Fin.-Min. vom 20. Juli 1875 Z. 14700, genehmigt wurde. Daß nun die damals festgesetzte Verzehrungssteuerlinie und bezw. der in die gegenwärtige Park- und Jungmannstraße fallende Theil derselben bei Gelegenheit jenes Theaterbaues von den fraglichen Fuhrwerken überschritten wurde, ist unbestritten.

In der Beschwerde wird die Pflastermauthpflichtigkeit jener Fuhren nur deshalb bestritten, weil in jener Gegend die Einhebung der Verzehrungssteuer nicht an der erwähnten Linie, welche zugleich die Gemeindegrenze bildet, sondern bei den Verzehrungssteuerämtern stattfindet, welche innerhalb des Gemeindegebietes am Eingange der Bredauergasse und des Wenzelsplatzes gelegen sind, woraus die Beschwerde folgert, daß auch die Pflastermauth nur von den jene Einhebungsstellen passirenden Fuhren einzuheben sei. Diese Folgerung wäre nur dann richtig, wenn in Folge der erwähnten Situirung der Verzehrungssteuerämter nicht die in den Jahren 1874/5 festgesetzte Linie, sondern die gegenüberliegende Seite der Parkstraße, an welcher diese beiden Aemter liegen, thatsächlich als Verzehrungssteuerlinie zu betrachten wäre. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Denn in dem erwähnten Commissionsprotokolle ist von der Commission ausdrücklich constatirt, daß die Verzehrungssteuerlinie zwischen dem Roßthore und der Hybernergasse deshalb an die äußerste Grenze des Gemeindegebietes verlegt wurde, damit kein Gebäude auf der Liniengrenze derart situirt werde, daß es zum Theile auf Prager Gemeindegrund, zum Theile auf den zu einer anderen Gemeinde vermessenen Grund zu stehen komme und es ist weiter ausgesprochen, daß das auf dieser Strecke communicirende Fuhrwerk, sobald dessen Fracht pflastermauthpflichtig ist, in die Pflastermauthpflicht werde herangezogen werden müssen, um zu der kostspieligen Pflasterung beizutragen, während die Verzehrungssteuer und die Communalzuschläge nur insoferne eingehoben werden würden, als die Fuhrwerke ihren Zug stadteinwärts in das bewohnte Stadtgebiet nehmen sollten.

Aus dieser Protokollsbestimmung, welche erklärt, weshalb die Verzehrungssteuerämter in jener Gegend nicht unmittelbar an der Verzehrungssteuerlinie liegen, ergibt sich, daß durch diese Situation der Einhebungsstellen der Charakter der festgestellten Verzehrungssteuerlinie als solcher in keiner Weise berührt wurde und daß schon damals von den die damalige Lasten- jetzt Parkstraße ohne Passirung der Verzehrungssteuerämter befahrenden Fuhrwerken die Einhebung der Pflastermauth in Aussicht genommen war, welche Mauthpflicht bereits zu jener Zeit gesetzlich bestand und durch das Gesetz vom 6. December 1882 nur bezüglich der mauthpflichtigen Güter und des Ausmaßes eine neue Regelung erfahren hat. (Stenograph. Protokolle des böhm. Landtages vom J. 1880, SS. 98 und 414, und vom J. 1882, SS. 72 und 138).

Dadurch, daß eine Pflastermauth auf jener Strecke bis zum Jahre 1885 nur von den die Verzehrungssteuerämter passirenden Fuhren erhoben wurde, konnte das durch das Gesetz vom Jahre 1882 bekräftigte Recht der Gemeinde, die Pflastermauth auch von jenen Fuhrwerken einzuheben, welche die Verzehrungssteuerlinie ohne Passirung der Linienämter überschreiten, nicht verwirkt werden.

Nr. 5590.

Die Verwaltungsbehörden haben in Parteisachen nur aus Anlaß concreter Streitfälle zu entscheiden.

Erkenntniß vom 3. December 1890, Z. 3837.

Cisterzienserstift Schlierbach und Pfarrverweser der Pfarre Klaus (Adv. Dr. Daubek) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter von Spaun); E. vom 8. Juni 1889, 2371, puncto Ablehnung einer Entscheidung über das Patronat der Pfarre Klaus.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde die Entscheidung der n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1888, Z. 296, womit das Begehren des Cisterzienserstiftes Schlierbach und der Pfarre Klaus um Entscheidung der Frage, ob und welche Beitragspflicht der Gutsherrschaft von Klaus aus dem Titel des Patronatsrechtes bezüglich der Pfarre und Kirche in Klaus obliege, auf den Rechtsweg gewiesen worden war, deshalb aufgehoben, weil das Ministerium die Verwaltungsbehörden als competent zur Entscheidung der erwähnten Streitsache betrachtete, zugleich wurde auch erkannt, daß über das erwähnte Begehren überhaupt keine meritorische Entscheidung zu erfließen habe, weil eine concrete Leistung nicht im Streite stehe.

In der vorliegenden Beschwerde wird nur der letztere Ausspruch angefochten.

Der V. G. Hof hatte bei Prüfung dieser Streitsache davon abzusehen, daß nach den bei der ö. m. Verhandlung von Seite des Vertreters der Beschwerde vorgebrachten Mittheilungen in neuerer Zeit ein Anspruch auf Leistung von Baukosten für die erwähnte Pfarre an die Gutsverwaltung Klaus gestellt und ein solcher Beitrag auch vom Ackerbau-Min. nomine des Religionsfondes als früheren Domänenbesitzers geleistet worden ist, weil es bei Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nur darauf ankam, ob zur Zeit der Fällung dieser Entscheidung ein Anlaß zu dem von der beschwerdeführenden Partei begehrten Erkenntnisse über den Bestand eines Patronats bezüglich der Pfarre Klaus vorhanden war oder nicht.

Diese Frage war aber zu verneinen. Denn aus dem in der Beschwerde berufenen § 34 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, Absatz 1, welcher bestimmt, daß »Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden gehören«, läßt sich eine Verpflichtung dieser Behörden zur Fällung einer Entscheidung nur für den Fall ableiten, daß derartige Leistungen im Streite stehen. Diese Voraussetzung traf aber im vorliegenden Falle nicht zu, weil eine bestimmte, von der Gutsverwaltung Klaus zu prästirende Leistung seitens des Stiftes Schlierbach in der vorliegenden Verhandlung gar nicht in Anspruch genommen, sondern nur eine grundsätzliche oder Präjudicialentscheidung über den Bestand des Patronats und über die Verpflichtung der Gutsherrschaft Klaus zu eventuell anzusprechenden Leistungen begehrt worden war.

Ein Recht, eine solche Entscheidung zu begehren, kann aber den beschwerdeführenden Parteien weder auf Grund des § 34 des cit. Gesetzes,

noch nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zuerkannt werden. Denn da die Verwaltungsbehörden in Parteisachen nur von Fall zu Fall zur Entscheidung berufen sind, so kann ihr Einschreiten auch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein concreter Fall zur Entscheidung vorliegt, wenn also an eine Partei ein bestimmter Anspruch gestellt oder ein von ihr gestellter Anspruch von anderer Seite zurückgewiesen wird. Das solchen Ansprüchen zu Grunde liegende Rechtsverhältniß bildet eine Prämisse für die Beurtheilung des Streitfalles, deren Feststellung aber erst aus Anlaß der Erhebung oder Ablehnung des concreten Anspruches nothwendig ist und meist auch erst bei einem solchen Anlasse auf verläßliche Weise vorgenommen werden kann.

Ein solcher concreter Anlaß war aber durch die Zuschrift der Forstverwaltung Steyerling, respective Klaus, vom 5. September 1883, Z. 285, an die Pfarre Klaus, welche den Ausgangspunkt der vorliegenden Verhandlung bildete, nicht gegeben, da darin blos die Ansicht ausgesprochen war, daß jene Pfarre nicht dem Patronate der Gutsinhabung Klaus unterliege, sondern dem Stifte Schlierbach incorporirt sei und daß daher aus dem Titel des Patronats keine Beitragsleistungen von der Gutsinhabung gefordert werden können, ohne daß irgend ein concreter Anspruch in Frage stand, welcher seitens des Stiftes geltend gemacht, von der Gutsverwaltung aber abgelehnt worden wäre.

Dieser Zuschrift, welche nur den Charakter einer Parteierklärung an sich trägt, kann eine das Rechtsverhältniß der betheiligten Parteien alterirende Wirkung nicht beigelegt werden; gegen die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung wäre das Stift schon durch seinen Widerspruch geschützt, überdies aber wird jede in dieser Richtung von den beschwerdeführenden Parteien gehegte Besorgniß durch die Min.-Entscheidung behoben, welche die Lösung der Streitfrage für den Fall eines concreten Anlasses vorbehalten, diese Frage daher bis dahin als eine offene erklärt hat.

Nr. 5591.

Adjustirung der zum Zwecke der Congrua-Ergänzung überreichten Fassionen.

Erkenntniß vom 3. December 1890, Z. 3838.

Pfarrer Johann Seman ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter von Spaun); E. vom 29. November 1888, Z. 22788, puncto Congruabemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerde wird die Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht, betreffend die Adjustirung der vom Beschwerdeführer zum Zwecke der Congrua-Ergänzung überreichten Fassionen, in folgenden Punkten angefochten:

1. Wegen der Einstellung von 2 fl. 32 kr. als Ertrag von Grundstücken in die Einnahmen,

2. weil der Ertrag von gestifteten Messen mit 66 fl. 75 kr. statt mit 66 fl. 05 kr. in die Einnahmen eingestellt wurde,

3. weil die Einstellung von Kosten für die Miethe von Weinfässern und die Uebernahme von Getreide, in die Ausgaben nicht gestattet wurde.

4. weil der für Matrikenführung und Kanzleigeschäfte in die Ausgaben gestellte Betrag von 20 fl. gestrichen wurde,

5. weil eine Ausgabspost von 7 fl. 35 kr. für Persolvirung von Stiftsmessen durch andere Priester gestrichen wurde.

Nachdem die Beschwerde bezüglich des ersten Punktes nach der Erklärung des Beschwerdeführers im Protokolle der Bezirkshauptmannschaft Curzola vom 17. Februar 1890 zurückgezogen erscheint, hatte der V. G. Hof nur über die anderen Beschwerdepunkte zu erkennen, bezüglich welcher die Beschwerde und zwar aus folgenden Gründen abzuweisen war.

Zu 2. In einem den Acten beiliegenden, vom Bischofe bestätigten Ausweise vom 31. März 1882 sind unter den von dem verstorbenen Don Antonio Pezzotich Maloca gestifteten Messen unter Anderem 53 stille Messen à 70 kr. angeführt. In dem mit der Fassion vorgelegten Ausweise wurde die Zahl dieser Messenkategorie nur mit 52 angegeben und es erscheint daher die Adjustirung dieser Ziffer auf 53 vollkommen gerechtfertigt.

Zu 3. Nachdem von dem Brutto-Ertrage der Naturaleinkünfte bei der Liquidation der im § 3, Nr. 1 lit. d, des Ges. vom 19. April 1885 angeordnete 10%ige Abschlag für die Einbringungskosten in Rechnung gebracht wurde, kann von dem Beschwerdeführer eine weitere Vergütung aus diesem Titel nach dem Gesetze nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn sich der Beschwerdeführer zur Begründung der Zulässigkeit eines höheren Abschlages auf den im § 3, lit. d zweiten Absatz des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, gebrauchten Ausdruck »entsprechender Abschlag« beruft, so ist darüber zu bemerken, daß jene Gesetzesstelle, welche übrigens die Bemessung des dort vorgesehenen Abschlags dem Ermessen der Cultusbehörden anheim gibt, auf Capitalszinsen und Renten und nicht auf die hier in Rede stehenden Natural-Einkünfte sich bezieht.

Zu 4. Die Annahme, daß die Kosten für die Matrikenführung aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, beruht auf der den Acten beiliegenden Erklärung des bischöflichen Ordinariates von Ragusa vom 29. Jänner 1886, Nr. 91. Es war daher die Nichteinstellung eines Betrages für derartige Auslagen gesetzlich begründet (§ 3 Nr. 2 b, des Ges. vom 19. April 1885).

Zu 5. wird in der Beschwerde gegen die Streichung der erwähnten Ausgabspost von 7 fl. 35 kr. für die Persolvirung von Stiftmessen eingewendet, daß der Pfarrer die auf fünf Kirchenfeste fallenden Stiftungsmessen nicht selbst persolviren könne, weil er an diesem Tage die Messe pro populo zu lesen verpflichtet sei. Da jedoch nach dem citirten Gesetze (§ 3, 2 d) das Erträgniß der Meßstiftungen, welche der Seelsorger zur Persolvirung an andere Geistliche abgeben muß, nur dann in die Ausgaben eingestellt werden darf, wenn die Anzahl der gestifteten Messen die Normalzahl übersteigt und da diese Voraussetzung im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen nicht gegeben ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung auch in diesem Punkte gesetzlich begründet.

Nr. 5592.

1. Unter den Begriff „radicirter Gewerbe" fallen in Mähren nur diejenigen, welche vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche vergewährt erscheinen. — 2. Wann das Realschankrecht in Anspruch genommen werden kann?

Erkenntniß vom 4. December 1890, Z. 3850.

Franz Trantirek ca. Min. des Innern; E. vom 13. Jänner 1890, Z. 518, puncto radicirter Eigenschaft des Schankgewerbes, bezw. Realschankrecht ob C.-Nr. 2 in Kralitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5593.

Radicirtes Gewerberecht oder obrigkeitliches Schankbefugniß? **)

Erkenntniß vom 4. December 1890, Z. 3851.

Narzis Peter (Adv. Dr. Scherer) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 28. Jänner 1890, Z. 846, puncto radicirter Eigenschaft des Schankgewerbes ob C.-Nr. 18 in Domažetitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in der Realität Nr. 18 in Domažetitz betriebenen Bier-, Wein- und Branntweinschankgewerbes deshalb verweigert, weil das ob dem Hause betriebene Schankgewerbe auf Grund des den Dominien und königlichen Städten in Mähren verfassungsmäßig zustehenden Schankregales betrieben wurde, demselben somit die Eigenschaft eines Gewerberechtes, wie solches nach dem Hofdecrete vom 6. November 1779 die Voraussetzung der Radicirung bildet, nicht zukommen könne.

Durch die infolge des h. g. Erkenntnisses vom 17. November 1888, Nr. 3557, gepflogenen Erhebungen über den Zeitpunkt der Eintragung des Urkaufvertrages vom 28. März 1730 ist außer Zweifel gestellt worden und auch die angefochtene Entscheidung anerkennt dies, daß die Eintragung des Urkaufes im Jahre 1747, also vor dem für Mähren giltigen Normaljahre erfolgt ist.

Nach dem Tabularextracte ist aber und zwar in dem Besitzstandblatte des Gasthauses Nr. 18 in Domažetitz auf Grund des citirten Urkaufes eingetragen worden, daß mit dieser Realität das Recht, Bier, Branntwein und Wein zu schänken, verbunden sei. Aus dieser Eintragung kann nichts anderes gefolgert werden, als daß mit der Realitat Nr. 18, welche zugleich als Gasthaus bezeichnet wird, die Gerechtigkeit des Bier-, Branntwein- und Weinschankes verbunden war und eine Folge dieser Eintragung ist die, daß der Ausschank auf der erwähnten Realität kraft eigenen verbücherten Rechtes von den Besitzern betrieben wurde.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3205 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 3509 (Bd. XI, J. 1887).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4349 (Bd. XII, J. 1888).

Dafür, daß dieser Ausschank — wie dies die angefochtene Entscheidung ausspricht — ob diesem Hause kraft des den Dominien und königlichen Städten in Mähren zustehenden Regales ausgeübt wurde, findet sich kein Beleg in den Acten, es wäre denn, daß diese Feststellung in den Entscheidungen darauf gegründet wurde, daß in dem Urkaufvertrage die genannte Realität als obrigkeitliches Schankhaus bezeichnet wird. Allein aus dieser Benennung kann der in der angefochtenen Entscheidung gezogene Schluß umsoweniger gezogen werden, als keine einzige Bestimmung des Urkaufvertrages darauf hindeutet, daß die Ausübung des Schankrechtes auf der genannten Realität mit dem obrigkeitlichen Regalrechte zum mindesten in der Verbindung geblieben wäre, daß der Besitzer der Realität nur die von dem Propinationsberechtigten erzeugten Getränke auszuschänken berechtigt gewesen wäre.

Nun ist es zweifellos, daß zum mindesten die Bestellung der Besitzer jener Realität als blos obrigkeitliche Schänker erwiesen sein müßte, wenn die Schlußfolgerung statthaft sein sollte, daß der Schank auf der Realität kraft des obrigkeitlichen Regales in derselben betrieben worden sei. Davon abgesehen zählt aber zu den Schankgerechtigkeiten dieser Realität auch der Weinschank, bezüglich welchen Getränkes ein ausschließliches Ausschankrecht den Dominien nicht zugestanden war.

Da nun durch die bücherliche Eintragung, welche — wie erwiesen — vor dem für Mähren giltigen Normaljahre erfolgt war, ein selbstständiges Recht der Realität zum Ausschanke von Bier, Wein und Branntwein constituirt worden ist, so muß anerkannt werden, daß der erwähnten Gewerbsgerechtigkeit im Sinne des Hofdecretes vom 6. November 1779 die radicirte Eigenschaft zukommt.

Nr. 5594.

Für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft ist nur der Standort der eigenen Betriebslocalitäten des Gewerbsmannes maßgebend.

Erkenntniß vom 4. December 1890, Z. 3852.

Alois Ascher und Martin Malkowsky, Fleischhauer in Prag (Adv. Dr. Hrabecky) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 20. November 1889, Z. 23158, puncto Genossenschaftsmitgliedschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Beschwerdeführer Mitglieder der Neustädter Fleischergenossenschaft in Prag, nicht aber Mitglieder der Altstädter Fleischergenossenschaft sind.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde angefochten, weil dieselbe nicht der Actenlage, insbesonders nicht den von den Parteien gestellten Begehren entspreche, indem nach diesen Momenten es sich nur darum gehandelt habe, ob die Beschwerdeführer aus der Altstädter Fleischergenossenschaft auszuscheiden sind und ob der vom Obmanne der Fleischergenossenschaft gegen die Beschwerdeführer in der Generalversammlung vom 21. April 1888 beobachtete Vorgang gesetzlich gerechtfertigt war oder nicht.

In merito macht weiter die Beschwerde geltend, daß die Beschwerdeführer durch mehr als 15 Jahre Mitglieder der Altstädter Genossenschaft sind, daß sie in dieselbe formell aufgenommen wurden und sogar als Functionäre der Genossenschaft gewählt worden sind, ohne daß diese Acte eine Beanständung erfahren hätten, weshalb, da nach § 106 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrechtzuerhalten sei, die Zugehörigkeit der Beschwerdeführer zur Altstädter Genossenschaft anzuerkennen gewesen war.

Was den ersterwähnten formalen Beschwerdepunkt anbelangt, so fand der V. G. Hof diesen deshalb nicht begründet, weil nach der Actenlage es sich allerdings um die Entscheidung der Frage über die Zugehörigkeit, über die Mitgliedschaft der Beschwerdeführer zu einer der beiden vorgenannten Genossenschaften gehandelt hat, indem von der Entscheidung dieser Frage sowohl die Erledigung des von dem Obmanne der Genossenschaft auf ihre Lösung direct gestellten Begehrens, als auch die von den Beschwerdeführern selbst von der Behörde begehrte Entscheidung über die Gesetzlichkeit des Vorganges des Obmannes der Altstädter Fleischergenossenschaft abhängig war, da je nach Beantwortung der Frage nach der Mitgliedschaft der beiden Beschwerdeführer sowohl die Gesetzlichkeit des Vorganges des Obmannes, welcher die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte den Beschwerdeführern nicht zuerkennen wollte, als auch die Berechtigung des Recurses gegen diese Verfügung beurtheilt werden mußte.

Im Uebrigen war auch in Erwägung zu ziehen, daß nach der Bestimmung des § 127 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, kraft des den politischen Behörden zustehenden Rechtes der Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften, die Behörden, ohne an die Formulirung der Parteienanträge gebunden zu sein, die Verfügungen zur Einhaltung des gesetzmäßigen Vorganges zu treffen berechtigt waren.

In der Sache selbst ist aber die angefochtene Entscheidung in dem Wortlaute des § 107 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 und in dem Wortlaute der Statuten begründet. Da nach den Bestimmungen des 7. Hauptstückes der Gewerbeordnung die Gewerbegenossenschaften Pflichtgenossenschaften sind und nach § 107 für die Zugehörigkeit, für die Beitrittspflicht zur Genossenschaft, der Betrieb des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Genossenschaft entscheidend erscheint, so ist es zweifellos, daß die Beschwerdeführer als Mitglieder nur jener Genossenschaft angesehen werden konnten, in deren Bezirke sie das Fleischhauergewerbe ausüben. Nach den Statuten der Prager Altstädter und Neustädter Genossenschaft und zwar sowohl nach den Statuten vom 17. Juni 1869, als auch nach den Statuten vom 7. August 1889 ist für die Beitrittspflicht und für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft entscheidend, ob das Fleischhauergewerbe auf der Neustadt oder auf der Altstadt Prag betrieben wird.

Die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung, daß die Beschwerdeführer ihr Gewerbe auf der Altstadt Prag betreiben, weil sie in dem Altstädter Schlachthause die für ihren Gewerbebetrieb nothwendigen Vorbereitungshandlungen (Schlachtungen) vornehmen, konnte der V. G. Hof nicht als zutreffend erkennen, weil es bei der Frage nach der Zugehörigkeit eines Gewerbetreibenden zu einer Genossenschaft nur

auf den Standort der eigenen Betriebslocalitäten des Gewerbetreibenden (§ 12 Gewerbeordnung) ankommen kann, diese aber für die Beschwerdeführer unbestrittenermaßen auf der Neustadt Prags sich befinden.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß die beiden Genossenschaften in einem und demselben Ortsgemeindegebiete bestehen und wenn dieselbe aus diesem Umstande auf die Zulässigkeit der Mitgliedschaft der Beschwerdeführer in der Altstädter Genossenschaft schließt, so ist diese Schlußfolgerung eine unrichtige, weil nach der Bestimmung des § 109 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, welche vollkommen übereinstimmend ist mit der Bestimmung des § 111 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, ohne Rücksicht auf das Gemeindegebiet von der politischen Landesstelle bestimmt werden konnte und wie aus den Statuten der beiden Genossenschaften sich ergibt, eben dahin bestimmt worden ist, daß der Neustädter und der Altstädter Stadtbezirk zugleich das Territorium je einer Fleischergenossenschaft sein soll.

Nr. 5595.

Nach dem Jagdpatente hat die Verpachtung der Gemeindejagd nach Orts- und nicht nach Catastralgemeinden zu erfolgen.*)

Erkenntniß vom 5. December 1890, Z. 3875.

Gemeinde Groß Krosse (Adv. Dr. Pohl) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Graf Beust); E. vom 10. December 1889, Z. 17131, puncto ungetheilter Verpachtung der Gemeindejagd.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß die Verpachtung der Gemeindejagd von Groß-Krosse ungetheilt für den Umfang der ganzen Ortsgemeinde und nicht nach den einzelnen Catastralgemeinden zu erfolgen habe, weil nach dem Jagdpatente vom Jahre 1849 unter »Gemeinde« nur die Catastralgemeinde zu verstehen sei, weil, wenn man selbst der Anschauung zuneigen sollte, daß nach dem Gesetze die Verpachtung sowohl nach dem Umfange der Ortsgemeinde, als auch nach jenem der Catastralgemeinde zulässig sei, deshalb das Verfahren ein mangelhaftes gewesen sei, weil die Gemeinde früher über die eine oder andere Art der Verpachtung gar nicht gehört wurde und daher der Gemeinde als eigentlichen Verpächterin der Gemeindejagd die Gelegenheit benommen wurde, sich auch rücksichtlich der Licitationsbedingnisse zu äußern.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet, und zwar aus nachstehenden Erwägungen. Das Jagdpatent construirt nicht eine eigene Jagdgemeinde, es definirt nicht den Begriff derselben, sondern bedient sich lediglich des Ausdruckes »Gemeinde«. Nach der natürlichen Bedeutung dieses Wortes ist unter diesem Ausdrucke der unterste politische Verwaltungsorganismus, also die Ortsgemeinde mit dem ihr zugewiesenen Bezirke als territoriale Einheit zu verstehen. Daß das Jagdpatent in eben diesem Sinne die Ge-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5119.

meinde verstanden hat, folgt daraus, daß derselben im Jagdpatente Rechte zugesprochen (§ 6) und Verpflichtungen auferlegt wurden (§§ 7 und 8).

Daß dieselbe damals in der Regel mit der Catastralgemeinde zusammen fiel, ist irrelevant, immer handelte es sich um die Gemeinde als juristische Person, als vermögensrechtliches Subject und als Administrativorgan, nicht um die, lediglich das für die Steueranlage als selbstständiges Ganzes vermessene Gebiet, repräsentirende Catastralgemeinde.

Hiemit in Uebereinstimmung hat auch der Erlaß des Min. des Innern vom 10. September 1849, R. G. B. Nr. 386, welcher das auch für Schlesien erlassene Jagdpatent erläutert, erklärt, daß bis zur erfolgten Constituirung des neuen Gemeindegesetzes unter der im § 6 des Jagdpatentes bezeichneten Gemeinde, die Gemeinde wie dieselbe damals bestand, zu verstehen ist, woraus folgt, daß nach eingetretener Wirksamkeit des Gemeindegesetzes unter »Gemeinde«, die politische, die Ortsgemeinde verstanden werden muß.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß die der Gemeinde Groß Krosse gemäß § 6 des Jagdpatentes zugewiesene Jagd, nach § 7 dieses Patentes, sowie gemäß § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, ungetheilt, das ist für den ganzen Umfang der Ortsgemeinde und nicht nach einzelnen Catastralgemeinden zu verpachten sei, entspricht daher dem Gesetze.

Es kann aber auch darin, daß die Gemeinde nicht früher einvernommen wurde, ob dieselbe sich für die Verpachtung der Jagd nach dem Umfange der ganzen Ortsgemeinde oder nach einzelnen Catastralgemeinden ausspreche, weil eben die letzterwähnte Verpachtungsart nicht zulässig ist, selbstverständlich ein mangelhaftes Verfahren nicht gelegen sein und ebenso bleibt es auch bei dem aufrechten Bestande der angefochtenen Entscheidung der Gemeinde noch immer unbenommen, ihre Anträge bezüglich der Modalitäten (Pachtdauer, Pachtzins rc.), an die zur Vornahme der Jagdverpachtung im Wege des öffentlichen Aufrufes berufene politische Bezirksbehörde zu stellen.

Nr. 5596.

Zur Einbringung der Einwendungen gegen das Wahlverfahren erscheinen nur die Wahlberechtigten oder ihre zur Ausübung dieses Rechtes sich ausweisenden Bevollmächtigten legitimirt.*)

Erkenntniß vom 5. December 1890, Z. 3876.

Josef Černčič und Gen. ca. Statthalterei in Graz (M.-S. Dr. König); E. vom 7. Juni 1890, Z. 8643, puncto Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung in Dobreng.

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das im § 31 der Gemeindewahlordnung für Steiermark normirte Recht zur Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren kann naturgemäß nicht Jedermann, sondern nur denjenigen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4719 (Bd. XIII, J. 1889).

zustehen, welche vermöge des ihnen eingeräumten Wahlrechtes einen Einfluß auf die Bildung der Gemeindevertretung zu üben in der Lage und daher an der legal erfolgten Zusammensetzung der Gemeindevertretung rechtlich interessirt sind; dies sind eben die wahlberechtigten Gemeindemitglieder.

Im vorliegenden Falle hat Franz Girstmaier aus Marburg Einwendungen gegen die Gemeindeausschußwahl in Dobreng erhoben und es erfolgte auch die angefochtene Entscheidung, wie in derselben selbst bemerkt wird, über die von dem Genannten rechtzeitig erhobenen Einwendungen.

Da jedoch Franz Girstmaier wahlberechtigtes Gemeindemitglied von Dobreng nicht ist (derselbe erscheint nicht als solches in den Wählerlisten), und auch die erforderliche specielle Vollmacht zur Einbringung von Einwendungen etwa nomine eines Wahlberechtigten nicht nachgewiesen hat, war derselbe zur Einbringung von Einwendungen weder für sich, noch im fremden Namen legitimirt und war daher auch für die Statthalterei kein Anlaß gegeben, über dessen Einwendungen zu entscheiden, es hätten dieselben vielmehr ohne meritorische Behandlung zurückgewiesen werden sollen.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um die Giltigkeit von Einzelstimmen, nicht aber um organische Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindevertretung handelte, war aber auch kein Anlaß zu einem etwaigen Vorgehen von amtswegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes gegeben.

Nr. 5597.

Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Weges.*)

Erkenntniß vom 5. December 1890, Z. 3861.

Patriz Hruschka (Adv. Dr. Ritter v. Tarnoczy-Sprinzenberg) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 16. October 1889, Z. 27663, puncto Offenhaltung eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Im vorliegenden Streitfalle handelt es sich lediglich um die Frage, ob der durch die Parcellen Nr. 1253/1 und 1253/2 gebildete Weg ein öffentlicher sei, nicht aber um das Eigenthum der dem Wege gewidmeten Bodenfläche, welches für diese Frage insofern ganz irrelevant ist, als ja öffentliche Wege auch über Privatgrundstücke führen können. — Zur Entscheidung dieser Frage sind aber die autonomen Organe nach dem Gesetze vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, zweifellos competent.

Der angefochtenen Entscheidung liegt als Thatbestand zu Grunde, daß der Weg P.-Nr. 1253/1 und 1253/2 als ein öffentlicher im Parcellenprotokolle der Gemeinde zugeschrieben, daß derselbe bei der Grundbuchsanlegung als öffentliches Gut verzeichnet und daß derselbe nach der Aussage der Gedenkmänner zu Zwecken des öffentlichen Verkehres benützt wurde.

Da jedoch für die Frage der Oeffentlichkeit einer Communication nur die thatsächlichen Verhältnisse, nicht aber die Eintragungen im Cataster und

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4692 Bd. XIII, J. 1889).

Grundbuche maßgebend sind, welche mit diesen Verhältnissen nicht immer nothwendig übereinstimmen müssen, wird es darauf ankommen, ob die thatsächlichen Verhältnisse im concreten Falle für die Qualificirung der streitigen Communication als einer öffentlichen sprechen.

Inwieweit nun in dieser Beziehung zuvörderst die Widmung dieser Communication zu öffentlichen Verkehrszwecken in Betracht kommt, so könnte dieselbe auf Grund der sich widersprechenden Angaben der im Administrativverfahren vernommenen Gedenkmänner auch dann nicht als erwiesen angenommen werden, wenn diesen Angaben die Aussagen der im civilgerichtlichen Verfahren vernommenen Zeugen nicht entgegenstehen würden. — Denn die Gedenkmänner haben in dem Protokolle vom 11. November 1887 die jederzeitige unbehinderte Benützung des streitigen Weges von Jedermann selbst nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Beschränkungen (Franz Swatow und Johann Schumann nur im Winter, letzterer überdies nur »vor Bestand der Bezirksstraße«) behauptet und zugegeben, daß dieser Weg mitunter (Josef Rosek größtentheils, Adalbert Lenfeld und Franz Seidl zeitweilig, Alois Cwejn im Sommer) durch Schranken für den öffentlichen Verkehr abgesperrt war.

Diese zweifellos nicht auf den unbehinderten Verkehr, sondern vielmehr auf eine Beschränkung desselben hindeutenden Aussagen der Gedenkmänner werden durch die Erklärungen der gerichtlich vernommenen Zeugen dahin bekräftigt, daß seitens der Vorgänger des Beschwerdeführers im Besitze der Bleiche C.-Nr. 81 in Kwasej auf dem streitigen Wege und bei dem im Zuge desselben befindlichen Brückel Schranken aufgestellt wurden, um die Befahrung dieses Weges durch Fremde hintanzuhalten, daß diese Schranken größtentheils abgesperrt waren und erst über Ansuchen der Passanten geöffnet wurden.

Hiezu kommt noch, daß die Besitzer der Bleiche behufs Hintanhaltung der allgemeinen Befahrung des Weges auch gerichtliche Schritte unternommen haben und der angestrebten Offenhaltung desselben auch durch Provocirung der Statth.-Entscheidung vom 9. Juli 1863, Z. 37145, entgegengetreten sind, mit welcher das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses gleichfalls nicht anerkannt wurde.

Bei Zusammenhalt dieser Umstände kann, wenngleich auch der streitige Weg hie und da, besonders im Winter oder bei Schneeverwehungen und Hochwasser, von Fremden unbeanständet benützt worden sein mochte, eine allgemeine, für Jedermann unbehinderte Benützung desselben keinesfalls als erwiesen angesehen werden.

Aber auch aus der vom Bezirksausschusse am 11. November 1887 durch Localaugenschein constatirten Lage des streitigen Weges, welcher den Besitzstand des Beschwerdeführers in der Mitte durchschneidet, kann mit Rücksicht auf die weiteren, mit diesem Wege parallel laufenden Communicationen und zwar die Bezirksstraße von Solnitz nach Skuhrow und die öffentlichen Wege Parc. Nr. 1250 einerseits und Parc. Nr. 1298 und 1296 anderseits, auf die Oeffentlichkeit des streitigen Weges und die Nothwendigkeit der allgemeinen Benützung nicht geschlossen werden, wenngleich auch der letztgedachte Weg, etwa in Folge der unterlassenen Erhaltung wegen des Mangels

der erforderlichen Brücken über den Albafluß und den Mühlgraben, derzeit nicht benützt werden kann.

Ebenso spricht der von den Gedenkmännern Josef Pawel und Adalbert Lenfeld und den gerichtlichen Zeugen bestätigte Umstand, daß der streitige Weg, soweit derselbe den Besitzstand des Beschwerdeführers durchzieht, von diesem und beziehungsweise seinen Besitzvorgängern erhalten, in seiner weiteren Fortsetzung aber von Niemandem reparirt wurde, durchaus nicht für dessen Oeffentlichkeit, sondern zeugt vielmehr lediglich von dem besonderen Interesse des Beschwerdeführers und seiner Besitzvorgänger für den fraglichen Weg, während aus der unterbliebenen Instandhaltung der weiteren Fortsetzung desselben auf dessen Belanglosigkeit für die Oeffentlichkeit geschlossen werden muß.

Da nun nach dem Vorausgeschickten die als Kriterium für die Oeffentlichkeit eines Weges in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse im concreten Falle im bejahenden Sinne nicht zutreffen, mußte der V. G. Hof die Beschwerde als begründet erkennen.

Nr. 5598.

Auch der in der Marketenderei einer Militärkaserne betriebene Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten unterliegt der besonderen Abgabe und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Erkenntniß der Gewerbsbehörde im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 hätte erfolgen können oder nicht.*)

Erkenntniß vom 6. December 1890, Z. 3894.

Aron Pipes ca. Finanz-Min. (F.-D.-Comm. Eglauer); E. vom 24. November 1889, Z. 39440, puncto Nachtragsabgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke im II. Semester 1885.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Erkenntniß der unteren administrativen Instanzen, wornach Aron Pipes wegen Verkürzung der besonderen Abgabe von dem in der Militär-Ferdinands-Kaserne in Lemberg betriebenen Ausschanke gebrannter geistiger Getränke zu einer Geldstrafe verurtheilt und überdies zur Nachzahlung der verkürzten besonderen Abgabe für das II. Semester 1885 im Betrage von 49 fl. 16 kr. verhalten wurde, aufrecht erhalten.

Die Beschwerde führt dagegen im Wesentlichen aus, daß mit dem von der Statthalterei unterm 10. November 1882, Z. 66055, aufrecht erhaltenen Erlasse des Lemberger Magistrates vom 15. Februar 1882, Z. 5384, der Ausschank in der Cantine des Beschwerdeführers als ein Nebengeschäft erkannt wurde und daß nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, nur die Gewerbebehörde berechtigt sei, zu beurtheilen, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in einem speciellen Falle das Haupt- oder ein Nebengeschäft der Unternehmung bilde.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. Ein Erkenntniß der Gewerbebehörde darüber,

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4296 (Bd. XII, J. 1888).

ob irgend ein Ausschank gebrannter geistiger Getränke das Haupt- oder ein Nebengeschäft einer Gewerbsunternehmung bildet, kann, da einem solchen Ausspruche bestimmte Thatsachen und Feststellungen zu Grunde liegen, stets nur für die Jahre oder die Semester Geltung beanspruchen, für welche jener maßgebende Thatbestand erhoben worden ist. Dementsprechend ergibt sich auch aus den Bestimmungen der §§ 1, 2, 10, 14 und 17 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, daß der Partei unbenommen bleibt, den Ausschank, welchen sie in dem einen Semester als Nebengeschäft betrieben hat, im nächsten Semester als Hauptgeschäft zu betreiben und anzumelden. Schon hieraus folgt, daß ein im Jahre 1882, bezw. 1883 von der Gewerbebehörde darüber gefälltes Judicat, ob der Ausschank als das Haupt- oder als ein Nebengeschäft der Unternehmung erscheine, als ein rechtskräftiges Präjudiz für das Jahr 1885 nicht gelten kann.

In die Frage, ob die Gewerbsbehörde im gegebenen Falle, wo es sich um den Ausschank gebrannter geistiger Getränke in der Marketenderei einer Militärkaserne handelt, zur Fällung eines Ausspruches im Sinne des § 13 des cit. Gesetzes berufen war oder nicht, konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht eingehen, weil diese Frage weder einen Gegenstand der Anfechtung in der Beschwerde bildet, noch überhaupt administrativ ausgetragen erscheint.

Bei seiner Entscheidung mußte der V. G. Hof davon ausgehen, daß die Gewerbebehörde im gegebenen Falle die Fällung eines Erkenntnisses im Sinne des § 13 cit. abgelehnt hat und daß diese dem Beschwerdeführer mit dem Erlasse der Finanz-Bezirks-Dir. vom 11. Mai 1887, Z. 7078, bekannt gegebene Ablehuung der Gewerbebehörde unangefochten geblieben ist.

Aus dem § 2 des cit. Gesetzes, wonach der Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, mag dieser auf einer Concession, einer Propination oder einem anderen Rechte beruhen, einer besonderen Abgabe unterworfen ist, geht hervor, daß jeder, also auch der in der Marketenderei der Militärkaserne betriebene Ausschank (welch' letzterer nicht auf einer Gewerbeconcession, sondern auf einer im Grunde des § 17 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, stattgefundenen Verleihung basirt), der in diesem Gesetze vorgesehenen besonderen Abgabe unterliegt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Erkenntniß der Gewerbebehörde im Sinne des § 13 des citirten Gesetzes hätte erfolgen können oder nicht, weil es nicht Sache der Finanzverwaltung ist, eine Entscheidung der Gewerbebehörde darüber, ob der Ausschank als das Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, allenfalls zu Gunsten der Partei zu provociren. — Die Finanzverwaltung ist vielmehr berechtigt, sobald die Bemessung einer besonderen Abgabe von einem Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in Frage kommt, selbstständig darüber Erhebungen zu pflegen, ob es sich dabei um ein Haupt- oder ein Nebengeschäft handelt und auf Grund dieser Erhebungen das ihr competenzmäßig zukommende Erkenntniß über die Abgabepflicht zu fällen. — Die Erhebungen sind im gegebenen Falle in ausreichendem Maße gepflogen worden und die Ausführungen der Beschwerde vermochten in keiner Weise jene Daten, welche dafür sprechen, daß es sich bei dem Ausschanke des Beschwerdeführers um ein Hauptgeschäft handelt, zu entkräften.

So ist Beschwerdeführer zwar verpflichtet, nebst der Marketenderei auch Eßwaaren an die Mannschaft zu verabfolgen, der Beschwerdeführer

behauptet aber keineswegs, daß er aus dieser Verabfolgung von Eßwaaren ein größeres Einkommen habe, als aus dem Branntweinausschanke. Die in den Acten erliegende Einkommensfassion des Beschwerdeführers für das Jahr 1886 weist vielmehr auf, daß derselbe im Jahre 1885 vom Branntweinausschanke ein Bruttoeinkommen von 2196 fl. dagegen von der Verabfolgung von Imbissen nur ein solches von 44 fl. gehabt hat. Angesichts dessen war in der Behandlung des Ausschankes geistiger gebrannter Flüssigkeiten in der Marketenderei des Beschwerdeführers im II. Semester 1885 als Hauptgeschäft und in der danach bemessenen besonderen Abgabe eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 5599.

Das Unternehmen der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft ist sowohl in Bezug auf die Hauptbahnlinien, als auch in Bezug auf die Schleppbahnen als ein Ganzes aufzufassen und aus den für dieses eine Unternehmen gemeinschaftlich gelegten Rechnungen das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln.

Erkenntniß vom 6. December 1890, Z. 3888.

K. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft (Adv. Dr. Strabal) ca. böhm. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Lesigang); E. vom 24. September 1889, Z. 60878, puncto Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1885 und 1886.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 18. Juni 1887, Z. 1666, ausgesprochen worden war, daß die in die Hauptbahn der beschwerdeführenden Gesellschaft aus den Kohlenwerken einmündenden Schleppbahnen der Einkommensteuerpflicht unterworfen seien, erfolgte mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction in Prag die endgiltige Feststellung der Bemessungsgrundlagen und die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1885 und 1886 in der Art, daß für die Jahre 1882 bis inclusive 1885

1. nach Ausscheidung der bis dahin zur Hauptbahn gerechneten Strecken Dux-Schwaz und Aussig-Landungsplatz in der Gesammtlänge von 7·945 Klm. aus der Hauptbahn und Zurechnung derselben zu den Schleppbahnen, ferner nach Ausscheidung der in den einzelnen Jahren wegen Einstellung der Kohlenförderung aus den betreffenden Schächten gänzlich außer Betrieb gesetzten Kohlenschleppbahnen die Länge der Hauptbahn mit 91·004 Klm. und die jahrsweise differirende Länge der Schleppbahnen festgestellt; daß

2. auf Grund der statistischen Jahresberichte der Beschwerde führenden Gesellschaft für die Jahre 1882 bis inclusive 1885 die dort ausgewiesenen Jahreseinkommen und zwar aus der Kohlenverfrachtung und aus den übrigen Beförderungen aufgetheilt;

3. von der Kohlenfrachteinnahme der auf ein Klm. entfallende Betrag mit der Länge des steuerpflichtigen Theiles der Hauptbahn (Aussig-Teplitz per 18 Klm.) mehr der Länge der Schleppbahnen multiplicirt von den übrigen Einnahmen aber der auf ein Klm. entfallende Betrag nur mit 18, als der Kilometer-Länge der Hauptbahnstrecken Aussig-Teplitz multiplicirt, auf diese Weise durch Addirung der beiden Producte das Jahreseinkommen

der steuerpflichtigen Strecken gefunden und sohin das steuerpflichtige Jahreseinkommen derart ermittelt wurde, daß das Bruttoeinkommen der steuerpflichtigen Strecken mit dem nach den Normen des Einkommensteuerpatentes ermittelten (nicht angefochtenen) Jahreseinkommen multiplicirt und das Product durch das gesammte Bruttoeinkommen der ganzen Bahn (Hauptbahn und Schleppbahnen) dividirt wurde; daß

4. aus dem Durchschnitte des derart ermittelten steuerpflichtigen Einkommens der Jahre 1882, 1883, 1884 das Durchschnittseinkommen für das Jahr 1885, und aus dem Durchschnitte des derart ermittelten steuerpflichtigen Einkommens der Jahre 1883, 1884 und 1885 das Durchschnittseinkommen für das Jahr 1886 berechnet und hienach die Einkommensteuer für die Jahre 1885 und 1886 bemessen wurde.

Der V. G. Hof vermochte in diesem Vorgange der Steuerbehörden eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Vor Allem muß constatirt werden, daß mit dem h. g. Erkenntnisse vom 18. Juni 1887, Z. 1666, lediglich an Hand der für die einzelnen Bahnstrecken der beschwerdeführenden Gesellschaft bestehenden Concessionsurkunden ausgesprochen wurde, daß eine zeitliche Steuerfreiheit für die Schleppbahnen nicht angesprochen werden könne, ohne daß hiebei eine Entscheidung darüber getroffen worden wäre, ob diese Schleppbahnen als integrirende Bestandtheile der Hauptbahnlinien oder als selbstständige der Steuer unterliegende Objecte zu betrachten seien. Vielmehr wurde in diesem Erkenntnisse ausdrücklich hervorgehoben, daß diese letztere Frage nicht bei Beurtheilung der Steuerpflicht, sondern erst in Bezug auf die Art der Ermittlung des der Steuerbemessung zu Grunde zu legenden Reineinkommens von Belang sein könne.

Um diese Ermittlung handelt es sich nun im gegenwärtigen Streitfalle und es ist demnach allerdings zu untersuchen, ob die Schleppbahnen der Beschwerdeführerin integrirende Bestandtheile der Hauptlinien seien oder nicht. Diese Frage mußte der V. G. Hof bejahen. Denn abgesehen davon, daß die Beschwerdeführerin selbst sowohl in der früher bezüglich der Steuerpflicht abgeführten administrativen Verhandlung, als auch im Verlaufe der durch das h. g. Erkenntniß vom 18. Juni 1887, Z. 1666, entschiedenen Streitsache diesen Standpunkt consequent eingenommen hat, mußte erwogen werden, daß die Beschwerdeführerin auch in dem gegenwärtigen Streitfalle von der ganz richtigen Voraussetzung ausgeht, daß die Schleppbahnen lediglich den Zweck und die Aufgabe haben, die Hauptbahn zu befrachten, daß sie also mit der letzteren in einem derartigen Zusammenhange stehen, daß sie ihr dienen, mit ihr den gleichen Zweck verfolgen und daher für sich Selbstständigkeit nicht beanspruchen können.

Wird hiezu weiters erwogen, daß laut der vorliegenden Geschäftsberichte der Gesellschaft bezüglich der Hauptbahn und der Flügelbahnen eine völlig gemeinschaftliche Gebahrung besteht und daß ebenso bezüglich der Haupt- und Flügelbahnen eine gemeinsame Betriebsrechnung gelegt wird, so erscheinen alle maßgebenden Momente vorhanden, welche erkennen lassen, daß die Schleppbahnen der Beschwerdeführerin ihrem Wesen nach integrirende Bestandtheile der Hauptbahn sind und als solche seit jeher behandelt wurden.

Die Steuerbehörden waren sonach berechtigt, das Unternehmen der Beschwerdeführerin sowohl in Bezug auf die Hauptbahnlinien als auch in

Bezug auf die Schleppbahnen als ein Ganzes aufzufassen, als Ein Eisenbahnunternehmen, bei welchem ein Theil des Betriebes steuerfrei, ein anderer steuerpflichtig erscheint und es handelte sich nunmehr lediglich darum, aus den für dieses Eine Unternehmen gemeinschaftlich gelegten Rechnungen das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln. Hieraus ergibt sich zunächst, daß es sich um eine selbstständige Fassion des aus dem Schleppbahnbetriebe erzielten Einkommens und um eine Erhebung des aus diesem Betriebe sich ergebenden Reingewinnes nicht handeln konnte und daß die diesbezügliche Einwendung der Beschwerde nicht zu berücksichtigen war.

Was aber die Vornahme der vorgedachten Ermittlung anbelangt, so werden von der Beschwerde eine Reihe von Einwendungen erhoben, welche die Mangelhaftigkeit des durchgeführten Verfahrens darthun sollen. Bezüglich dieses Verfahrens ist indeß aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten zu constatiren, daß von der Beschwerdeführerin für die Jahre 1885 und 1886 die Einkommensfassionen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Teplitz eingebracht wurden und daß von der Letzteren in den mit dem Vertreter der Beschwerdeführerin am 25. September 1886 aufgenommenen Protokollen die Ermittlung des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens für die Jahre 1885 und 1886 auf Grund der Rechnungsabschlüsse der Jahre 1884, beziehungsweise 1885 unter Einbeziehung der Schleppbahnen detaillirt vorgenommen wurde, worin doch unverkennbar die Bekanntgabe der gegen die Richtigkeit der fraglichen Fassionen obwaltenden Bedenken an den Steuerpflichtigen gelegen ist, zumal auch der Vertreter der Beschwerdeführerin seine Einwendungen gegen diesen Vorgang der Steuerbehörde sofort zu Protokoll gegeben hat.

In Folge der gegen die erfolgten Einkommensteuer-Bemessungen eingebrachten Recurse wurden ferner über die Art der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens am 5. April 1888 zwei sachverständige Vertrauensmänner einvernommen, welche nach genauer Information im Gegenstande ihr Gutachten abgegeben haben und es wurde dieses Gutachten nicht auszugsweise, sondern vollinhaltlich mit einziger Hinweglassung der ziffermäßigen Exemplificirungen der Beschwerdeführerin bekannt gegeben, welche dagegen ihre schriftlichen Einwendungen de präs. 20. Juli 1888, Z. 18446, vorgebracht hat; es erfolgte hierüber die neuerliche protokollarische Einvernahme der beiden sachverständigen Vertrauensmänner am 23. September 1888, von welcher abermals die Beschwerdeführerin in Kenntniß gesetzt wurde und worüber dieselbe abermals schriftliche Einwendungen de präs. 12. März 1889, Z. 8330, abgegeben hat. Hiemit erscheint aber das Verfahren, wie dasselbe im § 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, festgesetzt ist, genau eingehalten.

Wenn die Beschwerde bemängelt, daß die sachverständigen Vertrauensmänner sich nicht über die angegebenen Detailposten geäußert haben und daß ihnen keine bestimmten Fragen gestellt worden seien, so ist dagegen zu bemerken, daß es hierauf in dem vorliegenden Falle aus dem Grunde nicht ankommt, weil es sich hier nicht um die Prüfung von Fassionen durch Vertrauensmänner, sondern lediglich um eine Berechnung aus feststehenden und nicht angefochtenen Größen handelte, und wenn weiters bemängelt wird, daß die Steuerbehörden über die in den Einwendungen behaupteten Um-

stände keine Erhebungen gepflogen und sich keine Aufklärungen verschafft haben, so kann auch dieser Einwendung deshalb kein Gewicht beigelegt werden, weil bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage diese Umstände, soweit sie von Relevanz erscheinen, gerade so, wie sie behauptet wurden, in Betracht gezogen erscheinen.

Was die Berechnung der Quantität des bewerkstelligten Kohlentransportes nach der Tabelle X der Statistik der Gesellschaft anbelangt, so glaubte der V. G. Hof der diesbezüglich erhobenen Einwendung, daß in dem hienach erhobenen Percentsatze des Kohlentransportes auch der Transport von Kohle inbegriffen sei, welche auf den Schleppbahnen gar nicht verfrachtet, sondern der Hauptbahn unmittelbar per Achse oder durch fremde Bahnen zugeführt worden ist, aus dem Grunde keine Berücksichtigung schenken zu sollen, weil es sich nicht um die Ermittlung des Reinertrages der Schleppbahnen allein, sondern um die Auftheilung des Gesammtertrages des ganzen Unternehmens auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Bahnstrecken handelt, welche Auftheilung der Natur der Sache nach keine absolut richtige, sondern immer nur eine approximative sein kann und weil endlich ein anderer Vorgang bei Berechnung des steuerpflichtigen Theiles der Bahnen schon deshalb nicht zu fordern war, weil auf den Ladepunkt und auf die Laufstrecken der Kohle auch bei der Ermittlung der bedeutenden steuerfreien Ertragsquote keine Rücksicht genommen wurde.

Aus dem gleichen Grunde war auch der Einwendung, daß die Flügelbahnen in ihrer Ertragsfähigkeit den Hauptbahnlinien gleichzustellen seien, kein Belang beizumessen.

Was ferner die vorgenommene Reassumirung der Feststellung des steuerpflichtigen Reineinkommens aus den Jahren 1882, 1883 und 1884 unter Einbeziehung der Flügelbahnen anbelangt, so vermochte der V. G. Hof der erhobenen Einwendung der Rechtskraft der Bemessung und der Verjährung kein Gewicht beizulegen, weil diese Reassumirung nicht zum Zwecke einer Steuerbemessung für die Jahre 1882, 1883 und 1884, sondern lediglich zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Durchschnittseinkommen der den Bemessungsjahren vorausgegangenen drei Jahre vorgenommen worden ist, in welcher Hinsicht den Steuerbehörden das Recht einer neuen Prüfung und Feststellung des Einkommens dieser Vorjahre durch die für die letzteren erfolgte Steuerbemessung nicht entzogen erscheint (§ 10 des Einkommensteuerpatentes und § 6 des Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10).

Daß aber die Schleppbahnen erst bei der Steuerbemessung für die Jahre 1885 und 1886 (nicht aber auch für die früheren Jahre) herangezogen worden sind, geht aus dem angefochtenen Erlasse zur vollsten Bestimmtheit hervor.

Wenn schließlich — insbesondere bei der ö. m. Verhandlung — immer wieder auf die Passivität des Schleppbahnbetriebes zurückgegriffen wurde, so war hiegegen zu erwägen, daß, wenn auch der Betrieb der Schleppbahnen für sich allein genommen ein passiver ist, dieser Umstand doch schon darum irrelevant erscheint, weil zugestandener Maßen der Ertrag der Hauptbahn durch den Betrieb der Schleppbahnen eine wesentliche Steigerung erfährt.

Da nun im vorliegenden Falle die Hauptbahn der Beschwerdeführerin bezüglich der Strecke Aussig-Teplitz (18 Klm.) steuerpflichtig, bezüglich der übrigen Strecken (73.004 Klm.) aber steuerfrei ist, würde, wenn die durch den an sich passiven Betrieb der Schleppbahnen herbeigeführte Steigerung des Ertrages der ganzen Hauptbahn nur bei dieser in Betracht zu ziehen wäre, dieses Ertrags-Plus auch an der theilweisen Steuerfreiheit der Hauptbahn participiren, während doch der Betrieb der Schleppbahnen, als dessen thatsächlicher Ertrag jenes Plus erscheint, steuerpflichtig ist, es würde also das auf die steuerfreien 73.004 Klm. der Hauptlinie sich vertheilende, durch den Bestand der Flügelbahnen herbeigeführte Einnahme-Plus thatsächlich unversteuert bleiben, was der (von der Beschwerde wiederholt für sich berufenen) Entscheidung des V. G. Hofes vom 18. Juni 1887, Z. 1666, direct widersprechen würde.

Nr. 5600.

Zu Zwecken der Erlangung der Gebührenerleichterung bei Convertirung von Darlehensforderungen ist der im § 2, Absatz 4 des Ges. vom 9. März 1889 gestellten Anforderung entsprochen, wenn aus dem Zusammenhange der Schuld- und Löschungsurkunde die Verwendung des aufgenommenen Darlehens zu der nach der Löschungsurkunde erfolgten Tilgung des älteren Darlehens erhellet.*)

Erkenntniß vom 10. December 1890, Z. 3940.

Franz und Katharina Burghofer ca. Finanz-Min. (S.-R. Ritter v. Froschauer). E. vom 25. April 1890, Z. 10921, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Schuldforderung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Nichtzugestehung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgesehenen Gebührenerleichterungen für den der Sparcasse in Freistadt ausgestellten Schuldschein vom 26. August 1889 in Ansehung des Theilbetrages von 8000 fl. und 200 fl. Caution für die darauf bezugnehmende bücherliche Eintragung und für die Löschungserklärung des Maximilian Großmann über 8000 fl. wurde zufolge der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf den § 2, Z. 4, des bezogenen Gesetzes damit begründet, daß aus dem Inhalte der Schuldurkunde nicht hervorgehe, daß das Darlehen auch zu dem Zwecke aufgenommen worden sei, um eine ältere Forderung zurückzuzahlen.

Die Beschwerde ficht die Entscheidung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung an, indem sie darauf hinweist, daß der Conversionszweck keineswegs sowohl in der Schuldurkunde als auch in der Löschungsurkunde ausgesprochen sein, sondern nur aus dem Zusammenhalte dieser beiden Urkunden hervorgehen müsse; aus dem Zusammenhalte der Schuld- und Löschungsurkunde ergebe sich aber auch im vorliegenden Falle der Conversionszweck, zu welchem das Darlehen bei der Sparcasse in Freistadt aufgenommen wurde.

Vorerst muß darauf hingewiesen werden, daß der V. G. Hof die Entscheidung dieser letzteren Frage, ob im vorliegenden Falle aus dem

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5476.

Zusammenhange der Schuldurkunde und der Löschungsurkunde sich der Conversionszweck des Darlehensgeschäftes ergibt oder nicht, schon deshalb nicht untersuchen konnte, weil die Finanzverwaltung die materielle Prüfung des Darlehensgeschäftes in dieser Richtung nicht vorgenommen, sich vielmehr auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Conversionszweck in der Schuldurkunde selbst enthalten sein müsse und daß daher, da im gegebenen Falle dieser Zweck in der Schuldurkunde Ausdruck nicht gefunden hat, die Gebührenerleichterungen schon aus diesem formellen Grunde verweigert werden mußten.

Der V. G. Hof hatte daher sein Erkenntniß lediglich auf die Frage zu beschränken, ob zu Zwecken der Erlangung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgesehenen Gebührenerleichterungen es nothwendig erscheint, daß der Conversionszweck sowohl in der Schuld- als auch in der Löschungsurkunde enthalten sein müsse, oder ob nicht die Finanzverwaltung vielmehr verpflichtet ist, auf die materielle Prüfung der Eigenschaft des Darlehensgeschäftes als eines Convertirungsgeschäftes auch dann einzugehen, wenn der Conversionszweck in der Schuldurkunde selbst nicht Ausdruck gefunden hat.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu erinnern: Der § 2, Z. 4, des bezogenen Gesetzes stellt die Anforderung auf, daß sich »aus dem Inhalte der Schuld- und der Löschungsurkunde ergeben müsse, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde.« Nach diesem Wortlaute des Gesetzes handelt es sich um die Thatsache der erfolgten Verwendung des Darlehens zu Conversionszwecken, es ist aber klar, daß diese Thatsache aus dem Schuldscheine überhaupt nie hervorgehen, einen Inhalt des Schuldscheines niemals bilden kann, da bei Conversionsgeschäften die Schuldurkunde regelmäßig vor der Tilgung der älteren, zu convertirenden Forderung ausgestellt werden muß, in derselben also die Bestätigung einer erst folgenden Thatsache nicht enthalten sein kann. Diese Thatsache wird vielmehr ausschließlich in der Löschungsurkunde bezüglich der aus dem Conversionsdarlehen getilgten älteren Forderung ihren Ausdruck zu finden vermögen.

Schon diese Erwägung allein führt zur Annahme, daß die bezogene Gesetzesstelle keineswegs die Anforderung aufstellt, daß der Conversionszweck den Inhalt einer der beiden genannten Urkunden zu bilden und insbesonders, daß er in der Schuldurkunde aufzuscheinen habe, daß vielmehr gesetzlich nur die Feststellung der Conversionsthatsache angefordert ist, welche an sich nur den Inhalt der Löschungsurkunde bilden kann.

Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß Löschungs- und Schuldurkunde in einer erkennbaren Wechselbeziehung stehen müssen, derart, daß nach dem Inhalte dieser Urkunden kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Rückzahlung der in der Löschungsurkunde bezeichneten Forderung aus der auf Grund der Schuldurkunde geflossenen Valuta erfolgt ist. Diese erkennbare Wechselbeziehung zwischen Schuld- und Löschungsurkunde und nichts anderes ist es, was im Punkte 4 des § 2 des bezogenen Gesetzes gefordert ist, wofür auch die weitere Textirung dieser Gesetzesstelle selbst spricht, indem daselbst lediglich verlangt ist, daß die Conversionsthatsache sich aus dem Inhalte der genannten zwei Urkunden ergeben müsse.

Was sich aber aus dem Inhalte von Urkunden erst ergeben muß, somit einen Schluß aus diesem Inhalte anfordert, ist etwas anderes, als was in denselben verbis expressis Ausdruck gefunden hat und es muß daher nach allen Regeln der Interpretation angenommen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er die Aufnahme des Conversionszweckes in die Schuldurkunde hätte verlangen wollen, dieses Verlangen gewiß deutlich zum Ausdrucke gebracht und nicht die Worte »aus dem Inhalte .... sich ergibt,« gebraucht haben würde.

Der V. G. Hof war demnach der Anschauung, daß der im § 2, Abs. 4 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, gestellten Anforderung entsprochen ist, wenn durch die Löschungserklärung die Verwendung eben des vermittelst des Schuldscheines aufgenommenen Darlehens zum Zwecke der Tilgung der alten Forderung dargethan ist und somit aus dem Zusammenhange der beiden Urkunden die Verwendung des vermittelst der Schuldurkunde aufgenommenen Darlehens zu der nach der Löschungsurkunde erfolgten Tilgung des älteren Darlehens erhellt und daß daher die Finanzverwaltung auch dann, wenn in der Schuldurkunde der Convertirungszweck keinen Ausdruck gefunden hat, noch immer verpflichtet erscheint, zu prüfen, ob die Eigenschaft des Darlehensgeschäftes als eines Convertirungsgeschäftes sich nicht etwa aus dem Zusammenhange der Schuld- und Löschungsurkunde ergibt.

Nr. 5601.

Ein zur Löschung des pfandrechtlich sichergestellten Credithöchstbetrages aufgenommenes Hypothekardarlehen darf mit einem solchen zur Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden, welchem allein die Gebührenerleichterungen zukommen, nicht gleich behandelt werden.

Erkenntniß vom 10. December 1890, Z. 3941.

Anna Herrnheiser und Gen. ca. Finanz-Min. (S.-R. Ritter v. Froschauer): E. vom 6. Juni 1890, Z. 13440, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung eines pfandrechtlich sichergestellten Credithöchstbetrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Gesuche der Anna Herrnheiser und Cons. um Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung der auf dem Hause Nr. 26 in Karolinenthal haftenden Creditforderung per 20.000 fl. mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, nicht stattgegeben und ausgesprochen, daß die Annahme der von den Bittstellern vorgeschlagenen Aenderungen unzulässig sei.

Die dagegen gerichtete Beschwerde basirt lediglich auf der Voraussetzung, daß es sich im gegebenen Falle bei der Convertirung um eine Hypothek für eine Geldschuld im Rahmen eines Höchstbetrages handelt, daß die Gebührenerleichterungen aus dem Gesetze vom 9. März 1889 sich auf alle Arten von Geldschulden ohne Rücksicht auf deren Form beziehen und daß hienach der Nachweis darüber, daß es sich um eine aus Darlehen herrührende Schuld handelt, zulässig sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf folgende Erwägungen: Das Gesetz vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, über die Gebührenerleichterungen für Convertirungen von Geldschuldforderungen begünstigt unter gewissen Voraussetzungen die Aufnahme von »Hypothekar-Darlehen« bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten »zur Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden« (§ 2 cit.). Was unter diesen Schulden (Geldschulden, Hypothekarschulden) zu verstehen ist, besagt der § 6 cit. Gesetzes; es sind dies sowohl die aus »Darlehen, als auch die aus creditirten Kaufschillingsresten, Erbtheilungen und Vermächtnissen herrührenden Schulden«. Da diese Aufzählung zweifellos eine taxative ist, so kommen alle anderen Schuldarten für das Gesetz nicht in Betracht und genießen die Conversionen anderer Hypothekarschulden keine Gebührenbegünstigung.

Wie aus dem in den Acten erliegenden Grundbuchsauszuge für die Realität Nr. 26 in Karolinenthal und aus der producirten Löschungsurkunde des Moriz Sohr ddto. 18. December 1889 zur Genüge hervorgeht, hat die in der Grundbuchseinlage 26 Karolinenthal sub P. Z. 17 vorkommende pfandrechtliche Sicherstellung nichts anderes als eine »Crediteröffnung« bis zum Höchstbetrage von 20.000 fl. zum Gegenstande. Es ist demnach zu untersuchen, ob diese zu umwandelnde Hypothekarschuld — da von einer Kaufschillingsrest-, einer Erbtheilungs- oder Vermächtnißschuld nicht die Rede sein kann — als eine Schuld zu betrachten ist, welche aus einem Darlehen herrührt.

Bei einer hypothekarisch sichergestellten Forderung aus einem eingeräumten Credite besteht die Eigenthümlichkeit, daß dabei ein Pfand bestellt wurde für eine Forderung, welche zur Zeit der Pfandbestellung noch keine rechtliche Existenz hatte und bezüglich deren das bestellte Pfandrecht nur dann und in dem Maße zur rechtlichen Geltung gelangt, wann und inwieweit von dem eingeräumten Credite in der Folge wirklich Gebrauch gemacht worden ist. Daß das Rechtsleben derartige Pfandbestellungen kennt, beweisen die zahlreichen Fälle der Cautionseinräumung und insbesondere der § 14 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, welcher für die hypothekarische Sicherstellung derartiger zur Zeit der Hypothekbestellung noch nicht existenter Forderungen, die Angabe eines Höchstbetrages, bis zu welchem der Credit oder die Haftung reichen soll, in der Urkunde oder dem Eintragungsansuchen fordert.

Nun ist das Charakteristische jeder »Crediteröffnung«, daß der Creditgeber sich zur Creditirung in jeder Form und nicht gerade blos zur Gewährung von Darlehen verpflichtet, wie dies übrigens im gegebenen Falle die Beschwerdeführer selbst mit ihrer Hypotheks-Bestellungsurkunde ddto. 9. October 1889 erweisen, wo ausdrücklich bestätigt ist, daß die obbesagte Liegenschaft als Hypothek bestellt wird »für alle Forderungen, die dem Herrn Moriz Sohr aus welchem Grunde immer, insbesondere aus Darlehen und Wechseln erwachsen werden.«

Eine solche »Creditgewährung« stellt sich daher weder als ein perfecter Darlehensvertrag, noch auch als Verabredung eines künftigen Vertrages (§ 936 a. b. G. B.) dar; sie ist vielmehr ein durch einen eigenen Titel (causa) charakterisirter Vertrag sui generis, wie dies in der Gesetz-

gebung durch obcit. § 14 der allg. Grundbuchsordnung in der Weise anerkannt wird, daß diese Gesetzesstelle es für zulässig erklärt, Forderungen, welche aus einem Credite entstehen können, pfandrechtlich im Grundbuche sicherzustellen, woraus folgt, daß der grundbücherlich einzuverleibenden Hypotheks-Bestellungsurkunde nicht eine schon wirklich bestehende Forderung zu Grunde liegen muß.

Darnach ist eine solche Pfandbestellung für einen Credithöchstbetrag — wie sie im gegebenen Falle vorliegt — also eine Pfandbestellung für eine erst in Zukunft entstehen könnende, aber nicht entstehen müssende Schuld, einer Hypothekarschuld im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1889, das ist einer bereits bestehenden, aus einem Darlehen herrührenden Schuld (§§ 2 und 6 cit) nicht gleichzuhalten, weshalb auch das zur Löschung des pfandrechtlich sichergestellten Credithöchstbetrages aufgenommene Hypothekar-Darlehen nicht gleich behandelt werden darf mit einem solchen zur Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden, welchem allein (bzw. den aus diesem Anlasse aufgenommenen Urkunden) nach den Bestimmungen der §§ 2 und 6 cit. die Begünstigungen dieses Gesetzes zukommen.

Angesichts dessen war auch eine Beweisführung darüber, daß der sichergestellte Credithöchstbetrag im vorliegenden Falle erschöpft wurde und dies beiderseits anerkannt sei, welche Beweisführung sich nach dem oben Bemerkten als eine solche über eine hier zu Stande gekommene Novation qualificirt, nicht nur überflüssig, sondern geradezu unzulässig, weil bei den zu Zwecken der Conversion aufzunehmenden Hypothekar-Darlehen die Eigenschaft der zu convertirenden Hypothekarpost nach dem Zeitpunkte der Aufnahme des Hypothekar-Darlehens und nicht nach den später eintretenden Verhältnissen beurtheilt werden muß, was schon aus der Bestimmung des § 2 cit. hervorgeht, indem daselbst von der Aufnahme des Hypothekar-Darlehens zur Umwandlung der schon bestehenden und nicht der erst zu entstehenden Hypothekarschulden die Rede ist.

Nr. 5602.

Rechtssatz wie bei Nr. 5601.

Erkenntniß vom 10. December 1890, Z. 3938.

Josef Schwarz und Rosalie Schwarz ca. Finanz-Min.; E. vom 20. März 1890, Z. 6452, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Baucreditforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 5603.

Der im Gesetze vorgesehene Umtausch der Wechsel beseitigt noch nicht die für die Nichterfüllung der gesetzl. Stempelpflicht vorgesehene nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung.

Erkenntniß vom 10. December 1890, Z. 3942.

Max Juer ca. Finanz-Min.; E. vom 15. März 1890, Z. 6448, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5604.

Gebühr bei gerichtlicher Gebrauchnahme eines stornirten Schlußbriefes.

Erkenntniß vom 10. December 1890, Z. 3939.

Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft in Wien (Adv. Dr. Bunzlau) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 8. Juli 1889, Z. 7144, puncto erhöhter Gebühr von einem Schlußbriefe aus Anlaß des gerichtlichen Gebrauches desselben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In einem von A. Ventura gegen die Trifailer Kohlenwerksgesellschaft in Wien auf Grund des Schlußbriefes vom 2., beziehungsweise 3. December 1882, betreffend die Uebertragung des ausschließlichen Verschleißes der Kohle der geklagten Gesellschaft für Triest und das dazu gehörige Stadtgebiet an den Kläger, anhängig gemachten Processe auf Zahlung einer Ersatzforderung per 153.000 fl. c. s. c., wegen vorzeitiger Auflösung dieses Vertrages, hat die geklagte Gesellschaft in ihrer Einrede unter Nr. 4 den hinsichtlich dieser Verschleiß-Uebertragung früher in Geltung gestandenen Schlußbrief ddto. 14. Februar 1882, welcher in dem ersterwähnten Schlußbriefe als mit ultimo December 1882 außer Kraft tretend erklärt worden war, beigebracht. Dieser Schlußbrief bestand aus 2 Bogen und war mit 2 Stempelmarken à 15 kr. versehen, weshalb von demselben über erfolgte amtliche Beanständung nach Tarifpost 65 A, a, 69, 78 und den §§ 16, a, 17, 64, 71 und 79 Gebührengesetzes der Beschwerdeführerin die nach Scala III entfallende einfache Gebühr sammt Zuschlag und eine Steigerung nach Abschlag der verwendeten Stempelmarken im Gesammtbetrage per 4499 fl. 10 kr. bemessen wurde, welche Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Die Beschwerde bekämpft diese Gebührenbemessung 1. weil ein zur Zeit des gemachten gerichtlichen Gebrauches nicht mehr zu Recht bestehender nämlich durch das Einverständniß beider Parteien außer Kraft gesetzter Schlußbrief überhaupt nicht Gegenstand einer Vergebührung sein könne,

2. weil von dem fraglichen Schlußbriefe ein gerichtlicher Gebrauch im Sinne des Gesetzes gar nicht gemacht worden sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. Es ist unbestritten, daß der

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3390, 3721 (Bd. XI, J. 1887), auch sub Nr. 3866 (Bd. XII, J. 1888).

Schlußbrief ddto. 14. Februar 1882 sich als kaufmännische Correspondenz darstellt und ein auf Gegenstände des Handelsbetriebes der Contrahenten Bezug nehmendes Rechtsgeschäft beinhaltet. In Gemäßheit des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, kommt also demselben die bedingte Gebührenfreiheit zu statten, d. h. es steht diesem Schlußbriefe die Gebührenfreiheit unter der in dem Schlußalinea des bezogenen Paragraphen gestellten Bedingung also dann zu, wenn von demselben nicht ein gerichtlicher .... Gebrauch gemacht wird. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, wird also von dem Schlußbriefe in der Folge irgendwann ein gerichtlicher Gebrauch gemacht, so ist die Gebührenfreiheit verwirkt und da unter der Gebührenfreiheit nichts anderes verstanden werden kann, als die Befreiung von jener Gebührenpflicht, welche, wenn der bestimmte Befreiungsgrund nicht bestanden hätte, nach den Gebührengesetzen schon ursprünglich zur Zeit der Ausfertigung des Schlußbriefes zu erfüllen gewesen wäre, so besteht die Folge der Verwirkung darin, daß für das in dem Schlußbriefe zum Ausdrucke gebrachte Rechtsgeschäft jene Gebührennormen Anwendung zu finden haben, welchen dasselbe bei dem Nichtbestande eines Befreiungsgrundes schon ursprünglich unterworfen gewesen wäre.

Nach § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde und es wird demnach auch bezüglich der bedingt befreiten Rechtsgeschäfte bei dem Wegfalle der Bedingung die diesem Rechte des Staatsschatzes correspondirende Gebührenpflicht von eben diesem, im § 44 bezeichneten Zeitpunkte bestehen. Hieraus ergibt sich, daß unter der oben erwähnten Voraussetzung die für das im Schlußbriefe vom 14. Februar 1882 beurkundete Rechtsgeschäft gesetzlich bereits zur Zeit der Ausfertigung desselben bestandene und nur bedingt nicht zur Geltung gebrachte Gebührenpflicht unter allen Umständen, also auch dann einzutreten hatte, wenn das bezügliche ab initio nicht vergebührte Rechtsgeschäft inzwischen erloschen war.

Daß aber in Betreff des Schlußbriefes vom 14. Februar 1882 die Bedingung der Gebührenfreiheit thatsächlich weggefallen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Nach Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 schließt der Ausdruck »ämtlicher Gebrauch« auch den gerichtlichen in sich und wird unter demselben die Verwendung einer Urkunde oder Schrift bei einem Amte oder einer öffentlichen Behörde zu dem Zwecke verstanden, zu welchem sie ausgestellt ist.

Nun ist aus den Proceßacten zu constatiren und von der Beschwerdeführerin auch zugegeben, daß der Schlußbrief vom 14. Februar 1882 in der Einrede »zur Darstellung des wahren Sachverhaltes«, d. i. zu dem Zwecke beigebracht wurde, um durch denselben das zwischen den Proceßparteien früher (vor Abschluß des Schlußbriefes vom 2., beziehungsweise 3. December 1882) bestandene Rechtsverhältniß zu erweisen, also gerade zu dem Zwecke, zu welchem der Schlußbrief seinerzeit ausgefertigt worden war.

Wenn nun selbst zugegeben werden wollte, daß die Beibringung dieses Beweisdocumentes in einem Processe, in welchem der Klageanspruch nicht auf dieses, sondern auf das durch den späteren Schlußbrief vom 2., beziehungsweise 3. December 1882 geschaffene Rechtsverhältniß gestützt

wurde, nicht unbedingt nothwendig gewesen sei und daß daher die Allegirung dieser Urkunde zur Entscheidung des Processes nicht wesentlich beigetragen haben mag, so war gleichwohl zu erwägen, daß es nach Inhalt des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 und des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife durchaus nicht darauf ankommt, welche processuelle Bedeutung und welchen processuellen Erfolg die gerichtliche Verwendung der Urkunde beanspruche oder herbeigeführt habe, sondern daß die bloße Thatsache der erfolgten gerichtlichen Verwendung zu dem obangedeuteten Zwecke zur Begründung der Gebührenpflicht genügt.

Nr. 5605.

1. Bei Abgrenzung der Schulsprengel sind die Schulbehörden an die Grenzen der Gemeindegebiete nicht gebunden. — 2. Bei bestehendem Einschulungsverhältnisse kann die Gemeinde des Standortes der Schule die eingeschulten Kinder dritter Gemeinden vom Schulbesuche nicht ausschließen.

Erkenntniß vom 11. December 1890, Z. 3956

Ortsschulrath und Gemeindeausschuß in Marienbad ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 14. Juli 1888, Z. 3861, puncto Umschulung von Schönau und Bahnhof von Auschowitz nach Marienbad.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5606.

Aufrechthaltung bestehender Communicationen bei Straßenbau-Zufahrtsrampen.

Erkenntniß vom 11. December 1890, Z. 3957.

Eheleute Franz und Marie Rouba (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 5. Februar 1890, Z. 37017, puncto Errichtung einer Zufahrtsrampe bei der Bezirksstraße.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das von den Beschwerdeführern im administrativen Instanzenzuge gestellte Begehren um Herstellung der Auffahrtsrampe bei der Mühlrealität Nr. 6 in Ober Bradlo an der Bezirksstraße, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil der Aufwand für diese Rampe nicht in den Voranschlag eingestellt worden war und von den Besitzern der Mühlrealität hätte bestritten werden sollen, weil weiter wegen der unterlassenen Herstellung der Rampe bei der Collaudirung keinerlei Einwendung erhoben wurde, und weil endlich die Beschwerdeführer die Herstellung der Rampe nicht aus öffentlichen Communicationsrücksichten, sondern aus privaten Interessen verlangten.

Nach Lage der Acten ist es zweifellos, und die angefochtene Entscheidung constatirt selbst, daß nach dem vom Landesausschusse mit Decret vom

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2950 u. 3182 (Bd. X, J. 1886).

28. Mai 1884, Z. 13785, genehmigten Projecte für den Bau der fraglichen Bezirksstraße, bei der obbezeichneten Mühlrealität in Ober-Bradlo eine Auffahrtsrampe hergestellt werden sollte, durch welche die Communication mit dieser Mühlrealität vermittelt worden wäre. Ebenso geht aus den Administrativacten hervor, daß durch die Herstellung der Bezirksstraße die vordem an jener Stelle bestandenen Communicationen unterbrochen worden sind, sowie daß die Beschwerdeführer die vordem bestandenen Communicationen ihrerseits zu Zwecken der Bewirthschaftung der hinter der bezeichneten Mühlrealität gelegenen Parcellen 211, 212 und 213 beansprucht haben, und daß durch die Unterbrechung der Communicationen in Folge des Baues der Bezirksstraße, beziehungsweise durch die Unterlassung der Herstellung jener Auffahrtsrampe, auch die von den Beschwerdeführern bis dahin benützte Zufahrt zu jenen Grundstücken unterbrochen wurde.

Es liegt nun in der Natur der Sache, und es muß insbesondere aus den Bestimmungen des § 19 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46, und der §§ 15 und 25 des Ges. vom 31. Mai 1866, Nr. 41 L. G. B., abgeleitet werden, daß durch den Bau einer Bezirksstraße so wenig, wie durch die Herstellung anderer Communicationsmittel (vergleiche § 10, Abs. e der Verordnung vom 14. September 1854, Nr. 238) bestehende und nothwendige Communicationen, ohne die in den Gesetzen vorgesehenen Vorsichten, dem öffentlichen Verkehre entzogen werden dürfen, und daß noch weniger die Ausübung privater Rechte, außer auf dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Wege, unmöglich gemacht werden darf. Denn wenn auch die citirten Paragraphe lediglich nach ihrem Wortlaute von der Enteignung des für Zwecke des Straßenbaues erforderlichen Realbesitzes, der hiezu nothwendigen Grundstücke und Gebäude, sprechen, so ist es doch im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 364 und 365 a. b. G. B. gewiß, daß, wenn andere Privatrechte durch den Straßenbau alterirt werden sollen, dieses nur im Wege der Enteignung und Entschädigung des Privatberechtigten zulässig ist.

Waren nun, wie von den Beschwerdeführern behauptet und durch die Administrativacten bescheinigt wird, die Beschwerdeführer in dem Besitze eines Fahrrechtes zur Bewirthschaftung der ihnen gehörigen Parcellen 211, 212 und 213, dessen weitere Ausübung durch die Anlage der Bezirksstraße unmöglich gemacht wurde, so war im Sinne der vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen entweder das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren wegen Aufhebung dieses Rechtes einzuleiten, oder aber es war die Anlage der Straße selbst in einer solchen Weise vorzunehmen, daß der bis dahin bestandene Rechtszustand keine Aenderung erleiden mußte.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, und wie auch durch die angefochtene Entscheidung constatirt wird, hat der Bezirksausschuß beim Baue der Bezirksstraße den letzteren Weg gewählt und zur Aufrechthaltung der bei der obbezeichneten Mühlrealität bestandenen Communicationen eben die Auffahrtsrampe projectirt. Eben darum bildete dieses Project einen integrirenden Bestandtheil des Straßenbauprojectes selbst, und zwar aus den eben erörterten Gründen materiell, aber auch formell, weil mit dem obcitirten Decrete des Landesausschusses vom 28. Mai 1884, Z. 13785, die strenge Einhaltung der genehmigten Pläne dem Bezirksausschusse insbesondere noch zur Pflicht gemacht worden war. Hieraus folgt, daß die

Herstellung der Rampe eine Verpflichtung des Bezirksausschusses selbst nach Maßgabe des Projectes geblieben ist, und daß Vereinbarungen, welche der Bezirksausschuß nachträglich wegen der Herstellung der Rampe mit anderen Personen getroffen hat, die Rechte Dritter in keiner Weise zu beirren vermochten.

Insbesondere kann auch der Umstand, daß die Nichtausführung der Rampe aus Anlaß der Collaudirung des Baues von keiner Seite gerügt worden ist, den Beschwerdeführern umsoweniger zum Nachtheile gereichen, als nicht einmal vorliegt, daß die Beschwerdeführer zu jener commissionellen Verhandlung ordnungsmäßig geladen worden sind.

Die Bestimmung des § 10 des Ges. vom 15. Juni 1866, L. G. B. Nr. 47, hat auf den concreten Fall keinerlei Anwendung, weil es sich hier nicht um eine im Belieben eines Einzelnen gelegene Einmündung eines Weges in eine öffentliche Straße, sondern um die Unterbrechung bestandener Communicationen durch die Herstellung eines neuen Communicationsmittels handelt.

Aus dem Gesagten folgt, das der Bezirksausschuß von der Ausführung des, einen integrirenden Bestandtheil des Straßenbaues bildenden Auffahrtsrampenprojectes durch den Landesausschuß, nur dann und unter der Voraussetzung hätte losgezählt werden können, wenn, soweit es sich um die Unterbrechung öffentlicher Communicationen gehandelt hat, die Zulässigkeit der Auflassung dieser in der durch die Straßengesetze vorgeschriebenen Weise festgestellt worden wäre, und, soweit durch den Straßenbau Privatrechtsverhältnisse in Frage gekommen sind, nur dann, wenn eine Verletzung derselben überhaupt nicht eingetreten, oder aber die eingetretene Schädigung im Wege des Enteignungsverfahrens vergütet worden wäre.

In der Gegenschrift des Landesausschusses wird zwar die Behauptung aufgestellt, daß durch den Bestand der Bezirksstraße die Ausübung des von den Beschwerdeführern in Anspruch genommenen Fahrrechtes und Viehtriebes in keiner Weise behindert werde; allein die Richtigkeit dieser Aufstellung ist durch die Administrativacten nicht erwiesen, zumal in der Sache selbst eine entsprechende commissionelle Verhandlung, welche alle oben erörterten Fragen zum Gegenstande der Erhebung gemacht hätte, mit den Parteien nicht durchgeführt worden ist.

Soweit es sich sonach um die Loszählung des Bezirksausschusses von einer ihm nach dem genehmigten Straßenbauprojecte obgelegenen Verpflichtung handelt, beruht die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande.

Nr. 5607.

Die Leistungsunfähigkeit eines Priesters in Absicht auf den Ruhegehalt muß durch ein ärztliches Zeugniß erwiesen werden.

Erkenntniß vom 12. December 1890, Z. 3291.

Priester Johann Hellweger (Adv. Dr. Lorenzoni) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 16. Februar 1890, Z. 225, puncto Fortbezug eines Ruhegenusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch ärztlichen Befund ist Beschwerdeführer ausdrücklich zur Wiederaufnahme des Seelsorgersdienstes ohne Ausschluß irgend welcher einzelnen Function, wenn auch nur unter der Voraussetzung für tauglich erklärt worden, daß seine Verwendung an einem Orte erfolge, »der ein mildes Klima hat und keineswegs beschwerlich ist.«

Da der § 6 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, nur »leistungsunfähigen« Priestern einen Ruhegehalt zuspricht, die »Leistungsunfähigkeit« des Beschwerdeführers aber durch das ärztliche Gutachten nicht erwiesen wird und Beschwerdeführer auch nicht dargethan hat, daß ihm etwa nur solche Dienstposten angewiesen worden seien, welche zu versehen er nach dem ärztlichen Befunde nicht verpflichtet, weil nicht tauglich sei, so kann in der Aberkennung des Ruhegenußanspruchs im vorliegenden Falle eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden.

Nr. 5608.

1. Der Stadtkämmerer ist ein Functionär der Gemeinde nicht für eine Wahlperiode angestellt, kann daher vom Gemeindeausschusse jederzeit enthoben werden. — 2. Beschlußfassung des Gemeindeausschusses über einen vorher nicht angekündigten Gegenstand. — 3. Geheime Stimmgebung im Gemeindeausschusse. — 4. Acteneinsicht. (N.-Oe.)

Erkenntniß vom 12. December 1890, Z. 3191.

Ferdinand Zehengruber (Adv. Dr. Lueger) ca. n.-ö. Landesausschuß (L.-R. Dr. Fritz); E. vom 22. August 1889, Z. 29311, puncto Enthebung des Beschwerdeführers von der Function eines Stadtkämmerers in Klosterneuburg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses von Klosterneuburg vom 24. Juli 1889 wurde Ferdinand Zehengruber von der ihm mit Beschluß des Ausschusses vom 3. September 1888 übertragenen Function eines Stadtkämmerers enthoben. Die hiegegen überreichte Beschwerde wurde vom n.-ö. Landesausschusse mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.

In der hiegegen beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, daß das Stadtkämmereramt zu den in § 32 der n.-ö. Gemeindeordnung (Landesgesetz vom 31. März 1864, Nr. 5 L. G. B.) erwähnten Anstalten der Gemeinde gehöre, auf welche die Bestimmungen des § 31 Gem.-Ord., insbesondere jene über die Geltung der Bestellung von Gemeindefunctionären für die Dauer der Wahlperiode, Anwendung zu finden haben. Der Gemeindeausschuß sei daher nicht berechtigt gewesen, den Beschwerdeführer vor Ablauf der Wahlperiode seines Amtes als Stadtkämmerer zu entheben. Zugleich wird die formale Giltigkeit des Gemeindeausschuß-Beschlusses deshalb angefochten, weil in der Einladung die Beschlußfassung über die Enthebung des Beschwerdeführers nicht enthalten gewesen sei (§ 41 Gem.-Ord.) und weil auch die Abstimmung den Vorschriften des § 46 Gem.-Ord. nicht entsprochen habe. Gegen den Punkt der Entscheidung, wodurch die Verweigerung der Ausfolgung der Rechnungen des Kammeramtes seitens des Gemeindevorstehers aufrecht erhalten wurde, wird eingewendet, daß dem Stadtkämmerer kraft seiner Eigenschaft ein über

die Bestimmung des § 66 Gem.-Ord. hinausgehendes Recht zur Benützung dieser Rechnungen zukommen müsse.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Ueber den Inhalt der Functionen eines sogenannten Stadtkämmerers gibt die Gemeinde-Ordnung, in welcher eine solche Function nicht vorgesehen ist, keinen Aufschluß. Nach den früher bestandenen und laut der angefochtenen Entscheidung theilweise noch bestehenden herkömmlichen Einrichtungen, sowie nach den einzelnen in den vorliegenden Acten enthaltenen Daten beziehen sich diese Functionen auf Agenden der Baupolizei und der Gemeindevermögens-Verwaltung. Hienach kann von der Anwendung des § 32 Gem.-Ord. im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, weil es sich hier überhaupt nicht um irgend eine für einzelne concrete Gemeindezwecke bestehende Gemeindeanstalt, sondern um einen einzelnen Functionär handelt, welcher mit der Führung von Gemeindegeschäften betraut ist, die nach §§ 49 und 50 Gem.-Ord. in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes fallen. Der V. G. Hof hatte daher auch keinen Anlaß zu untersuchen, ob die im § 32 n.-ö. Gem.-Ord. bezeichneten Functionäre, wie die Beschwerde behauptet, vor Ablauf der Wahlperiode des Gemeindeausschusses ihrer Functionen enthoben werden können.

Was die vom Beschwerdeführer thatsächlich eingenommene Stellung betrifft, wonach ihm gewisse Geschäfte der Gemeindeverwaltung übertragen waren, so ist es richtig, daß die Uebertragung solcher Geschäfte an ein Mitglied des Gemeindeausschusses, im § 50 Gem.-Ord., welcher eine derartige Geschäftsführung nur durch den Gemeindevorsteher, die Gemeinderäthe und die nach § 31 Gem.-Ord. bestellten Functionäre vorsieht, keine Stütze findet und der Vertreter des n.-ö. Landesausschusses hat auch in der d. m. Verhandlung zugegeben, daß die im vorliegenden Falle vorgekommene Uebertragung solcher, die allgemeine Gemeindeverwaltung betreffender Functionen an ein nicht zu den Gemeinderäthen gehörendes Mitglied des Gemeindeausschusses dem Wortlaute und dem Geiste der citirten gesetzlichen Bestimmungen nicht vollkommen entsprach.

Allein für die Entscheidung des vorliegenden Falles ist diese Unregelmäßigkeit in der Stellung des Beschwerdeführers gleichgiltig, da es sich nicht um dessen Anstellung, sondern um seine Enthebung handelt und es offenbar nicht ein Argument für die Inamovibilität des Beschwerdeführers bilden kann, daß schon seine Anstellung nicht dem Gesetze gemäß erfolgte.

Auch die Einwendungen gegen die formale Giltigkeit des vom Landesausschusse aufrechterhaltenen Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 24. Juli 1889 sind nicht begründet. Ueber die Einwendung, daß die Verhandlung über die Enthebung des Beschwerdeführers von den Functionen eines Stadtkämmerers entgegen der Bestimmung des § 41 Gem.-Ord., unter den bei der Einberufung angegebenen Berathungsgegenständen nicht enthalten war, ist zunächst zu bemerken, daß laut des Punktes 12 der im Einladungscirculare vom 16. Juli 1889 enthaltenen Tagesordnung (»etwaiger nachträglicher Einlauf«) die Behandlung von Geschäftsstücken, welche nach der Einberufung der Sitzung einlangten, in Aussicht genommen war und daß die vom 22. Juli datirten und am 24. Juli, dem Sitzungstage, eingelangten Berichte des Beschwerdeführers, in welchem er die Ausführung

eines Auftrages des Gemeindevorstehers ablehnte und welche zu der fraglichen Ausschußverhandlung den Anlaß gaben, dem Gemeindevorsteher erst nach der am 18. Juli 1889 erfolgten Einberufung der Ausschußverhandlung zukamen. Aber hievon ganz abgesehen, erschien der Gemeindeausschuß durch die Bestimmungen des § 41 n.-ö. Gem.-Ord. nicht gehindert, auch einen bei der Einberufung nicht ausdrücklich bezeichneten Gegenstand in Verhandlung zu nehmen, weil unter den dort aufgezählten Fällen der Ungiltigkeit von Beschlüssen der Fall der Beschlußfassung über einen vorher nicht angekündigten Gegenstand nicht angeführt ist.

Ebensowenig begründet ist die Einwendung gegen die Form der mittelst Stimmzetteln vorgenommenen Abstimmung, weil im § 46 Gem.-Ord. dem Ausschusse die Vornahme einer geheimen Stimmgebung in einzelnen Fällen gestattet ist.

Der Beschwerdepunkt wegen Nichtgestattung der Einsicht in die Gemeinderechnung endlich erschien, sofern derselbe auf die Eigenschaft des Beschwerdeführers als Stadtkämmerer gestützt wird, schon deshalb unbegründet, weil Beschwerdeführer damals der Functionen als Stadtkämmerer bereits enthoben war; was aber sein Recht betrifft, die Einsicht in die Rechnungen in seiner Eigenschaft als Gemeindeausschußmitglied zu verlangen, so erscheint er in diesem von ihm behaupteten Rechte durch die angefochtene Entscheidung nicht verletzt, weil nach dem in den Acten erliegenden Schreiben der Gemeindevorstehung vom 27. Juli 1889 an den Beschwerdeführer demselben die Einholung von Auskünften in der Gemeindekanzlei ausdrücklich gestattet und nur die Ausfolgung von Acten außerhalb der Gemeindekanzlei verweigert worden war, worauf von einem einzelnen Gemeindeausschußmitgliede auch zweifellos kein Anspruch erhoben werden kann.

Nr. 5609.

Die Baubehörde kann von dem ihr in der Bauordnung eingeräumten Rechte, die Beseitigung wahrgenommener Baugebrechen im öffentlichen Interesse zu verfügen, nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Bauordnung selbst Gebrauch machen.

Erkenntniß vom 12. December 1890, Z. 8745.

Anna Jelinek ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 19. Juni 1890, Z. 23396, puncto Benützung einer Wegparcelle.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5610.

Bei der Grundenteignung zum Zwecke der Umlegung eines öffentlichen Gemeindeweges haben die politischen Behörden lediglich über die Nothwendigkeit der Umlegung und der Inanspruchnahme des Grundes, nicht auch über die Nothwendigkeit des Fortbestandes des Weges selbst zu judiciren.

Erkenntniß vom 13. December 1890, Z. 3978.

Johann Rohrer (Adv. Dr. Neumayer) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. König); mitbeth. Gemeinde Fölling (Adv. Dr. Bayer); E. vom 25. December 1889, Z. 21366, puncto Grundenteignung zu Gemeindestraßenzwecken.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 2931 (Bd. X, J. 1886).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der mitbelangten Gemeinde Fölling die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem ermäßigten Betrage von 85 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung 1. weil der in Frage stehende Weg, dessen Umlegung stattfinden soll, im öffentlichen Interesse nicht nothwendig sei, 2. weil die Correctur des Weges auch ohne Inanspruchnahme des dem Beschwerdeführer gehörigen Grundes durch Tieferlegung möglich sei, und 3. weil auf die Expropriation trotz der vom Beschwerdeführer gegen die Umlegung geltend gemachten technischen Bedenken erkannt wurde.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet:

Ad 1. Der fragliche Weg, dessen theilweise Umlegung beabsichtigt wird, ist unbestritten ein öffentlicher Gemeindeweg. Die Frage der Auflassung dieses Weges wegen seiner allfälligen Entbehrlichkeit, hat keinen Gegenstand der vorliegenden Verhandlung gebildet und konnte auch keinen Gegenstand der Erwägung der zum Enteignungsausspruche competenten politischen Behörden bilden, da nach dem steiermärkischen Straßengesetze, § 14 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. B. Z. 22, und § 23 des Landesgesetzes vom 9. Juni 1870, L. G. B. Nr. 20, über die Auflassung bestehender Gemeindewege nicht die politischen Behörden, sondern die autonomen Organe zu entscheiden berufen sind und diese Frage daher mit der Enteignung selbst nicht im Zusammenhange steht und abgesondert behandelt werden mußte. Der Bestand dieses Weges als eines öffentlichen Gemeindeweges ist vielmehr die Voraussetzung für das Enteignungsverfahren und hatten sich die politischen Behörden daher darauf zu beschränken, den Umstand, ob die geplante Umlegung und in Folge dessen die Inanspruchnahme des hiezu erforderlichen Grundes des Beschwerdeführers, im öffentlichen Interesse geboten sei, in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen; keineswegs aber stand es denselben zu, über die Nothwendigkeit des Fortbestandes des Weges selbst zu judiciren.

Ad 2. u. 3. Nach dem Befunde bei der Localcommission und dem Gutachten des derselben zugezogenen Amtssachverständigen ist die Correctur zur thunlichsten Behebung der abnormen Steigung des Weges nur durch die Umlegung möglich und wird eine Ausgleichung durch Abgrabungen und Aufdämmungen wegen der großen Kosten und der Schaffung eines tiefen Hohlweges als unzulässig erklärt.

Der auf den Localbefund und das technische Gutachten gestützte Ausspruch der Behörden über die Nothwendigkeit der Straßenumlegung entspricht sonach den erhobenen, vom Beschwerdeführer bei der Verhandlung nicht widersprochenen thatsächlichen Verhältnissen. Daß bei dieser Sachlage die Behörden auf die Nothwendigkeit der Straßenumlegung erkannten, kann daher nicht als gesetzwidrig erscheinen.

Ebenso kann darin, daß auf das vom Beschwerdeführer in einem Nachtrage zum Min.-Recurse vorgelegte technische Elaborat über die Zweckmäßigkeit der Straßenvertiefung nicht weiter eingegangen wurde, ein mangel-

haftes Verfahren nicht erblickt werden, weil das Gutachten des zugezogenen Amtssachverständigen den Behörden die Grundlage für die Entscheidung zu bieten hatte und die letzteren nicht verpflichtet werden können, von der Partei, nicht bei der Verhandlung selbst, sondern erst nachträglich, und zwar erst bei der letzten Instanz vorgebrachte Elaborate anders als auf Grund der Gutachten der ihnen zur Verfügung stehenden Sachverständigen zu würdigen.

Nr. 5611.

Bei der Frage nach der radicirten Eigenschaft eines Wirthsgewerbes ist nicht nur die Eintragung im Hauptblatte des Grundbuches, sondern sind auch die übrigen Grundbuchseintragungen mit in Betracht zu ziehen.

Erkenntniß vom 13. December 1890, Z. 3979.

Josef und Francisca Sausack (Adv. Dr. Janusch) ca. Ministerium des Innern (M.-S. Dr. König); E. vom 2. December 1889, Z. 19692, puncto radicirter Eigenschaft des Wirthsgewerbes ob C.-Nr. 7 in Schweikertsreith.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß auf dem den Beschwerdeführern gemeinschaftlich eigenthümlichen Hause Nr. 7 in Schweikertsreith das Wirthsgewerbe in radicirter Eigenschaft nicht hafte, weil weder im alten noch im neuen Grundbuche eine Eintragung, daß das Gewerbe auf dem Hause als radicirtes Recht hafte, vorhanden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Wenn es auch richtig ist, daß die im alten sowohl, wie auch im neuen Grundbuche gleichmäßig vorkommende Bezeichnung im Hauptblatte »Wirthshaus zu Schweikertsreith« an und für sich die Eintragung einer Gewerbsgerechtigkeit als radicirt im Grundbuche nicht nachweist, so war doch mit Rücksicht auf die übrigen im Grundbuche ersichtlichen Eintragungen und die denselben zu Grunde liegenden Urkunden in Erwägung zu ziehen, ob nach den maßgebenden Vorschriften, insbesondere nach den Hofdecreten vom 18. October und 17. December 1793 (Pol. Ges.-Samml. 3. Band, Nr. 29) die Schankgerechtigkeit als mit dem Hause verbunden und sonach auf demselben haftend anzusehen sei.

In dieser Richtung liegt vor, daß laut des inhaltlich des Grundbuchsextractes sub fol. 20 in das Gewährbuch der Realität eingetragenen Uebergabsbriefes vom 26. Februar 1782 die Wirthstaferne »sammt Bierschanksgerechtigkeit« an Jakob Pachleuthner übergeben und letzterem laut des diesem Uebergabsbriefe beigefügten Erbrechtsbriefes ausdrücklich von Seite der obrigkeitlichen Herrschaft die Erbsgerechtigkeit auf die Wirthstaferne »sammt Bierschanksgerechtigkeit« ertheilt wurde. Die gleiche Erbgerechtigkeit auf die Hälfte der Wirthstaferne cum Pertinentiis »sammt Bierschankgerechtigkeit«, wurde laut Heiratscontract vom 18. Jänner 1789 und des demselben beigefügten obrigkeitlichen Erbbriefes, als der Gattin Katharina Pachleuthner zustehend, anerkannt.

Aus diesen Urkunden geht zweifellos hervor, daß nicht nur die Realität »Wirthstaferne« genannt, sondern auch die Bierschanksgerechtigkeit mit derselben Gegenstand des Verkehrs durch Uebergabe und Uebernahme gebildet und daß diese Schankgerechtigkeit als zum Hause gehörig mit demselben die Besitzer gewechselt habe, somit als integrirender Bestandtheil des Hauses selbst angesehen wurde und mit demselben Gegenstand der Grundbuchseintragung war.

Der angefochtenen Entscheidung wurde jedoch lediglich die Eintragung im Hauptblatte des Grundbuches zu Grunde gelegt und die übrigen aus den citirten Urkunden zu entnehmenden Grundbuchseintragungen nicht in Betracht gezogen. Da jedoch letztere zur Feststellung des Thatbestandes nach den Bestimmungen der Hofdecrete vom 18. October und 17. December 1793, sowie nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, maßgebend erscheinen, mußte in dieser Unterlassung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Nr. 5612.

1. Die Einleitung des Verfahrens behufs Constatirung der Realeigenschaft eines Gewerbes präjudicirt nicht der Nichtanerkennung der Realeigenschaft wegen mangelnder Voraussetzung zum Verfahren. — 2. Nur eine bücherliche Eintragung, bei welcher die Gewerbegerechtigkeit speciell und ausdrücklich Gegenstand derselben ist, liefert den Beweis für die radicirte Eigenschaft eines Gewerbes.

Erkenntniß vom 13. December 1890, Z. 3980.

Josef Hintermayer (Adv. Dr. Janusch) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. König); E. vom 19. December 1889, Z. 22790, puncto Realeigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 3 in Waasen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil

1. der Abweisungsgrund, daß die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, überhaupt fehlen, mit Rücksicht darauf, daß die Bezirkshauptmannschaft wegen der Eintragung im alten Grundbuche des Hauses Nr. 3 zu Waasen als Hofwirthstaferne, das Verfahren rechtskräftig eingeleitet hat, nicht stichhältig sei;

2. weil die Bezeichnung im Grundbuche als Hofwirthstaferne nicht als bloße Bezeichnung der Realität, sondern als Erklärung, daß bei diesem Hause eine Schankgerechtigkeit sich befinde, anzusehen sei;

3. weil nachgewiesen sei, daß das fragliche Gasthaus bereits im Normaljahre 1793 beim Hause bestanden habe.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen und zwar aus folgenden Erwägungen:

Ad 1. Wenn es auch richtig ist, daß die Eintragung eines Gewerbes als radicirt im Grundbuche, gemäß § 1 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, die Voraussetzung zur Einleitung des Verfahrens behufs Constatirung der Realeigenschaft eines Gewerbes bildet, so muß es doch der zur Entscheidung berufenen Behörde unbenommen

bleiben, für den Fall, als dieselbe findet, daß diese Voraussetzung nicht gegeben war, dies in der meritorischen Entscheidung selbst auszusprechen und zwar gegebenen Falls umsomehr, als die Einleitung des Verfahrens von der Gewerbsbehörde 1. Instanz ausging, während die Entscheidung selbst von der hiezu berufenen Landesbehörde erfolgt ist.

Ad 2. Die vor Allem maßgebende Eintragung der in Rede stehenden Realität im neuen Grundbuche »Wirthshaus Nr. 3 zu Waasen« kann unmöglich jenen Erfordernissen gleichgestellt werden, welche das Patent vom 18. November 1781 (Pol. Ges.-Samml., Band 1, S. 100) vor Augen hat, wenn es das Inneliegen der Gewerbsgerechtigkeit in der Hausgewähr als das charakteristische Merkmal der radicirten Gewerbe aufstellt und es kann in dieser Beziehung allein jene Eigenschaft nicht erkannt werden, welche die Hofdecrete vom 18. October und 17. November 1793 (Franz des I. Gesetze 3. Band, Seite 44) im Auge haben, wenn selbe als radicirte oder sogenannte ehehafte Gewerbe nur diejenigen angesehen wissen wollen, welche auf Häusern unzertrennlich haften und in das Grundbuch gehören, weil obige gesetzliche Bestimmungen das charakteristische Merkmal darin finden, daß die Gewerbegerechtigkeit als solche den Gegenstand der bücherlichen Eintragung bilde.

Dasselbe gilt auch von der im alten Grundbuche ersichtlichen Eintragung »Hofwirthstaferne sammt der dazu gehörigen Zeisslsölden« und kann mit dieser Bezeichnung allein, welche allerdings auf die Eigenschaft des Hauses als ehemaligen Gasthauses schließen läßt, die Eintragung eines radicirten Schankgewerbes noch nicht nachgewiesen werden.

Beschwerdeführer beruft sich auf den Kaufvertrag vom 4. Jänner 1794; dieser Kaufvertrag wäre für die Devolution allenfalls von Bedeutung, wenn erwiesen vorliegen würde, daß das Haus und Gewerbe schon im Jahre 1793 im Grundbuche eingetragen wurde, dies liegt aber nicht erwiesen vor und deshalb konnte auf diesen erst nach dem Jahre 1793, als dem Normaljahre geschlossenen Vertrag eine Rücksicht nicht genommen werden.

Daß durch gemeindeämtliche Zeugnisse, so wie durch Erwerbsteuerscheine der auf Rechtsacte basirte Nachweis der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes nicht erbracht werden könne, bedarf keiner besonderen weiteren Widerlegung.

Nr. 5613.

Zum Begriffe „landwirthschaftliche Industrie" im Sinne des Erwerbsteuerpatentes.

Erkenntniß vom 16. December 1890, Z. 4025.

Julius von Gasteiger (Adv. Dr. Hellmann) ca. steierm. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Meister); E. vom 12. Juni 1890, Z. 9000, puncto Erwerbsteuer vom Sägebetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Julius von Gasteiger führt dagegen Beschwerde, daß ihm die Finanzverwaltung die Löschung der für den Betrieb von drei einblättrigen Sägewerken vorgeschriebenen Erwerbsteuer verweigert, bezw. die nach § 2 lit. a des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 angesprochene Steuerbefreiung ihm nicht zuerkannt hat.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Mit Rücksicht darauf, daß die Finanzbehörden, obwohl dem Beschwerdeführer bereits seit 11 Jahren die Erwerbsteuer von dem Sägebetriebe vorgeschrieben ist, in die Entscheidung über die in Anspruch genommene Erwerbsteuerfreiheit eingegangen sind, hatte auch der V. G. Hof die Frage, ob die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet erscheint, nach dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob im vorliegenden Falle der in Anspruch genommene Befreiungsgrund des § 2 a Erwerbsteuerpatentes platzgreift, dem Sägebetriebe des Beschwerdeführers also der Charakter einer landwirthschaftlichen Industrie zukommt oder nicht.

Diese Frage hat der Gerichtshof verneint, weil zu dem Begriffe einer landwirthschaftlichen Industrie gehört, daß dieselbe den Charakter einer Nebenbeschäftigung eines seinen bürgerlichen Erwerb im Landbau findenden Steuersubjectes an sich trägt und dieses Kriterium bei dem Sägebetriebe des Beschwerdeführers nicht zutrifft. Denn nach den Acten dienen die Sägewerke des Beschwerdeführers vor Allem der Glasfabrik desselben, also einem industriellen, nicht einem landwirthschaftlichen Betriebe. Das Gutachten, welches von den diesfalls einvernommenen Vertrauensmännern abgegeben wurde, lautet ausdrücklich dahin, daß: »Julius von Gasteiger seinen bürgerlichen Erwerb aus seiner Glasfabrik zieht und daß diese industrielle Unternehmung von ihm als Hauptbeschäftigung betrieben wird, während die Landwirthschaft nur als Nebenbeschäftigung zu betrachten ist.«

Aber selbst hievon abgesehen, liegt vor, daß Beschwerdeführer in dem Gewerbsregister der Bezirkshauptmannschaft Windischgratz über freie Gewerbe sub Nr. 7 seit 9. Februar 1879, Z. 7480, bis heute eingetragen erscheint, sein Sägebetrieb daher sich als gewerbliche Unternehmung und schon deshalb nach § 1, III Erwerbsteuerpatentes als erwerbsteuerpflichtig darstellt, zumal mit einem solchen gewerblichen Betriebe auch die Berechtigung verbunden ist, fremdes Material zu verarbeiten.

Nr. 5614.

Einkommenbesteuerung bei Nichtvorlage der geforderten Nachweisungen nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.*)

Erkenntniß vom 16. December 1890, Z. 4026.

Louis Ortlieb (Adv. Dr. Kopp) ca. tirol. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 18. November 1889, Z. 17944, puncto Einkommensteuer vom Sägebetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem der Beschwerdeführer bezüglich der Steuerbemessung für die Jahre 1888 und 1889 durch die mit Erlaß der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck vom 13. März 1890, Z. 4219, erfolgte Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung, insoferne dieselbe die gedachten beiden Jahre betrifft, unter Vorbehalt einer neuen Entscheidung klaglos gestellt erscheint, hatte sich der V. G. Hof nur mit der Einkommen-

---

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 4670 (Bd. XIII, J. 1889).

steuer-Bemessung für die Jahre 1884 bis inclusive 1887 aus dem Betriebe des Sägewerkes des Beschwerdeführers in Hopfgarten zu beschäftigen.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Steuerbemessung aus dem Grunde, weil die Berechnung des Reineinkommens aus den den einzelnen Steuerjahren zu Grunde gelegten Durchschnittsjahren vorgenommen worden sei, ohne Rücksicht auf die von ihm gelegten Fassionen und die für das Jahr 1883 von ihm gelegte zergliederte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, ferner ohne Einholung solcher Nachweisungen für die Jahre 1884, 1885 und 1886, auf Grund der Aussagen von Vertrauensmännern, welche eine summarische Berechnung des vermeintlichen Reineinkommens nach einem beliebig angenommenen Percentsatze vorgenommen haben; ferner ohne daß ihm die Bedenken gegen die Richtigkeit seiner Fassionen bekannt gegeben und Gelegenheit geboten worden wäre, von der Calculation der Vertrauensmänner, von den Grundlagen und der Methode ihrer Berechnung, sowie von dem Ziffer-Materiale, welches sie derselben zu Grunde legten, respective von den Quellen, aus welchen sie letzteres geschöpft haben, sowie darüber Einsicht zu erlangen, ob bei der Feststellung des Ertragssatzes auf den jeweiligen zeitweisen Betriebsstillstand und sämmtliche Regiekosten entsprechende Rücksicht genommen worden sei.

Diesen Beschwerdepunkten gegenüber ist aus den administrativen Verhandlungsacten zu constatiren, daß anläßlich der Steuerbemessung für die Jahre 1884 und 1885 der Beschwerdeführer allerdings über Aufforderung eine zergliederte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1883 vorgelegt, sich jedoch geweigert hat, anderweitige (im Gesetze allerdings nicht vorgesehene) Specificationen zu dieser Aufstellung zu geben, was in dem vorliegenden Falle von den Vertrauensmännern laut Protokolles vom 9. December 1885 aus dem Grunde für nothwendig erkannt worden war, weil die Prüfung dieser Aufstellung in den »Ausgaben wegen Undeutlichkeit und Oberflächlichkeit nicht vorgenommen werden konnte«, was auch dem Beschwerdeführer mit Decret der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 10. December 1885, Z. 6854, bekanntgegeben worden war.

Nachdem der Beschwerdeführer auch gegen die Aufforderungen der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 6. Februar und 2. März 1887, ZZ. 999 und 1454, zur Vorlage der Bilanz und Betriebsrechnung für die Jahre 1885 und 1886, bezw. einer beglaubigten Abschrift des Bilanz-Contos für die gedachten Geschäftsjahre, dann eben solcher Abschriften des Gewinn- und Verlustcontos und des Betriebscontos für die Geschäftsjahre 1883 bis inclusive 1886 sich ablehnend verhalten hat, erfolgte am 25. Mai 1887 die Einvernahme sachkundiger Vertrauensmänner, welche nach eingehender Beschreibung des Sägewerksbetriebes und Angabe der Zahl der dort verwendeten Arbeiter für die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886, dann mit Rücksicht auf die Zeit des jährlichen Betriebsstillstandes, die Anzahl der täglich zur Verschneidung kommenden Sägehölzer, beziehungsweise der verarbeiteten Blöcke und der pro Kubikmeter erzeugten Bretter, endlich unter Annahme des geringsten für die Sägemeister des Bezirkes ermittelten Reingewinnes per 2 kr. pro Brett, das Reineinkommen für die Jahre 1884 bis inclusive 1886 für jedes dieser Jahre abgesondert feststellen.

Schließlich wurden auch über die Art und Höhe der von dem Beschwerdeführer namhaft gemachten Verluste per 13.800 fl. für die Erbauung und Wegschaffung eines Rechens und per 5000 fl. an Abfindung für den gewesenen Verwalter Knittel eingehende Erhebungen gepflogen.

Dieses Gutachten der Vertrauensmänner wurde dem Beschwerdeführer am 11. Juli 1887 bekannt gegeben und wurde hiebei seine Aeußerung über dasselbe zu Protokoll genommen und den Vertrauensmännern am 31. August 1887 vorgehalten, welche hierüber wieder ihre Erklärung zu Protokoll gaben.

Dieses Verfahren mußte der V. G. Hof als vollkommen gesetzmäßig und erschöpfend befinden. — Wie nämlich die Steuerbehörden bei der Ermittlung des der Einkommensteuer-Bemessung zu Grunde zu legenden Einkommens vorzugehen haben, bestimmen der § 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 und der § 14 des die Vollzugsvorschrift zu demselben enthaltenden Finanzministerial-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10.

Nach diesen Bestimmungen haben, insbesonders wenn es sich um die Ermittlung eines Einkommens der I. Classe handelt, das zu prüfende und eventuell richtigzustellende Bekenntniß des Steuerpflichtigen und die von demselben weiter zu liefernden zergliederten Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben die Grundlage der Steuerbemessung zu bilden. — Bezüglich dieser zergliederten Nachweisungen muß jedoch bemerkt werden, daß die Steuerbehörden zu deren Einholung keineswegs verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, daher aus dem Umstande, daß im vorliegenden Falle für die Jahre 1884, 1885 und 1886 derlei Nachweisungen nicht eingeholt worden sind — abgesehen von der oben geschilderten ablehnenden Haltung des Beschwerdeführers — schon aus diesem Grunde allein eine Einwendung gegen die Gesetzmäßigkeit des beobachteten Verfahrens nicht erhoben werden kann.

Was aber die für das Jahr 1883 vorgelegte zergliederte Aufstellung anbelangt, so ist dieselbe allerdings den Vertrauensmännern am 9. December 1885 vorgehalten worden. Wenn nun aber dieselben erklärten, daß sie diese Aufstellung wegen der Undeutlichkeit und Oberflächlichkeit in den Ausgaben zu prüfen nicht im Stande sind, wenn dies dem Beschwerdeführer bekannt gegeben wurde, und wenn es derselbe sohin unterlassen hat, jene Undeutlichkeiten aufzuklären und jene Oberflächlichkeiten zu beseitigen, so konnte der V. G. Hof auch darin, daß diese unbrauchbare zergliederte Aufstellung bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht weiter berücksichtigt worden ist, einen Mangel des Verfahrens nicht erblicken.

Vielmehr erschienen die Steuerbehörden gesetzlich (§ 25 Einkommensteuerpatent) berechtigt, über die gelegten Einkommensbekenntnisse Vertrauensmänner einzuvernehmen. Nachdem das von drei Vertrauensmännern einhellig abgegebene Gutachten vom 25. Mai 1887 dem Beschwerdeführer am 11. Juli 1887 mitgetheilt worden ist, mußte hierin auch die Bekanntgabe der gegen die Bekenntnisse obwaltenden Bedenken gefunden werden und da dieses Gutachten — wie oben geschildert — ein in die einzelnen Details des Sägewerksbetriebes eingehendes, insbesondere auf der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Leistungsfähigkeit der Säge nach der Anzahl der Bretter und nach der Betriebsdauer in den einzelnen Jahren basirtes und sohin nach der thatsächlichen Jahresproduction begründetes war und auch

der mit 2 kr. per Brett angenommene Reingewinn in dem dem Beschwerdeführer ebenfalls bekannt gegebenen Gutachten der Sachverständigen vom 9. December 1885 seine Begründung gefunden hat, mußte der V. G. Hof erachten, daß eine blos summarische Berechnung des Reineinkommens nach einem beliebig angenommenen Percentsatze hier nicht vorliege, und daß der Beschwerdeführer auch von allen bei der vorgenommenen Berechnung angenommenen maßgebenden Factoren ausreichend in Kenntniß gesetzt worden ist.

In seiner Aeußerung über dieses Sachverständigen-Gutachten hat der Beschwerdeführer bei seiner Einvernahme am 11. Juli 1887 einzelne Angaben der Vertrauensmänner ausdrücklich als richtig anerkannt, bezüglich anderer nur Negationen, aber keine thatsächliche Widerlegung des Gutachtens, endlich bezüglich einiger Angaben neue Daten vorgebracht, welche Aeußerung denselben Vertrauensmännern am 31. August 1887 zur neuerlichen Prüfung der maßgebenden Verhältnisse bekannt gegeben wurde.

Die Vertrauensmänner haben auch die Einwendungen des Beschwerdeführers geprüft und theilweise, soweit nämlich neue Daten vorgebracht waren, erwogen und gewürdigt, da jedoch die Vertrauensmänner — abgesehen von unbedeutenden Modificationen zu Gunsten des Beschwerdeführers — schließlich im Wesentlichen zu demselben Resultate, wie im Protokolle vom 25. Mai 1887 gelangt waren, erschien eine abermalige Vorhaltung dieses Gutachtens an den Beschwerdeführer gesetzlich nicht erforderlich.

Wenn nach alledem die Steuerbehörden das in diesem Gutachten der Vertrauensmänner für die Jahre 1883 bis inclusive 1886 bezifferte Reineinkommen dem in Gemäßheit des § 10 Einkommensteuerpatentes zu ermittelnden Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt und nach demselben jahrweise die Einkommensteuer bemessen haben, so vermochte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 5615.

Die Grundlagen einer, wenn auch in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuer-Bemessung können bei der Einkommensermittlung für die nachfolgenden Steuerjahre neuerlich erhoben werden.

Erkenntniß vom 16. December 1890, Z. 4024.

Dr. Maximilian Bobek ca. galiz. Finanz-Landes-Dir.; E. vom 26. April 1890, Z. 32693, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5115.

Nr. 5616.

Die Gewerbsbehörde ist bei vollkommen consensgemäß ausgeführten Betriebsanlagen nicht berechtigt, den Gewerbsbesitzern über den Inhalt des ursprünglichen Consenses hinausgehende, in allgemeinen Vorschriften nicht begründete Einschränkungen des Betriebes aufzuerlegen.

Erkenntniß vom 17. December 1890, Z. 4037.

Anna Kern und Franz Kern, Seifensieder in Falkenau (Adv. Dr. Stein), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 27. September 1889, Z. 11780, puncto Bedingungen für den Betrieb des Seifensiedergewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird in den Punkten I, III und IV nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Falkenau vom 28. Mai 1888, Z. 13847, bestätigt, laut welcher die Anzeige der Fortführung des von dem verstorbenen Ignaz Kern betriebenen Seifensiedergewerbes durch die Witwe Anna und den Sohn Franz Kern unter nachstehenden Bedingungen zur Kenntniß genommen wurde:

1. Die Vornahme der Schmelz- und Preßarbeiten dürfe nur von 10 Uhr Abends bis spätestens 6 Uhr Morgens stattfinden;
2. zur Hintanhaltung einer Feuersgefahr seien die strengsten Vorsichten anzuwenden;
3. beim Schmelzen des Unschlittes sei kein größerer Hitzegrad anzuwenden, als gerade für den Schmelzproceß nothwendig ist; und
4. sollten sich im Laufe der Zeit wider Erwarten aus dem Bestande der Betriebsanlage gegründete Anstände ergeben, so müßten sich Anna und Franz Kern die Vorschreibung weiterer beschränkender Verfügungen gefallen lassen.

In der Beschwerde wird die Berechtignng der Gewerbsbehörden zur Vorschreibung solcher Bedingungen aus dem Grunde angefochten, weil es sich hier nicht um eine neue oder geänderte, sondern um eine bereits seit 1873 zu Recht bestehende Betriebsanlage handle.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde bezüglich der Punkte 1, 3 und 4 der angefochtenen Entscheidung begründet. Denn nach den Acten wurde bei der Augenscheinscommission vom 17. Februar 1887 constatirt, daß die bei Errichtung der Betriebsanlage in den Jahren 1868 und 1873 angeordneten Vorkehrungen bestehen und daß diese Anlage seither keine bauliche Veränderung erlitten habe. Es handelt sich daher um eine vollkommen consensgemäß ausgeführte Betriebsanlage, deren Benützung, innerhalb der Grenzen der Bewilligung, ein Vermögensrecht des Besitzers darstellt, welches nach § 32 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, durch den Besitzwechsel nicht berührt wird und dessen Ausübung aus öffentlichen Rücksichten nur nach Maßgabe des § 365 a. b. G. B. untersagt, aber durch Bedingungen, welche über allgemeine gesetzliche Vorschriften hinausgehen, nicht eingeschränkt werden darf. Die Gewerbsbehörde war daher im vorliegenden Falle nach dem Gesetze nicht berechtigt, den Beschwerdeführern über den Inhalt des ursprünglichen Consenses hinaus-

gehende, in allgemeinen Vorschriften nicht begründete Einschränkungen des Betriebes, wie sie in den Punkten 1 und 3 der angefochtenen Entscheidung enthalten sind, aufzuerlegen und ebensowenig (im Punkte 4) die Anordnung von eventuellen weiteren Einschränkungen vorzubehalten, wodurch die Fortführung der Betriebsanlage ganz von dem Ermessen der Gewerbsbehörde abhängig gemacht und vollständig ins Ungewisse gestellt würde.

In dem Punkte 2 der Entscheidung ist jedoch eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weil die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften, auf welche diese Verfügung allein bezogen werden kann, selbstverständlich jedem Besitzer einer genehmigten Betriebsanlage obliegt.

Nr. 5617.

Nach dem Mauthnormale vom 17. Mai 1821 kommt den Fabriksfuhren keine Mauthbefreiung zu, wenn dieselben die von auswärtigen außerhalb des Mauthortes befindlichen Producenten erzeugte und von diesen zum Verkaufe in den Mauthort eingeführte, somit mauthpflichtige Rübe in diesem Orte weiter verführen.

Erkenntniß vom 17. December 1890, Z. 4031.

Stadtgemeinde Littau (Adv. Dr. Woelhelm) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); für Mitbel. (Adv. Dr. Dostal); E. vom 27. Februar 1890, Z. 3209, puncto Mauthfreiheit der Fuhren der Littauer Zuckerfabrik beim Mauthschranken in Littau.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Mauthfreiheit der Fuhren mit außerhalb des Mauthortes erzeugter Rübe ausgesprochen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend, daß der Befreiungstitel des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, § 4 lit. o, Z. 3 (mähr. Prov. Ges.-Samml. Band 3, S. 747), bezüglich der Rübenfuhren der Actien-Zuckerfabrik in Littau deshalb nicht zutreffe, weil die bei dem Depot in Littau vor dem Mauthschranken abgelagerte und von da durch die Fabriksfuhren in die Fabrikslocalitäten verführte Rübe nicht von der Fabriksunternehmung, sondern von den Landwirthen der Umgebung producirt und von ersterer blos angekauft sei, überdies aber nur zum geringeren Theile im Mauthorte gebaut, zum größeren Theile aber aus den umliegenden Ortschaften in den Mauthort Littau eingeführt werde.

Der V. G. Hof mußte der vorstehenden Ansicht der Beschwerde insoweit beipflichten, als es sich um die Fuhren handelt, mittelst welcher die Zuckerfabrik die von den auswärtigen Producenten in den Mauthort eingeführte Rübe in die Fabriksräume befördert. Denn nach § 4 lit. o, Z. 3 des Mauthnormales ist allerdings den Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, mit ihren eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugvieh verrichten oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale oder die nämliche Waare hin und her geführt wird, die Mauthbefreiung zugestanden worden. Allein das

Gesetz stellt diesen mauthfreien Wirthschaftsfuhren an derselben Stelle Z. 5 die mauthpflichtigen Industrialfuhren, d. i. jene Fuhren entgegen, mit welchen Producte oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden und statuirt schließlich noch die Mauthpflicht aller Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Victualien, Holz und derlei Bedürfnisse in den Mauthort auf den Markt oder sonst zum Absatze bringen.

Wenngleich sich nun die Fuhren, welche die Zuckerfabrik mit eigenem oder im Mauthorte gemiethetem Zugvieh innerhalb des Mauthortes verrichtet, um die von den auswärtigen Rübenbauern producirte Rübe aus dem vor dem Mauthschranken befindlichen Depot in die Fabriksräume zu verführen, insoferne anscheinend als mauthfreie Wirthschaftsfuhren qualificiren, als diese Fuhren von der Fabrik offenbar zu Zwecken ihres Betriebserfordernisses prästirt werden, darf doch nicht außer Betracht bleiben, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht die Zufuhr eines jeden Betriebsmateriales, sondern nur die Zufuhr von Erzeugnissen und Fabrikaten der Bewohner des Mauthortes selbst mauthfrei erklärt wird.

Dieser Auslegung der Mauthvorschriften entsprechend, können sonach die Rübenfuhren der Zuckerfabrik nur insoweit als mauthfreie Wirthschaftsfuhren angesehen werden, als sie die im Mauthorte selbst producirte Rübe, welche die zu den Ortsbewohnern zählenden Producenten im Mauthorte auch mauthfrei zum Absatze bringen können, in diesem Orte weiter verfrachten, es kann aber die gleiche Begünstigung den Fabriksfuhren nicht auch dann zuerkannt werden, wenn diese Fuhren die von auswärtigen, außerhalb des Mauthortes befindlichen Producenten erzeugte und von diesen zum Verkaufe in den Mauthort eingeführte, somit mauthpflichtige Rübe, in diesem Orte weiter verführen.

Nach dem Vorausgeschickten mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben auch die Mauthfreiheit jener Fuhren ausgesprochen wurde, mittelst welcher die Zuckerfabrik die von auswärts in den Mauthort eingebrachte Rübe in die Fabriksräume verfrachtet, als gesetzwidrig aufheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 5618.

Zur Frage des Verfahrens in Absicht auf die Constatirung der der besonderen Abgabe unterworfenen Beschäftigungen.

Erkenntniß vom 17. December 1890, Z. 8794.

Franz Tichy ca. Min. des Innern; E. vom 14. August 1889, Z. 13805, puncto Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft in den Jahren 1883 und 1886.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß Nr. 4187 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 5619.

Das bevorzugte Wahlrecht „der Lehrer" ist nur den männlichen Lehrpersonen, nicht aber auch den weiblichen Mitgliedern des Lehrstandes eingeräumt.

Erkenntniß vom 18. December 1890, Z. 4032.

Dr. Josef Hezký ca. Statthalterei in Prag; E. vom 25. December 1889, Z. 126047, puncto Reclamationsverfahren zur Gemeindeausschußwahl in Budweis.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 5620.

Ueberprüfung der Beschlüsse des Jagdausschusses über die Modalitäten der Jagdausübung, durch die übergeordnete autonome Behörde. Derlei Verfügungen der Behörde können durch nachgefolgte Beschlüsse des Jagdausschusses nicht wieder in Frage gestellt werden.

Erkenntniß vom 18. December 1890, Z. 4033.

Jagdausschuß in Činoves, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 5. März 1890, Z. 7935, puncto Verpachtung der genossenschaftlichen Jagd.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«**)

Nr. 5621.

Beschränkungen des Baurechtes nach Maßgabe des Lagerplanes.

Erkenntniß vom 18. December 1890, Z. 4034.

Stadtgemeinde Budweis (Adv. Dr. Leeb) ca. böhm. Landesausschuß; mitbel. Franz Nebbal (Adv. Dr. Zátka); E. vom 15. Jänner 1890, Z. 50001, puncto des an Franz Nebbal ertheilten Consenses zum Baue eines ebenerdigen Hauses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung dem Franz Nebbal ertheilte Bewilligung zum Baue eines ebenerdigen Hauses wird in der Beschwerde geltend gemacht,

1. daß nach dem Beschlusse der Gemeindevertretung vom 12. Februar 1875, welcher in seiner Giltigkeit durch eine Entscheidung des Landesausschusses ddto. 17. Februar 1876, Z. 1579, anerkannt worden war, in Budweis ebenerdige Gebäude nicht gebaut werden dürfen, weil

2. der Bau eines ebenerdigen Gebäudes speciell in jenem Stadttheile, in welchem die Baustelle sich befindet, nach § 34 der Bauordnung, als dem guten Geschmacke widersprechend, gesetzlich nicht zulässig sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. Durch die in Folge des h. g. Erkenntnisses vom 13. Mai 1889, Z. 1195, über die Tragweite des Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 12. Februar 1875

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4427 (Bd. XII, J. 1888).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 941 (Bd. IV, J. 1880).

gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß eine Beschränkung des subjectiven Baurechtes in der Richtung, daß in Budweis der Bau ebenerdiger Häuser ausgeschlossen sein sollte, weder durch den Bau- und Regulirungsplan, noch auch in der durch den Statth.-Erlaß vom 11. Mai 1875, Z. 24307, erfolgten Genehmigung dieses Lager- und Regulirungsplanes festgestellt worden ist. Wenn nun auch nach den Bestimmungen der Bauordnung es gesetzlich zulässig erschien, principielle Feststellungen über Bauausführungen zu erlassen, so können derlei Beschränkungen nur dann von Wirksamkeit sein, wenn dieselben durch den Lager- und Regulirungsplan und die dazu gehörigen Erläuterungen selbst festgestellt und von der zur Genehmigung des Lager- und Regulirungsplanes berufenen Behörde zugleich genehmigt worden sind.

Nachdem nun, wie bemerkt, die von der Stadtgemeinde Budweis behauptete Beschränkung des Baurechtes eine solche Feststellung nicht erfahren hat, die Entscheidung des Landesausschusses vom 17. Februar 1876, Z. 1579, als blos einen speciellen Baufall betreffend, weiter umsoweniger eine Wirksamkeit äußern kann, als nach § 88 der zur Zeit der Verfassung des Lagerplanes maßgebenden Bauordnung vom Jahre 1864 die Genehmigung der Lagerpläne zur Wirksamkeit der k. k. Statthalterei zählte, so konnte der gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung in erster Reihe geltend gemachte Beschwerdepunkt nicht als zutreffend erkannt werden.

Aber auch die Berufung der Bestimmung des § 34 der Bauordnung vermag die Beschwerde nicht zu stützen, weil die übergeordneten Baubehörden bei Beurtheilung des Momentes, ob ein Bau den Erfordernissen des guten Geschmackes entspreche oder nicht, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, in dieser Richtung also die Angelegenheit überhaupt von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen ist.

Nr. 5622.

Die Wahl eines Gemeindebeamten (Protokollisten) ist ungesetzlich, wenn sich an derselben ein Verwandter oder Verschwägerter betheiligt.

Erkenntniß vom 18. December 1890, Z. 4035.

Paul Petru (Adv. Dr. Mikosch) ca. böhmischen Landesausschuß; E. vom 29. Jänner 1890, Z. 2254, puncto Annullirung der Wahl des Beschwerdeführers zum Gemeindeprotokollisten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung die von dem Gemeindeausschusse Königinhof vollzogene Wahl des Beschwerdeführers zum Gemeindeprotokollisten außer Kraft gesetzt, weil 1. an der Wahl gegen die Bestimmung des § 46 der Gemeindeordnung der Schwiegervater des Beschwerdeführers sich betheiligt hat, und weil 2. die Wahl, beziehungsweise Bestellung des Gemeindeprotokollisten nicht auf die Tagesordnung der Ausschußsitzung vom 6. November 1889 gestellt gewesen war.

Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung deshalb für gesetzwidrig, weil die Bestimmung des § 46 Gemeindeordnung auf Wahlen keine An-

wendung findet, da es sich hiebei um kein privatrechtliches Interesse handelt, noch auch eine Beeinflussung infolge der geheimen Abstimmung möglich erscheint, weil weiter die Bestellung des Gemeindeprotokollisten über in der Ausschußsitzung selbst gestellten Antrag, als dringliche Angelegenheit von der Gemeindevertretung anerkannt und auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. In thatsächlicher Beziehung ist im Hinblicke auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung hervorzuheben, daß auch bei dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse von dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande auszugehen war, daß der Schwiegervater des Beschwerdeführers an der Wahl des Letzteren zum Gemeindeprotokollisten sich betheiligt hat, da die Richtigkeit dieses Thatbestandes sowohl im administrativen Instanzenzuge, als auch in der Beschwerde zugegeben wurde (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875). In der Sache selbst beruht die Entscheidung auf folgenden Erwägungen.

Nach § 46 der Gemeindeordnung darf ein Mitglied des Gemeindeausschusses an der Beschlußfassung nicht theilnehmen, sobald es sich um seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade handelt. Die Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmung kann nun keine andere sein, als die, daß ein mit Außerachtlassung dieser Bestimmung gefaßter Beschluß sich als ein ungesetzlicher darstellt. Da nach dem Wortlaute des § 46 Gemeindeordnung nicht nur die privatrechtlichen Interessen des Ausschußmitgliedes selbst, sondern auch jener seiner Verwandten und Verschwägerten einen Befangenheitsgrund bilden und da die Ernennung zum Gemeindeprotokollisten allerdings ein privatrechtliches Interesse des Beschwerdeführers betraf, so erscheint die angefochtene Entscheidung in dem Wortlaute des § 46 Gemeindeordnung begründet.

Der Umstand, daß die eine Stimme des befangenen Ausschußmitgliedes nach den Ergebnissen der zweiten Abstimmung für sich allein nicht weiter entscheidend war, erscheint irrelevant, zumal ja auch der Grad der Beeinflussung durch die Betheiligung an dem Acte selbst nicht weiter bemessen werden kann.

Da die angefochtene Entscheidung schon aus diesem Gesichtspunkte nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung durchaus gerechtfertigt ist, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine Erörterung des weiteren Motives der Entscheidung, sowie der von dem Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung erörterten Frage einzugehen, ob der Landesausschuß in der Lage war, den in der Sitzung vom 6. November 1889 gestellten und angenommenen Dringlichkeitsantrag einer Reformirung zu unterziehen.

Nr. 5623.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, von Gemeindegenossen, welche in der Gemeinde nicht heimatszuständig sind, einen Steuerzuschlag einzuheben.

Erkenntniß vom 18. December 1890, Z. 4036.

Gemeinde Glasersdorf (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. März 1890, Z. 10668, puncto Repartirung von Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit des Ausspruches der angefochtenen Entscheidung, daß die Gemeinde Glasersdorf nicht berechtigt sei, von Gemeindegenossen, welche in der Gemeinde nicht heimatszuständig sind, einen zehnpercentigen Steuerzuschlag einzuheben, wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß ein solcher Steuerzuschlag in der Gemeinde seit dem Jahre 1852 eingehoben worden ist und daß diese Art der Bedeckung des Erfordernisses in dem § 70 der Gemeindeordnung deshalb seinen Stützpunkt habe, weil von den heimatsberechtigten Gemeindemitgliedern die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthum der Gemeindecasse überlassen wurden, obschon sie allein darauf Anspruch haben, so daß der Steuerzuschlag von den nicht Heimatszuständigen nur als eine Abgabe für den denselben auf diese Weise zukommenden Vortheil aufzufassen sei.

Der V. G. Hof mußte jedoch die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen. Was zunächst die Berufung auf die Bestimmung des § 70 der Gemeindeordnung anbelangt, so ergibt sich aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle, daß die Uebung eine Rechtsquelle allerdings für das Recht und für das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, nicht aber dafür ist, in welcher Art und Weise die Bedeckung des Gemeindeerfordernisses zu erfolgen habe. Daraus also, daß die Gemeinde seit dem Jahre 1852 Steuerzuschläge nur von den nicht heimatszuständigen Personen eingehoben hat, kann ein weiteres Recht der Gemeinde zur Fortsetzung dieses den Bestimmungen der §§ 79 und 80 der Gemeindeordnung gleichmäßig widerstreitenden Zustandes nicht gefolgert werden.

Der von der Gemeinde Glasersdorf eingehobene Zuschlag kann aber auch nicht aus dem § 89 der Gemeindeordnung gerechtfertigt werden, da nach diesem Paragraphe nur die Einhebung solcher Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern nicht gehören, also auf ihre eigenen Bedingungen gestellt sind, zuläßig erklärt ist, insoferne solche Auflagen und Abgaben in irgend einer Gemeinde bestanden haben.

In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof in Anbetracht der Divergenz der administrativen Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 5624.

Krankenversicherung der Arbeiter einer gewerblichen Unternehmung.

Erkenntniß vom 19. December 1890, Z. 4090.

Filiale der Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb, vormals P. und C. Götz & Comp. (Adv. Dr. Grübl), ca. Min. des Innern (M.-S. v. Swoboda); E. vom 22. September 1889, Z. 14954, puncto Krankenversicherungspflicht ihrer Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern im Instanzenzuge die Filiale der mit dem Min.-Erlasse vom 11. Juli 1884, Z. 9286, zum gewerbsmäßigen Betriebe der nach ihren Statuten zulässigen Geschäfte in der diesseitigen Reichshälfte

berechtigten rumänischen Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb, vormals P. & C. Götz & Co., verpflichtet, die sämmtlichen Arbeiter und Betriebsbeamten dieser Gesellschaft bei den Bezirkskrankencassen in Kossow und Kuty zur Krankenversicherung anzumelden.

Dagegen ist die Beschwerde der Filiale der genannten Actiengesellschaft gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil die Actiengesellschaft im politischen Bezirke Kossow sich blos mit der Holzgewinnung in eigenen und gepachteten Waldungen befaßt und weil sich die Dampfsäge der Gesellschaft nicht im Kossower Bezirke, sondern in Czernowitz befindet, woselbst auch die bei der Dampfsäge beschäftigten Arbeiter zur Krankenversicherung angemeldet werden, weil demnach die im Kossower Bezirke beschäftigten Arbeiter der Gesellschaft blos forstwirthschaftliche Arbeiter sind und als solche in Gemäßheit des § 3, Abs. 1 des Ges. vom 30. März 1888, Nr. 33 R. G. B., der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen und weil das Flößen des im Kossower Bezirke gefällten Holzes bis zur Dampfsäge den in dem Waldgebiete wohnhaften Insassen als selbstständigen Unternehmern gegen eine verabredete Vergütung übertragen wird, welche Unternehmer demnach als selbstständige Arbeiter gemäß § 3, Abs. 3 des citirten Gesetzes vom 30. März 1888 der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Durch die Administrativacten ist dargethan — was übrigens auch die beschwerdeführende Filiale im Ministerialrecurse zugestanden hat, daß die gedachte Actiengesellschaft das Holz sowohl in eigenen, als auch in fremden Waldungen, zum Zwecke der Verwerthung desselben in ihren industriellen Etablissements und zwar in den Dampfsägen abstockt.

Bei der Beantwortung der gegenständlichen Streitfragen kann es sich lediglich darum handeln, ob die beschwerdeführende Unternehmung nebst ihrem gewerblichen Charakter noch auch selbstständig eine forstwirthschaftliche Unternehmung betreibe, oder ob sie als eine und zwar als eine im Ganzen einheitliche Unternehmung aufzufassen sei. Denn daß bei der Frage der Krankenversicherung der Arbeiter es weder auf die subjectiven persönlichen Verhältnisse des Arbeitgebers, noch auch auf die des Arbeitnehmers und speciell auch nicht, wie der Vertreter der Beschwerdeführerin behauptet, auf das objective Moment der Art der Beschäftigung des Arbeiters, sondern allerdings auf ein objectives Moment, aber nur auf jenes der Eigenschaft der Unternehmung als solcher ankommt, ergibt sich deutlich aus den Bestimmungen des § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, wonach die Gewerbsmäßigkeit des Unternehmens besonders hervorgehoben wird. Aus den in den Acten erliegenden Statuten der beschwerdeführenden Gesellschaft, welche eine Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb ist, namentlich aus dem Art. IV geht hervor, daß in den Geschäftskreis der Gesellschaft nicht etwa der forstmäßige Betrieb der Waldwirthschaft, sondern nur die Abstockung und Verarbeitung der gewonnenen Hölzer und anderer Forstproducte, insbesondere auch der Kauf und Verkauf aller Gattungen von Forstproducten, Brenn- und Nutzhölzer von Gütern, bei welchen sich Waldungen befinden, gehört. Daraus ergibt sich klar, daß die von der Unternehmung betriebene Forstwirthschaft keine eigene selbst-

ständige ist, sondern daß sie sich als ein Hilfsbetrieb des Hauptunternehmens, welches in der Holzgewinnung und in dem Dampfsägebetriebe besteht, also nur als ein Theil des im Ganzen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmens darstellt.

Ist dies aber der Fall, dann beantwortet sich die Eingangs gestellte Frage von selbst, nämlich die bei dem gewerbsmäßigen Unternehmen beschäftigten Arbeiter und Beamten unterliegen im Grunde des § 1, Abs. 2 des cit. Gesetzes der Krankenversicherungspflicht ohne Rücksicht darauf, ob sie ständig angestellt sind oder aber nur von Fall zu Fall gegen einen Taglohn aufgenommen werden, weil das Gesetz diesfalls einen Unterschied nicht macht.

Nr. 5625.

Die Staatsbeamten sind wahlberechtigt, gleichviel, ob dieselben noch im activen Dienste stehen oder im Ruhestande sich befinden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 19. December 1890, Z. 4091.

Leon Steciak und Genossen ca. Bezirkshauptmannschaft Dobromil (M.-R. Dr. Roža); E. vom 11. August 1890, Z. 7817, puncto Einbeziehung des Peter Olszański und Eduard Mustafowicz in die Wählerlisten nach dem gezahlten Steuergulden.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nachdem die in der Gegenschrift der Bezirkshauptmannschaft Dobromil erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung seitens des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung zurückgezogen wurde, ist der V. G. Hof sofort auf die meritorische Ueberprüfung der Sache eingegangen.

In der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wurde die Einreihung des pensionirten k. k. Steuereinnehmers Peter Olszański und des pensionirten Finanzwach-Obercommissärs Eduard Mustafowicz auf Grund der von ihnen in der Gemeinde Dobromil gezahlten Steuern aus dem I. in den II. Wahlkörper angeordnet und zwar deshalb, weil blos die im activen Dienste stehenden Civilbeamten ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen, nicht aber auch die in Pension befindlichen, weil der § 1, Punkt 2, lit. f, das Wahlrecht allerdings den activen und auch den pensionirten Militärparteien zuspricht, dagegen bei Normirung dieses Wahlrechtes rücksichtlich der Civilbeamten in lit. d der Pensionisten keine Erwähnung thut.

Diese Argumentation und die hieraus seitens der angefochtenen Entscheidung gezogene Schlußfolgerung ist aber nicht richtig. Wenn die galizische Gemeindewahlordnung im § 1, Z. 2, lit. e und f bei Regelung des Wahlrechtes der Officiere, Militärparteien und Militärbeamten unter Anderem auch zwischen den Dienenden und Pensionirten Unterschiede aufstellt, dabei z. B., wie im § 2 den dienenden Officieren in der Gemeinde das Wahlrecht abspricht, mit Ausnahme des im § 16 der Gemeindeordnung erwähnten Falles, nach lit. d des Punktes 2 des § 1 aber den Hof-, Staats-, Landes-, dann den öffentlichen Instituts- und Fondsbeamten dieses Wahlrecht ohne

Aufstellung eines solchen Unterschiedes zuerkennt, so folgt daraus nur, daß die letztgenannten Civilbeamten in der Gemeinde ohne Rücksicht auf deren Steuerzahlung wahlberechtigt sind, gleichviel, ob dieselben noch im activen Dienste stehen oder sich im Ruhestande befinden, weil eine gesetzliche Bestimmung, welche sie dieses Wahlrechtes im Ruhestande für verlustig erklären würde, nicht besteht.

Nr. 5626.

Ein Notar erlangt mit dem Antritte seines Notariats noch nicht das Heimatsrecht in der Gemeinde, und in Folge dessen auch nicht das Wahlrecht. (Galizien.)

Erkenntniß vom 19. December 1890, Z. 4092.

Leon Steciak und Genossen ca. Bezirkshauptmannschaft Dobromil (M.-R. Dr. Roża); E. vom 7. August 1890, Z. 7723, puncto Einbeziehung des k. k. Notars Josef Mikułowski in die Wählerliste des I. Wahlkörpers.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Aufnahme des k. k. Notars Mikułowski ins Wählerverzeichniß und in die Liste des I. Wahlkörpers der Gemeinde Dobromil deshalb angeordnet, weil derselbe vom Tage der Uebernahme des Amtes eines k. k. Notars in Dobromil, daselbst im Grunde des § 10 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, heimatberechtigt geworden ist, daher als Gemeindeangehöriger im Grunde des § 1, Punkt 2, lit. g der galiz. Gemeindewahlordnung wahlberechtigt erscheint.

Diese Entscheidung vermochte der V. G. Hof nicht aufrechtzuerhalten. — Daß ein k. k. Notar, nur wenn er ein Gemeindeangehöriger, das heißt in der Gemeinde heimatsberechtigt ist (§ 6 a der galiz. Gem.-Ord.), ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt erscheint und als solcher in den I. Wahlkörper einzureihen ist, dies besagt ausdrücklich der § 1, Pkt. 2, lit. g und der § 14 Gem.-Wahl-Ord. für Galizien.

Außer Frage steht es, daß Mikułowski zur Zeit seiner Ernennung zum k. k. Notar in Dobromil daselbst nicht heimatsberechtigt war. Den Gegenstand des Streites bildet lediglich die Frage, ob Mikułowski mit dem Antritte seines Notariates in Dobromil daselbst das Heimatsrecht erlangt hat oder nicht.

Der § 10 des Heimatsgesetzes, auf welchen sich diesfalls die angefochtene Entscheidung beruft, enthält die Bestimmung, daß die definitiv angestellten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. — Daß das Notariat ein Amt ist und daß der dem k. k. Notar angewiesene Ort seinen ständigen Amtssitz bildet, dies ist allerdings richtig und ergibt sich deutlich aus den Bestimmungen des II. und IV. Hauptstückes der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß der Notar als ein »definitiv angestellter Staatsbeamter« (und nur diese Eigenschaft käme nach § 10 des Heimatsgesetzes in Frage) anzusehen ist.

Zu den charakteristischen Merkmalen eines »definitiv angestellten Staatsbeamten« gehört nämlich nicht nur, daß er ein Amt bekleide, daß er Amtshandlungen vollziehe, daß er vom Staate bestellt und beeidet werde, sondern wesentlich auch der Umstand, daß er in eine Rangsclasse eingereiht werde und einen Gehalt vom Staate beziehe (siehe das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47). Diese letzterwähnten Momente treffen bei einem Notar nicht zu — er bezieht eben vom Staate keinen Gehalt und ist in keine Rangsclasse eingereiht — und die einzelnen, den Notaren vom Gesetze in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes eingeräumten Beamteneigenschaften (wie die Amtsführung, der Amtssitz, die Beeidigung, die Titulatur: kaiserlich, königlich u. s. w.) sind Consequenzen der staatlichen Bestellung und öffentlichen Beglaubigung der Notare und haben lediglich zur Folge, daß die für die Amtsthätigkeit der Beamten maßgebenden Vorschriften auch auf sie Anwendung zu finden haben, ohne sie aber in allen übrigen öffentlich rechtlichen Beziehungen den Staatsbeamten gleichzustellen.

Hiezu kommt noch die in der Notariatsordnung vorgesehene Incompatibilität des Amtes eines Notars mit dem Staatsamte (siehe §§ 7 u. 19 der Notariatsordnung), welche klar zum Ausdrucke bringt, daß der Notar kein Staatsbeamter ist.

Diesen Erwägungen zufolge war der Antritt des Notariats in der Gemeinde Dobromil nicht zureichend, für den Notar Mikulowski das Heimatsrecht in dieser Gemeinde im Grunde des § 10 Heimatsgesetzes zu begründen.

Nr. 5627.

Wenn nach der giltigen Uebung im Falle der Parcellirung nutzungsberechtigter Realitäten die Erwerber der Trennstücke verhältnißmäßig zur Theilnahme an den Nutzungen zugelassen wurden, so gebührt diesen der Anspruch auf die Gemeindegutsnutzungen in dem der Uebung entsprechenden Maße.

Erkenntniß vom 19. December 1890, Z. 8798.

Mathias und Maria Všechovský ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. September 1889, Z. 34033, puncto Anspruch auf einen Antheil der Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 5628.

Ein für die Empfangsscheine im Eilgutsammeldienste die Gebührenfreiheit in Anspruch nehmender Spediteur, muß die Voraussetzungen einer solchen, nämlich, daß es sich um Uebernahmsscheine „zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer" handelt, erweisen.

Erkenntniß vom 20. December 1890, Z. 4105.

Speditions-Firma Anton Ferus (Adv. Dr. Glaser) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 23. April 1890, Z. 38224, puncto erhöhter Gebühren von Empfangsscheinen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2188 (Bd. VIII, J. 1884) u. Nr. 2603 (Bd. IX, J. 1885).

Entscheidungsgründe. Laut des Inhaltes der angefochtenen Entscheidung wurden Empfangsscheine ausgestellt im Jahre 1889 von der Firma Anton Ferus in Budweis, über die von Handelsleuten und Privatpersonen gesammelten Eilgutfrachtstücke, im Grunde der Tarifpost 47, lit. d, bb des Ges. vom 13. December 1862 als Empfangsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt mit je 5 kr. stempelpflichtig behandelt und wurde im Grunde des § 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, auch die gesteigerte Gebühr vorgeschrieben.

Dem gegenüber nimmt die beschwerdeführende Firma für sich die bedingte Gebührenfreiheit des 2. Absatzes des § 14 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, in Anspruch, indem sie einerseits darauf hinweist, daß die Finanzverwaltung selbst im Zahlungsauftrage z. Z. 194 ex 1889 constatirt habe, daß es sich hier um Empfangsbestätigungen über die zur Weiterbeförderung mittelst Bahn gesammelten Eilgutstücke handelte und indem sie anderseits ihren Charakter als Speditionsfirma hervorhebt und weiter argumentirt, daß alle von einer solchen Firma ausgestellten Empfangsscheine schon an und für sich als Uebernahmsscheine eines Spediteurs über die ihm zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer oder Schiffer übergebenen Frachtgüter der Parteien, also als die im § 14, Abs. 2 des Ges. vom 29. Februar 1864 bedingt gebührenfrei erklärten Uebernahmsscheine gelten müssen.

Der V. G. Hof vermochte jedoch der Beschwerde nicht stattzugeben. — Das Argument aus dem Zahlungsauftrage der ersten Instanz hat der V. G. Hof übergangen, weil durch die Formulirung dieses Zahlungsauftrages nicht etwa die Annahme eines anderen, als des von den oberen Instanzen angenommenen Thatbestandes erwiesen wird, vielmehr zweifellos allen administrativen Instanzen der gleiche Thatbestand — die beanständeten Urkunden — vorlag, welcher von den oberen Instanzen nur verschieden rechtlich qualificirt worden ist und weil es bei der h. g. Entscheidung offenbar nur darauf ankommt, ob die rechtliche Qualification dieses Thatbestandes seitens der letzten administrativen Instanz dem Gesetze entsprach.

Belangend die aus der Eigenschaft der beschwerdeführenden Firma als einer Speditionsfirma abgeleiteten Argumente war zunächst zu erwägen, daß, da die beschwerdeführende Firma für sich die bedingte Gebührenfreiheit in Anspruch nimmt, sie schon deshalb verpflichtet erscheint, das Zutreffen der Voraussetzungen dieser bedingten Gebührenfreiheit, also im gegebenen Falle den Umstand zu erweisen, daß es sich um die im § 14, Abs. 2 des obencit. Gesetzes behandelten Uebernahmsscheine eines Spediteurs handelt.

Beschwerdeführer Anton Ferus ist nun allerdings unbestrittenermaßen ein handelsgerichtlich protokollirter Spediteur und er vermeint deshalb, wie bereits erwähnt, daß alle von ihm ausgestellten Empfangsscheine schon an und für sich und kraft jener seiner Eigenschaft, den Charakter der im § 14, Abs. 2 cit. Gesetzes behandelten Uebernahmsscheine an sich tragen, weil ja zum Begriffe des Spediteurs die gewerbsmäßige Uebernahme der Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer, also ein Umstand gehört, welcher auch jene Uebernahmsscheine charakterisirt. Allein diese Argumentation, welche im Wesentlichen auf die rechtliche Vermuthung des Art. 274 Handelsgesetzes gestützt ist, wäre nur dann richtig, wenn es nur diese Eine und keine andere

Art der Ausführung des Speditionsauftrages gäbe. Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen sind aber — wie aus dem IV. Titel des Handelsgesetzbuches hervorgeht — drei Arten der Ausführung des Speditionsauftrages zu unterscheiden:

1. Der Fall, wo der Spediteur die Güterversendung durch dritte Frachtführer oder Schiffer und mit deren Transportmitteln besorgt (Art. 379 Handelsgesetzbuches),

2. jener, wo er die Güterversendung durch dritte Frachtführer oder Schiffer, jedoch vermittelst für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt (Art. 383 Handelsgesetzbuches) und endlich

3. der, wo er den Transport der Güter selbst ausführt und somit als Frachtführer und Spediteur in einer Person, d. i. als Transportunternehmer erscheint (Art. 385 Handelsgesetzbuches).

Da die Fälle, wo der Spediteur sich zwar eines Frachtführers, aber eigener Transportmittel bedient, oder wo er zugleich Transportunternehmer ist, im Gesetze nicht etwa als Ausnahme von der Regel des Art. 379 hingestellt erscheinen, vielmehr aus den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der Art. 383 und 385 klar zu entnehmen ist, daß der Spediteur in gleicher Weise wie zu dem oben sub 1 angeführten Geschäfte auch zur Uebernahme und Ausführung des Transportes berechtigt (wenn auch nicht verpflichtet) erscheint, so daß das Zutreffen einer dieser drei Arten der Ausführung des Speditionsgeschäftes lediglich in dem Willen des betreffenden Spediteurs, und bezw. in den Vertragsstipulationen zwischen demselben und den Parteien, deren Frachtgüter er übernimmt, seinen rechtlichen Grund hat, so kann — wo es auf die Beurtheilung der Frage ankommt, um welchen Fall, bezw. um welche Art der Ausführung des Speditionsauftrages es sich handelt — diese Beurtheilung nur nach dem in beweiskräftiger Form sich äußernden Willen der Parteien und nicht nach den beweislosen Behauptungen einer derselben erfolgen.

Dieser Parteiwille äußert sich im gegebenen Falle in den beanständeten Uebernahmsscheinen, in denen — wie erwähnt — darüber, daß die Frachtstücke von den Parteien »zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer« übernommen worden waren — keine Erwähnung geschieht. — Diese Uebernahmsscheine äußern sich somit vom Gebührenstandpunkte nicht anders, als wie die Empfangsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt, mit anderen Worten: sie unterscheiden sich von diesen in keiner Weise, indem ja auch bei den Letzteren die Angabe des Empfanges der Waare unter Bezeichnung der Namen des Adressaten und der übernommenen Paketzahl — auch ohne eine nähere Bestimmung über die Fracht — zur Subsumption unter die hier in Anwendung gebrachte Tarifpost 47 vollkommen genügt. Schon deshalb war die Finanzverwaltung berechtigt, auf die vorliegenden Empfangsscheine die Gebührenbestimmung der Tarifpost 47 d, bb, des Ges. vom 13. December 1862 in Anwendung zu bringen.

Aber selbst, wenn man behaupten wollte, daß aus den gegenständlichen Urkunden die Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes nicht deutlich zu entnehmen ist, wäre die Finanzverwaltung zum Behufe der Gebührenbestimmung nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes berechtigt gewesen, diejenige Beschaffenheit des Geschäftes zu vermuthen, welche

die Gebührenpflicht begründet, d. i. im gegebenen Falle das Vorhandensein des Fracht- oder Transportgeschäftes, und der Partei läge nach derselben Gesetzesstelle der Gegenbeweis darüber ob, daß es sich nicht um dieses Geschäft, sondern um das Zutreffen des Falles handle, welchen der § 14, Abs. 2, des Ges. vom 29. Februar 1864 behandelt, das ist um das Zutreffen des reinen Speditionsgeschäftes, für welches allein das Gesetz eine Gebührenbegünstigung der Uebernahmsscheine vorgesehen hat.

Da dieser Gegenbeweis nicht erbracht vorliegt, so vermochte der V. G. Hof in der Gebührenbehandlung der beanständeten Empfangsscheine nach T. P. 47 lit. d, bb, des Ges. vom 13. December 1862 eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 5629.

Für den Kauf einer Realität kann eine Gemeinde die Gebührenfreiheit auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn der Ankauf im öffentlichen Interesse erfolgt.

Erkenntniß vom 20. December 1890, Z. 3526.

Gemeinde Kladno ca. Finanz-Min.; E. vom 26. October 1889, Z. 33137, puncto Vermögensübertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5630.

Bei Bemessung der Gebühr für die Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude darf nur dann unter den sogen. Steuerwerth herabgegangen werden, wenn der Zinsertrag zur Zeit der Uebertragung geringer war, als in der für die thatsächlich vorgeschriebene Hauszinssteuer maßgebend gewesenen Periode.)**

Erkenntniß vom 20. December 1890, Z. 4100.

Dr. Alois Ridler ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 4. März 1890, Z. 41515, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage ddto. 30. October 1888 hat Alois Dworschak die ihm gehörig gewesenen Hälften der zeitlich ganz steuerfreien Häuser Nr. 15 und 17 Goldegggasse in Wien, deren Bau erst am 31. Jänner 1888 vollendet worden war, an Dr. Alois Ridler um den vereinbarten Kaufpreis von 95.000 fl. verkauft.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ist zum Behufe der Bemessung der Uebertragungsgebühr, der Bewerthung dieser Haushälften die für das Jahr 1888 ideell vorgeschriebene ordentliche Zinssteuer (und zwar für das Haus Nr. 15 im Betrage von 1896 fl. 86 kr. und für das Haus Nr. 17 im Betrage von 1584 fl. 90 kr.), welche aus den auf Grund der von der Partei für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. October 1888 überreichten, amtlich richtig gestellten Zinsertragsbekenntnissen von der k. k. Steueradministration für den IV. und X. Bezirk

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2531 (Bd. IX, J. 1885).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 56 (Bd. I, J. 1876/77).

ermittelt worden war, zu Grunde gelegt worden, wonach die Gebühr im Sinne des § 50 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und des § 13 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, aus dem Betrage per 56.905 fl. 80 kr. und 47.547 fl. zusammen aus 104.452 fl. 80 kr. berechnet worden ist.

Gegen diese Entscheidung wird Beschwerde erhoben, weil der Gebührenbemessung nicht der Kaufpreis zu Grunde gelegt worden ist, welcher höher wäre, als das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der Hauszinssteuer, indem bei der Ausmittlung des sogenannten Steuerwerthes einer Realität nach Ansicht der Beschwerde nur der wirkliche Zinsertrag zur Zeit der Uebertragung maßgebend sein kann, der wirkliche Zinsertrag der fraglichen zwei Häuser im Jahre 1888 aber hinter dem in den Zinsertragsbekenntnissen für das Verwaltungsjahr 1887/8 blos präliminirten, erhofften Zinse weit zurückgeblieben sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 50 des Ges. vom 9. Februar 1850 und § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, in Verbindung mit § 13 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, kann bei der Bemessung der Gebühr von der Uebertragung von Häusern ein geringerer Werthbetrag als das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der Hauszinssteuer nur dann angenommen werden, wenn eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf unzweifelhafte Art nachgewiesen wird. Zur Ermittlung einer solchen ausnahmsweise geringeren Bewerthung wird also von dem Gebührenpflichtigen der Beweis geliefert werden müssen, daß der der Steuerbemessung zu Grunde gelegte steuerbare Ertrag durch zufällige Ereignisse sich derart geändert hat, daß bei Zugrundelegung des minderen Ertrages, welcher zu dem für die Gebührenbemessung maßgebenden Zeitpunkte, d. i. demjenigen, von welchem an der Erwerber der Sache deren Uebergabe zu fordern berechtigt ist (§ 49 Gebührengesetz), bestanden hat, eine mindere Steuer und sonach ein minderer Steuerwerth der Realität entfallen wäre.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist somit folgender: Bei den nach dem Ertrage bemessenen Realsteuern läßt sich in der Regel mittelst des Ertrages ein gewisser Werth des Reales beziffern und in ähnlicher Art aus dem Betrage der einen Percentsatz des Ertrages darstellenden Steuer (Hauszinssteuer) durch entsprechende Multiplication ein Capitalswerth der Realität ableiten; dieser dem gesetzlich festgestellten und der Bemessung der Realsteuer zu Grunde liegenden Ertrage entsprechende Capitalswerth soll dann auch bei der Gebührenbemessung als Minimalwerth gelten. Dieser Zusammenhang beider Arten von Auflagen würde aber gelockert, wenn der Zustand der Realität in dem für die Gebührenbemessung maßgebenden Zeitpunkte ein anderer ist, als der Zustand, welcher der Bemessung der Realsteuer zu Grunde gelegt wurde und wenn deshalb die betreffende Steuer mit einem anderen Betrage hätte bemessen werden müssen, falls ihr dieser veränderte Zustand als Grundlage gedient hätte.

Im vorliegenden Falle war der für die Gebührenbemessung maßgebende Zeitpunkt nach § 49 lit. a Gebührengesetzes mit Rücksicht auf den

Kaufvertrag vom 30. October 1888 eben dieser Tag der Ausfertigung des Vertrages; der Gebührenbemessung wurde aber der Steuerwerth der Realitäten nach den Zinsertragsbekenntnissen ddto. 23. Februar 1888 für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. October 1888 über die Zinsungen des Jahres 1887 zu Grunde gelegt.

Nun behauptet der Beschwerdeführer unter Berufung auf die amtlich richtig gestellten Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit vom 1. November 1888 bis 31. October 1889, welche die im Jahre 1888, somit auch die zur Zeit des in Rede stehenden Vertragsabschlusses maßgebenden Zinsungen darstellen, daß die Miethzinse der fraglichen beiden Häuser zur Zeit des Vertragsabschlusses bedeutend geringer gewesen seien, als die in den Bekenntnissen ddto. 23. Februar 1888 angeführten.

Insoferne der Beschwerdeführer diesen Beweis aus den für die Zeit vom 1. November 1888 bis 31. October 1889 gelegten, amtlich richtig gestellten Bekenntnissen zu führen unternimmt, muß anerkannt werden, daß diesen Amtsacten die entsprechende Beweiskraft zuzuerkennen ist. Diese dem Gerichtshofe vorliegenden Zinsertragsbekenntnisse weisen aber nach, daß die Zinsungen des Jahres 1888 für das Haus Nr. 15 mit 8963 fl. 76 kr. und für das Haus Nr. 17 mit 6956 fl. 12 kr. amtlich richtig gestellt wurden, woraus sich die Hauszinssteuer nach § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, für das Haus Nr. 15 mit 2031 fl. 52 kr. und für das Haus Nr. 15 mit 1576 fl. 72 kr., zusammen mit 3608 fl. 24 kr. ergibt. Es beziffert sich demnach der Gesammtsteuerwerth der den Kaufsgegenstand bildenden Hälften der beiden genannten Häuser nach dem amtlich richtig gestellten Zinssteuerbekenntnisse für das Verwaltungsjahr 1889 (enthaltend die Zinsungen per 1888) auf 108.247 fl. 20 kr. und es zeigt sich, daß dieser Steuerwerth höher ist als jener, welcher der angefochtenen Gebührenbemessung mit 104.452 fl. 80 kr. zu Grunde gelegt ist, daher der Beschwerdeführer eine günstigere Behandlung, als sie gesetzlich stattfinden konnte, erfahren hat. Unter diesen Umständen mußte der V. G. Hof erkennen, daß der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten nicht verletzt ist.

Wenn aber der Beschwerdeführer bezüglich jener Wohnungen, welche in den Zinsertragsbekenntnissen für das Verwaltungsjahr 1889 als leerstehend bezeichnet wurden, die Anrechnung der Zinsungen beansprucht, welche nach den Bekenntnissen für das Verwaltungsjahr 1890 anläßlich der erst im Jahre 1889 erfolgten Vermiethungen wirklich erzielt wurden, so ist dagegen zu bemerken, daß die Zugrundelegung einer dem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte (Kauf vom 30. October 1888) erst nachgefolgten Werthverminderung der Sache der Anordnung des § 49 Gebührengesetzes geradezu widerstreiten würde und daher gesetzlich unstatthaft erscheint, daß aber anderseits das Leerstehen einer Wohnung in einem Hause in dem Falle, wo es sich um die Werthbestimmung des Hauses handelt, nicht als eine Verminderung oder Verschlimmerung der Sache angesehen werden kann, da hiedurch der Zustand des Kaufobjectes in keiner Weise geändert und eine Verminderung des Hauswerthes nicht begründet wird.

Da ferner nach § 25 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung von Zinsertragsbekenntnissen vom 26. Juni 1820 Pol. Ges.-

Samml. Band 47, Beilage 6, der Hauseigenthümer im Zwecke der Ermittlung der Hauszinssteuergebühr verpflichtet ist, den Zinsertrag auch von den unbewohnten und unbenützten Bestandtheilen des Hauses nach dem vergleichsweisen Zinsertrage, in der Voraussetzung nämlich, daß der Fall der Vermiethung wirklich eintrete, anzugeben und danach die Wohnungsleerstehungen im Laufe des Zinsjahres keine Verminderung des für das Steuerjahr einzubekennenden Zinsertrages und der von demselben zu bemessenden Hauszinssteuer zur Folge haben, so ist es klar, daß auch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Hauszinssteuer unter dem vollen Ausmaße dieser Steuer nicht nur die auf den wirklich eingehobenen Miethzins entfallende Steuerquote, sondern auch jener Theil des Steuerbetrages begriffen ist, welcher aus dem vergleichsweisen Zinse für leerstehende Bestandtheile zu bemessen und zur Gebühr vorzuschreiben ist und daß es daher auf die Ermittlung des Zinsertrages für leerstehende Bestandtheile nach Maßgabe eines aus einer nachfolgenden Vermiethung wirklich erzielten Zinses nicht ankommen kann.

Nr. 5631.

Der Recurs gegen eine Entscheidung der Finanzbehörde ist bei der durch den Intimationserlaß ausdrücklich bezeichneten Behörde einzubringen.

Erkenntniß vom 20. December 1890, Z. 4106.

Friedrich Tachau und Robert Tachau ca. Finanz-Min. (F.-O.-C. Dr. Eglauer); E. vom 7. April 1890, Z. 6022, puncto Recursführung in einer Mauthsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Frage, um welche es sich im gegebenen Falle handelt, geht lediglich dahin, ob der Recurs gegen eine Entscheidung der Finanzbehörde bei den durch den Intimationserlaß ausdrücklich bezeichneten Behörden oder ohne Rücksicht auf diese behördliche Belehrung stets bei der ersten Instanz einzubringen ist und zwar auch dann, wenn es sich um einen an die letzte Instanz reichenden Recurszug handelt.

In dieser Beziehung bestimmt der § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, daß die von den Finanzbehörden ergehenden Erlässe die Behörden, bei welchen und die Frist, binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen müssen, widrigens die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt.

Daß damit nur eine Bestimmung für den Recurszug von der ersten an die nächst höhere Instanz gemeint sein sollte, ergibt sich aus dem § 2 cit. keineswegs, denn daselbst ist ganz im Allgemeinen von Vorstellungen, Beschwerden und Recursen die Rede und gerade aus dem Umstande, daß das Gesetz die Anordnung trifft, daß die Behörden, bei welchen die Recurse einzubringen sind, ausdrücklich der Partei bezeichnet werden müssen, geht klar hervor, daß diese Einbringungsstelle nicht unter allen Umständen die erste Instanz sein muß, da sonst, wenn diese Meinung der Beschwerde richtig wäre, eine solche ausdrücklich von Fall zu Fall der Partei in den Intimationserläßen zu gebende Belehrung überflüssig erschiene. Auch daraus,

daß die Zustellung der Entscheidung einer höheren Instanz stets durch die erste Instanz erfolgt, können die Beschwerdeführer die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht ableiten, weil diese beiden Fragen, nämlich die der Zustellung und die der Recurseinbringung miteinander in keinem Zusammenhange stehen und das Gesetz vom 19. März 1876, nach welchem die letztere hier erörterte Frage zu lösen ist, lediglich die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung und nicht die Zustellungsfrage regelt. Da nun der Erlaß der Finanzbezirksdirection Jičin ddto. 16. October 1889, Z. 29672, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Fristengesetzes der Partei die Behörde ausdrücklich bezeichnet hat, bei welcher der weitere Recurs gegen die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction vom 4. October 1889, Z. 68760, eingebracht werden konnte, so hat sich die Partei selbst die Folgen der Nichtbeachtung dieser gesetzmäßigen Intimationsklausel zuzuschreiben.

Die angefochtene Entscheidung entspricht somit vollkommen den §§ 1 und 2 des cit. Gesetzes.

Nr. 5632.

Voraussetzungen der schweren Gefällsübertretung der Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren durch Mehrerzeugung von Bierwürze.

Erkenntniß vom 23. December 1890, Z. 3427.

Wenzel Klouček und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Spitzmüller); E. vom 4. Juni 1889, Z. 36814, puncto schwerer Gefällsübertretung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 4. Juni 1889, Z. 36814, wurde das Urtheil der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. Jičin ddto. 25. März 1889, Z. 2158, bestätigt, wodurch der Brauerstellvertreter in der Actien-Bierbrauerei in Neu-Paka, Wenzel Klouček der schweren Gefällsübertretung nach § 325 Gefällsstrafgesetzes, begangen durch Abweichung vom angemeldeten steuerbaren Verfahren durch Mehrerzeugung von 4·7 Hektoliter 10grädiger Bierwürze bei dem für den 18. Mai 1888 ad Bolette Nr. 144 angemeldeten Gebräu per 75 Hektoliter, ferner der schweren Gefällsübertretung der vorschriftwidrigen Hinwegbringung steuerbarer Gegenstände durch heimliche Ableitung von 1·7 Hektoliter Bierwürze von dem obbezeichneten Gebräu vom Kühlstocke Nr. I vor der vorgeschriebenen Zeit, § 457 Gefällsstrafgesetzes, als Thäter schuldig erkannt und überdies dem Brauer Heinrich Exner die Haftung für die dem Erstgenannten zuerkannten Geldstrafen nebst dem Steuerbetrage und der Actienbierbrauerei die Zahlung der Steuer für die mehrerzeugte Biermenge auferlegt worden ist.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung hauptsächlich aus dem Grunde, weil Wenzel Klouček nicht auf Grund gesetzmäßiger Beweise, sondern bloßer Vermuthungen der beiden Gefällsübertretungen schuldig befunden worden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. Nach der Actenlage steht fest, daß bei der am 19. Mai 1888 Morgens um 3 Uhr in dem in Rede stehenden Brauhause vorgenommenen verschärften Revision, durch die Commission in Gegenwart des Brauers Heinrich Exner die auf 14° R abgekühlte 10·31 grädige Bierwürze auf dem Kühlstocke Nr. I um 1 Mm. auf dem Kühlstocke Nr. II um 3 Mm. über den Hammen vorgefunden wurde und daß durch Ablassen von 3 Hektoliter Würze in geaichte Gefäße aus beiden Kühlstöcken die Bierwürze auf die Gleiche gebracht wurde. Durch diese Amtshandlung ist eine Mehrerzeugung von 3 Hektoliter Bierwürze gegenüber der angemeldeten Menge von 75 Hektoliter 10° Bier außer Zweifel gestellt, zu welcher Mehrerzeugung auch der dabei anwesende Brauer Heinrich Exner sich bekannt hat.

Da aber nach Anordnung des § 3 der Fin.-Min.-Verordnung vom 28. April 1869, R. G. B. Nr. 54, wegen einer nicht volle fünf Percent der angemeldeten Menge betragenden Mehrerzeugung von Bier das Strafverfahren nicht einzutreten hat, so könnte eine strafbare Handlung dem für das in Rede stehende Gebräu verantwortlichen Wenzel Klouček nur dann imputirt werden, wenn erwiesen vorliegen würde, daß außer der zweifellosen Mehrerzeugung von 3 Hektolitern noch eine weitere von mindestens 75 Liter stattgefunden hat.

Allein hierfür wurde ein gesetzmäßiger Beweis nicht erbracht. Denn die unter Berufung auf seinen Diensteid und unter Verzicht auf jeden aus diesem Anstande etwa sich ergebenden Ergreifungsantheil im Verfahren abgegebene Aussage des k. k. Finanzwachaufsehers Heinrich Iglauer bestätigt nur, daß nach Mitternacht am 19. Mai 1888 aus dem Kühlstocke Nr. I durch die Oeffnung für Ableitung von Schmutzwässer, Bierwürze in den Canal abgeflossen sei; es beweiset also diese auf eigener Wahrnehmung beruhende Aussage des Heinrich Iglauer nur, daß irgend ein Quantum Flüssigkeit durch die Ventilöffnung des Kühlstockes Nr. I abgeflossen ist, keineswegs aber, daß es mindestens 75 Liter Bierwürze gewesen sind und daß dieser Abfluß durch Wenzel Klouček bewirkt wurde, indem erst durch das zweite anwesende Finanz-Organ, den Josef Mika, die Berechnung der Mehrerzeugung, beziehungsweise der Hinwegbringung auf 1·7 Hektoliter aus dem kubischen Inhalte des Kühlstockes vorgenommen worden ist.

Dieser Aussage des Heinrich Iglauer steht ferner die — übrigens mit den Aussagen der beiden k. k. Finanzorgane auch bezüglich der Höhe der Temperatur der Bierwürze um Mitternacht und der Zeitdauer des Abflusses der Würze in den Canal nicht ganz übereinstimmende — Aussage des mit der Ueberwachung des in Rede stehenden Gebräues betrauten k. k. Finanzwach-Oberaufsehers Franz Soukup entgegen, wornach die Temperatur der Würze in den beiden Kühlstöcken eine verschiedene und das von Heinrich Iglauer behauptete rapide Sinken der Würze am Kühlstocke Nr. I ein blos scheinbares gewesen sein soll und wornach weiters durch die versiegelten Ventile der Abfluß überhaupt unmöglich war, auch will dieses Finanz-Organ — Soukup — keinen Abfluß der Würze unterhalb des Kühlstockes bemerkt, bezw. denselben erst dann bemerkt haben, als der Controlor (der k. k. Finanzwach-Oberaufseher Josef Mika) den übrigens zweimal gelötheten und deshalb schief-

stehenden Zapfen gehoben habe. Endlich habe nach der Aussage des Sonkup Heinrich Iglauer den Wenzel Klouček überhaupt nicht gut sehen können.

Es ist somit nicht erwiesen, daß aus dem Kühlstocke Nr. I, ehebevor die Commission um 3 Uhr Morgens am 19. Mai 1888 aus demselben die über die Hammen um 1 Mm. stehende Bierwürze auf die Gleiche abgezogen hatte, noch weitere 75 Liter in den Canal abgeflossen sind, von welchem Umstande eben die Strafbarkeit der Handlungsweise abhängt.

Bei diesem Sachverhalte erscheint der Beweis des objectiven Thatbestandes einer über die erwähnten 3 Hektoliter sich noch auf weitere 75 Liter erstreckenden Mehrerzeugung, nicht gesetzmäßig erbracht, womit die rechtliche Grundlage der Verurtheilung wegen der dem Wenzel Klouček zur Last gelegten schweren Gefällsübertretungen, nämlich der Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren und der Hinwegbringung steuerbarer Gegenstände während einer Amtshandlung, entfällt, indem der Nachweis des objectiven Thatbestandes nach dem Gefällsstrafgesetzbuche die nothwendige Voraussetzung sowohl für die im § 42 Gefällsstrafgesetzes normirte annähernde Ausmittlung der Menge der steuerbaren Gegenstände, als auch für die im § 766 Gefällsstrafgesetzes normirte Beweiserbringung für den subjectiven Thatbestand einer schweren Gefällsübertretung durch Zusammentreffen von Anzeigungen bildet.

Nr. 5633.

1. Die Agentie ist auch dann ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen, wenn der Agent nur eine Unternehmung vertritt und nur Geschäfte dieser einen Anstalt vermittelt.*) — 2. Der Betrieb einer erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung ohne Lösung des Erwerbsteuerscheines, hindert die Verjährung des Bemessungsrechtes.)**

Erkenntniß vom 23. December 1890, Z. 4162.

Josef Schmitzberger (Adv. Dr. Peters) ca. o.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 9. April 1890, Z. 15798, puncto Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers und E. vom 31. Mai 1890, Z. 25129, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung, welche mit der Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. vom 20. August 1890, Z. 40089, ihre Richtigstellung erfahren hat, ist dem Beschwerdeführer die Erwerbsteuer nach § 1, IV, b des Erwerbsteuerpatentes für die Vermittlung des Verkaufes von Preßhefe (Hefeverführung) vom 1. Juli 1876 angefangen, vorgeschrieben worden.

Beschwerdeführer bestreitet die Erwerbsteuerpflicht, indem er behauptet, er sei lediglich Gewerbsgehilfe und kein Handelstreibender; er vollziehe lediglich die Weisungen der Firma Mauthner & Sohn als Geschäftsdiener, er beziehe keinen Lohn, sondern eine Provision und die Erwerbsteuervorschreibung sei lediglich darauf zurückzuführen, daß die Gewerbsbehörde ursprünglich der irrigen Anschauung war, daß Beschwerdeführer für seine Thätigkeit zu einer Gewerbsanmeldung verpflichtet sei, was die n.-ö. Statt-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2108 (Bd. VIII, J. 1884).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 1939 (Bd. VII, J. 1883).

halterei mit dem Erlasse vom 24. Juni 1889, Z. 36896, dahin richtig gestellt hat, daß Beschwerdeführer nicht als ein selbstständiger Gewerbsmann betrachtet werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im § 1, IV des Erwerbsteuerpatentes sind im allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen zu Geschäftsvermittlungen, insofern sie nicht zugleich Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen erscheinen, nach der IV. Abtheilung erwerbsteuerpflichtig erklärt.

Das Geschäft des Beschwerdeführers, welches in der Vermittlung zwischen der die Hefe erzeugenden Firma Mauthner & Sohn und den die Preßhefe beziehenden Bäckern im Auftrage des Preßhefeerzeugers besteht, stellt sich für den dienstleistenden Beschwerdeführer als eine gewinnbringende Beschäftigung dar, welche nach dem Wortlaute des citirten § 1, IV des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig erklärt ist und bezüglich welcher eine Ausnahme im Grunde des § 2 dieses Patentes nicht besteht. Daß diese Erwerbsteuerpflicht nicht nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden kann und nicht davon abhängt, ob der Erwerber den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen ist, oder nicht, ob er diesen seinen Erwerb der Gewerbebehörde anzumelden verpflichtet war, oder nicht, sondern daß in dieser Beziehung nur das Erwerbsteuerpatent und die zu diesem erlassenen gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, geht schon daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuerpatente als Gewerbe, Fabriken, Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Ganz klar ist dies aber im § 9 des Erwerbsteuerpatentes ausgesprochen, wonach Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein, oder die Verleihung erst erwirken wollen, ohne Erwerbsteuerschein ausüben darf.

Es sind daher die aus der Gewerbeordnung abgeleiteten Beschwerdeeinwendungen für die Frage der Erwerbsteuerpflicht nicht vom Belange.

Da ferner das Charakteristische der Dienstleistungen, bezw. der Erwerbsgattungen, wie solche in der IV. Abtheilung des § 1 des Erwerbsteuerpatentes aufgezählt erscheinen, schon nach den Beispielen, welche dortselbst, besonders auch in lit. b aufgeführt werden, in der Entlohnung für die geleisteten Dienste besteht und dieses Moment der Entgeltlichkeit im gegebenen Falle in der Entlohnung des Beschwerdeführers nach bestimmten Percenten des Umsatzes zu finden ist, so kann nicht geleugnet werden, daß die Beschäftigung des Beschwerdeführers schon kraft dieses Momentes der Entgeltlichkeit als eine gewinnbringende Beschäftigung anzusehen ist, wobei nicht maßgebend erscheint, daß diese Beschäftigung sich nur auf die Geschäftsvermittlung zwischen den Preßhefeabnehmern und nur einem einzigen Preßhefeerzeuger beschränkt.

Daß der Beschwerdeführer nicht als ein bloßer Hilfsarbeiter der Firma Mauthner & Sohn im Sinne des § 2 lit. b des Erwerbsteuerpatentes anzusehen ist, geht schon daraus hervor, daß er weder einen Zeitlohn noch einen Stücklohn, sondern eine davon wesentlich verschiedene Entlohnung, nämlich eine Provision, vom Umsatze bezieht und zum Verführen der Preßhefe — wie er selbst zugibt — ein Capital von 40 fl., sowie ein Pferd verwendet, welches sein Eigenthum ist.

Nach § 8 des zufolge § 20 des Erwerbsteuerpatentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthaltenden Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 hat Jedermann auch eine sonst freie erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen und sich die Ausfolgung eines Steuerscheines zu erbitten. Der steuerpflichtigen Partei lag es sonach ob, den Erwerbsteuerschein bei der Steuerbehörde rechtzeitig zu lösen, bezw. die Erwerbsteuererklärung abzugeben, um die Steuerbehörde in die Lage zu setzen, die Steuerbemessung vorzunehmen.

Im gegebenen Falle hat die Partei es unterlassen, dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen. — Nachdem das Gesetz vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. B., betreffend die Verjährung der directen Steuern erst mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit trat, so konnte die Verjährung des Bemessungsrechtes (§ 1) nicht früher als mit diesem Tage beginnen (§ 9), und da dem Beschwerdeführer jedenfalls ein Pflichtversäumniß zur Last fällt, so hinderte dieses nach § 2 des cit. Gesetzes auch die Verjährung des Bemessungsrechtes. — Es ist sonach im Gesetze begründet, daß vom Beschwerdeführer die Erwerbsteuer für das von ihm betriebene Geschäft, von welchem er bis nun der Erwerbsteuer nicht unterzogen war, auch nachträglich für die Vergangenheit abgefordert wird, und zwar nach seiner eigenen Angabe von dem Zeitpunkte, auf welchen sich der Beginn dieser Beschäftigung zurückführen läßt, d. i. seit dem 1. Juli 1876.

In Betreff der gleichfalls angefochtenen Entscheidung vom 31. Mai 1890, Z. 25129, mit welcher der Recurs des Beschwerdeführers gegen die verweigerte Löschung der in Frage kommenden Erwerbsteuer aus dem Titel der Anheimsagung zurückgewiesen worden ist, ist Folgendes zu erinnern: Nach der Actenlage ist ordnungsmäßig sichergestellt, daß Beschwerdeführer den besteuerten Geschäftsbetrieb auch nach Ueberreichung seines Steuerabschreibungs-Gesuches de präs. 9. December 1889 fortgesetzt hat. Nach § 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 darf aber — wie schon oben erwähnt wurde — ohne Erwerbsteuerentrichtung selbst eine sonst freie Beschäftigung nicht ausgeübt werden und die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes ist nach dem Hofkanzleidecrete vom 11. April 1816, Nr. 38 Pol. Ges.-Samml., durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes bedingt. Schon aus diesem Grunde erscheint also im vorliegenden Falle die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer im Gesetze begründet. Beschwerdeführer gibt übrigens selbst zu, daß in seiner Thätigkeit keine Veränderung eingetreten ist. Das, was er anficht, ist lediglich die Erwerbsteuerpflicht und bezüglich dieser ist die vorerwähnte angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkannt worden.

Nr. 5634.

Anwendung der höheren Erwerbsteuersätze.

Erkenntniß vom 23. December 1890, Z. 3827.

Samuel Selzer ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 8. Juli 1890, Z. 52713, puncto dem Beschwerdeführer vom Ausschanke und Branntweinhandel vom 1. Semester 1890 mit 42 fl. jährlich vorgeschriebener Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5635.

1. Die Abschreibung, beziehungsweise Rückerstattung der auch unrechtmäßig abverlangten Erwerbsteuer findet erst von jenem Semester an statt, in welchem gegen die Vorschreibung der Steuer Einsprache erhoben wurde. — 2. Ein nach Rechtskraft überreichtes Ansuchen um Abschreibung der, wenn auch ungebührlich vorgeschriebenen Einkommensteuer, ist nicht geeignet, die Steuerbemessung vom Rechtsstandpunkte in Frage zu stellen.)**

Erkenntniß vom 23. December 1890, Z. 3874.

Firma S. E. und H. Michelstädter, Schuhwaarenfabrik in Wien, ca. Finanz-Ministerium (M.-R. S. Dr. Szlachtowski); E. vom 5. Mai 1890, Z. 15462, puncto verweigerter Rückvergütung der für die in der Gemeinde Leitomischl besteuert gewesene Schuhwaarenfabrik in der Zeit vom 2. Semester 1885 bis inclusive 1. Semester 1888 an Erwerb- und Einkommensteuer eingezahlten Beträge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma, welcher von ihrer Schuhfabriksfiliale in Leitomischl die Erwerbsteuer jährlicher 42 fl. vom 2. Semester 1885 und ebenso die Einkommensteuer für die Jahre 1885, 1886 und 1887 unbestrittenermaßen und nach Ausweis der Actenlage rechtskräftig vorgeschrieben war, stellte in der Eingabe de präs. 19. April 1888 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Leitomischl das Ansuchen, daß ihr die für diese Schuhfabriksfiliale in Leitomischl vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer in Zukunft in Abfall gebracht werde, indem diese Filiale mit ihrer Hauptunternehmung in Wien, am Orte der Letzteren, nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, zu besteuern sei. Mit Rücksicht auf das Datum des diesfälligen Ansuchens hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Erlasse vom 28. Februar 1889, Z. 612, die vorerwähnte Erwerbstener vom 2. Semester 1888 in Abfall gebracht.

Am 11. Juli 1889 stellte die beschwerdeführende Firma aus dem gleichen Grunde das Ansuchen um Rückvergütung der auf obige Steuervorschreibung eingezahlten Erwerb- und Einkommensteuerbeträge, welchem Ansuchen jedoch mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge keine Folge gegeben wurde, weil die diesbezüglichen Steuervorschreibungen (d. i. der Erwerbsteuer bis inclusive 1. Semester 1888 und der Einkommensteuer für die Jahre 1885, 1886 und 1887) unangefochten in Rechtskraft erwachsen seien und da die Abschreibung rechtskräftig vorgeschriebener und

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 4363 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 5030 u. 5031 (Bd. XIII, J. 1889).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 1023 (Bd. V, J. 1881) und sub Nr. 1940 (Bd. VII, J. 1883).

fällig gewordener Erwerbsteuerbeträge im Grunde des § 17 des Erwerbsteuerpatentes unzulässig sei, vielmehr die Abschreibung einer selbst ungebührlich vorgeschriebenen Einkommensteuer, mit Ausnahme des im § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente gedachten, hier nicht zutreffenden Falles, stets nur im Grunde des § 28 des Einkommensteuerpatentes erfolgen könne.

Die Beschwerde glaubt jedoch die Steuerabschreibung, bzw. Rückvergütung der auf die vorerwähnten Steuervorschreibungen eingezahlten Erwerb- und Einkommensteuerbeträge in Anspruch nehmen zu können, weil diese Zahlungen auf Grund einer gesetzwidrigen Vorschreibung und in einem seitens der beschwerdeführenden Firma unverschuldeten Rechtsirrthume, thatsächlich unrechtmäßig geleistet wurden.

Der V. G. Hof fand die Abweisung des gedachten Rückvergütungsanspruches gesetzlich begründet. Die Frage, ob im vorliegenden Falle die Steuerabschreibung, respective die Rückvergütung der auf die rechtskräftige Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer eingezahlten Beträge zu erfolgen hat, kann nur auf Grund der für diese Steuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und weder nach § 77 des Gebührengesetzes, noch nach den Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches beantwortet werden, weil es sich im gegebenen Falle nicht um eine der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren handelt, auf welche allein der § 77 dieses Gesetzes Anwendung findet und weil die Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches über Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten auf öffentliche Abgaben nicht anwendbar sind, da durch das allg. bürg. Gesetzbuch nur privatrechtliche Verhältnisse geregelt werden.

Nach § 10 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 ist gegen die Bemessung der Erwerbsteuer oder die Pflicht der Entrichtung derselben und ebenso nach § 28 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, denjenigen, welche sich durch die Entscheidung der Steuerbehörde rücksichtlich der Steuerpflicht oder des Steuerausmaßes für beschwert erachten, der Weg des Recurses eingeräumt, dessen Einbringung mit Rücksicht auf das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, innerhalb 30 Tagen von der Zustellung des Erwerbsteuerscheines, resp. Einkommensteuer-Zahlungsauftrages erfolgen muß.

Die beschwerdeführende Firma hat aber um Rückvergütung der Erwerb- und Einkommensteuer im vorliegenden Falle erst unterm 11. Juli 1889 das Ansuchen gestellt, also in einem Zeitpunkte, in welchem sowohl die ursprüngliche Erwerbsteuervorschreibung bis einschließlich des 1. Semesters 1888, da die Erwerbsteuer nach § 16 des Erwerbsteuerpatentes in zwei Raten im Jahre in vorhinein zu entrichten ist und ebenso auch die Einkommensteuervorschreibung für die Jahre 1885, 1886 und 1887 mit Rücksicht auf die am 28. December 1886, resp. 31. August 1887 zugestellten Zahlungsaufträge, längst rechtskräftig geworden war. Die diesfälligen Steuervorschreibungen konnten somit im Grunde ihrer Rechtskraft nicht mehr in Frage gestellt werden und die Behörde war nicht verpflichtet, auf die meritorische Prüfung der als gesetzwidrig bezeichneten Steuervorschreibungen einzugehen.

Nun besteht aber nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer, abgesehen von dem hier nicht zutreffenden Falle des § 21

der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, keine andere Bestimmung, welche die Abschreibung oder Rückvergütung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer statthaft erscheinen ließe, als jene des § 28 des cit. Patentes. Aus dieser Bestimmung kann aber wegen unterlassener rechtzeitiger Recurseinbringung gegen die Steuerbemessung die Partei einen Rückvergütungsanspruch nicht ableiten. Bezüglich der Erwerbsteuer wird im § 17 des Patentes angeordnet, daß der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe kein Recht gebe, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern; nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz statt.

Diese einzige im Gesetze enthaltene Bestimmung, welche sich auf den Rückersatz eines bezahlten Erwerbsteuerbetrages bezieht, bringt also den Grundsatz zum Ausdrucke, daß eine vorhinein entrichtete halbjährige Steuerrate in der Regel nicht zurückbezahlt werden dürfe und läßt eine Ausnahme hievon nur in dem Falle zu, wenn erwiesen vorliegt, daß die Steuerrate unrechtmäßig erlegt worden ist.

Im gegebenen Falle trifft diese gesetzlich geforderte Bedingung bezüglich der Erwerbsteuer, deren Rückersatz angesprochen wurde, nicht zu, da nicht erwiesen vorliegt, daß die im vorhinein halbjährig fällig gewesene und entrichteten Erwerbsteuerraten bis inclusive den 1. Semester 1888 unrechtmäßig erlegt worden wären, indem ein diesbezüglicher Ausspruch der Steuerbehörde nicht vorhanden ist und der Umstand, aus welchem die beschwerdeführende Firma in ihrem Rückvergütungsgesuche de präs. 11. Juli 1889 die Unrechtmäßigkeit des Erlages der Erwerbsteuer für die Zeit vom 1. Semester 1885 bis inclusive 1. Semester 1888 abzuleiten vermeinte, eine meritorische Prüfung der als gesetzwidrig von der Partei bezeichneten Steuervorschreibung erheischen würde, wozu die Steuerbehörde, wegen der constatirten Rechtskraft der diesfälligen Steuervorschreibung aus Anlaß des erwähnten Rückvergütungsgesuches nicht verpflichtet war.

Nr. 5636.

Die rechtliche Stellung der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahngesellschaft zum Staate und der hieraus resultirende Garantieanspruch ist aus den Concessionsurkunden zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 27. December 1890, Z. 4196.

K. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahngesellschaft (Adv. Dr. Groß) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 2. Juli 1889, Z. 16271, puncto Feststellung des Garantieanspruches pro 1888, und vom 28. März 1890, Z. 12811, betreffend Bemängelungen der Betriebsrechnung für das 1. Semester 1889.

»Die Beschwerden werden theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen den Erlaß des Handels-Min. vom 2. Juli 1889, Z. 12671, mit welchem der Garantieanspruch der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft an den Staat für das Betriebsjahr 1888 festgestellt wurde, hat die Gesellschaft in nachstehenden Punkten Beschwerde erhoben:

Kaufvertrag vom 30. October 1888 eben dieser Tag der Ausfertigung des Vertrages; der Gebührenbemessung wurde aber der Steuerwerth der Realitäten nach den Zinsertragsbekenntnissen ddto. 23. Februar 1888 für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. October 1888 über die Zinsungen des Jahres 1887 zu Grunde gelegt.

Nun behauptet der Beschwerdeführer unter Berufung auf die amtlich richtig gestellten Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit vom 1. November 1888 bis 31. October 1889, welche die im Jahre 1888, somit auch die zur Zeit des in Rede stehenden Vertragsabschlusses maßgebenden Zinsungen darstellen, daß die Miethzinse der fraglichen beiden Häuser zur Zeit des Vertragsabschlusses bedeutend geringer gewesen seien, als die in den Bekenntnissen ddto. 23. Februar 1888 angeführten.

Insoferne der Beschwerdeführer diesen Beweis aus den für die Zeit vom 1. November 1888 bis 31. October 1889 gelegten, amtlich richtig gestellten Bekenntnissen zu führen unternimmt, muß anerkannt werden, daß diesen Amtsacten die entsprechende Beweiskraft zuzuerkennen ist. Diese dem Gerichtshofe vorliegenden Zinsertragsbekenntnisse weisen aber nach, daß die Zinsungen des Jahres 1888 für das Haus Nr. 15 mit 8963 fl. 76 kr. und für das Haus Nr. 17 mit 6956 fl. 12 kr. amtlich richtig gestellt wurden, woraus sich die Hauszinssteuer nach § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, für das Haus Nr. 15 mit 2031 fl. 52 kr. und für das Haus Nr. 15 mit 1576 fl. 72 kr., zusammen mit 3608 fl. 24 kr. ergibt. Es beziffert sich demnach der Gesammtsteuerwerth der den Kaufsgegenstand bildenden Hälften der beiden genannten Häuser nach dem amtlich richtig gestellten Zinssteuerbekenntnisse für das Verwaltungsjahr 1889 (enthaltend die Zinsungen per 1888) auf 108.247 fl. 20 kr. und es zeigt sich, daß dieser Steuerwerth höher ist als jener, welcher der angefochtenen Gebührenbemessung mit 104.452 fl. 80 kr. zu Grunde gelegt ist, daher der Beschwerdeführer eine günstigere Behandlung, als sie gesetzlich stattfinden konnte, erfahren hat. Unter diesen Umständen mußte der V. G. Hof erkennen, daß der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten nicht verletzt ist.

Wenn aber der Beschwerdeführer bezüglich jener Wohnungen, welche in den Zinsertragsbekenntnissen für das Verwaltungsjahr 1889 als leerstehend bezeichnet wurden, die Anrechnung der Zinsungen beansprucht, welche nach den Bekenntnissen für das Verwaltungsjahr 1890 anläßlich der erst im Jahre 1889 erfolgten Vermiethungen wirklich erzielt wurden, so ist dagegen zu bemerken, daß die Zugrundelegung einer dem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte (Kauf vom 30. October 1888) erst nachgefolgten Werthverminderung der Sache der Anordnung des § 49 Gebührengesetzes geradezu widerstreiten würde und daher gesetzlich unstatthaft erscheint, daß aber andererseits das Leerstehen einer Wohnung in einem Hause in dem Falle, wo es sich um die Werthbestimmung des Hauses handelt, nicht als eine Verminderung oder Verschlimmerung der Sache angesehen werden kann, da hiedurch der Zustand des Kaufobjectes in keiner Weise geändert und eine Verminderung des Hauswerthes nicht begründet wird.

Da ferner nach § 25 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung von Zinsertragsbekenntnissen vom 26. Juni 1820 Pol. Ges.-

Samml. Band 47, Beilage 6, der Hauseigenthümer im Zwecke der Ermittlung der Hauszinssteuergebühr verpflichtet ist, den Zinsertrag auch von den unbewohnten und unbenützten Bestandtheilen des Hauses nach dem vergleichsweisen Zinsertrage, in der Voraussetzung nämlich, daß der Fall der Vermiethung wirklich eintrete, anzugeben und danach die Wohnungsleerstehungen im Laufe des Zinsjahres keine Verminderung des für das Steuerjahr einzubekennenden Zinsertrages und der von demselben zu bemessenden Hauszinssteuer zur Folge haben, so ist es klar, daß auch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Hauszinssteuer unter dem vollen Ausmaße dieser Steuer nicht nur die auf den wirklich eingehobenen Miethzins entfallende Steuerquote, sondern auch jener Theil des Steuerbetrages begriffen ist, welcher aus dem vergleichsweisen Zinse für leerstehende Bestandtheile zu bemessen und zur Gebühr vorzuschreiben ist und daß es daher auf die Ermittlung des Zinsertrages für leerstehende Bestandtheile nach Maßgabe eines aus einer nachfolgenden Vermiethung wirklich erzielten Zinses nicht ankommen kann.

Nr. 5631.

Der Recurs gegen eine Entscheidung der Finanzbehörde ist bei der durch den Intimationserlaß ausdrücklich bezeichneten Behörde einzubringen.

Erkenntniß vom 20. December 1890, Z. 4106.

Friedrich Tachau und Robert Tachau ca. Finanz-Min. (F.-O.-C. Dr. Eglauer); E. vom 7. April 1890, Z. 6022, puncto Recursführung in einer Mauthsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Frage, um welche es sich im gegebenen Falle handelt, geht lediglich dahin, ob der Recurs gegen eine Entscheidung der Finanzbehörde bei den durch den Intimationserlaß ausdrücklich bezeichneten Behörden oder ohne Rücksicht auf diese behördliche Belehrung stets bei der ersten Instanz einzubringen ist und zwar auch dann, wenn es sich um einen an die letzte Instanz reichenden Recurszug handelt.

In dieser Beziehung bestimmt der § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, daß die von den Finanzbehörden ergehenden Erlässe die Behörden, bei welchen und die Frist, binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen müssen, widrigens die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt.

Daß damit nur eine Bestimmung für den Recurszug von der ersten an die nächst höhere Instanz gemeint sein sollte, ergibt sich aus dem § 2 cit. keineswegs, denn daselbst ist ganz im Allgemeinen von Vorstellungen, Beschwerden und Recursen die Rede und gerade aus dem Umstande, daß das Gesetz die Anordnung trifft, daß die Behörden, bei welchen die Recurse einzubringen sind, ausdrücklich der Partei bezeichnet werden müssen, geht klar hervor, daß diese Einbringungsstelle nicht unter allen Umständen die erste Instanz sein muß, da sonst, wenn diese Meinung der Beschwerde richtig wäre, eine solche ausdrücklich von Fall zu Fall der Partei in den Intimationserlässen zu gebende Belehrung überflüssig erschiene. Auch daraus,

daß die Zustellung der Entscheidung einer höheren Instanz stets durch die erste Instanz erfolgt, können die Beschwerdeführer die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht ableiten, weil diese beiden Fragen, nämlich die der Zustellung und die der Recurseinbringung miteinander in keinem Zusammenhange stehen und das Gesetz vom 19. März 1876, nach welchem die letztere hier erörterte Frage zu lösen ist, lediglich die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung und nicht die Zustellungsfrage regelt. Da nun der Erlaß der Finanzbezirksdirection Jičin ddto. 16. October 1889, Z. 29672, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Fristengesetzes der Partei die Behörde ausdrücklich bezeichnet hat, bei welcher der weitere Recurs gegen die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction vom 4. October 1889, Z. 68760, eingebracht werden konnte, so hat sich die Partei selbst die Folgen der Nichtbeachtung dieser gesetzmäßigen Intimationsklausel zuzuschreiben.

Die angefochtene Entscheidung entspricht somit vollkommen den §§ 1 und 2 des cit. Gesetzes.

Nr. 5632.

Voraussetzungen der schweren Gefällsübertretung der Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren durch Mehrerzeugung von Bierwürze.

Erkenntniß vom 23. December 1890, Z. 3427.

Wenzel Klouček und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm, Finanz-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Spitzmüller); E. vom 4. Juni 1889, Z. 36814, puncto schwerer Gefällsübertretung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 4. Juni 1889, Z. 36814, wurde das Urtheil der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. Jičin ddto. 25. März 1889, Z. 2158, bestätigt, wodurch der Brauerstellvertreter in der Actien-Bierbrauerei in Neu-Paka, Wenzel Klouček der schweren Gefällsübertretung nach § 325 Gefällsstrafgesetzes, begangen durch Abweichung vom angemeldeten steuerbaren Verfahren durch Mehrerzeugung von 4·7 Hektoliter 10grädiger Bierwürze bei dem für den 18. Mai 1888 ad Bolette Nr. 144 angemeldeten Gebräu per 75 Hektoliter, ferner der schweren Gefällsübertretung der vorschriftwidrigen Hinwegbringung steuerbarer Gegenstände durch heimliche Ableitung von 1·7 Hektoliter Bierwürze von dem obbezeichneten Gebräu vom Kühlstocke Nr. I vor der vorgeschriebenen Zeit, § 457 Gefällsstrafgesetzes, als Thäter schuldig erkannt und überdies dem Brauer Heinrich Exner die Haftung für die dem Erstgenannten zuerkannten Geldstrafen nebst dem Steuerbetrage und der Actienbierbrauerei die Zahlung der Steuer für die mehrerzeugte Biermenge auferlegt worden ist.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung hauptsächlich aus dem Grunde, weil Wenzel Klouček nicht auf Grund gesetzmäßiger Beweise, sondern bloßer Vermuthungen der beiden Gefällsübertretungen schuldig befunden worden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. Nach der Actenlage steht fest, daß bei der am 19. Mai 1888 Morgens um 3 Uhr in dem in Rede stehenden Brauhause vorgenommenen verschärften Revision, durch die Commission in Gegenwart des Brauers Heinrich Exner die auf 14° R abgekühlte 10·31 grädige Bierwürze auf dem Kühlstocke Nr. I um 1 Mm. auf dem Kühlstocke Nr. II um 3 Mm. über den Hammen vorgefunden wurde und daß durch Ablassen von 3 Hektoliter Würze in geaichte Gefäße aus beiden Kühlstöcken die Bierwürze auf die Gleiche gebracht wurde. Durch diese Amtshandlung ist eine Mehrerzeugung von 3 Hektoliter Bierwürze gegenüber der angemeldeten Menge von 75 Hektoliter 10° Bier außer Zweifel gestellt, zu welcher Mehrerzeugung auch der dabei anwesende Brauer Heinrich Exner sich bekannt hat.

Da aber nach Anordnung des § 3 der Fin.-Min.-Verordnung vom 28. April 1869, R. G. B. Nr. 54, wegen einer nicht volle fünf Percent der angemeldeten Menge betragenden Mehrerzeugung von Bier das Strafverfahren nicht einzutreten hat, so könnte eine strafbare Handlung dem für das in Rede stehende Gebräu verantwortlichen Wenzel Klouček nur dann imputirt werden, wenn erwiesen vorliegen würde, daß außer der zweifellosen Mehrerzeugung von 3 Hektolitern noch eine weitere von mindestens 75 Liter stattgefunden hat.

Allein hierfür wurde ein gesetzmäßiger Beweis nicht erbracht. Denn die unter Berufung auf seinen Diensteid und unter Verzicht auf jeden aus diesem Anstande etwa sich ergebenden Ergreifungsantheil im Verfahren abgegebene Aussage des k. k. Finanzwachaufsehers Heinrich Iglauer bestätigt nur, daß nach Mitternacht am 19. Mai 1888 aus dem Kühlstocke Nr. I durch die Oeffnung für Ableitung von Schmutzwässer, Bierwürze in den Canal abgeflossen sei; es beweiset also diese auf eigener Wahrnehmung beruhende Aussage des Heinrich Iglauer nur, daß irgend ein Quantum Flüssigkeit durch die Ventilöffnung des Kühlstockes Nr. I abgeflossen ist, keineswegs aber, daß es mindestens 75 Liter Bierwürze gewesen sind und daß dieser Abfluß durch Wenzel Klouček bewirkt wurde, indem erst durch das zweite anwesende Finanz-Organ, den Josef Mika, die Berechnung der Mehrerzeugung, beziehungsweise der Hinwegbringung auf 1·7 Hektoliter aus dem kubischen Inhalte des Kühlstockes vorgenommen worden ist.

Dieser Aussage des Heinrich Iglauer steht ferner die — übrigens mit den Aussagen der beiden k. k. Finanzorgane auch bezüglich der Höhe der Temperatur der Bierwürze um Mitternacht und der Zeitdauer des Abflusses der Würze in den Canal nicht ganz übereinstimmende — Aussage des mit der Ueberwachung des in Rede stehenden Gebräues betrauten k. k. Finanzwach-Oberaufsehers Franz Soukup entgegen, wornach die Temperatur der Würze in den beiden Kühlstöcken eine verschiedene und das von Heinrich Iglauer behauptete rapide Sinken der Würze am Kühlstocke Nr. I ein blos scheinbares gewesen sein soll und wornach weiters durch die versiegelten Ventile der Abfluß überhaupt unmöglich war, auch will dieses Finanz-Organ — Soukup — keinen Abfluß der Würze unterhalb des Kühlstockes bemerkt, bezw. denselben erst dann bemerkt haben, als der Controlor (der k. k. Finanzwach-Oberaufseher Josef Mika) den übrigens zweimal gelötheten und deshalb schief-

stehenden Zapfen gehoben habe. Endlich habe nach der Aussage des Soukup Heinrich Iglauer den Wenzel Klouček überhaupt nicht gut sehen können.

Es ist somit nicht erwiesen, daß aus dem Kühlstocke Nr. I, ehebevor die Commission um 3 Uhr Morgens am 19. Mai 1888 aus demselben die über die Hammen um 1 Mm. stehende Bierwürze auf die Gleiche abgezogen hatte, noch weitere 75 Liter in den Canal abgeflossen sind, von welchem Umstande eben die Strafbarkeit der Handlungsweise abhängt.

Bei diesem Sachverhalte erscheint der Beweis des objectiven Thatbestandes einer über die erwähnten 3 Hektoliter sich noch auf weitere 75 Liter erstreckenden Mehrerzeugung, nicht gesetzmäßig erbracht, womit die rechtliche Grundlage der Verurtheilung wegen der dem Wenzel Klouček zur Last gelegten schweren Gefällsübertretungen, nämlich der Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren und der Hinwegbringung steuerbarer Gegenstände während einer Amtshandlung, entfällt, indem der Nachweis des objectiven Thatbestandes nach dem Gefällsstrafgesetzbuche die nothwendige Voraussetzung sowohl für die im § 42 Gefällsstrafgesetzes normirte annähernde Ausmittlung der Menge der steuerbaren Gegenstände, als auch für die im § 766 Gefällsstrafgesetzes normirte Beweiserbringung für den subjectiven Thatbestand einer schweren Gefällsübertretung durch Zusammentreffen von Anzeigungen bildet.

Nr. 5633.

1. Die Agentie ist auch dann ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen, wenn der Agent nur eine Unternehmung vertritt und nur Geschäfte dieser einen Anstalt vermittelt.*) — 2. Der Betrieb einer erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung ohne Lösung des Erwerbsteuerscheines, hindert die Verjährung des Bemessungsrechtes.)**

Erkenntniß vom 23. December 1890, Z. 4162.

Josef Schmitzberger (Adv. Dr. Peters) ca. o.-ö. Finanz-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Szlachtowski); E. vom 9. April 1890, Z. 15798, puncto Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers und E. vom 31. Mai 1890, Z. 25129, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung, welche mit der Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. vom 20. August 1890, Z. 40089, ihre Richtigstellung erfahren hat, ist dem Beschwerdeführer die Erwerbsteuer nach § 1, IV, b des Erwerbsteuerpatentes für die Vermittlung des Verkaufes von Preßhefe (Hefeverführung) vom 1. Juli 1876 angefangen, vorgeschrieben worden.

Beschwerdeführer bestreitet die Erwerbsteuerpflicht, indem er behauptet, er sei lediglich Gewerbsgehilfe und kein Handelstreibender; er vollziehe lediglich die Weisungen der Firma Mauthner & Sohn als Geschäftsdiener, er beziehe keinen Lohn, sondern eine Provision und die Erwerbsteuervorschreibung sei lediglich darauf zurückzuführen, daß die Gewerbsbehörde ursprünglich der irrigen Anschauung war, daß Beschwerdeführer für seine Thätigkeit zu einer Gewerbsanmeldung verpflichtet sei, was die n.-ö. Statt-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2108 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 1939 (Bd. VII, J. 1883).

halterei mit dem Erlasse vom 24. Juni 1889, Z. 36896, dahin richtig gestellt hat, daß Beschwerdeführer nicht als ein selbstständiger Gewerbsmann betrachtet werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im § 1, IV des Erwerbsteuerpatentes sind im allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen zu Geschäftsvermittlungen, insofern sie nicht zugleich Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen erscheinen, nach der IV. Abtheilung erwerbsteuerpflichtig erklärt.

Das Geschäft des Beschwerdeführers, welches in der Vermittlung zwischen der die Hefe erzeugenden Firma Mauthner & Sohn und den die Preßhefe beziehenden Bäckern im Auftrage des Preßhefeerzeugers besteht, stellt sich für den dienstleistenden Beschwerdeführer als eine gewinnbringende Beschäftigung dar, welche nach dem Wortlaute des citirten § 1, IV des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig erklärt ist und bezüglich welcher eine Ausnahme im Grunde des § 2 dieses Patentes nicht besteht. Daß diese Erwerbsteuerpflicht nicht nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden kann und nicht davon abhängt, ob der Erwerber den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen ist, oder nicht, ob er diesen seinen Erwerb der Gewerbebehörde anzumelden verpflichtet war, oder nicht, sondern daß in dieser Beziehung nur das Erwerbsteuerpatent und die zu diesem erlassenen gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, geht schon daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuerpatente als Gewerbe, Fabriken, Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Ganz klar ist dies aber im § 9 des Erwerbsteuerpatentes ausgesprochen, wonach Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein, oder die Verleihung erst erwirken wollen, ohne Erwerbsteuerschein ausüben darf.

Es sind daher die aus der Gewerbeordnung abgeleiteten Beschwerdeeinwendungen für die Frage der Erwerbsteuerpflicht nicht vom Belange.

Da ferner das Charakteristische der Dienstleistungen, bezw. der Erwerbsgattungen, wie solche in der IV. Abtheilung des § 1 des Erwerbsteuerpatentes aufgezählt erscheinen, schon nach den Beispielen, welche dortselbst, besonders auch in lit. b aufgeführt werden, in der Entlohnung für die geleisteten Dienste besteht und dieses Moment der Entgeltlichkeit im gegebenen Falle in der Entlohnung des Beschwerdeführers nach bestimmten Percenten des Umsatzes zu finden ist, so kann nicht geleugnet werden, daß die Beschäftigung des Beschwerdeführers schon kraft dieses Momentes der Entgeltlichkeit als eine gewinnbringende Beschäftigung anzusehen ist, wobei nicht maßgebend erscheint, daß diese Beschäftigung sich nur auf die Geschäftsvermittlung zwischen den Preßhefeabnehmern und nur einem einzigen Preßhefeerzeuger beschränkt.

Daß der Beschwerdeführer nicht als ein bloßer Hilfsarbeiter der Firma Mauthner & Sohn im Sinne des § 2 lit. b des Erwerbsteuerpatentes anzusehen ist, geht schon daraus hervor, daß er weder einen Zeitlohn noch einen Stücklohn, sondern eine davon wesentlich verschiedene Entlohnung, nämlich eine Provision, vom Umsatze bezieht und zum Verführen der Preßhefe — wie er selbst zugibt — ein Capital von 40 fl., sowie ein Pferd verwendet, welches sein Eigenthum ist.

Nach § 8 des zufolge § 20 des Erwerbsteuerpatentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthaltenden Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 hat Jedermann auch eine sonst freie erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen und sich die Ausfolgung eines Steuerscheines zu erbitten. Der steuerpflichtigen Partei lag es sonach ob, den Erwerbsteuerschein bei der Steuerbehörde rechtzeitig zu lösen, bezw. die Erwerbsteuererklärung abzugeben, um die Steuerbehörde in die Lage zu setzen, die Steuerbemessung vorzunehmen.

Im gegebenen Falle hat die Partei es unterlassen, dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen. — Nachdem das Gesetz vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. B., betreffend die Verjährung der directen Steuern erst mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit trat, so konnte die Verjährung des Bemessungsrechtes (§ 1) nicht früher als mit diesem Tage beginnen (§ 9), und da dem Beschwerdeführer jedenfalls ein Pflichtversäumniß zur Last fällt, so hinderte dieses nach § 2 des cit. Gesetzes auch die Verjährung des Bemessungsrechtes. — Es ist sonach im Gesetze begründet, daß vom Beschwerdeführer die Erwerbsteuer für das von ihm betriebene Geschäft, von welchem er bis nun der Erwerbsteuer nicht unterzogen war, auch nachträglich für die Vergangenheit abgefordert wird, und zwar nach seiner eigenen Angabe von dem Zeitpunkte, auf welchen sich der Beginn dieser Beschäftigung zurückführen läßt, d. i. seit dem 1. Juli 1876.

In Betreff der gleichfalls angefochtenen Entscheidung vom 31. Mai 1890, Z. 25129, mit welcher der Recurs des Beschwerdeführers gegen die verweigerte Löschung der in Frage kommenden Erwerbsteuer aus dem Titel der Anheimsagung zurückgewiesen worden ist, ist Folgendes zu erinnern: Nach der Actenlage ist ordnungsmäßig sichergestellt, daß Beschwerdeführer den besteuerten Geschäftsbetrieb auch nach Ueberreichung seines Steuerabschreibungs-Gesuches de präs. 9. December 1889 fortgesetzt hat. Nach § 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 darf aber — wie schon oben erwähnt wurde — ohne Erwerbsteuerentrichtung selbst eine sonst freie Beschäftigung nicht ausgeübt werden und die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes ist nach dem Hofkanzleidecrete vom 11. April 1816, Nr. 38 Pol. Ges.-Samml., durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes bedingt. Schon aus diesem Grunde erscheint also im vorliegenden Falle die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer im Gesetze begründet. Beschwerdeführer gibt übrigens selbst zu, daß in seiner Thätigkeit keine Veränderung eingetreten ist. Das, was er anficht, ist lediglich die Erwerbsteuerpflicht und bezüglich dieser ist die vorerwähnte angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkannt worden.

Nr. 5634.

Anwendung der höheren Erwerbsteuersätze.

Erkenntniß vom 23. December 1890, Z. 3827.

Samuel Selzer ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 8. Juli 1890, Z. 52713, puncto dem Beschwerdeführer vom Ausschanke und Branntweinhandel vom 1. Semester 1890 mit 42 fl. jährlich vorgeschriebener Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 5635.

1. Die Abschreibung, beziehungsweise Rückerstattung der auch unrechtmäßig abverlangten Erwerbsteuer findet erst von jenem Semester an statt, in welchem gegen die Vorschreibung der Steuer Einsprache erhoben wurde. — 2. Ein nach Rechtskraft überreichtes Ansuchen um Abschreibung der, wenn auch ungebührlich vorgeschriebenen Einkommensteuer, ist nicht geeignet, die Steuerbemessung vom Rechtsstandpunkte in Frage zu stellen.)**

Erkenntniß vom 23. December 1890, Z. 3874.

Firma S. E. und H. Michelstädter, Schuhwaarenfabrik in Wien, ca. Finanz-Ministerium (M.-S. -S. Dr. Szlachtowski); E. vom 5. Mai 1890, Z. 15462, puncto verweigerter Rückvergütung der für die in der Gemeinde Leitomischl besteuert gewesene Schuhwaarenfabrik in der Zeit vom 2. Semester 1885 bis inclusive 1. Semester 1888 an Erwerb- und Einkommensteuer eingezahlten Beträge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma, welcher von ihrer Schuhfabriksfiliale in Leitomischl die Erwerbsteuer jährlicher 42 fl. vom 2. Semester 1885 und ebenso die Einkommensteuer für die Jahre 1885, 1886 und 1887 unbestrittenermaßen und nach Ausweis der Actenlage rechtskräftig vorgeschrieben war, stellte in der Eingabe de präs. 19. April 1888 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Leitomischl das Ansuchen, daß ihr die für diese Schuhfabriksfiliale in Leitomischl vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer in Zukunft in Abfall gebracht werde, indem diese Filiale mit ihrer Hauptunternehmung in Wien, am Orte der Letzteren, nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, zu besteuern sei. Mit Rücksicht auf das Datum des diesfälligen Ansuchens hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Erlasse vom 28. Februar 1889, Z. 612, die vorerwähnte Erwerbstener vom 2. Semester 1888 in Abfall gebracht.

Am 11. Juli 1889 stellte die beschwerdeführende Firma aus dem gleichen Grunde das Ansuchen um Rückvergütung der auf obige Steuervorschreibung eingezahlten Erwerb- und Einkommensteuerbeträge, welchem Ansuchen jedoch mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge keine Folge gegeben wurde, weil die diesbezüglichen Steuervorschreibungen (d. i. der Erwerbsteuer bis inclusive 1. Semester 1888 und der Einkommensteuer für die Jahre 1885, 1886 und 1887) unangefochten in Rechtskraft erwachsen seien und da die Abschreibung rechtskräftig vorgeschriebener und

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 4363 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 5030 u. 5031 (Bd. XIII, J. 1889).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 1023 (Bd. V, J. 1881) und sub Nr. 1940 (Bd. VII, J. 1883).

fällig gewordener Erwerbsteuerbeträge im Grunde des § 17 des Erwerbsteuerpatentes unzulässig sei, vielmehr die Abschreibung einer selbst ungebührlich vorgeschriebenen Einkommensteuer, mit Ausnahme des im § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente gedachten, hier nicht zutreffenden Falles, stets nur im Grunde des § 28 des Einkommensteuerpatentes erfolgen könne.

Die Beschwerde glaubt jedoch die Steuerabschreibung, bzw. Rückvergütung der auf die vorerwähnten Steuervorschreibungen eingezahlten Erwerb- und Einkommensteuerbeträge in Anspruch nehmen zu können, weil diese Zahlungen auf Grund einer gesetzwidrigen Vorschreibung und in einem seitens der beschwerdeführenden Firma unverschuldeten Rechtsirrthume, thatsächlich unrechtmäßig geleistet wurden.

Der V. G. Hof fand die Abweisung des gedachten Rückvergütungsanspruches gesetzlich begründet. Die Frage, ob im vorliegenden Falle die Steuerabschreibung, respective die Rückvergütung der auf die rechtskräftige Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer eingezahlten Beträge zu erfolgen hat, kann nur auf Grund der für diese Steuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und weder nach § 77 des Gebührengesetzes, noch nach den Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches beantwortet werden, weil es sich im gegebenen Falle nicht um eine der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren handelt, auf welche allein der § 77 dieses Gesetzes Anwendung findet und weil die Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches über Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten auf öffentliche Abgaben nicht anwendbar sind, da durch das allg. bürg. Gesetzbuch nur privatrechtliche Verhältnisse geregelt werden.

Nach § 10 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 ist gegen die Bemessung der Erwerbsteuer oder die Pflicht der Entrichtung derselben und ebenso nach § 28 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, denjenigen, welche sich durch die Entscheidung der Steuerbehörde rücksichtlich der Steuerpflicht oder des Steuerausmaßes für beschwert erachten, der Weg des Recurses eingeräumt, dessen Einbringung mit Rücksicht auf das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, innerhalb 30 Tagen von der Zustellung des Erwerbsteuerscheines, resp. Einkommensteuer-Zahlungsauftrages erfolgen muß.

Die beschwerdeführende Firma hat aber um Rückvergütung der Erwerb- und Einkommensteuer im vorliegenden Falle erst unterm 11. Juli 1889 das Ansuchen gestellt, also in einem Zeitpunkte, in welchem sowohl die ursprüngliche Erwerbsteuervorschreibung bis einschließlich des 1. Semesters 1888, da die Erwerbsteuer nach § 16 des Erwerbsteuerpatentes in zwei Raten im Jahre in vorhinein zu entrichten ist und ebenso auch die Einkommensteuervorschreibung für die Jahre 1885, 1886 und 1887 mit Rücksicht auf die am 28. December 1886, resp. 31. August 1887 zugestellten Zahlungsaufträge, längst rechtskräftig geworden war. Die diesfälligen Steuervorschreibungen konnten somit im Grunde ihrer Rechtskraft nicht mehr in Frage gestellt werden und die Behörde war nicht verpflichtet, auf die meritorische Prüfung der als gesetzwidrig bezeichneten Steuervorschreibungen einzugehen.

Nun besteht aber nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer, abgesehen von dem hier nicht zutreffenden Falle des § 21

der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, keine andere Bestimmung, welche die Abschreibung oder Rückvergütung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer statthaft erscheinen ließe, als jene des § 28 des cit. Patentes. Aus dieser Bestimmung kann aber wegen unterlassener rechtzeitiger Recurseinbringung gegen die Steuerbemessung die Partei einen Rückvergütungsanspruch nicht ableiten. Bezüglich der Erwerbsteuer wird im § 17 des Patentes angeordnet, daß der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe kein Recht gebe, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern; nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz statt.

Diese einzige im Gesetze enthaltene Bestimmung, welche sich auf den Rückersatz eines bezahlten Erwerbsteuerbetrages bezieht, bringt also den Grundsatz zum Ausdrucke, daß eine vorhinein entrichtete halbjährige Steuerrate in der Regel nicht zurückbezahlt werden dürfe und läßt eine Ausnahme hievon nur in dem Falle zu, wenn erwiesen vorliegt, daß die Steuerrate unrechtmäßig erlegt worden ist.

Im gegebenen Falle trifft diese gesetzlich geforderte Bedingung bezüglich der Erwerbsteuer, deren Rückersatz angesprochen wurde, nicht zu, da nicht erwiesen vorliegt, daß die im vorhinein halbjährig fällig gewesene und entrichteten Erwerbsteuerraten bis inclusive den 1. Semester 1888 unrechtmäßig erlegt worden wären, indem ein diesbezüglicher Ausspruch der Steuerbehörde nicht vorhanden ist und der Umstand, aus welchem die beschwerdeführende Firma in ihrem Rückvergütungsgesuche de präs. 11. Juli 1889 die Unrechtmäßigkeit des Erlages der Erwerbsteuer für die Zeit vom 1. Semester 1885 bis inclusive 1. Semester 1888 abzuleiten vermeinte, eine meritorische Prüfung der als gesetzwidrig von der Partei bezeichneten Steuervorschreibung erheischen würde, wozu die Steuerbehörde, wegen der constatirten Rechtskraft der diesfälligen Steuervorschreibung aus Anlaß des erwähnten Rückvergütungsgesuches nicht verpflichtet war.

Nr. 5636.

Die rechtliche Stellung der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahngesellschaft zum Staate und der hieraus resultirende Garantieanspruch ist aus den Concessionsurkunden zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 27. December 1890, Z. 4196.

K. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahngesellschaft (Adv. Dr. Groß) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 2. Juli 1889, Z. 16271, puncto Feststellung des Garantieanspruches pro 1888, und vom 28. März 1890, Z. 12811, betreffend Bemängelungen der Betriebsrechnung für das 1. Semester 1889.

»Die Beschwerden werden theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen den Erlaß des Handels-Min. vom 2. Juli 1889, Z. 12671, mit welchem der Garantieanspruch der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft an den Staat für das Betriebsjahr 1888 festgestellt wurde, hat die Gesellschaft in nachstehenden Punkten Beschwerde erhoben:

1. Gegen Post § 4, I, 2 des Protokolls der Garantierechnungs-Commission vom 5. Juni 1889, betreffend die Richtigstellung der von der rumänischen Linie zu leistenden 7perc. Verzinsung der Kostenhälfte für Erweiterungsbauten in der Station Suczawa-Itzkany, da die Kosten für den Neubau des Heizhauses daselbst hiebei nicht einbezogen worden sind, im Betrage von 1846 fl. 23 kr.

2. Gegen die Post § 4, II, 2: Bezüge für die Monate November und December derjenigen Beamten und Diener der Centralleitung, deren Bezüge bisher zu Lasten der rumänischen Linie verrechnet waren, da für diese Einstellung eine Genehmigung nicht vorliegt, im Betrage von 4710 fl. 96 kr. für die Linie Lemberg-Czernowitz und von 1068 fl. 22 kr. für die Linie Czernowitz-Suczawa.

3. Dagegen, daß der Betrag von 33.972 fl. 60 kr., welcher als Entschädigung für entzogene Transporteinnahmen gebührt, auf die für das Jahr 1888 gebührende Gesammt-Garantiesumme angerechnet worden ist.

In einer zweiten Beschwerde wird der Handels-Min.-Erlaß vom 28. März 1890, Z. 12811, mit welchem die Betriebsrechnungen der österreichischen Linien für das 1. Semester 1889 erledigt wurden, insoweit angefochten, als nach den Bemänglungen die Bezüge der früher zu Lasten der rumänischen Linie verrechneten Centralverwaltungs-Beamten für die Linie Lemberg-Czernowitz mit 12.093 fl. 48 kr. und für die Linie Czernowitz-Suczawa mit 3430 fl. 88 kr. und der Antheil der rumänischen Linie an dem Miethzinse für die Bureaux der Centralverwaltung in Wien mit 873 fl. 66 kr. und 247 fl. 86 kr. aus den Ausgaben ausgeschieden wurden.

Der V. G. Hof fand die Beschwerden nicht begründet und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Die rechtliche Stellung der beschwerdeführenden Gesellschaft zum Staate und der hieraus resultirende Garantieanspruch ist aus den Concessionsurkunden zu beurtheilen. — In dieser Richtung ist hervorzuheben, daß sowohl nach den Artikeln II u. VII der Concessionsurkunde vom 11. Jänner 1864, R. G. B. Nr. 5, als auch nach § 21 der Concessionsurkunde vom 15. Mai 1867, R. G. B. Nr. 85, die vorgängige materielle Feststellung der Betriebsauslagen durch die Staatsverwaltung als Regel hingestellt wird und daher die Zustimmung der Staatsverwaltung die Voraussetzung der Verrechnung von Ausgaben rücksichtlich des Garantieanspruches bildet.

Im gegebenen Falle wurde seitens der beschwerdeführenden Gesellschaft auch dieser grundsätzlichen Bestimmung dadurch Rechnung getragen, daß seitens derselben bei dem k. k. Handels-Min. um die Genehmigung des Projectes zur Herstellung eines (definitiven) gemauerten Heizhauses in Suczawa-Itzkany angesucht wurde und bildet sonach die vom Handels-Min. ertheilte Bewilligung die Grundlage für das in diesem Falle zwischen der Staatsverwaltung und der Gesellschaft bestehende Rechtsverhältniß.

Nach Inhalt des Handels-Min.-Erlasses vom 20. April 1887, Z. 10564, wurde unter gleichzeitiger Genehmigung des Projectes erklärt, daß die Einstellung der entfallenden Ausführungskosten in die Betriebsrechnung der Linie Czernowitz-Suczawa unter gleichzeitiger Belastung jener der rumänischen Linie mit den entfallenden Zinsen aus dem halben Bau-

aufwande zu Gunsten der Erstgenannten, nach dem gestellten Antrage keinem Anstande unterliege.

Aus dem Wortlaute dieses Erlasses ergibt sich, daß mit demselben die Einstellung der auflaufenden Ausführungskosten als Ausgabe in die Betriebsrechnung der österreichischen Linien nur gegen dem bewilligt worden ist, daß gleichzeitig die die rumänische Linie belastende Hälfte der 7perc. Zinsen vom Baucapitale zu Gunsten der Betriebsrechnung der österreichischen Linie in Empfang gestellt werde.

Wenn sich in der Beschwerde zur Begründung des Anspruches auf den Staatsvertrag vom 10./22. Februar 1873 sammt Schlußprotokoll vom 14./26. Februar 1881 (R. G. B. Nr. 42 ex 1881) und insbesondere auf die Artikel IV und V des letzteren berufen wird, so ist zu bemerken, daß die seitens des k. k. Handels-Min. ertheilte Genehmigung des Heizhaus-projectes in Itzkany mit diesem Staatsvertrage keineswegs im Widerspruche steht, weil nach Artikel IV des Schlußprotokolles vom 14./26. Februar 1881 die Uebernahme des vollen Betrages der Auslagen für Herstellungen am Bahnhofe zu Itzkany, seitens der österreichischen Regierung zu Lasten der österreichischen Linien, die Feststellung der Herstellungsarbeiten im gegenseitigen Einvernehmen der beiden vertragschließenden Regierungen zur Voraussetzung hatte, in welchem Falle des Einverständnisses die gemäß Artikel V seitens der rumänischen Regierung zugestandene Einstellung der 7perc. Zinsen der halben Capitalsauslagen als Ausgabe in die rumänische Betriebsrechnung, gegen Einstellung als Einnahme in die Betriebsrechnung der österreichischen Linie einzutreten hatte.

Wenn nun auch durch die seitens der rumänischen Regierung erfolgte Verweigerung der Genehmigung des von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorgelegten Projectes der Bahnhofherstellungen, die eben erwähnte Voraussetzung mit ihren Consequenzen nicht eingetroffen ist, so kann daraus die beschwerdeführende Gesellschaft noch keineswegs das Recht für sich ableiten, ohneweiters die Betriebsrechnung der österreichischen Linie mit dem ganzen Bauaufwande ohne gleichzeitige Einstellung der 7perc. Zinsen von der Hälfte des Baucapitals als Empfang zu belasten, weil dem die nur unter dieser Voraussetzung ertheilte Genehmigung des Handelsministeriums entgegensteht, um eine abweichende Bewilligung in der Richtung, daß von der gleichzeitigen Belastung des rumänischen Netzes mit den obenerwähnten Zinsen Umgang genommen werden dürfe, aber nicht eingeschritten und eine solche daher auch nicht ertheilt wurde.

Aber auch die Nichtpassirung der Bezüge pro November und December 1888, sowie für den 1. Semester 1889 jenes Personales der Centralleitung, welches bis zum Eintritte der Sequestration der rumänischen Linien zu Lasten des Betriebes dieser Linien als Ausgabe verrechnet wurde und ebenso des Antheiles der rumänischen Linie an dem Miethzinse für die Bureaux der Centralleitung in Wien im 1. Semester 1889, fand der V. G. Hof begründet.

Wie die Beschwerde selbst anführt, wurden diese Auslagen bis zum Eintritte der Sequestration der rumänischen Linie, d. i. bis Ende October 1888 mit Zustimmung der rumänischen Regierung auf den Betrieb der rumänischen Linie verrechnet. Dieselben bildeten daher factisch und rechtlich

eine Ausgabe für den Betrieb der rumänischen Linien. Daß der österreichische Staatsschatz für derlei Auslagen, welche aus Anlaß des Eisenbahnbetriebes in einem fremden Lande nothwendig waren, dann, wenn die Regierung dieses Landes derlei Auslagen für entbehrlich erklärt, aufzukommen hätte, ist durch die Concessionsurkunden von den Jahren 1864 und 1867 in keiner Weise begründet und es könnte selbstverständlich die Passirung einer solchen Ausgabe nur dann erfolgen, wenn und insoweit für die Uebernahme des für die rumänischen Linien vorhandenen und disponibel gewordenen Personales der Centralleitung und ebenso der Miethzinstangente nach Maßgabe des etwa sich darstellenden erhöhten Bedürfnisses für die österreichische Linie, eine specielle staatliche Genehmigung erfolgt wäre, was jedoch weder von der Beschwerde behauptet wird, noch überhaupt vorliegt.

Was endlich den Beschwerdepunkt rücksichtlich des Betrages von 33.972 fl. 60 kr. betrifft, welcher als Entschädigung für entzogene Transporteinnahmen gebührt und angeblich auf die Garantiesumme pro 1888 angerechnet wurde, so ist zu bemerken, daß weder in dem Protokolle der Garantie-Rechnungscommission vom 5. Juni 1889, noch in dem angefochtenen Handels-Min.-Erlasse vom 2. Juli 1889, Z. 16271, noch auch in den eigenen Eingaben der Gesellschaft vom 15. und 23. April 1889 und den vorgelegten Betriebsrechnungen eine Erwähnung von dieser Post sich vorfindet, übrigens der Garantieanspruch mit Ausnahme einzelner weiter hier nicht in Betracht kommender Posten genau nach den eigenen Anträgen der Gesellschaft festgestellt wurde.

Es fehlt daher in dieser Richtung gemäß § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, jeder Anlaß zu einem h. g. Erkenntnisse.

Nr. 5637.

Heranziehung der innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde liegenden Häuser und Grundstücke zu Gemeindeumlagen. Ueber die Lage der Häuser und Grundstücke innerhalb der Gemeinde ist die Bestätigung der politischen Behörde maßgebend. Bei Gemeindeumlagen kann von einer Verjährung nicht die Rede sein.

Erkenntniß vom 27. December 1890, Z. 4197.

Michael und Theodor Bohosiewicz ca. bukowin. Landesausschuß; E. vom 11. Juni 1889, Z. 1865, puncto Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen für die Jahre 1883 bis 1888.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Beschwerde wird gegen die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen der Gemeinde Russisch-Banilla eingewendet, daß das Forderungsrecht der Gemeinde wegen der eingetretenen Verjährung erloschen sei, daß die Grundstücke, um welche es sich handelt, keine Rustikalgründe bilden, sondern zum Gutsgebiete gehören und daselbst einverleibt sind, was schon daraus hervorgehe, daß Beschwerdeführer in der Gemeinde Russisch-Banilla niemals wahlberechtigt waren.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet. Was zunächst die Einwendungen der Verjährung anbelangt,

so erscheint dieselbe deshalb nicht stichhältig, weil auf Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, zu welchen auch die Gemeindeumlagen gehören, die Anwendung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung ausgeschlossen ist und der Anspruch auf solche Leistungen überhaupt nur dann verjähren kann, wenn dies — wie beispielsweise bei den directen Steuern und anderen Staatsabgaben mit dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31 — durch ein specielles Gesetz ausdrücklich normirt ist. Da für Gemeindeumlagen ein solches specielles Gesetz nicht existirt, kann von einer Verjährung bei denselben nicht die Rede sein.

In thatsächlicher Richtung ist zu constatiren, daß laut Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Wiznitz vom 30. März 1889, Z. 2322, mehrere dem Beschwerdeführer gehörige Häuser innerhalb der Gemeindemarkung der Ortsgemeinde Russisch-Banilla gelegen und dem ausgeschiedenen gleichnamigen Gutsgebiete nicht einverleibt worden sind und daß laut der sowohl vom Mappenarchiv als auch von der Bezirkshauptmannschaft Wiznitz bestätigten Nachweisung verschiedene, dem Beschwerdeführer eigenthümliche Rusticalgrundstücke, welche dem ausgeschiedenen Gutsgebiete nicht einverleibt wurden, in der Gemeinde Russisch-Banilla liegen.

Hiernach ist die Heranziehung der Beschwerdeführer zur Leistung von Gemeindeumlagen nach Maßgabe der auf die erwähnten Häuser und Grundstücke entfallenden Steuern gemäß der §§ 9 und 73 der Gemeindeordnung für die Bukowina gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 5638.

1. Bei Lieferungsverträgen von bestimmter Dauer ist die Gebühr von der für die ganze Vertragsdauer zu ermittelnden Menge des Lieferungsobjectes, beziehungsweise von dem dafür entfallenden Preise zu bemessen. — 2. Provisorische Bemessung bei Unbestimmtheit des Gesammtentgeltes.*)

Erkenntniß vom 30. December 1890, Z. 4207.

Siegmund Kürschner und Cons. (Adv. Dr. Tetzner) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 19. April 1890, Z. 41509 ex 1889, puncto Gebühr von einem Lieferungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem Pachtvertrage ddto. Grußbach den 10. August 1888 wurde außer der Gebühr von dem Pachtschillinge unter anderem auch eine solche von der Ueberlassung von Zuckerrüben, Rübenabfällen und des Saturationsschlammes bemessen.

Die Beschwerde ist lediglich gegen die Bemessung der Gebühr von dem Kaufpreise der Zuckerrüben für die Dauer von 20 Jahren, sowie von den Rübenschnittlingen und für den abzugebenden Saturationsschlamm, beziehungsweise von den hiefür angenommenen Werthbeträgen gerichtet, indem sie vermeint, daß der Vertrag einstweilen zu einer Gebührenbemessung einen Anlaß nicht gebe, weil der Geldbetrag des Geschäftsgegenstandes nicht feststehe, ebenso die Dauer des Vertrages eine unbestimmte sei und die Anwendung der Scala III-Gebühr nicht gerechtfertigt erscheine.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 729 (Bd. IV, J. 1880).

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Nach dem Vertrage vom 10. August 1888 handelt es sich hier zweifellos um einen Bestand- und um zwei Lieferungsverträge. (Lieferung der Zuckerrübe, dann der Rübenschnittlinge und des Saturationsschlammes), wobei es für die hier streitige Frage keinen Unterschied macht, daß bei der Rübenlieferung die Gräfin Khuen-Belasi, bei den Rübenschnittlingen und dem Saturationsschlamme dagegen die Beschwerdeführer als die zur Lieferung verpflichtete Partei auftreten.

Die T. P. 69 des Ges. vom 9. Februar 1850 erklärt als Lieferungsverträge diejenigen Verträge, wodurch die Verpflichtung übernommen wird, Jemandem Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern, und ordnet an, daß solche Verträge bezüglich der Gebührenbemessung wie Kaufverträge zu behandeln sind.

Bei Kaufverträgen hat die Grundlage der Gebührenbemessung der für das ganze Kaufobject entfallende Kaufschilling zu bilden, ohne daß das Gesetz unterscheiden würde, ob das erstere sofort ganz oder nach gewissen Zeitabschnitten in Theilen übergeben, der Kaufpreis sogleich oder ratenweise bezahlt wird (T. P. 65). — Aus diesem Grunde war im gegebenen Falle, wo es sich zweifellos um einen neben dem Bestandvertrage vereinbarten Lieferungsvertrag handelt, die Anwendung der Scala III-Gebühr gerechtfertigt.

Soll ferner die Gebührenbemessung nach denselben Grundsätzen, wie für Kaufverträge, auch bei den Lieferungsverträgen stattfinden, so ist bei den letzteren die für die ganze Vertragsdauer zu ermittelnde Menge des Lieferungsobjectes, bezw. der für dasselbe entfallende Preis, zur Basis der Gebührenbemessung zu nehmen. Diese Vertragsdauer ist im gegebenen Falle nicht unbestimmt; denn aus dem Punkte 2 des Vertrages ist ersichtlich, daß die Pachtdauer eine 15jährige ist, und daß der Vertrag eventuell auch auf weitere 5 Jahre verlängert werden kann. Es ist also im Ganzen eine Vertragsdauer von 20 Jahren, wenn auch zum Theile bedingungsweise in dem Vertrage vorgesehen, was schon mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Urkundengebühr und nicht um eine Percentualgebühr von einem Rechtsgeschäfte handelt, rechtfertigt, die für diese Vertragsdauer zu ermittelnde Menge des Lieferungsobjectes, beziehungsweise den für dasselbe entfallenden Preis, zur Basis der Gebührenbemessung zu nehmen.

Von diesem Grundsatze macht bei Lieferungsverträgen nach der Anmerkung zur T. P. 69 nur der Fall eine Ausnahme, wenn der Lieferungsvertrag auf ungewisse Dauer — eine Voraussetzung, die im vorliegenden Falle nicht zutrifft — jedoch mit Feststellung der für einen Zeitabschnitt erforderlichen Menge, abgeschlossen wird; für diesen einzigen Fall ordnet das Gesetz an, daß hinsichtlich der anzunehmenden Dauer die Bestimmung des § 16 lit. e des Gebührengesetzes Anwendung zu finden hat. Daß das Gesetz diesfalls nur eine Ausnahme eintreten lassen wollte, ergibt sich aus dem Umstande, daß der cit. Absatz lit. e nicht einmal bei Lieferungsverträgen von unbestimmter Dauer unter allen Umständen Anwendung findet, nämlich dann nicht, wenn keine Feststellung der für einen Zeitabschnitt erforderlichen Menge im Vertrage enthalten ist.

Eben aus der Aufstellung dieser Ausnahme erscheint sonach der Schluß gerechtfertigt, daß in allen übrigen Fällen die Anwendung des § 16 bei Lieferungsverträgen unzulässig ist.

In Erwägung nun, daß das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr nach § 44 des Gebührengesetzes mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde; in weiterer Erwägung, daß die Gebühr von einer eventuellen Leistung gleich wie von einer definitiven zu entrichten ist (§ 49 Gebührengesetzes), schließlich in Erwägung, daß im gegebenen Falle die Gebühr nach Preisansätzen und Angaben der Beschwerdeführer selbst zu Protokoll vom 23. Jänner 1889 bemessen worden ist und überdies diese Gebührenbemessung ausdrücklich als eine provisorische bezeichnet wird, so daß die definitive Bemessung erst dem Zeitpunkte der Auflösung des Vertrages vorbehalten ist, erscheint der Vorgang der Finanzverwaltung im Gesetze gerechtfertigt, zumal angesichts des oben Erörterten es für die Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlich entfallenden Gebühr irrelevant bleibt, ob die beim Vertragsabschlusse eventuell in Aussicht genommene Verlängerung der Vertragsdauer thatsächlich eingetreten ist oder nicht.

Nr. 5639.

Den Tabulareingaben der Bezirksausschüsse kommt die Gebührenbefreiung aus der Tarifpost 75 lit. b des Gebührengesetzes nicht zu.

Erkenntniß vom 30. December 1890, Z. 3789.

Dr. Franz Boženilek ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 8. November 1889, Z. 34316, puncto Eingabenstempel und Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer J. U. Dr. Franz Boženilek, Advocat in Holic, welchem mit dem angefochtenen Erlasse im Grunde des § 71 Z. 3 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Zahlung einer Gebühr per 4 fl. $62^1/_2$ kr. und 60 kr. von einer von ihm namens des Bezirksausschusses in Holic beim dortigen k. k. Bezirksgerichte um Vormerkung des Pfandrechtes für eine Schadenersatzforderung bis zum Höchstbetrage per 500 fl. ungestempelt überreichten Tabulareingabe rechtskräftig auferlegt wurde, nimmt unter Berufung auf die T. P. 75, lit. a und b des Gebührengesetzes die persönliche Gebührenbefreiung in Anspruch, weil diese Eingaben namens des Bezirksausschusses in Holic, daher namens einer öffentlichen Behörde und überdies von einer zur Beaufsichtigung der Gemeinde nach dem böhm. Landesgesetze vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, gesetzlich berufenen Behörde überreicht worden ist.

Der B. G. Hof fand den Anspruch der Beschwerde gesetzlich nicht gerechtfertigt. Der B. Hof hat hierüber Folgendes erwogen: Die T. P. 75, lit. a findet hier offenbar keine Anwendung, da bei Bezirksvertretungen eine Dotirung aus dem Staatsschatze nicht platzgreift. Es kann sich daher im gegebenen Falle nur um die Anwendung der T. P. 75 b auf den Bezirksausschuß in Holic als auf eine mit Rücksicht auf die T. P. 43 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, jedenfalls auch unter die ersterwähnte Gesetzesstelle fallende Gemeinde höherer Ordnung handeln. Nun beschränkt aber die T. P. 75 b die Gebührenbefreiung bei Gemeinden auf Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann auf Eingaben, die sie bei den zur Beauf-

sichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen. Der Bezirksausschuß Holic hat aber eine Tabulareingabe bei dem k. k. Bezirksgerichte überreicht und da die k. k. Bezirksgerichte nicht zu den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden zählen, so war die Nichtanwendung der T. P. 75 b gegebenen Falles gesetzlich begründet.

Von der implicite ebenfalls angesprochenen Befreiung rücksichtlich der Eintragungsgebühr kann schon deshalb keine Rede sein, weil nach § 1, d, 2 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, derlei Eintragungen ein besonderes Gebührenobject bilden, welches als gebührenpflichtige Amtshandlung unmöglich dem Begriffe »Urkunde oder Schrift« unterstellt werden kann und der in Anspruch genommene Befreiungstitel für die Eintragungsgebühr aus der T. P. 75 b sich nicht ableiten läßt. Die Heranziehung des Beschwerdeführers zur Entrichtung der in Rede stehenden Gebühren endlich ist im § 71, Z. 3 Gebührengesetzes, dann § 79, l. c. begründet.

Nr. 5640.

Eingaben, welche die Bekanntgabe der der grundbücherlichen Ordnungsherstellung im Wege stehenden Hindernisse und den Ausweis über die zur Beseitigung derselben unternommenen Schritte zum Gegenstande haben, genießen die Stempelfreiheit.

Erkenntniß vom 30. December 1890, Z. 3791.

Dr. Heinrich Janda ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Baron Obkolek); E. vom 5. Februar 1890, Z. 3570, puncto Stempelgebühr für Eingaben.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach Anordnung des § 3, Abs. 4 des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 82, sind Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rubriken, soferne sie nur die Anwendung der in dieser Gesetzesstelle voranstehenden Bestimmungen (hinsichtlich der Parteien-Einvernahme und der Fristbestimmung im Zwecke der Ordnungsherstellung im Grundbuchsstande und hinsichtlich des Ausweises über die zur Beseitigung entgegenstehender Hindernisse unternommenen Schritte) betreffen und nicht das Ansuchen einer Partei um Bewilligung einer grundbücherlichen Eintragung zum Gegenstande haben, stempelfrei.

Diese gesetzlichen Bedingungen treffen bei den vom Beschwerdeführer signirten, an das k. k. Bezirksgericht in Pilsen nomine des Karl Weiß, Fabrikanten in Bukovec, überreichten Eingaben de präs. 25. Juni 1888, Z. 15218, und de präs. 27. September 1888, Z. 22589, welche durch die angefochtene Entscheidung als nach T. P. 43, a, 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, stempelpflichtige Fristgesuche erklärt worden sind, vollständig zu.

Denn als dem Karl Weiß seitens des k. k. Bezirksgerichtes Pilsen die Ordnungsherstellung im Grundbuchsstande hinsichtlich des über die Parcellen Nr. 264, 265, 266/2, 263, 299/3, 266/1, 299/1 und 470/1

in der Gemeinde Bukovec führenden öffentlichen Weges zuerst in der Frist von 14 Tagen, später bis 16. Mai 1888 aufgetragen wurde, hat derselbe in den beiden obbezeichneten Eingaben die der aufgetragenen Ordnungsherstellung im Grundbuchsstande während der hiezu bestimmten Frist entgegenstehenden Hindernisse und die zur Beseitigung derselben unternommenen Schritte dem Gerichte zur Kenntniß gebracht, daß nämlich die Parcelle Nr. 470/1 ein öffentlicher Weg sei, weswegen ein vom Gemeindeausschusse zu fassender, vom Bezirksausschusse in Pilsen zu genehmigender Beschluß erforderlich erscheine, daß die diesfälligen Verträge bereits verfaßt und von den Interessenten gefertigt, die vom Civilgeometer verfaßten Pläne bereits ausgearbeitet worden seien, daß aber die Genehmigung des Gemeindebeschlusses wegen der Abwesenheit des Obmannes und des Secretärs der Bezirksvertretung, welche als Mitglieder des Landtages in Prag verweilen, nicht erlangt werden konnte, daß weiter das Verfahren wegen Ergänzung des Grundbuches hinsichtlich des in Rede stehenden Gemeindegutes durchgeführt werden müsse u. s. w., und das Gericht hat auch über die dieser Art in beiden Eingaben vorgebrachten Umstände die daselbst unter Einem erbetene Fristerstreckung um je ein Vierteljahr dem Einschreiter zugestanden.

Es handelte sich also bei den obigen gerichtlichen Eingaben thatsächlich — nach dem Wortlaute der citirten gesetzlichen Bestimmung — um Eingaben, welche nur die Anwendung der im ersten Absatze des § 3 cit. getroffenen Bestimmung, nämlich jener Bestimmung, welche die Bekanntgabe der der grundbücherlichen Ordnungsherstellung im Wege stehenden Hindernisse und den Ausweis über die zur Beseitigung derselben unternommenen Schritte betrifft, zum Gegenstande haben, was zur Begründung der Stempelfreiheit (nach § 3 in fine) genügt, während das in diesen Eingaben beigefügte Fristansuchen diese Stempelfreiheit nicht aufzuheben vermag, da es an sich überflüssig war und eigentlich nur die Bezeichnung des Zeitraumes enthielt, welcher der Partei zur Beseitigung der Hindernisse nöthig erschien.

Nr. 5641.

1. Wird in Folge einer Erbtheilung von einem Erben mehr erworben, als der Werth seiner Rechte auf den Nachlaß beträgt, so ist die Mehrerwerbung als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen. — 2. Gebühr von der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes. — 3. Gebühr von Verzichtleistungen.

Erkenntniß vom 30. December 1890, Z. 3792.

Vormundschaft des Wenzel Šipek ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 10. März 1890, Z. 41744 ex 1889, puncto Vermögensübertragungs- und Eintragungsgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit

1. die Vorschreibung der $3^1/_2$ perc. Gebühr für die aus dem Nachlasse des am 25. October 1888 ab intestato verstorbenen Josef Šipek der Schwester des Beschwerdeführers Anna Šipek als Miterbin angefallene und von dem Beschwerdeführer durch den vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Jungbunzlau

als Vormundschafts- und Verlaßbehörde genehmigten Abtretungsvertrag ddto. 29. December 1888 erworbene Realitätenhälfte Nr.-C. 15 in Klein-Všelis aufrechterhalten,

2. die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes ob der ganzen Realität für den Erbtheil per 8000 fl. zu Handen der Miterbin Anna Šipek nicht gebührenfrei behandelt und endlich

3. für den Verzicht der Mutter Anna Šipek auf deren Mitgift per 3000 fl. und den Nutzgenuß des vierten Theiles des Nachlasses gegen ein ausbedungenes Ausgedinge von jährlichen 200 fl. nebst lebenslänglicher Wohnung in der besagten Realität und dem Bezug von täglich ein Liter Milch, die Gebühr mit 31 fl. 50 kr. und nicht mit 25 fl. 63 kr. resp. nachträglich mit 5 fl. 62 1/2 kr. höher bemessen worden ist.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung in allen Punkten gesetzlich gerechtfertigt.

Ad 1. Die zum Nachlasse des ab intestato verstorbenen Josef Šipek gehörige Realität C.-Nr. 15 in Klein-Všelis fiel seinen beiden, aus dem Gesetze erbserklärten Kindern Wenzel und Anna Šipek zu gleichen Theilen, daher jedem zur Hälfte zu und nachdem Wenzel Šipek durch den Erbvergleich ddto. 29. December 1888 die ganze Realität gegen Hinauszahlung eines Erbtheiles an seine Schwester Anna Šipek per 8000 fl. erworben hat, so lag in dieser Erwerbung nach § 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, bezüglich der Hälfte dieser Realität ein neues entgeltliches Rechtsgeschäft vor, nämlich insoweit, als der erworbene Realwerth mehr als die dem Wenzel Šipek nach dem Gesetze zugefallene Realitätenhälfte beträgt, und es ist daher hiefür mit Recht nach T. P. 65 B. die 3 1/2 perc. Gebühr vorgeschrieben worden, zumal der Vorbesitzer Josef Šipek bereits am 9. Jänner 1842 die Realität eigenthümlich erworben hatte.

Ad 2. In der T. P. 45 D, ff, des Ges. vom 12. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wird die Gebührenfreiheit nur zugestanden: »Grundbücherlichen Eintragungen der von dem Eigenthümer ... einer unbeweglichen Sache oder eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, bei gänzlicher oder theilweiser Uebertragung seines Rechtes, für seine Person auf derselben Sache vorbehaltenen oder bedungenen Rechte« u. s. w.

Nun war Anna Šipek weder hinsichtlich der ihr im Erbgange angefallenen Realitätenhälfte und noch weniger hinsichtlich der gesammten Realität, an welcher zu ihren Gunsten das Pfandrecht bestellt wurde, grundbücherliche Eigenthümerin, was die T. P. 45 D, ff, voraussetzt, es kann also auch die für diese Eintragung verlangte Gebührenfreiheit im Sinne der berufenen T. P. nicht in Anspruch genommen werden.

Ad 3. Nachdem schließlich in dem in Rede stehenden Erbvergleiche die Mutter des Beschwerdeführers Anna Šipek einerseits sowohl auf ihre Mitgift per 3000 fl. zu Gunsten des Nachlasses ihres Gatten Josef Šipek, als auch auf den ihr gesetzlich gebührenden Fruchtgenuß des vierten Theiles seines Nachlasses (welcher nach § 58 Gebührengesetzes im Zwecke der Gebührenbemessung blos mit der Hälfte, sohin mit 2408 fl. 41 kr. veranschlagt worden ist), zusammen daher auf 5408 fl. 41 kr. abzüglich der bedungenen jährlichen Gegenleistungen und zwar der mit 30 fl. bewertheten

Wohnung und der Milchpräftation per 9 fl. 12 kr. im zehnfachen Betrage zusammen 391 fl. 20 kr., sohin auf den Restbetrag per 5017 fl. 21 kr. Verzicht geleistet hat, so war von diesen beiden Verzichtleistungen in Gemäßheit der T. P. 110 a die Gebühr nach Scala II mit 17 fl. 50 kr. zur Vorschreibung zu bringen; für die bedungene Dienstleistung der lebenslänglichen Wohnung aber die Gebühr nach dem nach § 16 Gebührengesetzes angenommenen zehnfachen Betrage per 300 fl. nach T. P. 39 c, aa mit $3^1/_2$% nebst 25% Zuschlag, zusammen 13 fl. $12^1/_2$ kr. und für die bedungene Milch-Präftation gleichfalls auf 91 fl. 20 kr. bewerthet, die Gebühr nach T. P. 65 A, a und Scala III mit 63 kr. zu bemessen, woraus sich die Gesammtvorschreibung per 31 fl. $25^1/_2$ kr. oder um 5 fl. $62^1/_2$ kr. mehr als nach der ursprünglichen Vorschreibung mit 25 fl. 63 kr. ergibt.

Nr. 5642.

Zum Begriffe eines Indossaments im Sinne des Wechselstempelgesetzes.

Erkenntniß vom 30. December 1890, Z. 4208.

Firma C. Stölzle's Söhne ca. Finanz-Min.; E. vom 12. Juni 1890, Z. 19189, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma hat dem belangten k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.« *)

Nr. 5643.

Das im § 14 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 aufgestellte Erforderniß „des Lebens im Familienverbande" muß auch auf die unehelichen Kinder bezogen werden.

Erkenntniß vom 31. December 1890, Z. 4008.

Gemeinde Pliškovic ca. Min. des Innern; E. vom 6. Juni 1889, Z. 10487, puncto Heimatsrecht des Karl Krejči.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 5644.

Ausführung eines reichsgerichtlichen Erkenntnisses in Gemeindeausschußwahlsachen.

Erkenntniß vom 31. December 1890, Z. 4009.

Dr. Ottokar Hořinek ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 9. October 1889, Z. 18530, puncto Ausscheidung desselben aus dem Gemeindeausschusse in Rokitzan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5530.

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 2104 u. 2497 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Verfügung des Gemeindevorstandes von Rokitzan des Inhaltes, daß an Stelle des Beschwerdeführers Ferdinand Šmahal in den Gemeindeausschuß einberufen werde, aufrecht erhalten. — Wie aus dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten und nicht weiter bestrittenen Thatbestande sich ergibt, wurde Beschwerdeführer in den Gemeindeausschuß von Rokitzan deshalb einberufen, weil mit der Entscheidung der Statthalterei vom 5. September 1888, Z. 70151, die Wahl des Ferdinand Šmahal für ungiltig erklärt worden war und Beschwerdeführer nach dem Gewählten die nächstmeisten Stimmen bei der Wahl erzielt hatte. — Die Wiedereinberufung des Ferdinand Šmahal in den Ausschuß an Stelle des Beschwerdeführers erfolgte aber deshalb, weil die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 26. Februar 1889, Z. 16105, in Folge des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 21. Jänner 1889, Z. 6, unter Zurücknahme ihrer ersten Entscheidung, die Wahl des Ferdinand Šmahal als giltig anerkannte.

Beschwerdeführer erachtet nun die Wiedereinberufung des Ferdinand Šmahal in den Ausschuß und die daran geknüpfte Folge seiner Ausscheidung aus dem Ausschusse für gesetzwidrig, 1. aus dem Grunde, weil der Gemeindevorsteher eine derlei Verfügung zu treffen überhaupt nicht berufen war, und 2., weil die k. k. Statthalterei ihre unterm 5. September 1888 getroffene Entscheidung, mit welcher die Wahl des Ferdinand Šmahal als ungiltig erklärt wurde, abzuändern nicht berechtigt gewesen sei.

Der V. G. Hof konnte weder den einen, noch den anderen Beschwerdepunkt als begründet erkennen. — Aus der Bestimmung des § 33 der Gemeindewahlordnung ergibt sich, daß es allerdings Sache des Gemeindevorstehers ist, die Mitglieder des neugewählten Ausschusses einzuberufen. Eben darum kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß es in den Wirkungskreis des Gemeindevorstehers gehört, die im Zuge des Wahlverfahrens getroffenen Entscheidungen der Behörden über die Wahl der einzelnen Mitglieder auszuführen, das ist die Einberufung derjenigen, welche nach der rechtskräftigen Entscheidung als gewählt anzusehen sind, zu veranlassen.

Da nun mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 26. Februar 1889, Z. 16105, unter Abänderung der früheren Entscheidung vom 5. September 1888, Ferdinand Šmahal als zum Ausschußmitgliede gewählt bezeichnet wurde, so war die Einberufung des Genannten in den Ausschuß durch den Gemeindevorsteher vollkommen gerechtfertigt.

Daß aber der Gemeindevorsteher zugleich erklärte, Ferdinand Šmahal habe in den Ausschuß an Stelle des Beschwerdeführers, also unter Ausscheidung dieses, einzutreten, war eine nothwendige Folge der Entscheidung vom 26. Februar 1889, durch welche eben Ferdinand Šmahal und nicht der Beschwerdeführer als zum Ausschußmitgliede gewählt erklärt worden ist, und es kann der Beschwerdeführer auf die Entscheidung der Statthalterei vom 5. September 1888 mit Grund sich nicht berufen, weil durch die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung vom 26. Februar 1889 die erwähnte Entscheidung vom 5. September 1888 zurückgenommen und außer Kraft gesetzt worden ist.

Der Beschwerdeführer bestreitet allerdings, daß die k. k. Statthalterei die unterm 5. September 1888 über die Wahl des Ferdinand Šmahal getroffene

Entscheidung zu reformiren berechtigt war; allein mit Unrecht. — Wenn auch nach der Bestimmung des § 32 der Gemeindewahlordnung die Entscheidung der Statthalterei über den Wahlact eine endgiltige ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die durch die Staatsgrundgesetze erfolgte Einführung der beiden Gerichtshöfe für öffentliches Recht, des Reichsgerichtes und des V. G. Hofes, eine Aenderung dieser Bestimmung in dem Sinne bewirkt hat, daß die politischen Behörden nach Maßgabe der von diesen Gerichtshöfen in einer Rechtssache geschöpften Erkenntnisse die von ihnen früher getroffenen Entscheidungen zu reformiren und in der Sache neuerliche Verfügungen zu treffen berufen sind. — Bezüglich der reichsgerichtlichen Erkenntnisse ist dieser Vorgang im § 39 des Ges. vom 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44, ausdrücklich vorgesehen.

Wenn daher die k. k. Statthalterei im Hinblicke auf das die Wahlfähigkeit des Ferdinand Šmahal anerkennende reichsgerichtliche Erkenntniß ihre Entscheidung vom 5. September 1888, durch welche die passive Wahlfähigkeit des Genannten negirt worden war, mit der Entscheidung vom 26. Februar 1889 im Sinne des reichsgerichtlichen Erkenntnisses reformirte, so konnte der V. G. Hof in diesem Vorgange eine Gesetzesverletzung nicht erkennen.

Wenn endlich der Beschwerdeführer eine Gesetzes- und Rechtsverletzung noch darin finden zu können vermeint, daß der Gemeindevorsteher sofort nach Intimirung der Statth.-Entscheidung vom 26. Februar 1889 die Einberufung des Ferdinand Šmahal ins Werk gesetzt und nicht den Erfolg der Recurse des Beschwerdeführers gegen diese Einberufung abgewartet habe, so ist auch dieser Beschwerdepunkt nicht zutreffend, weil die Entscheidung der Statthalterei vom 26. Februar 1889 für den administrativen Rechtszug endgiltig war, und der beanständete Act des Gemeindevorstandes eben nichts anderes ist als die Ausführung dieser rechtskräftigen Entscheidung.

Nr. 5645.

Die Teichfluder sind als Bestandtheile der Teichanlagen von Teichbesitzern zu erhalten.

Erkenntniß vom 31. December 1890, Z. 4227.

Domäne Kumburg-Radim ca. Ackerbau-Ministerium (M.-S. Pop); E. vom 23. Juli 1889, Z. 6125, puncto Erhaltung eines Teichfluders.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit der Besitzer der Domäne Kumburg-Radim verpflichtet erkannt wurde, das Teichfluder bei dem Petzkauer Teiche, Parcelle Nr. 604, zu erhalten und die im administrativen Verfahren aufgelaufenen Kosten dem Mühlenbesitzer zu ersetzen, wird in der Beschwerde bestritten, weil

1. die Entscheidung ultra petitum der Klage des Mühlenbesitzers erflossen sei, da dieser nur eine gemeinschaftliche Erhaltung des Teichfluders in Anspruch genommen habe, weil

2. die Erhaltung des Teichfluders kraft speciellen Rechtstitels, insbesondere kraft der Einantwortungsurkunde des Ortsgerichtes vom 2. Sep-

tember 1826, Z. 485, dem Mühlenbesitzer obliege, da dieses Teichfluder eine Anlage zur Wasserleitung auf die Petzkauer-Mühle bilde und weil abgesehen von den Bestimmungen der Einantwortungsurkunde, der Mühlenbesitzer schon kraft der Bestimmung des § 483 a. b. G.-B. als Servitutsberechtigter die für die Servitut erforderlichen Anlagen zu erhalten habe, weil

3. die Administrativbehörde zu einer Entscheidung der Frage, ob die Domäne Eigenthümerin des Teichfluders sei, nicht berufen gewesen war und die Domäne als Eigenthümerin des in dem Teichdamme befindlichen Fluders schon deshalb nicht angesehen werden kann, weil dieser Teichdamm eine öffentliche Wegparcelle bilde, weil endlich

4. die Erhebung des Thatbestandes eine unvollständige gewesen sei, da nicht darauf Rücksicht genommen und erhoben wurde, daß das Teichfluder von dem Müller allein benützt werde.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. Was zunächst den gegen die Feststellung des Thatbestandes erhobenen Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß alle für die Entscheidung des Falles maßgebenden Momente erhoben und in Betracht gezogen worden sind und daß speciell, was die Bestimmung des Teichfluders anbelangt, in dem Protokolle vom 23. Juni 1888 durch den Experten constatirt wurde, daß das Fluder zur Ableitung des Wassers und zur Bewirthschaftung des Teiches unbedingt nothwendig sei und daß der Bestand des Fluders ebenso im Interesse des Teiches als der Mühle gelegen wäre.

Desgleichen wurde durch die gepflogenen Erhebungen constatirt, was auch die Beschwerde weiter nicht bestreitet, daß der Teich und der Teichdamm, beziehungsweise die Böschungen des Teiches ein Eigenthum der Domäne sind und daß der über den Damm führende Weg in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes eingetragen ist. Der letztere Umstand kann nun das Eigenthum der Domäne an dem Teiche und dem Teichdamme umsoweniger beirren, als ja auch öffentliche Wege über Grund und Boden, der im Privateigenthum steht, führen können und als dieser Umstand concreten Falles erwiesenermaßen zutrifft, da die Teichparcelle 604 und die Parcellen 607 und 607/2 als Dammböschungen grundbücherlich der Domäne zugeschrieben sind.

Auch den ad 1 erwähnten formalen Beschwerdepunkt, daß die angefochtene Entscheidung ultra petitum ergangen sei, konnte der V. G. Hof deshalb nicht für begründet erkennen, weil das von dem Mühlenbesitzer allerdings ursprünglich gestellte Begehren auf Ersatz der Hälfte der Herstellungskosten des durch Hochwasser zerstörten Teichfluders in der Eingabe vom 28. Februar 1885 und dann auch im Protokolle vom 6. Mai 1885 bereits dahin erweitert worden ist, daß der Domäne die Herstellung des Teichfluders allein obliege und daß dieselbe demnach die gesammten Herstellungskosten zu ersetzen schuldig sei.

Da nun die Administrativbehörde überhaupt nur die Frage, wem die Herstellungspflicht bezüglich des Teichfluders obliege, entschied, so kann schon im Hinblick auf die ausdrücklich formulirten Parteibegehren von einer Entscheidung über das Petit der klageführenden Partei hinaus nicht gesprochen werden. Den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung aber, daß die Domäne

zur Herstellung des Teichfluders nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes gehalten sei, mußte der V. G. Hof deshalb als begründet anerkennen, weil nach dem Gutachten des Experten das Teichfluder als ein integrirender Bestandtheil der Teichanlage anzusehen ist und daß eben darum die Verpflichtung zur Erhaltung dieses Teichfluders nach dem Wortlaute des § 44 dem Eigenthümer der Teichanlage oblag, sofern nicht rechtsgiltige Verpflichtungen Anderer zur Erhaltung des Fluders erwiesen wurden. Letzteres ist nun durchaus nicht der Fall gewesen; insbesondere konnte die Beschwerde einen solchen speciellen Rechtstitel in der Einantwortungsurkunde des Ortsgerichtes ddto. 2. September 1826 nicht finden, da diese Urkunde allerdings dessen gedenkt, daß der Müller alle bei dieser Mühle nothwendig werdenden Reparaturen an der Wasserleitung und dem Mühlwerke aus Eigenem zu bestreiten habe, dieser Ausdruck aber auf das Teichfluder, welches, wie erwähnt einen integrirenden und nothwendigen Bestandtheil der Teichanlage selbst bildet, nicht nothwendig bezogen werden muß, da unter der Wasserleitung und unter den Mühlwerken nach der natürlichen Bedeutung der Worte sehr wohl jene Anlagen verstanden werden können, welche unmittelbar den Zwecken der Mühle zu dienen bestimmt sind und nur für diese hergestellt erscheinen.

Ebensowenig konnte der Nachweis eines speciellen Rechtstitels in dem Urkaufvertrage ddto. 1. Februar 1779 erblickt werden, weil davon abgesehen, daß weder der Originalvertrag noch eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde vorliegt, aus den auf die Wasserbenützungs-Anlagen bezüglichen Artikeln 4 und 8 auf eine Verpflichtung des Müllers zur Herstellung des Teichfluders nicht geschlossen werden kann, da nur bezüglich der sogenannten Wandtröge eine derlei Verpflichtung constituirt wurde.

Da nun die Concurrenz nach Maßgabe der Specialtitel von den Administrativbehörden nur dann und insoweit einzuleiten ist, als die volle Rechtswirksamkeit des speciellen Verpflichtungstitels ausgewiesen erscheint, konnte der V. G. Hof in der Anwendung des im § 44 begründeten regelmäßigen Concurrenztitels eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. Die Berufung auf die Bestimmung des § 483 a. b. G. B. erscheint aber schon deshalb unzutreffend, weil, soweit es sich um die Instandhaltung von Wasserbenützungsanlagen handelt, den Entscheidungen der Administrativbehörden eben die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu Grunde zu legen sind.

Wenn endlich die Beschwerde die politische Behörde für incompetent zur Feststellung des Eigenthumsverhältnisses erkannte, so ist auch diese Einwendung ohne jeden Halt, da zur Anwendung des § 44 des Wasserrechtsgesetzes die Administrativbehörde zweifellos berufen war und ein Streit über das Eigenthum der Teichanlage concreten Falles gar nicht bestanden hat, da das Eigenthum der Teichanlage zugestanden und grundbücherlich ausgewiesen war.

I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

II.

Alphabetisches Namenregister.

G.

H.

J.

K.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

*) Jahreszahlen der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Inhalt.



Neuerer Verlag

der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchh. in Wien, I. Kohlmarkt.

Obentraut, Adolf Ritter **v., Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze,** alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 4 fl.
in Halbfranzband 5 fl.

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, **Das österreichische Wasserrecht.** Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. Karl Peyrer, R. v. Heimstätt und Dr. Ignaz Großmann. gr. 8. 1886. (XXIV, 834 S.) 6 fl.
in englische Leinwand gebunden 7 fl.

Pfaff, Dr. **Leopold,** und Dr. **Franz Hofmann,** Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Commentar** zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

I. Band. 1. Abtheilung. gr. 8 1877. (XII, 240 S.)	2 fl. 40 kr.
2. Abtheilung. gr. 8. 1882. (120 S.)	1 fl. 20 kr.
II. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (160 S.)	1 fl. 50 kr.
2. Abtheilung. gr. 8. 1880. (160 S.)	1 fl. 50 kr.
3. Abtheilung. gr. 8. 1883. (160 S.)	1 fl. 50 kr.
4. Abtheilung. gr. 8. 1885. (160 S.)	1 fl. 50 kr.
5. Abtheilung. gr. 8. 1887. (160 S.)	1 fl. 50 kr.

Pfaff, Dr. **Leopold,** und Dr. **Franz Hofmann,** Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Excurse über österreichisches bürgerliches Recht.** Beilagen zum Commentar.

I. Band, I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.)	1 fl.
I. Band, II., III., IV. Heft. gr. 8. 1889. (318 S.)	2 fl. 80 kr.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.)	1 fl.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.)	1 fl.
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.)	1 fl.

Schey, Dr. **Josef v., Die Obligationsverhältnisse des österr. allgemeinen Privatrechtes.** I. Band. 1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. gr. 8. 1860. (VII, 186 S.) 1 fl. 50 fl.
(Fortsetzung erscheint in Kürze.)

Schuster, Dr. **Ferd.,** k. k. Regierungsrath. **Commentar** zum Gesetz über das **Verfahren außer Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen. Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhange über die Nachlaßgebühren. 3. neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1886. (XVI, 480 S.) 3 fl. 60 kr.

Stein, Dr. **Lor.** Ritter **v., Lehrbuch der Nationalökonomie.** 3. umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XVI, 457 S.) 5 fl.

Steinbach, Dr. **Emil,** Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den **Ersatz von Vermögensschäden.** gr. 8. 1888. (92 S.) 90 kr.

Stubenrauch, Mor. v., k. k. o. ö. Professor der Rechte, **Commentar zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche,** sammt den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen. 6., nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung berichtigte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Max Schuster von Bonnot und Dr. Karl Schreiber. 2 Bände. Lex.-8. 1890. 12 fl.
elegant in 2 Halbfranzbände gebunden 14 fl.
(Im Erscheinen begriffen.)

Weigelsperg, V. v., Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Dritte erweiterte Auflage mit Nachtrag. gr. 8. 1891. brosch. (XI, 742 S.) 5 fl. 40 kr.
gebunden in Leinen 6 fl.

Wolski, Dr., **Das Judicatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,** enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 4 fl. 20 kr.
elegant in Leinen gebunden 4 fl. 80 kr.

(Die Erkenntnisse aus den Jahren 1884 bis 1890 siehe Alter, Judicatenbuch.)

